Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822479-p0001-9

Vd. 63a
I.

Sammlung Teutscher Polizeygesetze

nach der Ordnung

des Handbuchs

des

Teutschen Polizeyrechts.

Von

Günther Heinrich von Berg,

d. R. D., Hof- und Kanzleyrath, und Advokatus Patriä zu Hannover.

Zweyter Theil. Zweyter Band.

Hannover,

im Verlage der Gebrüder Hahn.

1808.

Handbuch
des
Teutschen Polizeyrechts.

Von

Günther Heinrich von Berg,
b. R. D., Hof- und Kanzleyrath, und Advokatus Patriä zu Hannover.

Sechster Theil. Zweyter Band.

Zu beyden Ausgaben gehörig.

Hannover,
im Verlage der Gebrüder Hahn.
1808.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Vorrede.

Der gegenwärtige Band mußte nach der Ordnung des Handbuches des teutschen Policeyrechts eine solche Mannigfaltigkeit von Policeygesetzen umfassen, daß es sehr schwer war, eine zweckmäßige Auswahl mit der Vermeidung einer größern Ausdehnung dieser Sammlung zu vereinigen. Nur ungern hat man manche Verordnung, die noch zur besondern Erläuterung einzelner im Policeyrecht aufgestellten Grundsätze dienen konnte, zurückgelegt, und sich auf diejenigen beschränkt, welche neben der Gründlichkeit und Vorzüglichkeit der Vorschriften zugleich durch Vollständigkeit sich auszeichneten. Für die Wasserschadens-Policey wäre das erneuerte Bremische Deichrecht besonders wichtig gewe-

gewesen, und es war bereits zum Abdruck bestimmt, als die Erwägung, daß diese, obgleich sehr musterhafte Verordnung, doch nur für einen kleinern Bezirk unmittelbares Interesse haben kann, und dort ohnehin in den Händen derer, die sich mit dem Deichwesen beschäftigen, seyn muß, eine Aenderung des gefaßten Entschlusses bewirkte.

Der dritte und letzte Band dieser Sammlung wird, wenn anders die allen literarischen Unternehmungen ungünstigen Zeitumstände es gestatten, nächste Ostermesse erscheinen.

Hannover, den 12. October 1807.

G. H. v. Berg.

Inhalt.

Inhalt.

Zweyter Abschnitt. Wohlfahrtspolicey.

Drittes Hauptstück. Policey der häuslichen Ordnung.

Erste Abtheilung. Erziehungspolicey.

I. Vorschriften des Preußischen Landrechts, die Erziehungspolicey betreffend. S. 1

II. Badensche Verordnungen, die Kinder- und Hauszucht betreffend. 3

III. Vorschriften des Preußischen Landrechts, Privat-Erziehungsanstalten betreffend. 4

IV. Hessen-Casselsche Verordnung wegen pflichtwidriges Betragen der Kinder gegen ihre Eltern. 5

Zweite Abtheilung. Vormundschafts-Policey.

V. Churfürstl. Sächs. allgemeine Vormundschafts-Ordnung. 7

VI. Herzoglich-Oldenburgische Vormundschafts-Ordnung. 129

VII. Taxe, wornach die Vormünder bei der Regierungs-Canzlei zu Oldenburg und dem Oldenburgischen Landgerichte ihre Wege nach dem Gerichte zu berechnen haben. 146

VIII. Hessen-Casselsches Regierungs-Ausschreiben, wegen der alljährlich einzusendenden vormundschaftlichen Verzeichnisse. 149

Dritte Abtheilung. Hauswirthschafts-Policey.

IX. Verordnungen des Preußischen Landrechts gegen Verträge, wodurch die Verschwendung erleichtert oder befördert wird. 150

X. Fürstl. Badensches Rescript, wie gegen die üble Haushälter zu verfahren und daß, wie auch künftig die Gant-Prozesse kürzer zu erledigen; wie gegen die Falliten zu verfahren; und wie diejenigen zu bestrafen, welche anvertraute Concurs-Gelder angreifen. 152

XI. Hessen-Casselsche Verordnung gegen das übermäßige Brantweintrinken. 157

XII. Fürstlich Löwensteinsche Verordnung, das leichtsinnige Zechehorgen und Trink-Schulden betreffend. 159

XIII. Erneuerte Fürstl. Göttingsche Hochzeiten- Kindtaufen- und Leichen-Verordnungen. S. 161

XIV. Herzogl. Wirtembergische Trauer- und Leichen-Tax-Ordnung. 178

XV. Verordnungen des Preußischen Landrechts gegen unerlaubte Spiele. 206

XVI. Des Fränkischen Kreises Verbot aller Klassen-Zahlen- und Wett-Lotterien. 208

XVII. Churfächs. Verordnungen wegen des Spiels, insonderheit des Ausspielens. 211

Vierte Abtheilung. Gesinde-Policey.

XVIII. Hessen-Casselsche Gesinde-Ordnung für Cassel und übrige größere Städte. 213

XIX. Revidirte Gesinde-Ordnung für das platte Land, wornach sich die Mittel- und Altmark, Priegnitz und Ukermark ꝛc. zu achten haben. 227

XX. Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld. 277

Viertes Hauptstück. Religions-Policey.

XXI. Allgemeine Grundsätze und Vorschriften des Preuß. Landrechts, die Religions-Policey betreffend. 318

XXII. Badisches Religions-Edict. 325

XXIII. Herzogl. Wirtembergische Verordnung, die Sonntagsfeier betreffend. 350

XXIV. Kurfürstl. Erzkanzlerische Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage. 354

XXV. Instruction für die Kirchen-Conventen in den Neu-Wirtembergischen Landen. 356

XXVI. Salzburgische Verordnung, die Verwaltung des Kirchen- und milder Orte Vermögens, welches unter der Administration der Landesregierung steht, betreffend. 360

XXVII. Fürstl. Löwensteinsches Rescript, die Revidirung der Rechnungen über milde Stiftungen betreffend. 380

XXVIII. Fürstl. Löwensteinsches Regierungs-Ausschreiben, ausserordentliche Ausgaben aus milden Stiftungskassen betreffend. 382

Fünftes Hauptstück. Unterrichts-Policey.

XXIX. Churbadisches Edikt, die Organisation der Lehranstalten betreffend. 383

XXX. Churfächsische Schulordnung für die Dorf- und Stadtschulen. 411

XXXI.

XXXI. Schaumburg Lippische Verordnung, die Hauptschule zu Bückeburg betreffend. S. 473
XXXII. Herzogl. Wirtembergische Verordnung, die Verbesserung des lateinischen Schulwesens betreffend. 488
XXXIII. Hessen-Casselsche Verordnung, wodurch das bei den Bürger- und Bauern-Söhnen allzusehr überhandnehmende Studieren, eingeschränkt worden. 528
XXXIV. Marburgische akademische Gesetze. 530
XXXV. Academische Gesetze für die Studiosen der Universität zu Göttingen. 538
XXXVI. Königl. Preuß. Verordnung, die Beobachtung des triennii academici betreffend. 604
XXXVII. Königl. Preuß Verordnung, in Ansehung der Schulden der Studierenden auf den Königl. Preuß. Universitäten. 608
XXXVIII. Königl. Preuß. erneuertes Censur-Edikt für die Preuß. Staaten, exclusive Schlesien. 614
XXXIX. Churfürstl. Salzburgische Verordnung, die Aufhebung der Leihbibliotheken betreffend. 625
Sechtes Hauptstück. Sittenpolicey. 627
Siebentes Hauptstück. Policey gegen Unglücksfälle.
Erste Abtheilung. Feuer-Policey.
XL. Königl. Preuß. General-Feuer-Reglement für die Städte des Herzogthums Maadeburg und der Grafschaft Mansfeld; ausgenommen Magdeburg und Halle ꝛc. 627
XLI. Königl. Preuß. Feuerordnung für das platte Land des Herzogthums Magdeburg. 690
XLII. Churfürstl. Erzkanzlerische Feuer-Verordnung für das Fürstenthum Aschaffenburg. 722
XLIII. Brand-Verordnung für die Stadt Oldenburg. 749
XLIV. Unterricht für die Einwohner der Stadt Oldenburg, über ihr Verhalten bei einem wirklich ausgebrochenen Feuer, nach Anleitung der Brandverordnung. 763
XLV. Instruction für die Zimmermeister zu Oldenburg, wegen Erbauung neuer und Reparation alter Gebäude. 766
XLVI. Instruction für die Mauermeister in der Stadt Oldenburg, wegen Erbauung neuer und Reparation alter Gebäude. 769
XLVII. Erneuerte Verordnung, die Calenberg-Gru-

benhagensche Brand-Assecurations-Societät betreffend. S. 773
XLVIII. Brandversicherungs-Ordnung für die Fürstl. Löwensteinschen Lande. 816
Zweite Abtheilung. Wasserschadens-Policey. 822
XLIX. Deich-Ordnung zum Behuf der Saaldeiche bei Laublingen, Poplitz, Beesedau, Custrena und in der Pfuhlschen Aue; 822
L. Fürstlich-Hessische Verordnung über den Wasserbau. 836
LI. Circular-Verfügung an die in der Nähe der Elbe belegenen Gerichts-Obrigkeiten, Deich- und Dorf-Schulzen und Gemeinden im Jerichowschen Kreise, wegen Abwendung der Wasserschäden an der Elbe. 842
Dritte Abtheilung. Theurungs-Policey. 849
Vierte Abtheilung. Armen-Policey.
LII. Revidirte Armen-Ordnung der Stadt Hamburg. 850
LIII. Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens im Herzogthum Oldenburg. 878
LIV. Instruction für die Armen-Direction in Oldenburg. 901
LV. Nähere Bestimmungen zur Oldenburgischen Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens. 910
LVI. Verordnung wegen Einrichtung einer Ersparungskasse im Herzogthum Oldenburg. 912
LVII. Königl. Preuß. Verordnung gegen die Bettler und Landstreicher im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld. 914
LVIII. Königl. Preuß. Land-Armen- und Invaliden-Reglement für die Kurmark. 921
LIX. Königl. Preuß. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Zwangs-Arbeits-Anstalt für das Herzogthum Magdeburg, mit Einschluß der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, und das Fürstenthum Halberstadt. 977
LX. Vorschrift über die innere Verfassung des Zwangs-Arbeits-Hauses zu Großen-Salze. 1020
LXI. Patent und Reglement für die Königl. Preuß. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 1059

Wohlfahrtspolicey.

Drittes Hauptstück.
Policey der häuslichen Ordnung.

Erste Abtheilung.
Erziehungs-Policey.

I.
Vorschriften des Preussischen Landrechts, die Erziehungs-Policey betreffend.
[Thl. II. Tit. 2.] *)

§. 64. Beide Eltern müssen für standesmäßigen Unterhalt und Erziehung der Kinder mit vereinigten Kräften Sorge tragen.

§. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§. 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht, nach seinem Stande und Umständen, erhalte.

§. 86.

*) Vergl. Handbuch d. teutschen Policeyrechts, II. 216 f.

§. 86. Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

§. 87. Finden sie diese nicht hinreichend: so muß ihnen das vormundschaftliche Gericht, auf gebührendes Anmelden, hülfreiche Hand leisten.

§. 88. Dieß Gericht muß das Verhalten der Eltern sowohl als des Kindes summarisch und ohne Zulassung eines förmlichen Processes untersuchen.

§. 89. Nach Befinden der Umstände muß alsdann die Art und Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel von ihm bestimmt werden.

§. 90. Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln, oder zum Bösen verleiten, oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen: so ist das obervormundschaftliche Gericht schuldig, sich ihrer von Amts wegen anzunehmen.

§. 91. Nach Befund der Umstände kann den Eltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten andern zuverlässigen Personen anvertrauet werden.

§. 108. Die Eltern sind schuldig, ihre Kinder zu künftigen brauchbaren Mitgliedern des Staats in einer nützlichen Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe vorzubereiten.

§. 109. Die Bestimmung der künftigen Lebensart der Söhne hängt zunächst von dem Ermessen des Vaters ab.

§. 110. Er muß aber dabei auf die Neigung, Fähigkeiten und körperlichen Umstände des Sohnes vorzügliche Rücksicht nehmen.

§. 111. Bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre muß sich der Sohn der Anordnung des Vaters schlechterdings unterwerfen.

§. 112. Bei alsdann fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohns gegen die von dem Vater gewählte Lebensart muß das vormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung eines oder zweier am Orte befindlicher nächsten Verwandten und der Lehrer des Sohns, die beiderseitigen Gründe prüfen.

§. 113.

§. 113. Das Gericht muß solche Einrichtungen zu treffen bemüht seyn, daß die der Neigung und Fähigkeit des Sohnes, so wie dem Stande und Vermögen des Vaters, gemäßeste Lebensart gewählt werde.

§. 114. In zweifelhaften Fällen ist diejenige Einrichtung, welche der Vater treffen will, zu genehmigen; und von dieser kann nur alsdann abgegangen werden, wenn auf eine überzeugende Art erhellet, daß dieselbe zu einem erheblichen und dauernden Nachtheil für den Sohn ausschlagen möchte.

§. 115. Doch soll der Sohn wider seinen Willen zum Studieren niemahls angehalten, noch der Vater, die Kosten des Studierens für den Sohn herzugeben, wider seinen Willen jemahls genöthiget werden.

§. 116. Will der Sohn von der einmahl, mit Zustimmung des Vaters oder sonst freiwillig, gewählten Lebensart zu einer andern übergehen; so ist der Vater die durch eine solche Veränderung entstehenden größern Kosten herzugeben, in der Regel nicht schuldig.

§. 117. Kann jedoch der Sohn erhebliche Gründe dazu anführen, so muß nach der Vorschrift §. 112 — 115 verfahren werden.

II.

Badensche Verordnungen, die Kinder- und Hauszucht betreffend. *)

§. 1. Hausväter sollen guten Hausgottesdienst halten, und ihr tägliches Geschäft, unter Beiwohnung ihrer Kinder und Gesindes, mit herzlichem Gebet anfangen und beschliessen. Eltern sollen ihre Kinder in der Furcht Gottes erziehen, ihnen mit gutem Beispiel vorgehen; diejenigen, die,

*) Inhalt der Badenschen Gesetzgebung, I. 341. Vergl. Handbuch d. teutschen Policeyrechts, II. 219.

auf vorgängige Ermahnung des Pfarrers, hierin nachlässig sind, sollen dem Specialat zu schicklicher Correction und Bemerkung in den Visitations-Protocollen angezeigt werden. Eltern, Gesind und erwachsene junge Leute, die den Kindern ein Aergerniß geben, sollen, ausser der Bestrafung vom weltlichen Richter, deswegen noch besonders von der Kirchencensur abgestraft, oder doch dem Oberamt und Specialat angezeigt werden.

§. 2. Kinder sollen ihre Eltern nicht duzen, da hieraus Nichtbeachtung des kindlichen Respects entspringt, und die Vorgesetzten darauf Acht tragen.

III.

Vorschriften des Preussischen Landrechts, Privat-Erziehungsanstalten betreffend.

[Thl. 2. Tit. 12.]

§. 3. Wer eine Privat-Erziehungs- oder sogenannte Pensions-Anstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§. 4. Auch solche Privat-Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen; welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur näheren Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 6.

§. 6. Auf dem Lande und in kleinen Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen, ohne besondre Erlaubniß, geduldet werden.

IV.

Hessen-Casselsche Verordnung wider pflichtwidriges Betragen der Kinder gegen ihre Eltern.

d. d. Wilhelmshöhe, den 14. Aug. 1799. *)

Von G. G. Wir Wilhelm der Neunte ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir unter den mannigfachen üblen Folgen des, leider! so sehr zunehmenden Sittenverderbnisses mit besonderm Misfallen auch diese wahrgenommen haben, daß die Kinder den schuldigen Gehorsam und die Ehrerbietung gegen ihre Eltern häufig hintansetzen, und sich nicht selten mit Worten oder gar mit Thaten gegen dieselben vergehen, und dieses am meisten in dem Falle zu geschehen pflege, wenn Kinder, welchen von ihren Eltern die Güter mit dem Vorbehalte eines gewissen Auszugs übergeben werden, und mit solchen zusammen in einem Hause wohnen, denenselben auf die unverantwortlichste Weise begegnen, und nicht nur alle schuldige Achtung und Dankbarkeit aus den Augen setzen, sondern auch ihnen die noch übrige Lebenszeit auf alle Art zu verbittern suchen. Dieses unnatürliche Betragen der natürlichen und Schwiegerkinder gegen ihre Eltern und Schwiegereltern muß nothwendig den Hausfrieden und alles innere Glück der Familien unwiederbringlich zerstören. Selbst der Staat kann sich keine ruhige und glückliche Einwohner von Kindern für die Zukunft versprechen, welche schon von früher Jugend an sich gewöhnen, die schuldige Achtung und den Gehorsam gegen ihre nächsten und natürlichen Vorgesetzten, ihre El-

*) Vergl. Handbuch des teutschen Policeyrechts, II. 217. IV. 758.

Eltern, denen sie Leben und alles zu verdanken haben, zu vergessen. Gleichwie Wir Uns nun auf der einen Seite zu allen Eltern und Schwiegereltern versehen, daß sie es an einem liebreichen Benehmen gegen ihre Kinder und Schwiegerkinder nicht werden fehlen lassen; so erwarten Wir dagegen auf der andern Seite von den Kindern und Schwiegerkindern, daß sie ihrer Pflichten gegen jene stets eingedenk seyn und alles das unterlassen werden, was diesen von der Natur und Religion gebotenen Pflichten zuwider ist. Wir befehlen daher allen Predigern, nicht nur in ihren Kanzelvorträgen, sondern auch vorzüglich bei den Vorbereitungen der Kinder zu der Confirmation solchen diese Pflichten gehörig bekannt zu machen, und ihnen deren Beobachtung nachdrücklich an das Herz zu legen, vor allen Dingen aber auch dahin zu sehen, daß die Kinder schon in den Schulen über ihre Pflichten gegen die Eltern zweckmäßig von den Schullehrern unterrichtet und zu deren Erfüllung fleißig ermahnt werden. Sollten aber dem ungeachtet Kinder oder Schwiegerkinder so unnatürlich und pflichtvergessen handeln, daß sie ihren Eltern oder Schwiegereltern ungebührlich begegnen, und sich mit ungeziemenden Worten gegen dieselben vergehen, oder wol gar thätlich an ihnen vergreifen: so werden Wir dergleichen Verbrechen auf geschehene Anzeige, welche Wir insbesondre auch den Predigern und Kirchenältesten, nach fruchtlos geschehenen gütlichen Abmahnungen, zur Pflicht machen, mit aller Strenge und nach Befinden mit körperlicher Züchtigung, Anstellung an den Strafpfahl, nebst einem angehängten Schilde mit einer zweckmäßigen Aufschrift, oder wenn gar Thätlichkeiten vorgefallen wären, nach den Umständen mit dem Zuchthause oder den Eisen bestrafen lassen. Hiernach hat sich jedermann, welchen es angeht, schuldigst zu achten; — die Kinder aber, welche von ihren Eltern oder Schwiegereltern über die Gebühr beleidigt zu seyn glauben, sollen sich in einem solchen Falle nie selbst Recht nehmen,

son-

sondern die Entscheidung der Obrigkeit allein überlassen. Damit nun Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so wollen Wir, daß diese Verordnung, neben der Bekanntmachung auf die gewöhnliche Weise, sofort nach dem Empfang derselben, und künftig alljährlich einmal, von den Kanzeln verlesen werden solle. — Wilhelmshöhe, den 14. August 1799.

Zweite Abtheilung.

Vormundschafts-Policey.

V.

Churfürstlich Sächsische allgemeine Vormundschafts-Ordnung; d. d. Dresden, am 10. Oct. 1782.

Wir Friedrich August, v. G. G. Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Creis- und Amts-Haupt- auch Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeister und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonsten jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Wasmaßen Wir, eine allgemeine Vormundschaftsordnung, derenthalber Unsere getreue Landschaft bei verschiedenen Landtägen Anregung gethan hat, nachdem der dieserhalb bereits vorhin gefertigte Entwurf anderweit durchgegangen und behörig eingerichtet worden, nunmehro zu jedermanns Nachachtung bekannt machen zu lassen, Uns entschlossen haben; setzen, ordnen und gebieten demnach, wie folget:

Ca-

Caput I.

Von der Obrigkeit, welche für die Bevormundung der Unmündigen Sorge zu tragen hat.

§. 1.

Für wen die Bevormundung gehöret.

Alle und jede Obrigkeiten, welchen die Erb- und Untergerichte zustehen, sind, den Unmündigen, deren Eltern ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfen gewesen, Vormündere zu bestellen, berechtiget und verbunden, wobei auf den verstorbenen Vater, oder, bei unehelichen, auf die verstorbene Mutter, und nicht auf die Kinder, wenn gleich diese sich unter eine andere Gerichtsbarkeit gewendet, oder verheurathet, oder ein anderes — auch wol ein privilegirtes — Forum erlangt hätten, zu sehen ist. Wenn jedoch zwischen Obrigkeiten, wegen des Befugnisses, Unmündige zu bevormunden, gewisse Verträge vorhanden sind, so ist selbigen nachzugehen. Auch bleibet Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen, in Ansehung der ihnen untergebenen Obrigkeiten, unbenommen, bei eintretenden besondern Umständen, einem andern, als dem ordentlichen Richter, zur Bevormundung Auftrag zu ertheilen.

§. 2.

Insonderheit bei Personen, die ein forum privilegiatum haben.

Wenn Geistliche, Academici, oder andere Personen, die ein forum privilegiatum haben, unmündige Kinder verlassen, so werden letzteren von den Consistoriis, Universitäten oder dem Richter, der über ihre Eltern die Gerichtsbarkeit gehabt hat, Vormünder bestätiget.

§. 3.

Bei Amtssassen.

Die Bevormundung der Kinder derer Amtsassen gehöret für die Beamten, wenn gleich dieselben an schriftsässigen

säßigen Gütern Mitbelehnschaften gehabt haben. Wenn sie aber darneben, wegen ihrer Bedienungen, schriftsässig gewesen sind, oder schriftsässige Güter besessen, oder für ihre Person einen andern Gerichtsstand gehabt haben, so gehört die Bevormundung ihrer Kinder für das, der Schriftsässigkeit halber, stattfindende und resp. dasjenige persönliche Forum, welches die Amtsassen zugleich gehabt haben.

§. 4.

Bei Schriftsassen.

Die unmündigen Kinder der Schriftsassen, insofern letztere nicht für ihre Person der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen, sowohl die Kinder aller derer-jenigen, welche unter Unserer Landesregierung und resp. den Stiftsregierungen, ingleichen unter den Ober- und Hofgerichten, unmittelbar stehen, sind von gedachter Landesregierung, oder, insoweit es der Verfassung gemäs, von den Stiftsregierungen, keinesweges aber von den Ober- und Hofgerichten, zu bevormunden. So viel jedoch die niedern Hofbedienten und diejenigen betrifft, welche, blos wegen eines in der Hofordnung nicht enthaltenen Prädicats, das nur erwähnte forum privilegiatum gehabt haben, wird zwar die Bevormundung ihrer Kinder bei Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen ebenfalls gesuchet, von denenselben aber darzu, nach Befinden, an die Beamten oder an die Patrimonial-Obrigkeit, unter welcher die Eltern gewohnet oder ihr Vermögen besessen haben, Befehl ertheilet.

§. 5.

Wenn der Verstorbene mehr als einen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat; insbesondre auf Universitäten.

Wenn der Verstorbene, für seine Person, unter verschiedenen Richtern unmittelbar gestanden hat, und dieselben einander untergeordnet sind, so gehört die Bevormundung

dung seiner unmündigen Kinder für den obern oder höhern Richter, wenn sie aber einander nicht subordiniret sind, für denjenigen, unter welchem der Verstorbene zuletzt sich wirklich aufgehalten hat. Auf Universitäten hingegen sollen die Kinder der Professorum ordinariorum, welche zugleich ein geistlich Amt über sich gehabt haben, von den Universitäten, und die Kinder der übrigen Academicorum, die zugleich ein geistlich Amt verwaltet haben, von den Consistoriis bevormundet werden.

§. 6.

Die Bevormundung erstreckt sich ordentlich auch auf die Güter, die außer des Richters Gerichtsbarkeit gelegen sind.

Derjenige Richter nun, von welchem die Unmündigen bevormundet werden, hat nicht allein auf das unter seiner Gerichtsbarkeit, sondern auch auf das außer derselben, befindliche Vermögen der Unmündigen Obsicht zu führen, und es mag ihm der Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit ein oder das andere Gut des Unmündigen gelegen ist, hierinnen nicht hinderlich seyn, noch einen absonderlichen Vormund bestellen, sondern er ist vielmehr verbunden, ihm hierunter behülflich zu seyn, und die erforderlichen Nachrichten zu ertheilen. Wäre aber das Gut dem Richter, welcher den Vormund bestätiget, allzuweit entlegen, und von der Wichtigkeit, daß des Unmündigen Bestes erforderte, ihm deshalber einen besondern Vormund zu verordnen; so kann der Richter, unter welchen das Gut gehöret, wenn ihn die Obrigkeit, die den Unmündigen wegen seiner Person bevormundet, darum ersuchet, oder auch, auf Gutbefinden Unserer Landes- und resp. der Stiftsregierungen, ihn deswegen absonderlich bevormunden. Immaaßen denn insonderheit dem Ermessen nurgedachter Regierungen überlassen wird, wegen der schrift- und amtsässigen Güter, und wegen anderer Grundstücke, welche Personen, die der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen sind, hinterlassen;

sen; ingleichen wegen der amtsässigen Güter, deren Besitzer, für ihre Person, unter den Stadträthen oder andern Unterobrigkeiten gestanden haben, besondere Vormünder zu bestellen, und resp. durch die Beamten und diejenigen Obrigkeiten, unter denen die Grundstücke liegen, bestellen zu lassen. Es haben aber dergleichen besondere Vormündere blos die Verwaltung der Güter und Grundstücke, derenthalben sie bestellt werden, zu besorgen.

§. 7.

Was bei Militairpersonen stattfindet.

Wegen der Militairpersonen finden wir insonderheit der Nothdurft, hiermit zu verordnen: daß

a) Unmündigen, welche entweder selbst schon in Militairdiensten stehen, oder, als Eheweiber, dem foro militari ihrer annoch lebenden Ehemänner unterworfen sind, ingleichen denenjenigen Unmündigen, welche, bei Lebzeiten ihrer dem foro militari unterworfenen Väter, eines Vormundes bedürfen, in Ansehung ihrer Personen und des Mobiliar-Vermögens, auch derer diesfalls zu schließenden Contracte, in foro militari; hingegen in Ansehung der unbeweglichen Grundstücke und der dieserhalb zu schließenden Contracte, von der Civilobrigkeit, unter welcher die Grundstücke gelegen, die nöthigen Vormünder bestellet; demnächst,

b) wenn dergleichen Personen, zu Verwaltung mehrerer unter verschiedner Gerichtsbarkeit hiesiger Lande gelegenen Grundstücke, Vormünder zu bestellen sind, zuvörderst bei dem höhern Richter, unter welchem die Obrigkeiten sothaner mehrern Grundstücke insgesamt stehen, angefraget und dessen Entschließung erwartet; ferner

c) in Fällen, da Personen, welche in Militairdiensten stehen und ihre Mündigkeit noch nicht erreicht haben, oder die annoch lebenden und in Militairdiensten stehenden Vä-

Väter oder Ehemänner der Unmündigen zugleich wirkliche Civilämter bekleiden, die Bevormundung entweder von der Civil- oder der Militair-Instanz, dergestalt, daß hierunter die Prävention stattfinde, besorget; hingegen

d) die, nach dem Tode derer unter das forum militare gehörigen Väter oder Ehemänner, überlebenden Kinder oder Witwen, von der Civilobrigkeit, und zwar die Kinder und Witwen verstorbener Ober-Officiers von der Landes- und resp. den Stifts- auch andern Regierungen, die Kinder und Witwen der Unter-Officiers und gemeinen Soldaten aber von der Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts, bevormundet werden; nicht minder,

e) daferne Unmündige, nachdem sie bereits in foro civili oder militari bevormundet sind, ihren Gerichtsstand verändern, die bestellten Vormünder verbleiben, und eine anderweite Bevormundung alsdann erst, wenn letztere, bei fortdauernder Minderjährigkeit ihrer Pflegbefohlnen, entweder mit Tode abgehen, oder von dem Richter, der sie bestätigt hat, entlassen werden, erfolgen; übrigens

f) die obervormundschaftliche Aufsicht in ihrem ganzen Umfange, bis zu Beendigung der Vormundschaft, bei demjenigen Gerichte, von welchem der Vormund bestätiget worden, mit allen davon abhangenden Wirkungen verbleiben solle.

§. 8.

Wie es in Ansehung der ausländischen Bevormundung, ingleichen wegen der außerhalb Landes gelegenen Güter, zu halten.

Wenn der Unmündigen Vater sich mit ihnen außer Landes ordentlich aufgehalten oder daselbst sein Domicilium gehabt hat, so wird denenselben nichts desto weniger wegen der Güter, die sie in hiesigen Landen besitzen, von dem Richter, unter welchem die Güter liegen, ein Vormund

mund bestellet, und derjenige Vormund, welcher außer Landes verordnet ist, nur alsdann anerkannt, wenn derselbe, nach Beschaffenheit der Umstände, hierzu in hiesigen Landen ebenfalls bestätiget wird; auf welchen Fall er jedoch bei dem Richter, der ihn bestätiget, insofern er nicht innerhalb Landes genugsam angesessen ist, Caution bestellen, allemal aber Rechnung ablegen und die Gerichtsbarkeit in allen zu dieser Vormundschaft gehörigen Sachen zu erkennen sich verbinden, auch, wenn er sich ordentlich ausserhalb Landes aufhält, einen Gevollmächtigten unter dem Bezirk des Richters bestellen muß, und, ohne des letztern Einwilligung, von des Unmündigen Vermögen etwas mit sich außer Landes nicht nehmen darf, wie denn über dieses dem Richter, ihm nach Befinden einen Mitvormund beizusetzen, freistehet.

§. 9.

Es haben aber auch die denen Unmündigen in Unsern Landen bestellte Vormünder mit Verwaltung der außerhalb Landes gelegenen Güter etwas nicht zu thun, daferne sie nicht daselbst gleichfalls bestätiget werden; jedoch liegt ihnen ob, wenn ihre Unmündigen dergleichen Güter besitzen, solches dem Richter, der sie bestellet hat, zu melden, damit der Unmündigen Bestes hierunter besorget werden möge.

Caput II.

Was sofort nach dem Tode dererjenigen, die Kinder, welche zu bevormunden sind, hinterlassen, ingleichen nach dem Abgange der bestellten Vormünder, zu beobachten ist.

§. 1.

Wenn jemand stirbt, ist solches dem Richter sofort zu melden.

Wenn jemand stirbt, der Kinder, welche zu bevormunden sind, verläßt, ist solches von der Witwe oder den nächsten An-

Anverwandten — von welchen Personen keine auf die andre zu warten oder sich zu verlassen hat —, und wenn dergleichen nicht vorhanden oder nicht zugegen sind, von dem Hauswirthe, Hausgenossen, oder des Verstorbenen Bedienten, nicht weniger von den Leichenschreibern, Leichenbittern und denenjenigen, die ihre Stelle vertreten, sofort der Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk der Todesfall erfolget, bei fünf Thaler Strafe, die jedoch, wenn von einer der gedachten Personen die Anzeige zu rechter Zeit geschehen ist, in Ansehung der übrigen hinwegfällt, anzuzeigen. Auf Dörfern haben auch die Gerichtspersonen auf dergleichen Todesfälle mit Acht zu geben, und solche, bei ebenmäßiger Strafe, dem Gerichtsherrn oder dem Gerichtshalter ohne Anstand zu melden; wie denn insbesondre, wenn ein Gerichtsherr auf seinem Gute verstirbt, davon sofort dem Gerichtshalter Nachricht zu geben ist.

§. 2.

Wie es diesfalls zu halten, wenn die Bevormundung für die Obrigkeit des Orts nicht gehöret.

Daferne nun die Bevormundung für die Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk der Todesfall erfolgt, nicht gehöret, ist solcher von derselben, bei zwanzig Thaler Strafe, dem Richter, welchem die Bevormundung oblieget, und insbesondre bei Geistlichen, dem Superintendenten, der davon weitere Anzeige an das Consistorium zu thun hat, bei Schriftsassen und andern Personen aber, deren Kinder von Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen zu bevormunden sind, dem Beamten, in dessen Amt der Ort einbezirkt ist, unverzüglich zu melden, und von diesem, bei ebenmäßiger Strafe, zu nurgedachten Regierungen mittelst Berichts anzuzeigen. Auch sollen die Beamten auf die in ihren Amtsbezirken sich begebende Todesfälle, bei welchen die Bevormundung für die Regierungen gehöret, selbst fleissig mit Acht geben.

Von

Von der den Beamten, in Ansehung der unter die Regierungen gehörenden Unmündigen, ertheilten Commissione perpetua.

Demnächst finden wir der Nothdurft, in Ansehung dererjenigen Unmündigen, deren Bevormundung für Unsere Landes- und resp. Stiftsregierungen gehöret, Unseren Beamten, und zwar einem jeden, so weit der Bezirk des ihm anvertrauten Amts sich erstrecket, hiermit auf beständig dahin Auftrag zu ertheilen, daß sie, nach erfolgtem Absterben des Vaters solcher Unmündigen, bis zu deren Bevormundung, die nach dieser Vormundschafts-Ordnung etwa erforderlichen Verfügungen und Veranstaltungen, welche keinen Verzug leiden, einstweilen und bis zu Einlangung der Verordnungen aus gedachten Collegiis, treffen sollen.

§. 3.

Wornach sich in Ansehung der Versiegelung zu richten.

Sobald der Richter, für den die Bevormundung gehöret, von dem Todesfalle Nachricht erhält, soll er sich erkundigen, ob die Versiegelung des Mobiliar-Nachlasses bereits gehörig geschehen und solche nöthig sey. Es können aber Witwen, Anverwandte, Erben, und wenn diese nicht zugegen sind, die Bedienten und Hauswirthe der Verstorbenen, entweder einen immatriculirten Notarium, oder die Obrigkeit, unter der die Gebäude, worin der Mobiliar-Nachlaß befindlich ist, liegen, um die Versiegelung ersuchen, und solche durch dieselben bewerkstelligen lassen.

Auch kann mit der Versiegelung überhaupt angestanden werden, wenn Anverwandte, insbesondre eine Mutter, oder andere Personen zugegen sind, welche sich zu einer Specification des Nachlasses, wie sie solche eidlich bestärken können, und zu einer richtigen Administrations-Rechnung anheischig machen, und denen der Richter, welchem die Versiegelung obliegt, den Nachlaß, bis zu erfolgender Bevor-

vormundung der Unmündigen, anzuvertrauen, kein erhebliches Bedenken findet.

§. 4.

Von welchem Richter und wie solche zu bewerkstelligen ist.

Daferne nun die Versiegelung nicht bereits gehörig geschehen, und solche nöthig ist, soll der Richter, für den die Bevormundung gehöret, dieselbe unverzüglich anordnen, und wenn die Gebäude, worinnen der Mobiliar-Nachlaß sich befindet, unter andrer Gerichtsbarkeit liegen, diesfalls den Judicem rei sitae, oder auch einen Notarium requiriren. Wenn aber an einem Orte, außer dem Richter, dem die Bevormundung zustehet, mehrere Gerichte sind, so kann von ersterm die Versiegelung, insofern nicht Obrigkeiten durch Verträge hierunter ein anderes unter sich festgesetzet haben, auch in den Gebäuden, die unter andern Gerichten des Orts liegen, vorgenommen und dieses für einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit nicht gehalten werden; jedoch ist hiervon, so bald möglich, den Gerichten, unter welchen die Gebäude gelegen sind, Nachricht zu ertheilen. Auch sind in Dörfern die Gerichtspersonen auf die Fälle, da sie, in Abwesenheit der Beamten, Gerichtsherren, oder Gerichtshalter, die Versiegelung verrichten müssen, dieserhalb im voraus mit gehöriger Anweisung zu versehen.

§. 5.

Insbesondre bei Schriftsassen und andern, deren Kinder bei den Regierungen und Consistoriis bevormundet werden.

Bei Schriftsassen und anderen Personen, deren Kinder bei Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen bevormundet werden, soll, weil aus diesen Collegiis die Verfügungen wegen der Versiegelung niemals geschwind genug erfolgen können, dieselbe, insoferne sie nicht bereits gehörig geschehen, und nöthig ist, von den Beamten innerhalb ihres Amtsbezirks, vermöge der ihnen oben §. 2. ertheilten Commissionis perpetuae, veranstaltet und, wie

wie sie geschehen, an gedachte Regierungen berichtet werden; dahingegen bei denen unter die Consistoria gehörigen Personen in Zukunft die Versiegelung in den Fällen, da sie erforderlich ist, von den Gerichten des Orts, wo sich der Mobiliar-Nachlaß befindet, einstweilen zu bewerkstelligen und dem Superintendenten, zur weitern Anzeige an das Consistorium, davon Nachricht zu ertheilen ist.

§. 6.

Was sonst zu beobachten ist.

Demnächst soll der Richter, für den die Bevormundung gehöret, sobald er von dem Todesfalle Nachricht erhält, und insofern ihm nicht bereits bekannt ist, wie viel unmündige Kinder der Verstorbne verlassen hat, wie alt dieselben, und ob sie aus einer oder verschiedenen Ehen erzeugt sind, ob eine Ehestiftung oder ein letzter Wille vorhanden, und darinnen wegen der Vormundschaft etwas enthalten ist; wer die nächsten Anverwandten der Unmündigen sind, ob und welche Grundstücke der Verstorbene hinterlassen hat; ingleichen, ob Mobiliar-Nachlaß unter anderer Gerichtsbarkeit befindlich ist, nach diesen Umständen ungesäumt sich erkundigen und diesfalls allenthalben das Nöthige veranstalten und beobachten; wie denn auch die Beamten, welche nach vorstehenden §§. 2 und 5, wegen der Todesfälle und wegen der Versiegelung, zu Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen zu berichten haben, obige Umstände, in so weit ihnen solche bekannt sind, oder sie solche ohne beträchtlichen Zeitverlust erfahren können, mit anzeigen sollen.

§. 7.

Von den, bis zur Bevormundung in genere, zu bestellenden besondern Vormündern.

Wenn zur Bevormundung in genere nicht sofort zu gelangen wäre, so sollen Anverwandte oder andere Personen zur Inventur des Nachlasses, und wenn eine Thei-

lung desselben erforderlich ist, auch darzu, ingleichen zu allen immittelst vorfallenden Angelegenheiten, es mögen solche die nurerwähnte Inventur und Theilung betreffen oder nicht betreffen, zu Vormündern bestellet werden, wobei dem Richter nachgelassen bleibet, nach Befinden, und wenn dergleichen Vormünder das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen nicht in ihre Verwahrung bekommen, dazu auch Unangesessene, ohne Erforderung einer Caution, zu bestätigen.

Demnächst sollen Vormünder dieser Art nicht nur, wenn sie Vermögen der Unmündigen mit verwalten, diesfalls gehörige Rechnung ablegen, sondern auch die Inventur und Theilung, zu welcher sie bestellet sind, nach Möglichkeit betreiben und solche zu beendigen suchen, und wenn dieselbe innerhalb sechs Monaten, von Zeit ihrer Bestätigung, nicht zu Stande gebracht werden kann, die Behinderungsursachen dem Richter, der sie bestätiget hat, längstens binnen vierzehn Tagen nach Ablauf gedachter sechs Monate, bei fünf Thaler Strafe, anzeigen.

§. 8.

Die Bevormundung soll ohne Anstand geschehen.

Auch ist die in vorstehendem §pho geordnete einstweilige Bevormundung sowohl, als die Bevormundung in genere, so bald nur immer möglich, zu bewerkstelligen, wenn gleich von Niemandem darum angesuchet wird, obwol der Witwe und der Unmündigen nächsten Anverwandten, die zugegen sind, um die Bevormundung ungesäumt zu bitten, obliget, auch den Unmündigen selbst, ohne Unterschied des Geschlechts, wenn sie das 14te Jahr ihres Alters erfüllt haben, darum anzusuchen, desgleichen Personen zu Vormündern vorzuschlagen, freistehet.

§. 9.

§. 9.

Wie es zu halten, wenn ein Vormund stirbt.

Auf den Fall, da in währender Unmündigkeit ein Vormund verstürbe, oder dessen Vormundschaft sich sonst endigte, soll der Richter dafür sorgen, daß förderlichst ein neuer Vormund bestellet, und demselben von dem vorigen, oder von dessen Erben, des Unmündigen Vermögen ausgeantwortet werde; zu welchem Ende bei denenjenigen Unmündigen, die von den Regierungen bevormundet werden, die Beamten und andere Obrigkeiten, welche zur Rechnungsabnahme Befehle erhalten, den Abgang des Vormunds sofort, nachdem sie solchen in Erfahrung gebracht, bei zwanzig Thaler Strafe, mittelst Berichts anzeigen sollen.

Caput III.

Von den Personen, welchen Vormünder zu bestellen sind.

§. 1.

Die Vormundschaft erstreckt sich bis zu geendigtem 21sten Jahre. Der Unterschied zwischen der Tutel und Curatel der Unmündigen wird aufgehoben.

Allen Personen, die das 21ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, sind, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, auch wider ihren Willen, Vormünder zu bestellen, welche sowohl für ihr Vermögen, als für ihre Person und Auferziehung, Sorge zu tragen haben; immaaßen Wir den Unterschied, welcher diesfalls und sonst zwischen den Pupillen und Minoribus, ingleichen zwischen den Tutoribus und Curatoribus gemacht worden, hiermit gänzlich aufheben; jedoch haben die Vormünder, wenn die Unmündigen bereits in einem Amte stünden, oder verheurathet wären, vornehmlich nur mit Verwaltung ihres Vermögens zu thun.

§. 2.

Von Bevormundung anderer Personen, ausser den Unmündigen.

Wie aber, ausser den Unmündigen, einige andere Personen, die es bedürfen, zu bevormunden sind, deßhalb ist unten Cap. XXIV und XXV das Nöthige verordnet worden.

Caput IV.

Von den Vormündern, derenthalber in Ehestiftungen oder andern Verträgen Vorsehung geschehen ist.

§. 1.

Vormünder, die in Ehe-Verträgen ernennet sind, gehen allen andern vor.

Bei Bestellung der Vormünder hat der Richter vornehmlich darauf zu sehen, ob in denen von den Eltern der Unmündigen geschlossenen Eheverträgen deshalber etwas dungen worden, als welchem vor allen Dingen nachzugehen, und der darinnen gesetzte Vormund, auch denen, welche durch einen letzten Willen verordnet sind, vorzuziehen ist.

§. 2.

In was für Fällen der Vater oder Richter davon abgehen könne.

Wenn aber nach der Zeit ein Vater erhebliche Ursache fände, von den Eheverträgen abzugehen, und einen Andern zum Vormunde zu ernennen, oder sich auch sonst solche Umstände äußerten, weswegen es bei der in der Ehestiftung genommenen Abrede nicht füglich zu lassen wäre; so kann der Richter, statt des in den Eheverträgen benannten, denjenigen, welchen der Vater nachher verordnet hat, oder einen von den nächsten Anverwandten, oder sonst eine tüchtige Person, zum Vormunde bestätigen, oder auch dem in den Eheverträgen benannten, als Mit-Vormund beisetzen.

§. 3.

§. 3.

Andere Vergleiche wegen der Vormundschaft müssen gerichtlich geschlossen werden.

Alle andere Vergleiche, durch welche Vormünder ernennet werden, sollen anderergestalt nicht, als wenn sie, nach vorgängig eingezogener genugsamen Erkundigung, gerichtlich, und zwar vor dem Richter, welchem diejenigen, die den Vergleich errichten, in Ansehung ihrer Personen unterworfen sind, geschlossen oder bestätiget worden, gültig seyn.

Caput V.

Von Verordnung der Vormünder durch einen letzten Willen.

§. 1.

Ein Vater kann allen seinen unmündigen Kindern, durch einen letzten Willen, Vormünder verordnen.

Ein Vater kann seinen unmündigen Kindern, wenn sie gleich bereits verheurathet oder sonst nicht mehr in seiner Gewalt sind, und auch denen, welche er nur im Pflichttheil zu Erben eingesetzet, oder gar enterbet hat, durch einen letzten Willen Vormünder verordnen.

§. 2.

Dergleichen Vormund gehet der Mutter und allen Anverwandten vor, welche der Vater, auch außerdem, von der Vormundschaft ausschließen kann.

Wie nun ein solcher Vormund, wenn sich bei dessen Bestätigung kein erhebliches Bedenken findet, allen Anverwandten, auch der Mutter und den übrigen Anverwandten in aufsteigender Linie, vorzuziehen: also ist auch, wenn ein Vater in seinem letzten Willen selbst keinen Vormund ernennet, sondern nur, daß die Mutter oder die nächsten Anverwandten die Vormundschaft nicht führen sollen, verordnet hat, solcher Verordnung, wenn er gleich deswegen keine Ursache angeführt hat, nachzugehen, und ein andrer

von

von den Anverwandten, oder, wenn er diese insgesammt ausgeschlossen hätte, eine andre hierzu geschickte Person, zum Vormunde zu bestätigen.

§. 3.

Der Vater kann, auf gewisse Zeit und unter Bedingung, auch mehrere Vormünder nach einander und zugleich ernennen.

Nicht weniger stehet einem Vater frei, einen Vormund nur auf gewisse Zeit, auch unter gewisser Bedingung, zu verordnen, und auf die übrige Zeit, oder bis zu eintretender oder aufhörender Bedingung, oder auch auf den Fall, da derselbe sterben oder dessen Vormundschaft sich sonst endigen würde, einen andern, ingleichen mehr als einen Vormund, zu ernennen, und wie weit eines jeden Verwaltung gehen soll, zu bestimmen.

§. 4.

Ob ein Vater die Ernennung des Vormunds einem Dritten überlassen, oder Personen, die sonst zu Vormündern nicht bestellet werden sollen, ernennen könne.

Jedoch kann er nicht verordnen, daß, statt seiner und statt des Richters, eine dritte Person den Vormund ernennen solle. Auch kann ein Vater keine solche Person zum Vormund ernennen, die, nach dieser Unsrer Ordnung, Vormundschaften nicht führen soll, und insbesondre keinen, der sich außerhalb Unserer Lande mit wesentlicher Wohnung aufhält; es wäre denn, daß derselbe dem, was oben (Cap. I. §. 8) in Ansehung der außerhalb Landes bestätigten Vormünder versehen ist, und dieser Unserer Vormundschafts Ordnung allenthalben nachzukommen, sich verbindlich machte; auf welchem Fall er, nach Befinden, bestätiget, jedoch ihm auch von dem Richter, wenn es nicht bereits von dem Vater in seinem letzten Willen geschehen, ein innländischer Vormund zugeordnet werden kann.

Wenn aber der ernannte Vormund zur Zeit des errichteten letzten Willens innerhalb Landes gewohnet, und sich erst

erst nach der Zeit außer Landes gewendet hätte, so ist auf die, wegen seiner Bestellung zum Vormund, gemachte Verordnung weiter keine Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Ob ein Vater seinen und der Unmündigen Gläubiger oder Schuldner zum Vormund ernennen könne.

Ob auch wol ein Gläubiger oder Schuldner des Unmündigen demselben nicht leicht zum Vormunde zu bestellen ist, so soll doch auch diesfalls auf die väterliche Verordnung Rücksicht genommen werden, wenn der Vater, daß der Vormund sein Gläubiger oder Schuldner sey, in dem letzten Willen selbst erwähnet, oder doch bei Aufrichtung desselben die Schuld schon vorhanden und solches ihm nicht unbekannt gewesen; es ist aber alsdann wegen dieser Forderung, wenn es nicht von dem Vater bereits geschehen, ein absonderlicher Vormund zu bestellen, dessen es jedoch, wenn die Forderung ad liquidum gebracht und wegen deren Berichtigung Vorsehung getroffen worden, weiter nicht bedarf.

§. 6.

Inwiefern ein Vater verordnen könne, wie die Vormundschaft geführt werden solle.

Einem Vater stehet hiernächst frei, wegen der Vormundschaft und auf was Art solche geführet werden solle, ein und das andre zu verordnen. Jedoch kann er die Verfertigung eines Inventarii, oder einer auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Specification des Nachlasses, nicht schlechterdings verbieten.

Es soll aber, im Fall er, in Absicht auf die Geheimhaltung seiner Vermögensumstände, dergleichen Verordnung zu ertheilen, für gut befunden hätte, das nichtsdestominder allemal über den Nachlaß zu fertigende Inventarium oder Verzeichniß dem Richter, dem die Vormundschaftsrechnungen abzulegen sind, versiegelt übergeben werden, von welchem

chem es nicht anders, als wenn sich wegen der Sicherstellung oder Verwaltung des Vermögens der Unmündigen ein Verdacht ereignet, oder andere dringende Umstände solches erfordern, zu öffnen, jedoch auch in solchem Falle alle dem Minderjährigen nachtheilige Bekanntmachung der Vermögensumstände möglichstermaaßen zu vermeiden ist.

Die jährliche Ablegung der Rechnung kann ein Vater dem Vormunde seiner Kinder nur in so ferne, als es, bei eintretenden besonderen Umständen, von Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen genehmiget wird, erlassen.

Wenn auch ein Kaufmann wegen seiner Handlung verordnet, daß der Betrag der Waaren, ingleichen der Activ- und Passivschulden, nur nach den Hauptsummen in dem an den Richter auszuantwortenden Verlassenschafts-Verzeichnisse angegeben werden solle; so hat es der Richter dabei bewenden zu lassen, und nur sodann, wenn sich deshalb ein Verdacht, daß es zum Nachtheil der Unmündigen gereiche, äussern, oder andere erhebliche Umstände solches nothwendig machen sollten, davon nähere Anzeige zu erfordern.

Uebrigens kann ein Vater nicht verordnen, daß seine Kinder vor erfülltem 21sten Jahre für mündig gehalten, oder die Vormundschaft über das 21ste Jahr erstrecket werden solle, ob ihm schon unverwehrt ist, auch auf eine längere Zeit, wegen Verwaltung des Vermögens, Verordnung zu treffen, insofern nur die Kinder in ihrem Pflichttheile dadurch nicht verkürzet werden. Und wiewol Wir geschehen lassen können, daß ein Vater, aus besonderem Vertrauen, dem unangesessenen oder nicht hinlänglich angesessenen Vormunde die Bestellung der Caution erlassen möge, so soll doch dem Richter freistehen, denselben auf den Fall, da sich nachher deswegen genugsame Ursachen ereignen, dazu anzuhalten.

§. 7.

§. 7.

Ob ein jeder letzter Wille, soviel die Bevormundung betrifft, für gültig zu halten ist.

Es kann aber ein Vater einen Vormund, nicht allein durch ein Testament oder andern letzten Willen, sondern auch, wenn er gleich außerdem gar nicht testiret, durch eine blos geschriebene oder unterschriebene, oder auch durch eine mündliche Erklärung, wenn solche letztern Falls nur in Gegenwart zweier Zeugen geschehen, verordnen; gestalt auch ein Testament, das in andern Stücken, wegen Mangel der Solennitäten, unbeständig, oder sonst für ungültig erkläret wird, wenn es nur nicht von dem Testatore, durch einen andern letzten Willen oder sonst, wieder aufgehoben worden, nichts destoweniger, soviel die Bevormundung betrifft, für beständig zu achten.

§. 8.

Ein vom Vater ernannter Vormund verwaltet des Unmündigen sämtliches Vermögen.

Uebrigens erstrecket sich die Verwaltung eines vom Vater geordneten Vormunds nicht nur auf das von ihm herrührende, sondern auch auf alles andre Vermögen der Unmündigen, das sie bei Absterben des Vaters haben, oder auch nachgehends in währender Unmündigkeit erlangen, insofern deshalb keine besondre verbindliche Vorschrift ertheilet worden; wegen der außer Landes gelegenen Güter aber bewendet es bei dem, was oben Cap. I. §. 8. verordnet ist.

§. 9.

Inwiefern die Mutter und übrige Anverwandte, oder auch andere, die nicht verwandt sind, Vormünder ernennen können.

Die Mutter und übrigen Anverwandte, sowohl diejenigen, welche mit den Unmündigen nicht verwandt sind, können nur in Ansehung desjenigen Vermögens, welches letztere von ihnen erben, oder sonst bekommen, Vormünder er-

ernennen, und zwar die Mutter und Anverwandten in aufsteigender Linie gleich dem Vater, auch durch eine bloße Erklärung, die übrigen vorerwähnten Personen aber insgesammt, wenn es nicht unter den Lebendigen durch eine gerichtliche Erklärung geschiehet, andrergestalt nicht, als mit Beobachtung der in den Rechten, bei Aufrichtung eines Testaments oder andern letzten Willens, erforderten Solennitäten.

§. 10.

Wie weit sich dergleichen Vormundschaft erstrecke;

Ob nun wol ein auf die in vorherstehendem §pho enthaltene Maaße verordneter Vormund, insofern ihn nicht der Richter, nach Befinden, zum Vormund in genere bestellet, auf des Unmündigen Person und Erziehung keine Aufsicht hat: so muß er doch im übrigen, und so viel die Verwaltung des ihm anvertraueten Vermögens anbetrifft, alles, was andern Vormündern oblieget und ihnen in dieser Unserer Vormundschafts-Ordnung vorgeschrieben ist, gleichfalls beobachten.

§. 11.

insonderheit, wenn der Vater annoch am Leben;

Es stehet auch jedem, der Unmündigen etwas vermacht oder zuwendet, frei, ihnen hierzu, wenn gleich der Vater annoch am Leben, und die Unmündigen in dessen Gewalt sind, einen besondern Vormund zu setzen; jedoch können Anverwandte in aufsteigender Linie dem Vater die Verwaltung des Pflichttheils, den sie den Unmündigen verlassen, nicht entziehen, es wäre denn ein gegründeter Verdacht wegen des Vaters übler Wirthschaft vorhanden, auf welchen Fall demselben gleichwol der Nießbrauch solchen Pflichttheils, ob er schon die Verwaltung desselben nicht behält, zu überlassen ist.

§. 12.

§. 12.

ingleichen, wenn der Vater bereits todt ist, oder nachher verstirbt.

Wenn aber der Vater nicht mehr am Leben ist, so verwaltet ein von den Anverwandten in aufsteigender Linie ernannter Vormund auch den Pflichttheil, welchen die Unmündigen von ihnen erhalten; immaaßen auch, wenn der Vater nachher verstirbt, die Verwaltung dieses Pflichttheils auf gedachten Vormund zurückfällt, und nicht für denjenigen, der nach des Vaters Tode dem Unmündigen sonst bestellt wird, gehöret.

§. 13.

Die Mutter oder die Großeltern können an ihrer Statt keine andere Vormünder ernennen.

Dahingegen insbesondre weder eine Mutter, noch die Großeltern, wenn sie nach des Vaters Absterben die Vormundschaft geführt haben, auf den Fall, da sie in währender Minderjährigkeit ihrer Pflegbefohlnen versterben sollten, letzteren zu dem väterlichen oder andern Vermögen, das dieselben von ihnen nicht bekommen, Vormünder verordnen können, gesetzt auch, daß ihnen solches der Vater ausdrücklich nachgelassen hätte.

Caput VI.

Von der Vormundschaft der Mutter und der übrigen Anverwandten.

§. 1.

Auf welche Personen, nach denen durch Verträge oder in dem letzten Willen des Vaters ernannten Vormündern, Rücksicht zu nehmen ist.

Wenn weder durch Ehe- oder andere gültige Verträge, noch durch den letzten Willen des Vaters, ein Vormund verordnet ist, oder der darinnen ernannte nicht Vormund wird, oder auch seine Vormundschaft wieder aufhöret, so sollen die nächsten Anverwandten, insofern nicht der Vater die-

dieselben ausgeschlossen oder auf die zuletzt erwähnten beiden Fälle eine andere Person zum Vormunde mit ernennet hat, oder sonst ein erhebliches Bedenken obwaltet, zu Vormündern bestätiget werden.

§. 2.

Die Anverwandten in aufsteigender Linie haben den Vorzug, und unter diesen gehet die Mutter den übrigen vor.

Die Anverwandten in aufsteigender Linie haben vor denen in der Seitenlinie den Vorzug, und unter den erstern gehet die Mutter, wenn sie um ihre Bestätigung ansucht, daferne sie nur selbst das 25ste Jahr ihres Alters erfüllet hat, und sich nach der Landesverfassung oder sonst kein erhebliches Bedenken dabei findet, den übrigen vor.

§. 3.

Nach der Mutter sind die Großväter, und nach diesen die Großmütter die nächsten zur Vormundschaft.

Nach der Mutter wird die Vormundschaft über unmündige Kinder dem Großvater, und zwar, nach des Richters Gutbefinden, entweder dem von väterlicher oder dem von mütterlicher Seite, oder auch beiden zugleich, aufgetragen, und es können dieselben sich sothaner Vormundschaft, ohne hinlängliche Ursache, nicht entziehen.

§. 4.

Nach den Großvätern sind die Großmütter der väterlichen oder mütterlichen Linie die nächsten zur Vormundschaft, und der Richter kann solche ihnen, oder einer davon, auf ihr Ansuchen, bestätigen, jedoch werden hiervon diejenigen, welche nach der Unmündigen Großväter Tode sich wieder verehelichen, wenn die Ehemänner annoch am Leben, oder mit denenselben erzeugte Kinder vorhanden sind hiermit ausgeschlossen.

§. 5.

§. 5.

Sodann folgen die Anverwandten in der Seitenlinie.

Nach den Anverwandten in aufsteigender Linie sind die Anverwandten in der Seitenlinie, bei welchen kein Bedenken obwaltet, zu Vormündern zu bestätigen, wobei in Zukunft nicht darauf, ob sie von väterlicher oder mütterlicher Seite abstammen, sondern lediglich auf den nächsten Grad der Verwandtschaft, das Absehen gerichtet, und, wenn mehrere Personen mit den Unmündigen in gleichem Grade verwandt sind, nicht der älteste, sondern derjenige, welchen der Richter für den geschicktesten hält, den andern vorgezogen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, zweien zugleich von väter- und mütterlicher, oder auch von einer Linie, die Vormundschaft aufgetragen werden soll.

§. 6.

Unehelichen Kindern werden die Mutter und Anverwandten mütterlicher Seite zu Vormündern bestellet.

Unehelichen Kindern werden die Mutter, Großeltern und Anverwandten mütterlicher, nicht aber die von väterlicher Seite zu Vormündern bestellt; immaaßen, wenn auch gleich der Vater zu solchen Kindern sich bekennet hat, dennoch auf dessen Verwandten hierunter das Absehen nicht zu richten ist.

§. 7.

Ob diejenigen, welche auf eine Zeitlang nicht Vormünder werden können, nachher zuzulassen sind.

Wenn Mütter oder andere Anverwandte, welche zur Vormundschaft die nächsten sind, das 25ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, oder aus andern Ursachen auf eine Zeitlang nicht Vormünder seyn können, so wird der folgende nächste Anverwandte, bei dem kein Bedenken obwaltet, und außerdem eine andre hierzu tüchtige Person, zum Vormund bestätiget, und es beruhet in des Richters

Er-

Ermessen, ob er die übergangenen Personen künftig, wenn das Hinderniß, welches ihnen entgegenstand, hinwegfällt, zur Vormundschaft annoch zulassen, oder solche von den bereits bestätigten Vormündern fortstellen lassen wolle.

§. 8.

Die Mutter muß, vor ihrer Bestätigung, mit den Kindern wegen der Verlassenschaft Richtigkeit treffen. Eben dieses findet bei Anverwandten statt, die Miterben der Unmündigen sind.

Eine Mutter muß, ehe sie zur Vormünderin bestätiget wird, mit ihren Kindern, wegen dessen, was sie aus der ihnen angefallnen väterlichen Verlassenschaft zu fordern hat, Richtigkeit treffen, wozu den Kindern ein absonderlicher Vormund, vorzüglich von den Anverwandten väterlicher Seite, in der oben Cap. II. §. 7. erwähnten Maaße, bestellet wird. Eben dieses ist in andern Fällen, da die nächsten Anverwandten Brüder oder Miterben der Unmündigen sind, zu beobachten; jedoch wird alsdann bei Bestellung des absonderlichen Vormundes, nach Verschiedenheit der Fälle, auch auf die Anverwandten mütterlicher Seite Rücksicht genommen, und überdieß des Richters Ermessen anheimgestellt, dergleichen Miterben, sonderlich wenn sie mit den Unmündigen nicht völlig auseinandergesetzet werden können, zu übergehen, oder ihnen Nebenvormünder beizusetzen.

§. 9.

Inwiefern diejenigen Anverwandten, die sich unter andrer Gerichtsbarkeit aufhalten, zu bestätigen sind.

Daferne die Mütter oder die nächsten Anverwandten nicht unter des Richters, für den die Bevormundung gehöret, sondern unter andrer Gerichtsbarkeit, jedoch in Unsern Landen, sich aufhalten, kann der Mutter, blos deswegen, ihre Bestätigung zur Vormünderin nicht versaget werden; dahingegen in Ansehung der übrigen Anverwandten dem Richter überlassen wird, ob er sie zu übergehen, oder

oder zu bestätigen, oder auch, in dem letztern Falle, ihnen einen Mitvormund beizusetzen, für gut findet; es müssen aber dergleichen Mütter oder Anverwandten, welche bestätiget werden, in Vormundschaftssachen, vor dem Richter, der sie bestätigt, unweigerlich stehen, auch einen Gevollmächtigten unter dessen Gerichtsbarkeit bestellen.

§. 10.

Wie weit eine Mutter, in Vormundschaftssachen, eines Curatoris benöthiget ist.

Wenn nun Mütter oder Großmütter zur Vormundschaft ihrer Kinder oder Enkel bestätiget werden, so können dieselben, insofern sie in ihren eignen Sachen eines Curatoris nicht bedürfen, ohne selbigen, auch in vormundschaftlichen Angelegenheiten, contrahiren und sich verbindlich machen.

§. 11.

Die Entsagung der weiblichen Rechtswohlthaten und der anderweiten Verehelichung ist nicht nöthig. — Der Mütter und Großmütter Vormundschaft hört sofort auf, wenn sie sich wieder verheurathen; jedoch können die Landes- und resp. die Stiftsregierungen, nach Befinden, eine Ausnahme machen. — Was stattfindet, wenn der letzte Ehemann wieder verstirbt.

Demnächst soll künftig nicht erforderlich seyn, daß Mütter oder Großmütter bei Uebernehmung der Vormundschaft dem SCto Vellejano und den übrigen, dem weiblichen Geschlechte zum Besten, verordneten Rechtswohlthaten ausdrücklich entsagen und, nicht wieder zu heurathen, sich verbindlich machen; sondern es sollen alle rechtliche Wirkungen, welche gedachte Entsagung haben kann, vermöge der übernommenen Vormundschaft, ohnehin stattfinden, nicht minder dergleichen Vormünderinnen in vormundschaftlichen Angelegenheiten, auch außergerichtlich und ohne besondere Verzicht auf obermeldete ihnen zustehende Rechtswohlthaten, für ihre Pflegbefohlnen gültig sich verbür-

bürgen können, ihre Vormundschaft aber, wenn sie sich wieder verehelichen, sofort aufhören, und sie solchenfalls zu Ausantwortung des Vermögens an den anderweit zu bestellenden Vormund angehalten werden. Daferne jedoch ganz besondere Umstände einträten, derenthalber es den Kindern vortheilhaft zu seyn schiene, daß ihre Mutter oder Großmutter, auch bei ihrer anderweiten Verehelichung, die Vormundschaft behielte, oder ein Vater solches ausdrücklich verordnet hätte; so ist von Unter-Richtern dieserhalb zu Unsrer Landes- und resp. den Stiftsregierungen Bericht zu erstatten, und es können nurgedachte Regierungen sodann, nach Befinden, dergleichen Müttern oder Großmüttern die Vormundschaft fernerweit allein, oder mit Beifügung eines Nebenvormunds, überlassen. Desgleichen beruhet es, in dem Falle, da der lezte Ehemann derselben, bei fortwährender Unmündigkeit der Pflegbefohlnen, wieder verstirbt, und keine mit einer solchen gewesenen Vormünderin erzeugte Kinder hinterlässt, in eines jeden Richters Ermessen, ob er dieselben zur Vormundschaft wieder zulassen, oder solche durch den anderweit bestellten Vormund fortsetzen lassen wolle.

Caput VII.

Von den Vormündern, die der Richter selbst wählet.

§. 1.

Wen der Richter zum Vormund wählen soll.

Wenn die in vorstehenden Cap. IV. V und VI. erwähnten Personen als Vormünder nicht bestätiget werden können, oder deren Vormundschaft vor erlangter Mündigkeit der Pflegbefohlnen aufhöret, so soll der Richter denjenigen, welchen er, nach seinen Pflichten, am geschicktesten zu seyn erachtet, zum Vormunde der Unmündigen wählen, und dabei, so viel möglich, auf genugsam angesessene und

solche

solche Personen, die seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind, das Absehen richten.

§. 2.

Ob auch Personen, die sich unter andrer Gerichtsbarkeit befinden.

Daferne der Richter eine genugsam geschickte Person unter seiner Gerichtsbarkeit nicht findet, so kann er einen, der unter andrer Gerichtsbarkeit innerhalb Landes sich aufhält, mit dessen Einwilligung, auch ohne Vorbewußt seiner ordentlichen Obrigkeit, welcher jedoch sofort davon Nachricht zu ertheilen ist, zum Vormunde bestellen, ihm aber, wider seinen Willen, die Uebernahme der Vormundschaft nicht auflegen; sondern er hat dieserhalb, bedürfenden Falls, die benachbarten Obrigkeiten zu requiriren, und wenn diese keinen Beistand leisten, zu Unsrer Landes- und resp. den Stiftsregierungen dieserhalb Bericht zu erstatten. Uebrigens müssen dergleichen Vormünder eben das beobachten, was in Ansehung der Anverwandten (Cap. VI. §. 9) verordnet ist.

§. 3.

Ob er einen Vormund auf eine gewisse Zeit bestellen könne.

Ob Wir auch wohl geschehen lassen können, daß der Richter nur auf gewisse Jahre einen Vormund bestelle, so soll doch Letztrer solchen Falls, nach Ablauf der gesetzten Zeit, die Vormundschaft so lange, bis ein andrer Vormund bestellet ist, fortführen.

Caput VIII.

Von den Personen, die nicht Vormünder seyn können; ingleichen von Militärpersonen und denenjenigen, zwischen welchen und den Unmündigen Ansprüche obwalten.

§. 1.

Welche Personen zu Vormündern nicht bestellet werden können.

Nachverzeichnete Personen können zu keiner Vormundschaft, wenn sie gleich solche übernehmen wollen, in Ehe-

oder andern gültigen Verträgen, oder in einem letzten Willen, dazu benennet worden, oder auch der Unmündigen nächste Anverwandten sind, zugelassen werden, nämlich:

1) Weibspersonen, mit alleiniger Ausnahme der Mütter und Großmütter;
2) diejenigen, welche das 25ste Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben, mit Inbegriff derer, welche vor erfülltem 21sten Jahre für mündig erklärt worden;
3) die ihren eigenen Sachen vorzustehen, nicht vermögend sind, und welchen deswegen selbst Vormünder bestellet werden; nicht minder diejenigen, welche an schweren Krankheiten lange Zeit beständig darniederliegen;
4) die der unveränderten Augsburgischen Confession nicht zugethane Personen, insofern für Unmündige, so der evangelischen Religion zugethan sind, oder, in Ansehung der, unmündigen Personen in Unsern Chur- und incorporirten Landen zustehenden Güter und Grundstücke, Vormünder zu bestellen sind.
5) Personen, die sich mit wesentlicher Wohnung außerhalb Unserer Lande aufhalten; jedoch bewendet es, wenn der Unmündigen Vater mit ihnen außerhalb Landes gewohnet, oder eine solche Person in seinem letzten Willen zum Vormund ernennet hat, bei dem, was oben Cap. I. §. 8, ingleichen Cap. V. §. 4 verordnet ist.
6) diejenigen, welche mit vielen Schulden behaftet sind, und von denen zu besorgen stehet, daß sie in Concurs verfallen, oder die Unmündigen durch ihre Verwaltung gefährdet werden möchten.
7) Ehemänner für ihre unmündigen Eheweiber, und
8) Stiefväter für ihre Stiefkinder.

Wenn hiernächst Vormünder erst nach ihrer Bestellung in den Stand kommen, da sie, nach dieser Unserer Ver-

Verordnung, nicht weiter die Vormundschaft führen können, so sollen sie solche niederlegen, und der Richter, welcher darauf Acht zu geben hat, sie dazu anhalten.

§. 2.

Was in Ansehung der Militair-Personen stattfindet.

Auch finden Wir der Nothdurft, hiermit zu verordnen, daß die unter Militair-Gerichten stehende Personen von Civil-Obrigkeiten mit Vormundschaften, wider ihren und ihrer Vorgesetzten Willen, nicht beladen werden; im Fall sie jedoch freiwillig einer Vormundschaft sich unterziehen wollten, dieselben bei dem Richter, für welchen die Vormundschafts-Bestätigung gehöret, sich dieserhalb in Schriften erklären, die Einwilligung ihres Vorgesetzten beibringen, und um ihre Bestätigung Ansuchung thun, nach dessen Erfolg aber, und wenn der Richter sie bestätiget, Letzterem, wegen abzulegender Rechnungen und anderer in die Vormundschaft einschlagenden Geschäfte, unterworfen seyn sollen.

§. 3.

Ob diejenigen zu Vormündern bestellet werden können, zwischen welchen und den Unmündigen Ansprüche obwalten.

Was ferner Gläubiger und Schuldner der Unmündigen und überhaupt alle diejenigen anbetrifft, welche an die Unmündigen, oder an welche diese Ansprüche haben, so hat es zuvörderst dabei sein Bewenden, was wegen solcher in dem letzten Willen eines Vaters ernannten Vormünder, sowohl wegen der Mütter und Miterben der Unmündigen, oben Cap. V. §. 5, ingleichen Cap. VI §. 8 verordnet ist; in andern Fällen aber soll es in des Richters Ermessen beruhen, solche Personen, wenn er sie vor andern zur Vormundschaft für geschickt hält, auch wider ihren Willen, zu bestätigen; jedoch muß alsdann nicht nur, wenn der Anspruch anhängig zu machen, oder bereits rechtshängig ist, dazu ein besondrer Vormund bestellet, sondern es sollen

auch die in dem Nachlasse des Verstorbenen befindliche und zu sothanem Anspruche gehörige Urkunden und andere Nachrichten, entweder dem absonderlichen Vormunde, welcher zu dem Ende bei der Inventur des Nachlasses unweigerlich zugelassen werden muß, ausgeantwortet, oder in andre sichere und, nach Befinden, gerichtliche Gewahrsam gebracht werden.

Eben dieses ist zu beobachten, wenn die Ansprüche erst nach angetretener Vormundschaft entstehen, oder bekannt werden, und kann solchenfalls der Richter, wenn er es dem Unmündigen nützlich zu seyn erachtet, den vorhin bestellten Vormund auch hinwiederum entlassen.

Uebrigens können den Kindern verstorbener Kaufleute die Mitinhaber der Handlung andrergestalt nicht, als wenn ihnen ein Mitvormund beigesetzt wird, zu Vormündern bestätigt werden.

§. 4.

Gläubiger und Schuldner müssen, daß es mit ihnen diese Bewandniß habe, anzeigen.

Es sollen hiernächst Gläubiger und Schuldner der Unmündigen, wenn sie zu Vormündern ernennet sind, oder in Vorschlag kommen, ehe sie die Vormundschaft antreten, und daferne die Forderungen erst nachher entstehen, oder ihnen bekannt werden, längstens binnen vier Wochen von Zeit der erlangten Wissenschaft, daß es diese Bewandniß mit ihnen habe, anzeigen, auch die in Ehe- oder andern gültigen Verträgen oder in einem letzten Willen ernannte Vormünder, sowohl Mütter und Großmütter, insofern die Forderungen bei der Erbsonderung nicht bereits in Richtigkeit gebracht worden, ungeachtet dessen, was dießfalls in der 34sten Decision vom Jahre 1661 enthalten ist, ein Gleiches beobachten. Daferne sie nun, auf ausdrückliches Befragen des Richters, oder gar aus Gefährde, daß sie Gläubiger oder Schuldner der Unmündigen sind, verschweigen würden, so sollen die Gläubiger ihrer Forderung verlustig,

die

die Schuldner aber ihre Schuldpost doppelt zu erlegen verbunden seyn; dahingegen, außer den nurbemerkten beiden Fällen, diejenigen, welche die obgedachte Anzeige unterlassen, willkührlich zu bestrafen sind.

Caput IX.

Von den Personen, die sich wegen Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen können, und wie diejenigen dazu anzuhalten sind, welche sich derselben zur Ungebühr verweigern.

§. 1.

Wer sich gegen die Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen könne.

Gegen die Uebernahme einer Vormundschaft können sich entschuldigen:

1) diejenigen, welche in Unsern Angelegenheiten außerhalb Unserer Lande verschickt sind, nebst denen, die sich auf Unsere Verordnung bei ihnen befinden, auf die Zeit ihrer Abwesenheit. Es können dieselben auch Vormundschaften, die sie bei ihrer Verschickung bereits über sich haben, nach eingereichter Rechnung, und vorgängiger, auf ihr Ansuchen ungesäumt zu bewerkstelligenden anderweiten Bevormundung der Unmündigen, niederlegen. Dahingegen andere, welche, nach bereits übernommener Vormundschaft, auf eine Zeitlang verreisen, wegen deren Verwaltung während ihrer Abwesenheit, und zwar, wenn leztere über ein Jahr dauert, mit Vorbewußt des Richters, selbst Anstalt zu treffen haben, und für diejenigen, welchen sie solche immittelst anvertrauen, zu stehen verbunden sind.

2) Personen, die in wichtigen und mühsamen öffentlichen Aemtern stehen, insonderheit Unsere wirklichen Räthe,

Räthe, die in einem Unserer Collegiorum Sitz haben, gesetzt auch, daß sie noch keine Besoldung hätten, mit Ausschluß derjenigen, welche in Collegiis sitzen, die nicht beständig, sondern nur zu gewissen Jahrszeiten, zusammenkommen; ingleichen Unsere Amtleute und die Bürgermeister in den Städten, welche insgesamt Vormundschaften, die sie bei Erlangung ihrer Aemter bereits über sich haben, in der bei vorstehender Numer bemerkten Maaße, ebenfalls niederlegen können.

3) Alle Steuer- Accise- Zoll- Gleits- und andere Einnehmer Unserer Einkünfte, ingleichen die Cämmerer in den Städten, und diejenigen, welche sonst des Raths Gefälle oder milde Stiftungen zu verwalten oder gerichtliche Deposita in Verwahrung haben, immaßen auch dieselben zur Niederlegung derer beim Antritt ihrer Einnahmen oder Verwaltungen bereits über sich habenden Vormundschaften, wenn sie nicht selbst um deren Abnahme ansuchen, nach Befinden, angehalten werden können.

4) Kirchen- und Schuldiener, Professores ordinarii und Assessores Unserer Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, jedoch mögen dieselben, wenn einer von ihren Collegen oder Amtsbrüdern mit Tode abgehet, die Vormundschaft über dessen Kinder zu übernehmen, sich nicht entbrechen.

5) Diejenigen, welche bereits drei oder auch nur eine oder zwei wichtige Vormundschaften über sich haben.

6) Personen, die 60 Jahre und drüber alt sind; sowohl

7) diejenigen, welche fünf Kinder haben, worunter jedoch bereits verstorbene, verheurathete oder sonst versorgte Kinder, wenn gleich erstere in einer Schlacht geblieben wären, nicht mitzurechnen, und die Enkel der verstorbenen Söhne oder Töchter nur alsdann,

wenn

wenn die Großeltern sie bei sich haben und erziehen, auch weiter nicht, als an der verstorbenen Kinder Statt, zu zählen sind.

Es können aber die unter dieser, ingleichen die bei vorstehender 4ten, 5ten und 6ten Numer angegebenen Personen diejenigen Vormundschaften, zu welchen sie bereits, ehe die Entschuldigungsursachen bei ihnen eingetreten sind, bestätiget worden, fortzuführen, sich nicht verweigern. Auch sollen zwar,

8) nachdem der Unterschied zwischen Tutoribus und Curatoribus aufgehoben worden, mithin die Vormundschaft ordentlich bis zu der Unmündigen Volljährigkeit fortgesetzt wird, diejenigen, welche eine Vormundschaft zehn Jahre verwaltet haben, derselben, auf ihr Ansuchen, nach deßhalb getroffner völligen Richtigkeit, entlassen werden; sie mögen aber sodann, wenn sie sonst keine hinlängliche Entschuldigung haben, eine neue Vormundschaft zu übernehmen, sich nicht entbrechen.

§. 2.

Die vorstehenden Entschuldigungen sind, so viel möglich, in Obacht zu nehmen. — Die Entschuldigungsursachen müssen alle binnen 8 oder 14 Tagen vorgestellt werden.

Obwol diejenigen, welche sich, aus einer von denen in vorstehendem §. 10 enthaltenen Ursachen, gegen die Uebernahme der ihnen zugedachten Vormundschaft entschuldigen, damit, so viel nur immer möglich ist, zu verschonen sind, so wird doch, einen oder den andern von ihnen dazu, bei eintretenden besondern Umständen, sonderlich in Ermangelung anderer genugsam geschickter Personen, anhalten zu lassen, Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen, an welche solchenfalls von Unterobrigkeiten dieserhalb Bericht zu erstatten ist, hiermit anheimgestellet. Alle andere Entschuldigungsursachen werden dem Ermessen eines jeden Rich-

Richters überlassen. Auch soll derjenige, welcher sich entschuldiget, sämmtliche Ursachen, die er für sich anzuführen hat, innerhalb acht Tagen, und wenn solches, wegen Entlegenheit des Orts, nicht möglich wäre, binnen vierzehn Tagen, von Zeit der ihm zur Uebernahme der Vormundschaft beschehenen und richtig insinuirten Andeutung, vorstellen, oder, daß er nach Ablauf sothaner Frist damit weiter nicht gehöret werde, gewärtig seyn.

§. 3.

Wer sich der Uebernahme einer Vormundschaft zur Ungebühr verweigert, ist dazu anzuhalten. — Wer eine gültige Ursache fälschlich anführt, ist zu bestrafen.

Wer nun, ohne genugsam erheblich befundene Ursache, eine Vormundschaft zu übernehmen sich verweigert, derselbe ist, seines Einwendens ungeachtet, zum Vormunde zu bestätigen, und zu Uebernehmung der Vormundschaft durch Geld- oder Gefängnißstrafe anzuhalten, auch hierüber derjenige, welcher eine an sich gültige Ursache fälschlich zu seiner Entschuldigung anführet, um zehen, zwanzig und mehr Thaler zu bestrafen.

§. 4.

Wie zu verfahren, wenn appelliret wird.

Wenn hiernächst jemand, dem der Richter eine Vormundschaft angetragen, oder dessen Entschuldigung er nicht für hinlänglich befunden hat, appelliren würde, so soll hierauf, bei fünf Thaler Strafe, sofort und längstens binnen 8 Tagen, Bericht erstattet, und der Appellant, welchem jedoch der Abgang des Berichts wissend zu machen ist, wenn er zur Ungebühr appelliret hat, bei Verwerfung der Appellation, ebenfalls in Strafe genommen werden.

§. 5.

Wer sich zur Ungebühr verweigert, muß dem Unmündigen für allen Schaden stehen,

Damit auch aus einer zur Ungebühr beschehenen Verwei-

weigerung der Uebernahme einer Vormundschaft dem Unmündigen kein Nachtheil erwachsen möge, so soll der Richter inzwischen einen Nebenvormund bestellen, und solches demjenigen, der sich verweigert, melden, welcher sodann für den Nebenvormund haften muß, und, wenn kein Nebenvormund zu erlangen wäre, so wie überhaupt von Zeit der angetragenen Vormundschaft, dem Unmündigen allen aus seiner Verweigerung und unterlassenen Verwaltung entstandnen Schaden zu vergüten schuldig ist.

§. 6.

und wird hierüber in gewissen Fällen bestraft. — Was stattfindet, wenn dem Vormund etwas vermacht worden ist.

Hierüber sollen diejenigen, welche ihrer Anverwandten oder armer Kinder Vormundschaft zu übernehmen, zur Ungebühr sich verweigern, annoch besonders und nachdrücklich bestrafet werden.

Wenn hiernächst dem in einem letzten Willen ernannten Vormunde etwas, mit der Bedingung der zu übernehmenden Vormundschaft, vermacht worden, so kann derselbe solches, wenn er gleich eine gültige Entschuldigung hätte, auf den Fall, da er sich der Vormundschaft entziehet, nicht fordern: wie denn auch bei denen, welche besage des 1sten §phi Cap. VIII. zur Vormundschaft gar nicht zugelassen werden können, ein unter dieser Bedingung geschehenes Vermächtniß ungültig ist.

Caput X.

Von Bestätigung der Vormünder, und von Sicherstellung der Unmündigen in Ansehung ihrer Verwaltung.

§. 1.

Alle Vormünder müssen gerichtlich bestätiget werden.

Alle Vormünder, und also auch die Mutter, Großeltern und übrige Anverwandte, ingleichen die in Eheverträgen

oder

oder einem letzten Willen ernannte Vormünder, müssen von dem Richter, für welchen die Bevormundung gehört, bestätiget werden.

§. 2.

Der Vormund erhält eine Bestätigungs-Urkunde.

Ueber die Bestätigung wird von dem Richter eine Urkunde, in welcher das Jahr und der Tag der Geburt des Unmündigen, insofern solches bekannt, mit anzugeben ist, ausgefertiget und dem Vormunde zu seiner Legitimation ausgehändiget; wie denn insbesondre bei Unmündigen, deren Bevormundung für Unsere Landes- oder die Stiftsregierungen gehöret, die Bestätigungs-Urkunde dem Beamten oder demjenigen Richter, welcher zur Rechnungs-Abnahme und anderen nach dieser Vormundschaftsordnung erforderlichen Verfügungen Auftrag erhält, zur Aushändigung an den Vormund, zugefertiget wird.

§. 3.

Unmündige und andere im 24sten und 25sten Kapitel erwähnte Personen haben ein stillschweigendes Unterpfands-Recht in den Gütern ihrer Vormünder.

Den Unmündigen verbleibet noch fernerhin ein stillschweigendes Unterpfands-Recht in sämmtlichen Gütern ihrer Vormünder, wie sie solches bis anhero, vermöge des Mandats vom 24sten September 1734 gehabt haben. Auch haften die Güter dererjenigen Vormünder, welche denen im 24sten und 25sten Kapitel dieser Vormundschafts-Ordnung erwähnten Personen bestellet werden, mittelst stillschweigenden Unterpfands-Rechts, für ihre Verwaltung; wie wir denn solches, insofern es bis anhero nicht stattgefunden hat, und insbesondre in Ansehung der Vormünder der Abwesenden, hiermit ausdrücklich verordnen.

§. 4.

§. 4.

Unangesessene Personen haben Caution zu bestellen.

Personen, welche mit unbeweglichen Gütern in Unseren Landen nicht angesessen sind, nebst denenjenigen, deren Ansässigkeit der Richter nicht für hinlänglich erachtet, werden, nach des Letztern Ermessen, entweder, ehe sie genugsame Caution bestellet haben, zu Vormündern nicht bestätiget, oder, wenn sie Caution zu bestellen im Stande sind und sich dessen zur Ungebühr verweigern, dazu sogleich nach ihrer Bestätigung durch Straf-Auflagen und andere Zwangsmittel angehalten.

§. 5.

Wie solche bestellet wird.

Eine solche Caution wird entweder durch tüchtige Bürgen, oder durch eine gehörige Verpfändung sicherer Forderungen, oder durch Einlegung von Pfandstücken, bestellet, wie denn auch Vormünder, welche bei den Unmündigen richtige Forderungen haben, damit Caution bestellen können. Wenn wegen der Cautionsbestellung Unkosten zu entrichten sind, so trägt solche der Unmündige; das etwanige Cautionsquantum aber wird von dem Richter, nach seinem Ermessen, und wenigstens nach dem Betrage eines Jahres Einkünfte von demjenigen Vermögen des Unmündigen, welches der Vormund zu verwalten hat, wie solches in dem gefertigten Inventario oder in der Verlassenschafts-Specification angegeben, oder sonst bekannt ist, bestimmet; jedoch kann sothanes Quantum, bei Abnahme der jährlichen Rechnungen, nach Befinden erhöhet oder auch vermindert werden. Auch bleibet dem Richter unbenommen, diejenigen Schuldverschreibungen und andere Urkunden, welche er in des Vormunds Verwahrung nicht für sicher hält, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und den Vormund zu deren Ausantwortung anzuhalten.

§. 6.

§. 6.

In wiefern Vormünder mit der Cautionsbestellung zu verschonen sind.

Mit der Cautionsbestellung sind Mütter, welche ihrer Kinder Vormundschaft übernehmen, und diejenigen, welchen ein Vater die Cautionsbestellung in seinem letzten Willen erlassen hat, insoferne nicht bedenkliche Umstände eintreten, zu verschonen.

Caput XI.

Von Errichtung eines Inventarii, ingleichen von der Verlassenschafts-Specification.

§. 1.

Der Vormund hat für ein Verzeichniß von dem Vermögen seines Pflegbefohlnen zu sorgen.

Sobald der Vormund bestätiget ist, hat er dafür zu sorgen, daß ohne Anstand ein vollständiges und richtiges Verzeichniß von dem Vermögen seines Pflegbefohlnen, insofern solches nicht bereits geschehen, gefertiget werde. Wenn nun, nach dem Tode eines Erblassers, die Versiegelung seines Nachlasses, entweder in den oben Cap. II. §. 3 miterwähnten Fällen unterblieben, oder solche zwar erfolget, jedoch der Vormund das Anerbieten der Mutter, eines andern Anverwandten, oder eines Miterben, über den Nachlaß eine auf Erfordern eidlich zu bestärkende Specification zu fertigen, unbedenklich findet, und es annimt, auch die Entsiegelung geschehen lässet: so soll derselbe, damit sowohl diejenigen, die sich zu einer Verlassenschafts-Specification anheischig gemacht haben, als andere, welche sich der Erbschaft ganz oder zum Theil angemaaßet, dergleichen Specification möglichstbald ausantworten, und nöthigen Falls dazu angehalten werden, Sorge tragen, auch immittelst auf das Vermögen seiner Pflegbefohlnen fleißig Acht haben. Uebrigens kann die eidliche Bestärkung der

von

von einer Mutter oder einem andern nahen Verwandten übergebnen Verlassenschafts-Specification, nach Beschaffenheit der Umstände, und sonderlich des Alters der Pflegbefohlnen, bis zu deren Volljährigkeit, oder auch, so viel die Mutter betrifft, bis zu ihrer anderweiten Verheurathung, von dem Vormunde, mit Genehmhaltung des Richters, wohl ausgesetzt werden.

§. 2.

Was der Vormund in Ansehung der Versiegelung,

Wenn die Versiegelung, in Fällen, da sie nöthig ist, nicht zu rechter Zeit oder sonst nicht gehörig bewerkstelliget worden, so soll der Vormund nach seiner Bestätigung unverzüglich dem Richter dieserhalb Vorstellung thun, damit derselbe die etwa erforderlichen Verfügungen in Zeiten treffen könne; wie denn auch, daferne die nöthige Versiegelung gar unterblieben wäre, solche von dem Vormunde, zu seiner Sicherheit, in dem Zustande, darinnen er die Erbschaft findet, annoch veranlasset werden kann.

§. 3.

ingleichen bei der Entsiegelung und Inventur des Nachlasses, zu beobachten hat.

Demnächst soll der Vormund besorgt seyn, daß die Entsiegelung und Inventur des Nachlasses so bald als möglich vorgenommen, und mit lezterer bis zu ihrer Beendigung fleißig fortgefahren werde. Es gehört aber die gerichtliche Inventur für denjenigen Richter, von dem, besage §phi 4. Cap. II. die Versiegelung bewerkstelliget, oder welchem, bei denen unter Unsere Landes- und die Stiftsregierungen, ingleichen unter die Consistoria gehörigen Personen, von diesen Collegiis zur Inventur Auftrag ertheilet wird. Wie nun der Vormund, oder ein von ihm bestellter Actor, bei der Inventur, es werde solche von einer Obrigkeit oder von einem Notario verrichtet, unweigerlich zugelassen wer-

werden soll; also stehet ihm auch frei, die Behältnisse und Gemächer, worinnen die Erbstücke befindlich sind, zugleich mit zu versiegeln, und während der Inventur von den bereits aufgezeichneten Sachen die nöthigen zu sich zu nehmen.

§. 4.

Wie das Inventarium oder die Verlassenschafts-Specification einzurichten.

Das Inventarium oder die Verlassenschafts-Specification werden ungefähr nach dem, dieser Vormundschafts-Ordnung beigefügten Schemate sub © eingerichtet, und darinnen alles, was der Verstorbne an unbeweglichen Gütern, an Inventarien-Stücken, Vorräthen, Baarschaften, Pretiosis und andern Mobilien, Activ- und Passivschulden und sonst hinterlassen, genau und ordentlich verzeichnet, auch, soviel sich thun lassen will, die Beschaffenheit und der gegenwärtige Zustand der unbeweglichen Güter, ingleichen der Mobilien, bei Baarschaften aber die Münzsorten, und bei Pretiosis der ungefähre Werth, mit angemerket, sowohl von dem Vormund die Würderung (Werthbestimmung) derjenigen Erbschaftsstücke, bei denen solche erforderlich seyn möchte, durch verpflichtete Taxatores veranlasset; zu welchem Ende, und damit es an dergleichen Taxatoribus nicht ermangele, die Obermeister der Handwerks-Innungen, beim Antrit ihres Amts, zu denen in ihre Profession einschlagenden Würderungen mit zu verpflichten sind.

§. 5.

Die Gerade ist in ein besonderes Kapitel, und fremde Sachen sind in ein besonderes Verzeichniß zu bringen. — Der Vormund soll nach dem, was sich nicht sogleich auffindet, sich erkundigen.

Diejenige Gerade, welche eine Witwe aus ihres Ehemannes Nachlasse bekommt, ist in einem besondern Kapitel des Inventarii oder der Verlassenschafts-Specification zu verzeichnen. Wenn aber außerdem Sachen, welche der Witwe oder anderen Personen eigenthümlich zugehören, in-

son-

sonderheit Deposita oder Pfandstücke, in dem Nachlasse gefunden werden, so sind solche in ein besondres Verzeichniß zu bringen, und dieses dem Inventario oder der Verlassenschafts-Specification anzuhängen, damit dergleichen Sachen, mit Vorbewußt des Richters, denenjenigen, welche ihr Eigenthum daran beibringen, ausgeantwortet und überlassen werden können. Hingegen soll auch der Vormund nach dem, was sich nicht sogleich auffindet, sich erkundigen, und Sorge tragen, damit dasjenige, was der Verstorbene bei Andern stehen gehabt, denselben geliehen oder in Verwahrung gegeben, oder, wie zuweilen geschiehet, selbst heimlich verwahret und verborgen hat, wieder herbeigeschafft und in das Inventarium oder Verlassenschafts-Verzeichniß gebracht werde.

§. 6.

Der Vormund übergibt ein Exemplar von dem Güter-Verzeichnisse dem Richter.

Sobald das Inventarium oder die Verlassenschafts-Specification fertig sind, soll der Vormund ein Exemplar davon dem Richter, von dem er die Bestätigungs-Urkunde ausgehändigt erhalten, insofern derselbe das Inventarium nicht selbst gefertigt hat, und zwar in dem oben (Cap. V. §. 6) bemerkten Falle, versiegelt übergeben, und über diejenigen Sachen, die er zu sich genommen, ein Bekenntniß ausstellen; dagegen er hinwiederum über Sachen, die ihm nicht gelassen, sondern von dem Richter in Verwahrung genommen werden, einen Schein erhält.

§. 7.

Was der Richter, nach erhaltenem Güter-Verzeichnisse, zu beobachten hat.

Einem jeden Richter liegt ob, wenn das bei ihm unversiegelt eingereichte Inventarium oder die Verlassenschafts-Specification einer Erläuterung bedarf, deshalb die nöthige Er-

Erkundigung einzuziehen, und hiernach sogleich bei Abnahme der ersten Jahres-Rechnung alles in gute Ordnung und Richtigkeit zu setzen. Es sollen aber übrigens der Richter und alle diejenigen, welche das eingereichte Inventarium oder die Verlassenschafts-Specification zu sehen bekommen, den Inhalt derselben, sonderlich wenn es der Credit des Unmündigen erfordert, soviel nur immer möglich, und bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, geheim halten.

§. 8.

Wie zu verfahren, wenn nicht richtig inventiret worden ist.

Wenn endlich ein Vormund, ohne ein Inventarium oder eine Verlassenschafts-Specification für sich zu haben, das Vermögen seines Pflegbefohlnen verwaltet, oder sich Verdacht äußert, daß bei der Inventur Unrichtigkeiten vorgegangen, und der Vormund ein mehreres, als angegeben worden, überkommen habe; so soll der Richter demselben, in dem erstern Falle, da selbiger ohne Inventario oder Verlassenschafts-Specification verwaltet, die Einreichung eines Verzeichnisses desjenigen Vermögens, dessen er sich angemaaßet hat, auferlegen, und der Vormund ist, die Richtigkeit dieses Verzeichnisses, so wie in dem andern Falle, daß er ein mehreres nicht überkommen habe, mittelst Eides zu erhalten, verbunden. Wenn er nun zu diesem Eide zugelassen wird, und solchen ableget, so hat das sonst in den Rechten nachgelassene Juramentum in litem nicht statt. Daferne aber dargethan werden kann, daß der Vormund wirklich ein mehreres, als in dem von ihm eingereichten Inventario oder Verlassenschafts-Specification enthalten, überkommen habe, so ist derselbe, daß er solches nicht sofort angegeben, und sonderlich, wenn sich hierbei eine Gefährde ergeben sollte, in gebührende Strafe zu nehmen, auch nach Befinden von der Vormundschaft zu entsetzen.

Caput

Caput XII.

Von Erziehung der Unmündigen.

§. 1.

Vormünder sollen für ihrer Pflegbefohlnen Auferziehung Sorge tragen, und dem Richter davon Nachricht geben.

Da die Vormünder den Unmündigen nicht allein zu Verwaltung ihres Vermögens, sondern auch wegen ihrer Person und Auferziehung, gegeben werden, so sollen dieselben alles Fleißes dahin sehen, damit die Unmündigen gehörig versorget und wohl erzogen werden; weßhalb ihnen obliegt, jährlich, bei Uebergabe der Rechnung, von derselben Aufführung und Erziehung dem Richter mündliche, auch nach Befinden schriftliche, Anzeige zu thun, und insonderheit alsdann anzufragen, wenn wegen der Erziehung eine Aenderung getroffen, und die Unmündigen an fremde Orte gethan, oder zu einer gewissen Lebensart, als: zum Studieren, zur Kaufmannschaft oder einem Handwerk, angeführet werden sollen.

§. 2.

Hierbei ist zuvörderst auf die väterlichen Verordnungen zu sehen.

Wenn ein Vater in seinem letzten Willen, wegen seiner Kinder Erziehung, bei wem und auf was Art solche geschehen solle, absonderliche Verordnung gethan hat, so ist derselben, so viel möglich, und wenn sich kein erhebliches Bedenken ereignet, nachzugehen.

§. 3.

Außerdem ist der Kinder Erziehung der Mutter zu überlassen.

Wenn aber der Vater hierunter nichts verordnet, oder derjenige, welchem er die Erziehung seiner Kinder zugedacht hat,

solche nicht übernehmen will, oder auch der Richter, davon abzugehen, erhebliche Ursachen findet, so ist vor andern der Mutter, so lange sie sich nicht verheurathet, die Erziehung ihrer Kinder zu überlassen, diese auch solche ordentlich, jedoch, wenn es die Kinder im Vermögen haben, gegen ein billiges Kost- und Ziehegeld, zu übernehmen verbunden. Wenn sich aber die Mutter anderweit verheurathet, so beruhet es in des Richters Ermessen, ob und wie lange derselben die Erziehung ferner überlassen, oder ob solche jemand anders anvertrauet werden solle.

§. 4.

Nach der Mutter ist die Erziehung den Groß-Eltern, —

Nach der Mutter ist hierunter billig auf die Großeltern das Absehen zu richten, und dabei nicht sowohl auf das Geschlecht, oder die Linie, als darauf, bei wem die Unmündigen am besten erzogen werden möchten, zu sehen.

§. 5.

in deren Ermangelung aber den Anverwandten, dem Vormund, oder auch anderen, anzuvertrauen.

Wenn aber weder Mutter noch Groß-Eltern vorhanden sind, oder bei ihnen insgesammt erhebliche Bedenklichkeiten obwalten, so beruhet in des Richters Ermessen, ob er einem andern Anverwandten väterlicher oder mütterlicher Seite, oder dem Vormunde selbst, oder sonst jemandem, der nicht mit dem Unmündigen verwandt ist, die Erziehung überlassen wolle; und ist hiebei, was die Anverwandten betrifft, nicht sowohl, wer von ihnen der nächste, als vielmehr, wer den Unmündigen wohl zu erziehen am geschicktesten sey, in Erwägung zu ziehen; immaßen auch die Vormünder, wenn gleich ihre Pflegbefohlne bei ihnen nicht erzogen werden, auf die Erziehung derselben mit Acht geben, und diejenigen, welche solche übernehmen, deswegen mit ihnen sich vernehmen sollen.

§. 6.

§. 6.

Zur Erziehung ist jährlich ein gewisses Quantum auszusetzen.

Wie viel nun zum Unterhalte und zur Erziehung der Unmündigen, an Kostgelde und sonst, auszusetzen sey, solches hat der Richter zu ermäßigen, deßwegen jährlich ein Gewisses ungefähr zu bestimmen, und dabei auf des Unmündigen Stand und Vermögen, Alter und andere vorfallende Umstände zu sehen.

§. 7.

Was zu beobachten, wenn die jährlichen Einkünfte nicht zureichen,

Daferne des Unmündigen jährliche Einkünfte nicht so viel, als zu seiner Erziehung erfordert wird, betrügen, so soll der Vormund sich bemühen, damit derselbe auf eine Freischule gebracht, oder auf ein Handwerk verdungen, oder an einen Dienstherrn vermiethet, oder sonst eine Erleichterung oder Zuschuß erlanget werde; wie denn auch, jedoch nicht anders, als wenn der Richter seine Einwilligung und Decret ertheilet, unbewegliche Güter des Unmündigen zu dessen besserer Erziehung verpfändet, oder veräußert werden können.

§. 8.

— oder der Unmündige ganz arm ist.

Wenn aber Unmündige arm, auch ihren Unterhalt ganz oder zum Theil zu verdienen, nicht im Stande sind, so wird der Vorschrift Unsres, wegen Versorgung der Armen, unterm 11ten April 1772 erlassenen Mandats nachgegangen; immaßen kein Vormund, aus seinen eigenen Mitteln seinem Pflegbefohlnen den Unterhalt zu reichen, verbunden ist.

Caput XIII.

Von denjenigen Handlungen, welche ein Unmündiger, ohne Zuziehung seines Vormundes, beständig verrichten kann.

§. 1.

Die den Unmündigen geschehene Schenkungen sind auch ohne Acceptation gültig.

Wenn jemand einem Unmündigen etwas schenket, so ist die Schenkung, wenn solche gleich ohne Wissen des Vormundes geschehen ist, gültig, brauchet auch keiner Acceptation des Unmündigen oder des Vormundes.

§. 2.

Wenn die Schenkung unter Bedingung geschehen, muß sich der Vormund erklären, ob er die Bedingung erfüllen wolle, oder deßhalb behörigen Orts anfragen.

Ist die Schenkung unter gewissen Bedingungen geschehen, so muß, auf des Schenkenden Verlangen, der Vormund, binnen einer ihm zu setzenden sächsischen Frist, sich, ob er die Bedingung erfüllen wolle, erklären, oder deßhalb behörigen Orts anfragen.

§. 3.

Auf gleiche Weise ist es bei allen Handlungen, wodurch beide Theile sich zu etwas verbinden, zu halten.

Und auf gleiche Weise ist es bei allen Handlungen, wodurch beide Theile sich zu etwas verbinden, zu halten; immaßen hierdurch zwar nicht der Unmündige, jedoch derjenige, welcher mit demselben einen Handel schließet, in so weit verbunden wird, daß er, wenn der Vormund den Handel für genehm hält, davon nicht abgehen kann; dahero denn auch dieser, auf Erfordern, seine Erklärung darüber gleichfalls in sächsischer Frist zu thun, schuldig seyn soll.

§. 4.

Was der Vormund, wenn hierbei etwas Bedenkliches vorfällt, und sonderlich bei Erbschaften und Vermächtnissen, zu beobachten hat.

Daferne sich nun hierbei etwas Bedenkliches ereignete, so soll es der Vormund dem Richter anzeigen, welches insbesondre auch alsdann nöthig ist, wenn dem Unmündigen unter beschwerlichen Bedingungen etwas vermacht würde, oder demselben eine Erbschaft zufiele, und der Vormund, ob dieselbe anzunehmen, seinem Unmündigen verträglich sey, in Zweifel stünde; immaßen ihm, solcher Erbschaft oder auch einem Vermächtniß, ohne des Richters Genehmigung, wegen seines Unmündigen zu entsagen, nicht freistehen soll.

§. 5.

Unmündige können, ohne Vormund, auch vermittelst Eides sich nicht verbinden.

Hingegen kann ein Unmündiger sich einem Andern, ohne des Vormundes Einwilligung, auf keine Weise verbindlich machen, sondern es sollen dergleichen Handlungen, wenn sie auch mit einem leiblichen Eide bekräftigt worden wären, ungültig seyn, und derjenige, welcher dergleichen eidliche Verpflichtungen angenommen, gefertiget oder darüber ein Instrument oder Registratur gemacht, deswegen nachdrücklich bestrafet werden.

§. 6.

Ob sie sich für ihre Person verbindlich machen mögen.

Jedoch können Unmündige, welche nicht mehr bei dem Vormunde oder ihren Anverwandten, sondern in der Fremde sind, ohne des Vormundes Einwilligung, sich vermiethen, und in dieser Maaße in Ansehung ihrer Person, nicht aber wegen ihres Vermögens, sich verbindlich machen.

§. 7.

§. 7.

Wie weit der Unmündige, wenn er sich für mündig ausgegeben, —

Daferne ein Unmündiger sich betrüglicherweise für mündig ausgegeben, und dadurch den andern, mit ihm zu contrahiren, verleitet hätte, so soll, wenn dieser noch hierüber, daß er ihn wirklich für mündig gehalten, vermittelst Eides bestärket, der Handel für zu Recht beständig geachtet, oder auch, wenn sich der andre Theil dabei beruhiget, der Vormund dasjenige, was der Unmündige bereits darauf erhalten, zurück zu geben oder zu bezahlen schuldig seyn, der Unmündige aber mit Gefängniß oder sonst bestrafet werden.

§. 8.

oder auch dessen Vermögensumstände verbessert worden, belanget werden könne.

Wenn überhaupt dasjenige, was ein Unmündiger von dem, mit welchem er einen Handel geschlossen hat, bekommen, annoch vorhanden ist, oder dieser beweisen könnte, daß des Unmündigen Vermögen dadurch gemehret und verbessert worden sey: so bleibet demselben das annoch Vorhandene wieder zurück zu nehmen und, in so weit er obgedachte Vermehrung oder Verbesserung darthun kann, seine Befriedigung zu suchen, unbenommen.

§. 9.

Wer für Unmündige sich in Bürgschaft —

Ein Bürge aber, der für einen Unmündigen wissentlich gutgesagt hat, soll sich damit, daß der Hauptschuldner unmündig sey, keinesweges schützen können, sondern gleich, als ob er sich selbst verbindlich gemacht hätte, zur Bezahlung angehalten, ihm auch, deshalb den Unmündigen in Anspruch zu nehmen, nicht verstattet werden.

§. 10.

§. 10.

oder, nebst ihnen, wissentlich in eine Verbindlichkeit einlässt, kann der Zahlung sich nicht entbrechen.

Desgleichen, wenn ein Mündiger mit einem Unmündigen, der ohne Vormund einen Handel schließt, sich wissentlich zugleich unterschrieben hat, soll der erstere ganz allein dafür hasten, und ihm gleichfalls einiger Anspruch an den Unmündigen nicht zustehen.

§. 11.

Unmündige können, ohne Einwilligung des Vormundes, sich in ein Eheverbindniß einlassen;

Wenn unmündige Mannspersonen das 18te, Weibspersonen aber das 14te Jahr ihres Alters erfüllet haben, so können sie, auch ohne Einwilligung ihres Vormundes, sich in ein Eheverbindniß einlassen; jedoch bleibt diesem, wenn etwas Bedenkliches dabei vorgeht, bei den Consistoriis dagegen Vorstellung zu thun, unbenommen.

§. 12.

keinesweges aber mit dem Vormunde oder dessen Kindern.

Hingegen ist keinem Vormunde in der Regel nachgelassen, während der Vormundschaft sich selbst oder seine Kinder mit seinen Pflegbefohlnen zu verloben, sondern es sind dergleichen Ehegelöbnisse, wenn sie nicht mit ausdrücklicher Genehmhaltung des Richters, welcher den Vormund bestätiget hat, geschehen, schlechterdings ungültig, und der Vormund ist deswegen willkührlich zu bestrafen.

§. 13.

Vormünder sollen ihre Pflegbefohlnen nicht um des Gewinnstes willen an Andere zu verheurathen suchen.

Und wie es nicht weniger wider die Pflicht eines Vormundes läuft, wenn er seine Pflegbefohlnen um Gewinnstes willen an Andere zu verheurathen suchet; also sollen alle solche Verträge, insonderheit auch, wenn ihm die Ablegung

legung der Rechnung dadurch erlassen, oder er über die Vormundschaft quittiret worden, ganz ungültig seyn, und der Vormund noch einmal soviel, als er in dieser Absicht erhalten hat, oder sich versprechen lassen, zur Strafe zu erlegen, angehalten, das Eheverlöbniß auch auf diesen Fall für ungültig geachtet werden.

§. 14.

Ob und wieweit Unmündige Eheverträge aufrichten können.

Desgleichen sind die Eheverträge, darinnen von den Landesgesetzen oder Statuten abgegangen wird, insoweit sie den Unmündigen zum Nachtheil gereichen, andrergestalt nicht für verbindlich zu achten, als wenn sie mit Einwilligung des Vormundes und Genehmigung des Richters, welcher den Vormund bestätiget hat, aufgerichtet worden; dahingegen, auf solchen Fall, dawider die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht statthaben soll.

§. 15.

Von letzten Willen und Erbverträgen unmündiger Personen.

Ob auch wohl den Unmündigen, ohne Unterschied des Geschlechts, wenn sie das 14te Jahr ihres Alters erfüllet haben, einen letzten Willen aufzurichten, nachgelassen bleibet, so können sie doch, wenn sie auch gleich verheurathet wären, ohne des Vormundes Einwilligung und des Richters Genehmigung keine Erbverträge schließen, sondern es sind letztere, insoweit sie ihnen nachtheilig, von keiner Verbindlichkeit, und findet daher dasjenige statt, was oben §. 3 u. 4 verordnet ist.

§. 16.

Von der Unmündigen Verbrechen, und wie wider sie zu verfahren.

Wenn Unmündige, wegen eines Verbrechens oder wegen Begünstigung, in Untersuchung gerathen, so wird bei ihrer Vernehmung oder Antwort die Gegenwart ihres Vormundes nicht gestattet; jedoch kann, wenn die Ladung

oder

oder Auflage nicht bei Verlust der Wiedereinsetzung in vorigen Stand erlassen worden, wegen Ungehorsams, wider sie hauptsächlich nicht erkannt werden. Wenn aber ein Unmündiger bereits, auf vorgehendes rechtliches Erkenntniß, unter der Verwarnung, daß er der Beschuldigung für geständig und überführt geachtet werden solle, richtig vorgeladen worden, so kann der Richter, bei dessen ungehorsamlichem Außenbleiben, die fernere Ladung, bei Verlust der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, auch ohne vorgehendes anderweites Urthel, erlassen.

§. 17.

Was der Vormund diesfalls zu beobachten habe, —

Ein Vormund ist schuldig, in Untersuchungs-Sachen für die Vertheidigung des Unmündigen zu sorgen, und die deswegen erforderlichen Kosten aus dessen Vermögen zu geben; immaaßen er, was er an Strafe und Unkosten für den Unmündigen bezahlt, in Rechnungs-Ausgabe verschreiben kann.

§. 18.

und wie er sie davon abhalten soll.

Vormünder und diejenigen, welche die Unmündigen auferziehen, sollen zwar dieselben von allen Lastern alles Fleißes abhalten, können sie auch wegen ihrer üblen Handlungen mit gehöriger Mäßigung züchtigen; jedoch, bei anhaltender üblen Aufführung, in gefängliche Verwahrung oder in ein Zuchthaus anderergestalt nicht, als auf richterliche Untersuchung und Verordnung, bringen lassen.

Caput XIV.

Von der Gewalt eines Vormundes überhaupt, und wie weit sich dieselbe bei gerichtlichen Handlungen erstrecke.

§. 1.

Der Vormund kann, ohne Zuziehung der Unmündigen, derselben Geschäffte verabhandeln.

Ein Vormund kann gerichtliche und außergerichtliche Geschäffte, welche seiner Pflegbefohlnen Vermögen betreffen, ohne deren Vorwissen und Zuziehung, verhandeln und abschließen; jedoch thut er solches nicht in seinem, sondern in der Unmündigen Namen, und in bestätigter Vormundschaft derselben. Es ist ihm auch unverwehret, seine Pflegbefohlnen, zumal wenn sie bald mündig sind, sonderlich zu außergerichtlichen Geschäfften mit zuzuziehen, und ihre Gedanken darüber zu vernehmen, ob er wol dasjenige, was in einer jeden Sache zu thun ist, eigentlich allein verabhandelt.

§. 2.

Auf wie lange ein Vormund contrahiren könne.

Wenn Contracte auf gewisse Jahre zu schließen sind, so soll ein Vormund solche auf eine längere Zeit, als höchstens bis auf ein Jahr nach seiner Pflegbefohlnen Mündigkeit, nicht eingehen, daferne nicht bei Landgütern die Landesart ein anderes erforderte; als in welchem Falle, mit des Richters Genehmigung, ein solcher Contract auch auf eine längere Zeit errichtet werden kann.

§. 3.

Was der Vormund bei Processen zu beobachten hat.

In Ansehung derjenigen Processe, welche wegen des Unmündigen zu führen sind, hat der Vormund dahin zu sehen, ob solche nicht, mit Genehmigung des Richters, bei welchem er seine Rechnung abzulegen hat, durch einen billigen

ligen Vergleich gehoben werden können; wie er denn auch bei Einreichung der jährlichen Rechnung, in welchem Zustande sothane Processe sich befinden, dem Richter mit anzeigen soll.

Caput XV.

Von Verwaltung der Güter der Unmündigen.

§. 1.

Vormünder sind schuldig, für ihrer Pflegbefohlnen Vermögen wie für ihr eigenes zu sorgen.

Insgemein haben Vormünder bei Verwaltung ihrer Pflegbefohlnen Vermögens alle Sorgfalt zu beweisen, die fleißige Hauswirthe und sie selbst, bei ihrem eigenen Vermögen, anwenden; wie sie denn, bei dessen Unterlassung, den ihren Unmündigen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, verbunden sind.

§. 2.

Was sie, wenn mehrere Miterben vorhanden, wegen der Theilung —

Gleich nach angetretener Vormundschaft und gefertigtem Inventario oder erhaltener Verlassenschafts-Specification, soll der Vormund zuvörderst, daß mit der Mutter oder Stiefmutter, oder mit den etwa vorhandenen Miterben, Richtigkeit getroffen werde, besorgt seyn, und dabei insonderheit auf des Erblassers letzten Willen, insofern solcher zu Recht beständig, ingleichen auf die Ehestiftungen und andere Vergleiche, welche insgesammt dem Theilungsvertrage, vor dessen Bestätigung, beizufügen sind, das Absehen richten, im übrigen aber dahin sich bemühen, daß den Unmündigen, wo möglich, ihr Antheil an unbeweglichen Gütern erhalten werde, oder dasjenige, was sie dafür bekommen, wenn es genugsam gesichert ist, darauf stehen bleibe; auch soll ein jeder Vormund vor völligem Abschluß der Erbtheilung dem Richter

davon

davon Nachricht geben, und eher nicht, als nach dessen Genehmigung, den Theilungsvertrag vollziehen.

§. 3.

und wegen Erhaltung der unbeweglichen Güter, —

Bei unbeweglichen Gütern, welche dem Unmündigen ganz oder zum Theil gehören, soll der Vormund dahin sehen, daß solche in gutem Stande und baulichem Wesen erhalten werden. Wenn aber ein Hauptbau erforderlich seyn sollte, kann er solchen andrergestalt nicht, als mit Genehmigung des Richters, welcher deswegen, nach Befinden, einen Anschlag fertigen läßt, unternehmen.

§. 4.

auch wegen deren Verwaltung oder Pachtung, zu beobachten haben.

Hiernächst soll der Vormund dafür sorgen, daß die Güter entweder durch einen geschickten Verwalter bewirthschaftet, oder, gegen Bestellung zulänglicher Caution, verpachtet, die Häuser aber vermiethet, und von den Verwaltern die Nutzungen richtig berechnet, auch der Ueberschuß, so wie von Pächtern und Miethleuten das Pachtgeld und der Miethzins, zu rechter Zeit abentrichtet werden. Auch sind, wie bei andern vormundschaftlichen Verabhandlungen, die Contracte jederzeit ausdrücklich auf die Pflegbefohlnen zu richten, nicht minder, bei Verpachtungen ganzer Güter und Vermiethungen ganzer Häuser, zuvörderst von dem Richter zu genehmigen; wie Wir denn ferner, den Unmündigen zum Besten, hiemit verordnen: daß Pächter oder Miethleute Meliorations- oder Baukosten, welche sie ohne des Vormunds und Richters Genehmigung aufgewendet haben, nicht sollen zurückfordern können, dahingegen der Richter sofort im Pacht- oder Miethcontract zu den etwa nöthigen Reparaturen ein gewisses Quantum, bis auf welches der Vormund ohne weitere Anfrage sich

ein-

einlassen könne, bestimmen, und dazu im voraus seine Genehmigung ertheilen kann.

§. 5.

Ein Vormund kann in gewisser Maaße des Unmündigen Güter selbst pachten.

Gleichwie es aber, wenn der Vormund die Bewirthschaftung eines Guts selbst übernehmen will, der Bestellung eines Verwalters nicht bedarf, also kann auch ein Vormund mit Genehmigung des Richters ein oder das andre Gut, Haus oder Grundstück seines Pflegbefohlnen, selbst pachten oder miethen; es soll aber, in solchem Falle, dem Unmündigen ein absonderlicher Vormund, der nicht nur bei Errichtung des Contracts, sondern auch so lange dieser währet, diesfalls dessen Bestes beobachte, bestellet werden.

§. 6.

Wie es mit den Mobilien, insonderheit Pretiosis, —

Diejenigen Mobilien des Unmündigen, welche nicht veräußert werden können, soll der Vormund in gutem Stande zu erhalten suchen, Pretiosa aber, wenn solche für den Unmündigen aufzubewahren nützlich ist, nach Befinden und nöthigen Falls, in des Richters Gewahrsam geben. Jedoch können, nach Gutbefinden des Richters, verheuratheten Personen die Gerade-Stücke und Pretiosa, ingleichen die übrigen Mobilien, gegen ihre und ihrer Ehemänner Quittung, sämmtlich; den unverheuratheten aber, nach Beschaffenheit ihres Alters und Standes, die nöthigen davon, zum Gebrauch und eigner Verwahrung, ausgehändiget werden.

§. 7.

und mit dem vorhandenen baaren Gelde, zu halten ist.

Auf gleiche Art soll der Vormund diejenigen Geldvorräthe, deren er zur Verwaltung der Vormundschaft nicht benöthiget ist, und die er weder sofort sicher ausleihen, noch

noch sonst zum Nutzen des Unmündigen anlegen kann, nach Ermessen des Richters, entweder gerichtlich niederlegen, oder gerichtlich versiegeln lassen, und sodann in eigenem sicheren Gewahrsam behalten. Da dann, im ersten Falle, dergleichen Deposita sowohl von dem Richter, als dem Vormunde oder dessen Gevollmächtigten, zu versiegeln, mit andern Depositis nicht zu vermengen, auch darüber besondere Verzeichnisse zu halten, und letztere denen nach Vorschrift des Generalis vom 27sten September 1777 alljährlich einzusendenden Tabellen, bei der darinnen gesetzten Strafe, beizufügen sind.

§. 8.

Was bei Ausleihung desselben —

Es sollen aber auch Vormünder sich alles Fleißes bemühen, und der Richter selbst dafür sorgen, damit das vorhandene Geld der Unmündigen entweder an nutzbare Grundstücke angeleget, oder auf gerichtliche Hypotheken, oder sonst tüchtige Versicherung, ausgeliehen werde; wobei die Schuldverschreibungen jedesmal nicht auf den Vormund, sondern auf den Unmündigen, zu richten sind, und dem Vormunde, seiner Pflegbefohlnen Gelder in seinem Namen auszuleihen, schlechterdings und bei Strafe des Dupli, hiermit untersagt wird. Mit solcher Strafe sind diejenigen, die sich, ihrer Pflegbefohlnen Gelder in ihren eigenen Nutzen zu verwenden, unterfangen, ebenfalls zu belegen, auch überdies, nach Befinden, von der Vormundschaft zu entsetzen.

§. 9.

an den Vormund oder Andere, —

Jedoch können Wir geschehen lassen, daß mit Vorbewußt und Genehmigung des Richters, gegen Bestellung einer gerichtlichen Hypothek, der Vormund selbst von seiner Pflegbefohlnen Geldern ein Darlehn aufnehmen könne; wie wir denn auch hiemit gestatten, daß sowohl an ihn

ihn, als an Andere, gegen dergleichen gerichtliche Verpfändung, Mündelgelder allenfalls, wenn sie zu 5 pro Cent sicher nicht unterzubringen sind, gegen 4 pro Cent Zinsen ausgeliehen, oder davon landschaftliche Obligationen, jedoch nicht höher, als selbige zu solcher Zeit stehen, eingekauft werden; es müssen aber, in dem letztern Falle, die Vormünder, bei der nächsten Jahres-Rechnung, wie hoch sothane Obligationen, zur Zeit des Einkaufs, in Cours gestanden, durch Zeugnisse verpflichteter Leipziger Sensale oder sonst, behörig beibringen.

§. 10.

sowohl wegen Entrichtung der Zinsen in beiden Fällen, —

Gleichwie nun dem Vormunde, wenn Capitalia an andere ausgeliehen worden, oblieget, die Zinsen nicht aufwachsen zu lassen, sondern solche jedesmal zur Verfallzeit behörig einzutreiben, auch die eingehenden jedesmal sofort in Rechnung zu bringen, oder auch den Rückstand davon bei der Jahres-Rechnung anzuzeigen; also muß er auch, im Fall er Selbst-Schuldner ist, seine eigenen Zinsen jederzeit richtig abführen und verrechnen, immaaßen widrigenfalls er nicht nur Zins von Zins zu geben verbunden, sondern auch dem Richter nachgelassen seyn soll, ihn sofort zu Bezahlung des Capitals, auch noch vor der Verfallzeit, anzuhalten, wie denn überdies, zumal wenn das Darlehn ansehnlich ist, den Unmündigen dazu ein absonderlicher Vormund bestellet werden kann, und entweder von diesem, oder von dem Richter, die von dem Vormunde über das Darlehn ausgestellte Verschreibung, nebst gerichtlichem Consense, in Verwahrung zu nehmen ist.

§. 11.

ingleichen wegen der vorhandenen Activorum, —

Was hiernächst die Activa betrifft, welche der Vormund bei Antritt seiner Vormundschaft findet, so soll derselbe, ob sie sicher stehen und bis dahin richtig verzinset wor-

worden, auch was es sonst damit vor Beschaffenheit habe, insonderheit, wie bald sie fällig, Erkundigung einziehen, und die Bewandniß dem Richter anzeigen; wegen der Zinsen aber dasjenige beobachten, was diesfalls im vorstehenden §pho verordnet ist, auch Forderungen, die nicht gnugsam versichert stehen, mit Vorbewußt des Richters, aufkündigen, oder, wenn solches zur Zeit nicht geschehen kann, und gleichwol eine Gefahr zu besorgen, dem Richter, damit der Unmündigen Bestes, so viel möglich, in Obacht genommen werde, davon Nachricht geben, keinesweges aber chirographarische Schuldverschreibungen, nach der Verfallzeit, für sich länger gestunden.

§. 12.

und bei deren Bezahlung, —

Wenn ein ausgeliehenes Capital, das über 100 Thaler beträgt, zurückbezahlet wird; so muß der Schuldner darüber von dem Vormunde gerichtlich, und zwar von dem Richter, der die Rechnung abnimmt, quittiret, oder von letzterm, daß die Bezahlung mit seinem Vorbewußt geschehen, unter die Quittung attestiret werden. Ueber geringere Posten aber, ingleichen über Pacht- und Miethgelder, Waaren- oder Handwerks-Schulden, auch Zinsen von Capitalien, wenn solche gleich ein mehreres betragen, kann der Vormund allein quittiren, er soll aber dergleichen Gelder sofort in Rechnung bringen, und im übrigen auch diesfalls dasjenige, was §pho 7 verordnet ist, beobachten.

§. 13.

auch sonst zu beobachten ist.

Der Vormund soll ferner, daß die schuldigen Zahlungen in guten, und bei Darlehnen in den verschriebenen Münz-Sorten, oder nebst dem Agio geleistet werden, Acht haben, und kann hierbei, für sich und ohne richterliche Genehmigung, an Capital, Zinsen, oder Agio, etwas nicht erlassen.

§. 14.

§. 14.

Wie sich der Vormund wegen derer Passivorum, —

Fände sich hingegen, daß Passiva vorhanden wären, so soll der Vormund, damit solche, wenn die Forderungen richtig sind, so bald möglich, abgetragen werden, besorgt seyn; in zweifelhaften Fällen aber bei dem Richter sich Bescheids erholen, und inzwischen mit der Verzinsung richtig inne halten, auch, so viel möglich, keine neue Schulden machen, sondern, was sein Pflegbefohlner zu entrichten hat, vornehmlich aber onera realia, zur gesetzten Zeit abführen.

§. 15.

ingleichen bei Aufnahme der benöthigten Gelder, zu verhalten hat.

Wenn die Nothdurft erforderte, zu Bezahlung der Schulden, zu Erhaltung der unbeweglichen Güter, zur nöthigen Erziehung und Unterhalt des Unmündigen, oder auch sonst zu dessen Besten, ein Darlehn aufzunehmen: so kann solches andrergestalt nicht, als mit des Richters Genehmigung, geschehen, und ist dahin zu sehen, daß solches gegen leidliche Verzinsung erhalten, auch, so bald möglich, wieder abgeführet werde; auch soll der Vormund, wie ein oder das andere geschehen, jederzeit in die nächste Jahres-Rechnung bringen.

§. 16.

Auf was Maaße er dem Unmündigen selbst Geld vorstrecken könne.

Der Vormund darf für sich keine Schuld, die Andere bei dem Unmündigen zu fordern haben, bei Verlust derselben, an sich handeln. Wenn aber dringende Schulden vorhanden sind, und der Vormund wollte dem Unmündigen selbst, aus seinem Vermögen, gegen leidliche Verzinsung, Geld vorstrecken, so kann solches, jedoch andrergestalt nicht, als mit Vorbewußt und Einwilligung des Richters, geschehen, auch dem Vormunde sodann, zu seiner Sicher-

heit, auf des Unmündigen unbewegliche Güter eine Hypothek bestellet, oder diejenige, welche der Gläubiger, der dadurch bezahlet wird, zuvor gehabt hat, ihm cediret werden. Die Zinsen von einem solchen Capitale verschreibt der Vormund in Rechnung, und hat solche richtig abzuführen, auch dafür, daß das Capital zu der verschriebenen Zeit wieder abgetragen werde, nicht weniger als wenn es bei einem Fremden stünde, zu sorgen. Es soll aber in dergleichen Fällen, nach Befinden, zumal wenn die Post wichtig, und eine schriftliche Obligation darüber ausgestellet wird, dem Unmündigen hierzu ein besondrer Vormund bestellet werden.

§. 17.

Was er zu thun hat, wenn ein Concurs zu besorgen ist, oder wirklich entstehet.

Vermerkte aber ein Vormund, daß, wegen vieler Schulden, welche seiner Pflegbefohlnen Vater oder sonstiger Erblasser hinterlassen hat, oder die sonsten aufgewachsen sind, die Güter nicht zu behaupten wären, und wol gar ein Concursus Creditorum zu besorgen sey, so soll er solches bei Zeiten dem Richter anzeigen, damit derselbe erwägen könne, ob der Concurs annoch abzuwenden und die Güter zu erhalten sind, oder ob dem Unmündigen zuträglicher sey, sich der Erbschaft nicht anzumaaßen, oder sich solcher wieder zu begeben; da dann, wenn es wirklich zum Concurse kömmt, dem Vormunde oblieget, dasjenige, was die Unmündigen, wegen ihres Muttertheils oder sonst, zu fordern haben, zu liquidiren, und, daß ihnen solches erhalten werde, allen Fleiß anzuwenden.

Caput XVI.

Von Veräußerung derer den Unmündigen zugehörigen Güter.

§. 1.

Von Veräußerung der Mobilien, —

Was an Getraide-Vorräthen, ingleichen an Pferden und anderm Vieh, ferner an Geräthe und übrigen Mobilien, überflüssig und unnöthig ist, dasselbe kann ein Vormund auch ohne Decret veräußern, und ist solches, zumal bei Sachen, die mit der Zeit ihren Werth verlieren, und ohne Gefahr, Schaden und Unkosten, bis zu der Pflegbefohlnen Mündigkeit nicht aufbewahret werden können, zu thun verbunden; wobei ihm jedoch oblieget, solche so hoch als möglich ins Geld zu setzen, und dahero sich hierunter nicht zu übereilen, wie er denn auch, wenn die Sachen von Wichtigkeit sind, selbige vorhero taxiren, ingleichen diejenigen, wozu sich keine annehmlichen Käufer aus freier Hand finden, mit Vorbewußt des Richters, öffentlich verauctioniren lassen kann, und übrigens, was verkaufet worden, bei dem Richter, damit es in dem Güter-Verzeichnisse angemerket werde, anzeigen, das gelösete Geld aber in die nächste Jahres-Rechnung bringen soll.

§. 2.

insonderheit der Bibliotheken, Pretiosorum und dergleichen Sachen.

Sachen aber, die im Werthe eher steigen, als fallen, und wohl erhalten werden können, soll ein Vormund, zumal wenn es der Unmündigen Nothdurft nicht erfordert, ingleichen Pretiosa und Bibliotheken, anderergestalt nicht, als mit Genehmigung des Richters, veräußern. Jedoch hat der Richter, ob die Aufbewahrung oder Veräußerung dem Unmündigen verträglicher sey, gründlich zu untersuchen.

§. 3.

Unbewegliche Güter können ordentlich, außer dem Nothfall, nicht veräußert werden.

Unbewegliche Güter, wozu diesfalls auch Officinen, Fleischbänke, jährliche Zinsen und Gerechtigkeiten zu rechnen, können, ohne Genehmigung des Richters, welcher den Vormund bestätigt hat, nicht verpfändet, auch ordentlich nicht, außer wenn es die Noth erfordert, als wenn dringende Schulden, oder zum Unterhalt und zur Erziehung der Unmündigen sonst keine Mittel vorhanden sind, verkauft, vertauscht, oder sonst veräußert werden; jedoch wollen Wir hiervon Gärten, Weinberge, baufällige Häuser, ingleichen Handlungen und Bergtheile, wohin aber die Berg-Kuxe, welche dem Grundherrn von den Gewerken verbauet werden, nicht zu ziehen, in so weit ausgenommen haben, daß solche, wenn es zu der Unmündigen besonderem Nutzen geschiehet, auch außer dem Nothfalle, auf des Richters Ermessen und Decret, veräußert werden können; wie denn überdies eine vortheilhafte Veräußerung anderer, in vorstehender Ausnahme nicht mitbegriffenen Grundstücke, bei eintretenden besondern Umständen, außer dem Nothfalle, zu gestatten, Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen hiermit überlassen wird.

§. 4.

Der Richter untersucht die Ursachen, und ertheilt das Decret.

Die Ursachen der Veräußerung sind von dem Vormunde dem Richter anzuzeigen, und von diesem zu untersuchen; worauf sodann letzterer, nach Befinden, die Veräußerung gestattet und, wenn die Verabhandlung zur Richtigkeit gekommen, dazu das Decret ertheilet.

§. 5.

Was derselbe vorher zu beobachten hat.

Vor Ertheilung solchen Decrets, soll der Richter nach der Beschaffenheit und dem ungefähren Werthe des Grundstücks

stücks sich erkundigen, und solches nach Befinden tariren lassen, auch wol, wenn der darauf gebotene Preis ihm zu geringe scheint, den vorhabenden Verkauf durch einen Anschlag bekannt machen, und einen Termin zur Licitation, für die, welche ein mehreres bieten wollen, — wozu aber nicht eben eine Frist von 8 Wochen vonnöthen ist, ansetzen; jedoch wird dergleichen Taxation und Anschlag so schlechterdings nicht erfordert; es kann auch, wegen deren Unterlassung, die Gültigkeit der Veräußerung, wenn sonst damit gebührend verfahren worden, nicht angefochten werden.

§. 6.

Der Richter und der Vormund können des Unmündigen Güter nicht selbst an sich bringen.

Dem Vormunde selbst und den Seinigen, desgleichen dem Richter, welcher die Ursache der Veräußerung untersuchet, ist, ohne besondere Dispensation Unserer Landes- und resp. der Stiftsregierungen, nicht zu gestatten, ihrer Pflegbefohlnen Güter entweder sogleich bei deren Veräußerung, oder von demjenigen, welchem sie überlassen worden, während der Vormundschaft oder in den nächsten 5 Jahren nach deren Endigung, an sich zu bringen.

§. 7.

Der Vormund soll sich bemühen, dem Unmündigen den Wiederkauf vorzubehalten.

Wenn es sich füglich thun lassen will, soll sich der Vormund und der Richter bemühen, daß dem Unmündigen auf einige Zeit der Wiederkauf vorbehalten werde; auf welchem Fall der Käufer, an Meliorationen etwas wieder zu fordern, anderergestalt nicht berechtiget ist, als wenn der Aufwand mit Genehmigung des Vormundes und des Richters gemacht worden.

§. 8.

§. 8.

Die Ertheilung des Decrets gehöret für den Richter, welcher den Vormund bestätiget hat.

Die Untersuchung und Ertheilung des Decrets geschiehet von dem Richter, der den Vormund bestätiget hat, welcher, wenn die Grundstücke unter andrer Gerichtsbarkeit liegen, deswegen mit dem Richter, unter welchen das Grundstück gehöret, sich vernehmen, und letztern, in den Fällen, da die im §pho 5 erwähnte Taration und Licitation für nöthig erachtet wird, dieserhalb requiriren soll.

§. 9.

Commissarii erstatten deswegen Bericht.

Die Beamten und Obrigkeiten, welche von Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen zur Rechnungsabnahme von den daselbst bestellten Vormündern, und zu andern, dieser Vormundschafts-Ordnung gemäß, zu treffenden Verfügungen Auftrag erhalten, untersuchen zwar die angegebene Ursache der Veräußerung und die Beschaffenheit des Grundstücks, erstatten aber sodann ihren Bericht an gedachte Collegia, welche hierauf, nach Befinden, entweder wegen Ertheilung des Decrets, oder sonst, die Berichts-Erstatter bescheiden.

§. 10.

Wenn vorstehende Vorschriften bei der Veräußerung beobachtet worden, so hat die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht Statt.

Wenn nun dieses also beobachtet worden, so kann der Unmündige, nach erlangter Volljährigkeit, die Gültigkeit der Veräußerung nicht anfechten, noch die Wiedereinsetzung in vorigen Stand dawider suchen.

§. 11.

Wenn dieselbe aber ohne Decret geschehen, so ist sie nichtig.

Wenn hingegen die Veräußerung ohne Decret, oder auch mit Verschweigung, daß das Grundstück dem Unmündigen

digen gehöre, von dem Vormunde in seinem eigenen Namen geschehen, so ist solche nichtig, und es kann der Besitzer deßwegen innerhalb 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen, welche von erlangter Mündigkeit des unmündig gewesenen Eigenthümers an zu rechnen sind, in Anspruch genommen und von selbigem das veräußerte Stück zurückgefordert werden. Solchenfalls ist der Besitzer, sothanes Gut wieder abzutreten, auch, nach Maaßgebung der zweiten Neuen Decision vom Jahre 1746, die Nutzungen zu erstatten, der Unmündige aber, ihm dafür ein Mehreres nicht, als was er deßwegen von dem Vormunde erhalten hat, nebst den landüblichen Zinsen, auf die Zeit, da ihm die Nutzungen erstattet werden, also auch keine Besserungskosten, zu bezahlen schuldig.

§. 12.

Wie es zu halten, wenn die Veräußerung vom Vater oder einem andern Besitzer nachgelassen worden, —

In dem Falle, da die Veräußerung vom Vater, oder von demjenigen, von dem das Grundstück an den Unmündigen gekommen, anbefohlen oder nachgelassen worden ist, brauchet es dazu keiner weitern Ursache oder deren Untersuchung, jedoch muß es der Vormund dem Richter anzeigen, damit derselbe, wenn hierbei kein Preis angegeben worden, solchen bestimme, und deßwegen das Decret ertheile.

§. 13.

oder, wenn der Unmündige das Gut wiederkäuflich oder pfandweise besitzet, —

Bei Grundstücken, welche die Unmündigen nur wiederkäuflich oder pfandweise besitzen, bedarf die Abtretung keines Decrets oder andrer Solennität, jedoch ist der Vormund gleichwol schuldig, es vorher dem Richter zu melden, welcher ihn darauf ohne Verzug zu bescheiden hat.

§. 14.

§. 14.

oder die Gläubiger, welche eine Hypothek daran haben, auf die Subhastation dringen;

Ob auch wol, wenn eine Hypothek auf dem Grundstücke haftet, und der Gläubiger die Immission und Abtretung, oder die Subhastation desselben suchet, es gleichfalls eines Decrets nicht bedarf, so soll es doch der Vormund hierzu nicht leichtlich kommen lassen, sondern vielmehr bei Zeiten auf Tilgung der Hypothek bedacht seyn, und wenn der Sache nicht anders zu rathen ist, ehe es zur Subhastation kommt, lieber das Gut, auf die vorhin beschriebene Maaße, aus freier Hand zu veräussern suchen.

§. 15.

ingleichen, wenn der Unmündige das Grundstück mit Andern, die mündig sind, besitzet.

Wenn den Unmündigen das Grundstück nicht ganz, sondern Andern, die mündig sind, zugleich gehöret — worunter auch der Fall, da die Mutter oder Stiefmutter, vermöge portionis statutariae oder sonst, ihren Antheil hat, zu rechnen ist —, so soll, wegen des aus der Communion besorglichen Schadens, nicht allein denen, die mündig sind, sondern auch dem Vormund, wegen seiner Mündel, jedoch dem letztern nur mit Genehmigung des Richters, auf eine Theilung zu provociren, nachgelassen seyn; auf welchen Fall der Vormund bei dem Richter anzufragen hat, ob er selbst das Gut für den Unmündigen zu erkaufen suchen, und wie hoch er darauf bieten, oder auch, um was für einen Preis er des Unmündigen Antheil verkaufen solle; wie denn auch den Vormündern solchen Falls nachgelassen ist, einen fremden Käufer, wenn er ein Mehreres, als die übrigen Theilhaber, geben will, zu verschaffen, oder auf eine Subhastation, bei welcher Fremde mitbieten können, anzutragen; immaaßen den übrigen Theilhabern, vor Fremden, hierunter kein Vorkaufsrecht zustehen soll.

Caput

Caput XVII.

Von Ablegung und Abnahme der jährlichen Rechnung.

§. 1.

Alle Vormünder sollen jährlich Rechnung ablegen, —

Alle Vormünder, und also auch die Mutter und nächsten Anverwandten, sind schuldig, bei dem Richter, der sie bestätiget, oder welchem von Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen zur Rechnungs-Abnahme Auftrag ertheilet wird, wegen der geführten Verwaltung der Vormundschaft jährlich Rechnung abzulegen, welches ihnen auch von dem Vater der Unmündigen, anders nicht, als in der oben Cap. V. §. 6 geordneten Maaße, außerdem aber weder von dem Unter-Richter, noch sonst jemand, erlassen werden kann.

§. 4.

oder auch ein Journal halten, und die Rechnung innerhalb 6 Wochen, nach Ablauf des Jahres, übergeben.

Zum Behuf der abzulegenden Rechnung, soll der Vormund ein Journal oder Tagebuch halten, in dasselbe die Einnahme und Ausgabe, so wie sie ihm vorfällt und von einem Tage auf den andern folgt, eintragen, und solches, auf Erfordern, dem Richter vorzeigen. Die Rechnung selbst aber soll innerhalb 6 Wochen nach Ablauf des Jahres, welches bei Landgütern, nach Unterschied der bei jeder Landesart eingeführten ökonomischen Jahre, außerdem aber von dem Termin an, welchen der Richter dießfalls zu setzen hat, und zwar in duplo, damit ein Exemplar bei den Acten bleiben könne, übergeben, auch nicht leichtlich eine Dilation verstattet, und der Vormund, welcher in der gesetzten Frist seine Rechnung nicht überreichet, dazu durch Straf-Auflagen angehalten werden.

§. 3.

Den Rechnungen sind die nöthigen Documente beizulegen.

Außer den Fällen, da nach obiger Verordnung (Cap. V. §. 6) die Versiegelung des Erbschafts-Inventarii oder Verlassenschafts-Verzeichnisses nachzulassen ist, werden bei der ersten Vormundschafts-Rechnung sothanes Inventarium, oder Verzeichniß, ingleichen die Stück-Rechnung, welche bis zu dem gesetzten Anfange solcher Jahres-Rechnung absonderlich zu führen ist, und bei den folgenden Rechnungen zugleich die vorigen zum Grunde gelegt; es sind auch die letzten Willens-Verordnungen, Erbvergleiche, Kauf- und Pachtbriefe und andere Documente, darauf sich bezogen wird, wenn solche nicht bei dem Richter bereits zu befinden, wenigstens auszugsweise beizufügen und, auf des Richters Verlangen, solche Urkunden selbst vorzuzeigen.

§. 4.

Wie die Rechnung einzurichten ist.

In eine solche Rechnung wird alles, was in dem Jahre, auf welches sie geführet wird, eingenommen oder ausgegeben worden, gebracht, und selbige ungefähr nach dem am Ende dieser Vormundschafts-Ordnung beigefügten Schemate sub ⊙ eingerichtet. Es soll aber auch der Richter, welcher die Rechnung abnimmt, denjenigen Vormündern, die es benöthiget sind, nach Einreichung des Güter-Verzeichnisses, oder der ersten Jahres-Rechnung, ein Schema, welches auf die Beschaffenheit des Vermögens ihrer Pflegbefohlnen insbesondre gerichtet ist, aushändigen.

§. 5.

Wie Einnahme und Ausgabe zu bescheinigen sind.

Die Einnahme der Rechnung wird durch die Pacht- und Mieth-Contracte, und durch Beziehung auf die Schuldverschreibungen oder das Inventarium und andere Urkunden, wo es nöthig ist, erläutert, die Ausgabe aber durch Quit-

Quittungen, richterliche Decrete und andere Beläge, bestärket; es kann auch der Richter deswegen sonst Erkundigung einziehen, oder kleinere Posten, nach Beschaffenheit der Umstände, wenn der Vormund, daß er die Richtigkeit derselben, auf Erfordern, eidlich bestärken könne, versichert, einstweilen ohne weitern Beweis passiren lassen, und die eidliche Bestärkung vor der Hand aussetzen; wie denn übrigens dem Vormunde allerdings freistehet, in Ansehung seines Vorschusses oder Verlags, wenn er richtig bescheiniget ist, von dem, was er für seinen Pflegbefohlnen einnimmt, sich selbst wieder zu bezahlen, und solches in Ausgabe zu bringen.

§. 6.

Was dem Unmündigen neuerlich an Vermögen zufällt, muß besonders verzeichnet und nach Gelegenheit inventiret werden.

Wenn dem Unmündigen neues Vermögen zufällt, so ist darüber ein Nachtrag zu dem bereits vorhandenen Güter-Verzeichniß, oder auch, wenn das neue Vermögen in einer Erbschaft bestehet, oder sonst der Sache Beschaffenheit es erfordert, ein absonderliches Inventarium, oder eine Specification, wie solche auf Erfordern eidlich bestärket werden kann, zu fertigen, und bei dem Richter einzureichen.

§. 7.

Wie es zu halten, wenn einer die Vormundschaft über mehrere Unmündige hat;

In Fällen, da ein Vormund mehrere Pflegbefohlne hat, und die Einnahme und Ausgabe bei jedem verschieden sind, wird über eines jeden Vermögen absonderliche Rechnung geführet.

§. 8.

ingleichen, wenn der Vormund nicht schreiben kann.

Wer selbst nicht schreiben kann, muß alles, so gut ihm sonst möglich, anmerken, oder durch Andere aufzeichnen, auch

auch die Rechnung durch Andere fertigen lassen, und sich dazu bekennen; weswegen solche bei der Uebergabe dergleichen Personen vorzulesen, und eine Registratur darüber zu fertigen ist.

§. 9.

Was der Richter bei der Abnahme der Rechnung zu beobachten hat.

Sobald die Rechnung dem Richter übergeben ist, soll letzterer dieselbe durchgehen, und, da nöthig, mit Zuziehung eines Rechnungs-Verständigen defectiren, auch, nach Befinden, solche den nächsten Anverwandten vorlegen, und sie mit ihren Erinnerungen hören; die Defecte dem Vormunde zufertigen, und einen Termin zur Justification, unter der Verwarnung, daß auf den Fall des Nicht-Erscheinens die Defecte für eingeräumt zu achten, anberaumen, über abgenommene und justificirte Rechnungen aber dem Vormund einen Schein ausstellen, und hierbei allen Fleiß anwenden, damit, so viel nur immer möglich, innerhalb 4 Monaten, von Zeit der Uebergabe, alles in Richtigkeit gesetzet werde.

§. 10.

Die bisher rückständigen Rechnungen sollen innerhalb Jahresfrist abgelegt werden.

Weil auch bisher von vielen Vormündern die Rechnungen, wie sich doch gebühret, jährlich nicht abgenommen worden, so sollen, so viel die Vormundschaften derer jenigen, die annoch unmündig sind, anlanget, die rückständigen Rechnungen, in so fern es nicht in einer kürzern Frist geschehen kann, längstens innerhalb Jahresfrist von Zeit der Publication dieser Unserer Vormundschafts-Ordnung, gefertiget und übergeben, auch sodann die Abnahme derselben möglichst beschleuniget werden.

Caput

Caput XVIII.

Von der Schluß- und Haupt-Rechnung, die nach geendigter Vormundschaft abgeleget wird.

§. 1.

Mit Ablegung der Rechnung ist jährlich fortzufahren.

Mit Ablegung der Rechnungen wird jährlich fortgefahren, und sich jedesmal bei der Einnahme, und wo es nöthig ist, auch bei der Ausgabe, auf die vorige bezogen, und haben die Beamten sowohl, als überhaupt alle Unter-Obrigkeiten, jedes Jahr, was für Rechnungen übergeben, abgenommen und justificiret worden, bei Einsendung derer in dem Generali vom 27sten September 1777 vorgeschriebenen Tabellen, mit anzuzeigen.

§. 2.

Nach geendigter Vormundschaft wird die Schluß-Rechnung übergeben.

Nach geendigter Vormundschaft sind die Vormünder schuldig, eine vollständige Schluß-Rechnung innerhalb zwei Monaten zu übergeben, und zugleich den gewesenen Unmündigen, oder, wenn die Pflegbefohlnen noch nicht mündig, dem neuen Vormund das sämmtliche Vermögen, das sie verwaltet haben, nebst allen dazu gehörigen Documenten, auszuantworten, und wenn sie hierunter sich säumig erwiesen, so sind sie durch nachdrückliche Geld-, auch nach Befinden, durch Gefängnißstrafe, dazu anzuhalten.

§. 3.

Die gewesenen Unmündigen quittiren über dasjenige, was sie wirklich bekommen.

Obwol die gewesenen Unmündigen über alles, was sie wirklich bekommen, Schein oder Quittung auszustellen verbunden sind; so mögen doch die Vormünder, bevor die Schluß-

Schluß-Rechnung abgelegt, defectiret und justificiret worden, von ihnen keine Haupt- oder General-Quittung fordern, noch ihnen deswegen die Ausantwortung ihres Vermögens vorenthalten, immaaßen auch alle von den Unmündigen, bevor solches geschehen, während ihrer Minderjährigkeit, und wenn sie veniam aetatis erhalten, vor erfülltem 21sten Jahre, ausgestellte Quittungen und Renunciationes, wenn solche gleich eidlich bestärket wären, von keiner Gültigkeit seyn sollen. Dahingegen Personen, welche das 21ste Jahr ihres Alters erfüllet haben, ihren gewesenen Vormündern die rückständigen Rechnungen, auch außer gerichtlich, abnehmen und sich dieserhalb mit ihnen vergleichen können, auch solchenfalls es genug seyn soll, wenn sie, daß solches geschehen, gerichtlich bekennen.

§. 4.

Die Schluß-Rechnung ist zu untersuchen.

Sobald die Schluß-Rechnung gerichtlich übergeben ist, soll solche dem gewesenen Unmündigen, oder auch dem neuen Vormunde mitgetheilet, und von demselben defectiret, die Defecte aber dem gewesenen Vormunde zur Beantwortung zugestellet und ihm hierzu eine gewisse Frist unter der §pho 9. Cap. XVII erwähnten Verwarnung, eingeräumet, jedoch dabei alle Weitläuftigkeit vermieden, und die Justification der Rechnung, so viel möglich, beschleuniget werden.

§. 5.

Nach justificirter Schluß-Rechnung ist der Vormund gerichtlich zu quittiren —

Wenn die Schluß-Rechnung justificiret und dem Pflegbefohlnen sein Vermögen völlig ausgeantwortet worden, so wird der Vormund darüber billig gerichtlich quittiret.

§. 6.

und wegen seines Verlags zu vergnügen.

Es wird auch dem Vormund nach justificirter Schluß-Rechnung dasjenige, was er verleget und noch nicht wieder erhal-

erhalten, bezahlet; oder doch, wenn hierzu so viel an baaren Mitteln nicht vorhanden, deswegen ein Schein, mit Vorbewußt des Richters, ertheilet, und nach Befinden gerichtliche Hypothek oder andere Caution bestellet.

§. 7.

Die Rechnungen sind von dem Richter verwahrlich aufzubehalten.

Die jährlichen sowohl als die Schluß-Rechnungen sollen, damit man, nöthigen Falls, die erforderlichen Nachrichten daraus erlangen kann, ordentlicherweise von dem Richter aufbehalten und wohl verwahret werden, können jedoch auch, nach völliger Berichtigung sämmtlicher Vormundschafts-Angelegenheiten, dem gewesenen Unmündigen oder dessen Erben, auf Verlangen, ausgeantwortet werden.

Caput XIX.

Von Endigung der Vormundschaft und von denen, die für mündig erkläret werden.

§. 1.

Wie es mit der Schluß-Rechnung zu halten, wenn der Unmündige verstirbt, —

Wenn der Unmündige verstirbt, so ist der Vormund schuldig, innerhalb zwei Monaten von Zeit des Absterbens, die Schluß-Rechnung zu übergeben, und den Erben, die sich behörig legitimiren, die Verlassenschaft, in so fern es nicht bereits zuvor geschehen, auszuantworten und abzutreten, immaaßen diesen, auch noch vorher die Possels zu ergreifen, unverwehrt bleibet, und wird im übrigen, in Ansehung der Schluß- und Haupt-Rechnung dasjenige beobachtet, was im vorstehenden Capitel verordnet ist; jedoch stehet den Erben, welche mündig sind, frei, sich auch aussergerichtlich mit dem Vormunde zu vergleichen.

§. 2.

§. 2.

oder 21 Jahr alt ist, oder veniam aetatis erlanget.

Sobald ferner ein Unmündiger das 21ste Jahr seines Alters erfüllet hat, wird die Vormundschaft geendiget, und wenn derselbe noch vorher für mündig erkläret worden, soll der Vormund, binnen zwei Monaten von der Zeit an, da ihm solches bekannt gemacht worden, seine Schluß-Rechnung übergeben.

§. 3.

Venia aetatis.

Um veniam aetatis soll nicht ohne genugsame Ursachen, auch nicht vor beendigtem 18ten Jahre, angesuchet werden, und hat sodann der Richter, bei welchem das Suchen angebracht wird, zuvörderst mit Zuziehung des Vormundes und der anwesenden nächsten Anverwandten des Unmündigen oder anderer Personen, die davon genugsame Wissenschaft haben können, sich nach der Fähigkeit und Aufführung desselben, auch der Bewegungs-Ursache solchen Suchens genau zu erkundigen, hierauf respective zu Unserer Landes- und den Stifts-Regierungen Bericht zu erstatten und darauf Bescheid zu gewarten.

§. 4.

Wie weit diejenigen, welche veniam aetatis erhalten, sich verbinden, und ihr Vermögen verwalten können.

Wer nun veniam aetatis erhalten hat, überkömmt zwar hierdurch Macht, sein Vermögen selbst zu verwalten, kann auch mit andern, außer was die Wechselbriefe betrifft, verbindlich contrahiren und in Ansehung derjenigen Güter, die er mit andern gemeinschaftlich besitzt, ad divisionem provociren, jedoch übrigens unbewegliche Güter, ohne gnugsame Ursache, und bevor solches untersuchet und ein Decret ertheilet worden, wenn nicht die venia aetatis darauf ausdrücklich mit gerichtet ist, weder veräußern, noch verpfänden; wie denn dergleichen Handlungen, wenn

sie

sie auch mit einem Eide bestärket werden, schlechterdings für ungültig zu achten sind.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn die Vormundschaft sich sonst, in währender Unmündigkeit der Pflegbefohlnen, endiget.

Wenn eine Mutter oder Großmutter heurathet, oder die Vormünder, in währender Unmündigkeit ihrer Pflegbefohlnen, der Vormundschaft entlassen werden, welche Entlassung insbesondere auch alsdann erfolgen soll, wenn wider einen Vormund, wegen eines Verbrechens, mit der Special-Inquisition verfahren werden muß: so wird die Schluß- und Haupt-Rechnung allenthalben nach Vorschrift des vorstehenden Cap. XVIII abgelegt, und dem neuen Vormunde das Vermögen der Unmündigen ausgeantwortet, welcher denn sothane Schluß-Rechnung, wenn sie justificiret ist, bei seiner Verwaltung und Rechnung zum Grunde legen kann.

§. 6.

insonderheit, wenn der Vormund verstirbt.

Endlich sollen, in dem Falle, da der Vormund selbst in währender Unmündigkeit seiner Pflegbefohlnen mit Tode abgehet, dessen Erben solches sofort dem Richter anzeigen, auch die Schluß-Rechnung, wozu demselben eine Frist von 4, und wenn Unmündige unter ihnen sind, von 6 Monaten einzuräumen, ablegen, sowohl noch vorher, und längstens nach Ablauf zweier Monate, von dem Todes-Tage ihres Erblassers an zu rechnen, dem neuen Vormund der Unmündigen unbewegliche Güter und übriges Vermögen, in soweit diesfalls, nach der letzten Rechnung oder sonst, ein Liquidum vorhanden, ausantworten.

Caput XX.

Von mehrern Vormündern eines Unmündigen.

§. 1.

Vormünder haften in solidum, —

Wenn durch Ehe- oder andere gültige Verträge, oder durch einen letzten Willen, oder auch von dem Richter mehrere Vormünder zugleich verordnet worden sind, so haften dieselben, wenn sie auch für sich, der Verwaltung wegen, eine Eintheilung gemacht haben, alle für einen und einer für alle, und können sich weder der Rechts-Wohlthat der Vorausklage, noch der Theilung gebrauchen, jedoch bleibet demjenigen, welcher deswegen in Anspruch genommen wird, der Regreß wider den Mit-Vormund unbenommen.

§. 2.

wenn nicht der Erblasser oder der Richter jedem eine absonderliche Verwaltung aufgetragen hat.

Gleichwie aber ordentlich Niemand, wider seinen Willen, zu einer solchen gemeinschaftlichen Verwaltung angehalten werden kann, also ist hingegen, wenn von dem Erblasser oder von dem Richter die Verwaltung getheilet worden, keiner für des andern Verwaltung Rede und Antwort zu geben, und dafür auch nicht in subsidium zu haften, schuldig.

§. 3.

In der Bestätigungs-Urkunde ist auszudrücken, ob und in welcher Maaße mehrere Vormünder bestellet sind. — Was in denen Fällen, da mehrere Vormünder in solidum bestellet sind, einer ohne den andern verrichten könne.

Es soll aber der Richter, wenn er mehrere Vormünder einem Unmündigen bestätiget, jedesmal solches in der Bestätigungs-Urkunde, und zugleich, ob ihnen die Vormundschaft in solidum aufgetragen worden, oder wie weit eines

eines jeden Verwaltung sich erstrecke, ausdrücken, damit diejenigen, welche mit ihnen zu thun haben, sich darnach achten können; immaaßen, wenn sie in solidum bestellet sind, zwar ordentlich außergerichtliche Handlungen auch einer allein, wegen des Unmündigen, verrichten; bei Veräußerungen unbeweglicher Güter aber einer ohne den andern gültige Verbindungen nicht eingehen kann, wie denn auch gerichtliche Handlungen, wenn solche nicht einem insbesondere aufgetragen worden, nach Vorschrift der Erl. Proceß-Ordnung ad Tit. IX §. 2 in der Regel von allen zusammen verrichtet werden.

§. 4.

Worinnen das Amt eines Tutoris honorarii bestehe.

Ein Tutor honorarius hingegen hat nur die Aufsicht über den Vormund, und gehet demselben mit Rath an die Hand, zeiget zwar, wenn er etwas Bedenkliches vermerket, solches der Obrigkeit an, hat aber keine Verwaltung des Vermögens, und also auch, wenn er nicht angesessen ist, keine Caution zu bestellen; wie denn ferner, daß er von dem Richter bestätiget und ihm darüber eine Urkunde ausgefertigt werde, nicht erforderlich, sondern genug ist, wenn in dem Vormundschafts-Buche, daß er Tutor honorarius sey, angemerket wird.

Auch kann derselbe, außer wenn er eine Gefährde oder große Fahrlässigkeit sich zu Schulden kommen lassen, und zwar in dem Falle der Fahrlässigkeit eher nicht, als bis der Vormund und dessen Bürgen ausgeklagt worden sind, belanget werden.

§. 5.

Von Vormündern, welche auf gewisse Zeit, —

Ein Vormund, dem auf eine gewisse Zeit, vermöge des väterlichen letzten Willens oder sonst, die völlige Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, ist in allen Stücken gleich andern Vormündern anzusehen; dahero die

Zeit, auf wie lange er bestellet sey, in der Bestätigungs-Urkunde auszudrücken, auch letztere, sobald ein neuer Vormund bestätiget wird, von ihm wieder abzufordern und übrigens, nach geendigter Vormundschaft und justificirter Rechnung die von einem unangesessenen Vormunde dieser Art etwa geleistete Caution wieder aufzuheben ist.

§. 6.

oder zu einer gewissen Sache bestellet werden.

Wer dem Unmündigen nur zu einer gewissen Sache, als zu Ausmachung des Muttertheils, zu einer Theilung, zu einer Handlung zwischen dem Unmündigen und seinem Vormunde, oder sonst zu einer bestimmten einzelnen Handlung zum Vormunde bestellet wird, derselbe hat weiter nichts, als wozu er bestellet worden, zu verantworten; daher der Richter nach Befinden, und wenn dergleichen Vormünder das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen nicht in ihre Verwahrung bekommen, auch unangesessene Personen, ohne Erforderung einer Caution, dazu bestellen kann.

§. 7.

Solche besondere Vormünder der Unmündigen kann nur der Richter, für welchen die Bevormundung überhaupt gehöret, bestellen.

Es sollen aber in Zukunft dergleichen Vormünder zu einer gewissen Sache oder Handlung den Unmündigen lediglich von demjenigen Richter, für welchen ihre Bevormundung überhaupt gehöret, bestellet werden, und die Bestätigung eines andern Richters ungültig seyn. Jedoch ist hiervon der Fall auszunehmen, wenn ausländische Unmündige innerhalb Landes zu einem Processe, oder zu einer andern Sache eines Vormundes benöthigt sind, als welcher ihnen von dem Richter, vor welchem der Proceß anhängig ist, oder die Sache verabhandelt wird, allerdings bestellet werden kann.

§. 8.

§. 8.

Von denjenigen, die sich fälschlich für Vormünder ausgeben.

Wenn Jemand sich fälschlich für des Andern Vormund ausgiebt, so soll er nicht nur zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens angehalten, sondern annoch hierüber nachdrücklich bestrafet werden.

Caput XXI.

Von Lehns-Vormündern.

§. 1.

Wer zum Lehns-Vormunde zu bestellen ist.

Zu allen bei Uns zu Lehn gehenden Gütern, mit alleinigem Ausschluß aller derjenigen, welche entweder ursprünglich bloßes Erbe und Allodium sind, oder darein verwandelt worden, nicht minder zu den Mitbelehnschaften an dergleichen Lehngütern, soll ein besondrer Lehnsvormund von Unserer Landesregierung und resp. Unseren sonstigen Lehnhöfen, wenn auch die Güter amtsässig sind, bestellet werden. Auf diese Lehnsvormundschaft kann weder die Mutter, noch ein Anverwandter, wegen seiner Verwandtschaft, Anspruch machen, und eben so wenig durch Verträge oder durch einen letzten Willen ein Lehnsvormund verordnet werden, sondern es wird von dem Lehnhofe entweder ein Mitbelehnter, oder eine andre tüchtige Person, zum Lehnsvormunde ernennet. Wenn auch der Allodialvormund, wie nach Beschaffenheit der Umstände wohl geschehen kann, zugleich zum Lehnsvormunde bestätiget würde, so ist ihm dieserhalb eine besondere, mithin eine doppelte, Bestätigungsurkunde auszufertigen.

§. 2.

Was dem Lehns-Vormunde obliege und zustehe, —

Der Lehns-Vormund ist verbunden, dasjenige, was wegen Befolgung der Lehn und der den Unmündigen etwa zu-

zustehenden Mitbelehnschaften oder wegen Präsentation neuer Mitbelehnten an einem Lehngute bei dem Lehnhofe zu beobachten ist, zu besorgen, auch darauf, daß die Lehns-Praestanda von dem Allodial-Vormunde richtig abgeführet werden, Acht zu geben. Demnächst gehöret die Bestellung der Gerichte und die Ausübung des Juris patronatus für den Lehns-Vormund allein. Dahingegen derselbe gemeinschaftlich mit dem Allodial-Vormunde diejenigen Processe und Verträge, welche die Substanz des Lehns und dessen Gerechtsame betreffen, wohin besonders Lehns-Reverse und Lehns-Pacta, ingleichen die Verabhandlungen mit den Unterthanen wegen ihrer Dienste und anderer Praestandorum mit zu rechnen sind, führet und abschließet; nicht minder die Veräußerung oder Verpfändung des Lehns, in Fällen, da solche nöthig seyn sollten, ebenfalls gemeinschaftlich mit dem Allodial-Vormunde bewerkstelliget. Uebrigens hat der Lehns-Vormund, so viel das Lehn betrifft, die Aufsicht auf den Allodial-Vormund, jedoch diese nur als Neben-Vormund, und ohne daß deswegen der Allodial-Vormund von ihm abhanget.

§. 3.

oder vor denselben nicht gehöre.

Alle in vorstehendem §pho nicht enthaltene Angelegenheiten, insbesondere die Verpachtung des Lehnguts, Vergleiche mit den Unterthanen, welche blos rückständige Dienste und Praestanda zum Gegenstande haben, und die etwa erforderliche Anweisung der bestellten Gerichte, in denen das Jus patronatus nicht angehenden Fällen, gehören für den Allodial-Vormund.

Caput

Caput XXII.

Von unmündigen Kindern, die noch in väterlicher Gewalt sind.

§. 1.

Ein Vater ist verbunden, über seiner unmündigen Kinder Vermögen eine Specification zu fertigen.

Wenn Unmündige, deren Vater annoch am Leben ist, etwas erben oder sonst acquiren und ihnen nicht deswegen ein besonderer Vormund bestellet wird, so ist der Vater innerhalb 2 Monaten eine Specification, wie er solche allenfalls eidlich bestärken kann, darüber zu fertigen und solche dem Richter zu übergeben, schuldig, jedoch mit wirklicher eidlicher Bestärkung, ordentlich, und wenn kein gegründeter Verdacht wider ihn vorhanden, zu verschonen.

§. 2.

Zu Ausmachung des Muttertheils, und wenn sonst den Kindern und ihrem Vater zugleich etwas zufällt, ist ihnen ein Vormund zu bestellen.

Bei Absterben der Mutter soll dergleichen Kindern zu Ausmachung des Muttertheils ein Vormund, und zwar vorzüglich von den Anverwandten mütterlicher Seite, bestellet, über die Berichtigung sothanen Muttertheils eine Urkunde gefertiget und solche gerichtlich übergeben werden. Eben dieses findet statt, wenn außer der mütterlichen Erbschaft den unmündigen und ihrem Vater zugleich etwas zufällt. Jedoch haben Vormünder dieser Art keiner Verwaltung des Vermögen, als welche nach erfolgter Erbsonderung nebst dem Nießbrauche, von den Erbtheilen der Kinder dem Vater verbleibet, sich anzumaaßen.

§. 3.

Wegen des Vermögens der Kinder, wovon der Vater den Nießbrauch nicht hat, ist er gleich einem Vormunde anzusehen.

Ein unangesessener Vater hat zwar wegen des Vermögens seiner Kinder, wovon ihm der Nießbrauch zustehet,

in

in der Regel keine Caution zu bestellen. Wegen desjenigen Vermögens aber, wovon der Vater den Nießbrauch nicht hat, ist derselbe, gleich einem Vormund, Caution, in so ferne er hinlänglich nicht angesessen, zu bestellen, und jährlich Rechnung abzulegen verbunden; immaaßen in dem Fall, da der Vater die etwa erforderliche Caution nicht leistet, zu sothanem Vermögen den Unmündigen ein Vormund bestellet wird. Uebrigens hat es bei dem, denen Kindern, deren Vermögen der Vater verwaltet, in des letztern Gütern bisanhero zugestandenen stillschweigenden Unterpfands-Rechte noch fernerhin sein Bewenden.

§. 4.

Wie es bei Veräußerung der den Unmündigen zustehenden Güter zu halten, —

Unbewegliche Güter der unmündigen Kinder kann ein Vater ohne richterliches Erkenntniß und Decret nicht veräußern, jedoch ist ihm dergleichen Decret nicht nur, wenn es die Noth erfordert, sondern auch außerdem, wenn der Kinder Nutzen dadurch befördert wird, zu ertheilen.

So viel hiernächst diejenigen Sachen anlanget, zu deren Veräußerung, nach Vorschrift obigen Cap. XVI §. 2, des Richters Genehmigung bei einem Vormunde erfordert wird, soll zwar ein Vater, wenn er sie veräußern will, solches dem Richter anzeigen, auch die Pretiosa taxiren lassen; der Richter kann ihm aber die Veräußerung ohne sehr erhebliche Ursache nicht verwehren; dahingegen ein Vater, was aus dem Verkauf der Grundstücke oder der Mobilien seiner Kinder gelöset worden, in das Inventarium oder die gefertigte Specification zu bringen schuldig ist.

§. 5.

oder wenn der Vater übel wirthschaftet.

Wenn der Vater übel wirthschaftet, und zu besorgen stehet, daß die Kinder von ihm um ihr Vermögen gebracht wer-

werden, und durch das stillschweigende Unterpfands-Recht in seinen Gütern gnugsam nicht gedeckt sind, so ist den Kindern entweder ein Vormund zu bestellen, und demselben die Verwaltung des Vermögens, wovon jedoch die Nutzungen, welche dem Vater vermöge des ihm zustehenden Nießbrauchs zugehören, an selbigen verabfolget werden, zu überlassen; oder der Vater muß wegen desjenigen Vermögens, das in seiner Verwaltung gelassen wird, hinlängliche Caution bestellen. In dem letztern Falle ist bei Bestimmung des Cautions-Quanti vornehmlich auf die in des Vaters Gewahrsam befindlichen baaren Gelder und Mobilien, ingleichen auf die außenstehenden Schulden, worüber der Vater die Verschreibungen in Händen hat, das Absehen zu richten, zugleich aber auf das stillschweigende Unterpfands-Recht mit Rücksicht zu nehmen. Auch kann der Richter, wenn der Vater wegen der außenstehenden Schulden sothane hinlängliche Caution zu leisten nicht im Stande ist, denselben zu Ausantwortung der darüber ausgestellten Verschreibungen durch Zwangsmittel anhalten, und solche in gerichtliche Verwahrung nehmen.

§. 6.

Wer auf des Vaters Wirthschaft Acht geben soll.

Es können nicht nur der Kinder Anverwandten wegen der üblen Wirthschaft des Vaters Vorstellung thun, sondern es sind auch die besondern Vormünder, welche Unmündige zu solcher Zeit haben, wenn ihnen des Vaters üble Verwaltung bekannt wird, selbige anzuzeigen verbunden. Sobald nun der Richter, welcher darauf, soviel möglich, ebenfalls mit Acht zu geben hat, erfährt, daß der Vater zum Nachtheil seiner unmündigen Kinder wirthschaftet, soll er dagegen die erforderlichen Veranstaltungen treffen. Auch sollen die Beamten, wenn in ihrem Amtsbezirk, in Ansehung derjenigen Personen, welche unter Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen unmittelbar stehen, Fälle sich ereignen,

da

da nach vorstehenden §§phis Verfügungen nöthig sind, davon, sobald solche zu ihrer Wissenschaft gelangen, zu besagten Regierungen Anzeige erstatten.

§. 7.

Wie weit die Kinder an des Vaters Facta gebunden sind.

Wenn auch Kinder ihres Vaters Erben werden, so können sie dennoch, nach erlangter Volljährigkeit und geendigter väterlichen Gewalt, wegen derjenigen Verabhandlungen, welche ihre Väter über ihr Vermögen ungültiger Weise unternommen haben, gleich andern gewesenen Unmündigen, der dießfalls geordneten Rechtsmittel sich bedienen. Insofern aber die Erben anderer Vormünder denenjenigen, mit welchen letztere wegen ihrer Unmündigen pacisciret haben, gerecht zu werden verbunden sind, insofern findet solches auch bei Kindern Statt, welche ihres Vaters Erben geworden sind.

Caput XXIII.

Von Vormundschaften verheuratheter unmündiger Personen.

§. 1.

Durch eine Heurath wird die Vormundschaft nicht aufgehoben.

Der Vormund einer unmündigen Mannsperson, welche heurathet, führt die Vormundschaft bis zur Volljährigkeit seines Pflegbefohlnen fort; und wenn letzterer während der Minderjährigkeit Kinder zeuget, selbige aber eigenes Vermögen haben, so wird solches, daferne nicht etwa hierzu ein besondrer Vormund verordnet worden, zugleich von des Vaters Vormunde verwaltet.

§. 2.

Wer eine Unmündige heurathet, erhält vom Vormunde den Betrag der jährlichen Einkünfte.

Wenn eine unmündige Weibsperson sich verehelichet,

so

so bekömmt der Ehemann, insofern nicht durch die Ehestiftung ein anderes ausgemacht worden, den Nießbrauch ihres Vermögens, und muß ihm daher der Vormund jährlich den Betrag der Einkünfte ausantworten.

§. 3.

Wie es alsdann mit Verwaltung der unbeweglichen Güter, —

Die unbeweglichen Güter soll der Vormund dem Ehemanne sofort abtreten, und letzterm die Verwaltung derselben überlassen; hingegen kann solche der Ehemann, auch mit seines Eheweibes Einwilligung, so lange diese unmündig, weder verpfänden, noch veräußern, sondern solches andrergestalt nicht, als von dem Vormunde, in der Maaße, wie oben Cap. XVI. verordnet ist, bewerkstelligt werden.

§. 4.

der außenstehenden Schulden und des baaren Geldes, —

Die Verwaltung, in Ansehung der außenstehenden Schulden und des baaren Geldes, wenn gleich jene oder dieses dem Ehemanne als Ehegeld zugebracht worden, verbleibet in der Regel dem Vormunde, welcher jedoch, in wichtigen Sachen, mit dem Ehemanne Rücksprache hält; wie denn auch diesem, bei Ablegung der jährlichen Vormundschafts-Rechnung, seine Erinnerung zu machen, freistehet.

§. 5.

der Gerade-Stücke und anderer Mobilien, —

Obwol, wie oben Cap. XV. §. 6 verordnet ist, Geradestücke, Pretiosa und die übrigen Mobilien der Unmündigen, bei ihrer Verheurathung, gegen ihre und ihres Ehemannes Quittung, ausgeantwortet werden können; so kann sie doch davon andrergestalt nicht, als wenn, nebst dem Ehemanne, auch der Vormund einwilliget, etwas verpfänden oder veräußern. Jedoch mag der Vormund, wenn die unmündige Ehefrau ihrem Ehemanne die

Ge-

Gerade auf den Todesfall verkaufen wollte, und der Kauf mit der Bedingung verabhandelt würde, daß solcher auf den Fall, da der Ehemann vor ihr verstürbe, ungültig seyn und als nicht geschlossen angesehen werden solle, ordentlicherweise, und wofern kein besonderes Bedenken sich dabei ereignet, seine Einwilligung darein zu ertheilen, sich nicht entbrechen.

§. 6.

— der Handlungen und Officinen zu halten.

Wenn einer unmündigen Ehefrau eine Handlung oder Officin zustehet, so kann der Ehemann die Verwaltung derselben, wenn er es verstehet und es der Richter für gut befindet, nebst dem Vormunde zugleich, oder auch unter der Aufsicht des letztern, führen.

§. 7.

In wie ferne von unmündiger Eheweiber Geldern unbewegliche Güter anzukaufen, —

Wenn sich Gelegenheit findet, eines unmündigen Eheweibes Gelder an unbewegliche Güter anzulegen, und der Richter sowohl, als der Ehemann, solches für zuträglich erachten, ist der Vormund, selbige anzukaufen und sodann die Verwaltung derselben dem Ehemanne zu überlassen, gehalten; und es werden solchenfalls dergleichen angekaufte unbewegliche Güter, in Ansehung des dem Ehemanne zustehenden Erbrechts, den beweglichen Gütern gleichgeachtet.

§. 8.

oder die baaren Gelder sowohl, als die außenstehenden Schulden, dem Ehemanne zur Verwaltung zu überlassen, —

Auch kann der Vormund sich nicht verweigern, das baare Geld und die Urkunden über die außenstehenden Schulden dem Ehemanne auszuantworten, und ist selbigem die dießfallsige Verwaltung zu überlassen schuldig, wenn entweder das unmündige Eheweib, durch das ihr in

ihres

ihres Ehemannes Gütern zustehende stillschweigende Unterpfands-Recht hinlänglich versichert ist, oder letzterer gnugsame Caution bestellet.

§. 9.

und sodann die Vormundschaft aufhöre.

Wenn nun solchergestalt der Ehemann seines Eheweibes gesammtes Vermögen in seine Verwaltung überkömmt, so höret zwar die diesfallsige Verwaltung des Vormundes auf, und es wird die von ihm etwa bestellte Caution, wenn er weiter etwas nicht in seiner Verwahrung hat, wieder aufaufgehoben, jedoch bleibet die Vormundschaft selbst in so ferne, daß die Unmündige, ohne Einwilligung des Vormundes, weder mit ihrem Ehemanne, noch mit Jemandem anders, einige verbindliche Handlung schließen kann.

§. 10.

Von unmündigen Eheweibern, die noch einen Vater haben.

In dem Falle, da eine Unmündige, zur Zeit ihrer Verehelichung, annoch einen Vater und keinen Vormund hat, stehet es bei dem Vater, wie er es wegen desjenigen Vermögens, welches er dem Schwiegersohne mitgiebt, halten, und ob er ihm die freie Verwaltung desselben überlassen will; wegen der Tochter übrigen Vermögens aber, ingleichen wegen derjenigen Verabhandlungen, die ihr nach der Heurath bis zu ihrer Mündigkeit vorfallen können, ist derselben ein Vormund zu bestellen.

Caput XXIV.

Von wahn- und blödsinnigen, verschwenderischen und einigen andern Personen, welchen Vormünder zu bestellen sind.

§. 1.

Wahn- und blödsinnigen Personen ist ein Vormund zu bestellen.

Wenn erwachsenen Personen, die bereits mündig, jedoch wahn- oder blödsinnig sind, ihre Eltern keinen Vormund ge-

gesetzet haben, so werden ihnen, gleich den Unmündigen, die nächsten Anverwandten, oder andere tüchtige Personen, zu Vormündern bestellet.

§. 2.

Was dessen Amt erfordert.

Ein solcher Vormund hat zuvörderst, daß dergleichen Personen wohl und dergestalt, daß sie weder sich, noch Anderen schaden können, in Acht genommen, dieselben mit den nöthigen Arzneimitteln versehen, auch, wenn sie es bedürfen, in ein Hospital oder Armenhaus gebracht werden, so viel möglich, Sorge zu tragen, daneben aber auch das Vermögen zu verwalten, und dabei dasjenige zu beobachten, was andern Vormündern oblieget.

§. 3.

Wie es zu halten, wenn Eheleute sich in solchem Zustande befinden.

Bei Eheweibern bedarf es dießfalls keines Vormundes, sondern es haben die Ehemänner für dieselben zu sorgen; bei Ehemännern hingegen lieget zwar den Eheweibern die Sorge für des Ehemannes Person zugleich mit ob, zu Verwaltung des Vermögens aber ist denselben ein Vormund zu bestellen.

§. 4.

Dergleichen Personen können nicht gültig etwas verabhandeln.

Die Handlungen der Wahn- und Blödsinnigen sind nicht zu Recht beständig, ungeachtet solche zu der Zeit erfolget, da ihnen noch kein Vormund bestätiget gewesen. Es sind auch diejenigen, welche, ob sie schon dergleichen Mangel des Verstandes gemerket, mit ihnen dennoch paciscieret haben, deswegen zu bestrafen; wie denn ferner diejenigen, gegen welche, daß sie den Mangel des Verstandes gemerkt, sich Verdacht ereignet, dießfalls mit einem Eide beleget werden können.

§. 5.

§. 5.

Ob sie tempore intervalli pacisciren oder einen letzten Willen errichten können.

Wenn gleich Wahn- oder Blödsinnige abwechselnd und zu gewisser Zeit bei gutem Verstande zu seyn scheinen, so können sie dennoch, auch zu solcher Zeit, weder ohne den ihnen einmal gesetzten Vormund, pacisciren, noch einen letzten Willen errichten. Jedoch wird hiervon der Fall ausgenommen, wenn der Richter, welcher den Vormund bestellet, vorher ihren Zustand wohl untersuchet hat, und, daß sie sich zu solcher Zeit bei gutem Verstande befunden, bezeuget.

§. 6.

In wie ferne Taube, Stumme, Blinde und andere gebrechliche oder beständig kranke Personen zu bevormunden sind.

Taube und Stumme, welche sich durch verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, sind schlechterdings zu bevormunden. Dahingegen denjenigen Tauben und Stummen, welche durch verständliche Zeichen sich ausdrücken können, ingleichen den blinden und andern gebrechlichen oder beständig kranken Personen nur auf ihr Verlangen, oder insofern es der Richter bei gewissen Angelegenheiten derselben für unumgänglich nöthig hält, Vormünder bestellet werden, auch letztern Falls sothane Angelegenheiten in der Bestätigungs-Urkunde deutlich anzugeben sind.

§. 7.

Dergleichen Personen können nur gerichtlich einen letzten Willen errichten.

Auch können Blinde, Taube, Stumme, wenn sie nur bei gutem Verstande sind, und durch verständliche Zeichen sich auszudrücken vermögen, zwar einen letzten Willen errichten, damit jedoch aller Verdacht hierbei vermieden werde, so soll ein solcher letzter Wille anderergestalt nicht gültig seyn, als wenn er gerichtlich errichtet worden ist.

§. 8.

§. 8.

Ob ein Vater seinen Sohn für einen Verschwender erklären könne.

Ein Vater kann seinen Sohn nach erlangter Mündigkeit anderergestalt nicht, als auf vorhergehende richterliche Untersuchung für einen Verschwender erklären lassen und ihm sodann in einem letzten Willen, auch in Ansehung des Pflichttheils, einen Vormund bestellen; dessen Vormundschaft aber von dem Richter, wenn sich der Sohn nachher gebessert, wieder aufgehoben werden kann.

§. 9.

Unmündige, welche Neigung zur Verschwendung zeigen, sind bei ihrer Volljährigkeit diesfalls zu verwarnen.

Der Vormund eines Unmündigen, welcher an demselben bei herannahender Volljährigkeit eine Neigung zur Verschwendung bemerket, soll solches dem Richter anzeigen, und dieser den Unmündigen, wenn er seine Volljährigkeit erlanget, deswegen nachdrücklich verwarnen.

§. 10.

Was zu beobachten ist, wenn ein Mündiger verschwenderisch wird.

Wenn sich nun findet, daß ein Mündiger in kurzer Zeit viel unnöthig und liederlich verthan, auch wol gar Darlehne ohne zu billigende Ursache aufgenommen hat, so soll der Richter, unter den er für seine Person gehöret, ihm dieserhalb Vorstellung thun, und bei nicht verspürter Aenderung deswegen Bericht an Unsere Landes- und resp. Stifts-Regierungen erstatten, damit derselbe, wenn er zuvörderst vernommen worden, nach Befinden entweder sofort, oder nach vorgängigem richterlichen Erkenntnisse, für einen Verschwender öffentlich erkläret werde; wie denn auch in Ansehung derjenigen Personen, welche unter besagten Regierungen unmittelbar stehen, an dieselben von den Beamten

amten oder andern Obrigkeiten, welche die Verschwendung bemerken, solches einzuberichten ist.

§. 11.

Wie mit der Erklärung für einen Verschwender, und der Bestellung eines Vormunds zu verfahren ist.

Die Erklärung für einen Verschwender geschiehet von demjenigen Richter, dessen Gerichtsbarkeit derselbe unmittelbar unterworfen ist, oder welchem Unsere Landes- und resp. die Stifts-Regierungen dazu Auftrag ertheilen, durch einen öffentlichen Anschlag, der an Gerichtsstelle und annoch in drei Städten des engern oder weitern Ausschusses, besonders allhier zu Dresden und zu Leipzig, wenigstens acht Wochen lang, auszuhängen, auch durch die öffentlichen Zeitungen bekannt zu machen ist. Zugleich wird dem Verschwender eine hierzu geschickte Person, vorzüglich von seinen nächsten Anverwandten, zum Vormunde bestellet, welcher sich allenthalben gleich andern Vormündern zu bezeigen, auch mit denselben gleiche Gewalt hat, und insbesondre, ohne des Verschwenders Zuziehen, dessen Vermögen allein verwaltet.

§. 12.

Derjenige, welcher für einen Verschwender erkläret worden, ist einem Unmündigen gleichzuachten.

Auch sind sonst diejenigen, welche für Verschwender erkläret worden, den Unmündigen gleichzuachten, und können also, ohne ihre Vormünder, außer in denen Fällen und auf die Maße, wie es nach obigem Cap. XIII. auch von Unmündigen geschehen kann, gültig sich nicht verbinden; wie denn auch die von ihnen zu Bestärkung solcher Handlungen geleisteten Eide unkräftig, und sowohl diejenigen, die sie leisten, als diejenigen, welche sich solche leisten lassen, deswegen zu bestrafen sind.

§. 13.

In wie ferne die, vor der Erklärung für einen Verschwender, getroffene Verabhandlungen beständig sind.

Obwol diejenigen Verabhandlungen, die ein Verschwender, ehe er dafür erkläret worden, getroffen hat, in der Regel beständig sind: so sollen doch solche, wenn der andre Theil dabei eine Gefährde gebraucht, einen solchen Menschen zur Verschwendung verleitet und dadurch einen unbilligen Vortheil gesuchet hat, gleichfalls wieder aufgehoben und die gebrauchte Gefährde bestrafet werden. Auch kann der Richter, bei vorhandenem Verdachte der Gefährde, denjenigen, welcher solche leugnet, dießfalls mit einem Eide belegen.

§. 14.

Ein Verschwender kann keinen letzten Willen errichten.

Verschwender, welche dafür gerichtlich erkläret worden, können, so lange der Richter die angeordnete Vormundschaft nicht wieder aufhebet, weder einen Erbfolgs-Vertrag noch einen letzten Willen errichten.

§. 15.

Wenn er sich wohl aufführet, so wird die Vormundschaft wieder aufgehoben.

Wenn aber ein Verschwender sich eine Zeitlang wohl aufführet, wobei nicht sowohl auf den Ablauf gewisser Jahre, als auf die sonst hierbei sich ereignenden Umstände, zu sehen ist, so wird auf erstatteten Bericht die Vormundschaft entweder sofort, oder nach vorgängigem rechtlichen Erkenntnisse, wieder aufgehoben; solches, auf des gewesenen Verschwenders Verlangen, öffentlich bekannt gemacht, demselben von dem Vormunde, welchem die Bestätigungs-Urkunde abzufordern ist, sein Vermögen ausgeantwortet, und ihm ein Schein zu seiner Legitimation ausgefertiget.

Caput

Caput XXV.

Von denen für Abwesende, ingleichen bei der Schwangerschaft einer Weibsperson für deren Leibesfrucht, zu bestellenden Vormündern.

§. 1.

Wie zu verfahren, wenn ein Unmündiger, bei erlangter Volljährigkeit, abwesend ist, —

Wenn ein gewesener Unmündiger, zu der Zeit, da er das 21ste Jahr erfüllet hat, abwesend ist, und man von seinem Aufenthalte keine Nachricht hat, so ist der Vormund verbunden, solches dem Richter, für den die Bevormundung des Abwesenden gehöret, anzuzeigen, und immittelst, bis ein anderweiter Vormund bestätiget wird, die Vormundschaft fortzustellen.

§. 2.

ingleichen, wenn Abwesende einen Gevollmächtigten bestellet haben.

Hätte aber ein Abwesender einen Gevollmächtigten bestellet, so ist von demselben dessen Vermögen, nach Inhalt der ihm ertheilten Vollmacht, zu verwalten; jedoch soll derselbe, wenn über Jahr und Tag von des Abwesenden Aufenthalt keine Nachricht einläuft, solches anzeigen, und sodann den nächsten Anverwandten jährlich Rechnung ablegen; wie denn auch letztere, wenn sie wider die Person des Gevollmächtigten erhebliche Einwendung haben, damit zu hören sind, und die Verwaltung desselben, nach Befinden, einzuschränken oder gar aufzuheben ist.

§. 3.

Abwesende, welche keinen Gevollmächtigten zurückgelassen haben, sind zu bevormunden, und ist solches bekannt zu machen.

Wenn hingegen ein Abwesender keinen Gevollmächtigten zurückgelassen hat, oder die von ihm ausgestellte Vollmacht nur auf gewisse Angelegenheiten gehet, auch, wo er

sich aufhalte, keine Nachricht vorhanden ist; so soll demselben, in dem erstern Falle, da er gar keinen Gevollmächtigten zurückgelassen hat, ein Vormund überhaupt bestellet, jedoch solches zugleich durch öffentlichen Anschlag und durch die Leipziger Zeitungen, damit, wenn jemand dessen Aufenthalt weiß, er solches melden, und der Abwesende selbst es desto eher erfahren könne, bekannt gemacht werden. In dem andern Falle aber, da die von dem Abwesenden ausgestellte Vollmacht nur auf gewisse Angelegenheiten gehet, werden demselben zu denjenigen Angelegenheiten, auf welche sothane Vollmacht nicht zu ziehen ist, Vormünder bestellet.

§. 4.

Welcher Richter einen Abwesenden zu bevormunden hat.

Die Bevormundung eines Abwesenden gehöret in der Regel für denjenigen Richter, welchem derselbe, ehe er abwesend worden, für seine Person unmittelbar unterworfen gewesen. Jedoch kann der Richter, unter welchem des Abwesenden Vermögen befindlich ist, demselben einen Vormund bestellen, wenn der Abwesende weder ein forum privilegiatum, noch domicilii, innerhalb hiesiger Lande gehabt hat, oder solches gänzlich unbekannt, oder auch das forum privilegiatum durch dessen Entweichung erloschen ist; wobei in Fällen, da eines solchen Abwesenden Vermögen unter verschiedner Gerichtsbarkeit befindlich seyn sollte, an Unsere Landes- und resp. die Stiftsregierungen Bericht erstattet, und von denselben, welcher Richter den Vormund bestellen solle, angeordnet wird; wie es denn auch, soviel die Militairpersonen anlangt, dabei bewendet, was ihrenthalber überhaupt Cap. I. §. 7 verordnet ist.

§. 5.

Wem die Vormundschaft des Abwesenden aufzutragen ist.

Die Vormundschaft über einen Abwesenden ist dem in hiesigen Landen sich aufhaltenden nächsten Anverwandten, wel-

welcher 25 Jahre alt und dazu nicht untüchtig, auch solche zu übernehmen bereit ist, und, wenn mehrere mit dem Abwesenden in gleichem Grade verwandt sind, ihnen allerseits, daferne sie sich selbst deßfalls eines andern nicht vergleichen, oder der Richter, einem darunter solche allein zu überlassen, für rathsam erachtet, aufzutragen.

Hierbei gehen mündige Weibspersonen den Mannspersonen, welche dem Abwesenden nicht so nahe verwandt sind, vor; immaaßen deßfalls von dem, was oben Cap. VIII. §. 1. Nro. 1. wegen anderer Vormundschaften verordnet ist, eine Ausnahme stattfindet.

Daferne die zu Führung der Vormundschaft eines Abwesenden bestellte Person, nach dem Grade der Verwandtschaft mit selbigem, das nächste Recht zu dessen Erbschaft haben würde; so hat der Richter einen Nebenvormund, welcher das persönliche Interesse des Abwesenden in Obacht zu nehmen hat, zu bestellen. In Ermangelung der Anverwandten, oder wenn dieselben insgesammt untüchtig sind, werden andere genugsam geschickte Personen den Abwesenden zu Vormündern bestellet.

§. 6.

Abwesende, welche Lehngüter oder Mitbelehnschaften haben, bekommen einen Lehnsvormund.

Wenn der Abwesende zugleich Lehngüter oder Mitbelehnschaften hat, so wird ihm, wie den Unmündigen, nebst dem ordentlichen, annoch ein besondrer Lehnsvormund bestellet, jedoch können beide Vormundschaften, nach Beschaffenheit der Umstände, auch einer Person zugleich aufgetragen werden.

§. 7.

Wie sich der Vormund eines Abwesenden zu verhalten hat.

Der Vormund eines Abwesenden erhält eine Bestätigungs-Urkunde, und hat gleich andern Vormündern dafür, daß ein Inventarium errichtet, oder das Vermögen von den-

denjenigen, welche solches in ihrer Verwahrung haben, mittelst einer auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Specification ausgeantwortet werde, Sorge zu tragen, ist auch verbunden, das Vermögen treulich zu verwalten, dieserhalb, insofern er hinlänglich nicht angesessen, Caution zu bestellen und jährlich Rechnung abzulegen, welche Rechnungen den nächsten Anverwandten des Abwesenden, und wenn der Vormund selbst ein Anverwandter ist, denjenigen, welche mit ihm in gleichem oder in näherem Grade verwandt, oder auch nach ihm die nächsten sind, ingleichen dem bestellten Nebenvormunde, vorgeleget, und sie dabei mit ihren Erinnerungen gehöret werden.

§. 8.

Ob die Vormünderin eines Abwesenden denselben vor Gerichte vertreten könne.

Obwol eine Weibsperson, in der Regel, wegen eines Andern, vor Gerichte nicht erscheinen kann, so kann doch die Vormünderin eines Abwesenden denselben auch in gerichtlichen Handlungen, mit Beitritt ihres Geschlechts-Vormunds, entweder selbst vertreten, oder einen Actorem bestellen.

§. 9.

Ob die Erben des Vormundes eines Abwesenden ihm in der Vormundschaft folgen.

Wenn der Vormund eines Abwesenden verstirbt, so ist die Vormundschaft, nicht seinen, sondern des Abwesenden nächsten Intestat-Erben aufzutragen; wie denn auch, wenn nach bereits bestätigter Vormundschaft nähere Anverwandten, oder gar Kinder des Abwesenden, sich melden und behörig legitimiren, der bestellte Vormund, nach Ermessen des Richters, ihnen solche Vormundschaft abzutreten, angehalten werden kann.

§. 10.

§. 10.

Wie diese Vormundschaft aufhöre.

Sobald der Abwesende wiederkömmt, oder sich meldet und einen Gevollmächtigten gerichtlich bestellet; ingleichen, wenn derselbe verstirbt oder, nach Vorschrift des, wegen Verkürzung der curae absentium, unterm 13ten Novembris 1779 ergangnen Mandats, für todt geachtet wird, höret die seinethalben angeordnete Vormundschaft auf, und muß sodann ihm, oder seinen Gevollmächtigten oder Erben, Rechnung abgeleget und das Vermögen ausgeantwortet werden.

§. 11.

Von der Cura ventris.

Wenn endlich Jemand verstirbet, und ein Eheweib hinter sich lässet, das sich schwanger befindet oder dafür ausgiebt, so soll der Richter, der Leibesfrucht, auf der Mutter Verlangen, welche nach Ermessen des Richters mit einem Eide, daß sie solches nicht aus Gefährde verlange, beleget werden kann, oder auch, wenn es die Umstände erfordern, ex officio, einen Vormund bestellen.

Diese Vormundschaft wird vorzüglich demjenigen, welchen der Verstorbene dazu ernennet hat, oder einem Anverwandten des Verstorbenen, jedoch nicht dem nächsten Erben, überlassen, und es lieget einem solchen Vormunde ob, für die Witwe und deren Unterhalt, ingleichen dafür Sorge zu tragen, daß von des Verstorbenen Verlassenschaft immittelst etwas nicht entwendet, sondern alles wohl verwahret und verwaltet werde. Auch hat ein solcher Vormund, wenn das Vermögen des Verstorbenen, von der Witwe oder von den Kindern, welche derselbe, außer der Leibesfrucht, hinterlassen, oder von den Vormündern, nicht verwaltet wird, solches selbst zu verwalten; es bleibt aber dem nächsten Erben des Verstorbenen, in diesem Falle, den Mitbesitz, wobei er sich jedoch einer Verwaltung nicht anzumaßen hat, zu ergreifen, unbenommen.

§. 12.

§. 10.

Wie es zu halten, wenn mehrere Kinder vorhanden sind.

In dem Falle, da der Verstorbene, außer der Leibesfrucht, Kinder verlassen hat, ist mit der Theilung des Nachlasses so lange, bis die Witwe niedergekommen, oder es sich, daß dieselbe wirklich nicht schwanger sey, geäußert, anzustehen.

§. 13.

Wann diese Vormundschaft wieder aufhöret.

Wenn nun dieses letztere sich ereignet, oder wenn das Kind todt auf die Welt kommt, oder bald nach der Geburt wieder verstirbt, so höret diese Vormundschaft sofort wieder auf; außerdem aber hat ein solcher Vormund dafür zu sorgen, daß dem Kinde ein neuer Vormund bestätiget werde, jedoch kann er, wenn ihm kein andrer vorgehet, auch selbst hierzu aufs neue bestätiget werden.

Caput XXVI.

Von dem Verfahren und den Gerichts-Gebühren in Vormundschafts-Sachen, ingleichen von den Honorariis der Vormünder.

§. 1.

Wie in Vormundschafts-Sachen zu verfahren.

Damit Vormünder und ihre Pflegbefohlne, so viel nur immer möglich, in weitläuftige Processe nicht verwickelt werden, so verordnen Wir hiermit: daß in Vormundschaftssachen, worunter jedoch die, wegen Activ- und Passivschulden der Pflegbefohlnen, entstehende Streitigkeiten nicht mitzurechnen sind, ohne Vorbewußt Unserer Landes- und resp. der Stiftsregierungen, kein Processus ordinarius verstattet, oder rechtliches Erkenntniß eingeholet, sondern, wenn dergleichen Sachen, so weit es erforderlich, summarisch erörtert worden, entweder von dem Richter selbst decretiret

cretiret, und die Vormünder auf ihr Anfragen mit Bescheide versehen, oder in zweifelhaften Fällen an besagte Regierungen Bericht erstattet, von letzteren aber nur alsdann, wenn, ohne vorgängigem Processu ordinario, zu einer Entscheidung nicht zu gelangen, dergleichen Sachen darzu verwiesen, außerdem aber sofort entschieden werden sollen, wobei, in Appellationsfällen, Unserer Landesregierung, auch resp. Unseren Stiftsregierungen, in den an sie ergehenden Appellationen, überlassen wird, nach Befinden, auf die Gravamina in meritis zu resolviren, oder die Appellation zur Justification anzunehmen.

§. 2.

Die Gebühren in Vormundschafts-Sachen sind möglichst einzuschränken.

Soviel hiernächst die Gerichtsgebühren in Vormundschafts-Sachen anbetrifft, so soll ein jeder Richter überhaupt darauf den Bedacht nehmen, daß das Vermögen der Unmündigen und dererjenigen, welche ihnen gleichzuachten sind, durch unnöthige und übermäßige Gerichtsgebühren nicht vermindert werde. Insbesondere sind, für die Cap. XI. §. 2. Cap. XXII. §. 6. ingleichen Cap. XXVI. §. 10. dieser Vormundschafts-Ordnung vorgeschriebenen Anzeigen, nicht minder für die Anfragen, wegen dessen, was dem Vormunde für seine Mühe und Versäumniß in Rechnungs-Ausgabe zu verschreiben nachgelassen werden könne, außer dem baaren Verlage keine Unkosten zu fordern.

Auch sollen in Fällen, da der Richter oder der Vormund Pretiosa, Baarschaften, Documente und andere Sachen der Pflegbefohlnen ad depositum zu bringen für nöthig erachtet, dafür, ohne Unserer Landes-Regierung und resp. Stifts-Regierungen ausdrückliche vorhergehende Genehmigung, ganz keine Depositen-Gebühren, und,

mit

mit solcher, nur die Hälfte der sonst vorgeschriebenen, oder auch nach Befinden ein minderes Quantum entrichtet werden.

§. 3.

Was in Vormundschafts-Sachen der Unmündigen, Wahn- und Blödsinnigen, an Gebühren genommen werden kann.

Wir finden ferner der Nothdurft, hiermit anzubefehlen, daß, in Vormundschafts-Sachen der Unmündigen, Wahn- und Blödsinnigen, der Richter, wenn das werbende Vermögen der Pflegbefohlnen die Summe von zweihundert Thalern nicht übersteigt, nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag, und wenn Abschriften gemacht werden müssen, für jedes Blatt Copialien Sechs Pfennige, außerdem aber ganz keine Gebühren fordern solle; dahingegen, wenn solches Vermögen über zweihundert und bis fünfhundert Thaler beträgt, die in der Tax-Ordnung gesetzten Gebühren zur Hälfte, und wenn dasselbe sich über eine Summe von fünfhundert Thalern erstrecket, die Gebühren nach den vollen Sätzen gefordert und angenommen werden können.

§. 4.

Von den Honorariis der Vormünder.

Endlich sind zwar Vormünder der Unmündigen und dererjenigen, welche ihnen gleichzuachten, in der Regel schuldig, die Angelegenheiten ihrer Pflegbefohlnen ohne Entgeld zu besorgen; da jedoch die Vermögensumstände der Pflegbefohlnen jezuweilen erlauben, dem Vormunde entweder ein alljährliches Honorarium auszusetzen, oder ihm in einzelnen Jahresrechnungen für seine Mühe und Versäumniß etwas verschreiben zu lassen, gleichwol wegen Verschiedenheit der Fälle hierunter eine allgemeine Vorschrift nicht gegeben werden kann; so soll in solchen Fällen zu Unserer Landes- und resp. den Stiftsregierungen Bericht

richt erstattet, und sowohl der Ertrag der jährlichen reinen Einkünfte von des Pflegbefohlnen Vermögen, als in wiefern dessen Verwaltung mühsam und mit großem Zeitverluste verbunden sey, mit angezeiget, auch ein Gutachten mit beigefüget, sodann aber von besagten Regierungen angeordnet und bestimmt werden, ob und wie viel der Vormund, entweder als ein ordentliches Honorarium, oder in einzelnen Fällen, für seine Mühe und Versäumniß in Ausgabe verschreiben könne.

§. 5.

Wider diese Vormundschafts-Ordnung sollen keine andern Rechte, Statuta oder Ordnungen gelten.

Uebrigens soll diese Unsere Vormundschafts-Ordnung als ein allgemeines Landesgesetz vom 1. Mai des 1783sten Jahres allenthalben aufs genaueste beobachtet, und es sollen keine andere Rechte, auch in der Regel keine absonderlichen Statuta oder Ordnungen dawider angezogen werden. Sollten aber an einem oder dem andern Orte unserer Lande dergleichen Statuta oder besondere Vormundschafts-Ordnungen, die mit denen in dieser allgemeinen Vormundschafts-Ordnung enthaltenen Vorschriften nicht allenthalben übereinkämen, vorhanden seyn; so haben die Obrigkeiten solche Statuta und Ordnungen zu Unseren resp. Landes- und Stiftsregierungen zur Revision einzusenden, und hierauf nach Befinden deren ausdrückliche Bestätigung zu gewarten.

Wir befehlen demnach Unserer gesammten getreuen Landschaft, und insgemein allen Unseren Unterthanen, Beamten und Unterobrigkeiten, sowohl Unsern Collegiis, auch den Dicasteriis Unserer Lande, daß sie sich hiernach gebührend achten.

Ur-

Urkundlich haben Wir diese Vormundschafts-Ordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Canzlei-Secret besiegeln lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 10. October 1782.

Friedrich August.

(L. S.)

George Wilhelm von Hopffgarten.

Christian Gottlieb Kretzschmar, S.

Schema

Schema
einer
Vormundschafts-Rechnung.

Rubrik:

Erste Vormundschafts-Rechnung
über
Einnahme und Ausgabe
bei Verwaltung
des
dem Unmündigen N. N. zustehenden Vermögens
welche
vom 1ten Mai 1781, bis zum 30sten 1782
gehet.

Geführet von
N. N.
gerichtlich bestätigtem Vormunde.

Einnahme.

Thlr.	gr.	pf.		Num. d. Belegs.
			Cap. I.	
			An baarem Gelde, welches im Nachlasse aufgefunden worden.	
"	"	"	in Ducaten, besage Cap. Num. des Inventarii.	
			Wenn kein gerichtlich, oder von einem Notario errichtetes Inventarium, sondern nur eine Verlassenschafts-Specification, vorhanden ist, so wird sich auf letztere bezogen.	
			In dieses erste Capitel gehören auch Schaumünzen, wenn solche gegen currentes Geld verwechselt worden sind.	
			In der 2ten und in den folgenden Vormundschafts-Rechnungen enthält das 1ste Capitel den Cassen-Bestand aus voriger Rechnung.	
			Cap. II.	
			An erhobenen oder erborgten Capitalien.	
"	"	"	als das im Inventario Cap. Num. aufgeführte Capital, zahlte N. N. am 30sten Septbr. 1781 zurück.	
"	"	"	sind, zu Wiederbezahlung des in dem Inventario, Cap. Num. angegebenen Passivi aufgenommen, und darüber die abschriftlich hier beigefügte Beschreibung sub - - ausgestellet worden.	N. 1.

Thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. d. Belegs.
			Cap. III.	
			An denen für verkaufte Mobilien und Effecten eingegangenen Geldern.	
=	=	=	sind, wegen Num. 33. 34. 56. Cap. des Inventarii, welche Sachen laut Verzeichnisses und beigefügter Würderung der verpflichteten Taxatorum sub - - - - - nach der Taxe ins Geld gesetzet worden, baar eingegangen, am 9ten Aug. 1781.	N. 2.
=	=	=	sind, wegen Num. 60. 62. 84. Cap. des Inventarii, welche besage Verzeichnisses sub - - - - - durch Auction ins Geld gesetzet worden, am 10ten Sept. 1781 eingegangen.	— 3.
			Cap. IV.	
			An erhobenen Pachtgeldern von den verpachteten Grundstücken.	
=	=	=	Einvierteljährige, Johannis 1781 gefällige Pachtgelder vom Rittergute N. besage Pacht-Contracts sub - - welche vom Pachter N.N. am 11ten Jul. a. c. baar bezahlet worden.	— 4.
			Da Naturalien und eingenommenes Geld nicht zusammen gerechnet werden können, so werden, wenn Ritter- oder andere Güter, deren Einkünfte ganz oder zum Theil in Naturalien, welche von Zeit	

Thlr. | gr. | pf. | Einnahme. | Num. d. Belegs.

Zeit zu Zeit ins Geld gesetzet werden, bestehen, nicht verpachtet sind, sondern in Administration stehen, dieserhalb zwei besondere Rechnungen, nemlich eine Natural- und eine Geld-Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei dem Gute N. gefertiget, in der Vormundschafts-Rechnung sub ☉ aber nur der Geld-Betrag, unter der Rubrik:

An Geldern, welche von dem in Administration stehenden Gute N. erhoben worden sind.

angesetzet, ungefähr also:

welche, besage der Geldrechnung sub aus der Wirthschaft des Guts N. am 30sten Octbr. 1781 zur Vormundschafts-Casse gekommen sind.

Wenn Land-Güter zwar verpachtet, jedoch gewisse Einkünfte, als: Jagd- Forst- Gerichts-Nutzungen, vorbehalten worden sind, so werden diese ebenfalls besonders berechnet, und in der Rechnung sub ☉ der eingekommene Geld-Betrag, unter der Rubrik:

An Geldern, welche von den reservirten Holz- Jagd- Gerichts-Nutzungen eingegangen.

in einem oder mehrern Capiteln aufgeführet.

Thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. d. Belegs.
			Cap. V.	
			An Miethzinsen von dem zu N. gelegenen Hause.	
"	"	"	von N. N. am 4ten Jul. 1781 bezahlter, zu Johannis a. c. gefälliger einvierteljähriger Miethzins, laut Mieth-Contracts sub - - -	N. 5.
			Cap. VI.	
			An erhobenen Zinsen von Capitalien.	
"	"	"	halbjährige, Michaeli 1781 betagte Zinsen von dem auf dem Gute N. mit Consens haftenden, in dem Inventario Cap. Num. bemerkten Capitale an = = Thlrn.	
"	"	"	halbjährige Zinsen von Ostern bis Michaeli 1781 von dem Capitale derer = = Thlr. welches besage Cap. II. dieser Rechnung am 30sten Sept. 1781 zurückgezahlet worden.	
			In die Capita IV. V et VI. wird nur dasjenige gebracht, was wirklich eingegangen ist, dahingegen die Reste in dem, am Ende dieses Schematis erwähnten summarischen Verzeichnisse des dem Pflegbefohlnen zustehenden Vermögens, specifice, oder mit Beziehung auf besondere Rest-Specificationes, anzugeben sind.	

Cap.

Thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. d. Belegs.

Cap. VII.

Insgemein.

In diesem Capitel werden diejenigen Einnahmen aufgeführet, welche unter eine andere Rubrik nicht wohl haben gebracht werden können.

Uebrigens wird jedes Capitel besonders summiret.

Recapitulatio.

= = Thlr. = gr. = pf. Cap. I.
= = Thlr. = gr. = pf. Cap. II.
= = Thlr. = gr. = pf. Cap. III.
= = Thlr. = gr. = pf. Cap. IV.
= = Thlr. = gr. = pf. Cap. V.
= = Thlr. = gr. = pf. Cap. VI.
= = Thlr. = gr. = pf. Cap. VII.

Summa Summarum aller Einnahme.

Thlr.	gr.	pf.	Ausgabe.	Num. d. Belegs.
			Cap. I.	
			An Medicinal- Begräbniß- Obsignatur- Inventur- Taxations- und andern, in den ersten 30 Tagen, von dem Sterbe-Falle an gerechnet, erforderlich gewesenen Kosten.	
"	"	"	besage Inventarii, Cap. Num.	
			Wenn in dem Inventario oder der Verlassenschafts-Specification diese Posten nicht bereits aufgeführt sind, so können nach Befinden verschiedene Capitel gemacht, und solche darinnen verzeichnet werden.	
			In der zweiten und in den folgenden Vormundschafts-Rechnungen, wird auf den Fall, da der Vormund in der vorigen Rechnung beim Abschlusse Vorschuß behalten, mit diesem Vorschusse, als dem ersten Capitel der Ausgabe, der Anfang gemacht.	
			Cap. II.	
			An unbezahlt aufgefundenen Waaren- und Handwerks-Zetteln, Liquidationen und dergleichen.	
"	"	"	dem Kaufmann N. N. laut quittirter Rechnung sub - - -	N. 6.

Cap.

Thlr.	gr.	pf.	Ausgabe.	Num. d. Belegs.
			Cap. III. An Oneribus der Grundstücke.	
			Cap. IV. An Capital-Zinsen.	
"	"	"	halbjährige, zu Michaeli 1781 betagte Zinsen von = = Thlr. Capital, welches auf dem Gute N. mit Consens haftet, an N. N. bezahlt laut Quittung sub - - - -	N. 7.
			Cap. V. An andern jährlichen Praestandis.	
"	"	"	halbjährige, zu Michaeli 1781 gefällige Witthums-Gelder, der Witwe bezahlt, laut Quittung sub - -	— 8.
			Cap. VI. An zurückbezahlten Capitalien.	
"	"	"	Capital an N. N. bezahlt, laut quittirter Obligation sub - -	— 9.
			Cap. VII. An Verpflegungs- und übrigen Erziehungs-Kosten.	
			Cap. VIII. An ausgeliehenen Capitalien.	

Cap.

Thlr.	gr.	pf.	Ausgabe.	Num. d. Belegs.

Cap. IX.

An Bau- und Reparatur-Kosten.

Diese, ingleichen die Onera Cap. III. fallen in der Rechnung sub ⊙ weg, insofern sie in denen ad Cap. IV. erwähnten besondern Natural- und Geld-Rechnungen über Einnahme und Ausgabe bei einem Gute, bereits in Ausgabe gebracht worden sind.

Cap. X.

An Gerichts-Kosten und Advocaten-Gebühren.

Cap. XI.

An Reise- und Zehrungs-Kosten, Copialien, Brief-Porto und anderm baaren Verlage.

Cap. XII.

Insgemein.

Auch bei der Ausgabe wird jedes Capitel besonders summirt.

Re-

Recapitulatio.

=	=	Thlr.	=	=	gr.	=	=	pf.	Cap.	I.
=	=	-	=	=	-	=	=	=	-	II.
=	=	-	=	=	-	=	=	=	-	III.
=	=	-	=	=	-	=	=	=	-	IV.
=	=	-	=	=	-	=	=	=	-	V.
=	=	-	=	=	-	=	=	=	-	VI.
=	=	-	=	=	-	=	=	=	-	VII.
=	=	-	=	=	-	=	=	=	-	VIII.
=	=	-	=	=	-	=	=	=	-	IX.
=	=	-	=	=	-	=	=	=	-	X.
=	=	-	=	=	-	=	=	=	-	XI.
=	=	-	=	=	-	=	=	=	-	XII.

=	=	Thlr.	=	=	gr.	=	=	pf.	Summa Summarum aller Ausgabe.

Abschluß.

=	=	Thlr.	=	=	gr.	=	=	pf.	Einnahme.
=	=	=	=	=	=	=	=	=	Ausgabe.
=	=	=	=	=	=	=	=	=	Cassen-Bestand.

oder, wenn die Ausgabe die Einnahme übersteiget,

=	=	Thlr.	=	=	gr.	=	=	pf.	Ausgabe.
=	=	=	=	=	=	=	=	=	Einnahme.
=	=	Thlr.	=	=	gr.	=	=	pf.	Vorschuß des Rechnungsführers.

Bei Kaufleuten werden über die Handlung besondere Bücher oder Rechnungen geführet, und nur der Betrag desjenigen, was aus der Handlung an die Vormundschafts-Casse abgeliefert worden, in der Rechnung sub Gunter einer besondern Rubrik angegeben.

Sum-

Summarisches Verzeichniß des dem Pflegbefohlnen dermalen zuständigen Vermögens.

Status Activus.

1) An unbeweglichen Gütern.
2) An Mobilien.

[Hier wird sich blos auf das Inventarium bezogen, und nur der Zuwachs oder Abgang, ingleichen dasjenige, was an Mobilien dem Pflegbefohlnen zu seinem Gebrauch verabfolget worden, angegeben.]

3) An aussenstehenden Capitalien.
4) An rückständigen Pachtgeldern.
5) An rückständigen Miethzinsen.
6) An rückständigen Zinsen von aussenstehenden Capitalien.
7) An rückständigen Geld-Zinsen der Unterthanen oder andrer Zinsleute, besage der Geld-Rechnung bei dem Gute N. sub ☿.
8) An baarem Cassen-Bestande, nach vorstehender Rechnung sub ☉
9) An Natural Vorräthen, besage der Natural-Rechnung bei dem Gute N. sub ♁
10) An rückständigen Natural Zinsen, besage der nur angezogenen Rechnung sub ♁

Status Passivus.

Sämmtliche Passiva werden kürzlich, mit Beziehung auf das Inventarium oder die Rechnung, angegeben.

In so ferne sich nun der Status Activus und Passivus summiren und von einander abziehen lassen, wird solches bewerkstelliget, und der reine Betrag des Vermögens ausgeworfen.

Schema

Schema
eines Inventarii oder einer Verlassenschafts-Specification.

Vorerinnerung.

Die Verschiedenheit der Vermögensumstände verstorbener Personen, deren Nachlaß aufgezeichnet werden soll, gestattet nicht, daß ein unveränderliches Schema zu einem Inventario oder Verlassenschafts-Specification gegeben werden kann. Es wird daher dem Ermessen dererjenigen, welche dergleichen Verzeichnisse fertigen, überlassen, in Fällen, da es die Beschaffenheit des vorhandenen Vermögens veranlasset, das Inventarium oder die Verlassenschafts-Specification mit mehrern Capiteln oder Abtheilungen, als dieses Schema enthält, zu erweitern, oder auch aus demselben ein oder mehrere Capitel ganz oder zum Theil hinweg zu lassen; wie sich denn von selbst verstehet, daß, wenn Sachen unter zweierlei Rubriken gebracht werden können, selbige bei der leztern hinwegfallen, wenn sie bei der erstern schon aufgeführet worden sind.

In Rubro des Inventarii oder der Verlassenschafts-Specification sind der Nahme des Verstorbenen, die Zeit des Todes und der Nahme dessen, welcher den Nachlaß aufgezeichnet hat, zu bemerken.

Die Effecten sind unter fortlaufenden Zahlen, welche bei jedem Capitel von neuem anfangen, anzugeben, auch bei denenjenigen, welche eine Taxe haben, selbige beizufügen, übrigens aber, wo es sich thun lässt, die guten Sachen von den schlechten abzusondern.

Nro.		Nro. im Protocoll	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
	Cap. I. An unbeweglichen Gütern.				
	Die Grundstücke müssen nach ihrer Lage und Qualität beschrieben werden.				
	Bei Ritter- und Landgütern sind das dazu gehörige Wirthschafts-Inventarium, ingleichen die daselbst befindlichen Getraide- und andere von dem Gute herkommende Vorräthe besonders aufzunehmen, und hier nur überhaupt, mit Beziehung auf die dieserhalb gefertigten besondern Verzeichnisse, in Ansatz zu bringen.				
	Zu Ersparung der Kosten sind, wenn nicht besondere Umstände es nothwendig machen, die Grundstücke nicht aufs neue zu würdern, sondern entweder der letzte Kaufspreiß, oder, nach Befinden, die bekannte letzte Taxe anzunehmen.				
	In dieses Capitel werden auch Kux-Antheile und Bet-Stübgen in Kirchen gebracht, solche jedoch besonders nicht verzeichnet, wenn sie blos Zubehörungen eines bereits angesetzten Gutes sind.				
	Cap. II. An Rechten und Gerechtigkeiten.				
	Hieher gehören die Zehend- Erbzins- und andere dergleichen Gerechtigkeiten, welche aber ebenfalls nur alsdann besonders				

Nro.		Nro. im Protocoll.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
	ders aufgeführet werden, wenn sie nicht Zubehörungen eines bereits aufgeführten Ritter- oder Landguts sind.				
	Cap. III. An baarem Gelde, Cassen-Billets und Medaillen.				
	Beim baaren Gelde müssen Summe und Sorten angegeben werden.				
	Wenn viele Medaillen vorräthig sind, so werden solche in ein besonderes Verzeichniß gebracht, und sich darauf allhier bezogen.				
	Cap. IV. An aussenstehenden Schulden, landschaftlichen Obligationen und Cammer-Credit-Cassen-Scheinen.				
	Bei aussenstehenden Schulden sind der Nahme des Schuldners, die Summe, Münz-Sorten, der Zinsen-Rückstand, und der Grund, woher die Forderung rühret, ob aus einem Wechsel, einer Obligation, oder gerichtlichen Pfand-Verschreibung u. s. w. zu bemerken. Auch sind, so viel möglich, die richtigen Schulden von den streitigen, und die sichern von den unsichern abzusondern, und solchenfalls jede Art in eine besondere Abtheilung zu bringen.				

Cap.

Nro.		Nro. im Protocoll.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
	Cap. V. An Documenten. Unter diese Rubrik werden die Familien-Verträge, Käufe über Grundstücke, Lehnbriefe, Lehnscheine u. s. w. gebracht.				
	Cap. VI. An Heergeräthe.				
	Cap. VII. An Gerade. Dieses Capitel fällt weg, wenn solches zur Abtheilung verschiedener Erben nicht nöthig ist.				
	Cap. VIII. An Pferden.				
	Cap. IX. An Rindvieh, Schweinen, Feder- und anderm Viehe. Dieses und das vorstehende Capitel fallen weg, wenn ausser dem Inventarien-Vieh, welches nach der Anmerkung ad Cap. I. in das Wirthschafts-Inventarium zu bringen, weiter kein Vieh vorhanden ist.				
	Cap. X. An Wagen, Kutsch-Geschirr und Reutzeug.				

Nro.		Nro. im Protocoll.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
	Cap. XI. An Gewehr.				
	Cap. XII. An Kostbarkeiten und Silberwerk. Hierbei sind die einzelnen Stücke genau zu beschreiben, damit, so viel möglich, alle Vertauschung bemerket werden könne. Auch ist insonderheit beim Silbergeräthe die Anzeige des Gewichts und der Silber-Probe nöthig.				
	Cap. XIII. An Büchern und Manuscripten. Zahlreiche Bibliotheken werden besonders verzeichnet, und sich allhier auf sothanes Verzeichniß bezogen.				
	Cap. XIV. An Gemälden und Kupferstichen.				
	Cap. XV. An Kleidern.				
	Cap. XVI. An leinenem Geräthe. Hieher gehören a) Anzieh-Wäsche, b) Tisch-Wäsche, c) Bettwäsche und Vorhänge, in so ferne solche nicht Cap. VII. verzeichnet sind.				

Cap.

Nro.		Nro. im Protocoll.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
	Cap. XVII. An Betten und Matratzen. Dieses Capitel fällt weg, wenn dergleichen Sachen bereits insgesamt Cap. VII. verzeichnet sind.				
	Cap. XVIII. An Porcelaine.				
	Cap. XIX. An Kupfer- und Messing-Geräthe.				
	Cap. XX. An Zinn-Geräthe.				
	Cap. XXI. An Eisen- und Blech-Geräthe.				
	Cap. XXII. An Meublement. Unter dieser Rubrik werden Schränke, Commoden, Tische, Stühle, Canapees, Sopha's, Spiegel, Tapeten, seidene Vorhänge, und was sonst zum Meublement zu rechnen, unter die vorigen Rubriken aber füglich nicht gebracht werden können, verzeichnet.				
	Cap. XXIII. An anderm hölzernen Geräthe.				
	Cap. XXIV. An Gläsern.				

Cap.

Nro.	Nro. im Protocoll.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.

Cap. XXV.

An Weinen, auch andern Naturalien und Vorräthen.

Diejenigen Getreide- und andere Vorräthe, welche bei Ritter- und Landgütern, nach der Anmerkung ad Cap. I. besonders verzeichnet sind, fallen hier weg.

Cap. XXVI.

An allerhand Sachen, welche unter vorstehende Rubriken nicht gebracht werden können.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Bei Kaufleuten wird die Handlung in ein besonderes Inventarium oder Verzeichniß, worinnen die Buch-Schulden, nach der Ordnung des Schuld-Buchs, anzugeben sind, gebracht, und sich darauf in dem dieserhalb anzusetzenden Capitel bezogen.

2) Bei Künstlern, Fabricanten und Professionisten sind das Handwerkszeug, die vorräthigen Materialien, und die Arbeits-Vorräthe, insoferne solche nicht ebenfalls, wie nach vorstehender Anmerkung bei Handlungen geschehen kann, in besondere Verzeichnisse gebracht werden, in einem oder mehrern Capiteln des Inventarii oder der Verlassenschafts-Specification, einzeln zu verzeichnen.

Nro. | Nro. im Protocoll. | Taxe. Thlr. | gr. | pf.

Cap. XXVII.
An Passivis.

Hieher gehören:

1) die Leichen- und Begräbniß-, ingleichen die in den ersten 30 Tagen von dem Sterbe-Fall an gerechnet, erforderlich gewesene Haushaltungs-Kosten.
2) die Medicinal-Kosten,
3) alle Capital- Passiv-Schulden, Handwerks-Forderungen, wie auch alle andere Schulden,
4) alle Obsignatur- Inventur- und Taxations-Kosten,
5) der Witwe Illata, wenn sie solche repetiret,
6) der Kinder eigenthümliches Vermögen, wenn sie dergleichen von dem Erblasser zurückzufordern haben.

Wenn obiges alles gehörig verzeichnet ist, so wird das Activ-Vermögen nach den verschiedenen Capiteln summarisch wiederholet, so weit es thunlich ist, eine Haupt-Summe gezogen, die Summe der Passivorum davon abgezogen, und der verbleibende Betrag des Nachlasses ausgeworfen.

Anhang.
Verzeichniß der fremden Documente und anderer fremden Sachen.

Sollten sich übrigens bei Aufzeichnung des Nachlasses Spuren von gangbaren Processen finden, so ist hierunter, so viel thunlich, Erkundigung einzuziehen, und Nachricht davon zu dem Inventario oder der Verlassenschafts-Specification zu bringen.

VI.

Herzoglich-Oldenburgische Vormundschafts-Ordnung d. d. Eutin, den 4. Jun. 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischoff zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, regierender Herzog zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. thun kund hiermit: Daß bei Uns von Unserer Oldenburgschen Regierungs-Canzlei, als dem dortigen beständigen obervormundschaftlichen Collegio, zu einer verbesserten und zweckmäßigen Einrichtung des Vormünder- und Pupillenwesens in Unserm Herzogthum Oldenburg, und zu Abstellung verschiedener dabei bisher bemerten Unzuträglichkeiten und eingerissenen Mißbräuche, die pflichtmäßigen Vorschläge geschehen, auch zu solchem Behuf eine ausführliche Anweisung und Instruction für die Vormünder in der Absicht entworfen worden, um im ganzen Lande eine durchgängig gleichförmige vormundschaftliche Verwaltung einzuführen, und den Vormündern, besonders denen in Rechnungssachen unerfahrnen, zu ihrer Amtsführung den nöthigen Unterricht und alle mögliche Erleichterung zu verschaffen; wann Wir nun, nach angestellter sorgfältigen Prüfung eines für die Wohlfahrt des Landes und Unserer getreuen Unterthanen so wichtigen Gegenstandes, diese Anweisung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg, nebst dazu gehörigem Rechnungs-Formular und Wegetaxen, wie solche hiebei angefüget und durch den Druck öffentlich bekannt zu machen sind, in allen Stücken genehmigt und bestätigt haben: so wollen und befehlen Wir hiedurch gnädigst und alles Ernstes, daß die zu bestellenden Vormünder, und sonst Jedermann, den es angehet, sich darnach genauest richten, und diese nothwen-

dige und gemeinnützige Anordnung allenthalben unabweichlich befolget werden solle.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben in Unserer Residenz Eutin, den 4ten Jun. 1783.

(L. S. D.) Friedrich August.

F. L. Gr. v. Holmer.

L. B. Trede.

Anweisung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg.

§. 1.

Was ein jeder zu beobachten hat, der zum Vormunde in Vorschlag gebracht ist.

Ein jeder, der zur Uebernehmung einer Vormundschaft vorgeladen wird, soll gleich im ersten Termin erscheinen, und ohne erhebliche und hinlänglich bescheinigte Ursachen nicht ausbleiben. Im Fall derselbe aber gegründete Entschuldigungen anführen könnte, wird er billig damit gehört. Sollten diese Entschuldigungen jedoch nachher als ungültig verworfen werden, so muß er für allen den Pupillen aus der Verzögerung erwachsenden Schaden einstehen. Wie denn auch hiedurch zugleich festgesetzt wird, daß eine Bestel-

stellung zur Vormundschaft durch keine darüber eingebrachte Beschwerde oder Supplication aufgehalten, sondern demohngeachtet ohne Anstand damit jedesmal verfahren werden solle.

§. 2.

Was bei der Bestellung zum Vormunde in Acht zu nehmen ist.

Wenn der Vormund bei Gerichte, oder nach Befinden bei dem Beamten, bestellet wird, so erhält er, nach geschehener Verpflichtung, das Tutorium oder Curatorium zum Beweise, daß er bestellet ist, und die gegenwärtige Anweisung zu seiner Nachachtung.

§. 3.

Von den Pflichten eines Vormundes nach geschehener Bestellung desselben, und zwar von der Errichtung eines gerichtlichen Verzeichnisses oder Inventarium.

Gleich nach geschehener Bestellung soll er, woferne es nicht schon vorhin geschehen ist, dafür sorgen, daß von seiner Pupillen Mitteln ein ordentliches Inventarium von Gerichtswegen errichtet, oder ein von den beikommenden Witwen, volljährigen Kindern oder sonst im Sterbhause befindlichen Personen, auf Erkenntniß des Gerichts eidlich zu bestärkendes Verzeichniß verfertiget und nebst dem unten im §. 18. gedachten Handbuche alle Jahre gehörig fortgesetzt werde.

§ 4.

Von der eigentlichen Einrichtung eines Inventarium.

In diesen Inventarien oder Verzeichnissen ist, nach der Beschaffenheit und dem Umfange des Vermögens, alles unter folgende Classen zu bringen. In die erste Classe kommen die Gebäude, mit der Anzeige, in welchem Stande sich solche zu der Zeit befinden; die Ländereien, Gärten und Wiesen, nach ihrer Lage, Größe und Bonität, mit den darauf haftenden Beschwerden. In die zwote Classe gehört das

baare Geld, mit Anführung der Münzsorte, wie auch die Forderungen und Schulden, welche aus den vorgefundenen Schuldverschreibungen, Hausbüchern und andern Nachrichten, Post für Post aufzuzeichnen sind. In die dritte Classe: Gold, Kleinodien, Ringe und Silberzeug, und zwar Gold und Silberzeug nach dem Gewichte, mit Bemerkung der Silberprobe. In die vierte Classe sämtliche Mobilien, an Zinn- Messing- und Kupfergeräthe, welches gleichfalls zu wägen ist; an Kleidungen, Betten, Bettstellen, Kisten, Schränken, Leinen und Wollen, auch anderem Acker- und Hausgeräthe, so wie solches von Ort zu Ort aufbewahrt ist. In die fünfte Classe die Lebensmittel, an Wein, Branntewein, Bier, Getraide, Heu, Stroh, Fleisch, Speck, Butter, Käse und dergleichen. In die sechste Classe das Vieh, als: Pferde, Schweine, Schaafe, Horn- und Federvieh, jedes Stück, so weit thunlich ist, nach seinen besondern Merkmalen, und zwar von der dritten Classe bis zu Ende mit fortlaufenden Nummern.

§. 5.

Von der vormundschaftlichen Verwaltung, und zwar von dem Verkauf der beweglichen Güter der Pupillen.

Nach aufgenommenem Inventarium oder verfertigtem eidlichen Verzeichnisse soll der Vormund dafür sorgen, daß sämmtliche bewegliche Güter öffentlich meistbietend verkauft werden; zu welchem Behuf derselbe um gerichtliche Genehmigung und Bekanntmachung, und wenn das Vermögen nur geringe ist, um Erlaubniß, solches durch den Untervogt, mit Zuziehung des Ortsbeamten, der in solchen Fällen das Protocoll unentgeltlich zu führen verbunden ist, verkaufen zu dürfen, und zwar mit Anlegung des Inventarium oder Verzeichnisses, innerhalb 14 Tagen bei Gerichte ansuchen muß. Und soll ohne besondere schriftliche Bewilligung des Gerichts nichts vom Verkauf ausgeschlossen bleiben, dessen Aufbewahrung nicht etwan für die Pupillen nöthig oder

doch

doch zuträglich seyn mögte. Wobei zugleich vorgeschrieben wird, in dem Vergantungs-Protocolle alle verkaufte Sachen mit den nemlichen Nummern zu bezeichnen, wie solche im Inventarium vorkommen.

§. 6.

Von den Activschulden oder ausstehenden Forderungen der Pupillen.

Sodann muß der Vormund sich unverzüglich nach den zur Erbschaftsmasse seiner Pupillen gehörigen Activ- oder ausstehenden Schulden und denselben begleichenden Erb- und Abfindungs-Geldern sorgfältig erkundigen, und wenn es nicht schon geschehen ist, ohne den geringsten Zeitverlust durch Bewirkung der Ingrossation für deren Sicherheit sorgen, im widrigen Falle derselbe seinen Pupillen für allen daraus entstehenden Schaden gerecht werden muß.

§. 7.

Von den Buchschulden und den unverbrieften Forderungen der Pupillen.

Auch soll der Vormund gleich nach Antritt seiner Vormundschaft darauf bedacht seyn, die zur Erbschafts-Masse seiner Pupillen gehörigen Buchschulden und unverbrieften Forderungen einzucassiren, und muß er desfalls mit den Schuldnern entweder auffergerichtlich, oder wenn die Summe über 10 Rthlr. beträgt, mit gerichtlicher Genehmigung, oder auch bei Gerichte, die Sache abmachen und bei Ablegung der ersten Rechnung, daß er hierin seiner Pflicht ein Genüge geleistet habe, bescheinigen; widrigenfalls ihm solche ausstehende Schulden, unter Vorbehalt eines Anspruchs an die Schuldner, zur Last geleget, und er solche den Pupillen zu vergüten angehalten werden soll. Uebrigens ist ihm nicht verwehret, solche auf die Art ausgemachte Forderungen, jedoch unter Voraussetzung einer hinreichenden Sicherheit, wovon unten im §. 10. das Nöthige angemerket ist, und gegen die gewöhnlichen Procente

auf

auf ingrossirte Wechsel, oder bündige Verschreibungen bei den Schuldnern zinsbar stehen zu lassen. Sollten sich in der Folge auch noch mehrere ausstehende Schulden, wovon unter des Erblassers Papieren nichts aufzufinden ist, hervorthun, muß der Vormund sich von den Schuldnern zugleich mit den etwanigen Abrechnungen zu Belegung seiner Einnahme über den Grund der Forderung, und woraus solche herrühre, einen Schein geben lassen.

§. 8.

Von den ausstehenden Capitalien der Pupillen.

Die von dem Erblasser selbst zu 5 Procent und sicher belegten Capitalien kann der Vormund ferner zinsbar stehen lassen. Wenn sich aber der Sicherheit wegen in der Folge Bedenklichkeiten äussern, oder es etwan nöthig seyn mögte, solche Capitalien zum Abtrag der Schulden aufzukündigen, muß derselbe die Aufkündigung zeitig besorgen, und im erstern Falle das Capital selbst, im letztern Falle aber den etwanigen Ueberschuß zu landüblichen Zinsen wieder belegen.

§. 9.

Von dem baaren Gelde der Pupillen und dessen Belegung.

Das vorräthige baare Geld, die Vergantungs-Gelder, imgleichen die eincassirten unverbrieften Forderungen, und die der Unsicherheit wegen losgekündigten Capitalien, muß der Vormund, insoferne solche nicht etwan zum Abtrag der Schulden und andern Ausgaben nöthig sind, innerhalb 2 Monaten nach dem Verfalltage oder nachdem es eingekommen ist, wieder sicher unterzubringen suchen; nach fruchtlosem Verlauf der 2 Monate aber, mit Bescheinigung der sowohl in den wöchentlichen Anzeigen als auch an den Kirchthüren des Orts geschehenen Bekanntmachung, solches gehörigen Orts anzeigen, und das Geld auf Erfordern gerichtlich niederlegen; bei dessen Unterlassung derselbe die Zinsen aus eignen Mitteln, und zwar, im Fall er

das

das Geld selbst genutzt haben sollte, mit 12 Procent jährlich zu bezahlen verbunden ist. Dabei darf auch der Vormund ohne gerichtliche Bewilligung mit seiner Pupillen Gelder keine unbewegliche Güter ankaufen, oder bei Concursen auf seiner Pupillen Forderung lösen, sobald er voraussieht, daß die Löse etwan bedenklich seyn könnte, sondern er muß vorher das Gutdünken des Pupillenschreibers und anderer Sachverständigen, und insonderheit der nächsten Verwandten des Pupillen, darüber vernehmen, und erst nach dieser gemeinschaftlichen Berathschlagung sodann in der Sache weiter verfahren.

§. 10.

Von den bei einer jeden Anleihe nöthigen Sicherheitsdocumenten.

Bei Belegung der Capitalien haben die Vormünder vornehmlich darauf zu sehen, daß solche mit Sicherheit untergebracht werden, indem sie sonst für ihre etwanige Nachlässigkeit in diesem Stücke haften müssen. Und damit die Ausleihung mit der möglichsten Vorsicht geschehe, so dienet daher zu ihrer Nachachtung, daß sie sich bei der Anleihe 1) nach einem beglaubten Auszuge aus den Erdbüchern oder Landbeschreibungen, was derjenige, der die Anleihe verlangt, an unbeweglichen Gütern als sein völliges Eigenthum, und nicht als Nutznießer oder aufgefahrne Person besitze, und was an Lasten davon jährlich abgehe. 2) nach einer glaubhaften und eidlichen Schätzung dieser Güter. 3) nach einem Auszuge aus dem Pfandprotocolle, und 4) nach nach einem gerichtlichen Zeugnisse, ob und in wieferne der Schuldner mit öffentlichen Hebungen, Vormund- und Juratschaften beschweret sey, zu erkundigen, und sich die nöthigen Bescheinigungen darüber vorweisen zu lassen haben. Findet sich dann, daß dieselben das Geld mit Sicherheit anleihen können, so dürfen sie demungeachtet dasselbe nicht eher auszahlen, als bis ihnen die ingrossirte Verschreibung

mit

mit einem Ingrossations-Extracte, worauf dieselbe an ihrem gehörigen Orte bereits angeführt ist, eingehändigt worden. In zweifelhaften Fällen werden Vormünder wohl thun, desfalls sich bei dem Pupillenschreiber Raths zu erholen.

§. 11.

Von den Ländereien der Pupillen und deren Erhaltung.

Wie es sich ausserdem von selbst verstehet, daß der Vormund die seinen Pupillen zugehörigen unbeweglichen Güter nicht eigenmächtig veräussern dürfe, sondern sich hierin der Vergantungsordnung und deren 3ten Absatze gemäß betragen müsse; so bringt es auch insonderheit seine Pflicht mit sich, auf deren möglichste Erhaltung, auch wenn ein Dritter sie etwan im nutznießlichen Besitz haben sollte, alle Sorgfalt zu verwenden, und solche alle Jahr wenigstens einmal zu besichtigen, und zu untersuchen, ob sämmtliche Stücke auch haushälterisch genutzet und gebrauchet werden; dagegen aber dem Zudringen der Gläubiger entweder durch Befriedigung derselben, oder auch durch andere schickliche Vorschläge, so gut als möglich, vorzubeugen, indem sonst der Vormund auf den Fall, daß er hierin einer Nachlässigkeit überwiesen werden sollte, nicht nur seinen Pupillen desfalls verantwortlich bleibet, sondern auch noch überher eine willkührliche Bestrafung zu gewärtigen hat.

§. 12.

Von der Verhäurung der Ländereien.

Da die Erfahrung auch gezeiget hat, daß die liegenden Gründe öfters mit mehrerem Vortheile unter der Hand, als öffentlich durch den Verganter, verheuret werden, so bleibet es dem gewissenhaften Ermessen des Vormundes zwar überlassen, welchen Weg er einschlagen wolle; doch verstehet es sich, daß er im ersten Falle für die etwan verabsäumte Sicherheit hafte, auch bei Vermeidung schwerer Ahndung,

mit

mit den Häuersleuten nicht durchstechen dürfe, und sowohl in diesem als im letztern Falle mit Zuziehung bekannter guten, und in der Nachbarschaft wohnenden Hausväter die Bedingungen der Häuer schriftlich aufzusetzen, oder aufsetzen zu lassen habe.

§. 13.

Von den Häuer-Bedingungen.

Wiewol nun wegen dieser Häuer-Bedingungen im allgemeinen nichts Gewisses bestimmet werden kann, so wird doch der Vormund dahin zu sehen haben, daß der Häuersmann alle und jede an den Gebäuden vorfallende kleine Ausbesserungen in Dach und Fach, Fenster zu flicken, das Weissen und Schornsteinfegen, auch wenn sich dergleichen Verbesserungen über 1 Rthlr. belaufen sollten; ferner die Erhaltung der Befriedigungen, die Aufräumung der Gräben, die Hand- und Spann-Hofdienste, imgleichen die bei den Verbesserungen erforderliche Handlanger-Arbeit unentgeltlich übernehme. Was wegen Aufbrechung der Ländereien aus dem Grünen, Fennens und Mähens, Güstpflügens und Bemistens, zu beobachten und zu verabreden ist, bleibt zwar dem Ermessen des Vormundes und der mit zuzuziehenden Hausväter überlassen, doch darf das Aufbrechen des grünen Landes nicht anders zugestanden werden, als wenn es dem Lande wenig schadet, dagegen aber in der Häuer einen beträchtlichen Vortheil verschafft, welches der Vormund jedesmal mit Zeugnissen von glaubwürdigen Hausvätern bei nächster Rechnung bescheinigen muß. Die Verhäurung selbst soll derselbe zu rechter Zeit vornehmen und die verhäuerten Gebäude und Ländereien dem Häuersmann nach dem vorhandenen Inventarium, welches dieser mit unterschreiben muß, selbst überliefern, auch nach geendigter Häuer sich hiernach wieder abliefern lassen, damit, wenn etwa durch des Häuermanns Nachlässigkeit, oder sonst,

Schaden

Schaden verursacht ist, derselbe um desto zuverlässiger desfalls in Anspruch genommen werden könne.

§. 14.

Von der Aufsicht über die Gebäude der Pupillen und der dabei vorfallenden Verbesserungen.

Der Vormund soll auch über die seinen Pupillen zugehörigen Gebäude eine genaue Aufsicht haben, dieselben fleißig besichtigen, den Häuersmann zu den übernommenen kleinen Ausbesserungen mit allem Ernst anhalten, oder wenn der Häuersmann sich hiezu nicht verbindlich gemacht haben sollte, mit der Ausbesserung keinen Anstand nehmen, weshalb demselben erlaubt wird, wenn die in dem Jahre zu verwendende Summe nicht über 10 Rthlr. beträgt, das Erforderliche ohne weitere Vorfrage zu veranstalten. Wenn aber eine Hauptverbesserung, oder auch ein ganz neuer Hausbau, vorfallen sollte, muß derselbe durch einen Werkverständigen einen Bestick darüber verfertigen lassen, solchen mit seinem Bedenken, wie der Bau etwan am sparsamsten und vortheilhaftesten einzurichten sey, bei Gerichte eingeben, auch nach erlangter Genehmigung alle Sorgfalt und Treue beim Ankauf der Materialien anwenden, und wenn sodann mit dem Bau selbst der Anfang gemacht wird, dabei die Aufsicht übernehmen und dafür sorgen, daß alles untadelhaft und gut gemacht, und der Lohn von den Arbeitern redlich verdienet werde. Im Fall derselbe es für seine Pupillen gerathen findet, muß er die Materialien und Arbeit mindestfordernd ausdingen, nach vollendetem Bau die Arbeit gehörig abnehmen, und die übrig gebliebenen Materialien entweder zum fernern Gebrauche aufbewahren, oder öffentlich, wenn es die Mühe belohnt, sonst aber unter der Hand verkaufen.

§. 15.

§. 15.

Von den Passiv-Schulden der Pupillen und der dabei nöthigen Vorsicht.

Diejenigen Gläubiger der Pupillen, welche klare und richtige Forderungen haben, soll der Vormund mit dem etwan vorhandenen baaren Gelde, oder aus den Verganntungsgeldern und denen ausstehenden Schulden, soweit solche dazu hinreichen, ohne Anstand befriedigen, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß ihm bei Entscheidung der Sache und wenn er es hierüber zum Proceß kommen läßt, und nicht sofort anweisen kann, daß er von der Pupillen Gelder nichts, oder doch nicht so viel, als die Forderung beträgt, in Händen gehabt habe, nicht nur die Erstattung der Kosten aus eignen Mitteln aufgelegt, sondern auch mit der Rechtshülfe ohne Aufhalt wider ihn verfahren werde.

In Ansehung der noch unausgemachten Schulden seines Pupillen, kann derselbe zwar auf eine gerichtliche Untersuchung bestehen, er muß aber zu gleicher Zeit über die Nothwendigkeit derselben das Bedenken des Pupillenschreibers, oder auch eines andern sachkündigen Mannes beibringen, damit die Pupillen nicht in unnöthige Processe verwickelt werden. Im übrigen muß derselbe alle seine Pupillen angehende Processe fleißig betreiben, und wenn die Anwälde hierin nachläßig sind, solches dem Gerichte ungesäumt anzeigen.

§. 16.

Von der Erziehung und dem Unterhalte der Pupillen.

Vor allen Dingen hat der Vormund für die Person seiner Pflegbefohlnen mit aller möglichen Treue zu sorgen, die Erziehung derselben nach ihrem Stande und Vermögen einzurichten, auch allenfalls einen Anschlag darüber zu verfertigen, und denselben der Obrigkeit zur Genehmigung vor-

vorzulegen. Im Fall aber seine Pflegbefohlnen blos zur Land-Arbeit, oder Erlernung eines Handwerks bestimmt seyn sollten, so hat derselbe jederzeit darauf zu achten, daß sie nicht nur in der Handarbeit und im Handwerke, sondern auch in der Religion unterrichtet und gehörig zu Kirchen und Schulen gehalten werden, auch an den Orten, wo solche in die Kost verdungen worden, dieser Unterricht nicht vernachläßsiget werde. In Kost und Kleidung sind die Pupillen, so weit es ihre Mitteln zulassen, schicklich und ordentlich zu unterhalten, und wenn nahe Angehörige vorhanden sind, muß der Vormund dahin sehen, daß diese, so weit billig und Rechtens ist, dazu beitragen; woferne aber die Pupillen nichts im Vermögen haben, muß derselbe gehörigen Orts darum ansuchen, daß sie eine Versorgung aus den Arm-Mitteln erhalten. Auch soll derselbe seine Pupillen nicht eher, als bis sie bereits confirmiret sind, bei Andern in Dienst treten lassen, oder auch mit deren Brodherren vorher verabreden, daß dieselben demungeachtet ununterbrochen zur Schule gehalten werden; auf welchen Fall sodann der Vormund auf die Erfüllung dieser Bedingung ein wachsames Auge haben muß.

§. 17.

Von der Mühwaltung eines Vormundes und dessen Belohnung.

Für seine Bemühung soll dem Vormunde bei der jedesmaligen Decision seiner Rechnung von Obervormundschaftswegen ein Gewisses, den Umständen nach, gut gethan werden. Die Wege nach dem Gerichte in vormundschaftlichen Angelegenheiten werden demselben nach angefügter Wegtaxe vergütet, für andere Wege aber wird einem Hausmann für jede Meile im Sommer 18 Gr. und im Winter 24 Gr., einem Köther oder Häuersmann aber mit Unterschied für die Meile 12 und 18 Gr., sonst aber für Aufsicht und dergleichen nichts weiter in der Rechnung zugebilliget. Dagegen soll dem Vormunde für alle nach dem Amte oder dem Kirchhofe,

hofe, wo derselbe eingepfarret ist, verrichtete Wege, und was er sonst gelegentlich ausrichten können, nichts gutgethan werden.

§. 18.

Von der Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung.

Ein jeder Vormund muß seine erste Rechnung im zweiten Jahre nach seiner Bestellung, hernach aber jährlich, jedoch wenn das Vermögen des Pupillen nur mäßig, und derselbe hinlänglich gesichert ist, alle zwei Jahre jedesmal mit Ablauf eines Jahrs vom Tage der Bestellung schließen, und sodann binnen drei Wochen, bei Vermeidung willkürlicher Brüche, bei Gericht einliefern. Wobei ihm zugleich anbefohlen wird, gleich nach seiner Bestellung, und zwar auf Unkosten der Pupillen, ein Buch anzuschaffen, und darin alles dasjenige, was wegen der Vormundschaft vorfällt, mit aller Treue und Genauigkeit anzuschreiben, oder anschreiben zu lassen, auch dieses Buch jedesmal bei Examination seiner Rechnung vorzuweisen.

§. 19.

Von der Einrichtung der vormundschaftlichen Rechnung.

Die erste Rechnung beim Anfange einer jeden Vormundschaft muß mit dem Inventarium, dem Vergantungs-Protocolle, und einem Verzeichnisse von der Zahl, dem Namen, Geschlechte und Alter der Pupillen, belegt, bei den folgenden Rechnungen aber muß sowohl ein allgemeiner Auszug aus dem Inventarium und den vorhergehenden Rechnungen wegen der unbeweglichen Güter, Forderungen und Schulden der Pupillen, als auch eine Nachricht von deren Person vorangesetzet werden.

Hiernächst sind alle Einnahmen und Ausgaben mit ihren Bescheinigungen nach Anleitung des dieser Anweisung beigefügten Rechnungs-Formulars unter besondere Rubriken zu bringen, und zwar

§. 20.

§. 20.

Von der Einnahme.

Was die Einnahme betrifft, so gehöret unter die erste Rubrik bei der ersten Rechnung von Anfang der Vormundschaft, was an baarem Gelde vorhanden gewesen, und an Vergantungs-Geldern eingekommen ist, mit Beziehung auf das Inventarium und das abgehaltene Vergantungs-Protocoll; bei den folgenden Rechnungen aber, was der Vormund schuldig geblieben, welches mit Anlegung des Rechnungs-Schlusses zu bescheinigen ist, wie auch die Restanten aus vorigjähriger Rechnung. Unter die zweite Rubrik: die Einnahme an Capitalien und anderen ausstehenden Schulden, mit den dazu gehörigen Belegen, wie oben §. 7. vorgeschrieben worden. Unter die dritte Rubrik: die Zinsen von belegten Capitalien, wobei zu bemerken ist: 1) wann und bei wem, 2) in welcher Münzsorte, und 3) zu wie viel Procent solche belegt worden, welches bei der Decision der Rechnung, mittelst Vorzeigung der Original-Verschreibungen, gehörig anzuweisen ist; ferner die etwan aufgeliehenen Capitalien. Unter die vierte Rubrik: die Häuergelder, welche höchstens nur von einem Termin unter die Rückstände angeführet werden dürfen, mit den nach dem §. 13. erforderlichen Belegen; und endlich unter die fünfte Rubrik, was unter den vorherigen nicht füglich berechnet werden kann, als etwan, was für die Pupillen oder Curanden wegen verkaufter Bau-Materialien, oder sonst, erhoben worden, nebst beigelegtem Zeugnisse eines Werkverständigen, von dem ungefährlichen Werthe dieser Materialien, woferne der Verkauf derselben blos unter der Hand vorgenommen seyn sollte. Sodann muß am Schlusse der Einnahme jede Rubrik mit ihrer Summe wiederholt, und gleich darunter der ganze Betrag aller Summen gesetzt werden.

§. 21.

Von der Ausgabe.

Dagegen wird in Ausgabe gebracht, und zwar, unter die erste Rubrik, was der Vormund nach beizufügendem Schlusse in Vorschuß geblieben ist. Unter die zweite Rubrik: die wieder belegten Capitalien mit Bemerkung, wann und bei wem und zu wie viel Procent solche belegt worden, auch mit Anlegung der gerichtlichen Bewilligung, wenn etwan bei bloßen nicht ingrossirten und daher auf seine Gefahr belegten Wechseln keine 6, und bei andern gehörig ingrossirten Handschriften etwan nur 5 Procente und noch weniger bedungen sind; auch muß derselbe bei der Decision der Rechnung die Verschreibungen oder Wechsel in originali vorweisen. Unter die dritte Rubrik, was an Passiv-Schulden bezahlt worden, sowohl mit Beifügung der eingelöseten Verschreibungen und Wechsel, als auch mit Bescheinigung aus dem Inventarium oder den Hausbüchern der Erblasser, oder aus gerichtlichen Acten, daß die Schuld ihre Richtigkeit habe, nebst den Quitungen der Gläubiger. Unter die vierte Rubrik: die Zinsen von aufgeliehenen Capitalien, mit den Anweisungen und Quitungen wie vorher, auch mit Benennung der Gläubiger und Capitalien, imgleichen der Zeit, da die Zinsen fällig sind. Unter die fünfte Rubrik: die Häuergelder und Hausmiethe, wenn etwan im Namen der Pupillen die Häuer weiter fortgesetzet werden müßte, mit Anlegung der desfälligen Contracte und Quitungen. Unter die sechste Rubrik, die Herrschaftlichen Gefälle, Deich-Schlengen- und andere öffentliche Abgiften, welche durch Quitungs-Bücher, Wüppen-Rechnungen und so weiter zu bescheinigen sind. Unter die siebente Rubrik: die Bau- und Verbesserungskosten, die mit Quitungen, und wenn sie in dem Jahre mehr als 10 Rthlr. betragen, mit Anlegung der gerichtlichen Genehmigung zu bescheinigen ist. Unter die achte Rubrik: das Kostgeld und die Kleidung für die

die Pupillen, welche Ausgabe nicht nur mit Quitungen, sondern auch mit Zeugnissen der Pupillen, oder wenn dieselben zu deren Ausstellung noch nicht im Stande seyn sollten, mit Zeugnissen von ihren nächsten Angehörigen oder Nachbarn, daß sie das Berechnete würklich erhalten haben, zu belegen sind. Unter die neunte Rubrik: die Belohnung des Vormundes, die Wege und das ausgelegte Postgeld, und ist besonders in Ansehung der Wege zu bemerken, daß deren Nothwendigkeit, und die Weite derselben (die Wege zum Gerichte ausgenommen) jedesmal angewiesen werden müssen; ferner Gerichts- und Proceßkosten, wenn dergleichen vorgefallen. Unter die zehnte Rubrik gehöret endlich, ausser den nachgebliebenen Restanten, was unter obige Rubriken nicht füglich gebracht werden kann; worauf sodann sämmtliche Rubriken zu wiederholen sind, und die Ausgabe und Einnahme mit einander zu vergleichen, am Schlusse aber mit Anführung der Ursachen zu bemerken ist, ob das Vermögen des Pupillen gegen das vorige Jahr ab- oder zugenommen habe?

§. 22.

Von der Bescheinigung der Einnahme und Ausgabe.

Im Fall aber der Vormund die Einnahmen und Ausgaben, wie vorhin angeführet ist, nicht gehörig bescheinigen würde, sollen diejenigen Ausgaben, welchen es an gehöriger Bescheinigung fehlet, ohne Ansehen aus der abgelegten Rechnung für wegfällig erkläret, und dem Vormunde nur freigelassen werden, solche in der nächsten Jahrs-Rechnung mit der erforderlichen Bescheinigung noch in Ausgabe zu bringen. Sobald aber die letzte Rechnung abgelegt worden, soll ihm zu Beibringung der Bescheinigung ein für alle mal ein Termin eingeräumt, und nach dessen Ablauf ohne Aufhalt der Schluß ausgefertiget werden. Doch bleibet es gerichtlichem Ermessen überlassen, ob dieser oder jener Post unter 5 Rthlr., auch ohne Bescheinigung, auf des Vormundes gewissenhafte Versicherung gelten könne.

§. 23.

(Zu Selbellen gehören.)

die vormechnungen

(Zu Seite 144, wohin auch die mit (a) (b) (c) u. s. w. bezeichneten acht Tabellen gehören.)

Formular,

wonach künftig

die vormundschaftlichen und Curatel-Rechnungen

einzurichten sind.

Zu Anfang der Rechnung ist zu bemerken:

1) Wie viele Pupillen vorhanden, von welchem Geschlechte, und wie alt selbige sind.

2) Worin deren Vermögen ungefähr besteht.

3) Die Pretiosa, so für die Pupillen etwan in natura aufbewahret werden, und worin selbige bestehen.

4) Die Sachen (als: Kleidungsstücke, Leinenzeug ꝛc.), so in der Vergantung nicht mit verkauft, sondern für die Pupillen zum Gebrauch aufbehalten worden, und worin selbige bestehen; wobei jedesmal zu bemerken, welche Stücke den Pupillen davon in Gebrauch gegeben und bereits wirklich verbraucht sind; und

5) ob und in wie weit, auch welchergestalt den Decisionen über die vorhergegangene Rechnung, wornach den Rechnungsführern einige Befolgung aufgegeben, gelebet und abgeholfen worden.

chnung ist zu bemerken:

on welchem Geschlechte, und wie alt sel-

besteht.

n etwan in natura aufbewahret werden,

, Leinenzeug ꝛc.), so in der Vergantung
die Pupillen zum Gebrauch aufbehalten
n; wobei jedesmal zu bemerken, welche
ebrauch gegeben und bereits wirklich ver-

ergestalt den Decisionen über die vorher-
den Rechnungsführern einige Befolgung
en worden.

Für das Jahr vom 17 bis dahin 17	Bo	old:	Klein Courant:	
Vide Anlage, Nro.	Nachr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	An er (I			

Für das Jahr vom 17 bis dahin 17	Ry	old:	Klein Courant	
Vide Anlage, Nro.	Nachr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	(T			

Für das Jahr vom ꝛc.	Ry	old:	Klein Courant	
Vide Pagina voriger Rechnung.	Nachlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.

Für das Jahr vom 17 bis dahin 17	Pag. Einnahme an Baarschaften, so bei der Inventur vorgefunden, und an eingekommenen Vergantungs-Geldern:	Gold:		Klein Courant:	
Vide Anlage, Nro.	Nach dem sub Nro. angelegten Inventario hat sich vorgefunden ꝛc.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	An Vergantungs-Geldern nach der Anlage Nro. erhoben ꝛc.				
	(NB. Diese Rubrik findet nur in dem ersten Jahre vom Anfange der Vormundschaft statt.)				
Für das Jahr vom 17 bis dahin 17	Pag. Einnahme an Receß aus vorigjähriger Rechnung:	Gold:		Klein Courant	
Vide Anlage, Nro.	Nach dem sub Nro. angelegten Schluß über vorigjährige Rechnung, ist Rechnungsführer in Receß verblieben ꝛc.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	(Wenn kein Receß vorhanden ist, wird unter dieser Rubrik das Wort „nichts“ gesetzet, mit dem Beifügen: weil Rechnungsführer nach dem sub Nro. angelegten Schluß über vorige Rechnung in Vorschuß geblieben.)				
Für das Jahr vom ꝛc.	Pag. Einnahme an Restanten aus vorigjähriger Rechnung:	Gold:		Klein Courant	
Vide Pagina voriger Rechnung.	Nach vorigjähriger Rechnung Pag. sind in Restanten geblieben	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	An Zinsen				
	u. s. w.				

Für das Jahr vom 17 bis dahin 17	Pag. Einnahme an eingekommenen Capitalien, und andern ausgestandenen Schulden:	Gold:		Klein Courant:	
Vide Anlage, Nro.	Den . . ist das bei N.N. gestandene Capital eingekommen mit	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Den . . hat N. N. bezahlt, so er nach dem sub Nro. angelegten Inventario schuldig gewesen. und so weiter.				
für das Jahr u. s. w.	Pag. Einnahme an Zinsen von ausstehenden Capitalien:	Zinsen in Gold		Zinsen in Klein Courant	
Capital 1000 Rthlr.	Bei N. N. belegt den . . zu . . Procent Zinsen, und ingrossirt den . . .	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Zinsen für das Jahr, vom . . . 17 bis dahin 17 u. s. w.				
Vide Anl. Nro.	Pag. Einnahme an aufgeliehenen Capitalien:	Gold		Klein Courant	
Vide Anl. Nro.	Zu Bezahlung der an N. N. schuldigen Gelder sind von N.N. gegen Obligation (Wechsel) den . . zu . . Procent Zinsen aufgeliehen, nach der Anl. Nro.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	(NB. Diese Rubrik findet nur alsdann Statt, wenn die Aufleihung einiger Gelder erforderlich gewesen.)				
für das Jahr u. s. w.	Pag. Einnahme an Häuer-Geldern:	Gold		Klein Courant	
Vide Anl. Nro.	Nach der sub Nro. angelegten Häuer-Rechnung, sind von N. N. erhoben	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.

e ı, und andern hulden:	Gold:		klein Courant:	
standene Capital ein- . . . . . . so er nach dem sub o schuldig gewesen .	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
e en Capitalien:	Gold	Zinsen	klein Courant	
zu . . Procent . . . . . 17 bis	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
e Capitalien:	Gold		klein Courant	
ldigen Gelder sind (Wechsel) den . . aufgeliehen, nach ır alsdann Statt, er Gelder erforder-	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
e ldern:	Gold		klein Courant	
en Häuer-Rechnung, ...	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822479-p0166-6

Für das Jahr vom 17 bis dahin 17	:	Klein Courant:	
Vide Anl. Nro.	Für die na Bau: Dasjenige, berech	Rthlr.	Gr.
für das Jahr u. s. w.	d	Kle in Cou rant	
Vide Pag. 1.	An Baarsch	Rthlr.	Gr.

Für das Jahr vom 17 bis dahin 17	Pag. Einnahme an Insgemein:	Gold: Rthlr.	Gr.	Klein Courant: Rthlr.	Gr.
Vide Anl. Nro.	Für die nach der Anlage Nro. an N.N. verkaufte Bau-Materialien sind erhoben				
	und ferner				
	Dasjenige, so unter vorhergehenden Rubriken nicht berechnet werden kann.				
für das Jahr u. s. w.	Pag. Recapitulatio aller Einnahmen:	Gold		Klein Courant	
Vide Pag. 1.	An Baarschaften und abgetragenen Capitalien . . u. s. w.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Summa aller Einnahme:				

Für das Jahr vom 17 bis dahin 17	Pag. Ausgabe an Vorschuß:	Gold: Rthlr.	Gr.	Klein Courant: Rthlr.	Gr.
Vide Anl. Nro.	Nach dem sub Nro. angelegten Schluß über vorige Rechnung, ist Rechnungsführer in Vorschuß geblieben . . . . . Falls aber Rechnungsführer nicht in Vorschuß, sondern in Receß verblieben, wird unter diese Rubrik das Wort „Nichts" gesetzet, mit dem Beifügen: weil Rechnungsführer nach dem sub Nro. angelegten Schluß über vorige Rechnung in Receß geblieben.				
für das Jahr u. s. w.	Pag. Ausgabe an belegten Capitalien:	Gold		Klein Courant	
Vide Anlage Nro.	den . . . 17 . . sind bei N. N. gegen ausgestellte (Obligation) Wechsel zu . . Procent Zinsen belegt. ingroſſirt den . . .	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
für das Jahr u. s. w.	Pag. Ausgabe an bezahlten Schulden:	Gold		Klein Courant	
Vide Anlage, Nro.	An N. N. sind, nach der eingelöseten und sub Nro. angelegten Verschreibung, bezahlt . . . . . NB. Bei Vormundschaften, wo keine Schulden zu bezahlen, fällt diese Rubrik weg.				

gabe n ch u ß:	Gold:		klein Courant:	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
ngelegten Schluß über vo ungsführer in Vorschuß ge-				
ls cht in Vorschuß, sonder ird unter diese Rubrik das hts"				
en: weil Rechnungsführer ngelegten Schluß über vo- geblieben.				

gabe n Capitalien:	Gold		klein Courant	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
nd bei N. N. gegen ausge- sel zu • • Procent Zinsen				

gabe n Schulden:	Gold		klein Courant	
ngelöseten und sub Nro. , bezahlt				
haften, wo keine Schulden diese Rubrik weg.				

Für das Jahr vom 17 bis dahin 17		sen Klein Courant:	
Capital 100 Rthlr.	An N. N Jahr der Ar NB a 9	Rthlr.	Gr.
für das Jahr u. s. w.		kle in Cou rant	
Vide Anlage, Nro.	An N. N. Contrac NB. sa	Rthlr.	Gr.
für das Jahr u. s. w.	herrsch	kle in Cou rant	
Vide Anlage, Nro.	Laut Quit schaftlic Zur Brand Zum Milit An Deichg NB. W hen		

Für das Jahr vom 17 bis dahin 17	Pag. Ausgabe an Zinsen von aufgeliehenen Capitalien:	Zinsen Gold: Rthlr.	Gr.	Zinsen klein Courant: Rthlr.	Gr.
Capital 100 Rthlr.	An N. N. für ein Capital von 100 Rthlr., für das Jahr • • bis dahin • • zu • • Proc. Zinsen, nach der Anl. Nro. NB. Bei Vormundschaften, wo keine Zinsen für aufgeliehene Capitalien zu bezahlen, fällt diese Rubrik weg.				
für das Jahr u. s. w.	Pag. Ausgabe an bezahlten Häuergeldern:	Gold		klein Courant	
Vide Anlage, Nro.	An N. N. nach dem sub Nro. angelegten Häuer-Contract und der Quitung Nro. NB. Wofern aber dergleichen nicht zu bezahlen, fällt auch diese Rubrik weg.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
für das Jahr u. s. w.	Pag. Ausgabe an herrschaftlichen und publiken Gefällen:	Gold		klein Courant	
Vide Anlage, Nro.	Laut Quitungs-Buch oder Quitung Nro. an herrschaftlichen Gefällen für das Jahr ꝛc. . . . . Zur Brandcasse für das Jahr ꝛc. . . . . . Zum Militair-Etat ꝛc. . . . . . An Deichgeldern ꝛc. . . . . . NB. Wenn die Pupillen keine liegende Gründe haben, kann diese Rubrik gleichfalls wegfallen.				

Für das Jahr vom 17 bis dahin 17	Pag. Ausgabe an Bau- und Reparations-Kosten:	Gold: Rthlr.	Gr.	Klein Courant: Rthlr.	Gr.
Vide Anlage, Nro.	An N. N. für Holz, Kalk, Steine ꝛc. nach der Anlage Nro.				
	An Zimmer- Tischler ꝛc.-Lohn u. s. w.				

für das Jahr u. s. w.	Pag. Ausgabe an Kostgeld ꝛc. für die Pupillen = = =	Gold		Klein Courant	
Vide Anlage, Nro.	An N. N. an Kostgeld für den Pupillen (Pupillin) . .				
	Von dem = = = bis = = = nach der Anl. Nro.				
	An Schulgeld				
	Für erhaltene Waare				

für das Jahr u. s. w.	Pag. Ausgabe an Weg- und Salarien-Geldern, auch Porto:	Gold		Klein Courant	
Vide Anlage, Nro.	An Mühwaltungs-Gebühr oder Salair vom = = = 17 bis = = = ...	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Den = = = an Porto für ꝛc.				
	Für einen unterm = = = = nach = = = gethanen Weg von = = Meilen, um diese oder jene Angelegenheit für die Pupillen zu besorgen ꝛc.				
	Für Fertigung der Rechnung				
	Für Einbindung derselben ꝛc.				

	Gold:		klein Courant:	
g. gabe in rations-Kosten:				
, Steine ꝛc. nach der An-	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
ohn u. s. w.				
g. gabe in Pupillen - - -	Gold		klein Courant	
den Pupillen (Pupillin) . . - - -				
g. gabe an Geldern, auch Porto:	Gold		klein Courant	
r oder Salair - -	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
ür ꝛc. . . . . - - Weg von - - Meilen, um enheit für die Pupillen zu be-				
ing				
ꝛc.				

Für das Jahr vom 17 bis dahin 17		Klein Courant:	
Vide Anlage, Nro.	An de laut An de NB	Rthlr.	Gr.
für das Jahr u. s. w.		Klein Courant	
Vide pagina	Unter di der nich		
für das Jahr u. s. w.		Klein Courant	
Vide Anlage, Nro.	(Was un rechnet	Rthlr.	Gr.

Für das Jahr vom 17 bis dahin 17	Pag. Ausgabe an Gerichts- und Proceß-Kosten:	Gold		Klein Courant:	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Vide Anlage, Nro.	An den Advocat N. N. in der Sache wider N. N. laut ꝛc.				
	An den Sporteln-Rendanten für ꝛc.				
	NB. Auch diese Rubrik fällt bei Vormundschaften, wenn dergleichen nicht zu bezahlen gewesen, selbst-redendermaaßen weg.				
für das Jahr u. s. w.	Pag. Ausgabe an Restanten = = = =	Gold		Klein Courant	
Vide pagina	Unter dieser Rubrik wird dasjenige, was an Zinsen ꝛc. der Ordnung wegen zur Einnahme gestellet, aber nicht wirklich eingekommen ist, berechnet.				
für das Jahr u. s. w.	Pag. Ausgabe an Insgemein:	Gold		Klein Courant	
Vide Anlage, Nro.	(Was unter vorbemeldeten Rubriken nicht füglich berechnet werden kann.)	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.

Für das Jahr
vom 17
bis dahin 17

Vide Pag.
" " "

Pag.

Recapitulatio der Ausgaben:

	Gold:		klein Courant:	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
An Vorschuß				
An belegten Capitalien				
An bezahlten Schulden				
u. s. w.				
Summa aller Ausgaben:				

für das Jahr
u. s. w.

Vide Pag.
" " "

Pag.

Bilance:

	Gold		klein Courant	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Beträgt die ganze Einnahme				
und				
Beträgt die ganze Ausgabe				
Conferiret				
(entstehet Receß) Vorschuß . .				

ulatio ben:	Gold:		klein Courant:	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
. . . . .				
. . . . .				
. . . . .				
na aller Ausgaben:				
nce:	Gold		klein Courant	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
. . . . .				
nd				
. . . . .				
Vorschuß . .				

§. 23.

Von der genauen Befolgung dieser Anweisung.

Zuletzt werden alle diejenige, denen eine Vormundschaft aufgetragen wird, auch die Mütter, ernstlich erinnert, sich nach dieser Vorschrift, so lieb ihnen ist, ihr Gewissen unbefleckt zu erhalten, und schwere Verantwortung zu vermeiden, genau zu richten, und ihrer Pflegbefohlenen Bestes in allen Stücken nach ihrem Vermögen zu befördern, Schaden und Nachtheil mit allem Fleiß abzuwenden, und dabei eingedenk zu seyn, daß Gott zu allen Zeiten auf ihre geheimsten Handlungen herabsehe, und solche nach seiner unveränderlichen Gerechtigkeit unfehlbar belohnen oder bestrafen werde.

VII.

Taxe,

wornach die Vormünder bei der Regierungs-Canzlei zu Oldenburg und dem Oldenburgischen Landgerichte ihre Wege nach dem Gerichte zu berechnen haben.

Von Abbehausen nach	Meilen mögl.	Hausleute im Sommer thlr.	gr.	Hausleute im Winter thlr.	gr.	Köter, Brinksitzer u. Häuersleute im Sommer thlr.	gr.	Köter, Brinksitzer u. Häuersleute im Winter thlr.	gr.
Oldenburg	5	2	6	2	36	1	42	1	64
Altenesch	3½	1	30	1	54	1	6	1	24
Altenhuntorf	1	—	30	—	36	—	21	—	27
Apen	4	1	48	2	—	1	18	1	36
Atens	5	2	6	2	36	1	42	1	64
Bardenfleth	1½	—	45	—	54	—	33	—	45
Bardewisch	3	1	18	1	36	—	68	1	12
Berne	2	—	60	1	—	—	45	—	54
Blexen	6	2	36	3	—	1	60	2	18
Blexhuß	2	—	60	1	—	—	45	—	54
Bokel	4¼	1	54	2	6	1	24	1	48
Bockhorn	3½	1	30	1	54	1	6	1	24
Burhave	6	2	36	3	—	1	60	2	18
Deedesdorf	5	2	6	2	36	1	42	1	64
Delmenhorst	4	1	48	2	—	1	18	1	36
Dingstede	2½	1	3	1	18	—	54	—	66
Dötlingen	3	1	18	1	36	—	68	1	12
Edewecht	3	1	18	1	36	—	68	1	12
Eckwarden	6	2	36	3	—	1	60	2	18
Eckfleth	2	—	60	1	—	—	45	—	54

Von

	Meilen, ungefähr	Hausleute im Sommer thlr.	gr.	Hausleute im Winter thlr.	gr.	Köter, Brinksitzer u. Häuersleute im Sommer thlr.	gr.	Köter, Brinksitzer u. Häuersleute im Winter thlr.	gr.
Von Elsfleth nach Oldenburg	2	—	60	1	—	—	45	—	54
= Etzhorn	$\frac{1}{2}$	—	18	—	24	—	12	—	18
= Esenshamm	$4\frac{3}{4}$	2	—	2	30	1	36	1	60
= Ganderkesee	$3\frac{1}{2}$	1	30	1	54	1	6	1	24
= Golzwarden	$3\frac{1}{4}$	1	24	1	48	1	—	1	18
= Großenmeer	$1\frac{1}{2}$	—	45	—	54	—	33	—	45
= Hammelwarden	3	1	18	1	36	—	68	1	12
= Haßbergen	4	1	48	2	—	1	18	1	36
= Hatten	2	—	60	1	—	—	45	—	54
= Hengsterstolz	3	1	18	1	36	—	68	1	12
= Holle	$1\frac{1}{2}$	—	45	—	54	—	33	—	45
= Hude	$2\frac{1}{4}$	—	66	1	6	—	48	—	60
= Hüntebrück	$1\frac{1}{2}$	—	45	—	54	—	33	—	45
= Jade	3	1	18	1	36	—	68	1	12
= Jaderberg	3	1	18	1	36	—	68	1	12
= Jader-Kreuzmohr	3	1	18	1	36	—	68	1	12
= Langwarden	$6\frac{1}{2}$	2	51	3	36	2	—	2	45
= Loyerberg	$1\frac{1}{2}$	—	45	—	54	—	33	—	45
= Lemwerder	$3\frac{1}{2}$	1	30	1	54	1	6	1	24
= Lintel	$1\frac{3}{4}$	—	52	—	66	—	38	—	48
= Lehmden	$1\frac{1}{2}$	—	45	—	54	—	33	—	45
= Mohriem	1	—	30	—	36	—	21	—	27
= Neuenbrock	2	—	60	1	—	—	45	—	54
= Neuenburg	4	1	48	2	—	1	18	1	36
= Nuttel	$1\frac{1}{4}$	—	36	—	45	—	27	—	36
= Neuenhuntdorf	$1\frac{3}{4}$	—	52	—	66	—	38	—	48
= Oevelgönne	3	1	18	1	36	—	68	1	12
= Oldenbrock	$2\frac{1}{2}$	1	3	1	18	—	54	—	66
= Rastede	$1\frac{1}{4}$	—	36	—	45	—	27	—	36
= Rothenkirchen	4	1	48	2	—	1	18	1	36
= Schönemohr	$3\frac{1}{2}$	1	30	1	54	1	6	1	24
= Schwei	4	1	48	2	—	1	18	1	36
= Schweiburg	$3\frac{1}{2}$	1	30	1	54	1	6	1	24

	Meilen, ungefähr	Hausleute im Sommer		Hausleute im Winter		Köter, Brinksitzer u. Häuersleute im Sommer		Köter, Brinksitzer u. Häuersleute im Winter	
		thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.
Von Seefeld nach Oldenburg	4½	1	60	2	18	1	27	1	50
= Stollhamm	5	2	6	2	36	1	42	1	64
= Strückhausen	2	1	9	1	27	—	60	1	—
= Stuhr	4	2	—	2	36	1	36	1	60
= Salzendeich	2½	1	3	1	18	—	54	—	66
= Tossens	6	2	30	3	—	1	60	2	18
= Waddens	5½	2	21	2	54	1	54	2	6
= Wardenburg	1	—	30	—	36	—	21	—	27
= Warfleth	2½	1	3	1	18	—	54	—	66
= Westerstede	3	1	18	1	36	—	68	1	12
= Zetel	4	1	48	2	—	1	18	1	36
= Zwischenahn	2	—	60	1	—	—	45	—	54

Für Wege nach dem Gerichte von Orten her, die hier nicht benennet sind, ist das Weggeld solchergestalt zu berechnen, wie es für den Weg von dem zunächst benachbarten und hier benannten Orte her angesetzet worden.

VIII.

Hessen-Casselsches Regierungs-Ausschreiben, wegen der alljährlich einzusendenden vormundschaftl. Verzeichnisse, vom 25sten April 1793.

Unseren gnädigen und günstigen Gruß zuvor;
Ehrsame, gute Gönner!

Bei Gelegenheit der in Gefolg landesherrlicher Verordnung vom 24sten Julii 1767 von sämmtlichen Aemtern und Gerichten im Lande alljährlich einzusendenden vormundschaftlichen Verzeichnissen haben Wir wahrgenommen, daß mehrere derselben sehr unvollständig, und nicht die erforderliche Uebersicht gewähren, dahingegen aber andere mit unnützen Rubriken angehäufet sind, überdies auch bei den meisten von den Predigern in Ausstellung des Attestats über deren Vollständigkeit gefehlt, und solches selten vorschriftsmäßig eingerichtet wird.

Damit nun so in dem einen als andern Stück diesen Mängeln hinführo abgeholfen, und überall eine gleiche Einrichtung beobachtet werde; so fertigen Euch beigehendes Schema zu dem Ende zu, um hiernach in Zukunft die Tabellen jedesmal nicht nur aufzustellen, sondern auch in jede Colonne eine genügende Erklärung einzutragen, oder, wo eine Ausnahme von der Regel vorhanden, die Dispensation oder sonstige Bewandniß umständlich anzuführen; gestalten Ihr denn übrigens mit dahin zu sehen habt, daß die Pfarrer ihre Attestate nicht obenhin, daß ihnen keine Unbevormundete in ihrem Kirchspiele bekannt, sondern nach vorgängiger Einsicht der Kirchenbücher mit Zuverlässigkeit dahin pflichtmäßig ausstellen, daß außer denen in der Tabelle bemerkten Personen keine eines Vormundes oder

Cura-

Curatoris, Alters halber, Bedürftige in ihrer Parochie weiter vorhanden seyen.

Wir versehen Uns dessen, und sind Euch übrigens gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 25. April 1793.

Fürstlich Hessische Regierung
hierselbst.

Dritte Abtheilung.

Hauswirthschafts-Policey.

IX.

Verordnungen des Preussischen Landrechts gegen Verträge, wodurch die Verschwendung erleichtert oder befördert wird.

[Thl. 2. Tit. 20.]

§. 1310. Wer einem Minderjährigen Darlehne oder sonst unerlaubten Credit giebt, der soll, außer der von selbst folgenden Nichtigkeit des Vertrags, eben so viel, als die geliehene oder geborgte Summe oder Waare beträgt, zur Strafe entrichten.

§. 1311. Eben so wird der bestraft, welcher einer zwar großjährigen, aber, wegen Verschwendung oder sonst, unter Vormundschaft stehenden Person unerlaubten Credit giebt.

§. 1312. Ferner Derjenige, welcher wissentlich Kindern, die zwar großjährig, aber noch unter väterlicher Gewalt

Wann diese ...pflichtet, und ...as Curato... ...m ausgefer... ...gt worden?	Ob und bis dwie weit ...rechnung ab... ...legt worden?
... Verpflichtung ...den ten ...93 geschehen, ... darauf den ...ten das ...atorium aus... ...rtigt.	Ist die 1. Rechnung ...chen 12ten März den 92, bis dahin 17..., ist den ten beim Ge... ...hte eingeliefert, ... den ten abgehört.

(Zu Seite 130.)

Namen des Orts:	Namen der Curanden:	Der Curanden Alter:	Deren Vater, nebst dem Tag dessen Absterbens:	Namen der Vormünder:	Wann diese verpflichtet, und das Curatorium ausgefertigt worden?	Ob und wann das Inventarium errichtet sey?	Worin das Vermögen bestehe?	Von wem das Vermögen herrühre?	Ob und bis wie weit Rechnung abgelegt worden?
I.	1) N. N. 2) N. N.	2 } Jahre 3 } alt.	N. N. starb den ten 1793.	N. N. zu	Die Verpflichtung ist den ten 1793 geschehen, und darauf den ten das Curatorium ausgefertigt.	Ist ein gerichtliches Inventarium den ten 1793 aufgestellt.	In liegenden Gütern, zu 1000 Rthlr. taxirt, worauf 500 Rthlr. Schulden haften; oder: in Capitalien und Effekten zu Rthlrn.	Vom Vater der Mutter Von beiden Eltern, Groß-Eltern oder sonst	Die 1. Rechnung vom 12ten März 1792, bis dahin 93, ist den ten beim Gerichte eingeliefert, und den ten abgehört.

walt sind, Gelder oder Sachen zur Schwelgerei, Ueppigkeit oder Verschwendung borgt, oder leihet.

§. 1313. Wer von dergleichen Personen (§. 1310 bis 1312) Kostbarkeiten, Kleidungsstücke u. s. w. ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten kauft, zu Pfande oder an Zahlungsstatt annimmt, und ihnen dadurch die Mittel zu ihrer Ausschweifung verschafft, der ist gleicher Strafe schuldig.

§. 1318. Wer sich mit vorstehendbenannten Personen (§. 1310 — 1317*) in dergleichen unerlaubte Verträge einlässt, hat die gesetzmäßige Strafe verwirkt, wenn auch nicht erhellet, daß es aus Eigennutz geschehen sey.

§. 1319. Aber auch derjenige, welcher andern Personen von bekannter unordentlicher Lebensart, wissentlich und vorsäzlich, zu einer vorhabenden liederlichen Verschwendung Gelder oder Sachen giebt, verliert, wenn es aus eigennützigen Absichten geschehen ist, seine Forderung zum Besten der Armencasse.

§. 1320. Hat Jemand aus dergleichen eigennütziger Absicht die ihm bekannte Verschwendung und Ausschweifung einer verheiratheten Frau, ohne Vorwissen ihres Mannes, mit Vorschüssen unterstützt: so soll er, außer dem Verluste der Forderung, um den Betrag des Vorschusses fiscalisch bestraft werden.

§. 1321. Sind dergleichen Vorschüsse solchen Personen (§. 1319. 1320) nicht aus Eigennutz, sondern aus andern unerlaubten Absichten geleistet worden: so soll, nach Verhältniß des für den Verschwender oder dessen Familie daraus entstandenen Schadens, willkührliche (§. 35), doch nachdrückliche, Geld- oder Leibesstrafe stattfinden.

§. 1322. Was §. 1310 — 1321 von Vorschüssen vorgeschrieben worden, ist auch vom Creditiren der zur Verschwen-

*) In den §§. 1314 bis 1317 ist von Soldaten und Studierenden die Rede.

schwendung oder liederlichen Ausschweifung dienlichen Sachen zu verstehen.

§. 1323. Eben dieses findet auch statt, wenn unter den §. 1320 bestimmten Umständen, der Ehefrau, ohne Vorwissen ihres Mannes, Sachen abgekauft, oder von ihr zum Pfande angenommen werden.

§. 1324. Mit der §. 1321 festgesetzten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche ein Gewerbe daraus machen, junge Leute zu Ausschweifungen zu verführen, und ihnen dazu Gelegenheit geben.

X.

Fürstlich Badisches Rescript an das Hofraths-Collegium; vom 11ten Nov. 1767.

Nähere Anweisung, wie gegen die üblen Haushälter zu verfahren, und daß, wie auch künftig die Gant-Processe kürzer zu erledigen, ingleichen wie gegen die würkliche Falliten zu verfahren, und daß sonderlich die Juden, die ein Falliment machen, des Schutzes dadurch verlustig werden, auch wie diejenigen zu bestrafen, welche die ihnen anvertrauten Concursgelder angreifen.

Carl Friedrich ꝛc.

Wir sind gesonnen, theils zu Einschränkung übelhausender Unterthanen und zu Verhütung derer Gant-Processe, theils zu geschwinderer Beendigung derselben, und zu Abstellung aller Weitläuftigkeiten, nachstehendes zu verfügen:

Ver-

Verordnen demnach in der ersten Absicht, und wollen,

I.

daß alle Unsere Ober- und Amtleute, ihren obhabenden schweren Pflichten gemäß, Kraft des von Uns ihnen anvertrauten Amtes, auf die Aufführung ihrer Untergebenen ein fleissiges Aufsehen haben, und, so sich welche darunter finden ließen, die a) ihre Güter ganz oder zum Theil ungebauet liegen, oder ihre Gebäude ohne Reparation verfallen lassen, oder aber b) liegende Güter, ohne Wiederanwendung des Geldes, und ohne wahrscheinliche Ursache, veräussern; nicht weniger, welche c) ohne Noth oder gehabte Unglücksfälle mehrere Schulden machen, oder welche d) dem Müßiggang, Trunk, Spiel, oder Wirthshaussitzen ergeben sind, ohnfehlbar von denen Orts-Vorgesetzten, welche ihrer Untergebenen in diese Classe gehören, oder ob keine dergleichen bei ihnen vorhanden, — jährliche pflichtmäßige Anzeige an die Ober- und Aemter desfalls gemacht und demnächst bei denen angezeigten Personen gleichbalden von Oberamts wegen näher, ob solche wirklich als liederliche Haushalter anzusehen? untersuchet, auch, falls sich erfinden würde, entweder, daß sie wirklich mittelst eines der obgedachten Vergehens, nämlich Müßiggangs, unterlassender Besorgung des Güterbaues und Bauwesens, Trunks, Spiels, Wirthshaussitzens, äusserlichen liederlichen Wandel führen, und dadurch zu einigen Schulden oder zu Veräusserung einiger Grundstücke bewogen worden sind, oder aber, daß sie ohne anscheinenden liederlichen Wandel gleichwolen über den dritten Theil ihres Vermögens und ihrer Güter, ohne das Geld nützlich angelegt zu haben, veräussert, oder Schulden darüber gemacht haben, ohne sich hinlänglich legitimiren zu können, solcherwegen gleichbalden, unter Führung eines Protocolls, von Oberamts wegen dergleichen Verthuner nach Befinden mit 8 bis 14tägiger Thurmstrafe bei Wasser und Brod, oder öffentlicher Arbeit belegt, denenselben ein Pfleger, ohne dessen Vorwissen sie we-

weder was Liegendes veräussern noch Schulden machen dürfen, sogleich bestellet, und nach Verfluß eines Jahrs die Orts-Vorgesetzte nebst denen bestellten Pflegern ad protocollum, ob sich binnen dieser Zeit dauerhafte Besserung gezeigt? vernommen, und ihnen in diesem Fall die Pflegere wieder abgenommen, andernfalls hingegen, wenn binnen solchem Jahre keine Besserung erfolgt, solches ad protocollum registrirt, und dasselbe demnächst zu Unserm fürstlichen Hofraths-Collegio, damit von dortaus die Mundtodtmachung nebst erachtlicher Strafe verfüget werden könne, berichtlich eingesendet werden solle.

Wie denn auch, wenn bei der ersten Untersuchung entweder ein ausserordentlicher Grad der Liederlichkeit, oder eine nicht hinlänglich zu legitimirende, die Hälfte übersteigende Verminderung des Vermögens sich zu Tage leget, ebenfalls alsogleich juncto protocollo zu unserem Hofraths-Collegio der Bericht erstattet werden solle, damit alsdann, ohne weiteres Zuwarten, zu zeitiger Verhinderung des gänzlichen Vermögens-Umsturzes, gleich Anfangs ein solcher, welcher einen ausserordentlichen Wandel äusserlich führet, oder welcher sein Vermögen ohne hinlängliche Ursach über die Hälfte vermindert, mundtodt gemacht, auch nach Verdienst, Andern zum Exempel, bestraft werden könne.

Ihr habt deswegen, damit Wir von der Vorgesetzten Obsicht auf dergleichen Leute und von der oberamtlichen Bestrafung, somit von der Befolgung diß, vergewissert werden, alle Jahre auf Pfingsten sämmtliche von denen Vorgesetzten desfalls eingesandte Berichte, nebst Beilegung eurer wegen der Bestrafung geführten Protocolle, zu Unserem fürstlichen Hofraths-Collegio einzusenden, und von dortaus der Remittirung an Euch zu gewärtigen ꝛc. ꝛc.

Das

[Das übrige betrifft hierher nicht-gehörende Gegenstände, wie aus der Ueberschrift zu ersehen ist. Dagegen sind aus der Badischen Hofraths-Instruction folgende mit dieser Verordnung in genauer Verbindung stehende Paragraphen zu bemerken:]

§. 124. Es ist durch Unsere Verordnungen bestimmt, wie Uebelhaußer, die dadurch ihre Familien und Gläubiger, und letztlich sich selbst in Schaden und Elend bringen, durch gradweise Correctionen abgewarnt, wo aber dieses nichts hilft, oder wo gleich bei der ersten Entdeckung einer schuldhaften Verschwendung solche einen besondern Grad der Höhe (welcher nach den Datis in den Gesetzen abzuwägen ist) erreicht hatte, gegen sie mit der Unserer Regierung anheim gelassenen Mundtodtmachung bis zu hinlänglich erprobter Besserung vorgefahren werden solle, welcher endlich, wenn auch diese, und die damit verbundene Aufsicht eines Pflegers nichts helfen wollte, die völlige Entziehung des Vermögens und Untergebung unter pflegschaftliche Verwaltung gegen Reichung des Unterhalts aus dem Ertrag nachfolgt. Damit nun aber weder die Anzeige solcher Fälle, noch die Erkundigung um die Besserung zu nachmaliger Wiederaufhebung der Mundtodtmachung, oder um die Dauer ihrer Halsstarrigkeit zu völliger Curatel-Anordnung unterbleibe, damit folglich die Sache im Ganzen übersehen und zu ihrem Zweck beständig geleitet werden könnte; so ist die jährliche Einsendung der Uebelhaußer-Tabellen verordnet, die nachmals durchgegangen werden müssen, ob alle Felder gehörig ausgefüllt, und hierdurch alle Betrachtungspunkte dargestellt sind, damit darauf das Nöthige zur Vermögenssicherheit, weiterer Correction bei Unverbesserlichen, oder Wiederherstellung der Gebesserten in ihre bürgerliche Rechtsfreiheit verfügt werden könne.

§. 125. Dieser Anstalt mehr Nachdruck und ihrem Zweck eine gewissere Erreichung zu sichern, haben Wir verordnet,

ordnet, daß bei jeder ausbrechenden Ganth, sowohl der Ganthierer und dessen Frau über die Ursache des Vermögenszerfalls, als die Ortsvorgesetzte über die Ursache der unterbliebenen früheren Anzeige des Vermögens-Zurückgangs zu Protocoll constituirt, und dieses an Unsere Regierung eingesandt werden solle, welches Wir auch wohlbedächtlich beibehielten, als Wir die Ganth-Erkenntnisse selbst durch Unsere Verordnung vom 14. Mai 1791 den Unterrichtern überliessen. Nachdem indessen durch lezteres leicht eine Saumsal der Unterrichter in ersterm eintreten kann, so soll Unsere Regierung am Ende jeden Monats durch das Secretariat ein Verzeichniß der in den Wochenblättern des vorigen Monats erschienenen Ganth-Citationen sich vorlegen, und daneben von der Regisratur beurkunden lassen, von welchen Fällen die ordnungsmäßigen Constituta eingekommen sind, um die zurückgebliebene erinnern, und die säumige Stelle zu ihrer Schuldigkeit antreiben zu können. Zur Ueberweisung der Vergantheten bei ermangelndem Geständniß, ist hier vornehmlich die Vernehmung der Nachbarn, die jedoch in dieser, wie in andern geringfügigen Sachen, der Regel nach nur auf Handgelübd geschieht, zu adhibiren. Dabei kömmt es, wo nicht Vorsatz, sondern Leichtsinn Ursache des Vermögen-Zerfalls ist, nicht auf scharfe, aber auf jedesmal unausbleiblich folgende und prompt zum Vollzug kommende Strafe der Falliten und der Ortsvorgesetzten, auch bei letzteren namentlich darauf an, daß, bei erscheinender großer Fahrläßigkeit, den dadurch ohne eigene Schuld in Verlust kommenden Gläubigern der Regreß ausdrücklich vorbehalten, und solches diesen bekannt gemacht werde. Zur Ueberweisung selbst muß, zumal wenn mehr als eine ganz geringfügige Ahndung darauf folgen soll, auf der einen Seite zwar keineswegs die Angabe der Individualfälle, woraus der Zerfall wirklich entsprungen, die selten möglich ist, und also allen Zweck vereiteln

eiteln würde, erfordert; auf der andern Seite aber auch, sich mit einer generellen Bejahung der Schuldigkeit, die allzuleicht auf trügenden Urtheilen der Zeugen beruhen könnte, nicht begnügt, sondern die specielle Angabe der Gattungen leichtsinniger Handlungen, aus welchen der Vermögenszerfall ganz oder zum Theil hergeleitet werden will, z. E. Wirthshaussitzen, Spielsucht u. s. w. verlangt, auch im Läugnungsfall diese Generalgattung wenigstens mit einem nach Zeit und Ort bestimmten, mithin einer genauern Erforschung fähigen Specialfall belegt werden, damit Niemand ohne hinlängliche Gelegenheit sich etwa der Aufbürdungen durch Gegenbeweis, zu entschütten, verurtheilt werde, aber auch nicht durch Weitläuftigkeiten diese Policeyanstalt in einen Zeit- und Zweck-verderbenden Untersuchungsproceß ausarte.

XI.

Hessen-Casselsche Verordnung gegen das übermäßige Branntweinstrinken; vom 22. Junii 1799. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Uns die unterthänige Anzeige geschehen, daß das übermäßige Branntweinstrinken, ohngeachtet solches durch die unterm 26. Febr. 1754 besonders ergangene Verordnung nachdrücklich verboten worden, wiederum allzusehr einreisse und

*) Vergl. Handbuch des teutschen Policeyrechts II. 234.

und überhandnehme; so finden Wir Uns dadurch gnädigst bewogen, solchen gemeinschädlichen Mißbräuchen neuerdings Maaß und Ziel zu setzen, mithin jene Verordnung in folgender Maaße zu erneuern und zu extendiren, daß

§. 1.

alle Branntweins-Gelage, worin Bürger und Bauern ganze Stunden und Tage lang zusammenbleiben, und einander zur Gefälligkeit mehr trinken, als sie vertragen können, dadurch aber ihre Profession, den Ackerbau und Haushalt versäumen, nicht weiter geduldet, und die Gäste sowohl, als Wirthe, welche hiergegen handeln, auf geschehene Anzeige sofort mit Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt, sodann

§. 2.

die Trunkenbolde von allen Aemtern ausgeschlossen werden; auch

§. 3.

die Beamten sich fleissiger, als bisher, nach dergleichen Trunkenbolden, besonders bei den Rügegerichten, erkundigen, des Endes dann ihnen das dritte Theil der einkommenden Strafgelder gelassen, die übrigen zwei Drittheile aber an die Kirchenkasten geliefert werden sollen.

§. 4.

Was besonders Unsere hiesige Residenzstadt angehet, so soll von Unserer darin niedergesetzten Policey-Commission die Verfügung geschehen, daß die Branntweinsschenker, bei Strafe eines halben Cammergulden von jedem Gast, nicht länger als bis neun Uhr des Sommers, und im Winter (vom Anfang November bis Ende Februarius) bis zehn Uhr, einheimische Gäste in ihren Häusern setzen, und an selbige Branntewein schenken dürfen.

Wor-

Wornach also Jedermann sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Secrets-Insiegels.

Mont Cheri den 22sten Junii 1791.

Wilhelm, L. (L.S.)

Vt. Fleckenbühl, gt. Bürgel.

XII.

Fürstlich-Löwensteinische Regierungs-Verordnung, das leichtsinnige Zeche-Borgen und Trink-Schulden betreffend.

Die leidige Erfahrung hat gewiesen, daß, der schlechten Zeiten und großen Theurung ungeachtet, nicht allein ledige Bursche, sondern auch sogar manche leichtsinnige Hausväter, mit gänzlicher Hintansetzung ihrer Geschäffte und zum völligen Verderben ihrer Familien, einen großen Theil ihrer Zeit in den Wirthshäusern zubringen, und daselbst so viele Zech-Schulden anhäufen, daß sie darüber in den äussersten Nahrungs-Abgang versetzt, ja oft mit Weib und Kindern an den Bettelstab gebracht werden.

Da

Da nun hieran das leichtsinnige Borgen der Wirthe großen Theils mit Schuld ist, und Fürstliche Regierung es für ihre Pflicht hält, diesem immer stärker einreissenden Uebel, so viel möglich, vorzubeugen; so hat man sich bewogen gefunden, hiermit folgendes zu verordnen:

Erstens: ein Gast- oder Schenkwirth soll nicht mehr als drei Gulden Zeche borgen, auch solche nicht länger als sechs Monate in Anstand lassen.

Zweitens: Wenn der Wirth längere Zeit, oder mehr als drei Gulden borgen würde, so soll er mit seiner Klage bei keiner fürstlichen Gerichts-Stelle gehört werden.

Drittens: Dagegen soll der Schuldner, wenn die geborgte Zeche über drei Gulden beträgt, nach Befinden von der Policey mit einer Gefängniß-Strafe, welche bis auf einen 8tägigen Arrest bei Wasser und Brod erstreckt werden kann, belegt werden.

Viertens: Diese Verordnung findet ihre volle Anwendung nicht blos, wenn ein in den fürstlichen Landen angesessener Wirth einem fürstlichen Unterthanen geborgt hat, sondern auch alsdann, wenn ein fürstlicher Unterthan in den benachbarten Landen Zech-Schulden gemacht hat.

Zu diesem Ende werden sämmtliche Justiz-Beamten hiemit angewiesen, diese Verordnung nicht allein in ihren Gerichts-Bezirken gehörig bekannt zu machen, und sich in vorkommenden Fällen genau darnach zu richten, sondern auch dieselbe den benachbarten Aemtern mitzutheilen, und um ihre Bekanntmachung bei den Wirthen gebührend nachzusuchen.

Gegeben Wertheim den 4ten Junii 1803.

(L.S.) Fürstlich-Löwensteinische Regierung.

XIII.

Erneuerte Fürstl. Oetting-Oetting- und Oetting-Spielbergische Hochzeiten- Kindtaufen- und Leichen-Verordnungen.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Aloys II. des heiligen Römischen Reichs regierender Fürst zu Oettingen-Oettingen, und Oettingen-Spielberg ꝛc. ꝛc. Seit dem Antritt Unsrer landesfürstlichen Regierung hegten Wir keinen eifrigern, angelegnern Wunsch, als die Wohlfahrt und das Glück der Uns von Gott anvertrauten Unterthanen nach Unsern Kräften möglichst zu befördern. Das kindliche Zutrauen, welches viele Unsrer getreuen Unterthanen, zu Unserm innigsten Vergnügen, gegen Uns blicken lassen, überzeugt Uns auch, daß Wir Unsern Zweck erreicht, und von ihnen wirklich so, wie Wir wünschen, nemlich als ein, sie alle herzlichliebender Vater, betrachtet werden.

Es wäre Undank, wenn Wir bei dieser Gelegenheit nicht das von Uns schon öfters abgelegte Geständniß hier mit dankbarem Herzen wiederholen wollten, daß Unsrer innigst geliebten Frau Mutter Liebden, während der von Ihnen so rühmlich geführten Vormundschaft, über alle Theile der Regierung so weise Verordnungen entworfen haben, daß Uns blos allein übrigblieb, auf dieselben zu halten, und den gebahnten Weg fortzuwandeln.

Dies von Uns abgelegte Bekenntniß wird durch die laute Stimme des ganzen Landes bekräftiget.

Um so empfindlicher fiel es Uns, daß Wir die unter der vormundschaftlichen Regierung besagt Unsrer Frau Mutter Liebden publicirte Hochzeiten- Kindtaufen- und Leichenverordnung, gewiß eine der weisesten und heilsamsten, so

*) Vergl. Handb. d. teutschen Policeyrechts II. 239.

so wenig befolgt fanden, sondern vielmehr Mißverstand und Eigennutz einiger Weniger Stadt und Land so sehr verblendet hatten, daß ein durch Liebe gegen seine Regenten, und treue Befolgung ihrer Verordnungen, sich sonst so rühmlich auszeichnendes Volk gerade dieses, allein auf seinen Vortheil abzwekkende, Gesetz mit hartnäckiger Widerspenstigkeit von sich stieß.

Wir gestehen demnach, daß Wir diese allgemeine Verblendung mehr mit väterlicher Wehmuth, als mit Unwillen ansehen.

Gewiß, unter allen Verordnungen sind die Policeyverordnungen dieser Art diejenigen, bei welchen auch das mißtrauigste Gemüth dem Gesetzgeber keinen verborgenen, auf seinen einen Nutzen abzielenden Zweck vorwerfen kann.

Der Regent fordert hier blos, daß der Unterthan seinem eigenen Wohl gemäß handle; — Er befiehlt nichts, als was einem Jeden die Sorgfalt für seinen eigenen Wohlstand, und den seiner Familie, ohnedieß gebietet. Weit entfernt sey es von Uns, Unsre getreuen Unterthanen jemalen an den Vergnügungen hindern zu wollen, die jedem die Bürden seines Standes erleichtern müssen. Allein, mit so vielem Vergnügen Wir jede Aeusserung des Wohlstandes und der Zufriedenheit Unserer Unterthanen betrachten; so wenig können Wir übermäßigen Aufwand und Schmausereien billigen, deren Quelle nicht ächte Freude, Wohlhabenheit oder Ueberfluß, sondern eine lächerliche Eitelkeit, oder ein vom Vorurtheil eingeführter Zwang ist.

Der nachdenkende Theil Unsrer getreuen Unterthanen sieht gewiß von selbst ein, wie schwer es dem, sein Gewerb und seinen Ehestand eben antretenden Bürger; dem nur mäßig begüterten Mittelmann, wenn seine Familie durch ein neues Mitglied vermehrt wird; der bedauernswürdigen Familie, welcher der Tod ihren Ernährer raubt, fallen muß; wenn alle diese unvermeidlichen Zufälle

fälle des Lebens ihnen Summen entziehen, die ihren häuslichen Wohlstand oft ganz hätten erhalten, oder doch blühender machen können. Sollte diese Betrachtung nicht selbst dem kleinern Theil Unsrer Unterthanen einleuchtend seyn, deren Privatnutzen unter der Verordnung zu leiden scheint? Sollten diese sich nicht überzeugen können, daß der geringere, aber öfter wiederholte Gewinn, den ihnen ein wohlhabender Mitbürger zuwendet, gedeihlicher und dauerhafter ist, als wenn derselbe Mann in einem Tage so viel verpraßt, daß er Vierteljahre hindurch darben muß?

Wir sind überzeugt, daß mancher fleissige sparsame Hausvater, der bisher mit blutendem Herzen dem Vorurtheil, und einem falschen Ehrgeiz, die sauer erworbenen Früchte seines Schweisses opfern mußte, mit dankbarem Herzen seinen Fürsten segnet, der durch ein Gesetz ihn von dem Joch dieses Vorurtheils befreiet, ihm durch ein Gesetz einen Schild wider die Anfälle der aus Unverstand oder Bosheit quellenden Spötterei giebt.

Allein, eben dieser Umstand, daß die Stimme des fleissigen, sparsamen, verständigen Bürgers allezeit die schwächste ist; daß Unverstand, Vorurtheil, Eitelkeit und übelverstandener Eigennutz sie stets überschreiet; nöthigt Uns, wider Unsern Wunsch, da zu befehlen, wo Wir gerne blos überzeugen wollten, und Strafgebote statt Ueberredungen anzuwenden.

Wir verordnen und befehlen, mit Aufhebung der in Anno 1780 zum Druck beförderten Hochzeiten- Kindtaufen- und Leichen-Verordnung, demnach

Tit. I. Von Eheberedungen, Heirathstägen und Hochzeiten.

1) daß bei einer Eheabredung, oder Heirathstag, alles Tractiren, ohne Ansehen der Person oder des Standes, gänzlich verboten oder abgeschafft seyn soll.

2) Die Ehepfänder sollen fürs Künftige höchstens in 1 Species-Ducaten, und 1 goldenen Kugelring bestehen. In welcher Absicht Wir dann auch 3) allen fernern unnöthigen Aufwand, sowol bei Vornehmen als Geringen, abgestellt wissen wollen, und befehlen hiemit gnädigst, daß hinführo einige sogenannte Brautstücke an Hemden, Schnupftüchern, Citronen, oder anderm, wie es auch Namen haben möchte, worunter denn auch die Ausgebung der Citronen, Rosmarin, Bänder, Schnupftücher, Kränzlen, Sträuße und sogenannten Nesteln, an der Hochzeit, und bei Heimführung der Bräute, zu verstehen sind, Niemand mehr gegeben, folglich auch keine Bänder an die Pferde, Peitschen ꝛc. gebunden werden sollen, bei willkührlicher Strafe, sowol an Seiten des Gebers, als Nehmers; dem Hausgesind hingegen, welches in dergleichen Fällen viele außerordentliche Verrichtungen hat, wollen Wir einiges Trinkgeld von den Verlobten passiren lassen, jedoch, daß solches insgesammt nach eines Jeden Stand und Vermögen abgemessen werde. Bei dieser Gelegenheit müssen Wir auch noch insonderheit des hier und da sich wieder einschleichenden ärgerlichen Unfugs mit den Spreusäen, und Aufstecken stroherner Männer, Erwähnung thun, welchen muthwillige Leute entweder in der Nacht nach dem geschehenen ehelichen Versprechen neuer Verlobten, oder wenn sie zum erstenmale proclamirt werden, zu verüben pflegen; und ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß solcher gänzlich unterlassen, im Gegentheil aber die muthwilligen Thäter mit Fleiß ausgekundschaftet, und entweder an Geld, oder am Leib empfindlich gestrafet werden sollen. 4) Bei Privathochzeiten, es mögen solche nun in den eigenen Häusern oder Gasthöfen gehalten werden, sollen hinführo mit Einschluß der Brautleute und beiderseitigen Eltern, mehr nicht denn 24 Personen eingeladen werden. Auch versehen Wir Uns zu einem jeden, daß dabei aller unnöthige

Kosten-

Kostenaufwand unterlassen bleiben wird. So viel nun aber die Mahlhochzeiten betrifft, so wollen Wir zwar gestatten, daß bei selbigen, mit Einschluß Braut und Bräutigams, dann der Eltern (die Musicanten und Hochzeitlader j doch nicht mitgerechnet), 8 Tische, jeder zu 8 Personen, unentgeldlich und ohne Rückfrage, eingeladen werden mögen; jedoch soll in keinem Fall, wie er auch heiße, die Setzung eines weitern Hochzeitgasts, bei unnachlässiger Strafe von 3 Reichsthalern, welche der Bräutigam zu erlegen hat, erlaubt seyn. Alle schriftliche Einladungen im Orte selbsten wollen Wir, gleichwie die sogenannten Frühsuppen an dem Hochzeittag, hiermit gänzlich verboten haben; auch sollen bei dem Hochzeitsgastmahl nur zwei Gänge zu Mittag und Abends, jeder Gang zu sechs Speisen gerechnet, aufgetragen; und für die Person, mit Einschluß des Bieres, und des gewöhnlichen 4 Kreutzer-Brods, mehr nicht denn 1 Gulden bezahlt; der letzte Gang im Spatherbst, und Winter, Abends um 6 Uhr; im Frühjahr und Sommer hingegen Abends um 7 Uhr aufgetragen, sofort durch den Wirth das Mahlgeld von den Gästen eingenommen, und alsdann von einem jeden Gast, was er weiter verzehrt, selbst bezahlt werden; die Musik und das Tanzen aber noch weiterfort erlaubt seyn. 5) Sollen inskünftige nur zwei Hochzeittage gestattet, und am zweiten Tag nur die nächsten Anverwandten, und ledige Personen, eingeladen, anbei aber, ausser einigen wenigen Speisen und Musik, keine weitere Feierlichkeit gestattet werden. Am dritten Tag aber bei dem Zusammenrechnen mit dem Wirth, wollen Wir hiermit auch die Einladung der Eltern und Anverwandten, und sonst alle Feierlichkeiten, gänzlich verboten haben; desgleichen auch die sogenannten Tischruckungen in den Brauthäusern durchgängig unterlassen wissen. [Tischruckung heißt in einigen Gegenden Oberdeutschlands, wenn Jemand eine neue Wohnung bezieht, und seine Freunde

ihn

ihn unversehens in seinem eigenen Hause bewirthen]. Den unnöthigen Aufwand auf die Brautführer, wie nicht minder auf dem Lande, mit den sogenannten Hochzeitknechten, untersagen Wir für die Zukunft nachdrücklichst, und verordnen statt dessen, daß die Braut von zwei ledigen Frauenzimmern zur Kirche geführt werde, welche, ausser dem freien Genuß des Mahles, nichts weiter bekommen sollen, hingegen auch auf diese Ceremonien nicht die mindesten Kosten zu verwenden haben. Imgleichen soll auch der unschickliche Vortritt der Musicanten mit klingendem Spiel bei dem Kirchgang, welcher bisher hier und da auf dem Lande gewöhnlich gewesen, für die Hinkunft unterlassen werden. 7) Während der Hochzeitsmahlzeit soll nicht nur das Zulaufen ungebetener Gäste und Kinder, auch Bettelleute, alles Ernstes abgestellt, und einem jeden Gast nicht mehr als ein Kind oder Dienstbote zu Abholung der übriggelassenen Speisen erlaubt, sondern auch alle übrige eingeschlichenen Mißbräuche, mit sogenannten Ehrentrünken, Reichung eines Confects, Citronen, und also benannten Guggen mit Zuckerwerk angefüllt, sowohl beim Kirchengang, als in den Gasthöfen, ernstlich verboten seyn. 8) Weil beim Einholen der Bräute durch Schießen und sogenanntes Hennenreiten sich schon viele Unglücksfälle ergeben, so wollen Wir solches, nebst dem Auffangen des Brautpaares, oder des Brautwagens, so wie auch die Heimführung der Braut, und noch ferneres Zechen in der Brautleute Haus nach geendigter Hochzeitmahlzeit, sammt dem insonderheit auf dem Land bisher gewöhnlichen unschicklichen Ansingen der Brautleute, und den sogenannten Nachtständchen, als wobei viele Ueppigkeiten und Unfug öfters entstehen, hiermit verboten haben.

9) Indem auch an verschiedenen Orten der schädliche und unerlaubte Gebrauch eingeschlichen, daß bei Heimführung einer Braut sich fast der ganze Ort in dem Brauthause auf die sogenannte Brautschau zum Zechen einfindet;

so

so soll auch dieses, nebst dem in Schwang gekommenen Ausschicken der Speckkuchen und des Hochzeitbrods, andurch abgestellt seyn. 10) Die Musicanten sollen an den Hochzeitstägen die Mahlzeit noch ferner genießen, und die Bestimmung der Anzahl derselben dem Bräutigam allein freistehen; dahingegen in Unsrer Residenzstadt ihre Wahl den beiderseitigen Stadtmusicanten überlassen bleibt, auf dem Lande aber durch besondere Verordnungen bereits bestimmt worden ist.

11) Der bisher so häufige Mißbrauch der Hochzeitsgedichte bewegt Uns, selbige, sowol bei Vornehmen als Geringen, für die Zukunft gänzlich zu verbieten.

Tit. II. Von Kindtaufen und Gevatterschaften.

Wir erachten den folgenden Gegenstand Unsrer landesväterlichen Aufmerksamkeit um so mehr würdig, als eingewurzelter Mißbrauch das durch Religion und bürgerliche Gesetze geknüpfte Band zwischen Gevattern und Pathen, den erstern zur drückenden Bürde gemacht hatte, ohne daß den letztern ein wahrer wesentlicher Vortheil dadurch zugeflossen wäre.

Der Arme brandschatzte sozusagen den Vermöglichern durch Gevatterschaften. Zwischen zwei Vermöglichern veranlaßte das Verhältniß wechselsweise lästigen Aufwand, ohne daß dadurch dem Taufpathen ein wahrer Nutzen zufloß. Die wahren Pflichten eines Taufzeugen gegen seinen Taufpathen sind viel zu ernsthaft, als daß sie durch Geschenke an Näschereien und Spielwerk, oder andern, dem Taufzeugen zur Last fallenden, und dem Pathen selten nutzenden Aufwand, sollten erfüllt werden können. Sie auf Spielwerke dieser Art einzuschränken, hieße: sie entheiligen. Auferziehung, Nahrung, Kleidung, Unterweisung,

sung, dereinstige Versorgung —, dieß ist es, was der vermögliche Taufzeuge seinem Pathen schuldig ist, wenn ein früher Tod ihm seine Eltern raubt, und der Waise nicht selbst hinlängliches Vermögen besitzt. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt dem Taufzeugen ob, wenn auch die Eltern seines Pathen noch leben, aber Mittellosigkeit sie ausser Stand setzt, genüglich für denselben zu sorgen.

Diese Pflichten, welche Religion und bürgerliche Gesetze gebieten, schärfen Wir hiermit allen Taufzeugen nochmals ernstlichst, mit der feierlichen Versicherung, ein: daß Wir deren Ausübung allezeit mit eben so viel Wohlgefallen vermerken werden, als die im Nachfolgenden verbotenen Mißbräuche Unzufriedenheit in Uns erregt haben.

Wir verordnen daher 1) daß die Taufhandlung allezeit in der Kirche verrichtet werde; es wäre denn, daß Jemandem von der Geistlichkeit aus erheblichen Ursachen erlaubt würde, solche in seinem Hause vornehmen zu lassen, oder, daß eine Nothtaufe, um großer Schwachheit des Kindes willen, vorgenommen werden müßte.

Es sollen aber 2) die Eltern mehrere Gevattern nicht, als zwei erwählen, und zwar jedesmal ihrem Stande gemäße Personen.

3) Damit auch den Gevattern nicht unnöthige Kosten verursacht werden, und deshalb jeder sich dieses christlichen Werks um so williger unterziehen möge, so wollen Wir hiermit für die Zukunft das sogenannte Botenbrod in der Stadt, und insbesondere den Mißbrauch, daß die Dienstboten des Kindes-Vaters, ehe noch die wirkliche Einladung erfolgt ist, ein Trinkgeld von dem künftigen Gevatter zu erpressen suchen, ausdrücklich untersagt haben. Hingegen bleibt es, wenn ein Bote einen Gevatternbrief auf das Land, oder vom Lande in die Stadt bringt, der Willkühr des Gevatters überlassen, ob, und wie viel, er ihm Trinkgeld geben will.

Nicht

Nicht weniger sollen 4) auch die Gevattern allen Geschenken an Geld, Wein, Geflügel, Specereiwaaren vor und nach der Taufe, auch in und nach den Kindbettwochen, sich gänzlich enthalten, sofort die Angesehensten und Reichsten dem Kinde nicht mehrers, als höchstens einen Ducaten zum Andenken einbinden, den Kindbetterinnen aber (ausgenommen, es wären solche ganz arme Leute, wo ein Almosen stattfindet,) gar nichts, weder an Geld noch an Victualien, zu einem Kindbettgeschenk verehren; den Hebammen und Kindswärterinnen, oder sogenannten Kellerinnen, nicht mehrers als höchstens 30 Kreuzer zum Trinkgeld geben, die geringern und unvermögliche Personen aber nur die Hälfte, oder zum 4ten Theil, ja wol gar nichts von vorstehenden Geschenken, an die Hebammen und Kellerinnen reichen.

Eben so bleibt auch für die Zukunft das bisher am Tauftage Abends von den Eltern dem Gevatter geschehene Zuschicken eines Eierrings, Wein und dergleichen, gänzlich verboten.

Hiernächst und 5) ist ebenfalls unser ernstlicher Wille, Meinung und Befehl, daß weder diejenigen Personen, welche zum erstenmale zu Gevattern stehen, oder mit einer Taufe gehen, mit dem sogenannten Hänseln, oder Handschuhgeld, oder sonst mit Kosten von den Hebammen und andern Personen beschweret, noch auch überhaupt die Taufpathen zu den Gevattern, unter dem Vorwand einer sogenannten Martins- oder Allerheiligen-Gabe, dann eines Christkindleins-Geschenks, Neuenjahrs, Ostereier, Namenstags, und Holung des Dothenlöffels, und wie alles sonst genannt werden könnte, oder möchte, worunter hauptsächlich das kostbare und recht verschwenderische Backen der Dothenbrezeln, Eierringe und sogenannten Krapfen an Martini, Allerheiligen, Neujahr und Ostern mitbegriffen ist, ins Haus gebracht oder zugeschickt, oder statt dieser

Eß-

Eßwaaren den Pathen etwas an Geld und Kleidungsstücken verabreicht werden, sondern daß alle und jede dergleichen schädliche und verschwenderische Mißbräuche völlig abgestellet seyn und bleiben, mithin die Entschuldigung, wie es mit freiem Willen und auf der Gevattern Begehren geschehen sey, durchaus nicht angenommen werden solle.

6) wollen Wir für das Künftige die Kindtaufsmahlzeiten, oder sogenannte Kindszechen und Kindbetthöfe, gänzlich und dergestalt abgestellet und verboten haben, daß weder vor noch nach der Taufhandlung den Gevattern und andern dazu eingeladenen Personen, deren Anzahl sich jedoch mit Einschluß der Gevattern nicht höher als auf 6 belaufen darf, irgend etwas an Speise oder Trank, wie es auch Namen haben möchte, gereicht werden soll; sondern es haben selbige, wenn sie das getaufte Kind aus der Kirche in die Wohnung seiner Eltern zurück begleitet haben, — oder, wenn das Kind im Hause getauft werden sollte, sogleich nach verrichteter Taufhandlung, — sich ohne weitern Aufenthalt von den Eltern zu beurlauben, und der Wöchnerinn die nöthige Ruhe zu gönnen. Auf gleiche Weise darf auch von den eingeladenen Personen so wenig, als von den Gevattern selbst, der Kindbetterinn irgend einiges Geschenk an Geld, Specereiwaaren, oder andern Victualien gegeben, oder von ihr angenommen werden.

Ist jedoch der Vater des Kindes, und die Wöchnerinn so arm, daß sie sich nicht selbst mit solchen Speisen zu versehen vermag, welche ihrem Zustand angemessen sind: so steht es dem vermöglichen Gevatter, gleichwie andern Personen frei, sie mit stärkender, nahrhafter Speise und Trank zu versehen; doch sollen auch in diesem Fall keine Näschereien und dergleichen, der Gesundheit der Kindbetterinn mehr schädliche als zuträgliche Dinge, gegeben werden.

Wir getrösten Uns auch über diesen Punkt von Unsern lieben getreuen Räthen, Dienern, Bürgern und Unter-

Unterhanen einer desto willigeren und genauern Befolgung, als einestheils dieser, allein auf eingewurzeltes Vorurtheil gründende, Gebrauch in den gesittetesten Provinzen und Städten Deutschlands vorlängst abgeschafft worden, und vollkommen unbekannt ist, anderntheils aber allezeit einen beträchtlichen und sehr übel angebrachten Aufwand erfordert, ja, was noch das Traurigste ist, öfters, und besonders, wo die Schmauserei in der Wohnstube der Kindbetterinnen selbst angestellt werden muß, dem Leben und der Gesundheit der leztern gefährlich wird.

Dahingegen wollen Wir 7) geschehen lassen, daß, wenn Jemand einen Fremden zu Gevatter bittet, und dieser über Land herreisen muß, die Eltern in diesem Fall ihn mit nöthiger Speise und Trank, ohne jedoch andere Gäste dazu zu laden, versehen darf.

Nicht weniger 8) soll jenen auf dem Lande, welche von eingepfarrten Orten her einen weiten Weg in die Pfarrkirche zu machen haben, nach der Taufhandlung ein Trunk in dem Wirthshause unverwehrt bleiben, jedoch alles Tanzen und Spielen dabei verboten seyn.

9) Soll auch künftig aller kostbare, öfters gegen den Stand und das Vermögen eines Vaters laufende Aufwand mit dem Taufgezeug, andurch ernstlich verboten, und solches so einfach, als möglich, mithin nur von weiß leinenem Gezeug, und höchstens das Ueberdecktuch von Mousselin, mit Hinweglassung aller kostbaren Spitzen, gestattet seyn; doch wird jenen, die schon mit einem bessern, oder diese Verordnung übersteigenden, Taufgezeug versehen sind, erlaubt, zu Ersparung neuer Kosten, solches noch beibehalten zu dürfen.

Tit. III. Von Leichen und Trauerfällen.

Keine Art von Aufwand ist wol unnützer, und übler angebracht, als der bei Leichen und Trauern. Er nützet dem

dem Verstorbenen nicht, und schadet sehr oft dem Wohlstand seiner Hinterlassenen. Wir sehen voraus, daß hier die Stimme des Vorurtheils laut ertönt: „so sollen wir denn unsere lieben Verstorbenen gar nicht mehr ehren? so soll, wenn der entseelte Leichnam der Erde übergeben ist, ihr Andenken verlöscht, und uns nicht mehr erlaubt seyn, äusserliche Kennzeichen unsers Schmerzes zu geben? —" Diese Einwendungen werden vielleicht auch von Wohldenkenden, empfindsamen Menschen gemacht werden. Allein Einwürfe dieser Art können nur in der ersten Betäubung des Schmerzes über den Tod eines geliebten Angehörigen einigen Scheingrund haben, und verlieren bei kälterer reifer Ueberlegung sogleich alles Gewicht. Kann man sich wol vorstellen, daß ein Geist, der bei Gott ist, und jetzt vielleicht nur noch mit Mitleiden auf die Schwachheit seiner Brüder herabsieht, ein Vergnügen an Leichengepränge, Flor und schwarzer Mummerei finden sollte? Wenn die Seele eines Abgeschiedenen an dem, was auf der Erde vorgeht, theilnehmen sollte, so würde ihr gewiß das Wohl ihrer geliebten Hinterlassenen am nächsten gehen, und müßte sie es alsdann nicht betrüben, durch den durch ihr Hinscheiden verursachten Aufwand das zeitliche Wohl ihrer Geliebten geschwächt zu sehen? Man gedenkt zwar, Abgeschiedene durch äusserliche Kennzeichen des Schmerzes und der Trauer zu ehren. Allein in ihrem neuen Wohnsitze bedarf die Seele zeitlicher Ehre nicht mehr; eine einzige, nicht heuchlerische, sondern aus Empfindung geweinte Thräne ist wahrhaftere Trauer, als das kostbarste Leichengepränge, welches öfters mehr die Eitelkeit, als der Schmerz anordnet.

Zudem, was kann wol seltsamer seyn, als seine Betrübniß über den Tod eines geliebten Anverwandten durch einen Aufwand an den Tag zu legen, welchen sich mancher bei den erfreulichsten Vorfällen zu machen, scheuen würde?

Setze

Setze man diesen Betrachtungen noch das Gemälde einer mittellosen Familie hinzu, die das Vorurtheil zwingt, auf Trauer- und Leichenkosten eine Summe zu wenden, die sie noch lange vor dem Mangel geschützt hätte, und entscheide sodann, ob unsre Trauer- und Leichenanstalten in gewissem Verstande besser waren, als der heidnische Gebrauch, sich bei dem Tode seiner Anverwandten mitzuopfern!

Wir zweifeln keineswegs, daß die Erwägung dieser Sätze nicht jeden Unsrer wohldenkenden Unterthanen bewegen werde, sich schon freiwillig, und aus Ueberzeugung, nachstehenden Anordnungen zu fügen.

Wir befehlen demnach gnädigst: 1) daß die gemeinen Leichen noch ferner bei beiden Religionen, nach der bisherigen Gewohnheit, sowohl Vor- als Nachmittags gehalten und die herkömmlichen Gebühren an die Geistlichkeit, Kirchen und Schulen, auch was weiter hievon abhängig ist, dafür entrichtet werden sollen.

2) Nachdem nunmehr die so schädlichen Begräbnisse auf den Kirchhöfen in den Städten, aller Orten, wo einigermaßen gute Policey herrscht, gänzlich abgeschafft sind, und, wie Wir hoffen, die Erfahrung einiger Jahre auch die Einwohner unsrer Stadt mehr von der Wahrheit überzeugt haben wird, daß die Erde überall des Herrn ist; so wollen Wir hiermit die Begräbnisse in die Kirche sowohl, als auf die beiden Kirchhöfe in der Stadt, gänzlich untersagt, und verordnet haben, daß künftig jedermann, ohne Unterschied des Standes und der Person, auf den Gottesacker ausserhalb der Stadt begraben werden soll.

3) Auf dem Lande wollen Wir desgleichen die Begräbnisse in die Kirche selbst untersagt haben.

4) Die nochmalige Eröffnung der Särge bei der Grabstätte bleibt, wie schon vorhin, verboten.

5) Hiernächst soll es auch angezeigt, und Unsre gnädigste

digste Bewilligung von Unsern Regierungs- oder Consistorialcollegien eingeholet und erwartet werden, wenn jemand, der in Unsrer fürstlichen Residenzstadt oder anderen unsern Orten stirbt, anderwärts, oder außer Landes, zur Begräbniß abgeführt werden wollte.

6) Stille Nachtleichen, ohne Musik, Gesang und unnöthiges Gepränge, werden in Zukunft jedermann, ohne Ansehen der Person und des Standes, und ohne alle Rückfrage, gestattet.

7) Da auch bisher noch immer mit den kostbaren eichenen Särgen ein großer Mißbrauch getrieben worden; so untersagen Wir hiemit den Gebrauch eichener Särge überhaupt, indem es wirklich widersinnig ist, diese kostbare und täglich seltner werdende Holzart, auf eine den Lebenden, so wie den Todten, gleich-unnütze Weise, unter der Erde verfaulen zu lassen. Es sollen daher inskünftige die Särge der Reichen, so wie der Armen — da der Tod ohnedies allen Unterschied des Standes und Vermögens aufhebt —, aus weichem Holze verfertiget, und dabei alle überflüssige innerliche Auszierungen gänzlich vermieden werden.

Damit aber die Hinterlassenen durch Schreiner (Tischler) nicht an Lohn und Werth hinführo übernommen werden möchten; so wollen Wir, nach genommener genauer Ueberlegung und eingezogner Nachricht von dergleichen Arbeitsverständigen, deren Taxe dahin regulirt haben, daß fürs Künftige für einen Sarg mehreres nicht bezahlt werden solle, als: für Kinder von 1 bis 12 Jahren, oben und unten gerade-auf und mit vier Stollen versehen, vom Schuh 32 Kreutzer. Für dergleichen oben und unten wiederkehrt, und der Deckel gewölbt, auch mit Leisten und Kehlstößen, und ebenfalls mit vier Stollen versehen, vom Schuh 40 Kreutzer. Für den Sarg einer erwachsenen Person, welche von 13 Jahren an zu rechnen ist, oben

und

und unten gerade-auf, und mit sechs Stollen versehen, vom Schuh 40 Kreutzer. Für dergleichen, oben und unten wiederkehrt und der Deckel gewölbt, auch mit Leisten und Kehlstößen, dann mit sechs Stollen versehen, vom Schuh 50 Kreutzer; und somit den Schreinern sowohl, als andern Handwerks- und Handelsleuten, ihr zum Behuf, zum sündlichen Uebernehmen geschehendes Vorgeben, als ob der Todte nicht ruhen könne, wenn man an ihrer Forderung etwas abbreche, mit allem Nachdrucke verwiesen, und wenn man dergleichen nur auf bloße Uebernahme abzielenden Vorwand erfahren wird, oder dieselbe sich sonst verabreden würden, daß Keiner weniger als so und so viel nehmen solle, jeden mit empfindlicher Strafe unnachläßig ansehen.

8) Ferner sollen die Särge inwendig nicht mit Taffent, sondern nur mit Leinewand beschlagen und mit Banden besetzt, dabei übrigens, wie schon oben gemeldet, alle übrige Auszierungen mit Blumen, Citronen und dergleichen, gänzlich unterlassen, auch die Sterbröcke, oder Kleider und Kopfkissen nicht von Seidezeugen, sondern nur von ordentlicher Leinwand, wie sie jeder selbst im Hause hat, verfertiget, mit oder ohne Bande besetzt, und nicht über den Sarg als Schleppe abgehangen, noch die Kissen mit Quasten versehen, oder die Todten mit ganz neuen Hemdern, Hauben und Strümpfen, wie aus Einfalt oder Verschwendung schon öfters geschehen, und diese Stücke manchmal sogar neu angeschaffet worden sind, in den Sarg gekleidet, vielweniger aber ihnen sonst an Gold und Silber etwas mitgegeben, mithin alle Pracht und Uebermaaß vermieden werden.

9) Bei Kinder- oder erwachsener lediger Personen Leichen soll nur ein einziger Kranz oder Krone auf den Sarg geheftet werden; und da solche, zu besserer Dauer und immerwährendem Gebrauche, von den Pflegern, und zwar in

Unse-

Unserer Residenzstadt von der katholischen Hospital- und evangelischen Waisenhauspflege, in drei verschiedenen Sorten, auf dem Lande aber nur eine Sorte, aus den Heiligen- oder Almosenpflegen, von vergoldet- und versilbertem Kupfer, bereits vor einigen Jahren angeschaffet worden: so ist selbige von den Eltern, Vormündern oder, in deren Ermangelung, von den nächsten Anverwandten zu jedesmaligem Gebrauch daselbst abzulangen, und für die erste Gattung davon 24 Kreuzer, für die zweite 16 Kreuzer, und für die dritte 8 Kreuzer in ersagte Pflegen zu bezahlen.

Da Wir auch zu Unserm Mißfallen vernehmen müssen, daß der ehemals gewöhnliche Mißbrauch mit Anschaffung von Kopfkränzen, Herzschilden oder Kreuzen in- oder ausserhalb des Sarges noch immer sehr stark im Schwange geht: so wollen Wir solchen nochmals ernstlich, und bei unnachsichtlicher Strafe von einem Reichsthaler, welcher sowohl vom Verfertiger, als Empfänger zu entrichten, untersagt haben, am allerwenigsten aber gestatten, daß die Gevattern ihre Taufpathen in den Sarg kleiden, oder denselben gar bezahlen.

10) An dem Beerdigungstag, sowohl vor als nach der Leiche, wollen Wir die Haltung eines sogenannten Leichentrunks nimmermehr erlauben.

11) wollen Wir für die Zukunft den kostbaren und unnützen Gebrauch der Flöre gänzlich abstellen, also, daß hinführo nicht nur die Fremden, blos zur Leiche erbetenen, sondern auch der Vater, Witwer, Sohn und Enkel, oder andere trauerführende Personen, noch weniger aber Leichen- und Schragenträger, Todtengräber u. s. w. keinen Flor mehr, weder über den Huth herabhangend, noch auf demselben, tragen sollen.

12) Wegen Fertigung der Leichengedichte wollen Wir es gleichfalls wie oben bei den Hochzeiten, Tit. I. n. 11, gehalten wissen.

13)

13) Betreffend die Zeit der Trauer, so wollen Wir für die Zukunft zur Regel setzen: daß für Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten ein halbes Jahr, für entferntere Anverwandten aber ein Vierteljahr getrauert werden darf; doch bleibt Jedem frei und unbenommen, diese Trauerzeit nach seiner Bequemlichkeit und häuslichen Umständen abzukürzen, niemalen aber, unter keinerlei Vorwand, zu verlängern.

14) Insonderheit wird andurch verboten, bei Trauerfällen das Hausgesind schwarz zu kleiden.

15) wird auch das kostbare Abwechseln und Verändern der Trauer, besonders beim Frauenzimmer, hiermit gänzlich abgestellt, und ernstlich befohlen, die Trauer so, wie sie vom ersten Anfang an angelegt wird, unveränderlich bis auf den Tag der vollendeten Trauerzeit fortzutragen, und dann mit einemmal aufzuhören, auch keine bisher gewöhnlich gewesene besonders gefertigte Trauerkleider, sondern nur ordentlich gemachte schwarze Kleider, sowol von Manns- als Weibspersonen, zu tragen.

16) Ferner wird auch dem Frauenzimmer von allen Ständen das kostbare und unnütze Tragen der Sturzflöre, wie nicht minder der Stirnbänder und Schneppen, untersagt.

Wir setzen nun in Unsere liebe getreue Räthe, Diener, Bürger und Unterthanen das gnädigste Zutrauen, daß sie sich nach dieser, als einer zur Beförderung des gemeinen Besten abzielenden Verordnung durchaus genauest achten, und durch Uebertretung derselben unsre Ungnade und Ahndung nicht zuziehen werden, und verordnen hiermit zum Schluß, daß derjenige, so von dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung diesem Gesetz zuwider handeln wird, nach Befund der Umstände, ohne mindeste Nachsicht, von unserm Policeydepartement mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden solle.

Zu dem Ende dann gegenwärtige Verordnung, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, in Druck zu bringen, alljährlich, und zwar jedesmal am ersten Fasten-Sonntag, von den Canzeln öffentlich zu verkündigen ist.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Signatum Oettingen, am 3. Jänner 1785.

(L.S.) Johann Aloys,
Fürst zu Oettingen, mppia.

XIV.

Herzoglich-Wirtembergische Trauer- und Leichen-Tax-Verordnung. d. d. 24ten April 1784.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc. Bei Unserer unaufhörlich für das wahre allgemeine Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen wachenden landesväterlichen Sorgfalt hat Uns nicht verborgen bleiben können, wie vielerlei Misbräuche und unnöthige Ausgaben sich sowol bei Vertraurung der Verstorbenen, als auch bei Leichen-Begängnissen eingeschlichen haben, und von welchen schädlichen Folgen ein solcher überflüssiger Aufwand, wobei es der mittlere Stand dem vornehmern, und der niedere dem mittleren, wo nicht zuvor-, doch wenigstens gleichthun will, für so manche Familien schon oft gewesen ist.

Wir

Wir haben zwar bereits nach dem Beispiel Unserer in Gott ruhenden Regiments-Vorfahrer diesem Unwesen durch Gesetze zu steuren gesucht, und Unser unterm 20. Febr. 1751 in das Land erlassenes General-Trauer- und Leichen-Tax Reglement enthält zu solchem Ende nicht allein eine umständliche Vorschrift in Absicht auf die Art und Dauer der Vertraurung, sondern es sind auch die Ausgaben bei den Leichen-Begängnissen, soviel insbesondere Unsere herzogliche erste Residenz-Stadt Stuttgardt betrifft, nach allen Rubriken auf das genaueste darinnen bestimmt und abgemessen.

Allein die tägliche Erfahrung hat bisher gezeiget, wie wenig Unsere dabei gehabte so heilsame landesväterliche Absichten in ihre Erfüllung gekommen, und wie im Gegentheil die Kosten bei Leichen- und Trauer-Begebenheiten aus verschiedenen Ursachen immer höher gestiegen, und für die, ohnehin manchmal in mehr als einer Rücksicht zurückgesezte, Hinterbliebene zur drückenden Last worden sind.

Wie Wir Uns nun bei dieser Beschaffenheit aus eigenem höchsten Antrieb zur angenehmen Pflicht gemacht haben, dem, in allen Theilen überhand genommenen Trauer- und Leichenkosten-Aufwand und dem dabei sich äussernden übermäßigen Luxus die engsten Grenzen zu setzen: also haben Wir Uns deshalben von einer besonders niedergesezten herr- und landschaftlichen Deputation derselben wohl erwogene unterthänigste Vorschläge vorlegen lassen, auch darauf die Sache nach ihrer Wichtigkeit Höchst-Selbsten reiflich geprüft, und finden Uns nunmehr gnädigst entschlossen, in alleiniger Hinsicht auf das wahre Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen gegenwärtige ganz neue Trauer- und Leichen-Ordnung als ein Landes-Gesetz bekannt zu machen.

Dabei gehet Unsre höchste Willens-Meinung dahin, daß die in dieser Ordnung enthaltenen Grundsätze in Anse-

hung der Trauer-Fälle und der Trauer-Kleidung, so wie auch das Wesentliche von Abstellung der unnöthigen Ausgaben bei Leichen-Begängnissen als allgemein verbindlich in Unserm ganzen Herzogthum und Landen durchgängig beobachtet, sodann alles dasjenige, was wegen der Zeit der Leichen-Begängnisse und der dabei zur Verminderung der Kosten abzweckenden Beerdigungs-Anstalten vorgeschrieben, und wobei nicht besonders auf Unsere erste Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgardt wegen der eigenen Verfassung des hiesigen Armenkastens Rücksicht genommen worden ist, ebenfalls in Unsern zwei herzogl. Haupt- und Residenz-Städten Tübingen und Ludwigsburg eingeführt, und endlich auch das angehängte Leichen-Tax-Reglement, obschon solches eigentlich und zunächst nur Unsere hiesige herzogl. Residenz-Stadt angehet, gleichwolen von den Magistraten auf dem Lande als eine gute Handleitung bei denen in solcherlei Fällen jeden Orts zu treffenden besonderen Local-Anstalten gebraucht werden solle.

Erster Abschnitt.

Trauer-Ordnung.

Da bei Vertraurung der Verstorbenen nicht nur viele Ausgaben bisher vorgekommen, welche weder zum äusserlichen Wohlstand noch zur Bezeugung der Achtung für den Verstorbenen gehören; hingegen der traurenden Familie selbst öfters äusserst beschwerlich gefallen sind, sondern auch durch die bisherige Verschiedenheit und Abwechslungen in der Trauer-Kleidung nach dem Unterschied des Stands, der Verwandtschaft und der Zeit ein beträchtlicher Aufwand veranlasst worden, so sehen Wir Uns gnädigst bewogen, zu dessen künftiger Abstellung Folgendes zu verordnen.

§. 1.

§. 1.

Aufhebung des bisherigen Rang- und Stand-Reglements.

Vordersamst wollen Wir den bei der Vertraurung bisher zum Grund gelegten Unterschied des Ranges und Standes nach dem, in Unserer Trauer-Ordnung vom Jahr 1751 enthaltenen Rang- und Stand-Reglement, und dessen 6 verschiedenen Classen, welche übrigens gleichwolen noch bei Ansetzung des Gevatter-Taxes die Richtschnur verbleiben sollen, für die Zukunft gänzlich aufgehoben haben, indem eine traurende Familie, welche zumalen öfters ihre Stütze verlieret, durch große Trauer-Kosten, wenn solche nach Rang und Stand abgemessen werden, ganz unnützer Dingen beschweret wird.

§. 2.

Unterschied der Trauer-Fälle nach vier Abtheilungen.

Im Gegentheil wollen Wir nunmehr das verschiedene Verhältniß und die nahe oder entferntere Verwandtschaft, in welcher die Hinterbliebenen mit dem Verstorbenen gestanden sind, zum alleinigen Maaßstab in Unterscheidung der verschiedenen Trauer-Fälle angenommen, dabei aber statt der bisher beobachteten 5 Abtheilungen, deren Anzahl auf 4 herunter gesezt, und darinn folgende Personen zu vertrauern erlaubt haben, nemlich

in der ersten Abtheilung: Eheleute, Eltern, Großeltern, Schwieger- und Groß-Schwiegereltern;

in der zweiten Abtheilung: Kinder, Enkel und Geschwister, welche das 14te Jahr zurückgelegt und den Actum Confirmationis erstanden haben, desgleichen auch Tochtermänner und Schwiegertöchter;

in der dritten Abtheilung: Oncle, Tante, und alle übrige Personen, bei denen ein Respectus parentelae vorwaltet;

und endlich

in der vierten Abtheilung: alle andere Collateral-Verwandte bis auf den zweiten Grad der Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft inclusive; ingleichen Kinder, Enkel und Geschwister unter 14 Jahren, so wie auch diejenigen, welche Jemand zum Haupt-Erben eingesezt, oder mit einem beträchtlichen Legat bedacht haben.

§. 3.

Trauer-Zeit.

Nach diesem vierfachen Unterschied wollen Wir die Dauer der Vertraurung und zwar bei der ersten Abtheilung auf 6 Monate, bei der zweiten auf 3 Monate, bei der dritten auf 2 Monate, und bei der vierten auf 4 Wochen gesezt haben; welcher Zeitraum um so weniger überschritten werden solle, als ein jeder innerhalb desselben allem demjenigen hinlängliches Genüge zu thun, Gelegenheit hat, was die Achtung und Liebe gegen den Verstorbenen je erfordern mag. Dagegen verstehet sich von selbsten, daß keiner dadurch an die Beobachtung der völligen Trauerzeit gebunden sey; sondern jedem unbenommen bleibe, die Vertraurung eines Anverwandten auch kürzere Zeit währen zu lassen.

§. 4.

Art der Trauer-Kleidung.

Soviel die Art der Vertraurung anbelangt, so sollen die Verstorbenen in den drei ersten Abtheilungen einzig und allein in der gewöhnlichen schwarzen Kleidung, wie man zur Kirche und Communion gehet, vertrauret werden, und bei Personen weiblichen Geschlechts der ganze Kopf-Trauerputz auf ein schwarzes Band eingeschränket seyn.

Alle übrige bisher gewöhnliche Verschiedenheiten und Abwechslungen in der Trauer-Kleidung wollen Wir von nun

nun an so gnädigst als ernstlichst verboten haben, da solche lediglich unter die übermäßigen Ueppigkeiten gehören, und zum Hauptzwek nicht das geringste beitragen. Nur bei der ersten Abtheilung soll den Traurenden, sowol Manns- als Frauenspersonen, freistehen, zum Unterschied dieser tiefen Trauer, 6 Wochen lang mit ungepuderten Haaren, aber keineswegs solche mit Florband zu umwinden, zu erscheinen. Und so mögen auch die Personen weiblichen Geschlechts, statt der immer kostbaren schwarzen Kleidung, sich einer Kleidung von weißem Barchet oder aschengrauem Tamis, welche aber höchstens mit einem schwarzen Band besetzt seyn soll, zum alltäglichen Gebrauch bedienen.

§. 5.

Fortsetzung.

Für Verstorbene in der vierten Abtheilung soll die ganze Trauer des männlichen Geschlechts in einem schwarzen Flohr um den Arm, und des weiblichen in einem schwarzen Kopfband bestehen, und ausserdem ein weiteres Zeichen der Vertraurung durchaus nicht gestattet werden.

§. 6.

Die Trauer der Eheleute soll gleich eingerichtet werden.

Dabei wollen Wir überhaupt die, in Unsrer lezten Trauer-Ordnung vom Jahr 1751 bereits enthaltene Regel auch hier wiederholet haben, daß in allen Trauerfällen zwischen den traurenden Eheleuten in dem Grad der Trauer eine Gleichheit beobachtet werde, mithin was dem einen derselben wegen seines Verhältnisses oder Verwandtschaft mit dem Verstorbenen nach Maaßgab gegenwärtiger Ordnung erlaubt ist, auch dem andern Theil gestattet sey, und in solchem Betracht zwischen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft kein Unterschied gemacht werden solle.

§. 7.

§. 7.

Trauer der gemeinen Leute.

Von der, vorstehendermaßen festgesezten Vertraurung machen Wir jedoch eine Ausnahme bei allen gemeinen Bürgern in den Städen und auf dem Lande, den gemeinen Handwerksleuten und deren Gesellen, den Weingärtnern, gemeinen Beisitzern, Bauerleuten, Taglöhnern, Knechten und Mägden, bei welchen Wir inskünftige alle und jede Trauerkleidung, als wodurch dieselbe nur in unnöthige, und ihre Vermögensumstände weit übersteigende Kosten versetzet worden, durchgängig abgethan, und ihnen alleinig in Sterbefällen ihrer nächsten Anverwandten, als Ehegatten, Eltern, Großeltern und Kinder, einen Flohr um den Arm, mit ausdrücklicher Verbietung der auf den Hüthen bisher gehabten langen und unnützen Flöre, und bei den Weibsleuten ihre gewöhnliche schwarze Kirchenkleidung und eine schwarze Haube zum Zeichen der Trauer zu tragen, erlaubt haben wollen.

§. 8.

Aufhebung einiger Mißbräuche.

Gleichwie übrigens ausser obigen bestimmten Vertraurungsarten alle andere bisher gewöhnliche Zeichen der Trauer ganz unzweckmäßig sind, und unter den überflüssigen Aufwand gehören; also soll für die Zukunft nicht allein das bei dem Adel in Uebung gewesene Condoliren und die schwarze Meublirung der Zimmer, ingleichem die ohnehin bereits verbotene schwarze Garnirung der Wagen und Pferde, ohne Unterschied unterbleiben, sondern auch die, seit einiger Zeit zu nicht geringer Beschwerde der traurenden Familien auf den höchsten Grad des Ueberflusses gestiegene Abgabe der Trauerkleidung an die Domestiquen bei dem Adelichen- und Civilstand ohne Unterschied von nun an durchaus auf das nachdrücklichste verboten seyn, und unter keinerlei Vorwand gestattet werden.

Zweiter Abschnitt.

Leichen-Ordnung.

So vieler und unnöthige Aufwand und schädliche Mißbräuche bis daher bei Vertraurung der Verstorbenen vorgekommen sind, so viele und mehrentheils noch größere Ausgaben hat die Beerdigung derselben erfordert, zu deren möglicher Verringerung Wir daher nachstehende Verordnung gemacht haben wollen.

§. 9.

Kein Unterschied der Stände findet statt.

Wir setzen dabei zum Voraus fest, daß bei Anordnung der Leichen-Anstalten, eben so wie bei der Vertraurung, auf den Unterschied des Ranges und Standes keine Rücksicht genommen, und also das oben angeführte Rang- und Stand-Reglement auch in dieser Rücksicht nicht mehr beobachtet werden solle, diejenige wenige Fälle ausgenommen, welche Wir weiter unten besonders zu bestimmen Uns gnädigst vorbehalten, und wobei ein- für allemal die Regel angenommen wird, daß bei Kinderleichen man sich nach dem Rang und Stand der Eltern zu achten habe.

§. 10.

Einführung der Abend-Leichen.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß die, in Unserer herzoglichen Residenz-Stadt Stuttgardt leztmals eingeführte Nachtleiche mit Fackeln oder Laternen die gehoffte Wirkung der Kostenersparniß so gar nicht gehabt, daß vielmehr der Aufwand bei denselben von Tag zu Tag zur größten Beschwerde der Familien immer höher angestiegen; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, für das Künftige alle Nachtleichen wiederum abzustellen, und dagegen zu verordnen, daß die Verstorbenen gegen Abend ohngefähr eine Stunde vor einbrechender Nacht begraben werden sollen.

§. 11.

§. 11.

Trauer-Wägen.

Weil aber auf solche Art dem hiesigen Armenkasten, welcher bisher von den Stocklaternen ein Ansehnliches bezogen hat, diese Quelle von Einkünften entgehet, mithin dieses Corpus wiederum auf einem andern Weg zu entschädigen nöthig ist; so soll künftig kein Verstorbener mehr von Haus aus auf den Kirchhof getragen, sondern alle und jede Leichname, so nicht in Kutschen hinausgeführt werden können, durchgängig auf Leichenwagen zu Grabe gebracht, und diese Wagen, wie bisher auch geschehen, von Seiten des Armenkastens angeschafft, unterhalten und um die hienach bestimmte Gebühren an das Trauerhaus, welches übrigens für die Bespannung des Wagens selbst zu sorgen hat, abgegeben werden.

§. 12.

Fünferlei Gattungen derselben.

Zu diesem Ende hat der hiesige Stadt-Magistrat die uneingestellte Verfügung zu treffen, daß auf Kosten der Armenkasten-Pfleg fünferlei Gattungen dergleichen Trauerwagen, wovon je einer in der Art der Ausfertigung und den Verzierungen von dem andern zu unterscheiden ist, verfertiget werden, wobei der Gebrauch der zwei besten Wagen auf die Verstorbenen der höhern Stände bis auf die wirklichen Expeditions-Räthe von beiden herzoglichen Kammern inclusive eingeschränkt, sodann unter dem dritten und vierten Wagen einem jeden Trauerhaus die Wahl freigelassen, und endlich der fünfte blos für arme Handwerksleute, Weingärtner und Beisitzer abgegeben werden solle, wenn anders nicht, wie Wir bei dieser lezten Gattung von Verstorbenen per modum exceptionis hiemit gestattet haben wollen, derselben Hinterbliebene den Leichnam, zu Ersparung der Kosten, lieber durch die Zunft-Verwandte oder Bekannte ohne Kosten zu Grabe tragen lassen werden.

§. 13.

§. 13.

Stadt-Leichen-Träger.

Da jedoch durch solche Einrichtung die Leichen-Träger nicht ganz entbehrlich werden, vielmehr nach der bekannten Einrichtung der hiesigen Kirchhöfe der Sarg von denselben von dem Wagen abgenommen und vor das Grab getragen werden muß, so sind zu diesem Geschäft von dem gemeinschaftlichen Ober-Amt und Stadt-Magistrat 24 ehrbare hiesige Bürger als beständige Leichen-Träger aufzustellen, worzu Leute von vorzüglich gutem Ruf erwählet, auf deren Wandel und Aufführung genaue Acht gegeben, und bei dem nächsten gegen einen oder den andern vorkommenden Exceß derselbe von seinem Amt alsogleich ausgeschlossen werden solle.

§. 14.

— deren Amt.

Diese öffentlich bestellte Leichen-Träger haben dann in Besorgung der jedesmal vorfallenden Leichen unter sich umzuwechseln, und wann die Reihe sie trifft, in anständiger schwarzer Kleidung auf dem Kirchhof zu bestimmter Zeit zu erscheinen, den Sarg von dem Trauer-Wagen in gehöriger Ordnung abzunehmen, und solchen auf der Grabstätte beizusetzen.

§. 15.

Ihre Anzahl bei jeder Leiche.

Die Anzahl der bei jeder Leiche anzustellenden Träger wollen Wir bei verstorbenen Erwachsenen auf acht, bei nicht-erwachsenen und nicht-confirmirten Personen hingegen auf sechs, ohne irgend einige Ausnahme, gesetzt haben, wobei sich von selbst verstehet, daß, da bei der veränderten Art der Leichen-Begängnisse das Ausruhen unterweges nicht mehr stattfindet, die sogenannte Stuhl-Träger, als gänzlich überflüssig, für die Zukunft nicht mehr gestattet

stattet werden, welches auch von den bisher gewöhnlichen Beiträgern gilt, deren die künftigen beständigen Träger nicht nöthig haben.

§. 16.

Ausnahme wegen der Träger von der Canzlei, ingleichem der Zunftverwandten.

Da indessen von jeher gewöhnlich gewesen, daß bei Leichen der Honoratiorum die Subalternen von der Canzlei den Dienst der Träger verrichtet haben, so wollen Wir gnädigst gestatten, daß selbige abwechslungsweise von den Canzlei-Balleien allein bei Leichen der Personen vom höhern Range bis auf die wirklichen Expeditions-Räthe von beiden herzoglichen Kammern inclusive, und wann es die traurende Familie verlangt, auch noch fernerhin zum Tragen des Sargs in den Kirchhof beigezogen, und ihnen in solchen Fällen 2 bis 4 Beiträger von jenen Stadt-Leichenträgern zur Beihülfe zugegeben werden dürfen; und eben so wollen Wir auch bei verstorbenen Zunftgenossen und ganz armen Bürgern, nach der bisherigen Gewohnheit, freigestellt haben, den Sarg zur Ersparung der Kosten durch ihre Zunft-Verwandte und Bekannte in den Kirchhof und vor die Grabstätte tragen zu lassen.

§. 17.

Leichen-Conduct.

Der Leichen-Conduct selbst, welchem der Leichen-Ordinirer von der Stadt ordentlicher Weise anwohnen solle, bei Leichen-Begängnissen von Verstorbenen von der ersten und zweiten Rangclasse bis auf die wirklichen Expeditions-Räthe von beiden herzoglichen Kammern inclusive aber auch ein Canzleidiener als Vorgänger gebraucht werden darf, solle für die Zukunft ohne Unterschied in nicht mehr als 2 Kutschen bestehen, in denen die aller-

allernächste Anverwandte des Verstorbenen sammt dem Beichtvater oder einem andern Geistlichen, welchem übrigens vor dem Grabe ein Sterbgebet zu verrichten und die kurze Personalien des Verstorbenen anzuzeigen freistehet, den Leichnam begleiten können, es wäre denn die Anzahl der Kinder in einem Trauerhaus so groß, daß solche in 2 Kutschen nicht Raum genug haben würden, in welchem einzigen Fall dann höchstens noch die dritte Kutsche zu nehmen erlaubt seyn solle.

§. 18.

Fortsetzung.

Im Fall jedoch eine arme Familie nicht im Stand wäre, sich zum Conduct einer Kutsche zu bedienen, so stehet selbiger frei, den Verstorbenen auch zu Fuß zum Grab zu begleiten, wobei aber der Conduct blos allein auf die allernächste Verwandte, Eltern, Ehegatten und Kinder eingeschränkt werden, und diese bei solcher Gelegenheit weder mit langem Flohr noch im Mantel erscheinen sollen.

§. 19.

Geläut.

Was das übrige äusserliche Ceremoniel bei Leichen-Begängnissen anbetrifft, so gedenken Wir insonderheit in Ansehung des Geläuts für die Zukunft keine Aenderung zu machen, und hat es solchemnach bei der bisherigen Gewohnheit sein Verbleiben, daß, je nachdem der Verstorbene auf einem Kirchhof begraben wird, während dem Hinausführen der Leiche in einer der beiden äusseren Kirchen, und zwar auf dem Hospital-Kirchenthurm in Sterbfällen von Erwachsenen sowohl als von adelichen Kindern, mit beiden Glocken geläutet wird, wobei Wir jedoch verordnet haben wollen, daß das Geläut in keinem Fall länger als eine halbe Viertelstunde währen, vielweniger wenn der

Leichen-

Leichen-Conduct wieder zurückgehet, die Glocken von neuem angezogen werden sollen; wo im übrigen der Gebrauch der sogenannten Gulden-Glocke auf dem hiesigen Stifts-Kirchenthurm nur bei Leichenfällen der höheren Stände bis auf die wirklichen Expeditions-Räthe bei beiden herzoglichen Kammern inclusive gestattet seyn solle.

§. 20.

Trauerblasen.

Auf gleiche Weise wollen Wir auch aus bewegenden Ursachen das Trauer-Blasen auf dem Stifts-Kirchenthurm allein den Personen von den drei ersten Rang-Classen nach der vorherigen Trauer-Ordnung, und zwar bis auf die Verwandte des Engern Landschaft-Ausschusses inclusive erlaubt, den übrigen Einwohnern aber künftig durchaus nicht gestattet haben.

§. 21.

Bahr- und Leichen-Tücher.

Die Bahr- und Leichentücher sind wie bisher, also auch in Zukunft, auf Kosten der Armenkasten-Pfleg zu unterhalten, und gegen die hierunten bestimmte Gebühren abzugeben, wobei unter den gewöhnlichen Bahrtüchern die Wahl dem Trauerhaus freizustellen, das große weisse Kreuz-Leichentuch aber für niemand als für die Verstorbene von Adel und sonst vom ersten und zweiten Rang bis auf die wirklichen Expeditions-Räthe bei beiden herzoglichen Kammern inclusive, und das kleine weisse Kreuz-Leichentuch allein für adeliche Kinder zu verabfolgen ist. Dadurch solle jedoch weder der Gebrauch der bei Unserer herzoglichen Hofpfleg befindlichen Leichentücher aufgehoben, noch auch den herzoglichen Hof-Lacquayen und Stall-Bedienten verwehret seyn, sich der mit gnädigster Erlaubniß auf ihre Kosten angeschafften eigenen Bahr-Tücher unter sich zu bedienen. Indessen

wollen

wollen Wir, zu Verhütung allen Mißbrauchs, die in Unsrer Leichen-Ordnung vom Jahr 1751 bereits enthaltene Verordnung hieher ausdrücklich wiederholt haben, daß die Hofpflag-Leichentücher anders nicht, als auf Erkenntniß und Befehl Unsres herzogl. Ober-Hofmarschallen-Amts, als womit sich der Hofpflag-Vater jedesmalen gegen den Armenkasten schriftlich zu legitimiren hat, abgefolgt, das Hof-Laquayen- und Stall-Leichentuch aber für niemand, als diejenigen, so daran Theil gehabt haben, abgegeben werden solle.

§. 22.

Bahren.

In Ansehung der Bahren oder Todten-Särge hat sich seit einiger Zeit ein solcher übertriebener Aufwand eingeschlichen, welchen Wir um so weniger länger zu gestatten wissen, als er in keinem Betracht irgend eine Absicht haben kann.

Wir verordnen daher so gnädig als ernstlich, daß nicht allein inskünftige alle Bahren blos von tannenem, und weder von eichenem noch forchenem Holze verfertiget, und solches der Schreiner-Meisterschaft bei zehn Reichsthalern Strafe eingeschärfet werden, sondern auch unter den tannenen Särgen die Art der Arbeit alleinig auf die, weiter unten bei dem Leichen-Tax zu specificirende Gattungen, worunter übrigens die Wahl den Hinterbliebenen völlig freistehet, eingeschränkt, alle übrige Arten von Zierrathen aber, die sonst gewöhnlichen Kugeln zu den Särgen von Dreher-Arbeit, ingleichen die von den Schlossern zu verfertigenden kostbaren Handgriffe sammt Globen, jedoch mit Beibehaltung der Schrauben, ein- für allemal abgestellet seyn sollen.

§. 23.

Verbot des Ausschlagens der Särge.

Unter die ferneren Mißbräuche gehöret nicht weniger das Ausschlagen des Sargs mit weisser Leinewand, welches Wir fürs Künftige um so mehr als einen Ueberfluß verboten haben wollen, als der Verstorbene ohnehin eingewickelt, oder mit einem Sterbe-Kittel versehen zu werden pflegt.

§. 24.

Grabstätten, Leibleginnen, Grabsteine.

Belangend die Grabstätten selbst, und deren Ausmäuerung auf den Kirchhöfen, ingleichen die Leibleginnen in dem Kreuzgange der hiesigen Hospital-Kirche und in dem innern Sct. Leonhards-Kirchhof, nicht weniger die Setzung der Grabsteine: so gedenken Wir hierunter weder dem hiesigen Armenkasten in Ansehung seiner davon beziehenden fundationsmäßigen Einkünfte, noch den juribus quaesitis der Familien einigen Eintrag zu thun, und wollen es daher lediglich bei dem bisherigen Herkommen belassen.

Nur wiederholen Wir auch hier die in der vorherigen Leichenordnung bereits enthaltene Einschränkung, daß die Begräbniß in dem Kreuzgange der Hospital-Kirche niemand anders als denen vom Adel und den Personen von der ersten Rang-Classe, und zwar lezteren nur für sich und ihre Ehefrauen, gestattet, sonsten aber solche Erlaubniß auf keinerlei Art ausgedehnt werden solle.

§. 25.

Verbot der Austheilung der Trauer-Flöhre und Citronen, des Mahlzeitenhaltens, der Abgabe an Wein, Brod ꝛc. an die Träger und andere.

Dagegen zählen Wir unter die überflüssigen Ausgaben und Mißbräuche bei Leichen-Begängnissen: die besonders auf dem Lande zum Uebermaas getriebene Austheilung der Trauer-

Trauer-Flöhre und Citronen, das wiewol nicht mehr so häufige Mahlzeithalten, so wie auch die Abgabe an Wein, Brod und Käse für die Träger und andere Personen. Gleichwie nun einestheils das Tragen der langen Trauer-Flöhre nach Maaßgab gegenwärtiger Ordnung ohnehin aufhören soll, mithin deren Austheilung ganz ohne Endzweck wäre, anderntheils die mit der Beerdigung bemühten Personen durch die ihnen bestimmte Gebühren hinlänglich belohnt sind: also wissen Wir dergleichen übermäßigen Aufwand auf keinerlei Weise mehr zu gestatten, und wollen daher dergleichen Abgaben an Flohr, Citronen, Wein, Brod, Käse, oder auch einem Surrogat an Geld, für die Zukunft auf das nachdrücklichste untersagt haben, wie dann auch in Fällen, wenn ein Zunft-Verwandter durch seine Zunft-Genossen zu Grabe getragen wird, alles bisher gewöhnliche Zechen der Träger hiemit ausdrücklich verboten seyn solle.

§. 26.

Ausschickung der Cränzlen und Sträusse.

Auf gleiche Weise haben Wir mißfällig wahrgenommen, daß das schon oft wiederholte und auch in Unsrer vorigen Leichen-Ordnung enthaltene Verbot wegen des Ausschickens der Sträusse und Cränzlen noch immer nicht vermögend gewesen, diesen Mißbrauch völlig aus der Gewohnheit zu bringen, und sehen Wir Uns daher veranlasst, die hierunter ergangene Verordnungen hiemit nochmalen auf das ernstlichste und mit dem Anhange zu wiederholen, daß dergleichen Cränzlen uud Sträusse den Verstorbenen durchaus nicht mitgegeben, und von den Schreinern oder Leichenbitterinnen, bei Strafe einer kleinen Frevel, nicht in den Sarg gelegt werden sollen.

§. 27.

Abstellung der Leichen-Gedichte.

Endlich hat auch seit einiger Zeit die Gewohnheit überhand genommen, auf die Verstorbenen ein oder mehrere

Leichen-Gedichte verfertigen und drucken zu lassen, welchen an sich größtentheils unzweckmäßigen Aufwand Wir für die Zukunft abzustellen um so mehr Ursache finden, als dadurch nicht nur das Trauerhaus und die Anverwandte in große Kosten versezt, sondern auch durch das Ausschicken derselben viele andere Familien wegen der eingeführten Trinkgelder belästiget werden.

Dritter Abschnitt.

Leichen-Tax-Reglement.

In der gedoppelten Absicht, damit einestheils die Hinterbliebenen eines Verstorbenen von den, bei einer Leiche bemühten Personen nicht unbillig übernommen, anderntheils aber auch ehrgeizige Familien in dergleichen Ausgaben nicht eine Uebermaaß gebrauchen, und dadurch Andere in die Nothwendigkeit, ein Gleiches zu thun, versetzen mögen, haben Wir bereits in Unsrer Leichen- und Trauer-Ordnung vom Jahr 1751 ein gewisses Tax-Reglement festgesezt, welches bei allen vorkommenden Leichenkosten sowohl von den Gebenden als Nehmenden als eine unabweichliche Richtschnur beobachtet werden solle, dessen Inhalt Wir nunmehr, soviel sich davon auf die veränderte Leichenanstalten anwenden lässt, auch Unsrer gegenwärtigen neuen Trauer- und Leichen-Ordnung hiemit einverleiben wollen.

Dabei ist Unsre so gnädigste als ernstlichste Willensmeinung, daß diejenigen Personen, denen hiernach die bestimmte Gebühr für ihre Bemühung oder Handwerksarbeit ausgeworfen ist, sich damit lediglich begnügen, und ausser solchem durchaus nichts, weder an Essen noch Trinken, noch auch ein Geld-Surrogat, weder fordern noch nehmen sollen. Und damit destoweniger ein Mißbrauch und verbotener Unterschleif hierunter vorgehen möge, so wiederholen Wir auch hier die, in dem vorigen Trauer-Reglement enthaltene Verordnung, daß von den Leichensägerinnen die Trauerkosten an-

anders nicht als pettschirt in den Trauerhäusern angenommen, solche pettschirte Unkosten sofort dem Armenkasten-Pfleger zur Eröffnung zugestellt, und wenn derselbe darunter ein mehreres, als der Tax enthält, erfinden würde, das Uebermaaß von solchem dem Armenkasten zugeschieden und urkundlich verrechnet werden solle.

Gleichwie aber diese gebrauchende Vorsicht gänzlich vereitelt würde, wenn eine Leichensägerin sich unterstehen wollte, ausser den pettschirten Gebühren noch für einen oder den andern etwas besonders anzunehmen: so wollen Wir denselben eine solche Ungebühr hiemit auf das nachdrücklichste untersagt, auch dabei die weitere Verordnung gemacht haben, daß, im Fall ein oder anderes Trauerhaus hinterwärts der Leichensägerin durch Domestiquen oder sonst andere Leute auf eine oder andere Rubrik der Leichenkosten mehreres, als erlaubt ist, zu verwenden sich beigehen lassen würde, das Duplum des darauf gesezten Tares loco poenae zur Armenkasten-Pfleg unnachläßig verfallen seyn solle.

§. 28.

Leichen- und Bahr-Tücher-Taxe.

Soviel vorderist die Leichen- und Bahr-Tücher anbetrifft, so verordnen Wir gnädigst, daß

für das große Kreuz-Leichentuch dem Armenkasten das von Alters herkommliche mit

acht Gulden

für das kleine weisse Kreuz-Leichentuch hingegen, wie bisher,

fünf Gulden

bezahlt werden sollen.

Eben so belassen Wir es in Ansehung der gewöhnlichen Bahr-Tücher bei den bisher festgesezten Gebühren, nach welchen bei Leichen von Erwachsenen nach der Größe und Qualität des Leichentuchs

Ein, zwei, drei, vier, auch sechs Gulden;

bei Kinds-Leichen

zwanzig Kreuzer, ein Gulden, bis Ein Reichsthaler,

und endlich

bei Leichen der Kindbett-Kinder

zwanzig bis dreißig Kreuzer

zur Armenkasten-Pfleg entrichtet werden sollen; worneben Wir auch den jeweiligen Seel-Vater, welchem über diese Bahr-Tücher die Aufsicht anvertrauet ist, noch ferner gnädigst legitimirt haben wollen, in jedem Fall das gewöhnliche Accidenz von acht, zehen, bis höchstens zwölf Kreuzer anzunehmen.

Und auf gleiche Weise hat es auch in Zukunft dabei sein Verbleiben, daß sowohl von den fremden allhier Sterbenden, als von denjenigen hier wohnhaften Personen, welche keine Kinder hinterlassen, desgleichen auch von ledigen Personen beiderlei Geschlechts, die eigenes Vermögen besitzen, wie nicht weniger von denjenigen, so das Leichtuch über Feld hinaus holen lassen, die Armenkasten-Pfleg das Leichentuch-Geld doppelt als einen ad pios usus destinirten Zufluß zu fordern und einzuziehen berechtiget seyn solle.

§. 29.

Gebühren für die Trauerwägen.

In Ansehung der Leichen-Wagen gehet, wie schon oben vorgekommen, Unser höchstes Augenmerk dahin, daß, was das hiesige pium Corpus durch die Abstellung der Nacht-Leichen an seinen Einkünften von Stock-Laternen verlieret, demselben durch den Bezug der Trauerwagen-Gebühren wieder ersezt werden möge, zu welchem Ende Wir nach Maaßgabe der dißfalls gemachten Berechnung ausgesezt haben wollen:

für den ersten und besten Trauer-Wagen

sieben Gulden, dreißig sechs Kreuzer;

für

für den zweiten
sechs Gulden, dreißig sechs Kreuzer;
für den dritten
fünf Gulden, dreißig sechs Kreuzer;
für den vierten
vier Gulden, dreißig sechs Kreuzer;
und endlich
für den fünften, bei welchem lezten der Armenkasten um diese Gebühr auch noch den Kutscherlohn zu bestreiten hat,
Einen Gulden.

§. 30.

Schreiner-Taxe.

Betreffend die Schreiner-Arbeit bei Verfertigung der tannenen Todten-Bahren, so haben Wir Uns veranlasst gesehen, wegen des indessen so sehr gestiegenen Holzpreises, die bisher gewöhnliche Taxe in etwas zu erhöhen, und solchemnach für jede Gattung Bahren folgendes auszuwerfen, nemlich

1) für eine achtschuhige Bahr von Bettseiten, drei Schuh und drei Zoll breit, braun angestrichen, und mit schwarzen Leisten,
neun Gulden, dreißig Kreuzer.

2) Eine siebenschuhige dito, drei Schuh breit,
neun Gulden.

3) Eine sechsschuhige dito, zwei Schuh drei Zoll breit,
sieben Gulden, zwanzig vier Kreuzer.

4) Eine fünfschuhige dito zu zwei Schuh breit,
fünf Gulden, dreißig Kreuzer.

5) Eine vierschuhige dito, einen Schuh zehen Zoll breit,
vier Gulden, vierzig acht Kreuzer.

6) Eine drei bis viertehalb Schuh lange und achtzehen bis zwanzig Zoll breite,
drei Gulden, dreißig Kreuzer.

7)

7) Für eine mittelmäßige unausgekehlte Bahre von acht Schuh in die Länge und drei Schuh in die Breite, nur braun angestrichen, doch mit schwarzen Leisten,

sieben Gulden, dreißig Kreuzer.

8) Eine dergl. sieben Schuh lang und drei Schuh breit,

sieben Gulden.

9) Eine dito, von sechs Schuh in die Länge und zwei Schuh drei Zoll in die Breite,

sechs Gulden.

10) Eine dito, fünf Schuh lang und zwei Schuh breit,

vier Gulden, vierzig acht Kreuzer.

11) Eine dito, von vier Schuh in die Länge, und einem Schuh zehen Zoll in die Breite,

drei Gulden, vierzig acht Kreuzer.

12) Eine dergleichen drei bis vierthalb Schuh lang und achtzehen bis zwanzig Zoll breit,

zwei Gulden, vierzig acht Kreuzer.

13) Eine dito, dritthalb bis drei Schuh lang,

zwei Gulden.

Ferner

14) Für eine gemeine schwarze Bahre mit darauf genagelten weissen Leisten, acht Schuh lang und drei Schuh breit,

fünf Gulden, vierzig Kreuzer.

15) Eine dito, sieben Schuh lang und drei Schuh breit,

fünf Gulden, zwanzig vier Kreuzer.

16) Eine dito, von sechs Schuh in die Länge und zwei Schuh drei Zoll in die Breite,

fünf Gulden.

17) Eine dito, fünf Schuh lang und zwei Schuh breit,

vier Gulden.

18) Eine dergleichen vier Schuh lang und einen Schuh zehen Zoll breit,

drei Gulden.

19) Eine dito, drei bis vierthalb Schuh lang und achtzehen bis zwanzig Zoll breit,

zwei Gulden, dreißig Kreuzer.

20) Ein dito, dritthalb bis drei Schuh lang,

einen Gulden, dreißig Kreuzer.

21) Für eine gemeine schwarze Bahr, worunter auch diejenige verstanden ist, welche auf Begehren zwar schwarz, aber mit weissen darauf gehobelten Hohlkehlen, jedoch ohne darauf genagelte Leisten gemacht wird, von acht Schuh in die Länge und drei Schuh in die Breite,

fünf Gulden, zwanzig Kreuzer.

22) Eine dergleichen siebenschuhige zu drei Schuh breit,

fünf Gulden.

23) Eine dito, von sechs Schuh in die Länge und zwei Schuh drei Zoll in die Breite,

vier Gulden.

24) Eine dito, fünf Schuh lang und zwei Schuh breit,

drei Gulden, vierzig fünf Kreuzer.

25) Eine dito, vier Schuh lang und einen Schuh zehen Zoll breit,

zwei Gulden.

26) Eine dergleichen, vierthalbschuhige von achtzehen bis zwanzig Zoll in die Breite,

ein Gulden, dreißig Kreuzer.

27) eine von drei Schuh in die Länge und achtzehen bis zwanzig Zoll in die Breite,

ein Gulden, vier Kreuzer.

28) Eine dritthalb bis dreischuhige von der nemlichen Breite,

funfzig Kreuzer.

Sodann

29) für eine Bahr mit einem dreieckigten Deckel, über fünf bis sieben Schuh lang, schwarz angestrichen,

einen Gulden, funfzig Kreuzer.

30) Eine dito, fünf Schuh lang,
einen Gulden, zwanzig Kreuzer.
31) Eine dergleichen, drei bis vierschuhige,
fünf und vierzig Kreuzer.
32) Eine dito, dritthalb bis drei Schuh lang,
fünf und vierzig Kreuzer.

Und endlich

33) für eine Bahr mit einem ebenen Deckel, sechs bis sieben Schuh lang und schwarz angestrichen,
einen Gulden, vierzig acht Kreuzer.
34) Für eine dergleichen, vier bis fünf Schuh lang,
einen Gulden, vierzig Kreuzer.
35) Für die kleinste,
vierzig Kreuzer.

§. 31.

Taxe für die Gräber.

Den Todtengräbern wollen Wir nach Anleitung des bisher gewöhnlichen Tax-Reglement auch noch künftighin, jedoch mit Ausschluß aller ehedessen angemaßter Nebenforderungen, folgende Belohnungen ausgesetzt haben, und zwar

a) für eines alten Menschen Grab, wenn es ein Neubruch ist, so vorhin noch niemalen gegraben worden, zu sieben Schuh tief,
zwei Gulden.

b) Für ein Grab, wenn zuvor schon allda gegraben gewesen,
einen Gulden, dreißig sechs Kreuzer.

c) Für ein Grab eines Kindes von acht bis zehen Jahren
acht und vierzig Kreuzer.

d) Für ein Grab eines Kindes von zehen bis dreizehen Jahren
einen Gulden, vier Kreuzer.

e) Von geringeren, weil sie gemeiniglich auch noch die Kinds-

Kinds-Leichen von der Kutschen an durch den Kirchhof bis zum Grabe tragen,

dreißig Kreuzer.

Soviel die gewölbte und ausgemauerte Gräber in dem Hospital Kreuzgang und auf den Kirchhöfen betrifft, so passiret dabei dem Maurer

1) für ein großes Grab

ein und dreißig Gulden, vier und vierzig Kreuzer;

2) für ein mittelmäßiges

drei und zwanzig Gulden, fünf und dreißig Kreuzer;

und

3) für ein kleines

sechzehen Gulden, zwei und vierzig Kreuzer;

wobei demselben zur Winters-Zeit, wann es gefroren ist, bei jeder Gattung Gräber für Holz zu Anmachung des Speisses und Wärmung der Backensteine noch weiters

ein Gulden

bezahlet werden solle.

Dagegen hat in solchen Fällen der Todtengräber, welcher nur zweierlei Sorten Gräber macht,

1) von der größeren Gattung der gewölbten Gräber,

neun Gulden, dreißig Kreuzer,

und

2) von der kleineren

fünf Gulden, dreißig Kreuzer

zu fordern.

Im übrigen solle dem Todtengräber sowohl als auch andern Personen, wie z. E. den Schreinern, wenn sie auf Verlangen des Trauer-Hauses den Sarg herunter tragen, und solchen auf den Leichen-Wagen stellen, jeder Person zum Lohn

vierzig Kreuzer

ge-

gegeben, ausser diesem aber durchaus nichts weder an Essen noch Trinken noch sonsten von ihnen gefordert noch genommen werden.

§. 32.

Leichenträger-Lohn.

In Ansehung der Belohnung der Leichenträger belassen Wir es gänzlich bei der, in dem vorigen Tax-Reglement vom Jahr 1751 enthaltenen Vorschrift, und solle den Canzellisten, so die Leiche vom Wagen bis an das Grab tragen,

ein Gulden, dreißig Kreuzer,

und den übrigen aufgestellten Stadt-Leichenträgern

ein Gulden

abgereichet werden.

Dabei wiederholen Wir ausdrücklich, daß weder die eine noch die andre Gattung Träger ein mehreres an Essen, Trinken oder Geld anzunehmen, vielweniger zu fordern, sich beigehen lassen, sondern sich mit der taxmäßigen Gebühr um so mehr begnügen sollen, als sie dem Leichen-Conduct nicht anzuwohnen, sondern sich blos vor dem Kirchhofe zu versammeln haben, und gleich nach der Beerdigung wieder abgehen können.

§. 33.

Lohn für den Vorgänger, Leichen-Ordinirer, den Bettelvogt und die Leichensägerinnen, ingleichem für das Einwickeln des Leichnams.

Unter den übrigen bei der Leiche bemühten Personen solle

1) dem Vorgänger, wenn solcher ein Canzleidiener,

ein Gulden, dreißig Kreuzer;

sodann

2) dem Leichen-Ordinirer bei der Stadt, und zwar bei Erwachsenen

sechs und dreißig Kreuzer,

bei

bei Kinds-Leichen aber

dreißig Kreuzer

zum Lohn bezahlet werden.

3) Passirt dem Bettelvogt, wenn er anders auch Dienste thut, bei Leichen der Honoratiorum

zwölf Kreuzer;

bei gemeinen Leichen von Erwachsenen

acht Kreuzer;

bei Kinds-Leichen

sechs Kreuzer.

4) Dem Canzleidiener, welcher die Leiche ansagt, überhaupt

zwei Gulden.

5) Solle der Leichenbitterin hiemit für Alles und Alles des Tags

fünf und vierzig Kreuzer

zu Lohn ausgeworfen seyn; nicht weniger derselben, da sie mit Austragung der Leichenkosten bei vornehmen Leichen noch einen ganzen Tag, bei gemeinen aber einen halben Tag zubringen müssen, nach Verhältniß ihres Geschäfts ein ganzer oder ein halber Taglohn passiren, dabei aber selbige nochmalen ernstlich erinnert werden, daß sie sich damit vollkommen begnügen, und bei sonst zu gewarten habender scharfen Ahndung, wider die Gebühr keine weitere Forderungen für Kleider, Essen und Trinken, wie bisher, machen, noch sich von den auszutragenden Leichenkosten etwas zueignen, noch unter dem Titel eines Trinkgeldes fordern oder nehmen sollen.

Endlich und

6) erfordert die Billigkeit, daß auch diejenigen, welche sich, auf des Trauerhauses Verlangen, mit Auskleidung, Waschen und Einwicklung der todten Leichname

— als

— als einer an und für sich ekelhaften Arbeit — beschäfftigen, ihren billigen Lohn dafür empfangen; und solle zu dem Ende einer solchen Person, welche die todten Leichname einwickelt oder einschlägt,

ein Gulden

für ihre Bemühung bezahlt werden.

§. 34.

Läuter-Lohn.

Der Lohn für das Geläut solle auch noch in Zukunft nach der Vorschrift des bisherigen Tax-Reglements abgereicht werden; nämlich

für die Läutung der sogenannten Gulden-Glocke im Stift

fünf Gulden;

für das Geläut in den beiden äußeren Kirchen, und zwar bei Leichen der Erwachsenen,

sechs und dreißig Kreuzer;

bei Kinds-Leichen

dreißig Kreuzer.

§. 35.

Taxe für das Trauerblasen. — Alle Dispensation ist aufgehoben.

Für das Trauerblasen auf dem Stifts-Kirchenthurm passirt dem Zinkenisten vor der Beerdigung täglich

ein Gulden,

und für das Blasen während der Beerdigung

zwei Gulden.

Wie Wir nun bei vorstehender Verordnung nichts anderes als das wahre Beste Unserer lieben und getreuen Unterthanen und die möglichste mit der Achtung gegen die Ver-

Verstorbenen und mit dem Wohlstande vereinbare Verminderung der Trauer- und Leichenkosten zum Endzweck haben; also solle hinführo jedermänniglich in Unserm Herzogthum und Landen sich darnach pflichtschuldigst achten, und keiner, weß Standes oder Würden derselbe auch seyn mag, bei Strafe von

zehn Reichsthalern,

und, nach Beschaffenheit der Umstände, noch schwererer Ahndung, welche Wir auf jeden Uebertretungsfall unabweichlich gesetzt haben wollen, und wovon ein Drittel Unserm herzoglichen Fisco, ein Drittel dem pio Corpori jeden Orts, und ein Drittel dem Delatori zugehen solle, in einigem Stücke dagegen zu handeln, sich beigehen lassen.

Damit auch Unsere dabei gehegten landesväterlichen Absichten um so gewisser erreicht werden mögen, so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß bei gegenwärtiger Verbesserung der Trauer- und Leichen-Anstalten durchaus keine Dispensation unter irgend einem Vorwande statthaben, mithin auch für die Zukunft aller Tax-Ansatz cessiren solle, indem Wir gewohnt sind, in allen Fällen, wo vom allgemeinen Besten die Frage ist, Unser eigenes höchstes Interesse dem Wohlstande Unserer lieben und getreuen Unterthanen nachzusetzen.

Im übrigen ist nunmehr diese Unsere neue Leichen- und Trauer-Ordnung nicht nur bei Unserm herzoglichen Hoflager, der herzoglichen Canzlei, der Universität in Tübingen und in Unsrer allhiesigen Ersten Residenzstadt Stuttgardt, sondern auch in Unsern beiden übrigen Haupt- und Residenzstädten Tübingen und Ludwigsburg, so wie überhaupt in Unserm ganzen Herzogthum, mittelst deren Publication auf den Rathhäusern, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und damit selbiger in allem pünktlich nachgelebet werde, von den gemeinschaftlichen Oberämtern und

Ma-

Magistraten gehörig Sorge zu tragen, wobei Wir insbesondere Unserm hiesigen Stadt-Oberamt vi Commissionis ein- für allemal gnädigst aufgegeben haben wollen, sowohl für sich in allen und jeden Trauer- und Leichenfällen auf die genaueste Befolgung gegenwärtiger Ordnung ein wachsames Auge zu haben, sondern auch zu solchem Ende allenfalls andere Personen zur Aufsicht sich unterzuordnen, und gegen alle darwider handelnde Personen, ohne einige Rücksicht auf ein privilegirtes Forum, mit ernstlicher und wirklicher Ahndung vorzugehen, oder aber nach Beschaffenheit der Umstände die Sache zu Unsrer herzoglichen Regierung unterthänigst einzuberichten.

Hieran geschiehet Unsere gnädigste Willensmeinung. Stuttgardt, den 24. April 1784.

Carl, Herzog zu Wirtemberg.

XV.

Verordnungen des Preussischen Landrechts gegen unerlaubte Spiele.

[Thl. 2. Tit. 20.]

§. 1298. Hazardspiele sind unerlaubt, sobald aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände erhellet, daß selbige aus Gewinnsucht gespielt werden.

§. 1299. Unter den Hazardspielen werden besonders Bassette, Lansquenet, Faraon, Cinq et Neuf, Quin-

Quinze, Passe à dix, Lotto, Tritschaken, Würfeln und ähnliche Spiele verstanden.

§. 1300. Wer bei dergleichen Spielen die sogenannte Bank macht, hat, nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes, und der Größe des gesuchten unerlaubten Gewinns, fiscalische Strafe von hundert bis tausend Dukaten verwirkt.

§. 1301. Jeder Mitspieler, sowohl bei dem Faraon, als allen übrigen Hazardspielen, wie solche Namen haben mögen, soll, nach gleichem Verhältnisse, um funfzig bis dreihundert Dukaten fiscalisch bestraft werden.

§. 1302. Das Wetten, oder sogenannte Pariren, ist, wenn es auch bei erlaubten Spielen geschieht, dennoch dem Hazardspiele gleichzuachten.

§. 1303. Leute, die vom Spielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder und andere öffentliche Oerter und Versammlungen besuchen, sollen über die Grenze geschafft; wenn sie aber dennoch zu Treibung ihres verbotenen Gewerbes zurückkehren, auf ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.

§. 1304. Gast- und Caffewirthe, und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bei sich dulden, sollen dreihundert Thaler Strafe entrichten.

§. 1305. Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mitgewirkt, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 1306. Werden sie zum zweitenmale wegen einer solchen Uebertretung zur Verantwortung gezogen, und schuldig befunden: so sollen sie, außer der Geldbuße, mit dem Verluste ihres Gewerbes bestraft werden.

§. 1307. Officianten, welche von Hazardspielen ein Gewerbe machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

XVI.

Des fränkischen Kreises Verbot aller Klassen- Zahlen- und Wett-Lotterien.

Nachdem hohe Herren, Fürsten und Stände des löblichen fränkischen Kreises von der pest-artigen Schädlichkeit des grundverderblichen Lottospiels, je länger je näher, sofort durch die eingegangenen eben so zuverlässigen als traurigen Nachrichten überzeugt worden sind, daß zahllose Unterthanen des diesseitigen Kreises, durch die falsche Hoffnung geblendet, ihre Glücksumstände zu verbessern, immer noch fortfahren, in Zahlen-Lotterien Einsätze zu thun, sich aber dadurch mit den Ihrigen, zur Last des gemeinen Wesens, in die äußerste Armuth und kummervolle Umstände stürzen;

So haben Hoch- und Dieselbe, um der immer weiter um sich greifenden Lottospielsucht und den sich fortan ausbreitenden schreckbaren Folgen das abhelfliche Ziel und Maaß zu setzen, durch die Wichtigkeit dieser mit dem Wohl und Wehe der Kreisunterthanen engest verbundenen Angelegenheit bewogen gefunden, allgemeinen Kreises wegen, mit Nachdruck und auf das ernstgemessenste zu verordnen:

1) Sollen von nun an alle Collecten und Zahlen-Lotterien, oder das sogenannte Lotto di Genua, in den sämmtlichen fränkischen Kreislanden gänzlich abgestellt und untersagt seyn.

2) Wer sich unterfängt, in irgend eine solche Lotterie, die in dem laufenden oder einem andern nachfolgenden Jahre gezogen wird, einzusetzen, hat von jedem Kreuzer seines Einsatzes einen Gulden unnachsichtlich zur Strafe zu zahlen.

3) Für die Kinder, die in der Eltern Hause sich noch befinden, müssen die Eltern —, für die Mündlinge die

die Vormündere, und für die Kostgänger die Kostgeber haften, wenn mit ihrem Wissen ein Lottoeinsatz geschehen ist, den sie hätten verhindern können.

4) Wer aus Unvermögen das Geld nicht erlegen kann, wird das erstemal mit vierzehntägiger, das zweitemal mit zweimonatlicher Zuchthaus- oder nach Beschaffenheit der Person mit andrer Gefängnißstrafe, z. B. der Soldat mit Profosen-Arreste, der Student mit dem akademischen Kerker, und bei weiterem Vergehen mit noch härterer Strafe belegt, welche jeder hoch- und löbliche Stand nach eingelangter Anzeige und nach eigenem Ermessen in seinem Lande oder Gebiete bestimmen wird.

5) Wer als heimlicher Collecteur einen Einsatz annimmt, wird gleich dem Einsetzer an Geld, oder wenn er unvermögend ist, mit Gefängniß bestraft.

6) Von dem eingehenden Strafgelde bekommt der Einsetzer oder der Collecteur, wenn einer von beiden freiwillig die Anzeige thut, die Hälfte, und bleibt für seine Person strafefrei. Ein Viertel soll dem Richter, der die Strafe ansetzt, und beitreibt, und das übrige Viertel der Casse des Armeninstituts zukommen.

7) Ein Dritter, der die Anzeige von einem geschehenen Einsatze macht, und solche Mittel und Wege an Handen giebt, wodurch der Beweis davon hergestellt wird, erhält das Drittel von der ganzen Strafsumme, welche der Einsetzer und der Collecteur zu entrichten hat; ein Drittel der Richter, und das übrige Drittel die Casse des Armeninstituts.

8) Gewinnt der Spieler, so wird der Gewinn, er mag früh oder spät entdeckt werden, confiscirt und so, wie die Strafsumme für den Einsatz, unter dem Anzeiger, dem Richter, und der Armeninstituts-Casse vertheilt.

9) Boten, welche wissentlich Lottoeinsätze an auswärtige Collecteurs tragen, werden das erstemal mit einer, ihrem Alter und ihrer Leibesbeschaffenheit angemessenen Tracht Schläge belegt, oder, wenn solches nicht geschehen darf, auf zweimal 24 Stunde in ein bürgerliches Gefängniß gebracht, und darin nur mit Wasser und Brod gespeiset. Das zweitemal kommen sie auf acht Tage ins Zuchthaus, und falls sie sich noch öfters betreten lassen, werden sie ein Monat und noch länger darin behalten, oder mit anderer, der desfallsigen Vergehung angemessener Strafe belegt.

10) Werden einheimische Juden heimlich zu collectiren sich unterstehen, oder solches den Ihrigen, Weibe, Kindern, Knechten oder Mägden verstatten, verlieren sie mit ihrer ganzen Familie den Schutz, und werden innerhalb vier Wochen aus dem Lande geschafft.

11) Auswärtigen Juden wird aller Handel und Wandel im ganzen Lande eingestellt, oder, wenn sie zu arm sind, um Handel zu treiben, ihnen Zuchthaus- oder eine dieser gleichkommenden Strafe auf so viel Zeit, als den einheimischen christlichen Collecteurs, zu Theil.

12) Obgleich von den Classenlotterien bei weitem nicht so viel Schaden als von den Zahlenlotterien zu befahren ist; so soll dennoch alles, was in Absicht der Zahlenlotterien gegenwärtig verordnet worden, auch von den Classen- und sogenannten Wett-Lotterien, oder was diesen unter einem andern Namen ähnlich ist, verstanden werden; mithin alles Collectiren und Einsetzen in dieselbe auf gleiche Weise, wie in die Zahlenlotterien, verboten seyn, und keine Ausnahme statt haben, in welchem Lande und zu welchem Zwecke eine Classenlotterie immer errichtet seyn mag.

So

So wie nun diese gemein-nothwendige Verordnung auf alle in den fränkischen Kreislanden eingesessene Unterthanen und Schutzverwandte sich erstrecket, und von dessen strackli-chem Vollzug die zweckmäßige Erreichung der hierunter füh-renden heilsamen Absicht lediglich abhängt: als wird allge-meinen Kreises wegen noch weiter bestimmt und festgesetzt, daß solche in den allerseitigen ständischen Kreislanden unver-weilt öffentlich bekannt gemacht, und nach dessen Verkün-digung binnen 14 Tagen, ohne mindeste Rücksicht auf strei-tige Jurisdictions-Beziehungen, jedoch salvo jure cu-juscunque tam quoad possessorium quam peti-torium, auf das genaueste darüber gehalten, sofort auch zu allsteter Belehrung und Verwarnung Jedermanns die Bekanntmachung jetzo gleich, und dann im nächsten Jahre viermal, ferner aber so lange es nothwendig, oder von Nutzen seyn mag, mit Anfang jeden Jahrs wiederholet werden solle. Signatum Nürnberg, den 18ten Decem-ber 1787.

Der Fürsten und Stände bei gegenwärtig allgem. fränkischen Kreisversamml. anwesende Räthe, Bothschaftere u. Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

XVII.

Churſächsische Verordnungen wegen des Spiels, insonderheit des Ausspielens. *)

1.

Das Kegelspiel in denen Gärten, und denen Dorfsplätzen, ist, als eine Leibesübung, auch am Sonntage nach geen-

*) Schmider Churſächs. Policeyverfassung I. 199. III. 1217.

digtem Gottesdienste, unverwehret, doch, daß dabei nicht geflucht et, oder andere Ueppigkeit getrieben werde.

2.

Das Brettspiel, Kartenspiel und dergleichen, soll keinem, so unter 18 Jahren ist, verstattet, andern aber nur so weit nachgelassen werden, daß es ohne Versäumung und zu einer Ergötzung, oder nur um ein leidliches Geld, zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkunft geschehe, jedoch soll einer von Adel über einen Thaler, ein vornehmer Bürger über 12 Groschen, ein Handwerksmann über 4 Groschen und ein Bauer über einen Groschen nicht verspielen, solches auch in einem Monate über einmal nicht geschehen.

3.

Würfel- und andere Glücksspiele sind gänzlich und bei Strafe verboten.

4.

Die Wetten auf den Kegelplätzen sind bei einer Geldbuße von 20 Rthlr. — verboten, wovon den Denuncianten jedesmal der dritte Theil gereichet und zugeeignet werden soll.

5.

Da das Ausspielen allerhand Mobilien, Effecten und anderer Sachen in hiesigen Landen zum großen Nachtheil derer Unterthanen überhand genommen; so ist zu dessen Steuerung alles und jedes Ausspielen, es sey nun durch eigene Lotterien, imgleichen durch Würfeln, oder auf andere Art und Weise, die auszuspielende Sache habe Namen wie sie immer wolle, bei einer Geldbuße von 20 Rthlr. auch nach Befinden höherer Geld- oder proportionirlicher Gefängnißstrafe, mit welcher sowohl der Ausspielende als der Collecteur und derjenige, so dergleichen Ausspielen bei sich verstattet, zu belegen ist, gänzlich untersaget worden;

und

und soll von denen Geldbußen jedesmal ein Drittheil dem Denuncianten ohne Unterschied, wenn er auch schon an der Contravention Theil genommen, und nur nicht selbst darzu gefährlicher Weise Anlaß gegeben, nebst Verschonung mit der hierunter von ihm selbst verwürkten Strafe, gereichet, das übrige aber der, die Untersuchung führenden, Obrigkeit zugeeignet werden.

Vierte Abtheilung.

Gesinde-Policey.

XVIII.

Hessen-Casselsche Gesinde-Ordnung für die Residenzstadt Cassel und übrige größere Städte im Lande: Marburg, Rinteln und Hanau; vom 15ten Mai 1797. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, daß Wir, um den häufigen Klagen über schlechtes Gesinde und über das üble Betragen, die Untreue und Betrügereien desselben in Unserer Residenz, und den übrigen größern Städten Unserer Lande, Marburg, Rinteln und Hanau, mög-

*) Vergl. Handbuch des teutschen Policeyrechts II. 260 f. IV. 770 f.

möglichst abzuhelfen, Uns bewogen finden, die bisher desfalls erlassene Verordnungen nachstehendermaaßen zu erneuern.

§. 1.

Damit keine Klagen über den Mangel an Dienstboten geführt werden mögen, und weil viele Personen, welche bei ihren Eltern keine Arbeit und Beschäftigung haben, oder diesen nicht zu ihrem Beruf nöthig sind, lieber sich dem Müßiggang und einem liederlichen Leben ergeben, als bei einer Brodherrschaft auf eine ehrliche Weise ihren Unterhalt suchen; so verordnen Wir, daß alle Bürger und Bauern, welche ihre Kinder zu ihrer Handthierung, dem Ackerbau oder Haushalt nicht gebrauchen, noch sie ein Handwerk oder sonstige Profession erlernen lassen können, (welches letztere jedoch wohl zu untersuchen ist) dieselben, sobald sie zu den Jahren gelangt sind, daß sie sich bei andern Leuten vermiethen und ihr Brod verdienen können, nicht bei sich behalten, sondern so viel möglich bei andere ehrliche Leute zur Aufwartung und zum Dienst bei Zeiten unterzubringen suchen sollen.

Hierauf ist daher auch bei der jährlichen Revision der Seelenlisten sowohl in den Städten von den Magistraten, als auf dem Lande von den Beamten, vorzüglich zu sehen, und denjenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht hinlänglich beschäftigen können, ernstlich aufzugeben, solche zu vermiethen.

Eben so wird

§. 2.

allen Quartier-Commissarien, oder wo deren keine vorhanden sind, allen Policeybedienten bei einem Cammer-Gulden Strafe für jeden Unterlassungsfall aufgegeben, auf die in ihren Bezirken unter den Namen von Verwandten der Bewohner, oder unter irgend einem andern Vorwande sich aufhaltende, fremden herrnlosen und müßigen Leute,

welche

welche entweder gar nicht gedient haben, oder des Dienens überdrüssig sind, und, ohne hinreichendes Vermögen zu besitzen, lieber für sich leben und müßig gehen, als anderwärts dienen wollen, aufmerksam zu seyn, und sie der Policey-Commission zur weitern Verfügung anzuzeigen. Alsdann sind aber diese Leute, so sich von einem andern Orte dahin begeben haben, sofort unter der ernstlichen Bedrohung, daß man im Wiederbetretungsfalle gegen sie, als liederliche Vaganten, mit der ordnungsmäßigen Schärfe verfahren würde, nach ihrem Geburtsorte oder Heimath zu verweisen; immaßen dann bei ernstlicher Strafe nicht gestattet werden soll, daß ledige Personen, besonders Mägde, welche gedienet haben, oder dienen können, sich ohne obrigkeitliche Bewilligung für sich setzen dürfen, wenn sie auch vorgeben, durch Tagelohnen, Stricken, Spinnen und Waschen ihren Unterhalt zu erwerben, weil dergleichen Leute nur allzuleicht in einen müßigen und liederlichen Lebenswandel verfallen.

Auch ist nicht blos dergleichen herrnloses müßiges Gesinde selbst, sondern der Hausherr, der ihm den Aufenthalt gestattet hat, zu bestrafen. Wenn nun

§. 3.

jemand sich als Diener, Knecht oder Magd, vermiethen will; so muß derselbe, im Fall er noch nicht gedienet hat, einen glaubhaften Schein und Attestat von der Obrigkeit des Geburts- oder bisherigen Aufenthalts-Orts, und auf den Dörfern wenigstens von Greben und Vorstehern, oder auch von den Predigern, über seinen Stand und Geburt und seine bisherige gute Aufführung beibringen.

Hat aber derselbe bereits bei einer andern Brodherrschaft gedienet, so soll er, ausser dem ebenerwähnten Attestat von der Obrigkeit oder dem Prediger, auch noch einen schriftlichen Abschied und Schein über sein Wohlverhalten von derjenigen Herrschaft, bei der er zuletzt gedienet hat, oder,

wenn

wenn er bei dieser nur eine kurze Zeit gewesen, und etwa durch deren Absterben ausser Dienst gekommen ist, nicht allein das Attestat von der letzten Herrschaft, sondern auch die übrigen Zeugnisse von seinen vorigen Brodherren, seiner neuen Herrschaft einliefern.

Ohne diese Attestate soll daher kein Dienstbote in den Dienst genommen werden, und zu dem Ende jeder Brodherr seinem bisherigen Dienstboten, wenn er nach Verlauf der Miethzeit den Dienst verlässt, und sich während demselben treu und ehrlich aufgeführt hat, einen schriftlichen Abschied und Zeugniß seines Wohlverhaltens unentgeldlich zu ertheilen schuldig seyn; wie denn auch dem Beamten und Prediger für die gedachten Attestate nicht mehr, als höchstens zwei Albus für das Papier und die etwa gehabte Bemühung, bezahlt werden sollen.

Dafern aber Jemand, dieser Unserer Verordnung zuwider, einiges Gesinde ohne Vorzeigung dieser Attestate und Abschiede annehmen würde, es geschehe solches wissentlich, oder aus Nachlässigkeit; so soll derselbe nicht allein ohne Ansehen der Person mit einem Reichsthaler und respective Cammergulden Strafe belegt, sondern ihm auch, wenn dergleichen ohne vergezeigte Attestate und Abschiede angenommene Dienstboten untreu handeln, oder sich sonst nicht gebührlich aufführen werden, und er, der Dienstherr, sich darüber zur Ersetzung seines Schadens bei der Obrigkeit beschweren wollte, alsdann nicht geholfen, sondern er mit seiner Klage vom Gericht abgewiesen, jedoch die Dienstboten nichts destoweniger zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen.

§. 4.

Wenn aber jemand seinem bisherigen Dienstboten wider besseres Wissen und mit Vorsatz einen falschen Abschied ertheilt hat; so soll er, wenn dieses erweislich dargethan und er dessen überführt wird, nicht nur mit einer nach-

drück-

drücklichen und harten Geldstrafe belegt, sondern auch nach Befinden angehalten werden, der neuen Herrschaft, welche, im Vertrauen auf dieses unwahre Attestat, den Dienstboten angenommen hat, und von ihm hintergangen worden ist, den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen.

Da es auch

§. 5.

für die Brodherrschaft oft zu mühsam und kostspielig seyn würde, dem aus ihrem Dienste entlaufenen Gesinde nachzuspähen; so befehlen Wir Unseren Policei-Commissionen, Beamten und Magistraten in den größeren Städten, für welche diese Ordnung bestimmt ist (und werden auch den Beamten und Magistraten in den übrigen Städten deßhalb das Nöthige aufgeben —), auf solches entlaufene Gesinde wohl Acht zu geben, sobald dergleichen Personen, welche vorher gedienet haben, sich in die Stadt einschleichen und daselbst aufhalten, nach dem Zeugniß ihres Wohlverhaltens, das ihnen die letztere Brodherrschaft ertheilt hat, zu fragen, sie, wenn sie keines aufzuweisen haben, sofort in Verhaft zu nehmen und davon der Obrigkeit ihres Geburtsorts Nachricht zu geben; diese aber soll alsdann hinwiederum den Magistrat des Orts, wo die verhaftete Person gedient hat, davon zur weitern Untersuchung, wie dieselbe aus dem Dienst gekommen, benachrichtigen.

Was nun

§. 6.

ferner den Lohn des Gesindes betrifft, so bleibt dessen Bestimmung, da die Preise der Lebensbedürfnisse so wandelbar, und die Arten der Dienstleistung selbst so verschieden sind, der Lohn aber billig mit beiden in Verhältniß stehen muß, der Uebereinkunft des Dienstboten mit dem Brodherrn überlassen; so wie es auch von dieser Uebereinkunft ab-

abhangt, ob dem Dienstboten eine Livree gegeben wird, oder nicht; wie lange dieselbe getragen werden; worin sie bestehen, und ob er sie, wenn er nach geendigter Miethzeit den Dienst verlässt, behalten soll. Bekommt aber derselbe eine Livree, so ist es seine Pflicht, sie so viel als möglich zu schonen; widrigenfalls die Herrschaft berechtigt seyn soll, das aus Unreinlichkeit, Muthwillen oder Bosheit verdorbene oder zerrissene Kleidungsstück von dem Lohn wieder neu machen zu lassen.

Uebrigens ist der Dienstbote, welchem neben der Alltagslivree auch noch eine Staatslivree gegeben wird, bei seinem Abgang aus dem Dienste, in Ermangelung einer besondern Uebereinkunft darüber, nicht befugt, diese Staatslivree als sein Eigenthum ebenfalls mitzunehmen.

§. 7.

Der Dienstbote ist schuldig, die ganze Miethzeit im Dienst auszuhalten, ohne sie eigenmächtig abkürzen zu dürfen; die Dauer dieser Zeit mag nun durch besondere Verabredungen bei dem Eintritt, oder durch die Observanz bestimmt seyn. Diese letztere nemlich ist hierin bei weiblichen Bedienten, und bei solchen männlichen Dienstboten, welche keine Alltagslivree erhalten, alsdann die Richtschnur, wenn die Dienstzeit nicht durch ausdrückliche Verabredungen festgesetzt ist. Wo aber eine Alltagslivree gegeben wird, da bestimmt die Zeit, worauf dies geschiehet, zugleich die Länge der Dienstzeit.

Nach dem Ablauf der Dienstzeit stehet sowohl der Herrschaft die Annahme eines neuen Bedienten, als auch dem Dienstboten die Veränderung der Herrschaft frei. Es muß aber von demjenigen Theil, welcher entschlossen ist, den bisherigen Dienst alsdann nicht länger beizubehalten, der Dienst dem andern Theil zur gehörigen Zeit, nämlich drei Monate vor dem Ablauf der verabredeten Dienst- oder respec-

spective vor der gewöhnlichen Wandel-Zeit aufgekündigt werden. Wenn diese Aufkündigung unterblieben ist; so ist die vorige durch Vertrag oder Observanz bestimmte Miethe stillschweigend für fortgesetzt und erneuert zu halten.

Wenn aber ein Dienstbote vor verstrichener Dienstzeit eigenwillig aus dem Dienst gehet, so soll derselbe, neben dem Verlust des rückständigen Lohns und der Livree, nach Befinden mit Zuchthaus- und andern willkührlichen Strafen belegt werden, so wie demselben in solchem Falle auch kein schriftlicher Abschied zu ertheilen ist. Treten aber besondere Umstände ein, weswegen die ganze Miethzeit von der Herrschaft oder dem Dienstboten nicht ausgehalten werden kann; so muß die Sache vor die Obrigkeit gebracht und so geschwind als möglich nach der Billigkeit entschieden werden; immaßen dann Unser ausdrücklicher Wille und Befehl es ist, daß in vorkommenden Sachen zwischen Herren und Gesinde überhaupt kein weitläuftiges Verfahren gestattet werde, sondern solche sehr in der Kürze, ohne Gestattung eines Schriftwechsels, abgethan werden sollen.

Eine der häufigsten Ursachen jener Art, welche besonders von weiblichen Dienstboten angeführt werden, pflegt aber eine vorseyende Heirath zu seyn. Nun soll zwar in diesem Falle die priesterliche Verbindung nicht eher vorsichgehen, bis die Miethzeit verstrichen ist, oder der Dienstbote einen Andern, mit welchem die Herrschaft zufrieden seyn will, an seine Stelle geschafft, oder sich sonst mit letzterer verglichen hat. Indessen erwarten Wir von jeder Herrschaft, daß sie sich, wenn das Vorgeben gegründet ist, hierin werde billig finden lassen. In dem Falle aber, daß der Brodherr das Gesinde vor dem Ablauf der Zeit ohne rechtmäßige Ursachen abschaffen will, ist er verbunden, demselben einen vierteljährigen Lohn, jedoch mit Ausschluß des etwaigen Kostgeldes, zu geben, und ihm die ganze alltägliche

Livre

Livree zu lassen. Dahingegen wenn das Gesinde der Herrschaft gegründete Ursachen giebt, solches vor Endigung der Dienstzeit fortzuschicken (unter welche Ursachen namentlich die unten im 11ten, 12ten, 13ten, 14ten und 16ten §. angeführten Vergehungen gehören); so soll dasselbe, neben dem Verlust des auf die übrige Zeit empfangenen Miethgeldes, von der Herrschaft gar nichts erhalten. Da ferner

§. 8.

das Gesinde oft so verwegen ist, daß es von mehr als einem Herrn den Miethpfennig sich zahlen lässt; so sollen die hierüber betretenen Dienstboten nicht allein einige Tage mit Gefängniß bei Wasser und Brod, nach Befinden, bestraft werden, sondern auch schuldig seyn, bei demjenigen Herrn, von welchem sie zuerst den Miethpfennig genommen haben, in den Dienst zu gehen (wenn derselbe noch solches verlangt), das nachher angenommene zweite Miethgeld aber zurück zu geben; es wäre denn, daß der- oder diejenigen, so dieses bezahlet haben, darum gewußt hätten, daß der Dienstbote sich bereits anderwärts anheischig gemacht habe; denn in diesem Falle soll nicht allein der Miethpfennig an die Armen verfallen, sondern überdieß mit der gebührenden Strafe gegen solche Herrschaften verfahren werden.

Eben so darf sich auch niemand, bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung, unterstehen, fremdes Gesinde von seiner Herrschaft abwendig zu machen.

Da auch manches trotzige Gesinde außer der Zeit den Dienst ohne hinreichende Ursache aufkündigt; so soll, wenn die Herrschaft, blos um keinen gezwungenen Dienstboten zu haben, darein williget, das ganze Miethgeld am Lohne abgezogen werden, bei andern Fällen aber, wo der Miethcontract vor der Zeit aufhört, muß auch das Miethgeld nach dem Verhältniß der Dienstzeit gerechnet werden. Wenn aber

§. 9.

§. 9.

der gemiethete Dienstbote, wegen Krankheit oder anderer erheblichen und hinreichend erwiesenen Ursachen, den Dienst versprochenermaßen nicht antreten könnte; so soll zwar derselbe mit der im vorigen §. vestgesetzten Strafe verschont bleiben, doch aber schuldig und gehalten seyn, den empfangenen Miethpfennig wieder zurückzugeben.

§. 10.

Dahingegen ist die Herrschaft, welche den schon bedungnen Dienstboten ohne erhebliche Ursachen (wie z. B. Todesfälle von Seiten des Dienstherrn, Versetzungen und dergleichen seyn würden), oder um ihrer bloßen Convenienz willen, nicht in den Dienst nehmen will, verbunden, demselben einen vierteljährigen Lohn, jedoch kein Kostgeld, zu vergüten.

§. 11.

Was nun ferner die Pflichten und Obliegenheiten des Gesindes während des Dienstes selbst betrifft; so sollen alle und jede Dienstboten gegen ihre Herrschaft und Brodherren sich jederzeit treu und fleißig, gehorsam, ehrerbietig und unverdrossen zeigen; keine Arbeit, welche ehrliche Leute ohne Bedenken thun können, unter dem Vorwande, daß ihnen dergleichen Arbeiten nicht zukommen, oder sie nicht dazu angenommen seyen, von sich ablehnen, sondern sie mit allem Fleiße, nach ihren besten Kräften verrichten, auch sich aller Widerspenstigkeit und aller groben und häßlichen Worte, insbesondre des Fluchens, enthalten. Sie dürfen ferner sich weder dem Trunke noch den Spielen ergeben; müssen, wenn sie verschickt werden, alsbald wiederkommen, und mit ihrem Nebengesinde verträglich und ohne Zank leben. Vornehmlich dürfen dieselben auch ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Herrschaft nicht aus- noch weniger also heimlich zum Tanz gehen, oder wol gar lie-

der-

derliche Gesellschaft besuchen, sondern sie müssen vielmehr überhaupt sich eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen; ihrer Herrschaft Nutzen und Vortheil auf alle erlaubte Art zu befördern suchen, und Schaden und Nachtheil, so viel als möglich, von ihr abwenden; wie denn alle und jede Dienstboten, bei Vermeidung unausbleiblicher harter Ahndung, zur Beobachtung dieser Vorschriften ein- für allemal angewiesen werden.

§. 12.

Wenn auch ein oder der andre Dienstbote bei der Vermiethung sich gerühmt oder anheischig gemacht hat, dieses oder jenes zu verstehen, nachgehends aber sich finden sollte, daß er das Versprochene zu leisten nicht im Stande sey; so soll es in diesem Falle dem Brodherrn freistehen, den Dienstboten auch außer der Zeit nach Belieben fortzuschicken, den Abschied oder das Attestat aber nach dem Betragen des entlassenen Dienstboten einzurichten. Da aber

§. 13.

eine der vornehmsten Pflichten des Gesindes gegen die Brodherrschaft in der Treue bestehet; so verordnen Wir, daß alle Hausbediente überhaupt, sie mögen bei hohen oder niedrigen Herrschaften in Kost und Lohn stehen, im Hause die Kost genießen, oder Geld dafür bekommen und sich selbst verköstigen, in ihres Herrn Hause oder außer demselben wohnen, und Ladendiener, Gesellen, Lehrjungen, Bediente, Knechte oder Mägde seyn, sich nicht die geringsten Veruntreuungen und Verletzungen dieser Pflicht zu Schulden kommen lassen sollen. Diejenigen aber, welche gleichwol ihre Brodherren auf eine oder die andre Weise zu vervortheilen, oder ihnen etwas, es bestehe worin es wolle, und sey es auch noch so gering, aus Häusern, Scheuren, Gärten, vom Felde u. s. w. um Gewinns willen zu entwenden, sich unterstehen, sollen, wenn das Verbrechen nicht

zur

zur Peinlichkeit qualificirt ist, das erste Mal mit Gefängniß bei Wasser und Brod; das zweite Mal mit Thurmhaft, oder in Unserer Residenzstadt mit dem Zuchthause; das dritte Mal aber mit öffentlicher Arbeit, oder, nach Befinden — wenn nämlich der dritte Diebstahl im Werth über zehn Reichsthaler betrifft —, mit dem Strange bestraft werden. Diejenigen Leute aber, welche das Gesinde zu dergleichen verbotenen Dingen verführen und die entwendeten Sachen abnehmen oder veräussern helfen werden, jedesmal mit der nämlichen Strafe, wie das untreue Gesinde selbst, sondern nach Befinden mit einer noch härteren belegt werden.

§. 14.

Sollte aber die Veruntreuung darin bestehen, daß der Dienstbote Eß- und Trinkwaaren nicht um Gewinns willen auf die Seite bringt, sondern ohne Erlaubniß der Herrschaft verzehrt; so ist die letztere berechtigt, einen solchen naschenden Dienstboten, wenn er sich durch zweimalige Warnung nicht hat abschrecken lassen, ohne Abschied, und, insofern es Mannspersonen sind, mit Zurückbehaltung der ganzen Livree fortzuschicken.

§. 15.

Da auch eine der vorzüglichsten Arten solcher Verletzungen der häuslichen Treue darin bestehet, daß die untreuen Dienstboten, wenn sie für ihre Herrschaft etwas einzukaufen haben, weniger, als sie angeben, dafür bezahlen, oder weniger an Maaß und Gewicht bringen, als ihnen befohlen war, und gleichwol den Brodherren ein Mehreres zurechnen; so soll bei einer solchen Betrügerei, weil die Herrschaft davor sich schwerlich sichern, auch solche leicht lange Zeit unentdeckt fortgetrieben werden kann, nicht auf die Größe des der Herrschaft durch den entdeckten Betrug zugefügten Schadens Rücksicht genommen, sondern der betrü-

trügende Dienstbote mit einer zweijährigen Zucht- oder Spinnhaus-Strafe belegt, in dem Falle aber, daß die offenbarte Betrügerei sich über fünf Reichsthaler an Werth belaufen sollte, sofort dem Criminalgerichte zur Bestrafung überliefert werden. Damit aber

§. 16.

die hier angedroheten Zucht- und Spinnhaus-Strafen desto sicherer zu jedermanns Wissenschaft gelangen mögen, die Herrschaften daher vor der Annahme solcher untreuen Dienstboten sich gehörig in Acht nehmen können, und das Gesinde selbst um so mehr ermuntert werden möge, die schuldige Treue auf keine Weise zu verletzen, indem es sicher voraussieht, daß seine entdeckten Betrügereien nicht blos wenigen Leuten, sondern dem ganzen Publikum bekannt werden, und also sich selbst der Gelegenheit berauben würde, bei einer andern Herrschaft wieder anzukommen; so verordnen Wir ferner: daß der diebische Dienstbote außer jenen Strafen auch noch an den Schandpfahl angestellt und durch die Straßen herumgeführet werden solle.

§. 17.

Um endlich die Herrschaften auch vor denen Unterschleifen in Sicherheit zu stellen, welche das Gesinde durch Erborgung fremder Sachen auf des Brodherrn Namen gegen sie begehen könnte; so wiederholen Wir hier die bereits unter dem 16ten Sept. 1785 erlassene Verordnung, kraft welcher niemand dem Gesinde, ohne vorhergegangene Rückfrage bei der Brodherrschaft und darauf von dieser erfolgte schriftliche Bewilligung, das Geringste an Geld, Waaren, oder wie es sonst Namen haben möge, es sey unter welchem Vorwande es wolle, verborgen darf; widrigenfalls aber die Herrschaft das Geborgte zu bezahlen oder zu ersetzen nicht schuldig seyn, sondern der Betrag oder Werth dem Gläubiger

biger lediglich zur Last, und dieser mit seiner allenfallsigen Klage gegen den Brodherrn sofort von dem Gerichte abgewiesen werden soll.

§. 18.

Zu jener Pflicht der Treue und Beförderung des Nutzens der Herrschaft, welche die Dienstboten und das Gesinde derselben schuldig sind, gehört insbesondere auch dieses, daß sie alles, was ihnen die Herrschaft zur Verwahrung anvertrauet, getreulich und unbeschädigt wieder zurückliefern müssen, es sey denn, daß die Sache ohne ihr Verschulden abhanden gekommen, oder verdorben wäre. In diesen letzten Fällen aber haben sie der Herrschaft sofort davon Anzeige zu thun, widrigenfalls ihnen diese Entschuldigung nicht zu statten kommen kann, sondern sie in diesen Fällen eben so der Herrschaft den Schaden ersetzen sollen, als wenn derselbe durch ihre Schuld entstanden wäre. Insbesondere aber

§. 19.

soll das Gesinde in Ansehung des Feuers und Lichts sehr sorgfältig seyn, und jede Herrschaft ihre Dienstboten auf das nachdrücklichste bedeuten und anhalten, daß es sich in diesem Stücke genau nach denen zu Abwendung der Feuersgefahr erlassenen Verordnungen richte, mithin weder mit bedeckten noch unbedeckten brennenden Pfeiffen, und überhaupt nicht ohne Noth des Nachts in Scheunen, Ställe und andere Orte, wo leicht feuerfangende Sachen befindlich sind, gehe, wenn aber dieses nicht vermieden werden kann, wenigstens kein offenes Licht, sondern eine wohlverwahrte Laterne mitnehme, am allerwenigsten aber bei Licht am Flachs arbeite.

Wenn jedoch das Gesinde diesen Verboten zuwider handelt, so soll der Brodherr solches jedesmal der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfalls aber, und wenn anderswoher hiervon Anzeige geschiehet, gewärtig seyn,

daß sowohl er selbst, als das Gesinde, zur gebührenden ordnungsmäßigen Strafe gezogen werde.

§. 20.

So wie aber endlich das Gesinde schuldig ist, seiner Brodherrschaft Ehrerbietung, Gehorsam und Ergebenheit zu bezeigen; so werden auch die Herrschaften und Brodherren hierdurch ernstlich ermahnet, gegen ihr Gesinde und Dienstboten, wenn diese ihnen treu und ehrlich dienen, und ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, auch von ihrer Seite sich so zu betragen, wie es recht und christlich ist, und sie es vor Gott und der Obrigkeit verantworten können; daher den versprochenen Lohn und Kost, auch was ihnen sonst gebühret, reichen zu lassen; das Gesinde nicht mit unerträglicher und allzuharter Arbeit zu beschweren, oder ihm sonst mit Härte zu begegnen, auch dasselbe zu fleißigem Kirchengehen und Feier der Sonn- Fest- und Bußtage anzuhalten, überhaupt aber ihm mit einem guten musterhaften Leben und Wandel in allen Stücken vorzugehen und es zu allem Guten anzuführen.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung um destomehr zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so befehlen Wir: nicht nur dieselbe auf die gewöhnliche Art öffentlich bekannt zu machen, sondern wollen auch, daß sie, um destomehr jederzeit in frischem Andenken zu bleiben, jährlich von den Kanzeln und auf den Rügegerichten zu jedermanns Nachricht und Achtung von neuem verlesen werde.

Wornach also jeder, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Fürstlichen Siegels. So geschehen Cassel, den 15ten Mai, 1797.

Wilhelm, L. (L.S.)

Vt. Münchhausen.

XIX.

Revidirte Gesinde-Ordnung für das platte Land, wornach sich die Mittel- und Alte-Mark, Priegnitz, Ucker-Mark, und das Land Stolpe, wie auch die Herrschaften Storckow und Beeskow zu achten haben. d. d. Berlin, den 12. Februar 1769.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Markgraf zu Brandenburg; des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, nachdem nicht nur gegen die unterm 24. August 1722 und 14. December 1735 emanirten Gesinde-Ordnungen viele dem Ackerbau und der Landwirthschaft schädliche Mißbräuche eingerissen sind, sondern auch verschiedene das Gesinde betreffende, und nach den

damaligen Zeitumständen eingerichtete Punkte einer Aenderung bedürfen, Wir auf geziemendes Ansuchen Unsrer getreuen Stände, und nachdem diese Sache mit ihnen zuvor überleget worden, obbemeldete Gesinde-Ordnungen von neuem haben revidiren, auch nachfolgendergestalt abändern und einrichten lassen.

Tit. I.

Von den Unterthanen und deren Kinder Diensten, wie auch der Unterthänigkeit in der Uckermark und dem Lande Stolpe.

§. 1.

Betreffend die vorhin emanirte Gesinde-Ordnungen.

Zuvörderst lassen Wir es, wegen der Dienste, wozu die Kinder der Bauern und Cossäthen, ihrer Gerichts-Obrigkeit verbunden sind, imgleichen wegen derselben und ihrer Kinder Unterthänigkeit, bei demjenigen bewenden, was deshalb in den publicirten Gesinde- Bauer- Hirten- und Schäfer-Ordnungen, vom 24. August 1722 und 14. December 1735 festgesetzet ist.

§. 2.

Wegen des Dienstes der Kinder, so die Eltern nicht selbst gebrauchen.

Die Kinder der Bauern und Cossäthen, welche sich bei andern vermiethen, oder für Taglohn arbeiten wollen, müssen sich nicht nur zuvor ihrer Gerichts-Obrigkeit zum Dienst anbieten; sondern es sind dieselban auch noch ausserdem, wenn die Eltern sie bei ihrer eigenen Wirthschaft füglich entbehren können, auf Erfordern der Gerichts-Obrigkeit, für das festgesetzte Lohn zu dienen schuldig.

§. 3.

§. 3.

Wie es zu halten, wenn Streit entstehet, ob ein Kind seinen Eltern entbehrlich sey, oder nicht.

Wenn zwischen der Gerichts-Obrigkeit und den Unterthanen Streit entstehet, ob die Kinder, so erstere zum Dienst verlangen, ihren Eltern entbehrlich sind, oder nicht, soll der Justitiarius Loci beide Theile summarisch vernehmen, und untersuchen, ob die Eltern die Landarbeit selbst noch vollkommen verrichten können, und was für zur Arbeit tüchtige Kinder ihnen sodann übrig bleiben, weil auf diejenigen Kinder, welche, ihrem Alter und Kräften nach, zur Arbeit und Diensten noch nicht fähig, oder wegen Gebrechen dazu unvermögend sind, nicht zu reflectiren ist.

Ferner muß die Beschaffenheit ihrer Wirthschaft und der Dienste untersuchet, und wenn über alle dabei vorkommende Umstände ein Protocoll abgefasset worden, vor dem Justitiario die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit des, von der Gerichts-Obrigkeit zum Dienst verlangten Kindes beurtheilet, und sofort entschieden werden.

Wobei, wenn die Sentenz dahin ausfället, daß eins von dem zum Dienst tüchtigen Kindern den Eltern entbehrlich sey, denenselben, nicht aber der Gerichts-Obrigkeit die Wahl verbleibet, welches unter solchen Kindern einerlei Geschlechts sie zu ihrer eigenen Wirthschaft behalten wollen.

§. 4.

Wie zu verfahren, wenn von solcher Entscheidung appelliret wird.

Wider sothanne Sentenz soll kein Remedium suspensivum stattfinden, sondern dem gravirten Theil nur freistehen, binnen zehen Tagen nach geschehener Publication eine Gravatorial-Schrift bei der Churmärkischen Kriegs- und Domainen Cammer, wenn es Unsere Beamte und Amts-Unterthanen betrifft; sonst aber bei dem Justiz-Collegio, worunter des Unterthans Hof belegen ist, zu übergeben,

geben, welche sodann dem Gegentheile zugefertiget, und von einem in der Gegend zu ernennenden Commissario eine anderweite summarische Untersuchung in loco vorgenommen, das Gegentheil darüber mit seiner Nothdurft ad protocollum gehöret, und hiernächst, ohne eine weitere Instanz zu verstatten, definitive erkannt werden soll.

Im Fall aber die Anziehungszeit vor erfolgtem zweiten Spruch einfället, muß, wenn durch den ersten Bescheid das zwangpflichtige Kind zum Dienst schuldig erkannt wird, solcher zur gehörigen Zeit angetreten, und wenn nachher, in der zweiten Instanz, eine Reformatoria erfolget, zugleich auf das Interesse mit erkannt werden, welches hiermit auf ein doppeltes jährliches Lohn festgesetzet wird.

Dahingegen, wenn in der ersten Instanz das Kind vom Dienst-Zwang absolvirt, in der zweiten Instanz aber dazu condemnirt wird, die Erstattung eines Interesse an die Gerichts-Obrigkeit nicht stattfinden soll, weil die Eltern bonam fidem vor sich haben, und die Gerichts-Obrigkeit allenfalls auf eine andere Art Rath schaffen können.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn die bei der Obrigkeit in Diensten stehende Kinder in der Folge ihren Eltren unentbehrlich werden.

Sollte sich der Fall ereignen, daß, nachdem eines Unterthans Sohn bei der Gerichts-Obrigkeit den Dienst angetreten hat, dessen übrige Söhne versterben, oder als Enrollirte zum Regiment eingezogen, und nicht mit Laufpässen zurückgeschicket, sondern in Reihe und Gliedern gestellet und zur Fahne verpflichtet, auch sonsten in Unsere Dienste genommen oder durch andere Zufälle ausser Stand gesetzet werden, den Eltern bei ihrer Wirthschaft hülfliche Hand zu leisten, folglich sonst kein Sohn, als der bei der Gerichts-Obrigkeit in Diensten stehet, übrig ist:

So

So muß letztere denselben nach Endigung des Dienst-Jahres den Eltern zu ihrer Nothdurft verabfolgen lassen, ohne daß ihr der jährliche Urlaub des als Soldat einrangirten Sohnes dawider zu statten kommen könne.

Auf gleiche Art ist es auch zu halten, wenn mehrere Söhne bei der Gerichts-Obrigkeit dienen, und bei der §. 3 verordneten Untersuchung sich findet, daß die Eltern solche selbst gebrauchen, oder die Töchter, so der Eltern Wirthschaft versehen haben, durch Heirath, den Tod, oder andere Zufälle, ihnen entzogen werden.

§. 6.

Betreffend die Dienste der Büdner- und anderer Einwohner Kinder.

Gleichergestalt, wie wegen der Bauer- und Cossäthen-Kinder verordnet worden, ist es auch mit dem Zwangdienst der Büdener-Kinder zu halten, und lassen Wir es gleichfalls dabei bewenden, daß die Kinder derjenigen Einwohner in den Mediat-Städten und Flecken, die daselbst der Gerichtsherrschaft mit Unterthänigkeit verwandt sind, oder, in Ansehung deren, die Dienstpflichtigkeit durch eine von der Herrschaft zu erweisende Observanz hergebracht ist, gleich den Kindern der Unterthanen aus den Dörfern, dem Zwangdienst unterworfen seyn sollen.

Dagegen die Kinder der Lehn-Schulzen, Müller und anderer auf dem platten Lande erlaubten Handwerker, insoferne sie nicht, gleich den Bauern oder Cossäthen, Höfe besitzen, und unterthänig gewesen sind, oder ihnen die Unterthänigkeit erlassen worden, ingleichen die Einlieger-Taglöhner- und Miethsleute-Kinder, im Fall die Eltern nicht gebohrne Unterthanen sind, oder, durch einen ausdrücklichen Vertrag vor der Emancipation der Kinder, sich der Gerichts-Obrigkeit unterthänig gemacht haben, von dem Zwangdienst befreiet bleiben.

§. 7.

§. 7.

Wegen Reclamirung derer, so ohne Erlaubniß der Gerichts-Obrigkeit anderwärts dienen.

Wegen der Unterthanen Kinder, so dem Zwangdienst sich entziehen, und ohne Erlaubniß der Gerichts-Obrigkeit sich an andern Orten vermiethen, lassen Wir es zwar bei der, in der Gesinde-Ordnung vom 24 August 1722. Tit. I. §. 4. bestimmten Bestungs-Strafe bewenden. Da aber dawider demungeachtet bisher öfters gehandelt worden, und dergleichen Dienstboten von ihren Brodherren vielmahls verheelet werden; so sollen letztere, wenn sie dergleichen zwangdienstpflichtiges und mit keinem Erlaß-Schein versehenes Gesinde künftig miethen, es sey in den Städten oder auf dem Lande, mit einer Geld-Strafe von 5 Rthlr., oder wenn sie solche nicht bezahlen können, ohne Ansehen der Person, die Bauern oder andere Unterthanen aber schlechterdings, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden, und ausserdem schuldig seyn, dergleichen Dienstboten zu jeder Zeit des Dienst-Jahres, wenn sie reclamiret werden, ihrer Gerichts-Obrigkeit verabfolgen zu lassen. Dieses soll auch zwar in Ansehung Unserer Residenz-Städte Berlin und Potsdam gelten, jedoch unter der Limitation, daß ein solcher reclamirter dienstpflichtiger Dienstbote das vor Publication dieser Gesinde-Ordnung angetretene Dienst Jahr, oder wenn solches zur Zeit der Reclamirung schon soweit wieder verflossen ist, daß bereits eine anderweite Vermiethung geschehen, oder tacita Relocatio auf das folgende Jahr vorhanden ist, solches ausdienen muß, und dessen Rückkehr zum Zwangdienst bis dahin ausgesetzet bleibet.

Ein Gleiches findet auch statt, wenn daselbst Jemand nach der Publication dieser Gesinde-Ordnung einen zwangdienstpflichtigen Dienstboten, so in gedachten Städten oder ausserhalb der Churmark in Diensten gestanden, auf einen bloßen Schein des vorigen Dienstherren, gemiethet hat;

im

im Fall aber Jemand in bemeldeten Städten nach der Publication dieser Gesinde-Ordnung einen solchen Dienstboten, so noch gar nicht, oder in einer andern Stadt, und auf dem Lande, in der Chur-Mark gedienet hat, auf einen bloßen Schein des vorigen Dienstherrn, ohne einen Erlaß-Schein der Gerichts-Obrigkeit, oder einen gerichtlichen Attest seiner freien und nicht zwangdienstpflichtigen Condition, miethet, kann dessen Gerichts-Obrigkeit ihn zu jeder Zeit des Jahres reclamiren, und aus dem Dienst zurücknehmen.

§. 8.

Die Dienst-Scheine betreffend.

Um hierunter sicher zu seyn, muß künftig Niemand, es sey in den Städten, Flecken oder auf dem platten Lande, einen Dienstboten miethen, so nicht einen Dienst-Schein von dem letzteren Dienstherrn, und zugleich einen Erlaß-Schein von seiner Gerichts-Obrigkeit, oder ein Attest des Gerichts, worunter er gebohren ist, daß er zwangdienstfreier Condition sey, beibringet.

§. 9.

Wegen der Ankündigungs-Zeit und des zu suchenden Erlaubniß-Scheins.

Ein jeder, so seiner Gerichts-Obrigkeit mit Unterthänigkeit, oder sonst, zum Zwangdienst verpflichtet ist, muß, wenn er sich anderwärts vermiethen will, an dem zur Aufkündigung gewöhnlichen Tage, oder nachher, sich bei derselben melden, und sich, wenn sie ihn nicht selbst miethen will, einen Erlaubniß-Schein unter dem Gerichts-Siegel, auf ein oder mehrere Jahre, ertheilen lassen.

Es liegt aber dabei einem solchen Dienstboten ob, nicht nur, so oft er in Städten in einen andern Dienst tritt, solches seiner Gerichts-Obrigkeit zu melden, sondern auch vor Ablauf der Erlaubniß-Jahre, zur festgesetzten Aufkündigungs-

digungs-Zeit, bei derselben sich zum Dienst anzubiethen, oder um einen anderweitern Erlaubniß-Schein anzuhalten; widrigenfalls er als ein entlaufener Unterthan bestrafet werden soll.

§. 10.

Wie es zu halten, wenn die Erlaubniß-Scheine versagt, oder die Zwang-Dienstpflichtigen nach Ablauf der Erlaubniß-Jahre reclamiret werden.

Wenn die Gerichts-Obrigkeit einen Unterthan oder Zwang-Dienstpflichtigen, so sich anderwärts vermiethen will, und zur gewöhnlichen Aufkündigungs-Zeit, oder nachher, zwischen der Aufkündigungs- und der Zeit, da das gemiethete Gesinde seinen Dienst antreten muß, sich deshalb bei derselben gehörig meldet, weder selbst miethen, noch einen Erlaubniß-Schein ertheilen will: so hat derselbe sich bei dem Landrath des Kreises zu melden, welcher darüber sofort der Gerichts-Obrigkeit Erklärung fordern und, wenn solche darauf nicht binnen 8 Tagen auf eine positive Art erfolget, dem Zwang-Dienstpflichtigen einen Erlaubniß-Schein auf ein Jahr ertheilen soll; worauf letzterer sich zwar anderwärts vermiethen kann, jedoch aber, wie vorhin erwähnet ist, bei jedesmahliger Veränderung des Dienstes seiner Gerichts-Obrigkeit davon Nachricht geben, und vor Ablauf des Erlaubniß-Jahres zur Aufkündigungs-Zeit sich bei derselben zum Dienst, oder wegen eines neuen Erlaubniß-Scheins melden muß; wobei es sich von selbst verstehet, daß der Gerichts-Obrigkeit in alle Wege unbenommen bleibet, dergleichen Zwang-Dienstpflichtige, zu Antretung des Zwangdienstes, nach Ablauf der Erlaubniß-Zeit vor oder in der festgesetzten Aufkündigungs-Zeit zu bescheiden, und muß eine jede Gerichts-Obrigkeit, wenn ein solcher zurückberufener Zwang-Dienstpflichtiger sich weigert, zum Zwangdienst zurück zu kehren, auf geschehene Requisition, ohne allen Proceß, gegen

bloße

bloße Bescheinigung der Zwang-Dienstpflichtigkeit, oder des Ablaufs der zum auswärtigen Dienst vergönnten Zeit, die prompteste Rechtshülfe und Ablieferung leisten, oder widrigenfalls der reclamirenden Gerichts-Obrigkeit für allen daraus entstehenden Schaden haften, und noch überdem, dem Befinden nach, besonderer Ahndung gewärtig seyn.

Wie denn auch den Landräthen oblieget, den reclamirten Zwang-Dienstpflichtigen, welcher sich in einer Mediat-Stadt, Flecken oder auf dem platten Lande aufhält, ohne Ansehen der Person, bei welcher er sich befindet, auf Requisition der Gerichts-Obrigkeit, durch den Kreis-Ausreuter aufheben und gehörigen Orts abliefern zu lassen. In Immediat-Städten müssen solches die Magistrate durch den Gerichtsdiener, und wenn sich der Zwang-Dienstpflichtige bei einem Eximirten oder Officier aufhält, oder dienet, die Justiz-Collegia der Provinz und der Cheff oder Commandeur des Regiments bewerkstelligen lassen; wenn es aber den Cheff selbst betrifft, das General-Auditoriat durch das Justiz-Collegium, um Verabfolgung des Reclamirten an den Landreuter, requiriret, und solches bei Unsrer höchsten Ungnade sofort zur Erfüllung gebracht werden.

§. 11.

Wegen Bescheinigung der Zwang-Dienstpflichtigkeit eines reclamirten Unterthans.

Damit auch die Bescheinigung der Zwang-Dienstpflichtigkeit eines reclamirten Unterthans sofort geschehen könne, soll jede Gerichts-Obrigkeit bei Ertheilung des Erlaubniß-Scheins zum auswärtigen Dienst, zugleich einen Recognitions-Schein, worin das Anerkenntniß der Unterthänigkeit oder Zwang-Dienstpflichtigkeit, nebst dem Termino a quo, und den Jahren des Urlaubs enthalten, durch den Justitiarium, oder in dessen Abwesenheit durch die Dorfgerichte,

gerichte, allenfalls aber mit Zuziehung zweier glaubwürdiger Zeugen, so schreiben können, ausfertigen und unterschreiben lassen. Sothaner Recognitions-Schein soll sodann in allen Stücken völligen Glauben haben, und dawider keine Einwendung zugelassen, sondern auf dessen Vorzeigung der Reclamirte sofort ausgeliefert werden.

In Ermangelung eines solchen Recognitions-Scheins, soll auch ein Taufschein des Reclamirten, woraus die Qualität der Eltern und dessen Unterthänigkeit oder Zwang-Dienstpflichtigkeit zugleich erhellet, oder ein Attest des Justitiarii, daß der Vater ein Bauer- Cossäthen- oder Büdner-Guth an dem Orte besitze, oder sich der Unterthänigkeit, vor der Emancipation des Reclamirten, durch einen Vertrag unterworfen habe, eben so gültig seyn, und wenn der Reclamirte sodann nicht gleich durch den Erlaubniß-Schein die noch nicht abgelaufene Erlaubniß-Zeit zum auswärtigen Dienst bescheinigen kann, muß die Auslieferung ohne alle Einrede geschehen.

Dahingegen, wenn dergleichen Bescheinigung bei der Reclamirung von der Gerichts-Obrigkeit nicht produciret werden kann, dieselbe sich einer andern Beweisart zu bedienen, und die Verzögerung sich selbst beizumessen haben wird.

§. 12.

Die verabschiedeten Soldaten betreffend.

In Ansehung der verabschiedeten Soldaten, welche von Uns nicht anderweit versorget, oder mit dem Charakter als Ober-Officier dimittiret werden, verordnen Wir hiermit, daß dieselben sich nach dem Orte, wo sie als Unterthanen oder Zwang-Dienstpflichtige hingehören, schlechterdings wieder begeben, und sich ihrer aus der Unterthänigkeit und Zwang-Dienstpflichtigkeit herrührenden Schuldigkeit nicht entziehen sollen.

§. 13.

§. 13.

Wie es zu halten, wenn jemand während der Dienstzeit sich verheirathen will.

Wenn ein Knecht, in der Zeit seines Zwang- oder freiwilligen Dienstes, sich außer dem Dorfe in einen Hof einheirathen oder eine Magd in oder außer dem Dorfe sich verehelichen will, können sie zwar daran von ihrer Herrschaft nicht gehindert werden; es müssen aber dieselben entweder das Jahr ausdienen, oder einen andern tüchtigen Dienstboten in ihre Stelle schaffen.

§. 14.

Wegen des Loskauf-Geldes.

Das Loskauf-Geld wird hiermit in dergleichem Verheirathungs-Fall für einen Knecht auf 10 Rthlr. und für eine Magd auf 5 Rthlr. festgesetzet.

Tit. II.

Von des Gesindes Dienstzeit, und wie bei dessen Miethung, auch An- und Abzuge zu verfahren ist.

§. 1.

Wann das Gesinde anziehen soll.

Zuvörderst lassen Wir es wegen der Anzugs-Zeit, und daß Niemand sich auf eine kürzere Zeit, als ein Jahr vermiethen könne, bei demjenigen, so in der Anfangs erwähnten Gesinde-Ordnung vom 24. August 1722 disponiret worden, die Alte- und Uckermark ausgenommen, bewenden, und solchemnach sollen die Knechte und Mägde in der Mittel-Mark auf Weihnachten, in der Prignitz und Grafschaft Ruppin die Mägde auf Michaelis und die Knechte auf Martini, in der Alte-Mark das Gesinde beiderlei Geschlechts auf Martini, in der Uckermark aber die Knechte auf Martini,

tini, und die Mägde auf den Prenzlowschen Michaelis-Markt, den Dienst antreten.

§. 2.

Wie es zu halten, wenn jemand sich an zwei Orten vermiethet, oder dienstlos bleiben will.

Im Fall jemand sich zu gleicher Zeit an zwei Orten vermiethet, muß derselbe, wo er sich zuerst vermiethet hat, anziehen, und überdem, wegen der doppelten Vermiethung, mit vierzehntägigem Gefängniß, halb bei Wasser und Brod, bestrafet werden, immittelst aber seinen Dienst durch einen andern verrichten lassen, oder dem Dienstherrn die Kosten täglich mit vier Groschen erstatten.

Wenn hingegen ein solcher Dienstbote aus Frevel auf seine eigne Hand sitzen wollte, soll ein Knecht, andern zum Abscheu, mit Gefängniß- oder den vorkommenden Umständen nach mit Zuchthaus-Strafe, auf drei oder mehrere Monate, beleget werden, auch überdem bei der vorigen Herrschaft, wenn sie es verlanget, der geschehenen Aufkündigung ohngeachtet, noch das folgende Jahr dienen.

§. 3.

Auf wie lange ein Dienstbote gemiethet werden soll, und was dabei sonst zu beobachten ist.

Außer den Livree-Bedienten, und den Unterthanen, welche, wo es hergebracht, den Zwang-Dienst auf unbestimmte, oder gewisse bestimmte Jahre verrichten müssen, soll Niemand länger als auf ein Jahr gemiethet werden, oder sich vermiethen, auch solches nicht eher, als an dem zur Aufkündigung bestimmten Tage, geschehen; nachher aber kann der Dienstbote sich bei einer andern Herrschaft vermiethen, oder das Gesinde um den Dienst angesprochen und gemiethet werden, und soll, wenn dawider gehandelt wird, weder dem Brodherrn, noch dem Gesinde, aus dergleichen Verabredung ein Recht erwachsen, auch solchenfalls

falls ersterer des Miethsgeldes verlustig seyn, das Gesinde aber, so das Miethsgeld angenommen, solches zum Besten der Armen des Orts zurückgeben.

§. 4.

Wann die Aufkündigung geschehen soll.

Die Aufkündigung des Dienstes soll ein Vierteljahr vor Endigung des Dienst-Jahres, und zwar von den Knechten und Mägden in der Mittelmark, auf den Michaelis-Tag, und in der Altmark auf Jacobi, in der Priegnitz und in der Grafschaft Ruppin aber, von den Knechten auf Bartholomäi, und von den Mägden auf den Johannis-Tag, und in der Uckermark von den Knechten sowohl als den Mägden auf den Johannis-Tag geschehen, und wenn solches von beiden Theilen nicht praecise beobachtet wird, einer dem andern noch auf das folgende Jahr den Dienst zu halten schuldig seyn;

Es wäre denn, daß die Herrschaft oder der Dienstbote, in Angelegenheit der Herrschaft, an dem Aufkündigungs-Tage abwesend seyn mögte, welchen Falls die Aufkündigung binnen acht Tagen nach der Zurückkunft und Anwesenheit beider Theile unfehlbar geschehen muß, sonst der Dienst auf das folgende Jahr fordauret.

§. 5.

Was für Maaßregeln bei der Aufkündigung und Miethung zu nehmen sind.

Weil auch über die Aufkündigung und Miethung des Gesindes Irrungen daher zu entstehen pflegen, daß solche, oder die Bedingungen geleugnet, und dadurch diejenigen, welche einen Dienstboten gemiethet haben, in Verlegenheit gesetzet werden: so lassen Wir einer jeden Gerichts-Obrigkeit frei, zu dessen Verhütung nachstehende Verfügung, wenn solche nach den Umständen des Orts practicable gefunden

funden wird, zu nehmen, daß nehmlich die Aufkündigung in der dazu gesetzten Zeit, vor dem Gerichtshalter, oder, wenn derselbe nicht gegenwärtig ist, vor den Dorf-Gerichten des Orts, geschehe, und derjenige, dem die Aufkündigung geschiehet, solche annehme, sodann jedem Theile über die geschehene und angenommene Aufkündigung ein Schein sofort ertheilet, auch allenfalls solche in einem mit dem Gerichts-Siegel besiegelten Buche verzeichnet, und solches im Schulzen-Gerichte verwahrlich aufbehalten werde, damit ein jeder, so Gesinde miethen will, bei dem Schulzen die Dienstloswerdende erfahren, auch wenn der ertheilte Schein durch einen Zufall verlohren gehet, aus bemeldetem Buche ein neuer Schein ertheilet werden könne; sonst aber ist auch zur Bescheinigung der geschehenen Aufkündigung hinlänglich, wenn nach dem Aufkündigungs-Tage, bei Abwesenheit des Justitiarii, der aufkündigende Theil solches gerichtlich anzeiget, und der andere Theil es entweder zugestehet, oder durch ein Attest der Gerichts-Obrigkeit, und wenn diese selbst der aufkündigende oder miethende Theil ist, durch einen glaubwürdigen Zeugen, oder allenfalls durch das Zeugniß der Dorf-Gerichte beglaubiget wird, sodann der Justitiarius die Scheine darüber, auf Verlangen, unentgeldlich und ohne Stempel ausstellen, und wider diese Bescheinigungs-Arten gar keine Gegenbescheinigung stattfinden soll.

§. 6.

Wegen des, bei der Aufkündigung, über das Verhalten des Gesindes, zu ertheilenden Scheines.

Bei der solchergestalt bewerkstelligten gerichtlichen Anzeige der geschehenen Aufkündigung, soll der Brodherr das Wohl- oder Uebelverhalten des abgehenden Gesindes zugleich anzeigen, und dessen übles Verhalten sofort bescheinigen, damit davon in dem Aufkündigungs-Schein Erwähnung geschehen könne. Es ist aber solches nur von gro-

groben Verbrechen, als Untreue, Diebstahl und Trunkenheit, nicht aber von kleinen Fehlern und Vergehungen, besonders, wenn Hoffnung zur Besserung vorhanden, zu verstehen, damit den Dienstboten dadurch ihr anderweitiges Unterkommen nicht schwer gemacht werde. Sollten hingegen obgedachte grobe Verbrechen im Attest verschwiegen werden, muß der Aussteller zu Ersetzung des daraus entstehenden Schadens gerichtlich angehalten werden.

§. 7.

Wie es zu halten, wenn bei der Aufkündigung Streitigkeiten entstehen.

Dem Gesinde soll kein Vorschuß, so das Lohn des angetretenen Dienst-Jahres übersteiget, weder an Gelde, noch Geldes Werth, geschehen, und wenn dawider gehandelt wird, der Dienstbote deshalb nicht schuldig seyn, den Dienst das folgende Jahr fortzusetzen, noch das Lohn bei der folgenden Dienstherrschaft verkümmert werden können, und da folglich bei der Aufkündigung sonst kein Widerspruch sich ereignen kann, als in Ansehung des unterthänigen und zwangdienstpflichtigen Gesindes, welches zu unbestimmtem Zwangdienst, oder, wo es hergebracht ist, zu mehreren bestimmten Jahren verbunden ist, oder, daß das Gesinde durch Fahrlässigkeit oder aus Bosheit der Herrschaft einen das Jahres-Lohn übersteigenden Schaden zugefüget hat; so bleibet in diesen Fällen dem aufkündigenden oder beschädigten Theile, wenn er den Dienst nicht continuiren, oder sich des erlittenen Schadens nicht begeben will, unbenommen, in foro ordinario Klage anzustellen; jedoch muß, wenn die Klage daher entstehet, daß das aufkündigende Gesinde dem Zwangdienst unterworfen ist, oder die Herrschaft die Aufkündigung, des Zwangdienstes halber, nicht annehmen will, der Dienst das folgende Jahr salvo jure fortgesetzet werden, und die Herrschaft, wenn sie succumbiret, zur Entschädigung ein doppeltes Lohn bezahlen.

Wenn hingegen eine Herrschaft die Aufkündigung, wegen angeblich zugefügten Schadens, nicht annehmen will, und deshalb Klage anstellet, oder das Gesinde darüber klagbar wird, muß der Dienst gleichfalls salvo jure fortgesetzet, oder von letzterem wegen des noch streitigenden Betrags des Schadens tüchtige Sicherheit bestellet werden, sodann dem Dienstboten mit Ablauf des Dienst-Jahres abzuziehen gestattet werden muß. Findet sich nun hiernächst, bei dem Ausgange der Sache, daß die Herrschaft ohne Grund geklaget hat, muß dieselbe für die Zeit, welche der Dienstbote nach dem aufgekündigten Dienst-Jahre gedienet hat, doppeltes Lohn bezahlen, oder, wenn derselbe dadurch erweislich von seinem Etablissement abgehalten worden, allen dadurch entgangenen Nutzen und erwachsenen Schaden erstatten.

Dahingegen die Herrschaft, wenn sie den aus Bosheit oder Fahrlässigkeit ihr zugefügten, das rückständige Lohn übersteigenden Schaden darthut, berechtiget seyn soll, sich solchen, so viele Jahre es auch immer dauern mag, abdienen, oder wenn das Gesinde sodann den Dienst nicht gehörig leisten sollte, auf so viele Zeit, als zu Erstattung des Schadens durch das Abdienen erforderlich, nach dem Zuchthause abliefern lassen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß wenn der Betrag des Schadens oder die Schuldigkeit, solchen zu erstatten, von den Dienstboten gerichtlich zugestanden, oder rechtskräftig ausgemachet ist, die Herrschaft sich sodann mit einer bloßen Caution nicht begnügen dürfe, sondern der Schaden erstattet oder abgedienet werden müsse.

§. 8.

Wie es bei der Miethung des Gesindes gehalten werden soll.

Bei der Miethung des Gesindes wird einer jeden Gerichts-Obrigkeit, so, wie wegen der Aufkündigung §. 5.

Tit.

Tit. 2 geschehen ist, frei gelassen, nach den Umständen des Orts, folgendergestalt zu verfahren, daß nemlich entweder der Miether und derjenige, so sich vermiethen will, in Gegenwart des Justitiarii, oder der Dorf-Gerichte, mit Bestimmung der Arbeit, des Lohns ꝛc. die Miethung vornehmen, oder die aussergerichtlich geschehene Miethung hiernächst anzeigen, damit die Gerichte einem jeden einen Mieths-Schein, worin der Tag der Miethung, die Qualität, in welcher der Dienstbote sich vermiethet, und das Lohn, mit anzuführen ist, unentgeldlich und ohne Stempel ausfertigen, und überdem demjenigen, so sich vermiethet, ein Duplicat von dem Mieths-Scheine ertheilen könne.

Wie denn auch, wenn das sich vermiethende Gesinde dem Miether das von der vorigen Herrschaft erhaltene Attest nebst dem Erlaubniß- oder Erlaß-Schein eingehändiget hat, dem Miether, bei deren Production, der geschehenen Miethung halber völliger Glaube beigemessen, auch ausserdem, dem Miether sowohl als dem sich vermiethenden Gesinde, freistehen soll, dem Justitiario die geschehene Miethung, nebst der Qualität, in welcher solches geschehen ist, blos ad Protocollum anzuzeigen, sodann, wann der andere Theil es zugestehet, oder ein Attest der Gerichts-Obrigkeit beigebracht, oder im Fall diese selbst der miethende Theil ist, durch einen glaubwürdigen Zeugen, oder die Dorfgerichte die geschehene Miethung, oder deren Eingeständniß beglaubiget wird, solches zur Bescheinigung hinlänglich seyn soll.

§. 9.

Was von demjenigen, so noch nicht gedienet hat, oder aus einem Dienst in den andern gehet, zu beobachten ist.

Derjenige, so noch niemals gedienet, muß, wenn er sich vermiethen will, von der Obrigkeit, wo er zu Hause gehöret, ein ihm unentgeldlich und ohne Stempel zu ertheilen-

lendes Attest, daß er sich mit Vorwissen seiner Eltern und Verwandten oder Vormünder, oder wenn er ein Zwang-Dienstpflichtiger ist, auch den Erlaß oder Erlaubniß-Schein dem Miether vorzeigen und einhändigen, sonst die Miethung unverbindlich seyn soll.

Gehet aber Jemand aus einem Dienst in den andern über, muß er den verordneten Aufkündigungs-Schein produciren, widrigenfalls die Miethung gleichfalls für ungültig angesehen werden soll.

Wie denn auch der Justitiarius, welcher, wie §. 8 erwähnet ist, die geschehene Miethung ad protocollum niedergeschrieben hat, den Meths Schein, ohne Vorzeigung vorgedachten Consensus, Aufkündigungs- und Erlaubniß-Scheins, bei zehen Rthlr. Strafe nicht ausstellen, und von den Dorf-Gerichten bei Ausstellung dergleichen Scheins solches gleichfalls beobachtet werden soll.

§. 10.

Was diejenigen, so sich nach einem andern Orte hin vermiethen, zu besorgen haben.

Wenn ein Dienstbote sich nach einem andern Orte hin vermiethet, muß er solches seiner Obrigkeit, längstens bei Antretung des Dienstes, melden; und das darüber erhaltene Attest dem neuen Brodherrn vorzeigen, auch der vorige Brodherr, bei zehen Rthlr. Strafe, bei dem Abzuge die Lade und das rückständige Lohn nicht eher verabfolgen lassen, als bis ihm dergleichen Attest gleichmäßig vorgezeiget worden, und soll das Gesinde, wenn solches geschehen ist, das Attest dem Justitiario des Orts, oder in dessen Abwesenheit den Dorf-Gerichten, einhändigen.

§. 11.

Was beim Dienst zu beobachten ist.

Das Gesinde muß den Tag, da das Dienst-Jahr angehet, oder, wenn besondere, zu bescheinigende Hinderungen

gen vorfallen, und ein anderer Arbeiter inzwischen gestellet wird, längstens binnen den ersteren dreien Tagen den Dienst antreten, oder gewärtigen, daß der Dienstherr nach deren Ablauf, für jede Woche zwei Rthlr. von dessen Lohn abzuziehen und einzubehalten berechtiget seyn soll. Wie denn auch kein Dienstbote jährlich öfter als zweimal die Jahrmärkte in den Städten besuchen darf, und auf der Herrschaft Wahl beruhet, welchen Dienstboten dieselbe dazu jedesmal Urlaub ertheilen wolle. Nichtweniger muß das Gesinde auch sofort, und längstens binnen drei Tagen, nach Antretung des Dienstes die Kleidung, Leinen und übrige Sachen, in des Dienstherrn Wohnung bringen, keinesweges aber anderwärts stehen lassen.

§. 12.

Wegen Bestrafung der Dienstboten, so zu früh aus dem Dienst gehen.

Ferner ist dem Gesinde nicht erlaubet, eher, als den Tag, da das Dienst-Jahr sich endiget, aus dem Dienst zu gehen, und soll derjenige, so dawider handelt, nicht nur des noch rückständigen Lohns gänzlich verlustig seyn, und wenn er des Vermögens ist, den dadurch verursachten Schaden ersetzen; sondern auch ausserdem mit Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden, und die Entschuldigung, daß die Herrschaft durch ihre Härte zum Entlaufen Ursache gegeben, Niemanden davon befreien; allermaßen ein Dienstbote dem ungeachtet seine Dienstzeit treulich aushalten, und nicht sein eigener Richter seyn, sondern wider die etwanige Ungerechtigkeit der Herrschaft, bei der dazu verordneten Obrigkeit Hülfe suchen, auch ihm daselbst schleunigst Recht angedeihen, und beide Theile, bei dem erhaltenen Bescheide, ohne Zulassung weiterer Instanzen, sich lediglich begnügen, und dem gemäß verhalten müssen.

§. 13.

Betreffend die Herrschaften, so das Gesinde vor der Zeit aus dem Dienst jagen.

Gleichergestalt ist keine Herrschaft befugt, einen Dienstboten ohne erhebliche Ursachen vor der Zeit wegzujagen, und soll derjenige, so dawider handelt, demselben das völlige Jahres Lohn, so viel noch rückständig, und überdem für jede Woche sechszehn Groschen zur Bekösligung, in dem Fall, wenn durch ein Erkenntniß die angegebenen Ursachen als unerheblich verworfen worden, zu bezahlen schuldig seyn.

§. 14.

Wegen des Wegziehens des Gesindes ausserhalb Landes.

Da auch das muthwillige Gesinde, um sich einer guten Ordnung zu entziehen, ausserhalb Landes sich zu begeben pfleget; so ist unser ernstlicher Wille, daß die Unterthanen, die Bürger sowohl als die Bauern, wie auch deren Kinder, ohne Vorwissen und Genehmhaltung ihrer Obrigkeit, nicht ausser Landes gehen, und wenn sie nicht erhebliche Ursachen ihres Wegziehens beibringen können, mit Nachdruck angehalten werden sollen, im Lande zu bleiben und sich redlich zu ernähren.

Tit. III.

Von Einwohnern und Dienstlosen.

§. 1.

Betreffend das Wegziehen der Einwohner und Dienstlosen.

Die Einwohner und Dienstlose, welche nicht ihrer Geburt nach, oder vermöge eines besondern Vertrages, Unterthanen der Gerichts-Obrigkeit, unter welcher sie wohnen, sind, behalten ferner die Freiheit, nach vorgängiger gehörigen Aufkündigung, anderwärts hinzuziehen, und sind deren Kinder dem Zwangdienste nicht unterworfen.

§. 2.

§. 2.

Wegen der Dienste der Einwohner und Dienstlosen.

In Ansehung der Dienste der Einwohner und Dienstlosen, lassen Wir es bei den vorhin publicirten Gesinde-Ordnungen dergestallt bewenden, daß die Eheleute und die ihrer Kinder halber oder sonst auf ihre eigene Hand und zur Miethe sitzen müssen, wenn sie nicht, nach Anweisung Unserer Edicte, einen Bauerhof anzunehmen schuldig sind, gegen Erhaltung Essens und Trinkens, der Obrigkeit, bei welcher sie sich aufhalten, wöchentlich zwei Tage, oder wie es sonst jedes Orts gebräuchlich ist, zu dienen, und wenn sie auch ausserdem ihrer benöthiget, für das festgesetzte Tagelohn zu arbeiten, schuldig seyn sollen.

Wie denn auch diejenigen, welche ihre Höfe übergeben haben, wenn sie zur Arbeit noch tüchtig sind, wöchentlich einen Tag mit der Hand, gegen gewöhnliche Speisung, und alle vierzehn Tage einen Tag ohne Speisung; die Weiber der Knechte aber, so bei der Obrigkeit, oder den Bauern in Diensten stehen, wöchentlich einen Tag der Obrigkeit zu dienen schuldig sind.

§. 3.

Fortsetzung.

Es bleibet vorgedachten Leuten und andern, unter einer Gerichts-Obrigkeit wohnenden Taglöhnern und Einliegern zwar unbenommen, sich auf eine gewisse bestimmte Zeit, von etlichen Wochen, oder einem Vierteljahre, oder auch auf unbestimmte Tage auf Tagelohn zu begeben.

Es muß aber in alle Wege die Gerichts-Obrigkeit den Vorzug haben, und daher ein Einlieger oder Taglöhner, wenn er sich anderwärts in Arbeit begeben will, derselben, oder in deren Abwesenheit, dem Pächter, oder Verwalter, sich zur Arbeit anbieten, und wenn dieselben ihn in Tagelohn annehmen, oder auf der Obrigkeit Gütern Arbeit anwei-

weisen wollen, die angewiesene Arbeit übernehmen. Wenn aber die Obrigkeit dergleichen Leute Dienst nicht bedarf, muß sie, oder in ihrer Abwesenheit der Pächter oder Verwalter, ihnen ohne den geringsten Aufenthalt einen Erlaubniß-Schein zur Arbeit bei andern ertheilen, oder für jeden Tag des ungebührlichen Aufenthalts das gewöhnliche Tagelohn bezahlen.

Und ob zwar die Unterthanen in Ansehung der in ihrem Dorfe wohnenden Einlieger und Tagelöhner, ohne herrschaftliche Erlaubniß und Anweisung, nicht ein gleiches Vorrecht haben: so wird jedoch der ganzen Gemeine, nächst der Gerichts-Obrigkeit verstattet, bei einer dieselbe angehenden Arbeit sich des daselbst wohnenden Einliegers oder Tagelöhners um das vorgeschriebene Tagelohn, zu bedienen.

§. 4.

Wie es zu halten, wenn dergleichen Leute sich ohne einen Erlaubniß-Schein anderwärts in Arbeit begeben.

Im Fall Jemand einen fremden Taglöhner, welcher sich durch einen Erlaubniß-Schein seiner Gerichts-Obrigkeit nicht legitimiren kann, annimmt, stehet letzterer, wenn sie seiner Dienste bedarf, frei, ihn aus der verdungenen Arbeit wegzunehmen, und, wenn er sich weigert, durch den Gerichtsvoigt abholen, oder wenn er sich unter einer andern Gerichtsbarkeit befindet, mittelst Requisition des Land-Rathes des Kreises, durch den Kreis-Ausreuter aufheben zu lassen, und soll der sich weigernde Taglöhner, und derjenige, so ihn ohne einen Erlaubniß-Schein gedungen hat, und nicht sofort folgen lassen will, noch überdem, den vorkommenden Umständen nach, nachdrücklich bestrafet werden.

§. 5.

Betreffend diejenigen, so sich ohne Kundschaft zu Schiffe ꝛc. begeben, oder ein Handwerk erlernen wollen.

Ferner soll auch nicht gestattet werden, daß der Unterthanen Kinder oder Einlieger und Tagelöhner, ohne der Gerichts-

richts-Obrigkeit Vorbewußt und Kundschaft, sich zu den Schiffern, Klaphauern und Flößern begeben, sondern sie müssen, so viel wie möglich, bei gewissen Leuten, und vornemlich bei der Obrigkeit verbleiben. Im Fall nun hierwider gehandelt wird, sollen dergleichen Leute nicht nur auf der Schiffer, Klaphauer und Flößer Kosten, durch den Landreuter ihnen wieder abgenommen, sondern auch beide Theile noch überdem an Gelde oder am Leibe bestrafet werden.

So wie denn auch sonst, wenn Tagelöhner sich als Regimenter, Holzhauer, oder Flößer vermiethen, deshalb in allen Stücken nach dem, für die Tagelöhner, Holzhauer, Regimenter und Flößer unterm 6. Februarii 1765 emanirten Reglement verfahren werden soll.

Soviel aber die Unterthanen-Kinder, oder Zwang-Dienstpflichtige betrifft, welche sich einer Zunft oder innungsmäßigem Handwerke widmen wollen, so verbleibet es zwar noch bei der bisherigen Verfassung, daß die Gerichts-Obrigkeit sie daran nicht hindern könne; damit aber dieselbe dadurch nicht in Verlegenheit und Mangel des Gesindes gerathen möge: so soll derjenige, so zwischen der festgesetzten Aufkündigungs- und Anzugs-Zeit des Gesindes, sich zum Handwerke begeben will, auf seiner Gerichts-Obrigkeit Verlangen, zuvor derselben ein Jahr zu Zwang dienen.

§. 6.

Wie es mit den ledigen Leuten auf dem Lande zu halten.

Die Gerichts-Obrigkeiten haben auch dahin zu sehen, daß die ledigen Leute in den Dörfern sowohl, als die Knechte, in soweit es thunlich, im fünf und zwanzigsten Jahre sich verheirathen und etabliren, bis dahin aber, wann Jemand sie zum ordentlichen Dienst verlanget, sie solchen schlechterdings annehmen müssen.

Zu dem Ende ein jeder, bei dem sich ledige Knechte und Mägde aufhalten, davon der Gerichts-Obrigkeit, bei zehen Rthlr. Geld- oder wenn es ein Unterthan ist, bei empfindlicher Leibes-Strafe, Anzeige thun muß, damit dergleichen Leute allenfalls durch Zwangs-Mittel zum ordentlichen Dienst angehalten werden können; wie denn auch hiermit verboten wird, daß Einwohner und Hausleute, so gesunde starke Leute sind und arbeiten können, bei denen Eltern oder Krügern und andern Leuten nicht fast das ganze Jahr müßig liegen, und unter dem Schein des Pferde- und Viehhandels, oder eines andern wucherlichen Verkehrs, so hiermit bei Verlust der erkauften Pferde, Viehes und Waaren gänzlich untersaget wird, die Zeit mit Müßiggang zubringen; zur Erndtezeit aber den Landmann dergestalt übersetzen, daß er ihnen für die wenige Zeit eben so viel oder noch wohl mehr Lohn bezahlen muß, als sonst ein Dienstbote das ganze Jahr über erhält.

Denen Gerichts-Obrigkeiten lieget daher ob, dahin zu sehen, daß ein jeder sich ordentlich in Diensten begebe, oder durch ehrliche und nützliche auf dem Lande vorfallende Arbeit nähre, und müssen sie dergleichen müßige Leute in ihren Gerichten nicht dulden.

§. 7.

Betreffend die Aufkündigung der Miethe, auch An- und Abzug der Tagelöhner.

Bei der Aufkündigung der Miethe, wie auch dem An- und Abzug der Tagelöhner, soll es übrigens eben so gehalten werden, als Tit. II. §. 1 wegen der Knechte in jeder Provinz und Kreise vorgeschrieben, auch in Ansehung der Aufkündigungs-Scheine, neuen Einmiethungen und Ablieferung der Atteste von der Obrigkeit, wo sie zu Hause gehören, oder sich vorher aufgehalten haben, ingleichen von den Gerichten des Orts, von welchen sie wegziehen, dasjenige,

jenige, was Tit. II. §. 5, 6, 8, 9 und 10 verordnet worden, beobachtet werden.

Tit. IV.

Von dem Weglaufen der Unterthanen.

§. 1.

Betreffend das Entlaufen der Unterthanen.

Das frevelhafte Entlaufen der Unterthanen, da sowohl Bauern als Cossäthen, wenn sie mehrentheils muthwilliger Weise, nach genossenen Freijahren und contrahirten Schulden, ihre Häuser und Höfe, samt dem abgetriebenen Gespann stehen lassen, auch ihr Vieh, fahrendes Habe und Getreide heimlich verkaufen, oder sich damit bei nachtschlafender Zeit nach andern Orten und Gerichten begeben, wird hiermit ernstlich verboten, weil Wir dadurch um die Schoß- und Contributions-Abgaben, die Obrigkeiten um ihre Pächte und Dienste, und die Creditores um ihre Forderungen gebracht werden, auch dergleichen spoliirte Höfe wieder mit andern Wirthen zu besetzen, schwer fällt.

§. 2.

Wegen deren Zurückholung und Bestrafung.

Dergleichen Flüchtlinge, wenn sie gleich keinen Eid abgeleget, sondern nur durch einen Handschlag sich verbindlich gemacht haben, sollen, ohne Unsere weitere Verordnungen, wo sie anzutreffen sind, auf Ansuchen der Obrigkeit, durch den Land-Reuter aufgehoben, und aufs Zuchthaus gebracht, daselbst eine Zeitlang zur Arbeit angehalten, nachher gegen Caution wieder entlassen, und bei ihrer Obrigkeit, im Fall sie es verlanget, sich zurückzubegeben, angehalten werden.

§. 3.

Betreffend diejenigen, so dergleichen Flüchtigen Vorschub thun.

Gleichergestalt sollen diejenigen, so dergleichen entlaufenen Leuten zur Flucht behülflich sind, oder ihnen Vorschub thun,

thun, nach Erkenntniß der Obrigkeit, unter welcher sie sich aufhalten, mit Gefängniß oder an Gelde, um so mehr nachdrücklich bestrafet werden, als sonst, wenn nicht Leute wären, welche den Entlaufenen Vorschub thäten, oder sie gar aufnehmen, dergleichen Entweichungen sich selten ereignen würden.

§. 4.

Wegen Besetzung der Höfe mit der Unterthanen Kindern.

Hiernächst sollen auch, wenn Bauern oder Cossäthen viele Kinder hinterlassen, wovon nur eins den väterlichen Hof annehmen kann, die übrigen Kinder, wenn sie was Eigenes anfangen wollen, in anderen ihrer Obrigkeit zugehörigen Dörfern, obgleich solche in unterschiedenen Kreisern belegen sind, sowohl Bauer- als Cossäthen-Höfe beziehen, wobei die Obrigkeit ihnen, ausser den verwilligten Freijahren, alle Hülfe zu leisten hat.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn die Kinder zu Uebernehmung des väterlichen Hofes noch nicht tüchtig gehalten werden, oder anderwärts sich etabliren wollen.

Im Fall, nach Absterben der Eltern, die Obrigkeit die Kinder noch nicht für tüchtig hält, einem von ihnen den väterlichen Hof zu übergeben, bleibet zwar die Beurtheilung und Bestimmung, wann und zu welcher Zeit der väterliche Hof zu übergeben, derselben überlassen; wenn aber die Obrigkeit ohne hinlängliche Ursache die Uebergabe verzögert, stehet den Kindern frei, bei den Ober-Gerichten sich darüber zu beschweren, und müssen letztere, nach untersuchter und befundener Tüchtigkeit, die Obrigkeit zur Uebergabe des väterlichen Hofes anhalten.

Ausserdem aber können der Unterthanen Kinder der Obrigkeit die Zeit, binnen welcher ihnen Höfe zu übergeben sind, nicht vorschreiben, sondern sie müssen so lange warten,

bis

bis sich Gelegenheit findet, an einem andern Orte einen Hof zu erhalten, und lieget sodann der Obrigkeit ob, ihnen entweder einen Hof in ihren Dörfern anzuweisen, oder den Erlaß-Schein, gegen das bestimmte Loskaufs-Geld, sofort zu ertheilen.

§. 6.

Wegen der in Krieges-Läuften wüste gewordenen Höfe.

Wenn auch zu Kriegszeiten die Unterthanen ihre Höfe zu verlassen sich genöthigt sehen mögten, sollen sie dadurch von ihrer Schuldigkeit, sich nachher daselbst wieder einzufinden, und die gewöhnlichen Prästationen zu entrichten, nicht befreiet, sondern schuldig seyn, der Obrigkeit auf Verlangen, vor anderen zu dienen, und sich, auf der Aemter, Ritterschaft und Gerichts-Herren Erfodern, wieder einzustellen; jedoch mit dem Unterschied, daß diejenigen, so sich noch nicht possessionirt gemacht haben, binnen drei Monaten nach der Erforderung; diejenigen aber, welche inzwischen Haus und Hof acquiriret haben, binnen Jahres-Frist, wenn die Obrigkeit ihnen länger nachzusehen, nicht gutfindet, unweigerlich zurückkommen sollen, damit sie inzwischen ihre Häuser und Höfe verkaufen, oder sonst an den Mann bringen, auch den Obrigkeiten, unter welchen sie sich angesetzet haben, und die ihnen, in Hoffnung, sie zu behalten, Vorschub gethan, nach Billigkeit Satisfaction geben können.

§. 7.

Wie die Obrigkeit sich in Ansehung solcher Leute zu verhalten hat.

Dagegen soll die Obrigkeit in beiden Fällen, die Entweichung sey vor oder nach der Publication dieser Gesinde-Ordnung geschehen, schuldig seyn, den Unterthanen, nebst ihren Weibern und Kindern übliches Lohn und nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, bis dieselben entweder selbst für sich Mittel bekommen, oder in zwei Jahren (damit sie und ihre Weiber nicht stets als Knechte und Mägde dienen

dürfen,

dürfen, sondern auch einmahl wieder zu was Eigenes kommen mögen) alle Hülfe leisten, daß sie ihre vorige oder andere Höfe in Besitz erhalten können.

§. 8.

Wegen Reclamirung derer Unterthanen, so ohne Erlaubniß der Obrigkeit anderwärts Höfe angenommen haben.

Es soll auch kein Bauer oder Cossäthe, ohne Einwilligung und Kundschaft seiner Obrigkeit, anderwärts angenommen, sondern der vorigen Herrschaft sofort wieder verabfolget werden, damit dem anjetzo sehr eingerissenen Mißbrauch, daß dergleichen Leute von einem Dorfe zum andern ihres Gefallens zu ziehen sich unterstehen, vorgebeuget werden möge. Wenn auch Haushleute (worunter jedoch nur Eheleute und Wittwen, welche Alters, Schwachheit oder ihrer Kinder halber, nicht dienen können, zu verstehen sind) sich nach einem andern Orte begeben wollen, muß solches jederzeit auf Martini oder, in den Kreisen, wo es gebräuchlich, auf Michaelis geschehen; soviel aber die einzelnen Hausweiber, so sich nicht vermiethen wollen, betrift: so müssen dieselben der Obrigkeit wöchentlich einen Tag zu Hofe dienen, und ausserdem, wenn es verlanget wird, vor gebräuchliches Tagelohn in der Erndte, und sonst vorzügliche Dienste leisten.

§. 9.

Die Verjährung der Unterthänigkeit betreffend.

Kein Unterthan soll auch künftig seine Befreiung von der Unterthänigkeit oder Dienstpflichtigkeit durch Verjährung erlangen, gestalten derselbe, nach der, in dieser Gesinde-Ordnung getroffenen Verfügung, sich beständig in mala fide befindet; jedoch wird der Fall ausgenommen, wenn Kinder nach Absterben ihrer beiderseitigen Eltern, die zur Zeit ihres Todes sich nicht mehr unter ihrer Obrigkeit aufgehalten haben, nicht binnen zehen Jahren reclamiret

miret werden, obgleich ihr Aufenthalt ihrer Gerichts-Herrschaft bekannt gewesen.

Tit. V.

Von Lohn und Ordnung der Dienstboten, an Knechten, Mägden und Tagelöhnern.

§. 1.

Wegen des Gesinde-Lohns.

Zu Abhelfung der Beschwerden, da die Herrschaften vor jetzo von ihrem frechen, muthwilligen und sehr verwöhnten Gesinde, durch eine willkührliche und übermäßige Steigerung des Lohnes, oder andere übertriebene und ungebührliche Bedingungen belästiget worden, verordnen Wir hiermit auf das ernstlichste, daß künftig niemand, wer es auch sey, ausser dem in dieser Gesinde-Ordnung erhöheten und festgesetzten Lohn, wobei das Gesinde gar wohl bestehen kann, sich unterstehen soll, mehreres Lohn oder andere hierin nicht enthaltene Bedingungen zu versprechen und zu geben, oder zu verlangen und zu nehmen; es mag solches unter dem Namen eines freiwilligen Geschenkes, besserer Beköstigung, leichterer Arbeit, oder unter welchem andern, zu Ausweichung dieses Gesetzes, erdachten Schein und Vorwande es auch immer wolle, bemäntelt werden.

§. 2.

Betreffend die dem Gesinde nicht zu gestattende Aussaat und andere dergleichen Vortheile.

Es muß solchemnach auch niemand seinem Gesinde einige Aussaat oder einen Antheil an der Wirthschaft bewilligen.

Wie denn auch das festgesetzte Leinen dem Gesinde in natura gegeben, und nicht mit Gelde bezahlet werden muß, weil dadurch dem Gesinde nur Anlaß gegeben wird, höhere Vortheile zu erzwingen.

§. 3.

§. 3.

Wegen Bestrafung derer, so dawider handeln.

Derjenige, so dawider handeln wird, soll mit einer Strafe von fünf Rthlrn. für jeden Thaler, so er mehr an Lohn verspricht oder geben wird, unnachbleiblich beleget werden; jedoch soll ein Landwirth, welcher aus Noth und um wegen des Gesindes nicht in Verlegenheit zu kommen, ein höheres gefordertes Lohn, oder andere verbotene Bedingungen zu bewilligen sich gezwungen siehet, wenn er solches, bevor diese Contravention von andern denunciret wird, der Obrigkeit selbst anzeiget, mit gedachter Strafe verschonet, und nur der Dienstbote damit beleget werden. In eine gleichmäßige Strafe von fünf Rthlr. soll auch derjenige verfallen, so dem Gesinde einige Aussaat oder sonst einen Antheil an der Wirthschaft, es sey so wenig als es wolle, bewilliget, oder die Leinewand auf Geld setzet.

Wer nicht des Vermögens ist, die geordnete Geldstrafe zu erlegen, soll ohne Ansehen der Person mit dreimonatlicher Zuchthaus-Arbeit bestrafet; die Bauern und andere Unterthanen auch Gesinde aber, so dawider handeln und der Obrigkeit davon nicht Anzeige thun, sollen schlechterdings und ohne Rücksicht, ob sie die geordnete Geldstrafe erlegen können oder nicht, mit vorgedachter dreimonatlicher Zuchthaus Arbeit bestraft werden. Jedoch wird im Bees- und Storkowschen Kreise, wo das Lohn geringer ist, ferner gestattet, einer Magd zwei Metzen Lein zu säen; ausserdem aber hat es auch daselbst bei vorerwähntem Verbot schlechterdings sein Bewenden.

§. 4.

Wegen des Tagelohns.

Gleichergestalt soll auch derjenige, so einem Tagelöhner ein mehreres, als das festgesetzte Lohn, verspricht, oder geben, oder über das Tagelohn, wofür er sich selbst beköstigen

gen muß, auch die Kost reichen wird, für jeden täglich mehr versprochenen oder gegebenen Groschen fünf Rthlr., und für jede tägliche Beköstigung eben so viel an Strafe erlegen, und im Fall er nicht des Vermögens ist, mit einmonatlicher Zuchthaus-Arbeit bestrafet, die Bauern und Unterthanen aber, imgleichen die Tagelöhner, so dawider handeln, schlechterdings mit sothaner Leibesstrafe beleget werden.

§. 5.

Wegen Bestrafung derer, so dergleichen Contraventiones in Erfahrung bringen und verschweigen.

Die Gerichts-Obrigkeiten, wie auch Schulzen und Gerichte, müssen, wenn sie dergleichen Contraventiones in Erfahrung bringen, bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, solche sofort dem Landrath des Kreises anzeigen, als welchem sodann oblieget, die Sache ohne Anstand durch den Gerichtshalter des Ortes untersuchen zu lassen, damit dem Befinden nach die verordnete Strafe zum Effect gebracht werden könne. Sollte aber die Contravention von der Gerichts-Obrigkeit selbst begangen seyn, muß der Landrath solches, wenn es Unsere Aemter betrifft, an die Churmärkische Krieges- und Domainenkammer, sonst aber an das competirende Justiz-Collegium zur weitern Untersuchung anzeigen. Dem Denuncianten soll auch, wenn auf eine Geldstrafe erkannt wird, die Hälfte davon, und wenn das zu viel versprochene Lohn dem Dienstboten oder Tagelöhner schon wirklich ausgezahlet worden, mithin solches zurück gegeben werden muß, dieses zu restituirende ganze Dienst- oder Tagelohn zu seiner Ergötzlichkeit zugestanden werden.

§. 6.

Wegen Beköstigung des Gesindes.

Das Gesinde soll und muß sich schlechterdings mit der Beköstigung, welche in jedem Kreise die Herrschaft vor

dem letztern Kriege zu geben gewohnt gewesen, und wenn sie bei Bauern dienen, mit der Kost, so dessen Wirth selbst geniesset, begnügen.

§. 7.

Die Bestimmung des Dienst-Lohns betreffend.

So viel nun das Dienst-Lohn ꝛc. selbst betrifft, als wobei es sich von selbst verstehet, daß wenn Jemand Gesinde um ein geringeres, als das bestimmte Lohn, erhalten kann, ihm solches freistehet:

So wird solches hiermit folgendergestalt festgesetzet:

In der Alte-Mark.

1) Ein Meier, welcher alles Getreide aussäet, Wagen und Pflüge machen kann, und sowohl das Gesinde als die Hofediener und Tagelöhner, in der Erndte und sonst speiset, bekommt für sich und seine Frau jährlich:

An Lohn überhaupt dreißig Rthlr. und an Deputat auf jede Person, so er täglich speiset,
6 Scheffel Roggen,
3 = Gersten,
8 Metzen Weitzen,
8 = Erbsen,
1 Scheffel Hafer,
2½ = Gerste zu Bier ꝛc.
½ fett Schwein, oder auf ein mageres zum Mästen 3 Scheffel Erbsen, Bohnen oder Gerste,
¼ Kuh, zum Schlachten,
½ Schaf,
½ Kuh, zu Butter und Käse, wovon der Meier das Kalb behält, und auf die halbe Kuh ½ Fuder Heu, nebst dem nöthigen Stroh und der Sommer-Weide.
Das nöthige Garten-Gewächse,
½ Schock Heringe, und
4 Metzen Salz.

Für

Für die Speisung der Bauern, Cossäthen und Tagelöhner beim Hofedienst, erhält er überdem:

beim Weitzen- und Roggen-Mähen und Binden, für jeden Mäher und Binderin für Essen und Trinken täglich 3 Gr.; beim Gras- Gersten- Hafer- Erbsen- Bohnen- und Wicken-Mähen aber für den Mäher täglich 3 Gr., und im Fall nur ein halber Tag gearbeitet wird, die Hälfte.

Beim Binden, Bänsen und anderer Erndte-Arbeit ausser der vorerwähnten, solche bestehe, worinn sie wolle, täglich für jeden 1 Gr. 6 Pf.

Ueberdem bekommt der Meier noch jährlich 16 Gr. zu Töpferzeug, und wird ihm, damit er mit dem dazu bestimmten Deputat desto besser auskommen könne, von dem Gutsherrn das Getreide, so er zu Beköstigung der Hofediener und Tagelöhner über das in natura zu erhaltende Getreide nöthig hat, nach der Cammer-Taxe, und zwar, der Scheffel Weitzen zu 20 Gr., der Roggen zu 18 Gr., die Gerste zu 16 Gr., der Hafer zu 10 Gr. und die Erbsen zu 20 Gr. überlassen; wenn aber das Getreide noch wohlfeiler seyn sollte, wird nur der Markt-Preis bezahlet.

2) In der Wische bekömmt ein grosser Knecht überhaupt = = = 20 Thaler
= = = ein Mittelknecht 14 =
= = = ein kleiner Knecht 11 =
= = = ein grosser Junge 7—8 =
= = = ein kleiner Junge,
so 8 Pferde treibet, 6 =
sonst aber : : 5 =
= = = Eine Magd 5 Thaler, 2 paar Schuh, 10 Ellen Flächsen und 10 Ellen Heeden Leinwand.

3) Auf der Geist: ein großer Knecht überhaupt = = 12 bis 14 Thaler
= = ein Mittelknecht 11 = 12 =
= = ein geringerer 9 = 10 =
= = ein großer Junge . . . 7 =
= = Eine Magd 5 Thaler, 2 paar Schuh, und so viel Leinewand als in der Wische.

4) Auf der Höhe: ein großer Knecht überhaupt = = 11 bis 12 Thaler
= = ein Mittelknecht 10 = 11 =
= = ein geringerer 9 = 10 =
= = ein großer Junge 6 = 7 =
= = ein kleiner Junge 4 = 5 =
Eine Magd 4 Thaler, 2 paar Schuhe, und das in der Wische bestimmte Leinen.

In der Priegnitz:

Ein großer Knecht, so Wagen und Pflug machen kann, mit Inbegriff des Schuhgeldes, = 12 bis 14 Thlr.
2 Hemden, 1 Paar leinene Hosen.

Ein Mittelknecht, inclusive des Schuhgeldes 11 Thlr.
2 Hemden und 1 Paar leinene Hosen.

Ein Junge, so pflügen und mähen kann, inclusive des Schuhgeldes, = = = 7 Thlr.
2 Hemden und 1 Paar leinene Hosen.

Ein Ochsen-Junge, so pflügen kann, inclusive des Schuhgeldes, = = = 6 Thlr.
2 Hemden und 1 Paar leinene Hosen.

Eine Haus- oder Vieh-Magd, = 4 bis 5 Thlr.
2 Paar Schuh, 10 Ellen Flächsen und 10 Ellen Heeden ellenbreite Leinewand.

Eine

Eine kleine Magd = = 3 bis 4 Thlr.
2 Paar Schuh, und eben so viel Leinewand.

In der Mittel-Mark:

1) Im Havelländ- auch incorporirten Glien- und Löwenbergschen Kreisen.

Ein Meier, oder großer Knecht, welcher den Ackerbau betreibet, die Saat bestellet, auch das Acker- und Wagenzeug in Ordnung erhält, und selbst machen kann, 16 bis 18 Thlr. und 3 Hemden.

Ein Mittelknecht: 14 bis 15 Thlr. und 3 Hemden.

Der 3te Knecht, oder Acker-Junge, so ackern und mähen kann: 10 bis 12 Thlr. und 3 Hemden.

Ein Ochsen-Junge, so pflügen kann, 6 bis 7 Thlr. und 3 Hemden.

Eine Viehmutter, Vieh- oder Hausmagd, 6 — 7Thlr. 12 Ellen Heeden- und 8 Ellen Flächsen Leinewand.

Eine Mittelmagd, so starke, und sonst allerhand Arbeit thun kann, 5 bis 6Thlr., 8 Ellen Heeden- und 4 Ellen Flächsen Leinewand.

Eine kleine Magd, nach Verhältniß ihrer Arbeit, 3 bis 4 Thlr.

2) Im Ober-Barnimschen Kreise.

Daselbst soll es wegen des Gesinde-Lohns so gehalten werden, wie hiernächst bei dem Lebusischen Kreise festgesetzet ist, dergestalt, daß ein Dienstbote im Ober-Barnimschen Kreise, und zwar, in den Bruch-Dörfern so viel, als ein Dienstbote in den Bruch-Dörfern des Lebusischen Kreises, in den Rand-Dörfern aber so viel, als auf dem Wiesen-Bord besagten Kreises, und auf der Höhe, ebenfalls gleichviel erhält.

3) Im Nieder-Barnimschen Kreise.

Ein Meier jährlich 18 Thlr., und wenn er sich selbst, oder auch das übrige Gesinde und die Hofdiener beköstiget, in dem einen oder andern Falle das gewöhnliche Deputat.

Der Großknecht 16 Thlr. Lohn, und 16 Gr. Miethsgeld, 1 Flächsen und 2 Werken Hemden, ein Paar leinene Hosen und eine Arbeits-Schürze.

Der Mittel- oder Kleinknecht: 12 bis 14 Thlr. Lohn, an Miethsgeld von jedem verdungenen Thaler des Lohns einen Groschen, nebst vorgedachter Leinewand.

Der Pferde- oder Ochsen-Junge, so pflügen kann, 8 bis 9 Thlr. Lohn, an Miethsgeld von jedem Thaler des Lohns einen Groschen, nebst einem Flächsen- und 1 Werken-Hemde.

Eine Vieh-Mutter, welche in großen Ställen über das Vieh gesetzet ist, 8 Thlr. Lohn, 8 Gr. Miethsgeld, und so viel Leinen als eine Magd.

Eine Hausmagd, so mit Waschen und Kochen geschickt umgehen kann, 7 Thlr. Lohn, 8 Gr. Miethsgeld, 12 Ellen Werken- und 8 Ellen Flächsen-Leinewand.

Eine Viehmagd, so mit der Fütterung des Viehes umzugehen weiß, 6 Thlr. Lohn, 8 Gr. Miethsgeld, und so viel Leinen als die Hausmagd.

Eine kleine Magd, so erst in den Ställen angezogen wird, 4 bis 5 Thlr. Lohn, nebst einem groben- und einem Flächsen-Hemde.

An Weihnachts-Geschenke wird in diesem Kreise zu geben verstattet: jedem Knechte ohne Unterschied 1 Thlr. und jeder Magd 16 Gr.

4) In der Grafschaft Ruppin.

Der Meier, oder Großknecht, 12 Thlr. und 3 Hemden.
Der Mittelknecht: 10 Thlr. und 3 Hemden.

Der

Der Acker-Junge, so ackern und mähen kann, 8 bis 10 Thlr. und 3 Hemden.

Der Ochsen-Junge, so pflügen kann, 5 bis 6 Thlr. und 3 Hemden.

Eine Vieh- oder Hausmagd: 4 bis 5 Thlr. nebst 12 Ellen Heeden, und 8 Ellen Flächsen Leinewand.

Eine Magd, so stark, und allerlei Arbeit verrichten kann, 4 Thlr. nebst 8 Ellen grober, und 4 Ellen Flächsen Leinewand.

5) Im Teltowschen Kreise.

Ein Meier, oder Großknecht, 15 Thlr. und 3 Hemden.

Ein Mittelknecht: 12 Thlr. und 3 Hemden.

Ein starker Junge, so mähen kann, 10 Thlr. und 3 Hemden.

Ein Ochsen-Junge, so pflügen kann, 6 Thlr. und 3 Hemden.

Eine Viehmutter, oder Viehmagd, 6 Thlr. nebst 12 Ellen Heeden- und 8 Ellen Flächsen Leinewand.

Eine andere Magd: 4 Thlr. 12 Gr., 8 Ellen grobe, und 4 Ellen Flächsen Leinewand.

6) Im Lebusischen Kreise,

und zwar

1) im Bruche.

Ein großer Pferdeknecht: 19 bis 20 Thlr. überhaupt.

Ein Meier, so das Gesinde speiset, oder ein Ochsenknecht, so Ackerzeug macht, überhaupt 18 Thlr.

(An Deputat wird den Meiern und andern Deputanten nicht mehr als 1756 üblich gewesen, nemlich jährlich 13 bis 14 Scheffel Brod-Korn, nebst Küchenspeisen gereichet.)

Ein kleiner Knecht, so 3 Scheffel Getreide tragen kann, überhaupt 14 Thlr.

Ein starker Junge, überhaupt 8 bis 9 Thlr.

5) Am Wiesen-Bord.

Ein großer Pferdeknecht, überhaupt 18 Thlr.

Ein Meier, oder Ochsenknecht, so alles Ackerzeug machen, und säen kann, überhaupt 17 Thlr.

Ein Ochsenknecht, überhaupt 16 Thlr.

Ein Knecht, so bei einem Bauer dienet, und den Hofdienst versiehet, überhaupt 11 Thlr.

Ein Junge, so pflügen kann, überhaupt 7 bis 8 Thlr.

3) Auf der Höhe.

Ein Meier, oder Ochsenknecht, so alles Ackerzeug machen, und säen kann, überhaupt 16 Thlr.

Ein großer Pferdeknecht, überhaupt 15 Thlr.

Ein Mittelknecht überhaupt 12 Thlr.

Ein starker Junge, so pflügen und mähen kann, überhaupt 10 Thlr.

Ein Ochsen-Junge, nachdem er stark, und Arbeit thun kann, überhaupt 6 bis 7 Thlr.

Auf der Höhe bekommen ferner:

Eine Viehmutter: 6 Thlr., 12 Ellen Heeden und 8 Ellen Flächsen Leinewand.

Eine Vieh- oder Hausmagd 5 Thlr. 12 Gr., und eben so viel Leinewand als die Viehmutter.

Eine Magd, die stark, und allerlei Arbeit thun kann, 4 Thlr. 12 Gr., 8 Ellen Heeden- und 4 Ellen Flächsen Leinewand.

Im Bruche.

Eine Viehmutter 8 Thlr Lohn, 12 Gr. Miethsgeld, 12 Ellen Heeden und 8 Ellen Flächsen Leinewand.

(Jedoch soll der Herrschaft, weil es im Bruche vornehmlich mit auf die Viehzucht, und dabei vieles auf eine tüchtige Viehmutter ankömmt, freistehen, derselben wegen ihres vorzüglichen Fleisses und

Treue,

Treue, nach Beschaffenheit der Umstände, das Lohn auf 10 Thlr. zu erhöhen.)

Eine Vieh- oder Hausmagd, 6 Thlr. 12 Gr. Lohn, 8 Gr. Miethsgeld, und so viel Leinen als die Viehmutter.

Eine kleine Viehmagd, 5 Thlr. 12 Gr. Lohn, und 8 Gr. Miethsgeld, 8 Ellen Heeden- und 4 Ellen Flächsen Leinewand.

Am Wiesen-Bord.

Eine Viehmutter, 7 Thlr. Lohn und 12 Gr. Miethsgeld.

Eine Vieh- oder Hausmagd, 6 Thlr. Lohn, und 8 Gr. Miethsgeld.

Eine kleine Magd, 5 Thlr. Lohn und 8 Gr. Miethsgeld.

(An Leinewand bekommen dieselben so viel, als die Mägde im Bruche.)

7) Im Zauchenschen Kreise.

Ein Meier, oder großer Knecht, welcher für alles Geschirre auf dem Guthe sorget, 18 Thlr. überhaupt.

Ein großer Pferdeknecht überhaupt 15 Thlr.

Ein Mittelknecht überhaupt 12 bis 14 Thlr.

Ein Ochsenknecht oder Acker-Junge, so ackern und mähen kann, überhaupt 10 Thlr.

Ein Ochsen-Junge oder Enke, der pflügen kann, überhaupt 8 Thlr.

Eine Viehmutter oder Hausmagd 8 Thlr., aber kein Leinen.

Eine Magd, so allerhand Arbeit verrichten kann, überhaupt 6 Thlr.

(Das Miethsgeld ist bei allen 1 Gr. von jedem Thaler des Lohns.)

8) In der Uckermark.

Ein großer Bau- und Pferdeknecht, so Wagen und alles Ackergeräthe selbst zu machen und im Stande zu erhalten schuldig, 18 bis 22 Thlr. Ein

Ein Häckerknecht, 14 bis 18 Thlr.

Ein Mittelknecht, 10 bis 14 Thlr.

Eine Ausgeberin, 10 bis 12 Thlr.

Eine Meierin, Viehmutter oder Hausmagd, 7—8 Thlr.

Eine Magd, die mit Vieh wohl umzugehen weiß, auch allerlei Feld- und Hausarbeit verstehet, 6 bis 7 Thlr.

(Eine jede von vorbenannter Gattung Mägde, an Leinewand eine halbe Recke Flächsen und eine halbe Recke Heeden.)

Ein Laquai, nebst völliger Livree, welche jedoch nur alle 2 Jahr gegeben werden darf, und man ihm zu lassen nicht schuldig ist, wenn er die 2 Jahre nicht völlig ausdienet, 14 bis 16 Thlr. Lohn.

Ein Kutscher, wenn er 4 bis 6 Pferde zu besorgen hat, an Lohn 14 bis 16 Thlr.

Ein Vorreuter an Lohn 10 Thlr. bis 10 Thlr. 12 Gr., und wird es in Ansehung des Kutschers und Vorreuters Livree, wie vorgedacht, gehalten.

Ein Junge von 12 bis 16 Jahren, an Lohn 7—8 Thlr.

9) Im Bees- und Storckowschen Kreise.

Ein Meier oder Hausknecht an Lohn: 11 Thlr. bis 11 Thlr. 12 Gr., an Miethsgeld 12 Gr. und entweder Speisung, oder Deputat.

Ein Großknecht, oder Großpflüger, 12 Thlr. Lohn, und 12 Gr. Miethsgeld.

Ein Mittelknecht 10 bis 11 Thlr. Lohn, und 12 Gr. Miethsgeld.

Ein Ochsen-Junge, so mähen und pflügen kann, an Lohn 6 bis 7 Thlr.

Ein Hüth-Junge, 3 bis 4 Thlr.

(Und Niemand Leinewand.)

Eine große tüchtige Magd, welche beim Vieh, in der

der Küche, oder sonst gebrauchet wird, wenn sie stark ist, und auf Verlangen pflügen kann, an Lohn 4 Thlr. 12 Gr. bis 5 Thlr, 12 Ellen grobe, 8 Ellen mittel und 4 Ellen Flächsen Leinewand, und werden für dieselbe jährlich 2 Metzen Lein ausgesäet.

Eine Magd, so zur Fütterung des Federviehes, oder zur Hüthung und sonst gebrauchet wird, auf das ganze Jahr 2 Thlr. und 2 Hemden.

§. 8.

Wegen des Miethsgeldes.

An Miethsgeld soll, in sofern solches nicht schon vorhin nach dem Verhältniß eines jeden Kreises besonders bestimmt ist, überhaupt und ein- für allemal bei Miethung des Gesindes einem Großknecht 8 Groschen, einem Mittelknecht, Jungen und Magd aber ohne Unterschied 6 Groschen, und ein Mehreres nicht gegeben werden, und erhält das Gesinde, wenn es das folgende Jahr bei derselben Herrschaft in Diensten verbleibet, das Miethsgeld nicht noch einmal.

§. 9.

Wegen des Tagelohns.

So viel das Tagelohn betrifft, wird zwar hiermit festgesetzet, daß, in sofern nicht die Gewohnheit in einem oder andern Kreise oder Provinz ein geringeres Tagelohn hergebracht hat, als welchenfalls es dabei ferner sein Bewenden hat, ein Tagelöhner von Ostern bis Michaelis 5 Groschen, und von Michaelis bis Ostern 4 Groschen, bei eigener Beköstigung; ein Weib aber von Ostern bis Michaelis 3 Groschen 6 Pf. und von Michaelis bis Ostern 2 Groschen 6 Pf., gleichfalls bei eigener Beköstigung, täglich erhalten, auch in der Erndte, weil diese Arbeit schwerer ist, täglich 1 Groschen mehr bekommen.

Jedoch

Jedoch soll auch einem jeden Miether freistehen, das Tagelohn, so gut er kann, zu bedingen, wenn nur keine eigenmächtige Erhöhung obiger Sätze vorgenommen wird; im Fall aber der Preis des Brodtkorns so hoch steigen sollte, daß die Tagelöhner bei den bestimmten Sätzen nicht bestehen können, soll sodann eine nöthige Erhöhung, welche bei einem Kornpreise von 1 Rthlr. 8 Groschen und darüber nicht über 6 Pf. und bei einem Preise von 1 Rthlr. 16 Groschen nicht über einen Groschen gehen muß, jedesmal durch einen Kreis-Schluß in jedem Kreise bestimmet, und ausserdem bei der §. 4 gesetzten Strafe von niemandem ein mehreres gegeben oder genommen werden.

Dahingegen, und wenn der Tagelöhner Beköstigung von dem Miether erhält, sodann nur die Hälfte des geordneten Tagelohns in Gelde bezahlet werden muß.

Ausserdem wird auch gestattet, zur Erndte oder anderer Arbeit einen Tagelöhner auf einige Wochen oder ein Vierteljahr zu miethen; jedoch muß solchenfalls nach Verhältniß der Zeit das Tagelohn nicht mehr, als doppelt so viel Lohn, welches ein Mittelknecht an Gelde erhält, oder wenn es eine Weibsperson ist, doppelt so viel, als eine Hausmagd bekommt, betragen, und wird dabei die Beköstigung an Essen und Trinken gegeben.

§. 10.

Betreffend das Pfingst- und Fastnachtenbier, ingleichen die Weihnachts- und Neujahrsgeschenke.

Das Pfingst- und Fastnachtenbier, nicht weniger die Weihnachts- und Neujahrsgeschenke für das Gesinde, den Nieder-Barnimschen Kreis in Ansehung der Weihnachtsgeschenke allein ausgenommen, werden bei der, auf das höhere Dienstlohn festgesetzten Strafe, hiermit auch gänzlich abgeschaffet und verboten.

§. 11.

§. 11.

Wegen Bestimmung der Qualität und Tüchtigkeit des Gesindes bei dessen Miethung.

Damit auch das Gesinde keine Gelegenheit haben möge, ein höheres als das festgesetzte Lohn dadurch zu erpressen, daß es sich zu wichtigerer Arbeit, als es wirklich gewachsen ist, z. E. ein Mittelknecht für einen Großknecht, oder ein Ackerjunge für einen Mittelknecht, vermiethet, so soll der Dienstbote, so wegen seiner verbesserten Qualität ein höheres Lohn, als er bei der lezten Herrschaft empfangen hat, verlanget, solches bei der Aufkündigung des vorigen Dienstes dem Justitiario des Ortes oder der Gerichts-Obrigkeit anzeigen, und sodann ihm, der Wahrheit gemäß, ein besonderes Attest unter dem Gerichts-Siegel, unentgeldlich, und ohne Stempel dahin ertheilet werden: ob z. E. der Mittelknecht als Großknecht, oder der Ackerjunge als Mittelknecht zu dienen tüchtig sey, welchenfalls derselbe sich in dergleichen besserer Qualität anderweit vermiethen kann.

Wenn aber dergleichen Attest nicht beigebracht wird, muß niemand einem Dienstboten ein höheres Lohn, als er unmittelbar vorher erhalten hat, accordiren, oder z. E. einen Mittelknecht zum Großknecht miethen, widrigenfalls ein solcher Dienstbote um eines halben Jahres Lohn, der Miether aber um zehen Rthlr., und wenn er solche nicht erlegen kann, oder ein Bauer ist, mit Gefängniß bestrafet werden.

§. 12.

Wie es wegen des Gesindes, so sich nicht wieder vermiethen will, zu halten.

Wenn ein Dienstbote, so den Dienst aufkündiget, oder dem solcher aufgekündiget wird, nachher nicht eine erlaubte Nahrung erwählet und sich etabliret, auch durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen nicht verhindert wird, sich anderwärts zu vermiethen, dem Müßiggang nachgehen

oder

oder die Gelegenheit, zu einem höhern Lohn und bessern Bedingungen zu gelangen, abwarten will, muß ein solcher Dienstbote, auf Verlangen des vorigen Dienstherrn, demselben oder einem andern Wirth des Ortes, so seiner bedarf, für das festgesetzte Lohn das folgende Jahr dienen, oder im Weigerungsfall durch Zwangsmittel dazu angehalten werden.

§. 13.

Wegen Bestrafung derer, so das Gesinde abspenstig machen.

Hiernächst soll auch niemand dem andern einen Dienstboten männ- oder weiblichen Geschlechts unter Verheißung bessern Tractements, weniger Arbeit, oder aus anderen Ursachen abspenstig machen, und derjenige, so dawider handelt, mit zwanzig Rthlr. Strafe, und wenn es ein Bauer oder anderer Unterthan ist, mit Gefängniß bestrafet werden.

Es ist auch für eine starke Anzeige der Abwendigmachung zu achten, wenn jemand einen anderwärts dienenden Knecht oder Magd vor der festgesetzten Aufkündigungs-Zeit um den Dienst für das folgende Jahr anspricht oder gar miethet.

§. 14.

Wegen prompter Bezahlung des Dienstlohns.

Das Lohn muß dem Gesinde regulariter alle Vierteljahr richtig ausgezahlet werden, wenn es solches nicht freiwillig länger stehen lassen will, oder dasselbe der Herrschaft einen Schaden zugefüget hat, als weshalb §. 7 Tit. II. das Nöthige verordnet ist, und ist die Herrschaft, so beim Ablauf des Dienstjahres mit der Bezahlung des Dienstlohns säumig ist, auf Verlangen, durch die prompteste Execution dazu anzuhalten.

§. 15.

§. 15.

Betreffend die in Annis 1722 und 1735 in der Mittel- und Altemark publicirte Gesinde- Hirten- und Schäfer-Ordnungen.

Und da übrigens die Altmärkschen Stände allerunterthänigst dahin angetragen haben, daß es in Ansehung dasiger Provinz bei dem, ihrer Gesinde-Ordnung vom 14ten December 1735 angehängten letzteren Capite von den Bauern und Hofe-Dienern, verbleiben mögte;

So lassen Wir es in Ansehung dieser Provinz ferner dabei, wie auch bei der, der Altmärkschen sowohl als der Mittelmärkschen Gesinde-Ordnung vom 24. August 1722 einverleibten Hirten- und Schäfer-Ordnung so lange bewenden, bis eine Verbesserung derselben nöthig gefunden werden wird, und sollen solche bis dahin ihre unveränderte Kraft und Verbindlichkeit behalten.

Tit. VI.

Von dem Verhalten der Dienstherrschaft und des Gesindes gegen einander, und wie bei deshalb vorkommenden Klagen zu verfahren.

§. 1.

Betreffend die Pflichten der Dienstherrschaft und des Gesindes gegen einander.

So wie ein jeder, der Gesinde hält, demselben den gebührenden Unterhalt zu geben, es mit keiner unerträglichen Arbeit zu plagen, bei leichten Krankheiten mit der erforderlichen Pflege zu versorgen, und überhaupt sich gegen dasselbe nicht tyrannisch, sondern, wie es einem christlichen und verständigen Hauswirth gebühret, zu verhalten hat, immaßen dadurch mehr, als durch unzeitige und übertriebene Schärfe, ein nicht ganz ausgearteter Dienstbote bewogen

wird,

wird, seine Schuldigkeit mit gutem Willen zu thun und sich ziehen zu lassen;

Also muß auch das Gesinde die Befehle seiner Herrschaft ohne Widerrede und Zögerung, mit schuldiger Bereitwilligkeit und Fleiß ausrichten, auch insonderheit beständig alle nur mögliche Aufmerksamkeit bei der Wartung des Viehes anwenden, und sonst überhaupt nichts versäumen oder verwahrlosen.

Nicht weniger lieget den Knechten ob, auf das Geschirr und Wagenzeug fleißig Acht zu haben, solches nicht fahrlässig zu verderben, oder abhanden kommen zu lassen; die Pferde und Ochsen bei der Fütterung und Tränkung, auch bei deren Gebrauch, wohl in Acht zu nehmen, damit das Vieh bei der Arbeit nicht über- und zu Schanden getrieben oder die Pferde verfuttert werden, als in welchen Fällen sie den Schaden zu ersetzen schuldig sind, und noch überdem eine exemplarische Leibesstrafe zu gewärtigen haben.

Ferner muß das Gesinde mit Feuer und Licht überhaupt, und insonderheit des Abends in den Ställen, sich wohl vorsehen, und entweder gar kein Licht nach den Ställen bringen, oder sich einer wohlverwahrten blechernen Laterne bedienen, und eine zweite Person mitnehmen, welche, so lange das Licht brennet, im Stalle bleiben muß; keinesweges aber, bei unausbleiblicher drei-monatlichen Vestungs-Strafe, sich gelüsten lassen, in den Ställen und Scheunen Toback zu rauchen, als welches auch auf den Gassen, auf den Höfen, auf den Böden und an Oertern im Hause, wo sich feuerfangende Sachen befinden, einem jeden, bei edictmäßiger Geld- oder Leibesstrafe, hiermit ernstlich untersagt wird.

Ferner müssen die Knechte sich nicht des Nachts von den herrschaftlichen Höfen wegbegeben, sondern bei ihrem Vieh verbleiben, sich nicht vollsauffen und dadurch den folgenden Tag zur Arbeit untüchtig machen.

Nicht

Nicht minder wird den Mägden, welchen gleichfalls obliegt, das Feuer wohl zu warten, untersagt, zur Nachtszeit auszulauffen und eine liederliche Wirthschaft zu treiben.

Ueberhaupt aber muß das Gesinde seine Arbeit, und was ihm sonst von der Herrschaft in ihrer Wirthschaft und Hauswesen zu thun anbefohlen wird, mit solcher Treue, Fleiß und Rechtschaffenheit verrichten, als wenn alles ihre eigne Wirthschaft und Nutzen beträfe, und werden dagegen die Herrschaften, dergleichen wohlgedientes Gesinde zu guten Etablissements zu verhelfen und dabei behülflich zu seyn, nicht entstehen.

§. 2.

Wie es bei Streitigkeiten, so den Dienst betreffen, zu halten.

Wenn aber Streitigkeiten und Beschwerden zwischen der Herrschaft und dem Gesinde entstehen, welche den Dienst betreffen; so sollen solche auf das schleunigste untersuchet und, dem Befinden nach, dem Gesinde wider ihre ungerechte Herrschaften, nach dem Tit. I. §. 3 und 4 vorgeschriebenen summarischen modo procedendi, zu ihrem Recht verholfen, oder der schuldige Theil durch prompte und empfindliche Strafe in seine Schranken gebracht werden.

Die deßhalb anzustellende Klage, wenn sie wider die Gerichts-Obrigkeit gerichtet ist, muß bei dem Justiz-Collegio übergeben werden, und setzen Wir, quoad modum procedendi, zu Verhütung beschwerlicher Kosten, hiermit feste: daß

1) der Unterthan oder Dienstbote ohne Unterschrift eines Advocati seine Klage eingeben könne;
2) die Sache von dem Justiz-Collegio nicht selbst gehöret, sondern die Instruction der Sache, wie auch der Beweis und die Bescheinigung, allemal dem Landrath des Kreises, oder sonst jemandem in vicina committiret, und

3) von demselben summarisch instruiret, nach der den Untergerichten im Codice vorgeschriebenen Obliegenheit, bedürfenden Falls jura partium ex officio, suppliret, und Acta, sofern es nur immer möglich ist, völlig ad definitivam beschlossen eingeschickt werden; auch hiernächst

4) das Justiz-Collegium den vorzüglich zu beschleunigenden Bescheid dem Commissario causae zur Publication und Execution remittiren soll.

Dahingegen sonst, und wenn die Klage einen Bauern oder dessen Gesinde betrifft, solche bei der Gerichts-Obrigkeit des Orts oder dem Justitiario angebracht, sofort und längstens binnen 8 Tagen nach angestellter Klage untersuchet, beide Theile mit ihrer Nothdurft gehöret, über die angebrachte erhebliche Gründe die Bescheinigung oder, nach Beschaffenheit des Objecti und der zu erkennenden Strafe, der Beweis summarisch instruiret, und ohne allen Aufschub rechtlich erkannt werden soll.

§. 3.

Wie es zu halten, wenn wider einen publicirten Bescheid ein Remedium interponiret wird.

Fället der rechtliche Bescheid auf eine Geldstrafe unter und bis zwanzig Rthlr., oder auf eine bloße Gefängnißstrafe aus, soll dawider von beiden Theilen kein Remedium stattfinden, sondern solcher sofort zur Execution gebracht; jedoch die Brodherren, wenn es Bauern und Unterthanen sind, wie auch die Dienstboten, niemals an Gelde, sondern jederzeit am Leibe gestrafet werden.

Dahingegen, im Fall auf Vestungs- oder Zuchthausstrafe erkannt wird, der Justitiarius das Urtheil, daferne es Gerichts-Obrigkeiten und derer Unterthanen betrifft, an das competirende Justiz-Collegium; wenn aber die Sache Unsere Beamten und Amts-Unterthanen angehet, an die

Chur-

Churmärkische Krieges- und Domainenkammer einsenden, und bemeldete Collegia sodann das Urtheil mit ihrem gutachtlichen Bericht gehörigen Ortes zur Confirmation einsenden, und Annehmungsordre an den Commandanten der nächsten Vestung zugleich einschicken sollen.

Endlich, und im Fall der Gerichts-Obrigkeit eine Geldstrafe über zwanzig Rthlr. zuerkannt wird, soll dawider nur eine Instanz verstattet werden, und es bei dem Erkenntniß lediglich verbleiben, auch überhaupt in allen Fällen, wo nach dieser Gesinde-Ordnung ein Remedium stattfinden kann, die dritte Instanz niemals zugelassen werden.

Endlich setzen Wir annoch hierdurch fest, daß in denjenigen Fällen, wo nach dieser Gesinde-Ordnung Appellatio zulässig ist, dasjenige zu beobachten und das kürzere Verfahren statt habe, welches bereits per Rescriptum vom 3. Dec. 1760. No. 40 der gedruckten Sammlung Unserer Landesgesetze alsdann vorgeschrieben worden, wenn auf eine Zeugen-Recusation die Unzulässigkeit der Zeugen erkannt worden.

§. 4.

Wegen Publication dieser von neuem revidirten Gesinde-Ordnung.

Damit übrigens dieser von neuem revidirten Gesinde-Ordnung überall genau nachgelebt werde und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll solche nicht nur sofort gehörig publiciret, sondern auch jeden Ortes beständig zweimal des Jahres, und zwar das erstemal den Sonntag vor der bestimmten Aufkündigungs-Zeit, und das zweitemal den Sonntag vor der festgesetzten An- und Abzugs-Zeit des Gesindes, in den Kirchen von der Canzel öffentlich abgelesen, den Sonntag vorher solches der Gemeine bekannt gemachet, und bei der Ablesung dieselbe durch eine darauf eingerichtete Anrede, zur treuen und genauen Beobachtung

dieser Gesinde-Ordnung, ernstlich und beweglich vermahnet werden.

Wir befehlen auch allen Unseren im Lande bestellten hohen und niedern Collegiis und Gerichten, dem officio Fisci, denen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und Beamten, und andern Gerichts-Obrigkeiten, besonders auch Schulzen und Dorf-Gerichten, und jedermännig-lich, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schweren Ahndung, auf die ganz genaue Befolgung dieser Unserer von neuem revidirten und verbesserten Gesinde-Ordnung fleißig zu wachen, und darüber mit allem Nachdruck zu halten, auch alle dawider vorkommende Contraventionen verordnetermaßen, ohne einige Nachsicht, zu bestrafen, gestalten Wir von Zeit zu Zeit eine strenge Recherche, ob und wie derselben in allen Stücken nachgelebet werde, anstellen lassen wollen.

Urkundlich haben Wir diese Gesinde-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11ten Februarii 1769.

(L.S.)

Friedrich.

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

v. d. Horst.

XX.

XX.

Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld. d. d. 14. Jul. 1789.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Unser Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld bishero mit keiner besondern Gesinde-Ordnung versehen gewesen, dasjenige aber, was davon in der Policey-Ordnung Cap. XXXIV enthalten, als noch aus dem vorigen Seculo her, denen gegenwärtigen ganz veränderten Landes- und Zeitumständen nicht mehr angemessen, und Uns hinterbracht ist, daß daher viele Unordnungen und Klagen, theils wegen Mangel des Gesindes, theils wegen ganz unmäßiger Steigerung des Lohns, trotzigen und üblen Betragens und unersättlichen Begehrlichkeit der Dienstboten eingerissen, worunter nicht nur die einzelne Privat-Wirthschaften und Familien, sondern auch das ganze Publicum selbst, bishero ungemein gelitten hat; Wir hingegen Unser unverwandtes Augenmerk dahin gerichtet haben, allem dem vorzukommen und abzuwenden, was Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen zum Nachtheil gereichen mag, und dagegen deren Wohl, Aufnahme und Nahrungsstand in alle Weise befördern kann;

Als haben Wir, um sowohl dem Muthwillen des Dienstvolks Einhalt zu thun, als auch die Dienstherrschaften in die-

die gehörige Schranken zu setzen, gegenwärtige neue Gesinde-Ordnung für Unser Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld, nach dem jetzigen Zustand des Landes fertigen und publiciren zu lassen, allernädigst resolviret.

Wir gebieten, setzen und verordnen demnach

Tit. I.

Wer dienen soll.

§. 1.

Gemeiner Leute Kinder, so die Eltern nicht selbst ernähren können.

Alle geringe Leute in denen Städten, und alle Unterthanen des platten Landes, auch die Soldaten, sollen schlechterdings schuldig seyn, ihre Kinder, und die Vormünder und Pflegere ihre Mündel und Pflegbefohlene, so sie nicht selbst in ihren eigenen Wirthschaften unumgänglich benöthiget sind, oder soviel die städtischen Einwohner betrifft, keine Mittel und Gelegenheit haben, dieselben ein Handwerk lernen zu lassen, oder, die von ihren eigenen Besitzungen und gewissen Vermögen, ohne fremde Arbeit sich nicht füglich ernähren können, andern Leuten — jedoch bei willkührlicher Strafe, nicht ausserhalb Landes — in Dienst hinzugeben, und dienen zu lassen, sobald selbige vierzehn Jahr alt sind.

§. 2.

Imgleichen unverehlichte, kein Eigenthum habende junge Leute, sollen absolut dienen.

Insonderheit müssen alle junge und unverheirathete Leute, die keine Eltern und kein zu ihrem Unterhalte zureichendes Vermögen haben, schlechterdings, jedoch ebenfalls innerhalb Landes dienen, und darf nach Vorschrift des Edicts vom

vom 9ten Jan. 1731 durchaus nicht zugelassen werden, daß dergleichen Leute sich auf ihre eigene Hand setzen, als wodurch sie nur zur Gelegenheit eines müßigen und liederlichen Lebens, mithin in mancherlei Verführungen und grobe Bosheiten gerathen.

§. 3.

Strafe der contravenirenden Eltern und Vormünder.

Diejenige Eltern, Vormünder und Pfleger, welche demjenigen, was §. 1 geordnet ist, gebührende Folge nicht leisten, sollen für jede Person, welche sie vom Dienst zurückhalten und entziehen, monatlich zwölf Groschen Strafe erlegen.

§. 4.

Strafe der contravenirenden jungen und unverehlichten Leute.

Die, dem §. 2 entgegenhandelnde junge und unverehlichte Leute aber, wöchentlich mit drei Tage öffentlicher Arbeit, und wenn sie über 2 Monat auf ihren Ungehorsam beharren, sollen in ein Arbeitshaus gebracht, oder mit Zuchthaus-Strafe beleget werden, so lange, bis sie sich wirklich in Dienste begeben haben.

§. 5.

Angeordnete Visitationes des aufliegenden Dienstvolks.

Damit hierüber desto sicherer beständig mit Nachdruck gehalten, und das darunter wohlbedächtig abgesehene allgemeine Beste um so weniger verabsäumet werde; so befehlen Wir hiermit, daß in denen Städten die Magistrate, welchen das Policeywesen zu besorgen oblieget, alle Monat durch die Viertelsmeister, auf dem platten Lande aber in allen Dörfern denen Richtern und Schöppen alle Quartal diesfalls eigene Recherchen anstellen, und

a) die Eltern, so überflüssige, nicht selbst benöthigte Kinder zu Hause halten,

b)

b) wie die Kinder,
ingleichen
c) die auf eigene Hand sitzende junge und unverehlichte Leute heißen,
d) woher sie gebürtig,
e) bei wem sie sich aufhalten,
f) was sie für eine Handthierung treiben, und
g) womit sie ihr Nichtdienen entschuldigen,

genau auf Pflicht und Gewissen, und ohne einiges Ansehn der Personen aufschreiben, und sothane Specificationes an ihre resp. Vorgesetzte denen Magistråten und Gerichten eingeben sollen; wobei Wir zugleich einen jeden auf das ernstlichste verwarnen, bei solchen Recherchen sich aller Partheilichkeit und Nebenabsichten durchaus zu enthalten, am allerwenigsten aber einige Privat-Affecten zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls Wir dergleichen Vergehungen mit Unserer schweren Ungnade und empfindlichsten Strafen beahnden wollen.

§. 6.

Verfahren derer Magistråte und Gerichts-Obrigkeiten dabei.

Sobald die Magistråte und Gerichte vorerwähnte Specificationes erhalten haben, müssen sie die Denunciaten sonder Anstand vernehmen, über ihre angebliche Entschuldigungen kurz zum Protocoll hören, und wenn sie die angeführte Entschuldigungs-Ursache unerheblich finden, ihnen unter der Erinnerung und Ermahnung,

daß denen jungen Leuten zu ihrem eigenen Besten selbst gar sehr daran gelegen seyn müsse, daß sie nicht beståndig zu Hause bei ihren Eltern, oder sonst müßig lågen, verzårtelt und dadurch zu einer, das ganze Leben hindurch ihnen anklebenden Faulheit und Trågheit, sondern vielmehr von Jugend auf zur fleißigen Arbeit angewöhnet würden; und ja durch Dienen

nicht

nicht allein etwas erwerben und sich anschaffen, sondern auch dabei Gelegenheit finden könnten, manche nützliche Haushaltungs-Vortheile zu sehen und zu erlernen, die sie hernach mit großem Nutzen in ihrer eigenen Wirthschaft in Uebung bringen könnten,

die Vorschriften des Gesetzes vorhalten, allenfalls eine proportionirte Frist, binnen welcher sie sich vermiethen müßten, bestimmen. Ist nun solche abgelaufen, und es findet sich, daß die vorhergegangene Ermahnung so gut, als die dabei zugleich mitgesetzte Frist fruchtlos gewesen, so sind die geordnete Strafen alsdann sofort festzusetzen und zu realisiren, und es ist von den vorgekommenen Fällen an Unsere Magdeburgsche Krieges-, und Domainen-Cammer quartaliter Anzeige zu thun, damit sie von Befolgung dieser Gesinde-Ordnung überzeugt werde.

Im Fall, daß diensttaugliche Personen oder deren Eltern sich mit dem Mangel an Gelegenheit zu einem solchen Unterkommen sollten entschuldigen wollen, sollen Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, ihnen dergleichen Gelegenheiten selbst nachzuweisen befugt seyn.

§. 7.

Verbot, daß die Bauersleute ihre Kinder nicht auf Handwerke bringen sollen.

Wird das schon im Jahr 1781 wegen des vorhin sehr eingerissen gewesenen, sowohl dem gemeinen Wesen, als für die Landleute selbst nachtheiligen Mißbrauchs der Erlernung der Professionen ergangene Verbot dahin wiederholet, daß keiner vom platten Lande, bauerlicher Herkunft, zu Erlernung eines Handwerks, einer Profession, oder Kunst zugelassen oder angenommen werden solle, der nach seiner Leibes-Constitution zur Land- und Feldarbeit schon tüchtig ist, oder es noch werden kann, ohne auf seine Größe Rücksicht zu nehmen. Nur denen Kindern der auf dem Lande woh-

wohnenden Handwerker, und denjenigen Bauerkindern, die wegen ihrer Schwächlichkeit oder Leibes-Gebrechen zur Landarbeit und zum Militairdienst nicht taugen mögten, soll solches unter Beobachtung folgender Vorschrift nachgegeben werden.

Es soll nemlich zu Vermeidung aller dabei zu besorgenden Unterschleife die Gerichts-Obrigkeit des Orts jedesmal untersuchen, ob Umstände vorhanden, welche die Admission zum Handwerk, demjenigen, der dazu gebracht werden soll, verstatten, und darüber ein Protocoll aufnehmen, worauf der Landrath des Kreises bei nicht-habenden Bedenklichkeiten, demselben ein Admissions-Attest mit Bemerkung der Ursachen ertheilet, im entgegengesetzten Fall aber davon bei der Krieges- und Domainen Cammer Verhaltungsbefehle nachsuchen, auch dieser sowohl, als die Obrigkeit dieses alles als eine bloße Policey-Landessache ohne Gebühren bewerkstelligen muß.

Ferner erleget der Meister, der einen Burschen vom platten Lande ohne dergleichen Attest in die Lehre nimmt, fünf Thaler, und der Assessor und die Altmeister eines Gewerks, die denselben ohne dergleichen Attest einschreiben oder dessen Einschreibung zugeben, zehen Thaler, wofür sie beide in Solidum haften.

Sollten auch Eltern, Vormündere oder Verwandten einen Burschen, um obiger Vorschrift auszuweichen, ausserhalb Landes in die Lehre bringen, so sollen dieselben, so lange bis sie ihn wieder herbeigeschafft haben, inhaftirt werden.

Uebrigens bleibt zwar denen jungen Landleuten das Dienen in denen Städten frei, jedoch mit der Einschränkung, daß diejenigen jungen Landleute, deren Eltern Ackerwirthschaft treiben, sich auch nur lediglich in denen Städten bei Ackerwirthen vermiethen dürfen.

§. 8.

§. 8.

Vorzüglicher Zwangdienst der Unterthanen bei ihren Obrigkeiten.

Da in der Magdeburgischen Policey-Ordnung (Cap. XXXVI. §. 7) versehen ist, daß jeder Unterthan seiner Obrigkeit vor Andern zu arbeiten, zu dröschen, auch seine Kinder, die er zu eigener Haushaltung nicht bedarf, dienen zu lassen, schuldig seyn soll; so lassen Wir es auch dabei unverändert bewenden, und gebieten, daß solches überall und von jedermänniglich befolget und beobachtet, oder die Ungehorsamen und Widerspenstigen durch Geld- oder Gefängnißstrafe zum Gehorsam gebracht werden sollen. Wenn indessen zwischen der Gerichts-Obrigkeit und denen Unterthanen darüber Streit entstehet, ob die Kinder, so erstere zum Dienst verlangen, ihren Eltern entbehrlich sind, oder nicht; soll der Justitiarius loci untersuchen, ob die Eltern die Landarbeit selbst noch vollkommen verrichten können, und was für zur Arbeit tüchtige Kinder ihnen sodann übrigbleiben, weil auf diejenigen Kinder, welche ihrem Alter und Kräften nach zur Arbeit und Diensten noch nicht fähig, oder wegen Gebrechen dazu unvermögend sind, imgleichen auf die in Reihe und Glieder stehende Söhne, die während ihres Urlaubs sich bei ihren Eltern aufhalten, nicht zu reflectiren ist; wie denn auch, wenn gleich ein Unterthan seine Tochter zu Knechts-Arbeiten wirklich brauchen könnte, dieses bei Beurtheilung der Entbehrlichkeit und Unentbehrlichkeit des Sohnes in keine Betrachtung kommen, und aus dieser Ursach der Sohn nicht für entbehrlich geachtet werden soll. Wohingegen, wenn der Unterthan eine Tochter hat, die er zwar als Magd entbehren könnte, die er aber wegen ermangelnder diensttauglicher Kinder männlichen Geschlechts zur Knechtsarbeit brauchen kann, und wirklich braucht, einem solchen Unterthan die Tochter so lange, bis deren Stelle durch einen diensttauglichen Sohn ersetzt

wird,

wird, gelassen werden; und eben so ein zwar als Knecht entbehrlicher Sohn, wegen fehlender Tochter, zur Mägde-Arbeit in der Wirthschaft der Eltern gebraucht wird, mit dem Zwangdienst so lange, bis der Unterthan eine diensttaugliche Tochter erhält, verschonet bleiben soll.

Ferner muß die Beschaffenheit ihrer Wirthschaft und der Dienst untersucht, und wenn über alle dabei vorkommende Umstände ein Protocoll abgefasst worden, von dem Justitiario die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit des von der Gerichts-Obrigkeit zum Dienst verlangten Kindes beurtheilet und sofort entschieden werden: wobei, wenn die Sentenz dahin ausfällt, daß eins von denen zum Dienst tüchtigen Kindern denen Eltern entbehrlich sey, denenselben, nicht aber der Gerichts-Obrigkeit, die Wahl verbleibet, welches unter solchen Kindern einerlei Geschlechts sie zu ihrer Wirthschaft behalten wollen. Wenn ein oder der andere Theil sich bei solchem Urtheil nicht beruhigen wollte, soll der Justitiarius sofort die Akten, und zwar, wenn der Streit Domainen-Beamte und Amts-Unterthanen betrifft, an die Krieges- und Domainen-Cammer, sonst aber an die Regierung zur Beurtheilung, ob und mit welcher Wirkung ein Rechtsmittel stattfinden soll, einsenden. Würde sodann die höhere Behörde eine nähere Instruction nöthig erachten, so muß solche summarisch geschehen und überhaupt die zweite Instanz möglichst beschleuniget werden.

§. 9.

Aufhebung des diesfalls in Gebrauch gewesenen fori originis.

Was aber in dem allegirten Cap. XXXVI der Policey-Ordnung §. 8 disponiret ist, daß diese Zwangdienst-Leistung derjenigen Herrschaft, darunter das Dienstvolk gebohren ist, respectu originis zukommen solle; dasselbe heben Wir hiermit aus gutem Wohlbedacht völlig auf, abrogiren solches gänzlich, und setzen dagegen, daß darunter nicht auf das fo-

forum originis, sondern auf das forum domicilii gesehen, und also das Dienstrecht derjenigen Obrigkeit zustehen soll, unter deren Jurisdiction die Eltern, oder die Dienstleute ihre wesentliche Wohnung haben, mithin auch keine Reclamirung als forum originis diesfalls stattfinden mag.

§. 10.

Declaration des Zwangdienst-Vorrechts.

Es muß aber auch das Vorrecht des Gesindezwang-Dienstes, in Ansehung der Unterthanen-Kinder, welche sich bei Fremden vermiethet haben, nicht dahin ausgedehnet werden, daß von solchen der Dienst, so wie sie dazu gefordert werden, es sey zu welcher Zeit es wolle, sogleich anzutreten, sondern die Obrigkeit muß das Zwanggesinde ¼ Jahr vor der in jedem Kreise observanzmäßigen An- oder Abziehezeit des Gesindes ordentlich miethen, da denn dessen bisherige Dienstherrschaft, solches nach Ablauf des Vierteljahres ohnweigerlich ziehen zu lassen, verbunden ist.

§. 11.

Limitation wegen der Spinnereien zum Behuf der Fabriken.

Was aber §. 1, 2, 3 und 4 disponirt worden, leidet in Ansehung derer jenigen Personen, die für einländische Fabriken spinnen, seinen Abfall, als denen auf ihre eigene Hand zu sitzen verstattet wird, jedoch müssen dergleichen Personen sich durch ein Attest der Fabricanten, vor welchen sie arbeiten, legitimiren.

Soll dieses Attest aber, als zur Legitimation hinreichend, angenommen werden, so muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß die Person, der solches ertheilet wird, auf ein ganzes Jahr als Spinnerin für die Fabrike angenommen worden. Behauptet solche nach Ablauf des Jahres noch ferner, als Spinnerin beibehalten zu seyn, so muß sie ein neues, dem vorigen gleichlautendes Attest beibringen. Es

müs-

müssen auch diejenigen, welche zum Behuf der Fabriken Spinnstuben halten, bei einem Thaler Strafe, auf jedem Fall dem Magistrat des Orts, oder dessen Policey-Amte von denen Personen, die sie engagiren, Anzeige thun, auch mehrere nicht annehmen, als sie mit Arbeit versorgen können, noch denenselben einen oder mehrere Tage in der Woche freigeben, damit dieselben nicht veranlasst werden, diese Tage, wie bisher schon geschehen, zur Bettelei anzuwenden.

Tit. II.

Von Annehmung und Miethung des Gesindes.

§. 1.

Ohne Zeugniß kein Gesinde anzunehmen.

Es ist schon in dem Patent vom 2ten April 1708, und in dem Edict vom 9ten Jan. 1731 verordnet, daß Niemand, er sey weß Standes er wolle, einiges Gesinde, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ohne Vorzeigung eines beglaubten Zeugnisses von der Herrschaft, wo es zuletzt gestanden, in seine Dienste annehmen solle; welche Verordnung Wir denn hiermit wiederholen, und von neuem auf das nachdrücklichste einschärfen —, und sollen die Contravenienten, wenn sie von der Ritterschaft oder Eximirte sind, um zwanzig Rthlr., die von der Bürgerschaft um zehn Rthlr., und die vom Bauernstande um fünf Rthlr. jedesmal unnachläßig bestraft werden, auch durchaus keinerlei Einwendungen dagegen stattfinden.

Es ist dahero aber auch solches Zeugniß, und wie ein abgehendes Gesinde bis zu dessen Ausstellung sich verhalten habe, vor völliger Endigung der Dienstzeit, und zu solcher Zeit, wo Herrschaften wieder zu miethen pflegen, — wenn zu rechter Zeit Aufkündigung geschehen — nicht zu versagen, vielmehr solches demselben, wenn es dasselbe

zu

zu dem vorhin erwähnten Behuf verlanget, jedesmal ohnweigerlich zu ertheilen.

§. 2.

Wie solche Zeugnisse eingerichtet seyn sollen.

Dieses Zeugniß soll erstlich des Dienstboten Vor- und Zunamen; zweitens Geburtsort; drittens Alter; viertens Größe und Statur nebst Farbe der Haare, oder andere Kennzeichen; fünftens, ob er verheirathet oder nicht; sechstens die Zeit, wie lange er gedienet hat; siebentens sein wahres gutes oder schlimmes Verhalten; und achtens die Ursach, warum er dimittiret worden, in sich fassen und dazu allemal ein, auf Kosten und zum Besten Unserer Invalidencasse gedrucktes Exemplar (welche zur Bequemlichkeit des Publici jederzeit in denen Städten bei den Magistraten und auf dem Lande bei denen Gerichts-Obrigkeiten, das Stück für 6 Pfennige zu haben) gebrauchet, und von denen Herrschaften unterschrieben und besiegelt seyn sollen. Bei denen Zeugnissen von gemeinen Bauersleuten muß die Besiegelung von denen Richtern des Orts mit dem Gemeindesiegel und allenfalls auch die Unterschrift, jedoch ganz unentgeldlich, geschehen.

§. 3.

Strafe auf Ausstellung falscher Atteste.

Wir warnen anbei zugleich jedermänniglich, sothane Zeugnisse in allen Stücken gewissenhaft der Wahrheit gemäß einzurichten, ohne dabei auf irgend einige Art und Weise Leidenschaften, Rachgier oder auch unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen, und wenn das Gesinde sich übel verhalten, zum Nachtheil des Publici und Schaden künftiger Herrschaften, solches keinesweges zu verschweigen, widrigenfalls dergleichen falsa nach Vorschrift derer Rechte bestrafet werden sollen.

§. 4.

§. 4.

Verhalten bei nicht gut lautenden Attesten.

Auf den Fall, daß ein solches Zeugniß nicht gut lautet, stehet sowohl dem Dienstboten, daß er bei dem neuen Herrn seine Entschuldigung beibringen, oder Besserung versprechen, als dem künftigen Herrn frei, wie weit er nach Befinden der Umstände darauf reflectiren und ein dergleichen Gesinde etwa auf einige Zeit zur Probe in Dienst nehmen wolle.

§. 5.

Imgleichen derer, so noch nicht gedienet haben.

Wenn ein Dienstbote noch nicht gedienet hat, sondern das erstemal in Diensten gehet, und daher vorerwähntes Zeugniß noch nicht haben kann, soll er von seinem Herkommen, Alter und Auferziehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen in Diensten gehe, von seinen Eltern oder Vormündern oder Angehörigen, oder auch vom Prediger des Orts oder von der Gerichts-Obrigkeit, und zwar von letzterer sonderlich in Ansehung dessen, was vorhin Tit. 1. §. 8 und 10 wegen derselben Dienste-Vorzugsrecht verordnet worden, mit einem Attest versehen seyn, solches Attest auch, bei fünf Thaler Strafe, allemal und unentgeldlich ertheilet werden.

§. 6.

Bestellung der Gesinde-Mäkler.

Damit, soviel die Städte anbetrifft, sowohl denen Dienstboten, wenn sie, sich selbst anzubringen, keine Gelegenheit haben, als denen Herrschaften, wenn sie Gesindes benöthiget sind, desto leichter geholfen werden könne, so sollen deren Magistrate gewisse Gesinde-Mäkler und zwar Manns- und Weibspersonen bestellen, dazu aber keine andere als verehelichte, in gutem Rufe stehende Leute annehmen,

men, die keine solche Nahrung, welche das Gesinde zu Unordnungen veranlassen könnte, als z. E. der Bier- und Branntweinsschank, Trödelhandel, Hökerei, Verkehr mit Pfändern und dergl. betreiben, selbige zu ihrer nachstehend in mehrerm beschriebenen Obliegenheit ordentlich anweisen und darauf und in specie auf die Beobachtung gegenwärtiger Gesinde-Ordnung vereiden, und von letzterer ihnen ein gedrucktes Exemplar geben, so wie überhaupt eine ordentliche Concession ausstellen, auch deren Namen durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt machen, von welchem sodann die Männer die Dienstboten männlich-, und die Weiber die Dienstboten weiblichen Geschlechts zum Vermiethen anzubringen haben, die Herrschaften aber bei solchen im bedürfenden Falle sich erkundigen und Bestellung thun können.

§. 7.

— deren Obliegenheiten.

Die Gebühr und Obliegenheit solcher Gesinde-Mäkler bestehet hauptsächlich darin, daß sie

a) erwarten, bis die Dienstboten sich selbst aus eigenem Willen und Bewegniß, wegen anderweiter Unterbringung, bei ihnen angeben, und durchaus keinen zu Veränderung seiner Dienste anreden, am allerwenigsten aber unter Verheißung besseren Dienstes oder Lohnes, oder weniger und leichterer Arbeit, noch anderer Vortheile, abwendig machen, noch denen Herrschaften, so dergleichen in Ansehung dieses oder jenen, bei Andern dienenden Gesindes vortragen möchten, Gehör geben;

b) sich nicht unterstehen, einen Dienstboten, daß er bei dieser oder jener Herrschaft sich nicht vermiethen solle, durch allerlei Afterreden und Klatschgeschwätze abzuhalten. Welcher Gesinde-Mäkler diesen oder vorstehenden Punkt übertreten wird, soll mit 14 Tage Gefängniß-

nißstrafe belegt und die ertheilte Concession ihm abgenommen werden;

c) wenn ein Dienstbote sich bei ihnen zum Unterbringen angiebt, zuvörderst und ehe sie denselben irgendwo antragen, bei der bisherigen Herrschaft, ob er den Dienst aufgesagt habe und werde erlassen werden, wie seine Aufführung, oder sonst seine Umstände sind, Erkundigung einziehen. Wenn sie solches unterlassen, sollen sie jedesmal um 2 Rthlr. bestraft werden.

d) hiernächst sich bemühen, sowohl die Dienstboten baldmöglichst unterzubringen, vorzustellen und würklich zu vermiethen, als auch denen Herrschaften, so dergleichen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen;

e) keinen Dienstboten anders als auf die verordnete Zeugnisse und eingezogene gewisse sichere Nachrichten, wo sie sich bishero aufgehalten und wie sie sich dabei aufgeführet haben, durchaus aber nicht auf alte Erlassungsscheine und Briefe unter dem Vorwande, daß sie bisher gar nicht gedienet hätten, forthelfen, damit Niemand mit liederlichem entlaufenen oder mit schlechten Zeugnissen versehenem Gesinde betrogen werde; und wenn sich hervorthun würde, daß die Mäkler mit dergleichen bösem Gesinde darunter colludiret, soll solche Gefährde vorhin sub b) bestimmtermaßen bestraft werden.

f) unter dem Vorwande der Unterbringung keinem Dienstgesinde bei sich Aufenthalt oder Zusammenkünfte verstatten, noch weniger ihre Kisten und Coffres oder sonst etwas, ohne ihrer Herrschaft Wissen, von ihnen an- und in Verwahrung nehmen, am allerwenigsten aber herrenloses Gesinde hausen und herbergen, sonst widrigenfalls sie mit Einziehung der Concession, und überdem nach dem Befinden noch mit harter Gefängniß-

niß- und andern empfindlichen Strafen beleget werden sollen.

g) auf alle wider gegenwärtige Gesinde-Ordnung laufende Contraventiones und insonderheit auf die von Diensten zurückgehaltene Kinder und müßig aufliegende junge Leute fleißig vigiliren, und solche bei denen oben Tit. I. §. 5 verordneten Visitationen getreulich anzeigen; endlich

h) ein ordentliches Buch halten, darinn die Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter des Gesindes, die Zeit, wann es sich gemeldet, auch wann und bei wem es untergebracht, richtig verzeichnen.

Nach allen diesen Punkten haben sie sich ganz eigentlich zu achten, oder die gesetzten Strafen jedesmal unnachbleiblich zu gewärtigen.

§. 8.

Mäkler-Gebühren.

Denen Gesinde-Mäklern soll für ihre Bemühung die Hälfte des Miethpfennigs, und zwar halb von der Herrschaft und halb vom Gesinde, gegeben werden. Z. E. wenn das Miethsgeld 16 Gr. wäre, empfängt der Mäkler überhaupt 8 Gr., nämlich 4 Gr. von der Herrschaft und 4 Gr. vom Gesinde, womit sie sich auch schlechterdings begnügen müssen, und ein mehreres unter keinerlei Vorwand weder fordern noch nehmen sollen, bei Strafe doppelter Erstattung und zweitägigem Gefängniß.

§. 9.

Strafe derjenigen, so ohne Concession mit Gesinde mäkeln.

Außer solchen, unter öffentlicher Autorität angestellten und durch Concession autorisirten Gesinde-Mäklern soll durchaus niemand sich unterstehen, mit Vermiethung und Unterbringung des Gesindes sich abzugeben; widrigenfalls aber mit achttägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 10.

Freiheit für die Dienstboten.

Denen Dienstboten aber bleibt allemal unverwehret, sich selbst bei Herrschaften anzutragen, oder durch ihre Angehörige und Befreundete in Vorschlag bringen und recommandiren zu lassen, und dürfen die Gesinde-Mäkler denenselben darunter auf keinerlei Weise Einhalt thun oder Hindernisse machen.

§. 11.

Strafe der Abspenstigmachung des Gesindes.

Niemand, er sey weß Standes er wolle, soll sich gelüsten lassen, ein Gesinde seiner bisherigen Herrschaft abwendig zu machen, und unter Geschenken, Versprechungen oder andern Beredungen solches von derselben ab- und an sich zu ziehen, oder sonst zu verhetzen und zu verführen.

Die Uebertreter, wenn sie adelichen Standes und von der Ritterschaft, oder Eximirte sind, sollen mit 50 Rthlr., die Personen bürgerlichen Standes um 25 Rthlr., und wenn sie von gemeinem Bauernstande, mit vierzehntägiger Gefängniß bestraft werden.

§. 12.

Bestimmung des Mieths-Pfennigs.

Der Mieths-Pfennig soll dem bedungenen Lohn proportioniret seyn, und höchstens nur so viel Groschen zum Mieths-Pfennig gegeben werden, als Thaler zum Lohne versprochen worden.

In denen Fällen aber, da oben Tit. II. §. 4. erwähntermaßen ein Gesinde nur auf einige Zeit zur Probe angenommen wird, hat gar kein Mieths-Pfennig statt, und wo bei denen Zwangdiensten ein gewisser besondrer Mieths-Pfennig hergebracht ist, da muß es auch dabei verbleiben.

§. 13.

§. 13.

Strafe der Uebersteigung.

Ein mehreres Miethsgeld als hier solchergestalt festgesetzet ist, darf so wenig von denen Herrschaften gegeben, als von denen Dienstboten gefordert werden, bei Strafe 1 Thaler für jeden Groschen der Uebersteigung.

§. 14.

Herrschaften haben bei der Miethung das producirte Attest ab- und in Verwahrung zu nehmen.

Bei der Miethung und Zahlung des Miethsgeldes muß die Herrschaft das oben Tit. II. §. 2 erwähnte, von dem Dienstboten producirte Attest an sich nehmen und bis derselbe solches künftig zu anderweitem Gebrauch benöthiget ist, aufbehalten und bewahren.

§. 15.

Strafe der doppelten Vermiethung.

Wenn dasjenige, was oben (Tit. II. §. 1 und 5) wegen verbotener Annehmung des Gesindes ohne Zeugnisse vorgeschrieben worden, gehörig beobachtet wird, so kann die Bosheit des Gesindes, sich doppelt und bei mehr als einer Herrschaft zu vermiethen, nicht füglich zur Ausübung gebracht werden; dafern aber dennoch dergleichen geschehen mögte, so soll ein solcher frevelnder Dienstbote mit vierzehntägiger Gefängnißstrafe halb bei Wasser und Brod beleget und sodann bei derjenigen Herrschaft, von welcher er den Miethe-Pfennig zuerst erhalten hat, wenn sie es begehren wird, in Dienst zu treten, der andere aber, allen Schaden und Kosten neben dem Miethe-Pfennig zu erstatten, angehalten, diejenige Herrschaft aber, welche von der ersten Vermiethung Wissenschaft gehabt und sich gleichwol mit dem Gesinde eingelassen hat, eben so bestrafet werden, wie oben Tit. I. §. 1 auf die Annehmung eines Dienstboten ohne Zeugniß, verordnet worden.

§. 16.

§. 16.

Wie es mit Aufhebung der Miethe zu halten.

Nachdem das Gesinde sich einmahl vermiethet und den Miehts-Pfennig angenommen hat, darf dasselbe nicht zurückziehen, noch die Miethe auffagen, und den Miehts-Pfennig wiedergeben, sondern es muß die Zeit, auf welche es sich vermiethet hat, ohne allen Einwand dienen und allenfalls mit Gefängniß dazu angehalten werden; es wäre denn, daß Absterben und schwere Krankheits-Umstände ihrer Eltern ihn zu Hause zu ziehen, nothwendig machten, worunter aber es gar nicht aufs bloße Vorgeben des Gesindes ankommen, sondern allenfalls die vorgeschützte Umstände, nach der Wahrheit untersucht und dennoch auch in solchen Fällen das Gesinde nicht eher losgelassen, vielmehr schlechterdings so lange in Dienst gehen soll, bis es der Herrschaft einen andern annehmlichen Dienstboten in seine Stelle geschafft hat.

Wenn aber eine Herrschaft dem Dienstboten die Miethe auffagen will, mag zwar derselben solches nicht ganz gewehret werden, jedoch soll es darunter eben so gehalten werden, wie unter Tit. VI. §. 6. wegen Abschaffung des Gesindes in währender Dienstzeit verordnet ist.

Tit. III.

Von der Gebühr und Schuldigkeit des Gesindes.

§. 1.

Bestimmung der Dienst-Veränderungszeit.

Die erste Pflicht des Dienstsvolks bestehet darin, seinen Dienst zu gehöriger rechter Zeit anzutreten, und bleibt es in Ansehung der Zeit des Antritts und Abzugs des Gesindes bei der bisherigen Observanz eines jeden Orts, in besonderen Fäl-

Fällen aber muß die Dienstzeit gleich bei der Vermiethung abgeredet und bestimmet werden, dahero denn das Gesinde jedesmal zwei Tage nach solchem Termine den Dienst antreten, auch seine Lade und Haabseligkeiten ins Haus mitbringen muß; das Aussenbleibende aber soll sogleich von jedes Orts Obrigkeit auf Anmelden der Herrschaften aufgesuchet und sodann in den Dienst gebracht werden.

Die Bestrafung wegen des geschehenen Aussenbleibens anlangend, behält die Herrschaft die Wahl, das Gesinde für jeden zurückgebliebenen Tag mit zwei Tage Gefängniß bestrafen zu lassen, oder demselben für jeden Tag 8 Gr. vom Lohn abzuziehen.

§. 2.

Generalpflichten des Gesindes.

Hiernächst muß das Gesinde in seinem Dienst sich treu, fleißig und unverdrossen, gegen seine Herrschaften sich ehrerbietig und gehorsam bezeigen, derselben nicht widersprechen, trotzen, vorschreiben oder ungewöhnliche Dinge verlangen, zu allen ihm anbefohlnen Verrichtungen sich willig gebrauchen lassen, und sich dessen niemalen unter keinerlei Vorwand entziehen, vielweniger sich Gehülfen dabei annehmen, die ihm anvertraueten Sachen wohl in Acht nehmen, nichts zu Schaden bringen noch verderben, oder an jemand verborgen und hinweggeben, gegen sein Nebengesinde sich friedfertig verhalten, keinen Zank und Klatschereien, am allerwenigsten aber eine Aufwiegelei erregen und, was im Hause vorgehet, nicht austragen, seiner Herrschaft Nutzen in allen Stücken suchen und befördern, deren Schaden, so viel an ihnen ist, abwenden und warnen, und überhaupt sich nüchtern, ehrbar, fromm und christlich verhalten, widrigenfalls es nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat.

§. 3.

§. 3.

Verbot unzulässigen Tabackrauchens.

Insonderheit soll das Gesinde, bei vier-wöchentlicher Zuchthausstrafe, sich nicht unterstehen, ohne wohlverwahrte Laternen mit einem bloßen Lichte in Ställen, Scheunen und Boden, Höfen, und überhaupt an Oertern, wo feuerfangende Sachen liegen, herumzugehen, noch auch die, wegen des unbedachtsamen Tabackrauchens in denen Dörfern, Höfen und Ställen, emanirte Edicte vom 28. April 1728 und dessen Declaration vom 28. Oct. 1742, imgleichen vom 8. Jul. 1744 und dessen Declaration vom 19. Jan. 1764 zu übertreten. Diejenigen, die dawider handeln, sollen der darin gesetzten Strafe ganz ohnfehlbar gewärtig seyn.

§. 4.

Imgleichen der Bevortheilung der Herrschaft —

Wofern ein Dienstbote sich wird gelüsten lassen, seine Herrschaft, es sey auf was für Art es wolle, im mindesten zu bevortheilen und zu betrügen, wenn es etwas einzukaufen oder zu bezahlen habe, der Herrschaft zu viel anzurechnen, etwas inne zu behalten, an Maaß und Gewicht weniger, als es bringen soll, zu nehmen, mit Krämern, Hökern, Fleischern, Fischern, Wein- und Bierhändlern, oder an Victualien und Viehfutter etwas zu verschleppen und zu entweden, soll dergleichen ungetreuer Dienstbote sowohl, als auch die An- und Abnehmer solcher entwendeter Sachen, ingleichen diejenigen, welche mit dem Gesinde darunter colludiren, dafern die Dienstherrschaft nicht in eine Bestrafung des ungetreuen Gesindes an Gelde willigen möchte, indem es von derselben Wahl abhangen soll, ob sie auf eine Geldstrafe zur Armenkasse antragen wolle, das erstemal nach Verhältniß des Betragens der Vertheilungen mit 3 bis 8 Tage Gefängniß bei Wasser und Brod, bei wiederholten Vergehungen dieser Art aber mit vier Wochen

Zucht-

Zuchthaus-Arbeit, welche nach Beschaffenheit der Umstände auch auf mehrere Monate stattfinden soll, und würkliche Züchtigung bestraft, auch beide Theile zur völligen Erstattung des Schadens an die Herrschaft, angehalten werden.

§. 5.

und des Borgens auf der Herrschaften Namen.

Bei gleichmäßiger Strafe soll kein Dienstbote auf der Herrschaft Namen, oder sonst irgend etwas heimlich aufborgen, noch jemand demselben dergleichen creditiren, ohne von der Herrschaft Einwilligung vergewissert zu seyn, bei Verlust des Erborgten.

§. 6.

Bestrafung des Haus-Diebstahls.

Auf dem Fall aber, daß ein Dienstbote sich gar so weit vergehen würde, ausser vorgedachten, auch andere Sachen, und von mehrerem Werth seiner Herrschaft, oder auch seinem Nebengesinde zu entwenden, soll ein solcher Hausdieb allemal doppelt so scharf als ein anderer Dieb gestrafet, und mit denen Hehlern es auf gleiche Maaße gehalten werden.

§. 7.

Verbot des Ausgehens ohne Urlaub.

Wie kein Gesinde sich unterstehen darf, für sich, und ohne daß es sich vorhero bei der Herrschaft darum gemeldet und Urlaub erhalten hätte, weder am Tage, noch am allerwenigsten des Nachts auszugehen: also muß dasselbe auch nach erhaltenem Urlaub aller verdächtigen Oerter, böser und liederlicher Gesellschaft sich enthalten, zu rechter Zeit wiederkommen, und durchaus nicht über die gegebene Urlaubszeit, noch weniger bis spät in die Nacht, oder wol gar die ganze Nacht hindurch aus dem Hause bleiben, oder sonst ohnfehlbarer Ahndung gewärtig seyn.

§. 8.

§. 8.

Imgleichen der Verstattung von Gesinde-Zusammenkünften.

Damit dem hierunter so sehr eingerissenen Unwesen desto mehr mit Nachdruck gesteuert werde, so verbiethen Wir auf das ernstlichste, daß von Privatleuten schlechterdings Niemand Zusammenkünfte des Gesindes bei sich zulasse, oder Versammlungen zum Saufen, Spielen, Kuppeleien und andern Ueppigkeiten verstatte; widrigenfalls die Uebertreter das erstemal mit 14 Tage, bei weiterem Vergehen aber mit 4 Wochen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod beleget werden sollen.

§. 9.

Erlaubte Ergötzung des Gesindes.

Wir sind aber keinesweges gemeinet, dem Gesinde hierdurch alle Ergötzungen zu benehmen; dahero bleibt demselben allerdings nachgelassen, nach gebetener und erhaltener Vergünstigung von ihren Herrschaften, an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienste sich zu ergötzen, jedoch müssen sie sich aller Völlerei, Liederlichkeiten und unanständiger Dinge dabei enthalten, auch die Wirthe dergleichen und überhaupt keinen längeren Aufenthalt, als: in den Städten, wo Garnison lieget, bis der Zapfenstreich geschlagen ist, in andern Orten und Dörfern aber des Sommers bis um 9 Uhr und des Winters bis 8 Uhr gestatten, sondern das Gesinde zu solcher Zeit nach Hause weisen, am allerwenigsten aber demselben nächtlichen Aufenthalt oder Dahinkunft einräumen, bei der nämlichen und im vorigen §. 8 bestimmten Strafe.

§. 10.

Abstellung derer Gesinde-Feiertage zu Fastnachten und Kirchmessen.

Daß das Gesinde sich selbst Feiertage mache und seiner Herrschaft die Arbeit versage, wie bisher, sonderlich zu Fastnach-

nachten und Kirchmessen, in verschiedenen Gegenden die üble Gewohnheit gewesen, kann nicht gestattet werden, und ist um so mehr straffällig, da es dem Edict vom 12ten Mart. 1754, worin die in Unseren Landen zu feiernde Festtage vorgeschrieben sind, entgegenläuft.

Es soll daher das Gesinde dergleichen Muthwillen und Frevel sich nicht weiter gelüsten lassen, oder widrigenfalls nachdrückliche Ahndung zu gewarten haben; aber, daß ihnen nach der Erndte, an den Orten, wo es gebräuchlich, eine sogenannte Erndtegans gegeben und dabei eine Ergötzlichkeit gegönnet wird, bleibt unverwehret.

Tit. IV.
Vom Verhalten der Herrschaft gegen das Gesinde.

§. 1.
General-Pflichten der Herrschaften.

Die Dienst-Herrschaften haben gegen ihr Gesinde sich christlich zu erweisen, demselben den nothdürftigen Unterhalt an gesundem Essen und Trinken ordentlich zu reichen, auch das gehörige Lohn und versprochene Kleidung richtig zu geben, nicht zu hart mit selbigem zu verfahren, noch dasselbe ohne Ursach und um jeder Kleinigkeit willen mit empfindlichem Schimpfen und Schlägen zu tractiren, noch alle Kleinigkeiten und geringen unversehenen, oder ohne Vorsatz und große Nachlässigkeit begangenen Schaden sogleich vom Lohne abzuziehen, am wenigsten aber auf eine dazu eigennützige Weise das Lohn zu Wasser zu machen, sonst Wir jederzeit gebührendes und dem Befinden nach ernstliches Einsehen diesfalls nehmen werden.

§. 2.

§. 2.

Gesinde zum Kirchengehen —

Insonderheit hat eine jede Herrschaft ihr Gesinde zum Kirchengehen, Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes an den Sonn- und Feiertagen anzuhalten, und außer dem Fall der Noth, als bei Krankheiten und nöthigen Reisen, dasselbe daran nicht zu hindern; jedoch soll aber auch in großen Höfen nicht alles Gesinde zugleich in die Kirche gehen, sondern allemal wenigstens ein Knecht und eine Magd zu Hause bleiben, und darunter nach der Reihe abgewechselt werden.

§. 3.

imgleichen Dienstkinder zur Schule zu halten.

Nicht weniger ist eine Hauptpflicht und Schuldigkeit derer Herrschaften, wenn sie Kinder in Diensten haben, so noch nicht zum Abendmahl gewesen sind, daß sie solche wenigstens wöchentlich zweimal zur Schule schicken, und für deren Unterricht und Erlernung des Christenthums sorgen; dahero solches hierdurch auf das nachdrücklichste eingebunden wird, und sollen diejenigen, welche solches fahrlässig verabsäumen, darüber zur Verantwortung gezogen und dafür angesehen werden. Das wenige Schulgeld hat die Herrschaft zu tragen.

§. 4.

Verhalten bei Krankheiten des Gesindes.

Wenn ein Gesinde während des Dienstes krank wird, so lieget der Herrschaft ob, für die Wartung und Cur zu sorgen, wenn das Gesinde keine Eltern oder Geschwistere an dem Orte oder in der Nähe hat, die des Vermögens sind, solche Wartung und Cur zu übernehmen, oder andere Verwandte vorhanden sind, die solche freiwillig übernehmen wollten.

Die

Die hierdurch verwandten Kosten, mit Einbegriff des zu Vertretung des Dienstes inzwischen gebrauchten Tagelöhners, sollen von der Herrschaft und dem Dienstboten zu gleichen Theilen getragen werden.

Sollte aber die Krankheit eines solchen Gesindes, das keine Eltern, Geschwister oder nahe Blutsfreunde in der Nähe hat, sich über zwei Monate erstrecken, so bleiben nur solche Herrschaften, die vermögend sind, verbunden, solche länger zu behalten. Wenn aber die Brodherren selbst bedürftig sind, müssen an solchen Orten, wo Armen- und Siechhäuser sind, diese zutreten, in deren Ermangelung aber resp. Stadt- und Dorfgemeinden für desselben Unterkommen und Verpflegung sorgen.

Auf dem Fall aber, daß ein Dienstbote durch die Herrschaft selbst, oder deren Vieh, oder bei Gelegenheit der schuldigen Dienstleistung, ohne dessen eigenes Verschulden zu Schaden käme, soll die Dienstherrschaft die Heilungskosten und allen Aufwand allein zu tragen schuldig seyn, ohne diesfalls am Lohne etwas abrechnen zu dürfen.

§. 5.

Imgleichen bei schwangerm Gesinde.

Wie die Dienstherrschaften wegen des schwangern Gesindes sich verhalten sollen, ist in dem Edict vom 8. Febr. 1765 umständlich vorgeschrieben, dahin dieselben also diesfalls hiermit verwiesen und zu dessen genauesten Beobachtung anerinnert werden.

§. 6.

Verbot allzuvieler Convenienz des Gesindes.

Uebrigens sollen die Herrschaften durch unerlaubte Nachsicht und allzugroße Gelindigkeit das Gesinde in ihrer Bosheit nicht stärken, sondern vielmehr der liederlichen Aufführung desselben Einhalt thun, insonderheit auf alle Ueber-

tre-

tretungen gegenwärtiger Gesinde-Ordnung attendiren und solche zur verdienten Bestrafung anzeigen, oder sonst selbst Verantwortung zu gewärtigen haben.

Tit. V.

Vom Gesindelohn, Kost und Kleidung.

§. 1.

Zwangdienst-Lohn.

Wo das Lohn für Zwangesinde durch Verträge, Recesse, Erb-Register, Statua und beständige Gewohnheit schon festgesetzet ist, da soll es nach wie vor unverändert dabei bleiben, und solches in keinerlei Weise weder vermindert noch vermehret werden.

§. 2.

Willkührliches Lohn für gewisse Domestiken.

Weil auch das Lohn für gewisse bei vornehmen Herrschaften sonderlich vorkommende Bedienten, als: Verwalter, Schreiber, Cammerdiener, Haushofmeister, Köche, Läufer, Gärtner, und vom weiblichen Geschlechte: Cammermädgen, Haushälterinnen und Köchinnen, nicht füglich wohl vorgeschrieben werden mag, indem darunter allzuviel auf die besonderen Qualitäten und Geschicklichkeit solcher Leute ankommt; so überlassen Wir dem Gutbefinden derer Herrschaften, sich mit dergleichen Domestiken bei ihrer Miethung wegen des Lohnes zu vergleichen.

§. 3.

Bestimmung des Lohns für das übrige Gesinde.

Ausser vorgedachten beiden Fällen haben Wir das Lohn nach Unterschied der Kreise reguliren lassen, und setzen hiermit feste: daß

Im

Im ersten District des Holzkreises:

einem großen Knecht	=	=	20 bis 24	Rthlr.	
einem kleinen Knecht	=	=	16 = 20	—	
einem Enken	=	=	12 = 16	—	
einer großen Magd	=	=	12 = 16	—	
einer kleinen Magd	=	=	8 = 10	—	
einer Köchin und Hausmagd	=	12 = 14	—		

Im zweiten District des Holzkreises:

einem Meier auf einem adelichen Guthe (nebst dem gewöhnlichen Deputat)			24 bis 28	Rthlr.	
einem großen Knecht	=	=	20 = 24	—	
einem kleinen Knecht	=	=	16 = 20	—	
einem Enken	=	=	12 = 16	—	
einer großen Magd	=	=	12 = 16	—	
einer kleinen Magd	=	=	8 = 10	—	
einer Köchin oder Hausmagd	=	12 = 14	—		

Im dritten District des Holzkreises und zwar diesseits der Ohre, inclusive des Königlichen Amts Wollmirstedt:

einem Meier auf einem Vorwerk, inclusive des Deputats	=	=	20	Rthlr.	
einem Brachmeier exclusive Deputats	=	=	16	—	
einem Mittelknecht	=	=	16 bis 18	—	
einem kleinen Knecht	=	=	12 = 14	—	
einem Jungen	=	=	6 = 8	—	
einer großen Magd	=	=	12 = 14	—	
einer Mittelmagd	=	=	8 = 10	—	
einer kleinen Magd	=	=	7 = 8	—	
einer Köchin oder Hausmagd	=	10 = 12	—		

An den Orten jenseits der Ohre hingegen, wie auch in dem Fürstlich Hessen-Homburgschen Amte Oebisfelde auf den Veltheimschen Dörfern:

einem großen Knecht	=	=	20 Rthlr.
einem Mittelknecht	=	16 bis 18	—
einem kleinen Knecht	=	12 = 14	—
einem Jungen, der pflüget	=	8 = 10	—
einer großen Magd	=	10 = 12	—
einer kleinen Magd	=	8 = 10	—

Im Saal-Kreise:

einem Hofmeister, so das Geschirr machet	=	=	24 Rthlr.
einem großen Knecht, so mit 4 Pferden fähret und Häcksel schneidet	=	— =	20 —
einem Mittelknecht	=	= — =	16 —
einem Enken	=	= — =	12 —
einem Acker-Jungen	=	8 bis	9 —
einem Hof- oder Hausknecht, so Futter schneidet und in der Erndte das Garbenreichen oder Bansen mit verrichtet,	16	=	18 =
einer Käsemutter, so für das Gesinde mitkocht	=	= 12 =	14 =
einer großen Magd, so das Backen mit verrichtet	=	= 10 =	12 —
einer andern Viehmagd	=	= 8 =	10 —
einer kleinen Magd	=	= 6 =	8 —
einer Köchin oder Hausmagd	=	10 =	12 —
einem Kuhhirten	=	= 8 =	9 —
einem Schweinehirten	=	= =	6 —
einem Kuhjungen, so nur zur Stoppeltrift angenommen wird	=	= =	4 —

Im

Im Mansfeldschen Kreise:

einem Hofemeister	24	bis	28	Rthlr.
einem Ober-Schirrmeister, oder Oberknecht	20	=	22	—
einem Knecht, so die Höhle mitführet	18	=	20	—
einem jeden andern Knecht	16	=	17	—
einem Ober-Enken	=	=	14	—
einem jeden andern Enken	=	=	12	—
einem Ochsen- oder Fohlen-Jungen, oder wozu er sonst gebraucht werden kann,	6	=	7	—
einem Kuhhirten	12	=	13	—
einem Schweine-Jungen auf einem großen Hofe	7	=	8	—
einer großen Viehmagd	8	=	9	—
einer Hausmagd	6	=	8	—
einem Kindermädchen	4	=	5	—

Im ersten District des Jerichowschen Kreises:

einem Knecht auf einem großen Amts- und andern Hofe	=	=	18	Rthlr.
einem Knecht auf einem großen Acker- oder Bauerhofe	15	bis	17	—
einem Mittelknecht oder Enken	11	=	13	—
einem Jungen, der zur Noth mähen kann	8	=	9	—
einem Jungen, der pflügen kann	7	=	8	—
einer großen Magd, so schwere Arbeit thun kann, auf einem Ackerhofe	9	=	10	—
einer andern Magd auf kleinen Höfen, nachdem sie schwere und starke Arbeit hat	7	=	8	—
einem Kindermädgen	3	=	4	—

Im zweiten District des Jerichowschen Kreises:

einem Meier, so fast alle Instrumenta rustica anfertigen kann, exclusive des Deputats	= =	22 bis	24	Rthlr.
einem bloßen Pflugmeister	= =	15 =	16	—
einem großen Knecht	= =	16 =	18	—
einem Mittelknecht	= = =	12 =	14	—
einem kleinen Knecht	= = =	10 =	12	—
einem Jungen, der zur Noth mähen kann		8 =	9	—
einem Jungen, so blos pflügen kann		7 =	8	—
die Mägde, nachdem sie schwere und starke Arbeit verrichten müssen		6 bis 8 =	10	—

zum Gesinde-Geldlohn gegeben werden solle.

§. 4.

Erlaubniß mindern Lohns.

Hierunter ist Unsere Willensmeinung keinesweges, daß nothwendig soviel gegeben werden müsse, sondern blos Ziel und Maaße zu setzen, wie hoch im Lohne angestiegen werden dürfe; dahero bleibt denen Herrschaften allerdings unverwehret, mit dem Gesinde auf ein anderes Lohn zu accordiren.

§. 5.

Verbot der Uebersteigung des Lohns.

Wie solchergestalt das Lohn wohlbedächtig nach der Billigkeit und denen dermaligen Zeit-Umständen so reguliret ist, daß sowohl die Herrschaften dabei bestehen, als auch das Gesinde damit gut auskommen könne, und dadurch zu Beobachtung seiner Schuldigkeit um so mehr aufgemuntert werde; so sollen auch weder die Herrschaften solches zu erhöhen und das Gesinde damit zu verderben und übermüthig zu machen, noch das Gesinde mehr zu fordern, abzutrotzen

und

und zu rechnen, sich unterstehen, widrigensfalls für jeden Thaler Uebersteigung, die erstere mit 5 Rthlr. und die letztere mit dreitägiger Gefängniß-Strafe belegt werden sollen.

§. 6.

Imgleichen der Eingedinge.

Da die Begehrlichkeit des Gesindes so weit gegangen ist, daß sie außer und neben dem Lohne sogenannte Eingedinge oder Zulagen an Kleidungsstücken, Bettgeräthe, Leinewand, oder andere dergleichen Geld- oder Naturalienlieferungen und Geschenke sich bedungen; so untersagen und verbieten Wir alle dergleichen Eingedinge, wie sie Namen haben, oder unter was für Vorwand solches geschehen möge, hiermit schlechterdings bei der nemlichen, auf die Uebersteigung des Lohns gesetzte Strafe, und zwar in Ansehung des in denen Städten Magdeburg und Halle dienenden Gesindes gänzlich; in Ansehung des Gesindes auf dem platten Lande, desgleichen des in denen Land-Städten bei Ackerbau treibenden Bürgern dienendes Gesindes, soll solches zwar, jedoch nur so weit nachgelassen seyn, daß dergleichen Eingedinge sich lediglich auf Leinewand, oder Leinsaat, oder Flachs, oder Wolle, soll erstrecken können; jedoch bleibet den Herrschaften nachgelassen, einem oder andern im Dienst sich wohlverhaltenden Gesinde, zu fernerer Anreitzung, ein Weihnachts-Geschenk nach eigenem Gefallen und Gutdünken zu machen; wo es auch dem freien Willen der Herrschaft, wie viel sie dem Gesinde zum Weihnachts-Geschenk geben wolle, überlassen seyn soll. Dem zufolge darf also auch kein Gesinde sich solches bei Schließung des Mieths-Contracts zugleich mit ausbedingen: sollte es aber doch geschehen, so ist solches auf alle Fälle ungültig; es soll also auch dem Gesinde daraus kein Recht, solches von der Herrschaft zu fordern, erwachsen können.

§. 7.

Einrichtung mit der Livree, steht den Herrschaften frei.

Mit der Livree bleibt billig einer jeden Herrschaft frei, die Einrichtung nach ihrer Convenienz zu machen, ohne daß die Bedienten derselben darunter vorschreiben und fordern dürfen. Wenn eine Herrschaft eine Parade-Livree besonders geben will, so stehet ihr frei, solche nach Gefallen zu conservoiren; sie behält solche auch bei dem Abziehen der Domestiken, ohne davon etwas zu vergüten, hingegen darf den Domestiken an der verdienten Livree auf die Zeit, binnen welcher sie die Parade-Livree getragen haben, ebenfalls nichts abgezogen werden.

§. 8.

Strafe des muthwilligen Verderbens oder Versetzens der Livree.

Die Livreen müssen die Domestiken reinlich und brauchbar erhalten; wenn sie aber solche muthwillig zu schanden machen, oder zerreissen, soll die Herrschaft berechtiget seyn, das verderbte Stück von des Dieners Lohn neu machen zu lassen; würde aber ein Bedienter ein noch nicht verdientes Livree-Stück versetzen, soll derselbe mit acht Tage Gefängniß, und derjenige, der solches in Versatz oder Verkauf angenommen, nicht nur es ohnentgeldlich wieder herausgeben, sondern auch, wenn er es gewußt, daß solche Livree-Stücke dem Bedienten noch nicht eigenthümlich zugehöret, noch dazu gestrafet werden.

§. 9.

Beköstigung und Kostgeld der Domestiken.

Wegen der Beköstigung und des Kostgeldes derer Livree-Bedienten und Domestiken lässet sich aus mancherlei Ursachen nicht füglich ein generales Regulativ vorschreiben, dahero Wir solches der Willkühr der Herrschaften überlassen, jedoch, damit auch hierunter allen Unordnungen gewehret werde, so sollen die Herrschaften gleich bei der Miethung

des-

denen Domestiken sagen, wie sie ihre Leute zu speisen und was sie an Kostgeld zu geben gewöhnlich pflegten, womit sodann die Domestiken sich begnügen müssen.

§. 10.

Speisung des Landgesindes.

Was aber die Speisung des gemeinen Land-Gesindes betrift, so hat es bei dem, was dieserhalb in der Policey-Ordnung Cap. XXXIV. §. 19. versehen, da solches noch durchgängig in Observanz ist, seyn unveränderliches Bewenden.

Tit. VI.

Von Aufkündigung und Erlassung der Dienste.

§. 1.

Wie es mit Aufkündigung des Dienstes zu halten.

Ordentlicherweise, insonderheit bei gemeinem Land-Gesinde, ist die Dienstzeit allemal auf ein Jahr zu verstehen, es wäre denn, daß bei der Miethung ein anderes und was besonderes verabredet worden. Wenn also die Dienstzeit zu Ende gehet und die Herrschaft einen Dienstboten nicht länger behalten, oder dieser nicht länger im Dienste bleiben will, muß jeder Theil dem andern, drei Monate vorher, den Dienst ordentlich und besonders das Gesinde mit Bescheidenheit aufkündigen, sonst, daferne solches unterlassen wird, gehet der Dienst stillschweigend allemal auf ein Jahr fort, und kann solchergestalt kein neues Mieths-Gelds gefordert werden; jedoch bleibt es dem freien Willen der Dienstherrschaft überlassen, ob sie bei Ablauf der Dienstzeit des Gesindes, wenn es im Dienste fortfähret, demselben von neuem Miethsgeld geben wolle oder nicht.

§. 2.

§. 2.

Gesinde zu längerer Dienstzeit nicht zu nöthigen, auch dessen Atteste zurückzugeben.

Wie keine Herrschaft ein Gesinde auf irgend einige Weise zu längere Dienste wider seinen Willen nöthigen, noch weniger zwingen darf; so muß sie auch dem Dienstboten bei der Aufkündigung des Dienstes das oben (Tit. II. §. 14) erwähnte, in Verwahrung habende Zeugniß aushändigen, und darf solches bei unnachbleiblicher Ahndung nicht vorenthalten, damit das Gesinde sich darauf verordnetermaßen wieder vermiethen könne.

§. 3.

Verhalten, wenn das Gesinde nicht ausdienen kann.

Eigentlich mag kein Dienstbote ehe und vor dem §. 1 gesetzten Termine seiner Herrschaft den Dienst aufsagen, oder in währender Dienstzeit eine Veränderung prätendiren; weil aber doch sich Fälle zutragen könnten, da ein Dienstbote bei seiner Herrschaft nicht bleiben könnte, soll derselbe in solchem Fall seine Entlassung in Güte zu erlangen suchen, und allenfalls, nach Beschaffenheit des Standes der Herrschaft, bei Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, bei dem Landrathe des Kreises, bei den Magistraten oder Gerichts-Obrigkeiten sich dieserhalb melden, welche sodann die Bewandniß der Umstände von der Herrschaft zu vernehmen, und über die Entlassung zu arbitriren haben. Allemal aber muß der Dienstbote dennoch bis zum nächsten Quartal im Dienste bleiben, damit die Herrschaft sich um einen andern bewerben könne, und nicht im Bloßen seyn dürfe.

§. 4.

Imgleichen bei dessen Verheirathung.

Unter die Ursachen einer solchen gesuchten besondern Dienstentlassung ist zu rechnen, wenn einem Gesinde während

rend

rend der Dienstzeit eine Gelegenheit vorkommt, sich zu verheirathen; in dem Fall soll dasselbe aber schuldig seyn, solches, sobald die Verlobung geschehen, der Herrschaft anzuzeigen, und statt seiner ein anderes Gesinde darzustellen, wider welches keine erhebliche Einwendungen sind, worüber jedoch ohne Gestattung einiger processualischen Weitläuftigkeit allenfalls die Gerichte, hiernächst die Krieges- und Domainen-Cammer, zu cognosciren haben.

§. 5.

Strafe der Entlaufung des Gesindes.

Niemalen soll ein Dienstbote sich unterstehen, es sey unter welcherlei Vorwand es wolle, eigenwillig aus dem Dienst zu gehen und heimlich zu entlaufen, oder im widrigen Fall auf Anmelden der Herrschaft überall aufgesucht, zur Haft gebracht und dem Befinden nach mit Zuchthaus-Arbeit bestraft werden. Mit dieser Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, die einen Dienstboten zu dergleichen Frevel verhetzet, oder durch Aufnahme, Verhehlung oder sonst auf einige Art Vorschub dazu gethan, oder Wissenschaft darunter gehabt und die Herrschaft nicht gewarnet haben.

Die Herrschaft ist nicht schuldig, ein dergleichen entlaufenes Gesinde wieder anzunehmen, oder demselben das vom letztern Quartal verdiente Lohn zu geben, noch weniger die Livree, noch etwas davon, zu lassen; die Entlaufung mag geschehen seyn, zu welcher Zeit sie wolle.

§. 6.

Freiheit der Herrschaften, bei gewissen Umständen während der Dienstzeit mit Gesinde zu ändern.

Denen Herrschaften wird billig nachgelassen, das Gesinde vor Ablauf der ordentlichen Dienstzeit abzuschaffen, indem Umstände vorkommen können, die sie nöthigen, sich ein-

einzuschränken. Es soll aber doch eine solche Herrschaft gehalten seyn, denen Dienstboten entweder ein Vierteljahr vorher die Entlassung anzukündigen, oder das Lohn und die Kost oder Kostgeld auf ein Vierteljahr zu geben, damit das Gesinde Zeit habe, sich anderweit ehrlich unterzubringen. In Ansehung der Livree aber ist billig, daß einem solchen Domestiken wenigstens die Unterkleider, Huth und Saturrock gelassen werden.

§. 7.

Verhalten bei der Nothwendigkeit, ein Gesinde schleunig ausser Dienst zu setzen.

Noch weniger mag denen Herrschaften verwehret werden, wenn sie sehr erhebliche und in der That gegründete Ursache haben, als: überführte Untreue, Aufborgen auf ihren Namen, Auslaufen des Nachts, oder wenn es dem Soffe und der Trunkenheit ergeben, öfter solche sich zu Schulden kommen lassen, ein Gesinde schleunig und gleich auf der Stelle abzuschaffen, und stehet derselben in solchen Fällen frei, dergleichen bösem liederlichen Gesinde etwas oder nichts von der Livree zu lassen, auch die Ersetzung des zugefügten Schadens, imgleichen die Wiederzurückgebung des Mieths-Pfennigs zu fordern, zumal wenn dergleichen Abschaffung im ersten und zweiten Quartal geschehen müßte. Das etwa rückständige Lohn des verflossenen Quartals aber wird dem Gesinde billig gegeben.

§. 8.

Imgleichen bei einem Absterben derer Dienstboten und Herrschaften —

Wenn ein Dienstbote während der Dienstzeit stirbet, ist die Herrschaft schuldig, seinen Erben das Lohn bis zur Zeit des Todes, mehr aber nicht, zu zahlen, auch die auf solche Zeit verdiente Livreestücke zu geben. Und wenn eine

Herr-

Herrschaft mit Tode abgehet, sollen deren Erben es hierunter so halten, wie vorhin §. 6. auf dem Fall geordnet ist, da eine Herrschaft nach ihrer eigenen Convenienz mit dem Gesinde ändert. Wollten aber die Erben das Gesinde in Diensten behalten, soll dasselbe zu bleiben schuldig seyn.

§. 9.

und beim Absterben des Gesindes zu Ende des Dienstes.

Zu Ende der Dienstzeit muß das Gesinde vor dem Abzuge erst alle unter sich gehabte, von der Herrschaft ihm anvertrauete Sachen treu und redlich abliefern, und solche, imgleichen das Haus und die Gemächer, reinigen.

Tit. VII.

Von dem Foro der Gesinde-Sachen, und Obliegenheit der Obrigkeit.

Cognition in Gesinde-Sachen.

§. 1.

Wohin die Gesinde-Sachen gehören.

Alle Gesinde-Sachen sollen bei demjenigen Foro angebracht und tractiret werden, worunter entweder der Mäkler oder die Herrschaft stehet, oder das Gesinde sich aufhält, wobei jedoch folgende Fälle von einander zu unterscheiden sind:

1) daß zwar die Klage der Herrschaft gegen das Gesinde in Städten bei dem Magistrat anzubringen, dahingegen
2) wenn das Gesinde gegen die Herrschaft klaget, solches bei dem Foro der Herrschaft geschehen müsse;
3) daß auf dem Lande die Herrschaft gegen das Gesinde ihre Klage bei dem, die Gerichte des Wohnorts respicirenden, Gerichtshalter anbringen;

4)

4) hingegen die Klagen des Gesindes gegen die Herrschaft bei dem Foro der letztern geschehen, und
5) in allen vorbemerkten Fällen die Appellationes an die Regierung gehen müssen, und findet von diesen Vorschriften keine Ausnahme statt, als in sofern in vorstehenden Titeln in ein- oder dem andern Falle ein Anderes verordnet seyn sollte.

§. 2.

Verfahren in Gesinde-Sachen, auch in wie weit Remedia stattfinden.

Wegen des Verfahrens in ordinairen Gesinde-Sachen, wenn solche zur rechtlichen Cognition gelangen, wird auf die Vorschriften des §. 20 — 23, Tit. II. Part. II. der Proceß Ordnung, in erheblichen und zweifelhaften Fällen aber auf die §. 26, 27 — 29 und 30 des allegirten Tit. Bezug genommen, und denen Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten hierdurch aufgegeben, sich hierunter nach solchen Vorschriften aufs genaueste zu achten.

§. 3.

Diebstahl und grobe Verbrechen ad fornm competens zu verweisen.

Hierbei aber verstehet sich von selbst, daß in Gesinde-Diebstahls und solchen Verbrechen, so eine rechtliche Untersuchung und eine ordentliche Inquisition nothwendig erfordern, die Sache ad forum competens gehöre, und muß also auch allemal dahin verwiesen werden.

§. 4.

Vertheilung der Strafen, und wohin solche fließen sollen.

Von allen vorkommenden Geldstrafen soll jedesmal dem Denuncianten, um die Vigilance und Anzeige derer Uebertretungen desto mehr anzufrischen, ein Viertel zukommen, die übrigen drei Viertel aber, und wenn die Untersuchung

ex

ex officio oder auf Klage der Herrschaft, oder des Gesindes veranlasset worden, das Ganze der Armenkasse jeden Orts zufließen.

§. 5.

Die Gesinde-Ordnung muß sich so gut die Herrschaft, als auch ein jeder Dienstbote, anschaffen.

Damit nun diese Gesinde-Ordnung um so mehr einem Jeden nicht nur bekannt werde, sondern auch zur genauesten Beobachtung beständig in frischem Gedächtniß bleiben möge, lieget einer jeden Dienstherrschaft so gut, als einem jeden Dienstboten — und zwar bei einer Strafe von 4 Groschen — ob, sich ein Exemplar von solcher anzuschaffen, solches auch wohl aufzubewahren, indem, wenn ein Dienstbote sein Exemplar abhänden kommen läßt, sich jedesmal wieder ein neues Exemplar bei obiger Strafe anschaffen muß.

Die Dienstherrschaft dahingegen muß dahin sehen und dafür sorgen, daß eine jede Person des bei ihr dienenden Gesindes ein Exemplar von solcher wirklich habe, und wird auf dem Unterlassungsfall eine Strafe von acht Groschen für jedes fehlende Exemplar festgesetzet.

Urkundlich haben Wir diese Gesinde-Ordnung höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 14ten Julii 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer. Schulenburg.

Bei-

Beilage zur Gesinde-Ordnung.

a) ad Sphum 3. des 3ten Titels:

Das Gesinde muß sich alles Tobackrauchens in den Ställen und Scheunen, beim Dröschen, Häckselschneiden und Viehfuttern, imgleichen beim Aufladen und Einfahren des Getreides und Heues, sowohl in den Städten als in den Dörfern, in letzteren auch noch besonders auf der Straße im Dorfe, auch in den Häusern selbst (blos und allein die Wohnstätte davon ausgenommen), wie auch auf dem Hofe gänzlich enthalten. Wer dem entgegen handelt, soll, wenn auch dadurch keine Feuersbrunst entstanden, ohne daß darunter Entschuldigungen stattfinden, nach Beschaffenheit der Umstände mit 1, 2, 3 und mehrern Monaten Zuchthaus- oder Festungsstrafe, wenn aber dadurch eine Feuersbrunst entstanden seyn sollte, damit auf mehrere Jahre, nach Verhältniß des durch die Feuersbrunst entstandenen Schadens, belegt werden.

b) ad §. 5. des 4ten Titels:

Denen Dienstherrschaften lieget ob, wenn eines ihres weiblichen Gesindes in den Verdacht einer in Unehren sich zugezogenen Schwangerschaft fällt, dasselbe unter Vorhaltung der verdächtigen Umstände über ihre Schwangerschaft zu befragen, und dasselbe, mit Erinnerung an die auf die Verheimlichung der Schwangerschaft und die heimliche Geburt gesetzten Strafen, zum Bekenntnisse anzumahnen, im Leugnungsfall aber, entweder einen erfahrnen Arzt zu Rathe ziehen, oder solche durch eine geschworne Hebamme besichtigen zu lassen. Wenn hiernächst die Schwangerschaft entweder durch die geschehene Besichtigung, oder durch das freiwil-

willige Geständniß entdeckt ist, muß die Dienstherrschaft, so lange dieselbe eine dergleichen in Unehren geschwängerte Person noch in ihrem Dienst behält, auf solche jederzeit ein wachsames Auge entweder selbst haben, oder durch die Ihrigen haben lassen, damit sie keine Gelegenheit bekommen möge, heimlich zu gebähren. Selbst die Entlassung derselben aus dem Dienst muß nicht eher geschehen, als bis die Dienstherrschaft entweder die nöthigen Vorkehrungen, um die heimliche Geburt abzuwenden, selbst getroffen, oder auch der Obrigkeit des Orts, deren Schwangerschaft, und in Fällen, wo es noch ungewiß, ob solche auch wirklich schwanger sey, den deshalb habenden Verdacht umständlich angezeiget hat. Die Dienstherrschaft, welche die Beobachtung dieser Vorschriften unterläßt, soll wegen deren Vernachlässigung dieser ihrer Obliegenheit, nach der Größe und Schädlichkeit derselben mit willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe dafür angesehen werden, überdem auch schuldig seyn, für die Kosten der Inquisition und den Unterhalt der Inquisitin im Zuchthause, oder auf der Festung, wenn und in soferne dieselbe etwa durch ihre Arbeit sich den Unterhalt nicht selbst verdienen können, mit zu haften.

Viertes Hauptstück.
Religions-Policey.

XXI.

Allgemeine Grundsätze und Vorschriften des Preussischen Landrechts, die Religions-Policey betreffend. *)

[Thl. 2. Tit. 11.]

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe be-

*) Vergl. Handbuch des teutschen Policeyrechts II. 288 f.

bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

§. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner, dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

§. 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutfinden anordnen.

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden können, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden.

§. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden.

§ 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich-gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

§. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen.

§. 16. Privatmeinung einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als blos geduldete Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern, und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchen-Gesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaft gelehrt und gehandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 40. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. (Tit. II. §. 74 sqq.)

§. 43. Keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredung zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf Niemand den Hausfrieden stören, oder Familienrechte kränken.

§. 45. Keine Kirchen-Gesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 46. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchen-Gesellschaft dienliche Ordnungen einführen.

§. 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13 bestimmten Grundsatze, vorgelegt werden.

§. 48.

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Policeygesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

§. 66. Die besondern Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des canonischen Rechts; der protestantischen Geistlichen aber durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.

§. 67. Alle Geistliche müssen sich, bei Verlust ihres Amts, eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen.

§. 68. Auch in gleichgültigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstoße für die Kirchengemeine sorgfältig vermeiden.

§. 69. Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familien-Angelegenheiten müssen sie sich enthalten.

§. 70. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeine zu erwerben suchen.

§. 71. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorgehn.

§. 72. Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

§. 73. In ihren Amtsvorträgen, und bei dem öffentlichen Unterrichte, müssen sie zum Anstoße der Gemeine nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht.

§. 74. Inwiefern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

§. 75. Auch ausser der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchen-Gesellschaft anvertrauet ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§. 76. Zu Privatermahnungen, in so fern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtiget.

§. 77. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeine seine Vergehungen ins Geheim vorhalten: so sind sie nicht schuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden.

§. 79. Fehlen sie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit: so müssen die geistlichen Obern sie deshalb zurechtweisen.

§. 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amts, geheim halten.

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher, ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertrauet hat, nicht aufgefordert werden.

§. 82. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden; oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen, oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

§. 83. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche sich aller persönlichen Anzüglichkeiten enthalten.

§. 84. Schilderungen der in einer Gemeine herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten.

§. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden.

§. 86.

§. 86. Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeine von Beiwohnung des Gottesdienstes, oder von den Sacramenten ausschließen.

§. 87. Findet er Bedenken, jemanden zuzulassen; so muß er demselben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 88. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung; so muß der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Oberen anzeigen, und nach deren Vorbescheidung sich achten.

§. 89. Nur in Fällen, wenn jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeine, oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen.

§ 90. Der einmal Zurückgewiesene (§. 87. 89) muß die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten.

§. 91. Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des Gottesdienstes, und zum Gebrauche der Sacramente, durch äußern Zwang anhalten.

§. 92. Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich niemandem gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen.

§. 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen.

§. 118. Alle päbstliche Bullen, Breven, und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit, müssen vor ihrer Publication und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 135. Kein auswärtiger Bischof, oder andrer geist-

licher Obere, darf sich in Kirchensachen einer gesetzgebenden Macht anmaßen.

§. 136. Auch darf er irgend einige andre Gewalt, Direction oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben.

§. 137. Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwandezu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden.

§. 138. Ist dergleichen auswärtigen Oberen eine Direction oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Gränzen des Staats zugestanden: so müssen sie zu deren Verwaltung einen vom Staat genehmigten Vicarius innerhalb Landes bestellen.

§. 139. Ein solcher Vicarius muß nicht nur selbst die den einländischen Bischöfen vorgeschriebenen Gränzen genau beobachten, sondern auch nicht gestatten, daß diese Gränzen von seinem auswärtigen Obern überschritten werden.

§. 140. Vielmehr muß er, wenn etwas dergleichen, so er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staate davon in Zeiten getreue Anzeige machen.

§. 141. Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staats nicht berufen, vielweniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staats in Ausübung gebracht werden.

§. 142. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenversammlungen dürfen inländische Geistliche ohne besondre Erlaubniß des Staats nicht Folge leisten.

§. 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats.

§. 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.

§. 163. Ihm kömmt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

XXII.

Badisches Religions-Edict vom 11ten Februar 1803. *)

Carl Friedrich v. G. G. Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

Nachdem Uns in der neuen Territorial-Eintheilung Deutschlands zu Unseren alten evangelischen und katholischen Landen noch mehrere zugefallen sind, worinn die eine oder die andere dieser christlichen Confessionen bisher ihre Religionsübung unvermischt genoß, auch Wir mittelst Unserer Pfalzgrafschaft am Rhein weiter solche Gebiete erhalten haben, worinn, nebst der katholischen, beede protestantische Confessionen des Staatsbürger-Rechts theilhaftig sind; so lässt Uns die Kenntniß von dem Gang der menschlichen Wünsche, Erwartungen und Besorgnisse voraussehen, daß in manchem ängstlichen Gemüth des einen wie des andern Religionstheils beunruhigende Zweifel entstehen, hier — im evangelischen Lande, ob nicht die Verwaltung der Regierungsrechte durch mitwirkende katholische Diener seinem Religionsstande gefährlich werden möge? — dort, im katholischen Gebiete, ob er auch nun unter Uns, als einem evangelischen Landesfürsten, die nehmliche Sicherheit für seine freie und ungekränkte Religionsübung fortgenießen werde? Noch mehr muß alles dieses in der Rheinpfalz eintreten, ehe die verschiedene dort verbürgerte Religionstheile wissen, wie weit Wir die von Unserem dortigen Regierungs-Vorfahren, des Herrn Churfürsten Maximilian Liebden, im

*) Vergl. Handb. des teutschen Policeyrechts IV. 777 f.

im Jahr 1799 mildest ertheilte Religions-Declaration (die jetzt, nach so manchfacher wesentlicher Veränderung derjenigen Umstände, welche dieselbe bestimmten, einer durchgängigen Anwendbarkeit nicht empfänglich ist,) zur Richtschnur für die Zukunft annehmen werden.

Nun haben zwar die Reichsgesetze schon vorhin die Rechte und Pflichten der Regenten und der Unterthanen in Bezug auf die Religionsverhältnisse im allgemeinen deutlich bestimmt, und dasjenige, was darinn zuvor noch zweideutig erachtet wurde, hat in dem neuesten Reichsdeputations-Abschied eine den Grundsätzen brüderlicher Eintracht und christlicher Duldung gemäße nähere Bestimmung gefunden, so, daß bei dem guten Zutrauen, dessen Wir Uns von allen Unsern, so neuen als alten Unterthanen — Dank sey es der göttlichen Gnade! — zu erfreuen haben, auch wol ohne weitere Declaration der unvergleichbar größere Theil derselben sich von Uns der gewissenhaften Erfüllung jener Pflichten genug versichert halten würde, um mit Ruhe und Freude unter Unserer Regierung zu wohnen.

Aber gerade diese glückliche Stimmung Unserer Unterthanen gereichet auch Uns hinwiederum zum ermunternden Antrieb, mittelst einer bestimmten Erklärung derjenigen Grundsätze, welche, Unserm Willen gemäß, von allen Unsern Räthen und Dienern in Verwaltung ihre Aemter beobachtet werden sollen, wo ihre Rathschläge oder Amts-Handlungen das Interesse verschiedener Religions-Verwandten berühren, einen weiteren Beweis Unserer ohne Unterschied der Religion gleich-durchgehenden landesväterlichen Liebe zu geben.

Wir wollen demnach, daß in Bezug auf

Religions-Uebung und Religions-Duldung

es in sämmtlich Unseren Landen nachfolgendermaßen gehalten werde:

1.

I. Wegen bürgerlicher Annahmen oder Schutz-Ertheilungen hat der Reichsdeputations-Schluß vom 22sten Octbr. 1802 verordnet:

„Dem Landesherrn steht frei, andere Religionsver-
„wandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß
„bürgerlicher Rechte zu gestatten."

So vortheilhaft es ist, daß der Regent hiedurch sich in die Lage gesetzt befinde, der Aufnahme seiner Staaten nach Ergeben der Umstände zweckmäßig vorsorgen zu können; so wenig würde dieser Vortheil erreicht werden, wenn diese Freiheit dem Ermessen jeder untergeordneten Behörde überlassen würde, zumal da bei deren Ausübung vorzüglich darauf gesehen werden muß, wie ein solcher aufgenommener, von der Ortsreligion dissentirender Unterthan seine Religionsübung haben könne, damit nicht durch deren Ermanglung er in einen Stand der Religions-Gleichgültigkeit oder gar der Irreligiosität verfalle, welcher das Fundament aller Bürgertugenden erschüttert. Diesem verordnen Wir anmit:

1) an allen gemischten Orten, wo nemlich beede, die protestantische und die katholische Religion, des Bürgerrechts und einer Religionsübung genießen, sey es nun, daß sie letztere beederseits im Ort haben, oder eine und die andere durch Einpfarrung in das Kirchspiel einer benachbarten Gemeinde ihrer theilhaftig sey: da soll auf die Religionsqualität dessen, der Schutz oder Bürgerannahme sucht, nicht gesehen, sondern die Resolution darauf lediglich nach dem Daseyn oder Nichtdaseyn der übrigen gesetzmäßig erforderlichen Requisiten, ohne alle Vorliebe oder Abneigung für oder wider ein und andern Religionstheil, von derjenigen Behörde ertheilt werden, deren nach Unserer Landesverfassung die Resolutionsertheilung übergeben ist.

2) In unvermischten Orten, welche nemlich jetzo nur einer Religion zugethan sind, mag, wenn sie Stadtrecht haben, oder von einer neuen Colonie die Rede ist, jedoch nicht von den Ober- und Aemtern, sondern lediglich von Unsern Hofrathscollegien, alsdann andern Religionsgenossen Schutz, und nach Befinden Bürgerrecht ertheilt werden, wann einer Seits ihre Annahme zum Flor des Orts durch Hinziehung ansehnlicher Consumtion, durch Einrichtung neuer oder merklicher Vergrößerung alter Gewerbszweige, oder auf andere Weise, gereichet, und anderntheils die Nähe von Ortschaften ihrer Religion, oder andere Nebenumstände die Bedenklichkeit der Etablirung einer Familie, die keiner kirchlichen Leitung unterworfen ist, beseitigen. Ausser diesen Fällen, und besonders

3) auf unvermischten Dörfern, welche nur in der Bearbeitung ihres Feldes ihren Wohlstand zu suchen und daher einer besondern Begünstigung des Einziehens der Fremden selten nöthig haben, soll die Annahme fremder Religions-Verwandten zu Bürgern in der Regel niemals stattfinden. Bloße Schutzverwandte mögen sie durch Verfügung der Hofrathscollegien alsdann werden, wenn sie in der Nähe einen Gottesdienst ihrer Religion besuchen können, irgend eine Ursache es für sie wichtig macht, gerade an diesem Ort sich niederzulassen, ihre Kinder anderwärts eine vorbehaltene bürgerliche Heimweisung haben, und die Gemeinde sonst keine erhebliche Einwendungen gegen sie hat. Wo aber, mit Ausnahme von dieser Regel, eine Annahme wegen einlaufender besonderer Umstände eines Falls eintreten müßte, da soll die Annahme anders nicht, als auf vorgängig eingeholte besondere landesherrliche Entschließung, stattfinden können.

Alles dieses versteht sich jedoch nur von Mannspersonen; denn wo

4) nur von der Annahme einer einfreienden Weibsperson

son die Frage ist, da soll in keine Weise auf die Religionseigenschaft gesehen werden, und mithin einer jeden, die von einem Bürger oder Schutzverwandten zur Ehefrau erwählt wird, und die übrigen gesetzlichen Eigenschaften hat, die Annahme unweigerlich ertheilt werden; auch

5) findet obiges bei Protestanten beeder Confessionen unter sich keine Anwendung, sondern es sollen Reformirte an lutherischen Orten, und umgekehrt, ohne allen Unterschied zu Bürgern angenommen werden, aber auch da, wo kein Kirchspiel ihrer Religion ist, unter der Kirchspiels-Direction des Ortspfarrers der andern Religion in allen zur äusserlichen Ordnung und Kirchenzucht gehörigen Dingen gleich andern Pfarrkindern stehen.

II. Die Eheschließung zwischen verschiedenen Religions-Verwandten ist hinführo durchaus frei, und cessirt die in einigen Gegenden Unserer alten Lande bestandene Nothwendigkeit einer vorherigen Dispensationseinholung. Dagegen machen Wir zur unabänderlichen Regel für alle dergleichen gemischte Ehen, die künftig geschlossen werden, ohne daß zuvor beede Eheleute über die Religions-Eigenschaft der Kinder vor ihrer weltlichen Obrigkeit Verträge haben errichten oder einschreiben lassen, daß die Kinder in der Religion des Vaters ohne Unterschied des Geschlechts erzogen werden sollen; da ein Unterschied der Erziehung nach dem Geschlecht für die Familieneinigkeit, für den guten Erziehungseindruck und für das einstige bürgerliche Fortkommen der Kinder, die von der Ortsreligion abweichen, von nachtheiligen Folgen zu seyn pflegt. Damit schneiden Wir aber, wie gesagt, den Verlobten, welchen diese Erziehungsart nicht gefällt, die Befugniß nicht ab, eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge vor der Ehe festzusetzen, wenn sie auf Vorstellung jener Inconvenienzien dennoch darauf beharren; hingegen auffergerichtliche

liche Verträge hierüber sollen unkräftig seyn, auch eine Aenderung der Erziehungsart, wie sie bei einer Ehe durch das Gesetz oder durch einen Vertrag einmal bestimmt ist, soll während der Ehe nicht weiter stattfinden, da dieses den Ehefrieden und die Ruhe des einen oder andern Ehegatten allzuvielen Nebeneinflüssen aussetzt. Es mag daher so wenig ein späterer Vertrag, als der Tod eines oder des andern Ehegatten, der vor der Zeit, wo die Kinder die Unterscheidungs-Jahre erreicht haben, erfolgte, in der Religions-Eigenschaft ihrer Erziehung etwas ändern. Selbst die Religions-Aenderung des einen Ehegatten, wodurch er der Religion des andern beitritt, kann nur die Erziehung derjenigen Kinder, die noch nicht das schulmäßige Alter hatten, bei denen also noch die Erziehung zu einer bestimmten Religion nicht angefangen, die Uebergabe an eine bestimmte Religionsgemeinde nicht geschehen ist.

III. Die Ehe-Einsegnung gemischter Ehen kann, nach dem freien Belieben der Eheleute, von dem Pfarrer des Bräutigams oder von jenem der Braut geschehen, wann nur vorher von dem Pfarrer des andern Theils das Zeugniß der dreimal geschehenen oder von behöriger Obrigkeit ganz oder zum Theil erlassenen Proclamation in jenen Fällen, wo diese nach den Gesetzen erforderlich ist, sodann dessen Zeugniß nicht vorhandener oder gehobener kirchlichen Hindernisse, nebst dem weltlichen Trauschein, dargelegt ist; und hängt alsdann von dieser Trauung allein die bürgerliche Gültigkeit der Ehe mit allen ihren Folgen ab. Wann inzwischen bei Ehen zwischen Katholiken und Protestanten derjenige Ehetheil, welcher hiedurch bei einem Geistlichen anderer Religion vorgestanden ist, zu seiner Gewissensberuhigung, auch von seinem Geistlichen eingesegnet zu werden verlangt; so soll sich dem der andere Ehegatte nicht entziehen, aber auch dieser Geistliche solche ebenmäßige Einsegnung unverweigerlich und entgeltlich verrichten.

Die

Die Trauung kann bei gemischten Ehen in keinen geschlossenen Zeiten geschehen, so weit nicht derjenige Theil der Verlobten, für welchen die Zeit geschlossen ist, von seiner Kirchenobrigkeit desfalls dispensirt wäre.

Niemals aber mögen geschlossene Zeiten auf Ehen anderer Religionsverwandten unter sich ausgedehnt werden, sondern diesen bleibt, auch wenn die Hochzeit in einem Kirchspiel anderer Religion geschieht, der ungeschmälerte Gebrauch ihrer Freiheit hierin, nur daß die Hochzeit in der Stille geschehen muß, wenn an dem Ort, wo sie gehalten wird, geschlossene Zeit ist. Diese Rücksicht auf die Kirchenpolicey eines andern Religionstheils fällt jedoch in jenen Orten weg, wo beede Theile der Religionsübung nebeneinander genießen.

IV. Die Kinder-Erziehung aus gemischten Ehen hat oben schon ihre Bestimmung erhalten; deren Wirkungskraft dauert

V. bis zu Erreichung der Unterscheidungsjahre (anni discretionis), wo alsdann jedem freibleibet, nach eigener Wahl zu einer oder andern Kirche sich zu bekennen. Diese Unterscheidungsjahre sind in den an Uns gekommenen rheinpfälzischen Landen auf das zurückgelegte Achtzehnte Jahr bestimmt; und da nun in Unsern alten Landen vorhin schon Jeder bis zu diesem Alter noch gewissen Unterrichts-Verpflichtungen in der Regel unterworfen blieb, auch die Eidesmündigkeit auf eben dieses Lebensalter festgesetzt war, mithin jene Bestimmung damit vollkommen harmonirt; so nehmen Wir solche anmit allgemein an, und schreiben dieselbe zur Norm für die Zukunft vor.

VI. In Absicht der äußeren Feier der Feiertage durch Unterlassung weltlicher Arbeiten, kann an Orten, wo beede Religionstheile ihre Religionsübung haben, keiner von dem andern die Unterlassung weltlicher Arbeiten fordern;

dern; nur müssen von keinem Theil solche Arbeitsgattungen unternommen werden, welche die dem andern Theil zu seinen gottesdienstlichen Handlungen nöthige Stille oder Anständigkeit unterbrechen, wenn sie nicht durch eine unverschiebliche Veranlassung auf diese Zeit eingeschränkt sind, mithin ein Nothfall vorhanden ist. An Orten aber, wo nur einerlei Religionsübung ist, sind andere Religionsverwandte schuldig, der Kirchenpolicey des Orts mit Unterlassung weltlicher Arbeiten, die an öffentlichen Orten verrichtet werden müssen, sich zu unterwerfen; in Bezug auf stille, in ihrem Hause verrichtende, werktägliche Arbeiten darf ihnen jedoch auch hier nichts in den Weg gelegt werden, nur müssen sie in keinem obiger Fälle ihre Hausgenossen andrer Religion dazu anhalten oder verleiten.

VII. Alle Religionsverwandte sind schuldig, einander für ihren Glauben und Kirchengebräuche Achtung zu erzeigen, mithin sich aller verkleinerlichen Reden und Handlungen gegen andere Religionsverwandte zu enthalten, nie Scherz oder Spott über Gegenstände sich zu erlauben, welche für den andern Gegenstände des religiösen Cultus sind. Wo auch jemand zu Religionshandlungen des Andern zusammentritt, soll er nie unterlassen, die jeder gottesdienstlichen Absicht gebührende Achtung in seinem Betragen zu äussern. Würde eins oder das andere dennoch geschehen, so muß es von der betreffenden Policey-Obrigkeit ohne Ansehen der Person geahndet werden. Hingegen kann keine Religionspartei von einem Glied einer andern Religion religiöse Verehrungsbezeugungen fordern, bei Gelegenheiten, welche für diesen, nach seinen Grundsätzen, dazu nicht geeignet sind, und muß auch hiergegen die Policey-Obrigkeit jeden kräftig schützen. Noch weniger

VIII. darf nachgesehen werden, daß Jemand in Unseren Landen um der Religion willen irgendwo von der öffentlichen Hülfe und Unterstützung in Noth- und Krankheitfäl-

fällen, oder von der anständigen und christlich-ehrbaren Begräbniß auf Gottesäckern ausgeschlossen, an dem Beistand von Geistlichen, Verwandten und Bekannten seiner Religion verhindert oder beschränkt, noch irgendwo in dem vollen Umfang der Rechte der Gewissensfreiheit in Beziehung auf sich, seine Familie und Hausgenossen, gehindert werde.

Was insbesondere

IX. den Beistand der Geistlichen betrifft, welchen sie ihren Glaubensgenossen in Kirchspielen anderer Religion leisten dürfen, so ist dieser in Bezug auf Krankenbesuche, Beicht- und Communion-Handlungen, Darreichung der Sterbsacramente, auch stillen häuslichen Religions- und Kinderunterricht, durchaus frei, und soll derinn keinem Geistlichen etwas in den Weg gelegt, noch deßfalls eine besondre Revers-Ausstellung an ihn ferner gefordert werden, indem diese Unsere gesetzliche Sanction, womit Wir festsetzen, daß dergleichen Handlungen, sie seyen noch so lang und viel verrichtet worden, nie zum Beweis einer Parochialität oder Filialität sollen gebraucht werden können, statt alles Reverses dienet. Dagegen dürfen solche Geistliche eigentliche Parochial-Handlungen, als Taufen, Copulationen und Beerdigung, in dem Pfarrbezirk einer andern Religion nie anders, als mit des dortigen Pfarrers gutem Willen und Erlaubniß, oder Anwohnung, und alsdann unter bestimmter Attestirung des Vorgangs an ihn, zum Behuf der Eintragung in sein Kirchenbuch, verrichten.

X. Kein Einfluß der Religion in gemeine staatsbürgerliche Handlungen (mithin kein solcher, der in Bezug auf Rechtsgültigkeit, Förmlichkeit, Zulässigkeit oder Zahlbarkeit und Taxation der bürgerlichen Contracte, der Liegenschafts-Erwerbungen und ihres Besitzes, der letzten Willenserrichtungen und anderer Hand-

lun-

lungen, einen Religionstheil vor dem andern begünstigte,) darf je stattfinden, sondern es muß hier durchaus, was einem erlaubt und recht ist, auch dem andern unverwehrt und billig seyn; mithin cessirt auch die in Unseren Landen noch an einigen Orten bestandene Religionslosung, oder das Recht der Verwandten, welche mit dem Verkäufer gleicher Religion sind, eine sonst nicht statthafte Freundschaftslosung auszuüben, oder einen Vorzug darin anzusprechen, wenn der Käufer andrer Religion ist.

XI. Würde ein Bürger oder ein andrer Landeseinwohner sein Vermögen oder irgend einen Theil desselben zu einem Vermächtniß für die Armen, ohne Benennung der Religion, bestimmen; so darf die Religion Niemanden von dem Mitgenuß ausschließen: ist aber durch Benennung des Orts, oder in deren Ermangelung durch den bleibenden Aufenthalt, den der Erblasser bei seinem Tode hatte, das Vermächtniß einem solchen Ort gewidmet, worinn Kirchspiele verschiedner Religion sind, so soll der Betrag zwischen den Religions-Gesellschaften gleichheitlich getheilt, und dann einer jeden die privative Verwendung ihres Antheils überlassen werden.

Ebenso, wo Jemand zu solchen milden Anstalten, die nicht einen kirchlichen Zweck und dadurch die Bestimmung ihrer Religionseigenschaft in sich selbst haben, etwas hinterläßt, mithin die Beförderung des bürgerlichen Wohls damit bezielet, als z. E. durch Siechenanstalten, Waisenerziehung ꝛc., und er hat keine Religionseigenschaft dabei bestimmt: da muß die Vollziehung seines Willens so geschehen, daß die Religionseigenschaft von dem Genuß Niemanden ausschließe; die Verwaltung aber gehört, so weit sie nicht vom Stifter bestimmt ist, da, wo nur einerlei Religionsübung hergebracht ist, zu den weltlichen Kirchenrechten des Orts, und wird also dergleichen Aufsicht, wie andere milde Stiftungen des Orts, unterworfen; da hin-

hingegen, wo beede Religionstheile Kirchspielsrechte haben, nehmen auch beede an der Direction der Verwaltung alsdann Theil.

XII. In Absicht der Eidesabnahmen ist sich nach Unserer emanirten Eidesordnung vom 24. May 1802 zu achten, deren Verbindlichkeit Wir anmit allgemein auf Unsere neue Lande erstrecken.

XIII. In gemischten Gemeinden, worinn nemlich zur Zeit dieses Edicts beede Religionstheile nicht nur Religionsübung, sondern auch eigene pfarrliche Rechte haben, kann aus den weltlichen Gemeindsmitteln neuerlich nichts zu den Kirchen- Pfarr- und Schul-Bedürfnissen des einen oder des andern Religionstheils genommen werden, es geschehe denn mit beiderseitig gutem Willen und mit gleicher ersatzweisen Theilgabe für den andern Theil, oder es sey vor dieser Zeit durch unwidersprochenes rechtmäßiges Herbringen ein oder andere Concurrenz, mit Beobachtung der Genußgleichheit für beide Religionstheile, festgestellt, bei der Wir es sodann auch für die Zukunft verbleiben lassen.

XIV. In allen jenen Orten, wo dermalen nur eine Religionsparthie das Bürgerrecht oder die Religionsübung mit pfarrlichen Rechten genießt, und die bürgerliche Magistrate und Ortsgerichte nur von Gliedern dieser Religion besetzt waren, sollen sie fürohin stets also unvermischt bleiben, und andere Religionsverwandte, die dort Bürger werden, darein auch künftig nicht aufgenommen werden; es geschehe denn in einem einzelnen Fall durch freie Wahl der Bürger, die der Ortsreligion zugethan sind, aus besonderem Zutrauen, welcher Fall dann aber nicht zur Folge gezogen, mithin die Nachfolge eines Gerichtsverwandten gleicher Religion niemals begründen soll.

Wo hingegen dermalen beede Religionstheile der bürgerlichen Rechte und der freien Religionsübung genießen,

da sollen auch beederlei Religionsverwandte zu den Raths- und Gerichtsstellen zugelassen werden, und bleibet wegen der verhältnißmäßigen Zahl, in welcher sie neben einander existiren sollen, Unsere Entschließung nach Einsicht der einzelnen Umstände, da vorbehalten, wo nicht besondere General- oder Special-Normen dieselbe schon bestimmen, wie das z. E. in der Rheinpfalz der Fall ist, wegen deren Wir den zweiten Artikel Lit. F. der dortigen Religionsdeclaration von 1799 bestätigen.

XV. In Bestellungen der Diener, welche zu Ausübung Unserer Regierungsrechte in staatsrechtlichen, staatswirthschaftlichen und gerichtlichen Collegien und zu den Balleien derselben angestellt sind, soll durchaus keine Religionsinfluenz für oder wider einen oder andern Religionsgenossen entscheiden; sondern je nach dem Maas der Ansprüche, die sich ein jeder durch bessere und frühere Qualification, sodann durch fleißigere und sittlichere Application erwirbt, soll die Beförderung zu solchen Stellen ihm zu Theil werden: doch wird bei jenen Landesdicasterien, welche über Lande sich erstrecken, worinn beede Religionsübungen verbürgert sind, kein Religionstheil jemals ganz ohne Räthe seiner Religion bleiben, und, so viel es neben jener Hauptrücksicht der Qualification möglich ist, immer auf das Daseyn einer verhältnißmäßigen Anzahl von Räthen aus jeder Religion alsdann gesehen werden, wenn einst der Abgang der jetzt überkommenden Räthe die Gelegenheit dazu darbietet. Dahingegen, was

XVI. jene drei Kirchencollegien betrifft, welchen Wir die Verwaltung Unserer Kirchenrechte bei dem katholischen, sodann den beeden protestantischen Confessionen Unserer Lande unter Unserer und Unsers Geheimerathscollegii Oberaufsicht anvertraut haben, wird ein für allemal festgesetzt, daß jedes derselben nur mit Gliedern jener Religion besetzt seyn soll, deren Kirchen durch seine Amtsverwaltung um-

umfaßt werden; so wie auch jedes schuldig bleibt, zu jenen untergeordneten Kirchenguts-Verwaltungen, wozu eigene Diener angestellt werden können, Glieder der nemlichen Religion vorzuschlagen, welcher das Kirchengut angehöret, ohne jedoch verhindert zu seyn, zu jenen, welche einen eigenen Mann nicht nähren, sondern nur nebenbei zu andern Diensten gegeben werden müssen, je nachdem die Ortsgelegenheit und die Nützlichkeit für den Fond es rathsam macht, auch andere, ihm jedoch in diesen Dienstverrichtungen verantwortlich werdende Religionsverwandte zu erwählen und in Vorschlag zu bringen.

XVII. Wegen der Besetzung der untern Stellen, denen die vollziehende Gewalt im staatsrechtlichen, staatswirthschaftlichen und gerichtlichen Fach aufliegt, gilt zwar auch hier die oben im funfzehnten Abschnitt erwähnte Regel, daß die Religionseigenschaft hierbei nie eine Hauptrücksicht werden könne; doch wird bei derjenigen obrigkeitlichen Stelle, welche die Amtsgewalt in bürgerlichen und peinlichen, auch Landespolicey-Sachen zu verwalten hat, nemlich bei Bestellung der Ober- und Aemter, immer der Bedacht von Uns dahin genommen werden, die Beamte da, wo die ihnen untergebene Ortschaften alle nur einerlei Religionseigenschaft haben, vorzüglich, so lange es nur irgend thunlich ist, aus der Dienerklasse solcher Religion zu erwählen, und bei denen Aemtern, unter welchen sich Gemeinden von beiderlei Religionen in merklicher Anzahl vereint finden, werden Wir entweder durch Nebeneinanderordnung von Dienern dieser verschiedenen Confession, oder durch zweilige Umwechslungen, so viel thunlich, sorgen, daß kein Theil der Amtsuntergebenen eine allzulange Zeit von der Annehmlichkeit ausgeschlossen sey, unter der unmittelbaren Aufsicht von Dienern seiner Religion zu stehen.

XVIII. Ueber die Religionsübung und das Kirchengut setzt der Reichsdeputationsschluß fest: „Die

„bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen „Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn, insbe„sondere jeder Religion der Besitz und Genuß ihres eigen„thümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds, nach der Vor„schrift des Westphälischen Friedens, ungestört verbleiben."

Diese Regel schreiben Wir daher allen Unsern Dienern und Unterthanen zur unabweichlichen Norm vor, und erklären zur Sicherstellung ihrer Anwendung ausdrücklich, daß in deren Gefolg niemals ein Religionstheil zu dem Mitgebrauch und Mitgenuß von Kirchen- und Pfarr- oder Schulgebäuden, von Kirchen- Pfarr- und Schulgütern oder Einkünften, in deren unbestrittenem Genuß ein anderer Religionstheil dermalen steht, sich eindringen, oder von Jemanden darein eingewiesen oder zugelassen werden soll, mithin ist ein Simultaneum in solche einzuführen durchaus verboten. Sollte aber irgendwo der Genuß zwischen zwei Religionstheilen noch jetzo in Rechtsstreit befangen seyn, wohin namentlich die in der pfälzischen mehrgedachten Religionsdeclaration, im fünften Artikel Lit. b., im sechsten Artikel Lit. d. und siebenten Artikel Lit. g. bemerkte Fälle gehören: so soll, mit Umgehung aller richterlichen Discussionen, das Factum mit seinen Rechtsbeziehungen von beeden Theilen Uns vorgetragen werden, wo Wir alsdann nach Gerechtigkeit und Billigkeit darüber zu resolviren und das Regulativ beiderseitiger Berechtigungen zu bestimmen, Uns vorbehalten. Damit jedoch

XIX. jene Regel nicht mißverstanden werde, so erklären Wir anbei auch ausdrücklich, daß Wir hierdurch nicht gehindert sind, an Orten, wo zwar nur eine Religionsübung im Gang ist, wo aber Genossen einer andern Religion ihre beständige Wohnung haben, diesen eine eigene Religionsübung ohne Kosten und Schaden der dort Althergebrachten zu gestatten, oder da, wo bisher ein Religionstheil in seiner genossenen Religionsübung beschränkt gewesen wäre,

diese

diese Beschränkung aufzugeben, wenn Wir es gut finden; indem jeder Kirche zwar bei ihren eigenthümlichen Rechten, mithin bei jenen, welche sie auf ihre eigene Religionsverwandte ausübt, die vollkommenste Sicherheit reichsgesetzlich zusteht; jener Bann aber, den sie auf andere Religionsverwandte hier oder da etwa ausübte, lediglich von der landesherrlichen Reformations-Gewalt abhängt, und ihr daher nur so lange und so weit in Unsern Landen zukommen kann, als Wir solchen jeweils nach Verhältnissen der Staatswohlfahrt andauern zu lassen gutfinden, hingegen in dem Augenblick aufhört, wo Wir solchen Unterthanen anderer Religion eine eigene neue oder erweiterte Religionsübung zu gestatten und den desfalls nöthigen Aufwand ohne Kosten und Beschwerniß der alten Kirchspielgenossen und ihrer Fundationen anzuweisen, Uns entschließen.

Jedoch kann auch diese unschädliche Verbesserung des kirchlichen Zustandes anderer Religionsverwandten von keinem Unserer einzelnen Landesdicasterien verfügt, weniger noch von einzelnen Beamten ohne Autorisation unternommen, sondern lediglich in Gefolg Unserer aus Unserm Geheimenraths-Collegio verfassungsmäßig erwirkten Anordnung vollzogen werden.

Gleichwie übrigens

XX. nicht nur die christliche Liebe mit sich bringt, daß man keinem Bedürftigen Unterstützung versage, sondern auch dem gemäß schon der Westphälische Friede verordnet, daß Niemand der Religion wegen von Spitälern, Siechenhäusern und Almosengabe ausgeschlossen werden solle, auch in eben diesem Geiste der oftgedachte Deputationsabschied verfaßt ist; so dient, nach dem Vorgang der in Unsern Landen der Rheinpfalz schon vorgelegenen Verordnungen, zur weiteren Erläuterung, daß bei dergleichen milden Anstalten, die für gemeine Lebensbedürfnisse gewidmet sind, ein

Unterschied zwischen dem Genuß und der Verwaltung gemacht werden müsse. Die Verwaltung gehört in jedem Fall, als eine kirchliche Angehörde, dem Religionstheil, der sie hergebracht hat, und darf ihm nicht entzogen werden. Wegen dem Genuß hingegen ist darauf zu sehen, ob sie seit der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten gestiftet worden sind, oder ob sie vorher schon existirten, wohin auch der Fall gehört, wenn sie aus vorherigem Stiftungsgut von dem Landesherrn kraft seines Reformationsrechts angeordnet wurden. Bei letzteren konnten die Stifter nicht auf eine zu ihrer Zeit unbekannte Religionsverschiedenheit Rücksicht nehmen, diese ist also auch nicht, sondern allein die Hülfsbedürftigkeit Maßstab der Genußfähigkeit; niemand darf der Religion wegen ausgeschlossen werden. Bei Ersterem aber ist dem Stiftungswillen genau nachzugehn, wenn der Stifter befohlen hat, einen Religionstheil allein zu begünstigen; aber wo er dieses nicht ausgedruckt hat, darf es keineswegs für eine Erforderniß gelten.

XXI. Jenes Verbleiben des Kirchenguts in seiner vorigen Verfassung ist jedoch, nach dem Deputationsabschied, nicht von Stiftern und Klöstern zu verstehen, als welche theils zu Unserer Indemnisation in säcularisirtem Stande Uns übergeben, theils zum Behuf der zweckmäßigsten Vorsorge für die Wohlfahrt des Staats und der Kirchen dem landesherrlich freien Belieben zur Verfügung überlassen sind; diese bleiben also auch von gegenwärtiger Anordnung ausgeschieden, und wird ein darüber nachfolgendes weiteres Organisationsedict Unseren Willen verkünden.

Was sodann

XXII. die geistliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit der Katholischen betrifft; so besaget desfalls der osterwähnte Deputationsabschied:

„Die

„Die erz- und bischöfliche Diöcesen verbleiben in „ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diö„cesaneinrichtung auf reichsgesetzmäßige Art getrof„fen seyn wird."

Diesem zur gebührenden Folge sollen, bis hiernach über Einrichtung einer eigenen Diöcesanverfassung in Unseren Landen eine solche Verkommniß getroffen ist, die verschiedene in Unsere Lande eingreifende geistliche Gerichte bei demjenigen, was sie wirklich als geistliche Oberbehörden vorhin geübt haben, und zu üben das unbestrittene Recht hatten, auch ferner ungestört gelassen und von Unsern verordneten Räthen und Dienern geschützt werden, so wie Wir rücksichtlich auf das bisherige gute Vernehmen Uns von ihnen auch ferner mit Recht versehen, daß sie dabei bleiben und über das ruhige Herkommen nicht hinausgreifen werden.

Da aber

1) wir mehrere vorhin unter geistlichen Staatsregenten gestandene Lande erhalten haben, in denen blos der willkührliche Umstand, daß dieser Regent gutfand, ein und den andern Gegenstand durch seine geistliche Dicasterien oder Diener behandeln zu lassen, den Beweis ihrer geistlichen Eigenschaft nicht machen kann, hingegen in Unserer katholischen Markgrafschaft schon eine bestimmte Norm besteht, nemlich die auf vorgängige Vereinbarung mit den Bischöfen Unserer damaligen Lande erlassene Re- und Postscripte vom 28sten October 1790 und 21sten August 1791, welche für die meisten solcher Fälle Maas und Ziel giebt, wie die Sonderung der geistlichen und weltlichen Eigenschaft verschiedener Staatsverwaltungs-Gegenstände kirchenverfassungsmäßig da vorzunehmen sey, wo die geistliche und weltliche Oberkeit in verschiedenen Händen ruht; so sollen diese, wie Wir sie diesem Edict im Abdruck hinzufügen, deßfalls auch in allen neu an Uns gekommenen ehemals geistlichen Landen zur Richtschnur genommen werden,

mit

mit der einzigen Aenderung, daß, da in Unsern Landen alle Dienstleide inzwischen durch Unsere Eidesordnung in handgelübdliche Versicherung umgewandelt sind, auch der dort gemeldete kirchliche Dienstleid der Schulmeister, wo er in einer Diöces vorhin hergebracht war, künftig nur in der Form einer solchen handgelübdlichen Versicherung erhoben werden dürfe, woneben sich von selbst versteht, daß er da ganz wegfalle, wo er vorhin nicht üblich war.

Hiernächst war

2) zwar vorhin schon allgemein Rechtens, daß alle geistliche Verordnungen, welche die äussere Staatslage des Unterthanen mittelbar oder unmittelbar afficiren, nur mit Consens der weltlichen Obrigkeit zu ihrer Kraft und Wirksamkeit kommen können; hingegen in jenen Landen, wo die Inhaber der geistlichen Gewalt nicht Landstände, sondern Reichsmitstände gewesen sind, war die vorherige Einholung dieses landesherrlichen Mitbeliebens nicht aller Orten nöthig, sondern es hieng in manchen Landen von dem freien Belieben der geistlichen Obrigkeit ab, sich dessen vorher zu versichern, oder bei vorhergehender Erlassung ihrer Verordnung es darauf ankommen zu lassen, ob die weltliche Obrigkeit Widerspruch nachbringe. Bei den jetzt veränderten Verhältnissen aber müssen Wir erwarten, daß aller Orten in dergleichen Fällen die geistliche Verordnungen Uns oder Unsern betreffenden Landes-Dicasterien zuvor zur Ertheilung Unseres landesfürstlichen Placiti oder Eröffnung und freundschaftlichen Beseitigung der Uns etwa beiwohnenden Anstände vorgelegt werden, widrigenfalls keiner Unserer angehörigen Geistlichen, auch Räthe, Diener und Unterthanen zu deren Vollzug, bei Vermeidung schwerer Verantwortlichkeit, beiwirken darf. Was sodann

XXIII. die geistliche Gerichtsbarkeit Unserer beeden protestantischen Kirchen anbelangt, so bleibt es jeweils bei demjenigen, was die deßfalls ergangene und

etwa

etwa ferner ergehende Kirchenraths-Ordnungen und Instructionen, sodann Unser erstes Organisations-Edict, auch in Absicht der rheinpfälzischen Reformirten der dritte Abschnitt des ofterwähnten Religions-Edicts von 1799, bestimmen. Insbesondere

XXIV. erklären Wir, daß, so wie bei den Katholischen und Lutherischen, also auch bei den Reformirten, die Ehe und Eheverspruchs-Sachen, sobald beede Ehegatten oder Verlobte einer und derselben Religion zugethan sind, als Gegenstände, bei deren zweckmäßiger Erörterung die Gewissens-Direction vielfach in Frage kommt, vor die betreffende geistliche Gerichte gewiesen bleiben. Das Nämliche findet auch noch statt, wo beede Ehegatten, obwohl der protestantischen Religion, doch verschiedenen Confessionen derselben zugethan sind, und ist alsdann der Kirchenrath derjenigen Confession, zu deren der Mann sich bekennet, die betreffende geistliche Behörde. Wo aber der eine Theil katholisch, der andere protestantisch wäre, da soll, nachdem beede Theile in Ehe-Sachen wesentlich abweichende Grundsätze hegen, um derentwillen eine gemeinschaftliche Gewissens-Direction unplatzgreiflich ist, die Sache lediglich nach ihrer Staats-Beziehung in Verhandlung kommen, mithin von den weltlichen Stellen, jedoch nicht im Wege des Processes vor den Gerichten, sondern im Wege der policeylichen Erörterung vor dem staatsrechtlichen Senate der Hofraths Collegien erledigt werden. Wo die geistliche Gerichte der Katholischen hergebracht haben, über die accessorischen Civilfolgen in dem Erkenntniß über die Ehe mit zuertheilen, bleibt ihnen solches ebenfalls einstweilen unbenommen, doch müssen sie hierinn lediglich Unseren Landesgesetzen nachgehen, widrigenfalls ihre Erkenntnisse in Unseren Landen deßfalls nicht zum Vollzug kommen dürfen, wie dann deßhalb diese Urtheile jederzeit Unserer Ermäßigung unterliegen.

XXV.

XXV. In allem, was dieses Edict neu verordnet, erlangt es seine Kraft und Verbindlichkeit vom ersten Mai dieses Jahrs an. Es bestimmt auch, was von dem rheinpfälzischen Religions-Edict fortgelten oder geändert seyn soll, in der Maaße, daß, was hierinn gar nicht erwähnt ist, Unserer weitern Disposition, nach eingesehenen Verhältnissen, vorbehalten bleibt.

Nachdem Wir hiermit Unseren Unterthanen einen weitern Beweis Unserer landesväterlichen Gesinnungen gegeben haben; so versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie solchen durch friedliches und brüderliches Verhalten gegen einander entgegen kommen, und ermahnen besonders die geistlichen Behörden aller Confessionen, durch die in ihren Händen liegende Mittel der Kirchenzucht die Verbreitung ächt-religiöser Gesinnungen, nach den Grundsätzen einer jeden Kirche und die Erziehung christlicher Sitten ernstlich zu befördern. Daran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserem größeren Staatsinsiegel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 11. Hornung 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Posselt.

Erste Beilage:

Rescriptum Serenissimi an das Fürstl. Hofraths-Collegium, d. d. Carlsruhe den 28sten October 1790.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

In denjenigen Betrachtungen, welche Wir dem zweckmäßigen und nützlichsten Gang Unsrer Landesregierung unausgesetzt widmen, haben Uns ein und andere Anlässe auch auf den Gang des Landschulwesens und der Heiligen-Verwaltung Unserer mittleren Markgrafschaft aufmerksam gemacht. Nachdem nun dieses die Gelegenheit gegeben hat, daß Wir Uns einen ausführlichen Vortrag über den ehemaligen Gang dieser Geschäfte, deren jeweilige Veränderungen und dermalige Lage haben machen lassen, und darin ein und anderes Uns zu bemerken gekommen ist, wo der dermals bestehende Gang mit demjenigen nicht ganz zusammenstimmt, was von Unserer desfallsigen Regierungs-Administration nach allen zusammentreffenden Betrachtungen mit Billigkeit erwartet werden kann; so haben Wir nöthig gefunden, hierunter Euch ein und andere Vorschriften, und zwar hier einstweilen soviel das Landschulwesen betrifft, zum Regelmaaß Eures künftigen Benehmens, anzufügen. Wir erwarten nämlich:

1) daß Ihr der von Unserm Vorfahren an der Regierung, Herrn Markgrafen August Georg christ-mildesten Gedächtniß, nach langer und reifer Berathschlagung, entworfenen Land-Schulordnung Eures Orts genau nachleben und die Euch nachgesetzte Stellen dazu anhalten werdet.

Sollten aber Umstände erscheinen, die in einem oder anderm Punkt eine Aenderung nöthig machten; so habt Ihr solche

solche nicht ohne Antrag an Uns, und wo sie in das Geistliche mit einschlagen, nach Maaßgabe des Sphi finalis derselben, nicht ohne vorhergegangene Communication mit den betreffenden Ordinariaten vorzukehren, mithin

2) die Veranstaltung zu treffen, daß bei den Examinibus der Schulmeister, welche jederzeit in einem Ort der Diöces, in welcher der vacirende und zu besetzende Schuldienst liegt, zu geschehen haben, Unser Examinator oder Examinatoren denen bischöflicher Seits aufgestellten oder noch aufzustellenden Miteraminatoren davon, in Gemäsheit §. 79 gedachter Ordnung, in Zeiten Nachricht zu geben, um auf dem festgesetzten Tag, ob sie wollen, das Examen mit verrichten zu helfen. Würden auf dem bestimmten Tag die bischöfflichen Examinatoren verhindert seyn, und solches dem oder denen Unsrigen in Zeiten vorher zurückwissen lassen, wobei sie einige andere Täge, statt des vorigen, zur Abkürzung gleich mit vorzuschlagen wol von selbst bedacht seyn werden; so haben die Unserigen sich hierauf einer andern Tagfahrt freundschaftlich mit ihnen zu vergleichen, die aber ohne Weiteres diejenige seyn soll, an deren das Examen auch bei allenfallsigem Nichteinfinden der bischöfflichen Commissarien vorzugehen hat. Vergleichen

3) dieselbe, nach §. 80, sich eines gemeinsamen Berichts-Inhalts über den Erfund, so hat unser Examinator den gleichen Bericht an Uns, wie der bischöffliche an seine vorgesetzte Behörde, zu erstatten; möchten sie sich aber eines gleichförmigen Berichts nicht vergleichen, so hat Unser Examinator Abschrift seines an Uns erstattenden Berichts dem bischöfflichen zuzustellen, um sie an sein vorgesetztes Ordinariat mit anschließen zu können, sofern dieser, jener Ordnung gemäs, ihm Abschrift seines Berichts ad Ordinarium, zu gleicher Einsendung an Uns zustellt. Diesemnächst

4)

4) habt Ihr Uns zu Besetzung der Schuldienste kein Subjekt in Vorschlag zu bringen, das nicht von den Examinatoren für tüchtig zu einem Schuldienst erkannt worden, und wegen dessen der §. 78 verordnete Bericht, daß der Pfärrer eine erhebliche Einwendung gegen ihn nicht zu machen habe, nicht vorher ad acta gebracht ist. Wem Wir nun hierauf

5) den Schuldienst gnädigst conferiren, dem habt Ihr, mittelst der üblichen Dienst-Signaturen, ein förmliches Annahms-Decret durch das betreffende Amt, mit der Weisung, zustellen zu lassen, sich mittelst dessen Vorweisung bei dem Pfarrherrn des Orts, nach §. 81, zu legitimiren. Auch ist

6) nicht zu hindern, daß ihme der Bischoff durch den Pfarrherrn des Orts, oder den betreffenden Land-Dechanten, Erzpriester, oder sonstigen Commissarium in loco, das Glaubensbekenntniß abnehme, doch daß er deßfalls mit der in vorigen Zeiten etwa wol versuchten Zumuthung, sich ad sedem vicariatus zu verfügen, verschont bleibe; wie denn

7) Wir Uns versehen, und von den Beamten genau darauf zu vigiliren ist, daß nicht etwa ein oder anderen Orts gegen Verhoffen dieses dahin ausgedehnt werde, diesen Unserer alleinigen Jurisdiction unterworfenen weltlichen Personen von geistlicher Obrigkeit wegen ein juramentum fidelitatis abzunehmen. Was Wir

8) oben ad 2 et 3 von der Examination gesagt haben, solches ist, nach Maaßgabe der §§. 65. 73 et 74 der Schulordnung, auch in Absicht der durch Unsern Visitator gemeinschaftlich mit dem bischöfflichen vorzunehmenden Schulvisitation, wo nicht ein Ordinariat gutfindet, Unserm Visitator seines Orts wegen des Geistlichen den Mitauftrag zu geben, durchgängig zu verstehen, und bleibt übrigens

9)

9) so wie Uns, also in Bezug auf das Geistliche den Ordinariaten frei, und sind sie daher in diesem Betreff nicht zu hindern, gutfindenden Falls außerordentliche Schulvisitationen, jedoch ohne Unsere und der Unsrigen Kosten, zu veranstalten, doch daß von den erstattenden Berichten solcher Commissarien an ihre Behörde jedes Orts Beamten, zu Einbeförderung an Uns, Abschrift übergeben werde, so wie in gleichem Fall solche Abschrifts-Aushändigung von Unserem Visitator an den Land-Dechanten, zur Einbeförderung ad curiam episcopalem zu geschehen hat, und die wegen des Eintritts solcher Commissionen herkommliche vorherige Notification Euch an Unserer Statt geschehe. Schließlich

10) gleichwie Unser ernstlicher Wille ist, daß die Verordnungen der Ordinariate über den, von den Schulmeistern zu ertheilenden Religions- und Christlichen Sitten-Unterricht von den Schulmeistern genau befolgt, und ihren Contraventionen nicht nachgesehen werde, also habt Ihr, wann Euch hierunter etwas Widriges bekannt wird, oder deßfallsige Eröffnungen der Vicariate bei Euch einlaufen, mit der nöthigen Correction oder nach Befinden Diensentsetzung eben so, als

11) wann in Ansehung ihres, der Würde des Schulamts angemessenen Wandels dergleichen Euch vorkäme, jedoch so zu verfahren, daß Ihr dabei die Uns allein zustehende Jurisdiction über die Person der Schulmeister, Setzung und Entsetzung derselben, zu beobachten ohnvergessen seyet. Und gleichwie solchemnach die Suspension, so wie die Dimission und Cassation, lediglich von Unsertwegen durch Euch mit Unserm Vorwissen und Genehmigung geschehen müssen: so kann jedoch sich zutragen, daß etwa ein anderes Vergehen den Vicariaten zuerst zur Kenntniß käme, das von der Art und von dem hohen Belang wäre, daß nach geistlichen Rechten auch vor der Untersuchung schon eine

vor-

vorsorgliche Interdicirung des Mösneramtlichen Kirchendiensts oder des Schulunterrichts, Gewissens halber, geschehen müßte, in welchem Fall Ihr solche vorsorgliche ex suprema cura dioeceseos fließende und unmittelbar vom Ordinariat ergehende Interdicte, wenn nur weiter in der Untersuchung gegen die Person des Schulmeisters nicht eingegangen wird, sondern Euch zu deren Vornahme von dorther die Communication geschieht, nicht zu hindern, ihnen aber auch die Wirkung cessationis salarii, die erst von Eurem Suspensions-Erkenntniß den Anfang zu nehmen hat, nicht zu gestatten habt.

Zugleich ohnverhalten Wir Euch zu Eurer Nachricht, daß Wir wegen des unter Unserer speciellen Protection stehenden Gymnasii zu Baden, zu Förderung der dem Ordinariat zustehenden Mitobsicht über die darinn geschehene Tradirung der Theologie und christlichen Sittenlehre, die Verordnung getroffen haben, daß Niemand zum Professor der Theologie angestellt, auch keinem andern dortigen Lehrer nebenher ein oder anderes dieser Stücke zu lehren aufgetragen werde, er habe sich denn vorher durch ein Zeugniß der bischöfflichen Approbation zu Führung eines solchen geistlichen Lehramts es anzunehmen qualificirt; wornach Ihr Euch in begebenden Fällen ebenfalls zu benehmen habt.

Wir versehen Uns der genauen Befolgung dieser Unserer Vorschrift, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Gegeben q. s.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Walz.

Post-

Postscriptum ad rescriptum Serenissimi an das Fürstliche Hofrathts Collegium, d.d. Carlsruhe den 28sten October 1790.

Die Heiligen-Verwaltung in der mittlern Markgrafschaft betreffend.

Nota. Dieses Postscript, so wie die übrigen denselben Gegenstand betreffenden, werden, ihrer größtentheils ganz localen Beziehungen wegen, hier hinweggelassen.

XXIII.

Herzogl. Wirtembergische Verordnung, die Sonntagsfeier betreffend.

Von Gottes Gnaden Ludewig Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Teck ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Ehrsame, liebe Getreue! Die in Unsern herzoglichen Landen überhaupt, und besonders in den Residenzen immermehr überhand nehmende Gleichgültigkeit gegen die Feier der Sonn- und Festtage, hat neben andern Gegenständen die Aufmerksamkeit Unseres letzmals versammelten herzoglichen Synodus rege gemacht, und veranlasst Uns nun um so mehr, Euch Eure diskallsigen Pflichten aufs neue einzuschärfen, je mehr Wir mit Bedauern zu vermuthen Ursache haben, daß eben jene einreissende Entheiligung des Sonntags ein nicht unsicheres Kennzeichen der zunehmenden Geringschätzung der Religion selbst sey.

Wir glauben bei Euch die Ueberzeugung voraussetzen zu dürfen, daß bei der genauen Verbindung, in welcher Achtung für Religion mit der Sittlichkeit, der Bildung und

und Veredlung des Menschen überhaupt stehet, herrschend werdende Irreligiosität, Unserm für das Wohl Unsrer lieben Unterthanen besorgten Herzen nahe gehe, und Wir derselben zu steuern Uns nothgedrungen fühlen, nicht bloß, weil Verachtung der Religion für die Staaten und Obrigkeiten traurige Folgen nach sich ziehen, sondern weil sie auf das Wohl der Gehorchenden (ihr politisches Verhältniß sey auch welches es wolle) den genauesten und unmittelbarsten Einfluß hat. Wenn mithin die Fürsorge für die Erhaltung der Religiosität Unsre erste Regentenpflicht ist, so ist Uns eben deswegen die Feier der Sonn- und Festtage, und die Hochschätzung und Benutzung der Gottesdienste, welchem diese Tage gewidmet sind, vorzüglich wichtig. Denn wenn gleich die gewissenhafte Beobachtung aller Menschen- und Bürgerpflichten die beste Art Gott zu dienen, und in dieser Hinsicht das Leben des Christen ein täglicher Gottesdienst ist, so ist es doch nicht möglich, eine solche Stimmung der Gemüther für Erfüllung aller Pflichten zu erwarten, wenn nicht die Gemeine zu gewissen bestimmten Zeiten von den großen Wahrheiten unterrichtet wird, welche allein jene sittlich-guten Gesinnungen und Neigungen erzeugen können, und wenn sie nicht jene feierliche Anstalt des öffentlichen Gottesdienstes benutzt, die eben so geschickt ist, den Verstand zu belehren, als das Herz zu erwärmen, und mit Gefühlen für alles Gute zu erfüllen.

Wir mißkennen jedoch daneben nicht, daß der Sonntag neben seiner Bestimmung zur öffentlichen Gottesverehrung zugleich auch der Tag zur Ruhe und zur Erholung von den gewöhnlichen Geschäften des Lebens sey, und sind daher geneigt, dem Volk den Genuß aller derjenigen Vergnügungen an diesem Tage gerne zu gönnen, wodurch theils dem Gottesdienste kein Abbruch geschiehet, theils für die Moralität selbst keine nachtheiligen Folgen sich befürchten lassen. In dieser gedoppelten Hinsicht befehlen Wir daher

I. soviel den öffentlichen Gottesdienst betrifft, Unsrer gesammten Geistlichkeit, nach der ihr schon so oft ertheilten Anweisung, ihre öffentlichen Vorträge so einzurichten, damit sie im Stande seyen, Neigung zum Gottesdienst bei der Gemeine zu erwecken und zu unterhalten, und damit ihre Zuhörer die lebhafte Ueberzeugung erhalten, daß das höchste Glück und die größte Würde des Menschen in Erkenntniß und Anbetung Gottes, und in deren Beziehung auf die redliche Erfüllung aller Pflichten bestehe. Und da hiebei ein gutes Beispiel die beste Wirkung thut, so schärfen Wir nicht nur der gesammten Geistlichkeit einen sorgfältigen und gewissenhaften Lebenswandel aufs neue ein, sondern Wir versehen Uns auch zu Unseren Beamten, daß sie durch ihr ganzes Betragen Achtung für den Gottesdienst und die Sonntagsfeier, auch die Sittlichkeit überhaupt zeigen, und geistliche und weltliche Beamte sich hiedurch in den Stand setzen werden, gegen die Verächter und Stöhrer des Gottesdienstes bei Kirchenconventen und andern Gelegenheiten mit um so größerm Ernst und Nachdruck verfahren zu können.

II. In Ansehung der Einstellung der werktäglichen Geschäfte an den Sonn- und Festtagen, wissen Wir an den bereits vorhandenen Gesetzen und Generalrescripten keine Aenderung zu machen, und daher in Hinsicht auf die gedoppelte Bestimmung des Sonntags, zum Gottesdienste sowohl, als zur Ruhe und Erholung, keine andere als die bereits, als Ausnahmen, gestatteten Arbeiten in den in den Gesetzen bestimmten Fällen zu erlauben; denn eine Aufhebung dieses kirchlichen Policeygesetzes würde, da Eigennutz und ein wiewol übel verstandenes Interesse hiebei so gern sich einmischen, zuletzt eine gänzliche Vernachlässigung des Gottesdienstes, und eben damit eine völlige Verwilderung des größern Haufens nach sich ziehen. Und würde die Arbeit blos während den dem Gottesdienste bestimmten Stunden ein-

eingestellt, und nach Endigung derselben erlaubt, so würde nicht nur der Reiz, auch die ausgenommenen Stunden, des Verbots ungeachtet, den Geschäften zu widmen, zu groß werden, mithin eben dadurch die gefürchtete Hintansetzung des Gottesdienstes entstehen, sondern es würde auch der, der menschlichen Natur so gemäße Zweck, einen Tag der Ruhe und Erholung von den täglichen Geschäften des Lebens zu haben, der jedem Menschen nöthig, dem Dienstboten aber am unentbehrlichsten ist, auf diese Art gänzlich vereitelt werden. Wir gebieten demnach Euch, und besonders Unsern weltlichen Beamten ernstlichst, daß Ihr die bereits vorhandnen Landesgesetze gegen die Stöhrer der sonntäglichen Ruhe, durch stille oder geräuschvolle Arbeit, in oder ausser ihrer Wohnung, während oder ausser den Gottesdiensten, vollziehen, und die zur Entdeckung derselben geordneten Mittel, besonders den kirchlichen Umgang und die Schaarwache, selbst gebrauchen, und die Uebertreter mit Strafen unnachläßig belegen sollet. Jedoch wollen Wir die in den Gesetzen zu Gunsten unaufschieblicher und dringender Geschäfte bereits gemachten Ausnahmen hiedurch bestätiget, und noch die weitere, durch Unser Generalrescript vom 10. Februar d. J. Euch bereits bekannt gemachte Ausnahme hinzugefügt haben, daß Wir bei gegenwärtigen Zeitumständen Unsern Unterthanen zum Behuf der Landesdefensions Anstalten erlaubt haben wollen, sich auch des Sonntags, jedoch nicht anders als nach geendigten Gottesdiensten, in den Waffen zu üben, und sich auf diese Art zur Erfüllung einer ihrer wichtigsten bürgerlichen Verbindlichkeiten, welche zugleich auch Christenpflicht ist, tüchtig zu machen. Soviel endlich

III. die am Sonntag zu erlaubenden Vergnügungen betrifft, so haben Wir bereits oben erklärt, daß Wir einen mäßigen Genuß derselben dem Zweck des Ruhetags ganz gemäß halten, und ihn daher dem Volk gerne gönnen. Wir würden daher auch keinen Anstand nehmen, alle diejenigen

Gattungen des Vergnügens, welche durch das Sittengesetz sonst nicht verboten sind, auch des Sonntags zu erlauben, wenn Wir nicht befürchten müßten, es möchte die uneingeschränkte Bestimmung der Sonntage für sehr anziehende Arten des Vergnügens theils die Aufmerksamkeit auf die zu hörenden Wahrheiten selbst unter den Gottesdiensten zu sehr schwächen, theils und besonders einen gar zu häufigen, und eben damit einen der Sittlichkeit nachtheiligen Gebrauch (weil das unschuldigste Vergnügen durch unmäßigen Genuß zum Laster wird) veranlassen. Wir lassen es daher auch in diesem Punkt bei den bereits vorhandenen Gesetzen bewenden, wollen jedoch die Vergünstigung derselben noch weiters dahin ausgedehnt haben, daß Leibesübungen, zumalen solche, wodurch körperliche Fertigkeiten erworben werden, als Kegelschieben, Zielschießen ꝛc., jedoch mit Ausschluß des Tanzens, auch des Sonntags, nur nicht vor und unter den Gottesdiensten, erlaubt seyn sollen: wobei Wir Uns übrigens versehen, daß bei jedem Genuß dieser sinnlichen Freuden Mäßigung und Ehrbarkeit beobachtet, und über alle Ausschweifungen, besonders in Wirthshäusern, von Euch, den Beamten, ein wachsames Auge werde gehalten werden.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart den 5. April 1794.

Ex Spec. Resolutione.

XXIV.

Kurfürstlich-Erzkanzlerische Landes-Direction.

Die Feier der dem Dienste des Herrn gewidmeten Tage ist schon durch ältere Verordnungen nicht nur im Allgemeinen, son-

sondern auch im Besondern mit allen jenen Bestimmungen vorgeschrieben worden, durch welche die Landes-Obrigkeit die Entweihung des Sonntags, und der noch bestehenden Festtage vor jenen Handlungen verwahren zu können glaubte, in denen sie Störung des hohen Zweckes fand. Ruhe, Eingezogenheit, vorzügliche Ausübung der Tugend und Andacht, sollten diese Tage auszeichnen, nur allzuoft wurden dieselben aber durch Ausgelassenheit, Unruhe und andere Mißbräuche entheiligt. Wir erneuern daher die erlassenen Verfügungen, und verordnen:

1) An Sonn- und Feiertagen bleiben knechtische Arbeiten, Handthierungen, Mahlen und Backen ausgenommen, bei schwerer Strafe verboten.

2) In allen Wein- Kaffee- Bier- und Branntweinhäusern werden lärmende, Aufsehen erregende Zusammenkünfte verboten. Spielen findet vor geendigter Vesper keine Statt.

3) Bleiben die Zusammenkünfte auf der Zunftstube bis nach geendigter Vesper streng verboten.

4) Darf an Sonn- und Festtagen kein Laden geöffnet, nichts aufgestellt und ausgehängt werden, auch nicht einmal das Brod.

5) Ist das Führen der Früchte zur Mühle, oder des Mehles und Schrotes daher, an diesen Tagen verboten.

6) Haben die kurfürstlichen Aemter allenthalben mitzuwirken, damit nach den bestehenden Verordnungen die Jugend der christlichen Lehre aufmerksam, fleißig und unausgesetzt beiwohne. Wo etwa noch Kinder zum Hüten des Viehes gebraucht werden müssen, sind um die zur christlichen Lehre bestimmten Stunden erwachsene Personen einzustellen, damit die Jugend dem Religionsunterrichte nicht entzogen werde.

7) Bleibt das Scheibenschießen an Sonn- und Feiertagen bis nach geendigter Vesper untersagt.

8) Haben die Juden auf Sonn- und Feiertage sich alles Handthierens zu enthalten, bei den an diesen oder andern Tagen vorkommenden öffentlichen Feierlichkeiten sich keine zudringliche Neugierde, oder andere Unbescheidenheiten der Art zu erlauben, sich an diesen Tagen nicht auf den Straßen und öffentlichen Plätzen zu versammeln, um die Unterthanen, besonders die in die Städte kommenden Landleute, zum Handel zu reizen, denenselben an solchen Tagen kein Viehe bei Confiscations-Strafe vorzuführen, und sich überhaupt so zu betragen, wie es die Gebräuche einer jeden im Staate bestehenden und geduldeten Religion erfordert.

9) Schärfen Wir der Policey ein, durch strenge Aufsicht und alle in ihrer Gewalt sich befindenden Mittel diese Verfügung aufrecht zu halten.

Gegenwärtige Verordnung ist allenthalben zu publiciren, bei jeder Zunft insbesondere bekannt zu machen, jedem Ortsvorstande aber ein Exemplar hievon zuzustellen. Aschaffenburg den 9ten Juni 1806.

Graf zu Elz, Präsident.

Vdt. Schwab, Secretär.

XXV.

Instruction für die Kirchen-Conventе in den Neu-Würtembergischen Landen.

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruht haben, daß zur Erhaltung und Beförderung wahrer Religionsübung und Sittlichkeit, so wie zu Erreichung anderer für das Kirchen-Schul- und Armenwesen wohlthätigen

gen Zwecke in Höchstdero neuen Landen sogenannte Kirchen-Convente angeordnet werden sollen; so wird hiermit auf höchste gnädigste Verfügung den geistlichen und weltlichen Behörden folgende Instruction in dieser Rücksicht ertheilt.

Das Kirchen-Convent formirt sich in den Städten aus den Beamten und Decan, oder dem ersten Geistlichen; und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnet, aus dem Pfarrer und Schuldheißen; überhaupt also aus der ersten weltlichen und geistlichen Behörde. Hiezu werden in Städten, wie auf den Dörfern, zwei Personen des Gerichts oder Magistrats beigezogen, deren Wahl man dem weltlichen und geistlichen Vorsitzer überläßt, ihnen jedoch dabei die Pflicht auflegt, nur die Tauglichkeit der Personen dabei zu berücksichtigen.

Ueber die Verhandlungen dieser Versammlung ist ein besonderes Protocoll von dem Beamten, auf den Dörfern aber, wo dergleichen nicht sind, von dem Schuldheißen, oder wenn dieser die gehörige Fähigkeit hiezu nicht hätte, von dem Pfarrer zu führen.

Diese Zusammenkünfte sollen regelmäßig alle Monate einmal gehalten, und nicht ohne gültige Entschuldigung ausgesetzt werden, und zwar soll dies auch auf Filialen geschehen, wo jedoch ein Sonntag, an dem der Pfarrer ohnedies Amtsverrichtungen dort hat, dazu bestimmt werden kann.

Im Allgemeinen ist der Zweck dieser Versammlungen dieser: sich über Verbesserungsmittel im Kirchen- und Schulwesen gemeinschaftlich zu berathschlagen, die Kirchenzucht zu erhalten, Sittlichkeit zu befördern, und diejenigen, welche durch irgend ein Laster öffentliches Aergerniß geben, davon zurückzuhalten, und durch Warnung und Belehrung zu bessern.

Jedem Mitgliede der Versammlung liegt es daher ob, dergleichen Gegenstände nach seiner Wissenschaft und ohne Menschenfurcht oder andere Rücksichten zur Anzeige zu bringen,

gen,

gen, worauf sodann die Parthien nach Befinden der Umstände persönlich vorzuladen sind; es ist jedoch dies nur von solchen zu verstehen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand haben. Um aber bei dem möglichen Fall, daß auch von solchen Personen (ob man es gleich nicht erwarten sollte) öffentliches Aergerniß gegeben würde, auch diese zur Besserung zu bringen; so ist in diesem Falle durch eine von Convents wegen an die ihnen vorgesetzte Behörde zu erlassende Anzeige die Ablegung ihres Fehlers oder Lasters zu veranlassen.

Insbesondere aber hat sich das Kirchenconvent mit sorgfältiger Aufsuchung der in dem Kirchen- und Schulwesen seines Orts sich zeigenden Gebrechen zu beschäftigen, die Gründe davon, so wie die anzuwendenden Verbesserungsmittel zu erforschen, und sodann an das Ober- oder Staabsamt und Decanat, als an die gemeinschaftliche Behörde, einen ausführlichen Bericht monatlich zu erstatten, welche sämmtliche bei einer Diöces eingekommene Berichte weiters, ebenfalls monatlich, mit einem Hauptbericht an das Churfürstliche Ober-Consistorium, als die geeignete höhere Stelle, zu befördern sind, dieses aber einen vierteljährigen Generalbericht an die Churfürstliche Oberlandesregierung zu erstatten hat.

Auch allzuhäufige Schulversäumnisse, willkührliches gänzliches Ausbleiben aus den Schulen, oder Schulveränderungen, wenn solche ohne gültige Ursachen geschehen, müssen ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des Kirchenconvents seyn; und sind deswegen die Eltern der versäumenden Kindern zuerst an bessere Erfüllung ihrer elterlichen Pflicht durch zweckmäßige Vorstellungen zu erinnern, im Fall aber diese Ermahnungen nichts verfangen sollten, ist davon gleichfalls Anzeige an die gemeinschaftliche Ober- oder Staabs- und decanat-amtliche Behörde, und von dieser, bewandten Umständen nach, an das Churfürstliche Ober-Consistorium zu machen.

Nicht

Nicht weniger und vorzüglicher hat das verordnete Kirchenconvent darauf zu sehen, daß dem Aberglauben und dem Irrthum auf jede nur mögliche Art gesteuert werde, und zu dem Ende den weltlichen Beamten aufzurufen, die ihm eingeräumte Policeygewalt nach Befinden der Umstände ohne Schonung eintreten zu lassen.

Ein gleiches gilt von Vergehungen gegen die Sonntagspolicey, z. B. das Treiben lärmerregender Gewerbe an Sonntagen, mit Ausnahme der Nothfälle, Singen und Lärmen auf der Straße und in Wirthshäusern ꝛc., insbesondere wenn solche, der von dem Kirchenconvent bereits gegebenen Warnungen ungeachtet, wiederholt werden.

Je wichtigeren Einfluß das Privat-Erziehungswesen auf die Bildung guter Staatsbürger hat, desto nothwendiger ist es, auch diesem Gegenstand, insofern solcher zu der öffentlichen Kenntniß kommt, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen. Es wird demnach hiemit dem Kirchenconvent aufgegeben, genau über die Erfüllung der zwischen Eltern und Kindern statthabenden wechselseitigen Pflichten zu wachen, und zu Erreichung der hierunter hegenden wohlthätigen Absicht kein Mittel unversucht zu lassen.

Die Administration der milden Stiftungen ꝛc. ist zwar der Aufsicht des Kirchenconvents nicht untergeordnet; jedoch ist es nöthig, daß dasselbe von dem Zustande dieser Corporum Wissenschaft habe, um bei statthabenden Ausgaben desto bestimmtere und zweckmäßigere Anträge machen zu können. In so fern also ist es dem Kirchenconvent unbenommen, desfalls sich die erforderlichen Notizen darüber von den Administrations-Behörden ertheilen zu lassen.

Endlich sind von der Versammlung über Policeymängel und Gebrechen überhaupt, insofern solche auf Sittlichkeit Bezug haben, wenn sie auch gleich in das Gebiet des weltlichen Beamten allein gehören, gemeinschaftliche Berathungen anzustellen, und der Beamte darauf aufmerksam zu machen,

wo

wo sodann dieser die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, nicht verfehlen wird.

Indem sämmtlichen Gliedern des Convents hiermit nachdrücklichst aufgegeben wird, sich genau nach diesen Bestimmungen zu richten, wird denselben noch beigefügt, daß sich die Versammlung, deren Beisitzer sie sind, durchaus kein Strafrecht anzumaßen, sondern bloß durch Erinnerungen, und bei deren Fruchtlosigkeit durch Anzeigen bei den weltlichen Behörden zu wirken habe.

Verordnet auf höchsten Befehl. Heilbronn, den 11. October 1803.

Churfürstl. Ober-Consistorium.

XXVI.

Salzburgische Verordnung, die Verwaltung des Kirchen- und milder Orte Vermögens, welches unter der Administration der kurfürstlichen Landesregierung steht, betreffend.

Die Administration der kirchlichen und frommen Anstalten gehört unter die wichtigsten Pflichten, welche der Landes-Regierung durch die Constituirungs-Urkunde übertragen sind.

So wie das Entstehen und die Bestimmung dieser Fonds verschieden ist; so muß auch der Grundsatz verschieden seyn, nach welchem die Administration derselben geleitet wird.

Bei jenen Anstalten, deren Fonds durch die frommen Vermächtnisse und Schankungen ihrer Stifter mit ausdrücklicher Bestimmung ihrer Verwendung begründet sind, ist die strenge und buchstäbliche Vollziehung des Wil-

Willens der Stifter die unter keinem Vorwande überschreitbare Pflicht der Administration.

Bei jenen Fonds hingegen, die sich durch landesherrliche Policey-Anstalten zu einem bestimmten Zwecke gebildet haben, muß auf die möglichste Annäherung zu diesem Policey-Zwecke getrachtet werden.

Die Regierung kann sich aber erst dann über die Erfüllung dieser heiligen Pflichten beruhigen, wenn für die Administration solche Normen festgesetzt sind, wodurch die Erhaltung des Fonds und die Verwendung desselben zu dem angegebenen Zwecke vollkommen gesichert wird, und wenn die Verwaltungen dieser Anstalten gleich-fern von kleinlicher Sparsamkeit und von schädlicher Unaufmerksamkeit jenen edlen Haushaltungs-Geist auffassen, der den wohlthätigen Gesinnungen ihrer Stifter angemessen ist.

Eine genaue Ordnung in Führung und Legung der Rechnung — eine durch bestimmte Normen festgesetzte Besorgung des Kasse-Wesens, — und durch eine deutliche Auszeichnung des Wirkungskreises für jeden, der an diesen Administrationen Theil nimmt, sind die vorzüglichsten Mittel, welche zu diesen angegebenen Zwecken führen.

Die kurfürstliche Landes-Regierung hat dahier zur Absicht, durch gegenwärtige Verordnung im Allgemeinen jene Normen auszudrücken, nach welchen eine gleichförmige und angemessene Verwaltung bewirkt, und eine sichere nicht getäuschte Aufsicht erreicht werden soll.

Die gesetzliche Verbindlichkeit dieser Normen gilt aber nur für die Verwaltung der eigentlich frommen und milden Anstalten, und zwar nur für diejenigen, welche durch eigene Fonds begründet bestehen, und der Aufsicht der kurfürstlichen Landes-Regierung nach ihrer Constituirung untergeordnet sind. Dahin gehören:

a) Schul-Anstalten (Schul-Fonds);

b) Versorgungs-Anstalten (Bruderhäuser, Versorgungs-Spitäler);
c) Kranken-Anstalten (Kranken-Spitäler, Leprosen- Irren- Gebähr- und Lazareth-Häuser);
d) Armen-Anstalten (Armen-Fonds, Armen-Säckel, Armen-Institute, Almosen-Kasse); endlich
e) die kirchlichen Anstalten in Passau, (nämlich Kirchen und Bruderschaften alldort.)

Hingegen gehören jene wohlthätigen Anstalten nicht hierher, welche nicht durch eigene Fonds gegründet sind, sondern nur aus andern Kassen oder durch eine Landes-Policey-Anstalt ohne Fond unterhalten werden, wie zum Beispiel die Versorgung der Armen durch die Bettler Umlage, und aus den Gemeinde-Anlags-Kassen auf dem Lande.

Einleitung.

§. 1.

Zur Einführung einer Haushaltung, welche dem Umfange und der Bestimmung eines jeden Fonds entspricht, ist die Herstellung solcher Bücher und Verzeichnisse, welche den Fond nach allen seinen Bestandtheilen, Rechten und Verbindlichkeiten ausweisen, als Vorarbeit unumgänglich nöthig Diese Bücher sind:

a. ein Stiftungs- und Normalien-Buch;
b. ein Real-Kataster;
c. ein Mobiliar-Inventar;
d. ein Schulden-Buch, und
e. ein Gaben-Buch.

§. 2.

Das Stiftungs- und Normalien-Buch muß alle Stiftungs-Urkunden nach chronologischer Ordnung buchstäblich enthalten, durch welche der Fond zu einer Stiftung entstanden ist.

Neue

Neue Stiftungen oder Schankungen, durch welche der Fond eine neue Bestimmung oder auch nur einen Zuwachs erhält, müssen darin nachgetragen werden.

Ferner müssen auch Verordnungen (Normalien), durch welche die Stiftungs-Urkunden eine gesetzliche Auslegung erhalten, darin aufgezeichnet werden.

Dieses Buch, als Urkunden-Sammlung, beurkundet den Fond in seinen Besitzungen, und ist zugleich ein Ehren-Denkmal für den Edelsinn derjenigen, durch die der Fond entstanden ist.

§. 3.

Das Real-Kataster soll ein beschreibendes Verzeichniß alles unbeweglichen Eigenthums und aller Rechte der Stiftung enthalten. Dahin gehören also die Beschreibungen der Gebäude, Gründe, der Grund- Holden-Güter der Stiften, Gilten, Dienste, Zehenten, Sammlungen, Dienstbarkeiten u. dgl.

Zugleich aber müssen auch die Passiv-Lasten der Stiftung, nämlich dasjenige, was die Stiftung anderswo hin zu leisten oder zu tragen hat, in diesem Kataster aufgeführt seyn. Allein nicht nur jene Besitzungen und Aktiv- und Passiv-Rechte, wovon die Stiftung auch den Nutzgenuß oder die Last unmittelbar selbst hat, sondern auch diejenigen, wovon der zeitliche Genuß oder die zeitliche Last einzelnen Dienern dieser Stiftung überlassen ist, sind in diesem Buche vorzutragen.

Dieses ist der Fall bei den meisten Pfarrern, bei einigen Verwaltern, Meßnern und andern Kirchen-Dienern, welche Häuser, Gründe, Zehenten, Sammlungen, Grund-Unterthanen und dergleichen nutznießlich besitzen.

§. 4.

Das Mobiliar-Inventar enthält einen specifiken Ausweis aller Mobiliar-Geräthschaften.

„Die

Die jährliche Auf- und Abnahme wird in einer besondern, und der Rechnung beigelegten Ausweisung jährlich ersichtlich gemacht.

§. 5.

Die Bestimmung des Schulden- oder Kapitalien-Buches liegt schon in seiner Benennung; es muß ohnehin schon überall bestehen, und es bedarf keiner weiteren Erörterung.

§. 6.

Unter dem Gaben-Buche sind jene Register zu verstehen, nach welchen die jährliche Einnahme der Stiften, Diensten und Zehenten, dann anderer Gaben ausgewiesen ist, und die gewöhnlich mit dem Namen Stift- Dienst- und Zehent-Register bezeichnet sind.

§. 7.

Bei allen jenen Verwaltungen, wo diese Bücher noch nicht bestehen, ist für die Herstellung derselben zu sorgen.

Die kurfürstliche Staats-Hauptbuchhaltung wird für die innere Einrichtung, so wie sie bei verschiedenen Stiftungen verschieden seyn muß, die nöthigen Formulare ertheilen, und zugleich bestimmen, welche Bücher in mehrere Theile getrennt werden sollen, und wie diese Theilung zu geschehen habe. Dieses wird bei dem Real-Kataster und bei den Gaben-Büchern vorzüglich der Fall seyn.

A. Rechnungs-Wesen.

§. 8.

Die Rechnungen werden nach jenen Formularen, welche die kurfürstliche Staats-Hauptbuchhaltung nach Verschiedenheit der Stiftungen entworfen hat, geführt, mit Ende des Jahres abgeschlossen und längstens binnen 3 Monaten nach dem Schlusse des Jahres an die kurfürstliche Staats-

Haupt-

Hauptbuchhaltung mit einem Central-Berichte zweifach und mit allen Belegen eingesendet.

§. 9.

Der Zentral-Bericht ist dazu bestimmt, die einzelnen Daten der Rechnung nach allgemeinen Ansichten aufzufassen, und die jährliche Haushaltung sowohl mit dem Zwecke des Fonds, als auch mit seinen Kräften zu vergleichen. Der Beamte wird also in diesem Berichte seine Bemerkungen über das Auf- und Abnehmen des Fonds — über die Mittel, wie der Abhausung gesteuert, oder wie durch den Zuwachs die Urstiftung mehr consolidirt, oder mehr ausgedehnt werden könnte, vortragen.

Dann sind auch die im künftigen Jahre vorfallenden besonderen Ausgaben anzuführen. Es versteht sich von selbst, daß diese Bemerkungen kurz, und nur dann gemacht werden sollen, wenn wirklich etwas zu erinnern ist.

§. 10.

Vierteljährig, und zwar 14 Tage nach dem Schlusse des Quartals, wird eine Billanz, die zugleich den Kasse-Status enthält, an die kurfürstliche Staats-Hauptbuchhaltung eingesendet.

§. 11.

Bei jenen Anstalten, welche zur Versorgung oder Pflege mehrerer Personen bestimmt sind, muß der Billanze auch ein Personal-Status beigelegt werden.

§. 12.

Gehen die Rechnungen oder die Billanzen in dem bestimmten Termine nicht ein, so wird die kurfürstl. Staats-Hauptbuchhaltung die säumende Verwaltung mit Ansetzung eines kurzen Termines erinnern, und wenn auch dieser fruchtlos verstreicht, ein Staats-Hauptbuchhaltungs-

In-

Individuum auf Kosten der säumigen Verwaltung zur Verfassung der Rechnung absenden. Ueberhaupt hat der Beamte nach Umständen noch eine angemessene Strafe zu erwarten.

§. 13.

Die Ratification der Rechnung geschieht durch die Landes-Regierung, welche die Rechnungen sammt dem Zentral-Berichte und ihren Bemänglungen durch die Staats-Hauptbuchhaltung empfängt. Die Ratification, die auf der Rechnung vorgemerkt wird, ist für den Beamten ein Absolutorium; es wirkt aber nur auf die in der Rechnung enthaltenen Elemente.

Die einzelnen Billanzen und Status werden der Landes-Regierung in der Regel nicht mitgetheilt.

Dagegen wird aber die kurfürstl. Staats-Hauptbuchhaltung vierteljährig eine Zentral-Billanz und einen Zentral-Personal-Status der Landesregierung vorlegen.

§. 14.

Zur Erläuterung der von der Staats-Hauptbuchhaltung gemachten Bemänglungen haben die Verwaltungen einen Termin von 4 Wochen, nach dessen Versäumung Vorschriften vom §. 12. eintreffen.

§. 15.

Bei jenen Stiftungen, wo neben der Verwaltung auch noch eine Unteradministrations-Behörde besteht, und die Rechnung vor ihrer Einsendung aufzunehmen pflegt, soll diese herkommliche Rechnungs-Aufnahme noch ferner in der gewöhnlichen Art fortgesetzt werden, nur darf dadurch die Einsendung der Rechnung nicht gehemmt werden; sie muß also noch vor Verlaufe des Termines geschehen.

§. 16.

Bei der Aufnahme muß

a. die Rechnung durchgegangen, b.

b. die Kasse gestürzt,
c. die Schuld-Briefe untersucht, und
d. die Führung der Bücher geprüft werden.

Ueber dieses Geschäft und die vorgekommenen Bemerkungen ist ein Protocoll zu führen, und der Rechnung beizulegen.

B. Kasse-Wiesen.

§. 17.

Das Kasse-Geld soll in jenem Behältnisse (Kasten, Truche) und an jenem Orte (Archive, Registratur, Kirchthurme) aufbewahrt werden, der zu seiner Aufbewahrung bestimmt ist. Ist es in einem andern Orte aufbewahrt, so leistet der Beamte auch für den Zufall Ersatz. In die Kasse gehören auch alle Schuldbriefe.

§. 18.

Fremdes Geld, oder fremde Briefereien dürfen nicht in die Kasse gelegt werden. Zeigt sich in der Kasse ein Abgang, und liegt fremdes Geld darin, so wird dasselbe zur Ergänzung der Kasse ohne Rücksicht hergenommen. Noch weniger aber ist es erlaubt, den Kasse-Vorrath zum eigenen Gebrauche zu verwenden, oder ihn an Andere unverzinslich auf eine Umkehr hinaus zu leihen. Der Beamte, der dieses thut, bezahlt das Doppelte des verwendeten oder hinaus geliehenen Geldes. Auch das Auswechseln des eingegangenen Geldes ist verboten. Die Strafe ist das Vierfache von dem Schaden, der hierdurch der Kasse zugegangen ist. Diese Strafen fallen der Kasse zu.

§. 19.

Eine der vorzüglichsten Sorgen des Kasse-Beamten muß es seyn, die Kasse von Ausständen nach Möglichkeit rein zu erhalten.

Ein

Ein Monat nach der Verfall-Zeit ist die Bezahlung jeder in Ausstand gelassenen Gabe unter einer gleichen Frist von einem Monate zu moniren; und wenn auch diese Ermahnung fruchtlos ist, durch Execution oder durch andere civil-ordnungsmäßige Mittel einzutreiben.

Nur bei den Interessen kann ihrer besonderen Einnahms-Art wegen bis Ende Jahres zugewartet werden; jedoch darf in erster Billanz des folgenden Jahres kein Interesse-Ausstand aus einer erheblichen und documentirten Ursache vorgeschrieben seyn.

§. 20.

Das Vorgeben eines eingereichten Nachlaß-Gesuches ist keine erhebliche Ursache, und darf die executive Eintreibung des Ausstandes nicht hindern. Alle Nachlässe müssen noch vor der Verfall-Zeit der Giebigkeit eingeleitet werden.

§. 21.

Ausstände, welche über die in vorigen §§. bestimmte Termine bestehen, werden nicht passirt, sondern den Ersatz derselben hat der Beamte zu machen, und zeigt sich im Allgemeinen in Eintreibung der Gefälle ein Saumsal, so wird auch dieser nach Umständen geahndet werden.

§. 22.

So wie bei den Empfängen auf ihre richtige Eintreibung, so ist bei den Ausgaben auf ihre ordnungsmäßige Hinauszahlung zu sehen.

Alle Ausgaben sind daher zu der Zeit, wann sie gefällig werden, ohne Aufschub zu bezahlen, damit nicht durch diese Verzögerung täuschende Kasse-Status entstehen.

§. 23.

Nachlässe werden in der Regel nur bei Feuer- Wetter- und Wasser-Schäden, und zwar entweder durch einen wirk-

wirklichen Nachlaß an der Giebigkeit, oder durch eine Verlängerung der Frist gegeben. Zehrende, oder abhausende milde Orte geben nur den letztern. Wegen Schäden, die erst nach der Verfall-Zeit der Gabe entstanden sind, wird wenigstens für dasselbe Jahr kein Nachlaß gegeben. Auch bei Zehenten hat in der Regel kein Nachlaß statt.

§. 24.

Ist es um den Nachlaß einer Grund-Gabe, als Stift, Dienst, und dergleichen zu thun, so kann ein Nachlaß nur dann geschehen, wenn jener Grund Schaden gelitten hat, worauf diese Gabe radicirt ist.

§. 25.

Die Berichte über Nachlaß-Gesuche müssen daher vorzüglich

a) die Beschaffenheit der Gabe, und ihre Verfall-Zeit,
b die Zeit des entstandenen Schadens, und
c) die Größe desselben sowohl an sich, als auch im Bezuge auf die ganze Erträgniß angeben: z. B. bei Wetter-Schäden, der wievielste Theil der Erndte verlohren gegangen sey; bei Abplaikungen (Grundlawinen), der wievielste Theil abgesessen sey. Im Verhältniß des Schadens ist die Größe des Nachlasses zu begutachten, und zwar mit der Rücksicht, ob der Schaden nur vorübergehend (z. B. Wetter-Schaden), oder auf längere Zeit fortwährend ist, (z. B. Abplaikungs-Schaden).

§. 26.

Die entbehrlichen Kasse-Vorräthe sind auf sichere Schuld-Briefe zinstragend anzulegen.

Nur an öffentliche, inländische Staats-Kassen können Kapitalien zu einem niedrigern, als den gesetzmäßigen Zins-Fuß hingegeben werden: an Privaten ist dieses nicht erlaubt.

Jedoch soll die Anlegung der Capitalien bei öffentlichen Kassen zu niedrigen Zinsen nur dann geschehen, wenn keine vortheilhaftere Gelegenheit zur Auslegung auf höheren Zinsfuß bei Privaten vorhanden ist. In das Ausland dürfen Gelder ohne Bewilligung dieser Stelle nicht angelegt werden. Im Inlande bedarf es dieser Bewilligung nicht.

§. 27.

Die Sicherheit des Schuldbriefes eines Privaten ist erst dann als richtig anzunehmen, wann ein approbirter Gutmachschein beigelegt ist.

§. 28.

Der Gutmachschein (Certificat) muß von jener Behörde, welche das Hypothek-Buch des Schuldners zu führen hat, ausgestellt seyn: er muß

a. die physische Beschaffenheit der Realität, (z. B. ob das Gut von Wasser, oder Absitzungs-Gefahr frei ist);
b. den letzten anlaitbaren, oder Laudemial Werth, oder wenn das Gut nicht anlaitbar ist, den Kaufs- Uebergabs- oder Schätzungs-Werth,
c. die auf der Realität bereits haftenden öffentlichen und stillschweigenden Hypotheken, und
d. die Summe des Capitals, welches gesucht wird, anzeigen.

Nur auf diese Art eingerichtete Gutmachscheine sind der sogenannten Approbation fähig.

§. 29.

Die Approbation enthält das Urtheil, ob, und unter welchen Bedingungen die verlangte Summe auf die in dem Gutmachscheine beschriebene Realität geliehen werden könne. Diese Beurtheilung geschieht durch die kurfürstl. Lan-

Landes-Regierung; sie wird nur dann günstig ausfallen, mithin der Gutmachschein im eigentlichen Verstande approbirt werden, wenn nicht unbekannte stillschweigende Hypotheken auf der Realität haften, und wenn durch die aufzuleihende Summe die Realität, wenn sie ein Grund ist, nicht über die Hälfte des Werths, oder bei einem Hause nicht über ein Drittheil mit Hypothek belastet wird.

§. 30.

Ein auf solche Art approbirter Gutmachschein begründet die Sicherheit des Schuld-Briefes; nur muß, um den Zusammenhang zwischen Schuld-Brief und Gutmachschein ausser Zweifel zu setzen, der Schuld-Brief sich auf den Gutmachschein mit Anführung des Datums berufen. Ist die Approbation nur bedingnißweise befolgt, z. B. daß das nicht am Urbar stehende Weib auf ihre weiblichen Sprüche Verzicht leiste, so müssen dem Schuld-Briefe auch die Zeugnisse über die erfüllte Bedingung, z. B. der weibliche Renunciations-Brief, beiliegen.

§. 31.

Schuld-Briefe, die an andere Gläubiger ausgestellt sind, können, wenn sie mit approbirten Gutmachscheinen versehen sind, ohne weitere Rückfrage durch Cession eingehandelt werden.

C. Von der Aufsicht auf den Fond selbst.

§. 32.

Den Verwaltungen ist nicht erlaubt, ohne Bewilligung Capitalien aufzukünden.

Diese Bewilligung wird aber erfolgen, wenn entweder der Bedarf des Geldes für die Stiftung, oder der fortwährende Saumsal des Schuldners in der Interesse-Zahlung nachgewiesen werden kann.

§. 33.

Ueber den Zustand der Gebäude muß jährlich Bericht erstattet werden, und zwar nach den Vorschriften der Verordnungen vom 22sten December 1803, 5ten Jänner und 28sten Hornung 1804.

In diesen Berichten ist auch von jenen Gebäuden, wovon der Nutzgenuß an Jemand andern, jedoch mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung überlassen ist, (z B. Pfarrhöfe) Erwähnung zu machen. Jedoch versteht sich, daß von ihrer Gewährlichkeit, nicht aber von Kosten-Ueberschlägen die Rede seyn könne.

§. 34.

Gleiche Aufmerksamkeit ist auf jene Rustical-Gründe nöthig, welche von Andern entweder als Pächter, oder als Nutznießer, zeitlich besessen werden. Jede Abschleppungs- oder Vernachlässigungs-Gefahr, oder jede schädliche Benutzungs-Art muß angezeigt werden.

§. 35.

Der Pächter, oder Nutznießer darf die Form des besitzenden Stifts-Gutes eigenmächtig nicht verändern. Jede wesentliche Veränderung in den Gebäuden, oder Gründen ist unerlaubt. Seine Nachsicht in Eintreibung der ihm überlassenen Gefälle und Rechte, oder die allenfalls hierüber eingegangenen Contracte, können die Urbeschaffenheit dieser Rechte nicht umstalten. Die Verwaltung wird daher auch auf diese Gegenstände ihre Aufmerksamkeit verbreiten.

§. 36.

Die Besitzungen der milden Orte dürfen nicht auf andere Art, als nur durch öffentliche Versteigerung nach der gesetzlichen Weise verpachtet, oder veräussert werden.

Wer dem ungeachtet aus Gefährde ohne Vorwissen der Regierung ein Capital (§. 32) aufkündet, oder ohne derselben

ben Bewilligung eine Realität der ihm anvertrauten Stiftung veräußert, wird ohne Nachsicht mit der Strafe der wirklichen Dienst-Entlassung belegt.

D. Von Stiftungen und Geschenken zu bereits bestehenden Anstalten.

§. 37.

Stiftungen, Geschenke, und Vermächtnisse zu bereits bestehenden Anstalten werden mit oder ohne Bedingungen gemacht.

Im leztern Falle wird das Geschenk angenommen, und in dem betreffenden Buche (Real-Kataster, Schulden- oder Casse-Buch) eine dankbare Erwähnung gemacht.

§. 38.

Bei bedingnißweise gemachten Geschenken kömmt es darauf an, ob das Geschenk zur Erfüllung des Bedingnisses hinlänglich sey, oder nicht. Erstere werden angenommen, letztere aber nicht.

§. 39.

Betrifft die Bedingung eine fortwährende Anstalt, z. B. die Stiftung eines Pfründners in einem Versorgungs-Hause, so müssen die Renten des Geschenkes nicht nur die Unterhaltungs-Kosten des Pfründners, sondern noch etwas mehr abwerfen, um auch einen Theil der Regie-Kosten mittragen zu helfen.

§. 40.

Sichert das Geschenk diese Forderungen, so wird dasselbe angenommen, und die Erfüllung der Bedingniß garantirt, jedoch nur so lange als die Renten zu dieser Erfüllung hinreichend sind. Reichen sie nicht mehr hin, so wird entweder

weder die Bedingung beschränkt oder ganz aufgehoben, und das Capital zu der Urstiftung geschlagen.

§. 41.

Die Ratification aller bedingnißweise gemachten Geschenke gehört zu der Landes-Regierung. Sie wird darüber dem Geber eine Urkunde ausstellen.

§. 42.

Wenn Gemeinden, oder auch einzelne Privaten bei einzelnen Anlässen, z. B. Gebäude-Führungen, sich auf freiwillige Natural-Leistungen, oder Geld-Gaben einlassen, so sind dieselben in den betreffenden Jahres-Rechnungen dankbar anzuführen.

§. 43.

Macht die Gemeinde sich zu einer fortwährenden Unterhaltung einer Anstalt oder Sache ohne Vorschuß eines Capitals verbindlich, so wird dieser Antrag erst dann ratificirt werden, wenn die kurfürstl. Landes-Regierung sich von dem gesammten Willen aller Gemeinde-Glieder auf eine hinlängliche Weise wird überzeugt haben. Die Verwaltungen haben daher in ihren Berichten auch vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen.

E. Wirkungskreis der Verwaltung.

§. 44.

Wo neben den Verwaltungen keine Unteradministrations-Behörden bestehen, ist der Verwalter in allen Zweigen seiner Verwaltung ganz selbstständig, und mithin allein verantwortlich. Nur bei jenen Fällen, die der Entscheidung der Landes-Stelle vorbehalten sind, muß dieselbe von der Stelle abgewartet werden.

§. 45.

§. 45.

Die besondern Instructionen werden zwar nach Verschiedenheit der Stiftungen die Grenzen des Wirkungskreises einer jeden Verwaltung genau bezeichnen; im Allgemeinen gehören aber unter die vorbehaltenen Fälle,

a. alle ungewöhnlichen Ausgaben über 10 fl.
b. alle Verpachtungen, Vermiethungen, Veräusserungen und alle Contracte, wodurch die Stiftung entweder zeitig, oder fortwährend verbindlich gemacht wird;
c. die Ausleihung der Capitalien ins Ausland,
d. das Aufkünden der Capitalien,
e. die Bau-Reparationen, wodurch die vorige Form des Gebäudes verändert wird,
f. alle Nachlässe, oder Fristen-Verlängerungen, und
g. die Annahme der bedingnißweise oder ohne Fonds-Ausweisung gemachten Stiftungen.

§. 46.

Bei jenen Stiftungen, bei welchen auch Unteradministrationen bestehen, ist die Selbstständigkeit, so wie die Verantwortlichkeit zwischen der Verwaltung und Unteradministration getheilt.

Zur Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses im Allgemeinen wird folgendes festgesetzt:

a. daß die Kasse in eine Haupt- und Manual-Kasse getheilt werden solle.

Die Manual-Kasse besorgt ausschließend der Verwalter; die Unteradministrations-Behörde wird bestimmen, wie viel zu den laufenden Ausgaben in der Manual-Kasse Geld gelassen werden solle.

Die Haupt-Kasse muß unter zwei Schlüssel, und zwar der Administration und der Verwaltung gesetzt werden.

Sind

Sind mehrere Administratoren, so bekömmt jeder einen Schlüssel.

In die Haupt-Kasse gehören auch die Schuld-Briefe. Für die Haupt-Kasse sind alle zusammen, und zwar jeder für das Ganze, verantwortlich.

Für die Manual-Kasse haftet der Verwalter allein. Zu jeder Billanz-Zeit wird der Geld-Ueberschuß von der Manual- in die Haupt-Kasse genommen. Bei ausserordentlichen, größeren Empfängen geschieht dieß auch ausser dieser Zeit.

b. Der Verwalter führt und legt die Rechnung; er ist also eigentlich für die Rechnung verantwortlich. Die Administration unterschreibt zwar mit dem Verwalter die Rechnung und die Billanzen; ihre Verantwortlichkeit hierbei ist aber nur mehr die eines Revisoriums.

Nur für die Wahrheit des Kasse-Standes ist ihre Verantwortlichkeit vollkommen. Bei der Verwaltung liegen die Bücher.

c. Die Verwaltung besorgt selbstständig die reine Execution der ganz gewöhnlichen, und schon durch Normen bestimmten Fälle. Ungewöhnliche Fälle werden mit Rücksprache an die Administration behandelt; dahin gehören

1) das Geld-Ausleihen,
2) jede ungewöhnliche Ausgabe, auch unter 10 fl.,
3) die Ausstellungen der Quitungen über heimbezahlte Capitalien,
4) die Berichte an die Landes-Regierung werden von der Verwaltung und der Administration unterschrieben.

Diese Unterschrift macht jeden Theil für den Inhalt verantwortlich. Hierbei ist es aber jedem unbenommen, seine Meinung besonders, und auch ver-

versiegelt beizulegen. An beide zugleich gehen die Befehle.

§. 47.

Besorgt einer von den Administratoren zugleich die Verwaltung, so steht er im Bezuge auf die Verwaltungs-Geschäfte gegen seinen Mitadministrator in dem nemlichen Verhältnisse, wie der Verwalter gegen die Administration.

§. 48.

Jeder neu-angestellte Verwalter, oder Administrator wird im Bezuge auf die Verwaltungs- und Administrations-Geschäfte nach der folgenden Eidesformel verpflichtet:

Ich N. N. schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, und verpflichte mich, die mir übertragene Verwaltung (Administration) nach der mir mitgetheilten Instruction und den bestehenden sowol allgemeinen als besonderen Verordnungen gemäß getreu, redlich und thätig zu führen. So wahr mir Gott helfe und alle seine Heilige.

Datum

(L. S.)

N. N.

Von dieser Pflicht-Ablegung sind aber die Seelsorger, wo sie Mitadministratoren sind, und jene Beamten, welche im Allgemeinen schon als Regierungs-Beamte verpflichtet sind, wie z. B. die Pfleger ꝛc. befreiet, ohne daß deshalb ihre Verbindlichkeit geschwächt wird.

§. 49.

Jeder für sich bestehende, und mit einer Besoldung versehene Verwalter muß eine Caution leisten. Diese Caution

tion muß in einem inländischen Hypothek-Brief bestehen, über deren Annehmbarkeit die nemlichen Rücksichten eintreffen, welche bei dem Ausleihen eines Capitals vorgeschrieben sind. Der Cautions- und Hypothek-Brief wird bei der kurfürstl. Haupt-Kasse dahier hinterlegt. Die Größe der Caution wird nach der Verschiedenheit der Stiftungen bestimmt.

§. 50.

Administratoren, und selbst solche, welche die Verwaltungs-Geschäfte besorgen, wenn sie nicht Besoldung beziehen, leisten keine Caution.

Jedoch genießen bei ihnen die Stiftungen das Vorrecht eines privilegirten stillschweigenden Unterpfandes. Auch wird ihre Amts-Caution, insofern sie durch die Amtsführung, für welche sie eigentlich geleistet wird, nicht erschöpft ist, hierher gezogen.

§. 51.

Administratoren, welche Besoldung beziehen, müssen, sie mögen Verwaltungs-Geschäfte besorgen, oder nicht, Caution leisten.

Die Accidenzen werden nicht als Besoldung angerechnet; diese Bemerkung gilt auch von den vorigen §§.

§. 52.

Jeder Verwalter, und jede Unteradministrations-Behörde wird eine Instruction erhalten, welche die gegenseitigen Verhältnisse, und jene gegen Oberadministration nach der Verschiedenheit und besondern Eigenheiten einer jeden Stiftung genau bestimmen wird.

F. Schluß.

§. 53.

Diese Verordnung erhält für Salzburg, Passau und Berchtesgaden ihre gesetzliche Verbindlichkeit mit Anfange des zweiten heurigen, halben Jahres.

Sie muß von dieser Zeit an befolgt werden, wenn auch schon die besonderen Instructionen noch nicht gefaßt, oder die bereits bestehenden noch nicht revidirt sind. Der Termin bis zur Fassung der Bücher ist bis Ende 1806.

§. 54.

Die allfälligen Erläuterungen über diese Verordnung wird, wenn sie Rechnungs-Gegenstände betreffen, die kurfürstliche Staats-Hauptbuchhaltung, über andere Zweifel aber die kurfürstl. Landes-Regierung geben.

§. 55.

Die kurfürstl. Landes-Regierung wird das Publikum von Zeit zu Zeit über den Zustand und die Haushaltung der Stiftungen, vorzüglich derjenigen, bei welchen die Gemeinde nicht schon durch Ausschüsse, Zechpröbste, oder andere Stellvertreter eine Wissenschaft erhält, durch öffentliche Bekanntmachungen unterrichten.

Salzburg, in der kurfürstlichen Landes-Regierung, den 11ten Junius 1805.

Joseph Felner.

(L.S.)

von Frohn,
Secretair.

XXVII.

Fürstlich Löwensteinisches Rescript an die Landes-Regierung, die Revidirung der Rechnungen über milde Stiftungen in den Fürstlichen Landen betreffend. d. d. Heubach den 15ten Februar 1803.

P. P.

Seit dem Antritt der Regierung in Unsern fürstlichen Reichs-Landen haben Wir stets Unsere landesväterliche Sorgfalt darauf gewendet, die milden Stiftungen nicht allein nicht vermindern oder gegen ihren wahren Endzweck verwenden zu lassen, sondern auch, soviel als es nur immer thunlich war, zu vermehren, und Wir müssen Euch das gnädigste Zeugniß geben, daß Ihr hiebei Unsere Absichten stets bestmöglichst unterstützt habt.

In vollem Vertrauen auf Eure patriotische Denkungs- und Handlungsart, empfehlen Wir Euch diesen wichtigen Zweig der Staats-Verwaltung zu fernerer Obsorge, und verordnen zugleich:

1) da alle milde Stiftungen unter der Obervormundschaft des Regenten stehen, Unsere Landes-Regierung aber zugleich Unser Obervormundschafts-Collegium vorstellet, so hat Dieselbe allein und ausschließlich aller andern Dicasterien die Ober-Aufsicht über alle und jede milde Stiftungen im Lande.

2) Dieser alleinigen Oberaufsicht unterwerfen Wir auch namentlich Unsern Catholischen Kirchen-Fond, Unser Hof-Allmosen, das Chor-Stifft und das Hospital zu Wertheim, jedoch ohnabbrüchig ihrer eigends bestimmten Verwendung.

3) Diejenigen Rechnungen der milden Stiftungen, welche bisher unmittelbar von Unserm Regierungs- oder Cammer-Collegio revidirt und abgeschlossen worden sind, sollen auch in Zukunft unmittelbar von Unserem Regierungs-Collegio revidirt und abgeschlossen werden.

4) Diejenigen Rechnungen der milden Stiftungen, welche bisher von den Justiz-Aemtern oder andern Subalternen-Stellen revidirt und abgeschlossen worden sind, sollen in Zukunft zwar wie bisher monirt werden; wenn aber die Monita beantwortet sind, so hat die monirende Stelle die Rechnung nebst den Monitis und Beantwortungen mittelst eines unentgeldlich zu erstattenden gutachtlichen Berichts an Unser Regierungs-Collegium einzuschicken, und letzteres hat sodann die Resolutionen nebst dem Rechnungs-Abschluß ohne Ansetzung irgend einiger Sportuln zu verfassen und der monirenden Stelle zur Vollstreckung zuzuschicken.

5) Jährlich soll, wenn sämmtliche Rechnungen geschlossen sind, ein tabellarischer Etat über das Activ- und Passiv-Vermögen sämmtlicher milden Stiftungen in Unsern Landen verfaßt, der Zuwachs, oder die Abnahme dabei bemerkt und Uns unmittelbar vorgelegt werden.

Ihr werdet Euch nach dieser gnädigsten Verordnung unterthänigst achten, auch solche den betreffenden Stellen gehörig mittheilen, und Wir verbleiben Euch in Gnaden wohl beigethan. Heubach, den 15ten Februar 1803.

Constantin,
Fürst zu Löwenstein.

XXVIII.

Fürstl. Löwenstein. Regierungs-Ausschreiben, ausserordentliche Ausgaben aus milden Stiftungs-Kassen betreffend.

Aus dem Fürstlichen Cabinets-Rescript de dato Heubach den 15. Februar, ist zu ersehen gewesen, daß Fürstliche Regierung in Zukunft sich selbst der Super-Revision und Justificirung aller milden Stiftungs-, mithin auch der Gotteshaus- oder Heiligenpfleg-Rechnungen unterziehen wird. Dieß würde aber zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit nicht hinreichend seyn, sondern Fürstliche Regierung hält es auch für Pflicht, beständig ein wachsames Auge auf die Verwaltung aller und jeder milden Stiftungen in ihrem ganzen Umfang zu haben.

Zu diesem Ende wird andurch verordnet, daß bei allen und jeden ausserordentlichen Ausgaben aus den milden Stiftungs-Kassen, welche über fünf Gulden rheinisch betragen, die Baukosten hiebei einbegriffen, desgleichen bei Veräusserung der Immobilien jeder Art, forderfamst von den betreffenden Stellen ein unentgeldlicher Bericht an fürstliche Regierung zur Genehmigung der Ausgabe oder der Veräusserung erstattet werden solle, widrigen Falls ohnfehlbar die Veräusserung unter Vorbehalt einer verhältnißmäßigen Strafe für denjenigen, welcher die Berichtsstellung unterlassen hat, für nichtig erklärt, die Ausgabe aber aus der Rechnung wird gestrichen werden.

Decretum Wertheim den 3ten Mai 1803.

Fürstlich Löwensteinische Regierung.

XXIX.

Fünftes Hauptstück.

Unterrichts-Policey.

XXIX.

Churbadisches Edict, die Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten betreffend; v. 13. Mai 1803.*)

Bei der Verschiedenartigkeit der Unterrichts-Anstalten und Fortschritte, die Wir in denen nun unter Unserer Regierung vereinten Landen finden, und bei dem Hinzukommen einer hohen Schule zu Heidelberg, deren Gemeinnützigkeit für Unsere Lande, neben einer eigenen zweckmäßigen Einrichtung derselben, auch ein genaues Anschließen der übrigen Bildungs-Anstalten für die männliche Jugend fordert, finden Wir nöthig, über die Organisation

der gemeinen und wissenschaftlichen Lehr-Anstalten

nachstehende allgemeine Anordnung zu treffen:

I. Die untern oder Trivial-Schulen sind bestimmt, den Stadt-Bürger oder den Landmann in die Kenntniß desjenigen zu setzen, was ihm für seinen Lebens-Be-

*) Handbuch des teutschen Policeyrechts II. 303 f.

Beruf als Christ und Staatsbürger zu wissen nothwendig ist, ohne ihn jedoch zu einer Geistes-Entwickelung hinaufzuschrauben, wobei seine Berufsarbeit versäumt oder für ihn unschmackhaft würde. Die bestimmte Begrenzung macht eine doppelte Abtheilung des Schul Plans nach Land-Schulen und Stadt-Schulen nothwendig, da letztere schon erweiterte Anstalten erfordern. Solchemnach

A. die Land-Schulen betreffend, ist folgendes der Gesichtspunkt, worauf Unsere Kirchen-Collegien und unter deren Leitung die Beamte oder Kirchenvögte und die Specialen, Inspectoren oder Schul-Visitatoren zu arbeiten, und wohin in jenen Gegenden, wo der Stand der Schulen noch tiefer steht, nach und nach alles emporgehoben werden muß, sobald die dazu erforderliche Lehrer dafür zweckmäßig gebildet, und für den etwa weiter erforderlichen Aufwand die Mittel ausfindig gemacht sind.

1) Aller Orten müssen fortdauernde Schulen, d. i. solche, welche das ganze Jahr hindurch, und keinesweges nur im Winter, gehalten werden, indem sonst die Kinder immer im Sommer die Hälfte dessen wieder vergessen, was sie den Winter über gelernt haben; und ist dieses eine der ersten Einrichtungen, zu deren Ausführung da, wo sie mangelt, geschritten werden soll; wobei aber immer dahin zu sehen ist, daß die Schulstunden im Sommer so früh mit den größern Kindern gehalten werden, damit eine gute Tagszeit übrigbleibt, wo sie den Eltern zu ihren häuslichen Geschäften zur Hand seyn können.

2) Durchgängig müssen die Kinder angehalten werden, vom Anfang des siebenten Jahres an, als dem bestimmten Schulalter, bis zu Endigung des dreizehenten bei den Mädchen, und bis zu Endigung des vierzehnten bei den Knaben, die Unterrichts-Schule zu besuchen; welches dann aber nicht so viel heißt, als ob sie alle alsdann, wann sie dieses Alter erreicht haben, entlassen werden müßten,

ten, sie möchten das Nöthige erlernt haben oder nicht, sondern nur so viel, daß auch die, welche etwa in frühern Jahren schon gut bestehen, dennoch zu hinlänglicher Befestigung des gelegten guten Grundes bis zu jenem Alter darin verharren müssen; diejenigen hingegen, welche bei Erreichung jener Jahre das Nöthige nicht erlernt haben, müssen noch ein weiteres Jahr darin ausharren, und von diesem längern Sitzen nicht ohne unabweichlich dringende Ursachen befreiet werden.

3) Muthwillige Schul-Versäumnisse, die nemlich nicht durch Krankheit der Kinder oder durch vorübergehende dringende Hausgeschäfte, z. E. in der Erndte, Heuet u. s. w. oder durch Krankheiten der Eltern entschuldigt werden — wovon aber die Anzeige den Lehrern geschehen muß — müssen nicht geduldet, sondern von den Schul-Aufsehern an den Kindern, wenn deren Eigenwille daran Schuld ist, oder an den Eltern, wenn diese dazu den Kindern den Anlaß gäben, an jenen durch mäßige Züchtigung, an diesen durch kleine Geldstrafen, von 12 bis höchstens 60 Kreuzer, zum Orts-Allmosen, oder durch 4 bis 24stündige Einsperrung ins Bürger-Häuslein, bestraft werden.

4) Schul-Aufseher bei den Land-Schulen sind aller Orten der Kirchspiels-Pfarrer, der erste weltliche Orts-Vorgesezte, und ein Kirchen-Aeltester oder Kirchen-Censor (wo deren vorhanden sind), die dann hierbei, wo Censur- oder Sitten-Gerichte bestehen, nach deren Ordnung durch diese, wo aber keine dergleichen sind, für sich selbst, jedoch gemeinschaftlich, verfahren, und Uns für den jeweilig guten Fortgang des Schulwesens verantwortlich sind.

5) Schul-Oberaufseher sind bei den Katholischen Unsere verordnete Schul-Visitatoren, bei den Protestanten Unsere Speciale oder Inspectoren, die nicht allein jeweils alle Gelegenheiten benutzen müssen, um Kenntnisse

von dem Schul-Zustand zu erlangen, sondern auch von Zeit zu Zeit nach denen näher zu gewartenden Vorschriften die Schulen ihres Bezirks zu visitiren haben.

6) Lehrgegenstände in diesen Unterrichts-Schulen müssen seyn: a. Buchstabiren, b. Lesen, c. Schreiben der deutschen Sprache, d. Rechnen, e. Singen, f. biblische Geschichte, g. Materialien des Religions-Unterrichts, (wohin Wir dasjenige vornehmlich rechnen, was mit dem Gedächtniß gefaßt werden muß).

Zu diesen Unterrichts-Schulen müssen aber auch noch jeden Orts viererlei Vollendungs-Schulen hinzukommen. Die wichtigste davon

7) ist die Christen-Lehre oder Catechismus-Lehre, d. i. der pfarramtliche Unterricht zu Erweiterung und vernünftiger Benutzung der in der Unterrichts-Schule erlernten Religions-Materialien; hierüber hat die Kirchen-Obrigkeit jedes Religions-Theils die nähere Anordnung, und Uns genüget also, hier nur der Vollständigkeit wegen sie genannt zu haben.

8) Die Industrie-Schule. In dieser müssen durchaus die Mädchen im Spinnen, Stricken und Nähen in besondern Stunden durch aufzustellende Lehrerinnen unterrichtet werden. Wo erstere beede weibliche Arbeiten schon unter den Eltern so gemein sind, daß die Kinder zu Hause bei den Müttern sie erlernen können, da kann zwar die öffentliche Anordnung des Unterrichts unterbleiben, aber eine jährliche öffentliche Prüfung der Kinder, in welcher sie über ihre darin erlangte Befähigung Proben ablegen, darf nicht unterlassen werden, damit, wenn Fahrlässigkeit der Eltern einrise, man gleichbalden durch die öffentliche Unterrichts-Bestellung wieder eingreife. Der Unterricht im Nähen, den zu Hause zu erlernen, die Mädchen auf dem Lande nie hinlängliche Gelegenheit haben, muß nach und nach aller Orten eingerichtet werden. Für die Knaben muß

an

an Orten, wo nicht ein schwerer Feldbau oder dergleichen Arbeit sie das ganze Jahr durch beschäftigt, soviel thunlich, gesorgt werden, daß sie, oder wenigstens die davon nicht leichtlich zu dispensirende arme Knaben, irgend eine der Natur der Gegend angemessene Handarbeit, womit sie in Nothfällen sich helfen und noch irgend einen Erwerb machen können, und wäre es am Ende nur das Stricken, erlernen. Diese Industrie-Schule wird übrigens nur den Winter über gehalten, und die Kinder, die dazu geeignet sind, haben solche wenigstens von Endigung des eilften Jahrs an bis zur Entlassung aus der Unterrichts-Schule zu besuchen.

9) Die Sonntags-Schule, welche von denen der Schule entlassenen Kindern, der Regel nach, bis zum zwanzigsten Jahr, oder wo Gründe sind, davon abzuweichen, doch wenigstens noch drei Jahre nach der Schul-Entlassung, zu besuchen angehalten werden sollen, und welche unter Aufsicht der Schul Aufseher, und so viel thunlich unter besonderer Mitwirkung der Pfarrer, die Fortübung in der Religions-Kenntniß, im Gesang, im Lesen, besonders im Lesen geschriebener Aufsätze, im Schreiben, besonders auch in Verfertigung eigener, zum gemeinen Lebens-Gebrauch geeigneter kleinen Aufsätze, und im Rechnen, zum Gegenstand hat. Alles nicht in der Maaße, daß sie nun die schriftliche Arbeiten in der Sonntagsstunde verrichten, sondern daß ihnen desfalls Aufgaben gegeben werden, die sie die Woche über machen, den nächsten Sonntag aber bringen müssen, wo solche dann corrigirt und die Kinder auf die Ursachen der Correcturen, mithin auf die Anlässe der Fehler, aufmerksam gemacht werden. Diese Schule soll (mit Ausnahme jedoch der besonders arbeitsamen Zeiten des Landmanns) das ganze Jahr durch dauern, und geht beede Geschlechter an.

10) Die Real-Schule: diese ist bestimmt, die

weltlichen Unterrichts-Gegenstände der Knaben besser auszubilden. Alle der Schule entlassene Knaben, diejenigen ausgenommen, welche auf entfernten Filialien oder Höfen wohnen, oder die ganz arm sind, und deswegen weniger Zeit entbehren können, und weniger Bildung zu ihrem künftigen Fortkommen bedürfen, sollen von der Schul-Entlassung an noch drei Jahre lang alle Winter eine — da, wo sich eine schickliche Tagszeit nicht ausmitteln läßt, Abends zu haltende — Stunde besuchen, um darin im Rechnen, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Lesen verschiedenartiger Handschriften, auch durch Vorlesung aus zweckmäßigen Volksunterrichts-Büchern in angenehmen und gemeinnützigen Kenntnissen weiter gebracht zu werden; nicht weniger, wo die Schulmeister dazu vermögend und Liebhaber vorhanden sind, einige Vorkenntnisse der practischen Geometrie zu erhalten.

Was sodann

B die Stadtschulen anlangt, so müssen

11) jene in kleineren Land-Städten, welche sich nur vom Landbau und gemeinen Handwerken größeren Theils nähren, auf gleichen Fuß behandelt werden, nur daß man, sofern nur immer sich dazu Gelegenheit darbietet, trachten muß, zur geometrischen Zeichnung und zur architectonischen Hand-Zeichnung Unterrichts Anstalten damit zu verbinden.

12) In größeren Städten, die sich hauptsächlich mit Gewerben und Kunstfleiß beschäftigen, reicht jene Bildung nicht hin, auch läßt sich die Art der verschiedenen Schul-Abtheilungen dort nicht eben so anwenden; dagegen sind daselbst meist schon besondere Institute für beiderlei Geschlechter vorhanden, die alsdann, nach der Diversität ihrer innern Einrichtung und der localen Bedürfnisse, auch verschiedenartige Plane fordern. Wegen deren finden Wir also im Allgemeinen hier nur so viel anzumerken nöthig: einmal a. der Schul-Unterricht

richt muß hier durchaus mit auf die Geographie, wenigstens von den Welttheilen und ihrer völkerschaftlichen Eintheilung überhaupt, sodann von Deutschland und den angrenzenden Reichen insbesondere, ingleichen auf die allgemeine Weltgeschichte, wenigstens bis zum Untergang des occidentalischen Kaiserthums, und nachmals die deutsche Reichsgeschichte bis auf die neueste Zeiten, jedoch mit Beschränkung auf Hauptepochen und Hauptvorfälle, ausgedehnt werden; wozu demnach b. einige Lehrstunden ohne Abbruch der Zeit des übrigen Schul-Unterrichts ausgesetzt seyn müssen; daneben c. muß hier vollständig für die vorgedachte beede Gattungen des Zeichen-Unterrichts, und vornehmlich auch d. für Aufstellung eines französischen Sprach-Unterrichts, soweit es die dazu geeignete Fonds erlauben, gesorgt werden. Dabei e. soll man weiter in Hauptstädten sein Augenmerk dahin richten, wie auch technologischer Unterricht aufgestellt werden könne, worin die Kinder die Vorkenntnisse sammlen können, die ihnen zu einstig reifem Nachdenken über ihre Handthierung und deren Vervollkommnung nöthig sind. Wo f. in der nemlichen Stadt Mittelschulen bestehen, da mag zwar durch Lehrer solcher Mittelschulen dieser erforderliche weitere Unterricht der städtischen Real-Schulen besorgt werden, doch so, daß damit eine Vermischung jener Bürgerschulen mit diesen Studien-Schulen nicht erfolge, als welche sonst immer zum Nachtheil der Studien auszuschlagen pflegt, und welche daher, wo sie bisher bestanden wäre, abzustellen ist. Es bleiben auch g. diese städtische Institute unter jener nähern Direction und Aufsicht, die nach jeder Stadt-Verfassung hergebracht ist; dagegen h. die Oberaufsicht und Visitations-Gewalt steht Unsern betreffenden Kirchen-Collegien zu, jedoch so, daß i. auch die Hofraths-Collegien der Provinz dieselbe unter ihrer Obhut halten, mithin jeweils davon gelegenheitlich Einsicht nehmen, und über etwa wahrnehmende

mende Unvollkommenheiten mit den Kirchen-Collegien zu deren Verbesserung Einvernehmen pflegen sollen.

II. Die Mittelschulen oder unteren Studien-Anstalten theilen sich ebenfalls in mehrere Zweige, nemlich gemeine lateinische Schulen, wo die Zöglinge in den untern Schulen des Orts alles dasjenige erlernen, was in diesen planmäßig zu erlernen ist, und nachmals nur weiter von einem aufgestellten lateinischen Sprachlehrer in den gelehrten Vorkenntnissen Unterricht erhalten; Pädagogien, wo meistens die auf unteren Schulen des Orts oder durch Privat-Unterricht erlernte Elementar-Kenntnisse des deutschen Sprach-Unterrichts, nemlich Buchstabiren, Lesen und ein Anfang im Schreiben als erlernt vorausgesetzt werden, und wo nachmals deren Ausbildung sammt der Tradition der gelehrten Vorkenntnisse, durch etliche nach bestimmten Schulplanen zusammen wirkende Lehrer geschieht; Gymnasien, wo gleich der erste Unterricht bei der Anstalt selbst gegeben, auch der Unterricht in den gelehrten Vorkenntnissen bis zur Empfänglichkeit für eine wissenschaftliche Fortbildung auf Academien fortgesetzt wird; endlich Lycäen oder academische Gymnasien, wo zugleich weiter noch die erste Einleitung in die wissenschaftliche Bildung der studirenden Jugend gegeben wird. Da nun Unsere jezt vereinten Lande Mittelschulen von allen diesen verschiedenen Gattungen enthalten, so ordnen Wir darüber folgendes:

13) Es mögen A. lateinische Schulen existiren a. in der badischen Markgrafschaft evangelischen Theils zu Schopfheim, zu Candern, zu Müllheim, zu Emmendingen, zu Lahr, zu Mahlberg, zu Gernsbach, und katholischen Theils zu Gengenbach, zu Zell, zu Mahlberg, zu Ettlingen; b. in der badischen Pfalzgrafschaft, protestantischen Antheils, zu Weinheim, zu Ladenburg, zu Bretten, zu

Ep-

Eppingen; c. in dem badischen oberen Fürstenthum katholischen Theils zu Mörsburg.

B. Pädagogien sollen seyn: protestantische zu Lörrach, zu Durlach, zu Pforzheim, ein lutherisches und ein katholisches, oder, falls man sich einverstehen könnte, noch besser ein gemischtes zu Biberach.

C. Von Gymnasien bestimmen Wir Katholische nach Ueberlingen, nach Offenburg, nach Rastatt, nach Bruchsal; sodann ein protestantisches und ein katholisches, oder, wo man sich vereinigen kann, ein gemischtes nach Heidelberg, und eine gleiche Anstalt, sobald die hinlängliche Mittel dazu da sind, nach Mannheim.

D. Licäen endlich sollen seyn: zu Carlsruhe und zu Baden, davon letzteres katholisch.

14) Die Lycäen sollen aus fünf Classen und einer Exemten Ordnung bestehen, und sowohl der letzteren Ordnung, als jeder der Classen, eine Periode von zwei Jahren zur gewöhnlichen Aufenthaltszeit der Lernenden in solcher bestimmt seyn. Die Gymnasien müssen durchaus die nemliche Einrichtung haben, nur daß die Exemten-Ordnung dabei wegfällt; dagegen die Schüler in der obersten Classe gewöhnlich drei Jahre verharren müssen. Die Pädagogien müssen ihre Schüler so weit bringen, daß sie als Anfänger in die oberste Classe eines Gymnasii einzutreten fähig sind, so hinwiederum die lateinische Schulen ihre Subjecte so weit befördern müssen, daß solche als Anfänger in die oberste Classe eines Pädagogii oder in die zweite oberste eines Gymnasii eintreten können. Damit ist nun zwar denen Schülern der lateinischen Schulen oder Pädagogien, die etwa durch besonderes Genie einerseits und durch besondern Fleiß der Lehrer andererseits so weit vorrücken, daß sie eine Stufe höher in den Gymnasien einzutreten befähigt sind, dieser höhere Eintritt nicht benommen, jedoch kann keiner

ner von solchen untern Anstalten der Mittelschulen mit Vorbeigehung der Gymnasien oder Lycäen unmittelbar die hohe Schule beziehen, sondern muß drei oder wenigstens zwei Jahre auf einem Lycäum, oder zwei und besten Falls ein Jahr auf einem Gymnasium noch zugebracht, und solche Zeit nützlich angewandt haben.

15) Die Studien-Plane in diesen Anstalten müssen durchaus gleichförmig gemacht seyn, so daß die Lycäen, in ihrem Classen-Theil mit den Gymnasien unter sich, sodann die Pädagogien unter sich, und die lateinische Schulen unter sich parificiren, auch immer die eingeschränktere dieser Anstalten an die größere ordentlich anschließe, mithin bei dem, durch Versetzung der Eltern nicht selten sich ereignenden, Wechsel der Kindern von einer Schul-Anstalt in die andere, dieser immer wieder ohne Lücke oder Aufenthalt in der andern Anstalt an ihrem verhältnißmäßigen Platz eintreten können, und haben deshalb die drei Kirchen-Collegien über die zu erwählende und zu befolgende Plane gemeinsames Einvernehmen zu pflegen, sofort seiner Zeit ihr räthliches einverständliches oder zwiespältiges Bedenken Uns zur endlichen Regulirung vorzulegen, wobei Wir, da die hiesige Anstalt schon die größte Ausbildung hat, dem hiesig evangelisch-lutherischen Kirchen-Rath die Initiative jenes gemeinsamen Einvernehmens zur Obliegenheit machen. So viel

16) bestimmen Wir jedoch in Absicht dieses Plans voraus, daß aller Orten — die Anstalt mag bestellt werden, von welcher Kirche sie wolle — der Religions-Unterricht in den Classen seine eigene gleichförmig laufende Stunden haben, und in den übrigen Schulstunden nichts dahin Einschlagendes vorkommen müsse, damit die Schüler anderer Religion, welche an solchen Orten sind, die andere Schulstunden unbedenklich besuchen, und während dem, daß die Religionsstunden in der Schulanstalt laufen, bei Geistlichen ihrer Religion eben diesen Religionsunterricht erhalten können.

17)

17) Auf den Gymnasien muß nothwendig auch die Grundlegung der griechischen Sprache, und auf den Lycäen die Grundlegung der hebräischen unter den Gegenständen des Unterrichts seyn, von welch ersterer alle, welche den höheren Studien sich widmen, und von letzterer die künftige Theologen Gebrauch machen müssen.

18) Von wissenschaftlichem Unterricht darf nicht mehr auf den Lycäen gegeben werden, als allgemeine Weltgeschichte und Naturgeschichte, Logik, allgemeine Vorkenntniß der Metaphysik, nur insofern sie Anwendung und Uebung der Logik ist; reine Mathematik, Vorkenntniß der angewandten Mathematik und der Physik, und encyclopädische Uebersicht des Umfangs der einzelnen Facultäts-Studien; alles Weitere muß dem akademischen Unterricht überlassen bleiben.

Was nun diesen akademischen Unterricht selbst anbetrifft, so ist

III. als hohe Landesschule die Universität Heidelberg hiemit von Uns erklärt, bestätigt, und neu dotirt; zu dem Ende

19) haben Wir dieselbe, da sie nur noch wenige Einkünfte, und auf diese wegen des Abgangs der überrheinischen Renten so viele Schulden hat, daß die Renten dadurch absorbiret werden, und Wir sie zu Tilgung derselben anzuwenden das Zweckmäßigste erachten, nun in der Maaße neu begabt und bewidmet, daß zu allen Ausgaben derselben eine jährliche Summe von vierzigtausend Gulden, worunter dreihundert Malter Korn, sodann vierhundert und funfzig Malter Spelz im Cammer-Tax oder niederen Mittelpreis begriffen sind, unter die disponiblen Ausgaben Unserer General-Casse gesetzt, und auf die Renten Unsrer Pfalzgrafschaft versicherungsweise besonders radicirt seyn soll, wovon funfzehnhundert Gulden zur

Bi-

Bibliothek; eintausend Gulden für Instrumente, Apparate und anatomischen Aufwand; eintausend Gulden für Marstalls-Unterhalt und Rekrutirung; funfzehnhundert Gulden für Baulichkeiten; zweitausend achthundert Gulden für Reserve zu außerordentlichen Ausgaben, und das Uebrige mit zwei und dreißig tausend Gulden für die Gehalte der Lehrer und Diener des General-Studii Unserer hohen Schule bestimmt sind.

20) Da jedoch nicht blos der Staat, sondern ebensowohl die Kirche, von dem Unterhalt der hohen Landesschule Nutzen hat, und das um so mehr, als die zu bildende Geistlichkeit immer die große Mehrzahl der studirenden Jugend ausmacht; da ferner die große Belastung aller Staats-Quellen eine alleinige Uebernahme jener neuen Dotation auf die Staatskasse nicht möglich lässt: so soll eine Quart jener jährlichen Erfordernisse mit zehntausend Gulden aus denjenigen Kirchen-Stiftungen Unserer sämmtlichen Lande, welche nach Bestreitung ihrer ordentlichen Lasten Ueberschüsse haben, also geschöpft werden, daß die Katholische dazu zwei Fünftheile mit viertausend Gulden jährlich, die Evangelisch-Lutherische weiter zwei Fünftheile mit eben soviel, und die Evangelisch-Reformirte endlich ein Fünftheil mit zweitausend Gulden zuschießen; welche Summe nachmals die drei Kirchen-Collegien, jedes zu seinem Theil längst binnen sechs Monaten von heute an, nach Einsicht der Kräfte der dazu geeigneten Fonds, gutachtlich repartiren, sofort, nach eingeholter Unserer Genehmigung, zu Vermeidung von Gefahr und Kosten einzelner Versendungen, nur an eine dazu von Unsrer General Casse anzuweisende nächst-liegende Herrschaft-Verrechnung ihre Quotam entrichte, und damit zu ihrem Theil Unsere das

Gan-

Ganze auszahlende und repräsentirende Provinzial-Casse der Pfalzgrafschaft am Rhein decke.

21) Das General-Studium auf dieser gemischten hohen Schule soll den drei christlichen Religions-Parthien, welche in Deutschland Burgerrecht haben, in der Maaße gewidmet seyn, daß zum kirchlichen Fach das Kirchenrecht eingerechnet und darin jeder Lehrstuhl doppelt, nämlich mit einem Protestanten und einem Katholiken, jener der Dogmatik und dessen, was ihr anhängig ist, aber dreifach, nämlich je mit zwei Lehrern aus den zwei protestantischen Confessionen, besetzt seye; in allen übrigen Sectionen aber wird für die Lehrstühle, ohne Rücksicht auf die Religions-Eigenschaft, der würdigste Competent in jedem Erledigungsfall von Uns ernannt werden.

22) In der kirchlichen Section soll beständig Dogmatik, Dogmengeschichte und Polemik (wofür drei Lehrstühle aus den drei christlichen Confessionen bestimmt sind), sodann theologische Moral, Pastoral-Theologie, Homiletik und Catechetik, beedes theoretisch und praktisch; Kirchenrecht, Kirchengeschichte, und Exegese des alten und neuen Testaments, sammt der dazu gehörigen Sprach-Anleitung (wofür sechs weitere Lehrstühle, halb für Katholiken, halb für Protestanten, bestimmt sind) nach protestantischen so wie nach katholischen Grundsätzen gelehrt werden; auch müssen diese Lehrer bereit seyn, Alles, was sonst noch den Glauben, die Sittenlehre, die Kirchengebräuche, Kirchenverfassungen und Kirchenrechte der drei christlichen Confessionen berührt, im Fall vorhandener Liebhaber, zu lehren.

23) In der staatsrechtlichen Section soll stetshin Rechtsgeschichte, römisches und deutsches Recht, Reichsgeschichte, Staatsrecht, Lehenrecht, Peinliches-Recht, auch Staats- und Rechts-Praxis vorgetragen werden, welche unter fünf ordentliche Lehrer vertheilt seyn sollen, die da-

daneben bereit seyn müssen, Unterricht zu geben über Alles, was etwa von vorhandenen einzelnen Liebhabern begehrt wird, zur Einsicht in die Rechtsverhältnisse der Regenten und Unterthanen in Bezug auf das deutsche Reich im Ganzen und auf die einzelne Territorien im Allgemeinen, oder auf Unser Churfürstenthum insbesondere, auch was die Rechtsverhältnisse der Unterthanen unter einander nach ihren verschiedenen Ständen und Lagen betrifft.

24) In der ärztlichen Section, für welche sechs eigene Lehrstühle bestehen sollen, und worin alles muß erlernt werden können, was auf die Erkenntniß des gesunden und kranken Zustandes, sowohl des menschlichen als thierischen Körpers, auf die Behandlung desselben in gesunden und kranken Tagen, auf die Kenntniß, Bereitung und Anwendung der dazu dienlichen inneren und äußeren Heilmittel, endlich auf die Vermeidung oder Beseitigung der in Weg tretenden Hindernisse der Gesundheit Bezug hat; insbesondere aber muß stets, doch zum Theil in schicklichen Semester-Abwechselungen vorgetragen werden: die Zergliederungs- Nerven- und Knochen-Lehre, die Naturlehre des menschlichen Körpers, die Gesundheits- und Entbindungs-Lehre, die Krankheitskunde, innere und äussere Heilkunde, Instrumenten- und Binden Kunde, officinelle Naturgeschichte und pharmaceutische Scheidungs-Kunde, endlich die Thierarznei-Kunde nach ihrem ganzen Umfange.

25) Für die staatswirthschaftliche Section sollen drei bis vier Lehrer aufgestellt seyn, welche sich in den Vortrag der Forstwissenschaft, Stadt- und Landwirthschafts- Bergwerks- und Feldmessungs-Kunde, Land- und Wasserbau-Kunst, Kunst- und Gewerbskunde, Scheidekunst und Policeywissenschaft zu theilen haben, und welche mithin bereit seyn müssen, in Allem Unterricht zu geben, was die Kenntnisse, die Erhaltung und Vermehrung, auch richtige Anwendung der Staatskräfte, betrifft.

26)

26) Für die allgemeine Section, welche alle Gegenstände der geistigen und sinnlichen Erkenntniß nach ihren allgemeinen Modificabilitäten lehret, mithin anleitet, sie ohne Hinsicht auf einen besondern Zweck der Anwendung im Staat richtig aufzufassen, zu beurtheilen und zum Wachsthum zu verarbeiten, sollen sechs bis sieben Lehrstühle bestehen, unter welche die schönen Wissenschaften, die forschende Weltweisheit (die nemlich mit unsinnlichen Gegenständen sich beschäftigt, als Logik, Metaphysik, Natur-Recht, Moral, practische Philosophie) die anschauende Weltweisheit (als reine und angewandte Mathematik und Naturlehre), die Kenntniß der wichtigsten Gegenstände (durch Statistik, Staaten-Geschichte, Cultur- und Handels-Geschichte, Naturgeschichte, Geschichte der Weltweisheit, Erd- und Länderkunde) ausgetheilt werden, und zu welchen als achter Lehrer der in Mannheim anzusetzende Universitäts-Astronom hinzukommt, der, nebst der eigenen Beobachtung der Gestirne und Meteore, zugleich zur Pflicht habe, allen denen, die desfalls dahin kommen, zu der Kenntniß und dem Gebrauch der Instrumente, auch der sichersten Art ihrer Anwendung, die Anleitung zu geben.

27) In der bildenden Section sollen vorhanden seyn: vier Exercitien-Meister für Reiten, Fechten, Tanzen und Zeichnen, und zwei Sprachmeister für Englisch, Französisch und Italiänisch.

28) Als Diener der Universität bestimmen Wir einen Syndicus (der dieses Amt neben einer andern convenablen Stelle begleite, mithin nicht eigends dafür aufgestellt sey); drei Bibliothecare (aus der Zahl der Lehrer), einen Prosector zur Zergliederungs-Anstalt, einen Kunstgärtner, einen Pedell oder Senatsdiener, einen Reitknecht, und einen Hausknecht (der zugleich der Bibliothek-Diener sey).

29) Aus den fünf oberen Sectionen sollen, von der kirchlichen die sechs älteste Lehrer halbtheilig aus beeden Religions-Theilen, von der staatsrechtlichen und ärztlichen von jeder die vier älteste, von der staatswirthschaftlichen die zwei älteste, und von der allgemeinen die vier älteste ordentliche Lehrer Siz und Stimme in dem academischen Senat haben, in welchem alle allgemeine Studien und Universitäts-Angelegenheiten berathen, und durch Beschluß nach den mehreren Stimmen erörtert werden.

30) Rector der Universität, die Wir auf diese Art von neuem begründen, wollen Wir selbst seyn, und Unsern Nachfolgern in der Kur diese Würde hinterlassen, mithin ist der erste amtsführende Vorsteher des General-Studii ein Prorector, der an Unserer Statt die Direction der ganzen Anstalt nach den von Uns ergehenden Verordnungen zu leiten und zu beleben habe. Er soll alle Semester am Schluß desselben aus den Senats-Gliedern neu bestellt werden, und das zwar in der Maaße, daß nach einem Turnus jederzeit der älteste der Senatsglieder, der vorhin noch nicht in dieser Function gestanden ist, einrücke, wenn nicht in einer vorher unter dem Vorsiz des abgehenden Prorectors mit weißen und schwarzen Kugeln zu veranstaltenden geheimen Stimmen-Sammlung, bei welcher alle besoldete Lehrer der fünf oberen Sectionen, diejenige mit eingerechnet, welche nicht Senatsglieder sind, Stimme zu geben haben, zwei Drittel schwarze Kugeln ihm die Exclusive geben, als in welchem Fall er für diesmal übergangen wird, und sein nächster Nachfolger im Alter ohne weitere Kugelung in das Prorectorat für diesmal eintritt, er aber gleich das nächstemal wieder in dem Turnus Mitbewerber ist. Der Prorector ist, so lange er im Amt stehet, unter allen in Heidelberg angestellten Dienern, welchen höheren Personalrang sie auch haben, der Erste; ist Vorsteher des Senats,

nats, Haupt des academischen Gerichts, und Policeyrichter der Universität.

31) Das academische Gericht besteht aus dem jeweiligen Prorector, den zwei jüngsten Lehrern der juristischen Facultät als Beisitzern, und dem Syndicus als Gerichts-Schreiber, und hat die streitige Rechts-Händel, welche der Gerichtsbarkeit der Universität überlassen sind, zu untersuchen und zu entscheiden. Bloße gemeine Policey-Vorfälle sind jedoch nicht dahin zu ziehen, sondern werden von dem Prorector unter Beirath des Syndicus abgethan, und durch lezteren vollzogen.

32) Nebst diesem soll noch ein Ephorat bestehen aus sechs Gliedern, wovon aus der ersten Section zwei nach der Religionsgleichheit und aus jeder der folgenden vier Sectionen Eines gezogen sind, die Wir und Unsere Regierungs-Nachfolger eigens dazu, nach Zutrauen jedoch stets auf gu finde de willkührliche Aenderung, aus den sämmtlichen Lehrern der Sectionen ernennen: diese haben auf den Lebenswandel und auf die Bildung zur Sittlichkeit und Wohlanständigkeit der dort studirenden Landeskinder, auch jener Fremden, die ihnen dazu von Eltern oder Fürsorgern empfohlen werden, genaue Aufsicht zu tragen; sofort, wo sie Abweichungen bemerken, in geheimen väterlichen Ermahnungen zuerst mit überredender Liebe, dann mit überweisendem Ernst, die betreffende Subjecte zurecht zu weisen, wo aber dieses nichts fruchtete, dem Senat zu weiterer Einschreitung davon Bericht zu geben. Dabei müssen sie sich jedoch von aller strengen Splitterrichterei, womit unschuldige, wenn auch dem reifern Alter geschmacklose Vergnügen gestört, und eine schon männliche Gesetztheit und Zurückhaltung von der aufblühenden Jugend gefordert wird, gänzlich enthalten.

33) Die Gerichtsbarkeit, welche Wir Unserer hohen Schule verleihen, besteht a. in der Strafgerechtigkeits-

Pflege

Pflege über die in der bildenden Section angestellte Meister, über die auf eigene Hand lesende Docenten, über die Diener der Universität, und über die der Matrikel einverleibte Studirende, so lange die Vergehen von jener geringeren Art sind, welche unser achtes Organisations-Edict Art. 4 den executiven Landesstellen überläßt, (wo hingegen, sobald sie höherer Art sind, das academische Gericht nur die Untersuchung, das Hofgericht der Provinz aber die Entscheidung hat). b. In der Civil-Gerichtsbarkeit über eben diese Personen, und zwar so, daß das academische Gericht, als privilegirter Gerichts-Stand, hier die Stelle der Hofgerichte vertritt, und daher von ihm die Berufung unmittelbar an das Ober Hofgericht geht; und c. in der völligen Policey-Gerichtsbarkeit sowohl über sämmtliche Lehrer als Diener und immatriculirte Studenten. Hingegen eine Strafgerechtigkeits-Pflege oder eine Civil-Gerichtsbarkeit über die von Uns angestellte Lehrer der fünf oberen Sectionen gestatten Wir der hohen Schule nicht; sondern diese Jurisdiction bleibt Unserem Hofgericht der Pfalzgraffschaft; eben so wenig gestatten Wir ihr eine solche über jene Künstler und Professionisten, die für den Gebrauch der hohen Schule arbeiten, sondern über diese verbleibet die Gerichtsbarkeit dem ordentlichen Stadtgericht.

34) Da übrigens in Policey-Sachen häufig der Fall vorkommt, wo ein und derselbe Vorfall Personen verschiedener Jurisdictionen umfasset, und alsdann zu schneller und zweckmäßiger Erledigung eine einmüthig zusammenwirkende Jurisdictions-Ausübung nothwendig ist, so bestellen Wir für solche Fälle eine Policey-Commission, wovon der Prorector das vorsitzende Glied, sodann der Stadt-Director, ein Militair-Officier, und das jüngste Senatsglied der staatsrechtlichen Section die Beisitzer, und ein Stadtgerichts-Actuar der Schreiber seyn sollen, welche alsdann zusammen dergleichen Vorfallenheiten zu untersuchen und zu beurtheilen,

urtheilen, die unverweilte Vollziehung aber demjenigen Mitglied, von dessen Jurisdiction der fehlerhaft Befundene ist, zur Einleitung zu überlassen haben, daß jedoch diese unverweilt besorgen, und den Erfolg den übrigen Commissions-Gliedern anzeigen muß.

35) An Freiheiten bestätigen Wir den Lehrern und Lernenden all jene, welche durch gemeine Reichsrechte, sodann durch Ordnungen und Herkommen der Pfalzgrafschaft ihnen bisher dort zugestanden sind; hingegen gestatten Wir nicht, daß dergleichen Freiheiten auf Künstler und Gewerbsleute, welche für die Universität arbeiten, ausgedehnt werden, da diese an ihrem daraus ziehenden Verdienst sich billig eben so begnügen lassen müssen, wie andere ihres Gleichen, die für andere Staatsdiener oder Staats-Zwecke arbeiten, und deswegen von den Lasten ihres Standes vor andern befreit zu werden, mit Billigkeit nicht verlangen können; es hört also aller sogenannte Universitäts-Schutz oder Universitäts-Freiheit in dieser Beziehung auf.

36) In Hinsicht auf das Recht, öffentlich beglaubte Bedenken zu stellen, auch academische Würden und Lehr-Erlaubniß zu ertheilen, bleiben die Lehrer des General-Studii nach allgemeiner Sitte in vier Facultäten eingetheilt. Die theologische besteht aus allen ordentlichen, d. h. in der oben erwähnten planmäßigen Zahl einbegriffenen Lehrern der kirchlichen Section, welche schon über drei Jahr in solchem ordentlichen Lehramt stehen. (maßen, ehe diese drei Jahre herum sind, ein ordentlicher Lehrer blos als Zuhörer zur Uebung den Facultäts-Sitzungen beizuwohnen, die ihm aufgetragen werdende Protocoll-Führung und andere Aufsätze zu fertigen, aber kein Stimmrecht auszuüben hat, von welcher Carenz jedoch jene, die schon auf andern Universitäten ein öffentliches Lehramt begleitet haben, und von Uns hinberufen werden, frei sind, und gleich mit Stimme in die Facultät treten). Die juristische

besteht aus den sämmtlichen Lehrern der staatsrechtlichen Section, die, wie gedacht, durch dreijährige Dienstleistung oder deren Surrogat qualificirt sind, weiter aus den beeden Kirchenrechts-Lehrern der ersten Section, sodann aus jenen Lehrern der staatswirthschaftlichen, welche etwa ein oder andern Rechts-Zweig hinlänglich erlernt und dadurch sich befähigt haben, dieser Facultät inscribirt zu werden. Die medicinische Facultät nimmt, nebst den ordentlichen Lehrern der ärztlichen Section, die das Facultäts-Alter im Dienst haben, auch jene aus der staatswirthschaftlichen Section auf, welche ein oder das andere Fach dieser wissenschaft zu lehren sich befähigt haben. Endlich der philosophische Facultät bleiben alle ordentliche Lehrer, die in der allgemeinen Section die hinlängliche Zeit angestellt sind, sammt jenen aus der staatswirthschaftlichen, welche keiner der vordern Facultäten einverleibt sind.

37) Vorsteher jeder Facultät ist in der Regel der Aelteste der Facultäts-Glieder mit dem Titel Decan, und besorgt die Direction der Facultäts-Berathschlagungen und Facultäts-Geschäfte; der jüngst-vorhandene, wenn auch nur ausserordentliche oder auf seine Hand lesende Lehrer der Section (Doctor vel Magister legens) ist der Secretarius. Bei der theologischen Facultät aber ist ein Decan und Vice-Decan, davon der eine der evangelischen, und der andere der katholichen Religion zugethan seyn muß; der Decan ist allemal der absolut Aelteste in der theologischen Facultät, unter welchem Religions-Theil der Lehrer er sich jeweils finde, und der Vice-Decan ist nachmals der älteste Lehrer jener Religions-Parthie, von welcher der Decan nicht ist.

38) Der Regel nach beschließen in jeder Facultät, wie in dem academischen und gerichtlichen Senat, die mehrere Stimmen. Hievon sind allein ausgenommen: a. die innere Religions- und Kirchen-Angelegenhei-

heiten eines einzelnen Religions-Theils, worüber Bedenken von der theologischen Facultät eingeholt werden; über solche haben blos die Facultäts-Glieder desjenigen Religionstheils, welcher die Anfrage gestellt hat, zu berathschlagen und durch Stimmen-Mehrheit zu beschließen, (wobei hier, wie durchweg in Unsern Edicten, wo nicht namentlich; eine nähere Bestimmung gesetzt ist, beede protestantische Confessionen für einen Religionstheil gelten); b. die äussere oder rechtliche Kirchenverhältnisse, wobei die zwei Religionstheile — Katholiken und Protestanten — in einem einzelnen Fall in Collision und Widerspruch sich befinden, und deswegen anfragen. In diesem Fall müssen sich aus der kirchlichen und staatsrechtlichen Section alle Facultäts-Glieder in eine Facultät, unter dem Namen der kirchenrechtlichen Facultät zusammensetzen, und den zum Bedenken vorgelegten Fall in Berathung nehmen. Fallen alsdann einmüthige Stimmen, oder kommt eine miteinander übereinstimmende Mehrheit der Glieder eines jeden der beeden Religionstheile zu Stand, so wird nach dieser ein gemeinschaftliches Bedenken gefertigt: ist aber für das, was der eine Religionstheil mit Einmüthigkeit oder Mehrheit für Recht hält, auf der andern Seite nur eine Minderzahl der Stimmen oder gar ein einmüthiger Dissens vorhanden; so muß das rechtliche Bedenken gedoppelt, nemlich auf die Ansicht des einen und des andern Religionstheils, jedoch in ein und dasselbe Instrument verfasst und ausgefertigt, und nun dem Rathfragenden überlassen werden, welchen Gebrauch er davon machen könne und wolle.

39) In Absicht des Vortrags der Lehrer finden Wir nöthig, zwischen der allzugroßen Beschränkung, womit ehemals durchaus ein lateinischer Vortrag erfordert wurde, der manchen brauchbaren Lehrer einzelner Wissenschaften, besonders im staatswirthschaftlichen Fach und in

einigen Zweigen der allgemeinen Section ohne Nutzen einzwängt, auch manchen Jüngling, der nur in diesen Zweigen und Fächern Vervollkommnung sucht, abhält, und zwischen der allzugroßen Licenz, wornach für alle Vorlesungen ein deutscher Vortrag nachgesehen wird, das den studirenden Jüngling der Mühe des Sprach-Studii, wenigstens in seiner Idee, überhebt, und dadurch dem in unsern Tagen ohnehin so überhand-nehmenden Geist der Frivolität, Oberflächlichkeit und Arbeitsscheue immer mehr Nahrung giebt, eine Mittelstraße zu suchen, und wollen daher, daß die Collegien der staatswirthschaftlichen Section, dann jene des deutschen Rechts, der Geschichte und Erdbeschreibung, auch der schönen Wissenschaften nothwendig deutsch, jene der Dogmatik und Exegese, des römischen und canonischen Rechts, dann der Pathologie und Physiologie in der Regel nothwendig lateinisch, alle übrige aber, nach Belieben des Lehrers, deutsch oder lateinisch, gelesen werden sollen. Uebrigens

40) in Hinsicht auf Collegien-Lesung muß jeder Lehrer ein Collegium von drei Stunden die Wochen unentgeldlich (publice) lesen, wozu er entweder ein Examinatorium über seine ordentliche Collegien, oder einen interessanten Nebenzweig seines Theils der Wissenschaften, den etwa die Studirende um Zahlung zu besuchen Anstand nehmen würden, und der ihnen für ihre künftige Berufs-Bestimmung wichtig ist, auswählen, niemals aber nur einzelne Abschnitte eines ordentlichen Collegii dazu aussetzen, und damit dieses zu einer Nachhülfe für ein ordentliches Collegium machen soll. Sodann ist jeder auf ordentliche, das heißt mit einem mäßigen Honorar dankbar zu erkennende Collegien (privata) wenigstens zwölf Stunden wöchentlich, die auf zwei oder drei Collegien — je nachdem es der Umfang ihres Inhalts fordert — vertheilt seyen, zu verwenden schuldig, und soll sich ausserdem, so weit es seine

übrige

übrige Geschäfte und seine Gesundheits-Umstände zulassen, wann ausserordentlicher Weise an ihn von einer Anzahl Studirender begehrt wird, ein Collegium zu lesen, das in den Umkreis seines Lehrfachs einschlägt, bereit finden lassen, sobald dafür durch diejenige, die darum ansuchen, ihm eine ordnungsmäßige Vergeltung seiner Mühwaltung zugesichert wird. Uebrigens gilt von practischen Vorlesungen wegen der ausser der Stunde zu besorgenden Correctur der Arbeiten eine Stunde für zwei in Absicht auf obige Stunden-Vorschrift.

41) Die Collegiengelder anlangend, so soll jene Vergeltung darinn bestehen, daß dem Lehrer für das halbe Jahr von einer ausserordentlichen Stunde, die er wöchentlich giebt, zwanzig Gulden, also z. E. von einem Privatissimum von wöchentlich vier Stunden achtzig Gulden für das Semester, zu Theil werde, wann er nicht selber sich bewogen findet, um einen geringern Tax selbiges zu lesen. Die Verdankung der ordentlichen Collegien aber soll bei der kirchlichen und bei der allgemeinen Section mit drei, vier oder fünf Gulden geschehen, je nachdem solches vier- fünf- oder sechsmal die Woche gelesen wird; bei den übrigen drei Sectionen, der staatsrechtlichen, ärztlichen und staatswirthschaftlichen aber, mit drei, vier fünf Reichsthaler, welche Verehrung im zweiten Monat des Semesters längstens bezahlt werden soll. Dabei findet für die doppelte Collegien, nemlich für jene, die, um in einem halben Jahr absolvirt zu werden, des Tags zweimal gelesen werden müssen, ein verdoppelter Tax statt. Für die practische Collegien aber in jedem Fach, wo er Studirende Ausarbeitungen zu Hause zu machen hat, die dann der Lehrer ausser der Stunde durchsehen und verbessern muß, ist ein Honorar von sechs, neun bis zwölf Reichsthaler erlaubt, je nachdem ihm zwei, drei oder vier Stunden die Woche gewidmet sind. Jedem Innländer,

der, der ein Zeugniß gänzlicher Armuth mitbringt, aber wegen besonderer Fähigkeiten doch zum Studiren gelassen und unterstützt wird, muß es ganz, und jedem Innländer, der ein Zeugniß sehr eingeschränkter Studien-Mittel vorweiset, zur Hälfte erlassen werden. Diese Zeugnisse müssen jedoch von der geistlichen und weltlichen Orts-Obrigkeit seiner Heimath auf Pflicht und Gewissen ausgestellt, und von demjenigen Unserer Kirchen-Collegien, unter welches er der Religion nach gehöret, nach Erwägung seiner Vermögens-Umstände und seiner Gaben (maßen die Talentlosen oder Unfleißigen nie durch dergleichen Attestate unterstützt, auch überhaupt nicht zum Nachtheil der Lehrer hierinn leicht zu Werke gegangen werden soll) bestätigt seyn.

42) Alle Collegien müssen auf halbjährige Curse eingetheilt seyn, mithin mit jedem halben Jahr sich schließen, damit Niemand in Beziehung und Verlassung der Universität unnütze Zeit verlieren dürfe. Jeder Lehrer ist dabei schuldig, gleich Anfangs seine Eintheilung so zu machen, daß er gleiche Zeit und Sorgfalt auf das Ende, wie auf den Anfang der Collegien, verwenden könne, mithin nicht am Schluß durch Eile oder Stunden-Verdoppelung eine auf den Anfang zu reichlich verwendete Zeit einbringen müsse.

43) Es sollen von Zeit zu Zeit, und wenigstens zweimal im Semester öffentliche Disputir-Uebungen in allen Sectionen über aufzugebende Sätze gehalten werden, damit die Studirende an Aufmerksamkeit in Erfassung und an Gegenwart des Geistes in Beantwortung der Argumente gewöhnt werden; und sollen solche in den drei oberen Sectionen abwechselnd deutsch und lateinisch, in den beeden untern blos deutsch, gehalten werden. Der lezten Disputation des Semesters, nach dessen Endigung ein Innländer ab-

abgehen will, muß er nothwendig noch anwohnen, und darinn von seinen Fortschritten Proben ablegen.

44) Der Legal-Ferien bei dem General-Studium sollen zwei seyn zwischen beeden Semestern des Studien-Curses; die ersten, je nachdem Ostern vor und auf oder nach dem sechsten April fällt, leztern Falls, wo nemlich Ostern spät fällt, vom Sonntag Judica bis zum Sonntag Quasimodogeniti: erstern Falls aber vom Sonntag Palmarum bis zum Sonntag Misericordias; die zweiten sollen, wenn das Frühjahr-Semester auf Quasimodogeniti aufhörte, mit dem siebenzehnten Sonntag nach Pfingsten oder sechszehnten nach Trinitatis anfangen, wann jenes aber auf Misericordias aufhörte, auf den achtzehnten nach Pfingsten, oder siebenzehnten nach Trinitatis, und drei Wochen, mithin bis zum 20sten oder 21sten Sonntag nach Pfingsten dauren. Weiter aber werden keine Ferien gestattet, sondern es muß jeden Tag, der nicht ein Sonntag oder ein in Unsern Landen gebotener Feiertag eines oder des andern Religionstheils ist, die Lesung der Collegien fortgesetzt werden.

45) Die gewöhnliche Studien-Zeit auf der Universität für die Innländer soll in der kirchlichen Section drei Jahre, in der staatsrechtlichen und ärztlichen aber drei und ein halb Jahr, in der staatswirthschaftlichen endlich zwei und ein halb Jahr seyn. Doch gestatten Wir in jeder dieser Sectionen für den, der von Lycäen kömmt, der im ersten halben Jahr Fleiß und Talent bewiesen hätte, und wegen Vermögens-Schwäche, vorhabendem Besuch weiterer Academien oder anderer erheblichen Ursachen alsdann eine Abkürzung seines Studienlaufs bei dem Senat begehrte, daß ihm ein halb Jahr der oben vorgeschriebenen Zeit, unter der Bedingung nachgelassen werde, daß er mit etwas mehrerer Anstrengung in diesem Zeitraum alle jene Collegien dennoch

besuche, die er nach dem Studien-Plan zu erlernen nöthig hat. Es soll nemlich,

46) was diesen Studien-Plan betrifft, von dem Senat demnächst, wann er vollzählig seyn wird, für jede Section ein Vorwurf gemacht werden, welche Collegien jeder Studirende halbjährig, und in welcher Ordnung, um sie gehörig zu fassen, er sie besuchen müsse; dieser soll, zur Approbation, an Uns auf Ostern künftigen Jahrs eingeschickt werden, wornach alsdann die hinkommende Innländer oder den Ephoren empfohlene Ausländer von diesen gleich bei ihrer Ankunft über die zweckmäßige Einrichtung ihres Studii so zu instruiren sind, daß, jedoch je nach dem Maaß der mehreren Vorkenntnisse, die sie etwa mitbringen, oder der besondern Nebenabsichten, die sie bei ihrem Studio noch erreichen wollen, vernünftig ab- und zugethan, niemals aber die einmal im Studien-Plan vorgeschriebene Folge-Ordnung der Collegien umgekehrt werden darf. Ausländer, die, wie gedacht, nicht besonders zur Leitung ihrer Bildung empfohlen sind, sollen jedoch an diesen Studien-Plan nicht gebunden seyn, sondern einer völlig freien Wahl genießen.

47) Von Ostern des Jahrs 1804 soll jeder Innländer aus den sämmtlichen Provinzen Unserer Churlande, der von Gymnasien abgehet, die Universität Heidelberg zu beziehen und darauf das geringste Maaß der obigen Studien-Zeit zuzubringen schuldig und erst nach deren Vollendung weitere Universitäten nach Belieben zu beziehen befugt seyn. Wer dieses unterläßt, macht sich der Ansprache auf Bedienstung im Lande verlustig, wenn nicht eine nur in seltenen Fällen wegen ausserordentlicher Umstände allenfalls zu hoffende Dispensation von Uns erwirkt worden wäre.

48) Jeder Studirende, der ankommt, besonders aber ein Innländer, muß das Entlassungs-Zeugniß von der letzten

ten von ihm besuchten Mittel-Schule, oder wann er von einer andern Universität kommt, seiner dortigen Immatriculirung urkundlich vorlegen, und sich darauf gegen die geordnete Gebühr in die Universitäts-Matrikel, und zwar längstens in den ersten vierzehen Tagen, eintragen lassen.

49) Jeder Innländer, der abgeht, muß ein Senats-Zeugniß seines wissenschaftlichen und sittlichen Betragens erheben, um es seiner Bittschrift um Zulassung zur Prüfung bei der Behörde vorlegen zu können; einzelne Zeugnisse der Lehrer dürfen aber für sie weder gefordert noch gegeben werden, sondern der Senat hat, nach mündlicher, oder bei den noch nicht im Senat befindlichen Lehrern schriftlich eingeholter Vernehmung derselben, das gewissenhafte Zeugniß über die Collegien, die frequentirt worden sind, über den Fleiß in deren Besuchung, über die Fortschritte in deren Erfassung, und über die sittliche Aufführung, nach der Majorität der Stimmen, auszustellen; die sämmtlich Votirende aber haben über den Inhalt der einzelnen Stimmen das überhaupt den Senats-Berathschlagungen schuldige Stillschweigen hier doppelt heilig zu beobachten, da Wir im Uebertretungsfall solchen scharf und allenfalls mit Dienstentlassung zu ahnden Uns nicht entlegen werden.

50) Für die dortige Bibliothek bestimmen Wir aus den Bibliotheken der in Unseren Landen aufgehobnen Klöster alle jene Schriften, welche noch nicht in der Universitäts-Bibliothek vorhanden sind; deren weitere Ergänzung muß aus den dazu ausgesetzten Geldern geschehen, wobei die einzelne Lehrer, was sie wünschen, halbjährig anzuzeigen, und die Bibliothekare nach Kräften des Fonds die Auswahl vorzuschlagen, sodann der Prorector mit den vier Facultäts-Decanen solches zu approbiren oder zu rectificiren haben.

51) Wie für andere nöthige Hülfs-Anstalten, als ein Accouchirhaus, eine ärztliche praktische Unterrichts-

An-

Anstalt u. dergl. zu sorgen, auch ob und wie besondere Universitäts-Kirchen-Anstalten einzurichten seyen, darüber behalten Wir Uns vor, die Resolution nach und nach zu ertheilen, wann Wir von allem Einschlagenden hinlängliche Kenntniß werden erlangt haben.

52) Die Oberaufsicht über dieses ganze General-Studium soll keineswegs einem besonderen Curatel-Amt, sondern unmittelbar Unserem Geheimenraths-Collegio anvertraut seyn, und von diesem im Regiments-Rath besorgt werden, an welches daher alle Berichte des academischen Senats erstattet werden, und von welchem solcher alle schriftliche Weisungen zu empfangen hat. Hingegen sollen bei diesem stets zwey der Geheimenräthe oder Referendarien, deren der eine evangelisch, der andere katholisch sey, als Curatoren aufgestellt seyn, welche in dieser Eigenschaft jedoch keine eigene Stelle bilden, sondern nur das Referate haben in allen Vorfallenheiten, welche das General-Studium betreffen, sodann die Obsorge darüber, mithin den Vorschlag alles dessen, was seine Vervollkommnung fördert; endlich die Vollziehung derjenigen landesherrlichen Entschließungen, welche persönliche Einschreitung erfordern.

Was zu Vollziehung dieser Unserer landesherrlichen Willens-Meinung weiter nöthig ist, werden Wir wegen der hohen Schule verfügen, und wegen der übrigen Schulanstalten ist solches andurch Unsern betreffenden Kirchen-Collegien empfohlen. Hieran geschieht unser Wille. Gegeben unter dem größeren Staats-Insiegel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 13ten Mai 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Vt. Posselt.

XXX.

XXX.

Churſächſiſche Schulordnung für die Dorf- und Stadtſchulen; 1773.*)

Cap. I.

Von der, von Eltern und denen, die an ihrer Statt ſind, zu beſorgenden erſten Unterweiſung und guten Anführung der Kinder.

§. 1.

Pflicht der Eltern und derer, die an ihrer Statt ſind.

Alle chriſtliche Eltern ſind ſchuldig, ſobald ein von Gott ihnen geſchenktes und anvertrautes Kind ſeinen Verſtand einigermaaßen zu gebrauchen und die Mutterſprache zu verſtehen anfängt, zu deſſen Unterweiſung in der Erkenntniß Gottes den Grund zu legen, auf den in Schulen künftig ſoll gebauet werden. Auch ſind, nächſt den Eltern, und wenn dieſe zeitlich verſterben, die Vormünder, Verwandte, und, in deren aller Ermanglung, die Paten oder Taufzeugen, ſolches zu thun, oder dafür zu ſorgen verbunden, als die, in hieſigen Landen, bei der Taufhandlung, nach der Kirchenordnung, ermahnt werden, und verſprechen, daran zu ſeyn, daß das getaufte Kind, was zur Seligkeit zu wiſſen und zu glauben vonnöthen iſt, gelehrt werde.

§. 2.

Wie ſie ſolche zu beobachten und auszuüben haben.

Sobald demnach ein Kind etwas verſtehen und reden lernet, ſollen deſſen Eltern, oder wer ihre Stelle vertritt, ſich

*) Handbuch des teutſchen Policeyrechts II. S. 306 f.

sich bestmöglichst angelegen seyn lassen, selbiges durch eine, dessen Alter und Fähigkeit gemäß, einzurichtende leichte Unterweisung, durch liebreiche Ermahnungen, besonders durch ihr eigenes, das Kind zur Nachahmung reizendes, gutes Exempel, zur Liebe und Ehrfurcht gegen Gott, auch zu einem christlichen und anständigen Betragen gegen andere Menschen sorgfältig anzuführen. Sie haben vornehmlich darauf zu sehen, daß nicht, durch ihre Vernachlässigung, oder gegebenes Aergerniß, ein von Gott zur besondern Aufsicht und Vorsorge erhaltenes Kind auf ewig verwahrloset, auch selbst zum Dienste des gemeinen Wesens unbrauchbar gemacht werden möge. Wenn sie selbst, oder diejenigen, denen die erste Wartung der Kinder anvertrauet wird, genugsame Fähigkeit darzu besitzen, werden sie wohl daran thun, wenn sie, statt unnützer Reden, den Kindern die biblische Geschichte von den göttlichen Hauptwohlthaten, der Schöpfung, Erlösung und Heiligung, nebst der in der Taufe geschehenen Wiedergeburt, auf eine ihnen faßliche Art und Weise, zu wiederholten malen erzählen. Lässet ein Kind an sich merken, daß es einigen Begriff von Gott, dem himmlischen Vater, desgleichen von Jesu Christo gefaßt habe; so kann es schon gewöhnet werden, ein kurzes, kindliches Gebet oder Seufzer zu seinem Vater im Himmel abzuschicken; wozu selbigem, durch Beibringung ein- und anderer kurzen Formul, Anleitung zu geben ist. Auch kann man einem solchem Kinde sagen: Gott, der Vater im Himmel, habe das, was es thun, oder nicht zu thun solle, in den zehen Geboten gelehret, und es liebreich ermahnen, auf ein jedes Gebot, das ihm zu wiederholtenmalen, ohne allen Zusatz oder Verstümmelung, vorzusprechen ist, sein Achtung zu geben, und es nachzusagen; da denn bei dem ersten die Worte: Ich bin der Herr, dein Gott ꝛc. welche sowohl 2. Mos. XX. V. 2, als auch 5. Mos. V. V. 6. den sämmtlichen zehen Geboten von Gott selbst vorgesetzet worden, dem Kinde, auf

eine

eine faßliche Weise, als eine der tiefsten Verehrung würdige Anrede des himmlischen Vaters, angepriesen werden können. Wenn das Kind die zehen Gebote, nebst der in der heil. Schrift so oft wiederholten Hauptsumme des göttlichen Gesetzes: Du sollst lieben Gott deinen Herrn von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüthe, und du sollst deinen Nächsten lieben, als dich selbst, nach und nach gefaßt hat, kann ihm der christliche Glaube und das Vater Unser (bei welchen drei ersten Hauptstücken des Catechismi anfänglich die Auslegung D. Luthers weggelassen werden kann) sammt einigen biblischen kurzen Hauptsprüchen, z. E. Joh. III. v. 16. 1 Joh. IV. v. 16; desgleichen Luthers Morgen- und Abendsegen, wie auch den Tischgebeten, vorgesprochen, auch jedes Stück, so viel möglich, dem Kinde wenigstens einigermaaßen verständlich gemacht und erläutert werden. Sodann können ihm einige Exempel frommer Kinder, sonderlich aus der biblischen Geschichte, erzählet, vornehmlich aber das allerbeste Beispiel Jesu fleißig vorgestellet werden, um es dadurch zur Nachfolge zu reitzen; wobei es zugleich zu gewöhnen ist, daß es um die dazu nöthige Kraft zu Gott seufzen lerne: Herr, lehre mich thun nach deinem Wohlgefallen ꝛc. Ist ein Kind so weit gebracht, und es mangelt den Eltern nicht an Zeit und Fähigkeit, so soll ihm zu Hause ferner das vierte und fünfte Hauptstück des Catechismi, wie auch die Erklärung Luthers, über die drei ersten Hauptstücke, bei deren Wiederholung, vorgesprochen, kürzlich erläutert und stückweise nicht nur in das Gedächtniß, sondern auch, mittelst eingestreuter, christlicher Ermahnungen, in das Herz gepräget, und das Kind darneben angehalten werden, Morgens und Abends zu beten, seinen Taufbund zu erneuern, und sich mit Gebete zu segnen; auch vor und nach Tische die Tischgebete andächtig, langsam und verständlich zu sprechen, und dabei, oder

in

in einer täglichen Haus-Betstunde, ein Stück des Catechismi, nebst einigen gelernten Sprüchen, herzusagen. Vor allen Dingen aber ist dahin zu sehen, daß der Eigensinn und Eigenwille der Kinder gebrochen werde; denn je zeitiger solches geschiehet, desto gehorsamer werden sie bei zu nehmenden Jahren gegen Eltern, Lehrer und Obrigkeiten sich bezeigen. Wollten Eltern und Wärterinnen kleinen Kindern, die zu reden anfangen, statt gewöhnlicher Spielwerke, Stücken Pappe, auf deren jeglichem ein gedruckter oder geschriebener deutscher Buchstabe befindlich, anschaffen, und jeden Buchstaben dem Kinde öfters nennen und vorsprechen; so würde solches Kind in kürzerer Zeit die sämmtlichen Buchstaben kennen und unterscheiden lernen. Eben so könnte ihnen auch das Buchstabiren und Lesen, durch Zusammensetzung der Buchstaben und Sylben, beigebracht werden.

Cap. II.

Von dem Schulgehen und Schulgelde.

§. 1.

Kinder sollen von dem 5ten, theils auch von dem 6ten bis zum 14ten Jahre, zur Schule gehalten werden.

Weil aber die wenigsten Eltern in dem Stande sind, die Unterweisung und Anführung ihrer Kinder, zumal wenn sie zu mehreren Jahren heranwachsen, auf gehörige Art, selbst zu besorgen; so erfordert die Nothdurft, daß alle Kinder, in Städten und Dörfern, wo Schulen sind, nach dem unter dem 24sten Jul. 1769 in das Land ergangenen Generali, sofort vom fünften Jahre ihres Alters an, und an eingepfarrten Orten, wo keine Schulen sind, längstens nach Erfüllung des sechsten Jahres, bis zum vierzehnten, zur Schule geschickt, und weder im Winter noch im Sommer — die geordneten Feiertage und die Zeit der Erndte, für

für etwas herangewachsene Kinder, ausgenommen — zurückgehalten werden sollen.

§. 2.

Wann und wie ihre Aufnahme in die Schule geschehen soll.

Kinder von solchem Alter, in welchem sie zur Schule anzuhalten sind, sollen daher, von ihren Eltern oder Vormündern und Pflegern, Montags nach dem Sonntage, Misericordias genannt, oder nach dem Michaelisfeste, auf vorgängige Abkündigung und Erinnerung des Pfarrers von der Kanzel, in die öffentliche Schule, dahin sie gehören, gebracht, und den Lehrern zur Unterweisung übergeben werden. Dabei ist anzuzeigen, was jedes Kind bereits gelernet hat; und darüber, bei den Stadtschulen von dem Rector, oder, wo kein Rector vorhanden, von dem Cantor, desgleichen von dem Mägdleinschulmeister, bei den Dorfschulen aber von dem Schulmeister, Catecheten oder Kinderlehrer, eine kurze Prüfung mit jedem zur Schule gebrachten Kinde anzustellen, damit, nach Befinden dessen, was es schon gelernet hat, ihm eine Stelle unter den übrigen Schulkindern angewiesen werden könne.

§. 3.

Das Kind ist in das Schulregister einzutragen, und den Eltern darüber ein schriftliches Zeugniß auszustellen.

Sodann ist dessen Name in das Schulregister einzuschreiben, auch deshalber ein schriftliches Zeugniß, mit Bemerkung des Alters und des Tages der Aufnahme, den Eltern, die einiges Vermögen haben, gegen eine ihrem guten Willen zu überlassende Vergeltung der dabei von dem künftigen Lehrer ihres Kindes gehabten Mühe, hingegen unvermögenden Eltern und verwaiseten armen Kindern ganz unentgeltlich auszustellen und zu behändigen.

§. 4.

§. 4.

Bei der Schule soll ein Buch gehalten werden, in welches der Schulkinder Verhalten und Censuren wöchentlich einzuschreiben sind, damit man, besonders bei den Schulprüfungen, Gebrauch davon machen kann.

Diese Nachricht soll in ein bei der Schule beizubehaltendes Buch eingetragen, auch in solchem Buche alle Sonnabende, wenn jedes Kind, nach geendigten Schulstunden, das Schulgeld überreichet, mit wenig Worten, ob das Kind die Woche über ordentlich zur Schule gekommen oder nicht, und, im letzten Falle, aus welchen Ursachen, dem Vorgeben nach, die Schule versäumet worden; desgleichen ob das Kind fleißig und gehorsam sey, oder nicht, auch zuweilen, was es gelernet habe, und wie weit es gekommen sey, angemerket werden, damit es sowohl, zu gehöriger Zeit, der Obrigkeit und dem Pfarrer jedes Ortes, als auch auf Verlangen, und sonderlich bei der Schulprüfungen, den Eltern und Vormündern den Schulkinder vorgezeiget, das Nöthige dabei erinnert und angeordnet, besonders auch nachlässige Eltern, oder Vormünder, welche ein und das andere Kind nicht zur obgemeldeten Zeit in die Schule schicken, dazu, wie auch zu Entrichtung des Schulgeldes, von solcher Zeit an, ernstlich angehalten werden können.

§. 5.

Bei offenbarer Armuth der Eltern, soll die Gemeine das Schulgeld entrichten.

Von eben dieser Zeit an, soll, bei offenbarer Armuth der Eltern, oder verwaiseter Kinder, das gewöhnliche Schulgeld, bei Entstehung anderer Hülfe, von der Gemeine aufgebracht werden.

§. 6.

§. 6.

Wie es mit Kindern zu halten ist, die vor dem 14ten Jahre in Dienste gehen, oder in eine Profession aufgenommen werden.

Wie denn auch, auf den Fall, wenn Kinder vor dem 14ten Jahre vermiethet werden, jedes Ortes Obrigkeit die Dienstherren zu bedeuten hat, daß sie dieselben, bis zu dessen Erfüllung, im Winter wenigstens täglich zwo Stunden, die Schule annoch, auf der Dienstherrschaft Kosten, besuchen lassen sollen. Es soll auch bei keiner Profession irgend ein Lehrling vor dem 14ten Jahre seines Alters angenommen werden; es verspreche denn der Lehrmeister desselben, ihn noch, täglich zwo Stunden, in die Schule zu schicken und Schulgeld zu entrichten.

§. 7.

Es soll, bei jeder Kirchengemeine, ein Verzeichniß aller Kinder, von 5 bis 14 Jahren, gehalten werden, damit die Eltern, die ihre Kinder aus der Schule zurück behalten, der Obrigkeit angezeiget, und wegen des Schulgeldes, auch sonst, gehörig angesehen werden können.

Es ist dahero, bei jeder Kirchengemeine, ein Verzeichniß der sämmtlichen, in der Kirchfahrt lebender Kinder, von 5 und 6 Jahren, bis zu dem 14ten Jahre, unentgeltlich, in den Städten von den Viertelsmeistern, auf dem Lande von den Dorfgerichten, auf Verlangen der Schulcollegen, Schulmeister, Catecheten und Kinderlehrer, zu fertigen und ihnen einzuhändigen, auch von Zeit zu Zeit zu ergänzen, daß aus selbigem die Kinder, welche gar nicht, oder nicht zu obgedachter Zeit, oder unordentlich zur Schule kommen, dem Pfarrer, und, wenn dessen Vorstellungen nicht helfen, der Obrigkeit angezeiget, und von dieser die Eltern oder Vormünder, desgleichen Dienst- und Lehrherren derselben, sie unverzüglich und ordentlich zu schicken, bedeutet, und ausser dem ohnedies zu bezahlenden Schulgelde, mit der im

Generali vom 24sten Jul. 1769 gesetzten, bedürfenden Falls zu erhöhenden Strafe, dazu angehalten werden mögen. Und da dieses, wider Vermuthen und Hoffen, nicht geschehen möchte, ist solches dem Superintendenten, von dem Pfarrer oder Schullehrer, anzuzeigen, damit selbiger bei der Obrigkeit behufige Vorstellung thun, auch, wenn diese vergeblich seyn sollte, dem Consistorio, an welches er gewiesen ist, davon Bericht erstatten könne.

§. 8.

Wer von Erlegung des Schulgeldes ausgenommen ist.

Jedoch sind diejenigen, die ihre Kinder, oder Pflegbefohlene an andere Orte, wo sie mehr erlernen können, in in die Kost und Schule schicken, so wie die, welchen Hauslehrer zu halten erlaubt ist, von Erlegung des ordentlichen Schulgeldes befreiet.

Cap. III.

Von Einrichtung des Schulunterrichts in dem Christenthume.

§. 1.

Die Schulkinder sind in drei Classen zu vertheilen, und soll, in der untersten Classe, der kleine Catechismus den Kindern beigebracht und erkläret werden.

Da die Schulkinder in den deutschen Schulen in drei Classen, der vorigen Schulordnung gemäß, abzutheilen und zu setzen sind; so können und sollen denen in der ersten Classe zuvörderst die Hauptstücke des kleinen Catechismi Lutheri, anfangs ohne und sodann auch mit der Erklärung Lutheri, sammt den Morgen- und Abendauch Tischgebeten, stückweise und zu wiederholtenmalen, also vorgesaget werden, daß die Kinder zuerst die Worte fassen und auswendig lernen. Dabei ist ihnen der Verstand davon nach und nach zu erklären, auch durch Fragen und Antworten beizubringen und einzuschär-

schärfen. Auf solche Weise soll der kleine Catechismus, in den zwei Winterquartalen von Michaelis bis Ostern, ganz durchgegangen, und, in den beiden Sommerquartalen, wiederholet werden. Zu dem Ende ist von dem Pfarrer jedes Ortes eine Ab- und Eintheilung des kleinen Catechismi zu fertigen, und Aufsicht zu haben, daß selbiger, bei Unterweisung der untersten Classe, nachgegangen werde.

§. 2.

Ist ihnen die geoffenbarte Heilslehre, nach Anleitung der biblischen Geschichte, bekannt zu machen, und sind dabei kurze Sprüche gehörig zu gebrauchen.

Auch kann die ganze geoffenbarte Heilslehre von selbigem, nach dem Leitfaden der vornehmsten, biblischen Geschichte und zugleich der sämmtlichen Hauptstücke des Catechismi, in einen, die Geschichte und Lehre enthaltenden kurzen Begriff verfasset, von jedem Schullehrer aber den Kindern stückweise vorgetragen, und durch öftere Wiederholung, wie auch Befragung der Kinder, ihnen bekannt gemachet, jedes Stück, mit einem kurzen und deutlichen biblischen Spruche, der von dem Lehrer kürzlich zu erklären, und von den Kindern auswendig zu lernen ist, bewiesen, sodann aber zum Glauben, heiligen Leben und seligen Sterben, nützlich angewendet und eingeschärfet werden. Bei solcher Unterweisung sind die Kinder nicht nach der Reihe, sondern ausser der Ordnung zu fragen, damit alle zusammen Achtung geben.

§. 3.

In der mittlern Classe ist der Hauptinhalt der Bibel, besonders das neue Testament, nebst dem Auszuge aus dem dresdenischen Catechismo und Hauptsprüchen, bekannt zu machen.

Den Kindern der mittlern Classe, welche die Hauptstücke des Catechismi sammt den Morgen- Abend- und

Tischgebeten, wie auch den zum kurzen Begriffe der geoffenbarten Heilslehren gehörigen Hauptsprüchen, auswendig wissen und einigermaßen verstehen, ist im ersten Quartale die Bibel und besonders das neue Testament, dem Hauptinhalte und den dazu gehörigen Büchern nach, bekannt zu machen; im andern Quartale, nach einer angestellten Wiederholung der Hauptstücke des Catechismi, die Haustafel zu erklären, dabei von den Kindern, die lesen können, ein jeder dazu gehörige Spruch aufgesucht und, nach einer vorgängigen kurzen Erklärung, auswendig gelernt werden soll; worauf ihnen im 3ten und 4ten Quartale der Auszug des dresdenischen Catechismi, worinnen dessen nöthigste und kürzeste Fragen begriffen sind, ebenfalls kürzlich erkläret, auch Stück vor Stück aus den bei selbigem befindlichen und in der Bibel nachzuschlagenden kürzlich zu erklärenden biblischen Hauptsprüchen erwiesen, und sowohl zur Befestigung ihres Glaubens, als auch zum Wachsthume in der Heiligung und der Bereitschaft zu einem seligen Ende angewendet werden soll. Dabei kann der kurze Begriff der geoffenbarten Heilslehre mit den dazu gehörigen Hauptsprüchen gebrauchet und theils überhaupt, theils stückweise, an gehörigen Orten, schicklich von Zeit zu Zeit wiederholet und eingeschärfet werden.

§. 4.

In der obersten Classe soll den Kindern der Inhalt, die Göttlichkeit und der Nutzen der biblischen Bücher genauer gezeiget, die Erklärung der Fragstücke für die, so zum Sacramente des heiligen Abendmahles gehen wollen, imgleichen des dresdenischen Catechismi, ertheilet werden.

Endlich sind den Kindern der obersten Classe 1) die gesammten biblischen Bücher des alten und neuen Testamentes nach ihrem Inhalte, wie auch den vornehmsten Kennzeichen ihrer göttlichen Eingebung, noch genauer bekannt

kannt zu machen; ihnen auch zu deren eigenem, nützlichen Gebrauche dienliche Vortheile und Regeln an die Hand zu geben und mit Exempeln zu erläutern, sodann 2) die Fragestücke für die, so zum Sacramente des heiligen Abendmahles gehen wollen, mit den dabei befindlichen Antworten zu erklären, und sammt einigen zum Beweise einer jeden Frage und Antwort anzuzeigenden und aufzuschlagenden, auch kürzlich durch Frage und Antwort zu erläuternden biblischen Sprüchen, von den Kindern auswendig zu lernen, wobei die sämmtlichen Hauptstücke des Catechismi gar füglich können wiederholet werden.

§. 5.

Wie die Erklärung dieses Catechismi einzurichten, und wie es mit dem Auswendiglernen zu halten ist.

Hiernächst sind 3) die wichtigsten, von dem Pfarrer jedes Ortes anzuzeigenden, Fragen und Antworten in dem dresdenischen Catechismo binnen einem Jahre also vorzunehmen, daß

a) jede Frage und Antwort, nebst beigesetzten Sprüchen, von einigen ausser der Ordnung aufzurufenden Kindern laut, deutlich und langsam vor- und von allen übrigen heimlich nachgelesen,

b) von dem Lehrer die Fehler im Lesen angezeiget und verbessert, auch von ebendemselben

c) die Antworten auf jede Frage zergliedert und erläutert, ferner

d) die Sprüche von sämmtlichen Kindern in der Bibel aufgesuchet, von denen, die solche am ersten finden, nochmals hergelesen, von dem Lehrer kürzlich zergliedert, erkläret und zum Beweise der Antworten, unter denen sie stehen, angewendet werden;

worauf

e) der Hauptinhalt der in einer jeden Lehrstunde erklär-

klärten Fragen und Antworten, sowohl von dem Lehrer, als auch von einem und dem andern der fähigsten Schüler oder Schülerinnen, wiederholt, auch von den übrigen, auf Befragen, was sie daraus gemerket, angezeigt werden soll. Diese Fragen und Antworten des dresdenischen Catechismi sind keinesweges, ohne Unterschied, von allen Kindern auswendig zu lernen; wol aber ist ihnen eine und die andere, nebst den deutlichsten Beweissprüchen, aufzugeben.

§. 6.

Die Heilslehre soll zum Leitfaden erwählet, und das Nöthige nicht nur in den Verstand und das Gedächtniß, sondern auch in das Herz, zu guter Wirkung und Ausübung, gehörig gebracht werden.

Der obgedachte kurze Begriff der Heilslehre kann bei Durchgehung gemeldeter Fragen und Antworten abermals zum Leitfaden erwählet, weiter ausgeführet, und besonders die darinnen enthaltene Ordnung der heilsamen Gnade gezeiget, angepriesen und eingeschärfet, auch ein und das andere dahin gehörige, in einer reinen und verständlichen Schreibart abgefaßte, alte oder neue Hauptlied, nach gezeigtem Inhalte, Zusammenhange und Verstande desselben, zum Auswendiglernen, nach Beschaffenheit der Kinder, versweise aufgegeben werden. Eben so ist es mit einigen Psalmen, sonderlich den Buß- Lehr- Trost- und Lobpsalmen zu halten, die nebst einigen andern biblischen Capiteln, bei dem täglichen Morgengebete, am füglichsten von dem Lehrer kürzlich erkläret und nützlich angewendet; sodann aber, von den fähigsten Kindern, ganz oder stückweise, auswendig gelernt werden können. Dabei sind sie anzuweisen, wie sie jeden Psalm und biblisches Capitel, desgleichen jeden Hauptspruch, als eine Anleitung zu einem Gebete und Seufzer zu Gott, sollen anwenden lernen; sie sind aber zugleich vor aller Selbstgefälligkeit,

keit, Scheinheiligkeit und Heuchelei, sorgfältig zu warnen und zu verwahren. Auch soll ihnen immer fleißig eingeschärfet werden, daß das Wissen und Verstehen in Sachen des Christenthumes nicht genug sey, sondern daß sie müssen also gläuben und wirklich thun, wie sie aus der heiligen Schrift und dem Catechismo, als einem kurzen Auszuge derselben, den guten Unterricht erhalten haben.

§. 7.

Wie solches letztere recht zu befördern und an der wahren Besserung der Schulkinder zu arbeiten ist.

Solchergestalt soll ein Schullehrer sich, wie des versinsterten Verstandes, also auch des verderbten Willens der ihm zur Unterweisung anvertrauten Kinder, treulich annehmen, und sie sowohl insgemein das geistliche Sündenelend, darinnen sich alle Menschen befinden, als auch jedes seine besondern Fehler zu erkennen und zu verabscheuen, anweisen, auch in solcher Absicht ihnen die gewöhnlichsten Fehler der Kinder, daß sie nehmlich allzusehr nach den äusserlichen Dingen umher sehen; eitele und unnütze Sachen weit mehr lieben, als gute und nützliche; Eigensinn und Trotz haben, der gebeugt werden muß; flatterhaft und unbeständig sind ꝛc., treulich vorstellen, und zeigen, wie schändlich und schädlich diese Dinge sind. Er soll sie insonderheit vom Ehrgeitze, Geldgeitze, Wollust, Zorne, Zanksucht, Lügen, Verläumdung und Neide abziehen, und sie zur Liebe Gottes, wie auch des Nächsten, zur Friedfertigkeit, Wahrhaftigkeit, Demuth, Mäßigkeit, Geduld und Vergnügsamkeit anhalten, auch allen Fleiß darauf wenden, damit kein Kind sich Fluchen und Schwören, unziemlichen Scherz, Zoten und Narrentheidung oder andere Laster und Untugenden angewöhne, vielweniger Andere damit ärgere. Dahero soll ein jeder Schullehrer die Kinder fleißig und ernstlich vor allem Aergernisse zu verwahren suchen, und wohl Acht haben,

ben, daß sie aus der Schule stille nach Hause gehen, auch sonst keinen Unfug treiben, sondern in und ausser der Schule einen ihrer christlichen Unterweisung gemäßen und würdigen Wandel führen. Deswegen soll er bei den Eltern und andern, welche die Kinder um sich haben, zuweilen nachfragen, und, nöthigen Falles, glimpfliche Erinnerung thun; endlich, wenn diese nicht verfangen wollte, dem Pfarrer solches gebührend anzeigen. Hiernächst hat ein jeder Schullehrer allenthalben dahin zu sehen, daß die Schulkinder, bei aller vorkommenden Gelegenheit, zum Guten und sonderlich zu dem andächtigen, sowohl öffentlichen als heimlichen und stillen Gebete erweckt, und auf einen vernünftigen Gottesdienst, im Geiste und in der Wahrheit, geleitet werden. So ist, bei den Morgen- und Abendgebeten, welche nach der Vorschrift Lutheri, von ihnen zu erlernen und zu gebrauchen sind, allen Schulkindern die Ergebung ihres Herzens an Gott, als das beste Morgen- und Abendopfer, hinlänglich zu erklären, und die beständige Nachfolge Jesu, in der Gemeinschaft Gottes, treulich zu empfehlen.

Cap. IV.

Von der Unterweisung der Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und andern Künsten und Wissenschaften.

§. 1.

Die Kinder sollen auch in dem Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen werden.

Nächst dem Unterrichte im Christenthume, sollen die Kinder vornehmlich im A. B. C, Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen, und zu ihrer künftigen Lebensart vorbereitet werden.

§. 2.

§. 2.

Wie die Kenntniß der Buchstaben, auch nach einer neuen und leichten Art, zu lehren ist.

Zuvörderst soll ein Schullehrer mit Fleiß darauf sehen, daß die Kinder die Buchstaben recht und leicht kennen, wie auch unterscheiden lernen. Ob nun wol solches auch bei dem bisher üblichen Aufsagen des A. B. C. möglich ist; so ist doch eine neuere Lehrart, bei welcher das Entstehen der Buchstaben aus den Punkten und Strichen, und ihr Unterschied, auf eine sinnliche und dabei gleichsam spielende Weise, an einer schwarzen Tafel, mit Kreide, und, im A. B. C.-Buche mit einem Griffel, den Kindern gezeiget und beigebracht wird, jenem mühsamen und langweiligen Aufsagen unstreitig vorzuziehen: indem, nach selbiger, binnen wenig Wochen, das ganze A. B. C den Kindern kennbar gemacht werden kann. Auch wird bei solcher neuen Lehrart zugleich der Grund zum Schreiben unvermerkt gelegt.

§. 3.

Worauf die Lehrer, in Ansehung der Aussprache, zu achten haben.

Bei jeder Methode haben die Lehrer ein fleißiges Aufmerken darauf zu richten, daß die Kinder die lauten und stummen Buchstaben unterscheiden, und jene, nicht nach einer bäuerischen, oder sonst verderbten, sondern reinen und deutlichen Mundart, aussprechen. Diejenigen aber, welche, von Natur, nicht alle Buchstaben aussprechen können, zum Exempel das R., sind mit sanften, glimpflichen Worten zur ordentlichen Aussprache anzuhalten und zu gewöhnen, auch besonders vorzunehmen, damit sie vor den andern nicht beschämet, und diese im Lernen nicht aufgehalten werden, auch wol gar den Fehler, den jene ablegen sollen, sich angewöhnen.

§. 4.

§. 4.

Die Buchstaben und Ziffern sollen auf einer Tafel angeschrieben seyn.

Es ist auch dahin zu sehen, daß in jeder Schule, auf einer Tafel, an einer Wand, das deutsche Alphabet schön geschrieben oder gedruckt vorhanden sey, und zwar sowohl in der gewöhnlichen Ordnung der Buchstaben, als in derjenigen, wie selbige von einander hergeleitet und verglichen werden können. Eben so kann, bei einer nützlichen und angenehmen Abwechselung, mit den gewöhnlichen Ziffern verfahren, und den Kindern gezeiget werden, wie selbige von 1 bis 9 geschrieben, sodann aber mit der sogenannten Nulle verbunden und vervielfältiget werden.

§. 5.

Wie zum Buchstabiren zu verschreiten, und welche Methode hierzu zu erwählen ist.

Sobald nun ein Kind in dem A. B. C. genugsam unterwiesen und geübt ist, so, daß es die Buchstaben des Alphabets, ausser der Ordnung, kennet, und fertig nennen, auch rein aussprechen kann, soll es an der schwarzen Tafel weiter gelehret werden, die Buchstaben, und zwar erst die lauten allein, sodann die stummen zugleich, in Sylben zusammen zu setzen. Ob es nun wol nicht schlechterdings nöthig ist, daß die Kinder, bei solchem Buchstabiren, die zu einer jeden Sylbe gehörigen Buchstaben erst einzeln hersagen, sondern solche ihnen, an einer Tafel, mit Kreide, und in einem A. B. C. und Buchstabir-Büchlein, mit dem Griffel, können angewiesen werden, um sie sodann gleich zusammen auszusprechen; so ist doch die alte und gewöhnliche Buchstabirmethode, wenn sie gleich etwas langweiliger und beschwerlicher ist, nicht gänzlich hintanzusetzen, sondern von denen, welche sich in die neuere nicht sogleich finden können, beizubehalten; hingegen von denen, die nach der neu-

neueren die Kinder unterweisen können, mit selbiger geschickt zu verbinden; weil sie wider das Vergessen und Verwechseln des Namens einzelner Buchstaben und ihres Lautes, desgleichen bei dem künftig zu erlernenden Lesen und Schreiben dienlich ist, auch die Sinne der Kinder mehr beschäftiget, und die Kinder zu einer zusammenhaltenden Aufmerksamkeit angewöhnet. Dabei können auch den Kindern, zur Abwechselung und mehrern Uebung, bisweilen die Buchstaben einiger Sylben, auf einer schwarzen Tafel, mit Kreide vorgeschrieben, oder vorgesaget, und sie bei jeder gefraget werden, wie sämmtliche, dazu gehörige Buchstaben zusammengenommen auszusprechen sind. Hinwiederum kann ihnen auch eine oder die andere Sylbe ganz vorgesaget, oder geschrieben, und von ihnen auf vorgängiges Befragen, was für Buchstaben dazu gehören und wie solche in der Ordnung auf einander folgen, angezeiget werden; welches zugleich ein Mittel zur Rechtschreibung werden kann.

§. 6.

Wie der kleine Catechismus durchbuchstabiret, und solches nützlich eingerichtet werden soll.

Wenn die Kinder anfänglich mit einzelnen Sylben, sodann mit zwei- drei- und mehr sylbigten Worten, an der Tafel und in dem A. B. C. und Buchstabir-Büchlein, genugsam geübet und zu einer Fertigkeit im Buchstabiren oder Aussprechen einzelner und in Worte zusammengesetzter Sylben gelanget sind; so kann der kleine Catechismus Lutheri, nach einerlei Ausgabe, mit ihnen vorgenommen, und aus selbigem, allen zusammen einerlei Stück, erst von dem Lehrer oder einem Kinde, das schon lesen kann, vor- und von ihnen stückweise und ausser der Reihe, in welcher sie stehen oder sitzen, nach Aufforderung des Lehrers, nachbuchstabiret werden; wobei der Lehrer genau Achtung geben muß, ob

alle

alle, mit ihren Griffeln oder Fingern, auf die buchstabirten Worte weisen und heimlich mitbuchstabiren. Kann das zum lauten Buchstabiren aufgerufte Kind, mit einer etwas schweren Sylbe, im Aussprechen oder Abtheilen, nicht zurechtekommen, so wird ein anderes aufgerufet, und wenn dieses die rechte Aussprache oder Abtheilung auch nicht trifft, gezeiget, woran der Fehler lieget, warum ein Buchstabe in der vorhabenden Sylbe so und nicht anders ausgesprochen, und mit selbiger oder der folgenden verbunden werden müsse. Ein jedes von den Kindern etlichemal durchbuchstabirte Stück kann von den fähigsten Kindern zuerst, und sodann von einigen schwächern, langsam und deutlich vor- von den übrigen aber heimlich nachgelesen werden. Auf solche Art wird der ganze kleine Catechismus durchbuchstabiret und gelesen; welches ausserdem den Nutzen hat, daß die Kinder denselben desto leichter und gewisser, auch ohne falsche Zusätze und ohne Weglassung und Verstümmelung einiger Worte, ins Gedächtniß fassen.

§. 7.

Was dabei zu vermeiden ist.

Das Aufgeben vor dem Auffagen ist bey denen, die zu buchstabiren und zu lesen anfangen, mehr schädlich als nützlich; weil sie vor sich nur falsch buchstabiren und lesen, auch das falsche Buchstabiren und Lesen sich an- und schwerlich wieder abgewöhnen. Wenn aber ein buchstabirtes und gelesenes Stück von ihnen ohne Fehler aufgesaget worden ist, mögen sie es wol vor sich wiederholen.

§. 8.

Wie das Lesen zu lehren ist, auch die lateinischen Buchstaben und Zahlen, nebst dem Gebrauche der Unterscheidungszeichen, zu zeigen sind.

Eben so kann der Auszug des dresdenischen Catechismi sodann mit den Kindern, die das Lesen lernen, abgehandelt

delt werden. Weil in selbigem, wie auch in einigen Bibeln und sonst, die großen römischen Zahlen vorkommen; so ist nunmehro nöthig, dieselben und zugleich die lateinischen kleinen und großen Buchstaben, von welchen letztern sieben, als Hauptzahlen gebrauchet und die übrigen aus selbigen zusammengesetzet werden, den Kindern bekannt zu machen, und an der schwarzen Tafel anzuschreiben, oder gedruckt aufzukleben, ihnen auch dabei anzuzeigen, daß statt der gedachten 7 lateinischen Zahlbuchstaben, auch eben diese 7 Buchstaben, aus dem deutschen großen Alphabete, zuweilen gebrauchet werden. Es ist auch den Kindern, die Lesen lernen, von den Unterscheidungszeichen Unterricht zu geben, und sind selbige ebenfalls an der schwarzen Tafel anzuschreiben, mit der Anzeige, daß man bei dem Comma, ein klein wenig, bei dem Colon und Semicolon etwas länger, bei dem Punkte am längsten im Lesen inne halte; bei dem Ausrufungszeichen die Stimme, gleichsam mit Verwunderung oder Mitleiden, etwas erhebe, und bei dem Fragezeichen sie also verändere, daß man abnehmen könne, es sey eine Frage; desgleichen, daß man, wenn etliche Worte mit zween halben Cirkeln eingeschlossen sind, solche Worte mit etwas veränderter Stimme auszusprechen habe. Gelegentlich können den Kindern auch die Zeichen der Ausschließung einiger Worte, die nicht zum Texte gehören, nebst andern dergleichen, gewiesen und erkläret werden.

§. 9.

Wie die Aussprache beschaffen seyn, und die Uebungen fortgesetzet werden sollen.

Bei dem Lesen selbst hat ein jeder Lehrer Achtung zu geben und die Kinder anzuweisen, daß sie die Sylben und Worte unterschiedlich und verständlich aussprechen, auch die letzten Sylben besonders nicht verschlucken, sich keine verdrießliche oder singende Sprache angewöhnen, noch im-

immer in einem Tone fortlesen; desgleichen, daß sie alles, was von Einem laut gelesen wird, heimlich nachlesen. Er hat auch daher bald dieses, bald jenes Kind, ausser der Ordnung fortlesen zu lassen. Wenn der Auszug des dresdenischen Catechismi also durchgelesen ist, kann das neue Testament, so weit es möglich zu machen ist, nach einerlei Ausgabe, hiernächst die dresdenische Auslegung des Catechismi, mit Kindern, die fertig zu lesen anfangen, gleicherweise vorgenommen werden. Endlich sind die ganz fertiglesenden anzuhalten, daß sie die ganze Bibel sich anschaffen, damit auch im alten Testamente von ihnen auf eben die Weise gelesen werden könne: wobei ihnen die abgekürzten Titel der biblischen Bücher bekannt zu machen und zu erklären sind.

§. 10.

Was in Ansehung des Schreibens zu beobachten ist.

In dem Schreiben, welches im gemeinen Leben so nöthig als nützlich, und dahero billig, nebst dem Lesen, von allen Schulkindern, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, zu erlernen ist, sollen die Kinder also unterrichtet werden, daß sie erst den Unterschied gedruckter und geschriebener Buchstaben erlernen. In solcher Absicht sind ihnen letztere an der Tafel, und zwar zuvörderst die gleichstehenden, und wenn sie diese kennen, auch die, welche über oder unter der Linie, auf- oder unterwärts, oder auf beiderlei Weise, und also ungleich mit jenen, obwol in einer geraden Linie, oder auf einander folgenden Reihe stehen, bekannt zu machen. Sodann ist mit Bleistifte jeder kleine Buchstabe besonders, in einem Büchlein von weißem Papiere, nach der Ordnung, wie einer aus dem andern, und alle aus dem i und c entstehen, vorzuschreiben, und von den Kindern, die dabei zusehen, mit Dinte zu überziehen; wobei ihnen anfangs die Hand zu führen, und zu zeigen ist,

wie

wie sie die Feder geschickt und fest zu halten, auch zu verhüten haben, daß sie sich nicht so sehr bücken und auf das Papier legen, dadurch sie leicht blöd- und übersichtig werden können, auch weder die Hände noch das Schreibebuch mit Dinte beflecken, noch sonst etwas Unanständiges oder Schädliches sich dabei angewöhnen sollen. Haben sie eine Zeit lang über die mit Bleistifte vorgeschriebenen kleinen Buchstaben hergemalet; so sind eben diese ihnen nochmals mit Dinte vorzuschreiben, und von ihnen aus freier Hand nachzumachen; worauf auch Sylben und ganze Wörter, jedoch nur mit kleinen Buchstaben, vor- und nachgeschrieben werden. Alsdann sind ihnen auch die großen Buchstaben, sammt beiderlei Zahlen, wiederum anfangs einzeln, nachhero in ganzen Wörtern, auf gleiche Weise vorzuschreiben und von ihnen anfangs zu übermalen, und, wenn sie darinne einige Zeit geübet worden, auch aus freyer Hand nachzuschreiben und von dem Lehrer zu verbessern. Damit das Kind die Gleichheit mit den Zeilen halten lerne, sind mit Bleistifte Linien oder Punkte zu machen, bis das Kind ohne selbige gerade fortschreiben lernet. Sobald selbiges die Buchstaben, Sylben und Worte, nach vorgängiger Verbesserung, ordentlich und fein nachschreiben kann, sind ihm ganze Zeilen vorzuschreiben, und wenn es auch in deren Nachschreibung geübet und unterwiesen worden, von dem Lehrer mit Fleiß gefertigte Vorschriften vorzulegen. Es ist gut, wenn jedes Kind seine eigene und dem Inhalte nach von andern unterschiedene Vorschrift hat, und solche nicht länger als ein paar Wochen behält, weil sonst die Kinder, wenn sie das Vorgeschriebene auswendig können, nicht mehr auf die Züge der Buchstaben Achtung geben, sondern die Worte aus dem Gedächtnisse, und nicht aus der Vorschrift, schreiben möchten.

§. 11.

§. 11.

Welche Vorschriften dabei auch zur Uebung zu gebrauchen sind.

Die Vorschriften können aus biblischen Sprüchen, kurzen Briefen, Obligationen, Quittungen, Tabellen, Rechnungen und dergleichen zu wirthschaftlichen Fällen und Regeln brauchbaren Stücken mehr, bestehen, und wechselsweise unter die Kinder, welche schreiben lernen, und solche dem Lehrer deutlich vorlesen müssen, vertheilet werden, damit sie zugleich die vorgeschriebenen Sprüche auswendig, desgleichen ähnliche Briefe, Quittungen, Tabellen und dergleichen nachahmen lernen. Zu solchem Ende sind ihnen auch dergleichen wohlgeschriebene Briefschaften verschiedener Hände vorzulegen, jedoch nicht zum Ab- und Nachschreiben, sondern unterschiedene, auch unleserliche Handschriften lesen zu lernen; wobei ihnen auch die äusserliche und innerliche Forme wohleingerichteter Briefe, einiger Titulaturen und Quittungen u. s. w. zu zeigen ist.

§. 12.

In dem Briefschreiben und der nöthigen Rechtschreibung sind sie zu unterweisen.

Ferner sind denenjenigen, welche eine Geschicklichkeit im Schreiben erlanget haben, die Regeln der Rechtschreibung, soweit solche ihnen zu wissen nöthig, und nicht schon aus der Uebung bekannt sind, vermittelst einer und der andern Vorschrift, am leichtesten bekannt zu machen, auch bei der Correctur ihrer Nachschriften, zu erklären. Endlich kann ebendenselben etwas zum Abschreiben aus einem Buche vorgegeben, oder zum Nachschreiben vorgesaget, und ihre Ab- und Nachschrift auf das sorgfältigste gebessert, auch den geübtesten eine schickliche Materie zu Briefen, Quittungen und dergleichen vorgegeben und in ihrem Aufsatze das Fehlerhafte gezeiget werden.

§. 13.

§. 13.

Wie diejenigen, so sich der Schreiberei widmen wollen, anzuführen sind, und was überhaupt wegen der Schreibebücher zu bemerken.

Finden sich Knaben, die sich der Schreiberei ganz widmen wollen, so sind ihnen canzleimäßige Vorschriften, sonderlich die nach der dresdener Hand eingerichteten, vorzulegen und von ihnen nachzuschreiben. Bei allem, was Kinder schreiben, ist eines jeglichen Name und Alter, desgleichen der Tag, wann solches geschrieben und verbessert worden, von den Kindern oder Lehrern, beizusetzen; jedes Schreibebuch auch reinlich zu halten und aufzuheben, daß es bei den Schulprüfungen kann vorgezeiget werden.

§. 14.

Was bei dem Unterrichte in dem Rechnen zu beobachten ist.

Was ferner das, im gemeinen Leben gleichfalls sehr nöthige und nützliche Rechnen anlanget; so hat ein jeder Lehrer die dazu fähigen Kinder, sonderlich Knaben, sobald sie im Schreiben einigermaßen geübet sind, das Einmal Eins und die sogenannten Species der Rechnenkunst zu lehren, deren Grundregeln ihnen deutlich vorzutragen und begreiflich zu machen, auch sie so lange damit sich beschäftigen zu lassen, bis sie eine genugsame Fertigkeit erlangen. Sodann sind den Kindern hinlängliche Begriffe von den Sachen, die gezählet und gemessen werden, ingleichen von den unterschiedenen Arten der Gemäße, des Gewichtes und der Geldsorten beizubringen, wobei das Augenmerk hauptsächlich auf das Inländische zu richten ist; worauf die Regel de Tri mit den Fähigsten vorgenommen werden kann. Ein mehreres von der Rechnenkunst ist nur denen, die sich dem Schreiben und Rechnen gänzlich widmen, ohne Versäumniß der Uebrigen, die es nicht nöthig haben, zu zeigen.

§. 15.

Wie die Anweisung zum Singen und zur Musik eingerichtet werden soll.

Das Singen ist ein Stück des öffentlichen und besondern Gottesdienstes, das, in Ansehung der Kirchenlieder und deren Melodien, in deutschen Schulen keinesweges hintanzusetzen ist. Es hat dahero ein jeder Schullehrer D. Luthers und andere, in dem jedes Ortes eingeführten Gesangbuche befindlichen, Lieder, und zwar zuerst die bekanntesten, auch der Melodie nach, leichtesten, den Kindern vorzusingen, und von denen, die lesen können, solche heimlich aus dem Gesangbuche nach- sodann aber auch laut herlesen, und darauf langsam und andächtig mitsingen zu lassen; wobei die kleinen Kinder, die noch nicht lesen können, zuzuhören, und die Worte, welche sie verstehen, nur heimlich nachzusprechen, angewiesen werden können. Auch kann vor und nach solchem Absingen der geistreichsten, ältern und neuen Gesänge, was in selbigen dunkel und schwer zu verstehen ist, kurz und einfältig den Kindern erkläret, auch ein und der andere wichtige Vers von ihnen auswendig gelernet werden. Nach Noten zu singen, können nur diejenigen, welche eine gute Stimme haben, und künftig eine lateinische Stadtschule besuchen und ins Chor gehen wollen, in Privatstunden, auf Verlangen angeführet werden. Es kann auch einigen Knaben, auf dem Claviere, wenn sie Lust und Zeit dazu haben, in Privatstunden Anweisung gegeben werden; sonderlich denen, die zu solchen Schuldiensten, bei welchen das Orgelspielen nöthig ist, sich vorbereiten lassen wollen.

§. 16.

Was in Ansehung der Erdbeschreibung, der Geschichte, der Wirthschaftslehre und anderer nöthigen Kenntnisse, zu beobachten ist.

Desgleichen ist den größern Schulkindern das Leichteste, Nöthig-

Nöthigste und Nützlichste aus der Erdbeschreibung, auch aus der geist- und weltlichen Geschichte, besonders des Vaterlandes, desgleichen aus der Augspurgischen Confession, hiernächst etwas von der Stadt- und Landwirthschaft, von den gewöhnlichsten und nöthigsten Handwerken und Professionen, von geist- und weltlichen Aemtern, von den allgemeinen Kirchen- und Landesgesetzen, von dem Gebrauche des Calenders, der Zeitungen, der Intelligenzblätter und anderer im gemeinen Leben nützlichen Dinge, auf eine erzählende, angenehme Weise, und so weit es den Umständen nach möglich seyn will, bekannt zu machen; jedoch dabei alle Vorsicht anzuwenden, daß nichts gelehret werde, was vermuthlich zeitlebens nichts nützen wird, oder ganz unnöthig ist. Weshalb ein oder das andere gründliche und deutliche Handbuch, von den Superintendenten und Pfarrern, den Schullehrern hierzu vorzuschlagen und zu verschaffen seyn wird.

Cap. V.

Von ordentlicher Einrichtung der Classen und Schulstunden.

§. 1.

Von der Eintheilung der Schule in drei Classen, und jeder Classe in gewisse kleine Haufen.

Wie in jeder deutschen Schule drei Abtheilungen oder Classen zu errichten sind, und in einer jeglichen der Unterricht nach den zwei vorhergehenden Punkten sorgfältig ein- und abzutheilen ist; so können in jeder Classe, sonderlich wenn die Anzahl der dazu gehörigen Kinder stark ist, wiederum besondere Häuflein derer, die einander im Lernen am gleichsten sind, gemacht werden, um dadurch die Kinder zum Fleiße anzureizen, und die Schularbeit zu erleichtern. In solcher Absicht sollen mit jeder Classe,

oder wenigstens mit jedem Häuflein derselben, einerlei Bücher gelesen und einerlei Lehrstunden gehalten werden.

§. 2.

Wie lange ein Kind in einer Classe bleiben soll.

Auch sind die Kinder nicht eher aus einer Classe in eine höhere zu setzen, als bis sie das in einer jeden zu Erlernende wohl und fertig gelernt haben. Die Zeit, wie lange ein Kind in einer untern Classe verbleiben soll, ist, nach vorgängiger Untersuchung seiner Fähigkeit, bei den Stadtschulen von dem Rector, mit Zuziehung seiner Collegen, und wenn sie unterschiedener Meinung seyn sollten, von dem Superintendenten oder Pfarrer zu bestimmen. Dabei ist aber sorgfältig zu verhüten, daß die Schulkinder weder zu geschwind versetzet, noch zu lange in der untersten Classe aufgehalten werden. In den Mägdlein- und Dorfschulen kommt es auf die Einsicht des Schullehrers an, wann ein jegliches Kind, nach erlernem A. B. C. zum Buchstabiren und so weiter zum Lesen, Schreiben und Rechnen anzuweisen ist. Doch hat auch der Pfarrer, bei wöchentlichem Besuche der Schule, Achtung zu geben, daß die Kinder bei dem A. B. C. weder zu lange aufgehalten, noch, ehe sie recht buchstabiren gelernet haben, zum Lesen angehalten werden.

§. 3.

Von der Zeit und Zahl der Schulstunden.

Weil die kleinesten Kinder nicht so früh wie die größern, besonders zur Winterzeit, und von auswärtigen Orten, in die Schule kommen können; so sind die drei vormittäglichen öffentlichen Schulstunden, von Ostern bis Michaeli, bei der untern Classe der Stadtknabenschulen, von 6 bis 9 Uhr, in den Mägdlein- und Dorfschulen aber von 7 bis 10 Uhr, desgleichen von Michaeli bis Ostern, bei gedachter

ter Classe der Stadtknabenschulen, von 7 bis 10 Uhr, und in den Mägdlein und Dorfschulen von 8 bis 11 Uhr, jedoch mit billiger Beurtheilung des Alters und übriger Umstände, sonderlich in sehr kalten Wintern und heißen Sommern, nach Ermessen des Pfarrers, einzutheilen und zu ordnen.

§. 4.

Was in der ersten der vormittäglichen drei Schulstunden, zur Andacht und Unterweisung im Christenthume, vorzunehmen ist.

Bei dem Anfange der ersten Schulstunde wird, nach einer in wenigen Worten geschehenen Ermunterung zur Andacht, einerlei Morgenlied, ein paar Tage nach einander, von dem Lehrer mit den größern anwesenden Kindern gesungen, ein Morgen- und Schulgebet, Montags von dem Lehrer, und die folgenden Tage von einem Kinde, das fertig lesen kann, aus einem nützlichen Buche, oder daraus gemachtem schriftlichen Aufsatze, langsam und deutlich vorgelesen, von den übrigen Kindern aber heimlich mitgebetet. Sodann wird, nach der Ordnung eines zu fertigenden Verzeichnisses der wichtigsten biblischen Capitel, eins derselben von den Kindern, die das Buch, worinnen solches befindlich ist, haben, aufgeschlagen, von dem Lehrer aber mit gehörigem Affecte und Nachdrucke, entweder ganz oder wenn es lang ist, ein Abschnitt davon, laut vor- und von den Kindern heimlich nachgelesen, ihnen auf catechetische Weise kürzlich erläutert, eine und die andere gute Lehre herausgezogen und eingeschärfet, bei einigen Kindern, die das Vorgelesene stückweise nochmals herlesen, nachfragt, was sie daraus gemerket haben, endlich von dem Lehrer der Hauptinhalt des Capitels, oder eines Stückes und Spruches aus selbigem, in ein kurzes Gebet verfasset. Schullehrer, die dazu nicht recht geschickt und geübt sind, können sich vermittelst eines und des andern, von dem Pfarrer vorzu-

zuschlagenden dienlichen Buches, jeden Abend darzu vorbereiten. Es wird auch wohl gethan seyn, wenn jeder Pfarrer dem Schullehrer, bedürfenden Falls, einige Anweisung diesfalls ertheilet, und selbst, wenigstens des Monats einmal, das in der Ordnung folgende Capitel mit den Schulkindern obgemeldetermaßen durchgehet. Diejenigen größern Kinder, welche nach bereits gesungenem Morgenliede erst ankommen, müssen bei der Thüre in der Schulstube still stehen bleiben, und werden nach geendigtem Gebete, indem die andern bei selbigem Gegenwärtigen das zu lesende Capitel aufsuchen, um die Ursache des späten Ankommens befraget; wenn solche hinlänglich ist, an ihren Ort sich in der Stille zu setzen, angewiesen, wenn sie aber untauglich ist, bis nach Erklärung des Capitels, an der Thüre stehen zu bleiben, bedeutet, auch wenn sie, solcher gelinden Bestrafung ungeachtet, mehreremal durch ihre Schuld zu spät kommen, mit ernstlichen Worten, und wenn auch diese nicht helfen, mit der Ruthe bestrafet. Eben so ist mit denen Kindern, welche diese ganze erste Unterweisungsstunde, oder auch mehrere verabsäumen, zu verfahren. Die bei dem Lesen und der Erklärung des biblischen Kapitels anwesenden Kinder sind zu Ende dieser Stunde anzuhalten, daß sie das gelesene Kapitel, zu Anfange der folgenden, nochmals ganz still nachlesen, einen und den andern vorkommenden Spruch auswendig lernen, und solchen, wie auch, was sie bei der Erklärung des Kapitels gemerket, sich mit wenig Worten in ein besonderes Büchlein verzeichnen, damit sie beides ihren Eltern und Pflegern zu Hause, desgleichen dem Lehrer, bei der folgenden Tages anzustellenden Nachfrage, anzeigen können.

§. 5.

Was in der andern Vormittags-Schulstunde, sowohl bei den obern, als untern Classen gelehrt werden soll.

Zum Anfange der andern vormittäglichen Schulstunde wird

wird den kleinen Kindern der Morgensegen Lutheri vor- und von ihnen, wie auch den zu spät gekommenen größern Kindern, nachgesprochen. Hierauf wird den zu spät gekommenen Kindern befohlen, das gelesene biblische Kapitel heimlich nachzulesen, den kleinen Kindern aber ein Stück aus dem kleinen Catechismo von dem Lehrer vorgesaget, kürzlich erkläret, nochmals nach und nach satzweise vorgesprochen, auch zum Buchstabiren oder Lesen, nach eines jeden Fähigkeit, aufgegeben. Gleicherweise werden auch der mittlern Classe, nebst der Haustafel, einige Fragen des Auszuges aus dem Dresdener Catechismo erklärt und vorgegeben. Indem also beide untere Classen damit beschäftiget sind, wird mit den obersten Montags, desgleichen an einem jeden, auf ein Fest folgenden, nächsten Tage, die Tages zuvor angehörte Predigt, auf catechetische Weise, kurz wiederholet, und ihrem Hauptinhalte nach eingepräget. An den übrigen Wochentagen werden die Fragstücke zu Ende des kleinen Catechismi, nach angezeigter Art, von dem Lehrer erklärt und erläutert, von den Schülern aber auswendig gelernt; hiernächst die aus der Catechismus-Erklärung ausgezeichneten wichtigsten Fragen und Antworten gelesen, erkläret und einige derselben, vornemlich aber ein jeder wichtiger und erklärter Beweisspruch, zum Auswendiglernen aufgegeben, auch die Sprüche im Gebete zu gebrauchen, und sonst in Absicht auf den Glauben und einen unsträflichen Lebenswandel nützlich anzuwenden, Anweisung ertheilet. Sodann werden den zwo untersten Classen die Buchstaben und das Buchstabiren auf obgedachte Weise beigebracht, und beide Classen darinne geübet, bis die Schüler der obersten Classe die aufgegebenen Hauptfragen und Sprüche auswendig hersagen können, welche sodann von ihnen kurz in ein Büchlein angemerket werden; wobei die Untern zur Kenntniß der, an einer schwarzen Tafel, mit Kreide anzuschreibenden Ziffern und lateinischen

Buch-

Buchstaben angewiesen, auch sie sodann in ihren A. B. C. Buchstabir- und Lesebüchlein selbst aufzusuchen, angehalten werden können.

§. 6.

Was in der dritten Vormittagsstunde?

In der dritten Vormittagsstunde wird den größeren Schulkindern, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Anweisung zum Schreiben und Rechnen, wie auch Federschneiden und Briefstellen; desgleichen, Geschriebenes zu lesen, sonderlich aber zur Rechtschreibung und dem Nachschreiben gegeben. Mittewochs aber eine und die andere Lebens- und Sittenregel, dergleichen in D. Rambachs Handbüchlein für Kinder zu finden; und Sonnabends, desgleichen an einem jeden andern vor einem Feste nächst-vorhergehenden Tage, das Evangelium und die Epistel des folgenden Sonn- oder Festtages kürzlich erkläret, auch wol ganz, oder zum Theil, zum Auswendiglernen aufgegeben. Mit den untern Klassen wird sodann die Unterweisuug in der Kenntniß der Ziffern und Buchstaben fortgesetzet, auch das in der vorherigen Stunde erklärte Stück des kleinen Katechismi, wie auch des Auszuges aus der Dresdenischen Erklärung desselben, weiter durchgegangen.

§. 7.

Wie der Schluß der vormittäglichen Stunden mit Beten und Singen zu machen ist.

Der Schluß der vormittäglichen Lehrstunden wird mit einem kurzen Gebete, welches entweder der Lehrer verrichtet, oder ein Schulkind, das fertig lesen kann, den übrigen deutlich und langsam vorlieset, und mit einigen abzusingenden Versen, aus einem und dem andern, von den Kindern, wenigstens zum Theil bereits erlernten alten oder neuen Kernliede gemacht. Denjenigen Kindern, welche von ihrer

Woh-

Wohnung nicht weit entfernt sind, kann sodann erlaubt werden, auf eine oder zwo Stunden nach Hause zu gehen und ihr Mittagsbrodt daselbst zu essen, welches die entfernten, wenn sie frühmorgens in die Schule kommen, mitbringen, und nach geendigter vormittäglichen Unterweisung, in der Schulstube, oder wenn die Witterung es gestattet, im Vorhause, Hofe oder Garten, mit Gebete und Danksagung geniessen sollen.

§. 8.

Was in der ersten unter den drei nachmittäglichen Schulstunden geschehen soll.

Die nachmittäglichen Schulstunden, von 12 bis 3 Uhr, sind mit der im 3ten §. bemerkten Vorsicht folgendermaßen anzuwenden. In der ersten wird, nach einem von dem Lehrer zu verrichtenden, oder von einem Kinde herzulesenden schicklichen Gebete, den kleinen Kindern des Vormittagsstück des kleinen Katechismi und des Auszuges aus dem dresdenischen, wenn sie es noch nicht auswendig können, nochmals vorgesprochen, und denen, die Buchstabiren und Lesen lernen, wenn sie es ebenfalls noch nicht auswendig können, wiederum aufgegeben, denen aber, die es können, ein sich darauf beziehender kurzer biblischer Spruch auf gleiche Weise vorgesaget, kürzlich erkläret und aufgegeben. Immittelst wird den größern Schulkindern ein Brief, oder anderer schriftlicher Aufsatz, zum Herlesen aufgegeben; dasjenige, so sie Vormittages geschrieben und gerechnet haben, ausgebessert, und der Tag solcher Verbesserung dabei angemerket; worauf selbigen, wenn Vieles hat müssen geändert werden, eben das, was sie Vormittags geschrieben und gerechnet, nochmals, jedoch mit Vermeidung der ihnen gezeigten Fehler, zu fertigen, oder eine neue Vorschrift, wie auch ein und das andere ähnliche Rechenexempel, aufgegeben wird. Indem sie damit beschäftiget sind, wird von den kleinern Kindern das ihnen Aufgegebene buchstabiret,

biret, gelesen und auswendig hergesaget, auch der erlernte Spruch in eines jeden Büchlein angemerket.

§. 9.

Was in der andern?

In der andern Nachmittags-Schulstunde wird sämmtlichen Schulkindern Montags und Donnerstags ein kurzer Begriff der allgemeinen Welt- und Kirchen-Geschichte, sammt dem Inhalte der Augspurgischen Confession, erzählungsweise nach und nach vorgetragen; das Vornehmste davon einigemal, um es auch den kleinen Kindern faßlich zu machen, ganz kurz und einfältig wiederholet, den größern aber erläutert, und aus einigen biblischen Stellen, welche dieselben aufzuschlagen und nachzulesen angewiesen werden, bestätiget. Eben diesen Kindern wird Dienstags und Freitags in dieser Stunde, von den biblischen Büchern eine historische Nachricht, und zu einem sowohl verständlichen als erbaulichen Bibellesen, Anleitung gegeben; wobei die kleinen Kinder mit zuhören, auch zuweilen, ob sie etwas davon gemerket haben mit befraget; die größern aber, die schreiben können, nach dieser geendigten Lehrstunde sich das Gemerkte aufzuzeichnen, angeführt werden.

§. 10.

Was in der dritten?

In der dritten Nachmittags-Schulstunde wird eine Wiederholung dessen, was in allen vorhergehenden Stunden jedes Tages, sonderlich in der andern vormittäglichen, von den Kindern gelernet worden ist, mit selbigen angestellet. Dabei sind auch sämmtliche, von ihnen bereits auswendig gelernte und in besondere Büchlein zu verzeichnende biblische Sprüche, ausser oder nach der Ordnung, wie es jedesmal für rathsam geachtet wird, zu wiederholen, und diejenigen, welche einige, oder die meisten Kinder vergessen

gessen haben, oder nicht recht auswendig hersagen, den kleinsten nochmals vorzusagen, und denen, die lesen können, sogleich zum Auswendiglernen aufzugeben. Indessen können die, so das A B. C. und Buchstabiren lernen, noch einmal aufsagen, sodann aber einige, paarweise gegeneinander tretende Kinder, ein von ihnen erlerntes Stück des kleinen Katechismi, oder die Erklärung desselben, sammt etlichen Sprüchen, auswendig hersagen. Endlich soll ein geistreiches, erbauliches Lied in den Gesangbüchern aufgeschlagen und hergelesen, von dem Lehrer eine oder die andere, einer Erläuterung bedürfende Stelle daraus kurz erkläret, den Kleinen ein Vers von Wort zu Wort vor- und von ihnen nachgesprochen, und hierauf von allen zusammen, auf vorgängiges Vorsingen des Lehrers, angestimmt und gesungen werden. Nach jedesmaligem Beschlusse der vor- und nachmittäglichen Schulstunden werden die unterwiesenen Kinder mit einer ernstlichen Ermahnung, stille und sittsam nach Hause zu gehen, und dem, was sie in der Schule gelernt haben, unterweges und daheim nachzudenken, entlassen. Es soll auch zuweilen ihnen nachgegangen oder nachgeschicket werden, um zu erfahren, ob sie solcher Ermahnung gehorsamlich nachleben.

§. 11.

Wie es Mittewochs und Sonnabends Nachmittags, ingleichen in den Privatstunden, zu halten ist.

Mittwochs und Sonnabends wird gewöhnlichermaaßen nur Vormittags öffentliche Schule gehalten. Jedoch kann Nachmittags, wie auch an den übrigen Wochentagen, nach geendigten öffentlichen Lehrstunden, Privatunterricht gegeben werden, bei welchem sich zwar ein Lehrer nach dem Verlangen der Eltern und Bedürfnisse der Kinder zu richten, doch aber vornehmlich auch dahin zu sehen hat, daß etwas erwachsenen Kindern, besonders Knaben, in dergleis

gleichen Stunden, nebst dem Singen nach Noten, und dem Claviere, einige Kenntnisse der zur Landwirthschaft und bürgerlichen Nahrung, wie auch der zu den dabei nöthigen Handwerken und Professionen besonders dienlichen Sachen, ingleichen von den oben (Cap. IV. §. 16) benannten Wissenschaften, beigebracht werden möge. Solche Privatstunden kann sich ein jeder Lehrer, der sie hält, von den Kindern und Eltern, die solche verlangen, nach der Gewohnheit und Billigkeit, besonders bezahlen lassen. Ausserdem aber hat er sich an dem gewöhnlichen Schulgelde, für die öffentliche Unterweisung der Kinder, zu begnügen.

§. 12.

Sowohl die öffentlichen, als auch die Privatstunden, sind mit gleicher Treue zu besorgen.

Beiderlei Schulstunden, die öffentlichen und besondern, sind unausgesetzt und mit gleicher Treue zu halten; die erstern auch niemals, ohne dringende Noth und Erlaubniß des Pfarrers jedes Orts, einzustellen. Wenn dahero unter selbigen Hausberichte auf dem Lande vorfallen, bei welchen der Pfarrer von dem Schulmeister pflegt begleitet zu werden, kann letzterer einen größern Schulknaben, oder jemanden anders mitschicken. Auch sollen die Mißiven von dem Schulmeister nicht unter, sondern nach den Schulstunden fortgeschaffet, und wenn sie unaufschiebliche Sachen betreffen, durch eigene Boten herumgeschickt, diese aber aus dem Kirchen-Vermögen bezahlt werden.

§. 13.

Wie es, in Absicht auf die Versäumniß der Schulstunden, mit den Kindern und ihren Eltern zu halten ist.

Die Kinder, die einige Schulstunden versäumen, sind anzumerken, auch mit freundlichen und ernstlichen Worten zu ordentlicher Abwartung der Schulstunden anzuhalten.

Des-

Desgleichen sind die Eltern, oder die an ihrer Statt sind, von solcher Versäumniß zu benachrichtigen, damit sie gleichfalls die Kinder zu ihrer Schuldigkeit anhalten mögen. Es hat dahero auch ein jeder Schullehrer solche Kinder, welche entweder aus ihrer und der Eltern Schuld, oder auch durch Krankheit und andere erhebliche Hindernisse, einige Stunden, oder gar Tage und Wochen zurückbleiben, Mittwochs und Sonnabends Nachmittags zu einer zu bestimmenden Stunde, nach Befinden, gegen ein Billiges noch besonders aus dem Katechismo zu überhören und zu unterweisen; wobei ihnen diejenigen Stücke des kleinen Catechismi und der dresdenischen Erklärung desselben, oder des Auszuges aus selbiger, sammt den biblischen Sprüchen, welche bei ihrer Abwesenheit den übrigen Schulkindern erkläret worden, kürzlich erläutert, theils auch zum Auswendiglernen aufgegeben werden sollen. Zu Ende jeder Woche soll aus dem bei der Schule befindlichen Hauptbuche ein Verzeichniß der Schulkinder, welche ohne Noth, oder hinlängliche Entschuldigung die Schulstunden versäumet, und deren Eltern die dieserhalben an sie ergangenen besondern Erinnerungen nicht befolgt haben, der Gerichts-Obrigkeit und dem Pfarrer jedes Orts übergeben werden, damit Eltern und Kindern gebührliche Vorhaltung gethan, auch die Widerspenstigen zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit gehörig angehalten werden können.

Cap. VI.

Von Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes, besonders der Catechismusprüfungen und Leichenbegängnisse.

§. 1.

Die Größern sollen Sonn- und Festtags, paarweise aus der Schule in die Kirche gehen und sich darinnen gehörig verhalten.

Sonn- und Festtags sollen die größern Schulknaben sich, Vor-

Vor- und Nachmittags bei dem Einläuten, aus der Schule paarweise in die Kirche an ihre angewiesenen Stellen begeben, den Gottesdienst abwarten, und aus jeder Predigt, nach einer ihnen bei deren montäglichen Wiederholung zu gebenden Anleitung, etwas merken; diejenigen auch, welche schreiben können, solches in der Kirche oder zu Hause aufzeichnen. Diejenigen Kinder, so dieses nicht thun, oder die Predigten, wie auch Catechismusprüfungen und Betstunden, muthwillig versäumen, sind dem Pfarrer anzuzeigen und nach dessen Gutachten zu bestrafen.

§. 2.

Die Lehrer und Prediger haben sich in der Catechismuslehre und Prüfungen nach dem Vorberichte des dresdenischen Catechismi, zu richten.

In Ansehung der Catechismusprüfungen haben sich Lehrer in Schulen eben so, wie Prediger in den Kirchen, dem Vorberichte der dresdenischen Catechismus-Erklärung, nach Maaßgebung des gemeldetem Vorberichte vorgesetzten gnädigsten Befehles vom 24sten Februar 1688, gemäß, zu verhalten. In diesem Vorberichte ist ausführlich angezeiget, auf was Maaße die Catechismuslehre und Prüfungen in hiesigen Landen einzurichten, und wessen sich sowohl die Superintendenten, Pfarrer, Diaconi und gesammte Kirchen- und Schuldiener, in Städten und auf dem Lande, als auch die Obrigkeiten, Gerichtsherren und Patroni der Kirchen, nebst sämmtlichen Unterthanen, hierbei zu bezeigen haben; und es wird die Unterweisung, aus dem kleinen Catechismo und gedachter Erklärung desselben, in der Kirche, der in der Schule desto besser die Hand bieten, und desto förderlicher seyn, wenn die Lehrer in den Kirchen und Schulen, der in solchem Vorberichte gegebenen Anleitung gemäß, verschreiten.

§. 3.

§. 3.

Wie es bei Leichenbegängnissen zu halten ist.

Bei öffentlichen Leichenbegängnissen sollen die dabei gegenwärtigen Schulknaben paarweise und sittsam vor der Leiche hergehen, und die Lieder andächtig und langsam mitsingen. Ist die Melodie eines und des andern Liedes ihnen noch unbekannt, so soll sie vorhero in der Schulstube ihnen vorgesungen und bekannt gemacht werden.

Cap. VII.

Von den Schulfeiertagen.

§. 1.

Welche Tage und Zeiten hierzu festgesetzet sind.

Ausser Mittewochs und Sonnabends, desgleichen an den sogenannten heiligen Abenden vor den Fest- und Bußtagen, da nur Vormittags die öffentlichen Schulstunden gehalten werden, soll die öffentliche Unterweisung der Kinder, und zwar bei den Stadtschulen an den Jahrmärkten, und auf den Dörfern bei den Kirchweihfesten, zween Tage; ferner, bei dem Gregorius-Umgange eine Woche, und zur Erndtezeit in Ansehung der etwas herangewachsenen Kinder, sechs Wochen lang ausgesetzet; jedoch, während der Erndtezeit Sonntags Nachmittages in der Kirche catechisiret werden.

§. 2.

Wie es an den heiligen Abenden der Feiertage, ingleichen in der Erndtezeit, zu halten ist.

An den heiligen Abenden der Feiertage, sonderlich der drei hohen Feste, ist Vormittags mit den Schulkindern, die lesen können, eine Vorbereitungsstunde zu halten. Hat der Lehrer selbst keinen Ackerbau oder nur wenig Tage zu erndten, so kann er in den Erndteferien mit den kleinern Kindern, die bei der Erndte nichts zu thun haben, täglich,

oder

oder wenigstens einen Tag um den andern, ein paar Schulstunden für das halbe Schulgeld halten, damit die Kinder im Lernen nicht zurückkommen.

Cap. VIII.

Von Anschaffung nöthiger Schulbücher.

§. 1.

Woher diese anzuschaffen.

Da öfters arme, sonderlich verwaisete Kinder, Mangel an den nöthigen Schulbüchern leiden; so haben die Pfarrer und Schullehrer nach Möglichkeit zu sorgen, damit die dazu erforderlichen Kosten, woferne keine Vermächtnisse dazu bereits vorhanden sind, von mildthätigen Personen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, jedoch mit Vorwissen und Bewilligung der Obern, aus vermögenden Kirchen-aerariis, erlanget werden mögen. Wie denn auch die Obrigkeit, der daran gelegen seyn muß, daß gute Unterthanen erzogen werden, diejenigen Geldstrafen, welche sie von den Eltern, Vormündern und Dienstherren, wegen Abhaltung der Kinder vom Schulgehen, eintreiben lässet, zu solchem Behufe, besonders zu Anschaffung etlicher Handbibeln und Gesangbücher für arme Kinder, anzuwenden hat. Dabei ist sonderlich dahin mit zu sehen, daß Kindern, die einerlei lernen sollen, auch einerlei Bücher dazu, so weit es möglich seyn will, geschaffet werden.

§. 2.

Wie sie in ein Verzeichniß zu bringen, auch in der Schulstube reinlich zu behalten und aufzuheben sind.

Die solchergestalt, oder sonst angeschafften Bücher sind in jeder Schulstube, da sie von den armen Schulkindern, während der Schulstunden, gebraucht und reinlich gehalten werden, in einem verschlossenen Schranke zu verwahren,

und

und hat jeder Schullehrer, dem sie übergeben sind, solche in ein Verzeichniß zu bringen, und selbiges nebst den Büchern, auf Erfordern, dem Pfarrer, auch der Obrigkeit jedes Ortes, vor- und was für nöthige Bücher annoch fehlen, anzuzeigen.

Cap. IX.

Von anzustellenden Schulvisitationen.

§. 1.

Wie oft jeder Pfarrer die Schule besuchen, und wie er sich dabei verhalten soll.

Jeder Pfarrer soll die Schule seines Ortes wöchentlich wenigstens einmal, und auf den Filialen, wie auch an den eingepfarrten Orten, eine Woche um die andere, zu verschiedener Zeit untersuchen; in seiner Gegenwart von jedem Lehrer die Unterweisung der Lernenden, nach der vorgeschriebenen Lehrart und Ordnung, verrichten lassen, und Achtung geben, ob solche Unterweisung gehörig eingerichtet werde; zuweilen auch selbst seine sonn- und festtägliche Predigt mit den Schulkindern wiederholen, oder eine catechetische, in der Ordnung folgende Lehrstunde halten, und die dabei zu gebrauchende beste Lehrart, desgleichen was er sonst zu erinnern haben möchte, dem Schullehrer, nach geendigten Lehrstunden, in geheim anzeigen, und ihm guten Rath ertheilen; wenn dieser aber nicht angenommen werden sollte, es an den Superintendenten berichten, und die auf seinen Bericht erfolgte Verfügung ihm eröffnen, und zu schuldiger Befolgung bestens einschärfen; dieses alles endlich in ein zu haltendes Schul-Protocoll eintragen, und solches seinem Superintendenten, so oft er es verlanget, vorzeigen.

§. 2.

Was dem Superintendenten in Ansehung der Schulvisitationen oblieget.

Die Superintendenten aber sollen, ausser der bei Gelegenheit der Kirchrechnungs-Abnahme alle drei Jahre anzustellenden Localvisitation, alljährlich, wo möglich, entweder selbst, oder durch ihre Adjunctos, und wo dergleichen nicht vorhanden sind, durch einen von ihnen dazu geschickt befundenen, benachbarten Pfarrer, Schulvisitationen in ihrer Diöces halten. Nach Beendigung besagter, bei der Kirchrechnungs-Abnahme alle drei Jahre einmal zu haltenden Schulvisitation, haben die Superintendenten in den nächsten 4 Wochen darauf einen Bericht zum Consistorio zu erstatten, in welchem besonders mit anzuzeigen ist, was sie vor Mängel und Gebrechen in Ansehung des Schulwesens wahrgenommen, und entweder bereits abgestellet haben, oder abzustellen nicht vermögend gewesen sind, mit angeführtem unmaaßgeblichen Gutachten, wie solche Abstellung geschehen, und der Schuljugend zeitliche und ewige Wohlfahrt, auf alle mögliche Weise, befördert werden könne. Auch können und sollen sie solche Pfarrer und Schullehrer, die durch ihren Fleiß und Eifer um das Schulwesen sich vor andern hervorthun, zu besserer Versorgung, oder anderer Belohnung, gewissenhaft empfehlen, die Nachlässigen aber zu gehöriger Weisung und, nach Befinden, Bestrafung anzeigen. Wobei die Superintendenten mit den Patronis und Gerichts-Obrigkeiten, sonderlich wegen derjenigen Schulgebrechen, deren Abstellung selbige am besten bewirken können, sich fleißig zu vernehmen haben.

Cap. X.

Von Ermahnung der Eltern und Kinder, durch die Prediger, wie auch von den zu haltenden Schulpredigten.

§. 1.

Wie die Prediger solche Ermahnung fleißig thun,

Damit Eltern und Kinder von der Schulen Nutzbarkeit und Nothwendigkeit berichtet, auch zu desto mehrerer Liebe und Achtung gegen dieselbe gereizet werden mögen; so sollen die Pfarrer und Diaconi aller Orten die Eltern und die an deren Statt sind, bei aller Gelegenheit ermahnen, ihre Kinder fleißig und treulich zur Schule zu halten, die Kinder auch, wo sie selbige ansichtig werden, liebreich befragen, ob sie ordentlich in die Schule gehen, was sie lernen, u. s. w.

§. 2.

insonderheit in dieser Absicht zwo besondere Schulpredigten halten und die Schulexamina öffentlich abkündigen sollen.

In gleicher Absicht sollen, längst anbefohlnermaßen, alljährlich zwo besondere Schulpredigten, die erste auf den Sonntag Misericordias Domini, die andere am Michaelisfeste, über die ordentlichen Evangelien gehalten, auch die, auf einen gelegenen Wochentag, nach jeder Schulpredigt, anzustellende öffentliche Schulprüfung dabei von der Canzel vermeldet werden.

Cap. XI.

Von den öffentlichen Schulprüfungen.

§. 1.

Wie dieselben gehörig anzustellen sind.

Diese Schulprüfungen sollen zu gemeldeter Zeit, in Gegenwart des Pfarrers und der übrigen Geistlichen, daferne de-

ren mehrere an einem Orte vorhanden sind, in Städten von den Schulcollegen, und auf dem Lande von Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern, zur Zeit der gewöhnlichen Schulstunden, Vor- und Nachmittags gehalten, und dasjenige, was binnen dem nächstverflossenen halben Jahre gelehret und gelernet worden, mit den sämmtlichen Schülern und Schülerinnen kürzlich wiederholet werden.

§. 2.

Was die obrigkeitlichen Personen hierbei, insonderheit wegen der etwa bemerkten Mängel, zu thun haben.

Zu solchen Prüfungen sollen besonders die Magistrats- und Gerichtspersonen, theils vermittelst obgedachter Abkündigung, theils sonst gewöhnlichermaßen eingeladen und dabei veranlasset, auch erinnert werden, dem Pfarrer in geheim anzuzeigen, was ihrer Einsicht nach, in Ansehung des Unterrichtes und der Zucht in der Schule, abzuändern und zu verbessern seyn möchte.

§. 3.

Jeder Lehrer hat eine Tabelle in duplo zu überreichen, in welcher eine Anzeige von eines jeden Schulkindes Schulgehen, Lernen und übrigem Verhalten, befindlich ist.

Jeder Schullehrer hat denselben eine Tabelle, nach dem Schemate sub ⓓ, gedoppelt zu überreichen, aus welcher zu ersehen, ob die Schulkinder in dem letztverwichenen halben Jahre ordentlich zur Schule gekommen; desgleichen, welche in solcher Zeit fertig buchstabiren, oder lesen, auch aus dem Catechismo einige oder alle Hauptstücke, theils mit, theils ohne Auslegung Lutheri, desgleichen die Morgen- Abend- und Tischgebete, die Haustafel und Fragestücke; endlich, wie viel und was vor Sprüche, Psalmen und Lieder ein jegliches Kind auswendig gelernet habe, wie weit ein jedes im Schreiben, Rechnen und andern Stücken, die es gelehret worden, gekommen sey, und wie es sich zeithero

hero aufgeführet und bezeiget habe. Ein Exemplar solcher Tabelle ist von dem Pfarrer, der einige Kinder nach selbiger öffentlich prüfen und, wie er sie befunden habe, bei ihren Namen, mit einem oder ein paar Worten, anmerken soll, aufzuheben, damit es mit der Tabelle des folgenden halben Jahres, bei nächstkünftiger Prüfung, verglichen werden könne.

§. 4.

Bei Endigung der Prüfung werden, nach Befinden, Belohnungen oder Weisungen und Bestrafungen ertheilet; hiernächst wird Gott und der Obrigkeit gedanket, auch mit Gebete und Wünschen der Beschluß gemacht.

Bei dem Schlusse einer jeden Prüfung ist von dem Pfarrer frommen und fleißigen Schulkindern das ihnen gehörige Lob beizulegen, auch einem und dem andern, das sich vorzüglich wohl bezeiget hat, eine kleine Belohnung, z. E. ein nützliches Buch, eine Schreibetafel, ein Federmesser und dergleichen, so aus der Schul- oder Kirchenkasse, nach Beschaffenheit der Umstände, wenn keine Vermächtnisse dazu ausgesetzet sind, mit Einwilligung der Obern angeschaffet werden kann, zu ertheilen; den Unfleißigen ihr tadelwürdiges Bezeigen öffentlich vorzuhalten, und den Boshaftigen gebührende Strafe aufzulegen. Hiernächst ist Gott vornehmlich für seinen Schutz und Segen, den anwesenden Magistrats- und Gerichtspersonen aber für ihre Gegenwart, wie auch für die bishero bezeigte Sorgfalt und Gewogenheit gegen die Schule, zu danken, und diese noch weiter bestens zu empfehlen; endlich ein herzlicher Wunsch für alle, in selbiger, Lehrende und Lernende, sammt dieser ihren Eltern, Pflegern und Vormündern, beizufügen. In gleicher Absicht sind zum Anfange und Ende jeder Schulprüfung ein paar schickliche Lieder, oder wenigstens einige Verse aus selbigen, zu singen.

§. 5.

§. 5.

Nach der Prüfung wird an den Superintendenten, mit Uebersendung der Tabelle und des Schulbücher-Verzeichnisses, Bericht erstattet.

Nach gehaltener Prüfung soll dem Superintendenten von jedem Pfarrer, ob und wie Lehrer und Lernende jedes Ortes ihrer Pflicht, in dem nächst verwichenen halben Jahre, nachgekommen sind, wie oft und an welchen Tagen der Pfarrer jede Schule seiner Parochie besuchet hat, u. s. w. umständlich berichtet werden. Diesem binnen 14 Tagen nach jeder Prüfung einzuschickenden Berichte ist das andere Exemplar obgedachter Tabelle, und eine Abschrift des bereits erwähnten Bücherverzeichnisses, beizufügen, und was vor Bücher annoch anzuschaffen nöthig, oder was sonst zum Besten jeder Schule zu besorgen und zu verbessern sey, anzuzeigen.

Cap. XII.

Von der Schulkinder Vorbereitung zum heil. Abendmahle und Confirmation, vor dessen erstmaligem Genusse.

§. 1.

Kinder, die das erstemal zum heil. Abendmahle gehen wollen, sind dazu vorzubereiten, und zu prüfen, ob sie die hierzu nöthigen Eigenschaften besitzen.

Mit denenjenigen Schulkindern, die das erstemal zum heil. Abendmahle gehen sollen, und bei jeder zu Michael vorzunehmenden Prüfung dem Pfarrer namentlich bekannt zu machen sind, hat selbiger, oder wo mehr als ein Geistlicher an einem Orte, jeder von solchen Kindern zu erwählende Beichtvater, oder auch derjenige, dem die Vorbereitung derselben zum heiligen Abendmahle, dem Herkommen nach, obliget, von der Zeit an, wöchentlich entweder an jedem Sonntage, wie auch Mittewochs oder Sonnabends, Nachmit-

mittags, oder sonst zu solcher Zeit, da gemeldete Kinder nicht von einer Catechismusstunde in der Schule abgehalten werden, zuvörderst eine Prüfung, ob sie fertig lesen und die Hauptstücke des Catechismi auswendig können und hinlänglich verstehen, anzustellen; sodann die Lehre von der Buße, Beichte und dem heil. Abendmahle, nach Anleitung der, in der dresdenischen Catechismus-Erklärung, davon handelnden Fragen und der dabei befindlichen Sprüche, mit ihnen durchzugehen, und dabei sonderlich auch auf die eigene Erfahrung und Empfindung der bekehrenden, gerecht- und seligmachenden Gnade des heiligen Geistes sein Absehen zu richten.

§. 2.

Unfähige sind davon auszuschließen, und ferner zur Schule anzuhalten.

Denjenigen Kindern, welchen es noch an nöthiger und zulänglicher Erkenntniß des Heils fehlet, wie auch deren Eltern und Dienstherren, sind zu bescheiden, daß die geforderte Fähigkeit und Tüchtigkeit, würdiglich zum heiligen Abendmahle zu gehen, noch nicht vorhanden sey; wie sie denn auch keinesweges eher zuzulassen sind, als bis sie noch einige Zeit in die Schule gegangen sind und das Nöthige erlernet haben. Sollten dergleichen Kinder sich, dessen ungeachtet, nicht weiter in der Schule einfinden, noch zum Genusse des heil. Abendmahles gehörig zubereiten lassen wollen; so hat der Pfarrer solches, wenn er seines Ortes hierunter nichts ausrichten kann, dem Superintendenten zu berichten, der das weiter Nöthige, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Erfordern und Hülfe der Obrigkeit, verfügen und besorgen soll.

§. 3.

Die Confirmation soll öffentlich verrichtet werden.

Da auch der alte, christliche Gebrauch der öffentlichen Con-

Confirmation solcher Kinder, die zur erstmaligen Communion hinlänglich vorbereitet sind, sehr rührend und erbaulich ist, wenn er mit gehöriger Andacht und Sorgfalt veranstaltet wird, auch dahero an vielen Orten, wie in andern evangelischen Landen, so auch in den Sächsischen, mit gutem Eindrucke und Segen üblich ist; als soll selbiger auch in den Gemeinen, wo er zeithero nur zu Hause von den Pfarrern und Diaconis verrichtet worden ist, öffentlich in den Kirchen, nach einer erbaulichen Weise und Ordnung, hinführo beobachtet werden, und zwar, wo er nicht bereits in der sogenannten Charwoche üblich ist, an dem Sonntage Misericordias Domini, nach gehaltener Schulpredigt.

§. 4.

Die zum heiligen Abendmahle zugelassenen Kinder sind ferner zur Uebung im Christenthume und Bibellesen anzuhalten.

Damit die zum heiligen Abendmahle zugelassenen Kinder das Erlernte nicht wieder vergessen, haben Eltern und die, so deren Stelle vertreten, sie anzuhalten, daß sie es öfters wiederholen, die Bibel, welche ein jedes dergleichen Kind besitzen soll, fleißig nach der in der Schule erhaltenen Anweisung lesen und gebrauchen, sich auch im Rechnen und Schreiben fernerweit üben.

§. 5.

Die öffentlichen Kirchen-, Fasten- und Beichtprüfungen sind, besonders von jungen Leuten, nicht zu versäumen.

Hiernächst sind solche Kinder und alle andere junge Personen, beiderlei Geschlechtes, bis sie sich verheirathen, schuldig, bei den alle Sonntage zu haltenden Catechismusprüfungen, unter der in den General-Artikeln gesetzten Strafe, sich einzufinden; Eltern und Herren aber, sie um das, was sie aus selbigen, wie auch den Predigten, gemerkt haben, zu fragen. Auch sind die angeordneten Fastenprüfungen von ihnen, wie von allen Gliedern einer jeden Kirchengemei-

gemeine, unter ebenmäßiger Strafe, abzuwarten. Wie sie denn auch die bereits an vielen Orten mit besonderm Nutzen eingeführte Berichtexamina nicht zu versäumen haben.

Cap. XIII.

Von Zubereitung tüchtiger Schullehrer.

§. 1.

Ein Schullehrer soll die zum Unterrichte nöthige Fähigkeit besitzen, und sollen bei guten Stadtschulen gewisse Subjecte dazu ausgesucht werden.

Da jeder zu verordnende Schullehrer nicht nur die nöthige Wissenschaft und Ueberzeugung von allem dem, was er die Kinder lehren soll, sondern auch die Gabe zum Lehren besitzen, und die beste Methode, in Ansehung des den Kindern zu ertheilenden Unterrichts, sammt den mancherlei Vortheilen, wodurch solcher, an Seiten der Lehrer sowohl, als auch der Lernenden, erleichtert und angenehm gemachet werden kann, in Zeiten erlernen muß; als sind bei guten Stadtschulen, in der obersten Klasse, unter der Aufsicht und Anleitung des Superintendenten oder Pfarrers, von dem Rector und Cantor solche Personen, die zu Lehrern in den untersten Klassen der Stadtschulen, wie auch zu Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern auf dem Lande, bereitet werden können, und die erforderlichen Naturkräfte und Fähigkeiten dazu haben, auszusuchen.

§. 2.

Wie diese sich zu üben haben.

Sind einige vorhanden, die Lust bezeigen, sich dem Schulstande gänzlich zu widmen; so können sie von dem Rector oder einem andern Schulcollegen, wie auch von einem oder dem andern dazu tüchtigen Prediger, täglich in einigen Privatstunden, zu besagtem Zwecke, nach einer

dabei

dabei zum Grunde zu legenden schriftlichen, oder gedruckten Anweisung, vorbereitet werden. Auch sollen dergleichen Personen, wenn sie ohne ihren Nachtheil in den Schulstunden der obern Klasse abwesend seyn können, in der untersten Klasse die Methode des darin lehrenden Schulcollegen sich bekannt machen, und ihm zur Hand gehen, bis sie geschickt sind, in Gegenwart des Superintendenten, oder eines von ihm dazu bestellten Predigers, wie auch des Rectors oder eines andern Schulcollegen, nach der ihnen gezeigten Methode, anfangs mit kleinen, und nach einiger Zeit auch mit großen Schulkindern einen Versuch der Unterweisung zu machen. Nach selbigem haben sothane Lehrer mit einander zu überlegen, was bei solcher Unterweisungsprobe, desgleichen in Ansehung der Gemüths Lehens- und Lehrart dessen, der sie abgelegt hat, zu erinnern und zu verbessern sey, solches ihm auch im geheim zu eröffnen, und bei den nach Befinden zu wiederholenden Proben Achtung zu haben, ob die demselben gegebene Weisung gehörig angenommen und angewendet worden sey.

§. 3.

Dem Tüchtigbefundenen ist, mit nöthiger Vorsicht, ein Zeugniß zu ertheilen.

Wird nun ein solchergestalt Geprüfter zu Verwaltung eines Schuldienstes, von vorgemeldeten Lehrern für tüchtig erachtet, so sollen ihm dieselben ein Zeugniß solcher seiner Tüchtigkeit, unter ihrer Hand und Siegel, ausstellen, damit es von ihm, bei sich erledigenden Schuldiensten, deren Collatoren kann vorgezeigt werden. Jedoch ist mit Ausstellung solcher Zeugnisse nicht zu eilen, und solchen Personen, die für tüchtig erachtet worden, anzurathen, daß sie vor dem 22sten Jahre ihres Alters sich um keinen öffentlichen Schuldienst bewerben, und die Vorbereitungsstunden bis zu ihrer Beförderung abwarten.

§. 4.

§. 4.

Im Mangel des benöthigten Unterhalts, ist ihm erlaubt, einen Hauslehrer abzugeben.

Fehlt es einem und dem andern an nöthigem Unterhalte, so kann ihm erlaubet werden, bei einer Familie, oder auch bei mehrern, wenn es ohne Versäumniß der von ihm selbst annoch zu besuchenden öffentlichen und besonderen Unterweisungsstunden geschehen kann, Kinder zu Hause zu unterrichten.

§. 5.

Dergleichen Personen können auch von geschickten Schulmeistern zubereitet werden, und ist ihnen von dem Superintendenten und Pfarrer, ihrer bei der Prüfung befundenen Tüchtigkeit halber, ein Zeugniß zu ertheilen.

Wäre, nach dem Urtheile des Superintendenten, ein und der andere Schulmeister geschickt, einen jungen Menschen zu treuer Verwaltung eines Kinderlehrer- und Schulmeisterdienstes, unter der Aufsicht und mit Beistande des Pfarrers, vorzubereiten; so könnte ihm erlaubet werden, dieses zu thun; sich auch von selbigem, zu dessen Uebung, bei Unterweisung der Schulkinder, hülfliche Hand leisten zu lassen. Würde sodann ein also im Schulwesen unterwiesener und geübter Lehrer von gemeldetem Pfarrer, nach einem und dem andern Probeversuche, für tüchtig erkannt, einen Kinderlehrer- oder Schulmeisterdienst zu verwalten, so ist er dem Superintendenten zu einer Prüfung vorzustellen; nach deren beifälligem Erfolge, ihm von beiden, dem Superintendenten und obgedachtem Pfarrer, ein schriftliches Zeugniß unentgeldlich ausgestellet werden soll.

§. 6.

Sie sollen sich jährlich einmal bei dem Superintendenten melden, und können zum Vicariiren und häuslichen Unterrichte gebraucht werden.

Dergleichen angehende Schullehrer haben sich, auch nach

nach bereits erhaltenem Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit, so lange sie nicht befördert sind, bei dem Superintendenten, in dessen Diöces sie sich befinden, des Jahres einmal, auf einen ihnen zu bestimmenden Tag, zu melden, und nach einer abermaligen Prüfung, wie sie dabei befunden worden, unter das in Händen habende Zeugniß, gleichfalls umsonst, bescheinigen zu lassen; können auch, wenn ein Schulmeister oder Kinderlehrer durch Krankheit, oder nöthige Reisen an unausgesetzter Abwartung seines Dienstes gehindert wird, oder verstirbt, dessen Amt versehen, und sich, ihrer Mühe halber, mit demselben oder seinen Erben vergleichen. Auch sind solche, mit Zeugnissen ihrer Geschicklichkeit versehene Schulcandidaten, von dem Superintendenten und andern, bei aller vorkommenden Gelegenheit, Eltern, welche ihre Kinder zu Hause wollen unterweisen lassen, bekannt zu machen und zu empfehlen.

§. 7.

Hauslehrer sind Einigen erlaubt, Winkelschulen hingegen keinesweges zu dulden.

Wie denn, einen tüchtigen und in der Lehre sowohl als im Leben unverdächtigen Mann, besonders einen geschickten Studenten, zum Hauslehrer anzunehmen, einzelnen oder etlichen wenigen, hierunter zusammentretenden Familien, den vorigen Schulordnungen gemäß, ferner frei bleibet; dahingegen alle sogenannte, vorhin schon verbotene, Winkelschulen auch fernerweit nicht zu dulden sind.

§. 8.

Bei der allzugroßen Anzahl der zu unterweisenden Jugend, kann mit Bewilligung der Schulinspectoren, einem von diesen Schul-Candidaten ein Theil der Schularbeit übergehen werden.

Ist jedoch die Anzahl der zu unterweisenden Kinder, in einer Dorfschule, oder untersten Classe einer Stadtschule, des-

desgleichen in einer Mägdleinschule, so groß, daß ein Lehrer sie nicht gehörig unterweisen kann; so kann mit Vorwissen, Rath und Genehmhaltung der Schulinspectoren, von ihm, einem Schulcandidaten, der ein schriftliches Zeugniß seiner Tüchtigkeit aufzuweisen hat, ein Theil der Schulkinder, sie nach einerlei Methode mit ihm zu unterrichten, überlassen, und des Schulgeldes halber ein Vergleich getroffen werden.

Cap. XIV.

Von der Besetzung erledigter Schuldienste.

§. 1.

Von den Patronen wird auf diese Candidaten vorzüglich gesehen werden.

Bei Besetzung erledigter Schuldienste, in Städten und auf dem Lande, wird von den Patronen vorzüglich auf die, gezeigtermaßen, vorzubereitenden Candidaten, unter diesen aber wiederum vornehmlich auf die, welche sich die Erkenntniß des Heils und das wahre Christenthum, durch die täglich zu erflehende Gnade Gottes in Christo Jesu, einen rechten Ernst seyn lassen, gesehen werden: indem zu einem geschickten Schullehrer, mit allem Rechte, nicht nur ein natürliches Geschick zum Lesen, Schreiben, Musik u. s. w., desgleichen ein gesunder Verstand, der mit nöthiger Erkenntniß der Glaubenslehren und Lebenspflichten angefüllet ist, nebst dem gehörigen Alter und der Geschicklichkeit, eine Anzahl Kinder in Ordnung zu halten und zu regieren, sondern auch ein durch die Gnade geheiligtes Herz erfordert wird, damit er dasjenige, was er aus dem göttlichen Worte, in der Schule des heiligen Geistes erfahren hat, und auszuüben sich bemühet, auf heilsame Art den Kindern an das Herz zu legen im Stande sey, und gute Früchte erwarten könne.

§. 2.

§. 2.

Wer zum Schuldienste bestimmt wird, soll von dem Superintendenten geprüfet, und in bedenklichem Falle dem Patrone Vorstellung dagegen gethan werden.

Daher ist jeder zu einem Schuldienste bestimmter, noch ehe er zu Ablegung einer öffentlichen Probe in der Kirche oder Schulwohnung zugelassen wird, von dem Superintendenten, in dessen Diöces er soll befördert werden, allenfalls mit Zuziehung eines und des andern in Schulsachen wohlerfahrnen und geübten Pfarrers oder Diaconi, wie auch bei Erledigung der untern Collegenstellen in Stadtschulen, des Rectors, auf das sorgfältigste zu prüfen, auch wenn sich erhebliche Bedenklichkeiten ereignen sollten, und der Collator von dergleichen Person nicht gutwillig abstehen wollte, an das Consistorium deshalber Bericht zu erstatten.

§. 3.

Der berufene und bestätigte Schullehrer ist, von dem Pfarrer jedes Ortes, der Schuljugend vorzustellen, und zu Beobachtung seiner Pflichten, von ihm anzuweisen.

Ordentlich berufene Lehrer deutscher Schulen in Städten und Dörfern sind bei dem Antritte ihres Amtes, nachdem sie vorhero zu dessen treuer und fleißiger Abwartung, nach dem Inhalte dieser erneuerten Schulordnung, sich verbindlich gemachet haben, von dem Pfarrer jedes Ortes, der Schuljugend, die von ihnen soll unterrichtet werden, gewöhnlichermaßen vorzustellen. Wobei den Kindern sowohl, als ihren Lehrern, die Beobachtung ihrer Pflichten auf das beweglichste und ernstlichste einzuschärfen ist.

Cap.

Cap. XV.

Von dem erbaulichen Wandel der Schullehrer.

§. 1.

Es ist höchst-nöthig, daß jeder Schullehrer einen erbaulichen Lebenswandel führe.

Alle und jede Schullehrer sollen sich, unter dem, wie allezeit, so besonders vor jeder zu haltenden Lehrstunde, zu erbittenden Gnadenbeistande Gottes, um so vielmehr eines unsträflichen und erbaulichen Lebenswandels, wie auch möglichster Treue und Sorgfalt in ihrem Amte, befleissigen, je größer der Eindruck eines guten Beispieles bei Kindern, und je schädlicher und strafbarer das Aergerniß ist, welches die Fehler und Gebrechen eines Lehrers nach sich ziehen.

§. 2.

Er soll nicht ohne Erlaubniß verreisen, und seine Schulstunden gehörig abwarten.

Es soll dahero ein Schullehrer, mit Versäumniß seiner Amtsgeschäfte, ohne Erlaubniß des Pfarrers, nicht verreisen, auch, wenn die Reise einige Wochen beträgt, überdieß bei dem Superintendenten dazu Urlaub suchen, und immittelst, wegen Besorgung des Schulunterrichts, mit Vorwissen und Einwilligung seiner Vorgesetzten, Vorsehung treffen, im übrigen seine Lehrstunden vom Anfange bis zum Ende jederzeit abwarten, die Schulkinder auch nicht ohne Noth aus der Schulstube während des Unterrichts sich entfernen lassen, noch weniger zur Hausarbeit und Wartung seiner Kinder gebrauchen, oder verschicken.

§. 3.

Sich nicht in gerichtliche Händel mengen, noch unanständige Handthierung treiben oder sich in den Schenkhäusern aufhalten.

Auch sollen Schulleute nicht Sachwalter abgeben, oder sich

sich in gerichtliche Händel mengen; Wein, Bier und Branntewein weder selbst, noch durch die Ihrigen in der Schulwohnung schenken, noch Handel, vielweniger gar unehrliche Handthierung treiben, auch nicht bei Hochzeiten, oder in den Schenkhäusern, als Spielleute sich brauchen lassen, noch sonst in solchen Häusern und Orten sich aufhalten.

§. 4.

Was er bei Treibung eines Handwerkes zu beobachten hat.

Sollte auch ein Schullehrer ein erlaubtes Handwerk treiben, so soll er doch solches niemals unter den Schulstunden selbst verrichten, noch auch in der Schulstube zu selbiger Zeit, durch die Seinigen, treiben lassen.

Cap. XVI.

Von dem Bezeigen der Schullehrer gegen die Kinder, wie auch deren Züchtigung.

§. 1.

Ein Schullehrer soll sich allemal liebreich, freundlich und mitleidig gegen die Schulkinder erweisen.

So viel nur immer möglich, soll ein jeder Schullehrer die Liebe der ihm anvertrauten Kinder, auf alle erlaubte Weise, zu gewinnen suchen, und in solcher Absicht, in Geberden, Worten und Werken, sich mitleidig, liebreich und freundlich gegen sie bezeigen; mit ihrer Schwachheit Geduld haben; mit allzuvielem Auswendiglernen sie verschonen, um ihnen Lust und Liebe zum Lernen zu machen; auch suchen, daß sie gerne und mit Freuden in die Schule kommen. Sonderlich soll er die üble Gewohnheit, alles mit harten Worten und Drohungen, oder auch mit finstern Mienen, anzubefehlen, und mit Schlägen zu erzwingen, sorgfältig vermeiden.

§. 2.

§. 2.

sie angewöhnen, über sich selbst und ihre Handlungen zu urtheilen, und gegen sie, bei bemerkten Unanständigkeiten, gelinde und stufenweise verfahren.

Hiernächst sind Kinder anzugewöhnen, daß sie über ihre eigenen Handlungen urtheilen; auch ist zuweilen mit ihnen eine Ueberlegung anzustellen, was zu thun, oder zu lassen sey, die Entscheidung aber ihnen zu erleichtern und gleichsam in den Mund zu legen. Uebrigens sind sie bei jeder Gelegenheit zur Bescheidenheit, Reinlichkeit und anständigen Sitten, auf eine sanfte Weise anzuhalten. Wird etwas Unanständiges an einem Kinde wahrgenommen, so hat es ein Lehrer, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einem Winke, mit einer und ernstlichen drohenden Miene, mit einem Worte, ohne das Kind noch zu nennen, und wenn es nicht darauf achtet, mit Aussprechung seines Namens, mit einem Befehle an die neben ihm sitzenden Kinder, ein wenig von ihm wegzurücken, oder an das zu bestrafende Kind, aufzustehen, an einen besondern Ort zu treten, u. s. w. zu bestrafen.

§. 3.

Bei nöthiger schärferer Bestrafung, hat er allemal Vorsicht und Behutsamkeit anzuwenden.

Weil jedoch auch ernstlichere Züchtigung, sonderlich bei unartigen Kindern, nicht darf unterlassen werden; so ist bei selbiger alle mögliche Vorsicht anzuwenden, daß der Sache weder zu viel, noch zu wenig geschehe. Wenn also freundliche und ernstliche Worte, auch Drohungen, bei Bestrafung sehr leichtsinniger oder hartnäckiger und boshafter Kinder nichts fruchten; so können sie, nach vorgängiger Ueberzeugung, daß sie Strafe verdienet haben, mit mäßigen Schlägen, wobei eine Ruthe zu gebrauchen, auf die Hände und den Rücken, niemals aber auf das Haupt, Backen oder Nase,

noch sonst in das Gesichte, noch auf den Leib, oder auf die Schienbeine, gezüchtiget werden: jedoch so selten als möglich, auch wo es nicht unumgänglich nöthig ist, nicht unter, sondern nach geendigter Lehrstunde. Bei den Haaren sollen sie nicht gerauset, vielweniger hin und hergezogen oder gar geschleppet werden. Das Heruntersetzen der Schüler hat bei einigen vielmals gute Wirkung, und ist, wiewol mit Unterschiede und Vorsicht, ebenfalls zu gebrauchen.

§. 4.

Wie bei nachdrücklichen Leibeszüchtigungen zu verfahren ist.

Sind nachdrückliche Leibeszüchtigungen, bei sehr boshaften Kindern, nöthig; so ist rathsam, daß solche in Stadtschulen, auf Erkenntniß und mit Rathe der Schulinspectoren, allenfalls von einem Aufwärter, auf dem Lande aber, mit Vorwissen und Beistimmung des Pfarrers, auch indessen Beiseyn, entweder von dem Schullehrer, oder von einem Calcanten, oder sonst jemand, dem aus dem Kirchenvermögen etwas weniges dafür zu reichen ist, vollstrecket werden; und zwar nach einer vorgängigen Ermahnung an das zu bestrafende Kind sowohl, als auch an die übrigen Schulkinder. Auf solche Weise werden die Schullehrer die Erbitterung und Vorwürfe unartiger Kinder und deren Eltern von sich abwenden, auch nicht so leicht in die Gefahr laufen, sich vom Zorne übereilen zu lassen.

§. 5.

Die wöchentlichen Zeugnisse oder Censuren sind als Belohnungen oder Bestrafungen mit anzusehen.

Endlich kann auch das zu Ende jeder Woche zu ertheilende gute oder schlechte Zeugniß, oder die Censur, statt einer Belohnung oder Strafe dienen, wenn sonderlich sowohl das Kind dabei gebührend ermahnet wird, als auch

die

die Eltern ihr Bezeigen gegen die Kinder, nach den erhaltenen wöchentlichen Zeugnissen, einrichten.

§. 6.

Was insonderheit an den Schulkindern zu bestrafen ist.

Jedoch ist keinesweges die Langsamkeit des Verstandes, oder der Mangel des Gedächtnisses, sondern nur die Trägheit und Faulheit, in so ferne sie von der Leichtsinnigkeit der Kinder und ihrer allzugroßen Neigung zum Müßiggange und Spielen herrühret, vornehmlich aber die Bosheit, Widerspenstigkeit, Zanksucht, nebst andern groben Lastern unartiger Kinder, zu bestrafen.

Cap. XVII.

Von Abstellung der Beschwerden über die Schullehrer.

§. 1.

Wie sich Eltern in diesem Falle zu verhalten haben.

Vermeinen Eltern oder Kinder, eine Beschwerde über einen oder den andern Schullehrer zu haben; so sollen sie solche bei dem Pfarrer oder, nach Befinden, bei dem Superintendenten zur gebührenden Untersuchung geziemend anzeigen. Hingegen sollen die Eltern deshalber keinen Schullehrer in seiner Wohnung überlaufen, und mit anzüglichen Worten angreifen, noch die Kinder aus der Schule nehmen, oder das Schulgeld vorenthalten. Gegen die, welche also eigenmächtig gegen einen Schullehrer verfahren, soll die Obrigkeit, auf geschehene Anzeige, gebührliches Einsehen haben.

§. 2.

Wie die Schullehrer, bei Vergehungen gegen die Schulkinder, anzusehen sind.

Hat aber ein Lehrer sich im Zorne, oder sonst, gegen

ein Kind vergangen, so ist er deshalber entweder in geheim, von dem Pfarrer und Superintendenten, freundlich, auch, zumal bei wiederholten Fehltritten, ernstlich zu erinnern, und der klagende Theil zu beruhigen oder, nach Befinden, an das Consistorium Bericht zu erstatten.

Cap. XVIII.

Von anzustellenden Schulunterredungen.

§. 1.

Von wem, zu welcher Zeit und warum sie angestellet werden sollen.

Es wird sehr nützlich seyn, wenn die Pfarrer in Städten, mit ihren Collegen und den öffentlichen Schullehrern, wie auch einigen in Schulsachen erfahrenen und geübten Studiosis Theologiae, desgleichen die Pfarrer auf dem Lande mit einigen benachbarten Predigern, wie auch mit den Schullehrern in ihrer Parochie, etwa monatlich einmal, auf einen gelegenen Tag, z. E. Mittewochs in den Nachmittagsstunden, oder Sonntags gegen Abend, eine freundliche Unterredung über noch vorhandene Schulmängel und darwider dienende Mittel, bei welcher auch obgedachte Schulcandidaten Zuhörer abgeben könnten, anstellen; was dabei Anmerkungswürdiges vorkäme, aufzeichnen, und in so ferne sie es für nöthig oder rathsam erachten, den Superintendenten, in den ohnedieß halbjährig zu erstattenden Berichten, mit anzeigen. Das Hauptwerk solcher Unterredungen wird seyn: wodurch die Schularbeit leicht und angenehm gemacht, und dennoch zugleich immer mehr Frucht durch selbige geschafft werden könnte.

§. 2.

Wie solche nützlich vorzunehmen sind.

Ein kurzes Gebet zu Gott, daß er alle Hinderniße der Schul-

Schularbeit und ihres Segens aus dem Wege räumen, und die nöthigen Kräfte und besten Mittel sowohl, als auch sonderlich Lust und Freudigkeit, zu treuer und unermüdeter Ausrichtung des mühsamen Schulamtes, schenken und vermehren wolle, wird eine jede dergleichen Unterredung zum Anfange heiligen, und zum Ende gleichsam versiegeln; welches Gebet, zumal bei den ersten Unterredungen, von des Ortes Pfarrer, in den folgenden aber auch von einem jeden anwesenden Lehrer, der sich dazu geneigt findet, laut verrichtet werden kann. Sollte es in der Folge an Materie zur Unterredung fehlen, so könnte eine oder die andere dienliche Schrift dabei zum Grunde geleget, und wenn ein Stück daraus vorgelesen worden, von einem jeden seine Meinung darüber angezeiget werden.

Cap. XIX.

Von dem Beistande der Kirchenpatrone und Obrigkeiten.

§. 1.

Sie sollen überhaupt diese Schulordnung möglichst zu befördern suchen;

Nebst den Superintendenten und Pfarrern, sollen die Kirchenpatroni und Obrigkeiten, diese und alle übrigen heilsamen Schulanstalten, nach Maaßgebung dieser erneuerten Schulordnung, sowohl von sich selbst, als auf geziemendes Ansuchen der Pfarrer und Schullehrer, auf alle mögliche Weise befördern.

§. 2.

insonderheit auch für bequeme Schulwohnungen und andere dazu dienliche Nothwendigkeiten sorgen.

Besonders ist an Orten, wo bei den Stadtschulen von zween Schulcollegen in einer Stube gelehret, und auf dem Lande, von des Schulmeisters Familie, in der Schulstube ge-

gewirthschaftet werden muß, sehr nöthig, noch eine Stube, mit Vorbewußt und Einwilligung der Obern, aus dem Kirchenvermögen, und wo dieses solche Kosten nicht allein ertragen kann, mittelst eines durch Anlagen aufzubringenden Beitrags der Eingepfarrten, anzulegen und auszubauen, desgleichen das zur Heizung der Schulstube nöthige Holz, sammt den in jeder Schulstube erforderlichen Tischen, Bänken und schwarzen Tafeln, zum Anschreiben, wo es daran mangeln sollte, gleicherweise anzuschaffen.

Cap. XX.

§. 1.

Es sollen kurze Schulgesetze, wo dergleichen nicht schon vorhanden sind, abgefasset, und in der Schulstube aufgehänget werden.

Damit die Schulkinder nicht aus Unwissenheit sündigen, sollen, nach Inhalt dieser Schulordnung, wie auch nach der besondern Beschaffenheit einer jeglichen Schule, kurze, die Bestimmung der Zeit und andere Umstände, in Ansehung der Lehrstunden, des öffentlichen Gottesdienstes, der Hochzeiten, auch Leichenbegängnissen und dergleichen, betreffende Gesetze oder Regeln für die Schulkinder, wo dergleichen nicht schon vorhanden und eingeführet sind, mit Zuziehung der Patrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer des Ortes abgefaßt, von dem Superintendenten einer jeden Diöces untersucht, und mit dessen Genehmigung, entweder gedruckt, oder mit Fracturschrift auf starkes, weisses Papier oder Pergament geschrieben, und in der Schulstube an einer Wand also aufgehänget werden, daß sie von den erwachsenen Kindern können gelesen werden.

§. 2.

Wie solche herzulesen, einzuschärfen, und nach Befinden, auf gebührende Art, zu ändern sind.

Solche Schulregeln sind jezuweilen Montags, nach dem Mor-

Morgengebete und der Predigtwiederholung, von einem der größten Schulknaben laut und langsam vorzulesen, und von dem Lehrer, den sämmtlichen Schulkindern einzuschärfen, können auch bedürfenden Falls, bei veränderten Umständen einer Schule und des Unterrichtes in selbiger, mit Vorwissen und auf Gutachten des Superintendenten, und gleichfalls nach Anleitung dieser Schulordnung, abgeändert, vermindert, oder vermehrt und verbessert werden, und ist auch diese Abänderung, mit Vorwissen und Zuziehung der Kirchenpatrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer zu verfertigen. Allen Pfarrern und Schullehrern lieget ob, strächlich über deren genaue Beobachtung zu halten, und, wenn Schulkinder darwider handeln, sie nach selbigen zu bestrafen, und bei solcher Gelegenheit diejenige Regel, welche hintangesetzet worden, allen und jeden Schulkindern vorzulesen, deren Nothwendigkeit und Nutzen zu zeigen, und den Gehorsam gegen selbige liebreich und ernstlich einzuschärfen.

Cap. XXI.

Von Bekanntmachung und Beobachtung dieser erneuerten Schulordnung.

§. 1.

Diese Schulordnung soll, nebst ihrer Nutzbarkeit und Nothwendigkeit, den Eltern von den Predigern, in den Schulpredigten und sonst, recht bekannt gemachet werden.

Weil alle, noch so heilsame Anordnungen fruchtlos und vergeblich sind woferne sie nicht hinlänglich bekannt gemachet werden, und deren Vollziehung gehörig erfolget; so wird nöthig seyn, daß der Inhalt dieser Schulordnung allen Eltern und denen, die an ihrer Stelle sind, so weit er ihnen zu wissen nöthig ist, von den Obrigkeiten, Pfarrern und Schullehrern, bei aller Gelegenheit, sonderlich in den Schulpredigten, vorgehalten und erläutert, die Nothwendig-

digkeit und der Nutzen der Schulgesetze und Anstalten gezeiget, auch deren Beobachtung und Beförderung bestens empfohlen werde.

§. 2.

Wie gegen die Uebertretung derselben, mit Strafen zu verfahren ist.

Wie denn auch alle und jede, welche dieser erneuerten Schulordnung zuwider handeln, oder denen, die sich darnach achten, ihren Beistand versagen, gehörigen Ortes anzuzeigen sind, damit sie, nach Beschaffenheit ihrer nöthigen Vergehungen, nöthigen Falls, mit namhaften Strafen zu ihrer obliegenden Schuldigkeit angehalten werden mögen. Es wird aber solcher Strafen nicht bedürfen, wenn ein jeglicher, in seinem Stande und Amte, Gott um Weisheit, Kraft, Treue und Segen, täglich anrufet, und sich, von dem Geiste der Erkenntniß und Furcht des Herrn, zur Beförderung des Guten, auf ebener Bahn, leiten lässet.

Schultabelle
17.. bis Michael 1
17.. bis Ostern 17

	Pr	Sitten.
und dem Catechism		
biblischen Capitel geübt echismo fortgefahren 1 1c. 4 Pfalmen 1c. 2 Li gelernet.		fleißig und ge- horsam.
3 der biblischen Bücher der Capitel und Verse Sprüche 1c. Pfalmen eder u. s. w.		leichtsinnig und unachtsam.
, Fragstücke 1c. und e 1c. Pfalmen 1c.		gehorsam und stille.
nd 5te Hauptstück 1c. Sprüche 1c.		nachläßig und unachtsam.
nd 5te Hauptstück 1c.		sehr faul und

(Hinter Seite 472.)

Schulkabelle

Von Ostern 17.. bis Michael 17..

(= Michael 17.. bis Ostern 17..)

Classis	Namen	Alter	Zeit der Reception	Versäumte Schul-Lection: Monat	Wochen	Tage	Stunden	Profectus im Lernen: In der Bibel und dem Catechismo:	Im Lesen und Buchstabiren.	Im Schreiben.	Im Rechnen ꝛc.	Sitten.
I.	N. N.	13 Jahr	Michael 17..	=	=	6	3	Ist im Wesen der biblischen Capitel geübt ꝛc. und hat im Catechismo fortgefahren ꝛc.; hat 60 Sprüche ꝛc. 4 Psalmen ꝛc. 2 Lieder gelernet.	Kann fertig lesen.	Kann orthographisch nachschreiben.	Macht Exempel aus der Regel de Tri.	Ist fleißig und gehorsam.
	N. N.	13½ Jahr	Ostern 17..	=	3	4	=	Hat die Ordnung der biblischen Bücher und das Aufschlagen der Capitel und Verse gelernet; auch 40 Sprüche ꝛc. Psalmen ꝛc. Lieder u. s. w.	Desgleichen.	Schreibt nach Vorschriften, doch sehr fehlerhaft.	Multiplicirt und dividirt.	Ist leichtsinnig und unachtsam.
	N. N.	10 Jahr	Ostern 17..	=	2	=	=	Die Haustafel, Fragstücke ꝛc. und 70 Sprüche ꝛc. Psalmen ꝛc.	Desgleichen.	Hat angefangen, Vorschriften zu schreiben.	Hat die 5 Species gelernet.	Ist gehorsam und stille.
	N. N.	11 Jahr	Michael 17..	1	=	=	=	Das 4te und 5te Hauptstück ꝛc. 40 Sprüche ꝛc.	Desgleichen.	Schreibt noch einzelne Zeilen.	Hat das Addiren gelernet.	Ist nachläßig und unachtsam.
II.	N. N.	8 Jahr	Ostern 17..	2	=	=	=	Das 4te und 5te Hauptstück ꝛc. 15 Sprüche ꝛc.	Kann etwas lesen, und buchstabiret gut.	Malt Buchstaben nach.	Das Einmal Eins.	Ist sehr faul und störrig.
	N. N.	6 Jahr	Michael 17..	=	=	=	5	Das 3te und 4te Hauptstück ꝛc. 12 Sprüche ꝛc.	Desgleichen.	Hat die Buchstaben schreiben gelernet.	Kennt die Ziffern.	Ist lehrbegierig und folgsam.
	N. N.	7 Jahr	Ostern 17..	1	3	=	=	Das 3te Hauptstück ꝛc. 7 Sprüche ꝛc.	Desgleichen.	=	=	Ist unfleißig und wild.
	N. N.	6 Jahr	Michael 17..	=	=	=	4	Das 3te und 4te Hauptstück ꝛc. 12 Sprüche ꝛc.	Desgleichen.	=	=	Ist gehorsam und fleißig.
III.	N. N.	6½ Jahr	Ostern 17..	=	=	=	=	Das 1ste, 2te und 3te Hauptstück, mit der Auslegung ꝛc. 13 Sprüche ꝛc.	Buchstabiret ziemlich gut.	=	=	Desgleichen.
	N. N.	7 Jahr	Michael 17..	2	3	=	=	Das 3te Hauptstück ꝛc. 9 Sprüche ꝛc.	Desgleichen.	=	=	Ist nachläßig und frech.
	N. N.	6 Jahr	Ostern 17..	=	=	=	=	Das 1ste und 2te Hauptstück, mit der Auslegung ꝛc. 12 Sprüche ꝛc.	Lernet die Buchstaben.	=	=	Ist faul und verdrüßlich.
	N. N.	5½ Jahr	Ostern 17..	=	3	2	=	Das 1ste Hauptstück, mit der Auslegung ꝛc.	Desgleichen.	=	=	Ist aufmerksam.

N. N. { Schulcollege / Schulmeister / Catechete / Kinderlehrer } in { N. N. }

Am = = April 17 = =

(= = = Octob. = = =)

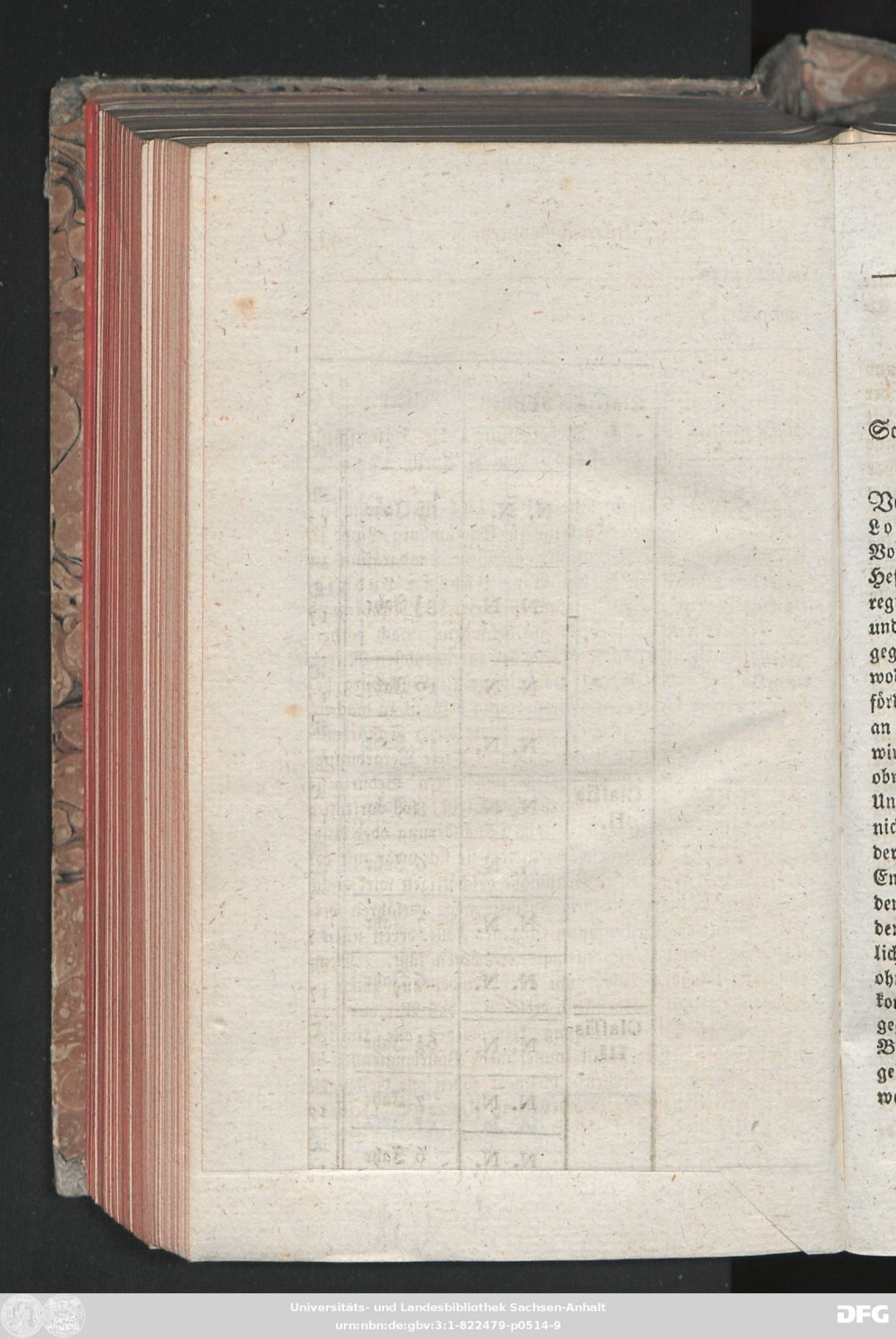

XXXI.

Schaumburg-Lippische Verordnung, die Hauptschule zu Bückeburg betreffend; vom 3. April. 1794.

Von Gottes Gnaden Wir, Juliane Wilhelmine Louise, verwitwete Fürstinn zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, gebohrne Landgräfinn zu Hessen ꝛc.; und von G. Gn. Wir, Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc. haben für gut befunden, nach vorhergegangener sorgfältigen Prüfung der zureichendsten Mittel, wodurch das Beste Unserer Hauptschule zu Bückeburg befördert werden könne, eine Verordnung bekannt zu machen, an die sich in der Folge alle, zum Wohl dieser Schule mitwirkende Personen zu halten haben. Diese Verordnung, obwol sie zunächst durch die gegenwärtigen Bedürfnisse Unsrer besagten Schule veranlaßt worden ist, soll vorsetzlich nichts enthalten, was einer baldigen Abänderung oder Wiederverbesserung bedürftig wäre, indem sie sich mehr mit der Entwickelung allgemeiner Grundsätze beschäftigen wird, nach denen Wir wünschen, daß in Zukunft möge verfahren werden, als mit der Bestimmung einzelner Fälle, deren unendliche Verschiedenheit sich niemals erschöpfen läßt. Demohngeachtet wollen Wir, um aller Mißdeutung zuvor zu kommen, hiemit ausdrücklich erklären, daß Wir durch die gegenwärtige Schulverordnung keinesweges alle künftige Bemühungen, der Schule immer mehr Vollkommenheit zu geben, überflüssig machen, vielmehr sollen alle diejenigen, welche zur allmähligen Verbesserung Unsrer Schuleinrich-

tungen

tungen etwas Wesentliches beitragen können, durch Unsre Willenserklärung veranlaßt werden, mit verdoppeltem Eifer das Beste Unsrer Schule zu befördern.

§. 1. Gedachte Schule soll, wie bisher, der Aufsicht und besondern Pflege eines Scholarchen anvertraut werden, der sich nicht allein angelegen seyn lassen muß, dieselbe jederzeit in einem guten Zustande zu erhalten, sondern auch alle nur mögliche Sorgfalt anzuwenden hat, sie immer mehr empor zu heben, und ihrer größten Vollkommenheit näher zu bringen. Der Scholarch muß sich daher mit allen seinen Kräften bestreben, von der Schule alles zu entfernen, was ihr auch nur im mindesten nachtheilig werden könne, im Gegentheil aber alles thun, was nur immer für das Beste der Schule gethan werden kann.

§. 2. Der Scholarch muß also mit einer hinlänglichen Kenntniß von der Beschaffenheit der öffentlichen Schulanstalten, wie sie sind, und wie sie seyn sollten und könnten, auch den stets regen guten Willen verbinden, das erkannte annehmungswürdige Gute zur Ausführung zu bringen. Er muß wahrer Freund der Jugend seyn, und als ein solcher sich die Bildung ihres Geistes und ihrer Sitten ganz besonders am Herzen liegen lassen, und bei jeder Gelegenheit zeigen, daß er weder Fleiß noch Mühe scheue, der Jugend auf alle nur mögliche Weise nützlich zu werden.

§. 3. Die Ernennung des Scholarchen soll Unser Consistorium den Schullehrern und durch dieselben allen Mitgliedern der Schule bekannt machen: den Scholarchen selbst aber soll es auf die gegenwärtige Schulverordnung als seine eigentliche Instruction verweisen.

§. 4. Wir verlangen aber besonders von dem Scholarchen, daß er über den Geist der Gesetze wache, die in dieser Verordnung enthalten sind, und immer darauf sehe, daß sie nicht so-

sowohl dem Buchstaben nach, als vielmehr ihrem Sinne nach, auf das genaueste befolgt werden mögen.

§. 5. Er soll Uns jederzeit von der wahren Beschaffenheit der Schule Rechenschaft ablegen können. Wir machen ihm die genaueste Bekanntschaft mit derselben und ihrem jedesmaligen Zustande zur unerläßlichen Pflicht. Er muß wissen, wie die Lehrer beschaffen sind, was sie thun können und wirklich thun, wie und auf welche Art sie ihren Unterricht ertheilen, wie sie sich gegen ihre Schüler überhaupt verhalten, und was für Nutzen sie in der Schule stiften.

§. 6. Er, der Scholarch, muß ferner wissen, wie die Schüler beschaffen sind, welche Fortschritte sie in den Wissenschaften sowohl als in ihrem sittlichen Wohlverhalten machen, welche Hindernisse ihrer vollkommensten Ausbildung in dem Wege stehen, und welche Vortheile sie benutzen können. Er muß mit der ganzen Einrichtung der Schule, mit ihrer Absonderung in Classen, mit der Vertheilung der Stunden, mit der Auswahl der vorzutragenden Wissenschaften, kurz, mit allem bekannt seyn, was auf die mehr oder minder zweckmäßige Bildung der Schüler Einfluß haben kann.

§. 7. Wir verlangen aber auch von Unserm Scholarchen, daß er nicht bloß einen müßigen Zuschauer bei Unsrer Schule abgebe; sondern daß er nun auch Hand ans Werk lege, das Beste der Schule nach allen seinen Kräften zu befördern. Aus dem Grunde verweisen Wir alle Lehrer der Schule an ihn, als ihren gemeinschaftlichen Rathgeber, der ihnen bei allen Gelegenheiten Beistand und Hülfe leiste, und jedes Gute, was sie gern ausführen möchten, thätig unterstütze. Wir erwarten aber auch, daß der Scholarch von selbst auf alles Gute achten werde, was er durch seinen Beitritt befördern, oder durch seine Vermittelung bewirken kann; so wie er im Gegentheile alles abzuwenden suchen wird, was früher oder später von nachtheiligen Folgen für die Schule

seyn

seyn könnte. Wir erwarten also auch von dem Scholarchen, daß er ein wachsames Auge auf die Lehrer habe, daß er ihnen keine Nachlässigkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten jemals zu Schulden kommen lasse, daß er allen ihren Beschwerden, so viel wie möglich, zuvorkomme, daß er ihnen überall, wo sie es bedürfen, Rath und Anweisung gebe, wie sie ihren Unterricht gemeinnützig und wirksam auf den Verstand und auf das Herz der Schüler machen sollen, daß er ihnen Mittel an die Hand gebe, wodurch sie sich bei ihren Untergebenen Ansehen und Liebe verschaffen können, und sie mit der Art und Weise bekannt mache, wie sie sich den Unterricht leicht und angenehm machen sollen.

§. 8. Auch wird unser Scholarch nie vergessen dürfen, daß Unsere Schule zugleich eine Schule der Wohlanständigkeit und guten Sitten seyn solle, und daß er in dieser Rücksicht alles zu thun verbunden sey, wodurch die Sittlichkeit auf Unserer Schule befördert, und bei der Jugend zum herrschenden Tone gemacht werden kann: die Unsittlichkeit aber nicht blos verhindert, sondern auch in ihren Quellen verstopft werden möge.

§. 9. So wie Wir auf der einen Seite dem Scholarchen hinlängliche Vollmacht ertheilen, alles sogleich ins Werk zu richten, was er fürs Beste der Schule thun zu müssen glaubt; so verbinden Wir ihn auf der andern Seite, Unserm Consistorium von allen wesentlichen Veränderungen Anzeige zu thun, und wenn es verlangt werden sollte, die strengste Rechenschaft von allen seinen Handlungen und seinem ganzen Verhalten im Scholarchate abzulegen: dadurch glauben Wir zu bewirken, daß alles, was der Schule zum wahren Nutzen gereicht, ohne Aufschub und Anstoß ins Werk geführt, alles Nachtheilige hingegen verhindert werden wird.

§. 10. Wir überlassen der Einsicht des Scholarchen die beste Wahl der Mittel, wodurch er seine Absicht, das Beste der

Schule

Schule zu befördern, jedesmal am leichtesten und sichersten erreichen zu können glaubt: indem Wir es nicht für rathsam halten, ihm hierüber einzelne Vorschriften zu ertheilen, die, wenn sie auch mit noch so vielem Vorbedacht gefaßt wären, dennoch für Zeit und Umstände nicht immer zureichend seyn würden, und ihn leicht auf den Gedanken bringen könnten, als wenn er nichts weiter thun dürfte, als was in seiner Vorschrift ausdrücklich enthalten wäre.

§. 11. So viel glauben Wir indessen hierbei erinnern zu müssen, daß jeder Scholarch die Vorsicht brauchen werde, auf der guten Grundlage weiter fortzubauen, die er einmal gelegt findet, und daß er sich keinen gewaltsamen Sprung erlauben werde, da, wo das Gute nur allmählich befördert werden soll. Aus dem Grunde wird es sich jeder neue Scholarch zur Pflicht machen, sorgfältige Erkundigungen einzuziehen, was seine Vorgänger vor ihm gethan haben, damit die Schule bei einem Wechsel des Scholarchen nichts vermissen möge.

§. 12. Für den überzeugendsten Beweis, daß der Scholarch seine Pflicht getreu erfülle, werden Wir es ansehen, wenn es bemerklich wird, daß Ordnung und Zufriedenheit unter allen Mitgliedern Unsrer Schule herrsche; daß die Klagen über Mängel und Gebrechen Unsrer Schule immer seltner werden; daß Lehrer und Schüler mit Freuden in der Schule arbeiten, und daß die Letzteren besonders sich als fleißige, artige, wohlgesittete und hoffnungsvolle Menschen auszeichnen.

§. 13. Da der Scholarch nicht immer in der Schule gegenwärtig seyn kann, und es überhaupt fürs Ganze nicht zuträglich seyn würde, wenn er seine Aufmerksamkeit immer aufs Einzelne bis auf die kleinsten Vorfälle, die gleichwol fürs Ganze immer von Bedeutung seyn oder werden können, verwenden müßte; so halten Wir es für nöthig, ihm in der Person

des

des ersten Lehres Unsrer Schule einen Gehülfen zu geben, der ihm sein Geschäft erleichtre und ihm die erste Hand zur Ausführung alles Guten darreiche.

§. 14. Wir verlangen daher von dem jedesmaligen Rector Unsrer Schule, daß er seiner Vocation zufolge auf die Erhaltung der Ordnung in der ganzen Schule immer ein wachsames Auge habe, und daß er sich dabei genau an alle die Vorschriften halte, die ihm entweder in seiner Vocation schon gegeben sind, oder die ihm in der Folge bei Vorkommenheiten durch eine besondere Instruction des Scholarchen ertheilt werden.

§. 15. Wir verstatten ihm daher auch den Gebrauch aller der Mittel, deren er zur Erlangung dieses Endzweckes bedürfen wird, mit dem einzigen Vorbehalt, daß er sich jedesmal über die vorsichtige Wahl derselben gehörig rechtfertigen könne; wie er denn überhaupt für die Art und Weise, mit der er diese in seiner Vocation ihm aufgelegte Pflicht erfüllen wird, verantwortlich seyn soll.

§. 16. Alle Lehrer Unsrer Schule sollen zunächst an ihn gewiesen seyn, sich bei vorkommenden Bedenklichkeiten seines Beistandes und seiner Vermittlung zu bedienen, und nur dann erst, wenn diese nicht zureichen sollten, die Sache dem Scholarchen vorzutragen.

§. 17. Eben so sind die Lehrer auch verbunden, dem Rector von allen wichtigen Vorfällen in der Schule Nachricht zu ertheilen, damit dieser, wenn Nachfrage geschehen sollte, jedesmal hinlängliche Auskunft darüber geben könne.

§. 18. Wenn Krankheiten, oder andere unvorhergesehene Fälle die Lehrer hindern, ihre Lehrstunden zu besuchen, so muß der Rector unverzüglich Nachricht davon erhalten, damit er solche Einrichtungen machen kann, durch welche alle nachtheilige Folgen einer unvermutheten Störung verhütet werden.

§. 19.

§. 19. Alle, die in Unsre Schule aufgenommen zu werden verlangen, sollen dem Rector vorgestellt werden. Dieser soll ihre Fähigkeiten prüfen, und ihnen sodann die Lehrstunden anweisen, die ihren Kräften und ihrer Absicht gemäß seyn werden. Nicht weniger hat der Rector die Pflicht, öfters die Fortschritte der Schüler oder ihren Stillstand durch Prüfungen zu erforschen, und sie entweder zu größerm Fleiße aufzumuntern, und zugleich die Ursache ihres Stillstands aufzusuchen und wegzuräumen, oder durch Verwechslung ihres bisherigen Unterrichts mit einem vollständigern und ihren verstärkten Kräften angemessenern Unterrichte in einer höhern Klasse, ihrem Fleiße neue Nahrung zu geben. Es versteht sich von selbst, daß dieses alles mit Beistimmung der Lehrer, die den Unterricht besorgen, geschehen muß, und daß in dem Falle, wenn sich die Lehrer hierüber nicht vereinigen können, der Scholarch entscheiden wird.

§. 20. In Abwesenheit des Rectors tritt der Conrector jedesmal an seine Stelle. Soviel im allgemeinen über die Direction der Schule.

§. 21. Was nun die Schule selbst anbelangt, so kann nach der Verfassung, in welcher sie sich gegenwärtig befindet, eine doppelte Absicht durch sie erreicht werden. Die jungen Leute, die sich ihrer Pflege anvertrauen, können zu brauchbaren Menschen entweder fürs bürgerliche Leben, oder für die höhern Stände, denen sie sich in der Folge widmen wollen, erzogen werden. Da die wenigsten von denen, die Unsre Schule von ihrer ersten Jugend an besuchen, in die höheren Klassen überzugehen pflegen, so zerfällt dadurch Unsre Schule sehr natürlich in zwei Hauptabtheilungen, nemlich in die Bürgerschule und in die gelehrte Schule oder das Gymnasium.

§. 22. Je angelegentlicher Wir wünschen, daß für beide Arten von Schülern hinlänglich gesorgt werden möge, desto

mehr

mehr Sorgfalt wollen Wir in Zukunft darauf verwendet sehen, daß der eine Theil dem andern blos zu Gefallen nicht etwas lernen dürfte, was er in der Folge für unnütz und zwecklos erkennen müßte, hingegen aber auch in keiner Sache wieder vernachlässiget werde, die ihm zu seinem künftigen Berufe unentbehrlich seyn würde.

§. 23. Was daher den Unterricht in der Bürgerschule betrifft, so verlangen Wir, daß künftig vom Scholarchen solche Einrichtungen getroffen werden mögen, daß die Knaben, welche die Bürgerschule besuchen, gleiche Fähigkeiten erlangen mögen, entweder ins bürgerliche Leben überzugehen oder in das Gymnasium aufgenommen zu werden: und falls von dem künftigen Gymnasiasten etwas verlangt werden sollte, was dem künftigen Bürger zu erlernen nicht nothwendig, auch wol nicht zweckmäßig scheinen dürfte; so wird der Scholarch in Zukunft dafür sorgen, daß der Unterricht in allen den Dingen, welche der Knabe als Vorbereitung zum künftigen gelehrten Unterrichte zu erlernen nöthig hat, bei der Bürgerschule, abgesondert von dem übrigen Unterricht, ertheilet werden möge.

§. 24. Von einem künftigen Bürger aber verlangen Wir, daß ihm außer der gewöhnlichen Unterweisung im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den wesentlichsten Grundsätzen der Religion, auch noch das Brauchbarste aus der Naturgeschichte, Geographie, Geschichte, besonders der biblischen Naturlehre und einigen andern Wissenschaften, deren Einfluß aufs bürgerliche Leben unverkennbar seyn sollte, vorgetragen werde: vorzüglich aber, daß er mit seiner Muttersprache hinlänglich bekannt gemacht werde, und Anweisung erhalte, nicht nur Bücher zu lesen und zu verstehen, sondern auch sich selbst im erforderlichen Falle schriftlich gut auszudrücken; überhaupt aber lerne, wie man sich von allen wissenswürdigen Dingen richtige, deutliche und vollständige Begriffe machen könne.

§. 25.

§. 25. Was das Gymnasium oder die Gelehrten-Schule anbelangt, so wird man zwar, wie bisher, vorzüglich darauf sehen, daß die Schüler durch den höhern Unterricht in Sprachen und Wissenschaften zur Academie gehörig vorbereitet werden mögen, doch soll dabei nichts vergessen oder vernachlässigt werden, was zur vollkommenen Bildung eines Menschen erforderlich scheint, der sich einem höhern Stande, er habe Namen, wie er wolle, zu widmen gedenkt.

§. 26. Die besondere Einrichtung dieser beiden Schulen, betreffend den Plan, wornach der Unterricht ertheilt werden soll, die Lehrbücher, die dabei zum Grunde gelegt, die Wissenschaften, welche vorgetragen werden sollen, die Bestimmung der Zeit, worin gelehrt werden soll, und der Ferien, welche verstattet werden dürfen, die Abwechselung der Lehrstunden, die Verbesserung der Methode u. s. w. dies alles überlassen Wir dem Scholarchen, der nach vorhergegangener Verabredung mit den Lehrern, besonders mit dem Rector, das Nöthige hierin, mit Vorwissen und Genehmigung des Consistoriums, verfügen wird.

§. 27. Wir bemerken nur noch dabei, daß die eingeführte Gewohnheit, den Unterricht des Schülers an keine bestimmte Klasse zu binden, sondern ihm nach Beschaffenheit seiner Fähigkeiten und seiner künftigen wahrscheinlichen Bedürfnisse, bald diese, bald jene Klasse anzuweisen, und ihn, wenn er auf die eine Weise nicht zweckmäßig genug beschäftiget würde, auf eine andere Weise zu beschäftigen, Unsern ganzen Beifall hat; so wie Wir es auch für einen grossen Vortheil Unsrer Schule halten, daß die Lehrer ohne allen Unterschied der Klassen sich selbst die Lectionen wählen, die sie am liebsten geben, und worin sie etwas Vorzügliches zu leisten gedenken.

§. 28. Nächst der guten Einrichtung der Schule glauben Wir, daß das Meiste auf geschickte, brauchbare und

gute Lehrer ankomme. Man wird daher in Zukunft bei der Wahl eines neuen Lehrers doppelte Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß der in Vorschlag gebrachte künftige Lehrer nicht allein die dem Schulmanne nöthige wissenschaftlichen Kenntnisse besitze, sondern auch die Kunst verstehe, beim Unterrichte selbst, den besten Gebrauch davon zu machen. Und da die Bildung der Sitten immer ein Hauptaugenmerk bei Unsrer Schule seyn soll, so wird man sich vor allen Dingen zu überzeugen suchen, daß der künftige Lehrer ein würdiges Muster zur Nachahmung in seinem sittlichen Verhalten sey.

§. 29. die Pflichten des Lehrers sind im allgemeinen schon in seiner Vocation enthalten, mit deren Annahme er sich zugleich verbindlich macht, sie auf das gewissenhafteste zu erfüllen. Wir bemerken dabei nur folgendes:

§. 30. Jeder neue Lehrer wird sich Mühe geben, zu erfahren, was sein Vorgänger geleistet habe, damit er nicht allein dasselbe leisten, sondern, wo möglich, seinen Vorgänger noch übertreffen möge.

§. 31. Man verlangt von ihm eine unverdrossene Thätigkeit; er wird daher jeden Schein von Nachlässigkeit, Trägheit oder Saumseligkeit zu vermeiden suchen.

§. 32. Man verlangt von ihm, daß er sich immer bereitwillig finden lasse, alle guten Winke, Erinnerungen und Bemerkungen sorgfältig zu nützen, besonders aber, daß er den schriftlichen Anweisungen folge, die ihm in dieser Absicht ertheilt werden. Der brauchbarste Mann würde in der Schule unbrauchbar seyn, wenn er, anstatt mit den übrigen Lehrern gemeinschaftlich zu einem Zwecke zu arbeiten, überall nur seinem Kopfe folgen und sich zu keiner Ordnung bequemen wollte. Dem selbstthätigen Manne bleibt ausser dem, was seine Pflicht unumgänglich von ihm verlangt, immer noch genug zu thun übrig, wodurch er seinen hervor-

vorstechenden Fleiß und seine Geschicklichkeit beweisen kann. Wir erwähnen darunter nur Folgendes:

§. 33. Der Lehrer kann durch wohlüberdachte Vorschläge: wie dieß oder jenes besser eingerichtet werden könne; durch seine Bemühungen, den Schülern auch ausser der Schule nützlich zu werden, es sey durch besondern Unterricht, oder durch Anordnung ihres Privatfleisses, ihrer Vergnügen und Erholungen, ihres gesellschaftlichen Umgangs u. s. w. — mit einem Worte, durch alles, was nur immer eine lebendige Theilnahme an dem Wohl der Schüler verrathen kann, künftig beweisen, daß er ein würdiger und schätzbarer Mann sey, der sein Geschäft nicht aus Noth betreibe, sondern der sich die Erfüllung seiner Pflichten zur Freude mache und immer nur auf den Nutzen sehe, den er durch seine Bemühungen stiften kann.

§. 34. Dies wird noch deutlicher aus der Art und Weise sichtbar werden, wie er seine Schüler behandelt. Es kann nicht verborgen bleiben, ob die Schüler eine wahre Hochachtung und Liebe für ihn haben oder nicht, und es ist unleugbar, daß diese größtentheils von seinem Verhalten gegen die Schüler abhängt. Wenn der Lehrer nie vergißt, daß er Vaterstelle an seinen Schüler vertreten soll; wenn er immer darauf bedacht ist, wie er sie zu verständigen und gesitteten Menschen bilden will; wenn er sich immer so gerecht gegen sie beträgt, und ihnen immer so viel Liebe beweiset, daß sie, auch wenn er strafen muß, erkennen, wie gut er es mit ihnen meine; alsdann werden alle Klagen über die Undankbarkeit der Schüler, über ihren Ungehorsam und ihre Widerspenstigkeit von selbst verschwinden. Sollte im Gegentheil der Lehrer mit Unlust die Schule besuchen, mit Verdrießlichkeit den Unterricht ertheilen, bei seinen Vorträgen nur auf die Ausfüllung der Stunde, nicht auf den Nutzen und das Vergnügen sehen, welches er seinen Untergebnen verschaffen soll; alsdann wird es nicht fehlen können, daß nicht die

Schüler, die sehr bald bemerken, daß der Lehrer nicht um ihrentwillen da sey, in mancherlei Unarten und Thorheiten fallen werden, deren Ausbruch zwar durch Zwangsmittel gehindert, dessen Daseyn aber nicht eher aufgehoben werden kann, bis man ihre Quellen verstopft.

§. 35. In diesen Vorstellungen glauben Wir dem verständigen Lehrer hinlängliche Winke über sein Betragen gegen die Schüler ertheilt zu haben. Er wird daraus von selbst erkennen, nach welchen Regeln Wir seine Disciplin beurtheilen werden.

§. 36. Folgende Gesichtspunkte wollen Wir ihm hierbei noch feststellen. Der Lehrer erinnere sich, so oft er sich unter seinen Schülern befindet, daß er ihnen ein Muster von Sittlichkeit seyn soll. Er vergesse nicht, daß seine Schüler nicht um seinetwillen, sondern, daß er um der Schüler willen da sey. Bei vorkommenden Unarten der Schüler denke er daran, daß, wenn die Schüler schon in jeder Art vollkommen wären, sie seiner Unterweisung und Bildung nicht bedürften; und daß er eben durch die Aeusserungen ihrer Fehler erst einsehen lernen soll, was er noch an ihnen zu bessern habe. Er halte es ja nicht für überflüssig, sich die Schüler zu Freunden zu machen, wenn sie gleich seine Untergebnen sind. Sollte er es auch nicht um der Zukunft willen thun, denn er kann immer nicht wissen, was im kurzen seine Schüler seyn werden: so sollte er es schon seines Wohlbefindens wegen thun; denn es ist offenbar, daß ihm seine Schüler in dem einem Falle eben so viel Freude machen können, als sie ihm in dem andern Falle Kummer machen werden. Er denke an die genaue Verbindung, in der er mit seinen Schülern steht; Lob und Tadel, Ruhm und Verachtung muß er mit seinen Schülern theilen. Behandelt er sie schlecht, so muß er sich vor sich selbst schämen, denn es sind seine Schüler. Behandelt er sie aber auf eine

gute

gute anständige Weise, so hat er nicht allein den ersten Genuß davon, sondern seine Schüler werden es ihm dereinst noch danken, daß sie von ihm gelernt haben, wie sie sich gegen Andere gut betragen sollen.

§. 37. Gutes Beispiel und gute Behandlung haben ohnstreitig den größten Antheil an der moralisch-guten Ausbildung des Menschen. Aber der Lehrer hat noch ein Mittel mehr in den Händen, wodurch er auf seine Schüler wirken kann. Er kann sich auch belehren über alles, was gut, schön, edel und vortrefflich ist. Seine Grundsätze und Gesinnungen werden unvermerkt in alle seine Vorträge mit einfließen: und schon in der Art, wie er ihnen alles vorstellt, was sie lernen und begreifen sollen, liegt die Kunst verborgen, wie er ihren Willen lenkt und ihren Neigungen die gewöhnliche Richtung giebt. Welchen reichhaltigen Stoff, auf die Moralität zu wirken, bieten ihm nicht die Geschichte, die Naturlehre, Naturgeschichte und andere Wissenschaften dar, und welche Verdienste kann er sich um die Schüler erwerben, wenn er durch das Studium der Alten ihren Geschmack zu veredeln und das Gefühl des Schönen in ihnen zu erwecken sucht!

§. 38. Ausser diesem mittelbaren Unterrichte in der Moral, machen Wir ihm noch den unmittelbaren Unterricht derselben zur ausdrücklichen Pflicht. Wir verlangen vom Lehrer, daß er seinem Schüler richtige und bestimmte Begriffe von Recht und Unrecht, vom Anständigen und Unanständigen, Schicklichen und Unschicklichen ertheile; daß er ihn lehre, wie er sich, in und ausser der Schule, gegen seine Lehrer, gegen seine Mitschüler und gegen andere verhalten soll. Denn eben dazu ist der Lehrer da, und kein Schüler würde nöthig haben, von ihm zu lernen, wenn er in jeder Art schon vollkommen wäre. Besonders wird der Lehrer darauf zu sehen haben, daß seine Schüler auch seine guten Lehren über-

überall in Ausübung bringen. So oft dies nicht geschehen sollte, wird er den Ursachen nachspüren, warum seine Anweisungen nicht gehörig befolgt werden, und sich keine Mühe verdrießen lassen, das Gute nach allen Kräften zu bewirken.

§. 39. Wir nehmen dabei die billige Voraussetzung an, daß der Lehrer hinlänglich mit allem bekannt sey, was zum Wohlverhalten des Menschen gehört, daß er dabei das Wesentliche vom Zufälligen gehörig unterscheiden könne, daß er in seinen Forderungen an die Jugend weder unbillig noch nachsichtig seyn werde, daß er die Fälle unterscheiden werde, wo er als Lehrer und wo er als Freund und Rathgeber handeln soll. Ohne diese Voraussetzung würden alle hierüber gegebnen Vorschriften fruchtlos seyn.

§ 40. Damit aber der Schüler von seiner Seite dem Lehrer keine Hinderniße in den Weg lege, wollen Wir, daß in Zukunft einem jeden bei seiner Aufnahme in die Schule von dem Rector das Versprechen abgenommen werde, daß er sich jederzeit als ein guter, folgsamer und ordentlicher Schüler betragen wolle. Auf die Art wird man den Schüler nur an die Bedingung erinnern dürfen, unter der er in die Schule aufgenommen worden ist, wenn sich bei ihm die geringste Widerspenstigkeit verrathen sollte, und der Lehrer wird es durchaus nicht leiden dürfen, daß der Schüler gegen ihn den geringsten Schein von vorsetzlichem Ungehorsam blicken lasse.

§. 41. Wie sich übrigens ein Lehrer gegen den andern verhalten solle, das, verhoffen Wir, wird jeder Lehrer wissen. Denn wie könnte der Mann Lehrer seyn, der nicht einmal wüßte, in welchem Verhältnisse er gegen andre stünde, und wie er sich selbst zu verhalten hätte, und doch Andre hierüber belehren wollte.

§. 42.

§. 42. Bei alle dem verlangen Wir, daß der Scholarch insonderheit das Betragen der Lehrer unter einander nie aus dem Gesichte verlieren möge, und daß er die wirksamsten Mittel anwende, jedes Mißverhältniß unter ihnen aufzuheben.

§. 43. Von dem neuerrichteten Schulmeister-Seminarium zieht Unsre Schule den wichtigen Vortheil, daß sie die untere Klasse der Bürgerschule immer hinlänglich mit Lehrern besetzen kann. Je wichtiger aber der Unterricht in den Anfangsgründen aller Wissenschaften und Erkenntnisse, und je größer sein Einfluß auf die künftigen Fortschritte der Schüler zu seyn scheint, desto mehr Sorgfalt wird man auch in Zukunft auf die Bildung der Lehrer verwenden, die diesen Unterricht ertheilen.

§. 44. Wir machen es daher auch Unserm jedesmaligen Seminaristenlehrer und Aufseher zur Pflicht, die Seminaristen, welche in Unsrer Schule nicht blos lehren, sondern auch lernen sollen, auf alles aufmerksam zu machen, was sie in Unsrer Schule lernen können. Er wird deshalb mit dem Scholarchen sowohl, als mit den Lehrern der Schule, Verabredung nehmen, welche Stunden des öffentlichen Schulunterrichts die Seminaristen am zweckmäßigsten besuchen sollen, und wird mit diesen gemeinschaftlich dafür sorgen, daß der Unterricht, den die Seminaristen den Knaben ertheilen, mit dem, welchen sie selbst noch genießen, immer in einem guten Verhältnisse stehe. In Urkund dessen ꝛc. ꝛc. Bückeburg, den 3. April 1794.

XXXII.

XXXII.

Herzoglich Wirtembergische Verordnung, die Verbesserung des lateinischen Schulwesens betreffend; vom 11ten März 1793.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor!

Das lateinische Schulwesen in Unsern herzogl. Landen ist zwar durch mehrere Verordnungen älterer und neuerer Zeiten seinem wichtigen Zwecke, wissenschaftliche und sittliche Bildung zu verbreiten, näher gebracht worden. Allein die Fortschritte des gegenwärtigen Zeitalters in der Pädagogik, und die Erfahrung, daß mehrere Vorschriften von den Schulvorstehern und Lehrern vernachlässiget werden, haben Uns die Veranlassung gegeben, eine neue genaue Prüfung der lateinischen Schulanstalten vorzunehmen, um, was dem sittlichen Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit nicht angemessen ist, zu entfernen, und theils die neuern bessern Grundsätze auch in dem Vaterlande anzuwenden, theils einigen bisherigen Verordnungen die nöthige Wirksamkeit wieder zu verschaffen.

Wir sind hiezu vorzüglich auch durch die genaue Verbindung aufgerufen worden, in welcher Unser herzogliches theologisches Stift zu Tübingen, und die 4 besetzten Klöster mit den lateinischen Schulen stehen. Die Verbesserungen, welche Wir mit jenen wichtigen Instituten vorzunehmen wirklich beschäftigt sind, hangen in Ansehung ihrer künftigen Dauer

auch

auch davon ab, ob die Stipendiaten und Alumni frühe schon sorgfältig geleitet und zweckmäßig gebildet werden.

Die lateinischen Schulen sollen der Grund seyn, auf welchem die künftigen Diener der Kirche, so wie die Staatsbürger überhaupt, von Stufe zu Stufe ihrer intellectuellen und moralischen Vervollkommnung entgegen gehen.

Diese Rücksichten haben Uns nun bestimmt, dem lateinischen Schulwesen Unsre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wir erkennen dabei, wie sehr der Erfolg aller Schulanstalten von der Geschicklichkeit und von dem Fleisse der Lehrer abhange, indem diese die Hauptwerkzeuge sind, durch welche der Zweck derselben befördert werden soll.

Es ist daher eine nothwendige Bedingung,

I. für die Bildung Derjenigen Sorge zu tragen, welche einst das Amt eines Lehrers zu führen bestimmt sind.

In dieser Hinsicht haben Wir nun verordnet, daß künftig alle Jahre unter die gewöhnliche Promotion der, der Theologie gewidmeten jungen Leute in ein niederes Kloster, noch zwei dem Studium der Pädagogik sich allein widmende tüchtige Subjecte aufgenommen, und dazu auch Söhne, deren Eltern von einem Stande sind, welcher nach der Regel von der Aufnahme in die niedern Klöster ausschließt, gewählt, auch dieselben nach vollendetem vierjährigen Laufe durch die niedern Klöster, und wenn sie die erforderlichen Kenntnisse und Neigung zum Schulstande erprobt haben werden, mit ihren Compromotionalen in Unser Herzogl. theologisches Stift zu Tübingen befördert werden sollen, wo sie, ohne das Studium der Theologie anzutreten, nur allein Philologie und Philosophie vier Jahre lang zu studiren, und die praktische Anleitung zum Schulunterrichte, welche Wir denselben bei der dortigen anatolischen Schule geben zu lassen gedenken, zu benutzen; nach Verfluß dieser

Zeit

Zeit aber sich einer strengen Prüfung in der Pädagogik zu unterwerfen haben, um über ihre Tüchtigkeit und Wahlfähigkeit zu lateinischen Schuldiensten entscheiden zu können.

Um aber auch

II. bei der wirklichen Anstellung der lateinischen Schullehrer, mit aller Vorsicht, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes fordert, zu Werke zu gehen, so erklären Wir hiemit,

1) als wesentliches Requisit eines jeden Candidaten zu einem Präceptorat, daß derselbe nach regelmäßig vollbrachtem Schullaufe durch alle Stufen auf der Universität Philologie und Philosophie studirt habe, und ein Zeugniß seiner Sitten und Studien, besonders in Beziehung auf seine präsumtive Tüchtigkeit zu einem Lehramte, aufweisen könne.

Von dieser Regel gedenken Wir auch nur in dem einzigen Falle abzugehen, wenn ein Candidat zu einem lateinischen Schuldienste auftritt, der sich durch Selbstbildung so ganz vervollkommnet hat, daß er in vorzüglichem Grade für tüchtig zu einem Lehramte erkannt wird. Auch werden Wir

2) nicht nur die bisher gewöhnliche Prüfung mit aller Strenge fortsetzen, und damit eine Problection verbinden, welche in dem hiesigen untern Gymnasio in Gegenwart eines Mitglieds Unsers Herzogl. Consistorii zu halten ist, sondern es hat auch künftig jeder Candidat zu einem lateinischen Lehramte sich dieser Prüfung, noch ehe er zu einem Schuldienste wirklich gewählt wird, zu unterwerfen; wie Wir denn hiemit

3) verordnet haben wollen, daß keiner, der nicht zuvor geprüft und für tüchtig und wahlfähig zu einem lateinischen Schuldienste, es sey ein Präceptorat oder eine Collaboratur, von Uns erklärt worden ist, von den Gemeinen, welchen das Wahlrecht zu solchen Stellen gebührt, dazu

nomi-

nominirt werden solle, indem Wir sonst genöthigt seyn würden, die Bestätigung der Wahl zu verweigern.

Je mehr Wir nun hiedurch Unsre Absicht, die lateinischen Schuldienste mit würdigen Männern zu besetzen, zu erreichen hoffen, desto mehr halten Wir es

III. für Unsre Pflicht, auch für die Verbesserung der äussern Lage der lateinischen Schullehrer Sorge zu tragen. Wir werden daher

1) nicht nur theils auf die Erhöhung der geringen Besoldungen der Lehrer von Seiten des geistlichen Guts Unser gnädigstes Augenmerk richten, theils diejenigen, die sich durch anhaltenden Fleiß und Thätigkeit in ihrem Amte, und durch ein rechtschaffenes Betragen vorzüglich auszeichnen, zu Bezeugung Unsrer gnädigsten Zufriedenheit, und zu ihrer ferneren Aufmunterung, ausserordentlich belohnen, sondern Wir geben auch Euch, den gemeinschaftlichen Oberämtern und Stadtmagistraten, den gnädigsten Befehl, wo nur immer die öffentlichen Kassen der Gemeinen es erlauben, den lateinischen Schullehrern durch Verbesserung ihres Einkommens eine Unterstützung zu gewähren, welche sie wegen der Beschwerlichkeit ihres Amts so sehr verdienen, und die auf das gemeine Wesen selbst wohlthätig zurück wirkt.

Um aber auch

2) die äusserliche Achtung gegen den Schulstand zu vermehren, so wollen Wir denjenigen Präceptoren, welche graduirt sind, an Orten, wo ein Diakon ist, den Rang unmittelbar nach diesem, und wo keiner ist, den nemlichen Rang, der sonst dem Diakon eingeräumt wird, gnädigst zugestanden haben.

3) Werden Wir denjenigen Lehrern, welche zuvor Herzogl. Stipendiaten waren, und eigentlich dem geistlichen Stande gewidmet sind, wenn sie nicht länger im Schulstande bleiben wollen, eine ihrem Fleiße und Eifer angemessene Beförderung in dasselbe gewähren.

4)

4) Gedenken Wir verdienten Lehrern, wenn sie Alters und Gebrechlichkeit halber ihrem Amt, das so viele Munterkeit und Kräfte erfordert, nicht mehr abwarten können, ohne die geringste Beschwerlichkeit für dieselben, und ohne alle Schmälerung ihrer vorher genossenen Besoldung und Emolumente, auf öffentliche Kosten einen beständigen Vikarium zu geben, und versehen Wir Uns auch in dieser Rücksicht zu Euch, den gemeinschaftlichen Oberämtern und Stadtmagistraten, daß Ihr zu Ausführung dieses Vorhabens in einzelnen Fällen nach der Beschaffenheit der öffentlichen Kassen das Erforderliche beitragen werdet.

Dieses vorausgesetzt, versprechen Wir Uns von den Schulanstalten, welche die angebogene Verordnung wegen des lateinischen Schulwesens enthält, eine desto größere Wirksamkeit, und geben Euch daher den gnädigsten Befehl, nicht nur Euch selbst nach dem Inhalte dieser Verordnungen, soferne solche Euch, als Vorsteher und Aufseher der lateinischen Schulen, betreffen, genau zu achten, sondern auch die strenge Befolgung derselben, den lateinischen Schullehrern, wovon Ihr Jedem ein Exemplar zuzustellen habt, in Unserm Namen aufzutragen und überhaupt in Vereinigung mit diesen die Beförderung des Wohlstandes der lateinischen Schulen Euch gewissenhaft angelegen seyn zu lassen, besonders aber auch allen Hindernissen, die von unverständigen Eltern, oder sonst von aussen her, den Präceptoren in Ausübung ihres Amts gemacht werden wollten, Euren Pflichten gemäß, aufs nachdrücklichste zu begegnen.

Hieran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 11ten März 1793.

Ex Spec. Resolutione.

Ver-

Verordnung wegen des lateinischen Schulwesens in dem Herzogthum Wirtemberg; vom 11ten März 1793.

Einleitung.

Die Wichtigkeit des lateinischen Schulwesens für das ganze Vaterland, und besonders für die Kirche, ist entschieden.

Der lateinische Schüler soll einst als Diener des Staats das Glück seiner Mitbürger befördern helfen, und die Kirche sucht in ihm den Mann, der, als Seelsorger oder Lehrer, ihr Dienste leiste und ächte wissenschaftliche und religiöse Aufklärung über seine Zeitgenossen und selbst über künftige Generationen verbreite.

Je größer nun die Forderungen sind, die man in dieser Rücksicht und bei den Hülfsmitteln, welche das Vaterland gewährt, von den lateinischen Schulanstalten in den Herzogl. Landen machen kann, desto mehr ist es Pflicht, zu ihrer Vervollkommnung alles zu erschöpfen.

Zwar kann man ein Ideal der Vollkommenheit von einem Institute mit Recht nicht verlangen, das von der Verbindung so vieler äussern Umstände, von der individuellen Beschaffenheit, dem Geiste, den Kenntnissen, dem Geschmacke und dem sittlichen Charakter der Lehrer, von dem Einflusse der Eltern, und den Gesinnungen der Schulvorsteher abhängt, und einige davon unzertrennliche Mängel mit allen Anstalten dieser Art theilt.

Auch wird niemand das viele Gute miskennen, welches das vaterländische lateinische Schulwesen, besonders seit neuern Zeiten, besitzt.

Allein eben so gewiß ist es auch, daß sich dem bessern Fortgange desselben bisher Hindernisse entgegengestellt haben, welche theils von einigen innern Gebrechen seiner Verfassung, theils von äussern Umständen herrühren.

Die

Die erstern müssen durch Anwendung der bessern pädagogischen Grundsätze und Erfahrungen, die man dem Forschungsgeiste rechtschaffener Männer des gegenwärtigen Zeitalters verdankt, gehoben werden.

Die letztern erwarten ihre Entfernung von der Treue und Sorgfalt der Lehrer, Eltern und Schulvorsteher. Beide aber fordern theils neue Vorschriften in Rücksicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung der Schüler, theils Wiederholung einiger bereits vorhandener zweckmäßiger Verordnungen, deren Vernachlässigung jenen Hindernissen, wo nicht ihr Daseyn, doch eine größere Wirksamkeit gegeben hat.

Zu diesem Ende hat man eine Revision des gegenwärtigen Zustandes der lateinischen Schulen in den Herzogl. Landen vorgenommen. Das Resultat derselben sind theils die Verfügungen, welche das General-Rescript vom heutigen Tage in Rücksicht auf die Bildung der künftigen Schullehrer, die Aufstellung und Ermunterung derselben, als die erste Bedingung eines guten Fortgangs der lateinischen Schulen, enthält, theils die nachstehenden Vorschriften, die auf die äussere und innere Verfassung des lateinischen Schulwesens selbst ihren Bezug haben, und deren genaue Befolgung die strenge Pflicht aller derjenigen ist, an welche sie gerichtet sind. Lehrer, Eltern und Schulvorsteher, werden daher bei der schweren Verantwortung, der sie in keiner Rücksicht entgehen werden, aufgerufen, die gegenwärtigen Vorschriften, so weit der Wirkungskreis eines Jeden ist, genau zu beobachten und mit vereintem Eifer für die wissenschaftliche und sittliche Vervollkommnung der lateinischen Schüler Sorge zu tragen.

I. Abschnitt.

Von der wissenschaftlichen Bildung der lateinischen Schüler.

I. Kapitel.

Von einigen äussern Anstalten im Wissenschaftlichen.

§. 1.

Aufnahme der lateinischen Schüler.

Da durch Schüler, welchen nicht einmal die Anfangsgründe ihrer Muttersprache bekannt sind, dem Lehrer viele Zeit entzogen wird, die er auf andere Fächer des lateinischen Unterrichts verwenden könnte, so wird als Regel, die an Orten, wo die lateinischen und deutschen Schüler nur Einen gemeinschaftlichen Lehrer haben, eine Ausnahme leidet, hiemit festgesetzt, daß in die Klasse des Präceptors kein Knabe aufgenommen werden soll, der nicht, sowohl das Geschriebene als das Gedruckte, fertig und ohne Fehler lesen und schreiben kann.

§. 2.

Eben dieses soll auch in der Klasse des Collaborators Statt finden; es wäre denn, daß die Schulvorsteher und vorzüglich die Pädagogarchen, in Rücksicht auf die geringe Anzahl der Schüler, die überhaupt in einer solchen Klasse sind, und nach vorgängiger genauer Prüfung der Sache, keine nachtheilige Wirkung befürchten würden, in welchem Falle sodann den Collaboratoren erlaubt ist, auch die Anfangsgründe der deutschen Sprache, jedoch ohne Abbruch des übrigen Unterrichts, zu lehren.

§. 3.

Beförderung in höhere Klassen.

Die glücklichen Fortschritte der Jugend im Wissenschaftlichen,

lichen, hangen vorzüglich von der ordnungsmäßigen und stufenweisen Bildung derselben ab. Es werden deswegen die Schulvorsteher und besonders die Decane und Stadtpfarrer ernstlichst und bei ihren Pflichten, deren Verletzung nicht ungeahndet bleiben wird, erinnert, bei der Versetzung der Schüler von der untern Klasse zur höhern, künftig mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu handeln, weder auf ein bestimmtes Alter, das nie der rechte Maaßstab seyn kann, noch auf die Bitten und den Stand der Eltern, noch auf die Privatvortheile der Lehrer, die geringste Rücksicht dabei zu nehmen, sondern vielmehr, mit Entfernung aller dieser Nebenabsichten, allein nur die natürliche Fähigkeit, und die bereits erworbenen Kenntnisse des Schülers, zur Richtschnur zu gebrauchen.

§. 4.

Im besondern ist keiner in die Klasse des Präceptors zu befördern, der nicht, bei einer sorgfältig geschehenen Prüfung, hinlängliche Fertigkeit im Decliniren und Conjugiren gezeigt, eine ziemliche Anzahl von lateinischen Wörtern memorirt, mit der Exposition bereits den Anfang gemacht hat, und wenigstens in allem geübt ist, was der erste Theil des eingeführten lateinischen Elementarbuchs enthält.

§. 5.

Abtheilungen in den Klassen.

Die Vortheile, welche sorgfältig gemachte Abtheilungen in den Klassen gewähren, sind nicht nur in der Natur der Sache gegründet, sondern auch durch die Erfahrung bestätigt. Wenn den ungleich schwächern Schülern eben derselbe Unterricht wie den stärkern gegeben wird, werden entweder die erstern in ihren Kenntnissen immer zurückbleiben, oder der Lehrer muß ungemein viele Mühe und Zeit anwenden und diese den stärkern Schülern entziehen, wenn er sich nach der Fassungskraft der in der nemlichen Klasse be-

befindlichen schwächern Schüler, so wie es für diese nöthig ist, richten will.

Es sind also die bisher vorgeschriebenen Abtheilungen in den Klassen der Präceptoren und Collaboratoren noch ferner mit aller Sorgfalt zu machen.

Die nähere Bestimmung derselben wird aber den Schulvorstehern überlassen, die den Lehrer dabei zu Rathe zu ziehen und auf seine Meinuug vorzüglich Rücksicht zu nehmen haben.

§. 6.

Behandlung der Schüler, die sich den Studien nicht widmen.

Diese Abtheilungen sind um so nothwendiger, da beinahe alle lateinische Schulen auch von solchen Knaben besucht werden, deren künftige Bestimmung zu bürgerlichen Gewerben ꝛc. weder die Kenntniß todter Sprachen noch überhaupt eine wissenschaftliche Cultur fordert.

Zwar ist in dieser Rücksicht vor allen Dingen zu wünschen, daß dergleichen Knaben, welche den lateinischen Schullehrer zwecklos und zum Nachtheil der übrigen Schüler beschäftigen, in die ihnen in den deutschen Schulen angewiesenen Gränzen zurücktreten, oder die Magistrate, wenn sie glauben, daß der deutsche Schulunterricht für den künftigen Professionisten ꝛc. nicht hinreichend sey, auf die Errichtung der sogenannten Real- oder Bürgerschulen den Bedacht nehmen mögten. Allein ehe dieser Uebelstand durch vernünftigere Gesinnungen der Eltern und die erforderlichen neuen Anstalten der Obrigkeiten entfernt wird, bleibt nichts übrig, als denselben weniger schädlich zu machen.

§. 7.

Es sind daher dergleichen Schüler, wenn sie in den Klassen der Präceptoren sich befinden, von den übrigen, die sich eigentlich den Studien widmen, durch ihre Versetzung in eine eigne Abtheilung zu unterscheiden, und nur

in denjenigen Fächern des menschlichen Wissens zu unterrichten, die zur Bildung des Menschen, des Christen und des Bürgers wesentlich nothwendig sind, und deswegen auch in den lateinischen Schulen gelehrt werden. Der übrige Schulunterricht aber ist auf die den Studien bestimmten Knaben einzuschränken.

§. 8.

In den Klassen der Collaboratoren hingegen können sie den Unterricht mit den andern Schülern theilen, weil diese selten eine große Anzahl von Knaben begreifen, und die Schüler überhaupt hier noch nicht weit geführt werden.

§. 9.

Aufmerksamkeit auf den Privatfleiß der Schüler.

Die besten Schulanstalten vereitelt oft der Privatunfleiß der Schüler. Zwar rührt dieser hauptsächlich von der natürlichen Trägheit der Schüler und von ihrem Hange zu Zerstreuungen her. Allein es ist nicht nur die Pflicht der Eltern, durch häusliche Erziehung, und der Lehrer, durch kluge Beschäftigung der Kinder, auch ausser den Schulstunden jenem Uebelstande zu begegnen, sondern es liegt auch in der Vernachlässigung dieser Pflicht ein durch die Erfahrung bestätigter Grund des Privatunfleißes der Schüler.

§. 10.

Die Eltern sind nämlich theils gleichgültig, wie ihre Kinder sich in den vom Schulbesuche freien Stunden beschäftigen, theils weisen sie ihnen häusliche Verrichtungen an, die nicht nur öfters an sich unschicklich sind, sondern auch den Privatfleiß hindern.

Die Lehrer geben den Schülern entweder keinen oder einen zwecklosen Stoff zur Bearbeitung in ihren freien Stunden, oder sie suchen sie zwar zu beschäftigen, vernachlässigen aber

aber die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Befolgung ihrer Vorschriften.

§. 11.

Eltern und Lehrer werden daher an die schwere Pflichten, welche ihnen die häusliche und Schulerziehung auch in dieser Rücksicht auflegt, ernstlich erinnert, und die sämmtlichen lateinischen Schullehrer aufs neue angewiesen, ihren Schülern einen bestimmten, nicht blos aufs Memoriren eingeschränkten, sondern nach der Fähigkeit und dem wissenschaftlichen Bedürfnisse eines jeden eingerichteten, Stoff an die Hand zu geben, der ihnen in ihren freien Nachmittagen, vornehmlich aber über die jährlichen Ferien, zur Beschäftigung diene.

§. 12.

Jeder Schüler hat sodann in der Schule entweder seine Arbeit schriftlich vorzulegen, oder mündliche Rechenschaft von seinem Fleiße zu geben, der Lehrer aber soll davon genaue Einsicht nehmen, die schriftlichen Ausarbeitungen verbessern, loben oder tadeln, und auch hier den Schüler belehren und ermuntern.

§. 13.

Diejenigen Schüler, welche entweder aus Schwäche der Naturgaben, oder aus Abneigung gegen den lateinischen Unterricht, ganz keinen Privatfleiß zeigen, hat der Lehrer zuerst durch liebreiche Erinnerungen, und später durch ernstliche Warnungen zur Besserung anzuweisen, auch, wenn die Eltern einen Theil der Schuld tragen, oder ihm in seinen pflichtmäßigen Forderungen nicht an die Hand gehen würden, diesen, mit gleicher Gradation, die nöthigen Vorstellungen zu machen. Sollten diese fruchtlos seyn, so ist der Lehrer verbunden, solches dem gemeinschaftlichen Oberamte anzuzeigen, und dasselbe um amtliche Unterstützung anzurufen, damit dergleichen untaugliche und unfleißige

Schüler, wenn auch amtliche Ermahnungen keinen guten Erfolg haben sollten, endlich von den Vorstehern aus der Schule entfernt werden.

§. 14.

Einschränkung der Schulvacanzen.

In Ansehung der Schulvacanzen haben in den lateinischen Schulen bisher verschiedene Misbräuche geherrscht, welche dem Fleiße der Schüler durch die öftern Gelegenheiten zu Zerstreuungen nachtheilig waren.

Theils ist die Erndt- und Herbstvacanz zu lange ausgedehnt, theils sind bald zu dieser bald zu jener Zeit ganze oder halbe Tage den Schülern freigegeben worden.

Um nun diese frühe schon zur Ordnung und zu einem, so viel möglich, anhaltenden Fleiße zu gewöhnen, so wird hiemit verordnet: daß, ausser den gewöhnlichen 2 Nachmittagen in jeder Woche, künftig nur allein zur Erndte- und zur Herbstzeit eine Vacanz gegeben, diese aber jedesmal nur auf 14 Tage eingeschränkt und übrigens alle andere bisher gewöhnlichen ausserordentlichen Vacanzen zuverlässig abgestellt werden sollen.

§. 15.

Jährliche Prämien-Austheilung.

Um den Fleiß der Schüler zu ermuntern, und einen rühmlichen Wetteifer unter ihnen zu erwecken, haben die gemeinschaftlichen Oberämter die Einleitung zu treffen, daß in jeder lateinischen Schule, je nachdem sie größer oder kleiner ist, 1, 2 bis 3 Prämien an Büchern, im Werthe von 1 fl. 30 kr., 2 fl. — 2 fl. 24 kr. an diejenigen Schüler, welche sich nach dem pflichtmäßigen Urtheile der Präceptoren und Schulvorsteher nicht nur durch Geschicklichkeit, sondern auch durch Fleiß und eine gesittete Aufführung das ganze Jahr hindurch ausgezeichnet haben, alle Jahre bei der Frühlings-Schulvisitation öffentlich ausgetheilt werden.

§. 16.

§. 16.

Von dieser geschehenen Austheilung ist dem Pädagogarchen, wenn dieser die lateinische Schule visitirt, die Anzeige zu machen, damit dieser nicht nur beurtheilen könne, ob die Preise den Würdigsten gegeben worden? sondern auch seine Aufmerksamkeit auf diejenigen, welche sie erhalten haben, erhöht werde.

§. 17.

Schulbücher.

Die Bücher, welche der Lehrer bei dem Unterrichte zum Grunde legt, sind ein nothwendiges Hülfsmittel zur wissenschaftlichen Bildung der Schüler. Der Lehrer hat deswegen genau darauf zu sehen, daß die Schüler nicht nur die nöthigen Bücher besitzen, sondern auch immer in die Schule bringen. Kinder, deren Eltern die nothwendigsten Bücher, entweder aus Armuth nicht anschaffen können, oder aus thörichtem Vorurtheile nicht anschaffen wollen, sind aus der Schule wegzuweisen, wenn sie nicht vorzügliche Köpfe sind. Diesen sind aber im erstern Falle solche aus den öffentlichen Kassen des Orts anzuschaffen, und im letztern Falle die Eltern zuerst in Güte, und wenn diese nichts fruchtet, mit Ernst dazu anzuhalten.

§. 18.

Schulbibliotheken.

Eben so ist es Pflicht des Lehrers, die zum Unterrichte der Jugend erforderlichen literarischen Hülfsmittel sich anzuschaffen, und dabei nicht blos auf das Nothwendige sich einzuschränken, sondern auch auf Schriften Rücksicht zu nehmen, die ihm Erweiterung seiner pädagogischen Kenntnisse gewähren.

§. 19.

Wie viel man hier von jedem einzelnen Lehrer fordern kön-

könne? hängt von der Beschaffenheit seines Schuleinkommens ab. Der größere Theil der lateinischen Schullehrer wird dieses wol auf die Bedürfnisse des Lebens verwenden müssen, und es scheint daher allgemein nothwendig zu seyn, daß man dem Lehrer hier zu Hülfe komme, in jeder lateinischen Schule eine kleine Büchersammlung auf Kosten der Gemeine errichte, und nach Beschaffenheit der öffentlichen Kassen jeder Stadt entweder gleich Anfangs, oder nach und nach die nothwendigsten und besten Schulbücher und Erziehungsschriften darinn aufnehme.

§. 20.

Diesem wichtigen Gegenstande haben nun die gemeinschaftlichen Oberämter und Stadtmagistrate ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Ausführbarkeit desselben, nach den Umständen ihrer öffentlichen Kassen, in Erwägung zu ziehen, über die Wahl der Schriften vordersamst die Präceptoren um ihre Vorschläge zu vernehmen, sodann mit Zuziehung des Pädagogarchen, der die lateinische Schule visitirt, einen Plan zu einer solchen Schulbibliothek zu entwerfen, und denselben, ehe die Schriften wirklich gekauft werden, dem Herzoglichen Consistorium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, auch wegen der künftigen Fortsetzungen, wozu eine kleine Summe für jedes Jahr auszusetzen wäre, mit dem Pädagogarchen bei der lateinischen Schulvisitation sich zu besprechen, und dessen Rath zu benutzen.

§. 21.

Ueber sämmtliche Stücke der Bibliothek ist ein ordentliches Inventarium zu errichten, solches bei der Schulvisitation der Scholarchen, zugleich mit den vorhandenen Stücken, zu durchgehen und der Zustand der Bibliothek von den Dekanen in ihrer Kirchenvisitations-Relation bei dem Artikel „von den Schulen" zu bemerken.

§. 22.

§. 22.

Um den Schulvorstehern eine Anleitung zu geben, auf welche literarischen Hülfsmittel bei Errichtung einer Schulbibliothek vorzüglich Rücksicht zu nehmen sey, so werden hier folgende als besonders zweckmäßig genannt; die Wahl des einen oder des andern Werks aber der Beurtheilung der Scholarchen und Lehrer überlassen, welche, nach der Beschaffenheit der öffentlichen Kassen der Stadt, entweder ein kostbares oder wohlfeileres in die Schulbibliothek aufnehmen werden:

1) für Sprachen:

Vollständige Wörterbücher in der deutschen, lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache: z. B. Schellers und Bauers deutsche und lateinische; Hesychii, Scapulä, Hederichs, Simonis, Stoks, Schöttgens griechische; Coccejii (cum supplementis Michaelis), Stoks, Simonis hebräische Wörterbücher.

Gute Sprachlehren: z. B. Schellers größere lateinische Grammatik, Bauers Anleitung zum richtigen und guten Ausdruck der lateinischen Sprache.

Jahne und Buttmanns griechische Grammatiken.

Schikhardts Horologium und Schröders Syntax.

Adelungs deutsche Sprachlehre.

Vorzügliche Ausgaben der besten römischen Klassiker mit Noten,

z. B. von Heinsius, Lipsius, Gronov, Grav, Duker, Drakenborch, Baxter, Bentley, Kortten, Gesner, Burmann, Ernesti, Oudendorp, Heyne, Jani, Harles ꝛc. und der besten griechischen Klassiker mit Noten von Grav, Clark, Gesner, Perizonius, Reiske, Ernesti u. a.

2) Für Religionslehre:

Hermes Handbuch der Religion.

3) Für Naturgeschichte:

Raffs Naturgeschichte.

4)

4) Für Geographie:

Gatterers neueste oder Franzens Geographie, des letztern Geographie von Wirtemberg; ferner eine Auswahl der nöthigsten und besten Landcharten, und, wo der Kassenzustand es erlaubt, zwei neue Globen.

5) Für Geschichte:

Die Schrökhischen Handbücher, Spittlers Wirtembergische Geschichte und Pfleiderers Skizze von Wirtemberg, besonders die zu hoffende neue Ausgabe derselben.

6) Für Mathematik:

Joh. Fried. Lorenz Grundriß der reinen und angewandten Mathematik oder der letzte Cursus der gesammten Mathematik; und ein Reißzeug.

§. 23.

Jährlicher Unterrichtsplan der Lehrer.

Da es wegen vieler Rücksichten nicht möglich ist, einen auf alle Schulen genau passenden und unveränderlichen Plan zu machen, nach welchem die beste Einrichtung der Studien für immer getroffen werden könnte, so haben die Präceptoren alle Jahr einen solchen Plan zu entwerfen.

§. 24.

In diesem erwartet man ein kurzes Urtheil über die gegenwärtige verhältnißmäßige Beschaffenheit der Schüler, und den Zustand der Schule überhaupt, und eine bestimmte Anzeige, wie sie, jenem Zustande gemäß, auf das ganze Jahr und für jeden Tag in der Woche, die Stunden einzutheilen, und die Pensa auch für die sogenannte Schul Privatstunden anzuordnen gedenken. Die Behandlung dieses Unterrichtsplans, der von der gewöhnlichen Schultabelle ganz verschieden ist, wird dem Lehrer überlassen, welcher dadurch einen Beweis seiner Beurtheilungsgabe und seiner Bemühungen für die ihm anvertraute Schule an den Tag legen kann.

Nur

Nur versteht es sich, daß darinn nichts enthalten seyn dürfe, was den Herzoglichen Verordnungen zuwider laufen würde.

§. 25.

Dieser Unterrichtsplan ist jährlich auf Georgii zu fertigen, und dem gemeinschaftlichen Oberamt und Scholarchat sogleich, dem Pädagogarchen aber bei der jährlichen Schulvisitation, und zwar zwei Exemplare desselben, zu übergeben, damit dieser zugleich mit dem Visitationsberichte das eine an das Herzogl. Consistorium einsende, oder, wenn er einen Anstand finden würde, sogleich davon Bericht erstatte.

Die Collaboratoren haben blos eine vollständige und genaue Anzeige der Stundeneintheilung und der Anordnung der Lectionen zu entwerfen, und übrigens das im vorhergehenden Paragraph Vorgeschriebene dabei ebenfalls zu beobachten.

II. Kapitel.

Von den innern Anstalten im Wissenschaftlichen, dem Unterrichte in den lateinischen Schulen.

§. 26.

Theile des Unterrichts.

Es liegt schon in der Bestimmung der lateinischen Schüler, daß es ihnen an Sprachkenntnissen nicht genügen könne. Sie haben sich bis zur Vollendung ihrer Studien mit so vielen Fächern des menschlichen Wissens zu beschäftigen, daß man früh schon anfangen muß, wissenschaftlichen Unterricht im engen Verstande, mit dem Sprachunterrichte, der ohnedem nicht Zweck, sondern nur Mittel zu Erlangung wissenschaftlicher Kenntnisse ist, zu verbinden. Neben der Kenntniß der lateinischen, griechischen, hebräischen und deutschen Sprache, soll der lateinische Schüler in der Religionslehre, in der Erdbeschreibung, in der Logik und Rhetorik, in den wichtigsten Epochen der allgemeinen Weltgeschichte,

schichte, in der vaterländischen Geschichte, in der Arithmetik, in den Elementen der Geometrie, in dem Interessantesten und Faßlichsten aus der Naturlehre und Naturgeschichte wenigstens Vorkenntnisse sammeln, und die Anfangsgründe in der Musik lernen.

§. 27.

Es versteht sich aber hiebei von selbst, daß, nach der individuellen Bestimmung der Schüler, nicht jeder des Unterrichts in allen diesen Fächern bedürfe. Die Behandlung der Schüler in dieser Rücksicht hängt daher theils von sorgfältigen Abtheilungen derselben in den Klassen, theils von zweckmäßiger Eintheilung der Lehrstunden ab. So ist z. B. um wegen des letztern Punkts einige Anleitung zu geben, dem Unterrichte in der lateinischen Sprache der größte Theil der öffentlichen Lehrstunden, dem in der Geometrie, in der griechischen und hebräischen Sprache aber, deren Erlernung immer nur dem geringern Theile der lateinischen Schüler nothwendig ist, sind die Privatstunden zu widmen.

Für die Religionslehre sind in jeder Woche 3 Stunden, und für die Arithmetik, Erdbeschreibung und die allgemeine und vaterländische Geschichte wöchentlich 4 Stunden, je eine an einem Tage, auszusetzen.

§. 28.

Lehrmethode überhaupt.

Die Lehrmethode entscheidet vorzüglich über den guten oder üblen Fortgang des lateinischen Schulwesens. Sie muß nicht nur theoretisch-gut, sondern auch in der Anwendung zweckmäßig und brauchbar seyn. Der Lehrer hat es daher als eine seiner wichtigsten Bemühungen anzusehen, daß seine Lehrmethode jene nothwendigen Requisite habe. Zu dem Ende muß er sich nach der Fähigkeit und Fassungskraft der Schüler bequemen, den Gegenständen des Un-

Unterrichts ein gewisses Interesse zu verschaffen, und die Aufmerksamkeit zu erwecken suchen. Er muß vom Leichtern zum Schwerern, nach einer in der Natur der Sache gegründeten Ordnung, übergehen; das Abstracte aus Beispielen hervorziehen und anschaulich machen, durch geschickte Fragen das Selbstdenken und Selbstfinden befördern, durch zweckmäßige Abwechselungen mit dem Triebe zum Lernen zugleich die Kenntnisse der Jugend zu vermehren suchen, durch angemessene Aufgaben dem Privatfleisse Nahrung geben, und zu Erweckung einer edlen Nacheiferung Lob und Tadel zur rechten Zeit und nach strenger Gerechtigkeit austheilen ꝛc.

§. 29.

Indessen setzt eine gute Lehrmethode nicht nur die nöthigen Kenntnisse und den guten Willen, sondern auch ein gewisses natürliches Talent voraus, und in dieser Hinsicht sind alle specielleren Vorschriften überflüssig. Auch wird jeder Lehrer die Vortheile oder Nachtheile seiner Lehrmethode bald durch eigne Erfahrungen kennen lernen, und die etwa nöthigen Abänderungen machen.

Es wird daher die Anwendung der allgemeinen Grundsätze einer guten Lehrmethode nach dem besondern Bedürfnisse jeder lateinischen Schule dem Lehrer selbst überlassen, der davon in dem oben vorgeschriebenen Unterrichtsplane Rechenschaft zu geben, und auf die Gaben, die Fassungskraft und die künftige Bestimmung seiner Schüler dabei Rücksicht zu nehmen hat.

§. 30.

Behandlung des Unterrichts, I. der Anfänger.

Die Collaboratoren, und wo keiner aufgestellt ist, auch die Präceptoren haben bei dem Unterrichte der Anfänger folgende Regeln auf das genaueste zu beobachten:

1)

1) sollen sie die Knaben im Decliniren und Conjugiren fleissig und lange üben, und diese Uebungen noch mit der angefangenen Exposition in Verbindung setzen;

2) haben sie die Hauptregeln der Grammatik, mit ihren wichtigsten Ausnahmen, aus mehreren Beispielen hervorzuziehen, und von den Schülern sich angeben zu lassen. Sind nun solche theils durch zweckmäßige Beispiele, theils durch das öftere Vorlesen, theils durch das Exponiren, und überhaupt durch lange Uebung den Schülern schon ziemlich bekannt geworden; so sollen sie dieselben, neben einer mäßigen Anzahl von lateinischen Wörtern und Redensarten, — oder kurzen Sentenzen, deren Sinn zuvor hinlänglich erklärt worden ist — auch wörtlich auswendig lernen, damit sie ihnen immer gegenwärtig seyn mögen. Dabei haben aber die Lehrer alle Vorsicht zu gebrauchen, daß sie das Gedächtniß der Schüler nicht zu sehr überladen, sondern mit Maaß, und unter steter Rücksicht auf die Fähigkeit des einzelnen Schülers, zu Werke zu gehen.

3) sollen sich die Lehrer mit den Kindern, welche noch keiner Aufgaben fähig sind, die ein längeres Sitzen und eine anhaltende Aufmerksamkeit fordern, wenigstens mündlich und fragweise, und ohne Rücksicht auf ihre Ordnung, bald mit diesem, bald mit jenem beschäftigen, angenehme Abwechslungen im Unterrichte machen, und zu den weitern Stufen, durch kleine vorläufige Proben, was dieselben etwa leisten könnten, eine Begierde zu erwecken suchen.

4) Auf alles, was gelesen, geschrieben und geantwortet wird, sollen sie eine genaue Aufmerksamkeit zeigen, alle mündlich oder schriftlich gemachten Fehler verbessern, und solche, wo möglich, die Schüler selbst durch gegebene Winke entdecken lasse; auch kleine, den Verstands-

standskräften der Schüler angemessene Versuche machen, sich das Gelesene oder Vorgesagte mündlich oder schriftlich wiederholen zu lassen;

5) auf die Richtigkeit und Reinigkeit der Muttersprache, auf das Recht- und Schönschreiben, sowol im Deutschen als im Lateinischen, auf eine wohl-articulirte und deutsche Aussprache sollen sie ebenfalls dringen, das Gelernte von Wörtern, von Exempeln, vom Exponirten, theils unter ihren Augen, während daß sie mit den Schülern der höhern Abtheilung beschäftigt sind, theils zu Hause, zu Beförderung des Privatfleisses niederschreiben lassen, und ohne langen Aufschub genau nachsehen, was und wie die Schüler gearbeitet haben?

6) Bei dem Unterrichte in der lateinischen Sprache haben die Collaboratoren den 1sten Theil des Klemmischen Elementarbuchs noch ferner zu gebrauchen, und die für Anfänger sehr taugliche kleine Schellersche Grammatik einzuführen.

§. 31.

II. der ältern Schüler: 1) in den Sprachen, a. im Lateinischen.

Der Präceptor hat sich in seiner Klasse zuerst mit der Exposition zu beschäftigen. Zu diesem Ende soll er mit dem 2ten Theile des eingeführten Elementarbuchs den Anfang machen, solchen aber in einem Jahre vollenden, und hierauf sogleich zur Uebersetzung und Erklärung der vollständigen klassischen Schriftsteller, selbst auch in den öffentlichen Lehrstunden, schreiten. Die Auswahl derselben und die Ordnung, in der sie auf einander folgen sollen, wird der Beurtheilung der Lehrer, die sich nach dem Bedürfnisse ihrer Schule zu richten haben, überlassen. Doch werden die Lehrer wohl daran thun, wenn sie vorzüglich Ciceronis Dialogos, den Eutropius, den Cornelius Nepos, das

Beste

Beste und Tauglichste von Ovid und Virgils Georgica wählen. Dabei haben sie übrigens die Schüler anzuweisen, daß sie solche Ausgaben der Klassiker sich anschaffen, welche mit guten Noten versehen sind.

§. 32.

Die Behandlung der Exposition gehört zwar in den Plan des Lehrers; allein die Nachlässigkeit, welche manche Lehrer in diesem wichtigen Theile des lateinischen Unterrichts sich erlauben, fordert eine nachdrückliche Wiederholung der unterm 12. August 1777, und 17. August 1778 diesfalls erlassenen Vorschriften, daß nämlich die Uebersetzungen vom Lateinischen in das Deutsche fleissig, und sowohl mündlich als schriftlich, auch nicht wörtlich, sondern dem Bau und dem Geiste beider Sprachen gemäß, geschehen solle. Diese Vorschriften haben daher die Lehrer künftig genau zu befolgen, und noch weiter auch darauf zu sehen, daß sie neben der Sprachkenntniß den Schülern auch die nöthige Kenntniß der Gegenstände, von welchen die Rede ist, durch kurze Erklärungen beibringen.

§. 33.

Die Compositionsübungen, welche in jeder Woche wenigstens zweimal vorzunehmen sind, sollen nicht zu früh, sondern nach der Absicht der bisherigen Vorschriften erst dann angefangen werden, wenn die Schüler schon eine gewisse Fertigkeit in der Exposition erlangt haben. Der Lehrer hat dazu solche Materien aus der Sittenlehre, der allgemeinen und vaterländischen Geschichte, dem Religionsfache, der Naturlehre und der Naturgeschichte zu wählen, welche zur Belehrung der Schüler dienen, und zugleich ihren Kenntnissen in der lateinischen Sprache angemessen sind.

Die Arbeiten der Schüler soll er genau durchgehen, sie verbessern, und die Gründe der gemachten Verbesserungen den Schülern auf eine faßliche Art mittheilen.

§. 35.

§. 34.

Mit der Composition sind die Exceptionen und die Versübungen zu verbinden. Nur soll der Lehrer mit den erstern nicht eilen, und, ehe er die leztern vornimmt, den Schülern einen guten Geschmack durch das Exponiren der besten klassischen Dichter beizubringen suchen.

§. 35.

Bei dem grammatikalischen Unterrichte im Lateinischen ist von den Präceptoren Schellers größere, oder die Broederische Grammatik zum Grunde zu legen, und zum Nachschlagen zu gebrauchen.

§. 36.

b. im Griechischen und Hebräischen.

Die Erlernung der griechischen Sprache ist zwar für alle gelehrte Stände, doch in vorzüglichem Grade für den künftigen Theologen nothwendig, und das Bedürfniß, die hebräische Sprache zu lernen, schränkt sich auf diesen allein ein. Da nun die dem geistlichen Stande gewidmeten Subjecte in den niedern Klöstern und dem H. theologischen Stifte eine weitere Anleitung hiezu erhalten; auch der künftige Jurist und Mediciner die höhern Schulanstalten zu seiner Vervollkommnung in der griechischen Sprache benutzen kann, so ist es überflüssig, den lateinischen Schüler in beiden Sprachen, und besonders im Hebräischen, weit zu führen. Es ist dieses auch der Absicht der Rescripten vom 16. Sept. 1777, 17. August 1778, 16. Sept. 1788, und 14. Sept. 1790 gemäß, welche ausdrücklich bestimmen, daß beide Sprachen nicht zu früh angefangen, nicht zu viel und zum Nachtheil der lateinischen, als der Hauptsprache, gelehrt, und besonders die Compositionsübungen in denselben erst spät vorgenommen werden sollen, indem man diese in dem jährlichen Landexamen, höchstens

von

von Promovendis fordern werde, und bei denen, welche zum drittenmal (nunmehr nach der neuen Einrichtung zum erstenmal) dabei erscheinen, den geringen Anfang mit dem Lesen im Hebräischen erwarte.

§. 37.

Diese Verordnungen werden nun ernstlich wiederholt, und den Lehrern bei ihren Pflichten aufgegeben, sich nach denselben genau zu achten, und besonders zu den Compositionen, sowohl im Griechischen als Hebräischen, nicht eher zu schreiten, als wenn die Schüler in der lateinischen Exposition schon ziemlich geübt sind.

§. 38.

Zu dem grammatikalischen Unterrichte ist in der griechischen Sprache Buttmanns griechische Grammatik; und in der hebräischen Sprache für die Anfänger Schickhardts Horologium, und für die ältern Schüler Schröders Syntax zu wählen, und bei dem Exponiren im Griechischen nicht blos das neue Testament, sondern auch, neben diesem, leichte Profanschriftsteller, z. B. Cebetis tabulae, Xenophons Cyropaedie ꝛc. zum Grunde zu legen.

§. 39.

c. in der deutschen Sprache.

Es wird zwar bei dem lateinischen Schüler vorausgesetzt, daß er in seiner Muttersprache Fertigkeit habe, und der Unterricht in derselben gehört eigentlich nicht in die lateinischen Schulen.

Sprachrichtigkeit und Reinigkeit kann man aber von dem lateinischen Schüler bei seiner Aufnahme nicht fordern, und für dieses Bedürfniß hat daher der Präceptor ebenfalls zu sorgen. Nicht, daß er bestimmte Stunden dazu verwende, sondern er soll jede Gelegenheit ergreifen, die sich ihm bei

dem

dem Schulunterricht überhaupt so häufig darbietet, um auf eine reine Aussprache des Deutschen sowohl, als auf den Ausdruck und eine richtige Schreibart, Rücksicht zu nehmen.

Zu diesem Ende hat der Lehrer bei jedem deutschen Vortrage des Schülers — er sey mündlich oder schriftlich — die Fehler gegen die Sprachrichtigkeit zu rügen, solche zu verbessern, die Gründe davon dem Schüler anzugeben, und ihm auf diese Art, ohne systematischen Unterricht, die Regeln der deutschen Sprachlehre mitzutheilen.

§. 40.

2) In der Religion.

Der wichtigste und schwerste Theil des Schulunterrichts, die Religionslehre, ist bisher nicht allgemein ihrem großen Zwecke gemäß behandelt worden. Durch sie sollte Gottesfurcht und Tugend in die Herzen der Schüler gepflanzt werden, und man hat sie gewöhnlich zur Sache des Gedächtnisses herabgewürdigt.

So gewiß es nun ist, daß das nie eine bleibende religiöse Gesinnung bewirken kann, was man in der Religion nicht versteht, wobei man nichts oder etwas nur dunkel denkt, so nothwendig ist es auch, daß der Lehrer bei dem Religionsunterrichte seine Bemühung dahin richte, nicht nur den Verstand des Schülers von den Wahrheiten der christlichen Religion zu überzeugen, sondern auch sein Herz für die Lehren derselben empfänglich zu machen.

§. 41.

Es ist daher die Pflicht der Lehrer, und man wiederholt hiemit ernstlichst den schon oft an sie geschehenen Aufruf, daß sie den Unterricht in der christlichen Religon nach diesen Grundsätzen einrichten.

Sie sollen dabei praktische Religion oder christliche Sittenlehre zum hauptsächlichsten Gegenstande nehmen, weil

theils den Herzen der Schüler dadurch, daß sie die Beziehung der geoffenbarten Religion auf ein moralisch-richtiges Leben einsehen lernen, Liebe zur Tugend und Sittlichkeit desto tiefer eingepräget wird, theils die Dogmen für das unreifere Alter der Schüler noch nicht ganz zweckmäßig sind.

§. 42.

Was die Vernunft über Gegenstände der Religion aus wahrscheinlichen Gründen vermuthet, ist in den christlichen Religionsvortrag ebenfalls aufzunehmen; nur soll der Lehrer Vernunft und geoffenbarte Religion nicht getrennt von einander vortragen, sondern beide genau mit einander verbinden, die Gründe der Vernunft für die Wahrheiten der christlichen Religion den Schülern zwar mittheilen, hingegen die Autorität der letztern aus der höhern und sichern Quelle der göttlichen Offenbarung herleiten, damit diese die Grundlage ihrer Religionskenntnisse und ihres Glaubens werde.

§. 43.

Um diese Absicht wegen des Religionsunterrichts desto gewisser zu erreichen, haben die Lehrer, neben der Wirtembergischen Kinderlehre, den vor einigen Jahren erschienenen Braunschweigischen Catechismus dabei zum Grunde zu legen.

§. 44.

Uebrigens ist bei dem Religionsunterrichte die Uebung des Gedächtnisses nicht ganz zu vernachlässigen. Vielmehr sollen die Schüler die Hauptsprüche, sowohl der Glaubenslehren als der Lebenspflichten, und die schicklichsten Lieder aus dem neuen Wirtembergischen Gesangbuche memoriren. Nur erkläre der Lehrer sie zuvor den Schülern, damit diese verstehen, was sie ihrem Gedächtniß einprägen sollen, und damit das Gelernte desto eher auf das Herz zurückwirke.

§. 45.

§. 45.

3) In der Logik und Rhetorik.

Wegen des Unterrichts in der Logik und Rhetorik ist unterm 16ten May 1788, und 14ten Sept. 1790 bereits verordnet worden, daß theils nicht alle, sondern nur die der Fassungskraft der Schüler angemessenen Definitionen von diesen memorirt, theils dieselben immer zuvor in der Schule einigemal öffentlich vorgelesen und erklärt werden sollen, damit man die Schüler zum Nachdenken frühe gewöhne.

Da nun diese Vorschriften bisher nicht überall befolgt worden sind, vielmehr die Lehrer mehr auf maschienenmäßiges Memoriren einer beträchtlichen Anzahl von Definitionen, als darauf Rücksicht nehmen, ob die Schüler mit dem auswendig Gelernten einen Begriff verbinden? und ob dieser richtig sey? so werden sämmtliche lateinische Schüler ernstlich erinnert, den gerechten Forderungen, die man in dieser Rücksicht an sie macht, ein Genüge zu leisten.

§. 46.

Vorzüglich ist es aber nothwendig, daß der logische und rhetorische Unterricht practisch behandelt, und mit einander verbunden werde.

Der ganze Vortrag des Lehrers soll nicht nur so eingerichtet seyn, daß der Schüler unaufhörlich mit ihm fortdenken muß; sondern es sind auch mit den Schülern angemessene Vorbereitungsübungen im mündlichen und schriftlichen Vortrage, ohne dabei auf die lateinische Sprache besondere Rücksicht zu nehmen, anzustellen; damit sie frühe schon richtig denken, und ihre Gedanken richtig ausdrücken lernen.

§. 47.

Die Präceptoren sollen daher wenigstens denjenigen Schülern, die mehr als das Mechanische der Sprache ver-

stehen, bei der Exposition der klassischen Schriftsteller die Regeln eines guten Vortrags an auserlesenen Stellen zeigen, und hiezu auch die vorzüglichern deutschen Schriftsteller benutzen, indem sie manchmal daraus vorlesen lassen.

Bei der Composition haben sie, neben der Rücksicht auf das Belehrende der Materie, zugleich Muster einer wohlgeordneten Verbindung der Gedanken mit einem reinen und gewählten Ausdrucke an die Hand zu geben, und überhaupt den Schüler durch abwechselnde Uebungen in Beantwortung aufgegebener Fragen, in Zusammenziehung eines ihm vorgelegten ausführlichen, oder Erweiterung eines gedrängten Vortrags im Erzählen, im Briefschreiben ꝛc. nützlich zu beschäftigen.

§. 48.

Eben so sind die Schüler öfters im Declamiren zu üben, indem dies für alle gelehrte Stände, besonders aber auch für den künftigen Kanzelredner, von entschiedenem Nutzen ist.

Die Präceptoren sollen deswegen die ältern Schüler, welche schon exponiren und componiren können, ganze Kapitel aus guten lateinischen Schriftstellern, besonders aus solchen, die beim Exponiren gebraucht werden, so wie auch aus guten deutschen Schriftstellern, historischen und moralischen Inhalts, laut vorlesen lassen, und sie belehren, wie man nicht nur richtig, sondern auch mit dem gehörigen Accente, und mit schicklicher Veränderung des Tons lesen müsse.

§. 49.

4) In der Erdbeschreibung.

Der Unterricht in der Erdbeschreibung ist nicht auf eine leere Kenntniß der Namen von Ländern, Städten ꝛc. einzuschränken, sondern das Interessanteste von der natürlichen, kirchlichen und politischen Verfassung der Länder, soweit

die

die Schüler nach ihrem Alter es fassen können, ebenfalls vorzutragen.

Die Wirtembergische Erdbeschreibung soll der erste Gegenstand dieses Unterrichts seyn, damit nicht die Schüler ihr Vaterland weniger kennen, als fremde Länder.

§. 50.

Die Wahl eines geographischen Lehrbuchs hängt von dem Lehrer ab, wiewol es genug seyn wird, wenn die Schüler blos die nöthigsten Landcharten sich anschaffen und in die Schule bringen.

§. 51.

5) In der allgemeinen und vaterländischen Geschichte.

Die allgemeine Weltgeschichte ist nach Schröths Lehrbuch der Geschichte, oder einem andern dem Plane des Lehrers gemäßen Handbuch, und die vaterländische Geschichte nach Pfleiderers kürzlich erschienener Skizze von Wirtemberg zu lehren.

Die Aufmerksamkeit der Schüler ist dabei nur auf die wichtigsten Epochen und Begebenheiten zu richten, und dieser Unterricht vorzüglich auch dazu zu benutzen, um durch Erzählung schöner und guter Handlungen, welche die Geschichte aufbewahrt hat, die Sittlichkeit unter den Schülern zu befördern.

§. 52.

6) In der Arithmetik und Geometrie.

Die Arithmetik gehört in die öffentlichen, die Geometrie in die Privatlehrstunden. Die erstere ist nach Duttenhofers Anfangsgründen der Arithmetik, oder nach einem andern guten und wohlfeilen Compendium zu lehren. Die Wahl eines Lehrbuchs für die Geometrie wird dem Lehrer überlassen, der dabei auf die Fähigkeiten und das Bedürfniß der Schüler Rücksicht nimmt.

§. 53.

§. 53.

7) In der Naturlehre und Naturgeschichte.

Da der Unterricht in der Naturlehre und Naturgeschichte den Schülern nützliche Kenntnisse und eine angenehme Unterhaltung gewährt, auch ihnen zur Ermunterung dient, um die Schule gerne zu besuchen, so haben die Lehrer nicht nur die Materien zu den Compositionen von Zeit zu Zeit aus denselben zu wählen, jedoch mit der Vorsicht, daß sie den Fortschritten der Schüler in der lateinischen Sprache angemessen seyen, sondern auch zuweilen nur etwa in der letzten Viertelstunde der Schulzeit das Faßlichste und Interessanteste aus jenen Wissenschaften, ohne systematischen Vortrag, auf eine angenehme Art den Schülern mitzutheilen.

Es wird überflüssig seyn, den Lehrern diesen Unterricht als ein vorzügliches Mittel zu empfehlen, den Schöpfer in seiner Größe darzustellen, und religiöse Gesinnungen in den Schülern zu erwecken.

§. 54.

8) Im Schönschreiben.

Das Schönschreiben ist ein sehr empfehlendes Bedürfniß für den Gelehrten wie für den Ungelehrten; es muß daher auch in den lateinischen Schulen darauf Rücksicht genommen werden. Die Präceptoren haben deswegen bei allen schriftlichen Ausarbeitungen der Schüler darauf zu sehen, ob sie schön geschrieben sind, und diese dazu anzuweisen.

Hat der Präceptor selbst eine schöne Handschrift, und die Anzahl seiner Schüler ist nicht zu groß, so steht es ihm frei, im Schönschreiben zu unterrichten, nur darf den übrigen Schulfächern kein Nachtheil dadurch zugehen.

§. 55.

Da aber dieser Unterricht dem Präceptor nicht als ein

Theil

Theil seines Amts aufgebürdet werden kann, sondern die deutschen Schulen dazu bestimmt sind, so sollen die Eltern derjenigen Schüler, welche schlecht schreiben, durch die Präceptoren oder Schulvorsteher angewiesen werden, ihren Söhnen wöchentlich einige besondere Schreibstunden bei den deutschen Schulmeistern geben zu lassen.

§. 56.

9) In der Musik.

Musikalische Kenntnisse sind wenigstens für den künftigen Theologen unentbehrlich, indem er einst in den niedern oder höhern geistlichen Aemtern, nicht nur bei den Schulmeisterwahlen die Competenten vorzüglich auch im Singen und in dem Chorale prüfen, sondern auch den Gesang in der Kirche und Schule mit Kenntniß beobachten soll.

Aeltere und neuere Rescripte verordnen daher, daß diejenigen, welche in ein niederes Kloster aufgenommen zu werden verlangen, auch Kenntnisse in der Musik besitzen sollen. Aus diesem Grunde sind nun, wenigstens die der Theologie gewidmeten lateinischen Schüler, wenn sie die dazu erforderliche Fähigkeit haben, zur Erlernung der Musik in ihren freien Stunden, und ohne Abbruch ihrer übrigen Studien, anzuhalten, und die Scholarchen sollen ihnen die Gelegenheit verschaffen, wenigstens die Anfangsgründe der Musik auf diesem oder jenem Instrumente zu lernen.

II. Abschnitt.

Von der sittlichen Bildung der Schüler.

§. 57.

1) Gegenwärtiger Zustand der Sittlichkeit in den lateinischen Schulen.

Die sittliche Bildung der Schüler ist ein vorzüglicher Theil des lateinischen Schulwesens. Sie erhöht den Werth

der

der wissenschaftlichen Bildung, und vereinigt bringen beide den Menschen dem Zwecke seines Daseyns, seiner Vervollkommnung, näher.

Wenn man nun den Zustand der Sittlichkeit in den lateinischen Schulen des Vaterlands genau prüft, so scheint das lange nicht geschehen zu seyn, was die bisherigen Verordnungen und die Pflichten der Lehrer, Eltern und Schulvorsteher fordern; und bei aller Nachsicht gegen die in dem jugendlichen Alter gewöhnlichen Erscheinungen des Leichtsinns und des Muthwillens, muß doch der Wunsch entstehen, daß überhaupt mehr Gefühl von Sittsamkeit und Wohlanständigkeit, mehr Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Eltern, Lehrer und Vorsteher, mehr Mäßigung in den sinnlichen Begierden, mehr Empfindlichkeit des Gewissens, mehr Gottesfurcht und Lust an gottesdienstlichen Handlungen unter den Schülern herrschen möchte.

§. 58.

2) Pflichten der Vorsteher, Lehrer und Eltern überhaupt.

Dieses zu bewirken, müssen sich die Schulvorsteher, die Lehrer und die Eltern vereinigen. Kein Theil darf die Ausübung der hier eintretenden Pflichten dem andern allein überlassen, sondern gemeinschaftlich und übereinstimmend müssen sie handeln, wenn die Schüler sittlich besser werden sollen. Insonderheit müssen die Eltern das schädliche Vorurtheil entfernen, daß sie für die Erziehung ihrer Kinder, wenn diese einmal die lateinische Schule besuchen, nicht mehr besorgt seyn dürfen, und die Vorsteher sollen nicht länger die Rücksicht auf die Sittlichkeit der Schüler vernachlässigen, sondern dieser, wie dem wissenschaftlichen Zustande der Schulen, gleiche Aufmerksamkeit widmen.

§. 59.

Vorsteher, Lehrer und Eltern müssen ferner auch selbst gute

gute Gesinnungen haben, und einen tugendhaften, wenigstens nicht anstößigen Lebenswandel führen.

Der Einfluß des sittlichen Charakters derselben und ihres Betragens in die Sittlichkeit der Jugend ist so ganz entschieden, daß es hier keiner weitern Ausführung dieses Satzes bedarf.

Nur müssen jene diesen Einfluß zum Besten der Schüler benutzen, unter einander nicht nur harmonisch leben, um den Schülern allen Hinterhalt, den sie so gerne suchen, zu entziehen, sondern auch in ihrem Privatleben und in ihrem Amte immer den großen Zweck vor Augen haben, durch Rechtschaffenheit, durch ein tadelloses Betragen, auch unter der Jugend Gottesfurcht und Sittlichkeit zu verbreiten.

§. 60.

Bei der Sittenverbesserung selbst muß die erste Sorge auf die Sittenzucht, mithin darauf gerichtet seyn, daß die rohe Seite des ungebildeten Knaben abgeschliffen, und ein sittsames, sanftes und bescheidenes Betragen sowohl inn- als außerhalb der Schule bei ihm bewirkt werde. Diese äussere Bildung ist die Bedingung, ohne welche sich die innere oder sittliche Bildung im engern Verstande nicht erreichen läßt.

§. 61.

3) Sittenzucht.

Hier haben nun zuerst die Eltern ihre Pflicht bei der häuslichen Erziehung streng zu beobachten. Sie sollen die Kinder früh zur Reinlichkeit und Ordnung gewöhnen, keinen Eigensinn, keine grobe und unanständige Reden, keine Ausbrüche des Zorns und der Rache dulden, dem Müßiggange und dem Herumschwärmen in den Straßen wehren, und ihnen Gehorsam und Ehrerbietung gegen die höchste und nachgesetzte Obrigkeit, auch Lehrer und Vorgesetzte, und Höflichkeit gegen Jedermann einprägen.

§. 62.

§. 62.

Der Lehrer aber hat in der Schule auf diese Gegenstände ebenfalls Rücksicht zu nehmen. Er soll auf die Reinlichkeit und Anständigkeit, mit welcher die Kinder in der Schule zu erscheinen haben, seine Aufmerksamkeit verwenden, das Gebet mit äusserlicher Andacht verrichten lassen, Ruhe und Ordnung in den Lehrstunden erhalten, das öftere und schaarweise Hinauslaufen und längere Ausbleiben aus der Schule nicht zugeben, jede Gelegenheit zur Einschärfung einer nützlichen Sittenregel ergreifen, sichere Privatnachrichten, wie sich die Schüler ausserhalb der Schule aufgeführt haben, einziehen, durch Lob und Tadel und durch mäßige Züchtigung der Unartigen, das Gute befördern und der Sittenlosigkeit steuern.

§. 63.

Diesen wesentlichen Theil ihrer Pflicht sollen sich die Lehrer desto mehr angelegen seyn lassen, je mehr dessen Vernachlässigung auch den wissenschaftlichen Fortgang zurückhält.

Sie dürfen vorzüglich auch, indem sie der Wildheit und Ungezogenheit der Schüler Einhalt thun, weder auf den Stand der Eltern, noch auf andere Verhältnisse, sehen, sondern müssen mit unpartheiischem Ernst handeln, mit den Eltern selbst und mit den Vorstehern darüber sprechen; und der Hindernisse, die sich ihnen entgegen stellen, um so weniger achten, je größer die innere Belohnung ist, die das Bewußtseyn, Gutes gethan zu haben, ihnen gewähren wird, und jemehr sie die Achtung der Vernünftigen und Rechtschaffenen zu erwarten haben.

§. 64.

Die geistlichen und weltlichen Vorsteher haben aber auch hier mitzuwirken.

Sie

Sie müssen mit vereintem Eifer die häusliche Sittenzucht unter den Bürgern zu befördern trachten, an ihren eignen Kindern ein gutes Beispiel geben, die Achtung des Lehrers, auch mit Nachsicht gegen geringere Fehler zu erhalten suchen, seine vernünftig strenge Zucht in der Schule gegen alle Beeinträchtigungen der Eltern in Schutz nehmen, die Unhöflichkeiten oder grobe Beleidigungen der Eltern gegen die Lehrer ernstlich ahnden, und diesen die zur Erhaltung ihres Ansehens unumgänglich nothwendige Genugthuung geben lassen.

§. 65.

Hauptsächlich sollen die geistlichen Vorsteher das ihnen, als Seelsorgern, offen stehende Mittel, hier Gutes zu stiften, getreu benutzen, und in ihren Hausbesuchen einen mit ihrem Berufe so genau verbundenen Gegenstand zum Stoff ihrer Gespräche machen, den Eltern die Wichtigkeit desselben schildern, und ihnen auch hier mit gutem Rathe beistehen.

§. 66.

4) Schulpolicey: a) Bequemlichkeit und

Alles, was die Reinlichkeit, Wohlanständigkeit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, Ordnung und Aufsicht im Ganzen befördert, hat auch näher oder entfernter einen glücklichen Einfluß auf die Sittenzucht. Hieher gehört nun zuerst die Bequemlichkeit der Schulgebäude und ihre Reinlichkeit. Beide werden noch in vielen lateinischen Schulen vermißt. Um die erstere zu bewirken, sind die Pädagogarchen angewiesen worden, von der Beschaffenheit der Schulgebäude, so viel die Zeit erlaubt, bei den Schulvisitationen, Einsicht zu nehmen, und nach geendigten Visitationen einen besondern Bericht an das Herzogl. Consistorium zu erstatten. Der Erfolg wird auch die höchste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand erweisen.

§. 67.

§. 67.

Reinlichkeit in den Schulgebäuden.

Die Sorge für die Reinlichkeit in den Schulgebäuden ist eben so nothwendig. Allein auch diese ist bisher vernachlässigt worden, indem (was zum wenigsten über den andern Tag, wo nicht täglich geschehen sollte) die Schulstuben nicht fleißig genug gesäubert und ausgeräuchert, und die Tische oder Subsellien, Fenster, Oefen, Schlösser, und was zum Gebäude gehört, nicht in beständig gutem Stande erhalten, und zur rechten Zeit ausgebessert, noch diese und andere Theile gehörig gereiniget werden.

§. 68.

Die Aufsicht über alles dieses, und die Anzeige der Gebrechen, ist künftig nicht mehr dem im Hause wohnenden Lehrer zu überlassen, sondern einer besondern Person, die noch andere polizeyliche Gegenstände im Orte zu besorgen hat, zu übergeben. Diese hat wenigstens alle vier Wochen überall nachzusehen, und dem gemeinschaftlichen Oberamt Bericht davon zu erstatten, damit dasselbe die nöthigen Verfügungen ohne Aufschub treffe.

§. 69.

b) Aufsicht über die Schüler in ihren Erholungsstunden.

Auf das Betragen der Schüler in ihren Erholungsstunden haben die Lehrer und Eltern um so mehr ihre Aufmerksamkeit zu verwenden, je mehr hier oft grobe Unarten von ihnen begangen werden. Nicht, daß sie dabei als Aufseher erscheinen, sondern sie sollen die Kinder unvermerkt beobachten, oder sich nach ihrem Betragen im Stillen erkundigen, sie von schädlichen Gesellschaften abzuziehen suchen, und gröbern Ausbrüchen zuerst mit Liebe und dann mit Ernst und Strenge begegnen, auch, wenn ihre Hülfe

nicht

nicht hinreicht, die Vorsteher aufrufen, daß diese von Amtswegen in's Mittel treten.

§. 70.

Eben so sehr haben aber auch die Vorsteher auf die häufigen Unarten der der Schule entwachsenen Jugend, die so gern die wirklichen Schüler zu gleichem Betragen verleitet, ihr Augenmerk zu richten, die diesfalls erlassenen Synodalbefehle genau zu vollziehen, und Sorge zu tragen, daß das Kirchenconvent über die Mittel, jenen Unarten zu steuern, sich berathschlage, und die nöthigen Ahndungen vornehme.

§. 71.

Ueberhaupt ist es Pflicht der Vorsteher, über alles, was in das Gebiet der Policey gehört, theils unmittelbar, theils mittelbar, eine anhaltende thätige Aufsicht zu tragen.

Es wird daher denselben der gemessene Befehl ertheilt, sich keine Nachlässigkeit zu erlauben, sondern alle Mittel, die sie in Händen haben, anzuwenden, um durch eine gute Policey, durch Erhaltung der äussern Ordnung, auch unter der Jugend Sittenverbesserung zu bewirken.

§. 72.

c) Schulvisitationen. Erweiterung derselben.

Die öffentlichen Schulvisitationen, dieser nützliche Zweig der Schulpoliceyanstalten, sind daher auch künftig mit aller Sorgfalt vorzunehmen, und um dieser Anstalt eine zweckmäßige Erweiterung zu geben, so ist derselben nicht nur jedesmal ein ganzer Tag zu widmen, damit die wissenschaftlichen Fortschritte der Schüler nach allen Theilen desto genauer beobachtet werden können; sondern es sollen sich auch die Schulvorsteher am nächsten Kirchenconvent nach der Schulvisitation über die im Wissenschaftlichen und Sittlichen wahr-

wahrgenommenen Gebrechen und über die Mittel, dieselben zu entfernen, mit Zuziehung des Lehrers berathschlagen, die Schüler, welche sich durch Unfleiß oder schlimme Sitten auszeichnen, und die Eltern selbst, welche die hausliche Zucht vernachlässigen, und den Lehrern Hindernisse in den Weg legen, zu ihrer Besserung und Warnung vorfordern, und eben so die guten und fleißigen Schüler loben und ermuntern.

§. 73.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein ausführliches Protokoll zu führen, das auch dem Pädagogarchen bei der Visitation vorzulegen ist, damit derselbe davon Einsicht nehme, und seine eignen Bemerkungen und Vorschläge zu Verbesserung der Schule in dasselbe eintrage.

§. 74.

5) Bildung des innern moralischen Charakters.

Die Bildung des innern moralischen Charakters der Schüler muß endlich ein hauptsächlicher Gegenstand der Bemühungen des Lehrers seyn. Der Unterricht in der Religion und Moral ist ein vorzügliches Hülfsmittel zu Erreichung dieses wichtigen Zwecks. Wie dieser beschaffen seyn soll, darüber enthalten schon der 1. Abschn. Kap. 2. §. 41 und folgende, die nöthigen Vorschriften. Ausser dem eigentlich theoretischen Unterricht hat aber auch der Lehrer die vielen Gelegenheiten, die sich ihm darbieten, mit thätigem Eifer zu benutzen, um seinen Schülern, ohne wissenschaftliche Form und ohne viele Declamation, in einem populären angenehmen Vortrage, echte Grundsätze der Sittlichkeit beizubringen.

§. 75.

So hat er beim Exponiren der klassischen Schriftsteller die häufig vorkommenden vortrefflichen Lebensregeln, oder Er-

Erzählungen guter Handlungen von allen Menschenklassen auszuheben, und sie auf eine, der Fassungskraft der Schüler angemessene Art zu erklären; eben dieses hat er vorzüglich auch beim Religionsunterrichte, wo die heilige Schrift ihm einen so wichtigen Stoff giebt, zu beobachten, und indem er Geschichte lehrt, die vielen Beispiele tugendhafter Gesinnungen und rechtschaffener Handlungen, welche die allgemeine und vaterländische Geschichte aufbewahrt hat, den Schülern vorzustellen, auch die täglichen Begebenheiten, sie mögen sich in der Nähe oder in der Ferne zutragen, zu benutzen, um die Tugend und das Laster nach ihren glücklichen und unglücklichen Folgen zu schildern, und die Schüler zu guten Gesinnungen und rechtschaffenen Handlungen zu ermuntern.

§. 76.

Bei allem diesem hat der Lehrer auch auf die besondere Gemüthsbeschaffenheit einzelner Schüler Rücksicht zu nehmen; ihr Temperament und ihre hervorstechenden Neigungen genau zu erforschen, und sich bei allen schicklichen Gelegenheiten öffentlich oder im besondern mit ihnen zu beschäftigen, um ihrem Verstande und ihrem Willen die möglichst gute Richtung zu geben.

§. 77.

Wenn aber der Religionsunterricht der Lehrer, so wie er oben vorgezeichnet worden, die sittliche Bildung der Schüler wirklich befördern soll, so müssen vorzüglich auch die Geistlichen mitwirken. Nicht nur, daß sie die Schulen fleißig besuchen, und den Religionsvortrag durch lehrreiche Beiträge, durch gute und schickliche Ermahnungen an die Schüler unterstützen, sondern sie sollen auch den öffentlichen Canzelvortrag, und vornehmlich die Catechisationen, zweckmäßig und so einrichten, daß nach eben den vernünftigen Grundsätzen

sätzen, in der Kirche wie in der Schule, Religion gelehrt, und nach dem wahren Geiste des Christenthums die Moral mit der Religion, theoretisch und praktisch, bei Alten und Jungen, in Uebereinstimmung gebracht werde.

§. 78.

An sämmtliche Decane ergeht daher der wiederholte ernstliche Aufruf, ihre Pflichten auch in dieser Rücksicht gewissenhaft zu beobachten, und die ihnen untergebenen Stadtpfarrer und Diacone zur strengen Erfüllung derselben anzuweisen, damit richtige Religionsbegriffe und thätiges Christenthum unter der Jugend verbreitet werden.

XXXIII.

Hessen-Casselsche Verordnung, wodurch das bei den Bürger- und Bauren-Söhnen allzusehr überhandnehmende Studieren eingeschränkt worden. Vom 2ten Julii 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc.

Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß viele gemeine Unterthanen, welche sich von ihrem bürgerlichen oder bäuerlichen Gewerbe ganz wohl nähren, wann sie ihr Vermögen bis zu einer gewissen, oft nicht einmal hinreichenden Größe hinauf gebracht haben, alsdann aus bloßem Uebermuth und um nur ihre Familie über ihren Stand zu erheben, ihre Söhne zu einem höheren Beruf, wozu sie sich gleichwol oft am allerwenigsten schicken, bestimmen und aufziehen lassen, hierdurch aber nicht nur dieselben, anstatt

ihnen

ihnen eine Wohlthat zu erzeigen, vielmehr nicht selten auf ihr ganzes Leben unglücklich machen, sondern auch dem Ackerbau, den Professionen, Künsten und Fabriken viele Hände entziehen, und solchergestalt dem Staate auf eine doppelte Weise großen Schaden zufügen; so finden Wir Uns bewandten Umständen nach bewogen, hierdurch gnädigst zu verordnen, daß niemand von Bürgern oder Bauren, noch auch ein herrschaftlicher Livree-Bedienter *), seine Kinder von den gemeinen Handthierungen ab- und zum Studieren, oder zu dem Stande der sogenannten Honoratiorum erziehen soll, er habe denn vorher hinlängliche Attestate von deren Fähigkeit, Talenten, und daß sie sich zu dem erwählten höheren Stande schicken, beigebracht, und Unsre gnädigste Einwilligung dazu erhalten; gestalten diejenige, welche ohne diese Erlaubniß sich von nun an dem Studieren widmen, schlechterdings zu keinem Beneficio oder Stipendio sich Hoffnung zu machen, auch, daß sie nicht employirt oder befördert werden, und nach Befinden noch schärferen Einsehens zu gewärtigen haben. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namens Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Cassel, den 2. Julii 1774.

Friedrich, L. z. Hessen.

(L.S.)

Vt. Wittorff.

*) Durch eine weitere Verordnung vom 21. Dec. 1793 ist dies Verbot auf alle Diener, welche nicht wenigstens in der siebenten Classe der Rangordnung stehen, jedoch so, daß die Prediger einen ihrer Söhne ohne Dispensation dürfen studiren lassen, erstreckt worden. Nach einer Verordnung v. 20. Dec. 1797 soll die Erlaubniß zum Studiren nur nach vorgängiger Prüfung ertheilt werden.

XXXIV.

Marburgische Akademische Gesetze; vom 2ten Januar 1790.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen: daß, obschon Wir bekanntlich, gleich mit dem Antritt Unserer Regierung, es Uns eine vorzügliche Sorgfalt haben seyn lassen, den Flor und die Aufnahme Unserer Landes-Universitäten zu befördern, mithin in dieser Rücksicht die gerechte Hoffnung gehabt, es werde diese nicht verkannt werden; Wir jedoch, da jene, ganz gegen unser Erwarten, annoch nicht erreicht worden, Uns um so mehr gemüssiget finden, gemessene und ernstlich gemeinte Vorschrift zu ertheilen, weil der unverkennbare Endzweck der Universitäten sowohl Aufklärung des Geistes und Vervollkommnung der Verstandskräfte, als moralische Bildung, Erweckung edler Gesinnungen und Unschuld oder Unsträflichkeit der Sitten ist. Da der Studierte dem ungelehrten und weniger ausgebildeten Theile des Volks billig zum Muster seiner Handlungen dienen soll; so bleibt die Erhaltung und Beförderung der Sittlichkeit auf Universitäten die wichtigste Angelegenheit für das gemeine Wohl, auf welche fast noch aufmerksamere Rücksicht zu nehmen ist, als auf die Erlangung und Beförderung der Gelehrsamkeit. Beide Absichten zu erreichen und mit einander zu verbinden, ist die Bemühung eines großen Theils der auf Unserer Universität Marburg Studierenden, besonders in vorigen Zeiten gewesen; auch hoffen Wir, daß die meisten künftig neu ankommenden keines äussern Triebes zum Fleiß und zur Sittlichkeit bedürfen werden. Um aber sie und andere vor Ausschweifungen aller Art sicher zu stellen, haben Wir gnädigst gut gefunden, den

Mit-

Mitbürgern Unserer Universität Marburg folgende zu ihrem wahren Wohle abzielende Gesetze landesväterlich vorzuschreiben. Solchemnach soll also

I.

Jeder, der Unsere Universität Marburg, um zu studieren, besucht, innerhalb acht Tagen sich bei dem Prorector melden, und sich gehörig immatriculiren lassen. Verziehet er auf erhaltene Erinnerung noch länger damit, so ist er einer von dem Prorector zu verhängenden willkührlichen Strafe unterworfen.

II.

Den Befehlen des Prorectors sowohl, als des akademischen Senats, hat jeder Studierende, ohne alle Rücksicht auf seinen sonstigen Stand, oder Würde, ohne einige Widerrede zu gehorchen. Wer die dem Unsere Stelle vertretenden Prorector gebührende Ehrerbietigkeit aus den Augen setzt, soll mit unabbittlicher Relegation, und zwar nach Maaßgebung der Umstände mit anklebender Infamie, belegt werden; sollte aber, wie Wir nicht hoffen wollen, der Prorector die Schranken seiner Macht überschreiten, so bleibt dem, der sich beschwert glaubt, unbenommen, sich unmittelbar an Uns zu wenden

III.

Eben dieser Strafe der Relegation bleibt jeder unterworfen, der dem vom Prorector verhängten und ihm bekannt gemachten Stadt-Arrest sich entziehet.

IV.

Die Erfüllung der Religionspflichten, welche aus einem Triebe des Herzens kommen muß, überlassen Wir zwar dem Gewissen eines jeden; doch soll niemand mit dem, was andern von rechtswegen heilig und ehrwürdig ist, sein Gespötte treiben, oder die Feier der Sonn- und Festtage durch Unfug

und Lärmen stöhren; auch sollen, bei willkührlicher Strafe, vor Endigung des gesammten Gottesdienstes keine Schlittenfahrten gehalten werden.

V.

Da jeder Studierende sich durch Fleiß, Ordnung und eine gesittete Lebensart auszeichnen muß, und man, gemeiniglich nicht mit Unrecht, aus seinen Universitäts Jahren auf seine künftige Aufführung und sittlichen Wandel schließen kann; so soll dem, der keine Collegia besucht, sondern sich dem Müßiggang ergiebt, so wie dem, der seine Zeit in Spiel und Saufgelagen tödtet (wenn die ihm gegebene Ermahnung nicht fruchten will) das Consilium abeundi ertheilt werden, damit Unfleiß und unordentliche Lebensart nicht auch andere vergiften, und den heilsamen Zweck der Lehranstalten vernichten mögen.

VI.

Neu-ankommende Studenten sollen von den ältern nicht beunruhiget, nicht zu Schmaußen, Spiel- oder andern Ausgaben verleitet, am wenigsten aber wörtlich oder thätlich beleidiget werden. Jede Vergehung hiergegen soll, nach des Prorectors Ermessen, mit Carcer-Strafe belegt, — wer sich aber ein Geschäfte daraus machen wird, neu-ankommende zu necken, soll, wenn er, nach zweimaliger Carcer-Strafe, abermals straffällig wird, relegirt werden.

VII.

Alle Schlägereien bleiben durchaus untersagt. Alle die, durch einen falschen Begriff scheinbarer Ehre verführt, sich verleiten lassen, jemand herauszufordern, oder sich auf die ergangene Ausforderung zu stellen, werden mit unabbittlicher Relegation bestraft. Eben diese Strafe leiden die Anhetzer, Secundanten und diejenigen, auf deren Zimmer eine Schlägerei vorfällt. Kein Vorwand, wodurch man

eine

eine Schlägerei weniger strafbar machen will, soll von der Relegation befreien können.

VIII.

Sowohl mit den hohen und niedrigen Militair-Personen, als mit der Bürgerschaft, sollen die Studenten ruhig und friedlich leben, oder im Uebertretungsfall sich gerechter Ahndungen gewärtigen, so wie an jenen alle Beleidigungen, welche von ihnen vielleicht den Studierenden widerfahren mögten, exemplarisch bestraft werden sollen. Sollte sich aber, wie Wir doch nicht vermuthen, jemand von den Studierenden beigehen lassen, eine hohe oder niedere Militair-Person im Dienst zu injuriren, zu beleidigen oder gegen sie Gewaltthätigkeiten auszuüben, so soll dieses Uns zur eigenen von Uns zu verhängenden Bestrafung angezeigt werden.

IX.

Alle, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, es sey auf welche Art es wolle, als mit Fenstereinwerfen, Aufbrechung der Thüren, Pereat-Rufen, Gewaltthätigkeiten von aller Art gegen Fremde und Einheimische, sollen ohne Nachsicht mit der Relegation bestraft werden.

X.

Das Schießen, in der Stadt sowohl als zwischen den Gärten vor der Stadt, wird bei willkührlicher Strafe untersagt. Dagegen bleibt die Studenten-Jagd, jenseits Gißelberg, in ordnungsmäßigen Zeiten frei, wie auch das Schießen auf dem Kämpf-Rasen an der Wasserseite, in genugsamer Entfernung von den Gärten.

Das Schießen in der Neujahrs-Nacht bleibt aber bei zehn Thaler Strafe verboten, welche Strafe auch die zu erlegen haben, auf deren Stuben geschossen worden.

Das gefährliche Legen der Kanonenschläge, und Werfen

der

der Raketen in der Stadt, wird bei Strafe der Relegation untersagt.

XI.

Ob Wir gleich jede erlaubte Lustbarkeit den Studenten gerne gönnen, so erlaubt doch die Absicht, weswegen sie auf Universitäten sind, nicht, ihnen theatralische Vorstellungen zu verstatten; auch werden alle maskirte Bälle untersagt, so wie der Gebrauch der Masken überhaupt.

XII.

Wer durch Pasquillen und boshafte Verläumdungen anderer Ehre und guten Namen angreift und zu schmälern sucht, soll nach Beschaffenheit der Umstände mit anklebender Infamie relegirt werden.

XIII.

Ordensgesellschaften und Verbindungen, welche unter den Studierenden errichtet sind, oder künftig noch errichtet werden mögten, sollen wegen der schädlichen, oft auch gefährlichen daraus erwachsenden Folgen auf immer untersagt seyn. Jeder, der an einer solchen Ordensverbindung wirklichen Antheil zu haben befunden wird, soll unnachsichtlich relegirt werden. Den Ordensstiftern, so wie überhaupt allen Verführern der Studierenden, soll nach Befinden noch härtere Strafe vorbehalten bleiben.

XIV.

Keine Relegation, oder Consilium abeundi, soll mit Geld abgekauft werden können. Auch soll der akademische Senat nicht befugt seyn, von der in diesen Gesetzen auf gewisse Vergehungen gesetzten Relegation bei irgend jemand zu dispensiren, oder sie in Carcerstrafe zu verwandeln. Bei einer jeden Relegation, oder Consilio abeundi, soll das Programma, oder die Nachricht davon, auswärtigen Universitäten, den getroffenen Verabredungen gemäß, mitgetheilt

theilt werden, damit die von Unserer Universität Weggeschafften auch dort nicht aufgenommen werden. Uns aber soll von Zeit zu Zeit von allen klagbar gewordenen Vergehungen, oder Verschuldungen der Studierenden, und der gegen oder für sie gesprochenen Urtheile, Nachricht gegeben werden; da denn derjenige, welcher die Relegation verwirkt hat, sich niemals Hoffnung zu einiger Beförderung in Unsern Landen soll machen dürfen. Auch soll, wenn Ausländer wegen grober Vergehungen relegirt werden, solches in ihrem Vaterlande, oder ihrer Obrigkeit, bekannt gemacht werden. Jeder Relegirte soll sich aber wenigstens vier Stunden Wegs von Marburg entfernt halten: im Uebertretungsfall soll die Obrigkeit des Orts ihn aufheben und bis zu Unserer weiteren Verordnung in Verhaft halten.

XV.

Das unanständige Tabacksrauchen auf öffentlicher Straße in der Stadt, wird hierdurch bei fünf Thaler Strafe untersagt.

XVI.

Um sowohl die Studierenden und deren Eltern, als Unsere Bürgerschaft, gegen die Folgen der Verschwendung, den unüberlegten Aufwand und das dadurch veranlaßte Schuldenmachen sicher zu stellen, setzen und ordnen Wir, daß alle zur Verschwendung und zur Pracht dienende Sachen, als: Wein, Punsch, Bischoff, Limonade, Liqueurs, Branntewein, Chocolade, Gebackenes, Confituren, Tractamente, Mahlzeiten, Billard- und Spielschulden, Pferde-Wagen- und Schlitten-Miethe, alles was zum Ball, Abend- und Nacht-Musik, und Pickenicks gehöret, ferner alle seidene Waaren, von welcher Art sie auch seyn mögen, Tressen und Stickereien, Uhren, Dosen, Ringe, Etuis, Schnallen, Degen, kostbare Rockknöpfe, auch alle zur Pracht gereichende Meubles und Geräthe; ingleichen baare, von

den

den Eltern oder Vormündern nicht verwilligte Geldvorschüsse, den Studenten durchaus nicht mehr creditirt werden sollen, und diejenigen, welche gegen dieses Verbot angehen, mit ihren Forderungen bei der Universität nicht gehört, sondern sogleich a limine judicii abgewiesen werden.

Der Mittags- und Abendtisch kann, jedoch ohne Wein, den Innländern nur auf drei Monate, den Ausländern nur auf sechs Monate creditirt werden.

Für Stuben-Miethe und Bücher (welche letztere jedoch die Summe von zehen Thalern Frankfurter Währung nicht überschreiten dürfen), ingleichen für Arzenei-Mittel und Heilungskosten, wird der Credit auf sechs Monate verstattet.

Für Forderungen, welche Perruquenmacher, Aufwärterinnen, Wäscherinnen, Barbierer und Stiefelwächser, Kauf- und Handelsleute, für ordinaire Kleider zur Nothdurft haben (wovon jedoch die Summe nicht 16 Thaler Frankfurter Währung, und bei Krämer-Waaren, Schuhen, Stiefeln, Strümpfen, nicht zwölf Thaler übersteigen darf), wird der Credit nur auf drei Monat verstattet.

Die Collegien-Gelder sollen nicht weiter creditirt, sondern pränumerirt, und aufs späteste sechs Wochen nach Anfang eines jeden Collegii, bei zwei Thaler Strafe in die Armen-Büchse, bezahlt werden, es sey denn, daß ein Professor, aus Güte, einem oder dem andern die Collegia frei geben wolle.

Ein Versatz von Studenten soll nicht länger als auf drey Monate angenommen werden. Es darf aber nicht mehr als die landesüblichen Zinsen davon genommen werden, bei Vermeidung einer Strafe von zwanzig Reichsthalern, welche halb dem Fiscus und halb dem Denuncianten verbleibt.

XVIII.

XVII.

Alle Hazard-Spiele, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bleiben, bei den in Unsern Landesgesetzen angedrohten Strafen, untersagt.

XVIII.

Bei dem Gebrauch der Universitäts-Bibliothek richtet sich jeder nach den davon vorhandenen Gesetzen.

XIX.

Das den Pedellen von alten Zeiten her gebührende halbjährige Honorarium soll unweigerlich im Anfange eines jeden halben Jahrs bezahlt werden.

Gleichwie Wir nun ernstlich wollen, daß diesen gnädigst vorbeschriebenen Gesetzen die strächlichste Folge geleistet, mithin dem ganzen Inhalt derselben von einem jeden, den es angehet, gehorsamlich nachgelebet werde: so werden sich diese alle unterthänigst darnach zu achten, mithin vor Ahnd- und Bestrafungen zu hüten —, Unsere Universität Marburg aber den Studierenden jetzt und in Zukunft solches behörig bekannt zu machen wissen.

So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Cassel, den 2ten Januar 1790.

Wilhelm, L.

(L.S.)

Vt. Fleckenbühl, gt. Bürgel.

XXXV.

Academische Gesetze für die Studiosos auf der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen; v. 28. Dec. 1796. Nebst 5 Anlagen.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Ireland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc. Da, nach einem Verlauf von mehr als dreißig Jahren, die Sitten und Umstände auf Unserer Georg Augustus Universität zu Göttingen sich in so vieler Rücksicht geändert haben, daß die im Jahre 1763 publicirten Gesetze und dabei befindlichen Verordnungen für die Studierenden fernerhin weder zulänglich noch durchgehends anwendbar gehalten werden können; so haben Wir folgende neue, der gegenwärtigen Zeit mehr angemessene, academische Gesetze entwerfen lassen, welche nunmehro mit Beifügung einiger vorhin ergangenen Verordnungen zur Befolgung bekannt gemacht werden. Weil aber die Absicht bei denselben auf kein vollständiges Gesetzbuch in Ansehung aller rechtlichen Verhältnisse der Studirenden gerichtet ist; so finden der Regel nach auch neben ihnen, sowohl die in Unsern deutschen Landen üblichen Rechte, als die besonderen für Unsere Universität erlassenen Verordnungen, in so fern ihre volle Anwendung, als durch die gegenwärtige Gesetze nicht etwa in diesem oder jenem Punkte ein anderes bestimmt ist.

I.

Um die Ertheilung der Matrikel muß gleich in den ersten acht Tagen nach der Ankunft nachgesuchet werden.

Alle, welche auf der Georg-Augustus-Universität studiren, oder eine damit in Verbindung stehende Anstalt benutzen wollen, sind gleich von der Zeit ihrer Ankunft in Göttingen, der academischen Gerichtsbarkeit unterworfen; und weß Standes, Charakters und Alters sie auch seyn mögen, in den ersten Tagen ihrer Ankunft bei dem zeitigen Prorector um die Matrikel geziemend anzusuchen verbunden.

Wenn solches länger als acht Tage unterbleibt, ohne daß dem zeitigen Prorector gültige Ursachen des Zögerns vor Ablauf solcher acht Tage angegeben werden, so müssen die Gebühren für die Matrikel doppelt, und nach einem längern Verzuge drei- oder nach Befinden mehrfach entrichtet werden; wogegen auch keine vorgebliche Entschuldigung der Unwissenheit zu Statten kommt. Sollte aber jemand einer deshalb Namens des Prorectors an ihn ergangenen Erinnerung nicht den nächsten Tag Folge leisten, oder bei seinem Aufschub, ausser der bloßen Nachlässigkeit, noch andere unerlaubte Absichten bemerken lassen; so wird einem solchen die Matrikel gänzlich versagt, und derselbe sofort von der Universität weggeschafft.

Wer früher eine Matrikel erhalten hat, als er die Universität bezogen, der soll bei dem erfolgten wirklichen Anfange seines Studirens sich von neuem bei dem zeitigen Prorector melden, und die vorhin erhaltene Matrikel vorzeigen, auch soll er, ohne deshalb neue Gebühren entrichten zu dürfen, doch seinen Namen von neuem im Matrikelbuche einschreiben, und darnach soll Jahr und Tag seiner eigentlich angetretenen academischen Laufbahn auch auf der vorgezeigten Matrikel angemerkt werden, um in der Folge al-

len-

lenfalls verlangte Zeugnisse von der Zeit des Aufenthalts auf der Universität darauf gründen zu können.

Eben das soll auch von solchen beobachtet werden, die nach einer Abwesenheit von einem Semester oder auch von einem oder mehreren Jahren aufs neue zurückkommen; es sey noch, um Collegia zu hören oder mit anderen zu repetiren, oder academische Anstalten zu benutzen, oder auch als Hofmeister oder Gesellschafter andere zu begleiten.

2.

Von dem Verluste des durch die Matrikel ertheilten academischen Bürgerrechts.

Durch die Matrikel wird das academische Bürgerrecht mit allen darunter begriffenen Vorrechten gewonnen, dessen sich jeder Aufgenommene der Regel nach so lange zu erfreuen hat, bis er selbst solches ausdrücklich oder stillschweigend aufgiebt; oder des gedachten Bürgerrechts von der academischen Obrigkeit für verlustig erklärt wird. Letzteres kann nicht nur wegen der in diesen Gesetzen namhaft gemachten Vergehungen, sondern auch in jedem andern Falle geschehen, da die fernere Gegenwart eines bisherigen academischen Bürgers der Universität aus irgend einer Ursache nachtheilig befunden wird, ohne daß dazu eine förmliche processualische Untersuchung und rechtliches Erkenntniß nothwendig vorausgehen müßte.

3.

Versprechen bei Ertheilung der Matrikel.

Bei der Aufnahme muß jeder academische Bürger sich durch einen dem Prorector an Eides Statt gegebenen feierlichen Handschlag zur genauen Befolgung der ihm dabei eingehändigten Gesetze verbindlich machen. Diese verpflichten ihn zum Gehorsam und Ehrerbietung gegen die academische Obrigkeit, als Vollzieherinn der Gesetze.

4.

4.

Verhalten gegen die Befehle und Vorladung des Prorectors.

Insonderheit sollen die Studirenden den Befehlen des Prorectors gehorsamlich nachkommen; und dem zu Folge auf jede in desselben Namen ihnen bekannt gemachte Vorladung zur bestimmten Zeit, und ohne Weigerung, an dem Orte sich einfinden, wohin sie beschieden werden; auch keinesweges verlangen, daß ihnen jedesmal die Ursach der Vorladung dabei eröffnet werde. Wer in Disciplinsachen oder Schulden halber citirt ist, und nicht erscheinet, ist das zweitemal gleich bei Carcerstrafe zu citiren, und wenn das erste Ausbleiben frevelhaft seyn sollte, auch dieses nach Befinden mit Carcerstrafe zu belegen. Bleibt Jemand auf die zweite Citation ungehorsamlich aus, so soll er bei Androhung des Consilii abeundi citirt, und im Nichterscheinungsfall die Strafe unabbittlich vollzogen werden.

Jede bei der Vorladung durch Worte oder That bewiesene Verletzung des schuldigen Respects gegen obrigkeitliche Befehle wird, vorkommenden Umständen nach, mit dem Consilio abeundi, oder der Relegation bestraft.

5.

Betragen gegen die Unterbediente der Academie.

Den Unterbedienten der Academie, welche zu solchen Ladungen, auch Insinuationen anderer Befehle des Prorectors und der academischen Obrigkeit, gebraucht werden, muß Jedermann mit der den Dienern des Gerichts schuldigen Achtung begegnen. Beleidigung derselben durch Worte oder That, insonderheit wenn dergleichen bei ihrer Amtsverrichtung verübt wird, ist allemal als eine mittelbare Verletzung des der Obrigkeit selbst schuldigen Respects zu betrachten, und nach dem Grade des Vergehens mit Carcerstrafe oder Relegation zu büßen.

6.

6.

Betragen gegen die Professoren und Lehrer.

Den Professoren und Lehrern ist mit gehöriger Achtung von den Studirenden zu begegnen. Die Studirenden, die sich ein geflissentlich ungesittetes Betragen gegen Professoren oder Lehrer zu Schulden kommen lassen, sind nach Beschaffenheit und Ermessen der Umstände von der Universität zu entfernen.

7.

Entrichtung der Honorarien.

Das gewöhnliche Honorarium für Privatcollegia muß bei dem Belegen der Plätze in den Hörsälen vorausbezahlt werden. Findet der Zuhörer, wegen Mangel am Gelde, nöthig, sich auf einige Zeit Credit zu erbitten; so ist nach Ablauf der darüber zwischen ihm und dem Lehrer bestimmten Zeit die nicht vertragsmäßig entrichtete Schuld ohne weitere Anmahnung klagbar.

8.

Wer um Nachlassung der Honorarien nachsucht, muß Zeugnisse des Unvermögens beibringen.

Armen Studirenden in Bezahlung des Honorarii Nachsicht zu erweisen, werden zwar die Lehrer dieser Universität sich nicht abgeneigt finden lassen, wenn sie geziemend darum gebeten werden, und dieses Ansuchen mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse des Unvermögens aus dem Vaterlande unterstützt ist.

9.

Die Contracte über Stubenmiethe betreffend.

Die Contracte, welche zwischen Studirenden und Hauswirthen, wegen Vermiethung der Zimmer und deren Zubehörungen, geschlossen werden, sind nach der bisherigen

rigen Observanz in Ansehung ihrer Dauer von der academischen Wechselzeit zu erklären; und können folglich von jedem Theile sechs Wochen vor dem Ende eines halben Jahres aufgekündigt werden, wenn gleich ein jährlicher Betrag des Miethgeldes bestimmt seyn sollte; wofern nicht wegen der Dauer des Contracts eine andere Verabredung getroffen worden, deren Beweis allemal demjenigen Theile obliegt, welcher sich auf einen solchen von jener Observanz abweichenden Vertrag gründet.

Wenn der Contract nicht sechs Wochen vor Ablauf der observanz- oder vertragsmäßigen Dauer desselben aufgekündigt ist; so wird dafür gehalten, daß die Fortsetzung desselben auf ein halbes Jahr von beiden Theilen stillschweigend beliebt sey, den Fall ausgenommen, wenn einer unvermuthet von der Universität abgerufen wird.

10.

Schuldensachen.

Zu Abwendung der für die Universität überhaupt, und für jeden Studirenden und dessen Famile insbesondere höchst gefährlichen Folgen des uneingeschränkten Schuldenmachens, soll fernerhin von der academischen Obrigkeit genau über das Credit-Edict gehalten werden; welches zu dem Ende auch diesen Gesetzen beigefügt ist.

11.

Wenn Studierende in Schulden gerathen, soll es den Eltern angezeigt werden. Einschränkung des unnützen Aufwands.

Sobald es auf irgend eine Art zur Wissenschaft des academischen Gerichts gelangt, daß ein Studirender in Schulden geräth; so hat gedachtes Gericht ex officio sofort den den Eltern oder Vorgesetzten des Studirenden davon Nachricht zu ertheilen. Wenn, nach dieser den Eltern oder Vorgesetzten zugekommenen Warnung, ein Studirender dennoch fort-

fortfährt, Schulden zu machen, so ist derselbe, nachdem die rechtmäßigen Schulden bezahlt worden, von der Universität wegzuweisen.

Sollte auch ein Studirender, durch Ausschweifungen oder Führung eines unnützen Aufwandes, andern ein verderbliches Beispiel geben; so hat der Prorector ihm darüber eine ernstliche Vorstellung zu thun, bei deren Nichtachtung der Studirende, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Academie wegzuweisen seyn wird.

Zur Verhinderung unnützen Aufwandes, ist nach der Anlage Nr. 2., den Studirenden untersagt, eigne Bediente anzunehmen und Reipferde zu halten, ohne einem zeitigen Prorector schriftliche Erlaubniß der Eltern oder Vormünder beizubringen.

12.

Eheverlöbnisse, Satisfactions- und Alimentationsklagen.

In Ansehung der Eheverlöbnisse der Studirenden, findet dasjenige, was in der Eheverlobungs-Constitution vom 16ten Januar 1733 als gemeines Landesrecht bestimmt ist, seine volle Anwendung; und sind folglich auch alle Verlöbnisse, welche von academischen Bürgern, ohne ihrer Eltern und Vormünder Einwilligung, geschlossen worden, wenn sie auch eidlich geschehen, und der Beischlaf hinzugekommen wäre, so ungültig, daß daraus keine Klage, auf Vollziehung der Ehe, in den Gerichten angenommen wird.

Verheirathete Studenten verlieren das academische Forum, und werden der Policey-Commission unterworfen.

Wie es aber wegen der den Geschwängerten allenfalls zustehenden Satisfactions- und Alimentations-Klage gegen Studirende zu halten sey, ist durch eine besondere Verordnung vom 29sten Juni 1793 festgesetzt, welche

in

in den Beilagen dieser Gesetze befindlich ist, und in vorkommenden Fällen genau befolgt werden soll.

Wer übrigens der Unzucht geständig ist, oder derselben überführt wird, muß die in den Landesgesetzen vorgeschriebene Hurenbrüche entrichten.

13.

Unfleißige Studirende sind von der Universität wegzuschaffen.

Um den guten Ruf, worin Unsere Universität, wegen des darauf allgemein herrschenden Fleißes, bisher gestanden hat, derselben ferner zu erhalten, soll durchaus auf derselben Niemand geduldet werden, dessen Lebenswandel dieser Ehre der Academie nachtheilig werden könnte. Sobald also von Jemandem bekannt wird, daß er keine Collegia besuche, auch nicht etwa die Benutzung der Bibliothek, oder einer andern mit der Academie in Verbindung stehenden Anstalt, sich ernstlich angelegen seyn lasse: sondern seine Zeit nur durch unnöthige Reisen, Besuchung der Billards- und Wirthshäuser, und Aufenthalt auf den Dörfern, oder auf eine andere unnütze Art verschwende; so soll ein solcher von dem academischen Gerichte, wegen der Anwendung seiner Zeit und der Absicht seines Aufenthalts auf der Universität, zu Verantwortung gezogen und ihm dabei ein bestimmter Termin gesetzt werden, nach dessen Ablauf er sich durch glaubwürdige Zeugnisse wegen seines bewiesenen Fleißes, bei dem zeitigen Prorector zu legitimiren hat. Wenn dergleichen zu gesetzter Zeit nicht beigebracht werden, oder der fortgesetzte Unfleiß und zweckwidrige Lebenswandel auf andere Weise dem academischen Gerichte zur Wissenschaft kömmt; so soll demselben, als einem der Universität nicht nützlichen Mitgliede, das academische Bürgerrecht mit Abforderung der Matrikel aufgekündigt, auch kein Aufenthalt zu Göttingen mehr gestattet werden.

Gleicherweise soll auch in jedem Falle, da Studirende

in Disciplinsachen gerichtlich erscheinen, vor allen Dingen von ihrem Fleiße, wenn etwa derselbe nicht schon bekannt wäre, durch Einforderung glaubwürdiger Zeugnisse, Erkundigung eingezogen, und bei sich ergebendem Unfleiße die sonst nach der Natur des Vergehens stattfindende Strafe geschärft, bei fernerer Fortdauer desselben aber ebenfalls das Consilium abeundi erkannt werden.

14.

Imgleichen Spieler.

Diejenigen, deren Hauptbeschäftigung das Spielen ist — es sey von welcher Gattung es wolle, wenn sie gleich dabei, ihrem Aufenthalte in Göttingen den Schein eines erlaubten Endzwecks zu geben, einige Collegia oder die Reitbahn besuchen, und deshalb eine Matrikel erhalten haben —, sollen ohne Ansehen ihres sonstigen Standes, sobald sie entdeckt werden, durch ein Consilium abeundi, und nach Befinden des von ihnen schon verübten Schadens, durch eine öffentliche Relegation entfernt werden. Wer einen solchen Spieler dergestalt denunciiret, daß derselbe überführt und die festgesetzte Strafe an ihm vollzogen werden kann, dem wird, wenn er es verlangt, eine Belohnung von fünf Louisd'or ertheilt, und die Verschweigung seines Namens versichert. Diese Denunciantengebühr ist zwar zunächst von dem Spieler beizutreiben; wenn aber von demselben vor seiner Fortschaffung nicht so viel baares Geld zu erhalten ist, so sind alle diejenigen, welche sich durch ihn haben zum Spiel verleiten lassen, dafür zu haften schuldig.

15.

Verbot der Hazardspiele.

Ueberdem aber sind auch sämmtlichen Studierenden alle aus Spiel- und Gewinnsucht unternommene Hazardspiele, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und in oder ausser der Stadt gespielt werden, gänzlich untersagt.

Wer

Wer einer Uebertretung dieses Verbots überführt wird, soll das erstemal mit einer zweitägigen Carcer-Strafe belegt werden. Bei dem zweiten Uebertretungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln, und bei dem dritten wird ein solcher, da die fruchtlos gebliebenen Correctionen eine bei ihm schon herrschend gewordene Spielsucht sicher voraussetzen lassen, unausbleiblich mit dem Consilio abeundi bestraft. Wenn auch jemand eine zu Hazardspielen an einem Orte versammelte Gesellschaft vieler Studierenden zur Anzeige bringt, der erhält, falls solche Gesellschaft darauf beim Spiel betroffen oder dessen überführt wird, ebenfalls fünf Louisd'or Denunciantengebühr; welche von der ganzen Gesellschaft dergestalt beizutreiben ist, daß in Ansehung derselben alle für Einen, und einer für Alle haften müssen. Derjenige, welcher bei dem Hazardspiele die Bank gehalten hat, soll das erstemal mit einer viertägigen Carcer-Strafe belegt werden, so wie auch ein gleiches in Ansehung dessen zu beobachten ist, welcher das Hazardspiel auf seinem Zimmer gestattet hat.

16.

Auch sollen keine zu hohe Spiele geduldet werden.

Andere gesellschaftliche Spiele werden überhaupt nur in sofern geduldet, als nicht zu hoch gespielt wird, oder sonst jemand davon einen Misbrauch macht. Daher alle diejenigen, welche dafür bekannt werden, daß sie mit dergleichen Spiele halbe oder ganze Nächte zubringen, darüber ihre Collegia versäumen, oder andern ein verderbliches Beispiel geben, gleich andern Müßiggängern nach dem Art. 13. zu behandeln sind.

17.

Verbot der Ordensverbindungen.

Die Wohlfahrt der ganzen Universität, so wie das eigene Beste eines jeden Studierenden, machen es ferner durchaus

nothwendig, keine Ordensverbindungen und geheime Gesellschaften, ohne Ausnahme, sie mögen zur Absicht haben was sie wollen, zu dulden, und es ist deshalb sämmtlichen academischen Bürgern sowohl als allen übrigen Einwohnern, alle Theilnehmung an solchen Verbindungen schlechterdings verboten.

18.

Bestrafung der Uebertreter dieses Gesetzes.

Gegen diejenigen, welche dieses Gesetz übertreten, soll folgendermaaßen verfahren werden: nämlich

1) Alle diejenigen, welche überführt werden, daß sie Stifter, Seniores oder Secretarien einer solchen geheimen Verbindung oder eines Ordens sind; desgleichen auch diejenigen, welche andere zum Beitritt verleitet haben, oder zu reitzen suchen, selbst wenn sie gleich nicht Mitglieder einer geheimen Verbindung oder eines Ordens sind, sollen unausbleiblich mit der Relegation bestraft, und davon sowohl den Landes-Collegien im Vaterlande der Relegirten, als andern Universitäten, Nachricht ertheilt werden.

2) Diejenigen, welche andere sogenannte Aemter in einer geheimen Verbindung oder einen Orden angenommen haben, sollen mit dem Consilio abeundi belegt werden.

3) Die übrigen Mitglieder geheimer Verbindungen oder Orden, sind mit einer Carcer-Strafe von 10 bis 14 Tagen und der Unterschrift des Consilii abeundi anzusehen; wenn aber ein Mitglied sich sehr thätig in Ordenssachen bewiesen hat, so ist es mit dem Consilio abeundi zu belegen.

4) Wer durch das öffentliche Gerücht, durch Theilnehmung an Händeln, welche durch Ordensverhältnisse veranlaßt sind, oder auf andere Art in den Verdacht geräth, daß er ein Mitglied einer solchen verbotenen Verbindung sey, der soll vom academischen Gericht deshalb zur Verantwortung gezogen werden; und wenn er den gegen ihn entstan-

de-

denen Verdacht auf keine andere Art hinlänglich abzulehnen im Stande ist, soll er auf den Leugnungsfall nach Befinden der Deputation einen Eid dahin ablegen: daß er in keiner geheimen Verbindung oder Orden stehe, imgleichen daß er in den letzten drei Monaten weder bei Aufnahmen, noch bei Conventen und andern Berathschlagungen über Ordenssachen gegenwärtig gewesen sey, auch verspreche, so lange er noch auf der Academie sich befindet, nie in eine geheime Verbindung treten zu wollen. Wenn in der Folge diese eidliche Zusage falsch befunden, oder gebrochen wird; soll ein solcher mit einer geschärften öffentlichen Relegation belegt, und darin als ein Meineidiger kenntlich gemacht werden.

5) Insonderheit sollen alle diejenigen, welche von andern Academien mit einigem Verdacht der Ordensverbindungen beladen ankommen, deshalb vom Prorector bei Ertheilung der Matrikel befragt, gewarnt und durch das Handgelöbniß, welches sie auf Beobachtung der Gesetze thun, sich an Eides Statt auf gleiche Weise verbindlich machen; nach vorkommenden Umständen und Größe des Verdachts aber, daß Studiosi, die von andern Academien kommen, Stifter oder besonders thätige Mitglieder von geheimen Verbindungen gewesen, ist solchen die Ertheilung der Matrikel zu versagen, und werden selbige sofort von der Universität zu entfernen seyn. Auch soll derjenige, von dem es bekannt ist, daß er auf einer andern Universität Mitglied einer geheimen Verbindung war, wenn er mit Grund in den Verdacht geräth, wiederum seine Ordensverbindungen erneuert und Versammlungen beigewohnt zu haben, mit dem Consilio abeundi sofort belegt werden. Ferner

6) werden auch noch die hiesigen Landeskinder hiermit ernstlich gewarnt, an Verbindungen dieser Art, während ihrer academischen Laufbahn, auf keine Weise Theil zu nehmen,

men, weil bei ihrer künftigen Beförderung darauf ganz vorzüglich Rücksicht genommen werden soll. Endlich

7) ist auch bei allen in diesen Gesetzen bestimmten Vergehungen in vorkommenden Fällen noch mit Sorgfalt zu erforschen, ob solche eine Ordensverbindung zur nahen oder entfernten Veranlassung haben, in welchem Falle die festgesetzte Strafe jedesmal geschärft werden soll.

19.

Bestrafung derjenigen, die von andern Universitäten, um die Orden emporzubringen, ankommen.

Bei den verderblichen Ordenszänkereien und Ausbrüchen ihrer gegenseitigen Eifersucht, pflegt es wol zu geschehen, daß irgend ein berüchtigter Schläger von andern Academien herbei geholt wird, um die Ehre eines Ordens durch sein Ansehen wieder aufzurichten. Subjecte dieser Art, sollen, sobald man ihrer habhaft wird, ins Criminalgefängniß gebracht werden, worauf mit strenger Untersuchung gegen sie zu verfahren ist; nach deren Endigung dieselben, wenn auch ausser der erwiesenen Absicht, dem Orden durch Schlägereien aufzuhelfen, nichts weiter auf sie zu bringen gewesen, allemal cum infamia zu relegiren sind.

20.

Verbot der Landsmannschaften.

Wenn Landsleute in geschlossene Gesellschaften sich verbinden; zu Beobachtung gewisser Regeln verpflichten; Vorsteher, Aelteste u. s. w. wählen; wol gar Cassenbeiträge fordern, und äussere Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmaale bestimmen: so ist eine so qualificirte Landsmannschaft, sie mag nun diesen Namen, oder den Namen eines Clubs oder Kränzchens haben, eben so verboten, als wirkliche Orden und andere geheime Verbindungen. Es soll deshalb gegen die Vorsteher und Mitglieder einer solchen Landsmannschaft eben so verfahren werden, als wegen der Orden festgesetzt ist.

21.

21.

Desgleichen der zu den Landsmannschaften und Orden gehörigen Kleidungen und Cocarden.

In Gefolge dieser Verbote, wegen Orden und Landsmannschaften, sind ferner auch alle Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmaale in Kleidungen, Cocarden u. s. w. in Göttingen zu tragen, den Studierenden verboten. Sobald Jemand dergleichen an sich bemerken läßt, wird solches als eine Anzeige betrachtet, daß er in einer unerlaubten Verbindung stehe, und ist mit demselben nach Art. 18. Nr. 4. zu verfahren; im übrigen aber auf alle Fälle ist der Gebrauch solcher Kennzeichen mit Carcer-Strafe, und nach Befinden mit dem Consilio abeundi zu belegen. Es versteht sich übrigens nach der Absicht dieses Verbots von selbst, daß darunter so wenig militairische, als Hof- und Jagd-Uniformen, sammt den dazu etwa gehörenden Cocarden begriffen sind, welche einem jeden, der beweisen kann, daß er seinem Stande nach dazu berechtigt ist, zu tragen unbenommen bleibt.

22.

Oeffentliche Aufzüge und Musiken sind verboten.

Alle öffentliche Aufzüge mit und ohne Musik, bei Tage und bei Nacht, bleiben, wegen der daraus leicht entstehenden Händel und Unordnungen, so wie auch wegen der damit verbundenen unnützen Kosten, fernerhin dergestalt verboten, daß weder der Prorector noch der academische Senat solche zu erlauben befugt sind.

Wiefern etwa bei ausserordentlichen Feierlichkeiten der Academie ein öffentlicher Aufzug mit Musik zu gestatten seyn dürfte, hängt lediglich von dem Ermessen der Landesregierung ab, welche dazu, nach Gutfinden, besondere Erlaubniß ertheilen wird. Diejenigen aber, welche ohne dieselbe dergleichen zu veranstalten sich unterfangen, werden

den, nach Befinden der Deputation, mit willkührlicher Carcer-Strafe oder mit dem Consilio abeundi belegt, und sind überdem für alle daraus entstandene Unordnungen verantwortlich.

23.

Ohne Erlaubniß des Prorectors darf kein Gastmahl mit Musik gehalten werden.

Wenn Studirende bei einem Gastmahl, es sey auf Wohnzimmern oder in öffentlichen Häusern, Musik haben wollen, so ist deshalb bei dem Prorector um Erlaubniß nachzusuchen, und die Unternehmer müssen sich dabei verbindlich machen, daß sie für gute Ordnung einstehen wollen.

24.

Verbot des lauten Singens.

Alles laute Singen, insonderheit das Singen bekannter, zu Unruhen reizenden Lieder, und jedes Lärmen, wodurch die Ruhe der Nachbaren gestört wird, ist mit einer nach Beschaffenheit der That und der Umstände zu bestimmenden Carcerstrafe, oder verhältnißmäßigen Geldbuße zu ahnden; worin zunächst, und so weit keine Verschuldungen gröberer Art dabei vorkommen, der Besitzer der Stube, oder die Unternehmer des Schmauses, nebst dem Vorsänger verurtheilt werden.

25.

Stöhrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf den Straßen.

Noch strafbarer sind diejenigen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit auf den Straßen, durch Singen, Schreien, und überhaupt durch unanständiges Geräusch stören, oder wol gar Fenster einwerfen, Laternen zerschlagen, Brunnen und andere zum gemeinen Besten vorhandene, und deshalb vorzüglich befriedete Sachen beschädigen. In Ansehung des hierdurch verursachten

Scha-

Schadens ist schon gemeinen Rechtens, daß die überführten Thäter denselben nicht nur ersetzen, sondern wegen solchen Ersatzes auch alle für einen, und Einer für Alle zu haften verbunden sind.

Da aber bei dergleichen Excessen die eigentlichen Thäter nicht allemal zu entdecken sind; auch der Antheil, welchen ein jeder für seine Person daran genommen hat, nicht immer genau ausfindig zu machen ist; die öffentliche Sicherheit aber es durchaus nothwendig macht, sich deshalb auch an die mittelbaren Theilnehmer zu halten, wenn die wahren Urheber der That nicht zu entdecken sind; so sollen in diesem Falle alle diejenigen, welche bei dem lärmenden Haufen stehen bleiben oder denselben begleiten, auch schon wegen ihrer bloßen Gegenwart als wahre Theilnehmer des Unfugs angesehen, und zur Ersetzung des verursachten Schadens, nach der erwähnten Rechtsregel, angehalten werden. Ausserdem sind aber sowohl solche Zuschauer als die wirklichen Thäter zur öffentlichen Genugthuung wegen verletzter Ruhe und Sicherheit mit einer verhältnißmäßigen Carcer-Strafe, und nach Beschaffenheit der Umstände auch wol mit dem Consilio abeundi oder der Relegation zu belegen.

Wenn Beschädigungen öffentlicher befriedeter Sachen kurz hinter einander vorfallen, so sind die wirklichen Theilnehmer an dem zuletzt verübten Unfug, nach Beschaffenheit der Umstände, gleichfalls zur Ersetzung des kurz vorher geschehenen Schadens, wenn die Urheber davon nicht zu entdecken, verbunden.

Die von Policeywegen vorzunehmende Besichtigung der zerschlagenen Gassenlaternen muß mit Zuziehung des Universitäts-Pedellen geschehen.

26.

Tumulte.

Sollten endlich dergleichen Stöhrungen der öffentlichen Ruhe

Ruhe in ein förmliches Tumultuiren ausarten; so kann ein jeder, welcher unter, oder nicht weit von dem lärmenden Haufen bemerkt worden, ohne weitere Untersuchung und Rücksicht auf den Grad seiner Theilnehmung, sofort durch ein Consilium abeundi von der Academie weggeschafft werden, wenn er nicht seine bisherige gute Aufführung und seinen Fleiß durch hinreichende Zeugnisse beweisen kann, in welchem Falle ihm eine kürzere oder längere Carcer-Strafe und Unterschrift des Consilii abeundi, nach Beschaffenheit der Umstände, zuzuerkennen seyn wird. Gegen die wahren Urheber, Anführer, Werber und thätigen Theilnehmer solcher Tumulte, welche die öffentliche Sicherheit durch Fenstereinwerfen, schlagen an die Häuser oder gar durch Mißhandlung von andern Personen, gestört haben, ist aber, auch nach Wiederherstellung der Ruhe, mit strenger Untersuchung zu verfahren, und nach deren Endigung wider dieselben nicht nur auf öffentliche Relegation von der Academie, sondern nach Befinden der Umstände auch wol auf Landes-Verweisung und andere peinliche Strafen zu erkennen, und sollen die Namen dieser Anführer, Urheber und besonders thätigen Theilnehmer, an die Regierung ihres Vaterlandes oder die Obrigkeit ihres Orts gemeldet werden.

27.

Verhalten in der Neujahrsnacht.

Was gegen die Stöhrung der öffentlichen Ruhe überhaupt verordnet ist, wird doppelt strenge auch gegen alle diejenigen zur Vollziehung gebracht, welche insonderheit in der Neujahrs-Nacht sich dergleichen zu Schulden kommen lassen. Um aber hierzu die Gelegenheit desto eher zu vermeiden, werden die Studirenden ernstlich gewarnet, zu solcher Zeit keine Schmausereien und Trinkgelage, deren Ende Trunkenheit zu seyn pflegt, zu veranstalten oder daran

an

an Theil zu nehmen. So wie bei allem dem, was daraus erfolgt, die selbstverschuldete Trunkenheit zu keiner Entschuldigung gereichen, und die Strafbarkeit der in diesem Zustande verübten Vergehungen auf keine Weise mildern soll; so ist ferner auch von Seiten des academischen Gerichts auf alle solche Trinkgesellschaften, welche, dieser Warnung ohngeachtet, in der Neujahrsnacht, es sey auf ihren Zimmern oder in öffentlichen Wirthshäusern, sich versammelt haben, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten. Wenn auch sodann bei den nachherigen Unordnungen auf öffentlichen Straßen die wirklichen Thäter nicht zu entdecken sind, und gleichwol hinlänglich bekannt ist, daß solche aus der Zahl der Studierenden waren; so sollen in zweifelhaften Fällen diejenigen, welche dergleichen Schmausereien veranstaltet, oder auf ihren Stuben geduldet, den Reinigungseid abzulegen haben, und wenn sie solches nicht können, als Urheber der Thathandlungen angesehen, und, nach Befinden der Umstände, zum Carcer oder Consilio abeundi verurtheilt, die sämmtlichen Theilnehmer aber zur Erstattung des an Laternen und andern öffentlichen Anstalten verübten Schadens angehalten werden. Jeder Unfug in der Neujahrsnacht, durch Laternen- oder Fenstereinschlagen, Geräusch oder Geschrei, oder gar durch Mißhandlung von Personen geschieht, ist aber bemerktermaaßen jedesmal mit einer doppelt scharfen Strafe an den überführten Theilnehmern zu ahnden.

28.

Bestrafung derjenigen, die Kanonenschläge legen.

Das für die Bibliothek und andere öffentliche Anstalten, so wie für das Eigenthum sämmtlicher Einwohner gefährliche, auch für Jedermann, besonders aber für Kranke sehr schreckhafte Legen der Kanonenschläge, wird unausbleiblich mit der öffentlichen Relegation bestraft; und zur Entdek-

kung

kung des Thäters, dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens eine Belohnung von vier Louisd'or zugesichert, welche von dem Thäter vor seiner Entfernung von hier, oder allenfalls durch Requisition der Obrigkeit seines Vaterlandes, beigetrieben werden soll.

29.

Verbot des Schießens, Schwärmerwerfen und des Gebrauchs der Fackeln.

Alles andere Schießen, Schwärmer- und Raketenwerfen, auch Anzünden aller Arten von Feuerwerken ausserhalb der Stadt, innerhalb 150 Schritt von dem Stadtgraben an zu zählen, ist den Studirenden bei einer Geldbuße von zehen Thaler oder einer verhältnißmäßigen Carcer-Strafe verboten.

Wenn aber dergleichen in der Stadt verübt wird, so soll dieses mit einer vierzehntägigen Carcer-Strafe, benebst einer Geldbuße von 4 Pistolen, zum Besten des Denuncianten, bestraft werden, und diese Strafe, bei eintretender besondern Gefahr, nach den Umständen geschärft werden.

Auch wegen des gefährlichen öffentlichen Gebrauchs von Fackeln wird jeder, der sich solchen zu Schulden kommen läßt, mit einer Geldbuße von einem Ducaten bestraft.

Wer sich durch diese Geld- oder Carcer-Strafe nicht abschrecken läßt, dergleichen zur Abwendung der Feuers-Gefahr verbotene Handlungen zum zweitenmale zu begehen, soll durch ein Consilium abeundi weggeschafft werden.

30.

Untersagung des Masquirens;

Alles Masquiren oder Verkleiden, es geschehe bei Tage oder zur Nachtzeit, ist bei einer nach den Umständen zu bestimmenden Carcer-Strafe verboten; und diejenigen,

gen, welche sich damit öffentlich betreten lassen, sollen von der Wache sofort angehalten und zur Haft gebracht werden.

Wer sich aber zur Zeit eines Auflaufs dadurch unkenntlich zu machen gesucht hat, soll als ein gefährlicher Mensch von der Universität relegirt werden.

31.

— imgleichen der theatralischen Vorstellungen.

Es würde ferner der Absicht, wozu Studirende auf die Universität geschickt werden, gänzlich zuwider seyn, wenn sie ihre Zeit zu Aufführung theatralischer Vorstellungen verwenden wollten; so wie solches auch wegen der davon zu besorgenden Unordnungen und unnützen Ausgaben nicht gestattet werden kann. Diejenigen, welche gegen dieses Verbot dergleichen unternehmen, sollen nach den Umständen bestraft werden.

32.

Abreissen der angeschlagenen Verordnungen.

Das Abreissen oder Beschädigen der am schwarzen Brette angeschlagenen obrigkeitlichen Verordnungen wird, als eine Verletzung des der Obrigkeit schuldigen Respects, mit der Relegation —, und wenn solches an andern unter öffentlicher Autorität genehmigten Anschlägen verübt wird, nach Befinden mit dem Carcer oder Consilio abeundi bestraft.

33.

Injurien und Beleidigungen.

Alle Injurien und Beleidigungen, welche von Studirenden sowol gegen ihres Gleichen, als gegen die Einwohner der Stadt verübt werden, sollen, sowohl in Ansehung der Bestrafung, als Privat-Genugthuung, nach Vorschrift der gemeinen Rechte untersucht und beurtheilt werden.

den. Wenn aber dadurch Reisende und Fremde insultirt worden sind, so ist die der That sonst angemessene Strafe um somehr zu schärfen, weil ungesittetes Betragen der Studirenden gegen Fremde die Universität bei Auswärtigen in einen derselben nachtheiligen Ruf bringt. Insonderheit gehört hieher auch jede Beleidigung und Störung der Käufer und Verkäufer auf öffentlichen Jahrmärkten, welches jedesmal mit vorzüglichem Nachdruck geahndet werden soll.

34.

Betragen bei Hochzeiten ꝛc.

Wer sich bei Hochzeiten, Tanzgesellschaften, Schützenhöfen und anderen Zusammenkünften und Lustbarkeiten auf eine ungesittete Art eindringt und der Gesellschaft durch seine Gegenwart lästig wird, ist schon deswegen zu einer dreitägigen Carcerstrafe zu verurtheilen. Würde er aber die Gesellschaft oder Jemanden aus derselben durch Worte oder That beleidigen, so sollen dergleichen ungesittete Handlungen ebenfalls schärfer geahndet werden, als es bei solchen Injurien unter andern Umständen würde geschehen seyn.

35.

Bestrafung der Thätlichkeit gegen die zur Aufwartung bestimmten Personen.

Wer eine von dem Hauswirth zur Aufwartung bestellte Person schlägt, der soll nach Befinden der Umstände mit einer Carcerstrafe oder Geldbuße belegt werden. Grobe Mißhandlungen solcher Personen werden gleich andern Real-Injurien nach gemeinen Rechten beurtheilt. Bei unerlaubten Behandlungen eigener Domestiken, so wie in Ansehung der übrigen Verhältnisse derselben gegen ihre Herren, sind die hiesigen Landesgesetze und gemeinen Rechte zu befolgen. Uebrigens dürfen die Studirenden

renden keine Leute, die von der Stadt und Policey gestraft oder verwiesen werden sollen, als angebliche Domestiken in Schutz nehmen; so wie auch auf ihre zu dem Ende ausgestellten Zeugnisse keine Rücksicht zu nehmen ist.

36.

Verhalten gegen das Militair und die Garnison.

Vorzüglich werden die Studirenden hiedurch ernstlich erinnert, gegen die Garnison sich bescheiden und friedlich zu betragen, und gegen alles, was auf den zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und guten Ordnung so nothwendigen Dienst derselben Beziehung hat, die gehörige Achtung zu erweisen. Es bleibt daher einem jeden Studirenden ausdrücklich verboten, durch Thorwachen zu jagen, bei der Parade und dem Exerciren sich zuzudrängen; oder überhaupt Handlungen zu unternehmen, welche nach der Einrichtung des militairischen Dienstes auf keine Weise geduldet werden können.

Wenn Jemand von den Studirenden dieses Verbot aus den Augen setzen setzen sollte, so würde derselbe nicht nur sich auf der Stelle leicht einer solchen unangenehmen Behandlung aussetzen, als nach Vorschrift des Dienstreglements in solchen Fällen zur Erhaltung des militairischen Ansehens für unvermeidlich gehalten werden mögte; sondern, auf erfolgte Anzeige bei der academischen Obrigkeit, noch überdem zur verdienten Strafe zu ziehen seyn.

Wenn aber ein Studirender sich erfrecht, eine Schildwache zu insultiren, sich in Exercier- oder Werbungs Angelegenheiten zu mischen, so soll derselbe, nach Befinden der Umstände, mit dem Consilio abeundi oder Relegation, auch überdem mit Gefängnißstrafe ausserhalb Göttingen belegt werden.

Sollte hingegen Jemand von den Studirenden glauben, daß ihm von einem Posten, oder einer im Dienst handeln-

den

den Militairperson etwas ungebührlich zugemuthet, oder verweigert worden, so muß derselbe sich aller Selbsthülfe, sie bestehe in Worten oder Thathandlungen, schlechterdings enthalten, und hat derselbe seine Beschwerde bei seiner der academischen Obrigkeit anzubringen, welche, wenn die Klage irgend gegründet scheinen sollte, hiemit angewiesen wird, den Studirenden bei dem Garnisonsgericht zu vertreten.

37.

Bestrafung derer, welche neuankommende Studirende beleidigen.

Sollte sich Jemand beigehen lassen, neu ankommende Studirende durch allerlei Neckereien, wörtlich oder thätlich zu insultiren, so ist die wegen ähnlicher Injurien sonst stattfindende Strafe jederzeit schon deswegen zu schärfen, weil ein Neuankommender dadurch beleidigt worden; mithin nach den Umständen auf eine verlängerte Carcerstrafe oder **Consilium abeundi** zu erkennen.

38.

Verbot der Selbsthülfe.

Wer von Jemandem beleidiget oder an seiner Ehre gekränkt zu seyn glaubt, der darf, den Fall einer an sich gerechten und untadelhaften Nothwehr allein ausgenommen, sich keine Selbsthülfe erlauben, oder sein eigener Richter zu seyn versuchen; der Uebertreter dieses Gesetzes, welcher wegen der erlittenen Injurie, sich eigenmächtig Recht zu verschaffen gesucht hat, verliert allen Anspruch auf die ihm im Wege Rechtens gebührende Genugthuung, und überdem bleibt jeder Exceß, den derselbe in Wiedervergeltung der ihm widerfahrnen Beleidigung verübt hat, noch einer besondern nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Ahndung ausgesetzt.

39.

39.

Fortsetzung.

Wenn insonderheit die Selbsthülfe nicht unmittelbar nach widerfahrner Beleidigung und in der ersten Hitze, sondern nach einiger Zeit, und mit Stockschlägen, Peitschenhieben oder irgend andern Thätlichkeiten, in der Absicht verübt wird, sich in eine vermeintliche Avantage zu setzen, und damit den Gegner zu einer Ausforderung zum Duell zu reitzen; so ist der Thäter, nach dem Befinden der Umstände, mit dem Consilio abeundi oder der Relegation zu bestrafen. Diejenigen aber, welche den Thäter als Zeugen begleiten, sollen allezeit mit willkührlicher Carcerstrafe belegt werden.

40.

Strafe derjenigen, die einen Studirenden für ehrlos erklären.

Wenn Jemand einen andern deswegen, weil er eine Ausforderung nicht angenommen, oder einen andern zu provociren unterlassen habe, oder aus irgend einer sonstigen Ursache, in einem erst seit einigen Jahren aufgekommenen höchst ungesitteten Ausdrucke schriftlich oder mündlich, gleichsam ehrlos zu erklären unternimmt, der soll mit einer geschärften öffentlichen Relegation bestraft werden. Wer auch wissentlich und vorsätzlich solche Zettel, die dergleichen Erklärung enthalten, andern mittheilt, oder sonst absichtlich solche ungesittete Erklärungen verbreitet, oder sein Betragen gegen den, der dadurch verläumdet ist, darnach einrichtet, der soll nach Befinden mit Carcerstrafe büßen, oder selbst das Consilium abeundi zu erwarten haben.

41.

Duelle.

Duelle oder Zweikämpfe sind ohne Ausnahme auf das strengste verboten. Sollten gegen dieses Verbot

dennoch Duelle zur Vollziehung kommen, so ist solches nach der dabei eintretenden Verschiedenheit der Fälle an den Theilnehmern folgendermaaßen zu ahnden:

1) Wenn in dem Zweikampfe Jemand entleibt oder tödtlich verwundet worden ist, so soll der Fall nicht als bloße Disciplinsache behandelt, sondern gegen den Thäter und alle Theilnehmer eine förmliche Untersuchung angestellt, und nach deren Schlusse erkannt werden, was die in den hiesigen Landen anwendbaren Criminalgesetze in solchen Fällen mit sich bringen.

2) Wenn der vollzogene Duell ohne solchen unglücklichen Erfolg abgegangen ist; so soll derjenige, welcher den andern zum Zweikampfe genöthigt hat, er sey Herausforderer oder Herausgeforderter, unabbittlich nach Befinden der Umstände mit der Relegation, oder dem Consilio abeundi, derjenige hingegen, der von seinem Gegner zum Duell genöthigt worden, mit einer nachdrücklichen Carcerstrafe, und wenn sein bisheriges Betragen nicht untadelich ist, mit der Unterschrift des Consilii abeundi belegt werden. Ergiebt sich aber, daß beide Partheyen den Zweikampf mit gleicher Bereitwilligkeit angeboten und angenommen haben; so sind beide mit der Relegation oder dem Consilio abeundi zu bestrafen. Bei der Bestrafung des Duells ist gar keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob solcher in- oder ausserhalb Landes vorgefallen sey.

3) Secundanten, und solche, welche sich als Mittelspersonen zum Herausfordern und Cartelltragen wissentlich haben gebrauchen lassen, so wie auch diejenigen, welche den Zweikampf auf ihren Zimmern haben geschehen lassen, sind mit einer vierzehntägigen Carcerstrafe zu belegen, und zur Unterschrift des Consilii abeundi anzuhalten.

4) Wer überführt wird, daß er sich als Anhetzer be-

bewiesen habe, soll mit dem Consilio abeundi, und nach Beschaffenheit der Umstände mit öffentlicher Relegation bestraft werden. Es ist auch gegen einen jeden, welcher sich dabei auf mehr als eine Art durch eine unerlaubte Geschäftigkeit vergangen hat, nach Befinden die Strafe zu schärfen. Endlich

5) sollen auch alle diejenigen, welche als Zuschauer bei dem Duell zugegen gewesen sind, und sich nicht bemühet haben, solchen, so viel ihnen möglich war, zu verhindern, zu einer sechstägigen Carcerstrafe verurtheilt werden.

42.

Duelle, die nicht vollzogen worden.

Wenn ein vorgehabter Zweikampf vor der Vollziehung desselben angezeigt wird, so soll den streitenden Theilen sogleich Stuben-Arrest, oder wenigstens die Enthaltung von aller Thätlichkeit, bei Strafe der Relegation, angekündigt werden. Hierauf sollen beide streitende Partheyen vor das academische Gericht gefordert, die Veranlassungen, Urheber, Beförderer und Zeugen des Streits, so wie die vorgefallenen Gewaltthätigkeiten und Provocationen, genau untersucht, die Streiter vor Gericht ausgesöhnt, und die Schuldigen nach Befinden mit einer kürzern oder längern Carcerstrafe, oder der Unterschrift des Consilii abeundi oder mit dem Consilio abeundi selbst, bestraft werden. Wenn Studirende nach geschehener Aussöhnung sich dennoch in ein Duell einlassen; so werden sie unabbittlich mit der Strafe der Relegation belegt. Auch wird die Strafe derer geschärft, welche bei denunciirten Duellen mehrmal als Herausforderer oder Herausgeforderte angegeben werden.

43.

Den Studirenden ist die medicinische und chirurgische Praxis untersagt.

So wie es überhaupt Niemandem verstattet wird, sich

mit der medicinischen und chirurgischen Praxis abzugeben, wenn er nicht besonders dazu legitimirt ist; so ist solches insonderheit den Studirenden der Medicin und Chirurgie bei zehen Reichsthalern, und nach Befinden härterer Strafe, verboten. Wenn sie auch bei Verwundungen academischer Mitbürger etwa zu schleuniger Hülfe gerufen werden, so ist es ihre Pflicht, die Cur, so bald als es möglich ist, einem andern dazu legitimirten Arzte zu übergeben; und dem academischen Gerichte von allem, was ihnen in Ansehung des Vorfalles bekannt worden ist, bei Vermeidung erwähnter Strafe, sogleich Anzeige zu thun.

44.

Stuben-Arrest.

Wenn einem Studirenden Namens des Prorectors Stuben-Arrest angedeutet wird, so darf derselbe sich nicht aus seiner Wohnung entfernen, widrigenfalls er sofort aufs Carcer zu bringen ist. Sollte er aber dem zu entgehen, sogar aus der Stadt entweichen, so ist er am schwarzen Brette öffentlich zu citiren, und im Nichterscheinungsfalle zu relegiren; auch das Relegationspatent an seine Landesobrigkeit einzusenden. Stellt sich derselbe hingegen auf solche Ladung, so soll er wegen des gebrochenen Arrestes zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden mit einer achttägigen Carcerstrafe belegt werden, welche in dem Falle, da er noch vor angeschlagener Citation sich wieder einfindet, auf die Hälfte herabgesetzt werden kann.

45.

Carcerstrafe.

Wer durch ein Vergehen sich eine Carcerstrafe zugezogen hat, der muß derselben ohne Widersetzlichkeit sich unterwerfen, und zu der vom Prorector bestimmten Zeit

auf

auf dem Carcer sich einfinden; wo er bei einem ruhigen und gebührlichen Betragen allenfalls eine Milderung der erkannten Strafe zu hoffen hat; so wie dieselbe in dem entgegengesetzten Falle nach den Umständen zu verlängern ist. Um auch die wahre Absicht dieser Disciplinstrafe zu erreichen, und allen unnützen, selbst dem Sitzenden oft höchst lästigen Aufwand und andere Mißbräuche davon zu entfernen, sind der Regel nach alle Besuche auf dem Carcer untersagt, und dürfen nicht anders gestattet werden, als wenn dazu besonders dringende Ursachen vorhanden sind. Wenn dergleichen dem Prorector eröffnet, und von ihm zu einer Ausnahme von diesem Verbot hinlänglich befunden sind; so ist in der hierauf schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß zugleich, nach Maaßgabe der Ursache, die Zeit zu bestimmen, wie lange der Besuch dauern solle. Theilungen von Carcerstrafen werden nicht gestattet, sondern eine jede zuerkannte Strafe muß ohne Unterbrechung ausgehalten werden, ausgenommen wenn Straffällige auf dem Carcer erkranken sollten. Nach überstandener Strafe erfolgt die Entlassung vom Carcer doch nicht eher, als bis alle schuldige Gebühren entrichtet sind. Hierunter ist insonderheit auch dasjenige begriffen, was den Gerichtsdienern zukömmt; nämlich für die drei ersten Tage täglich 6 ggr. und für jeden folgenden 1 ggr., welches auch alsdann ohne Verkürzung nach der Anzahl der einmal zuerkannten Tage zu bezahlen ist; wenn gleich darinn nachher aus besonderen Ursachen eine Milderung erfolgt.

46.

Geldbußen.

Die bei einigen Vergehungen bestimmten Geldbußen sind überhaupt als eine, in Verhältniß gegen Carcerstrafe, mildere Art disciplinarischen Ahndungen, und als Folge von der besonderen Rücksicht zu betrachten, welche man bei der Wahl der Strafen darauf genommen hat, daß durch

Voll-

Vollziehung derselben Studirende im fleissigen Besuchen ihrer Collegien so wenig, als möglich, gehindert werden sollen. Wie nun dieser Grund ohnehin nur bei denen eintritt, welche übrigens in dem guten Rufe des Fleisses stehen; so soll dagegen bei unfleissigen Subjecten die Geldbuße allemal in eine verhältnißmäßige Carcerstrafe verwandelt werden. Ueberdem wird jede Geldbuße mit dieser gesetzlichen Bedingung erkannt, daß solche binnen drei Tagen erlegt werden müsse, widrigenfalls dieselbe unnachläßlich auf dem Carcer abzusitzen ist.

47.

Consilium abeundi und Relegation.

Das Consilium abeundi und die Relegation haben an sich nicht die Natur einer Landesverweisung, oder anderer Criminalstrafen in peinlichen Verbrechen, und es bedarf folglich dazu auch nicht der Formalität eines peinlichen Processes. Es sind Disciplinstrafen, welche gegen einen, nur bestimmter Absichten wegen, und nicht für immer, aufgenommenen Mitbürger, sobald er der Universität durch sein Verhalten beschwerlich wird, vollzogen werden. Wer von Unserer Universität auf ein- oder die andere Art weggewiesen wird, der muß sich zur bestimmten Zeit und ohne alle Begleitnng und Geräusch, bei Vermeidung einer Schärfung der Strafe, aus der Stadt begeben, und wenigstens auf zwei Meilen von derselben entfernt halten, und wird diese Wegweisung, vermöge getroffener Uebereinkunft, von Unserer Academie an 6 auswärtige Universitäten gemeldet. Sollte ein mit der Relegation belegter Studiosus nicht im Stande seyn, wenn ihm die Relegation des Abends angekündigt worden, sogleich abzureisen, so wird er die Nacht auf das Carcer zu setzen seyn, und dann Morgens frühe in Gegenwart des Pedellen die Stadt zu verlassen haben.

Ein

Ein öffentlich Relegirter hat sich keine Hoffnung zu einer begnadigenden Wiederaufnahme zu machen. Wiefern aber Jemandem, der durch ein Consilium abeundi von Unserer Universität entfernt ist, dergleichen angedeihen möge, hängt von dem Ermessen der Landesregierung ab. Sollte Jemand ohne besondere Erlaubniß in die Stadt oder den bestimmten Umkreis derselben zurückzukommen sich unterstehen, so ist derselbe sofort zu inhaftiren, und der Vorfall zu weiterer Verfügung an die Landesregierung zu berichten. Wenn endlich Jemand wegen eines Vergehens zur Unterschrift des Consilii abeundi verurtheilt ist, so hat solches die Wirkung, daß derselbe bei dem nächsten, sonst nur Carcerstrafe verdienenden Excesse unabbittlich von der Universität entfernt wird.

48.

Anwendung der gesetzlichen Strafen überhaupt.

Bei der Anwendung der hier gesetzlich bestimmten Strafen ist durchaus gar keine Rücksicht auf Stand, Vermögen und andere Verhältnisse zu nehmen. Nur der sonstige ordentliche Lebenswandel, der Fleiß und das sittsame Betragen des Straffälligen können als Milderungsursachen betrachtet werden.

Am allerwenigsten soll denen einige Nachsicht angedeihen, welche bei der Untersuchung vorgefallener Excesse dem academischen Gerichte durch ein an sich pflichtwidriges und strafbares Leugnen die Mühe der Untersuchung erschwert haben. Wird ein solcher überführt, so soll die gesetzlich bestimmte Strafe jederzeit an ihm buchstäblich und unabbittlich vollzogen werden. Hingegen wird ein offenes und reuiges Geständniß immer als eine Milderungsursache zu betrachten seyn. Wenn endlich Jemand wegen verübter Excesse mehrmal nach einander vor das academische Gericht kommt, und insonderheit, wenn solche von einerlei Art sind;

sind; so soll die Strafe nicht nur in jedem Falle geschärft, sondern nach Befinden derselbe auch als ein für die academische Disciplin gefährlicher Mensch mit dem Consilio abeundi belegt werden.

49.

Desgleichen in Rücksicht der Landeskinder und Beneficiaten.

Insonderheit haben Landeskinder und solche Studirende, welchen durch öffentliche Unterstützung die Absicht ihres Hierseyns erleichtert wird, sich durch Wohlverhalten auszuzeichnen; indem das academische Gericht auf ihr Betragen eine besondere Aufmerksamkeit richten wird. Wenn daher Jemand von diesen sich durch mehrere Excesse strafbar macht, so soll solches nicht allein aufgezeichnet, und das demselben künftig zu ertheilende Zeugniß darnach eingerichtet werden; sondern es sind auch die Namen der Landeskinder und Beneficiaten, die sich verschiedene Uebertretungen der Gesetze haben zu Schulden kommen lassen, der Landesregierung bekannt zu machen; damit, sowohl ihrer Beneficien als künftigen Beförderung wegen, darauf die weitere Entschließung genommen, auch nöthigenfalls aus den Acten wegen ihrer bewiesenen Aufführung nähere Erläuterung gefordert werden könne.

50.

Sitten.

Man erwartet aber ferner auch von allen academischen Bürgern ohne Ausnahme eine solche Aufführung, wodurch der gute Ruf, in welchem Unsere Universität überhaupt in Ansehung der Sitten ihrer Studirenden bisher bei Auswärtigen und Einheimischen gestanden hat, auf keine Weise leiden möge. Den Studirenden ist daher in dieser Rücksicht bei der Androhung der ernstlichen Misbilligung der academischen Obrigkeit, und im Wiederholungsfalle bei einer willkührlichen Carcerstrafe untersagt, mit der Tobacks-

pfeife

pfeife oder im Schlafrocke auf der Gasse und öffentlichen Promenaden zu erscheinen, oder durch andere Unanständigkeiten Anstoß zu erregen. Auf ein sittsames anständiges Betragen wird nicht nur bei Bestimmung einer Disciplinstrafe in vorkommenden Fällen, nach Vorschrift des Art. 48, Rücksicht genommen werden; sondern es sind auch alle öffentliche und Privatzeugnisse, deren ein Studirender zu seinem weiteren Fortkommen benöthigt seyn mögte, auch auf sein sittliches Verhalten mit zu richten. Sollte Jemand bei der öffentlichen Gottesverehrung, oder auch bei academischen Feierlichkeiten, sich durch ein unsittliches Benehmen auszeichnen; so soll derselbe allezeit nach den Umständen zu einer verdienten scharfen Strafe gezogen werden.

§ 51.

Haus- und Straßenbettelei.

Da auch zu Verhütung der Haus- und Straßenbettelei für die Stadt Göttingen alle zweckdienliche Fürsorge getroffen ist, so werden die Studirenden hierdurch erinnert, die vorhandenen, zu ihrer eigenen Sicherheit und Bequemlichkeit gereichenden Armenanstalten durch keine unzeitige Almosenaustheilung zu entkräften, sondern jeden Bettler an diese öffentliche Anstalt zu verweisen. Wenn aber Vermögensumstände ihnen erlauben, durch Ausübung der Wohlthätigkeit auch an der öffentlichen Unterstützung der Armen Theilzunehmen; so ist es der Erhaltung guter Ordnung angemessen, daß sie den Sammler in dem Revier ihrer Wohnung zur Annahme der Gabe zu sich kommen lassen, oder dieselbe an die Direction der Armenanstalten einschicken.

52.

Ausschütten auf die Straßen.

Durch eine allgemeine Policeivorschrift ist, wegen der Reinlichkeit der Straßen und Sicherheit der Vorbeigehenden,

den, das Ausschütten aller flüssigen Sachen auf die Straßen, bei Strafe von einem Gulden verboten, und nach diesem Verbot haben sich auch die Studirenden zu achten.

53.

Hunde.

In gleicher Rücksicht auf öffentliche Sicherheit darf Niemand gefährliche Hunde, am wenigsten Doggen, frei umhergehen lassen. Wer wider dieses Gesetz handelt, soll das erstemal einen halben Louisd'or Strafe erlegen und den Hund abzuschaffen angehalten werden. Diese Strafe wird willkührlich geschärft, wenn sie das erstemal nicht die intendirte Wirkung hervorgebracht hat. Aber auch andere unschädliche Hunde mit sich in die Collegia zu bringen, ist wegen der häufig daraus entstehenden Störung der Aufmerksamkeit verboten. Jedem Lehrer, wenn er es nöthig findet, stehet es frei, in seinem Hause gegen das Mitbringen der Hunde in die Collegia zweckmäßige Veranstaltungen zu treffen.

54.

Bibliothek; botanischer Garten und Briefbestellungen.

Was die Studirenden in Benutzung der öffentlichen Bibliothek und des botanischen Gartens zu beobachten haben, ist in den Anlagen dieser Gesetze, Nro. 4 und 5, vorgeschrieben und genau zu befolgen. Auch ist die Verordnung vom 7ten Mai 1791 wegen der Briefbesteller und Wagenmeister, zur Nachricht und Nachachtung für die Studirenden, beigefügt. [Nro. 6] *)

Hannover den 28sten December 1796.

(L.S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Kielmansegge. v. Arnßwaldt. v. Steinberg.

v. d. Decken.

E. Brandes.

*) ist als minder allgemein-interessant hier weggelassen.

Anlage

Anlage Nr. 1. zu §. 10.

Verordnung v. 26. Oct. 1796, wegen des Credits der Studenten zu Göttingen.

Georg der Dritte, ꝛc. Die fortwährende Sorgfalt, welche Wir auf das Wohl Unserer Universität zu Göttingen, das Beste der daselbst Studirenden, und den Nahrungsstand der dasigen Bürgerschaft wenden, hat Uns bewogen, das unterm 9ten Februar 1770 erneuerte Credit-Edict und die desfalls emanirten Erklärungen nachsehen zu lassen, ob selbige in einem und anderm Punkte einer Abänderung und Verbesserung bedürfen, damit, soviel wie möglich, leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen der Studirenden verhütet, der redliche Gläubiger an seiner rechtmäßigen Forderung nicht verkürzet, vielmehr ihm dazu aufs baldigste verholfen, auch der Studirenden Verleitung zu Schuldenmachen oder Vorschub dazu, durch gewissenlose gewinnsüchtige Leute, verhindert werde, und finden nunmehro nach umständlicher und reifer Erwägung der Sache für gut, folgendes deshalb zu verordnen und festzusetzen:

I.

Dreifacher Unterschied der Schulden.

Wir wünschen zwar sehr, daß den Studirenden die Sachen, deren sie bedürftig, nicht anders als gegen baare Bezahlung verabreichet, und in den Contracten, die sich nicht auf Kauf- und Verkauf gründen, eine Vorausbezahlung, so viel als möglich, eingeführt werden möge; da aber das Creditiren in mehrern Punkten nicht wohl umgangen und abgestellet werden kann, so bestimmen und verordnen Wir: daß ein dreyfacher Unterschied unter den Schulden der Studirenden in folgender Maaße Statt finden solle:

a) 1ste Klasse. Hieher sind die sogenannten privilegirten Schulden zu rechnen, welche solcher Gegenstände halber

ber contrahirt werden, die vorzüglich zum Lebensunterhalte, zur Nothwendigkeit und Fortsetzung der Studien gehören, bei welchen es nicht thunlich ist, eine gewisse Summe zu bestimmen, auf welche nur creditirt werden darf, einfolglich wo ein unbestimmter Credit in Rücksicht der Summen hiermit verstattet wird.

b) 2te Klasse. Dahin sind diejenigen Sachen zu rechnen, worauf bis zu einer bestimmten Summe Credit zugelassen wird.

c) 3te Klasse. In selbige gehören diejenigen Artikel, auf welche der Credit gänzlich zu versagen, und keine gerichtliche Einforderung zu verstatten ist.

II.

Zum Creditiren ist keiner verbunden; keiner darf aber über die festgesetzte Zeit und Summen creditiren, und muß binnen 4 Wochen, nach Ablauf der zum Credit vergönneten Zeit, seine Klage anstellen.

Versteht es sich von selbst, daß keiner verbunden ist, den Studirenden etwas auf Credit zu verabreichen, und daß es den Gläubigern, die zu der ersten und zweiten Klasse gehören, und welche unten bestimmt angegeben sind, frei stehet, in kürzeren als den festzusetzenden Terminen ihre Klagen gerichtlich einzubringen. Es ist also den Gläubigern vollkommen verstattet, früher, aber nie später, als in den zu bestimmenden Terminen, ihre Klagen gerichtlich vorzubringen, wenn sie aber solche später anstellen, sind sie sofort damit abzuweisen. Die Zeit, auf wie lange in Rücksicht eines jeden Artikels creditirt werden darf, ist bei jedem Artikel besonders angegeben. Nach Verlauf dieser für den Credit verstatteten Zeit, sind die Gläubiger gehalten, ihre Klagen bei dem academischen Gerichte spätestens an dem letzten Tage der vierten Woche einzureichen, widrigenfalls sie sofort mit ihren Klagen abgewiesen werden sollen.

Die

Die wenigen Ausnahmen, wo die Zeit der anzustellenden Klage verlängert oder verkürzet worden, sind bei jedem Artikel besonders angezeiget.

III.

Die zur ersten Klasse gerechneten Schulden.

Die nähern Bestimmungen der zur ersten Klasse gehörigen Schulden anlangend, so sind unter diese Klasse zu rechnen:

1) die Honoraria der Professoren und Privat-Docenten.
2) Arztlohn und Medicamente.
3) Die Bezahlung der Sprach- Exercitien- und anderer Meister.
4) Die Miethe für Wohnung und Meubles.
5) Der Tisch.
6) Wäsche.
7) Lohn, auch Kostgeld für Bediente, Aufwärter und Aufwärterinnen.
8) Die Bezahlung des Friseurs, Barbierer und Stiefelputzer.

IV.

1) Honoraria der Professoren und Privat-Docenten.

Die Honoraria der Professoren und Privat-Docenten betreffend, so werden Wir zwar gern sehen, daß von den Lehrern eine Vorausbezahlung derselben gefordert werde; da Wir jedoch noch zur Zeit die Forderung der Vorausbezahlung nicht als eine allgemeine durch öffentliche Gesetze bestimmte Verpflichtung den Lehrern auflegen wollen; sie auch aus leicht hervorgehenden Ursachen nicht nöthigen mögen, die wegen der Honorarien anzustellenden Klagen auf die Zeit, da der Studirende die Academie frequentirt, zu beschränken; so wird den Professoren und Privat-Docenten hiemit vergönnet, die Klagen wegen der schuldigen Hono-

ra-

rarien in einem Zeitraume von drei Jahren, nach vollendetem jedesmaligen academischen Aufenthalte des Studiosi, noch anstellen zu können.

V.

2) Arztlohn und Medicamente.

Denjenigen Aerzten und Wundärzten, welche zugleich Professoren sind, stehet es gleichfalls frei, die ihnen für ihre Hülfsleistungen gebührende Zahlungen noch in einem Zeitraume von drei Jahren, nach vollendetem jedesmaligen academischen Aufenthalte des Studiosi, einklagen zu können. Die übrigen Aerzte und Wundärzte und sämmtlichen Apotheker dürfen nur auf 6 Monate Credit geben, und sind gehalten, binnen 4 Wochen, nach dem Verlaufe der 6 Monate, zu klagen.

VI.

3) Sprach- und Exercitienmeister, auch Kunstlehrer.

Die Sprach- und Exercitenmeister, wie auch die Kunstlehrer, die in Music und Zeichnen Unterricht ertheilen, und ihr Honorarium monatlich bestimmen, können zwar einen vierteljährigen, aber auch keinen längern Credit geben. Wenn diese Lehrer jedoch ihre Honorarien nach Semestern bestimmt haben, so dürfen sie alsdann ein Jahr Credit geben.

VII.

4) Miethe für Wohnung und Meubles.

Wegen der Miethe für Wohnung und Meubles, wird den Gläubigern verstattet, einen halbjährigen Credit geben zu dürfen. Kömmt der Gläubiger binnen 4 Wochen nach dem Verlaufe dieser ihm gestatteten Zeit nicht gleich klagbar ein, so soll derselbe wegen dieser Schuld nicht nur aller Rechtshülfe verlustig, sondern auch des ihm sonst zustehenden juris retentionis et hypothecae tacitae dergestalt privirt seyn, daß er sich desselben weder gegen andere

Gläu-

Gläubiger des Studiosi, noch auch gegen diesen selbst weiter bedienen könne.

VIII.

5) Tischgelder.

In Rücksicht der Tischgelder ist es den Speisewirthen verstattet, einen vierteljährigen Credit ertheilen zu können.

Da unter den Gläubigern der Studirenden keine einen so besondern Schutz der Gesetze und eine so nachdrückliche Rechtshülfe verdienen, als die Speisewirthe; so geben Wir dem academischen Gerichte hiemit auf, die rechtmäßigen Forderungen der gedachten Wirthe mit der größten Schnelligkeit und Strenge einzutreiben, und den Schuldnern der Speisewirthe einen kurzen Termin von höchstens 14 Tagen, bei unausbleiblicher Carcer-Strafe, zu setzen, und besonders nicht zu gestatten, daß ein Student, der einen Tisch allein bedungen hat, und diesen Tisch nachher, ohne ausdrückliche Einwilligung des Speisewirthes, mit einem andern theilt, nur die eine Hälfte bezahle, und wegen der andern Hälfte den Speisewirth an den Tischgenossen verweise. Uebrigens aber ist unter diesem Artikel dasjenige, so bei den Tischen an Wein und andern Getränken verzehrt wird, keinesweges mit begriffen, sondern darunter lediglich, wie unten von den Weinschulden verordnet werden soll, zu verfahren.

IX.

6) Wäsche.

Was die Wäsche betrifft, so wird hiemit verstattet, darunter einen halbjährigen Credit geben zu dürfen.

X.

7) Bediente, Aufwärter oder Aufwärterinnen.

Eben dieses soll auch den Bedienten, Aufwärtern und Aufwärterinnen, in Hinsicht des Lohns, Kost- und Aufwartungs-Geldes, vergönnet seyn.

XI.

XI.

8) Friseurs, Barbiers und Stiefelputzer.

Endlich die Bezahlung der Friseurs, Barbiere und Stiefelputzer anlangend, so ist den Friseurs für Frisiren ein halbjähriges, den Barbieren für Barbieren ein jähriges, und den Stiefelputzern für Stiefelputzen ein vierteljähriges Crediriren hiermit gestattet.

XII.

Schulden der zweiten Klasse.

b) In Schulden der zweiten Klasse, wohin diejenigen Sachen zu rechnen, worauf bis zu einer bestimmten Summe der Credit zugelassen wird, und wovon, wenn darüber bei den Gerichten Rechnungen eingereicht werden, die sich höher als die für jeden Artikel bestimmte edictmäßige Summe belaufen, nur so viel, wie edictmäßige Summe für jeden Artikel beträgt, und nicht mehr dem Gläubiger zugesprochen werden darf, gehören:

1) Ellenwaaren, die zur Kleidung dienen.
2) Gewürzkrämerwaaren.
3) Galanteriewaaren.
4) Bücher.
5) Schreibmaterialien.
6) Die kleinen Auslagen im Hause, als für Milch, Bier, Frühstück und Abendbrodt ꝛc.
7) Wein, Punsch und Bier.
8) Caffee, Thee und Chocolade bei den Caffeetiers.
9) Bäckerwaaren.
10) Billardgeld.
11) Schuster- Hosen- und Handschuhmacher-Arbeit.
12) Buchbinder- Schneider- und Sattler Arbeit.
13) Die Arbeiten der Mechaniker und Schwerdtfeger.
14) Pferde- Wagen- und Schlitten-Miethe.

XIII.

XIII.

a) Ellen- und Gewürzkrämer-Waaren.

Für Ellenwaaren, die zur Kleidung dienen, kann bis auf = = = = = = 30 Rthlr.

Für Gewürzkrämerwaaren kann bis auf = 15 = und zwar auf beide Artikel auf ein halbes Jahr geborgt werden.

Die Gewürzkrämer sind aber verpflichtet, mit den Studirenden Bücher zu halten, worin die Waare und deren Preis bei der Abholung jedesmal aufzuzeichnen ist.

XIV.

b) Galanterie-Waaren, Bücher, Schreibmaterialien, kleine Auslagen im Hause, Getränke, Bäcker-Waaren, Billard-Geld, und Handwerker-Arbeit.

Es darf ferner geborgt werden:

An Galanteriewaaren für = = 5 Rthlr.

Für Bücher:

a) Beim Buchhändler auf = = = 20 =

b) Bei Antiquarien auf = = = 5 =

Verliert oder verdirbt Jemand ein entlehntes Buch, so muß er den Werth desselben bezahlen, wenn dieser auch gleich über die edictmäßige Summe hinausgeht.

An Schreibmaterialien auf = = 5 Rthlr.

Für die kleinen Auslagen im Hause: als:

a) Für Milch, Bier und Frühstück = = 5 =

b) Für Abendessen = = = 8 =

c) Für baare kleine Auslagen, als Postgeld und dergleichen = = = = 2 =

Für Wein, Punsch und Bier, auf = 5 =

Für Caffee, Thee und Chocolade bei den Caffetiers = = = 5 =

Für Bäckerwaaren = = = 5 =

Billardgeld = = = = 5 =

Für Schuster- Hosen- und Handschuhmacher-
Arbeit darf creditirt werden bis auf = 12 Rthlr.
Für Buchbinder- Schneider- und Sattler-
Arbeit bis auf = = = 10 =
Für die Arbeiten der Mechaniker und Schwerdt-
feger können creditirt werden bis auf = 6 =

Für alle in diesem §. benannte Artikel kann ein vierteljähriger Credit gegeben werden.

XV.

c) Pferde- Wagen- und Schlitten-Miethe.

Pferde- Wagen- und Schlitten-Miethe kann bis auf = = = = 2 Rthlr. creditirt werden, jedoch ist die Klage desfalls in den ersten acht Tagen, nachdem gedachte Objecte gebraucht sind, an zustellen; wenn dieses aber versäumt wird, ist selbige gleich abzuweisen.

XVI.

Schulden der dritten Klasse.

c) Zur dritten Klasse gehören diejenigen Artikel, auf welche der Credit gänzlich zu versagen und keine gerichtliche Einforderung zu gestatten ist. Hieher sind alle in den beiden ersten Klassen nicht specificirte Sachen zu rechnen, insbesondere aber sind unter der dritten Klasse begriffen:

1) der Credit auf Waaren zum Wiederverkaufe,
2) baarer Geld-Vorschuß,
3) das Darleihen auf Pfänder.

XVII.

1) Credit auf Waaren zum Wiederverkauf verboten.

Waaren, wovon man bei einer mäßigen Kenntniß des Charakters des Studirenden voraussehen kann, daß sie nur zum Wiederverkauf erhandelt werden wollen, dürfen überall nicht auf Credit verkauft werden. Wenn eine solche Absicht

sicht aus der Beschaffenheit der Sache oder den Umständen wol vermuthet werden mag, worüber das academische Gericht zu ermäßigen hat; so verordnen Wir hiemit, daß der Verkäufer mit dem Verlust der Waare und des Kauf Pretii bestraft, und derjenige, welcher solche Waaren dem Studirenden abkauft, selbige unentgeldlich herausgeben, und die Erstattung dessen, was er dafür bezahlt hat, oder eine Entschädigung zu fordern, überall nicht berechtigt, die Waare oder deren Werth aber ad pios usus verfallen seyn soll. Daferne auch jemand dieser Verordnung mehreremale zuwider handeln, und wenn er deshalb vorbemeldetermaaßen bestraft worden, sich dadurch von dergleichen Handel nicht abhalten lassen sollte; so ist er Unserer Regierung anzuzeigen, welche ihn nach Befinden, ausser der vorhin festgesetzten Strafe, mit einer noch schärfern zu belegen oder auch wol gar aus der Stadt zu schaffen hat. Der Studirende, welcher Waaren zum Wiederverkauf erborgt und verkauft, soll dasjenige, was er dafür erhalten, als eine Strafe ad pios usus erlegen, und ist mit einigen Tagen Carcer zu bestrafen. Sollte auch jemand sich zum Wiederverkauf solcher von den Studirenden erborgten Waaren gebrauchen lassen; so ist derselbe mit 10 Rthlr. Geldstrafe, oder 8tägigem Gefängnisse zu belegen, auch, falls er sothanes Vergehen mehreremale sich zu Schulden kommen lassen würde, bei Unserer Landesregierung anzuzeigen, welche wegen dessen Bestrafung, oder allenfallsiger Wegschaffung aus der Stadt, die nöthige Verfügung ergehen lassen wird.

XVIII.

2) Baarer Geldvorschuß verboten.

Der Vorschuß von baarem Gelde an Studirende, wird hiemit, jedoch in Beziehung auf die unten zu bemerkende Ausnahme, gänzlich verboten.

Es werden also hiemit alle Wechselverschreibungen und

Anweisungen, sie mögen eingerichtet seyn, wie sie wollen, auch die Anweisungen von Studirenden an Studirende, und die den abgegangenen Studirenden abgedrungenen Verschreibungen, auf edictwidrige, während des academischen Aufenthaltes gemachte Schulden, für ungesetzmäßig, auch null und nichtig erklärt.

XIX.

Ausnahme davon.

Da jedoch Fälle eintreten können, wo Studirende, entweder durch das Ausbleiben ihrer Wechsel, oder durch unvorhergesehene Unfälle, in große Verlegenheiten kommen, so können sie mit Genehmigung des academischen Gerichts, oder eines Professors, der von den Eltern, den Vormündern oder der academischen Obrigkeit die Vollmacht dazu erhalten hat, die festgesetzte Summe zu 5, höchstens zu 6 pro Cent aufnehmen. Solche Darlehne sollen als gültige Schulden anerkannt werden, so wie auch solche Schuldverschreibungen an andere Gläubiger, welche auf die oben angeführte Art ausgestellt worden sind. Wenn jemand auf die ausdrückliche Anweisung der Eltern oder Vormünder, einem Studirenden Geld vorstrecket, so sind in diesem Fall allein die Eltern oder Vormünder der Zahlung wegen zu belangen, und ist darunter nach den gemeinen Rechten zu verfahren.

XX.

3) Darleihen auf Pfänder verboten.

Alle Gelddarleihen auf Unterpfänder sind allen Privat-Personen auf das ernstlichste untersagt, und wenn dergleichen dennoch geschehen sollte, so soll das Pfand, es sey entweder noch in des Creditoren Händen vorhanden, oder auch von ihm schon verkauft, oder sonst an einen Dritten übertragen, ohne einiges Entgeld und Erstattung des darauf Geliehenen, allemal dem Studenten, der es versetzet hat, wieder zurückfallen, und die Obrigkeit ihm darunter

auf

auf das schleunigste behülflich seyn. Wir befehlen auch sowohl Unserm academischen- als Stadt Magistrate zu Göttingen, auf alle daselbst etwa vorhandene Wucherer und Ausleiher auf Pfänder ein sorgfältiges Auge zu tragen, und sobald der Fall vorgekommen, wo eine Privat-Person einem Studenten auf ein Pfand ein Darleihen gethan, solchen Uns zur Anzeige zu bringen, da Wir denn nach Beschaffenheit der Umstände den Darleiher dafür ansehen, und nöthigenfalls aus der Stadt wegweisen werden.

XXI.

Ausnahme davon in Rücksicht des Leihhauses.

Sollten Studirende sich aus Noth gedrungen fühlen, entbehrliche Sachen zu verpfänden, so gestatten Wir ihnen selbiges, wenn solches in ihrem Namen auf dem öffentlichen Leihhause in Göttingen geschieht. Hingegen dürfen Bücher und solche unverarbeitete Waaren, bei welchen der entfernteste Verdacht obwaltet, daß sie zum Versatz oder Wiederverkauf erstanden worden, auf dem Leihause von den Studenten gar nicht angenommen werden. Ueberhaupt wird das heimliche Kaufen und Versetzen von Sachen, die Studirenden zugehören, und noch mehr der Kauf oder die Veruntreuung der Billette, die man auf dem Leihhause erhalten hat, auf das strengste untersagt, und der Kauf hiedurch für ungültig erklärt, so, daß dem Studirenden das Leihhausbillet von demjenigen, welcher sich solches anzukaufen gelüsten läßt, unentgeldlich zu restituiren ist. Personen die sich dazu brauchen lassen, sollen nach Befinden der Umstände entweder mit einer beträchtlichen Geldstrafe belegt oder gar aus der Stadt gewiesen werden.

XXII.

Auswärts contrahirte Schulden.

Es versteht sich übrigens von selbst und wird nur zum Ueberflusse hiemit declarirt, daß, wenn auch die Schulden,

sie

sie seyen von welcher Art sie wollen, von den Studenten ausserhalb Göttingen gemacht worden, der Creditor doch obigen Unsern gemachten Verfügungen sich schlechterdings zu unterwerfen, mithin, wenn daran Mangel erscheint, gar keine rechtliche Hülfe zu erwarten habe.

XXIII.

Die nach dem Edicte erlaubte Summe von einer Gattung von Schulden sollen nur einmal stattnehmig seyn.

Die in der zweiten Klasse für die benannten Sachen zum Borg erlaubten bestimmten Summen sind nicht an mehrern Orten in Göttingen, sondern nur einmal stattnehmig zu achten; einfolglich sind in dem Falle, da sich mehrere in Göttingen wohnende Gläubiger einer Art angeben, die jüngern, wenn sie bei ihrem Borge die bereits auf die nachgelassene Summe contrahirte Schuld gewußt haben, mit ihren Forderungen abzuweisen, und bleibt es dem academischen Gerichte überlassen, nach Maaßgabe der bei der Sache eintretenden Umstände und der daraus hervorgehenden Vermuthungen zu bestimmen, ob der Kaufmann den Beweis führen müsse, daß er nicht gewußt habe, wie der Student bereits einem Andern wegen ähnlicher Forderungen verhaftet gewesen; oder der Student zu beweisen habe, daß der jüngere Gläubiger die ältern Schulden gewußt. Sollte auch die Klage gegen den Studirenden, nach seinem Abgange von der Universität, in seinem foro angestellt werden; so hat der angegangene Richter, von den Umständen der Sache, beim academischen Gericht Erkundigung einzuziehen, und darnach zu bestimmen, welcher von beiden Theilen den Beweis zu übernehmen schuldig sey. In Ansehung der Bezahlung derjenigen edictmäßigen Schulden, welche Studirende bei auswärtigen Personen contrahiren, bestimmen Wir hiemit, daß die auswärtigen Gläubiger indistincte den einheimischen nachstehen, und ihnen nur alsdann zur

Be-

Bezahlung ihrer edictmäßigen Forderungen geholfen werden solle, wenn die in Göttingen wohnende Gläubiger mit ihren rechtmäßigen Ansprüchen befriedigt sind.

XXIV.

Der Verfolg des Schuldners soll überall nicht weiter als in Rücksicht der erlaubten Gegenstände und Summen statthaben.

Wir erklären solchemnach alle und jede von einem Studirenden contrahirten diesem Gesetz zuwider seyende Schulden, hiemit und kraft dieses ausdrücklich für null und nichtig, auch unverbindlich, solchergestalt, daß dem Gläubiger deshalb ein jus agendi überall nicht zustehen soll. Wie nun Unser academisches Gericht darnach in den bei ihm angebrachten Klagen zu sprechen und zu urtheilen hat; so setzen Wir auch noch ferner hiedurch fest, daß wegen solcher gesetz- und verordnungswidrigen Schulden weder gegen den Studenten, wenn er die Universität verlassen, in seinem Vaterlande oder sonstigem foro, noch gegen dessen Eltern oder Vormünder, ein Regreß Statt haben, sondern dem Gläubiger alles Klag-Recht deshalb benommen seyn soll. Es versteht sich von selbst, daß hierunter die Honoraria der Professoren, Privat-Docenten, academischen Aerzte und Wundärzte, imgleichen die mit Genehmigung des academischen Gerichts oder eines dazu authorisirten Professors ausgestellten Schuldverschreibungen, nach Maasgabe desjenigen, was solcherhalb in den vorigen 4ten, 5ten und 19ten §phen verordnet worden, nicht begriffen sind. Wer ungesetzmäßige Forderungen anderswo einklagt, und etwa durch obrigkeitliche Hülfe wirklich eintreibt, soll als Strafe an den fiscum pauperum so viel bezahlen, als er über die edictmäßige Summe erhalten hat.

XXV.

XXV.

Eidliche Anerkennungen von Schulden und Entsagungen des Credit-Edicts sind null und nichtig.

Gleichfalls werden hiemit alle von den Schuldnern gegen die Bestimmungen dieses Edicts ertheilte eidliche Zahlungs-Versprechungen, oder eidliche Entsagungen der Rechts-Wohlthaten, für null und nichtig erklärt, mithin selbigen alle Kraft der Verbindlichkeit, es sey in Göttingen oder nach der Abreise des Studenten, benommen, und sollen diejenigen, welche dergleichen gesetzwidrige juratorische Versicherungen begehren oder veranlassen, in eine Strafe von 50 Rthlr. genommen oder gar aus Göttingen weggewiesen werden.

XXVI.

Aufwärtern und Aufwärterinnen darf nur bis auf 2 Rthlr. creditirt werden.

Da vielfältig vorgekommen, daß den Aufwärtern und Aufwärterinnen Waaren oder Bedürfnisse, deren sich die Studenten bedienen, auf den Credit und den Namen der Mägde und Aufwärter hingegeben werden; so wird hiemit allen Einwohnern in Göttingen, bei einer Strafe von 10 Rthlr. untersagt, den Aufwärtern oder Aufwärterinnen über die Summe von zwei Rthlr. irgend etwas zu creditiren. Wir gebieten demnach allen Obrigkeiten, keine Klage gegen Aufwärter oder Aufwärterinnen über die Summe von 2 Rthlr. anzunehmen, sondern selbige sofort abzuweisen, denjenigen aber, der sie anstellt, zur Entrichtung der oben bestimmten Strafe zu nöthigen.

XXVII.

Strafe derjenigen, die zum Schuldenmachen behülflich sind.

Diejenigen unter den Einwohnern zu Göttingen, die sich beigehen lassen, die Studirenden durch allerhand Verleitungen zum Ankaufe höchst entbehrlicher Dinge und zu

son-

sonstigem nachtheiligen Verkehr, durch den Borg anzureitzen, oder die sich von dem leichtsinnigen Aufwande der Studenten nähren, und dazu Vorschub thun, sind bei Unserer Regierung namhaft anzuzeigen, und sollen selbige, nach Befinden der Umstände, aus der Stadt fortgewiesen werden.

XXVIII.

Handelsleute dürfen nicht mit Waaren ungerufen zu den Studirenden kommen.

Wenn christliche oder jüdische Handelsleute, um Waaren anzubieten, ungerufen zu einem Studenten aufs Zimmer gehen, so sind sie in eine Strafe von 5 Rthlr., zum Besten des Denuncianten, zu nehmen.

XXIX.

Anwendung dieser Verfügungen auf auswärtige Personen.

Das in den beiden vorhergehenden §phen Bestimmte, ist auch in Ansehung der in der Nachbarschaft von Göttingen sich aufhaltenden Personen anzuwenden, die in allen ihren Verhandlungen mit den daselbst Studirenden, dieser Verordnung unterworfen seyn sollen.

XXX.

Befolgung des Edicts ohne processualische Weitläuftigkeit.

Da die Befolgung dieses Edicts keine processualische Weitläuftigkeit erfordert, so verordnen Wir, daß solche so viel nur immer möglich hierunter vermieden werden sollen. Wir befehlen demnach dem academischen Gerichte, bei Vermeidung Unserer Ungnade, darüber in allen Fällen, ohne mindeste Rücksicht, auf das genaueste zu halten, mithin, wenn der Student sich auch nicht darauf berufet, oder demselben sogar eidlich entsaget hätte, dennoch ex officio in allen Stücken nach diesem Edicte zu sprechen, und dahin zu sehen, daß keine Klagen wegen Schulden, die über die vergönnete creditmäßige Zeit und Summen contrahirt sind, oder auch

nicht

nicht in der gesetzmäßigen Frist eingereichet worden, angenommen werden.

XXXI.

Verfahren bei der ersten Citation.

Um die rechtlichen Hülfsmittel gegen säumige und muthwillige Schuldner zu beschleunigen und zu schärfen, so setzen Wir hiemit fest und wollen, daß, wenn der Pedell einen Studenten, den er in Schuldsachen citiren soll, nicht zu Hause findet, er ihn durch das Anschreiben der Citation an die Thür und durch die Benachrichtigung des Wirths, oder in größern Häusern des Aufwärters oder der Aufwärterin, gültig citiren könne. Vergessen es die einen oder die andern, ihre Hausburschen auf den Besuch des Pedellen und die angeschriebene Citation aufmerksam zu machen, so mögen sich die Citirten an ihren nachlässigen Hausgenossen ihres Schadens erholen.

XXXII.

Zweite Citation bei Carcer-Strafe.

Zur Verminderung der Termine und Gerichtskosten, ist der Studirende, der auf die erste Citation nicht erscheint, das zweitemal gleich bei Carcer-Strafe zu citiren, und wenn das erste Ausbleiben frevelhaft seyn sollte, auch dieses nach Befinden mit Carcer-Strafe zu belegen. Bleibt jemand auf die zweite Citation ungehorsamlich aus, so soll er bei Androhung des Consilii abeundi citirt, und im Nichterscheinungsfalle die Strafe unabbittlich vollzogen werden.

XXXIII.

Kurze Zahlungsfrist und Beschlagung der Wechsel.

Ferner soll den Studirenden, welche rechtmäßige Schulden zu zahlen haben, zu deren Tilgung nur eine einzige Frist, nemlich bis zur Ankunft des nächsten Wechsels, gestattet, und zugleich den Gläubigern erlaubt werden, den nächs-

nächsten Wechsel mit Arrest zu belegen. Ist die Ankunft des Wechsels zu entfernt oder zu ungewiß, so wird, auf des Gläubigers Verlangen, zur Execution, durch Verkauf der dem Schuldner zustehenden Haabe (wovon jedoch die nothwendigen Bücher und Kleidungsstücke auszunehmen sind), zu schreiten seyn. Wenn jedoch daraus die Bezahlung nicht gänzlich erfolgt, so darf der Gläubiger verlangen, daß das academische Gericht ein Vorschreiben an die Eltern oder Vormünder des Schuldners, oder nöthigenfalls an die Obrigkeit im Vaterlande, ergehen und dem Schuldner weitern Stadt-Arrest ankündigen lasse. Damit die Gläubiger, welche gerichtlich auf die nächsten Wechsel angewiesen sind, erfahren, ob für ihre Schuldner Wechsel angekommen, so hat das academische Gericht ein Verzeichniß der Studirenden, die in dem oben bezeichneten Falle sind, zu halten, und dieses Verzeichniß Unserm dortigen Postamte mitzutheilen, welches Wir hiemit anweisen, die für die angezeigten Schuldner angekommene Wechsel dem zeitigen Prorector unverzüglich bekannt zu machen. Sollte auch der Wechsel nicht an den Studirenden selbst, sondern einen andern addressirt seyn; so hat das academische Gericht, auf Anrufen der Gläubiger oder allenfalls ex officio, entweder unmittelbar oder per requisitoriales dasjenige schleunigst zu verfügen, was zur Sicherheit oder Befriedigung der Creditoren gereichen kann. Falls aber einige Studirende, in der Absicht, den Empfang von Geldern ihren Gläubigern zu verheimlichen, ihre Wechsel an Einwohner von Göttingen addressiren lassen, so sind solche Täuschungen an den Studirenden mit Carcer-Strafe, an den colludirenden dortigen Bürgern aber mit einer Geldbuße von 50 Rthlr. oder einer verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe zu ahnden.

Wenn Studirende nach Ablauf der ihnen zur Zahlung gesetzten Frist wieder citirt werden müssen, so ist solches gleich bei Carcer-Strafe zu geschehen.

XXXIV.

Strafe der Entweichung und Brechung des Stadt-Arrestes.

Falls ein Student heimlich entweicht, und bei dieser heimlichen Flucht den ihm angekündigten Stadt-Arrest bricht, so ist er nicht nur am schwarzen Brette zu citiren, und im Nicht-Erscheinungsfalle zu relegiren, sondern die academische Obrigkeit ist auch hiemit verpflichtet, im Namen der Gläubiger an die Eltern, oder Vormünder, oder die Obrigkeit des Orts, wo der Entwichene zu Hause gehört, zu schreiben; verweigern diese die Zahlung, so wird der Name des Entwichenen, von dem academischen Gerichte, in einer Zeitung bekannt zu machen seyn. Alle diese Strafen sollen auch denjenigen treffen, der ohne Bruch des Stadt-Arrestes heimlich entweicht, jedoch mit der Ausnahme, daß, wenn der Entwichene, oder dessen Eltern und Vormünder, rechtmäßige Schulden nicht bezahlen wollen, der entwichene Schuldner blos relegirt und die Relegation an die Obrigkeit geschickt werden soll. Heimlich Entwichene können, mit Vorwissen der academischen Obrigkeit, von ihren Gläubigern verfolgt, arretirt, und diejenigen, welche den Stadt-Arrest gebrochen haben, mit Wache zurück nach Göttingen gebracht werden.

XXXV.

Verfahren in Schuldsachen derjenigen, die mit dem Consilio abeundi oder der Relegation belegt worden.

Wenn sich die Gläubiger von solchen Studirenden, welche das Consilium abeundi oder die Relegation erhalten haben, gleich nach der Bekanntmachung des Urtheils, bei der academischen Obrigkeit melden, so sollen die Verurtheilten so lange auf dem Carcer in Verwahrung gehalten werden, bis die Forderungen der rechtmäßigen Gläubiger liquidirt worden sind. Nach geschehener Liquidation, ist das academische Gericht verpflichtet, sich für die Gläubiger in Göttin-

tingen bei den Eltern oder Vormündern, oder den Ortsobrigkeiten der Verwiesenen, wegen der Bezahlung der rechtmäßigen Forderungen, zu verwenden.

XXXVI.

Betrüger und Verschwender.

Da diejenigen Studirenden, die Schulden halber von einer oder mehreren Academien entwichen sind, und nach Göttingen kommen, um dort auf Unkosten der Bürger zu leben, ferner solche, die unter betrüglichen Vorspiegelungen den Einwohnern Waaren abzulocken suchen, endlich diejenigen, die ein oder mehrere halbe Jahre ihre Wechsel verheimlichen, und solche, ohne ihre Gläubiger zu befriedigen, verspielen und durchbringen, die ernstlichste Aufmerksamkeit und Ahndung verdienen; so wollen Wir in Rücksicht selbiger Nachfolgendes hiemit festgesetzt haben:

XXXVII.

Verfahren in Schuldsachen derjenigen, die anderswo Schulden halber entwichen sind.

Sobald es bekannt wird, daß Studirende anderswo Schulden halber entwichen sind; so haben deren Gläubiger in Göttingen das Recht, sie so lange auf das Carcer einsperren zu lassen, bis sie die in Göttingen rechtmäßig contrahirten Schulden bezahlt haben.

XXXVIII.

Wer sich durch betrügerische Künste Credit verschafft, darf sich nicht auf das Credit-Edict berufen.

Wenn jemand sich durch betrügerische Künste Credit, selbst über die edictmäßigen Summen, verschafft haben sollte, so darf ein solcher, zum Schaden des hintergangenen Gläubigers, sich nicht auf dieses Credit-Edict berufen, oder selbiges zu seinem Besten angewendet werden.

XXXIX.

XXXIX.

Verfahren gegen Verschwender.

Diejenigen, welche ihre Wechsel verschleudern, ohne irgend einen ihrer rechtmäßigen Gläubiger zu befriedigen, besonders ohne ihre eingeklagten Schulden zu bezahlen, sollen, wenn die Gläubiger es verlangen, sogleich auf das Carcer gesetzt, und ihre Verschwendung von Obrigkeits wegen den Eltern oder Vormündern gemeldet werden.

XL.

Fälle, wo es der academischen Obrigkeit überlassen bleibt, ob und wie nach dem Credit-Edicte zu verfahren sey.

Bei den Schulden von solchen Studirenden, welche entweder durch die Schuld oder Nachlässigkeit ihrer Eltern oder Vormünder, oder auch durch unvermeidliche Unfälle, ihre Wechsel ein oder mehreremale nicht erhalten haben, und eben dadurch gezwungen worden sind, auf Credit zu leben, bleibt es dem Ermessen der academischen Obrigkeit überlassen, ob und in wie fern dieses Credit-Edict anzuwenden ist.

XLI.

Wie zu verfahren, wenn die eingereichten Rechnungen angeblich zu hoch sind.

Dafern Studirende, oder deren Eltern und Vormünder, glauben, daß die Rechnungen ihrer Gläubiger zu hoch seyen, so können sie dieselben entweder von dem academischen Gerichte, oder unter dessen Anordnung von erfahrenen und zuverlässigen Mitgliedern der Bürgerschaft, moderiren lassen, und sollen die Gläubiger mit der einen oder der andern Schätzung zufrieden seyn.

XLII.

Rath an Eltern und Vormünder, die an die Studirende einzusendende Gelder nicht alle Vierteljahr gleich-stark einzurichten.

Aus Wohlmeinung gegen Eltern und Vormünder, die ihre

ihre Kinder und Pflegbefohlene nach Unserer Universität zu Göttingen senden, machen Wir hiermit bekannt, daß sie wohlthun werden, die abzusendenden vierteljährigen Wechsel ungleich und um Ostern und Michaelis, wo der Student die stärksten nothwendigen Ausgaben zu bestreiten hat, gröſſer, als um Johannis und Weihnachten, einzusenden.

XLIII.

Regreß der Gläubiger gegen das academische Gericht im Falle einer erwiesenen Nachläſſigkeit.

Sollte sich der Fall zutragen, daß durch die zu erweisende Nachläſſigkeit des academischen Gerichts, in Nichtbefolgung der in diesem Edicte enthaltenen Vorschriften, ein Schuldner nicht nach Maaßgabe dieser Verordnung zur Bezahlung der für rechtmäßig erkannten Forderungen angehalten würde, und dem Gläubiger daraus ein Verlust an seiner Forderung entstände, so wird dem Gläubiger hiermit verstattet, seinen Regreß gegen die sämmtlichen Mitglieder, die zur Zeit der begangenen Nachläſſigkeit das academische Gericht ausmachten, nehmen zu können, und werden nur diejenigen Mitglieder, die erweislich keine Schuld an der begangenen Nachläſſigkeit gehabt, von der Bezahlung ihres Antheils des Ersatzes, freizusprechen seyn.

XLIV.

Anfang und Promulgation dieses Edicts.

Schließlich verordnen Wir hiemit, daß die neuen in diesem Edicte enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen mit dem 1sten Januar 1797 ihre Kraft nehmen sollen, mithin wegen der vorher gemachten Schulden bis dahin nach den vorigen Credit-Edicten zu verfahren ist. Mit dem Anfange des 1797sten Jahres sind aber die vorher ergangenen Credit-Edicte, in sofern ihr Inhalt hier nicht ausdrücklich wiederholet worden, als aufgehoben zu betrachten.

Da Unser ernstlicher Wille dahin gehet, daß sowohl

alle

alle zu Göttingen Studirende, als auch die dasigen Bürger und Einwohner, diese, auf ihr wahres Beste abzielende Verordnung, jederzeit schuldig beobachten; so befehlen Wir auch der Universität- und Stadt-Obrigkeit, solche in allen Fällen auf das genaueste zu ihrer Richtschnur zu nehmen, und geben diesen annoch auf, dieselbe nicht nur durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, sondern auch überall, wo es zu besserer Wissenschaft nöthig, von den ihnen zu dem Ende zugefertigten Exemplaren, sowohl itzt als künftig, auszutheilen. Hannover den 26sten October 1796.

(L.S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.
v. Kielmansegge. v. Arnßwaldt. v. Steinberg.
v. d. Decken.

E. Brandes.

Anl. Nro. 2. a. zu §. 11.

Unsere ꝛc.

Demnach verschiedentlich vorgekommen, daß von einigen dort Studirenden, Reitpferde ohne Genehmigung ihrer Eltern und Vormünder gehalten worden, Wir aber jede Gelegenheit zu einem etwas beträchtlichen Aufwande, der ohne Vorwissen der Vorgesetzten der dort Studirenden geschieht, zu vermindern suchen müssen; so wird hiemit das Pferdehalten allen Studirenden untersagt, die nicht binnen 6 Wochen dem Herrn Prorector die schriftliche Erlaubniß ihrer Eltern oder Vormünder, sich eigne Pferde zu halten, vorzeigen werden. Nach Verlauf dieser 6 Wochen erwarten Wir, daß alle Studirende, welche die gedachte Erlaubniß nicht beibringen, die Pferde, die sie halten, sofort abschaffen werden, widrigenfalls sie, nach Verfließung

eines

eines ihnen alsdann noch zu setzenden Termins von 14 Tagen, mit Carcerstrafe bis zum Verkauf der Pferde zu belegen sind.

Den neu-ankommenden Studirenden ist diese Verfügung bei Ertheilung der Matrikel bekannt zu machen, und sind diejenigen, die demnächst dieses Gebot überschreiten sollten, gehalten, binnen 8 Tagen die Erlaubniß ihrer Eltern oder Vormünder schriftlich beizubringen, im Entstehungsfalle aber gleichfalls mit Carcerstrafe bis zum Verkauf der Pferde zu belegen.

Sollte unter den Studirenden, welche ein Beneficium genießen, sich einer befinden, der ein eignes Pferd hielte, so ist solches sofort bei Uns zur Anzeige zu bringen.

Wir versehen Uns zu der Universitäts-Deputation, daß sie auf das genaueste auf die Befolgung dieser Verordnung halten werde, und sind ꝛc. Hannover d. 12. Septbr. 1795.

Königlich Großbritannische, zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheime-Räthe.

C. R. A. Graf v. Kielmansegge.

Nro. 2. b. zu §. 11.

Verbot, das Halten der Bedienten und Pferde, ohne Genehmigung der Eltern oder Vormünder, betreffend.

Unsere ꝛc.

Wir haben ungern vernommen, daß von einigen dort Studirenden, ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vorgesetzten, eigne Bediente gehalten worden und dadurch ein von jenen nicht genehmigter Aufwand erfolgt ist. Zur Abhelfung dieses Uebels finden Wir demnach für nöthig, hiemit zu bestimmen und festzusetzen:

1) daß ohne Erlaubniß der Eltern oder Vormünder von den Studirenden keine eigne Bediente zu halten sind;

eine Erlaubniß, die sofort schriftlich dem zeitigen Herrn Prorector einzuhändigen seyn wird.

2) Haben diejenigen Studirende, welche gedachte schriftliche Erlaubniß nicht beizubringen vermögen, binnen Monatsfrist die Bediente, die sie etwa halten, abzuschaffen, widrigenfalls sie bis zu deren Entlassung mit Carcerstrafe zu belegen sind.

3) Wird es jedoch bei denjenigen Bedienten, welche die Studirende bei ihrem Antritte auf der Universität gleich mit sich bringen, keiner weitern Bescheinigung bedürfen, so wie gleichfalls die Studirenden, die unter der besondern Aufsicht eines von ihren Eltern oder Vorgesetzten bestellten Hofmeisters stehen, von der Beibringung der Bescheinigung, in Rücksicht der zu haltenden Bediente, eximirt sind.

Damit auch dem Endzwecke Unserer unterm 12ten September d. J. erlassenen Verordnung wegen des Pferdehaltens der Studirenden besser nachgekommen werden möge; so finden Wir Uns bewogen, hier noch ausdrücklich zu bestimmen, daß den Studirenden nicht erlaubt seyn soll, dem Sinn der gedachten Verordnung zuwider, ihre Pferde einem Pferdevermiether zu überlassen, oder dahin in Accord zu geben, daß solche nur allein zu ihrem Gebrauche aufgehoben, oder nur an sie vermiethet werden sollen. So wenig wie dergleichen zum Schein eingegangene Accorde zu dulden sind, eben so wenig wollen Wir es auch gestatten, daß Studirende von einem Pferdevermiether ein bestimmtes Pferd auf Wochen oder Monate in Miethe nehmen, wenn das Pferd während der gesetzten Zeit an keinen Dritten zum Gebrauche überlassen werden darf.

Auf Seiten des Pferdevermiethers sind alle Forderungen, welche er aus beiden Gattungen von Contracten machen könnte, es mag ein Scheincontract oder ein Wochenaccord zum Grunde liegen, wie es sich nach dem Credit-

Edicte

Edicte ohnehin versteht, nichtig, und wird deshalb keine Klage gestattet. Ueberdem ist der Pferdevermiether, wenn der Contract nur zum Schein eingegangen seyn sollte, um das dem Studenten an dem Pferde zustehende Eigenthum zu verbergen, mit einer Strafe von 50 Rthlrn., wenn er aber sein eignes Pferd in Accord giebt, mit einer Geldbuße von 20 Rthlrn., halb zum Besten des Denuncianten und halb behuf der Armen, zu belegen; auch ist der Studirende, der das Verbot wegen des Haltens eigener Pferde durch einen Scheincontract, indem er sein eignes Pferd dem Pferdevermiether angeblich überläßt, zu eludiren sucht, mit einer achttägigen Carcerstrafe dafür anzusehen.

Uebrigens haben die Studirenden, denen von ihren Eltern oder Vorgesetzten verstattet worden, eigene Pferde zu halten oder solche in Accord zu nehmen, die schriftliche Erlaubniß dazu dem Herrn Prorector sogleich vorzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß von dem academischen Gerichte desfalls an ihre Eltern geschrieben werde, welches letztere auch in Rücksicht der im Dienste der Studirenden befindlichen Domestiken nöthigenfalls zu beobachten seyn wird.

Diese Verordnung ist sowohl den neu-ankommenden Studirenden bei Ertheilung der Matrikel, als dem dortigen Magistrate zur Nachachtung, bekannt zu machen, so wie sie auch gewöhnlichermaaßen zu affigiren ist.

Wir ꝛc. Hannover den 13ten October 1795.

Königlich-Großbritannische, zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheime-Räthe.

C. R. A. Graf v. Kielmansegge.

Anlage Nro. 3. zu §. 12.

Verordn. v. 19. Jun. 1793, die gegen die Studirende zu Göttingen anzustellende Satisfactions- und Alimentationsklagen der Geschwängerten betreffend.

Georg der Dritte, ꝛc. Demnach seit einiger Zeit mehrere Fälle sich ereignet und zur Wissenschaft gekommen, daß einige auf Unserer Universität zu Göttingen Studirende, welche Weibespersonen zu Fall gebracht haben, um die der Geschwächten zustehende Satisfactionsklage, womit sie von selbiger bedrohet worden, zu vermeiden, sich durch ausergerichtliche Vergleiche zur Bezahlung beträchtlicher Summen verstanden, und schlechte Weibespersonen die Abneigung der Studirenden für die gedachte Satisfactionsklage zu ihrem merklichen Vortheile und offenbarer Benachtheiligung der Studirenden benutzt haben; So sind Wir hiedurch aus Vorsorge für Unsere Universität und für die, so auf derselben studiren, und um letztere gegen dergleichen widerrechtliche Benachtheiligungen zu sichern, bewogen worden, für die Zukunft festzusetzen und zu bestimmen, daß

I. bei den von geschwächten Personen gegen Studirende auf Unserer Universität zu Göttingen anzustellenden Satisfactionsklagen die Klägerinn den Beweis einer würklichen Verführung zu übernehmen schuldig seyn soll, dergestalt, daß selbige, wenn sie solchen nicht nach aller Strenge zu führen vermag, mit dieser Forderung abzuweisen sey, und ist Unser academisches Gericht, bei Bestimmung des Betrages der im Falle einer erwiesenen Verführung für die Entehrung zu bezahlenden Gelder, nicht blos an den in einigen Gerichten üblichen Maaßstab, von dem, was eine solche Person als Brautschatz einzubringen vermögend war, gebunden; sondern vielmehr ermächtigt, solchen lediglich nach den persönlichen Umständen beider Theile und insonderheit nach dem Grade der angewandten Verführungskünste auszumitteln.

II.

II. Sind alle Satisfactions- und Alimentations-Klagen dieser Art, imgleichen die Forderungen für Wochenbett und Kindtaufkosten, nirgend als bei dem academischen Gerichte, und zwar vor Ablauf von 8 Wochen nach geschehener Niederkunft der geschwächten Personen, anzustellen, auch kein anderer als ein vor demselben darüber genehmigter Vergleich für gültig und verbindlich anzusehen, selbst auch alsdann nicht, wenn gleich der Studirende den auffergerichtlich eingegangenen Vergleich eidlich bekräftigt haben sollte.

III. Erhellt schon aus dem Obigen, daß Klagen der gedachten Art gegen Studirende nicht in ihrem Vaterlande angebracht werden können, und werden Unsere hohen und niedern Gerichte besonders angewiesen, alle desfalls an sie gebrachte Klagen sogleich von sich ab- und an Unser Universitätsgericht zu Göttingen zu verweisen.

IV. Gebieten Wir Unserm besagten Universitätsgerichte zu Göttingen alles Ernstes, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu halten, befehlen auch zugleich den in Göttingen sich aufhaltenden Advocaten und Notarien, bei Verbietung der Praxis und Verlust ihres Amtes, zu den durch diese Verordnung verbotenen auffergerichtlichen Vergleichen über die gedachten Gegenstände nicht die Hand zu bieten, solche nicht zu vermitteln oder zu befördern; und wird daher denen sich jetzt in Göttingen aufhaltenden Advocaten und Notarien diese Verordnung, durch die Obrigkeit, unter der sie stehen, zu insinuiren seyn.

Hannover, den 29sten Junius 1793.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Beulwitz. v. Arnßwaldt.

E. Brandes.

Nro. 4. zu §. 54.

Auszug

der von Königlicher Geheimen Raths-Stube de dato Hannover den 28sten October 1782 gemachten Bibliotheks-Gesetze.

1. Diese Gesetze sollen nicht ganz bekannt gemacht werden, sondern blos ein Auszug aus ihnen, welcher die Pflicht derjenigen enthält, die sich der Universitäts-Bibliothek bedienen. (aus §. 2.)

2. Die Bibliothek wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2, Mittwochs und Sonnabends aber von 2 bis 5 geöffnet, und zwar mit dem Schlage. (§. 5.)

3. Die, welche die Bibliothek besuchen, müssen auf dem öffentlichen Raum bleiben. Auch sollen sie nicht auf die Leitern steigen, und abgehalten werden, die Bücher nicht selbst herauszunehmen. Auch sollen sie ersuchet werden, die Bücher nicht selbst wieder an ihren Ort zu stellen, sondern auf einen nahen Tisch zu legen. Die Professores sind hievon nicht ausgenommen. (§. 7.)

4. Gewisse allgemeine Bücher von allgemeinem Gebrauch, z. B. größere Lexica, Kupferwerke, oder auch andere aus vielen Bänden bestehende Bücher, die der Bibliothek zur Zierde gereichen, und nach welchen Fremde fragen möchten, wie auch solche Werke, wo man blos aus Neugier einsiehet, können nicht von der Bibliothek verliehen werden. Man darf sich nur auf die Bibliothek bemühen, und sie dort nachsehen und nachschlagen. (§. 8.)

5. Bücher werden nicht anders als gegen einen Zettel von hernach zu bemerkenden Personen verliehen. Die Custodes sind berechtiget, zu fordern, daß jeder Zettel wenigstens

stens ein Octavblatt sey, und daß auf jedem Zettel nicht mehr als ein Buch stehe. (§. 9.)

6. Professores, Lectores, Exercitien-Meister, Privat-Docenten, welche einen Gradum haben, die Glieder des Stadt-Ministerii und des Stadt-Raths, Schul-Bediente, Königliche Civil-Bediente innerhalb Göttingen, können auf solche Zettel, gegen ihre Namens-Unterschrift, Bücher für sich gelehnt bekommen. Sollte aber unter diesen Personen jemand seyn, bei dem der Bibliothekarius ein besonderes Bedenken fände, so hat er das Recht, sie zu verweigern; wie auch denen, die in Wiederlieferung der Bücher saumselig sind, keine neue verabfolgen zu lassen, bis sie die alten wiedergeliefert haben. (§. 10.)

7. Da verschiedne Professores die entlehnten Bücher so hoch anwachsen lassen, daß sie zum öftern nicht nur die Zahl von Funfzigen, sondern von Hunderten weit übersteigen, und man deutliche Proben bei der Bibliothek gehabt hat, daß solche große Menge Bücher nicht zum Gebrauch, sondern aus Vergessenheit, von der Bibliothek entlehnt geblieben sind; so sollen inskünftige alle Professores sich ein ernstliches Gesetz seyn lassen, die Bücher, sobald sie gebraucht sind, zurück zu liefern, und den Bibliothekarium nicht in die unangenehme Nothwendigkeit zu setzen, daß er sie erinnere. Bei solchen, die nicht Professores sind, und daher an einer Universitäts-Bibliothek weniger Rechte haben, versteht sich von selbst, daß ihnen nicht verstattet werden könne, eine Anzahl Bücher zu gleicher Zeit im Hause zu haben, die 4 oder 6 übersteigt. (§. 11.)

8. Ausserhalb Göttingen werden gar keine Bücher verliehen. (§. 12.)

9. Den sämmtlichen Studiosis, blos die vom gräflichen Stande ausgenommen, werden Bücher nicht anders als gegen Unterschrift eines Professors verliehen, jedoch dergestalt,

stalt, daß weder der Bibliothekarius, noch Custos unterschreiben darf. Auch wird ausdrücklich declarirt, daß die Personen, die nach §. 10. noch ausser den Professoribus, für sich auf ihre Unterschrift Bücher erhalten können, nicht im Stande sind, durch ihr Gutsagen einem Studioso Bücher zu verschaffen. Am allerwenigsten aber darf auf die Unterschrift eines Hauswirths, der blos ein angesessener Stadt-Bürger ist, einem Studenten ein Buch geliehen werden. Auf diesem Zettel darf durchaus nicht mehr als ein Buch stehen; der Student muß seinen Namen eigenhändig darunter setzen, und der gutsagende Professor schreibet den seinigen weiter hinunter, damit nicht durch einen Zufall der Name dessen, für den das Buch geborget ist, abgeschnitten werden, und bloß der Name des Gutsagenden stehen bleiben könne.

Der Zuname muß auch völlig ausgeschrieben, und nicht abbreviirt werden: und noch überdem, zu Vermeidung der Nachahmung eines Namens, eine andere willkührliche Zeile, z. B. ich bitte, dieses Buch Herrn N. N. zu leihen, mit des Professors eigener Hand hinzugesetzt seyn. Ein Studiosus soll auch nur von einem einzigen, nicht aber von mehrern Professoribus Zettel bringen können, auf die er Bücher borget, damit nicht allzuviele Bücher ohne Noth von der Bibliothek entfernet werden, und bei ihm gleichsam eine Haus-Biliothek zusammen geliehen werde. (§. 14.)

10. Studiosi sollen ohne erneuerte Zettel die Bücher nicht länger als auf 14 Tage behalten, diejenigen ausgenommen, welche mit Ausarbeitung einer Disputation beschäftigt sind. (§. 15.)

11. Da es auch leicht geschehen könnte, daß, wenn den Studiosis die Bücher länger gelassen werden, der für sie gutsagende Professor in der Meinung stünde, sie seyen schon längstens wiedergeliefert, und darüber in Schaden käme,

falls

falls etwa der Studiosus, ohne sie wieder zu liefern, von Göttingen ginge; Königliche Regierung aber, welche die Bibliothek gerne recht brauchbar wissen will, den Professoribus das Gutsagen zu erleichtern geneigt ist: so verordnet sie, daß die Unterschrift eines Professors nicht länger als ein Viertel-Jahr, und um die Zeit, wenn die Studenten abreisen, nicht länger als 6 Wochen gültig seyn soll, dergestalt, daß für die in solcher Zeit nicht eingemahnten Bücher, die Custodes selbst haften sollen. (§. 16.)

12. Um aber vor Schaden und Verantwortung sicher zu seyn, lassen sie dem, der ein Buch über 14 Tage hat, solches wieder abfodern; wobei denn auch festgesetzt ist, daß wer über diese Zeit ein Buch behält, vor Wiederlieferung desselben, kein anders geliehen bekommen kann. Sollte nach Verstreichung von 2 Tagen das Buch nicht wieder geliefert seyn, so sind sie schuldig, den Professor selbst erinnern zu lassen, der vor Ende der Woche es herbeizuschaffen hat. Wollte er solches nicht thun, sondern es dem Studioso noch eine längere Zeit lassen, so muß er den alten Zettel mit einem andern von einem neuern Dato vertauschen. Königliche Regierung hoffet von allen Professoribus, daß sie diesem ohne Schwierigkeit nachkommen werden, was zu ihrem eigenen Vortheil verordnet ist. Sollte aber jemand säumig seyn, die auf seinen Namen erborgten Bücher vor Ende der Woche, in der er erinnert ist, wieder zu schaffen, und doch auch keinen neuen Zettel darauf zu geben, so ist solches am Ende der Woche dem Prorector anzuzeigen. Dieser wird hiedurch von Königlicher Regierung angewiesen, das Buch sogleich wieder beizutreiben, der Bibliothek aber durch Unterschrift seines Namens zu bezeugen, daß die Klage, wegen des mangelnden Buchs, bei ihm angebracht sey. Durch Beilegung dieses Zettels ist der Custos von aller Verantwortung frei, und der gutsagende Professor haftet für das Buch, bis zu dessen Wiederlieferung; Königgliche

liche Regierung hat auch das gnädige Vertrauen zu der Billigkeit eines jeden Professoris, daß er, was hierinnen von Seiten der Bibliothek geschieht, den Bibliotheks-Bedienten nicht übel nehmen werde. Er darf auch nicht verlangen, vor Anbringung der Klage bei dem Prorectore, mehr als einmal erinnert zu werden, welches blos eine unnöthige Vermehrung der Arbeiten auf der Bibliothek seyn, und noch dazu mehr Kosten verursachen würde, weil doch kein Bedienter das Einmahnen der Bücher umsonst thun wird.

Es sind aber die Custodes an diesen weitläuftigen Modum nicht gebunden, sondern können nur die Bücher durch den Pedell zurückfordern lassen. (§. 17.)

13. Dem, der sich wegen mehr als eines Buches erinnern läßt, wird im nächsten halben Jahre kein Buch wieder geliehen, und dem, wegen dessen man den Prorector hat angehen müssen, niemals. (§. 18)

14. Am Ende eines jeden halben Jahres sollen in einer vom Bibliothekario dazu auszusetzenden Woche, die in die Ferien-Zeit hinein fällt, alle Bücher, auch diejenigen, welche Professores haben, wieder auf die Bibliothek geliefert werden: zu welchem Ende dann an allen Tagen solcher Woche die Bibliothek so viel Stunden, als der Bibliothekarius für nöthig erachtet, offen stehen soll.

Sollten einige Professores die geborgten Bücher, wegen fortdauernder Collegien oder auszuarbeitender Schriften, auch in dieser Woche nicht missen können, so sollen sie doch an einem Nachmittage um 1 Uhr zur Wiederaufstellung auf die Bibliothek geliefert, und in eben dem Nachmittage, bei dem Schluß der Bibliothek, dem Professor gegen einen Zettel wiederum geliehen werden. Schlechterdings soll kein Zettel daher älter werden als ein halbes Jahr. Die Woche, in der diese Wiederlieferung geschiehet, zeiget der Prorector,

nach

nach Verlangen des Bibliothekarii, durch den Pedell, den sämmtlichen Professoribus an. (§. 20.)

15. Diejenigen Studiosi, die an einer Inaugural-Disputation arbeiten, und bereits das Examen überstanden haben, können gegen Anzeige des Decani die Bücher länger, als gewöhnlich, behalten, die sie jedoch nicht anders, als gegen Unterschrift eines Professoris unter jedem Zettel, bekommen. Es ist aber auch die Pflicht des Decani, einem solchen Candidato die Promotion nicht eher zu geben, bis er Beweise beigebracht hat, daß er auf der Bibliothek keine Bücher mehr schuldig sey. Thut der Decanus das Gegentheil, so wird er, im Fall der Graduirte wegginge, ohne die Bücher wiederzuliefern, durch sein auf der Bibliothek aufbehaltenes Zeugniß, für die sämmtlichen Bücher responsable. (§. 21.)

Nro. 5. zu §. 54.

Wir Prorector und übrigen Professores der Königlich-Großbritannisch-Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Georg-Augustus-Universität fügen hiermit allen denenjenigen, welche den hiesigen botanischen Garten zu besuchen gedenken, folgende zur Erhaltung und Sicherheit desselben abzweckende Gesetze zu wissen:

1) daß es nicht erlaubt sey, in die Gewächshäuser, oder außerhalb den Hauptspaziergängen, in die Quartiere und Blumenfelder, ohne Vorwissen des Professors der Botanik, oder ohne Begleitung des Gärtners und seiner Leute, einzutreten;

2) noch viel weniger aber jemandem gestattet werde, irgend ein Gewächs, eine Pflanze oder Blume zu beschädigen, abzubrechen, oder gar auszureißen, und dem Garten Schaden zuzufügen; im Betretungsfalle aber derjenige

jenige von dem Zutritte in den Garten völlig ausgeschlossen werde;

3) daß auch Niemand von dem Gärtner, oder seinen Leuten, aus dem botanischen Garten Blumen, Pflanzen oder Sämereien zu verlangen, sondern in der Absicht sich allein an den Professor der Botanik zu wenden habe;

4) daß unter Beobachtung vorstehender Gesetze zwar jedem (Kindern nur in Begleitung von erwachsenen Personen) der freie Zutritt in den Garten, ohne Hunde, ververstattet, gewöhnlich aber derselbe Sommers von 5 — 7 Uhr, Winters von 3 — 5 Uhr Nachmittags eröffnet, Abends (auch Sonn- und Feiertags) verschlossen werde.

(L.S.)

J. G. H. Feder
h. t. Prorector.
den 4ten April 1794.

XXXVI.

Königlich-Preussische Verordnung, die Beobachtung des triennii academici betreffend; v. 27. Nov. 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor!

Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Cultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch

auch zum Theil die Ursach gewesen, daß viele Studirende sich eine nur oberflächliche Bildung, mit Vernachlässigung der philosophischen, mathematischen, historischen und übrigen zur allgemeinen Bildung so nöthigen Fundamental- und Hülfs-Sach- und Sprachkenntnisse, blos in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufs-Wissenschaft, erworben haben, und daher in der bei ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bei ihrer Amtsverwaltung, nicht gehörig vorbereitet befunden worden sind. Selbst die fähigern Köpfe unter den studirenden Jünglingen haben sich bei der, den academischen Studien gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwei Jahre beschränkten Zeit genöthigt gesehen, ihren Fleiß nur auf die Vorlesungen der Amts-Wissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen.

Um nun diesem frühzeitigen Eilen von der Universität, woraus sowohl für die einzelnen Subjecte, als auch für den Staat selbst, bedeutende Nachtheile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, so haben Wir in einer unter dem 7ten April dieses Jahres an den Chef Unsers Geistlichen-Universitäts- und Ober-Schul-Departements, bei Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung, erlassenen Cabinets-Ordre, dessen Vorschlag gemäß, die Dauer des Universitäts-Studii forthin für jeden studirenden In- oder Ausländer, der in Unsern Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Universitäts-Studien erfordert werden, verwalten will, auf drei Jahre festzusetzen geruhet.

Es sind von Seiten Unsers Staats-Ministerii die Collegia und andere öffentliche Behörden dahin instruiret worden, keine Candidaten weder zur Prüfung zuzulassen, noch auch zur praktischen Bildung aufzunehmen, welche dieser

Vor-

Vorschrift nicht nachgekommen sind, oder dagegen ein academisches Zeugniß einer früher erlangten Tüchtigkeit aufweisen können.

Wir machen Euch daher dieses bekannt, und setzen zugleich hierdurch fest, daß alle diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des Triennii academici die Universität verlassen wollen, sich vor eine zu diesem Behuf zu ernennende academische Prüfungscommission stellen, und durch ein, bei ihrer nachmaligen Ansetzung der Behörden neben den, nach bisherigen Vorschriften, erforderlichen Attesten vorzuzeigendes, von der gedachten Commission ausgefertigtes Zeugniß darthun sollen, daß sie sich in kürzerer Zeit diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche zur glücklichen Erfüllung der ihnen zunächst aufzuerlegenden Pflichten unumgänglich erforderlich sind. Von der Verbindlichkeit, sich dem academischen Abiturienten-Examen solchenfalls zu unterwerfen, nehmen Wir jedoch die künftigen katholischen Prediger und die katholischen Gymnasien und Schullehrer aus, da diese zum Theil besondre Studien und Bildungs-Anstalten haben, leztere jedoch nur in so fern, als sie sich auf den Unterricht in der Religion ihrer Kirche einzuschränken gesonnen sind; wollen sie aber auch in andern Wissenschaften und in Sprachen öffentlichen Unterricht ertheilen, so müssen sie gleichfalls den obigen Vorschriften genügt haben.

Wir geben Euch auf, diese Unsere allerhöchste Verfügung nicht allein allen sich gegenwärtig auf Eurer Universität aufhaltenden Studirenden, sondern auch jedesmal den Ankommenden bei ihrer Immatriculation zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß die Verbindlichkeit, drei Jahre auf Universitäten studirt zu haben, sich auch auf alle bei Eingang dieser Verordnung auf Unsern Academien sich befindende Studirende erstrecken soll. Zu gleicher Zeit übersenden Wir Euch einige

Ex-

Exemplare des von Unserm Großcanzler unterm 12ten October a. c. an sämmtliche Landes-Justizcollegia erlassenen, die Qualification der zu Auscultatoren zuzulassenden Rechts-Candidaten, und die Prüfung der Referendarien und Auscultatoren betreffendes Circulare, in der Absicht, daß Ihr den Inhalt desselben den bei Euch sich der Rechtswissenschaft widmenden jungen Leuten sogleich bekannt macht und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt. Was besonders unterm heutigen Dato von Seiten Unsers Lutherisch-Geistlichen- und Unsers Ober-Schuldepartements an sämmtliche Consistoria und Provinzial-Schulcollegia in Betreff der sich dem Geistlichen- oder Schulstande widmenden Subjecte erlassen worden, werdet Ihr des mehreren aus dessen hier angeschlossenem Inhalt ersehen.

Im übrigen erwarten Wir von Euch förderſamſt zweckdienliche Vorschläge, wie am besten auf Eurer Universität die Commissionen einzurichten seyn dürften, welche diejenigen Studirenden, die vor Ablauf des Triennii academici die Academie verlassen wollen, prüfen sollen.

Da Euch nunmehro durch diese neue Einrichtung die studirenden Jünglinge auf eine längere Zeit zur Bildung überlassen sind, durch ein in kurzem zu publicirendes Regulativ für die Schulen auch dem nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Universität noch mehr gesteuert werden wird; so halten Wir Uns zu hoffen berechtigt, daß Ihr dem Vaterlande eine immer größere Anzahl wohl vorbereiteter Subjecte bilden und dadurch an Eurem Theile zur allgemeinen Wohlfahrt beitragen werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 27sten November 1804.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

von Massow.

XXXVII.

XXXVII.

Königlich-Preussische Verordnung in Ansehung der Schulden der Studirenden auf den Königlich-Preussischen Universitäten. d. d. Berlin und Ansbach, den 8ten Januar 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschriften des allgemeinen Landrechts P. 2 Tit. 12 §. 100 bis 102, wegen des Creditirens an Studirende auf Unsern Universitäten, und die im §. 103 l. a. bestimmte Frist zur Einklagung dergleichen Schulden, dem beabsichtigten Zweck nicht völlig entsprechen; so haben Wir für nöthig gefunden, darüber Nachstehendes zur Richtschnur für die Zukunft festzusetzen: Zuvörderst bleibt es bei der Regel, daß kein Studirender, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des academischen Gerichts gültig Schulden contrahiren, oder Bürgschaften übernehmen kann. Da indessen doch oft Fälle vorkommen, wo der Studirende ohne seine Schuld in die Nothwendigkeit versetzt wird, zu seiner Subsistenz Schulden zu machen; so müssen die deshalb zu treffende Maaßregeln auch so beschaffen seyn, daß sowohl den Studirenden als den Gläubigern die erforderliche Zeit verstattet werde, binnen welcher jene die Schuld bezahlen, und diese sie bei ausbleibender Zahlung gerichtlich ausklagen können. Solchemnach verordnen Wir hiermit, daß:

§. 1. Die Honoraria für die Collegia zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in

der

der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr entrichtet werden sollen. In Fällen, wo Lehrer, bei dem durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsorts bescheinigten Unvermögen eines Studirenden, genöthiget sind, ihm die Honoraria für die Collegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amt, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibet ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt seyn, daß beim Abgang des Studirenden der Betrag der Schuld, gleich andern, von dem academischen Gericht registrirt, und zugleich in dem academischen Zeugnisse notirt wird. Im übrigen findet wegen gerichtlicher Einziehung dergleichen Schulden eben die Anwendung, was im §. 30 dieser Verordnung wegen anderer Schulden daselbst festgesetzt ist.

§. 2. Repetenten, welche die von Andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den academischen Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatstunden aber sind sie den Sprach- und Exercitien-Meistern gleizuachten.

§. 3. Der bisher gestattete Credit von 25 Rthlrn. bei Kaufleuten; welche Materialien zu Kleidern liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig sogleich verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch giebt, bis auf 25 Rthr. inclusive der Materialien zu creditiren nachgelassen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Rthlr.; Buchbinder nur auf 3 Rthlr. Credit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.

§. 4. Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.

§. 5. Alle diese nach Anleitung der §§. 1 bis 4 gültige Schulden behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden nur, wenn sie nach dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden.

§. 6. Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser im §. 5 festgesetzten Zeit die Schuld bei dem academischen Gericht nicht anhängig macht, so kann er damit nicht weiter gehört werden.

§. 7. Sollten die während des letzten Vierteljahres, welches der Studirende sich auf der Universität aufhält, in Gemäßheit der §§. 1 bis 4 contrahirten Schulden wegen Abganges des Studirenden binnen der im §. 5 bestimmten Frist nicht eingeklagt werden, so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem academischen Gericht registrirt werden.

§. 8. Zu dem Ende stehet es dem Gläubiger frei, die Person oder Sachen eines abgehenden Studirenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registrirt worden ist.

§. 9. Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erkläret, und soll die Abreise, durch ausführliche Instruction solcher Schuldsachen, nicht aufgehoben werden.

§. 10. Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klagen.

§. 11. Auch die Verträge, wodurch die Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 12.

§. 12. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeldlich zurück gegeben werden.

§. 13. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden; so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe unter fiscalischer Assistenz zurückfordern.

§. 14. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder sonst creditirt: so soll er, ausser dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiscalisch bestraft werden.

§. 15. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt; so ist der Fiscus, ausser der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beizutreiben berechtiget.

§. 16. Wenn aber ein Studirender, durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem academischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 17. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 18. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 19. Der Regel nach darf das academische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 20. Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Academie bestimmt worden.

§. 21. Findet sich das academische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit der Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken; so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 22. Gleich nach ertheiltem Consens muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 23. Der Consens selbst muß allemal nur auf gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 24. Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem academischen Gerichte, bei Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 25. Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.

§. 26. Alle Gerichte in Unsern Königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Beitreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung processualischer Weitläuftigkeiten, Folge zu leisten.

§. 27. Glauben die Aeltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Betrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendung gegen den Gläubiger vor dem academischen Gerichte ausführen.

§. 28. Gegen diese, den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner

ner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Execution nicht beunruhigen.

§. 29. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 30. Hat der Schuldner die Universität, ohne Befriedigung seiner nach §. 1 bis 4 privilegirten oder von dem academischen Gericht consentirten Gläubiger, verlassen; so bleibt zwar diesen der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt, falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Personalarrest nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Versorgung zu besserm Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand gesetzt worden.

Damit nun diese Verordnung sowohl den Studirenden, als den Gewerbe-treibenden Bürgern und übrigen Einwohnern auf Unsern Universitäten gehörig bekannt werde, muß jedem neu-ankommenden Studirenden, bei Einhändigung der academischen Gesetze, ein Exemplar davon zugestellt, solche jährlich wenigstens einmal an das schwarze Brett angeschlagen, und in die Zeitungen und Wochenblätter jeder Provinz jährlich einmal inserirt werden.

Gegeben Berlin und Ansbach, den 8. Januar 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Goldbeck. Frh. v. Hardenberg. v. Massow.

XXXVIII.

Königlich Preußisches erneuertes Censur-Edict für die Preußischen Staaten, exclusive Schlesien. De dato Berlin, den 19ten December 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Ob Wir gleich von den großen und mannigfaltigen Vortheilen einer gemäßigten und wohlgeordneten Preßfreiheit, zur Ausbreitung der Wissenschaften und aller gemeinnützigen Kenntnisse, vollkommen überzeugt, und daher solche in Unsern Staaten möglichst zu begünstigen entschlossen sind, so hat doch die Erfahrung gelehrt, was für schädliche Folgen eine gänzliche Ungebundenheit der Presse hervorbringe, und wie häufig dieselbe von unbesonnenen oder gar boshaften Schriftstellern, zur Verbreitung gemeinschädlicher praktischer Irrthümer über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen, zum Verderbniß der Sitten durch schlüpfrige Bilder und lockende Darstellungen des Lasters, zum hämischen Spott und boshaften Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen, wodurch in manchen nicht genugsam unterrichteten Gemüthern Kummer und Unzufriedenheit darüber erzeugt und genährt worden, und zur Befriedigung niedriger Privat-Leidenschaften, der Verläumdung, des Neides und der Rachgier, welche die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger stöhren, auch ihre Achtung vor dem Publico kränken, besonders in den sogenannten Volksschriften bisher gemißbraucht worden.

Da nun also, so lange die Schriftstellerei sich nicht blos in den Händen solcher Männer befindet, denen es um Unter-

terfuchung, Prüfung, Bekanntmachung und Ausbreitung der Wahrheit wirklich zu thun ist, sondern von einem großen Theile derjenigen, die sich damit beschäftigen, als ein bloßes Gewerbe, zu Befriedigung ihrer Gewinnsucht und Erreichung anderer Nebenabsichten betrachtet wird, dieses Gewerbe der öffentlichen Aufsicht und Leitung des Staats, zur Verhütung besorglicher Mißbräuche, nicht ganz entbehren kann, und solche Mißbräuche besonders in dem gegenwärtigen Zeitalter sehr einreissen und überhand nehmen; so haben Wir nöthig gefunden, die in Unsern Staaten bisher ergangenen Censurgesetze, insonderheit das Edict vom 11ten Mai 1749, und das Circulare vom 1sten Junii 1772, nochmals nachsehen zu lassen, solche zu erneuern, wo es nöthig, näher und zweckmäßiger zu bestimmen, und in das gegenwärtige allgemeine Censur-Edict zusammenzufassen.

Wir wollen und verordnen also hierdurch:

I.

Daß alle in Unsern Landen herauszugebende Bücher und Schriften der im Nachstehenden verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren Erlaubniß weder gedruckt, noch — es sey öffentlich oder heimlich — verkauft werden sollen.

II.

Die Absicht der Censur ist keinesweges, eine anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, oder sonst den Schriftstellern irgend einen unnützen und lästigen Zwang aufzulegen, sondern nur vornehmlich demjenigen zu steuern, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat, und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielet.

III.

III.

1) Die Censur sämmtlicher in Unsern Landen herauskommender theologischer und philosophischer Schriften übertragen Wir hierdurch, in Ansehung der Churmark, Unserm hiesigen Ober-Consistorio, in Ansehung der übrigen Provinzen aber den mit den Landes-Regierungen verbundenen Provincial-Consistoriis

2) Die juristischen und überhaupt alle in das Justizwesen einschlagende Schriften sollen in Berlin, der Mittel- und Uckermark bei dem Cammergericht, in den übrigen Provinzen aber von den Regierungen und Landes-Justiz Collegiis censirt werden.

3) Medicinische und chirurgische Bücher und Schriften bleiben in den Povinzen, wo besondere Collegia medico-chirurgica sind, diesen, sonst aber Unserm hiesigen Ober-Collegio medico zur Censur unterworfen.

4) Alle Bücher und Schriften, welche den Statum publicum des deutschen Reichs, wie auch Unsers Hauses, und die Gerechtsame Unserer Staaten angehen, nicht weniger diejenigen, welche die Rechte auswärtiger Mächte und deutscher Reichsstände betreffen, und alle in die Reichs- und Staatengeschichte einschlagende Schriften, sie mögen in Unserm Lande herauskommen und gedruckt werden, wo sie wollen, gehören ohne Ausnahme zur Censur Unsers Departements der auswärtigen Angelegenheiten, und müssen den von diesem jedesmal zu ernennenden Censoren vorgelegt werden.

5) Wochen- und Monatsschriften vermischten Inhalts, gelehrte Zeitungen, ökonomische Aufsätze, Romane, Schauspiele und andere kleine Schriften, in sofern solche nach ihrem Hauptinhalt zu einer der vorstehenden Classen nicht gehören, sollen an Orten, wo Universitäten sind, von diesen, sonst aber bei dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz censirt werden.

6)

6) Die Censur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen, und andern einzelnen Bogen und Blättern dieser Art, bleibt an Orten, wo keine Universität ist, dem Magistrat des Druckorts überlassen.

7) Die politischen Zeitungen werden in Berlin von dem durch das auswärtige Departement bestellten Censor, in den Provinzen aber von den Landes-Collegiis, welchen die Censur bisher schon aufgetragen gewesen, noch ferner censirt.

IV.

Von vorstehender Anordnung sollen nur folgende Ausnahmen Statt finden:

1) Bücher und Schriften, welche von der hiesigen Academie der Wissenschaften, oder auch von einzelnen wirklichen Mitgliedern derselben, und des damit verbundenen Collegii medico-chirurgici über Gegenstände derjenigen Klasse, bei welcher sie angesetzt sind, oder über Materien aus der Medicin und Chirurgie, unter Vorsetzung ihres Namens, und dieses ihres Charakters, zum Druck befördert werden, sind von aller anderweitigen Censur befreiet. Jedoch hat es, wegen der von der Academie veranstalteten Edikten-Sammlung, bei den deshalb bisher schon getroffenen Verfügungen auch ferner sein Bewenden.

2) Bücher und Schriften, welche auf Unsern Universitäten verfertiget und gedruckt werden, sind nur der Censur derjenigen Fakultät, in welche sie einschlagen, unterworfen. Doch bleiben davon die §. III. Nr. 4. näher bestimmte, das Staatsrecht und die politische Geschichte betreffende Schriften ausgenommen, welche, wenn sie auch von Professoren oder andern Mitgliedern einer Universität verfertiget worden, dennoch der von Unserm auswärtigen Departement abhangenden Censur vorgelegt werden müssen.

V.

V.

Schriften, welche zu einer von denjenigen Klassen gehören, worüber die Censur einem ganzen Collegio vorstehendermaaßen aufgetragen ist, müssen von dem Drucker oder Verleger dem Präsidenten oder Chef des Collegii zugestellt werden. Dieser kann, wenn er die Schrift, nach ihrem sogleich in die Augen fallenden Gegenstand und Inhalt, nach der genugsam bekannten Denkart, den Grundsätzen und der Zuverlässigkeit ihres Verfassers, oder nach der darin gewählten Methode eines strengen wissenschaftlichen, nur Sachkundigen faßlichen Vortrags, ganz unbedenklich findet, die Erlaubniß zum Druck ohne weitere Rücksprache sofort ertheilen.

Findet er aber dabei einiges Bedenken, oder sonst eine genauere Prüfung des Inhalt nöthig; so muß er die Handschrift, ohne den geringsten Verzug, einem der Mitglieder des Collegii zu solchem Behuf zustellen.

Hat dieser gegen die Bekanntmachung der Schrift nichts zu erinnern, so muß er solches dem Präsidenten anzeigen, welcher, wenn er darüber mit dem speciellen Censor einverstanden ist, ebenfalls sofort, und ohne weitern Aufenthalt, den Druck verstattet. Wenn aber der besondere Censor, entweder bei der Schrift überhaupt, oder bei einzelnen Stellen darin, Bedenklichkeiten wider den Druck und die Bekanntmachung derselben, die durch eine mit dem Verfasser, nach den Umständen, allenfalls zu nehmende Rücksprache nicht gehoben werden können, zu finden vermeinet, so muß er solche bei der nächsten Versammlung des Collegii ordentlich vortragen, und das Collegium muß sodann entscheiden, in wie fern dergleichen Schrift zum Druck zugelassen oder verworfen werden solle.

Uebrigens müssen die Präsidenten und Chefs der Collegiorum ernstlich darauf sehen, daß die unter ihrer Direction stehende Censur der Bücher, besonders solcher, deren Erschei-

Erscheinung in einem gewissen bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll, durch die Saumseligkeit, Langsamkeit, oder übertriebene Aengstlichkeit der Censoren nicht ohne Noth aufgehalten, und ein schneller lebhafter Betrieb des dem Staate nützlichen Gewerbes der Druckerei, und des Buchhandels, nicht ohne die erheblichsten Ursachen gestört oder unterbrochen werde. Dagegen müssen aber auch Drucker und Verleger dafür sorgen, daß nur leserlich geschriebene Manuscripte zur Censur vorgelegt werden; und obgleich übrigens bei Schriften, wo wegen der herannahenden Messe, oder sonst, eine vorzügliche Beschleunigung des Drucks nöthig ist, nachgegeben wird, daß die Manuscripte auch in einzelnen Bogen zur Censur eingereicht werden können, so müssen dennoch in einem solchen Fall, mit jedem folgenden, zugleich alle vorhergehende bereits abgedruckte Bogen dem Censor mit vorgelegt werden, und dieser muß, um alles Einschieben und eigenmächtige Veränderungen nach der Censur möglichst zu verhüten, die Erlaubniß zum Druck auf einem jeden solchen einzelnen Bogen bemerken.

VI.

Ein Schriftsteller oder Verleger, welcher bei den Verfügungen der zur Censur geordneten Behörde, oder bei der von selbiger geschehenen Verweigerung der Erlaubniß zum Druck, sich nicht beruhigen zu können vermeint, kann seine Beschwerde darüber

a. gegen die Landes-Justiz-Collegia und Consistoria bei dem vereinigten Justiz-Departement;
b. gegen die Collegia medica in den Provinzen, bei dem Ober-Collegio medico; und gegen dieses bei dem General-Directorio;
c. gegen den politischen und historischen Censor, bei dem auswärtigen Departement;

d. gegen einen Magistrat bei der demselben vorgesetzten Landesregierung,

jedoch mit gehöriger Bescheidenheit, unter Beilegung des verworfenen Manuscripts, und der Resolution, über die er sich beschwert, anbringen.

Diese Ober-Instanzien müssen alsdann, allenfalls nach eingezogenem Bericht der untern Behörde, endlich entscheiden: in wie fern es bei der Verfügung derselben belassen, oder der Druck der von ihr verworfenen Schrift dennoch gestattet werden solle.

Bis zum Erfolg dieser Entscheidung aber müssen Verleger und Drucker mit dem Abdruck der Schrift schlechterdings Anstand nehmen.

VII.

Ein Verleger und Buchdrucker, welcher eine Schrift zur Censur gehörig vorgelegt, und die Genehmigung zu deren Abdruck erhalten hat, wird von aller fernern Vertretung wegen ihres Inhalts völlig frei. Dem Verfasser aber kann eine gleichmäßige vollständige Befreiung nicht zu Statten kommen; sondern, wenn sich finden sollte, daß er den Censor zu übereilen, seine Aufmerksamkeit zu hintergehen, oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Falle der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen, und wenn er dieses nicht kann oder will, die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen, auch sich gefallen lassen, daß, nach Verhältniß der von dem Verfasser selbst verwirkten Strafe, seine Renitenz oder Unvorsichtigkeit nachdrücklich geahndet werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Privat-Person sich

sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und Erlaubniß zum Druck ohnerachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

VIII.

Was die gegen die Uebertretungen dieses Gesetzes zu verordnenden Strafen betrifft, so setzen Wir hierdurch fest:

1) Daß jeder Buchdrucker und Verleger, welcher irgend eine Schrift drucken läßt, ohne zuvor die gesetzmäßige Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, schon um deswillen, und ohne übrigens auf den Inhalt der Schrift Rücksicht zu nehmen, mit einer fiscalischen Strafe von Fünf bis Funfzig Rthlr. belegt werden sollen.

2) Findet sich aber auch noch über dieses, daß der Inhalt der Schrift selbst unerlaubt und strafbar sey, dergestalt, daß, wenn solche der Censur wäre vorgelegt worden, die Erlaubniß zum Druck nicht erfolgt seyn würde; so soll die ganze Auflage confiscirt und vernichtet, der Drucker aber noch ausserdem um den doppelten Betrag der verdienten Druckkosten, so wie der einländische Verleger, welcher den Druck für seine Rechnung veranstaltet hat, um den doppelten Betrag des allenfalls durch Sachkundige zu bestimmenden Ladenpreises, nach der ganzen Stärke der gemachten Auflage, fiscalisch bestraft werden.

3) Hat ein einländischer Buchdrucker eines auswärtigen Verlegers sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so muß derselbe für die von dem fremden Verleger verwirkte Strafe selbst haften.

4) Ist ein einländischer Verleger und Buchdrucker darauf, daß er Schriften unerlaubten Inhalts, mit Vorbeigehung der geordneten Censur, gedruckt oder drucken lassen, schon mehr als einmal betroffen worden, so soll er, nach Bewandniß der Umstände, statt der sub No. 2. bestimmten fiscalischen Geldbuße, mit dem Verlust seines

Pri-

Privilegii, und der Erlaubniß zum fernern Betrieb seines Gewerbes, oder, wenn es der Verfasser selbst wäre, der den eigenen Verlag seiner Werke besorgt, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Festungs-Strafe belegt werden.

5) Ein Verleger, welcher sich auf dem Titel eines ohne Censur gedruckten Buches nicht nennt, einen unrichtigen Druckort angiebt, oder doch den wahren verschweigt, erregt den Verdacht wider sich, daß er um den strafbaren Inhalt eines solchen Buches gewußt habe, und soll, wenn dieser Verdacht bei der Untersuchung nicht völlig abgelehnt werden kann, noch ausser der durch die Uebertretung der Censurgesetze verwirkten Ahndung, als ein Theilnehmer an dem Vergehen des Verfassers angesehen werden.

6) Werden in einem Manuscript, nachdem solches die Censur bereits passirt ist, Zusätze oder Abänderungen gemacht, so muß solches, von dem Drucker oder Verleger, der Censur abermals vorgelegt werden. Unterbleibt dieses, oder werden die Anweisungen der Censur nicht befolgt, so wird solches dafür angesehen, als wenn die Schrift gar nicht zur Censur wäre gebracht worden. Hat hingegen der Schriftsteller selbst sein Manuscript zur Censur gebracht, solches nach erhaltener Approbation zurück genommen, und es erst hiernächst zum Druck befördert, so soll, wenn in dem gedruckten Werke anstößige Stellen sich finden, von welchen der Censor auf seine Pflicht versichert, daß sie in dem ihm vorgelegten Manuscript nicht enthalten gewesen, jedesmal genau untersucht werden, durch wessen Zuthun dergleichen Einschiebungen in das Werk gekommen sind; und derjenige, welcher sich solches hat zu Schulden kommen lassen, soll dafür mit nachdrücklichen Strafen, nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Edicts, belegt werden.

IX.

Anlangend die den Censoren für ihre Mühwaltung zukom-

kommende Remuneration, so lassen Wir es dabei bewenden, daß dieselben, ausser einem Exemplar der censirten Schriften, Zwei gute Groschen von jedem gedruckten Bogen, ohne Unterschied des Formats, von den Verlegern erhalten sollen.

X.

So viel hiernächst die auswärts gedruckten Schriften betrifft, so sollen die einländischen Buchhändler dergleichen Bücher, welche gegen die in dem 2ten §pho vorgeschriebenen Grundsätze anstoßen, und also in hiesigen Landen nicht würden gedruckt werden dürfen, zum hiesigen Debit schlechterdings nicht übernehmen, noch weniger solche öffentlich oder heimlich verkaufen.

Ist solches gleichwol von ihnen unwissend geschehen, so müssen sie, sobald sie von der Gesetzwidrigkeit des Inhalts Kenntniß erhalten, oder bei ihnen selbst Bedenklichkeiten darüber entstehen, mit dem Debit innehalten, und der competenden Censurbehörde, mit getreuer Angabe sämmtlicher bei ihnen noch vorräthigen Exemplarien, davon Anzeige machen; welche Behörde, wenn sie den fernern Verkauf zu gestatten bedenklich findet, dafür sorgen muß, daß der gesammte Vorrath der Exemplarien entweder confiscirt, und der Buchhändler wegen seiner etwanigen Auslagen entschädiget, oder daß solche sofort wiederum über die Grenze geschafft werden. Kann der einländische Buchhändler überführet werden, daß ihm der gesetzwidrige Inhalt einer solchen zum Debit übernommenen Schrift bekannt gewesen, und er dennoch den Debit derselben öffentlich oder heimlich fortgesetzt habe; so finden gegen ihn die §. 8. No. 2. geordneten Strafen, nach Verhältniß der Anzahl der übernommenen Exemplarien, auch nach Bewandniß der Umstände der sub No. 4. gedachte Verlust des Privilegii, Anwendung.

Kann

Kann zwar dergleichen Wissenschaft nicht ausgemittelt werden, es ergiebt sich aber aus den Umständen eine schuldbare Unvorsichtigkeit des einländischen Buchhändlers, so soll derselbe, ausser der Confiscation der vorräthigen Exemplarien, nach Verhältniß des Grades dieser Verschuldung, mit Zehn bis Funfzig Rthlr. fiscalischer Strafe belegt werden.

Hat endlich ein einländischer Verleger dergleichen an sich unerlaubte Schrift auswärts selbst drucken lassen, um solche der hiesigen Censur zu entziehen, so soll er eben so, als wenn der Druck, mit Hintansetzung der Censur, innerhalb Landes geschehen wäre, bestraft werden.

XI.

Die zur Censur verordneten Behörden sind berechtigt, sobald sie von Büchern, deren Debit in hiesigen Landen nach den Grundsätzen §. II. unzulässig ist, es mögen nun solche in- oder ausserhalb Landes gedruckt seyn, auf eine oder die andere Art Kenntniß erlangen, den fernern Verkauf derselben, durch ein an alle Buchhändler erlassenes Circulare, zu untersagen. Sobald dies geschehen ist, müssen die Buchhändler, bei der im vorigen Paragraphen verordneten Strafe, alles fernern Debitirens und Verbreitens solcher verbotenen Schriften sich gänzlich enthalten, und die Policey, welcher von einem solchen Verbot sofort Anzeige zu machen ist, muß auf die Befolgung desselben genau Acht haben, auch die Uebertreter der Behörde zur gesetzmäßigen Ahndung anzeigen. Eben so müssen die Vorsteher und Unternehmer von Lese-Bibliotheken und Lese-Gesellschaften der Verbreitung solcher verbotenen Bücher sich ebenfalls gänzlich enthalten; und sollen dieselben, wenn sie einem dergleichen Verbot wissentlich zuwider handeln, gleich den Buchhändlern, — die sogenannten Herumträger aber, welche wissentlich verbotene Bücher Andern zubringen, mit verhältniß-

nißmäßigem Gefängniß auf acht Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

Wir befehlen also hierdurch jedermann, besonders aber allen Buchhändlern und Buchdruckern in Unsern Landen, sich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Edicts auf das genaueste zu achten; und tragen Unsern sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis und übrigen Gerichten, insonderheit aber dem Officio Fisci, ausdrücklich und gemessenst auf, über einer genauen und unverbrüchlichen Befolgung desselben pflichtmäßig zu halten, auch gegen die Uebertreter mit den darin verordneten Strafen ohne Nachsicht und Ansehn der Person zu verfahren. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 19ten December 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

von Carmer.

XXXIX.

Churfürstl. Salzburgische Verordnung, die Aufhebung der Leihbibliotheken betreffend; vom 9ten April 1804.

Es ist bereits aus den hiesigen öffentlichen Blättern bekannt, daß gegenwärtig drei öffentliche Bibliotheken den Freunden solider und gesunder Lectüre zu Gebote stehen. Die Erfahrung hat bewiesen, wie schwer es sey, den Mißbrauch von Privat-Leihbibliotheken zu hindern, in welchen

man zum größten Theile nur abgeschmackte und verderbliche Romane, selbst offenbar sittenlose Bücher gefunden hat. Der Gebrauch der öffentlichen Bibliotheken macht die Privat-Leihbibliotheken entbehrlich.

In Erwägung der mit jenen verbundenen Vortheile und der Schwierigkeit, diese unschädlich zu machen, werden hiermit gemäß einem hohen Staatsministerial-Rescript vom 7. d. M. alle Privat-Leihbibliotheken ohne Ausnahme verboten. Die Regierung, weit entfernt, der vernünftigen und zweckmäßigen Lesefreiheit Schranken zu setzen, glaubt und wünscht vielmehr, dieselbe durch das Hinwegräumen des Unraths zu wecken und zu befördern.

Salzburg, in der churfürstl. Landes-Regierung, am 9ten April 1804.

Freiherr von Moll,
Direktor.

v. Frohn,
Sekretär.

Sechs-

Sechstes Hauptstück.
Sitten-Policey.

Zur Ersparung des Raums enthält man sich, hieher gehörige Verordnungen, die doch meistens entweder ganz allgemein oder sehr local sind, hier einzurücken. Die im Handbuche des teutschen Policeyrechts Thl. 3, S. 1 f. u. Thl. 4, S. 810 angeführten Beispiele sind ohnehin ausführlich genug dargelegt.

Siebentes Hauptstück.
Policey gegen Unglücksfälle.

Erste Abtheilung.
Feuer-Policey.

XL.

Königl. Preussisches General Feuer-Reglement für sämmtliche Städte des Herzogth. Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld, Magdeburgscher Hoheit, ausgenommen die Städte Magdeburg und Halle, auch die Giebichensteinsche Amts-Städte Neumarck und Glaucha; v. 12. Jun. 1776.

Demnach Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, gutgefunden haben, daß die Feuer-

Anstalten in den sämmtlichen Städten des Herzogthums Magdeburg überall auf den Berlinschen Fuß eingerichtet, dabei die bereits für die Stadt Magdeburg in gleicher Art in Anno 1748 angefertigte Feuer-Ordnung zum Grunde gelegt, und dem gemäß nach Beschaffenheit der Umstände ein General-Feuer-Reglement für sämmtliche Städte dortigen Herzogthums und der Grafschaft Mannsfeld Magdeburgischer Hoheit, ausgenommen die Städte Magdeburg und Halle, auch die giebichensteinschen Amts-Städte Neumark und Glaucha, abgefasset werde; als wird hierdurch folgendes verordnet und festgesetzt:

Titulus I.

Von Abwendung der Feuers-Gefährlichkeiten.

Obwohl durch göttliches Verhängniß zuweilen Feuers-Brünste ohne Verwahrlosung des Feuers entstehen, und solche durch fleißige Vorsorge und Vorsichtigkeit nicht allemahl abzuwenden sind; so ist doch dagegen auch bekannt, und giebt es die Erfahrung, daß sowohl von den Feuer-Stätten, wo Feuer oder Heerd gehalten wird, große Feuers-Brünste entstanden, als auch die entstandenen dadurch vergrößert worden, wenn mit den Sachen, welche leicht Feuer fassen, anzünden oder dasselbe erhalten, nicht wohl umgegangen, oder dieselben vor Feuer nicht genugsam bewahret, und dadurch zu großem Schaden und Unglück Gelegenheit gegeben worden: Solchem allen aber möglichst vorzukommen, wird hiermit festgesetzet und verordnet:

§. 1.

Alle Feuerstellen sollen an Mauren, und darum kein Holzwerk seyn.

Daß alle und jede Hauswirthe und Einwohner in der Stadt, ohne Unterschied, auf Feuer, Licht und gute Verwahrung

rung der Feuerstätten sowohl selbst als durch die Ihrigen fleißige und gehörige Aufsicht haben; insonderheit aber Bäcker, Brauer, Mältzer, Schmiede, Branntweinbrenner, Färber, Lichtzieher, Seifensieder, Töpfer, auch alle andere, sie seyn von was Profession und Nation sie wollen, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuer-Heerde, Camins, Kachelofens, Backofen, Töpferofen, Braupfannen, Darren, Schmiede-Essen, Branntweinblasen, Kessel, Brennofen, und was sonst ein jeder seiner Handthierung halber haben muß, überall wohl verwahren, solche nicht gegen Holz oder verblendete Holzwände, sondern gegen tüchtige Mauren setzen lassen, an solchen auch keine hölzerne Stühle, Säulen, Balken Schwellen, Treppen oder niedere hölzerne Boden befindlich seyn.

Es soll auch derjenige Meister, so bei Verfertigung der Gebäude hierwider handelt, mit zehn Thaler, und dem Befinden nach mit Verlust des Meisterrechts, der Geselle aber mit Gefängniß, und der Eigenthumsherr, so daran Theil hat, willkührlich bestraft werden.

§. 2.

Holzwände nicht zu dulden.

Die an verblendeten Holzwänden etwa annoch stehenden Feuerstätte sollen ferner nicht geduldet, sondern eingeschlagen und mit Mauren versehen werden. Es müssen auch überhaupt keine bretterne oder ausgestackte Giebelwände künftig weiter geduldet, sondern dieselben wenigstens ausgemauert werden; diejenigen aber, so neue Häuser bauen, insonderheit die Brauer, Branntweinbrenner, Schmiede, Seiler und andere, welche Feuer bei ihrer Profession gebrauchen, mit feuerfangenden Sachen umgehen, müssen nach Möglichkeit steinerne Giebel anbauen und aufführen.

§. 3.

§. 3.

Schornsteine sollen bis auf das Dach gemauert seyn;

Alle Schornsteine, große und kleine, sollen, ohne Unterschied, durchgehends gemauert, und 2 bis 3 Fuß aus dem Dache geführet seyn, und sollen keine, so von Holz sind, weiter gelitten; auch nicht geduldet werden, daß Schornsteine dicht an des Nachbars hohen Giebel, wenn derselbe nicht von Mauerwerk ist, gemachet, und wo dergleichen sich finden, also, daß Gefahr daraus zu besorgen, sollen selbige abgestellet werden.

§. 4.

oder darin kein Feuer gehalten werden.

Daferne bei den Visitationen sich annoch gefährliche Feuerstellen finden werden, so haben Visitatores die Einwohner zu verwarnen, und denenselben anzusagen, solches innerhalb 8 bis 14 Tagen zu ändern, und immittelst den Hauswirth bei schwerer Strafe, seinem Vermögen nach, zu untersagen, daß er nicht weiter daselbst Feuer halte, er habe denn die Feuerstätte und den Schornstein nach vorstehenden §. 1 und 3 angebauet. Wäre es aber Winterszeit, da nicht gebauet werden könnte, so ist das Feuerhalten an dem gefährlichen Orte bis zur künftigen Aenderung gänzlich —, und bei nachdrücklicher Strafe zu verbieten.

§. 5.

Desgleichen in Häusern, wo gar kein Schornstein ist.

Denen, welche noch gar keine Schornsteine haben, bleibt so lange Feuer und Heerd zu halten gänzlich untersagt, bis die Schornsteine völlig vom Grund bis oben ausgemauert sind.

§. 6.

An Schornsteinen, Caminen und dergleichen, soll gar kein Holzwerk, selbige auch räumlich genug seyn.

Die Maurer sollen keine gefährliche oder enge Küchen, Feuer-

Feuermauern, Schornsteine, Camine, Essen oder Feuerschulnde, die nicht räumlich und da der Schornstein oder die Röhre nicht wenigstens im Lichten und im Quadrat 16 Zoll weit ist, und die ein Mensch nicht durchaus besteigen und bekehren kann, anbauen oder so verändern, weniger in die Schornsteine Holz einflechten, und Balken oder Säulen an und in die Feuermauern oder Ofenschilde einlegen noch vermauern, noch vielweniger mit Ziegeln oder sonst verblenden, noch Camine auf verblendete Balken setzen. Wenn solches der Bauherr begehren würde, so haben sie ihn zuvörderst davon abzumahnen; und falls er nicht folgen wollte, solches der Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen. Handelten hierwider die Maurer, so soll der Meister dasjenige, was er dieser Verordnung zuwider verfertiget, auf seine Kosten abreissen und anders aufführen, überdem aber mit zwei Thaler an Gelde oder mit Gefängniß, auch nach Befinden mit Verlust des Meisterrechts; ein Geselle aber mit Gefängniß gestrafet, nicht weniger gegen den Bauherrn, der vorsätzlich diesem §. zuwider handelt, mit scharfer Bestrafung verfahren werden.

Einem Stöhrer oder Gesellen soll kein Camin- oder Schornsteinbau verdungen werden.

Wie denn auch zur Verhütung des besorglichen unvorsichtigen Bauens der Feuerstätte, Camine, Schornsteine und dergleichen, die Bauherrn selbige bei Vermeidung zehen Thlr. und dem Befinden nach erhöheter Strafe, keinem Gesellen, Pfuscher, oder fremden Stöhrer zu verfertigen, verdingen, sondern jedesmal einen Meister dazu annehmen sollen, der die Feuerstätte und die Schornsteine unter seiner Aufsicht und auf seine Gefahr nach der Gebühr und dieser Ordnung conform verfertigen lassen muß.

Der Visitatorum oder Schornsteinfeger Amt hierbei.

Die bereits vorhandenen Schornsteine aber, so zu enge oder

oder sonst zu gefährlich gebauet oder schadhaft sind, sollen sofort geändert oder in dessen Entstehung bei der Visitation eingeschlagen werden, und sollen die Schornsteinfeger, welche von engen und gefährlichen Schornsteinen die beste Wissenschaft haben können, sich fleissig darnach erkundigen, und solche dem Magistrat und der Obrigkeit, unter dessen Jurisdiction das Haus steht, sofort anzeigen.

§. 7.

In neu-anzubauenden Schornsteinen soll oben ein Vorschiebe-Blech, solche auch umher frei seyn.

Es sind auch die neu-anzubauende Schornsteine, insonderheit diejenigen, welche viel gebraucht werden, so anzufertigen, daß über der letztern Etage auf dem Boden ein Vorschieber von Eisenblech in dem Schornstein sey, welcher, wenn wider alle Vorsicht der Schornstein sich anzünden sollte, zugeschoben, und dadurch das Feuer ohne große Weitläuftigkeit wieder gedämpfet werden kann, wie dann auch der Schornstein unterm Dache ringsherum eine Elle weit frei bleiben und mit nichts besetzet werden soll.

§. 8.

Der Schornsteinfeger Pflichten, und wie die Schornsteine zu segen, auch der Schornstein-Brand zu bestrafen.

Mit Reinigung der Schornsteine oder Feuermauern aber, auch wenn ein Schornstein in Brand geräth, soll es nach dem publicirten Reglement d. d. Berlin, den 11ten Octbr. 1730, so sub Nro. I. angefüget ist, überall gehalten werden.

§. 9.

Wie Windofen gesetzet werden sollen.

Windofen sollen weder auf Bretter noch an Holzwerk und Wänden, so nicht gemauert sind, sondern auf steinernen oder Gipsboden, so gegen Feuersgefahr genugsam verwahret sind, gesetzt werden, auch keine andere als räumliche starke Röhren haben. Wenn aber bei der Visitation ei-

einige gefunden werden mögten, da die Röhren auf Holzwerk oder anders fortgeschleift sind, so sollen dieselben, mit Vorbehalt der Strafe, sofort abgeschafft und eingeschlagen werden.

§. 10.

Stroh-, Schindel- und Bretter-Dächer, hölzerne Altane und gepichte Bretter nicht zu dulden.

Da an einigen Orten auch noch Häuser, Scheunen und Ställe oder Nebengebäude an Schuppen mit Stroh, Schindeln oder Brettern gedeckt vorhanden, so ist ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, solche des förderſamsten abzuschaffen, und die Dächer mit Ziegeln zu bedecken, am wenigsten aber zu gestatten, daß in der Folge irgend ein Gebäude wieder mit Stroh, Schindeln oder Brettern bedeckt werde; als wogegen Magistratus responsable bleibt.

Es sollen auch hölzerne Altane, oder die mit gepichten Brettern belegt sind, keinesweges geduldet werden.

Da auch in einigen Städten es noch hin und wieder in neuern Zeiten geschehen, daß alte eingehende Stroh- Rohr- und Schindeldächer mit eben dergleichen Materialien und nicht mit Ziegeln gedeckt, oder wol gar neue Gebäude mit Stroh- Rohr- und Schindeldächern versehen worden; so wird solches nicht nur wiederholendlich hierdurch untersagt, sondern auch dabei ausdrücklich festgesetzet: daß für die Zukunft alle Gebäude, die neu gedeckt werden, ohne Ausnahme, mit Ziegeln bedeckt werden sollen. Wer hierwider handelt, demselben soll das gefährliche Stroh- Rohr- und Schindeldach sofort auf seine Kosten abgerissen werden; der darin conniviret, oder nicht gleich die Abreissung veranstaltet hat, das erstemal mit 10 Rthlr., das anderemal mit 20 Rthlr., und bei öfterer Nachsicht noch schärfer bestraft werden.

§. 11.

Auch verpichte Dachrinnen, so nicht mit Blech beschlagen, verboten.

Desgleichen sollen zwischen den Häusern keine gepichte höl-

hölzerne Dachrinnen mehr gelitten werden; sondern es soll ein jeglicher solche entweder inwendig mit Blech beschlagen, oder anstatt derselben blecherne legen, oder mit Steinen das Regenwasser so fassen lassen, daß es ablaufen und dem Nachbar keinen Schaden zufügen könne.

§. 12.

Vorsichtigkeit wegen der Scheuren.

Die in der Stadt vorhandene Scheuren sollen wohl verwahret, keine neue aber, wo dergleichen nicht gewesen sind, weiter gebauet werden. Da auch einige Bürger wenigen Ackerbau und keine Scheuren haben, und das geerndete Getreide, auch Stroh in Brauerhäuser oder auf den Boden legen, oder das Getreide in Schuppen bringen, und ausdreschen wollen, soll solches durchaus nicht geduldet, allenfalls hart bestrafet werden.

§. 13.

Wegen Heu und Stroh.

Die Bürger und alle übrige Einwohner jeglicher Stadt sollen kein überflüssiges Heu oder Stroh, oder Häcksel, sondern nur so viel, als jeder zum nothdürftigen Vieh- und Pferdefutter gebrauchet, in ihren Häusern in Verwahrung haben, auch, so viel möglich ist, dahin sich bemühen, daß sie ausser der Stadt die übrige Provision so lange verwahren können, bis sie solche unentbehrlich gebrauchen. Es muß dergleichen Heu und Stroh oder Häcksel auch auf Boden, wo Schornsteine durchgehen, oder wohin man mit Licht kommt, nicht gebracht und geworfen, am allerwenigsten nahe daran gelegt werden. Es soll auch keinem Andern gestattet werden, in kleinen oder andern Häusern, so in engen Straßen gelegen sind, einen Vorrath von Heu oder Stroh zu haben, sondern es soll selbiges nur in Häuser, wo dazu räumliche Gelegenheit, Boden oder Ställe vorhanden, und keine Gefahr so leicht zu besorgen

ist

ist, gelegt werden, bei Vermeidung willkührlicher, auch empfindlicher Geld- oder anderer Strafe.

§. 14.

Wegen Brennholz.

Niemand soll mehr Brennholz vorräthig haben, als er ohngefähr ein Jahr hindurch zur Haushaltung gebrauchen möchte. So soll auch kein Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker, Färber und anderer, so ausser der Haushaltung zu ihrer Profession und Nahrung vieles Brennholz gebrauchen, bei seinem Hause mehr als ein halb sechzig Schock, oder an Klafterholze, soviel nach Proportion auf einmal vorräthig haben, und soll solches an wohlverwahrte Oerter und ohne die höchste Noth nicht auf den Boden, durchaus aber nicht an Schornsteine und hinter Camine gelegt werden.

In Ansehung der kleinen Städte und der darinn befindlichen schlechten Häuser, wird hiermit ausdrücklich festgesetzet, daß den Einwohnern unter keinerlei Vorwand erlaubet seyn soll, Holz auf die Bodens zu legen. Der einzelne Holzhandel in der Stadt, mit Kloben, soll auch keinem verstattet werden, als der dazu einen räumlichen Hof hat, wiewol dennoch große Schichten Holz und über ein halb sechzig Schock höchstens in der Stadt nicht gelitten werden soll. Kohlen sollen aber nirgends als in Kellern oder Gruben, so gewölbet und wohl verwahret sind, überhaupt auch kein überflüssiger Vorrath davon gehalten, und bei den Visitationen darauf fleißig mit Acht gegeben werden, alles bei Vermeidung willkührlicher oder nach Befinden ernster Bestrafung; insonderheit sollen die Schmiede und andere, so mit Kohlen arbeiten, wenn sie hierwider handeln, scharf bestrafet werden.

Vom Holztrocknen.

So soll auch das gefährliche Holztrocknen sowohl den

Bäckern

Bäckern auf den Backöfen, als sonst jedermann in den Ofenlöchern oder Caminen, oder in heisser Asche und sonst auf andere gefährliche Art, bei willkührlicher Strafe, verboten bleiben.

§. 15.

Holz-Arbeiter müssen wegen der Späne vorsichtig seyn.

Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, Zimmerleute, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spänen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichts, absonderlich bei Winterszeit, wohl wahrnehmen; ihre Späne, so sie täglich machen, sofort aus der Werkstatt, und durchaus nicht auf den Boden, sondern in Gewölbe, Keller, oder an dergleichen sichere Oerter, da man mit Licht nicht hingeht, legen, auch sollen sie weder selbst, noch die Ihrigen mit brennendem Licht ohne Laterne oder mit glühenden Kohlen zum Leimen an Oerter, wo Späne liegen, gehen, bei harter Strafe.

Vorsichtigkeit wegen deren Nutzholzes.

Gedachte Handwerker müssen auch dahin sehen, daß sie nicht mehr Nutzholz in die Stadt und in ihre Häuser bringen, als sie dazu sichern Raum haben, damit nicht bei entstehendem Feuer die Gefahr dadurch vergrößert werde.

Die Böttcher sollen sich mit Ausbrennen in Acht nehmen.

Die Böttcher sollen insonderheit behutsam seyn, wenn sie Feuer zu Verfertigung neuer und Ummachung alter Bier- oder Weinfässer gebrauchen, daß es zu solcher Zeit, wenn es nicht windig, und an einem sichern Ort geschehe.

§. 16.

Die im Feuer viel arbeiten, sollen mit Holzarbeitern nicht zusammen wohnen.

Vorberührte und andere Handwerksleute, so mit Holz-Ar-

Arbeit täglich umgehen, sollen bei Schmieden oder andern Handwerks-Leuten, so ihre Arbeit im Feuer machen oder treiben, zur Miethe nicht eingenommen noch geduldet werden; wie denn ebenmäßig die Schmiede und andere, so ihre Handthierung mit Feuer treiben, bei denen, so mit Holzwerk umgehen, nicht aufgenommen noch gehauset werden sollen. Fände sich, daß hierwider gehandelt würde, so sollen die Miether von dem Rathe der Stadt aus den Häusern gesetzt, die Vermiether aber der Miethe, so verfessen, verlustig seyn, und der Miether nach Befinden bestrafet werden.

Dergleichen Werkstellen sollen erst besichtiget werden.

Wenn Jemand Werkstellen in vielem Holz oder Feuer zu arbeiten; item, Branntweinblasen und Farbekessel anlegt, oder zu solchem Gebrauch verändern will, so ist der Platz zuvörderst von den Feuer-Deputirten und jeder Obrigkeit in Augenschein zu nehmen, und der Obrigkeit Verordnung darauf zu erwarten, bei 5 bis 10 Thlr. Strafe.

§. 17.

Lediges Gefäße soll ohne höchste Noth nicht auf dem Boden liegen.

Die Brauer, Bier- und Weinschenker, auch Branntweinbrenner sollen ihre ledige hölzerne Gefäße, ohne höchste Noth, nicht auf den Boden bringen oder legen, sondern solche unten im Hause in einem niedrigen Behältniß verwahren.

§. 18.

Auch nicht Asche und Kohlen an gefährlichen Orten, noch in hölzernen Gefäßen.

Niemand soll Asche und Kohlen auf die Böden oder an gefährliche Orte, noch weniger aber daselbst in hölzerne Gefäße schütten, weil darin öfters heimlich Feuer steckt, und dadurch Feuersbrunst verursachet werden kann; es muß vielmehr ein jeder die Asche und Kohlen unten im Hause

oder

oder in gewölbten Kellern und an einem ganz sichern Orte verwahren. Wer dawider handelt, der soll nachdrücklich mit Gelde, oder den Umständen nach, mit Gefängniß bei Wasser und Brodt, oder mit dem Halseisen bestraft werden.

§. 19.

Die Lohgärber- und Schusterborke soll auf dem Boden nicht gelitten werden.

Die Lohgärber und Schuster sollen keine Borke auf ihren Boden und an gefährlichen Oertern, sondern an solchen Oertern haben, wo so leicht wegen des Feuers nichts zu besorgen ist.

§. 20.

Seilerwaaren sollen in Gewölbern verwahret, die Theer- und Pecharbeit aber vor den Thoren gemacht werden.

Die Seiler und Fackelmacher sollen mit übrigem Hanf, Pech, Theer und Wagenschmiere sich nicht belegen; was sie aber davon zur täglichen Arbeit brauchen, solches haben sie in Gewölbern und Kellern, oder an andern sichern Oertern, allenfalls in wohlverwahrten Kisten so zu verwahren, daß man mit Licht und Feuer dazu nicht kommen, noch Schaden dadurch entstehen könne. Wie sie dann auch das Wagenschmier und Fackeln, oder Pechkränze und Theer-Seile nicht in ihren Häusern, noch sonst in der Stadt, sondern vor dem Thore an einem angewiesenen sichern Orte verfertigen und machen, solche hernachmals in Kellern und Gewölbern verwahren, und keine ledige Theer- und Pechtonnen vor oder nahe an ihren Häusern auf die Straße bringen, oder daselbst liegen lassen, sondern solche, sobald sie ledig sind, wegschaffen, oder gleich den vollen Tonnen sicher verwahren sollen, alles bei zehen Thaler Strafe. Insbesondere aber wird denenselben hierdurch untersagt, bei schwerer Verantwortung, nicht bei Lichte zu arbeiten. Bei gleicher Strafe sollen auch diejenigen Handwerker, so Firniß

zu

zu ihrem Gewerbe sieden, dergleichen nicht in ihren Häusern, sondern an einem ihnen zu bestimmenden Ort vor den Thoren sieden.

§. 21.

Mit Seife, Talg, Schwefel, Wachs ꝛc. des Nachts nicht zu arbeiten.

Die Seifensieder, Fleischer, Licht- und Schwefelzieher, sie seyn auch wo und von was Nation sie wollen, müssen bei Nachtzeit kein Unschlitt, Talg, Wachs oder Schwefel schmelzen, Licht oder Schwefel ziehen, Firniß sieden; und bei Tage, wenn sie dergleichen Arbeit verrichten, jederzeit ein Gefäß mit Wasser bei der Hand haben, bei Vermeidung Zehen Thlr. Strafe.

§. 22.

Auf freiem Hof soll kein Wasch-Kessel, noch Feuer seyn.

Niemandem, er sey Eigenthümer oder Miether des Hauses, soll verstattet seyn, daß der Waschkessel auf freien Hof gesetzet, oder an einem solchen Orte Waschfeuer gehalten werde, wo die geringste Gefahr zu besorgen, sondern die Waschkessel müssen dergestalt, wie §. 1. angewiesen ist, verwahret stehen.

§. 23

Talg, Fett, Speck, Schmeer, auch Thran und Oel in Kellern zu verwahren.

Speck und Theer hat ein jeder Hauswirth nicht in obere Gemächer, oder auf den Boden des Hauses, die ohne Gefahr eingerichtete Rauchkammer ausgenommen, sondern so viel als er darin oder auch an Talg, Fett, Theer und Oel zum nöthigen Gebrauch oder Handel im Hause haben muß, unten im Keller, oder einer solchen Kammer zu verwahren, wo kein Licht noch Feuer hinkommt, damit solches bei ent-

ste-

stehendem Feuer desto zeitiger heraus genommen, und mehr Schaden verhütet werden könne.

§. 24.

Flachs bereiten, soll vor den Thoren geschehen; das Hecheln nicht bei Lichte.

Flachs zu trocknen, rein zu machen, und zu schwingen, gehört nicht in die Stadt, sondern solches muß vor den Thoren verrichtet werden. Das Hecheln mag zwar in der Stadt, doch nicht bei Lichte oder Laternen, sondern des Tages geschehen; diejenigen, so dawider handeln, oder Flachs auf den Darren trocknen, sollen Zehen Thaler Geld oder Leibesstrafe gewärtig seyn.

§. 25.

Gesinde soll mit Feuer und Licht nicht liederlich umgehen.

Das Gesinde soll weder mit Feuer noch Licht liederlich umgehen, sondern des Abends, ehe sie zu Bette gehen, die Ofenlöcher, welche mit eisernen Thüren zu verwahren sind, wo des Tages Feuer gewesen ist, zumachen, und auf den Feuerheerden, oder wo sonsten Feuer gehalten ist, Kohlen und Asche zusammenkehren, und solchergestalt verwahren, daß dadurch kein Schade geschehe. Sollte dagegen von dem Gesinde gehandelt werden, und der Herrschaft Ermahnen nichts fruchten, so ist solches zur gebührenden Bestrafung mit dem Zucht- oder Spinne-Hause oder Halseisen, dem Magistrat und der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 26.

Mit Licht oder glühenden Kohlen nicht über dem Hof noch in den Stall zu gehen.

Kein Hauswirth und Gesinde, insonderheit kein Gastwirth und Hausknecht, soll mit bloßem brennenden Licht und Kiehn oder glühenden Kohlen, ingleichen brennenden Tabackspfeifen im Hause oder auf die Boden, oder an andere

dere gefährliche Oerter, wo feuerfangende Sachen befindlich sind, gehen, noch vielweniger soll das Gesinde bei Licht futtern oder Häckfel schneiden, sondern wenn sie ja Licht in den Ställen haben müssen, so sollen sie solches in aufgehangenen wohlverwahrten Laternen abwärts von der Streu haben, und nach Beschickung des Viehes vorsichtig sofort auslöschen.

Die Kohlen-Töpfe im Hause verboten.

Desgleichen soll ein jeder bei dem Gebrauch des Kohlenfeuers in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern, alle Vorsichtigkeit anwenden, daß daraus, insonderheit zur Zeit, da es windig ist, in den Zimmern oder sonst keine Gefahr entstehen könne; es muß aber nicht gestattet werden, daß jemand im Hause, zumal auf dem Boden und hölzernen Kammern, der Kohlentöpfe oder Pfannen zur Erwärmung, oder im Feuer heiß gemachten Steine zum Bettwärmen sich bediene, bei 5 bis 10 Thaler Strafe.

§. 27.

Gesinde soll an gefährlichen Orten nicht Taback rauchen, noch die Lichte an Holzwerk kleben.

Weder Knechte noch andere, sie seyen Fremde oder Einheimische, und wer sie wollen, mögen in der Stadt auf Heu- und Stroh-Boden, Häckfel-Kammern, in Ställen, oder an andern gefährlichen Oertern, oder auch bei Betten, Toback rauchen, bei Verlust eines vierteljährigen Lohns, und sollen sie überdem nach Befinden eine Zeitlang mit Gefängniß bei Wasser und Brodt, oder mit dem Zucht- und Spinnhause bestraft werden. Solte durch Tobackrauchen oder durch Ankleben der Lichte an die Bettstellen und an Holzwerk ein Feuerschaden entstehen, und der Verbrecher des Vermögens nicht seyn, solchen zu ersetzen, so soll er, nach Beschaffenheit der Sache, mit Staupenschlägen oder anderer Leibesstrafe beleget werden.

§. 28.

Anzumelden, wenn Soldaten Licht, Lunten oder Taback auf ihrem Lager haben.

Ein jeder Soldat muß mit Licht und Feuer in seinem Quartier behutsam umgehen, keinen Toback auf dem Boden oder bei seinem Lager rauchen, noch vielweniger Licht oder Lunte daselbst brennen haben; wollte er sich davon in Güte nicht abhalten lassen, so soll der Wirth dessen Officier oder dem Commandanten es anzumelden schuldig seyn, und der Soldat gebührend bestraft werden.

§. 29.

Einwohner und Gastwirthe sollen auf ihre Fremde Acht haben.

Alle und jede Einwohner und Gastwirthe sollen verdächtige Leute nicht herbergen, und die Gastwirthe ihre Fremden am Magistrat und ihrer Obrigkeit täglich melden; alle und jede Einwohner aber, da bei einem fremden Gast Verdacht entstünde, sollen solches der Obrigkeit anzeigen; sie müssen auch die Gäste und deren Gesinde, daß sie mit Feuer und Licht nicht anders, als hierin angewiesen ist, umgehen, auch daß die Lichte in den Gemächern und Ställen wohl verwahret und recht ausgethan werden, entweder selbst besorgen, oder durch einen wachsamen Hausknecht wohl Acht darauf haben lassen; nicht weniger, bei 6 Thaler Strafe, in den Ställen eine oder mehrere Tonnen Wasser jederzeit bereit stehen haben. In den größern Wirthshäusern sollen sie zu mehrerer Sicherheit einen Nachtwächter, insonderheit zu solchen Zeiten, wenn bei vorkommenden Fällen die Stadt mit Fremden angefüllet ist, haben; doch muß der Wirth der beste Wächter bleiben, der erste auf, und der letzte nieder seyn. Würde dawider von den Gastwirthen ein oder mehrmalen gehandelt werden, so sollen sie anfänglich mit Geldbuße belegt, endlich aber, bei beharrlichem Widersetzen

und

und Unachtsamkeit, soll ihnen die Wirthschaft zu treiben gänzlich untersaget werden.

§. 30.

Eigenthümer auf ihre Mieths-Leute und Gesinde, wegen Feuer und Licht Acht haben.

Nicht weniger haben auch die Eigenthümer der Häuser, so Leute bei sich zur Miethe einnehmen, und Gesinde haben, dahin zu sehen, daß solche Miether und Gesinde mit Feuer und Licht wohl um- und an solche Oerter des Hauses nicht gehen, wo feuerzündende Waaren und Sachen liegen auch das Gesinde vor Schlafengehen das noch etwa vorhandene Feuer auslöschen. Vermöchten sie aber bei solchen inhabenden Miethsleuten und Gesinde es nicht zu ändern und abzustellen, so müssen sie es der Obrigkeit kund machen und anzeigen, da es denn an gebührender Ahndung und Bestrafung nicht ermangeln soll.

§. 31.

Unachtsame Miether auszutreiben.

Wenn jemand sein Haus an mehr als eine Familie vermiethet, und selbst keine Wohnung darin behält, auch wol gar ausserhalb sich aufhält: so hat er vorher sich nicht allein wohl zu erkundigen, wie die Leute, mit denen er contrahiret, anderswo gelebet, und mit dem Feuer hausgehalten, sondern auch alle anzumahnen, daß Einer auf den Andern während der Miethe deshalb fleißig Acht habe, wie dann sowohl diese, als auch, falls der abwesende Eigenthümer sein Haus an eine Familie ganz vermiethet, die Nachbarn ein wachsames Auge mit darauf halten, und wenn ihnen etwas Verdächtiges oder Gefährliches vorkommt, solches gebührenden Orts anzeigen müssen, damit gemeiner Schade verhütet, und unachtsame Miether ausgetrieben werden können.

§. 32.

Nachbarn müssen anzeigen, wenn sie Verwahrlosung erfahren.

Gestalt auch sonst jeder Einwohner, wenn er von seinen Nachbaren verspühret oder erfährt, daß derselbe mit Feuer und Licht, oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgeht, solches zur Bestrafung anzeigen, anderer Gestalt aber zu gewarten hat, daß er bei entstehendem Feuerschaden wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht und Verwahrlosung mit bestrafet werde.

Wenn auch dadurch öfters Feuerschaden entstanden, daß geringe Leute aus dem Hause gehen, und ihre Kinder darin zurück lassen, ohne vorher nach dem Feuer gesehen und solches gänzlich ausgelöscht zu haben; so wird hierdurch bei schwerer Strafe verboten, daß sich niemand dergleichen zu Schulden kommen lasse.

§. 33.

Brauhäuser und Darren, wie sie beschaffen seyn sollen; auch müssen die Privat-Backofen abgeschaffet werden.

Die Brauhäuser und Darren sollen nicht nahe an dem Boden seyn, und wo es nicht schon geschehen, sofort in vier Mauern gebracht werden; auch müssen die Bodens wenigstens 8 Fuß im Lichten hoch über der Darre seyn, und wo es an Gelegenheit fehlt, über die Horden überschlossene steinerne Bogen anzulegen, müssen die Boden über die Darre, so viel möglich, ausgestacket, ausgeklebet und beworfen werden; während der Zeit hat der Eigenthümer und Brauer möglichste und schuldigste Vorsicht anzuwenden, daß Feuersgefahr verhütet werde, oder bis alles gehörig angefertiget, keine Brau- und Accise-Zettel für sich oder die Miethsleute zum Brauen zu gewarten. In Städten, in welchen publike Brauhäuser vorhanden sind, liegt dem Magistrate ob, solche, besonders die überwölbten Rauchfänge und Schlotten in stets feuerfestem ungefährlichen Zustande zu erhalten,

auch

auch sobald daran nur der geringste Mangel verspühret wird, solchen sofort zu verbessern, als wofür Magistratus lediglich responsable bleibt.

Und da in einigen kleinen Land-Städten hin und wieder noch Privat-Backofen vorhanden, welche nicht nur wegen deren schlechten Beschaffenheit dem Publico allezeit gefährlich sind, sondern auch den Bäckern dadurch Abbruch in der Nahrung verursachen wird; so müssen selbige nach und nach abgeschaffet werden.

§. 34.

Vorsichtigkeit beim Brauen und Darren.

So sollen auch die Brauer, Braumeister und Brauknechte, welche Malz darren wollen, zuvor einen großen Dubben voll Wasser in oder vor das Darrhaus bringen, auch eine Füllkanne, ingleichen eine Handspritze und etliche Eimer bei der Hand haben, damit es im Nothfall an Wasser zum Löschen nicht fehlen könne. Sie müssen auch von der Darre nicht weggehen, das Malzen aber, so viel möglich, nicht des Nachts, sondern bei Tage verrichten, bei 2 bis 5 Thaler Strafe.

§. 35.

Vorsichtigkeit wegen Pulvers, Schwefel, Salpeter und Harz.

Es soll keiner ohne Erlaubniß mit Pulver handeln, und dasselbe verkaufen, niemand auch Fremden, solches bei ihm niederzulegen, verstatten, es wäre denn, daß das Pulver, welches jedoch höchstens über 15 Pfund nicht seyn muß, oben auf dem Boden unterm Dache, oder an solchen verwahrten Oertern, dahin man mit Licht nicht kommt, behalten werden könnte. Diejenigen, so damit handeln wollen, müssen sich desfalls bei dem Magistrat anmelden, damit nöthige Vorsorge geschehen könne. Es soll aber keinem vergönnet seyn, über zwei Pfund in seinem Laden zu haben,

noch

noch bei Licht etwas zu verkaufen. Desgleichen soll niemand überflüssigen Schwefel, Salpeter und Harz im Laden haben, noch davon bei Licht etwas verkaufen, alles bei zehen Rthlr. Strafe.

§. 36.

Schießen und Mißbrauch des Pulvers verboten.

Das Schießen, ingleichen Raketen, Granaten und Schwärmer zu werfen oder steigen zu lassen, oder sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben, bleibt in der Stadt auf das schärfste verboten. Wer sich aber darinnen zu üben hat, der muß es an einem solchen Orte ausserhalb der Stadt thun, wo kein Schade zu befürchten. Wer sich unterstehen würde, hierwider zu handeln, der soll ernstlich, auch dem Befinden nach mit Gefängniß- oder anderer Leibesstrafe angesehen werden, und wird die Wache, auch sollen die Raths- und Gerichtsdiener, wer von ihnen dergleichen am ersten gewahr wird, solche Personen, insonderheit auch die auf den Straßen mit Pulver Unfug anrichtende oder tumultuirende Jungens sofort arretiren, oder deren Eltern, Vormünder und Meister, dem Magistrat anmelden, die denn wegen ihrer Nachsicht nach Befinden gestraft werden sollen.

§. 37.

Fackeln beim Winde verboten.

Endlich ist auch keine geringe Gefahr darunter zu befürchten, daß die Pechfackeln vom Gesinde des Abends und des Nachts bei großem Winde gebraucht und die glimmenden Funken in die Höhe getrieben werden; dahero dann besonders in den Land-Städten der Gebrauch brennender Fackeln gänzlich verboten bleibt, derjenige aber, welcher sich selbiger dennoch bedienet, zu gewärtigen hat, daß ihm durch die Patrouille oder Stadtdiener solche weggenommen, er selbst aber in Arrest gebracht und bestrafet werden solle.

§. 38.

Versperrung der Straßen und Plätze nicht zu gestatten.

Es sollen auch des Nachts auf den Wochenmärkten keine Buden, bei Verlust derselben, stehen bleiben, auch die Straßen mit Bau- und anderm Holze, mit Fässern und Tonnen, imgleichen mit Wagen und Mist oder Schutthaufen, bei arbitrairer Strafe, nicht versperret werden, und die Deputirte zum Policeyamte darauf durch die Gerichtsdiener und sonst fleißige Aufsicht haben.

§. 39.

Visitationes sollen öfters gehalten werden, und Instruction dazu.

Damit nun obiges alles von jedermann desto besser beobachtet werde; so sollen alle und jede, auch der Eximirten Häuser, ohne Praejudiz ihrer Personal-Exemtion, resp. durch die dazu verordnete und die zu jedem Viertel Deputirte des Raths mit Zuziehung der bürgerlichen Officiers jeden Viertels, auch Maurer Zimmerleute, und Schornsteinfeger, so es nöthig gefunden wird, und zwar nach der Königlichen allergnädigsten Verordnung vom 31sten October 1742, so sub Nro. II. angefüget, wenigstens alljährlich mit Ablauf des Herbstes, auch an den Orten, wo Garnison vorhanden ist, in Assistenz eines Oberofficiers von der Garnison, so von dem commandirenden Officier des Orts dazu mit beschickt wird, nach Inhalt dieser Feuerordnung, und der daraus zur Achtung der Visitatorum und der Hauswirthe zusammengezogenen Instruction genau visitiret, die gefundene Mängel notiret, und die deshalb aufgenommene Protocolle von dem dazu commandirten Officier mit unterschrieben; und da sich finden sollte, daß jemand dieser Ordnung zuwider gelebet, solches sofort remediret, und gehörigen Orts zur unnachbleiblichen Bestrafung angemeldet werden. Allenfalls aber und dafern jemand der

Vi-

Visitation sich widersetzen, und derselben zu entgehen suchen wollte, wird der commandirende Officier jeden Orts jedesmal auch benöthigte Unterofficiers mitschicken, welche, ohne Vergeltung dafür zu begehren, der Visitation assistiren; da dann nach Befinden der Umstände wider die Säumigen, und zwar wider die Eximirten mit Assistenz ihrer Obrigkeit verfahren, die gesetzte oder noch zu bestimmende Strafe abgefordert, und solche, wie hiernächst von Bestrafung der Verbrecher, und Belohnung der Arbeiter geordnet ist, aufbehalten und angewendet werden sollen.

§. 40.

Vom Thurmwächter.

In den Städten, wo auf den Thürmen bestellte Wächter vorhanden sind, sollen selbige stets auf dem Thurme seyn, über die Stadt Tages und Nachts fleissig Acht haben, und insonderheit des Nachts zum öftern aus dem Fenster sehen, oder an ihrer Statt mit Vorwissen des Raths jemand anders dazu bestellen, bei zehen Thlr. Strafe. Und damit man versichert seyn möge, ob die Thurmwache auch dergestalt bestellt sey: so soll der Wächter alle halbe oder Viertelstunden, es sey im Winter oder Sommer, des Nachts sowohl als bei Tage, einen Laut mit dem Blasen von sich geben, und bei vermerkter Feuersgefahr solche, wie Tit. III. enthalten, bekannt machen.

§. 41.

Von Nachtwächtern.

Wie denn auch die Nachtwächter, dafern sie des Nachts einen Qualm oder verdächtigen Geruch irgendwo vermerken sollten, bei schwerer Strafe sofort es den Nachbarn kund thun, und selbige, so lange es nicht nöthig, ohne großen Lärm wach machen sollen, damit in Zeiten allem gefährlichen Ausbruch eines glimmenden Feuers vorgebeuget werden könne.

Tit.

Titulus II.
Von Anschaff- und Bereithaltung nöthiger Feuer-Instrumente, so bei Feuersnöthen zu gebrauchen.

§. 1.

Jeder Einwohner soll gewisse lederne Eimer haben und zeichnen.

Ein jeglicher Eigenthümer, er sei Eximirter oder Bürger, soll vor allen Dingen sich und sein Haus mit einigen ledernen Eimern, und nach Beschaffenheit seines Hauses und seiner Profession, wenn er mit Holz oder Feuer viel umgeht, oder Gastwirthschaft treibt, mit 3 bis 4, auch mehr, der geringste Eigenthümer aber wenigstens mit einem oder zwei dergleichen Eimern, wie auch mit einer tüchtigen und wohlverwahrten Laterne versehen, solche auf alle Fälle in seinem Hause bereit und in gutem Stande halten, darauf Zeichen machen, daran sie von andern zu unterscheiden, und wenn sie bei der Visitation, da sie ohne Aufenthalt der Visitatorum sofort vorgezeiget und zu dem Ende bei der Hand seyn müssen, nicht gefunden werden, für jedes fehlende Stück 8 Gr. und wegen eines mangelhaften 4 Gr. Strafe erlegen.

§. 2.

Auch Leitern, und nach Möglichkeit Handsprützen von Messing.

Nicht weniger muß ein jeder in seinem Hause eine Leiter unterm Dache, um das inwendige Sparr- und Lattenwerk vor dem Feuer zu bewahren und zu retten, auch kleine, wenn er des Vermögens, metallene Spritzen haben, wobei jedoch den Einwohnern kleiner Städte, die des Vermögens nicht sind, der bisherigen Observanz gemäß, nachgelassen wird, statt der metallenen, nur eine gute hölzerne Handspritze im Hause aufzubewahren.

§. 3.

In Gärten und Meiereihäusern ebenfalls.

Diejenigen, so in Vorstädten Gärten und Meiereien ha-

haben, sollen ebenfalls in den Wohn- und Gartenhäusern 1 oder 2 lederne Eimer, auf den Meiereien aber 6, und jeglicher eine lange und kurze Leiter haben.

§. 4.

Sommers und Winters sollen Gefäße mit Wasser im Hause, besonders bei Gastwirthen, bereit gehalten werden.

Zu Sommerszeit bei heissen Tagen oder Gewittern, oder bei hartem Frost im Winter, sollen alle und jede in ihren Häusern ein oder mehr Fässer mit Wasser gefüllet, nebst Handspritzen bereit, und zu andern Jahreszeiten solche Gefäße ledig und alles in gutem Stande halten, damit sie, wenn es Noth thut, in die Höhe gebracht und mit Wasser angefüllet werden können, bei 1 bis 5 Thlr. Strafe, wornach sich insonderheit die Gastwirthe zu richten haben, und die, wenn es bei ihnen daran fehlen sollte, desto härter zu bestrafen sind.

§. 5.

Eimer und Spritzen der Innungen und Gewerke.

Sonst sollen auch die Innungen, Brüderschaften und Gewerke, insonderheit diejenigen, welche ihre eigene Innungs- und Güldehäuser haben, oder sonst vermögend sind, wo dergleichen bereits noch nicht vorhanden, eine gewisse Zahl Feuer-Instrumente an ledernen Eimern, Spritzen, und zwar viel mehr messingene als hölzerne Spritzen, auch Leitern und dergleichen aus ihren Mitteln förderſamst anschaffen und in gutem Stande erhalten, auch solche auf den Innungs- und Güldehäusern, oder bei den Alterleuten und Altermeistern verwahret werden, und haben die Beisitzer des Magistrats die Innungen und Gewerke dahin anzuhalten, daß diesem allen stets ein völliges Genüge geleistet werde.

Die Eimer einer jeden Innung, Brüderschaft oder Gülde, wie auch eines jeden Gewerks, müssen gleichfalls mit einem besondern Zeichen bemerket, und bei Strafe richtig gehalten werden.

§. 6.

§. 6.

Publike Eimer bei den Rath- und Sprützen-Häusern.

Besonders soll bei den Rath- und Sprützenhäusern, auch in andern publiken Stadtgebäuden, jederzeit eine gute Anzahl lederne Feuer-Eimer in Bereitschaft gehalten, und davon bei entstehendem Feuer, so viel als die Noth erfordert, an die Rathsdiener, oder wer dazu verordnet, und die zum Retten commandirte Eigenthümer gegeben, ein Theil aber zurückbehalten werden, um sich im Fall, wenn ein 2tes Feuer entstünde, derselben bedienen zu können. Derjenige, dem die Aufsicht über diese Eimer ꝛc. aufgetragen ist, muß dafür stehen, und solche durch die Diener allemal wieder an Ort und Stelle liefern lassen, auch trocken und im Stande erhalten.

§. 7.

Gemeine Hand- und andere Sprützen, Leitern und Haken, und andere Instrumente.

Dann ist auch insonderheit bei den Rath- und in den Sprützenhäusern, auch in andern publiken Gebäuden, eine gute Anzahl von allerhand andern Feuerinstrumenten, als messingene Hand- und andere Sprützen, Arten, Piken, Laternen, Sturmfässer, Feuerleitern und Feuerhaken, deren etliche mit Stützen zum Aufbringen und Feststehen, versehen sind, anzuschaffen, und sollen solche in gutem Stande erhalten, von den Feuer-Deputirten auch alle halbe Jahr visitiret und dahin gesehen werden, daß sie allemal brauchbar und ohne Mangel sind.

§. 8.

Die Benachbarten sollen zum gemeinen Gebrauch Gefäße zum Wasser bereit halten.

Sollen die Benachbarten, insonderheit die nächsten Brauer, wo das Feuer ist, dienliche Gefäße zum Wasser, und zwar die Brauer ihre Kühlfässer, Unterschuten und der-

dergleichen, zum gemeinen Gebrauch bereit halten, um solche zum Behuf bei entstehendem Feuer herzugeben.

§. 9.

Brunnen und Thienen im Stand zu erhalten.

Die verordnete Feuerherren haben die Brunnen der Stadt zum öftern zu visitiren, und zugleich auf die dabei befindliche Schleifen und Wasserthienen Acht zu geben; was sie Mangelhaftes daran finden, repariren zu lassen, und wie sie es aufs genaueste bedungen, attestiren, worauf die Zahlung gehörigen Orts erfolgen wird.

Und da auch die Erfahrung zeiget, daß zu Winters-Zeiten die publiken Brunnen einzufrieren pflegen, wodurch bei entstehendem Feuer der Mangel am Wasser vergrößert wird, so müssen die Magistráte, besonders aber die Acht- und Viertels-Männer in denen ihnen angewiesenen Vierteln der Stadt, mit den Brunnen-Herren darauf bedacht seyn, daß die Brunnen zu Winters-Zeiten mit Stroh bewickelt werden.

§. 10.

Thienen des Sommers voll Wasser zu halten, des Winters umzukehren.

Desgleichen haben die Feuer-Herren dahin zu sehen, daß alle Thienen an den Brunnen, so lange es die Jahrs-Zeit leidet, voll Wasser gehalten, zu Winters-Zeit aber ausgegossen und umgekehret, die Schleifen hingegen, damit sie nicht anfrieren, unterleget, und wenn sie auch wider Vermuthen anfrieren sollten, losgeeiset werden, damit solches im Fall der Noth kein Hinderniß gebe.

§. 11.

Von Anwendung der Straf-Gefälle zu Anschaffung nöthiger Feuer-Instrumente.

Dieweil aber bei einigen kleinen Städten dieses Herzog-

zogthums noch keine zureichende Anzahl der Feuer-Instrumente vorhanden; als werden die Magistrate hierdurch befehliget, auf Mittel bedacht zu seyn wie mit dem fördersamsten noch mehrere Anzahl lederne Eimer, Leitern, Haken, und zu Löschung des Feuers dienliche Instrumente angeschaffet, sonderlich aber, daß kein neuer Bürger ehender auf- und zu Abschwörung des Bürger-Eides angenommen werde, er habe denn einen tüchtigen ledernen Eimer vorhero in natura geliefert.

Wie dann auch die Magistrate dahin zu sehen haben, daß die Straf-Gefälle von denenjenigen, so dieser Feuer-Ordnung zuwider gelebet, lediglich zur Anschaffung und Reparatur der übrigen Feuer-Instrumente angewendet werden.

§. 12.

Wegen des dieserhalb zu leistenden Beitrages der in den Städten wohnenden Ritter, Freisassen und übrigen Eximirten.

Da auch bisher angemerkt worden, daß die in Städten wohnenden Ritter und Freisassen zu den Feuer-Instrumenten gar nichts beigetragen, ob sie gleich im Fall der Noth der gemeinen Hülfe und Rettung genießen: so wird den Commissariis locorum hiermit aufgegeben, sothane in den Städten wohnende Ritter und Freisassen, wenn selbige mit bürgerlichen Grund-Stücken angesessen sind, zu einem proportionirlichen Beitrag zur Anschaffung und Behuf der Feuer-Instrumente anzuhalten; imgleichen, daß dieselbe die Visitationes der Feuerstätten auf ihren Höfen leiden, und sich mit einer Exemtion nicht zu schützen haben, weil dieses nicht zur Jurisdiction, sondern zur höchst nöthigen Policey gehört; bei unverhoffender Weigerung aber solches zur Remedur der Krieges- und Domainen-Cammer des Herzogthums Magdeburg anzuzeigen. Insoferne die Ritter und Freisassen aber in den Städten würkliche Ritter- oder Freihäuser und Güter besitzen, worüber ihnen NB.

die

die Jurisdiction selbst zusteht; so kann solches als eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame nicht Statt finden, und sind selbige alsdann nur blos anzumahnen und zu erinnern, zu ihrer selbst-eigenen Sicherheit und ihrer Güter und Gebäude sich mit hinlänglichen Feuer-Instrumenten, in so ferne sie sonsten nicht aus freien Stücken zu den städtschen Feuergeräthschäften ein Billiges beizutragen offeriren, zu versehen, auch in ihren Gebäuden und dazu gehörigen und anderen Wohnungen selbst zum öftern und wenigstens zweimal des Jahres Visitationes vorzunehmen, und alles in feuer-sicherem Stande zu erhalten, auch darauf zu sehen, daß mit Feuer und Licht gut umgegangen und die leicht feuer-fangende Sachen gehörig und an feuer-sichern Orten verwahrt werden müssen, damit von ihren Gütern sowohl, als der Stadt, alle besorgliche Feuers-Gefahr und Schaden abgewandt werden möge.

§. 13.

Aufsicht über die Sprützen.

Es müssen besonders die publike Sprützen beständig in brauchbarem Stande erhalten, und wenn etwas Wandelbares daran gefunden wird, sogleich verbessert werden; insonderheit ist jemand besonders zu bestellen und zu vereidigen, welcher die Oberaufsicht über sämmtliche Feuer-Instrumente und Sprützen-Leute haben soll. Dieser erhält, nebst den zum Feuer verordneten Raths-Verwandten und dem Werkmeister, welcher die Sprützen dirigiret, die Schlüsseln zu dem Sprützen-Hause und andern dergleichen publiken Gebäuden, worinn die Sprützen befindlich, und ist schuldig, quartaliter, mit Zuziehung der Feuer-Männer, die publiken Feuer-Instrumente zu besehen, und welche davon schadhaft seyn mögten, nach geschehener Anzeige beim Magistrat und dessen Genehmigung, sofort repariren zu lassen, wie ihm denn auch obliegt, dafür mit zu sorgen, daß

§. 14.

§. 14.

Sprützen sollen probiret werden.

die große publike Sprützen alle Jahr zweimal, im März und October, durch die dazu benannten Gewerke, im Beiseyn der Feuer-Deputirten, unter deren Anordnung probiret werden, dabei dann zugleich alle sonst zum Feuer verordnete und der Zeit commandirte Leute sich ebenfalls einfinden, und in dem, was jedem befohlen wird, sich üben müssen, und haben zu dem Ende die Rathsbeisitzere sothaner Gewerke dahin mit zu sehen, daß bei den Quartal-Zusammenkünften sie ihrer Schuldigkeit erinnert werden. Wenn aber demohngeachtet die Handwerker zur Arbeit bei Probirung der Sprützen nicht erscheinen würden; so haben sowohl Meister als Gesellen harter Ahndung zu gewarten, und sollen die zu den Sprützen verordnete, auch Innungs-Meister der Gewerke, bei 1 Rthlr. Strafe von den ausgebliebenen oder zu spät gekommenen, oder die nicht das Ihrige gethan haben, richtige Specification überreichen.

§. 15.

Die alte Brunnen conserviret werden.

Es soll sich kein Hauswirth bei namhafter Strafe unterstehen, einen bisher auf seinem Hofe gehabten Brunnen eingehen zu lassen, oder gewärtigen, daß solcher auf seine Kosten wieder hergestellet, und er auch besonders bei nachdrücklicher Ahndung angesehen werden soll, wie denn bei den Feuer-Visitationen hiervon aufs sorgfältigste Erkundigung einzuziehen ist.

§. 16.

Einwohner sollen bei entstehendem Feuer Licht in die Fenstern setzen.

Damit auch diejenigen, so zum Feuer eilen oder Wasser führen, wenn es in der Nacht ist, nicht zu Schaden kommen mögen; so sollen die Eigenthümer oder Bewohner der Häu-

Häuser in die Fenster ihrer Häuser oder Wohnungen brennende Lichter setzen, bei 1 Rthlr. Strafe.

§. 17.

Auf den Thürmen sollen Zeichen, daß ein Feuer entstanden, ausgesteckt werden.

Endlich soll auch auf den Thürmen eine Fahne und Laterne gehalten werden, den Ort eines entstandenen Feuers des Tages und des Nachts anzuzeigen.

§. 18.

Specification der publiken Feuer-Instrumente.

Und damit man wisse, was für Feuer-Instrumente, an Sprützen, ledernen Eimern, Feuer-Leitern und Haken, auch Sturmfässern in jeder Stadt vorhanden sind; so sind solche hierbei in der Anfuge sub No. III. specificiret, und muß übrigens von sämmtlichen Feuer-Instrumenten einer jeden Stadt, und wo solche aufbewahret werden, auf dem Rathhause ein richtiges und vollständiges Verzeichniß vorhanden seyn, solches auch alljährlich genau examiniret werden, damit dem Befinden nach das Schadhafte repariret und der Mangel in Zeiten ergänzet werden könne.

Titulus III.

Welchergestalt ein entstehendes Feuer kund zu machen, auch was jeder bei Löschung desselben thun und in Acht nehmen solle.

§. 1.

Kundmachung des Feuers bei Nachtzeit von der Patrouille und Nachtwächtern, so bei Nachbaren allarmiren, und erst Hülfe thun sollen.

Wie sich in den Städten, wo Garnison vorhanden ist, die Patrouille zu verhalten habe, wenn sie zu Nacht-Zeit ein Feuer, so entstehet, vermerkt, wird der commandirende Officier des Orts Ordre stellen; wenn aber die bestellten

Nacht-

Nachtwächter etwan in einem Hause verdächtiges Feuer oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden, so müssen sie an dasselbe ohne unzeitigen Lärm oder Ungestüm anklopfen und sich dessen erkundigen; wäre es nun gefährlich, und schiene es dem Hause oder der Stadt zum Schaden zu seyn; so sollen dieselben solches den Wachten und nächsten Viertels-Herren unverzüglich melden, theils die Nachbarn rufen, und mit ihnen so lange retten und dämpfen helfen, bis mehr Hülfe kommt.

§. 2.

Der Hauswirth soll, es sey bei Tage oder Nacht, das Feuer durch Geschrei andeuten, und der Wache melden lassen.

Imgleichen soll ein jeder Hauswirth und eine jede Hauswirthin, wenn über vorhin geordnete Vorsichtigkeit und andere Präcaution, so ein jeglicher in seinem Hause ihm und dem gemeinen Wesen zum Besten zu beobachten hat, ein Feuer auskommen sollte, es sey bei Tage oder bei Nacht, alsobald ein Geschrei machen, seine Nachbarn zu Hülfe rufen, die dann solches bei der ersten Wache anmelden zu lassen, oder sonsten weiter ruchbar zu machen, und mit Eimer und sonst zu Hülfe zu kommen, und treulich beizustehen schuldig seyn sollen, damit das Feuer, ehe es mehr Kraft gewinne, gedämpfet werde.

Strafe der Verheimlichung des Feuers.

Wo es aber der Hauswirth zu verschweigen und mit den Seinigen das Feuer zu löschen suchte, und es daher nicht eher gemeldet wird, als bis gestürmet worden; so soll derjenige, bei dem das Feuer ausgekommen, andern zum Exempel und Abscheu, nach Gelegenheit der Umstände, um zwanzig Rthlr. oder um mehr Geld, oder am Leibe gestraft und wider denselben, wenn schon ohne besondern Schaden das Feuer bald nachher wieder gedämpfet oder gelöschet worden, nichts desto weniger, wie vorhin gemeldet worden, mit der Bestrafung verfahren werden.

§. 3.

Das Gesinde im Hause und die Nachbarn sollen das Feuer durch Geschrei kund thun.

Vermerkte und erführe einer der Nachbarn, daß Feuer in der Nachbarschaft aufgehe; so soll derselbe, imgleichen das Gesinde im Hause, wo Feuer entstehet, wenn es der Hauswirth nicht thut, ein Geschrei, es sey bei Tag oder bei Nacht, machen, und dadurch die obhandene Feuersgefahr kund thun, damit die Leute zur Hülfe und Rettung kommen mögen, und wenn durch solche zeitige Kundmachung, im Fall der Eigenthümer oder Miethsmann oder Wirth das Feuer cachiren solte, der Ausbruch des Feuers gehindert wird; so soll der Nachbar oder das Gesinde, so das Feuer zeitig kund gemacht, dem Befinden nach mit ein, zwei bis vier Rthlr. aus der Feuersocietätskasse recompensiret werden.

§. 4.

Die Kunstpfeifer und Thürmer wachsame Leute auf den Thürmen halten und diese Zeichen geben, auch melden lassen, wo Feuer ist.

Die Kunstpfeifer und Thürmer sollen, sobald sie sehen, daß ein Feuer in oder vor der Stadt entstehet, und die Lohe aufgehet, solches durch ihr Blasen anzeigen, und die Gegend und den Ort des Feuers bei Tage mit einer ausgesteckten rothen Feuerfahne, bei Nachts aber mit einer aufgehangenen brennenden Laterne bezeichnen, anbei durch Rufen mittelst Bedienung eines Sprachrohrs den eigentlichen Ort bekannt machen, besonders auch selbige durch einen von den Seinigen dem nächsten Viertelsherrn melden lassen. Es sollen auch die Leute, nachdem die Noth und Gefahr groß ist, mit der Sturmglocke zur Rettung und Hülfe gerufen werden.

Gäbe

Gäbe aber der Wächter auf dem Thurme nicht fleißig Acht, und würde des Feuers nicht gewahr, oder verschliefe solches; so soll derselbe mit harter Strafe beleget, auch cassiret werden. Sonst werden aber auch, wo Garnison vorhanden ist, die wachthabende Officiers, durch Rührung der Trommel, das entstandene Feuer bekannt machen lassen.

§. 5.

Zeichen bei dem zweiten Feuer, bei Verminderung der Gefahr.

Mit den in vorstehendem §. 4. verordneten Zeichen muß, wenn unter währendem Feuer an einem andern Orte ein zweites entstünde, solches gleichfalls bekannt gemacht, hingegen auch mit dem Stürmen, Feuerzeichen ausstecken und Rühren des Spiels eingehalten werden, nachdem die Gefahr abnimmt. Dafern aber blos ein Schornstein bei Tage brennen sollte, so muß, ohne Stürmen mit der Glocke, nur allein durch Blasen von den Thürmen solches angedeutet werden; brennt hingegen ein Schornstein des Nachts, so ist sofort zu stürmen, damit die Einwohner desto leichter ermuntert, zu dem Feuer eilen und die nöthige Vorkehrungen, daß das Feuer aus dem Schornsteine nicht etwa weiter um sich greife und daraus eine Feuersbrunst entstehe, getroffen werden möge.

§. 6.

Laternen sollen des Nachts, besonders an den Ecken, angezündet seyn.

Sobald nun ein Zeichen einer entstandenen Feuersbrunst gegeben wird; so sollen des Nachts die Einwohner der Eckhäuser Laternen an die Ecken der Straßen aushängen, und darinnen, bis das Feuer gelöschet, oder es Tag geworden ist, brennend Licht erhalten, und müssen die Magistrate jeden Orts zum Aushängen solcher Laternen die nöthige Anstalten treffen.

In allen Häusern dergleichen, oder brennend Licht in die Fenster —

In den Straßen aber muß entweder vor jedem Hause eine Laterne gehangen, oder es müssen wenigstens, wie bereits Tit. II. §. 16. verordnet ist, brennende Lichter in die Fenster gesetzet werden, damit diejenigen, so zum Feuer eilen, oder Wasser zuführen, sehen können, Schaden aber und Unordnung, so im Finstern geschehen kann, verhütet werde, bei drei Rthlr. Strafe.

§. 7.

Vor den Häusern gefüllte Wasserfässer —

Desgleichen soll ein jeglicher, insonderheit in der Gegend und in dem Viertel, da das Feuer ist, Fässer voll Wasser vor seine Hausthür setzen, damit es daran nicht fehlen möge.

Auch dergleichen auf den Boden setzen.

Die Nachbarn sollen auf den obersten Boden ihres Hauses bei entstandenem Feuer ein oder mehr Eimer oder Gefäße mit Wasser und Handspritzen bringen, auf das Flugfeuer wohl Acht haben, ihre Dachfenster zumachen, und vor allen Dingen der Rinnen, so zwischen den Häusern sind, wohl wahrnehmen, damit das Flugfeuer keinen Schaden darin verursachen möge, bei drei Rthlr. Strafe. Es sollen auch einige der Stadtverordneten, so nicht im verunglückten Hause die erste Rettung thun, helfen, herumgehen, und dahin sehen, daß demjenigen, was in diesem §. geordnet ist, ein exactes Genügen geleistet werde.

§. 8.

Brunnenmacher sollen bei dem nächsten Brunnen seyn.

Die Brunnenmacher sollen sich mit ihren Leuten am Rathhause, und theils bei dem, dem Feuer am nächsten gelegenen Brunnen stellen, damit ihnen, wenn eines oder das andere an den Brunnen wandelbar würde, sofort nöthiger

thiger Befehl, wie sie wieder brauchbar zu machen, ertheilet werden könne.

Auch Schornsteinfeger sollen sich bei dem Feuer einfinden.

Auch sollen die Schornsteinfeger mit ihren Gesellen und Jungens sich unverzüglich beim Feuer einfinden, und wenn es nöthig, die Dächer besteigen, wozu nasse Säcke vorhanden seyn und von den Nachbaren gereichet werden müssen. Damit es aber an den Schornsteinfegern nicht fehle, soll in den großen Städten keiner von ihnen, ohne die höchste Noth, welche er jedoch zuvor dem dirigirenden Bürgermeister anzeigen und darüber Resolution erwarten muß, aus der Stadt reisen, damit nicht alle zugleich abwesend seyn, bei drei Rthlr. Strafe; in kleinen Städten aber, wo nur ein Schornsteinfeger vorhanden, muß bei Abwesenheit des Meisters, allezeit ein tüchtiger Geselle zu Hause bleiben.

§. 9.

Nachbaren der nächsten Straße sollen die erste Hülfe leisten.

Sobald nun ein Geschrei von Feuer auf der Gasse entstehet, ein Zeichen vom Thurm gehöret, oder das Spiel gerühret wird, sollen die Nachbarn sowohl in derselben als der nächsten Gassen, allenthalben vom Orte, wo das Feuer ist, bis zum 20sten oder 25sten Hause zu rechnen, sie mögen sonst zum Viertel gehören oder nicht, sofort und am ersten mit ihren Eimern voll Wasser, Handsprützen und andern Wassergeräthschaften hinzu eilen und das Feuer unter Aufsicht der nächsten Stadtverordneten und Viertelsmeister bei Zeiten zu dämpfen sich bemühen, auch so lange anhalten, bis die zu Löschung des Feuers insonderheit verordnete und andere Hülfe ankömmt, alsdann aber diese zum fernern Löschen nicht weiter verbunden sind. Von diesen Nachbaren aber werden ausgenommen: die drei auf jeder Seite, und die drei gerade gegenüber wohnende, auch

drei

drei oder mehr von hinten an den Hof des brennenden Hauses unmittelbar stoßende Eigenthümer, welche zu ihrer eigenen Rettung zu Hause bleiben mögen. Den übrigen und weiter entfernten Nachbarn hingegen wird es nicht an Mitteln fehlen, durch ihre Domestiken oder Miethsleute die §. 7. geordnete Anstalten in ihren Häusern beobachten zu lassen, damit sie, wenn es geschehen kann, selbst in Person ihren armen Mitbürgern zu Hülfe kommen, als wodurch die Rettung mit mehrerm Ernst geschiehet, Diebstahl und Unfug aber abgewendet wird.

§. 10.

Die Benachbarten sollen ihre Wassergefäße und Wasser mit zum Feuer bringen.

Damit auch die Nachbarn und diejenigen, so zur Rettung und Löschung des Feuers kommen, keinen Mangel an Gefäßen mit Wasser haben mögen; so sollen die Benachbarten, insonderheit die zunächst wohnenden Brauer, ihre Inhalts Tit. II. §. 8. bereithaltende Gefäße des Behufs schleunigst und am allerersten zum Feuer bringen, auch Wasser so viel möglich mit zutragen lassen, bis alles gelöschet worden.

§. 11.

Die Markmeister sollen durch Diener Eimer, Leitern und Haken schicken.

Auf erfolgtes Zeichen, daß ein Feuer entstanden, muß der Markmeister, wo dergleichen vorhanden, oder wer sonst dazu bestellet ist, wenn es Nacht ist, das Rathhaus sofort eröffnen, die Laternen am Rathhause anstecken, und zu Fortschaffung der Feuerleitern und Haken, auch übrigen auf dem Rathhause befindlichen Feuergeräthschaften, möglichsten Fleiß anwenden, und alles das verrichten, wozu ihn seine Pflicht bei dergleichen Fällen verbindet; zu dem Ende er auch ohne Specialerlaubniß keine Nacht aus der Stadt bleiben soll. Die übrige Rathhäusliche Diener sollen bei

ge-

gehörtem Feuerlärm auf dem Rathhause in aller Eil sich einfinden, die Leitern, Eimer und Haken ab- und zum Feuer bringen, auch bei Löschung des Feuers, des Raths fernern Befehl nachleben; desgleichen müssen auch die Feuerinstrumente der Innungen und Gewerke durch gewisse dazu vorher von ihnen ausgemachte Verwandte, Meister und Gesellen, oder durch andere von ihnen Verordnete, zum Feuer gebracht werden, alles bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe. Die Innungen hingegen, so resp. große und kleine messingene Sprützen haben und halten, müssen damit auch sogleich von selbst bei dem Feuer sich einfinden, und die dazu erforderte Leute jederzeit bereit halten. Die Feuerdeputirte aber müssen anordnen, wo die Spritzen hingebracht werden sollen, und soll darauf, ob und wie die Innungen ihre Schuldigkeit beobachten, genau observiret werden.

§. 12.

Magistratspersonen sollen beim Feuer seyn, und die Deputirte sich vertheilen.

Der dirigirende Bürgermeister, welchem das entstandene Feuer von den Feuerdeputirten sofort zu melden ist, und andere Rathspersonen, haben, auf empfangene Kundschaft des Feuers, sich sofort zu demselben zu begeben, in einem benachbarten Hause sich zu versammlen, das Nöthige zu veranstalten, auf alles fleißig Acht zu geben, und Befehle zu ertheilen, wie aber wo der eine oder andere seine Gebührniß abzulegen habe, auch einige ihres Mittels, wohin es Noth, zu deputiren, und die Leute zum Löschen und Arbeiten anzumahnen.

Die verordnete Feuerherren und einige Rathmänner aber, insonderheit die nächsten, sollen nach besorgter Wasseranfuhre sammt nöthigen Unterbedienten sich ohne den geringsten Verzug bei dem Feuer einstellen, und dergestalt

alles

alles eintheilen, daß eins mit dem andern in gebührender Ordnung gethan, und die Arbeiter nicht irre gemacht werden. Zu solchem Ende einige allein auf das Haus, worinnen das Feuer ist, und dessen Rettung mit Sprützen, Leitern, Haken und Werkleuten, andere wieder allein auf die an beiden Seiten des Hauses, wie hernach geordnet ist, mit Feuereimern gestellte Leute und ankommende Sturmfässer Acht zu geben, anbei die Raths- oder Gerichtsdiener auszuschicken, um anzutreiben, daß Wasser genug herbeigeschafft werde. Wiederum andere sollen auf dem Stadtplatz (wozu der nächste Kirchhof oder ein anderer räumlicher Ort zu nehmen ist) und daß bei Rettung der Mobilien keine Unordnung oder Diebstahl vorgehe, gute Acht haben, und jeder bei dem bleiben, was er Anfangs übernommen hat, oder ihm aufgetragen ist, ohne sich dessen mit anzumaßen, was einem andern befohlen ist.

§. 13.

Glockentreter sollen theils auf dem Kirchendache, theils beim Feuer helfen.

Von den bestallten Glockentretern oder Pulsanten, sollen zu Anfange des Feuers ein oder zwei sich auf die Kirche verfügen, allda auf das Feuer wohl Acht geben und stürmen helfen, und mit messingenen Handsprützen, dergleichen bei jeglicher Kirche einige anzuschaffen, bereit seyn, um falls im Dache der Kirche Feuer fiele, solches zeitig zu dämpfen und zu löschen. Sollte das Feuer der Kirche nahe seyn; so sollen nebst dem Todtengräber alle Glockenpulsanten, auch die Dach- und Schieferdecker, nebst dahin commandirten Zimmerleuten, über der Kirche und auf den Thürmen zum Widerstande gegen das Feuer sich parat halten, und durch commandirte Wasserträger in ledernen auch andern Eimern, welche letztere die Nachbarn hergeben müssen, Wasser zugebracht werden, bis alle Gefahr vorüber ist. Die Kirchen-

chenvorsteher sollen sich auch allenfalls auf dem Kirchhofe einfinden, und das Nöthige zur Rettung der Kirche mit veranstalten.

In denjenigen Städten, wo blos der Nachtwächter mit den Seinigen das Glockenleuten besorgen muß, haben die Küster, Schulbediente, Bälgentreter, bei einer entstehenden Feuersgefahr auf die Kirchen, nicht weniger auf andere ledig stehende publike Häuser, als Rath- und Brauhäuser, fleissig Acht zu geben, und der ihnen hierunter obliegenden Pflicht bei schwerer Verantwortung zu genügen.

§. 14.

Spritzenmeister sollen die Spritzen bringen und dabei bleiben.

Die Spritzenmeister und wer sonst zu den großen Spritzen bestellet, sollen bei gemachtem Feuerlärm alsbald die Oerter, wo Stadtspritzen verwahret stehen, öffnen, und wenn sie abgeholet, allenfalls, und wenn keine Pferde sofort kommen, durch die zur Anführung der Spritzen, oder sonst zu der Arbeit bei derselben geordnete Leute, eilend zum Feuer bringen lassen, und Acht haben, daß daran nichts zerbrochen oder verderbet, noch unrein Wasser, wodurch sie unbrauchbar werden, eingegossen werde. Sie sollen auch den Befehlshabern Parition leisten, hauptsächlich in Richtung der Röhren, wie zur Minderung der Gefahr es am dienlichsten erachtet wird. Von den Spritzen muß niemand ohne Befehl abgehen oder andere unverständige Leute aufstellen, bis der Brand gelöschet ist. Auch wird ferner verordnet, daß die Schiffer und Fischer, wo es angeht, mit Kähnen sich einfinden sollen, um entweder Wasser zuzubringen oder der verunglückten Leute Mobilien einzunehmen und zu retten.

§. 15.

Sack- und Bierführer, Lohnfuhrleute, Karrenführer, sollen Spritzen und Wasser zufahren.

Die Städte-Pferde des Raths, wo und wenn deren vorhanden,

handen, sollen nahe bei den großen Spritzen gehalten werden, und nebst Sack- und Bierführern, auch Kärnern, eilen, die Leitern und Haken, wie auch die große Spritzen an den Ort, wo das Feuer ist, hinzuführen; wenn das geschehen, sollen sie die nächste Wasserthienen mit Wasser füllen und herbei führen, und damit so lange anhalten, bis das Feuer gelöschet. Auch sollen die einheimische Lohnfuhrleute und Karrenführer die Spritzen und Wasserthienen gleichergestalt an- und abführen. Sollten die nächsten Fuhrleute und Karrenführer sich zu späte einfinden, so soll wider dieselben mit harter Bestrafung verfahren werden.

Damit aber mit und unter den Acker- und Fuhrleuten gebührende Ordnung hierbei beobachtet werden möge, so sollen selbige von ihren resp. Rathhäuslichen Assessoren, mit Zuziehung eines Rathhäuslichen Feuerdeputirten, ordentlich eingetheilet, und alle Quartal angewiesen werden, was ein jeder bei entstehendem Feuer thun solle, welcher von ihnen Spritzen, und welche Sturmfässer mit Wasser gefüllt, anfahren, und an welchem Orte jeder dieselben holen, imgleichen auch, welche Kufen mit Wasser bringen sollen.

Sobald nun die Trommel gerühret, oder sonst ein Feuer kund gemacht wird, muß ein jeder Acker- und Fuhrmann, der einheimisch ist, alsofort mit seinem Spannwerk an dem angewiesenen Orte sich einfinden, und resp. die Spritzen oder die Sturmfässer mit Wasser gefüllt, nach dem Ort des Feuers, oder wohin sie mit den, bei dem aufgegangenen Feuer nicht nöthigen Spritzen, von den Raths- und Feuerdeputirten zur Reserve gewiesen werden, fahren; immaßen an einem Orte nicht alle Spritzen zugleich nöthig sind, sondern selbige in der Nähe auf allen Seiten mit ihrer Mannschaft gestellet werden müssen; diejenigen aber, so hierin am promptesten sind, und am ersten die Spritzen und Sturmfässer, oder auch Wasserkufen mit Wasser bringen, sollen deshalb, wie Tit. V. §. 2. verordnet, dafür eine Belohnung

haben,

haben, dahingegen diejenigen, so entweder nicht oder doch sehr saumselig ihre Schuldigkeit hierin beobachten, mit Geld- oder Leibesstrafe, dem Befinden nach, beleget werden sollen.

In Ansehung derjenigen Städte, wo weder Rathspferde und Lohnfuhrleute, noch Sack- Bier- oder Karrnführer und überhaupt wenige Pferde vorhanden sind, wird hierdurch verordnet, daß alle Pferdehaltende Einwohner, ohne Ausnahme, schuldig sind, mit ihren Pferden die Spritzen und Sturmfässer zum Feuer zu bringen, auch mit Wasserfuhren so lange anzuhalten, bis das Feuer gänzlich gedämpfet ist, und sie Erlaubniß abzugehen erhalten, bei Vermeidung 20 Rthlr. für diejenigen, so ihre Pferde gar nicht schicken, und 10 Rthlr. für diejenigen, die ihre Pferde zu früh und vor erhaltener Erlaubniß zurücknehmen.

Da auch in einigen Landstädten die übele Gewohnheit herrscht, daß sämmtliche darin befindliche Gespann auf einmal nach dem Holzlande fahren, oder andere weite Reisen mit Getreide thun, die Städte aber hierdurch oft mehrere Tage und Nächte von allen Pferden entblößet und daher zur Zeit der Noth die nöthige Feuerrüstungen unmöglich in der gehörigen Geschwindigkeit von einem Ort zum andern gebracht werden können, mithin bei solcher Verweilung das Feuer ganz überhand nehmen muß; so werden die Magistráte hierdurch befehliget, solchem Unfug sofort abhelfliche Maaße zu geben, und bei selbst eigener Verantwortung nicht zu gestatten, daß alle Gespann für die Zukunft auf einmal aus der Stadt fahren, sondern jederzeit wenigstens der dritte Theil zum Nothfall darin bleiben müsse.

§. 16.

Bei Spritzen sollen Laternen mit Licht und Feuerzeug seyn.

Bei jeder Spritze muß Licht in Laternen nebst einem Feuerzeug vorhanden seyn, damit das Licht zu Nachtszeit auf das erste Zeichen angestecket, und die Spritzen sofort herausgebracht werden können.

§. 17.

§. 17.

Eximirte und andere sollen Pferde schicken zum Wasserfahren.

Nicht weniger sollen alle andere Einwohner, vornehmlich die in dem Brand- und nächstem Viertel wohnen, wenn sie schon Eximirte sind, ihre dazu taugliche Pferde und Knechte, so geschwinde als es möglich ist, zum Wasserfahren schicken, oder Wasser bringen, und ebenmäßig mit ihrer Hülfe anhalten, bis das Feuer gelöschet worden, und werden im nachbleibenden Fall sowohl Eximirte als Bürger jetzt benannter Viertel gestrafet werden, wenn sie ihre Pferde ohne zureichende Ursache zu Hause behalten haben, wovon jedoch abermals die nächsten Nachbarn befreiet bleiben. Auch haben die Fuhrleute und der Bürger oder Eximirten Knechte oder Kutscher, welche Spritzen oder Fässer und Kufen mit Wasser bringen, solche dahin zu führen, wo es der dazu verordnete Feuerdeputirte haben will.

§. 18.

Gesellen sollen quartaliter zum Feuer eingetheilet werden.

In den großen Städten, wo eine große Anzahl von Handwerksgesellen vorhanden ist, sollen die Altmeister von den Gewerken, die ihren Gewerken gehörige Anzahl lederne Eimer stets bereit haben, und solche durch so viel Gesellen ihres Gewerks, unter Anführung des Jungmeisters, sofort nach gehörtem Feuerzeichen, vor das Rathhaus gebracht werden. Ueber dieses sollen hernachmals noch einmal so viel Gesellen gleichfalls vor dem Rathhause in Rotten erscheinen, und daselbst, wie viel ihrer zuerst zum Feuer gehen, oder vor dem Rathhause warten sollen, Befehl erwarten. Zu solchem Ende müssen die Altgesellen bei allen Quartalen die Eintheilung machen, welche von den Gesellen zum Feuer in gesetzter Zeit gehen sollen; die Rolle davon, auch wer in eines Abreisenden Stelle (wenn einer im Quartal weggereiset) tritt, an den Alt- und Jungmeister geben, und anzeigen.

Einem

Einem jeden Gesellen, so in Feuersgefahr bereit erscheinen soll, haben sie ein mit dem Gewerkszeichen und der Nummer bemerktes Blech zuzustellen, welches er bei entstandener Feuersbrunst, wenn er sich gestellet, an den Alt- oder Jungmeister abliefern muß, damit derselbe auf seinen Bürgereid bezeugen und belegen könne, wie die Gesellen erschienen.

Diejenigen Gesellen, so gar nicht vor dem Rathhause oder zum Feuer, oder nicht zur rechter Zeit gekommen sind, sollen mit Gelde, Gefängniß, oder sonst, nach Gelegenheit der Umstände, gestraft werden; zu welchem Ende die Alt- und Jungmeister die einkommende Zeichen derer, so zu rechter Zeit sich eingestellet, von denen, so zu spät sich eingefunden, unterschiedlich verwahren müssen, und daß dieses alles geschehe, hat der Assessor des Magistrats bei jedem Handwerk mit zu besorgen. Dahingegen müssen in denjenigen kleinen Städten, woselbst nur eine geringe Anzahl von Handwerksgesellen vorhanden ist, alle und jede Einwohner ohne Unterschied (diejenigen, welchen sonst schon eine besondere Verrichtung in diesem Reglement aufgetragen worden, ausgenommen,) bei entstehendem Feuerlärm mit ihren Eimern zum Feuer eilen, und nach der zu erhaltenden Anweisung die nöthige Hülfe leisten, auch nicht eher wieder abgehen, bis das Feuer gelöschet, und gar keine Gefahr mehr vorhanden ist, bei zwei bis fünf Rthlr. Geld- oder Leibesstrafe.

§. 19.

Eximirte, die keine Pferde haben, schicken Dienstboten mit Eimern und Handspritzen.

So sollen auch alle, sonderlich in dem nächsten Brand- und Stadtviertel wohnende Eximirte, welchen etwan ein Gewisses bei Feuersgefahr in Acht zu nehmen, in dieser Ordnung nicht auferlegt seyn möchte, und die keine Pferde zum Wasserfahren haben, wenn sie in ihren eigenen Häusern die oben befohlne nöthige Anstalt gemacht, entweder in

Person

Person mit einem Eimer oder Handspritze zum Feuer eilen und löschen helfen, oder doch eine tüchtige Person schicken, welche sich sodann nach der Viertelsmeister oder Feuerherrn Anordnung zu richten hat. Und sollen die Feuerherrn, gleich übrigen Wacht- und Viertelsmeistern in jedem Viertel, solchen Einwohnern Zeichen mit Nummern zusenden, welche dieselben oder deren abgeschickte Leute bei der Feuersbrunst an die Feuerherrn und Viertelsmeister einzuliefern schuldig sind, und müssen die Zeichen derer, die zu spät, und derer, die zu rechter Zeit kommen, ebenfalls separiret werden, damit man sehe, welche etwas versäumt haben, oder gar ausgeblieben sind; wie denn hievon niemand ausgenommen seyn soll, als der annoch wirklich in Königl. Diensten steht, oder ein Rathsverwandter ist, oder dergleichen Bedienung gehabt hat; wo hingegen diejenigen, so nicht wirklich zur Rettung concurriret haben, jeder zwei bis vier Rthlr. zu Bestreitung der Kosten beitragen müssen, alle andere aber, sie seyn sonst wer, auch von welcher Condition sie wollen, und stehen unter welcher Jurisdiction es wolle, sind dazu verbunden, und müssen sich zur Feuerswache einstellen, oder einen andern tüchtigen Mann dazu schicken; jedoch sind davon die Ritter und Freisassen, welche in der Stadt wirklich Ritter- oder Freihäuser und Güter besitzen, worüber ihnen die Jurisdiction selbst zusteht, gleichfalls ausgenommen.

§. 20.

Unnützes Gesinde soll nicht zum Feuer kommen.

Jedoch müssen Mägde, Jungens oder dergleichen unnützes Gesinde nicht zum Feuer geschickt werden, sondern es sollen dieselbe sowohl als unvermögende Leute zu Hause gehalten, und ihnen daselbst zu nöthiger Bereitschaft Arbeit gegeben werden; und fänden sich solche oder andere unnütze Leute in der Gegend des Feuers ein, so haben sie zu gewarten, daß sie sowohl von den Soldaten in den Garnisons-

Städten,

Städten, als von der die Zugänge besetzenden Bürgerschaft zurückgetrieben werden.

§. 21.

Auch die Fremden in ihren Herbergen bleiben.

Desgleichen müssen die Fremden in ihren Herbergen sich halten, und sind die Wirthe schuldig, ihnen solches wissend zu machen, zu dem Ende auch dieser Sphus besonders gedruckt, und in die Wirthshäuser zum affigiren gegeben werden soll. Fände sich dagegen ein Fremder nicht Löschens halber ein, der nicht Kundschaft geben könnte, wem er angehörig, oder mit wem er dahin gekommen, hat er sich selbst zu imputiren, wenn er angehalten und nach Befinden der Gegenwärtigen des Raths oder der commandirenden Officiers, in Haft genommen wird.

§. 22.

Das andringende Volk soll angehalten, und was leicht Feuer fangen kann, eilig weggebracht werden.

Wenn jedermann sich zur Rettung einfindet, so muß die Wache allem An- und Zudringen unnützer Leute steuren, und sich so weit von dem brennenden Hause stellen, damit die Arbeiter Raum genug haben, das Ihrige ohne Hinderniß zu thun, und die Spritzen, Sturmfässer, Karren und Wagen mit Wasserfässern und Wasserkuffen in genugsamer Anzahl stehen, man auch alles, was geschiehet, wohl sehen und beobachten könne. Auf solche Art müssen nun alle und jede Zugänge zum Feuer stark besetzet werden.

Die Rettung der Mobilien soll hierauf von den besonders dazu Commandirten ohne den geringsten Verzug geschehen. Die Commandirte müssen auch alles, was leicht Feuer fangen kann, nach ihrem Gewissen und der gegenwärtigen Befehlshaber Gutfinden, sogleich aus dem Wege schaffen.

§. 23.

Wasserkufen nicht allzunahe an das Haus zu fahren.

Bei den Zugängen zum Feuer sollen die Sturm- und Was-

Wasserfässer, auch Wasserkufen, in guter Ordnung angefahren, solche auch, damit bei dem Feuer genugsamer Raum sey, nicht sogar nahe vor das im Feuer stehende Haus gefahren werden, sondern etwas abwärts bleiben.

§. 24.

Die Leute mit Eimern in Reihe zu stellen.

Es haben aber die Feuerherrn und Bürger-Hauptleute, wo Garnison vorhanden ist, mit den Officiers von der Garnison bei dem Feuer so gut, als es sich nach Gelegenheit des Orts thun lassen will, es dahin zu richten, daß von den Wasserkufen an bis an die Spritzen, die Bürger, Einwohner und Handwerksgesellen, Gesinde und übrige, so mit Eimern kommen, oder auch übrige Commandirte, so zu Besetzung der Zugänge nicht nöthig, zu Vermeidung alles Gedränges und Confusion, sofort in verschiedene lange Reihen gestellt werden, davon eine Reihe die mit Wasser angefüllte Eimer von Hand zu Hand in die Spritzen reichen, die andere Reihe aber die leeren Eimer hinwiederum von Hand zu Hand bis zu den Wassergefäßen zurückgeben soll.

§. 25.

Bestellung gewisser Leute und Handwerker zu den großen Spritzen, und deren Pflicht.

Ueberdem hat der Magistrat jeden Orts die jedesmal zu Dirigirung und Ziehung der Feuerspritzen, ingleichen bei dem Feuer überhaupt zur Rettung als Bewahrung der ausgetragenen Sachen und sonst ausgezeichnete und erwählte Leute entweder jeden Monat, oder alle 2 oder 3 Monate, ordentlich zu commandiren, und diejenigen, welche hiernächst die Direction oder das Commando führen sollen, vorfordern zu lassen, und selbige alsdann, wie sie sich bei entstehendem Feuerunglück zu verhalten haben, hinlänglich zu instruiren.

§. 26.

§. 26.

Die Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Müller und Schornsteinfeger sollen am ersten sich schleunig zur Rettung einstellen.

Die Meister und Gesellen des Zimmer- und Maurer- auch Dachdecker- und Müllergewerks, ingleichen die Schornsteinfeger, sollen zur Zeit eines entstandenen Feuers, bei Verlust ihres Meisterrechts, und bei Vermeidung anderer empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe, sich dabei ohne den geringsten Verzug mit Arten, Mauerhammer und Steinärten einfinden, da dann die bei dem Feuer anwesende Befehlshaber die Verordnung zu machen haben, daß dieselben in die nächst angelegenen Häuser vertheilet werden, um zu Niederreissung dessen, was Gefahr halber nöthig gefunden wird, oder sonst zur möglichsten Rettung parat zu seyn. Vornehmlich ist zu veranstalten, daß bei nöthiger Oeffnung der Dächer die Dachsteine nicht auf die Gasse geworfen, sondern auf die Böden geleget werden, weil sonsten die Leute beschädiget und an der Rettung würden gehindert werden.

So viel von den Mühlenpurschen alsdann abkommen können, sollen ebenfalls mit ihren Bandärten bei dem Feuer Rettung thun, auch zu dem Ende bei dem gegenwärtigen Befehlshaber oder Feuerdeputirten sich melden, und dessen Ordres und Anweisungen gewärtigen. Würde sich aber finden, daß einige, so abkommen können, dennoch nicht erschienen wären, haben dieselbe willkührliche Strafe zu gewärtigen.

§. 27.

Die Judenschaft soll bei jedem Brande ein gewisses Geld-Quantum erlegen.

Die Judenschaft jeden Orts, wo deren vorhanden, soll, anstatt daß sie mit Leitern oder Eimern und sonsten zu Hülfe kommen, jedesmal, so oft ein Feuer entstehet, durch ihre Aeltesten, binnen zwei Tagen hernach, nach Befinden der Umstände, ein proportionirliches und von dem Magistrat nach Pflicht und Billigkeit zu determinirendes Geld-Quan-

tum aufbringen, und dagegen mit aller Arbeit verschonet bleiben.

Diese Gelder aber, im Fall solche von ihnen nicht von selbst erleget werden, sollen von selbigen executive beigetrieben, und wie hernach geordnet, angewendet werden.

§. 28.

Zum zweiten Feuer soll Niemand von dem ersten ohne Befehl gehen.

Wenn bei aller guten Anstalt ein zweites Feuer entstehen, oder durch ein Flugfeuer angezündet werden sollte, so müssen nicht alle vom ersten Feuer weglaufen, sondern es sollen die Befehlshaber ordnen, wie viel mit Spritzen, Leitern, Haken und Eimern dahin gehen, oder ob die von dem Rathhause commandirte Mannschaft, so mit den Spritzen und Eimern zur Reserve in Bereitschaft bleiben müssen, bei dem zweiten Feuer, und wo es sonst die Noth erfordert, schleunig zu Hülfe kommen sollen.

§. 29.

Arbeiter sollen nicht übel tractiret und kein Zank angefangen werden.

Endlich werden die beim Feuer gegenwärtigen Befehlshaber sich bemühen, diejenigen, welche arbeiten und löschen helfen, durch gütliches auch ernstes Zureden mit Liebe und Ermahnungen, ohne Drohungen, Schimpfworte und Schläge zur Arbeit aufzumuntern, damit sie nicht verdrießlich, oder gar von der Hülfe und Arbeit abgeschreckt werden. Wer aber von andern dabei Zank und Hader anzurichten sucht, anstatt seine Schuldigkeit zu beobachten, soll in Verhaft genommen und auf das nachdrücklichste bestrafet werden.

§. 30.

In Städten, wo keine Garnisons vorhanden sind, sollen die Stadt-Thore in gebührende Obhut genommen werden.

Damit in denjenigen Städten, wo keine Garnison noch ordentliche Bürgerwache vorhanden, die Stadt-Thore in gebührende Obhut und Wache genommen werden mögen; so wird hiermit verordnet, daß bei dem Stadthauptmann

mann oder Viertels-Deputirten zehn geschworne und dazu vorher bestallte Bürger mit Ober- und Untergewehr gleich nach geschehenem Sturmschlag, bei 4 Thlr. Strafe, sich melden, und dieser sofort nach den Stadtthoren sich mit ihnen begeben, solches zuschließen, und niemanden sonder Erlaubniß des regierenden Burgermeisters, weder aus- noch einlassen, sondern solches so lange, bis das Feuer gelöschet, zuhalten solle. Zu dem Ende hat Magistratus sothanen Orts alle Vierteljahre, nach Anzahl der Thore, die Bürger dazu zu erwählen, und dem Stadthauptmann oder Viertels-Deputirten eine Specification von ihren Namen zuzustellen, und dieser letztere soll gehalten seyn, nach geschehener Löschung des Feuers, diejenigen von denen dazu ernannten Bürgern, welche sich sonder erbliche Ursache nicht eingefunden, dem Magistrat zur Bestrafung anzuzeigen, oder in Entstehung dessen, in gleichmäßige Strafe verfallen seyn.

§. 31.

Der Wassermüller zu Loburg soll bei entstandenen Feuer die Wassermühle aufhalten.

In Loburg soll, bei entstandenem Feuer, der dortige Wassermüller die Mühle aufhalten, und das Wasser stauen, bei 5 Thlr. Strafe, damit in der Mühlenbach hinlängliches Wasser zum Schöpfen vorhanden sey, so wie auch der Münchenmüller dahin anzuhalten ist, das Wasser laufen oder streichen zu lassen, damit es auch unterwärts im Graben an Wasser zum Löschen nicht fehlen möge.

§. 32.

Von den Salzarbeitern zu Staßfurth und Salze.

Desgleichen wird hierdurch verordnet, daß die sämmtliche Salz-Arbeiter zu Staßfurth und Salze bei entstehendem Feuer zu dem Feuer eilen, aus beiden Brunnen sofort die Sole treiben, und übrigens die Sturmfässer zur Winterszeit beständig mit Sole angefüllt halten sollen, bei Vermeidung harter und unausbleiblicher Strafe.

Titulus IV.
Was nach gedämpftem Feuer zu thun.

§. 1.
Ein Commando soll gegenwärtig bleiben,

Wann ein Feuer gelöschet ist, so sollen unter Anweisung der Raths-Deputirten, die Bürger-Officiers einige commandiren, welche nebst denen, so von der etwa vorhandenen Garnison dabei gelassen worden, den Ort, wo die Feuersbrunst gewesen, bewahren und Acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufgehe.

§. 2.
— nebst Werkleuten.

So sollen auch einige Zimmerleute, Maurer und Dachdecker auf unvermutheten solchen Fall zu schleuniger Rettung bereit zu seyn, angewiesen werden.

§. 3.
Handwerksgesellen verlesen werden, und ihre Eimer abgeben.

Die übrigen Gewerke dürfen ihre Leute nicht eher abgehen lassen, bis sie gehörig verlesen worden, ob sie auch alle gegenwärtig sind, maßen die Verlaufene, gleich als von den Ausgebliebenen Tit. III. §. 18 geordnet ist, zur Bestrafung anzuzeigen sind. Die Gesellen müssen auch die einem jeden Gewerk zuständigen Eimer, welche, wie oben gedacht, durch Nummern und Zeichen oder Namen zu bemerken sind, wieder aufsuchen, und an den gehörigen Ort schaffen.

§. 4.
Abgegangene Eimer zu ersetzen.

Die von den Rathhäusern und andern publiken, auch Innungshäusern und Gewerken gegebene Eimer sollen dahin zurück gebracht, und von den commandirten Bürgern, oder wem es sonst befohlen wird, abgegeben, auch die übrigen den Privatis zurückgegeben, und wenn erweislich einiger Abgang sich findet, der von Privatis allenfalls eidlich zu erhärten ist, solcher aus der Feuer-Societät ersetzet werden.

§. 5.

§. 5.

Feuer-Instrumente wieder an Ort und Stelle bringen —

Auch sollen die Stadtpferde, ingleichen Acker- und Fuhrleute, an Karrenführer, die Sturmfässer, wohin sie gehören, hinwiederum führen, und die Spritzen an ihren Ort; desgleichen sollen die zu den Leitern und Haken bestellte Leute selbige an Ort und Stelle, woher sie geholet sind, wieder hinbringen.

§. 6.

— sollen auch visitirt werden.

Die Viertelsherrrn sollen in jedem Viertel die Sturmfässer, auch die Leitern und Haken visitiren, und was daran schadhaft gefunden wird, den Feuer-Deputirten ungesäumt anzeigen, welche dann die Reparatur auf der Feuer-Societät Kosten sofort besorgen sollen.

§. 7.

Das Schadhafte an den großen Spritzen soll zur schleunigsten Ausbesserung angezeigt werden.

Die Feuer-Deputirte und die zu den großen Spritzen Verordnete sollen mit Acht haben, daß dieselben wohl wieder zurückgeschaffet werden, und müssen sie, wenn daran etwas schadhaft worden, solches gleichfalls zur schleunigen Ausbesserung anzeigen.

§. 8.

Brunnen nach dem Feuer zu visitiren.

Die Brunnenmacher sollen alsbald nach dem Feuer, wenn es die dazu Verordnete ihnen wissen lassen, mit denenselben die Brunnen überall visitiren, was daran schadhaft ist, sofort repariren, damit alles in bereitestem und gutem Stande gehalten werde.

§. 9.

Zu untersuchen, wer seine Schuldigkeit beim Feuer nicht gethan.

Sodann soll der Magistrat untersuchen, wie alle und jede, welchen in dieser Feuerordnung ein gewisses bei entstan-

standenem Feuer zu thun auferleget ist, ihre Schuldigkeit in Acht genommen haben, und die Bürger-Capitains, Innungs- und Altmeister der Innungen und Gewerke vor sich fordern lassen, welche anzuzeigen haben, welche von ihren Gewerken säumig gewesen, oder gar nicht erschienen, auch welche vor Andern das Ihrige zur Rettung sorgfältig und mühsam gethan, damit dieserhalb gehörige Veranstaltung geschehen könne.

§. 10.

Verbesserungen können angegeben werden.

Hätte auch Jemand in dem einen oder dem andern Stück einen Mangel bei dem Feuer gespüret, oder gefunden, wie etwas zu verbessern sey; so kann er solches anzeigen, damit dem Befinden nach darauf reflectiret werden könne.

§. 11.

Auf Ursachen des Feuers zu inquiriren.

Endlich soll auch sofort nach dem Feuer von dem Magistrat, auch nach vorkommenden Umständen coram judicio mixto, die Ursache des Feuers, und woher solches entstanden, untersuchet, und sofern Jemand durch Vorsatz oder große Verwahrlosung solch Unglück verursachet, mit der Untersuchung und Strafe wider ihn gehörig verfahren werden.

§. 12.

Strafe des Diebstahls der Feuer-Instrumenten und deren Verhehlung.

Würde befunden, daß Jemand Eimer entwandt, oder anderes Feuergeräthe bestohlen, so soll derselbe, nach Gelegenheit der Umstände und nach dem Zustande seiner Person, am Leibe oder mit Gelde hart bestrafet werden; wie denn auch diejenigen, die solche entwandte Eimer an sich gekauft oder in Verwahrung haben, und ehe es entdecket worden, von selbsten nicht angeben, nicht ohne Strafe bleiben sollen, zumalen sie aus dem Zeichen sofort urtheilen können, wohin solche gehören, und daß ihre Verkäufer sie nicht mit Recht gehabt haben.

§. 13.

§. 13.

Strafe des Diebstahls beim Feuer, u. Belohnung des Denuncianten.

Derjenige aber, so aus den in Feuersgefahr gewesenen Häusern oder von den daraus gebrachten Sachen etwas wegnimmt, und nicht sofort und längstens in 24 Stunden wiederbringt, oder an Jemanden von dergleichen Sachen etwas wissentlich zu Händen käme, und er solches dem Eigenthumsherrn oder aufs Rathhaus nicht einliefert, der soll, wenn dessen etwas über kurz oder lang bei ihm gefunden, oder er, daß er es gehabt und veräussert, überwiesen wird, für einen öffentlichen Dieb gehalten, und ausser der Erstattung des Entwendeten, dem Befinden nach an Leib und Leben gestrafet werden, welches um so mehr statthat, wenn einer in Flagrantie betroffen wird.

Der Angeber der gestohlnen Eimer und Mobilien aber soll mit Verschweigung seines Namens, und nach Beschaffenheit der Umstände, belohnet werden.

§. 14.

Ersetzung der Feuer-Societät.

Wegen Ersetzung des erlittenen Schadens aus der Feuer-Societät, bleibt es bei dem dieserhalb emanirten Reglement.

Titulus V.

Von Belohnung derer, so beim Feuer Fleiß angewandt, und wie es mit den Strafen zu halten; auch endlich von Beobachtung dieser Ordnung.

§. 1.

Belohnung dessen, der ein Nacht-Feuer entdeckt —

Wer zuerst ein Feuer zur Nachtzeit entdeckt, und es kund macht, wenn es auch gleich die Nachtwächter seyn sollten, dem oder denenselben soll 1 bis 2 Thlr. zur Belohnung gegeben werden.

§. 2.

§. 2.

— und derer, so die ersten Spritzen und Wasserkufen, auch Sturmfässer bringen.

Imgleichen hat derjenige, welcher die erste Spritze anfähret, zwei Thlr., der folgende ein Thlr., der Dritte und Vierte jeder 12 gGr., und wer die erste Kufe oder das erste Sturmfaß mit Wasser anfährt, 1 Thlr. 12 Gr., der folgende 18 Gr. und der Dritte und Vierte jeder 8 gGr. zum Recompens zu empfangen, jedoch daß sie auch mit ihrer Hülfe continiren, so lange es die Noth erfordert.

Strafe wegen der ausgebliebenen Pferde.

Wer hingegen von denen, die in den allernächsten Straßen wohnen, und Pferde bei der Hand haben, der Verordnung Tit III. §. 17 zuwider, gar ausgeblieben oder zu spät gekommen ist, oder vor gelöschtem Feuer mit seinen Pferden wieder abzieht, der soll um zwei Thlr. gestraft werden

§. 3.

Belohnung der Spritzenmeister.

Diejenigen, so die Spritzen dirigiren, sollen gleichfalls nach Ermessen eine Belohnung haben, wie denn auch den Zimmerleuten, Dachdeckern, Schieferdeckern, Maurern, Schornsteinfegern und Müllern, welche bei dem Feuer gearbeitet haben, nicht allein der Schade, welchen sie erweislich an ihrem gebrauchten Handwerkszeug gelitten, erstattet, sondern auch noch eine Belohnung gereichet werden soll.

§. 4.

Belohnung der Soldaten und anderer besten Arbeiter beim Feuer.

Nicht weniger soll auch den Soldaten von der Garnison, so bei dem Feuer löschen helfen, insgemein eine Ergötzlichkeit, demjenigen aber, so sich vor andern mit Arbeit und Bemühung hervorgethan hat, insbesondere eine Belohnung seiner Mühe gegeben werden, welches letztere dann bei allen Leuten, so bei dem Feuer geholfen haben, ebenfalls beobachtet werden muß.

§. 5.

§. 5.

Die vom Feuer Beschädigten sollen verpfleget und curiret werden.

Wer bei solcher Arbeit zu Schaden kommt, der soll die Kosten zu seiner Cur und Unterhaltung, bis er genesen, empfangen. Da aber Jemand dabei zu Tode käme; so soll, wenn er dessen bedürftig, demselben aus der Feuer-Societät ein ehrliches Begräbniß ausgerichtet, auch für die Seinigen billigmäßige Vorsorge getragen werden.

§. 6.

Der Eximirten und Witwen Beitrag, imgleichen Strafgelder aus dieser Ordnung werden für die Arbeiter bei Feuersgefahr angewendet.

Zu solchen Ausgaben sollen alle diejenigen Gelder angewendet werden, so die Eximirten und Witwen, welche nicht persönlich helfen, dagegen beitragen müssen, ingleichen alle einkommende Strafe von den brennenden Schornsteinen, auch andere Geldstrafen, so von denen, welche dieser Ordnung zuwider gehandelt haben, erleget werden; deshalb denn auch die einkommende Strafen bei der Cämmerei jährlich in einer besondern Rechnung von Einnahme und Ausgabe eingeführet, und keinesweges unter andere Cämmereigefälle gemischet, zu Ende des Jahres auch jedesmal solche Rechnungen von zween Deputirten des Magistrats und zween von den Einwohnern und der Bürgerschaft abgenommen, auf Erfordern auch jedesmal der Krieges- und Domainen-Cammer des Herzogthums Magdeburg überreicht werden sollen.

§. 7.

Oder aus der Feuer-Societät.

Dafern aber diese Gelder nicht hinreichend wären, billige Prämien auszutheilen, oder sonsten gebührende Ersetzung zu thun, so soll das übrige aus der Feuer-Societät genommen werden; dagegen ist allen, die sich zum Retten und Helfen, auch Löschen einfinden müssen, verboten, von Privatpersonen eine Belohnung zu fordern. §. 8.

§. 8.

Auch dawider keine Exemtion statuirt werden.

Es soll übrigens sich Niemand unterstehen, dieser Verordnung zuwider zu handeln, oder durch eine speciale Concession sich davon frei zu machen suchen; und wenn gleich Jemand dergleichen Concession erhalten hätte, so soll doch solche pro non concessa und für erschlichen geachtet, und gegen diejenigen, so dieser Ordnung nicht nachkommen, überall nach deren Inhalt verfahren werden.

§. 9.

Bestätigung der besondern Edicte.

Es bleiben endlich alle diejenigen Edicte, Reglements und Verordnungen, welche in dieser Feuerordnung einen Einfluß haben, und den Einwohnern jeglicher Stadt nach wie vor zu wissen nöthig seyn, in ihrem Rigueur, und soll sich jedermann, in so weit nicht etwa ein und anderer Punkt durch diese Feuerordnung aufgehoben oder geändert worden, bei Vermeidung der darin erhaltenen Strafe, darnach genau achten.

§. 10.

Jedermann soll diese Ordnung haben und vorzeigen können.

Damit auch diese Feuer-Ordnung einem jeden Bürger und Einwohner bekannt werden, Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, und sich von der darin comminirten und etwa verwirkten Strafe loszumachen suchen möge; so soll dieselbe zum öffentlichen Druck befördert und gehörig publiciret werden. Es soll auch ein jeder Hauswirth ihm sofort ein Exemplar davon anschaffen, und bei jeder Visitation, so gehalten wird, solches vorzeigen. Desgleichen sollen die Beisitzer der Gewerke dafür sorgen, daß ein Exemplar zur Meisterlade, eins aber für die Gesellen sofort angeschaffet, und daraus ein Auszug, was Meister und Gesellen eines jeden Gewerks wissen müssen und in Acht zu nehmen haben, gemachet, und bei den Zusammenkünften

ten abgelesen, den einkommenden Gesellen aber kund gemacht werden, was des Gewerks und der Gesellschaft Schuldigkeit in Feuersgefahr sey.

Uebrigens befehlen Se. Königl. Majestät Dero Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer, den Commandeurs in den Städten, Steuer-Räthen und Magistraten, über den Inhalt vorstehenden Reglements genau zu halten. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12. Junii 1776.

Friedrich.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg.

Beilagen.

Nro. I. ad Tit. I. §. 8.

Reglement, wornach die Feuermauerkehrer im Herzogthum Magdeburg sich zu achten; de dato Berlin, den 12. October 1730.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster Herr, Dero Magdeburgischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer allergnädigst anbefohlen, daß zu besserer Abwendung der Feuers-Gefahr in den Städten mehr Feuermauerkehrer angesetzet, und zu ihrer Subsistenz einem jeden ein gewisses proportionirtes jährliches Salarium ausgemachet und gereichet werden, wofür jeder schuldig seyn solle, alle Feuermauern der Stadt quartaliter oder alle halbe Jahr unentgeldlich zu kehren, auch dieserhalb eine gewisse Verfassung zu machen; Als ist nachfolgendes Reglement und Instruction, wornach sich die Schornsteinfeger zu achten, verfertiget worden.

I. Soll es vorerst, und so lange alles gehörig und verlässig überall gethan wird, bei den im Saal-Kreis anjetzo befindlichen

lichen drei Schornsteinfegern, imgleichen im Jerichauschen Kreis, worinnen bereits einer bestellet, sein Verbleiben haben, im Holz-Kreis aber, über die zu Magdeburg und Schönebeck befindliche drei, noch einer angesetzet, und der Kreis unter dieselben vertheilt werden; und wie der Luckenwaldische Kreis dem Potsdammschen am nächsten, und dahero von dort aus versehen werden soll: also ist der Mannsfeldsche Kreis Magdeburgischer Hoheit, weilen ein besonderer Schornsteinfeger seine völlige Subsistenz darin nicht haben dürfte, dem dritten im Saal-Kreise mit zugetheilet worden.

II. Die beiden Schornsteinfeger zu Halle bleiben in der Stadt, und haben daneben die beide Städte Neumarkt und Glaucha, nebst dem Obertheil des Saal-Kreises, welches unter ihnen von dem Commissario loci getheilet werden soll; dahingegen der dritte die Städte Wettin, Löbechün, Cönnern, Alsleben, mit dem Untertheil des Saalkreises, nebst der Grafschaft Mannsfeld, zu seinem Antheil bekommt. Der Schornsteinfeger zu Schönebeck soll daneben die Städte Salze, Frohsa, Calbe, Staßfurth, Acken, nebst den Aemtern Calbe, Acken, Gottesgnaden, Staßfurth, Athensleben und Rosenburg, nebst den dazu gehörigen Dörfern haben.

Die zwei Schornsteinfeger zu Magdeburg die Neustadt Magdeburg, Sudenburg, Egeln, Wantzleben und Hattmersleben, mit den in solchem District befindlichen Aemtern und Dörfern, und der vierte im Holz-Kreis die Städte Seehausen, Neuhaldensleben, Wollmirstedt und Oebisfeld mit den Aemtern Alvensleben, Hillersleben, Dreyleben, Ampfurth, Schermke, Ummendorf, Sommerschenburg, Hötensleben, Oebisfeld und allen übrigen in solchem District gelegenen, wie auch Klöstern, adelichen Höfen und Dörfern.

Der Jerichausche Schornsteinfeger, so in Burg wohnhaftig, behält den ganzen Jerichauschen Kreis mit allen darin gelegenen Städten, Aemtern und Dörfern.

III. Wie nun ein jeder den ihm assignirten Kreis und District mit allem Fleiß, Sorgfalt und Accurateſſe in Acht zu nehmen hat, damit die Schornsteine in den Städten jährlich zum wenigsten zweimahl, wenn sich solches am bequemsten schicket, um Michaelis und um Weihnachten, gut gekehret werden.

Die Schornsteine in gemeinen Brau- und Darrhäusern, ingleichen der Bäcker und Branntweinbrenner Häuser alle

sechs

sechs Wochen, die übrigen Brauhäuser und Darren aber, so Privatis zustehen, und worinnen so ofte nicht gebrauet wird, alle halbe Jahr. Also sollen die Meister darüber ordentliche Bücher halten, worinnen sie aufzeichnen müssen, wann jedesmahl in einem Hause gekehret worden, und solches Buch alle Jahr den Magistraten, so die Aufsicht über die Feuer-Anstalten haben, produciren, damit bei Visitation der Feuer-Stellen untersucht werden könne, ob die Schornsteine zu rechter Zeit gefeget worden. Sollte aber ein Meister hierin säumig seyn, und alle Feuermauern zum wenigsten nicht so ofte, als vorgeschrieben, kehren lassen, oder kein ordentlich Buch darüber halten, derselbe soll sogleich cassiret, und ein anderer dazu bestellet werden; und wenn durch dessen Nachlässigkeit Schaden entstehen sollte, auch dafür responsable und strafbar seyn.

IV. Es soll aber auch den Schornsteinfegern niemand einige Hinderung machen, oder wenn dieselben sich zum Fegen angeben, abweisen, sondern es soll, wenn der Schornsteinfeger zum wenigsten den Tag vorher es gemeldet, und nichts desto weniger Feuer im Camin, Heerd oder Ofen gemachet worden, solches ausgegossen werden, damit dieselben ohngehindert ihre Arbeit thun können. Wer darwider handelt, oder sonsten nicht gestatten will, daß nach dieser Ordnung die Feuermauern zu gehöriger Zeit gekehret werden, selbiger soll nach Proportion seines Vermögens und Umstände mit 1. 2. 5. und mehr Thlr., Unvermögende aber und das Gesinde mit Gefängniß bestrafet, und die Geldstrafen in jedes Orts Feuercasse berechnet, und zu Unterhaltung der Feuer-Instrumente angewendet werden.

V. Es muß aber auch ein jeder Hauswirth, wenn der Schornsteinfeger zu gehöriger Zeit sich nicht meldet, selbigen unnachläßig erinnern oder dem Magistrat es anzeigen, damit selbiger zur Reinigung angehalten und seiner Nachläßigkeit halber bestrafet werde. Gestalt denn, wenn ein Schornstein in Brand geräth, niemandem zu einer Entschuldigung dienen soll, als habe sich der Schornsteinfeger gar nicht gemeldet, und zur gesetzten Zeit nicht gekehret, obgleich derselbe deshalb auch für sich strafbar bleibt.

VI. Damit aber die Schornsteinfeger wegen des Lohns niemand übersetzen mögen; so soll denenselben jährlich
von einem publiken Brauhause Ein Rthlr.

Ein

Ein Privat-Brauhaus und Wohnhaus, worinnen zusammen 2 oder 3 Feuermauern, Sechszehn Groschen; wenn mehrere, Ein Rthlr.

Ein Backhaus in großen Städten Ein Rthlr.

— — — mittlern — Sechszehn Groschen.

— — — kleinen — Zwölf Groschen.

Ein Haus, so 4 oder 5 Feuermauern und darüber hat, ein Reichsthaler — bis Ein Rthlr. acht Groschen;

Ein Mittelhaus von 3 Feuermauern 12 bis 16 Groschen.

Ein Branntweinbrenner-Haus 8, 12 bis 16 Groschen, nachdem viele Feuermauern darinnen sind.

Ein Haus von 2 Feuermauern 6 bis 8 Groschen.

Ein klein Haus mit einer Feuermauer zwei Groschen

gegeben werden; jedoch steht jedem, insonderheit denen, so starke Feuerung haben, frei, öfters kehren zu lassen, da sie denn deshalb noch eine besondere Discretion geben müssen; wie denn auch für jeden Ofen zu kehren, Ein Groschen, wie bishero gewöhnlich, ferner entrichtet wird. Weilen aber öfters viele Röhren in eine Feuermauer gehen, so sollen, allen Disput zu vermeiden, zwei Röhren für eine Feuermauer gerechnet werden, und hat es im übrigen bei dem jährlichen accordirten Quanto, was für die Königl. Gebäude zu Magdeburg und Halle, auch andere publike Gebäude in Städten, wie auch von Salzkothen in den Salz-Städten gegeben wird, auch wegen des Waisenhauses zu Halle, worinnen bishero ohne Entgeld die Feuermauern und Röhren gekehret worden, sein Verbleiben. Es werden aber alle und jede Magistrate und Gerichtsobrigkeiten dahin angewiesen und befehliget, den Feuermauerkehrern auf eine mündliche Ansuchung zu solchem ihrem jährlichen accordirten Lohn, ohne alle Nachsicht, durch schleunige Execution zu verhelfen; sonsten dieselbe ex propriis es bezahlen und die Feuermauerkehrer vergnügen, dagegen dieselbe und ihre Leute sich aller Plackereien an Trinkgeld, Neujahr, Schön-Ey, oder wie es Namen haben mag, gänzlich und bei arbiträrer Strafe enthalten sollen.

VII. Die Meister sollen Acht haben und jedesmal selbst dabei seyn, damit die Schornsteine von ihren Gesellen und Jungen tüchtig und wohl gefeget, insonderheit die Winkel recht rein gemachet werden; maaßen dann die Meister für ihre Gesellen und Jungen stehen, und wenn die Reinigung nicht gebührend verrichtet wird, und ein Schornstein in Brand gera-

then

then sollte, dieselben nebst denjenigen, so gearbeitet, dem Befinden nach mit der Karre, oder andrer Leibes- oder Geldstrafe unnachläßlich bestrafet werden sollen: gestalt dann, wenn ein Schornstein in Brand geriethe, sogleich untersuchet werden muß, wer daran Schuld sey; und wenn der Eigenthümer oder dessen Gesinde solches causiret, dieselbe mit 5 oder 10 Thaler, die Unvermögenden aber mit 8- oder 14tägiger Gefängniß bestrafet, — die Geldstrafen aber, wie oben gemeldet, berechnet werden sollen.

VIII. Es sollen auch die Schornsteinfeger und ihre Leute, bei Vermeidung der Vestungsarbeit oder andrer empfindlichen Leibesstrafe, der Obrigkeit und dem Magistrat jedesmal anzeigen, wenn sie bei Besteigung der Schornsteine, Camine oder Feuerschlunde merken sollten, daß daran etwas schad- oder mangelhaft, oder Holz darinnen befindlich, so nur mit Steinen oder Ziegel verkleidet, oder die Camine auf Holz gesetzet wären, woraus Gefahr zu besorgen, oder wenn die Röhren zu besteigen, zu eng wären, damit solches sofort geändert werden könne.

IX. Sollte aber der Magistrat oder die Obrigkeit, wenn die Schornsteinfeger es angezeiget, nicht sofort solches ändern lassen, sollen sie nicht allein den daraus entstehenden Schaden ex propriis bezahlen, sondern wenn auch kein Schade dadurch noch zur Zeit entstanden, mit einem monatlichen Tractamentsverlust bestrafet und das Geld in der Feuer-Casse berechnet werden.

X. Desgleichen sollen von den Magistraten oder Obrigkeiten die Maurer dahin angehalten werden, die Feuermauern, Camine, Essen oder Feuerschlunde wenigstens 16 Zoll ins Gevierte weit zu machen, damit ein Mensch durchkriechen könne; und müssen die Maurer, die solche enger machen, dieselben auf ihre Kosten abreissen und anders aufführen, und sollen überdem mit 2 Thlr. an Geld, oder mit Gefängniß bestraft werden.

XI. Soviel das Land betrifft, so haben Se. Königl. Majestät bei Dero Domainen und Aemtern etwas Gewisses für die Feuermauer-Kehrer determinirt, welches die Beamte ihnen geben und solches in die Amtsrechnung zur Ausgabe bringen sollen; und werden die Klöster und von Adel sich dieserhalb insbesondre mit denen Feuermauer-Kehrern der Billigkeit nach zu vergleichen haben. Die Unterthanen aber, weiln sie nunmehro meistentheils steinerne Feuermauern erbauet, sollen wenigstens einmal des Jahres solche kehren lassen, und nicht

ge-

gestattet werden, daß ein oder der andere es selbst verrichte. Dahingegen ein Voll- oder Halbspänner und Cossäthe, so eine Hufe Land besitzet, mehr nicht denn 1 Gr. 6 Pf., ein andrer Cossäthe aber oder Häusling 1 Gr. zum Lohne, ausserdem aber weder Essen noch sonst an Victualien etwas geben soll, worüber die Landräthe und Gerichts-Obrigkeiten mit Nachdruck zu halten, auch das Lohn der Feuermauer-Kehrer, wenn es von den Unterthanen nicht bezahlt wird, durch Execution beitreiben lassen sollen.

XII. Es müssen aber die Feuermauer-Kehrer, wenn sie etwas Schadhaftes oder Gefährliches an den Feuermauern auf dem Lande gewahr werden, solches, wie oben bei den Städten verordnet, dem Landrath jeden Kreises und der Gerichtsobrigkeit unverzüglich bei Vermeidung der gesetzten Strafe anzeigen, welche denn sofort solches ändern zu lassen schuldig seyn, oder zu gewarten, daß sie den daher entstehenden Schaden ersetzen müssen.

XIII. Wie nun im übrigen es bei dem, was der Feuermauer-Kehrer halber in den Feuerordnungen jedes Orts enthalten, lediglich verbleibt, und dabei Se. Königl. Majestät dieses Reglement und Instruction in allem allergnädigst approbiren; Also befehlen dieselbe Dero Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, Land- und Steuer-Räthen, officio fisci; Magistraten in den Städten, auch allen Gerichts-Obrigkeiten, solches aller Orten gehörig zu publiciren und darüber mit Nachdruck zu halten; die Feuermauer-Kehrer zu ihrer Schuldigkeit mit Ernst anzuweisen, und ohne Unterlaß darauf Acht zu haben, daß sie derselben in allen Stücken ein exactes Genüge thun, dagegen auch einen jeden bei dem ihm assignirten District zu schützen; gestalt dann Höchstgedachte Se. Königl. Majestät bei entstehenden Feuersbrünsten, welche Gott gnädig abwenden wolle! wenn etwas hierinnen versäumet werden sollte, sich ohne einzige Consideration und Nachsicht mit äußerster Rigueur an diejenigen, welche darunter nachlässig gewesen, lediglich halten und darwider exemplarisch verfahren wissen wollen.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändiger Unterschrift und beigedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12ten October 1730.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Viereck. v. Viebahn.

Nro.

Nro. II. ad Tit. I, §. 39.

Königl. Ordre an die Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der Feuer-Reglements- und Instrumenten, auch jährlichen Visitationen; de dato Berlin, den 31sten October 1742.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zeithero so häufig in Unsern Landen hin und wieder Feuersbrünste entstanden, und dadurch Unsern Unterthanen großer Schaden zugefügt worden: So vermögen Wir nicht anders zu urtheilen, als daß es nothwendig in Unsern Provinzien an guter Ordnung und einem soliden und practicablen Feuer-Reglement und dessen Execution fehlen müssen. Wir haben dannenhero allergnädigst resolviret: daß alle Feuer-Reglements und Feuer-Instrumente revidiret, was allenfalls an einem oder anderm fehle, angezeiget und gefertiget, auch sonderlich die so oft verordnete jährliche Feuer-Visitationes gehörig und unausgesetzt vorgenommen, und davon jährlich mit Ablauf des Herbstes berichtet werde, damit man gegen Anfang des Winters versichert seyn könne, daß alles in den Städten gegen Feuersgefahr in zuversichtlichem Stande sey. Und wie Wir hierüber mit allem Rigoureur- und Exactitüde gehalten wissen wollen; so haben Wir an alle Commandanten auch commandirende Officiers jeder Garnison die gemessene Ordre dato ertheilet, ihres Orts auf diese Feuer-Anstalten, und daß darüber gehalten werde, mit zu sehen und Acht zu haben, zu dem Ende auch die von den Magistraten vorzunehmende Feuer-Visitationes durch einen Officier mit zu beschicken, und daß diese Visitationes nicht blos nach den im Feuer-Reglement vorgeschriebenen Requisitis geschehe, sondern auch die sich dabei etwa vorthuende Feuersgefahr an untüchtigen Feuermauren, Brau- und Darr-Häusern sicher gestellet und in tüchtigen Stand gesetzet werden möge. Gleichwie dann auch die Städte, die bei den Feuer-Visitationen aufgenommene Protocolle von dem dabei commandirt gewesenen Officier mit unterschreiben lassen, und solche an die Magdeburgsche Krieges- und Domainen-Cammer einsenden sollen, diese letztere aber von solchen eingekommenen Protocollen und sich dabei hervorgethanen gefährlichen und zu residirenden Umständen von der ganzen Provinz einen Ex-

tract machen, und an Unser General-Directorium einsenden, auch mit allen diesen noch in diesem Jahre den Anfang machen, und in was für Zustande diese Feuer-Reglements und Feuer-Instrumente, auch Feuerstellen, sich dermahlen befinden, eigentlich und zuverlässig berichten muß. Wornach Ihr Euch also Eures Orts allerunterthänigst und eigentlich zu achten, und hierunter Unserer allergnädigsten Willens-Meinung ein schuldiges Genügen zu leisten habt, widrigenfalls Ihr, wenn die Feuer-Anstalten und sonderlich die Visitationes nicht observiret werden, und Schaden dadurch entstehet, dafür responsable seyn sollet. Sind ꝛc. Berlin den 31. October 1742.

v. Görne. v. Happe.

XLI.

Königl. Preuß. Feuerordnung für das platte Land des Herzogth. Magdeburg; d.d. 18. Jan. 1772.

Wir Friedrich von G. G. König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, ob zwar von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät sub Dato Berlin, den 25. October 1725, ein Reglement publicirt worden, wie es im Herzogthum Magdeburg auf dem platten Lande bei entstehenden Feuersbrünsten gehalten werden soll, auch von Uns seit Unsrer Regierung verschiedene heilsame Verordnungen dieserhalb ergangen sind, Wir demnach befunden, daß theils zu unserm großen Mißfallen solchen nicht allenthalben gebührend nachgelebet worden, theils daß erwähntes Reglement in verschiedenen Stücken zu general, und mithin zur Erreichung des intendirten Zwecks nicht hinlänglich ist.

Dahero Wir aus landesväterlicher Vorsorge bewogen worden, auf mehrere Mittel bedacht zu seyn, wodurch dergleichen Unglücksfälle möglichst verhütet und Unsere getreue Unterthanen für Verderb und Ruin bewahret werden mögen.

In

Anzeions-Catastri

i n.

N. N. b

wöhnlichen Unterl

Nro. 2.

Formular
für Städte,

zur

Anzeige der Veränderungen des Brand-Assecurations-Catastri

für den

mit dem 1sten Februar jährlich eintretenden

Subscriptions-Termin.

P. M.

Die Anzeige der Assecuranz-Veränderungen ist jedesmal im Monat Januar einzusenden.

Die Subscriptions-Summen müssen bei jedem einzelnen Gebäude in 25 Rthlr. aufgehen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die Assecuranz-Veränderungen, sobald die Receptions-Scheine vom Schatz-Collegio erfolgen, nach diesem in das Stadt-Catastrum einzutragen sind.

†

Nachgesuchte

Veränderungen des Brand-Assecurations-Catastri,

pro Termino den 1sten Febr. 1

Stadt N. N.

Nro.	Namen der bisher im Catastro aufgeführten Eigenthümer:	Namen der jetzigen Eigenthümer:	Wohnhäuser	Scheuren	Nebengebäude	Subscription vorige	neue	plus	minus
6.	N. N. — waren vorhin unter	N. N. — dem Werth versichert	1	1	2	700	1000	300	—
20.	N. N. —	— —	1	—	1	800	600	—	200
131.	— —	N. N. —	1	—	3	—	1000	1000	—
140.	N. N. — hat neu gebaut.	— —	1	—	—	600	1400	800	—
		Summa	=	=	=	2100	4000	2100	200
		verglichen —	=	=	=		2100	200	
		Bleibt	=	=	=	—	1900	1900	—

Nachdem vorstehende Assecuranz-Veränderungen und resp. neue Assecuranz-Gesuche, wovon die Subscriptions-Scheine der Eigenthümer sich angefügt befinden, im Magistrats-Collegio zur Anzeige gekommen und ermäßiget sind; so wird hiemit obrigkeitlich versichert, daß die neuen Subscriptions-Summen dem Werth der Gebäude angemessen gehalten werden. Urkundlich unserer gewöhnlichen Unterschrift und beigedruckten Stadt-Insiegels.

N. N. den ten

**

te

ssecurations-Catastri,

ten Febr. 1

N.

Scheuren	Nebengebäude	Subscription			
		vorige	neue	plus	minus
1	2	700	1000	300	—
—	1	800	600	—	200
—	3	—	1000	1000	—
—	—	600	1400	800	—
=	=	2100	4000	2100	200
=	=		2100	200	
=	=	—	1900	1900	—

ungen und resp. neue Assecuranz-
er Eigenthümer sich angefügt be-
e gekommen und ermäßiget sind;
ie neuen Subscriptions-Summen
werden. Urkundlich unserer ge-

Nro		Hand-Spritzen.	Lederne Eimer.	Große Leitern.	Haaken.	Sturmfässer.
12	Magistrat	45	103	6	6	6
13	Magistrat	—	86	4	2	4
14	Magistrat	4	279	10	8	11
15	Magistrat	12	150	16	8	8
16	Magistrat	9	234	15	4	7
17	Mag[illegible]					
18						

Nro	Namen der Städte.	Große Spritzen.	Kleine Spritz n.	Hand-Spritzen.	Lederne Eimer.	Große Leitern.	Haaken.	Sturmfässer.
12	Jerichau:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	2	—	45	103	6	6	6
13	Leimbach:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	1	—	—	86	4	2	4
14	Löbegün:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	2	—	4	279	10	8	11
15	Loburg:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	2	—	112	150	16	8	8
16	Mannsfeld:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	1	—	9	234	15	4	7
17	Möckern:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	2	1	110	172	12	14	6
18	Neuhaldensleben:							
	a) Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	3	2	242	238	14	12	15
	b) Die Brauer-Innung	—	—	—	63	—	—	—
19	Neustadt Magdeburg:							
	a) Magistrat und Bürgerschaft insgemein, inclusive der Pfälzer-Colonie	3	—	171	479	12	8	9
	b) pia Corpora, als:							
	das katholische Kloster Sct. Agneten . .	1	—	—	12	—	—	—
	— Stift Sct. Sct. Petri und Pauli . .	—	—	—	19	—	—	—
	— Hospital Schwiesau	—	—	—	6	1	—	—
	— — Schartau	—	—	—	3	—	—	—
	Die Nicolai-Kirche in den Predigerhäusern .	—	—	—	6	—	—	—
20	Oebisfeld:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	1	1	86	103	4	6	5
21	Großen Salze:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	1	1	102	107	7	10	8

†

Nro	Namen der Städte:	Große Sprützen.	Kleine Sprützen.	Hand-Sprützen.	Lederne Eimer.	Große Leitern.	Haaken.	Feuerlöscher.
22	Sandau:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	2	1	124	147	7	7	16
23	Schönebeck:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	2	—	150	262	12	16	9
24	Schraplau:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	1	—	6	106	15	7	7
25	Seehausen:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	1	1	56	85	12	18	5
26	Staßfurth:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	2	—	119	295	9	7	11
27	Sudenburg vor Magdeburg:							
	a) Vorsteher und Bürgerschaft insgemein haben	1	1	45	169	3	3	3
	b) pia Corpora, als:							
	Der Siechenhof	—	1	4	19	2	—	—
28	Wantzleben:							
	a) Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	3	1	76	63	9	7	6
	b) pia Corpora, als:							
	Das Hospital Sct. Nicolai	—	—	3	—	3	—	—
	c) Sämmtliche Innungen	—	—	—	9	8	—	—
29	Wettin:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	1	1	—	90	6	5	6
30	Wollmirstedt:							
	a) Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	2	—	4	472	10	6	—
	b) Die Brauer-Innung	—	—	—	—	—	—	1

†

	Grosse Spritzen.	Kleine Spritzen.	Hand-Spritzen.	Lederne Eimer.	Grosse Leitern.	Hanfen.	Sturmfässer.
n	2	1	124	147	7	7	16
n	2	—	150	262	12	16	9
n	1	—	6	106	15	7	7
n	1	1	56	85	12	18	5
n	2	—	119	295	9	7	11
en	1	1	45	169	3	3	3
	—	1	4	19	2	—	—
en	3	1	76	63	9	7	6
	—	—	3	—	3	—	—
	—	—	—	9	8	—	—
n	1	1	—	90	6	5	6
en	2	—	4	472	10	6	—
	—	—	—	—	—	—	1

E

den vorhandenen

sämmtlichen

der St

die Städte,

Die Stadt und	34	10	6	4
Magistrat und	122	10	10	3

Nro. III. ad Tit. II. §. 18.

General-Tabelle

von

den vorhandenen Feuer-Instrumenten

in

sämmtlichen Städten des Herzogthums Magdeburg

und

der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit;

ausgenommen

die Städte Magdeburg und Halle,

auch

die Giebichensteinschen Amts-Städte

Neumarkt und Glaucha.

Nr.	Namen der Städte.	Große Spritzen.	Kleine Spritzen.	Hand-Spritzen	Lederne Eimer.	Große Leitern.	Haaken.	Feuerkästen.
1	Acken:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben:	2	—	92	425	18	16	15
2	Alsleben:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben.	2	—	36	163	11	13	3
3	Burg:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben.	4	1	928	1017	25	25	24
4	Calbe:							
	a) Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	2	—	478	636	9	12	17
	b) Pia Corpora sollen annoch anschaffen, als:							
	das Stift Sct. Annen	=	—	6	12	1	1	1
	das Stift St. Georgii	=	—	6	12	1	1	1
5	Cönnern:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	1	1	36	92	8	8	6
6	Egeln:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	2	—	69	220	9	8	3
7	Frohse:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	1	—	6	108	7	7	2
8	Genthin:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	2	1	90	169	9	18	5
9	Gerbstedt:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	1	1	2	150	7	7	7
10	Görtzke:							
	Die Stadt und Einwohner insgemein haben . .	2	—	28	34	10	6	4
11	Hattmersleben:							
	Magistrat und Bürgerschaft insgemein haben	2	—	30	122	10	10	3

†

	Große Sprißen.	Kleine Sprißen.	Hand-Sprißen.	Lederne Eimer.	Große Leitern.	Haaken.	Eiserne Häfser.
haben:	2	—	92	425	18	16	15
haben.	2	—	36	163	11	13	3
haben.	4	1	928	1017	25	25	24
in haben	2	—	478	636	9	12	17
n, als:							
" "	"	—	6	12	1	1	1
" "	"	—	6	12	1	1	1
haben	1	1	36	92	8	8	6
haben	2	—	69	220	9	8	3
haben	1	—	6	108	7	7	2
haben	2	1	90	169	9	18	5
haben	1	1	2	150	7	7	7

In solcher Absicht nun haben Wir vorerwähntes Reglement von neuem revidiren, und für Unser Herzogthum Magdeburg, exclusive der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, als welche Wir bereits mit einem besondern Reglement vom 18. Novb. 1755 versehen haben, ein nach allen Umständen mehr angemessenes Reglement entwerfen und anfertigen lassen.

Wir gebieten, setzen und ordnen demnach hiermit für das platte Land derer Holz- Saal- Jerichau- und Luckenwaldschen Kreise unsers Herzogthums Magdeburg, so gnädig, als ernstlich:

§. 1. Daß ein jeder Hauswirth, wie es ohnedies seine Schuldigkeit ist, nicht nur selbst bei Feuer und Licht alle nur ersinnliche Behutsamkeit anwende, sondern auch fleißig Achtung gebe, daß solches von seiner Familie und Gesinde jederzeit, vornehmlich aber beim Einheitzen, Feueranmachen und Feuerhalten beobachtet, nicht davon gegangen und das Feuer allein brennen gelassen, auch das Geträde von dem Ofen und Feuerstellen fleissig weggekehret und dem Feuer nicht zu nahe gelassen werde, insonderheit, wenn mit Reißig, Stroh, oder Schilf eingeheitzet wird; maßen, wenn Jemand sich hierunter eine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, und ein Feuerunglück daraus entstehen sollte, derselbe nicht nur keine Vergütigung aus der Feuersocietät-Casse, sondern auch keine Remission, so Wir sonst aus landesväterlicher Milde in dergleichen Fällen allemal ertheilen, sich zu getrösten, sondern vielmehr die nachdrücklichste Bestrafung an seinem Vermögen, auch befindenden Umständen nach am Leibe, zu gewärtigen hat.

Insbesondere soll ein jeder Hauswirth, entweder selbst oder durch das Gesinde, des Abends vor dem Schlafengehen, die Ofenröhre, worinnen des Tages Feuer gewesen, zumachen, auf den Heerden, oder wo sonst Feuer gehalten

worden, Kohlen und Asche ganzlich auslöschen und ausdämpfen und zusammenkehren, solche aber durchaus nicht in Körben oder Fässern halten, am allerwenigsten aber, bei Vestungsbaustrafe, in den Hof oder auf den Mist, sondern an einen feuerfesten Ort schütten und dergestalt verwahren, daß davon kein Schade entstehen könne, bis die Asche, nach Vorschrift Unsers erneuerten und vermehrten Salpeter-Edicts vom 1. Martii 1767, von den bestellten Salpeter-Aufsehern des Dorfs in das Grudenhaus gesammlet wird. Wie denn auch niemand, bei exemplarischer Bestrafung, sich beikommen lassen muß, warme Ziegel- oder Mauersteine in die Betten zu nehmen, noch Holz auf- und bei den Ofen zu trocknen; und weil bereits nach dem Edict vom 4. Juni 1724 anbefohlen worden, daß zu Verhütung der Feuersgefahr die Einwohner auf dem platten Lande weder Bettler noch Landstreicher, Mann oder Frau, jung oder alt, auch überhaupt gar keine Reisende oder Passagiers aufnehmen oder beherbergen, sondern solche insgesammt nach den Wirthshäusern, Schenken und Krügen verweisen sollen: so hat ein jeder sich hiernach zu achten; die Gastwirthe und Krüger aber sind schuldig und verbunden, auf diejenigen Personen, welche sie aufnehmen, ein wachsames Auge zu haben, und dadurch alles Unheil und allen verderblichen Brandschaden auf das möglichste zu verhüten.

§. 2. Befehlen Wir hierdurch, daß innerhalb drei Monaten nach Publication dieses Reglements alle hölzerne Laternen schlechterdings abgeschaffet, hingegen blecherne Laternen, welche entweder mit Glas oder Horn ausgesetzet, oder auch ganz von durchlöchertem Blech verfertiget sind, von einem jeden Hauswirth angeschaffet und gebraucht werden sollen; nach Ablauf dieser gesetzten Frist aber soll der Landrath eines jeden Kreises oder Districts eine genaue Visitation fordersamst anstellen, und nicht nur die noch etwa vorhandenen hölzernen Laternen sogleich wegnehmen und cassi-

ren

ren lassen, sondern auch die Contravenienten mit Einem Rthlr. bestrafen, auch allenfalls dergleichen blecherne Laternen selbst ankaufen, solche dem liederlichen Wirth durch den Policeyreuter zuschicken und das Geld dafür von selbigem executive beitreiben lassen; und wie Wir bereits

§. 3. durch das Edict vom 23. Novemb. 1718 ernstlich befohlen haben, daß bei Licht das Vieh nicht gefuttert, auch bei Lichte nicht gedroschen werden soll, als wiederholen Wir solches hiermit nochmalen dergestalt, daß kein Hauswirth, oder dessen Gesinde, noch sonst jemand sich unterstehen soll, mit einem bloßen Lichte, oder brennendem Stück Kien, auf dem Boden, in den Kammern, oder sogar in den Ställen oder Holzschuppen herum zu gehen, sondern es muß schlechterdings an solchen Orten jederzeit die blecherne Laterne gebraucht werden, und an solcher die Thür nicht offen stehen, sondern zugemacht seyn. Daferne sich aber dennoch Jemand unterfangen sollte, mit einem bloßen Lichte in Scheunen, Ställen, Bodens, Höfen, und überhaupt an solchen Orten herum zu gehen, wo feuerfangende Materien liegen, und solches in Erfahrung gebracht wird; so sollen vermögende Eigenthümer und Einwohner mit einer Geldbuße von 10 Rthlr., unvermögende aber, desgleichen Dröscher, Tagelöhner, Knechte und Mägde und andere Dienstboten, dem Befinden nach mit vierwöchentlicher Vestungs- und Zuchthausarbeit oder Gefängniß bestrafet werden. Wie dann auch die Gastwirthe und Krüger dafür haften sollen, daß die Fuhrleute, wenn sie des Abends oder Morgens mit den Laternen in die Ställe zum Futtern gehen, nach ihrer Gewohnheit das Licht nicht aus den Laternen nehmen und in einer Gabel, so sie in eine Seite des Stalles stechen, einklemmen, als wodurch gar leicht ein Unglück entstehen kann; am allerwenigsten aber müssen die Gastwirthe zu diesem üblen Gebrauch durch blecherne Blakers, so sie in den Ställen an deren Säulen haben, Gelegenheit geben, weßhalb

ein

ein Gastwirth für jeden dergleichen Blaker, so bei ihm vier Wochen nach Publication dieses Edicts in seinem Stalle gefunden wird, mit 10 Rthlr. bestraft werden soll.

§ 4. Nachdem insonderheit das Dröschen und Häckselschneiden zur Nachtzeit bei Lichte, auch bei aller angewandten Vorsicht, doch allemal höchst gefährlich ist; so gebieten Wir hierdurch ernstlich und bei Strafe vierwöchentlichen Gefängnisses bei Wasser und Brodt, daß schlechterdings niemand sich unterfangen soll, zur Nachtzeit bei Lichte zu dröschen, oder Stroh und Häcksel zu schneiden, wenn auch gleich eine blecherne Laterne dabei gebraucht würde, immaßen ein guter und ordentlicher Hauswirth dergleichen Geschäfte am Tage verrichten kann.

§. 5. Ist schon in der Policeyordnung Cap. III. §. 25. ferner in den Mandaten vom 5. Septb. 1681 und 1. Octb. 1708, desgleichen in dem Edict vom 14. Jan. 1716 und 28. Novemb. 1718, auch in dem Circulare vom 4. Septb. 1754, alle Flachsarbeit bei Lichte, imgleichen das Trocknen und Dörren des Flachses in den Backöfen oder Stuben, auf das schärfste verboten und anbefohlen, daß, wo Flachs gebauet wird, die Gemeinde eigene Dörr- oder Brachstuben, ausserhalb und etwa 100 Schritt vor dem Dorfe anlegen und darinnen den Flachs dörren soll. Wir erneuern also und declariren sothane Verordnung hiermit dahin: daß, wo es gebräuchlich, das Flachs in Ofen zu dörren, die Gemeinde eigene Dörre- und Brachstuben anzulegen verbunden seyn soll, an denjenigen Orten aber, wo das Flachs in der Sonne getrocknet zu werden pflegt, solches zwar nicht nöthig, jedoch jedermann auf das schärfste und bei 10 Rthlr. Strafe verboten seyn soll, das Flachs auf den Höfen bei Lichte auszubrachen. Befehlen dahero allergnädigst, daß diesem allenthalben unverbrüchlich nachgelebet und von Unsrer Magdeburgschen Krieges- und Domainen-Cammer, Landräthen, Ge-

Gerichtsobrigkeiten und Beamten, mit aller Strenge darüber gehalten werden soll.

§. 6. Weil durch die in den Häusern, oder auf den Höfen zum Theil übel angelegte, zum Theil mit nicht genugsamer Vorsicht geheitzte Privat-Backöfen, gefährliche Feuersbrünste öftermalen entstanden, und daher bereits durch das gedruckte Circulare vom 13. October 1718 befohlen worden, die Backöfen, welche nicht frei, umher räumlich und sonder Gefahr stehen, sofort wegzureissen und an sichere Orte zu versetzen, Wir aber dessen ohngeachtet mißfällig vernehmen, daß dergleichen gefährliche Backöfen dennoch hin und wieder vorhanden: so befehlen Wir, daß die Gerichte jedes Orts sofort eine Visitation anstellen, und dergleichen schädliche Backöfen cassiren, Unsere Landräthe aber nach Verlauf 6 Monate eine Super-Revision halten, die annoch befindende gefährliche Backöfen gleich auf der Stelle durch den Policeyreuter einschlagen und für jeden 10 Rthlr. Strafe beitreiben lassen sollen. Auch ist Unser ernstlicher Wille, daß von den Gemeinden in jedem Dorfe, nach dessen Etendue, Gemeinde-Backhäuser angelegt werden sollen, und hat der Landrath des Kreises oder Districts die Gemeinde hierzu auf alle Weise zu animiren. Wie Wir Uns denn allergnädigst versehen, daß selbige sich darunter um so bereitwilliger erzeigen werden, da es zu ihrem eigenen Besten gereichet, sowohl wegen Verhütung der Feuersgefährlichkeiten, als auch in Ansehung der großen Ersparnisse an der Heitzung bei solchen publiken Backöfen, darauf ohnedies ein jeder Hauswirth bei dem Mangel des Holzes zu reflectiren wohl Ursach hat. Sollte inzwischen aber an einigen Orten, besonders in dem Jerichowschen Kreise, die Anlegung publiker Backöfen gegründeten Schwierigkeiten unterworfen seyn; so wollen Wir zwar nach der Beurtheilung des Landraths fernerhin gestatten, daß die Privatbackösen beibehalten werden; es müssen aber solche wenigstens 30

bis

bis 40 Schritt von allen Seiten der Gebäude abstehen, und soll jeder Satz bei den zu haltenden Visitationen durchgängig zur Richtschnur dienen; desgleichen ist auch von den Dorfgeschwornen fleißig darauf Acht zu haben, daß sich keiner bei 5 Rthlr. Strafe fernerhin, wie es wol bis anhero an einigen Orten geschehen ist, unterstehen dürfe, den heissen Backofen, wenn das Brodt herausgenommen ist, mit einem Bund Stroh zuzustopfen, weil dadurch sehr leicht ein Unglück entstehen kann, sondern daß ein jeder, wer einen besondern Backofen hat, gehalten sey, vor solchen eine gute blecherne Thüre anzuschaffen, und solchen allemal nach dem Gebrauch fest zu verschließen, damit nicht etwa des Nachts die herumstreifende Bettler und Vagabonden, als bisweilen zu geschehen pflegt, ihren Aufenthalt darin nehmen können.

§. 7. Wegen des unbedachtsamen Tabackrauchens in den Dörfern, Höfen und Ställen, ist bereits durch die Edicte vom 28sten April 1723, und dessen Declaration vom 20sten October 1742; ferner vom 8ten July 1744 und dessen Declaration vom 19ten Januar 1764, die nöthige Vorsehung getroffen. Wir wiederholen also sothane Verordnung hiemit, und warnen einen Jeden nochmalen ernstlich, sich nicht zu unterstehen, ausser den Wohnstuben mit einer glimmenden Tabackspfeife, wenn sie auch mit einem Deckel versehen ist, in den Häusern, Kammern, Ställen und auf den Böden, am allerwenigsten aber in der Erndte bei Aufladung und Einfahrung des Getreides oder Heues, bei dem Dröschen, Häckselschneiden und Viehfuttern in Scheunen und Ställen, oder neben solchen Gebäuden, absonderlich wo Strohdächer vorhanden, noch überhaupt an Orten, wo Flachs, Hanf, oder sonst feuerfangende Sachen liegen, oder auf den Höfen oder im Dorfe herumzulaufen; und soll der Richter, Schulze oder Schöppe, auch der Dorfsknecht, oder Nachtwächter, und ein jeder Unterthan indistincte gehalten seyn, demjenigen Contravenienten, so er begegnet, die

To-

Tobackspfeife sofort wegzunehmen und solche dem Richter des Orts zu überliefern, wofür ihm, nach eincassirter Strafe, seine Denuncianten Portion gereichet werden soll. Da auch bei Zimmerleuten und Maurern das Tobacksrauchen auf ihren Arbeitsstellen sehr eingerissen, so wird auch diesen solches bei der unten festgesetzten Strafe verboten. Sollte aber Jemand diesem Verbot dennoch freventlich zuwiderhandeln, so soll er — es möge ein Schade daraus entstehen oder nicht — mit proportionirlicher Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt, oder dem Befinden nach mit dreimonatlicher Vestungsstrafe, ohne Ansehen der Person, beleget, nicht weniger aus des Uebertreters bereitestem Vermögen dem Denuncianten fünf Reichsthaler zum Douceur bezahlet, auch derjenige Hauswirth, welcher seinem Gesinde, Tagelöhnern und Leuten dergleichen Frevelthat zugelassen hat, mit zehen Thalern bestrafet werden.

§. 8. Das höchst gefährliche Schießen bei den Hochzeiten und andern Gelagen auf den Dörfern, und besonders um die Strohdächer, ist in den Edicten vom 24. Januar 1719 und 26. Aug. 1739 so scharf verboten, daß Wir billig vermuthen sollten, es werde sich Niemand fürohin dergleichen Frevel zu Schulden kommen lassen; gleichwol aber müssen Wir höchst mißfällig vernehmen, daß auch diese Vorschriften, sowohl in den einem oder andern Falle, von Zeit zu Zeit übertreten werden; dahero declariren Wir hiemit, daß solche muthwillige Uebertretung auf das rigurröseste fürohin geahndet, die Frevler mit Vestungs- und Zuchthausstrafe beleget, auch überdem nicht nur diejenigen, die solche Contraventiones vornehmen, und nicht anzeigen, sondern auch die Gerichtsobrigkeiten, so hierunter im geringsten conniviren, und einen solchen Contravenienten nicht sofort arretiren und bestrafen, deshalb responsable bleiben sollen.

§. 9. Da bei Anrichtung der Schmieden, zu Abwendung

dung besorglicher Feuersgefahr, besondere Vorsicht nöthig, dieserhalb auch schon in dem Mandat vom 1sten October 1708 und in dem Edict vom 14. Januar 1716, desgleichen vom 28. Novb. 1718, vorgeschrieben ist, wie solche gesetzt und verwahret werden sollen. So befehlen Wir hiemit, daß von nun an schlechterdings keine Schmiede gebauet werden soll, bevor solches nicht Unserm Landrathe des Kreises oder Districts angezeiget worden, und von selbigem die Anweisung geschehen, wo und wie die Schmiede feuersicher anzulegen sey. Derjenige, welcher sich unterfangen wird, ohne solche zuvor geschehene Anzeige und Anweisung eine Schmiede neu zu erbauen, soll auf das schärfste bestrafet und die aufgebauete Schmiede, wenn bei der Visitation die mindeste Gefahr oder Besorgniß dabei befunden wird, sofort durch den Policeyreuter eingeschlagen werden.

§. 10. Und ob es Uns wol zum allergnädigsten Gefallen gereichet, daß in dem Saal- und Holzkreise die hölzerne Schornsteine überall abeschaffet, und lauter steinerne massive Schornsteine aufgeführet sind: so vernehmen Wir doch mißfällig, daß in dem Jerichowschen und Luckenwaldschen Kreise Unsern so gnädig als ernstlichen Befehlen, die hölzerne Schornsteine als eine der vornehmsten Ursachen, warum so viele und häufige Feuersbrünste auf dem platten Lande entstehen, abzuschaffen, kein völliges Genüge geleistet worden. Wir befehlen dahero nochmals alles Ernstes, die hölzerne Schornsteine und Küchen, wie auch sogenannte Koller oder kleine Camine, worinnen besonders im Winter und Nachtzeit der Kiehn statt der Leuchtung gebrennet wird, wo deren auf dem platten Lande noch vorhanden sind, gänzlich abzuschaffen, immaßen Wir denjenigen Unterthanen, so steinerne und feuerfeste Küchen in dem ersten Jahre nach Publication dieses Reglements bauen werden, die ihnen bishero allergnädigst bewilligte Baugelder zwar annoch reichen lassen, weiterhin aber an sothanes allerhöchstes Versprechen keinesweges gebunden

den seyn wollen. Es muß aber auch mit allem Ernst darüber gehalten, und nicht nur den Zimmerleuten jedesmal bei Gewinnung des Meisterrechts, daß sie, bei Verlust desselben, durchaus keine hölzerne Rauchfänge oder Feuermauern fertigen, und für ihre Gesellen schlechterdings haften sollen, daß diese dergleichen nicht unternehmen, auf das nachdrücklichste eingeschärfet, sondern auch überhaupt dahin gesehen werden, daß die steinerne Schornsteine nicht auf hölzerne Balken gesetzet, daß die Schwellen ausgeschnitten und kein Holz mit eingemauert, auch daß solche aus dem Forst gehörig herausgeführet, und überhaupt in den Brandmauern kein Holz mit eingemauert oder darunter verkleibet werde; damit nun diese Unsere allergnädigste Verordnung und Willensmeinung um soviel eher befolget werde: so befehlen Wir Unsern Landräthen, die auf dem platten Lande wohnenden Maurer, wie solches in den Städten geschiehet, hiernach zu verpflichten, damit sie die steinerne Schornsteine nicht auf Holz setzen, sondern die Küchen überall wölben, auch die Mauersteine nicht auf die hohe Kante legen sollen. Es müssen daher die fremden Mauermeister in den Districten, wo Wir selbigen bisher die Arbeit in Unsern Landen gestattet, ehe und bevor dieselben neue Gebäude, oder steinerne Schornsteine für Unsere Unterthanen aufführen wollen, sich zuvor bei Unserm Landrathe des Kreises, oder der Obrigkeit des Orts, wo der Bau unternommen wird, melden, und mit der vorgeschriebenen Eidespflicht sich belegen, auch sich darüber einen glaubwürdigen Schein ertheilen lassen, anderergestalt ihnen die Arbeit nicht gestattet seyn soll.

§. 11. Bringen Wir mißfällig in Erfahrung, daß an einigen Orten die Grubenhäuser so nahe an die Dörfer und Gebäude gebracht sind, daß davon Gefahr zu besorgen, ohnerachtet sowohl in Unserm vorigen, als in dem erneuerten Salpeter-Edict vom 1. März a. p. deutlich vorgeschrieben ist, daß solche vor die Dörfer in einer Entfernung von ohngefähr

gefähr 100 Schritt angelegt werden sollen; Wir befehlen daher hiemit ernstlich, dergleichen gefährliche Grubenhäuser sofort zu cassiren, und dagegen neue in der vorgeschriebenen Entfernung von den Dörfern anzurichten, und haben Unsere Landräthe dieserhalb die nöthige Vorkehrung zu treffen, widrigenfalls sie selbst dafür responsable seyn sollen.

§. 12. Giebt das Feuermauer-Kehrer-Reglement vom 12. October 1730 deutliche Vorschrift, in welcher Maaße die Kreise unter die Schornsteinfeger abgetheilt seyn und daß die Unterthanen wenigstens einmal des Jahrs die Feuermauern kehren lassen, auch was sowohl die Voll- oder Halbspänner und große Cossäthen, als auch die kleinen Cossäthen und Häusler nach Proportion dafür zum Lohn geben; ingleichen, daß die Schornsteinfeger, wenn sie etwas Schadhaftes oder Gefährliches finden, solches dem Land-Rath und der Gerichts-Obrigkeit unverzüglich anzeigen sollen. Wie es nun hiebei in allem sein Verbleiben hat, ausgenommen, daß bei solchen Feuerstätten, wo viel und groß Feuer gehalten wird, nämlich bei den Schmieden, Branntweinbrennern, Brauhäusern und Gemeinde-Backofens, es nicht genug seyn soll, die Feuermauern des Jahres nur einmal kehren zu lassen, sondern solches dreimal, und zwar auf Fastnachten, Johannis und Martini geschehen soll, als welches Wir hiemit ausdrücklich festsetzen und befehlen; imgleichen daß nach Inhalt des Edicts vom 14. Januar 1716 die Schornsteine, wo Kiehnen, Fichten, oder dergleichen Fettholz gebrannt wird, zum wenigsten alle vier Wochen gereinigt werden; so wollen Wir auch, daß Unsere Landräthe sowohl die Schornsteinfeger, als auch die Unterthanen zur stricten Beobachtung dieser Vorschriften mit Nachdruck anhalten sollen.

§. 13. Es müssen aber die bestellten Schornsteinfeger das Kehren der Feuermauern auf dem platten Lande nicht ihren Gesellen und Jungens alleine überlassen, sondern alle-

allemal selbst in Person nachsehen, daß alles ordentlich und gut gefeget werde. Zu dem Ende soll in jedem Dorfe von dem Richter oder Schöppen ein Buch gehalten werden, und der Schornsteinfeger allemal darin verzeichnen, welchen Tag er habe kehren lassen, auch ob und was er Schadhaftes befunden habe; welches Buch hiernächst der Richter dem Landrath bei der Kreisbereisung zur Examination vorlegen soll, und wenn eine Feuermauer durch Entzündung des Rustes in Brand geräth, da die Schuld auf den Schornsteinfeger fällt, so soll derselbe deshalb zur Verantwortung gezogen, und nach Inhalt des Feuermauer-Kehrer-Reglements vom 12. October 1730 gestrafet werden.

§. 14. Ausser dieser den Schornsteinfegern solchergestalt obliegenden Fegung soll noch überdem jeder Hauswirth zur Winterszeit wenigstens alle acht Tage, und wo Kiehn gebrannt wird, täglich den Rust um die Ofenlöcher und Heerd-Rauchfänge mit einem stumpfen Besen abkehren, damit er sich nicht entzünde; wer solches versäumet und dessen Ofenlöcher und Heerd-Rauchfänge bei einer Visitation unrein und voll Ruß befunden werden, soll um zwei Thaler, auch nach Befinden mit Gefängniß bestraft werden. In solcher Absicht ist schon in der Flecken- Dorf- und Acker-Ordnung vom 16. December 1702 §. 11 vorgeschrieben, daß die Gemeinden alle Quartal einmal im ganzen Dorfe herumgehen, und eines jeden Schornstein und Feuerstellen besehen und visitiren, die befundenen Mängel aber den Gerichten anzeigen sollen. Nachher aber haben Wir in dem Edict vom 12. Junii 1723 festgesetzet, daß die Feuer-Visitationen monatlich vorgenommen, und alles, was zur Feuersgefahr Gelegenheit geben kann, sofort abgestellet werden soll, welche Verordnung der monatlichen Visitation Wir hiemit erneuern und zur genauesten Beobachtung einschärfen. Zu dem Ende sollen an jedem Orte zwei besonders hiezu verpflichtete Leute aus der Gemeinde bestellet werden,

welche

welche diese Visitationes zu verschiedenen Zeiten, und ohne solches vorher bekannt zu machen, jedoch wenigstens alle vier Wochen einmal vornehmen; der ihnen gegebenen Instruction gemäß, sowohl die Küchen und Schornsteine als auch die Bodens visitiren, und die gefundene Mängel und Unordnungen bei der Obrigkeit sogleich zur Bestrafung anzeigen müssen. Sollten diese dazu bestellten Leute ihrer Pflicht nicht ein Genüge thun und überführt werden können, daß sie weder so oft als vorgeschrieben, noch mit gehöriger Genauigkeit visitirt, oder die gefundene Unordnungen verschwiegen, so sollen selbige jederzeit, es mag Schaden daraus entstehen oder nicht, durch die Obrigkeit aufs schärfste bestraft werden; wobei sich von selbst versteht, daß, wenn bei solcher Visitation einige gefährliche Feuerstellen vorgefunden werden, den Eigenthümern so lange, bis die Reparatur geschehen, die weitere Feuerung in solchen Stellen bei Strafe untersaget, und schlechterdings nicht gestattet werden müsse. Wie denn auch auf den Höfen nicht mehr Holz, als nur soviel zur nöthigen Feuerung erfordert wird, zu dulden, und muß das übrige Holz allenfalls auf besondere Holzplätze vor den Dörfern verwahrt werden, als worauf Richter, Schulzen und Schöppen genau Achtung zu geben haben. Da auch bemerkt worden, daß von manchen Wirthen und besonders Häuslern, oder Budnern, so keine große Höfe haben, worauf sie ihr Holz lassen können, solches, so wie Reissig oder Zackholz, um es für die Nässe zu verwahren, auf die Bodens und wol gar nicht weit vom Schornsteine gebracht wird; so soll solches auch bei harter Strafe gänzlich untersaget und verboten seyn, und haben Schulzen und Geschworne bei den angeordneten Visitationen gleichfalls hierauf Obacht zu nehmen, und die Contravenienten bei der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 15. In dem Circulare vom 27. Junii 1754 ist bereits verordnet, daß die neu-aufzuführenden Gebäude, bei

Ver-

Verlust der Baufreiheitsgelder, nicht mit Stroh gedecket, sondern mit Ziegeln belegt werden sollen. Da nun allerdings bei einer Feuersbrunst von einem Strohdache fast keine Rettung möglich, hingegen die Ziegeldächer dem Feuer mehr widerstehen, und den Lauf desselben hemmen; so erneuern Wir sothane Verordnung hiemit und befehlen, daß von nun an durchaus keine Wohngebäude mit Stroh gedecket, sondern schlechterdings mit Ziegeln beleget, auch von Unsern Landräthen in den Bau-Taxen allemal darüber besonders attestiret werden soll; wie Wir denn keine Bau-Begnadigungen weiter auf Stroh-Wohngebäude ertheilen wollen, und hat Unsere Magdeburgsche Kriegs- und Domainen-Cammer dieserhalb alle Attention zu nehmen.

§. 16. Ist Unser ernstlicher Wille, daß ein jeder Hausbesitzer wenigstens einen ledernen Eimer, einen kleinen Eishaken und eine Leiter in Vorrath halten müsse. Wir befehlen also, daß diejenigen, welche noch nicht damit versehen sind, sich diese Geräthschaften ohne alles weitere Einwenden sofort, und längstens binnen sechs Monaten von Publication gegenwärtigen Reglements an zu rechnen, anschaffen, die Nachlässigen aber von der Gerichtsobrigkeit durch erforderliche Zwangsmittel bei selbst-eigener Vertretung dazu angehalten werden sollen. Diese Rüstungen muß ein jeder von Oehlfarbe mit dem Namen des Dorfs und der Nummer, unter welcher sein Haus in dem Feuer-Catastro eingeschrieben ist, bezeichnen lassen, damit, wenn bei einer Feuersbrunst etwan ein oder das andere abhanden käme, es um so eher aufgefunden und wieder beigeschafft werden kann.

§. 17. Ausser vorgedachten Privat-Geräthschaften muß eine jede Dorfschaft wenigstens 2 bis 4 große Feuerhaken, 3 bis 4 große Feuerleitern, 3 bis 5 Sturmfässer, oder große Wasser-Kufen, als publike Feuer-Rüstungen beständig in Bereitschaft halten; und zwar sollen sowol an die Feuerhaken, als auch an die Feuerleitern gewisse Hebestangen in

ziem-

ziemlicher Länge und Stärke angeschlagen werden, damit solche desto besser anzuwerfen und abzuheben seyn mögen, nicht weniger die Leitern unten mit eisernen Stacheln versehen werden. Wie es aber hiebei auf die Verschiedenheit der Dörfer ankommt: so hat jede Gerichtsobrigkeit einem jeden Dorfe nicht nur die Anzahl, sondern auch die eigentliche Quantität dieser Rüstungen, nämlich die Länge der Feuerleitern, als welche von solcher Beschaffenheit seyn müssen, daß sie über das höchste Gebäude in dem Dorfe reichen, imgleichen ob etwa wegen der bergigten Lage die Sturmfässer unnütze, und besser große Wasser-Kufen auf Wagen mit kleinen Rädern anzuschaffen, specialiter zu bestimmen, und wie solches geschehen, Unserm Landrath des Kreises anzuzeigen, und dieser davon an Unsere Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer Bericht abzustatten. Was nun an den solchergestalt bestimmten publiken Feuer-Rüstungen ein oder anderm Dorfe noch mangelt, muß schlechterdings und zum längsten binnen 6 Monaten angeschaffet werden.

§. 18. Um aber diesen Unsern Befehl desto sicherer befolget zu sehen, und den damit verknüpften heilsamen Zweck um so weniger zu verfehlen, so soll ein jeder Landrath nach Ablauf der gesetzten Frist eine Revision sowohl der §. 16 bestimmten Privatgeräthschaften, als auch der nur gedachten publiken Rüstungen anstellen; und was alsdann in ein oder dem andern doch noch abgehen und mangeln würde, sogleich selbst bestellen und austheilen, die Bezahlung aber von dem Debenten allensfalls executive beitreiben lassen.

§. 19. Damit auch die publiken Feuer-Geräthschaften gehörig conserviret werden; so ordnen Wir hiermit, daß die Feuerleitern und Haken zusammen an einen bequemen, von Unserm Landrath des Kreises in jedem Dorfe anzuweisenden Ort in Verwahrung gebracht und mit einem Dache überbauet, hingegen die Sturmfässer, oder Wasser-Kufen

bei

bei die publiken Brunnen aufgestellet, und im guten Wetter beständig voll Wasser gehalten, im harten Frost aber ledig gelassen, und auf die Seite gestürzt werden sollen.

§. 20. Kein Einwohner darf sich unterstehen, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Richters oder Schulzen dergleichen publike Geräthschaften zu seinem Privatgebrauch zu nehmen, bei Strafe von einem Thaler. Und wenn der Richter einem Nachbar etwa bei einem Baue oder sonst den Gebrauch concedirt, muß er auch dahin sehen, daß das gebrauchte Stück bald wieder an Ort und Stelle gebracht werde, und unbeschädiget sey, immaaßen er dafür reponsiren muß, daß alles beständig beisammen und in guter Ordnung und Bereitschaft seyn möge. Wie denn der Policey-Reuter angewiesen ist, bei Bereisung der Dörfer darauf mit zu vigiliren.

§. 21. Hätten Wir zwar gerne gesehen, daß eine jede Dorfschaft mit einer eigenen großen metallenen Sprütze versorgt würde, da solche bei entstehenden Feuersbrünsten die beste Hülfe und Nutzen schaffen. Nachdem Wir aber vernehmen, daß solches nach den Umständen und der Beschaffenheit mancher Dörfer nicht durchgängig geschehen kann, Wir auch jederzeit aus landesväterlicher Milde darauf bedacht sind, Unsern Unterthanen die gemeinen Lasten, soviel nur immer thunlich seyn will, zu erleichtern; so haben Wir geschehen lassen, daß von Unsern Landräthen in der Beilage sub A. vom Saalkreise, in der Beilage sub B. C u. D. von den 3 Districten des Holzkreises, und in der Beilage sub E. F. und G. von dem Jerichauischen Kreise, Strichs nach Magdeburg und Genthin, auch dem Luckenwaldschen Kreise, die Dörfer nach der Convenienz ihrer Lage und Beschaffenheit associirt worden, die zusammen eine dergleichen große metallene Spritze halten sollen; welche Associirung Wir

denn hiermit allergnädigst approbiren, zugleich aber ernstlich befehlen, daß solche Spritzen auch ohne Anstand angeschafft werden. Jedoch verstehet sich von selbsten, daß diejenigen Dörfer, welche anjetzo schon wirklich große metallene Spritzen angeschaffet haben, solche künftighin jederzeit in gutem Stande zu erhalten schuldig sind, und ist nur allhier von denjenigen Dörfern die Rede, welche aus Armuth sich eine eigene Sprütze anzuschaffen nicht vermögend sind, dahero wenigstens eine jede Association eine gute Sprütze sich anschaffen muß, welche in dem in der Mitte gelegenen Dorfe gehörig asservirt werden soll, welches der Landrath des Kreises oder Districts zu besorgen und darüber gebührend zu halten hat.

§. 22. Um solches desto gewisser zu erhalten, und damit es dabei desto ordentlicher zugehen möge, auch Unsere getreue Unterthanen um so viel weniger übervortheilet werden: so wollen Wir, daß Unsere Landräthe selbst wegen Anfertigung solcher Sprützen für diejenigen Dorfschaften, welche noch keine eigene haben, mit geschickten und erfahrnen Rothgießern oder Sprützenmachern accordiren, jedoch die Contracte an Unsre Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer zum Ersehen und zur Approbation einschicken.

§. 23. An den Orten, wo die Sprützen hin zu stehen kommen, müssen eigene feuervveste Sprützenhäuser aufgebauet, und 2 Schlüssel dazu gehalten werden, davon den Einen der Richter, und den Zweiten der Schulmeister, oder, wenn kein Schulmeister in dem Orte ist, der Schöppe haben, und beide schuldig seyn sollen, sobald ein Feuerlärm entstehet, alsogleich zum Sprützenhause zu eilen und solches zu eröffnen.

§. 24. Nächst dem verstehet sich von selbst, daß die Kosten zu den §. 16 erwähnten Privat-Geräthschaften jeder

der Eigenthümer tragen muß: wegen derjenigen Kosten aber, welche sowohl zu Anschaffung der publiken Rüstungen, als auch zum Aufwand der dabei nöthigen Gebäude erfordert werden, setzen Wir hiemit fest, daß solche zu den §. 17 bestimmten publiken Rüstungen und Feuerleiter-Häusern, von jeder Gemeinde allein, zu den großen metallenen Sprützen hingegen, imgleichen zu den Sprützenhäusern, so viel der baare Aufwand an Bau-Materialien und Handwerkslohn ausmacht, von den associirten Dorfschaften zusammen getragen, die zu letztern erforderliche Fuhren und Handarbeiten aber von demjenigen Dorfe allein prästirt werden sollen, als wo die anzuschaffende neue Sprütze zu stehen kommt, angesehen ein solches Dorf auch den ersten und besten Vortheil davon hat. Gleichergestalt sollen auch die zur Unterhaltung der großen Sprütze erforderliche Kosten von einer jeden Association besonders getragen werden, nur mit dem Unterschied, daß weil solche nicht so hoch, als die zu Anschaffung einer neuen Feuersprütze sich belaufen, diejenige Dorfschaften, welche sich bereits aus eigenen Mitteln große metallene Feuersprützen angeschafft haben, dabei nicht concurriren, sondern von dem Beitrag dazu befreiet bleiben sollen. Immittelst soll jeder Dorfschaft überlassen bleiben, auf was für Art sie den sowohl zur Anschaffung einer neuen Feuersprütze, als hienächst zu Unterhaltung derselben zu leistenden Beitrag unter sich herbeischaffen, oder ob sie solchen aufbringen, oder aus den etwanigen Gemeinde-Revenues nehmem will.

§. 25. Da die Kosten, so zu Anschaffung und Unterhaltung der großen Feuersprützen, auch Erbauung der Sprützenhäuser erfordert werden, von ziemlicher importance sind; so haben die associirte Dörfer unter sich einen Einnehmer zu erwählen, der von Unserm Landrath vereidet wird, und jährlich in Gegenwart der Richter und Schöppen von

den associirten Dörfern Rechnung ablegen muß. Die Kosten aber, welche eine jede Gemeinde für sich allein zu tragen hat, werden auch von dem Dorfeinnehmer mit respiciret, und in den ordinairen Gemeinde-Rechnungen mit verrechnet.

§. 26. Wie aber die besten Geräthschaften unnütze sind, wenn bei entstehenden Feuersbrünsten kein genugsames und besonders zu den großen Sprützen auch reinliches Wasser vorhanden; so müssen dahero die Viehtränken, Teiche und Pfuhle in und bei den Dörfern jederzeit bei zureichendem Wasser gehalten, und wo dergleichen noch nicht sind, angefertiget werden, auch dabei eine bequemliche Einfahrt aptirt, nicht weniger die vorhandenen Brunnen von Zeit zu Zeit gehörig geräumt und beständig in gutem Stande gehalten werden.

§. 27. Bei den §. 14 geordneten vierwöchentlichen Besichtigungen der Feuerstellen sollen jedesmal zugleich sowohl die vorgeschriebene sämmtliche Feuerrüstungen, als auch die Brunnen, und zwar nicht nur etwa die publiken Gemeindebrunnen, sondern auch alle Privatbrunnen, imgleichen die Teiche und Wasserbehälter mit visitiret und was sich schadhaft dabei findet, gleich alsobald in Stand gesetzt werden, widrigenfalls, wenn solche bei vorkommenden Nothfällen unbrauchbar befunden werden sollten, die Richter und Schöppen zur Verantwortung gezogen und nachdrücklich bestraft werden sollen.

§. 28. Ist in dem Edict vom 12. Juni 1723 die Anstellung und Haltung beständiger Nachtwächter befohlen, desgleichen die Haltung der Tagewächter in den Dörfern sonst schon zu mehreren Malen verordnet. Da es nun bei entstehendem Feuer hauptsächlich darauf ankommt, daß solches eilig bemerket und Lärm gemacht, und insonderheit zur Nachtzeit die Leute ermuntert werden; so wiederholen Wir sothane Befehle hiermit, und schärfen zur stricten Befolgung

ernstlich

ernstlich ein, dergestalt, daß gar keine Einwendungen dagegen attendirt werden sollen; sollte aber dennoch irgend eine Gemeinde solches verabsäumen und keinen Nachtwächter halten, so soll Unser Landrath des Kreises derselben einen Invaliden zuschicken, den sie schlechterdings anzunehmen schuldig seyn soll.

§. 29. Wäre aber irgend ein Dorf so klein, daß den Unterthanen die Haltung eines eigenen Nachtwächters zu schwer fallen dürfte; so wollen Wir geschehen lassen, daß mit Vorwissen und Genehmigung Unserer Magdeburgschen Krieges- und Domainen-Cammer, Unser Landrath des Kreises dergleichen kleine Dörfer davon dispensiren möge. Hingegen muß das Wachen nach der Reihe in solchen Dörfern schlechterdings geschehen, und darf kein Hausbesitzer, er sey von was für Art er wolle, ausser dem Prediger und Schulmeister des Orts, darinnen übersehen werden, noch sich darunter entziehen.

§. 30. Ordnen Wir hiermit, daß ein jeder Wächter von Michaelis bis Ostern des Abends um 9 Uhr aufziehen, und des Morgens nicht eher als um 4 Uhr abziehen; hingegen von Ostern bis Michaelis der Aufzug des Abends um 10 Uhr, und der Abzug bis Johannis des Morgens um 3 Uhr, und von Johannis bis Michaelis um 2 Uhr geschehen, auch der Nachtwächter beständig munter seyn, in dem Dorfe auf- und abgehen und alle Stunden an gewissen, ihm zu bestimmenden Orten in das Horn stoßen und gewöhnlich abrufen, nicht aber, wie die üble Gewohnheit eingeschlichen, in seine Wohnung, oder in die Wirths- und Schenkhäuser kriechen, sonsten er auf jeden Contraventionsfall 8 Groschen Strafe erlegen soll.

§. 31. Sobald nur ein Nachtwächter entweder an dem Orte selbst, oder auch auf einem benachbarten Dorfe ein Feuer vermerkt, oder gewahr wird, muß er sogleich mit dem

dem Horn Lärm blasen, und eilen, sowohl dem Richter und Schöppen, als auch an den Orten, wo eine Kirche und Glocke ist, dem Schulmeister davon Nachricht zu geben, damit erstere die Gemeinde zusammenpochen, letzterer aber mit Sturmläuten die Einwohner und Nachbarn ermuntern könne.

§. 32. Bei Annehmung der Nachtwächter ist selbigen alles, was ihrenthalben hier verordnet, ausdrücklich vorzuhalten, auch ihnen eine Abschrift davon zur Instruction zuzustellen, und von dem Richter und den Schöppen des Orts genau Acht zu geben, daß alles gehörig befolget werde; widrigenfalls sie selbst in jedem Falle um 16 Groschen bestraft werden sollen.

§. 33. So ist auch ein jeder, wenn er im Dorfe oder bei seinem Nachbar, es sey bei Tage oder Nacht, einen brandigen Geruch wahrnimmt, und dahero argwohnet, daß ein Feuer glimme, und Gefahr zu besorgen sey, verpflichtet und wohl befugt, sich sogleich dahin zu begeben und Nachsuchung zu halten; wenn er denn einen Feuerschaden befindet, liegt ihm ob, sofort Lärm zu machen, und eben so wie der Nachtwächter den Richtern und Schöppen und Schulmeistern schleunigst davon Nachricht zu geben. Wie denn auch ein jeder Eigenthümer, wenn er in seinem Hause Feuersgefahr verspüret, es nicht etwan verheimlichen, und erst selbst das Feuer zu dämpfen suchen, sondern alsobald Feuer rufen und Thor und Thüren eröffnen muß, damit die herbeieilenden Nachbaren zum Feuer kommen können. Wer solches unterläßt, soll nicht nur keine Remission- und Feuer-Societätshülfe erhalten, sondern auch noch überdies mit Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, daferne er der Verheimlichung des in seinem Hause entstandenen Feuers überführet werden kann; dahingegen diejenigen Einwohner und Einhaber der Häuser, bei welchen das Feuer erweislich

weislich nicht durch ihre Schuld aufkömmt, nach Inhalt des Edicts vom 20. Febr. 1719, um solches Unglücks willen mit keiner Strafe angesehen werden sollen, wenn sie nur gleich Anfangs, sobald sie in ihren Häusern das Feuer gewahr werden, sofort öffentlich Lärm gemacht, und auf der Gasse oder bei den Nachbaren um Hülfe gerufen haben. Wie denn auch das Gesinde und die Einwohner des Hauses, so wider des Hausherrn Willen bei Zeiten öffentlich um Hülfe gerufen, von des Hausherrn Mitteln mit 10 bis 20 Rthlr. recompensiret, diejenigen Hausgenossen aber, so das Feuer mit zu verheelen sich bereden lassen, ebenfalls auf eine Geldbuße gesetzt werden sollen.

§. 34. Bei guten Feueranstalten kömmt es gänzlich darauf an, daß in allem eine gute Ordnung gehalten werde, und ein jeder zum voraus schon gleich weiß, was er auf solchem Fall dabei zu thun hat. Es lässet sich aber solches nicht besser, als für einen jeden Ort specialiter bestimmen; dahero befehlen Wir sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten und auch Unsern Beamten, binnen 4 Wochen a dato publicationis in einem jeden ihrer Dörfer folgende Einrichtung zu machen:

1. Einen bequemen Platz auszusuchen und anzuweisen, dahin bei entstehendem Feuer die auszuräumende Mobilien und Sachen in Verwahrung gebracht werden.
2. Ein Paar Mann zu Wächtern auf diesen Platz zu bestellen, welche auf die dahin gerettete Sachen Achtung geben, daß davon nichts entwendet werde.
3. Die Anspänner abzutheilen, welche vor die Sprütze an den Ort, nehmlich wo die Sprütze stehet, desgleichen welche vor die Sturmfässer spannen, ferner welche die auszuräumende Sachen nach dem Rettungsplatz fahren, und welche, wenn das Feuer an einem benachbarten

Orte

Orte ist, die Feuerinstrumente und Leute dahin fahren sollen.

4. Von den Cossäten und Häuslern welche zum Ausräumen zu bestellen. Hierzu und zu vorgedachten Wächtern auf dem Rettungsplatze sind solche Leute auszusuchen, die in gutem Rufe stehen; es sind selbige auch dazu besonders zu vereiden.

5. Desgleichen etliche zur Arbeit bei der Sprütze;

6. Etliche zu den großen Feuerhaken;

7. Etliche zu den großen Feuerleitern;

8. Etliche zum Wasserschöpfen;

9. Etliche zum Löschen;

10. Etliche zum Einreissen, wozu vorzüglich die Zimmerleute zu nehmen sind;

11. Etliche zur Wache, damit allen entstehenden Unordnungen gleich mit Nachdruck Einhalt geschehen könne.

12. Noch besondere Aufseher, einen bei dem Ausräumen, einen bei dem Wasserschöpfen, einen bei dem Löschen, einen bei dem Niederreissen, und einen bei der Wache; auch

13. an dem Ort, wo die Sprütze stehet, zwei Sprützenmeister zu bestellen, dazu besonders Schmiede und Zimmerleute zu nehmen sind; und endlich

14. müssen von denjenigen Unterthanen, so an den äussersten Enden des Dorfs wohnen, so viel als Concurrenz-Dörfer zu dem Orte gelegt sind, jederzeit ernannt seyn, die bei entstehender Feuersbrunst sofort auf das nächste Dorf, welches einem jeden von ihnen schon angewiesen seyn muß, laufen, daselbst Lärm machen, und das Stürmen veranstalten. Sollte aber einer oder der andere von diesen Unterthanen sich eben auf dem

Felde

Felde befinden, da die Feuersbrunst in dem Dorfe entstehet, so soll derselbe schuldig und gehalten seyn, sobald er dieselbe wahrnimmt, nach dem ihm angewiesenen Dorfe zu laufen und daselbst Lärm zu machen, ohne vorher nach seinem Dorfe, wo das Feuer entstanden, eilen zu dürfen. Daferne auch unter den solchergestalt bestellten Leuten irgends eine Veränderung vorgehen sollte, haben die Gerichte alsobald den Abgang wiederum zu ersetzen und zu ergänzen, und neue zu bestellen. Was sie nun deßfalls an jeglichem Orte veranstaltet haben, sollen sie ohngesäumt Unserm Landrath des Kreises anzeigen, und dieser solches an Unsere Magdeburgsche Krieges- und Domainen-Cammer einberichten.

§. 35. Wenn ein Feuer entstehet, muß ein jeder auf seinen angewiesenen Posten und zu der ihm zugetheilten Arbeit mit den erforderlichen Instrumenten eilen; nämlich die Wasserschöpfer mit ledernen Eimern, die Löscher ebenfalls mit ledernen Eimern, die Einreisser mit Arten und Haken, und die Wächter mit einem guten Stock oder Stange versehen, und sobald einer auf seinen Posten, oder zu seiner Arbeit ankömmt, soll er sich bei dem dazu bestellten Aufseher melden. Wer muthwillig ausbleibt, oder ohne seine Rüstung mit leeren Händen dazu ankömmt, oder sich in andere ihm nicht zugetheilte Arbeit mischet, es wäre denn, daß er, erheischenden Umständen nach, von dem Richter oder Schöppen, oder von seinem vorgesetzten Aufseher à part wozu angewiesen würde, soll jedesmal mit Einem Thaler bestraft werden.

§. 36. Derjenige Anspänner, so die erste Sprütze auf den Brandplatz bringet, soll einen Thaler zum Douceur, und wer das erste Sturmfaß mit Wasser herbeischafft, 16 Groschen bekommen, welche Douceur-Gelder aus der Feuersocietäts-Casse ausgezahlet werden sollen.

§. 37.

§. 37. Weil es von der äußersten Nothwendigkeit ist, daß die Zugänge und Passagen zu dem Brandplatz offen und frei sind, damit die Sprützen, Wasserfahrer und Wagen ohne Hinderung dazu und überall durchkommen können; so muß gleich Anfangs und zu allererst, was im Wege nur hinderlich ist, auf die Seite geschaffet, und die Passage geräumt und geöffnet werden.

§. 38. Dahero soll niemand weder Mist, Schutt oder Erde vor die Thüren auf den Gassen in großen Haufen aufschütten, wenn er solchen in einem Tage nicht wieder wegfähret, noch Holz oder große Steine auf die Gasse legen, noch solche mit seinen Wagen und Geschirren versetzen, zumalen des Nachts und wo die Passage ohnedies enge ist. Wenn Jemand bauen will und in seinem Hofe keinen Platz hätte, die Steine, den Leim und dergleichen zu lassen; soll er sich von dem Richter und den Schöppen einen Ort der Gasse, da es am wenigsten hindert, dazu anweisen lassen: hingegen die Zimmerzulage muß schlechterdings draußen vor dem Dorfe gemacht, und durchaus nicht in dem Dorfe gestattet werden.

§. 39. Am allerwenigsten aber soll jemand, er sey wer er wolle, und wollen Wir durchaus niemand ohne einiges Ansehen der Person hiervon ausgenommen wissen, bei Vermeidung schwerer Strafe, sich unterstehen, die Einfahrten und Zugänge in ein Dorf zu verbauen, oder auch nur zu verengen. Jedes Orts Richter hat hierauf Achtung zu geben, und wenn Jemand sich dennoch gelüsten liesse, gegen dieses Unser ernstliches Verbot zu contraveniren, solches sofort Unserm Landrath des Kreises anzuzeigen, der es dann sogleich in loco untersuchen, befindenden Umständen nach die aufgeführte schädliche Gebäude gleich niederreissen lassen, auch davon an Unsere Magdeburgsche Krieges- und Domainen-Cammer Bericht erstatten soll, damit dergleichen frevelhafte

felhafte Contravenienten zur Strafe gezogen werden; und warnen Wir einen jeden Unsrer Landräthe, sich hierunter keine Connivenz zu Schulden kommen zu lassen, sonst ein solcher selbst dafür respondiren soll.

§. 40. Sowohl zum Wasserschöpfen, als zum Löschen und Niederreissen, müssen die Leute nicht auf einen Fleck oder in Klumpen zusammengestellet, sondern nach Gelegenheit des Orts und Erforderniß der Umstände vertheilet werden, damit sie einander in der Arbeit nicht hindern, vielmehr alles desto hurtiger von Statten gehen, und besonders das Wasser desto geschwinder in Menge herbeigeschafft werden könne. Wie denn auch, sobald Feuer entstehet, vor einem jeden Hause ein Faß mit Wasser gesetzt, und solches durch die Frauensleute aus ihren Brunnen beständig angefüllet, auch des Nachts eine brennende Laterne dabei aufgehangen werden muß, damit nicht allein beständig Wasser in der Nähe in Bereitschaft sey, sondern auch, wenn die Straßen zu enge, und die Wagens nicht gut an die Spritze kommen können, solches an selbige getragen werden könne.

§. 41. Bei dem Einreissen der von dem Feuer schon angegriffenen Gebäude ist besonders dahin zu sehen, daß solche in sich selbst hineinstürzen, nicht aber von einandergerissen werden, als wodurch die Flamme nur vermehret und Flug-Feuer verursachet wird. Wie denn auch, wenn es die Nothwendigkeit erfordern sollte, ein dem Feuer gar zu nahe stehendes kleines Gebäude oder Stall, zu Verhütung der mehreren Ausbreitung desselben, niederzureissen, der Eigenthümer bei harter Bestrafung sich keinesweges dawider setzen soll. Wogegen demselben zu Wiederaufbauung dergleichen kleinen Gebäudes nach der Taxe aus der Feuer-Casse die billige Vergütung geschehen soll.

§. 42.

§. 42. Jeder Aufseher muß seine untergebene Leute, so lange bis das Feuer völlig gedämpfet ist, beysammen in Ordnung und zur Arbeit anhalten. Wer dem Aufseher sich widersetzet und nicht Parition leistet, soll um acht Groschen, auch dem Befinden nach noch härter, und wer gar von der Arbeit wegzulaufen sich unterstehet, mit zweitägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 43. Wenn mehrere zu einerlei Arbeit bestellte Leute von diversen Orten herzukommen, müssen solche nach Gelegenheit der Umstände, und wie das Feuer um sich greift, durch den Richter oder Geschwornen des Orts, wo das Feuer ist, ordentlich eingetheilet werden, so daß sie sich allenfalls einander ablösen können, und soll derjenige, welcher sich den Anordnungen des Richters oder Geschwornen widersetzt, mit sechszehen Groschen bestrafet werden.

§. 44. Die Wächter müssen theils die Zugänge zum Feuer besetzen, und Niemand dahin lassen, so nicht Verrichtungen dabei hat, theils auf einen bequemlichen Platz sich aufstellen, und davon beständige Patroulles umherschicken, so alle Unordnungen zugleich steuern und die Excedenten arretiren, welche hienächst an die Gerichte zur Bestrafung abgeliefert werden. Wie denn auch die Wachten, besonders die Patroulles, zugleich auf das Flug-Feuer Achtung zu geben, und sobald sie dergleichen wahrnehmen, es dem nächsten Lösch-Aufseher zu melden haben, damit dieser sogleich die nöthige Veranstaltung vorkehren könne.

§. 45. Wer bei dem Feuer nichts zu thun hat, soll auch nicht dahin kommen, am allerwenigsten aber einen müßigen Zuschauer dabei abgeben, oder gar die Arbeiter verhindern, widrigenfalls dergleichen Frevler von der Wache zurückgewiesen; und daferne sie sich dennoch eindringen

gen

gen wollten, und Unordnungen veranlassen, arretirt und an die Gerichte zur nähern Examination überliefert, auch befindenden Umständen nach bestrafet werden sollen.

§. 46. Sind zwar die nach §. 21 zusammen associirte Dorfschaften fürnemlich verbunden, bei einem entstehenden Feuer einander zu Hülfe zu eilen; und daferne ein Dorf davon zurückbleiben würde, soll dasselbe mit 25 Rthlr. bestrafet werden, davon die eine Hälfte der Richter und die Schöpfen aus ihren eigenen Mitteln, und die andere Hälfte die einzelnen Glieder der Gemeinde bezahlen sollen, wovon aber diejenigen dispensirt bleiben, welche einzeln nach dem Ort der Feuersbrunst abgegangen sind.

§. 47. Jedoch wenn ein Dorf dem Feuer so nahe läge, und der Wind mit Heftigkeit darauf zustieße und die Feuerfunken dahin triebe, daß solches selbst der Gefahr vom Flugfeuer exponirt würde; so darf dasselbe keine Leute wegschicken, sondern muß solche mit allen Geräthschaften zur Abwendung eigenen Unglücks in Bereitschaft halten. Es soll aber in solchem Fall der Richter doch schuldig seyn, einen Boten nach dem Feuer abzuschicken, um das Aussenbleiben seiner Gemeinde wegen der eigenen Gefahr dem Richter daselbst wissen zu lassen, widrigenfalls er mit 12 Gr. bestraft werden soll.

§. 48. Nicht nur die associirte Dörfer sind zur Hülfleistung bei einem Feuer verbunden, sondern auch andere benachbarte Dörfer sind dazu schuldig. Wie Wir denn hiemit befehlen, daß alle Oerter und Dorfschaften binnen einer Meile zum Feuer eilen sollen, und zwar bei Vermeidung zehen Reichsthaler Strafe, womit es eben so, wie vorhin §. 46 bei den associirten Dörfern geordnet worden, gehalten werden soll. Zu dem Ende muß auch in solchen

Dör-

Dörfern, sobald ein Feuer in der Nachbarschaft wahrgenommen wird, sogleich Lärm gemacht, mit der Glocke gestürmt und von dem Wächter mit dem Horn Lärm geblasen werden.

§. 49. Imgleichen befehlen Wir den Landschaftlichen- und Kreis-Bedienten, wie es ohnehin ihre Pflicht und Schuldigkeit ist, wenn sie ein Feuer in der Nähe erfahren oder wahrnehmen, sich auf das schleunigste dahin zu verfügen, und die nöthigen Anstalten zur Hülfe und Rettung der verunglückten Unterthanen zu treffen, auch die wider Unsere gegenwärtige Feuer-Ordnung etwa vorgehende Contraventiones anzumerken und solche demnächst Unserm Landrath des Kreises zur nähern Untersuchung anzuzeigen.

§. 50. Zu einem in der Nachbarschaft entstehenden Feuer darf aus einem Dorfe nicht mehr als die Hälfte der Einwohner den Verunglückten zur Hülfe abgeschicket werden, die andern aber müssen sich zu Hause halten, damit nicht, wie gewöhnlich, wenn Jedermann zum Brandplatz eilet, ein Unglück zu Hause entstehe, darbei es hernach an Leuten mangelt. Denjenigen Unterthanen nun, welche zur Hülfe nach dem verunglückten Dorfe abgeschickt werden, muß der Richter oder Schöppe allemal solches vorher bekannt machen, ehe der Fall sich ereignet, auch einem jeden dabei andeuten, was für Geräthschaften er mitnehmen müsse. Die Anspänner, welche mit Wagens zum Wasserfahren hinzueilen sollen, müssen gleichfalls schon vorher dazu bestellet seyn, damit, wenn ein Lärm entstehet, sowohl die Wagens als die Hülfs-Unterthanen sogleich zur Hülfe eilen können; Nächst dem muß sowohl den Hülfs-Unterthanen als Wagens, von dem Richter eine Zeit angeordnet werden, wie lange sie den Nothleidenden beistehen sollen, und ihnen eingeschärft werden, nicht eher abzugehen, ehe und bevor sie entweder nicht ab-

abgelöset worden, oder ihnen gesagt wird, daß sie abgehen können. Wer diesem zuwider handelt, soll mit achttägigem Gefängniß, oder einer proportionirlichen Geldstrafe belegt werden.

§ 51. Wenn die Gerichts Obrigkeit an dem Orte der Feuersbrunst nicht selbst zugegen, auch kein landschaftlicher Accise- oder Kreis-Bedienter da ist; so führet der Richter des Orts, und wenn auch dieser dazu ausser Stande seyn sollte, ein Schöppe die Hauptaufsicht und Direction bei dem Feuer, weiset die zur Hülfe herbeikommenden Leute auf ihren Posten an, und besorget, daß alles in guter Ordnung hergehe, und muß ein jeder desselben Anordnungen sich schlechterdings und bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe unterwerfen.

§. 52. Nachdem das Feuer gelöschet, so muß das sämmtliche Feuergeräthe zusammengesuchet und jeder Gemeinde das ihrige zugestellt werden. Ehe und bevor solches aber nicht geschehen, und hierunter alles in Ordnung gebracht, darf Niemand von der Stelle abgehen, als worauf die Wachten eigentlich Achtung zu geben haben, und Niemand eher mit einigen Feuergeräthen passiren lassen dürfen, sonsten sie dafür respondiren sollen. Daferne aber, aller angewandten Vorsicht ohngeachtet, dennoch einige Feuereimer vermißt würden, sollen dieselben auf Kosten der Feuer-Societät wieder angeschaffet und dem Eigenthümer zugestellet werden.

§. 53. Hiernächst müssen bei den Feuerstellen genugsame Wächter angestellet werden, welche auf das verhaltene Feuer Achtung geben, damit es sich nicht wieder erhole, und neues Unglück entstehen möge. Zu dem Ende sollen auch die Sturmfässer mit Wasser gefüllt, nebst einer Spritze und etlichen Feuer-Eimern, auf dem Brandplatze gelassen werden, damit, wenn etwas wieder anglimmt, und sich Feuer hervorthut, die Wächter es gleich ausgießen und dämpfen können.

§. 54.

§. 54. Solche Wache soll zum wenigsten zweimal 24 Stunden continuiren, und von den associirten Dorfschaften nach der Reihe gestellt werden, weshalb jeder Richter die Anstalten dazu zu machen, auch dafür zu sorgen hat, daß solche Wächter zur gehörigen Zeit von andern abgelöset werden, und wenn die Wache aufgehoben wird, müssen sie die auf dem Brandplatze gebliebenen Feuereimer an den Richter des Orts ordentlich wiederum übergeben und abliefern.

§. 55. Daferne sich Jemand unterstehet, bei einem Feuer-Unglück von den ausgeräumten und geretteten Sachen, oder auch von Feuergeräthschaften etwas zu entwenden und sich daran zu vergreifen; so wollen und befehlen Wir hiemit, daß ein solcher Freveler auf das rigoureuseste bestrafet, zu dem Ende derselbe, wenn auch das Entwendete nur einen Groschen beträgt, zur Verhaft gebracht, die Inquisition gegen ihn verhänget, und er mit Vestungs- und Zuchthausstrafe belegt werden soll.

§. 56. Gleich des folgenden Tages nach dem Brande soll der Richter alle bei dem Feuer gebrauchte Geräthschaften visitiren, und wenn etwas schadhaft worden, solches sofort repariren und in Stand setzen lassen; wie denn überhaupt die große metallene Feuer-Spritzen vorzüglich alle Vierteljahr visitiret, probiret und das etwa daran schadhaft gewordene sogleich wieder repariret werden muß. Welcher Richter solches unterläßt, soll mit 1 Thaler bestraft werden.

§. 57. Wegen der hierin festgesetzten Geldstrafen ordnen Wir hiemit, daß solche der Feuersocietäts-Casse zufließen, $\frac{1}{4}$ davon aber dem Denuncianten gereicht werden soll, wozu die erforderliche Anweisung Unser Landrath zu geben hat.

§. 58. Bei Untersuchung des Schadensstandes soll Unser Landrath allemal zugleich mit examiniren und in dem Protocollo anmerken, ob alle hierin vorgeschriebene Punkte behörig zur Ausübung gebracht, und darnach gegangen wor-

worden, oder was für Contraventiones dabei vorgefallen sind, und wie solche bestrafet worden.

§. 59. Damit übrigens alles, was Wir hierin verordnet, den Unterthanen beständig im frischen Gedächtniß bleiben möge, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so befehlen Wir, daß gegenwärtige Feuer-Ordnung jährlich zweimal, als den dritten Pfingsttag und den Sonntag, da das Erndte-Dankfest gehalten wird, jeden Orts der versammelten Gemeinde von dem Richter vorgelesen werden soll. Wer dabei nicht erscheinet und vorsätzlich wegbleibet, soll 6 Groschen Strafe erlegen. Ueberdem aber ist ein Exemplar hievon öffentlich zu affigiren, und ein Exemplar bei den Gerichten, auch ein Exemplar in des Richters oder Schulzen Hause zu asserviren. Wie denn ein Jeder bei Vermeidung Unserer Ungnade und empfindlicher Strafe, auch dem Befinden nach Ersetzung des Schadens, sich, wie es einem treuen Vasallen und Unterthanen eignet und gebühret, darnach gehorsamst und eigentlich zu achten hat.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegels.

Gegeben zu Berlin, den 18. Januarii 1772.

Friedrich.

(L.S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. d. Horst. v. Derschau. Bar. v. d. Schulenburg.

XLII.

Churfürstlich-Erzkanzlerische Feuerverordnung für das Fürstenthum Aschaffenburg, vom 22sten October 1804.

Allgemeiner Zweck der Feuerverordnung.

Den Anstalten bei dem wirklichen Ausbruche eines Brandes eine solche Vorbereitung, Richtung und Anwendung zu geben, wodurch größere Gefahr und Schaden gemindert werden, ist die Absicht gegenwärtiger Verordnung; sie umfaßt das Fürstenthum Aschaffenburg im Allgemeinen, und überläßt den Churf. Aemtern die Anwendung ihrer Vorschriften durch besondere, auf die Localität der Städte, Flecken, Dörfer, Höfe und Mühlen passende, alle Jahre zu erneuernde Feuerordnungen, welche sonach der Ausfluß gegenwärtiger generellen Ordnung seyn müssen.

§. 1.

Schuldigkeit der Thürmer.

Die angestellten Schloß- und Stadt-Thürmer sollen den ganzen Tag und die ganze Nacht hindurch wachsam seyn, und wo das Blasen eingeführt ist, ihre Wachsamkeit durch das Anblasen einer jeden Stunde zu erkennen geben. So wie dieselben ein ausbrechendes Feuer durch Flamme sehen, haben sie durch Schlagen auf die Glocken, Ausrufen mittels Sprachrohrs den entstandenen Brand bekannt zu machen, und bei Tage durch Aussteckung einer Fahne, bei Nacht durch Aushängung einer mit brennendem Lichte versehenen

Laterne

Laterne die Gegend anzudeuten, wo der Brand entstanden ist. Jede Nachlässigkeit oder Unterlassung dieser Vorschrift soll ohne Schonung gestraft werden.

§. 2.

Schuldigkeit der Nachtwächter.

Unter die wesentlichern Punkte der Instruction der Nachtwächter gehört die Einschärfung der nämlichen Wachsamkeit. Von Ostern bis Michaelis, und zwar von Abends 10 bis Morgens 4 Uhr — von Michaelis bis Ostern von Abends 9 Uhr bis Morgens 5 Uhr, haben sich dieselben bei Vermeidung einer unausbleiblichen Strafe auf den Straßen zu verweilen, die Stunden ordentlich auszurufen, und in den ihnen angewiesenen Districten auf Feuer und Licht Acht zu geben, bei dem mindesten Bemerken eines Rauches, dessen Entstehung nachzuspühren, und an dem Hause, wo etwas Feuerverdächtiges zu bemerken seyn sollte, ungesäumt Lärm zu machen.

§. 3.

Wachsamkeit der Patrouillen.

Da, wo militairische Nachtpatrouillen ausgehen, wird die militairische Behörde die Ordres ertheilen, daß sie gleiche Sorgfalt auf Feuer verwenden; die bürgerlichen Nachtpatrouillen sind hierdurch streng anzuhalten.

§. 4.

Verrichtungen des Churf. Militairs.

Die Verrichtungen des Churf. Militairs bei einem ausgebrochenen Feuer dehnen sich auf jene Maßregeln aus, welche zur Sicherheit der Straßen, zur Erhaltung guter Ordnung und zur Bewachung des auf freien Plätzen zusammengebrachten Eigenthums die zweckmäßigsten sind. Nur im Nothfalle wird die entbehrliche Mannschaft zum Löschen

verwendet. Diese Anstalten werden theils von den Lärmplätzen, theils von den verstärkten Wachen geleitet. Die Landmiliz, welche alle ledige Unterthanssöhne von 16 bis zu 40 Jahren in sich begreift, wird am nützlichsten zu Löschanstalten verwendet, jedoch mit Ausnahme jener Mannschaft, welche zur Bewachung des Aerarial- oder Privateigenthums etwa nöthig seyn sollte, welche in diesem Falle zum Ausrücken mit ihrer Armatur beordert wird.

§. 5.

Aufsicht über Löschanstalten und Löschgeräthschaften.

Um alle gegen Feuersgefahr erforderliche Anstalten, Lösch-Geräthschaften und ähnliche zu dieser Absicht dienende Erfordernisse, stets in Ordnung und Aufsicht zu erhalten, soll, da wo sich Stadträthe befinden, ein Mitglied hiezu besonders ernannt, mit einer Instruction versehen, auch demselben alles übrige Personale bei den Lösch-Geräthschaften untergeordnet werden; wo sich keine Stadträthe befinden, haben die Aemter die schicklichste Person hiezu unter dem Ortsvorstande oder Gerichtsgeschwornen auf eben die Art anzuweisen.

§. 6.

Aufmerksamkeit auf Brunnen.

Alle öffentliche sowohl als Privatbrunnen sollen stets in gutem Stande erhalten werden, wofür der im vierten Abschnitte angeordnete Feuerherr und der Brunnenmeister da, wo einer angestellt ist, mit ganz besonderer Hinsicht auf ausbrechendes Feuer in allen Jahreszeiten zu sorgen habe. Sollte durch besondere Zufälle einer oder der andere öffentliche Brunnen ohne Wasser stehen, und demselben nicht gleich wieder geholfen werden können; so muß dieses sogleich dem Feuerherrn angezeigt werden, um bei Feuersgefahr hierauf Rücksicht zu nehmen, allenfalls auch die weitere

weitere Anzeige einzuleiten. Jeder Unfug an öffentlichen Brunnen, welcher dessen Gebrauch beim Feuer stört, soll scharf, an Aeltern sowohl als an Kindern, welche sich dieses Vergehen erlauben, gestraft werden.

§. 7.

Zisternen sind gefüllt zu halten.

Wo Zisternen bestehen, sind dieselben stets in gutem Stande und so weit gefüllt, als möglich, zu halten, worauf ebenfalls der Feuerherr zu sehen hat.

§. 8.

Offenhaltung des Maines bei starkem Froste durch Schlotten.

Bei gefrornem Maine sollen in allem an diesen Fluß angränzenden Orten Schlottenöffnungen gehauen, und, so lange der Main nicht ganz offen ist, unterhalten werden. Wo Fischer bestehen, sind dieselben hierzu anzuhalten; wo deren keine bestehen, wird die Bestimmung jener Leute, welche dieses thun sollen, dem Amte überlassen. Dem Vorgesetzten der Fischer und dem Feuerherrn liegt ob, hierauf zu wachen, auch dafür zu sorgen, daß das Zuwerfen verhütet oder zur scharfen Strafe angezeigt werde.

§. 9.

Anschaffung der Löschgeräthschaften.

Die Folgen des Krieges gestatteten die Ausführung der wohlthätigen Absicht, ein jedes Ort mit hinreichenden Löschgeräthschaften zu versehen, nicht. Mit der Rückkehr des Friedens kehren Wir auch zu dieser Idee, jedoch in der Art zurück, daß die Anschaffung allmählig und nicht anders, als gegen die Kräfte der Stadt oder gemeinschaftlichen Cassen wohl abgewogen, geschehen dürfe.

Deren

Deren bestimmte Repartition nach der Zahl der Häuser.

Für die Stadt Aschaffenburg bestimmen Wir daher unter dieser Voraussetzung 4 Schlauchsprützen, 2 neue Handsprützen, 12 Feuerleitern, 8 Feuerhaken, 4 Rettungs-Säcke und 1000 Feuereimer. Außer der Stadt Aschaffenburg verordnen Wir für jedes größere Ort von 200 Häusern und darüber 1 Schlauchsprütze, 2 Handsprützen, 4 Feuerhaken, 4 Leitern, 400 Eimer. Auf jedes Ort von 150 bis 200 Häusern 1 Schlauchsprütze, 1 Handsprütze, 2 Haken, 4 Leitern, 300 Eimer.

Auf jedes Ort von 75 bis 150 Häusern 2 Handsprützen, 2 Haken, 100 Eimer.

Auf Orte von 50 bis 75 Häuser 2 Handsprützen, 2 Haken, 50 Feuereimer.

Auf alle kleinere Orte eine Handsprütze, 2 Haken, 20 Eimer.

Jeder allein liegende Hof, desgleichen jede Mühle, werden schuldig erklärt, eine Handsprütze, 1 Haken und 6 Eimer in gutem Stande vorräthig zu halten.

§. 10.

Deren Verwahrung und Eintheilung.

Alle Feuerlösch-Geräthschaften sind so zu verwahren und zu vertheilen, daß die Fahrenden sowohl als die Tragenden in und aus den Behältern bequem und besonders ohne große Schwierigkeiten für die sogenannten Kehren oder Wendungen bei Schlauchsprützen, Wasserfässern, hier und da auch bei Feuerleitern kommen können. In Aschaffenburg wünschen Wir, daß sie allmählich durch Errichtung schicklicher Schoppen in die vier Stadtviertel vertheilt würden; an Orten, deren Länge und Häuserzahl ebenfalls

Be-

Betrachtung verdient, dürfte eine ähnliche, stets der Localität angemessene Eintheilung von wahrem Nutzen seyn.

§. 11.

Feuerlösch-Proben in jedem Quartale.

In jedem Quartale, ohne alle Rücksicht auf Witterung, müssen die Sprützenproben, und daher wenigstens viermal im Jahre, geschehen. Alles, was bei einem wirklich ausbrechenden Brande commandirt ist, muß sich auf seinem Posten einfinden, und wird auf das Ausbleiben eines Jeden das Erstemal 30 kr., das Zweitemal 1 fl., das Drittemal 1 fl. 30 kr. Strafe gesetzt. Bei solchen Proben muß jeder den Unterricht erhalten, welcher besonders bei Bedienung der Sprütze, Zutragen des Wassers, allmählichem Pumpen nothwendig ist. Nebst der Verlässigung, in welchem Stande sich diese Feuerlösch-Geräthschaften befinden, sollen die Sprützen oder eigentlich die Feuerlösch-Proben eine Uebung aller durch ausbrechenden Brand in Bewegung gesetzten Arme zur Löschung, Rettung und Sicherheit seyn; daher empfehlen Wir, in größern Orten nicht immer ein und denselben Platz oder Bau zur Probe einzuhalten, sondern damit zu wechseln, und öfter sehr beschwerliche Plätze in engen Straßen, zusammenhängenden hölzernen Hintergebäuden zu wählen, damit Uebung auf die schlimmsten Fälle sich in eben der Absicht erstrecke, wie auch die minder Schlimmen und Gewöhnlichern.

§. 12.

Bedienung der Sprützen.

Wo ein Stadtrath besteht, soll zu jeder Sprütze ein Rathsglied, wenn es seyn kann, zwei, wenigstens ein Stadt-Officier, endlich an allen Orten, wo eine Sprütze angeschafft ist, nebst einem Personal aus dem Gerichte, ein wirk-

wirklicher Sprützenmeister ernannt, und hierbei vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden, daß man solche Leute hierzu wähle, welche vermöge ihres Gewerbes sich am leichtesten die hierzu erforderlichen Kenntnisse verschaffen können, nämlich alle Feuerprofessionisten.

§. 13.

Verschließung der Sprützen-Häuser.

Wir können nur von der Voraussetzung ausgehen, daß alle Sprützenhäuser und Behälter von Lösch-Geräthschaften wohl verschlossen seyen. Zu denselben müssen mehrere Schlüssel vorräthig gehalten, und zwar in den Städten einem Rathsgliede, in andern Orten einem Vorstande oder Gerichts-Geschwornen, jedem Sprützenmeister und einigen vertrauten Leuten in der Nachbarschaft zugestellt, und von diesen in ihren Häusern an leicht greifbaren Orten aufbewahrt werden.

§. 14.

Transport der Sprützen auf die Brandstätte.

Um bei entstehendem Feuer die Sprützen und übrigen Lösch Instrumente so geschwinde, als möglich, zum Brandorte zu bringen, soll unter den Bürgern, welche den Verwahrungsorten am nächsten wohnen, stets eine hinlängliche Zahl zur Herbeibringung beordert seyn.

§. 15.

Nähere Bestimmung der Arbeiten bei den Sprützen.

Zum Arbeiten und Pumpen an den Sprützen sind vorzüglich besondere Handwerker, und ausdrücklich die Schmiede, Schlosser, Lohgärber, Säckler und Schuhmacher, verpflichtet — im Ganzen starke, untersetzte Menschen.

§. 16.

§. 16.

Vorsicht wegen der Zerreissung der Schläuche.

Die Schuhmacher-Zunft hat zu jeder Sprütze zwei ihrer verlässigsten Zunftglieder zu bestellen, welche bei dem Brande lediglich auf den Fall bereit seyn müssen, wenn etwas an einem Schlauche zerreißt. In Absicht auf dessen Herstellung müssen sie daher mit dem erforderlichen Leder und übrigem Arbeitzeug versehen seyn, und haben sich bei dem Feuerherrn zu melden.

§. 17.

Monatliche Visitation der Löschgeräthschaften. Führung eigener Protocolle über die Löschproben.

Alle Lösch-Instrumente müssen an bestimmten, jedem Manne bekannten Orten aufbewahrt und am letzten eines jeden Monates, ganz unabhängig von den Sprützenproben, durch die Policey, mit Zuziehung des Sprützenmeisters, und wo sich keiner befindet, eines Gerichtsvorstandes, visitirt werden. Ueber die Sprützen-Proben und ihre Resultate sind eigene Protocolle mit Benennung jener, welche dabei ausgeblieben, zu führen; über die monatliche Visitation der Geräthschaften erwarten Wir nur in dem Falle eine Anzeige, wenn sich die Nothwendigkeit einer Reparatur zeigt.

§. 18.

Die Wasserfässer sollen gefüllt und das Wasser im Winter gegen das Zufrieren gesalzen werden.

Alle vierzehen Tage, so lange es die Witterung leidet, sollen die Wasserfässer, unter Aufsicht des Feuerherrn und der Sprützenmeister, mit frischem Wasser gefüllt und nach dem bereits bestehenden Befehle zu keinem andern Gebrauche, als zu Feuerlösch-Anstalten verwendet werden. Jede Nachlässigkeit in Auffüllung dieser Fässer binnen der gesetzten Zeit werden Wir scharf bestrafen. Im Winter sol-

sollen in die gefüllten Fässer auf die Ohme 2 Pfund Salz, und, wenn man damit nicht ausreicht, auch mehr geschüttet werden, weil das gesalzene Wasser selten zufrieret.

§. 19.

Schuldigkeit, Feuereimer zu stellen.

Unter die ersten Erfordernisse eines jeden neuen Bürgers, Nachbars oder Schutzjuden gehört ein Feuer-Eimer, von dessen Stellung sich derselbe in keinem Falle befreien kann, sondern den er unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht nach einem vorgeschriebenen Muster lediglich von Sohlleder bei einem bestimmten Sattler oder Schuster machen und längstens vier Wochen nach seiner Annahme, als Bürger, einzuliefern, zugleich die Quitung über die an den Sattler oder Schuster geschehene Zahlung vorzuzeigen hat. Der Feuerherr ist berechtigt, den Eimer zu verwerfen, wenn er ihn nicht gut findet, und der Bürger schuldig, einen andern zu stellen. Ist die Zahl der vorgeschriebenen Eimer voll, so muß der angenommene Bürger oder Mitnachbar so viel an Geld erlegen, als der Eimer accordmäßig kostet. Dieses Geld ist zu andern Feuerlösch-Geräthschaften zu verwenden.

§. 20.

Wasservorrath bei jeder Haushaltung.

Bei sehr heisser und trockener Witterung, ganz besonders aber bei harter Kälte, soll jede Haushaltung eine Bütte oder einen Zuber reinen Wassers, wo möglich im Winter an einem Orte, wo es nicht friert, in Bereitschaft halten, worauf bei eigenen Visitationen scharf zu sehen ist.

§. 21.

Bereitete Kittel, um sich dem Feuer mehr zu nähern.

Nebst dem angeführten Rettungssacke, soll stets bei den übrigen Lösch-Instrumenten ein weiter wollener grober Kit-

Kittel, welcher von einem großen Menschen über die Kleidungsstücke angezogen werden kann, Kopf und Hände deckt, bereit gehalten werden; mit diesem stark benäßten, und, wenn es möglich ist, in Salz- und Aschen Wasser getränkten Kittel verwahrt, kann sich jemand erforderlichen Falles in die Nähe des Feuers wagen.

§. 22.

Anweisung der Kaminfeger, Leiendecker, Maurer, Zimmerleute.

Der Schornsteinfeger, der Dachdecker, Maurer und Zimmerleute nebst ihren sämmtlichen Gesellen müssen bei dem ersten Feuerlärmen vor allen mit den erforderlichen Instrumenten an den Brandort eilen, die Dächer besteigen und ihre Pflichten in solchem entscheidenden Augenblicke so lebhaft vor Augen haben, daß sie platt keine Gefahr scheuen. In dem festen Verlasse, daß sie dies thun, sollen sie durch keine Local-Feuerordnung zu irgend einer andern Bestimmung bei dem Feuer angewiesen, dagegen jeder Meister von der Bauzunft, welcher nicht auf der Brandstätte zu seiner Schuldigkeit erscheint, das Erstemal mit 1 fl. bestraft werden.

§. 23.

Ordnung bei den Wasserreihen.

Alle diejenigen ohne Ausnahme, welchen durch die Local-Feuerordnungen keine bestimmte Verrichtungen bei dem Feuer angewiesen sind, sollen mit ihren eigenen Eimern und sonstigen Wassergefäßen zum Brande eilen, und sich den Wasserreihen anschließen, oder die ihnen von dem Feuerherrn auf der Brandstätte angewiesenen Verrichtungen übernehmen, und sich zu jeder ohne die mindeste Widerrede mit der strengsten Subordination unter dem Feuerherrn anweisen lassen. Bei den Wasserreihen entsteht die Confusion durch das Ueberspringen, Ueberkreutzen und Werfen der leeren

ren Eimer; hier ist gute Ordnung zu halten, daß der Eimer von einer Hand zur andern eine Seite hinauf, ohne zu große Eile, um das Wasser nicht allzusehr zu verschütten, gereicht, geleert und sodann die andere Seite hinab leer wieder die Reihen hindurch zum Schöpfen gegeben werde. Die den Rathhäusern und Sprützenhäusern zunächst wohnenden Bürger sind noch insbesondere verbunden, die städtischen Eimer nebst ihren eigenen beizubringen.

§. 24.

Veranstaltung zu ärzlicher Hülfe in Brandfällen.

Da bei einem Brande leicht Menschen beschädigt werden können, denen es in der Verwirrung an schneller Hülfe fehlen möchte, so sollen in Aschaffenburg zwei Chirurgen, und an andern Orten, wo ihr Wohnsitz ist, stets ein Chirurg bestimmt seyn, welche auf dem Brandplatze mit allen Erfordernissen zur Hülfe sich bereit halten, und sich bei der Feuerdirection melden.

§. 25.

Beihülfe für die Obrigkeit.

Dem Stadtschuldheißen in der Stadt Aschaffenburg soll stets ein Bürger-Officier und vier vertraute Bürger zu Ordonanzen, sodann jedem Amtsvogten nach Verschiedenheit der Localität so viele verläßige Leute bestimmt seyn, welche sich bei dem ersten Lärmen zu diesen obrigkeitlichen Personen begeben und dieselben zum Brandplatze begleiten müssen.

§. 26.

Ankündigung eines auswärtigen Brandes.

Einen auswärtigen Brand, entstehe er nun in dem Lande eines benachbarten Herrn oder in einem nachbarlichen Orte des Fürstenthums Aschaffenburg, soll der Stadt-Thürmer,

mer, welcher ihn entdecken kann, durch das Sprachrohr vom Thurme herabrufen und die Gegend mit einer ausgesteckten Fahne am Tage, und mit einer Laterne in der Nacht andeuten: hiezu werden die Beamte eigene Zeichen in den Local-Feuerverordnungen angeben.

§. 27.

Vorbereitung zur Hülfe bei auswärtigen Bränden.

Um auf den Fall auswärtiger Brände stets zur nachbarlichen Hülfe bereit zu seyn, soll nebst dem Feuerherrn in Städten unter den Rathsgliedern, und auf dem Lande unter den Ortsvorständen und Gerichtsgeschwornen, eine solche Ordnung eingeführt werden, daß der Erste in der Reihe, oder im Verhinderungsfalle der Zweite, alle Anstalten zur auswärtigen Hülfe solange besorgen müsse, bis ein wirklicher Brand eingetreten ist, und er durch Leistung seiner Obliegenheit so lange von der Pflicht eines auswärtigen Feuerherrn hiedurch befreit worden, bis ihn die Reihe trifft.

§. 28.

Anordnung für die Spritze zur auswärtigen Hülfe.

In der Stadt Aschaffenburg und auch da, wo sich mehr als eine Feuerspritze befindet, soll eine sogenannte Laufspritze, mit der man am leichtesten und schnellsten fortkömmt, nebst einer angemessenen Zahl Eimer, dem Spritzenmeister und einer verhältnißmäßigen Zahl Bürger, als Feuerläufer, die jedoch alle in den Local-Feuerordnungen mit Namen bestimmt seyn müssen, beordert werden. Niemand, als der Spritzenmeister, darf bei dem Transporte über Land auf der Spritze sitzen.

§. 29.

Liste über die zur Laufspritze bei auswärtiger Hülfe commandirten Leute.

Ueber die zur Laufspritze beorderten Spritzenmeister und Feuer-

Feuerläufer hat der auswärtige Feuerherr eine ordentliche Liste zu führen, um dieselben durch das hiezu bestimmte Personal ohne alle weitere Umfrage zusammenrufen zu lassen. Diese Liste muß stets complet gehalten werden, und bezieht sich diese Vorschrift auf die Local-Feuerordnung.

§. 30.

Besondere Sorgfalt für die Laufspritze.

Der zur auswärtigen Feuerhülfe bestimmte Feuerherr ist vorzüglich verbunden, für den guten Stand der Laufspritze, welche zur auswärtigen Feuershülfe bestimmt ist, zu sorgen; zu deren Aufbewahrungsorte ihm ebenfalls ein Schlüssel zugestellt werden soll. Derselbe muß die in der Local-Feuerordnung ihm angewiesenen Feuerläufer samt Eimer mitnehmen, und an der Brandstätte gehörig anweisen.

§. 31.

Bestimmung eines Feuerherrn für auswärtige Hülfe.

An den Orten, wo auch keine Spritze besteht, muß doch in eben der Art aus dem Gerichte ein auswärtiger Feuerherr bestimmt werden, welcher bei einem Brande mit dem ihm angewiesenen Feuerläufer sammt Feuereimer auf der Brandstätte wirkt.

§. 32.

Vorspann für die Laufspritze zur auswärtigen Hülfe.

Jeder mit Pferden versehene Bürger ist der Reihe nach verbunden, auf den ersten Wink des Feuerherrn seine Pferde zur Fortführung der Laufspritze herzugeben; hievon kann Niemand befreiet werden, und wenn die Pferde desjenigen, welchen die Reihe trifft, nicht einheimisch sind, so muß der Nächstfolgende ohne Widerrede die seinigen stellen, welches in der Local-Feuerverordnung zu bestimmen ist.

§. 33.

§. 33.

Direction der Lauffspritze.

Zur Direction der Spritzen selbst soll immer einer der zur Lauffspritze bestimmten Spritzenmeister sich bereit halten, um samt den Feuerläufern mit der Lauffspritze zur auswärtigen Feuerhülfe zu eilen.

§. 34.

Gleiche Hülfe für auswärtigen, wie für einheimischen Brand.

Die auswärtige Hülfe muß von dem Feuerherrn mit eben der Thätigkeit, Muth und Gegenwart des Geistes geleitet werden, wie in seinem Wohnorte.

§. 35.

Feuerlärm durch Nachbarn und Feuerläufer.

Ist das Feuer in einem Gebäude wirklich ausgebrochen, so sind die Bewohner, die Nachbarn, oder, wer immer dasselbe wahrnimmt, verbunden, Lärmen zu machen, bei der Nachbarschaft Feuer und Hülfe zu rufen, dabei zugleich dem Feuerhern und, wo sich Policei-Beamte befinden, dem nächsten Beamten, in Aschaffenburg aber auf der Hauptwache die Anzeige zu machen. Auf dem platten Lande aber sollen die in der Local-Feuerordnung benannten Feuerläufer auf die ihnen bestimmten Orte zum Lärmenmachen eilen, und ist jeder Ort schuldig, durch ihre eigene Feuerläufer diese Feuer-Nachricht rückwärts auszubreiten. Wo Pferde sind, müssen, der Schnelligkeit wegen, Reitende ausgesendet werden.

§. 36.

Kein Feuer soll bei schwerer Strafe verheimlicht werden.

Jede Verheimlichung eines ausgebrochenen Feuers von der Nachbarschaft soll schwer bestraft werden; unausbleiblich sollen Gefängniß und Haftung für die Folgen nach vorge-

genommener Untersuchung und unterlaufenden Verhältnissen über solche Verheimlichungen, welche gewöhnlich die Ursache der gefährlichsten Feuersbrünste werden, verhängt seyn. Eben so muß jedes ausgebrochene oder auch nur dem Ausbruche nahe gewesene Feuer ohne Aufschub der Policey angezeigt werden, wenn auch solches ohne Gefahr auf der Stelle gedämpft worden.

§. 37.

Schnelle Hülfe bei dem Feuer.

Da bei dem Ausbruche des Feuers die schnellste Hülfe den größten Dienst leistet, so ist die Nachbarschaft des Gebäudes, wo Feuer ausbricht, bei schwerer Verantwortung und Strafe, schuldig, bei dem ersten Feuerlärmen ohne die mindeste Zögerung mit Wasser zur Hülfe zu eilen, ihre Handleitern und Handspritzen mitzunehmen, und gleich ohne weiteres Besinnen Rettung gegen das Verbreiten des Feuers zu versuchen.

§. 38.

Pflichten der Thürmer während der Dauer des Feuers.

Allenthalben, wo sich ein Thürmer befindet, darf derselbe bei Wahrnehmung einer Flamme, nachdem er anhaltenden Glockenschlag gegeben, mit dem Sprachrohre die Brandstätte ausgerufen, bei Tage eine Fahne, bei Nacht eine Laterne zur Bezeichnung der Feuergegend aushängt, sich, solange das Feuer dauert, nicht von seinem Posten entfernen, sondern muß auf das Verbreiten des Feuers ununterbrochene Wachsamkeit richten, und solches durch verstärkten Glockenschlag anzeigen.

§. 39.

Feuer-Allarme durch Tambours.

Bei der ersten Anzeige haben an allen Orten, wo sich Tam-

Tambours befinden, dieselbe von einer Bürger-Patrouille escortirt, Allarm in allen Straßen zu schlagen, und, so lange das Feuer dauert, nicht damit aufzuhören.

§. 40.

Bestimmung, welche Häuser wegen eigener Gefahr von der Feuerhülfe frei sind.

Greift das Feuer in Flammen um sich, so sind die Bewohner der drei ersten Seitenhäuser und die Bewohner der sechs der vordern und hintern Seite des brennenden Hauses gegen hinüberstehenden Häuser von der Feuerhülfe frei, um die zu ihrer eigenen Rettung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen.

§. 41.

Pflichten öffentlicher Beamten, besonders der Policey.

In doppeltem Maaße liegt die Pflicht jedes einzelnen Bürgers und Einwohners zur schnellen Feuerhülfe allen öffentlichen Beamten und Dienern, ganz besonders aber allen Policey-Beamten, Aufsehern und Dienern ob. Alle entschuldigt nur Krankheit und eigene Gefahr, wovon jedoch das ganze Policey-Personal in Hinsicht auf Gefahr lediglich ausgenommen ist, weil der Zweck schlechterdings verfehlt würde, wenn man solch eine Entschuldigung für jene gelten lassen wollte, welche in öffentlicher Noth das erste Beispiel geben, und im äußersten Falle die ersten Opfer werden müssen.

§. 42.

Maßregeln des Personals auf den Raths- oder Gerichts-Häusern.

Auf jedes Rathhaus und Gerichtshaus hat sich ein Raths- und Gerichts-Glied nebst noch einem hiezu bestimmten Individuum zu verfügen, um hier sowohl für die erfor-

derliche Sicherheit zu sorgen, als auch um auf die einlaufenden Anfragen Bescheid zu geben.

§. 43.

Rettung des beweglichen Eigenthums.

Der Policey-Beamte soll vorzüglich für die Sicherheit der Effecten sorgen; er soll die hiezu bestimmten Schreiner nebst ihren Gesellen, welche mit Tragbahren erscheinen müssen, zum Transporte der Mobilien beordern, auch, wenn die Eigenthümer sich hierüber in Verlegenheit befinden, oder, bei der in solchen Fällen nur allzu oft verlornen Gegenwart des Geistes, unschickliche Plätze zur Verwahrung angeben, sichere Orte anweisen, wo alles bewegliche Eigenthum mit voller Sicherheit niedergelegt, verwahrt und bewacht werden könne.

§. 44.

Stufenweise Direction der Löschanstalten.

Die Direction der Löschanstalten gehört in dem Fürstenthum Aschaffenburg stets dem obersten Local-Policeybeamten, bei dessen Abwesenheit oder dessen Verhinderung den untern Policeybeamten in stufenweiser Ordnung. Wir verordnen, daß dieser Direction in allem, was sie mit Zuziehung der Werkverständigen verfügt, pünktlicher Gehorsam geleistet werde.

§. 45.

Beleuchtung der Häuser, Plätze und breiten Straßen während des Brandes.

Gleich bei Entstehung eines Feuerlärmens ist jeder Hausbewohner ohne Unterschied der Person verbunden, die Fenster des untern Stockes mit Lichtern, welche hinter die Fenster angebracht werden, zu beleuchten, und eine Laterne an die Hausthüre zu befestigen, um auf den Strassen aller durch Dunkelheit entstehenden Verwirrung vorzubeu-

beugen; zur Erleuchtung öffentlicher Plätze und breiten Straßen sollen auch, jedoch nur mit Vorsicht, Pechkränze oder Pechfackeln gebrannt werden.

§. 46.

Eröffnung der Spritzenhäuser und Abholung der Lösch-Geräthschaften.

Die Stadträthe, Orts-Vorstände, Spritzenmeister oder Nachbarn, welchen die Schlüssel zu den Spritzenhäusern oder Behältern anderer Löschgeräthschaften anvertrauet sind, müssen bei dem ersten Lärmen solche öffnen, und die zur Feuerspritze oder andern Geräthschaften beorderten Zünfte und Bürger müssen ebenfalls zu diesen Behältern eilen, um Alles auf die Brandstätte zur Löschung zu bringen.

§. 47.

Zutragen der Eimer, und Bildung der Wasserreihen.

Die zu keinen bestimmten Verrichtungen angewiesenen Bürger und Einwohner sorgen, nebst Herbeibringung ihrer eigenen Eimer, für das Zubringen der Eimer aus den Spritzenhäusern und Behältern, und formiren die Reihen, durch welche das Wasser zugebracht wird, lediglich nach Anordnung des Spritzenherrn, ohne Murren und Weigern.

§. 48.

Bestimmung der Fuhrpferde.

Alle jene, welche mit ihren Pferden zu den Löschanstalten beordert sind, müssen dieselben bei dem ersten Feuerlärmen schnell anschirren, zu ihrer Bestimmung eilen, Spritzen, Fässer, Bütten ꝛc. herbeiführen. Diejenigen, welche nicht beordert sind, müssen auf dem nächsten offenen Platze ganz angeschirrt bereit gehalten werden, und Wir setzen auf die Honoratioren das volle Vertrauen, daß sie

der Aufforderung, selbst ihre Wagenpferde dem Dienste in Feuersnoth zu stellen, gerne entgegen kommen.

§. 49.

Stellung der Spritzen.

Die Feuerherren, Spritzenmeister, und jene, welchen bestimmte Verrichtungen bei den Spritzen und den Wasserreihen zugetheilt worden, müssen sich bemühen, die ihnen anvertrauten Spritzen zweckmäßig anzustellen, und eine Wasser-Zubringungsreihe zu ordnen, aus welcher dieselben sich nicht entfernen dürfen, sondern durch zweckmäßige Anordnungen und Aufmunterungen in steter Thätigkeit erhalten sollen.

§. 50.

Behandlung der Pumpens.

Der Spritzenmeister, welcher mit einer eigenen Instruction versehen werden muß, und das den Spritzen zur Aufsicht zugetheilte Personale, soll darauf wachen, damit die Arbeit des Pumpens langsam angefangen, durch allzuheftiges Pumpen die Schläuche nicht zersprengt, und die Pumper von Zeit zu Zeit abgelöst werden.

§. 51.

Anweisung des zu keinen besondren Verrichtungen beorderten Policey-Personals.

Jene obrigkeitliche Policeypersonen, welchen keine bestimmte Verrichtung übertragen ist, bleiben während dem Brande auf dem Platze, und besorgen die Aufträge, welche die Feuerdirection ihnen zu geben nothwendig findet.

§. 52.

§. 52.

Vorsicht bei dem Einreissen der Gebäude. Erhaltung hölzerner Stiegen. Löschung brennender Schornsteine.

Bei dem Einreissen eines brennenden Gebäudes muß dahin gesehen werden, daß das Gebäude in sich selbst einstürze, und nicht auseinander falle, wodurch das Feuer noch mehr verbreitet, und Menschen beschädigt werden können. Auch sind die hölzernen Stiegen durch häufiges Näßen, so lange es nur immer möglich ist, zu erhalten, und ja nicht zu frühe einzureissen, indem es von der wesentlichen Nothwendigkeit ist, die Communicationen von Stockwerk zu Stockwerk offen zu halten, besonders in Rettungsfällen. In keinen brennenden Schornstein darf Wasser geschüttet, sondern derselbe muß vor Dach gedeckt, der Zutritt der Luft abgehalten und das Feuer erstickt werden.

§. 53.

Niederreissen benachbarter Gebäude.

Wird die Niederreissung eines benachbarten Gebäudes von der Feuerdirection nothwendig gefunden, so soll der Eigenthümer sich demjenigen, was Noth und das allgemeine Beste unbedingt gebiethen, auf der Stelle fügen, und ist durch die Feuer-Assecuranz-Verordnung wegen der Entschädigung schon das Erforderliche verfügt.

§. 54.

Entfernung müßiger Zuschauer von der Brandstätte.

So sehr die schnelle Herbeiströmung vieler zur Hülfeleistung fähiger Personen bei dem Anfange eines Brandes zu wünschen ist; so muß doch, sobald die Löschanstalten geordnet sind, gesorgt werden, daß die Arbeiten selbst durch müßige Zuschauer nicht gestöhret werden mögen, weßwegen die Wachen solche müßige Zuschauer entfernen, oder zur Arbeit anhalten müssen.

§. 55.

§. 55.

Vorsicht wegen Absendung der Knechte und Mägde zum Brande.

In Häusern, wo mehrere Knechte und Mägde vorhanden sind, sollen die Dienstherrn dafür sorgen, daß nicht alle zugleich zum Feuer geschickt, sondern bei anhaltenden Bränden, nur nach und nach zum Ablösen ausgesendet, und die übrigen Dienstbothen zu Hause zurückbehalten werden.

§. 56.

Maaßregel der Nachbarn gegen das Umgreifen des Feuers.

Während dem Feuer müssen die Nachbarn, wo möglich, die Bodenöffnungen und Dachfenster schließen oder mit nassen Tüchern behängen, Bütten mit Wasser und Handsprützen auf die Speicher bringen. Auch sollen die Bewohner der entfernteren Häuser, besonders bei starkem Winde, ihre Speicher nicht ohne Aufsicht lassen, sondern auf den Böden Wasser zum Löschen der Funken bereit halten.

§. 57.

Anstalten bei zwei zugleich ausbrechenden Bränden.

Sollte etwa während eines ausgebrochenen Brandes ein zweites Feuer entstehen; so soll, ohne erhaltene Weisung der Direction, Niemand von den Löscharbeiten des ersten Brandes sich entfernen, weil sonst die unausbleiblichen Folgen Verwirrung und großer Nachtheil sind. Hier werden die an allen Orten, wo mehr als eine Sprütze und überhaupt mehr Lösch-Geräthschaften bestehen, als für einen nicht allzu starken Brand erforderlich sind, in Reserve zu haltenden Lösch-Geräthschaften mit der hierzu beorderten Mannschaft die besten Dienste leisten. Wo der Vorrath an Lösch-Geräthschaften, oder die Stärke des ersten Brandes dies nicht zulassen, muß die Direction auf die zweite Brandstätte so

viele

viele Hülfe, als nur immer bei der ersten entbehrt werden kann, abschicken. In solchen Lagen machen Wir es der Policey zur heiligsten Pflicht, ihre Anstalten so besonnen und ruhig zu vertheilen, sich durch die thätigste Wachsamkeit so zu vervielfältigen, daß sie der zweiten Brandstätte die Rettung so wenig, als der ersten, versage. Die Direction selbst muß zu dem zweiten Brande ein Glied der Policey mit Uebertrag ihrer Gewalt beordern, und darf das erste Feuer nicht eher verlassen, bis die Lücken durch Detaschirung zum zweiten Feuer, in den Löschanstalten des ersten Feuers ausgefüllt und keine Unordnungen mehr zu befürchten sind.

§. 58.

Belohnung für die auf dem Brandplatze zuerst erschienene Sprütze, für das erste Wasserfaß, für den ersten Entdecker des Feuers.

Da Feuersbrünste durch ihre Folgen oft ganze Districte und Familien in das Verderben stürzen, und jene Personen, welche zur Rettung ihrer Mitbürger sich am thätigsten bezeigen, nebst dem alle Belohnungen überwiegenden innern Gefühle einer guten Handlung, Auszeichnung verdienen; so sollen der auf dem Brandplatze erschienenen ersten Sprütze zwei Ducaten, dem ersten Wasserfasse einen Ducaten, und demjenigen, welcher ein Feuer zuerst entdeckt und anzeigt, ein Ducaten, woran Unser Oberrentamt die Hälfte, die andere Hälfte aber die Amtscasse trägt, abgereicht und diese kleine Belohnung für die Empfänger stets als ein ehrenvolles Andenken angesehen werden.

§. 59.

Belohnung für Rettung der Menschen vor der Gefahr, verbrannt oder erstickt zu werden.

Bisweilen ereignet sich der unglückliche Fall, daß Bewohner aus dem Feuer, nicht ohne die größte Gefahr gerettet

rettet werden können. Hier fordern Wir jenen höhern Muth, jenes bessere Gefühl von Menschenliebe auf, die, ohne alle Rücksicht auf sich selbst, mit Aufopferung des eigenen Lebens, wenn es seyn muß, andere zu retten sucht. Wer eine Schwangere — eine Wochenbetterin, unvermögende Alte von beiden Geschlechtern, ein Kind von der Gefahr, durch den Rauch erstickt, oder durch das Feuer verbrannt zu werden, rettet, für Den gränzt freilich kein Lohn an das innere Bewußtseyn solch einer Handlung. Damit aber der Staat für die Rettung eines seiner Glieder, wenigstens ein kleines Denkmal errichte: so werden diejenigen, welche sich dieses Verdienst um denselben erwerben, durch Personal- und Realfreiheiten, Freiheiten vom Rekrutenzuge, endlich durch Medaillen auf Kosten des Aerariums ausgezeichnet.

§. 60.

Belohnung für Rettung des Viehes aus der nämlichen Gefahr.

Auch die Rettung des Viehes aus der Gefahr, verbrannt zu werden, können Wir um so weniger aus den Augen verlieren, als bisweilen hierin ein wesentlicher Theil des Wohlstandes der Besitzer liegt. Wer demnach Pferde oder Hornvieh aus solch einer Gefahr rettet, hat ebenfalls für jedes Stück Belohnung zu erwarten.

§. 61.

Strafe jener, welche sich der Hülfe bei dem Brande entziehen.

So wie jeder brave Staatsbürger den Dank des Staates und seiner Mitbürger durch eifrige Hülfe bei den Löschanstalten sich erwirbt; so soll die Entehrung in den Augen

seiner

seiner Mitbürger nicht allein denjenigen treffen, welcher sich der Arbeit und Rettungshülfe in der Noth entziehen wollte, sondern es soll auch, nach Umständen, besonders gegen jene Personen, welchen eine besondere Pflicht in Feuersgefahr aufliegt, z. B. Werkleuten, den zu den Sprützen bestimmten Zünften, Fuhrleuten und dergleichen, mit schwerer Strafe eingeschritten werden.

§. 62.

Strafe auf Entwendungen bei dem Brande.

Sollte irgend ein boshafter Mensch sich sogar an Habseligkeiten der Brandbeschädigten oder an Feuer-Löschgeräthschaften, sey es auch der geringste Löscheimer, vergreifen, so soll schwere Strafe nach Verhältniß des Vergehens, auch auf einen geringen Diebstahl dieser Art, erkannt werden.

§. 63.

Entfernung der Löschenden nach dem Brande.

Wenn ein ausgebrochenes Feuer gelöscht ist, so dürfen weder die obrigkeitlichen Personen, noch die zu den Sprützen und den übrigen Lösch-Instrumenten bestimmten Aufseher sich eher nach Hause begeben, als die Direction es erlaubt.

§. 64.

Aufmerksamkeit auf das nach dem Brande wieder auflodernde Feuer und auf Verschleppungen.

Nach dem gelöschten Feuer ist vorderfamst erforderlich, die den Brandplatz umgebenden Wachen entweder nach Umständen ablösen, oder dieselben auf ihrem Posten zu lassen, und alsdann zur Aufsicht über das allenfalls wieder auflodernde Feuer sowohl, als über die Verschleppungen von der Brandstätte zu beordern; sodann müssen bestimmte Leute bei den Lösch-Geräthschaften zur Vorsorge auf alle Fälle bleiben.

§. 65.

§. 65.

Zusammenfahren der Lösch-Geräthschaften nach dem Brande.

Unter Aufsicht der dazu bestimmten Personen und der Sprützenmeister sind die Sprützen, Feuerleitern und überhaupt sämmtliche übrigen Geräthschaften von der Brandstätte auf einen geräumigen Platz zusammenzufahren und zu bewachen.

§. 66.

Untersuchung der Lösch-Geräthschaften nach dem Brande.

Auf diesem Platze, wenn es immer möglich ist, müssen sämmtliche Lösch-Geräthschaften von dem Feuerherrn mit Zuziehung des Sprützenmeisters und des Policeypersonals untersucht, revidirt, die Beschädigten zur Reparatur abgegeben, die übrigen aufbewahrt und den Eigenthümern ihre Eimer zurückgestellt werden. Um die Vertauschung oder oft aus Mißverständnissen entstandene Entkommung der Feuereimer zu vermeiden, sind dieselben vorerst alle so zu bezeichnen, daß man den Eigenthümer hieran erkenne, sodann ist an den mit Thoren versehenen Orten die Maaßregel zu treffen, daß man Niemanden mit Feuereimern auspassiren lasse, bis hierzu die höhere Erlaubniß ertheilt worden.

§. 67.

Anzeige gegen die Nachlässigen und Widerspenstigen während des Brandes.

Die zu den Feuerlösch-Anstalten beorderten obrigkeitlichen Personen haben nach gelöschtem Brande der Feuerdirection alle diejenigen anzuzeigen, welche ihrer Schuldigkeit kein Genüge geleistet, sich der Rettungshülfe entzogen oder irgend eine Widerspenstigkeit bezeigt haben, welche sodann nach Umständen bestraft werden sollen.

§. 68.

Behandlung und Entschädigung derjenigen, welche verwundet werden. Ehrenvolles Leichenbegängniß jener, welche das Leben verlieren. Versorgung ihrer zurückgelassenen Witwe und Kinder.

Sollte bei der Löscharbeit und wegen derselben Jemand an seinem Körper beschädigt werden; so soll demselben aus der Stadt- oder Gemeindecasse der Ersatz der Curkosten geleistet oder nach Umständen auch eine Entschädigung zuerkannt werden. Verlöhre aber unglücklicherweise Jemand durch Erfüllung seiner Pflichten bei dem Brande das Leben, so wird demselben auf öffentliche Kosten ein ehrenvolles Leichenbegängniß gehalten, auch erforderlichen Falles, und je nachdem er sich mehr oder weniger der Gefahr ausgesetzt hat, für dessen zurückgelassene Witwe und Kinder gesorgt.

§. 69.

Räumung der Brandstätte vom Schutte.

Am andern Tage nach dem Brande, oder sobald es thunlich gefunden wird, sollen die Werkleute aufgefordert werden, den Schutt auf der Brandstätte aufzuräumen, das noch brauchbare Holz in Sicherheit zu bringen, und alle Anstalten zu treffen, wodurch fernerer Gefahr gesteuert und etwa den Brandbeschädigten noch etwas an Baumaterialien oder sonstigen Effecten gerettet werden kann.

§. 70.

Unentgeltliche Abgabe der Pferde zur Abführung des Schuttes.

Eben so müssen alle mit Fuhrpferden versehene Bürger angehalten werden, die Brandstätte nach und nach von dem Schutte zu reinigen.

§. 71.

§. 71.

Untersuchung der Ursache des Brandes.

Der Policey liegt ob, die Veranlassung des Brandes gleich nach demselben ex officio zu untersuchen, alle Maaßregeln zur Entdeckung desselben zu ergreifen, und sich durch die etwa sich zeigenden Hindernisse nicht abschrecken zu lassen, sondern in der Untersuchung so lange fortzufahren, bis hierüber ein Resultat vorgelegt werden kann.

§. 72.

Getreue Auslieferung der in Verwahrung genommenen Sachen.

Jedermann soll verbunden seyn, die in Verwahrung genommenen Sachen binnen 24 Stunden an den Eigenthümer, oder wenn solcher unbekannt ist, auf das Rathhaus abzuliefern, widrigenfalls derselbe als ein Dieb behandelt und bestraft werden soll.

§. 73.

Pünktliche Bestimmung der einem Jeden bei dem Brande zugewiesenen Verrichtungen. Revision der Feuerordnung nach jedem Brande.

Nach der Schnelligkeit der Hülfe kömmt das Meiste bei der Execution einer Feuerordnung darauf an, daß ein jedes im Voraus genau wisse, was es bei der Execution im Löschen des Brandes zu thun habe, daher kann jede Feuerordnung nicht bestimmt genug localisirt und muß für jeden Ort alle Jahre wenigstens einmal revidirt werden. Nach jedem Brande ist ohnehin solche Revision vorzunehmen, um der Feuerordnung durch neuere Resultate der Erfahrung jene Verbesserungen zuzusetzen, deren sie empfänglich ist.

§. 74.

Jährliche Ablesung dieser Feuerordnung.

Alle Jahre am 2. November ist in jedem Orte sämmtlichen Zünften, sodann den versammelten Gemeinden die auf

Loca-

Localität angewendete gegenwärtige Feuerordnung abzulesen, weßwegen Städte, Orte, jede Zunft, jeder neuangehende Bürger oder Beisaß schuldig erklärt werden, sich Exemplarien von dieser bei dem Buchdrucker Wailandt verlegten Feuerordnung anzuschaffen. Aschaffenburg, den 22. October 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Secretair.

XLIII.

Brand-Verordnung für die Stadt Oldenburg; vom 19. Aug. 1799.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: daß, da die vorhandene Oldenburgische Feuer-Ordnung der Verfassung, den Bedürfnissen und Erfindungen gegenwärtiger Zeiten nicht mehr angemessen ist, die hin und wieder ergangenen einzelnen neuern Vorschriften aber zum Theil zerstreut und nicht in jedermanns Händen sind, Wir Uns daher gnädigst bewogen gefunden haben, eine neue zweckmäßige Brand-Verordnung für die Stadt Oldenburg zu erlassen. Es werden also folgende Grundsätze und Vorschriften, wornach zur Verhütung und Löschung der Feuersbrünste, zu möglicher Rettung aus dem

Brande

Brande und sonst zu verfahren, hiemittelst bestimmt und zur unabweichlichen Nachachtung bekannt gemacht.

A.

Wegen der Beschaffenheit der Gebäude, der Aufsicht über selbige, und der Verhütung der Feuersgefahr.

§. 1. Bei Aufführung eines Gebäudes ist dahin zu sehen, daß die Anlegung solcher Schornsteine, Oefen, Heerde, Essen, Darren, Brau- und Branntewein-Kessel, die irgend Gefahr bringen können, gänzlich vermieden, diese vielmehr nach einer bestimmten Vorschrift, welche den Meistern von dem Stadt-Magistrat ertheilet, und worauf selbige beeidigt werden sollen, angelegt werden. Insbesondere aber werden keine Oefen, die nicht mit Thüren, und keine Röhren, die nicht mit Schlotten versehen sind, mehr geduldet.

§. 2. Es dürfen keine Dächer weiter in Strohdocken gelegt, sondern müssen mit Kalk oder Leimen, der mit Kuhhaaren, Flachsspreu, Häckerling oder Moos vermischt ist, unterstrichen werden, weil diese Strohdocken die größeste Gefahr der Verbreitung einer entstandenen Feuersbrunst bringen.

§. 3. Aus gleichen Gründen müssen auch, in einem Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage dieser ergangenen Verordnung an, alle Strohwiepen von den Dächern weggeschaffet, und diese in Kalk oder Leimen gelegt werden. Wo dies versäumt wird, soll es auf Kosten des Besitzers von Obrigkeitswegen beschafft werden.

§. 4. Alle Fenster in den Dächern und an solchen Orten, wo Heu, Stroh, oder andere brennbare Sachen aufbewahrt werden, müssen mit Fensterladen versehen seyn.

§. 5.

§. 5. Die Böden, sowohl in den Wohnhäusern als in Ställen und Nebengebäuden, worauf Heu, Stroh, Torf und andere leicht Feuer fangende Sachen gelegt werden, müssen mit gestrichenen Dielen dicht gelegt werden.

§. 6. Ein neu aufgeführtes Gebäude darf nicht eher bezogen, oder zu dem Zweck, wozu es bestimmt ist, gebraucht werden, als wenn es vorher von dem Stadt-Magistrat, mit Zuziehung Werksverständiger, besichtigt worden, weshalb der Eigenthümer oder künftige Bewohner dem Magistrate anzuzeigen hat, wenn der Bau vollendet ist.

§. 7. Eben dies ist auch bei neu erbauten Schornsteinen, Heerden, Essen, Brau- und Branntweins-Kesseln, Darren und dergleichen in alten Häusern zu beobachten. Jedoch werden, ausser der Vergütung für die zugezogenen Werksverständigen, für dergleichen Besichtigungen keine Kosten bezahlt.

§. 8. Niemand soll mit bloßen Lichtern oder Lampen, ohne Leuchte, in die Ställe, auf die mit Heu und Stroh belegten Böden, in die Scheunen bei Flachs, Hanf, Heede Spähnen, Pulver und andern leicht Feuer fangenden Sachen gehen, oder bei bloßem Lichte dröschen, das Vieh futtern, imgleichen nahe am Feuer, oder bei Licht, Hanf und Flachs bearbeiten, oder selbiges bei oder auf den Oefen trocknen.

§. 9. Den Schornsteinen und bloß liegenden Ofenröhren darf Heu, Stroh, Torf und dergleichen nicht zu nahe gelegt werden, sondern muß wenigstens 4 Fuß davon entfernt und ein freier Gang zu den Schornsteinen bleiben.

§. 10. Das Feuer auf dem Heerde muß jeden Abend sorgfältig zusammen geschüret und mit einer eisernen Stülpe bedeckt, auch die Asche nicht eher, als bis sie völlig gelöschet wor-

worden, aus den Häusern gebracht, und auch dann nicht zu nahe an die Gebäude und Planken gelegt werden.

§. 11. Die Einwohner der Stadt müssen für die Reinigung der Schornsteine und Röhren, in der Zeit, da sie gebraucht werden, gehörige Sorgfalt tragen. Der Schornsteinfeger muß deshalb mit einer hinlänglichen Anzahl Leute jederzeit zur Hand seyn. In den Häusern, wo er das Fegen und Reinigen der Schornsteine und Röhren nach einem gewissen Accord angenommen hat, muß er seiner Verbindlichkeit aufs genaueste nachkommen. Entstehet in solchen Schornsteinen und Röhren Feuer, so wird der Schornsteinfeger mit 5 Rthlr. Brüche belegt, welche nach dem Grad der bewiesenen Nachlässigkeit zu erhöhen ist. Die Bewohner der übrigen Häuser, mit welchen er keinen Accord wegen des Reinigens getroffen hat, muß er erinnern, die Säumhaften aber dem Magistrat anzeigen, damit derselbe nöthigenfalls eine Untersuchung anstellen könne. Auch ist der Schornsteinfeger und dessen Gesellen verbunden, bei dem Reinigen der Schornsteine und Röhren genau darauf zu achten, ob daran auch irgend eine Beschädigung, die Gefahr bringen könnte, entstanden sey. Findet sich dergleichen, so muß er dies ohne Verzug sowohl dem Bewohner des Hauses, als der Bau- und Brand-Deputation, anzeigen.

§. 12. Alles Schießen in der Stadt bleibt nach als vor ausdrücklich untersaget.

§. 13. Die Materialisten und Andere, welche mit Schießpulver handeln, dürfen nie mehr als 4 Pfund dieser Waare im Hause haben, und davon bei Licht niemals etwas verkaufen, oder mit einem Licht an den Ort, wo dasselbe liegt, hinkommen. Der übrige Vorrath, welchen sie anzukaufen dienlich finden, soll in einem kleinen, auf herrschaftliche Kosten zu erbauenden Pulver-Magazin, wozu der

Schlüs-

Schlüssel bei dem Chef der Garnison ist, aufbewahrt, und auf Verlangen unentgeltlich abgefolgt werden.

§. 14. Niemand darf mit brennender Pfeife, ohne eine tüchtige Kapsel auf dem Kopf derselben zu haben, außerhalb Hauses und über die Straße gehen. Eben so wird das Tobacksrauchen in den Scheunen und Ställen, bei dem Dröschen, bei Heu, Stroh, Flachs, Torf und andern leicht Feuer fangenden Sachen, überhaupt und ohne Unterschied, ob einer eine Kapsel auf der Pfeife habe oder nicht, untersaget.

§. 15. Den Malzern, Brauern und Bäckern wird es zur Pflicht gemacht, ihre Geschäfte in den Nächten nicht anders, als unter gehöriger Aufsicht, zu treiben, und besonders allemal einen hinlänglichen Vorrath von Wasser nebst einer tüchtigen Handspritze in Bereitschaft zu halten, weshalb auch zu Zeiten von den Policey-Bedienten bei ihnen nachgesehen werden soll.

B.

Wegen der Pflichten der Officialen, Handwerker und anderer Beikommenden, und dem Verhalten der Stadt-Einwohner überhaupt.

§. 16. Es soll eine eigene Bau- und Brand-Deputation angeordnet werden, welche aus dem Policey-Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Stadt-Magistrats bestehet, und die Aufsicht über die Gebäude und Wohnhäuser aller und jeder Einwohner der Stadt Oldenburg, und die Verwaltung der Brand-Anstalten besorget, alles nach der ihr ertheilten nähern Instruction.

§. 17. Alle Professionisten werden über die in ihr Handwerk einschlagenden, das Brandwesen betreffenden

Gegenstände von dem Magistrat mit den erforderlichen Vorschriften versehen, und darauf beeidiget.

§. 18. Die Gebäude werden von einem Mitgliede der Brand-Deputation, mit Zuziehung der Werkverständigen, zu unbestimmten Zeiten visitirt. Wenn Mangelpöste, sowohl an den Gebäuden, als den Feuergeräthschaften, befunden werden, sind selbige zu notiren, und werden hiernächst die Bewohner eines solchen Hauses in Brüche genommen, und ihnen ein Termin zu Abhelfung der Mangelpöste angesetzet. Nach Ablauf desselben wird nachgesehen, ob die Aufgabe befolget worden, da dann, wenn dies nicht geschehen, doppelte Brüche dictiret, und die mangelhaften Stücke auf Kosten des Bewohners resp. angeschaffet und verbessert werden. Wegen der Freien wird an die Cammer berichtet, und von derselben verfüget. Wären aber die befundenen Mängel von der Art, daß eine augenblickliche Abhülfe erfordert würde, so läßt die Magistrats-Person diese sofort in ihrer Gegenwart beschaffen.

§. 19. Bei einem Brande führet der Policey Bürgermeister das Obercommando, und kann sofort die Saumseligen oder Widerspenstigen ohne Unterschied zur Strafe ziehen, jedoch auf seine Verantwortlichkeit. Die Mitglieder der Brand-Deputation assistiren ihn, und vertreten in seiner Abwesenheit seine Stelle.

§. 20. Es wird ein eigener Brand-Capitain angestellet. Dieser führet beständig die Aufsicht und den Befehl über alle Spritzen und andere Feuergeräthschaften, und die dabei angestellten Leute; übet sie jährlich, verfüget bei einem Brande, nach gehaltener Rücksprache mit dem Bürgermeister und unter dessen näherer Direction, alle Arten der Arbeit und stellet die Leute dazu an, nach dem ausführlichen Inhalt einer ihm besonders zu ertheilenden Instruction.

§. 21.

§. 21. Bei den Spritzen sind die Brandmeister, Strahlmeister und Assistenten. Ausser diesen wird den Capitains der Bürger-Compagnien die Anführung bei einem Brande dahin aufgetragen, daß sie nach Anweisung des Brand-Capitains bei allen Arbeiten, als Wassertragen und Fahren, Wegbringen der geretteten Sachen, Niederreissen ꝛc. die Leute anführen, und ihnen die nöthige Anweisung geben.

Das Amt der Anführer sowohl, als der Spritzenleute, ist ein bürgerliches Officium. Diese werden auch sämmtlich mit einem besondern Unterscheidungszeichen versehen.

§. 22. Wenn ein Gewitter aufsteigt, begiebt sich die Hälfte von den bei den Spritzen angestellten Leuten, spätestens vor dem dritten Donnerschlage, nach den verschiedenen Spritzenhäusern der Stadt, und der Brand-Capitain siehet darauf, daß dies gehörig beobachtet werde. Jeder Einwohner stellt seine Feueimer mit Wasser gefüllt neben die Hausthüre.

§. 23. Sobald in einem Hause Feuer entstehet, das nur irgend Gefahr drohet, soll der Bewohner solches nicht verheimlichen, sondern sofort bekannt machen. Die Schildwachen, Wachen und Nachtwächter sollen durch Rufen, Rührung der Feuertrommel, beständiges Schnarren ꝛc. den Brand anzeigen und die Einwohner erwecken.

§. 24. Bei dem ersten Lärm verfügen sich alle resp. Vorgesetzte, Spritzenleute und Anführer auf ihren Posten. Die Nachtwächter und einige von den Wachen gehen auf die Kreuzgassen, und machen den Ort des Feuers kund. Andere von den Wachen, nebst den Einwohnern, bringen die Feuereimer und andere Feuergeräthschaften an den Ort des Brandes.

§. 25. Aus jedem Hause soll eine arbeitstüchtige Person, in so weit sich eine solche darinn befindet, bei

dem Feuer sich einfinden. Jedoch sind davon die Häuser ausgenommen, deren Bewohner ohnehin schon irgend ein Officium bei den Löschanstalten verwalten. Alle Handwerker, die in der Stadt arbeiten, wenn sie auch nicht darin wohnen, sind schuldig, zum Feuer zu eilen. Alle Wagenpferde in der Stadt, ohne Unterschied, müssen bei Entstehung eines Brandes Dienste leisten. Es müssen also die Fuhrleute, und die sonst Pferde zum Ackerbau oder andern Gewerben halten, auch alle übrige Einwohner, welche Zugpferde besitzen, selbige zuerst zu den Wassertonnen bringen oder senden, und sodann wegen des zu diesem Ende weiter davon zu machenden Gebrauchs, oder auch um zur Rettung der Sachen zu dienen, die Anweisung der Vorgesetzten gewärtigen.

§. 26. Der Magistrat ernennt mit dem Anfang eines jeden Jahres einen Sattler, einen Schuster, einen Rothgießer und einen Kleinschmied, welche sich bei entstehendem Brande mit einigem Handwerksgeräth sogleich nach der Brandstelle begeben müssen, wo ihnen ein derselben nahe gelegenes Haus angewiesen wird, worin sie sich während des Brandes aufhalten müssen, um etwanige Beschädigungen der Brandgeräthschaften schleunig auszubessern.

§. 27. Der Stadt-Magistrat versammelt sich auf dem Rathhause, jedoch sind diejenigen Rathsglieder, in deren Häusern oder Nachbarschaft der Brand ist, oder die sonst rechtmäßige Entschuldigung haben, selbstredend davon dispensiret, doch haben sie diese sofort anzuzeigen. Der Policey-Bürgermeister und die Brand-Deputirten verfügen sich sofort nach der Brandstelle. Zwei Rathsglieder, mit Zuziehung der Unterbedienten, gehen die Straßen durch, und notiren die Ausgebliebenen und Säumhaften. Zwei andere Rathsglieder begeben sich nach der Lambertus-Kirche oder dem Reithause, als den gewöhnlich zur Aufbewahrung der geretteten Sachen bestimmten Plätzen, und besorgen

da-

daselbst die sichere Aufbewahrung derselben, unter Verzeichnung der Eigenthümer, nach welchen sie demnächst wieder abgeliefert werden. Sollten mehrere Rathsglieder durch erhebliche Hindernisse abgehalten werden, diese Verrichtungen wahrzunehmen, so vertreten einige Aelterleute, die der Magistrat dazu beordert, deren Stelle.

§. 28. Das Militair soll sich unter seinem Chef auf dem Lärmplatz versammeln, und es ist von demselben hauptsächlich dahin Gebrauch zu machen, daß die Sicherheit in der Stadt erhalten werde. Es müssen daher wenigstens 5 bis 6 Patrouillen beständig durch alle, vorzüglich die abgelegenen, Gassen gehen. Auf etwanige mündliche Requisition des Bürgermeisters werden allererst, wenn er nach den Umständen es nöthig findet, Wachen bei dem Brande und den Rettungsorten, auch wo es sonst erforderlich ist, gestellt. Sobald die Lärmtrommel gehet, müssen alle Tambours die Trommel ergreifen, und einer sogleich nach der Osternburg gehen.

§. 29. Gleich, wenn die Nachricht von dem Ausbruch eines Brandes in der Stadt bekannt wird, sollen in den untern Stockwerken aller Häuser, bei Nacht, die Fensterladen geöffnet und Lichter vor die Fenster gestellt werden. Wenn die Straßen glatt sind, werden sie mit Asche, Sand oder Torfmull bestreuet. Vor alle Thüren sollen Gefäße mit Wasser gesetzt werden, bei welchen sich eine Person stellt, um das Wasser in die Tonnen zu füllen.

Da bei starkem Frost die Gefahr bei entstehendem Brande am größten ist; so muß jeder Hausbewohner darauf Bedacht nehmen, ein Gefäß mit Wasser dadurch flüssig zu erhalten, daß es an einen gegen das Gefrieren gesicherten Ort gestellet, oder Küchensalz hinzu geschüttet, und es damit oft gerühret werde.

§. 30. Wenn bei starkem Frost Feuer auskommt, so sind alle Einwohner, welche große Kessel haben, insbesondere

aber

aber die Brauer und Branntweinbrenner, schuldig, in denselben zum Gebrauch der Spritzen Wasser warm zu machen.

§. 31. Alle Einwohner der Stadt, ohne Unterschied, welche Pumpen oder Brunnen in ihren Häusern oder Höfen haben, müssen ihre Thüren und Pforten, wenn Brand entstehet, sofort öffnen, und den Durchgang zum Wasserschöpfen verstatten. Eben so müssen die Luken auf den Böden sofort zugemacht und in den Häusern, wo die Dächer noch in Docken liegen, wenn sie in der Nähe des Brandes stehen, muß eine Person mit ein paar Eimern Wasser, und wo möglich mit einer Handspritze, auf den Boden gestellet werden, um das durch überfliegende Funken etwan entstehende Feuer sofort zu löschen.

§. 32. Ein Jeder, der sich bei dem Brande einfindet, ohne Unterschied, ist schuldig, sich nach der Anweisung der resp. Vorgesetzten zu richten. Wenn Leute genug zugegen sind, können die zunächst wohnenden, besonders die von der Gefahr bedroheten, weggehen, doch müssen sie es dem bei der Arbeit gegenwärtigen Vorgesetzten anzeigen.

§. 33. Sobald mehrere Häuser in Gefahr sind, läßt der Bürgermeister das Wegbringen der Effecten nach den Rettungsorten der Lambertus-Kirche, dem Reithause, oder welcher Ort sonst dazu bequem seyn möchte, ansagen.

§. 34. Bei zunehmender Gefahr wird der Beamte zu Oldenburg von dem Bürgermeister requiriret, die Landleute einkommen zu lassen. Der Beamte läßt alsdann drei Kanonenschüsse abfeuern und solche alle Viertelstunden wiederholen. Wenn dieses geschiehet, sollen die Einwohner in den Dörfern Eversten, Wechloy, Ofen, Metjendorf, Nadorst, Etzhorn, Wahnbeck, Ipwege, Bornhorst, Ohmstede und Donnerschwee, und den in dieser Gegend zerstreut liegenden Häusern, mit Hand- und Spanndiensten, so

wie

wie sie zum Hofdienst gekündigt werden, mit ihrem Untervoigte und den Bauergeschwornen sich einfinden. Die Osternburger kommen sogleich, wenn die Trommel gehet; wogegen die Stadt bei Feuersbrünsten in gedachten Dörfern nach Möglichkeit gleichmäßige Hülfe leistet. Der Beamte muß die Landleute, die sich mit Pferden und Wagen vor den Thoren sammlen, durch den Untervogt und Bauergeschworne einführen und an die Brandvorgesetzten verweisen lassen, nach dem Brande aber der Untervogt Mannzahl halten.

§. 35. Wenn das Feuer gelöschet ist, werden die Einwohner entlassen, und die nöthigen Feuerwachen ausgestellet. Am folgenden Tage wird den Einwohnern ihr Feuergeräthe durch die Brandmeister, und werden die geretteten Sachen, nach dem Verzeichniß, durch die beikommenden Rathsglieder oder Aelterleute zurückgegeben.

§. 36. Gleich nachdem das Feuer gelöschet worden, wird vom Stadt Magistrat eine allgemeine Haussuchung vorgenommen, theils um etwan geraubte Sachen zu entdecken, theils um nachzusehen, ob auch die Feuereimer zur Brandstelle geliefert worden.

C.

Lösch-Anstalten und Lösch-Geräthschaften.

§. 37. Jedes volle Haus muß zwei tüchtige Feuereimer halten, alle übrige Häuser aber jedes einen, ohne Unterschied, ob die Häuser bürgerlich oder frei sind. Diese Eimer müssen mit der Brandcassen-Nummer des Hauses versehen seyn, und bei den gewöhnlichen Visitationen der Schornsteine und Brand-Geräthschaften, mit Wasser gefüllt, vorgezeiget werden.

§. 38. Die Einwohner werden besonders ermahnet, sich kleine hölzerne oder noch besser kupferne Handspritzen an-

anzuschaffen, da durch diese ein aufgehendes Feuer, oder ein Brand in einer Stelle des Hauses, wozu man mit Eimern oder auch den großen Spritzen ohne viele Umstände und Aufhalt nicht kommen kann, bald zu löschen ist.

Wenn nun gleich hierüber für jetzt noch nichts vorgeschrieben wird, so ist doch zu erwarten, daß sorgfältige Hausväter dies Vorsichtsmittel nicht aus der Acht lassen, und die damit verbundenen geringen Kosten gerne aufwenden werden, um ihre eigene und der ganzen Stadt Sicherheit zu befördern.

§. 39. Bei jeder Militair- und Bürgerwache müssen 12 Feuereimer seyn.

§. 40. Die Stadt hält 4 tüchtige mit Brand- und Strahl-Meistern ꝛc. besetzte Feuerspritzen, eine Reserve-Spritze, 2 Zubringer, 2 Wasserleitern, 18 Wassertonnen, 6 große und mittlere Brandleitern, 12 Feuerhaken, 24 Feuereimer, ausser den beiden Wachen.

Ferner werden bei dem Rathhause, bei dem Schütting und bei dem heiligen Geist-Thurm und den dabei befindlichen Wohnhäusern, drei Stück tüchtige kupferne Handspritzen, und zu jeder Spritze ein starker Eimer von Eichenholz, imgleichen drei Stück Segeltücher gehalten.

§. 41. Die Herrschaft hält 2 Spritzen, 2 Wasserleitern, 12 Wassertonnen, 3 Brandleitern, 6 Feuerhaken, 24 Feuereimer, ausser denen bei den Wachen, imgleichen bei dem Schlosse und den übrigen herrschaftlichen Gebäuden sechs Stück kupferne Handspritzen und sechs Stück Segeltücher.

§. 42. Die Stadt-Einwohner haben künftig ihre Brunnen und Pumpen so anzulegen, daß man bei einem Brande bequem zu selbigen kommen, oder das Wasser durch Rinnen von Brettern oder Segeltuch auf die Straße geleitet werden kann.

§. 43. Bei Frostwetter sollen beständig einige Eiswaken

ken im Hunteﬂuß bei den Treppen an der Damm- und Hunte-Straße, in der Haaren bei der Hauptwache, der Penzenpforte, dem Eversten-Thore, auch hinter der Gast-Straße, imgleichen in dem Stadtgraben beim Stau- heiligen Geist- und Haaren-Thor, am Tage und in der Nacht offen gehalten werden. Auch sollen mehrere Wassertonnen der Herrschaft und der Stadt mit Wasser, worin eine hinlängliche Menge Salz aufgelöset worden, gefüllet und dies immer flüssig erhalten werden.

D.

Belohnungen und Strafen.

§. 44. Für die erste Spritze, die bei dem Feuer ankommt, wird eine Prämie von 10 Rthlr., für die erste Tonne Wasser 5 Rthlr. bezahlt. Personen, die sich besonders durch Muth und Thätigkeit auszeichnen, erhalten dem Befinden nach Prämien, die Handwerks-Gesellen Ersatz ihrer Versäumniß und etwanigen erweislichen Schadens. Diese Prämien und Vergütungen werden aus dem Stadt-Aerarium entrichtet. Bei ausserordentlichen Gelegenheiten und auffallenden Handlungen, werden ausserdem Prämien aus der herrschaftlichen Casse zugesichert.

§ 45. Brandstifter werden nach Vorschrift des peinlichen Rechts bestraft. Diebe bei einem Brande kommen, ausser der gesetzlichen Strafe, an das Halseisen.

§. 46. Die in ihren Häusern einen Brand verheimlichen, imgleichen Wachen, die nicht aufmerksam sind, sollen, erstere mit willkührlichen Brüchen, letztere mit angemessenen Leibesstrafen, belegt werden.

§. 47. Die verordnungswidrig sich nicht sofort bei dem Feuer einfinden, oder gar ausbleiben, werden nach Verschiedenheit der Pflicht und Schuld mit Brüchen belegt.

§. 48. Ergiebt sich bei einem Brande eine Vernachlässigung der Maurer oder anderer Handwerker in dem Bau des Hauses, oder der Schornsteinfeger in der Reinigung

oder

oder zeitigen Anzeige, so werden selbige nach Beschaffenheit der Umstände in Anspruch genommen.

§. 49 Alle und jede sonstige Uebertreter der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften werden, den bei der Untersuchung und sonst befundenen Umständen gemäß, mit willkührlichen Brüchen oder Leibesstrafe belegt.

§. 50. Von dieser Brand-Verordnung soll in jedem Hause in der Stadt Oldenburg ein Exemplar vorhanden seyn und stets aufbewahret werden, um bei den Visitationen der Feuer-Geräthschaften in den Häusern vorgezeiget zu werden, bei 12 Gr. Brüche für die Stadt-Unterbedienten. Damit aber selbige gewisser befolget werden könne, sind nicht allein der Stadt-Magistrat, der Beamte, der Chef des Infanterie-Corps ꝛc. mit den auf dieser Verordnung beruhenden Instructionen versehen, sondern es wird auch, nach Anleitung derselben, ein besonderer Unterricht für die Einwohner der Stadt, wie sie sich bei einem würklich ausgebrochenen Feuer zu verhalten haben, ausgetheilet; welcher allen Hausgenossen und den Dienstboten bekannt seyn, daher auch bei den Visitationen bei gleichmäßiger Brüche von 12 Gr. vorgewiesen werden muß.

Wie nun schließlich diese Verordnung auf die Verhütung der Feuergefahren überhaupt und deren bestmögliche Verminderung in vorkommenden Fällen abzwecket; so können Wir auch deren Befolgung in allen Punkten, zu Vermeidung willkührlicher und nach Befinden der Umstände nachdrücklicher Strafen, um so gewisser erwarten, als davon die Wohlfahrt der ganzen Stadt und aller Einwohner abhängt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben in Unserer Fürst-Bischöflichen Residenz Eutin, den 16ten August 1799.

(L.S.) Peter.

F. L. Gr. v. Holmer.

L. B. Trede.

XLIV.

Unterricht für die Einwohner der Stadt Oldenburg, über ihr Verhalten bei einem würklich ausgebrochenen Feuer, nach Anleitung der Brandverordnung.

§. 1.

Die Aufsicht über die Feueranstalten und die Anführung bei einem Brande ist dem Policey-Bürgermeister nebst zween Deputirten des Stadt-Magistrats und einem Brand-Capitain übertragen, zu denen noch die Brand- und Strahlmeister und die Capitains der Bürgercompagnieen, als Anführer kommen.

§. 2.

Die Anordnungen und Vorschriften dieser Vorgesetzten muß jeder Einwohner, ohne Unterschied, bei dem Brande befolgen.

§. 3.

Keiner darf ein in seinem Hause ausbrechendes Feuer, das nur irgend Gefahr drohet, verheimlichen, sondern muß dieses sofort bekannt machen.

§. 4.

Bei entstehendem Brande muß aus jedem Hause eine arbeitstüchtige Person sich bei dem Feuer einfinden, und es müssen die Feuereimer dahin gebracht werden.

§. 5.

Alle Fuhrleute und die sonst Zugpferde zum Ackerbau oder anderm Gewerbe halten, auch alle übrige Einwohner, welche Pferde zum Anspannen besitzen, ohne Unterschied,

müssen

müssen sich mit denselben sogleich bei den Wassertonnen resp. einfinden, oder solche senden, und sodann wegen des weiter davon zu machenden Gebrauchs, oder auch um zur Rettung der Sachen zu dienen, die Anweisung der Vorgesetzten gewärtigen. Bei dem Anfahren des Wassers müssen sie sich nicht übereilen, um dasselbe nicht zu verschütten und um Niemand zu beschädigen.

§. 6.

In den untern Stockwerken aller Häuser werden bei Nacht sogleich die Fensterladen geöffnet, und Lichter vor die Fenster gesetzt.

§. 7.

Alle Luken auf den Böden werden sogleich zugemacht.

§. 8.

Wer in der Nähe des Brandes ein Haus bewohnt, dessen Dach noch in Strohdocken liegt, muß sogleich eine Person mit ein Paar Eimern Wasser, und wo möglich mit einer Handsprütze auf den Boden senden, um ein aufgehendes Feuer sogleich zu löschen.

§. 9.

Wenn die Straßen glatt sind, werden sie von den Einwohnern mit Asche, Sand oder Torfmull bestreuet.

§. 10.

Vor jede Thür sollen Gefäße mit Wasser gesetzt werden. Bei starkem Frost muß das Wasser in einem Gefäß dadurch flüssig erhalten werden, daß es an einen gegen das Gefrieren gesicherten Ort im Hause gestellet, oder Küchensalz hinzu geschüttet, und es damit umgerühret wird.

§. 11.

Wenn bei starkem Frost Feuer auskömmt, so sind alle Einwohner, welche große Kessel haben, insbesondere die Brauer und Branntweinbrenner, schuldig, in denselben zum Gebrauch für die Sprützen Wasser warm zu machen.

§. 12.

§. 12.

Jeder Einwohner ist schuldig, den Gebrauch seiner Pumpe zu gestatten, und zu dem Ende seine Thüren oder Pforten zu öffnen.

§. 13.

Zu Rettungsörtern sind vorzüglich die Lambertus-Kirche und das Herrschaftliche Reithaus bestimmt. Der Bürgermeister macht bekannt, wann, wohin und auf welchem Wege die Sachen weggebracht werden sollen; früher darf aber solches, um Unordnung zu vermeiden, nicht geschehen.

§. 14.

Wer Sachen an die Rettungsörter bringt, muß des Eigenthümers Namen den daselbst anwesenden Rathsgliedern oder Aelterleuten anzeigen, und deren Vorschriften pünktlich befolgen.

§. 15.

Am Tage nach dem Brande werden den Einwohnern ihre Feuergeräthe von den Brandmeistern, und die geretteten Sachen von den Rathsgliedern oder Aelterleuten, zurückgegeben, die sie empfangen haben. Keiner darf eigenmächtig weder das eine noch das andere wieder zu sich nehmen.

§. 16.

Jedes volle Haus hält zwei tüchtige Feuereimer, jedes andere Haus einen.

§. 17.

Diese Feuereimer müssen mit der Brandcassen-Nummer des Hauses versehen seyn, und bei der Visitation mit Wasser gefüllet vorgezeigt werden.

§. 18.

Die Einwohner müssen ihre Brunnen und Pumpen künftig so anlegen, daß man bei einem Brande bequem zu selbigen kommen, oder das Wasser durch Rinnen von Segeltuch oder Brettern auf die Straße geleitet werden kann.

§. 19.

§. 19.

Wer diesen Vorschriften entgegen handelt, wird mit angemessenen Brüchen oder Leibesstrafe belegt.

XLV.

Instruction für die Zimmermeister zu Oldenburg, wegen Erbauung neuer und Reparation alter Gebäude.

I.

Alle brennbare Materialien müssen so viel wie möglich vom Feuer entfernt werden. Obwol nun dazu vorzüglich dienen würde, wenn da, wo der Feuerheerd angelegt werden soll, eine wenigstens 8 Fuß breite Oeffnung zu einer Brandmauer gelassen würde, so ist doch solches allgemein nicht wohl thunlich, weil, wenn die Feuermauern blos von Steinen aufgeführet würden, die Legden dadurch ausser Verbindung kämen. Es muß daher in den Gebäuden, welche von Fachwerk aufgeführt werden, vor der mit solchem durchgeschossenen Feuermauer, statt eines halben Steins, wie es jetzt gebräuchlich ist, ein ganzer Stein aufgemauert werden; dabei ist aber dahin zu sehen, daß bei Windwerken-Gebäuden keine Feuerheerde und Schornsteine an den Umfassungswänden künftighin angelegt werden. Wenn aber auf den Feuerheerden Branntewein fabricirt werden soll, so muß die Feuermauer hinter selbigen unumgänglich bloß von Steinen aufgeführt werden.

II.

Jeder Küchen-Schornstein muß da, wo er durch den Boden gehet, wo also dieser Schornstein eigentlich erst seinen

Anfang

Anfang nimmt, gegen die von dem nahen Holzwerk zu fürchtende Feuersgefahr sehr gut versehen werden. Es dürfen aber schlechterdings keine hölzerne Wiemen in dem Schornstein angebracht werden, indem diese, da sie grade an derjenigen Stelle eingemauert werden, wo die stärkste Hitze im Schornstein ist, die größeste Gefahr bringen.

III.

Die Schornsteinleger dürfen bei einem Gebäude, worin eine gewöhnliche Haushaltung geführt wird, nicht näher zusammen liegen, als 27 Zoll; es muß aber bei großen Küchen-Schornsteinen der Zwischenraum größer und wenigstens 27 und 34 Zoll seyn, damit die Mündung des Schornsteins wenigstens 18, und 24 Zoll im Lichten wird.

IV.

Die Stuben- und sonstige Heitzöfen dürfen bis auf 10 Zoll Nähe keinen Wandständer haben, so wie das ganze Wandgefach, vor welchem der Ofen gesetzt wird, keinen Riegel haben darf. Die Thüren vor den Beileger-Oefen müssen mit Eisenblech belegt werden. Die Seite der Thürsargen gleichfalls. Bei Windöfen aber ist erforderlich, daß unten, vor und um selbige der Fußboden mit Flohren oder sogenannten Steentjes in einem Rahmen oder sogenannten Lande, oder auch mit einer starken eisernen Platte, die wenigstens 10 Zoll vor dem Ofen vorstehen muß, belegt werde. Es ist aber statt dessen dem Bauherrn unbenommen, einen Aschekasten, oder Vorsatz von Eisenblech an den Windöfen zu nehmen, der, wenn er unmittelbar unter die Ofenthür angebracht und mit einem Rande von 1 bis $1\frac{1}{3}$ Zoll versehen ist, den Abstand von 8 bis 9 Zoll vom Ofen haben muß.

V.

Die blechernen Ofenröhren, welche unmittelbar von dem Ofen durch Fachwerken-Wände nach den Schornsteinröhren gehen, müssen gleichergestalt so angebracht werden,

daß

daß sie wenigstens einen Fuß von allem Holzwerke entfernt bleiben. Fängt die Schornsteinröhre, wie solches häufig der Fall ist, in der zweiten Etage, oder auf dem Boden an, wobei die blecherne Röhre durch die Zimmerdecke geleitet werden muß, so ist nicht hinreichend, daß ein blechernes Futter, oder gar nur eine ausgerundete Platte um die Oeffnung gelegt werde, indem das nahe liegende Eisen von der erhitzten Röhre die Hitze ansauget und andern Gegenständen mittheilet, sondern es soll die Decke an der Stelle, wodurch eine Ofenröhre geführt werden muß, aufs wenigste 10 Zoll im Durchschnitt ausgeschnitten werden. In diese Oeffnung wird alsdann ein steinerner Blumentopf mit ausgeschlagenem Boden eingesetzt und dadurch die Ofenröhre geleitet, der Raum aber zwischen der Röhre und dem Topfe wird sorgfältig mit verarbeitetem Lehm ausgefüllet.

VI.

Um Rauchkammern müssen alle Seitenwände entweder massiv gemauert, oder wenigstens mit Lehm gewellert und stark angeworfen, auch der Boden oben mit Lehm gewellert und der Fußboden wenigstens 2 Zoll dick mit Lehm bestrichen seyn. Die Klappe, welche die Oeffnung des Schornsteins verschließt, muß sehr genau passen, und ohne Mühe ganz dicht verschlossen werden können, auch muß die Thür der Rauchkammer inwendig mit Eisenblech beschlagen seyn.

VII.

Wenn den Meistern des Zimmeramts beim Bau neuer Gebäude, oder bei Reparation der alten, mehrere Vorsichtsmittel anzuwenden, einleuchten sollte, müssen sie dem Stadtmagistrat solches anzeigen, damit ihre Instruction darnach erweitert, auch in vorkommenden besondern Fällen bei Reparationen einzeln deßfalls etwas bestimmt werden könne.

XLVI.

Instruction für die Mauermeister in der Stadt Oldenburg, wegen Erbauung neuer und Reparation alter Gebäude.

I.

Ausser den, den Mauermeistern bereits bekannten Vorsichts-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Erbauung neuer Häuser, und mit Beziehung auf die neueste Brand-Verordnung, wird selbigen anbefohlen, durchaus keine Strohdocken unter irgend ein Dach, es habe Namen wie es wolle, künftig mehr zu legen.

II.

Bei Erbauung neuer Häuser ist zwar nicht allgemein thunlich, an der Stelle, wo der Feuerheerd angelegt werden soll, eine 8 Fuß breite Oeffnung zu einer Brandmauer zu lassen, weil, wenn die Feuermauern bloß von Steinen aufgeführt würden, die Legden dadurch ausser Verbindung kämen. Es muß indessen in den Gebäuden, welche von Fachwerk aufgeführt werden, vor der mit solchem durchgeschossenen Feuermauer, statt eines halben Steins, wie es jetzt gebräuchlich ist, ein ganzer Stein aufgemauert werden. Dabei aber ist dahin zu sehen, daß bei Bindwerken-Gebäuden keine Feuerheerde und Schornsteine an den Umfassungswänden künftig angeleget werden. Wenn aber auf den Feuerheerden Branntewein fabricirt werden soll, so muß die Feuermauer hinter selbigen unumgänglich blos von Steinen aufgeführet werden.

III.

Jeder Küchen-Schornstein muß da, wo er durch den Boden gehet, wo also dieser Schornstein eigentlich erst seinen

Anfang nimmt, gegen die von dem nahen Holzwerk zu fürchtende Feuersgefahr gut versehen werden. Es dürfen aber keine hölzerne Wiemen in dem Schornstein angebracht werden, indem diese, da sie grade in derjenigen Stelle eingemauert werden, wo die stärkste Hitze im Schornstein ist, die größeste Gefahr bringen. Die Stange, an welcher der Kesselhaken hängt, muß entweder Eisen seyn, oder, wenn sie von Holz ist, nicht durchgehen, sondern blos auf der Brandmauer liegen, damit sie, wenn sie Feuer fängt, sogleich auf den Heerd geworfen werden kann.

IV.

Bei Anlegung der Schornsteinröhren ist vorzüglich darauf zu achten, daß

a) bei Küchen-Schornsteinen die Mündung 20 Zoll im Lichten sey, welche Größe der Raum verstattet, wenn auch die 20 Zoll nicht immer an der einen Seite zu erhalten sind. Es darf aber der Schornstein aufs wenigste an der schmalen Seite nicht unter 18 Zoll seyn. Vor den Legern muß ein platliegender Mauerstein aufgeführt werden, weil ein in der Kante stehender Stein zu viel Gefahr bringt. Ausserdem darf in keinem Schornstein sich ein Vorsprung finden, weil dergleichen Vorstände, die öfters dadurch entstehen, daß der Schornstein zu nahe an die Balken gezogen, oder die Legerhölzer nicht gehörig gelegt worden, selten gestatten, daß ein Pfannenstück vorgeflickt werde. Es soll vielmehr der Schornstein von innen völlig platt und eben seyn. Da auch aus der Erfahrung bekannt ist, daß öfters bei solchen Gelegenheiten das vorstehende Holzwerk mit Eisenblech übernagelt wird, so wird auch dies durchaus untersagt.

b) Schornsteinröhren, die den Rauch von Caminen oder Heizofen abführen, und entweder in der zweiten Etage

oder

oder auf dem Boden ihren Anfang nehmen, sollen zum wenigsten 16 und 18 Zoll im Lichten haben. Die Oeffnungen zu den Ofenröhren, welche in den Decken der untern Zimmer, oder in den Hausböden dieser Schornsteine halber gemacht werden müssen, sollen nicht unter 10 Zoll Weite haben, damit in selbige entweder ein steinerner Grapen oder Blumentopf, dessen ausgeschlagener Boden den Durchgang der Ofenröhre zeiget, eingesetzet werden könne. Der Raum zwischen dem Topfe und der Röhre ist alsdann mit gut zubereitetem Lehm auszufüllen. Bevor aber die Schornsteinröhre aufgemauert wird, muß eine braune Flohre, welche genau nach der Größe des Topfes ausgehöhlet ist, auf den Dielenboden gelegt werden, damit auf derselben der Schornstein angelegt werde, wodurch bei dem unglücklichen Fall, da eine Röhre in Brand geriethe, verhütet wird, daß das Feuer zu den Dielen dringe. Statt der Flohre kann auch durch einen Heerd, von Mauersteinen in Lehm gelegt, die nämliche Absicht erreicht werden.

V.

Sämmtliche, sowohl Küchen- als sonstige Schornsteine aber, welche an der äußern Wand liegen, müssen so gezogen werden, daß sie da, wo sie auf dem Boden den Anfang nehmen, wenigstens einen Fuß vom Dache entfernt bleiben, welches auch bey dem fernern Aufsteigen des Schornsteins zu beobachten ist. In allen Schornsteinen müssen 2 Fuß über dem Kehlbalken eiserne Thüren von 12 und 15 Zoll, oder, welches noch besser ist, inwendig ein eiserner Rahmen mit dergleichen Schott, das die ganze innere Oeffnung des Schornsteins verschließt, oder auch eine Klappe angebracht werden. Letztere wird in einem eisernen Rahmen, der in dem Schornstein im obern Theil desselben, mithin wenn

mehrere Ofenröhren in solchen gehen, etwas über der obersten Röhre, oder unter dem Dache eingemauert wird, so angebracht, daß sie auf zwei Zapfen ruhet, und gewöhnlich lothrecht entweder aufstehen, oder herabhängen, oder vermittelst eines im Schornstein herabgehenden eisernen Draths, solchergestalt auf den Rahmen herabgelassen, oder heraufgezogen werden kann, daß sie den ganzen Durchschnitt des Schornsteins verschliesset, mithin allen Luftzug durch selbigen sofort hemmet. Wenn Schornsteine auf Britzen geschleift werden, muß auf der Britze nicht, wie bisher gebräuchlich war, ein Kantstein gemauert werden, sondern es muß mit einem flachen oder halben Stein geschehen.

VI.

Das Aufmauern neuer Schornsteine und Caminröhren soll von jetzt an mittelst Lehm geschehen, und kein Kalk dazu genommen werden. Zu dem Schornsteinbusen ist Kalk zu gebrauchen erlaubt. Ausserdem müssen die Schornsteine an der inwendigen Seite mit Lehm gut ausgepleistert und geebnet werden.

VII.

Ofen-Nischen dürfen schlechterdings kein Holzwerk enthalten. Auch selbst derjenige Theil der Wand, vor welchem entweder ein Ofen oder eine Nische gesetzt wird, darf in dem Wandgefache keine Riegel haben. Die Wandständer aber dürfen in einer Fachwand dem Ofen nicht näher als 12 Zoll kommen.

VIII.

Wenn die Mauermeister bemerken, daß durch Versehen der Zimmerleute die Ständer, Riegel, oder sonstiges Holzwerk, den Feuerheerden, Schornsteinen, Nischen ꝛc. zu nahe gelegt worden, müssen sie dies ungesäumt dem Magistrat anzeigen, und bis zu weiterer Verfügung mit der Arbeit Anstand nehmen.

IX.

IX.

An Rauchkammern müssen alle Seitenwände entweder massiv gemaurrt, oder wenigstens mit Lehm gewellert, und stark angeworfen, auch der Boden oben mit Lehm gewellert und der Fußboden wenigstens 2 Zoll dick mit Lehm bestrichen seyn; die Klappe, welche die Oeffnung des Schornsteins verschließet, muß sehr genau passen, und ohne Mühe ganz dicht verschlossen werden können, auch muß die Thüre der Rauchkammer inwendig mit Eisenblech beschlagen seyn.

X.

Wenn den Mauermeistern beim Bau neuer Gebäude, oder bei Reparationen der alten, mehrere Vorsichtsmittel anzuwenden, einleuchten sollte, müssen sie dem Stadtmagistrat solches anzeigen, damit ihre Instruction darnach erweitert, auch in vorkommenden besondern Fällen bei Reparationen einzeln deßfalls etwas bestimmt werden könne.

XLVII.

Erneuerte Verordnung, die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät betreffend; vom 20. May 1803.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Demnach diensam gefunden worden, die bisherigen, in mehreren nach und nach ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften wegen der vermöge

möge Verordnung vom $\frac{16}{27}$. März 1750 errichteten Calenberg-Grubenhagenschen Brandassecurations-Societät, deren Mitwirkung zum Flor des Landes der Erfolg, durch den gestiegenen Werth der Häuser und Verhütung wüster Brandstellen, auf das vollkommenste bestätigt hat, in folgendem in eine Verordnung zusammenzufassen, und nach den gesammelten Erfahrungen annoch ein und anderes, zum Besten des Instituts, weiter zu bestimmen.

So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, auf geschehenen Antrag Unsrer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, daß folgendes, bei dieser Brandassecurations-Societät, als künftiges Grund-Gesetz, unverbrüchlich gehalten werden solle.

Caput I.
Zweck und Sicherheit der Societät.

§. 1.
Zweck der Societät.

Die Absicht der Societät ist: die Noth, worin sich die durch Feuersbrünste in Schaden gesetzten Unterthanen sonst befanden, zu mildern, und den Credit der Hausbesitzer, in Ansehung der mit ihren Häusern zu bestellenden Hypotheken, zu vermehren, dadurch, daß sämmtliche Societäts-Interessenten ihre Gebäude, bei einem daran entstehenden Brande, nach dem recipirten Werthe, so weit dieser durch den Brand verlohren wird, bezahlt erhalten, und sämmtliche Societäts-Genossen einen solchen Brand-Schaden gemeinschaftlich ersetzen sollen.

§. 2.
Sicherheit.

Um die Interessenten zu sichern, daß der Zweck der Societät erreicht werde, ist sie auf den Credit der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gegründet, und die Direction und Administration von Unserm Calenberg-Grubenhagenschen Schatz-Collegio übernommen.

Caput

Caput II.
Aufnahme in die Societät.

§. 3.
Qualification der Recipiendorum. Wer dazu berechtigt; — wer zugelassen werden könne.

In diese Societät können alle und jede treten, die in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen ein oder mehrere receptionsfähige Gebäude haben, sie mögen den Obergerichten, Städten, Aemtern oder Gerichten unterworfen seyn.

Aufserhalb Unserer vorgenannten Fürstenthümer befindliche Gebäude sollen in Zukunft in diese Brandversicherungs-Societät nicht weiter aufgenommen werden.

Diejenigen Auswärtigen jedoch, welche der Societät nach der Constitution von 1750 vorhin beigetreten sind, werden, so lange keine besondere Gründe eine andere Bestimmung veranlassen, als Interessenten beibehalten.

Einwohner anderer, nicht zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörigen Provinzen Unserer teutschen Staaten können, unter von der Administration zu treffenden näheren Bestimmungen, zum Beitritt in die Societät zugelassen werden.

§. 4.
Der reihepflichtigen Höfe Verpflichtung zum Beitrit auf geringere Summen. Derselben Befugniß zum höheren Beitrit.

Wer einen den gemeinen Lasten unterworfenen Bauerhof besitzt, soll in diese Societät, jedoch nur zu folgenden geringeren Summen, zu treten schuldig seyn, und zu solchem Ende der Werth der Gebäude, mit seiner Zuziehung, von der Orts-Obrigkeit ermäßigt, diese Ermäßigung aber also eingerichtet werden, daß man das Wohnhaus entweder zu 150 Rthlr., 125 Rthlr., 100 Rthlr., 75 Rthlr. 50 Rthlr. oder 25 Rthlr., die Scheunen und Leibzuchtshäuser hingegen entweder zu 75 Rthlr., 50 Rthlr. oder 25 Rthlr. ansetze.

Wenn sich, wider Verhoffen, annoch Gebäude auf den gemeinen Lasten unterworfenen Bauerhöfen finden sollten, die noch nicht assecurirt wären, oder wenn dergleichen neue Gebäude entstehen, so werden die Orts-Obrigkeiten hierdurch ernstlich erinnert, für deren constitutionsmäßige Einschreibung sofort pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Es stehet aber auch den Besitzern reihepflichtiger Höfe, worauf sich vorzüglich gute Gebäude befinden, frei, diese höher einzeichnen zu lassen.

§. 5.

Freier Zutritt aller übrigen hausbesitzenden Eingesessenen.

Für die Eigenthümer aller, nicht zu reihepflichtigen Höfen auf dem platten Lande gehörigen Gebäude, ist diese Societät eine ganz willkührliche Sache, so, daß es einem jeden frei bleibt, ob, und auf den wie vielsten Theil des Werths, er diese bei der Societät einschreiben lassen will, wenn nur die verlangte Assecuranz den wahren Werth der Gebäude, in so fern solcher durch den Brand verlohren gehen kann, nicht übersteigt.

Damit auch der Eigenthümer der Gebäude, bei deren Conservation, um so gewisser merklich interessirt bleibe; so ist, wenn über den mehr oder mindern Werth Zweifel entsteht, allemal nur die geringere Summe zuzulassen.

§. 6.

Pächter und Miethsleute, wie zuzulassen?

Alle diejenigen, welche aus irgend einem titulo revocabili Gebäude besitzen, als Pächter, Miethsleute ꝛc., und diese Gebäude zur Sicherstellung der übernommenen Feuersgefahr assecuriren lassen wollen, sollen zwar, jedoch nur alsdann zugelassen werden, wenn der Subscriptions-Schein, oder eine besondre Genehmigung desselben, von dem Eigenthümer oder demjenigen, welcher Befugniß hat, ein Pfandrecht an den Gebäuden zu constituiren, unterschrieben, und also dadurch,

in

in Absicht des Beitrags, die Hypothek auf das Gebäude und an das übrige Vermögen des Societäts Genossen, als an welches das Schatz-Collegium sich nach Inhalt des nachstehenden 63. §. zu halten berechtigt ist, constituirt worden.

Wäre auch ein Gebäude von dem Eigenthümer nur auf einen Theil seines Werths versichert, so soll dem Miethsmanne oder Pächter ꝛc. die Erhöhung der Assecuranz, auf die übrige nach dem Werth des Gebäudes annoch zulässige Summe, unter gleichen Bedingungen frei stehen.

Bei jeder von dem Pächter oder Miethsmanne, oder von anderen, Gebäude titulo revocabili besitzenden, Interessenten geschehenen Assecuranz haftet der Eigenthümer der Gebäude der Societät für die Fortsetzung des Assecuranz-Contracts, auch nach aufgehobener Miethe oder Pacht, bis die Aufhebung der Assecuranz von ihm oder von den bisherigen Inhabern gebührend nachgesucht wird.

§. 7.

Werth der Gebäude ist zu ermäßigen.

Kein Gebäude kann aufgenommen werden, dessen Werth nicht ermäßigt ist, und von dem nicht bescheinigt wird, daß die nachgesuchte Assecuranz dem ermäßigten Werthe der Gebäude angemessen gefunden werde.

§. 8.

Von der Obrigkeit allein, oder mittelst zugezogener Achtsleute.

Diese Ermäßigung des Werths muß, in Absicht der Gebäude, welche in Städten, Aemtern und Gerichten belegen sind, von der Orts-Obrigkeit geschehen, welche berechtigt ist, und hierdurch ausdrücklich angewiesen wird, den wahren Werth des zu assecurirenden oder in der Assecuranz-Summe zu erhöhenden Gebäudes, auf des Eigenthümers Kosten, durch werksverständige Achtsleute zu bestimmen, wenn ihr die Assecuranz oder Erhöhungs-Summe, welche der Eigenthümer verlangt, zu hoch scheint, und derselbe zu einer frei-

freiwilligen verhältnißmäßigen Herabsetzung sich nicht verstehen will.

Bei Canzleisässigen Gebäuden hat entweder der Besitzer derselben ein eigenes Gericht, oder nicht. Im ersteren Falle geschieht diese Ermäßigung durch den Gerichtsbeamten. Im letzteren Falle hat der Eigenthümer die Wahl, entweder benachbarte Obrigkeiten um die Ermäßigung zu requiriren, oder zwei beeidigte Bauverständige zuzuziehen, und von diesen Bescheinigung beizubringen.

§. 9.

Worauf bei Ermäßigung des Werths und der nach demselben zuzulassenden Assecuranz-Summen zu sehen sey.

Bei der Ermäßigung des Werths und der nach demselben zuzulassenden Assecuranz-Summe ist dahin zu sehen, daß der Eigenthümer bei Erhaltung seiner Gebäude allemal merklich interessirt bleibe. Es darf also auch das Haus nur an sich, so weit es als Gebäude durch den Brand verlohren gehen kann, mithin ohne alle andere Rücksichten, ohne die Baustelle und deren Lage und Beschaffenheit, Befugnisse, Gerechtigkeiten und sonstige Umstände mit in Anschlag zu bringen, ermäßigt werden.

§. 10.

Die Gebäude dürfen an keinem anderen Ort versichert seyn.

Gebäude, auf welche man von dieser Brandassecurations-Societät bei entstandenem Brande eine Assecuranz-Vergütung erwartet, dürfen durchaus an keinem andern Orte, es sey so hoch oder so niedrig als es nur wolle, weder in öffentlichen Instituten, noch in Privatgilden, gegen Feuersgefahr versichert seyn.

Sollte es sich aber ergeben, daß ein Interessent der Calenberg-Grubenhagenschen Brandassecurations-Societät seine Gebäude in einer andern Assecurations-Anstalt versichern lassen; so tritt derselbe hiedurch eo ipso aus besagter

So-

Societät heraus, ohne die etwa bezahlten Beiträge wieder vergütet zu erhalten; sein Name wird in dem Catastr delivret, und er kann auf die eingeschriebene Assecuranz-Summe keinen Anspruch machen, vielmehr ist er schuldig, das etwa bereits bezahlt erhaltene zurückzuzahlen; weshalb dem Administrations-Collegio hiemit die rechtliche Befugniß zugestanden wird, das Bezahlte, eintretenden Falls, condictione indebiti zurückzufordern.

§. 11.

Vorzüglich feuergefährliche Gebäude sind nicht aufzunehmen und resp. auszuschließen.

Folgende Arten der Gebäude sollen in die Societät nicht aufgenommen und, falls dergleichen darin sich befinden, herausgesetzt werden, als:

Schmelzhütten und Kühlöfen auf Glashütten;

Ziegeleigebäude, worin der Brennofen belegen ist;

Pulvermühlen;

Pulvermagazine;

Gebäude, worin Cichoriendarren befindlich.

Sämmtliche Obrigkeiten haben daher dergleichen Gebäude überall nie zur Aufnahme in Vorschlag zu bringen.

Dafern auch irgend ein solches Gebäude, es sey nun mit ausdrücklicher Bemerkung seiner Qualität, oder wol gar mit Verschweigung derselben, zur Aufnahme angezeigt und aufgenommen würde; so bleibt zwar der Eigenthümer desselben, damit keine Unordnung in der Rechnung entstehe, schuldig, bis dessen Austritt ordnungsmäßig gesucht worden, den Beitrag zu bezahlen, es wird aber auf dasselbe demungeachtet bei einem Brande nie eine Assecuranz vergütet.

Mit Schindeln gedeckte Gebäude sollen künftig nie höher als zu $\frac{2}{3}$ ihres Werths aufgenommen, noch, wenn sie vorher geringer assecurirt sind, auf eine größere Summe als auf $\frac{2}{3}$ ihres Werths erhöhet werden dürfen; mithin

ist

ist von den Obrigkeiten, bei keinem derselben, eine höhere Assecuranz in Antrag zu bringen und zuzulassen.

§. 12.

Beschaffenheit der Subscriptions-Summe.

Außer der Rücksicht, welche bei Bestimmung der Subscriptions-Summe auf den Werth der Gebäude genommen werden muß, ist auch dahin zu sehen, daß die Summe sich bei jedem Gebäude in 25 Rthlr. auflöse. Andere Einzeichnungen werden gar nicht zugelassen. Würde jemand gleichwol eine Summe, die sich nicht in 25 Rthlr. auflöset, einzeichnen wollen; so wird diese allemahl auf die nächste Zahl, die in 25 aufgeht, herabgesetzt, z. E. 470 auf 450.

§. 13.

Verfertigung der Catastrorum.

So wie bisher die Catastra der in der Societät befindlichen Ortschaften solchergestalt haben verfertiget werden müssen, daß jedes Hauptgebäude eine durch den ganzen Ort fortlaufende eigene Nummer hat, und die zu einem jeden Hauptgebäude gehörigen Nebengebäude durch der Nummer beizufügende Buchstaben unterschieden werden, eben so ist, wenn der Fall einträte, daß aus neu entstehenden oder noch nicht in der Societät befindlichen Ortschaften sich Eingesessene zur Aufnahme melden, jedesmahl sofort ein vollständiges Cataster eines solchen Orts aufzunehmen, und dasselbe, mit der Unterschrift der Obrigkeit versehen, und mit dem Gerichtssiegel belegt, einzusenden.

In ein solches Cataster sind sämmtliche Gebäude des Orts, sie mögen alle assecurirt werden oder nicht, einzutragen.

Diejenigen Nummern, die alsdann jedem Gebäude in dem Cataster gegeben sind, so wie die Buchstaben, welche die Nebengebäude erhalten haben, müssen denselben auf immer verbleiben, wenn gleich dadurch, daß einzelne Gebäude in der Folge ausfallen, dann und wann im Cataster Lücken entstehen sollten.

§. 14.

§. 14.

Anzeige der Einzeichnung, von wem an die Administration zu bringen.

Die Gesuche des Beitritts zur Societät oder einer Assecuranz-Veränderung müssen an das Schatz-Collegium zu Hannover gebracht werden.

Diese Einsendung kann, wegen solcher Gebäude, die unmittelbar der Gerichtsbarkeit der Obergerichte unterworfen sind, mit Vorbeigehung der Obrigkeit des Orts, geradezu geschehen.

Alle übrige Assecuranz-Gesuche müssen durch die Orts-Obrigkeit eingesandt werden.

§. 15.

Dafür zu entrichtende Gebühren.

Für Besorgung eines jeden Assecuranz-Gesuchs, soll der Eigenthümer des Gebäudes, es betreffe sein Gesuch ein oder mehrere Gebäude, neue Subscriptionen, Erhöhungen, Verminderungen, oder den Austritt aus der Societät, und die Summe der Subscription sey so hoch oder so niedrig, wie sie wolle, der Obrigkeit alles in allem nie mehr als sechs Mgr. an Gebühren zu bezahlen schuldig seyn. Auch sollen die Obrigkeiten in Unseren übrigen teutschen Landen gegen die Eigenthümer der den Obergerichten unmittelbar unterworfenen Gebäude sich bereitwillig finden lassen, deren Einzeichnungen anzunehmen.

§. 16.

Wie die Anzeige von Schriftsässigen einzurichten.

Eigenthümer der den Obergerichten unmittelbar unterworfenen Gebäude müssen Subscriptions-Scheine, nach dem vorgeschriebenen Formular (Anlage N. 1.) ausstellen, und in diesen die Länge und Tiefe eines jeden Gebäudes bemerken.

Wollen sie diese dem Schatz-Collegio unmittelbar zu-

sen-

senden, so müssen sie ihnen eine von zwei bekannten Bauverständigen auf Eid und Pflicht ausgestellte und, als solche, entweder gerichtlich oder durch ein Notariats-Document attestirte Bescheinigung des Werths, beifügen.

§. 17.

Von Einwohnern in Städten.

Einwohner einer Stadt müssen, bei ihrer Aufnahme und bei jeder Veränderung ihrer Assecuranz, eben solche Subscriptions-Scheine, wie die vorhin bemerkten Canzleisässigen Interessenten, ausstellen, und diese ihrer Obrigkeit einliefern.

Die Obrigkeit sendet alsdann sämmtliche Subscriptions-Scheine, mit einem nach dem vorgeschriebenen Formular (Anlage N. 2.) aufgestellten General-Verzeichnisse, dem Schatz-Collegio ein.

§. 18.

Von beiden ist bei Assecuranz-Veränderungen die Einsendung oder Mortification des alten Receptionsscheins erforderlich.

Die Assecuranz-Gesuche betreffen entweder ganz neue Receptionen, oder bloße Veränderungen einer bisherigen Assecuranz. Im letzteren Falle ist dem im 16ten und 17ten §. erforderten Subscriptions-Scheine der alte Receptions-Schein des Schatz-Collegii beizulegen. Wäre aber der alte Receptions-Schein verlohren, so ist dieses unter dem neuen Subscriptions-Scheine, oder in dorso desselben, zu bemerken, und, daß der verlohrne alte Receptions-Schein von dem Eigenthümer für ungültig erkannt werde, gerichtlich oder von einem Notar zu bescheinigen.

§. 19.

Einzeichnung der Amts- und Gerichtseingesessenen.

Amts- und Gerichts-Eingesessene auf dem platten Lande melden sich mit ihren Assecuranz-Gesuchen, ohne einzelne

zelne Subscriptions-Scheine auszustellen, nur mündlich bei ihrer Obrigkeit. Diese trägt sämmtliche nachgesuchte und zulässig befundene neue Assecuranzen oder Veränderungen in ein nach dem vorgeschriebenen Formular (Anlage N. 3.) aufzustellendes und dem Administrations-Collegio in duplo einzusendendes Verzeichniß zusammen, und bemerkt in diesem Verzeichnisse die Länge und Tiefe eines jeden Gebäudes.

§. 20.

Ursache der zulässigen Erhöhung ist anzugeben, — der Werth zu bescheinigen.

In den obrigkeitlichen Anzeigen ist, damit das Administrations-Collegium davon, daß eine richterliche Ermäßigung wirklich vorhergegangen sey, um so mehr vergewissert werde, bei jedem Gebäude, dessen Assecuranz merklich erhöht wird, die Ursache der Zulässigkeit dieser Assecuranz-Erhöhung, nach Anleitung der Formulare, specialiter anzugeben, und unter die Anzeige die erforderliche obrigkeitliche Bescheinigung des Werths der Gebäude zu setzen.

§. 21.

Obrigkeitliche Herabsetzung im Werth gefallener Gebäude.

Seit dem nunmehro über funfzig Jahre hinausgehenden Bestande dieses gemeinnützigen Instituts, hat sich der Werth mancher einzelner Gebäude, insbesondere wenn sie sich in den Händen solcher Eigenthümer befinden, denen es an Vermögen oder Betriebsamkeit fehlt, die erforderlichen Haupt-Reparationen vorzunehmen, natürlicherweise, so ansehnlich vermindern müssen, daß es, wenn diese Gebäude annoch zu ihren alten Subscriptions-Summen versichert stehen, Gewinn für die Eigenthümer seyn würde, falls sie abbrennen; und ein gleiches Mißverhältniß wird auch mit jedem ferneren Zeitverlauf hie und da von Zeit zu Zeit eintreten. Um dem für die Societät daher zu befürchtenden Nachtheile vorzubeugen, sind die Cataster jedes Orts von Zeit zu Zeit, und namentlich

lich am Schluß eines jeden decennii, also im Jahr 1810, 1820 u. s. w., obrigkeitlich mit pflichtmäßiger Genauigkeit nachzusehen, und wenn dann Gebäude bemerklich werden, bei denen es ohne vorherige Taxation in die Augen fällt, daß sie zu hoch versichert stehen; so ist dem Eigenthümer, zumahl wenn sich derselbe in bedenklichen Vermögens-Umständen befindet, zu bedeuten, daß er die Assecuranz auf eine dem Werth der Gebäude angemessene Summe herabzusetzen habe.

mit Einwilligung des Eigenthümers, ohne Taxation; —

Diese Herabsetzung kann ohne specielle Taxation, mithin ohne dem Eigenthümer Kosten zu verursachen, geschehen, wenn die verminderte Summe, zu der sich der Eigenthümer freiwillig erklärt, dem Werthe des Gebäudes, nach ohngefährer Ermäßigung der Obrigkeit, solchergestalt für angemessen gehalten wird, daß der Eigenthümer, bei dessen etwanigem Verlust durch Feuer, keinen Gewinn haben kann.

wider Willen des Eigenthümers durch Taxation.

Will aber der Eigenthümer sich zu einer solchen Herabsetzung in Güte nicht verstehen; so ist der gegenwärtige Werth des Gebäudes durch werksverständige Achtsleute zu bestimmen. Da auch die gleichen Rechte der Societäts-Interessenten erfordern, daß die Canzeleisässigen Gebäude einer ähnlichen Controlle unterworfen bleiben; so wird dieses in Absicht derjenigen Gebäude, die in adelichen Gerichten belegen sind, hiemit zur Obliegenheit des Gerichtshalters gemacht; in Absicht solcher Canzleisässigen Gebäude hingegen, die in keinem adelichen Gerichte belegen sind, wird hiemit bestimmt, daß, wo die Nothwendigkeit einer Herabsetzung einem landschaftlichen Deputirten, oder dem Schatz-Einnehmer des Quartiers, bemerklich werden sollte, sie von diesem dem Schatz-Collegio resp. bemerklich zu machen und zu berichten sey, und in diesen Fällen, so wie, wenn eine

solche

solche Nothwendigkeit unmittelbar zur Kenntniß des Schatz-Collegii kommen sollte, von lezterem wegen der Herabsetzung eben so verfahren werden solle, als es den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht ist.

§. 22.

Kosten dieser Taxation, von wem zu bezahlen.

Die durch eine solche Taxation veranlaßten Kosten fallen dem Eigenthümer alsdann zur Last, wenn die Taxation ergiebt, daß eine Herabsetzung nothwendig sey, um die Assecuranz-Summe mit dem Werthe in gehöriges Verhältniß zu bringen. Wenn diese Taxation von der Obrigkeit mit genugsamer Vorsicht, und nie ohne vorläufige hinlängliche eigene Erkundigung und Ermäßigung, verfügt wird; so kann der Fall, daß sich die Nothwendigkeit der Herabsetzung durch die Taxation nicht bestätigte, mithin der Eigenthümer, der es auf eine förmliche Taxation hat ankommen lassen, nicht schuldig wäre, die Taxationskosten zu tragen, zwar nicht leicht entstehen; sollte aber doch hie oder da ein Fall eintreten, da bei der förmlichen Taxation der Werth des Gebäudes dennoch der darauf assecurirten Summe gemäß, mithin die Behauptung des Eigenthümers gegründet befunden würde: so soll in solchem Falle die Bezahlung der Taxation aus der Brandversicherungs-Societät vergütet werden.

Daß eine solche summarische Revision aller Assecuranz-Summen und deren Vergleichung mit den Gebäuden geschehen sey, ist — es sey nun, daß Herabsetzungen nöthig gefunden worden oder nicht — jedesmal dem Schatz-Collegio in dem nächsten Receptions-Termine anzuzeigen.

§. 23.

Fortwährende Assecuranz nach dem Brande; wie sie dem neu errichteten Gebäude zu gute komme.

Wenn ein Gebäude abbrennt, und also dessen bisherige

Assecuranz-Summe dem Eigenthümer vergütet wird, und der Eigenthümer des abgebrannten Gebäudes gleich in dem Laufe desselben Jahrs ein neues Gebäude aufführt; so genießt das neue Gebäude bis zu dem nächsten Receptions-Termine sofort wiederum die Vortheile dieser Assecuranz, jedoch nur solchergestalt, daß, wenn dasselbe in dem Laufe des nämlichen Jahrs einen neuen Brandschaden erleiden würde, dafür eine weitere Vergütung von der eingeschriebenen Assecuranz-Summe nur in so fern erfolgt, als der Werth des neuen Gebäudes, so weit dieses bereits wirklich gestanden hat, völlig erwiesen und gerichtlich außer allem Zweifel gesetzt wird. Wie dieser Erweis beizubringen sey, davon findet sich §. 56. das Weitere verordnet.

Bei dem darauf eintretenden nächsten Subscriptions-Termine hingegen ist es, nach Anleitung des obigen 19ten und 20sten §., Pflicht der Obrigkeiten, die nachgesuchte Erhöhung, erforderliche Herabsetzung oder gänzliche Tilgung der Assecuranz-Summe, anzuzeigen.

So lange eine solche Anzeige von den Obrigkeiten oder von solchen Interessenten, die sich unmittelbar an die Societät wenden können, nicht geschieht, geht die alte Assecuranz auch auf die folgenden Jahre fort.

§. 24.

Wann die Assecuranz-Gesuche einzusenden.

Die zu dem mit dem 1sten Februar jährlich eintretenden Receptions-Termine bestimmten Anzeigen neu aufzunehmender oder zu verändernder Assecuranzen sind, damit zeitig nachgesehen werden könne, ob sich auch etwas annoch dabei zu erinnern finde, jedesmahl in dem nächstvorhergehenden December-Monate, oder spätestens im Anfange des Monats Jänner, einzusenden.

Verspätete oder fehlerhafte Anzeigen werden als nicht geschehen angesehen.

§. 25.

Anzeigen, welche bei dem Societäts-Commissario erst

am

am 1sten Febr., oder wol gar später eingehen, so wie die, welche von der verordnungsmäßigen Beschaffenheit nicht sind, werden nicht aufgenommen, sondern ganz zurückgelegt.

Da auch mit denen Gebäuden, die in einer solchen verspäteten oder mangelhaften Anzeige enthalten sind, in dem Laufe eines ganzen Jahr erhebliche Veränderungen vorgehen können; so bleibt eine solche Anzeige auch auf den nächsten Receptions-Termin nicht gültig, sondern ist sodann von den Obrigkeiten oder Schriftsässigen zuvörderst zu gehöriger Zeit zu wiederholen.

§. 26.

Folgen der Versäumniß für die Obrigkeit.

Aemter und Gerichte, welche verabsäumen, die zur Consistenz eines pflichtigen Bauerhofes gehörigen Gebäude zur Brand-Versicherung ordnungsmäßig zur Anzeige zu bringen, sollen bei entstehendem Brandschaden dem Eigenthümer des abgebrannten oder durch Brand beschädigten Gebäudes, nach Verhältniß des Brandschadens, diejenige Assecuranz-Summe ganz, oder zum Theil, aus eigenen Mitteln vergüten, auf welche der Eigenthümer, nach der zu Anfang des 4ten §. befindlichen Vorschrift, seine Gebäude einzeichnen zu lassen, schuldig gewesen wäre.

Uebrigens hat eine gleiche Schadens-Vergütung Statt, wenn eine Obrigkeit, die ihr angezeigten zulässig befundenen Gesuche einer neuen Assecuranz oder einer Erhöhung derselben an das Administrations-Collegium ordnungsmäßig zu bringen, verabsäumt; es wäre denn, daß die Obrigkeit klar zu zeigen vermögte, daß ihr wegen dieser versäumten Anzeige nicht der mindeste Grad der Nachlässigkeit zur Last falle.

§. 27.

Gültigkeit des Beitritts und der Veränderungen mit Eintritt des 1ten Februar.

Der 31ste Jänner ist jährlich der Schluß, und der 1ste Februar der Anfang eines Societäts-Jahrs, und der 31ste

Jänner der einzige Zeitpunkt, da Assecuranzen aufgehoben, so wie der 1ste Februar der einzige Zeitpunkt, da Assecuranzen eingezeichnet werden können.

Alle zu gehöriger Zeit eingezeichnete verordnungsmäßige neue Assecuranz- und Veränderungs-Gesuche aus solchen Städten, Aemtern und Gerichten, welche der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät einverbleibt sind, erhalten also, mit Eintritt des 1sten Februar ihre Gültigkeit.

§. 28.

Receptions-Versicherungen für Schriftsässige und Städte-Bewohner; für Amts- und Gerichtssässige.

Für diejenigen Societäts-Interessenten, die, nach Inhalt des 16ten und 17ten §., einzelne Subscriptions-Scheine einzusenden haben, werden demnächst über die Aufnahme vom Schatz-Collegio Receptions-Scheine ausgefertigt und resp. ihnen selbst, oder ihren Obrigkeiten, zur Vertheilung zugesandt.

Für alle Amts- und Gerichtssässige Einwohner wird hingegen dem Amte oder Gerichte, unter dem eingesandten Duplicat der Assecuranz-Veränderungen, nur eine allgemeine Receptions-Versicherung ertheilt.

§. 29.

Eintragung der recipirten Assecuranz-Summe in die obrigkeitlichen Catastra. Bezeichnung der Gebäude mit ihren Nummern.

Sobald diese Receptions-Versicherungen den Obrigkeiten von dem Schatz-Collegio zugehen, so haben erstere alsdann

Erstlich die angenommenen neuen Assecuranzen und Veränderungen in ihre Cataster einzutragen, und

Zweitens dafür zu sorgen, daß jedes Gebäude mit der im Cataster erhaltenen Nummer und Buchstaben auf einem braun angestrichenen Bleche mit weißer Farbe über dem Haupteingange bezeichnet, auch diese Nummer nochmals vor dem Gebäude, so oft es nöthig, erneuert, und auf beständig leserlich erhalten werde.

§. 30.

§. 30.

Uebertragung der Assecuranz auf den neuen Eigenthümer.

Bei dem Verkauf, oder jeder andern Uebertragung des Eigenthums des versicherten Gebäudes, geht die Assecuranz desselben stillschweigend mit auf den neuen Eigenthümer über, und dauert bis zu würklicher Aufrufung fort.

Caput III.

Assecuranz-Vergütung.

§. 31.

Wann sie eintrete?

Eine Assecuranz-Vergütung erfolgt bei jedem durch unglückliche Feuersnoth an einem assecurirten Gebäude verursachten Schaden, es sey nun, daß dieser Schade durch das Feuer selbst, oder durch die Löschungs-Anstalten geschehen wäre.

§. 32.

Auch bei Beschädigung durch Löschungs-Anstalten.

Dafern bei einer Feuersbrunst ein assecurirtes Gebäude, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder, um mit den Löschungs-Anstalten zum Feuer kommen zu können, unter Autorität der Obrigkeit, oder der in Abwesenheit derselben die Löschungs-Anstalten dirigirenden Personen, ganz oder zum Theil abgebrochen würde; so ist der Eigenthümer eines solchen assecurirten Gebäudes, eine verhältnißmäßige Assecuranz Vergütung zu fordern, berechtigt.

§. 33.

Ohne würkliches Feuer hat nie Vergütung Statt.

Beschädigungen, die an Gebäuden entstehen, ohne durch würkliche Feuersnoth veranlaßt zu seyn, werden von der Brand-Assecuranz-Societät nie vergütet; z. E. Beschädigungen an Gebäuden durch sogenannte kalte Gewitterschläge.

§. 34.

§. 34.

Auf verbrannte Baumaterialien erfolgt keine Vergütung.

Nur Brandschäden an würklich gerichteten, wenn gleich nicht völlig ausgebaueten Gebäuden werden vergütet. Auf Baumaterialien, welche durch Feuer vernichtet oder beschädigt werden, ehe sie würkliche Theile eines gerichteten Gebäudes geworden sind, oder nachdem das Gebäude abgebrochen ist, erfolgt keine Assecuranz-Vergütung.

Weitere Fälle, die sich zu keiner Assecuranz-Vergütung qualificiren, sind bereits im 10ten und 11ten §. bestimmt.

§. 35.

Prämien zu Beförderung der Löschung.

Zur Beschleunigung der Hülfe bei Feuersgefahr werden aus den Mitteln der Brand-Assecuranz-Societät folgende Vergütungen (welche demnach nicht weiter, wie durch das Ausschreiben vom 9ten November 1779 vorgeschrieben worden, von derjenigen Dorfschaft, woselbst das Feuer entstanden, aufzubringen sind,) bewilliget:

a) ein jeder der bei den Sprützen von Obrigkeitswegen bestellten drei oder vier Sprützen-Leute soll, wenn die Sprütze an einem fremden Orte zur Löschung des Feuers würklich gebraucht ist, für seine Mühe eine Belohnung von 2 Thlr. 24 Mgr. erhalten, wäre aber das Feuer an dem Wohnorte der Sprützen-Leute ausgebrochen, so erhält jeder von ihnen eine Prämie von 1 Thlr. 24 Mgr. für seine Mühe; und wenn endlich die Sprütze zwar bei dem Feuer gegenwärtig gewesen, aber von derselben kein Gebrauch gemacht wäre, so erhält ein jeder der Sprützen-Leute ein mehreres nicht als 24 Mgr. für seine Bemühung vergütet, es mag das Feuer an einem fremden, oder an dem Wohnorte der Sprützen-Leute entstanden seyn.

b) Auf jedes, keinem Einwohner des Orts, wo der Brand entsteht, gehörige Pferd, wodurch Sprützen von andern Orten,

Orten, es sey aus Städten oder vom platten Lande, herbeigeschaffet werden, wird für jede Stunde hin und zurück ein Fuhrlohn von 12 Mgr. vergütet; jedoch soll es auf mehr nicht als höchstens sechs Pferde vor einer Sprütze Statt haben.

c) Diese Belohnungen und Fuhrkosten sind überhaupt nur für die drei zuerst herbeigekommenen Sprützen bestimmt, und diejenigen, welche zu den nachfolgenden Sprützen Pferde hergegeben haben, oder bei denselben Dienste thun, sollen darauf keinen Anspruch machen können.

§. 36.

Assecuranz-Vergütung ist nicht aufzuhalten.

Durch die Untersuchung, ob der Brand durch Bosheit des Eigenthümers veranlaßt sey, soll, da sich eine solche Untersuchung durch manche Umstände in die Länge ziehen kann, die Assecuranz-Vergütung nie aufgehalten werden. Jedoch bleibt, wenn eine Zahlung der Assecuranz Summe während der Untersuchung geschieht, desjenige zu beachten, was im 52sten §. näher bestimmt ist.

§. 37.

Wer die Brandschäden zu verificiren hat.

Wenn ein Brandschade entsteht, so trifft dieser entweder solche Gebäude, welche den Obergerichten, oder solche, die den gewöhnlichen Obrigkeiten in Städten, Aemtern und Gerichten unterworfen sind.

Die Eigenthümer der ersteren können die Anzeige des Brandschadens dem Schatz Collegio selbst einsenden, müssen aber, um die Richtigkeit des Brandes zu verificiren, falls sie selbst keine Gerichte haben, eine benachbarte Obrigkeit requiriren, und durch diese alles beobachten lassen, was in folgenden §phis wegen der an das Schatz-Collegium zu bringenden Anzeigen verordnet ist. Bei allen andern Brandschäden geschieht die Anzeige dem Schatz-Collegio durch die Obrigkeit.

§. 38.

§. 38.
Local-Besichtigung.

Bei jedem Brandschaden muß sich die Orts- oder requirirte Obrigkeit in Unsern deutschen Landen, welche letztere einer solchen Requisition zu willfahren schuldig seyn soll, von der Wahrheit desselben auf der Brandstelle persönlich überzeugen, und daß dieses geschehen sey, in der dem Schatz-Collegio einzusendenden Anzeige bemerken.

§. 39.
Identität des Gebäudes.

Bei der Besichtigung muß vor allen Dingen in Gewißheit gesetzt werden, ob und unter welcher Nummer das Gebäude assecurirt sey.

Ist das Gebäude ganz eingeäschert, oder doch so beschädigt, daß die Nummer an demselben nicht mehr sichtbar, so muß die Identität des Gebäudes

Erstlich durch Nachsicht der Nummer und Buchstaben sämmtlicher auf dem Hofe, oder auf der Reihe-Stelle annoch stehenden Gebäude;

Zweitens durch Aufnahme des Grundmaaßes,

ausgefunden werden.

§. 40.
Wie, wenn diese nicht ersichtlich ist?

Wäre aber auf beide Arten zu keiner Gewißheit zu gelangen; so ist unter Gebäuden gleicher Art, dasjenige assecurirte Gebäude, welches zu der geringsten Summe versichert ist, solchergestalt zum Principio der Identität des abgebrannten anzunehmen, daß z. E. wenn mehrere Scheuren vorhanden gewesen, wovon die eine geringer, oder noch gar nicht versichert wäre, allemal anzunehmen, daß die abgebrannte diejenige sey, welche gar nicht, oder zu der geringeren Summe, versichert gewesen, bis der Eigenthümer einen vollen gerichtlichen Beweis des Gegentheils beibringt.

Ein

Ein solcher Beweis soll jedoch nie durch Eides-Delation oder anerbothene eigene Eidesleistung des Eigenthümers geführt werden können, es sey denn, daß bereits durch andere Beweismittel ein mindestens halber Beweis vorhanden wäre.

§. 41.

Taxation beschädigter Gebäude.

Bei zum Theil beschädigten Gebäuden ist eine Taxation des Schadens erforderlich.

Diese kann, wenn das Gebäude unter 1000 Rthlr. assecurirt ist, oder, wenn die Assecuranz-Summe der mehreren beschädigten Gebäude zusammen nicht über 1000 Rthlr. beträgt, von der Ortsobrigkeit allein vorgenommen werden, jedoch bleibt dem Schatz-Collegio unbenommen, alsdann weitere Erkundigungen einzuziehen.

Beläuft sich aber die Assecuranz-Summe eines oder mehrerer beschädigten Gebäude zusammen genommen über 1000 Rthlr., so soll die Obrigkeit zuvörderst bei dem Schatz-Collegio zeitig anfragen, ob dasselbe jemanden, um bei der Aestimation zugegen zu seyn, beauftragen wolle.

§. 42.

Principia der Taxation.

Bei jeder Aestimation zum Theil beschädigter Gebäude ist nach folgenden Principiis zu verfahren.

Die Assecuranz-Summe ruhet verhältnißmäßig auf allen Theilen des Gebäudes, so, daß z. E. wenn ein Gebäude zu $\frac{1}{4}$ abgebrannt ist, $\frac{1}{4}$ der Assecuranz-Summe vergütet wird, und daß also, wenn an einem Hause, dessen ganzer Werth 2000 Rthlr. beträgt, das aber nur zu 1000 Rthlr. assecurirt ist, $\frac{1}{4}$ verlohren geht, dafür nicht 500 Rthlr., als $\frac{1}{4}$ des wahren Werths, sondern nur 250 Rthlr., als $\frac{1}{4}$ des assecurirten Werths, vergütet werden.

Es ist also nicht auf den Werth des Verlusts allein genommen, noch auf die Assecuranz-Summe zu sehen, sondern allein die Frage zu entscheiden: der

der wievielste Theil des Gebäudes, nämlich, ob z. E. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{16}$, durch den Brand oder Löschungs Anstalten verlohren und unbrauchbar geworden sey?

Geübten Bauverständigen wird ein solcher Ueberschlag leicht seyn. Minder Erfahrnen ist die Anleitung zu geben, daß sie, um zur Beantwortung jener Frage zu gelangen, das ganze Gebäude, mit Einschluß des abgebrannten Theils, nach einerlei Preisen für sich in Anschlag bringen, alsdann das durch den Brandschaden an dem Gebäude fehlende von der Summe des Ganzen abziehen, und berechnen, den wievielsten Theil die Summe des Fehlenden, von der Summe des Ganzen, ausmache? da sich denn die Beantwortung jener Frage von selbst ergiebt.

Nach der mehr oder minderen Wichtigkeit des Gebäudes ist die Taxation durch einen oder durch mehrere Bauverständige zu verrichten, und sind die Eigenthümer dabei der Regel nach zuzuziehen.

Wäre aber, wenn mehrere Gebäude eines Orts zugleich durch Brand beschädigt sind, der Eigenthümer des einen oder des andern zur Zeit der Taxation abwesend, auch wol gar an einem entfernten Orte wohnhaft, und hätte da, wo der Brandschade geschehen, keinen der Obrigkeit bekannten Bevollmächtigten; so soll die obrigkeitliche Person, welche die Besichtigung vornimt, nicht schuldig seyn, auf dessen Ankunft, oder Bestellung eines Bevollmächtigten, mit der Besichtigung zu warten, sondern muß jemand ex officio substituiren, der Taxation Namens des Eigenthümers beizuwohnen.

Geht die Meinung des oder der Bauverständigen, mit Zustimmung der Obrigkeit, und dessen, der in den im §. 41 bestimmten Fällen von Seiten des Schatz-Collegii zugegen seyn mögte, dahin, daß das beschädigte Gebäude durch den Brand, oder durch die Löschungs-Anstalten so verunglückt sey, daß es nicht zu repariren stehe, sondern von Grund

auf

aufneu gebauet werden müsse; so werden die etwa übrigen Materialien, gegen die Kosten der Aufräumung des Schuttes, gerechnet: es sey denn, daß sich bei der Taration, durch nach dem Augenschein geschehene ohngefähre Ermäßigung der Aestimation, ergäbe, daß von dem Werthe der Materialien ein merklicher Ueberschuß nach Abzug der Aufräumungs-Kosten bliebe. In diesem Falle wird für den überschießenden Theil des Werths der Materialien, nach dem Verhältniß des assecurirten Werths gegen den vollen Werth des Gebäudes, an der Assecuranz-Summe ein Abzug gemacht.

Falls jedoch der Eigenthümer demnächst binnen Jahresfrist, nach dem entstandenen Brandschaden, bescheinigt, daß sich die Aufräumungskosten höher belaufen; so soll ihm, von dem an der Assecuranz-Summe gemachten Abzuge, auch das Mehrere nachgezahlt werden.

Bei dieser erforderlichen Schätzung ist aber nach der bereits oben geschehenen Bestimmung vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Brand oder die Löschung desselben der alleinige Grund der so beträchtlichen Beschädigung des Gebäudes sey. Denn wenn z. E. ein Haus nur zum vierten Theil abgebrannt ist, aber weil es ohnehin sehr baufällig war, ganz neu gebauet werden muß; so kann alsdann doch nur $\frac{1}{4}$ der Assecuranz-Summe vergütet werden.

Würde die Beschädigung eines Gebäudes so geringe geurtheilet, das sie weniger als $\frac{1}{16}$ des Hauses betrüge, der Brand wäre jedoch zu der Zeit, da er geschehen, nicht verheimlicht, sondern die zur Rettung erforderliche Hülfe gesucht worden, und der Eigenthümer hätte an dem Gebäude merklichen Schaden erlitten; so soll die weitere Berechnung nach Theilen des Hauses aufhören, und alsdann, nach der bisherigen Observanz der, eben so, wie die übrigen taxata, zu verificirende Anschlag der zu Wiederherstellung des Gebäudes in den vorigen Stand nothwendigen Reparationskosten

sten eingereicht werden. Belaufen sich diese auf $\frac{1}{16}$ der Assecuranz-Summe, oder höher; so wird allemahl $\frac{1}{16}$ der Assecuranz-Summe vergütet. Belaufen sich aber die Reparationskosten nicht auf $\frac{1}{16}$ der Assecuranz, sondern auf eine geringere Summe, alsdann wird der völlige Betrag des bescheinigten Reparations-Anschlages vergütet.

Wäre aber ein solcher unter $\frac{1}{16}$ des Werths des Gebäudes sich belaufender Brandschade zur Zeit der Entstehung überall nicht auf vorbestimmte Art bekannt geworden; so soll auch gar keine Vergütung deshalb Statt haben.

Das Aestimations-Protocoll, oder Attestat, soll ferner die Versicherung, daß es auf der Brandstelle aufgenommen sey, enthalten, und von der Obrigkeit des Orts, auch von den Taxatoren, und falls jemand Namens des Schatz-Collegii zugegen gewesen wäre, auch von diesem unterschrieben seyn.

§. 43.
Kosten der Taxation.

Die Kosten der Taxation fallen den Eigenthümern der beschädigten Gebäude zur Last.

Wenn eine solche Besichtigung und Taxation mehrere durch denselben Brand beschädigte Gebäude verschiedener Eigenthümer betrifft; so haben diese die Kosten pro rata, nach Verhältniß der ihnen zu Gute kommenden Assecuranz-Summen zu bezahlen, und ist das ganze Geschäft nur als eine Taxation in Absicht der Taxatoren zu berechnen, die obrigkeitliche Bemühung und Ausfertigung bei Brandschäden aber unentgeltlich zu übernehmen.

§. 44.
Durch Löschung beschädigte eben so zu taxiren.

Bei Aestimation der durch die Löschungs-Anstalten beschädigten assecurirten Gebäude ist eben so, wie bei denen, die durch den Brand selbst beschädigt sind, zu verfahren.

§. 45.

§. 45.

Ob dolus vorhanden, ist anzuzeigen.

Es ist ferner in der an das Schatz-Collegium einzusendenden Anzeige, aus der in dem 52. §. bemerkten Ursache, aus den Untersuchungs-Acten anzugeben: ob dem Eigenthümer in Veranlassung des Brandes böslicher Vorsatz (dolus) zur Last komme? oder ob ein dolus des Eigenthümers nicht eingetreten? und welches die bekannte oder wahrscheinliche Ursache des entstandenen Brandes sey?

Auch ist, falls das Gebäude von der Art seyn sollte, daß darauf nach Inhalt des 11. §. keine Assecuranz-Vergütung Statt fände, diese Qualität des Gebäudes bemerklich zu machen, und die Nachricht beizufügen, ob, so viel dem Gerichte bekannt, und nach der auf Befragen geschehenen Versicherung des Eigenthümers, das Gebäude anderer Orten nicht versichert sey; endlich auch die Assecuranz-Summe jedesmal anzugeben.

§. 46.

Zeit der Einsendung. Verjährung der Assecuranz-Vergütung.

Die Anzeige des Brandschadens ist von der Obrigkeit, oder von dem Eigenthümer eines den höheren Justiz-Collegiis unterworfenen Gebäudes, bei Vermeidung einer der Brand-Assecurations-Societät zum Besten zu erlegenden Strafe von Zehn Reichsthaler, innerhalb vier Wochen von der jedesmal bestimmt anzugebenden Zeit des Brandes an, dem Schatz-Collegio einzusenden, und soll jene Strafe nicht ohne erhebliche Gründe vom Administrations-Collegio erlassen werden.

Wäre vor Ablauf eines Jahrs, von Zeit des entstandenen Brandes, dem Schatz-Collegio die erforderliche Anzeige noch nicht geschehen; so ist alsdann aller Anspruch an eine Assecuranz-Vergütung aus der Societät völlig erloschen und caducirt.

Die

Die Ortsobrigkeit, der eine solche Versäumniß zur Last fallen würde, ist jedoch nicht nur jene Zehn Reichsthaler Strafe zu erlegen, sondern überdem den Abgebrannten aus eigenen Mitteln zu entschädigen, schuldig.

Würde aber ein solcher Interessent auf seine gegen die Obrigkeit angestellte Regreßklage wegen Insolvenz derselben, zu keiner, oder doch nicht zu völliger Entschädigung gelangen können, und er, innerhalb der Frist eines Jahrs, von der Zeit an, da auf seine Klage diese Insolvenz ad acta in Gewißheit gesetzt wird, bei Unserm Calenberg-Grubenhagenschen Schatz Collegio bescheinigen, daß diese Regreßklage aus jetzt bemerkter Ursache ganz oder zum Theil ohne Effect bleibe; so soll ihm, in so weit er die Vergütung der Assecuranz-Summe von der Obrigkeit ganz oder zum Theil nicht erhalten kann, der Recurs an die Societät gestattet bleiben, und das Fehlende von der Societät vergütet werden. Damit auch demselben eine solche Regreßklage nicht erschweret werde, soll er blos durch den erlittenen Brandschaden und ohne Rücksicht auf seine Vermögensumstände berechtigt seyn, sich an ein Obergericht zu wenden, und, falls er es verlangen würde, auf seine bloße desfallsige mündliche Anmeldung, jedesmal von dem Obergerichte sofort ein Anwald ex officio bestellet, auch diese Sache sportelnfrei im Gericht processu summario verhandelt werden.

§. 47.

Assignation zu Erhebung der Assecuranz-Gelder.

Sobald die verordnungsmäßige Anzeige des Brand-Schadens dem Schatz-Collegio zugehet, und dieses dabei nichts zu erinnern, noch auch weitere Erkundigungen einzuziehen nöthig findet, wird die Assignation zu Erhebung der Assecuranz-Vergütung ausgefertigt, und dem, dessen durch Brand beschädigte Gebäude unter Obergerichten stehen,

hen, unmittelbar, für die übrigen aber der Obrigkeit, behuf Erhebung der Gelder zugesandt.

§. 48.

Ausnahmen.

Dieses leidet nur in folgenden Fällen, in den allein das Schatz-oCllegium die Assecuranz-Gelder zurückzuhalten befugt seyn soll, eine Ausnahme.

Wenn es nämlich gleich bei der ersten Anzeige des Brand-Schadens ausser allen Zweifel gesetzt seyn würde:

Erstlich, daß der Brand von dem Eigenthümer geflissentlich (dolose) veranlaßt wäre, indem der Eigenthümer mit Ausschluß aller übrigen, blos für seine Person dolum zu prästiren gehalten seyn soll; es wäre denn, daß er erweislich an der durch einen Dritten böslich geschehenen Veranlassung des Brandes Antheil genommen, oder mit demselben collüdirt habe. Entstände jedoch nach einem solchen von dem Eigenthümer boshaft (dolose) veranlaßten Brande während der Inquisition, oder doch spätestens binnen Jahres-Frist nach dem Brande, ein Concurs-Verfahren, ohne daß die Unzulänglichkeit seines Vermögens zu Befriedigung aller Gläubiger erst durch spätere Unfälle entstanden wäre, und es könnten alsdann diejenigen Gläubiger, die an den durch den Eigenthümer böslich in Brand gesetzten Gebäuden ein gerichtlich ingrossirtes hypothecarisches Recht hätten, aus dessen gesammtem Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen, nach dem ihnen gebührenden Vorzugs-Rechte, ihre Befriedigung nicht völlig erhalten; so soll der unbezahlt bleibende Theil dieser auf die abgebrannten Gebäude gerichtlich ingrossirten hypothecarischen Schulden, und zwar ausschließlich nur diese, und keine andere Schulden, was für Vorrechte sie auch sonst haben mögen, ohne Zinsen, nach völlig erschöpftem übrigen Vermögen des Brandstifters, auf desfallsiges Ansuchen, nach genugsamer Legitimation, von

den

den Brandassecurations-Geldern der abgebrannten Gebäude bezahlt werden, mithin in diesem Falle nur der Ueberschuß der Societät, welche durch den Brandstifter in diesen Schaden gesetzt wird, verbleiben, oder, falls die Auszahlung vor Entdeckung der boshaft von dem Eigenthümer unternommenen Brandstiftung geschehen wäre, nur der Ueberschuß zurückgefordert, und mithin auch die etwa auf Zurückgabe des Ganzen bestellte Caution in so weit aufgehoben werden.

Oder daß

Zweitens das Gebäude zu denen gehört, die nach Inhalt des 11. §, von der Assecuranz ausgeschlossen seyn sollen, oder

Drittens, daß das Gebäude, gegen die Bedingung des 10. §., in anderen Brand-Cassen versichert stände: denn in allen diesen Fällen hat überall keine Assecuranz-Vergütung Statt.

§. 49.

Ort der Zahlung.

Die Zahlung der Assecuranz-Gelder geschieht gegen Einlieferung der vom Schatz Collegio ertheilten Assignation und gegen Quitung des Eigenthümers der den höheren Justiz-Collegiis unterworfenen Gebäude, oder gegen mit dem Gerichts-Siegel zu belegende Quitung der Obrigkeit, aus der Calenberg-Grubenhagenschen Landrenterei in deren gewöhnlichem Zahl Comtoir. Auf Versendung der Gelder ist die Landrenterei sich einzulassen, nicht schuldig.

Sobald die Gelder im landschaftlichen Zahl-Comtoir gegen ordnungsmäßige Quitung erhoben sind, ist die Administration und die Societät von allen weiteren Ansprüchen völlig befreiet.

§. 50.

Münz-Sorten.

Sämmtliche Zahlungen, welche die Brandassecurations-

So-

Societät leistet und empfängt, geschehen in den bei den übrigen hiesigen öffentlichen Cassen gesetzlich verordneten Münz-Sorten ohne allen Abzug von der Landrenterei.

§. 51.

Vorrecht der Assecuranz-Gelder in den Händen der Obrigkeit.

Für die erhobenen Assecuranz-Gelder haften die mit Gerichtsbarkeit versehenen Stifter, Klöster, Städte, Aemter und Gutsbesitzer den Abgebrannten bis zu deren Auszahlung an die Interessenten, unter der Verbindlichkeit der hiemit diesen Geldern beigelegten gesetzlich privilegirten öffentlichen Hypothek, eben so, wie für andere in gerichtlichen Gewahrsam kommende Gelder.

§. 52.

Sicherheit der Societät wegen Assecuranz-Gelder, so während der Untersuchung ausgezahlt.

Wenn zu der Zeit, da die Assecuranz-Vergütung bewilligt wird, nach Maaßgabe der einlaufenden gerichtlichen Anzeige, annoch irgend ein erheblicher Zweifel obwaltet, ob auch der Eigenthümer nach den im §. 48 bestimmten Ausnahmen, der constitutionsmäßigen Assecuranz-Vergütung verlustig werden könne; so hat die Obrigkeit dem Brandbeschädigten die Gelder nicht anders, als gegen eine völlig sichere specielle Caution, wegen erforderlichen Falls zu leistender Zurückgabe, (welche Caution in Fällen zweifelhafter Sicherheit durch Bürgen zu bestellen ist) zu verabfolgen, oder in Ermangelung einer solchen Caution dahin zu sehen, daß das Geld durchaus zu keinem andern Zweck, als zu Wiederherstellung des Gebäudes, verwandt werde, und die Assecuranz-Societät bekömmt und behält wegen solcher Gelder, bis jener Zweifel völlig erledigt ist, gesetzliche Hypothek, cum privilegio, sie mag übrigens Güter betreffen, welcher Art es wolle, angemeldet seyn oder nicht, und geht vermöge derselben allen Gläubigern, sie mögen

nun hypothecam expressam anteriorem cum, vel sine privilegio haben, vor.

Wird hiernächst die bösliche Veranlassung des Brandes erwiesen, so ist es dem Schatz-Collegio von der Obrigkeit anzuzeigen, und von dieser der Societät ex officio zu Erstattung der Assecuranz-Summe, so weit diese, nach jenem hypothecarischen Rechte, aus dem Gebäude bei Verkauf desselben, oder aus dem Vermögen des Schuldigen zu erhalten steht, zu verhelfen.

§. 53.

Zurückforderung sonstiger indebite gezahlter Assecuranz-Gelder.

Würde die Qualität eines Gebäudes, welches nach dem 11. §. nicht receptionsfähig ist, verschwiegen, oder bliebe sie doch bei der Aufnahme unbemerkt, und es wäre deshalb oder sonst auf irgend eine Weise, ganz oder zum Theil, zur Ungebühr eine Assecuranz-Vergütung bewilligt und ausgezahlt; so hat deren Zurückforderung, als ein indebitum, binnen gesetzmäßiger Zeit Statt, und der- oder diejenigen, welche daran Schuld sind, daß jene Qualität bei Einforderung der Assecuranz-Vergütung unbemerkt geblieben, oder daß eine ungebührliche Assecuranz-Vergütung bewirkt werden können, haften für die ausgezahlten Assecuranz Gelder in subsidium.

Gleichmäßig hat gegen Eigenthümer, die ein und ebendieselben Gebäude, dem 10. §. zuwider, ganz oder zum Theil an zwei Orten assecuriren, die Zurückforderung der ihnen, weil jene doppelte Assecuranz unbekannt geblieben, constitutionswidrig gezahlten Assecuranz-Vergütung zu aller Zeit Statt.

§. 54.

Die Societät haftet den Gläubigern der Interessenten nicht.

Dadurch, daß die Häuser gegen Feuersgefahr versichert werden, wird zwar, wie gleich anfangs bemerkt, auch die Sicher-

Sicherheit der Gläubiger vermehrt, allein ohne daß sich die Societät den Gläubigern des Interessenten auf irgend eine Weise verbindlich macht.

Gläubiger, wenn sie gleich eine Hypothek am Hause haben, können daher auch die Veränderung des Assecuranz-Contracts, oder dessen Aufhebung, nie verhindern. Auch können sie die zu vergütenden Assecuranz-Gelder nie bei der Landschaft in Beschlag nehmen, wol aber bei der Obrigkeit des Eigenthümers.

Selbst wenn bei einem höheren Justiz-Collegio ein Arrest ausgebracht wird, soll die Auszahlung der Assecuranz-Gelder dadurch nie aufgehalten, sondern nur bewirkt werden können, daß diese Gelder sofort gegen völlige Quitung diesem Obergerichte eingesandt werden, ohne daß deshalb der Brandassecuranz-Societät die mindesten Kosten zur Last kommen dürfen.

Wenn aber ein oder mehrere Gläubiger, durch entstandenen Concurs, oder auf andere Weise, in den Besitz des Hauses eingewiesen sind; so werden hierdurch auf sie, mithin auch auf den für die Creditmasse etwa bestellten Curatorem bonorum, die vollen Rechte und Verbindlichkeiten des Eigenthümers gegen die Societät übertragen.

§. 55.

Uebertragung der Hypothek von dem abgebrannten Gebäude auf die Assecuranz-Gelder und von diesem auf das neue Gebäude.

Die an dem assecurirten Hause constituirte Hypothek soll, insofern die Landschaft nach dem 52. §. kein Vorzugs-Recht behält, auf die AssecuranzSumme übergehen, solange solche annoch vorhanden ist; und soll daher, nach eingetretenem Brande, der Brandbeschädigte die Assecuranz-Summe zum Nachtheile seines Gläubigers, keinem Andern cediren können.

Daß aber der Brandbeschädigte die Assecuranz-Gelder

nicht auf andere Weise zum Nachtheil seiner Gläubiger verwende oder verschleudere, dieses durch Auswirkung eines Arrests bei der Obrigkeit zu verhüten, bleibt lediglich der Wachsamkeit der Gläubiger überlassen.

Es soll ferner die auf dem abgebrannten Hause constituirte Hypothek, mit dem von der Zeit ihrer ersten Bestellung habenden Vorzugs-Rechte, auch auf das mit den Assecuranz-Geldern neu-erbaute Haus ipso jure übergehen.

In so weit nicht erscheinet, daß ein anderer Gläubiger erweislich zu dem neuen Bau Geld hergeliehen habe, und dieses dazu verwandt worden, wird bis zum Beweise des Gegentheils präsumirt, daß das neue Gebäude von den Assecuranz-Geldern erbauet sey.

§. 56.

Wie es zu halten, wenn ein Gebäude in demselben Jahre zum Zweitenmale ganz oder zum Theil abbrennt.

Sollte der ausserordentliche Fall eintreten, daß in dem nämlichen Jahre, worin ein Gebäude abgebrannt ist, das an dessen Stelle aufgeführte und nach Inhalt des 23. §. für das laufende Jahr in die Assecuranz sofort wieder eintretende neue Gebäude abermals einen Brand-Schaden erlitte; so ist zuvörderst der assecuranzfähige Werth des neuen Gebäudes, weshalb der 9. §. die näheren Bestimmungen enthält, durch eine in ihren Ansätzen von Bauverständigen zu untersuchende, und dem Befinden nach zu ermäßigende, hiernächst aber, soweit sie bei jener Untersuchung und Ermäßigung auf billigen Ansätzen zu beruhen scheint, von dem Eigenthümer und den zu dem Bau gebrauchten Werksverständigen zu beschwörende Bau- und Materialien-Rechnung darzuthun.

Dieser Werth ist alsdann entweder höher oder geringer, als die Assecuranz-Summe.

Ist der Werth des neuen Gebäudes höher als die Assecuranz-Summe, und das Gebäude wäre ganz abgebrannt,

so

so wird die völlige Assecuranz-Summe vergütet. Ist der Werth hingegen geringer, so wird von der Assecuranz-Summe nur dieser geringere Werth des Gebäudes vergütet. Wäre aber das Gebäude nur zum Theil abgebrannt oder beschädigt, und der Werth des Gebäudes höher, als die Assecuranz-Summe; so ist mit der Taxation des Schadens völlig nach Vorschrift des 41. und 42. §. zu verfahren.

Wenn endlich der Werth eines solchen wieder neu-aufgeführten durch Brand beschädigten Gebäudes geringer ist, als die Assecuranz-Summe; so ist der wahre Betrag des Schadens zu Gelde anzuschlagen, und alsdann nur dieser von der Assecuranz-Summe zu vergüten.

Caput IV.
Beitrag der Interessenten.

§. 57.

Erstattung an die Landrenterei. Beitrag der Interessenten.

Wenn die Landrenterei nach Inhalt des 49 §. einzelnen Interessenten Assecuranz-Gelder vergütet; so erfordert es die Verpflichtung der Societät, daß diese vergüteten Assecuranz-Summen, nebst den bei der Administration vorfallenden Kosten, hiernächst von sämmtlichen Genossen wieder aufgebracht und der Landrenterei erstattet werden.

Dieses geschiehet durch einen Beitrag, der, nach Verhältniß der aufzubringenden Summe, nach Pfennigen auf jede eingeschriebene 25 Rthlr. vertheilt und durch gedruckte Intimations-Scheine eingefordert wird.

§. 58.

Berechnung zwischen der Societät und der Landrenterei.

In dem §. 15 der Constitution vom $\frac{16}{27}$. März 1750 war zwar bestimmt, daß nach jedem Brande, sobald die Summe sich über 500 Rthlr. erstreckt, eine Sammlung angestellet werden, und bis dahin die Landrenterei entweder

weder im Vorschuß bleiben, oder den Brand-Schaden mit dem etwa in der Casse vorhandenen Ueberschusse bestreiten solle. Bei dem großen Anwuchs der Societät, konnte jedoch die Repartition so kleiner Summen gar bald keine Anwendung finden. Man hat daher, um die Landrenterei nicht mit zu großen Vorschüssen zu beschweren, und auch die Abgebrannten mit Vergütung der Assecuranz-Summen nicht warten zu lassen, zu Bestreitung der zu leistenden Assecuranz-Zahlungen, den bei Erhebung der Beiträge nach ganzen Pfennigen entstehenden Ueberschuß von mehreren Sammlungen der Landrenterei-Casse zur Berechnung gelassen.

Hiemit soll ferner solchergestalt fortgefahren werden, daß jederzeit der Betrag von Eins per mille von der Subscriptions-Summe zu den laufenden Zahlungen im Vorrath gehalten, und nur das, was diese Summe übersteigt, bei Bestimmung der aufzubringenden Beiträge in Anschlag gebracht werde, und das um so mehr, da jener Vorrath, welcher daher entsteht, daß keine Bruch-Pfennige gesammelt werden können, nie baar in der Landrenterei beisammen ist, noch seyn kann; weil derselbe zu der Zeit, wenn die Ausgabe Berechnung des letzten Jahrs geschlossen wird, und ehe der nächstdem zu deren Vergütung auszuschreibende Beitrag zur Casse kommt, schon längst wieder zu Assecuranz-Zahlungen des laufenden Jahrs verwandt werden müssen.

§. 59.

Befugniß zu öfteren Sammlungen.

Dem Schatz-Collegio bleibt jedoch die Befugniß, wenn die Societät beträchtliche Brandschäden zu vergüten hat, sowohl um die Landrenterei nicht in ihr nicht obliegende große Vorschüsse zu verwickeln, als um dem größern Theile der Genossen in Bezahlung ihrer Quoten Erleichterung zu verschaffen, den Beitrag in zwei oder mehreren Terminen einzufordern, und müssen sich die Interessenten hierunter gefal-

fallen lassen, was das Administrations-Collegium festsetzen wird.

Auch behält das Schatz-Collegium die Befugniß, wenn, zu Bezahlung der Assecuranz-Summen großer Brandschäden, bei der Landrenterei Gelder aufgeliehen werden müßten, der Societät die Zinsen davon zu berechnen.

§. 60.

Einsendungen des Beitrags sind von andern Societäts-Angelegenheiten zu separiren.

Den einzusendenden Beitrags-Zahlungen sind niemals andere das Institut betreffende Anzeigen und Gesuche beizulegen, weil solches der Ordnung zuwider ist: indem der Brandassecurations-Societäts-Commissarius mit den unmittelbar an die Landrenterei gehenden und von derselben erfolgenden Zahlungen, vi officii, nichts zu thun hat.

§. 61.

Keine Restanten zu dulden.

Die Rechnungen der Societat mit Restanten zu beschweren und durch deren Einklagung unnöthige Kosten und Geschäffte zu veranlassen, erlaubt die Ordnung des Ganzen durchaus nicht. Dem Brandassecuranz-Beitrage wird daher auch ein Vorzugsrecht vor allen andern privilegirten Ansprüchen und auf den Gebäuden haftenden Abgaben beigelegt.

§. 62.

Zahlungs-Frist.

Jedes Mitglied muß seinen Beitrag innerhalb drei Monaten a dato der im §. 57 erwähnten Intimations-Scheine einliefern. Damit auch keiner sich damit entschuldigen könne, daß ihm das Ausschreiben des Beitrags nicht zugegangen sey, so wird überdem jedesmal in den hannöverschen Anzeigen bemerkt, wann die Zahlungs-Frist ablaufe.

§. 63.

Zahlungs-Verbindlichkeit der Curatoren, Administratoren und Obrigkeiten, item der Miethsleute.

Den Brandassecuranz-Beiträgen ist §. 61 ein Vorzugs-

Recht

Recht vor allen andern Forderungen beigelegt. Von den Gebäuden, die sich in Concurs befinden, oder deren Aufkünfte aus irgend einem Grunde mit Arrest belegt sind, muß der Curator, oder der gemeinschaftliche Mandatarius der Gläubiger, ohne daß es irgend einer Nachfrage bei dem Concurs-Gerichte, oder einer Classification bedarf, sowohl den rückständigen als laufenden Beitrag bezahlen, und wo deren keiner vorhanden ist, muß das Gericht selbst diese Zahlung ohne allen Aufenthalt und ohne alle Kosten verfügen.

Auch Miethsleute, Pfand-Inhaber, oder andere Güter-Besitzer, müssen den Beitrag berichtigen, und demnächst an der Miethe oder Benutzung kürzen.

Bei öffentlichen Gebäuden, z. E. Kirchen und Schulen, ist es Pflicht der Obrigkeiten, sich allemal sogleich, wenn sie deren Einzeichnung bei dem Brandassecuranz-Institut anzeigen, zu vergewissern, daß die Frage, wer zu Bezahlung des Beitrags angehalten werden könne, nicht zweifelhaft sey.

Würden sie diese Vorschrift unterlassen, so müssen sie in eben der Maße, als Curatoren und Administratoren, für Berichtigung des Beitrags, in den gewöhnlichen Zahlungs-Monaten, persönlich haften.

§. 64.

Obrigkeitliche Beitreibung. Strafe der säumigen Contribuenten.

Nach Ablauf der Zahlungs-Frist sollen die Restanten sofort der Obrigkeit zur Beitreibung übergeben werden, und alsdann muß der Contribuent nebst dem im Rückstande gebliebenen Beitrage, wenn seine Subscriptions-Summe unter und bis 100 Rthlr. inclusive beträgt, 1 Ggr., über 100 bis 300 Rthlr. inclusive, 3 Mgr., über 300 bis 600 Rthlr. inclusive, 6 Mgr., über 600 bis 1200 Rthlr. inclusive 12 Mgr., über 1200 bis 2000 Rthlr.

Rthlr. inclusive, 18 Mgr., über 2000 bis 4000 Rthlr. inclusive, 24 Mgr., und über 4000 Rthlr. jedesmal 1 Rthlr. Strafe entrichten, welche halb dem obrigkeitlichen Fisco und halb der die Execution verrichtenden Gerichts-Person anheimfallen soll.

Curatoren und Administratoren, ingleichen Receptoren ganzer Communen und Gerichte, müssen diese Strafe aus eigenen Mitteln bezahlen.

§. 65.

Wem die Beitreibung gebühre.

Die Beitreibung des Assecuranz-Beiträge soll, ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichts-Stand des Eigenthümers, von der Obrigkeit des Orts, und zwar in Absicht der Canzleisässigen, vi specialis Commissionis, die ihnen hiemit auf immer ertheilt wird, geschehen.

§. 66.

Frist zur Beitreibung. Sicherheit der Beitrags-Gelder, bei deren Einsammlung und gerichtlicher Beitreibung.

Diese Obrigkeit, der das Restanten-Verzeichniß von demjenigen officiali, der die Eincassirung des Beitrags in der Gegend, Namens der Landschaft zu besorgen hat, nach Ablauf der Zahlungs-Frist, ohne weitere Klage übergeben wird, muß sofort, nach Empfang des Restanten-Verzeichnisses, ohne alles weitere Verfahren, die executive Beitreibung verfügen, und die Beiträge der Restanten, vor Schluß eines Monats, zur Casse liefern.

Für Beitrags-Gelder, welche sich in den Händen der Obrigkeit, wo diese die Einsammlung zu besorgen hat, oder deren Beitreibung bei der Obrigkeit nachgesucht ist, haften die mit Gerichtsbarkeit versehene Stifter, Klöster, Städte, Aemter und Gutsbesitzer, als für eine mit gesetzlicher privilegirten Hypothek versehene Schuld: maßen ein solches Recht einer privilegirten Hypothek diesem Gelde hiemit ausdrücklich beigelegt wird.

Ein

Ein gleiches Recht der privilegirten Hypothek wird hiemit allen einzelnen Communen, wegen Assecuranz Beiträge, an dem Vermögen ihrer Sammler und Receptoren beigelegt; die Societäts-Interessenten selbst aber werden ihrer Zahlungs-Verbindlichkeit, in Absicht des Beitrages, nicht eher, als durch die wirkliche Einlieferung an diejenige landschaftliche Receptur, an welche sie in dem jedesmahligen Intimations-Scheine verwiesen werden, entledigt.

§. 67.

Verfahren gegen säumige Obrigkeiten.

Sollte sich eine oder andere Obrigkeit säumig finden lassen; so soll, nach Ablauf des zur Beitreibung bestimmten Monats, gegen eine solche säumige Obrigkeit, der Restanten-Extract bei dem Obergerichte, welchem sie unterworfen, übergeben werden. Dieses soll alsdann ebenfalls, ohne alles vorherige Verfahren, und ohne daß es von Seiten der Administration irgend einiger Auslagen an Gerichts-Gebühren bedürfe, die executive Beitreibung der restirenden Beiträge, Kosten und Executions-Gebühren gegen das Gericht, aus eigenen Mitteln der Gerichts-Personen, sofort verfügen.

Das Gericht, welches sich säumig finden lassen wird, behält alsdann zwar die Befugniß, nach geleisteter Zahlung, den Beitrag annoch von den Interessenten einzucassiren; allein es darf dasselbe, bei Strafe der Zurückgabe des Doppelten, so wenig die dem höheren Justiz-Collegio erlegten Hülfs-Gelder und bezahlten sonstigen Kosten und Gerichts-Gebühren sich von den Interessenten erstatten lassen, als, nach Ablauf des vorbemerkten Beitreibungs-Monats, die im §. 64. bestimmten Straf-Gelder nehmen, sondern nunmehro muß die Eincassirung, was auch für Verfügungen dazu erforderlich seyn mögten, völlig unentgeldlich geschehen.

§. 68.

Strafe des Ausschlusses.

Dafern aber irgend ein Interessent, aller dieser Vorkehrungen ohnerachtet, bei Eintritt des nächsten Receptions-Termins, mit seinem Beitrage annoch im Rückstande wäre; so ist die Administration, bei freien Interessenten, den Namen des im Rückstande gebliebenen Societäts-Genossen, in dem Brand-Assecurations-Cataster zu deliren, und daß also solche Tilgung in dem Cataster der Orts-Obrigkeit in gleicher Maße geschehen müsse, zu verfügen, mithin denselben sochergestalt aus der Societät zu setzen befugt.

Von solchen aus der Societät gesetzten Interessenten bleiben aber alle Beiträge, welche auf die bis zu diesem Austritt verflossene Zeit ausgeschrieben werden, unter den im 64sten und 67sten §. enthaltenen Straf- und Sicherheits-Verfügungen, zu bezahlen.

Caput V.

Vortheile, so der Societät seit ihrer Errichtung zugestanden sind.

§. 69.

Vortheile von Seiten der Administration selbst.

So wie es bereits im 58sten §. bemerkt ist, daß und wie die Landrenterei der Societät, erforderlichen Falls bis zur nächsten Beitrags-Sammlung, in so weit es der Vorrath der Landrenterei-Casse erlaubt, Vorschuß leiste; so führt auch das Administrations-Collegium die Direction unentgeltlich, und hat die Auskunft getroffen, daß in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen die Erhebung der Beiträge durch die Schatz-Recepturen geschiehet. Die Societät hat also nur die Besoldung des die Administration des Instituts, unter Direction des Schatz-Collegii, besorgenden Commissarii, und bei der Administration, insbesondere bei Repartition der Beitrags-Sammlungen,

gen, oder sonst, unumgänglichen Neben-Kosten, wohin auch die im 59sten §. bemerkten, in außerordentlichen Fällen anzurechenden Zinsen gehören, zu bezahlen.

§. 70.

Stempel-Freiheit.

In allen, sowol gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten, ist die Societät von dem Gebrauche des Stempel-Papiers gänzlich frei.

§. 71.

Post-Freiheit.

Auf alle abgehende und ankommende, das Brand-Assecuranz-Institut betreffende Sachen genießt sie die Post-Freiheit; jedoch muß sowohl das, was von Seiten des Schatz-Collegii an die Obrigkeiten oder Interessenten abgeht, als was von diesen an jenes oder dessen Officialen, einkommt, auf der Aufschrift mit der Angabe:

„Brand-Assecuranz-Sachen"

bezeichnet seyn. Obrigkeiten, die diese Bemerkung auf ihren Briefen verabsäumen, müssen die dadurch verursachte Porto-Ausgabe erstatten.

§. 72.

Beibehaltung der Bau-Beneficiorum.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle Arten der Brand-Collecten, sowohl für die, welche sich in der Societät befinden, als für solche, die darein zu treten Bedenken tragen, nach wie vor verboten bleiben.

Es haben daher alle Obrigkeiten sich der Ertheilung aller auf das Einsammlen von Beisteuren gerichteter Attestate zu enthalten, und wenn herumgehende Abgebrannte mit Empfehlungen dieser Art in ihren Jurisdictions-Bezirken betroffen werden sollten, ihnen sofort solche abnehmen zu lassen. Gleichwol bleibt es einem jedem unbenommen, durch freiwillige Gaben auf andern Wegen die Verunglückten

zu

zu unterstützen. Auch sollen die Abgebrannten die bei erlittenen Brand-Schäden auf andere Weise genossene Beihülfe und Vortheile, nach wie vor, erhalten, mithin ihnen keine derselben, so wenig von Unsrer Rent-Cammer, als sonst jemand, unter dem Vorwande der von der Societät zu empfangenden Hülfe, entzogen werden.

Caput VI.
Allgemeine Verbindlichkeit dieser Verordnung.

§. 73.
Allgemeine Verbindlichkeit.

Damit nun die Administration dieses Instituts, durch allgemeine pünktliche Befolgung dieser Verordnung, um so sicherer in Ordnung erhalten werden könne; so soll nicht allein diese Verordnung von allen und jeden, denen solches obliget, in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, sondern überdem von allen Obrigkeiten anderer Provinzen Unserer teutschen Staaten, aus den sich Eingesessene bei der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecuranz-Societät interessirt finden, in allen diese Societät und deren Interessenten betreffenden Angelegenheiten, sowohl in Rücksicht der Aufnahme, als der Brand-Assecuranz-Vergütungen und Eincassirung der Beiträge, genau beobachtet werden, und ihre Verbindlichkeit mit dem ersten Februar des Jahres 1806 ihren Anfang nehmen.

§. 74.
Vorbehaltene Modificationen gegen Einwohner anderer Provinzen.

Würde aber die Administration ein oder andern neu aufzunehmenden Interessenten solcher Provinzen, die nicht zu den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen gehören, und deren Aufnahme blos willkührlich ist, annoch besondere Bedingungen zu machen, gutfinden; so versteht es sich von selbst, daß in den Verhältnissen mit diesen

Inter-

Interessenten die Erfüllung jener speciellen Bedingungen dieser allgemeinen Verordnung vorangehe.

§. 75.

Allgemeine Bekanntmachung.

Damit diese Unsre Verordnung zur Wissenschaft eines Jeden, dem daran gelegen ist, gelangen möge: so soll solche durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, allen Obrigkeiten eine hinlängliche Anzahl Exemplare davon zugefertigt und diese gehörigen Orts affigirt werden. Wir befehlen auch hiemit jedermänniglich nochmals, sich darnach auf das genaueste zu richten, insonderheit aber Unseren Collegiis und Obrigkeiten in allem, was zur Beförderung und Aufnahme dieser Societät gereichen kann, der verordneten Administration hülfreiche Hand zu biethen, weniger nicht auf genaue Befolgung aller zu Abwendung der Feuersgefahr ergangenen Verordnungen, namentlich der ertheilten Vorschrift, daß in den Städten gehörig aus dem Dache geführte Schornsteine angelegt werden, auch bei entstandenem Brande, auf die Vorschrift der Verordnung vom 1. December 1729 und deren Declaration vom 4. Februar 1730 genau zu achten.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James, den 20sten Mai des 1803ten Jahres, Unseres Reichs im drei und vierzigsten.

(L.S.) GEORGE, Rex.

E. v. Lenthe.

Nro.

für A

Anzeige der Ntastri

S u

Ende nicht über den
wahren uf die vorstehende
nachgesegel und gewöhn-
licher U

(Hinter Seite 814.)

Nro. 3.

Formular
für Aemter und adeliche Gerichte,

zur

Anzeige der Veränderungen des Brand-Assecurations-Catastri

für den

mit dem 1sten Februar jährlich eintretenden

Subscriptions-Termin.

P. M.

Die Anzeige der Assecuranz-Veränderungen ist jedesmal im Monat Januar in duplo einzusenden.

Das unter demselben angegebene gerichtliche Attestat wird jedoch nur unter das eine Exemplar gesetzt.

Das andre Exemplar erfolgt demnächst, mit der Receptions-Versicherung des Schatz-Collegii versehen, als ein in der Amts-Registratur aufzubewahrendes Supplement des Catastri zurück.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß jedoch auch im Catastro, nach eingegangener Receptions-Versicherung, die dadurch entstehenden Veränderungen zu bemerken sind.

Die Subscriptions-Summe eines jeden Societäts-Genossen muß bei jedem Gebäude in 25 Rthlr. aufgehen.

Nachgesuchte

Veränderungen des Brand-Assecurations-Catastri,

pro Termino den 1sten Febr. 1

Amt N. N.

Nro.	Namen der bisher im Catastro aufgeführten Eigenthümer:	jetzigen Eigenthümer:	Wohnhäuser	Scheuren	Nebengebäude	Subscription vorige	neue	plus	minus
	Pag. Catastri — oo. 2tes Dorf N.N.								
3.	N. N. —	N. N. —	1	—	—	150	300	150	—
	ist neu	gebauet.							
3,b	— —	— Stall —	—	—	1	—	100	100	—
5	N. N. —	— —	1	—	—	150	400	250	—
	ist neu	gebauet.							
5,a	— —	— —	—	1	—	50	150	100	—
	war bisher unter	dem Werth versichert							
5,b	— —	— —	—	1	—	25	50	25	—
7,a	N. N. —	— —	—	1	—	75	100	25	—
7,b	— —	Leibzuchthaus	—	—	1	50	100	50	—
10	N. N. —	N. N. —	1	—	—	200	100	—	100
28,c	N. N. —	N. N. Stall	—	—	1	25	cessat	—	25
		Summa	=	=	=	725	1300	700	125
		verglichen —	=	=	=		725	125	
		Bleibt	—	—	—	—	575	575	—
	Pag. Catastri — oo. 6tes Dorf N.N.								
7	— —	—							

Daß die in vorstehendem Verzeichnisse specificirten Gebäude nicht über den wahren Werth taxirt sind, vielmehr ihr Werth sich völlig auf die vorstehende nachgesuchte Assecuranz belaufe, wird hiemit unter Amts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrift bescheiniget.

N. N. den ten

* *

achgesuchte

rand-Assecurations-Catastri,

mino den 1sten Febr. 1

mt N. N.

l. N. n	Wohnhäuser	Scheuren	Mehrengebäude	Subscription vorige	neue	plus	minus
—	1	—	—	150	300	150	—
ll —	—	—	1	—	100	100	—
—	1	—	—	150	400	250	—
—	—	1	—	50	150	100	—
sichert							
—	—	1	—	25	50	25	—
—	—	1	—	75	100	25	—
aus	—	—	1	50	100	50	—
—	1	—	—	200	100	—	100
tall	—	—	1	25	cessat	—	25
na	"	"	"	725	1300	700	125
n —	"	"	"		725	125	
eibt N.N.	—	—	—	—	575	575	—

NRO.

Nro. 1.

Nro.

Ich Endesunterschriebener ersuche hiedurch hochlöbl. Schatz-Collegium zu Hannover, nachbemeldete meine Gebäude dem Brand-Societäts-Catastro einverleiben zu lassen, als:

Nro.		lang,	tief,	taxirt,
	mein Wohnhaus,		Fuß	Rthlr.

und mir, daß solches geschehen, auch unter welchen Numern selbige aufgeführet sind, bekannt zu machen; wogegen ich mich verpflichte, bei entstehendem Brande, der publicirten Ordnung gemäß, meine Quote prompt und willig beizutragen.

den Anno

P. M.

In dem offengelassenen Raume müssen die einzuschreibenden Gebäude separatim aufgeführt, mithin das Wohnhaus, jeder Flügel, Hinterhaus, Scheuren, Brau- und Haushaltungs-Gebäude, Stallung, Remisen u. s. w. besonders taxiret, auch angezeiget werden, wie viel Fuß jedes lang und tief, auch, ob solches von Stein oder Holz erbauet; wobei nochmals erinnert wird, daß das einzuschreibende Quantum allemal in 25 Rthlr. aufgehen müsse, und unter solcher Summe keine Taxationen angenommen werden.

Betrifft die nachgesuchte Subscription solche Gebäude, die schon subscribirt sind, und höher oder niedriger gesetzt werden sollen; so ist der vorige Versicherungs-Schein hiebei zugleich abzuliefern.

XLVIII.

Brandversicherungs-Ordnung für sämmtliche Fürstlich- und Gräflich-Löwensteinsche Lande; vom 1. October 1803.

Die Fürstlich- und Gräflich-Löwensteinsche hohe Sammt-Herrschaften haben den Wunsch des größten Theils Ihrer treuen Unterthanen, ihre Wohnungen und übrige Gebäude im Lande selbst einer Brandversicherungs-Anstalt einverleiben, und sich dadurch sowohl bei entstehenden Brandschäden gegen das Verderben zu schützen, als auch ihren Credit vermehren zu können, wohl erwogen; HöchstDieselben haben gefunden, daß die Anzahl der Gebäude in Ihren sämmtlichen unmittelbaren Besitzungen zu einer solchen Anstalt wol hinreichend sey, und Sie haben daher beschlossen, Ihren lieben Unterthanen die Wohlthat einer Brandversicherungs-Anstalt unter folgenden Bedingungen zufliessen zu lassen.

§. 1. Jeder Besitzer eines Gebäudes ist schuldig, solches der Brandversicherungs-Anstalt einzuverleiben —, es seyen Häuser, Scheuern, Stallungen oder Anbäue, auch die einzelnen Bauernhöfe oder Mühlen nicht davon ausgeschlossen.

§. 2. Alle Kirchen, Schulen, Hospitäler, Rathhäuser und andere dergleichen öffentliche Gebäude, sollen ebenfalls dieser Anstalt mit beitreten, und mit Zuziehung bauverständiger Personen, der Billigkeit gemäß, geschätzt und eingelegt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die auf dergleichen Gebäude ausgeschlagen werdende Quota der Brandsteuer aus derjenigen Casse entrichtet werden solle, welcher die Unterhaltung und Wiederaufbauung des Gebäudes obliegt.

§. 4.

§. 3. Auch die herrschaftlichen Gebäude werden dieser Anstalt einverleibt werden.

§. 4. Jedoch sind davon ausgeschlossen: alle Ziegelhütten, Pulvermühlen, Eisenhämmer, Darrhäuser, und überhaupt alle diejenigen Gebäude, welche der beständigen Feuersgefahr ausgesetzt sind, und eben deßwegen nach guten Policey-Gesetzen von andern Häusern abgesondert gebauet werden müssen; blos die Wohnhäuser, welche zu dergleichen Gebäuden gehören, und nicht unmittelbar damit verbunden sind, werden der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt.

§. 5. Solchemnach soll von sämmtlichen Aemtern, sowohl in der gemeinschaftlichen Grafschaft Wertheim, als auch in denen, jeder Hohen Linie allein zuständigen Landen, gleich nach Empfang dieser Verordnung die Numerirung aller Gebäude, wo solches noch nicht geschehen ist, besorgt, und sodann unverzüglich ein tabellarisches Verzeichniß über sämmtliche unter ihrer Gerichtsbarkeit gelegene Gebäude verfertigt werden, in welchem der Name des Eigenthümers einzurücken, die von ihm besessen werdenden Gebäude nach ihren Numern zu bemerken, dabei aber noch Raum zu lassen ist, um die Taxe hineinsetzen, auch die von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen eintragen zu können, als wozu die gedruckten Tabellen denen Beamten von den Canzleien werden überschickt werden. Das Verzeichniß wird in quadruplo gefertigt, wovon das eine Exemplar bei jedem Amte verwahrlich aufbehalten, das zweite und dritte denen Regierungen, das vierte aber dem gemeinschaftlichen General Cassier, wozu der jedesmalige Rentmeister zu Wertheim ausersehen worden ist, zugesendet werdet werden soll.

§. 6. Jedem Eigenthümer eines Gebäudes stehet zwar frei, dasselbe nach seinem wahren Werthe einzulegen und versichern zu lassen; jedoch ist derselbe schuldig, wenigstens

den halben Werth einzulegen. Die Aemter haben daher, statt einer kostbaren und langweiligen Taxation, forderlamst jedem Eigenthümer freizustellen, wie hoch er sein Gebäude einlegen wolle, und solches zu notiren; sodann durchgehen sie mit einigen unparteyischen Kunstverständigen sämmtliche Ortschaften, und sehen, ob jedes Gebäude wol wenigstens bis zur Hälfte seines wahren Werths eingelegt seye oder nicht; findet sich wider vermuthen das Letztere, so wird nur das unter dieser Proportion eingelegte Gebäude geschäzt, und das Einlegungs-Quantum bis zur Hälfte des wahren Werths erhöhet. Auf diese Art kann das Abschätzungs-Geschäfft sehr geschwind und ohne große Kosten, welche für diesmal aus der allgemeinen Brand-Versicherungs-Casse getragen werden sollen, geschehen.

Es ist aber hiebei zu bemerken, daß unter wahrem Werth diejenige Summe zu verstehen sey, welche das Gebäude nach seinem jetzigen Zustand wieder herzustellen kosten würde, und daß also hierunter der Bau-Platz oder die besondere Gerechtigkeiten eines Hauses nicht mit begriffen seyn dürfen.

§. 7. Ferner ist bei Einlegung und Taxirung der Gebäude zu bemerken, daß zu Verhütung mühsamer Berechnungen bei Brand-Schäden der Werth von 25 zu 25 Gulden angesetzt werden müsse, und z. B. keine Summen zwischen 25 und 50, zwischen 50 und 75, und zwischen 75 und 100 Gulden bestimmt werden dürfen; da man nun bei Fixirung der Beiträge jedesmal ganze Kreutzer auf hundert Gulden ansetzen wird, so trifft ein Pfennig auf 25 Gulden, zwei Pfennige auf 60 Gulden, u. s. w.

§. 8. Die Schadloshaltung der durch Brand entweder ganz oder zum Theil verunglückten Gebäude findet in allen Fällen nach Proportion des Schadens Statt, es mag solcher vom Wetter-Strahl, oder durch Einlegung boshafter Personen, oder sonsten zufälliger Weise entstanden seyn.

Wenn jedoch der Brand durch den Eigenthümer des Gebäudes, oder durch dessen Gattin, Kinder oder Gesinde vor-

vorsätzlich veranlasst worden, oder durch ihre Schuld entstanden wäre, so soll der Eigenthümer, nach vorheriger Untersuchung und richterlicher Ermäßigung, der Brandversicherungs-Wohlthat verlustig erkläret werden.

§. 9. Alles, was im vorhergehenden Absatz von den abgebrannten Gebäuden verordnet worden ist, verstehet sich auch von denjenigen Gebäuden, welche, um den weitern Fortgang der Flamme zu verhindern, eingerissen werden müssen, jedoch mit der Einschränkung, daß der Werth der noch vorhandenen brauchbaren Bau-Materialien nach obrigkeitlichem Ermessen von dem Entschädigungs-Quanto abgezogen werden muß.

§. 10. Zu diesem Ende soll, sobald ein Brand entstanden ist, von dem Beamten, in dessen Bezirk das Feuer ausgekommen ist, nach vorgängiger genauer Einsicht, wie viele Gebäude abgebrannt oder niedergerissen worden seyen, und nach vorheriger Abschätzung durch Bauverständige, ob solches ganz, oder zu zwei Drittel, zur Hälfte, zu ein Viertel u. s. w. geschehen sey, unverzüglich an die ihm vorgesetzte Stelle Bericht erstattet, und diesem die Abschätzungs-Urkunde, unter Bezug auf die Nummern nach Anleitung des Catastri, beigelegt werden, worauf sodann die nöthige Weisung an die General-Casse zu unverzüglicher Einsendung der Entschädigungs-Summen an dasjenige Amt, in welchem das Unglück geschehen ist, ergehen wird; es wäre denn, daß der Schaden sich auf mehrere tausend Gulden beliefe, mithin es der Casse und den Mitgliedern zu beschwerlich wäre, solchen auf einmal zu vergüten: in welchem Falle die Entschädigungs-Summe in zwei oder mehrern Terminen, welche wenigstens ein halbes Jahr von einander entfernt seyn sollen, nach dem Ermessen der Regierungen wird entrichtet werden.

§. 11. Dagegen aber haben auch die Aemter die gehörige Sorgfalt dafür zu tragen, daß die Entschädigungsgelder zu nichts anders als zu Wiederaufbauung der verunglückten

Gebäude verwendet werden, und soll daher, wenn der Eigenthümer nicht bauen wollte, die Brandstätte sammt der Entschädigungs-Summe gerichtlich und unter der Bedingung der unverzüglichen Wiederaufbauung versteigert, der Erlös aber dem vorigen Eigenthümer zugestellt werden. Auch sollen die Aemter bei solchen Eigenthümern, bei welchen zu vermuthen stehet, daß sie die Entschädigungs-Summe nicht gehörig verwenden möchten, berechtigt seyn, das Geld dem Eigenthümer nur nach und nach, so wie er es zum Bauwesen braucht, zuzustellen.

§. 12. Damit die Gesellschaft durch ein hinlängliches Capital nach und nach sichergestellt werde, bei sehr großen Brandschäden durch die starken Beiträge nicht auf einmal zu viel zu leiden: so sollen, es mögen Brandschäden entstehen oder nicht, jährlich drei Kreutzer von jedem Hundert Gulden des versicherten Werths entrichtet, hievon forderſamst die etwaige Brandschäden und übrige Kosten berichtigt, der Rest aber auf Zinsen gelegt und damit so lange fortgefahren werden, bis das Capital die Summe von dreißig Tausend Gulden erreicht haben wird, wo sodann keine weitere Beiträge geleistet werden sollen: es wäre denn, daß der Schaden die jährlichen Zinsen dieses Capitals, oder die über dreißig Tausend Gulden ersparte Summe übersteigen würde. Bis zu diesem Zeitpunkte aber werden nur alsdann außerordentliche Beiträge ausgeschrieben, wenn der Schaden in Einem Jahre sich höher als der ordentliche Beischuß der drei Kreuzer von hundert Gulden und die Jahrs-Zinsen von dem bereits ersparten Capital beläuft.

§. 13. Die Aemter sind schuldig, den Beitrag von denen in ihrem Amtsbezirk eingesessenen Eigenthümern im Monat December jeden Jahrs durch die Orts-Vorsteher einsammlen zu lassen, und längstens bis zu Ende dieses Monats an den General-Cassier einzuschicken. Letzterer wird dagegen seine Rechnung bis zur Mitte des Januars bei denen

nen Regierungen einreichen, welche jedesmal durch den Druck denen Contribuenten wird mitgetheilt werden.

§. 14. Wenn neue Gebäude errichtet werden, so sollen dieselben dieser Anstalt ebenfalls einverleibt werden, jedoch werden die Regierungen in jedem Jahr, bis die oben bestimmte Summe von 30000 Gulden erspart seyn wird, vestsetzen, wie viel bei einem solchen neu-einverleibten Gebäude von jedem 100 Gulden der versicherten Summe beim Eintritt ausserordentlicher Weise zugeschossen werden solle, weil der Eigenthümer nun an dem ersparten Capital mit Theil nimmt. Ein gleiches versteht sich von den Gebäuden, welche um ein namhaftes verbessert worden, und daher um ein höheres Quantum versichert werden müssen.

Diese Veränderungen müssen von den Aemtern jederzeit zu Ende des Decembers angezeigt werden, und das neue Gebäude genießt sodann vom folgenden 1sten Februar an die Wohlthat der Brand-Versicherung.

§. 15. Diese Anstalt genießt bei Concursen und andern dergleichen Gelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Gesetze denen Cassen des Staats einräumen. Auch soll sie vom Gebrauch des Stempel-Papiers und von allen und jeden Taxen befreiet seyn.

§. 16. Der Anfang dieser Anstalt wird hiermit auf den Ersten Februar des künftigen Jahrs 1804 vestgesetzt, und versiehet man sich daher zu sämmtlichen Beamten, daß sie sich werden angelegen seyn lassen, die §. 5. vorgeschriebene Catastra baldmöglichst einzusenden.

§. 17. Von eben diesem Termin an darf kein Gebäude in denen dieser Anstalt einverleibten Graf- und Herrschaften bei einer fremden Brand-Versicherungs-Gesellschaft versichert bleiben.

Sämmtliche Einwohnere der Fürstlich- und Gräflich-Löwensteinischen Lande werden von selbst einsehen, daß diese ganze Anstalt lediglich zur Beförderung ihres Wohlstandes ab-

abzwecke, und man darf also gar nicht zweifeln, daß sich Jeder beeifern werde, die wohlthätige Absichten der Landes-Herrschaft hierbei bestens zu unterstützen.

Gegeben Wertheim, den 1. Octob. 1803.

(L.S.) Fürstlich Löwen-steinische Regierung. (L.S.) Gräflich Löwen-steinische Regierung.

Zweite Abtheilung.

Wasserschadens-Policey. *)

XLIX.

Deich-Ordnung, zum Behuf derer Saal-Deiche bei Laublingen, Poplitz, Beesedau, Custrena und in der Pfuhlschen Aue. 1779.

Nachdem des Königs von Preussen Majestät, wie auch des regierenden Fürsten zu Anhalt-Bernburg Hochfürstl. Durchlaucht, den bishero, durch die häufige Ueberschwemmungen des Saalstromes, in denen Gegenden von Neubeesen, Laublingen, Poplitz, Beesedau, Wirschleben, Custrena, der Pfuhlschen Aue und Peissen, so vielmals, besonders in denen Jahren 1752 und 1771 verursachten großen Schaden, in Erwägung gezogen, und zu möglichster Abwendung dergleichen in Zukunft zu befürchtenden höchst verderblichen Inundationen, allergnädigst und gnädigst resolviret, daß die alten Deiche in jenen Gegenden in gehörigen Stand gesetzet, und wo noch keine dergleichen vorhanden, neue erbauet werden sollen, in dieser Absicht auch besondere am Ende unterzeichnete Commissarien zu ernennen geruhet, welche mit Zuziehung

*) Vergl. Handbuch des teutschen Policeyrechts III. S. 76 f.

hung der Adelichen Häuser Poplitz und Beesedau es dahin gebracht, daß die Verstärkung und Erhöhung derer alten Deiche bei Laublingen, Poplitz, Custrena und der Pfuhlschen Aue, auch die Erbauung neuer Deiche bei Beesedau gegen Wirschleben, und bei Custrena auf gemeinschaftliche Kosten aller derjenigen, deren Grundstücke bisher der Inundation unterworfen gewesen, nach denen deshalb errichteten Catastris gänzlich zu Stande gekommen. Hiernächst auch ferner beliebet und festgesetzet worden, daß besagte Deiche jetzt und für die Zukunft auf gemeinschaftliche Kosten sämmtlicher Interessenten erhalten werden sollen, und dann zu solchem Behuf, nicht weniger zu Vesthaltung aller aus dieser Societät entspringenden Verbindlichkeiten, es nothwendig ist, daß ein Receß, oder Deich-Ordnung, wornach alle die, so hierbei interessiret sind, sich zu achten haben, errichtet werde; als ist zu solchem Behuf folgendes gemeinschaftlich verabredet und beliebet, und unter Allerhöchster und Höchster Approbation festgesetzet worden.

Oberaufsicht über die Deiche.

I. Die Direction oder Oberaufsicht über die Saal-Deiche von Laublingen, von der sogenannten Hof-Breite an der Straße an, bis an die unterste Schleuse bei Groena, wird von denen vier Hauptinteressenten, als:

Dem Königl. Preuß. Amte Neubeesen,

Dem Fürstl. Anhaltischen Amte Bernburg,

Dem Adelichen Hause Poplitz und Laublingen, und

Dem Adelichen Hause Beesedau,

gemeinschaftlich geführet, und deren Baue und Reparaturen, nicht weniger die erforderlichen Veranstaltungen bei entstehendem Austreten des Strohms, so wie überhaupt alles besorgt, was zum Besten derer Deiche auf irgend eine Art gereichen kann. Wenn einer derer genannten Interessenten, bei denen, zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen und zu fassenden Entschliessungen, nach vorheriger Uebereinkunft

kunft angesetzten Terminen, entweder selbst oder durch einen gehörig instruirten Bevollmächtigten nicht gegenwärtig wäre, derselbe hat dem in allen beizupflichten, was die übrigen Interessenten beschliessen werden, wie denn auch überhaupt in allen die Reparatur und Erhaltung der Deiche betreffenden Punkten, jedesmal die Mehrheit der Stimmen, bis auf Allerhöchste und Höchste Approbation, entscheiden soll.

Deich = Cassa.

II. Zu Etablirung und Unterhaltung einer beständigen Deich Casse, woraus die Besoldung und Diäten, nicht weniger die Unterhaltung derer Inventarien = Stücke, auch, so viel möglich, Baue und Reparaturen an denen Deichen bestritten werden, soll jährlich von jedem Interessenten Ein Groschen vom Scheffel Aussaat, nach denen catastrirten Grundstücken bezahlt, von denen Gerichten jedes Orts termino Martini jeden Jahres erhoben, und längstens acht Tage nachher zur Cassa abgeliefert werden; und sollen diese Beiträge in der Qualität und mit der Verbindlichkeit, als andere Onera publica ordinaria in Ansehung sämmtlicher encatastrirten Grundstücke reciproce jederzeit agnoscieret werden.

Im Fall die Cassa die erforderlichen Ausgaben zu fourniren, nicht im Stande wäre, so soll nach gemeinschaftlichem Gutfinden, ein ausserordentliches Ausschreiben veranlasset und, wie oben gesetzt, erhoben werden; dagegen aber soll, wenn die Cassa einen starken Bestand haben sollte, der oben festgesetzte Beitrag à 1 Gr. jährlich pro Scheffel Aussaat, nach gemeinschaftlichem Gutfinden auf ein oder mehr Jahre, oder so lange cessiren, bis die Cassa die erforderliche Ausgaben nicht mehr bestreiten kann.

Zu mehrerer Richtigkeit der Einhebung soll, wenn der Besitzer eines catastrirten Grundstückes sich änderte, auch dessen Name in dem Catastro geändert werden.

Die Rechnung über diese Casse wird per turnum von Eingangs gedachten vier Hauptinteressenten von jedem ein

Jahr,

Jahr, und zwar vom 1. Januar bis den 31. Decemb. geführet, nach diesem Termino sogleich geschlossen, und in einer dazu gemeinschaftlich angesetzten Zusammenkunft, von denen vier Hauptinteressenten abgenommen. So viel die fixirten Ausgaben anbetrift, so sind solche durch diese Deich-Ordnung bestimmt. In Ansehung aller übrigen unbestimmten Ausgaben hingegen müssen die Quittungen dieserhalb von einem oder mehreren derer Deich-Schulzen attestiret, und von einem oder mehreren derer Hauptinteressenten authorisiret werden.

Die Lohnzettel werden von denen Deich-Schulzen angefertiget und, wie oben gesetzt, authorisiret. Rechnungsführer erhält aus der Casse jährlich funfzehen Reichsthaler, wofür er die erforderlichen Schreibmaterialien und Copialien, sowohl des einem jeden Hauptinteressenten zuzustellenden Exemplars der Rechnung, als auch alles dessen, was sonst bei dem Rechnungswesen vorfallen möchte, zu besorgen hat.

Im Fall ein ausserordentliches Ausschreiben zu verfügen nöthig gefunden würde, so sollen Rechnungsführern annoch 2 pro Cent hiervon aus der Casse gezahlet werden.

Deich-Schulzen und deren Districte.

III. Die vier Deich-Schulzen, welche von denen vier Hauptinteressenten, von jeglichen einer, unter gemeinschaftlicher Approbation bestellt, und zu ihrer Function besonders verpflichtet werden, haben die Unter-Aufsicht zu allen Zeiten, hauptsächlich beim Austreten des Wassers, über die ihnen angewiesenen Districte; diese sind:

Der erste District des Poplitzer Deich-Schulzen,
684 Ruthen des Laublingischen und ein Theil von denen Poplitzischen Deichen, von der Alslebischen Straße an bis an die Ueberfahrt ins Weidholz incl.

Der zweite District des Besedauischen Deich-Schulzen,
617 Ruthen, der Rest derer Poplitzischen, und ein Theil derer Beesedauischen Deiche bis an die Wirschleber Straße.

Der

Der dritte District des Königl. Amt Beesenschen Deich-Schulzen zu Custrena,

443 Ruthen, der Rest der Beesedauer, desgleichen die Wirschleber und Custrener Deiche.

Der vierte District des Fürstl. Bernb. Deich-Schulzen,

647 Ruthen, sämmtlich Bernburgische Deiche.

Die Deich-Schulzen haben in ihren Districten die Special-Aufsicht bei kleinen Reparaturen. Bei Hauptreparaturen oder Bauen werden, nach gemeinschaftlichem Gutfinden, mehrere derselben angestellet.

Ein jeder Deich Schulze erhält jährlich acht Thaler aus der Casse zum Gehalt, und für die Special-Aufsicht bei Bauen oder Austreten des Wassers täglich sechs Groschen, und des Nachts drei Groschen.

Die Deich-Schulzen müssen ihre Districte fleißig und wenigstens alle Woche einmal in Augenschein nehmen; dafern sie etwas schadhaftes, oder denen Deichen nachtheiliges befinden, solches sofort gehörigen Orts anzeigen, und bei großem Wasser, so wie überhaupt, sich aufs genaueste nach der ihnen ertheilten Special Instruction, bei Vermeidung der schwersten Verantwortung, achten.

Deich-Schau, Bau- und Reparirung der Deiche.

IV. Alle Jahre sollen sämmtliche Deiche von denen vier Hauptinteressenten zweimal, nämlich den Montag nach Quasimodogeniti, und den Montag nach Galli, mit Zuziehung derer Deich Schulzen, besichtiget werden. Es sollen auch erforderlichenfalls, nach gemeinschaftlichem Gutfinden artis periti zugezogen und jedesmal ein Protocoll davon abgehalten, und jeglichem Hauptinteressenten Abschrift davon mitgetheilet werden.

Wenn bei denen Deichschauen einige Beschädigung an denen Deichen sich fände, so soll deren Refection sogleich veranstaltet werden. Im Fall aber die Deiche bei großem Wasser oder Eißfahrten stark geschälet oder gar gesprenget wären, so soll eine solche gemeinschaftliche Deichschau außer-

or-

ordentlich angestellet, die Anschläge sogleich von denen artis peritis gefertiget und gehörig communiciret, die Arbeit sogleich vorgenommen und alles angewendet werden, um die Deiche so bald als möglich wieder in vollkommenen Stand zu setzen.

Denen artis peritis werden bei denen jährlichen Deichschauen, wenn deren Anwesenheit erforderlich seyn sollte, einem jeden jedesmal fünf Thaler, incl. derer Reisekosten, aus der Casse gezahlet. Hingegen erhalten dieselben bei Anfertigung der Anschläge von starken Bauen, und bei deren Direction, so lange sie in loco gegenwärtig sind, jeder täglich einen Thaler Diäten.

Veranstaltungen beim Austreten des Strohms.

V. Sobald das Wasser aufzulaufen und aus denen Ufern zu treten anfängt, sollen in jedem District 2 Mann Wache bei Tag und Nacht stehen, um das Steigen des Wassers zu observiren; wann aber das Wasser an die Mitte der Deiche steiget, alsdann sollen auf jede funfzig Ruthen ein Mann Wache durch die Deichschulzen angestellt, diese Wache auch, deren ein jeder eine Schüppe, Spade, Handbeil oder Handkarre mit sich bringen muß, bei höher ansteigendem Wasser und anscheinender Gefahr verdoppelt, auch zu gehöriger Zeit, nach Maaßgabe der Jahreszeit und Witterung, durch andere abgelöset werden. Sollte an irgend einem Orte große Gefahr sich zeigen, und ein Durchbruch der Deiche zu befürchten seyn; so soll ein Deich-Schulze dem andern auf beschehene Benachrichtigung, so viel Mannschaft, als er entbehren kann, zu Hülfe schicken, bis von dem nächsten Orte mehrere herbei kommen. Bei äußerster Noth und zu besorgendem Durchbruche, soll der Deich-Schulze das Nothzeichen durch drei nach einander folgende Flintenschüsse geben, worauf die Unterthanen der nächstgelegenen Orte, ohne Unterschied, Mann für Mann zu Hülfe zu eilen, und die Richter sie dazu anzutreiben schuldig seyn sollen.

Zu

Zu Präſtirung dieſer Wachen und Arbeiten, ſind die hierbei intereſſirten Dorfſchaften folgender Geſtalt angewieſen:

Auf den erſten Diſtrict: Beeſen, Laublingen und Poplitz.

Auf den zweiten Diſtrict: Beſedau, Trebitz u. Lependorf.

Auf den dritten Diſtr. Cuſtrena, Unterpeiſſen und Bebitz.

Auf den vierten Diſtrict: Groena und Oberpeiſſen;

und ſollen jedesmal nur tüchtige und brauchbare Leute durch die Richter jedes Orts auf Verlangen der Deichſchulzen geſtellet werden.

Ein Handarbeiter, ſo zur Wache oder Arbeit auf den Deich gefodert wird und ſich nicht dazu ſtellt, oder von dem ihm angewieſenen Poſten ohne Erlaubniß weichet, ſoll mit einem Thaler beſtrafet werden.

So ſollen auch die zu Anführung Miſtes, Bretter, Waaſen, Pfähle und anderer bei großem Waſſer benöthigten Materialien erforderliche Anſpannungen, von ſämmtlichen Pferde haltenden Intereſſenten, auf Verlangen, unweigerlich präſtiret werden; daferne jemand mit dem beſtellten Anſpann zurück bleibet, ſolcher ſoll zwei Rthlr. Strafe zur Caſſe bezahlen.

Die Wachen und Arbeiter erhalten von Oſtern bis Michaelis vier Groſchen für einen Tag, und zwei Groſchen für eine Nacht; von Michaelis bis Oſtern aber drei Groſchen für einen Tag und drei Groſchen für eine Nacht.

Für einen vierſpännigen Wagen wird für einen Tag ein Thaler zwölf Groſchen, für ein Fuder Miſt ein Thaler, für ein Schock langes Stroh zwei Thaler und für ein Schock krummes Stroh ein Thaler vier Groſchen, alles incl. Fuhrlohns, aus der Caſſe bezahlt.

Falls aber der Miſt und Stroh in natura zurückgenommen werden könnte, ſo ſoll ein mehreres nicht als das Fuhrlohn mit acht Groſchen für ein Fuder vergütet werden.

Zu noch mehrerer Vorſorge ſollen ſämmtliche Intereſſenten ſich angelegen ſeyn laſſen, bei Ergieſſung des Strohms von oberhalb deſſelben, zuverläſſige Nachrichten einzuziehen,

um

um alle erforderliche Verfügungen in Zeiten vorkehren zu können.

Alle übrige bei großem Wasser zu treffende Special-Veranstaltungen sind denen Deich-Schulzen in der ihnen ertheilten besondern Instruction vorgeschrieben.

Besorgung derer Schleusen.

VI. Auf die Schleusen muß der Fürstl. Bernh. Deichschulze, in dessen District sie belegen, Acht haben, sie zu rechter Zeit beim Anwachs des Wassers schließen, beim Fall aber gehörig öffnen, damit die Dräng- und andere Wasser, so sich auf dem Binnen-Lande gesammlet, ablaufen können. Im Fall das Wasser so hoch ansteigen sollte, daß die Thore Gefahr liefen, gesprengt zu werden; so soll landwärts Mist und Erde dagegen gebracht, und aller besorgliche Schade und Unglück bestmöglichst verhütet werden.

Inventarienstücke und andere nöthige Materialien.

VII Die zum Behuf dieser Veranstaltungen erforderliche, und aus der gemeinschaftlichen Casse angeschaffte Geräthschaften, als: 1 Schock Bretter, 8 Stück Stampfen, 4 Stück Schlägels, und 4 Stück Laternen auf jeden District, verbleiben pro inventario, und werden von der Gerichts Obrigkeit oder Deichschülzen jeden Districts asservirt, welche dafür gut seyn müssen, daß sie nicht verlohren gehen, nicht anderweitig gebraucht, noch auf irgend eine Art beschädiget werden, widrigens sie solche zu ersetzen schuldig sind.

Was hingegen bei dem Gebrauch zum Behuf derer Deiche ruiniret wird, oder verlohren gehet, wird auf gehörige Atteste sofort aus der Casse ergänzt, das übrige aber an den Ort, wo es verwahret wird, zurück geliefert, und sollen diese Inventarien-Stücke bei jedesmaliger Deichschau genau revidiret, und wenn daran etwas schadhaftes befunden werden sollte, solches sogleich wieder angeschaffet werden, damit das Inventarium allezeit vollzählig und in gutem Stande verbleibe.

So

So viel die übrigen zu Verwahrung derer Deiche bei großen Wassern benöthigten Materialien an Waasen, Pfählen, Mist und Stroh, welche sich nicht lange aufbewahren lassen, anbetrifft, so machen sich Eingangs gedachte vier Haupt-Interessenten anheischig, ein jeder auf seinem District 12 Schock frische Waasen und 6 Schock dreiellige zugespitzte Pfähle in beständiger Bereitschaft zu halten, damit solche an die Orte, wo es nöthig, ohnverzüglich gebracht werden können. Was bei dem Gebrauch verdorben oder verlohren gehet, wird das Schock Waasen mit einem Thaler, und das Schock Pfähle mit sechszehn Groschen dem Eigenthümer bezahlt, das übrige aber demselben zurückgeliefert. Der benöthigte Mist und Stroh, wovon sämmtliche Interessenten zu allen Zeiten einige Fuder und Schock in Bereitschaft halten sollen, wird genommen, wo er am nächsten zu haben ist, und wie puncto 5 gesetzt ist, vergütet. Sollten vorstehende Materialien nicht hinreichend seyn, so müssen dergleichen angeschafft werden, wie sie am geschwindesten und Besten zu haben sind; wie dann auch die Deich-Schulzen einer dem andern damit benöthigten Falls zu Hülfe kommen müssen.

Hand-Karren.

VIII. Da auch bei großem Wasser und Eißgängen, mit Wagens nicht allezeit anzukommen ist, dagegen mit Hand-Karren mehr auszurichten stehet, so soll ein jeder Ackersmann derer Deich-Interessenten eine Hand-Karre halten, um sich deren erforderlichen Falls bedienen zu können. In Ermangelung derselben, und wenn solche bei der Visitation entweder gar nicht oder nicht im tüchtigen Stande befunden werden, muß er acht Groschen Strafe erlegen.

Von denen Geräthschaften soll nichts entwendet werden.

IX. Die Deich-Schulzen sowohl als die Wachen müssen genau vigiliren, daß von denen Geräthschaften, welche bei großen Wassern und Bauen gebraucht werden, sie gehören der Commune oder einzelnen Personen, nichts entwendet

det werde. Wer dessen überführt wird, soll von seiner Gerichts-Obrigkeit mit zweitägigem Gefängniß oder dem Befinden nach mit Karren-Strafe belegt, auch den verursachten Schaden zehnfach zu ersetzen angehalten werden. Deshalb soll auch

Es soll währenden Wassers sich Niemand auf denen Deichen sehen lassen, der nicht dazu beordert ist.

X. Niemand bei ausgetretenem Wasser auf oder in denen Deichen sich sehen lassen, der nicht dazu beordert ist, und dabei zu thun hat; noch einem Fischer oder sonst jemand verstattet werden, mit dem Kahn an die Deiche anzufahren, oder solchen an darinnen eingeschlagene Pfähle zu befestigen, als wodurch die Deiche locker gemacht werde; das Anfahren mit Kähnen muß blos an Wegen, so über Deiche gehen, geschehen; eben so wenig soll erlaubt seyn, daß bei oder nach ausgetretenem Wasser, das angeschlammte Reißig oder Stoppeln, oder was es sey, abgerechet werden; weil dieses denen Deichen nichts anders als Nachtheil bringen kann.

Die Deiche sollen mit keinerlei Vieh betrieben werden.

XI. Die Deiche sollen mit keiner Art von Vieh betrieben werden. Daferne ein Hirte oder sonst jemand darüber betroffen würde, so soll derselbe (wie es allgemein bekannt gemacht worden) mit 2 Thaler Strafe belegt werden, und den verursachten Schaden ersetzen; blos derer Ueberfahrten soll man sich zu Uebertreibung des Viehes bedienen. So soll auch

Es soll Niemand auf denen Deichen fahren.

XII. Niemand sich unterstehen, auf denen Deichen oder über solche an Orten, da keine Wege sind, mit Wagens oder Karren zu fahren; sondern blos auf denen hierzu verfertigten Fahrwegen bleiben. Wer diesem zuwider handelt, soll zwei Rthlr. Strafe erlegen und den verursachten Schaden ersetzen.

Nutzung und Begrasung der Deiche.

XIII. Die Benutzung der Deiche verbleibt demjenigen, welchem die Nutzung des Grundstücks gehöret, worauf der

Deich

Deich stehet. Ein jeder Besitzer muß sich bestens angelegen seyn lassen, die Deiche begrasen zu machen, zu dem Ende solche, wo sie neu erbauet oder repariret sind, mit allerlei Arten Klee- oder Gras-Saamen besäen. Die Säumigen müssen dazu von der Gerichts Obrigkeit angehalten werden.

Die Deiche sollen nicht mit Holz bepflanzet werden.

XIV. Die Deiche sollen mit keinerlei Art von Holz bepflanzet werden. Vier Fuß davon können wasserwärts Bäume und Buschwerk, zu Verhütung der Schälung, von dem Eigenthümer des Terrains angepflanzet werden.

Was auf denen Deichen von Bäumen oder Sträuchern hervorwachsen wird, soll alle Frühjahr wohl ausgerottet, und die Löcher gehörig wieder geebnet und mit größtem Fleiß festgemacht werden.

Höhe und Stärke der Deiche.

XV. Sämmtliche Deiche sollen einerlei Höhe, und zwar einen Rheinländischen Fuß mehr haben, als das höchste Wasser jemals gewesen. Es verstehet sich von selbst, daß der Deich auf hohem Terrain nicht so hoch gemacht wird als in den Niedrungen; deshalb soll dessen Höhe bei ausgetretenem Wasser durch die Deich-Schulzen sorgfältig untersucht, und durch einzuschlagende Pfähle bemerkt werden, damit die niedrigen Stücke erhöhet und denen übrigen gleich gemacht werden. Die Ueberfahrten müssen von der nämlichen Höhe seyn. Die Breite der Deiche soll auf der Krone an den Orten, wo die Erde gut ist, niemalen geringer denn acht rheinländische Fuß, und die Dossirung soll bei gutem Terrain auf jeden Fuß Höhe wasserwärts zwei Rheinländische Fuß, und landwärts ein Rheinländischer Fuß seyn. Wann aber das Erdreich locker, sandig oder von andrer schlechten Beschaffenheit, oder der Deich dem Windschlag ausgesetzt wäre, so muß an der Breite und Dossirung so viel, als nach Ermessen derer artis peritorum und gemeinschaftlichem Gutfinden erforderlich, zugegeben werden,

XVI.

Erde zu denen Deichen.

XVI. Die zu denen Deichen benöthigte Erde soll jederzeit wasserwärts genommen werden, es sey denn, daß sie ohne die schwersten Kosten nicht zu haben, und man durch die äusserste Noth gezwungen sey, sie landwärts wegzunehmen, in welchen Fällen man deshalb mit dem Eigenthümer sowohl wegen des Orts, als wegen der Vergütung, besonders übereinkommen wird. Die Ausstiche wasserwärts sollen dem Orte, wo gebauet wird, so nahe als möglich, doch jedesmal eine Rheinländische Ruthe von dem Fuß der Deiche entfernet seyn, auch auf der Seite gegen solche flach gemacht werden, damit die Erde nicht nachfalle und der Raum geschmälert werde.

Dem Eigenthümer des Terrains wird für jede Rheinländische Quadrat-Ruthe des wasserwärts gemachten Ausstichs, wann solcher

1 Rheinländischen Fuß tief ist, . .	1 Gr.	—	Pf.
2 Rheinländische Fuß	2 —	6	—
3 Rheinländische Fuß	4 —	—	—
4 Rheinländische Fuß und darüber .	6 —	—	—

aus der gemeinschaftlichen Casse bezahlt; und wie er die Nutzung des Ausstiches behält, so wird auch gestattet, daß er mit Weiden oder anderm Holz bepflanzt werde, damit er desto eher zuschlicken möge.

Feld- und Fluthgräben.

XVII. Die Feld- und Fluth-Gräben, so zu Entwässerung derer encataſtrirten Grundstücke dienen, sollen aus der gemeinschaftlichen Casse unterhalten, die schon vorhandene von Zeit zu Zeit gehoben, auch wo es erforderlich, neue, nach vorhergegangener gemeinschaftlichen Uebereinkunft, gemacht werden, damit das hinter denen Deichen sich sammlende Quell- Schnee- und Regenwasser von dem Binnen-Lande ab, und zu denen Schleusen geleitet werde. Die Deich-

Schulzen sollen auf die Abzugs-Gräben genau Acht haben, und sollen solche bei jedesmaliger Deich-Schau revidiret werden.

Buhnen- und andere Wasser-Baue.

XVIII. Die Anlegung und Unterhaltung derer Buhnen und Uferbefestigungen hat ein jeder Besitzer der am Strohm belegenen Grundstücke, wie bishero, auf seine alleinige Kosten zu besorgen, und muß, im Fall solches vernachlässiget würde, und denen Deichen hierdurch Schaden zuwachsen könnte, dazu angehalten werden.

Wie dann auch, wenn dringende Gefahr vorhanden, die schadhaften Ufer auf gemeinschaftliche Verfügung repariret, der Kosten-Aufwand aber von denen Säumigen im kürzesten Wege beigetrieben werden soll. Es sollen aber dergleichen Baue blos defensiv seyn, und keine andere als bloße Ufer-Befestigungen und Landfesten angelegt werden.

Alle offensive Baue, dadurch die natürliche Directions-Linie des Strohms geändert wird, sollen schlechterdings nicht gestattet, sondern, wo dergleichen vorhanden wären, solche, soweit sie denen gegenseitigen Ufern schädlich, folglich denen Deichen bereits gefährlich sind, oder noch werden können, nach gemeinsamer Uebereinkunft abgeändert werden. Jedoch bleiben die auf den Plötzkauischen Ufern anzulegende Defensions-Dämme, nach dem Inhalt des Conferenz-Protocolli vom 18. April 1774, vorbehalten.

Geld-Strafen.

XIX. Von denen Geldstrafen, welche, wie oben gesetzt, diejenigen, so wider diese Deich-Ordnung handeln, erlegen müssen, und welche die Gerichts-Obrikeiten jedes Orts beizutreiben und zur Casse abzuliefern haben, soll dem Denuncianten der vierte Theil gegeben werden, das übrige aber der Casse zufallen.

Bekanntmachung dieser Deich-Ordnung.

XX. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll einem jeden Deich-Schulzen, nicht weniger einem jeden Richter derer hierbei interessirten Dorfschaften, ein Exemplar von dieser Deich-Ordnung zugefertiget werden, und sollen die Richter alle Quartal solche ihren Gemeinden öffentlich vorlesen, damit alles, was hierin begriffen, in eines Jeden Andenken verbleibe.

Schließlich machen sich Eingangs gedachte Haupt-Interessenten, und zwar wegen des Königl. Amts Neubeesen, und wegen des Fürstlichen Amts Bernburg, beiderseitige Commissarien, wegen der mit interessirten Ritter-Güter Poplitz und Beesedau, aber deren Besitzer selbst, sämtlich für sich und ihre Unterthanen verbindlich, allem, was in dieser Deich-Ordnung enthalten, genau nachzuleben und darüber unverbrüchlich zu halten; entsagen zu dem Ende allen dagegen zu machenden Einwendungen, und haben diesen Receß und Deich-Ordnung, welche vierfach ausgefertiget, und jedem Haupt-Interessenten ein Exemplar zugestellet worden, eigenhändig unterschrieben. So geschehen den 9. September 1778.

F. A. v. Krosigk, Commissarius u. als Besitzer derer Ritter-Güther Poplitz und Laublingen.

Fischer.

L. D. F. Madelung.

Döring.

C. E. v. Krosigk, für mich u. meinen Bruder als Besitzer d. Ritter-Guts Beseedau.

Confirmation der vorstehenden Deich-Ordnung, Behufs der Saaldämme bei Laublingen, Poplitz, Besedau, Custrena und der Pfuhlschen Aue.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. unser allergnädigster Herr, confirmiren, ratihabiren und bestätigen die zum Behuf der Saaldeiche bei Laublingen, Poplitz, Beesedau, Custrena und in der Pfuhlschen Aue, mit des Fürsten von Anhalt-Bernburg Durchlauchten gemeinschaftlich errichtete Deich-Ordnung, so wie solche von beiderseitigen Commissarien entworfen, hiermit in allen ihren Punkten und Clauseln, und befehlen Dero Magdeburgischen Kriegs- und Domainen-Cammer hierdurch in Gnaden, sich ihres Orts nach dieser anliegenden Deich-Ordnung zu achten, und solche gehörig zu publiciren.

Signatum Berlin, den 27. April 1779.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi.

Con-

Confirmation der Deich-Ordnung zum Behuf der gemeinschaftl. Saaldämme bei Laublingen, Poplitz, Besedau, Groß-Wirschleben, Custrena und der Pfuhlschen Aue.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Albrecht, regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, des Russisch-Kaiserl. St. Andreas-Ordens-Ritter ꝛc.

Wir haben die zum Behuf der Saal-Deiche bei Laublingen, Poplitz, Besedau, Groß-Wirschleben, Custrena und in der Pfuhlschen Aue, an Seiten Sr. Königl. Majestät von Preussen und Unsrer gemeinschaftlich errichtete Deich-Ordnung, so wie solche von beiderseitigen Commissarien entworfen, und von den Unsrigen Uns unterthänigst vorgetragen worden, in allen ihren Punkten und Clauseln confirmiret, ratihabiret und bestätiget, und befehlen Unsrer Regierung und Cammer hiermit in Gnaden, denen Aemtern und adelichen Gerichten, welchen solches angehet, diese angefügte Deich-Ordnung zuzufertigen, solche an den behörigen Orten zur Publication zu bringen, auch auf deren genaue Beobachtung jederzeit zu halten.

Signatum Schloß Ballenstedt, den 27. Aug. 1779.

Friedr. Albrecht, Fürst zu Anhalt ꝛc.

(L. S.)

L.

Fürstlich Hessische Verordnung über den Wasserbau, vom 29. December 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen ꝛc ꝛc. Fügen hierdurch zu wissen: Obschon zu Vorbeugung der an den Ufern der Flüsse sich von Zeit zu Zeit ereignenden beträchtlichen Wasserschäden unterm 8. April 1602, weislich verordnet worden:

daß die Ufer mit Weiden bestecket, von Schaaf- und Kuhtrifft befreiet, für das erstemal zwar vom Amt die Wasserschäden gebauet, nachgehends aber von der Gemeinde erhalten;

unter dem 18. April 1613:

daß die Beamte, Landknechte und Greben auf die Beschädigungen der Ufer, sonderlich vom Vieh, fleißig sehen und die Verbrecher zur Strafe bringen, gegenfalls Landknecht und Greben selbst gestraft werden;

unter dem 29. Januar 1737:

daß die Beamten die Flüsse jährlich visitiren, die Orte, wo sich Einbrüche äußern, fleißig notiren, und die Unterthanen zur Reparation und Verwahrung der Ufer, und Abstellung aller Gebrechen unnachsichtlich und poenaliter anhalten, gegenfalls die, welche ihre Schuldigkeit nicht gethan, zur Ersetzung der daraus erwachsenden Kosten angehalten werden sollen;

So ist doch diesen heilsamen Verordnungen bisher gar nicht nachgelebet, die Ufer, wo es schicklich und nützlich, weder mit Weiden bepflanzet, noch mit dem Vieh verschonet, auch

auch die Einbrüche nicht gleich, wenn es noch mit wenigen Kosten geschehen können, gebauet, sondern alsdann erst angezeiget worden, wenn der Schaden so groß gewesen, daß beträchtliche Quantitäten Holz und ein solcher Geldaufwand erfordert worden, den der Eigenthümer des Grundstücks oder die Gemeinde herzugeben außer Stand gewesen, und daher aus Unsrer eigenen Casse verwilliget werden müssen.

Wie Wir nun diesem Unwesen durchaus nicht länger nachsehen können und wollen; als verordnen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß

§. 1. alle diejenige, deren Grundstücke von Flüssen berühret werden, mithin zur Conservation derselben die Ufer in gutem Stande zu halten schuldig sind, dieses auch, ohne daß sie dazu ermahnet, oder gar durch Strafbefehle gezwungen werden müssen, bewürken, mithin wo die Ufer flach sind, und vom Wasser bespühlet werden können, nicht wund machen, sondern im Rasen liegen lassen, auch allenfalls, wo es nöthig, und sie vom Wasserbauer dazu angewiesen werden, mit Weiden bepflanzen, zu hohe und steile Ufer scarpiren, wo aber das Wasser einreissen will, solches unverzüglich verbauen, in wichtigen Sachen sich aber des Raths und der Anweisung des nächsten Wasserbauers bedienen;

§. 2. Die Pächter und alle die, welche einen Bau oder Arbeit gar nicht, oder nicht allein schuldig zu seyn vermeinen, es ihren Verpachtern, oder denen, welche sie zur Concurrenz schuldig halten, anzeigen, im Fall aber diese zurück bleiben, es nicht auf ihre Gefahr beruhen lassen, sondern dem Justizbeamten davon Anzeige thun, und dieser sofort das Nöthige verfügen; wie dann auch in diesem Fall der Anzeiger mit keinen Amtskosten beschweret, sondern vom Beamten ex officio verfahren werden, solche Kosten aber nur in casu extremae morositatis stattfinden.

§. 3.

§. 3. Die Greben und andere Dorfsvorgesetzte, auch die Feld- und Flurschützen, die Ufer in ihren Districten fleißig begehen, letztere die befundene Gebrechen den erstern, diese aber, wenn die Eigenthümer nicht solchen sobald abhelfen, den Beamten anzeigen sollen, damit die Behörde sogleich durch Strafbefehle zu ihrer Schuldigkeit, auf deren Befolgung die Greben zu sehen haben, angehalten werden mögen.

§. 4. Wenn aber in dem Fluß sich etwas angesetzt, wodurch der Lauf des Wassers gehemmet, und das Wasser an die Ufer getrieben, desgleichen, wenn von den Gegennachbarn offensive gebauet, schädliche Aalfänge angelegt werden; so soll dieses dem Beamten unverzüglich angezeiget und von diesem zu Abstellung des Gebrechens die nöthigen respective rechtliche Vorkehrungen getroffen, allenfalls auch an die vorgesetzte Collegien berichtet werden.

§. 5. Und gleichwie Wir den bestellten Wasserbauern aufgetragen haben, daß sie die Flüsse zu Zeiten bereisen, den Behörden mit der Anleitung, wie den gefundenen Gebrechen abzuhelfen, an Hand gehen, auch auf Verlangen auf Kosten der Behörde selbst mit Hand anlegen sollen; so befehlen Wir weiter, daß der Grebe oder ein anderer Dorfsvorgesetzter, oder so viel die Stadt Termineien anbetrift, eine Magistratsperson, dieser Uservisitation in seinem Dorfsdistrict mit beiwohne, dem Eigenthümer, dem das Gebrechen zu remediren oblieget, auch die vom Wasserbauer gegebene Anleitung notiren lasse, damit sowohl dem Beamten die erforderliche Anzeige geschehen, als von ihm, ob es vollstrecket wird, bemerket werden könne. Wobei Wir dann die angestellte Wasserbauer befehligen wollen, daß sie die bei einer solchen Bereisung gefundene beträchtliche Gebrechen, woraus sich ergiebt, daß das vom 1ten bis 3ten §. Verordnete nicht gehörig beobachtet ist, dem Beamten besonders

be-

bemerken, dieser sofort die Nachlässigen genau untersuchen, und nach der Verordnung vom 29. Januar 1737, oder sonst, ernstgemessen bestrafen solle.

§. 6. Versehen Wir Uns zu Unsern Beamten, daß sie sich nicht nur von Zeit zu Zeit bei den Greben, wie sie dem ad §. 3. Verordneten nachkommen, informiren, sondern auch gelegentlich, nach Maßgabe der Verordnung vom 29. Januar 1737, die Flüsse selbst visitiren, und wegen Abhelfung der Gebrechen das Nöthige verfügen werden.

§. 7. Damit aber in Ansehung Unserer Domainengüter, desgleichen der Landstraßen, die an Flüssen liegen, eine gleiche Vorsicht gebraucht, die Ufer in gutem Stande erhalten, und kleine Einbrüche repariret werden, befehlen Wir Unsern Rentereibeamten und Wegebedienten, daß sie durch die Conductores, Wiesenwege-Knechte, oder wem es weiter obliegt, auf die gehörige Unterhaltung der Ufer sehen, von allen Vorfällen schleunige Anzeige an die Behörde thun lassen, jeweils selbst visitiren, auch wie es nöthig ist, unverzüglich an Unsre Oberrentcammer in Cassel oder die Rentcammer in Hanau, und respective Oberwegcommission, berichten sollen.

§. 8. Wiewol zu erwarten stehet, daß, wenn allem Vorstehenden genau nachgelebet wird, große Uferbrüche vermieden werden; so soll doch in dem Fall, daß diese dennoch erfolgen und die Absendung eines Baumeisters erforderlich seyn sollte, darüber zeitig ebenfalls an Unsre Oberrentcammer, um diesen abzusenden, berichtet werden.

§. 9. Wollen Wir auf den Fall, daß dem Eigenthümer des Ufers die Reparation nicht wohl allein zugemuthet werden kann, sondern eine Concurrenz zu reguliren nöthig ist, den Justizbeamten des Orts und in der Quart jedem Reservatencommissario in seinem Bezirk perpetuam Commissionem, auch in Ansehung derer, die nicht seinem Gerichtszwang unterworfen sind, sondern unter Unseren Re-

Regierungen und Consistoriis stehen, dergestalt übertragen haben, daß er, was sowohl der unmittelbare Anstößer auf das Ufer, auch die, welche zunächst darauf stoßen, und vom Einbruch Gefahr zu besorgen haben, ob dominium tam plenum, quam minus plenum, seu utile, so wie wegen des auf diesem Grundstück haftenden Zehntens oder Zinses, die Zehenten- und Zinsherren wegen des ihnen, wenn der Bruch nicht verbauet werden sollte, bevorstehenden Schadens nach Recht und Billigkeit, allenfalls salva appellatione quoad effectum devolutivum, so wie, wo der ganze Ort oder das Amt observanzmäßig concurriren müßten, reguliren solle.

Wornach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

So geschehen Cassel den 29. December 1789.

Wilhelm, L.

vt. Fleckenbühl, gt. Bürgel.

LI.

Circular-Verfügung an die in der Nähe der Elbe belegenen Gerichts-Obrigkeiten, Deich- und Dorf-Schulzen, und Gemeinden im Jerichowschen Kreise, wegen Abwendung der Wasserschäden an der Elbe. 1798.

Zur Abwendung eines Unglücks an den Elb-Deichen, und besonders eines Durchbruchs derselben bei entstehender Wassers-Gefahr, ist die gehörige Aufsicht auf die Elb-Deiche verfügt.

Vor-

Vorzüglich liegt solche dem Landrath, Deich-Hauptmann und Deich-Inspector ob; außerdem aber noch für einzelne Deich-Distrikte außer den Deich-Schulzen noch gewissen Personen, welche den Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden besonders bekannt gemacht werden.

Diesen Personen leisten die Gemeinden in Deich-Angelegenheiten, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, die genaueste Folge, und kommen, wenn sie zur Deich-Wache oder Deich-Arbeit gefordert werden, zur verlangten Zeit und Stunde, und verrichten dann die ihnen aufzugebende Arbeit, oder beobachten das, wozu sie sonst angewiesen werden.

Bei eintretender, anhaltender Wassers-Gefahr, und wenn am Tage und noch mehr zur Nachtzeit viel Mannschaft auf den Deichen erforderlich ist, fällt solches denen unmittelbar an den Elb-Deichen wohnenden Gemeinden zu schwer.

Deshalb sind mit Rücksicht auf die zeitherige Observanz zu verschiedenen Deich-Distrikten, wo dieser Fall eintritt, benachbarte Gemeinden, nach einer besonders vom Landrath jeder Gemeinde bekannt zu machenden Vertheilung, gelegt; wobei aber die Verfügung getroffen ist, daß die Gemeinden nicht zur Unzeit belästigt, noch ihnen überhaupt neue Lasten auferlegt werden; sondern nur dabei die möglichste Ordnung beobachtet wird.

Werden Gemeinden aber zur Deich-Wache, Hand-Arbeit, oder mit dem Gespanne gefordert: so kommen sie zur bestimmten Stunde dahin, wo sie bestellt sind, und bringt jeder, der zur Deich-Wache oder Hand-Arbeit bestellt wird, theils einen Spaten, theils eine Mistforke, je nachdem es nöthig ist, um beides zur Hand zu haben, ein Beil, und einen hölzernen Schlegel; jeder vierspännige Wagen aber, wenn dergleichen im Nothfall verlangt, und von den benachbarten Dörfern dergleichen beordert werden, auf 48 Stunden Futter, 15 Bund Waasen, zwei mit Stroh durchflochtene Mistleitern, eine Mistforke, eine Art, und 4 Stück wenigstens 14 Fuß lange Bretter, mit.

Des

Des Nachts müssen die Deich-Wachen aus jeder Gemeinde wenigstens mit 2 guten Laternen, und zu jeder mit 2 ganzen Lichtern, versehen seyn. Die Lichter werden den Deich-Wachen vom Dorf-Schulzen alle Abend zugetheilt, und aus der Gemeinde-Casse bezahlt; so wie sich auch jede an der Elbe belegene Gemeinde sogleich 4 neue blecherne, mit dem gehörigen Glase versehene, mittelmäßig große runde Laternen zum Gebrauch für die Deich-Wachen anschafft, und beständig in gehörigem Stande unterhält. Wer solche indeß muthwillig, oder unvorsichtigerweise beschädigt, läßt solche sogleich binnen 24 Stunden aus eigenen Mitteln wieder in gehörigen Stand setzen. In sofern indeß die Lichte von dem Deich-Wachen nicht gebraucht werden, werden solche von denselben zurückgegeben, und hiedurch den Gemeinden keine unnütze Ausgabe zugezogen.

Von den Dorfschulzen werden die Deich-Arbeiten, Deich-Wachen und Wagen verlangt, und diese bestellen solche wieder in der Gemeinde.

Versieht derselbe dabei etwas, so wird derselbe den Umständen nach mit 1 bis 10 Rthlr. Strafe belegt.

Die Hofwirthe sollen eigentlich selbst zur Deich-Arbeit oder Deich-Wache kommen, und nur etwa der dritte Theil der aus einem Dorfe geforderten Mannschaft kann aus verständigen, arbeitsamen, nicht zu alten Tagelöhnern, oder aus Knechten, bestehen.

Wer zur Deich-Wache oder Deich-Arbeit bestellt wird, sitzt für jede zu spät gekommene Stunde, 6 Stunden; wer einen untüchtigen Mann für sich schickt, 12 Stunden, wer gar nicht erscheint, oder eher abgeht, als er abgelöst wird, aber 48 Stunden im Gefängniß.

Wer betrunken zur Deich-Arbeit oder Deich-Wache kommt, oder sich während seines Diensts betrinkt oder Schlägerei anfängt, wird mit Gefängniß strenge bestraft werden.

Wer mit dem Wagen bestellt wird und nicht mit den

vor

vorgedachten Geräthschaften, oder von auswärts nicht mit hinlänglichem Futter, oder zu spät kömmt, sitzt 12 bis 24 Stunden, und wer gar nicht oder 24 Stunden zu spät erscheint, 8 Tage lang im Gefängniß.

Wer daher Krankheits oder anderer gegründeter und erheblicher Abhaltungen halber, nicht erscheinen kann, zeigt solches in Zeiten dem Dorf-Schulzen an, der statt seiner einen andern aus der Gemeinde bestellt, denn es wird dafür gesorgt werden, daß selbst im größten Nothfall nicht alle Gespanne und Hand-Arbeiter aus einer Gemeinde bestellt werden.

In welcher Gemeinde kein anderes Verhältniß der Ackerleute, Halbspänner und Koßathen unter sich zu den Deich-Wachen, feststeht, oder vor den Gerichten rechtlich ausgemacht wird, da werden zwei Koßathen, und zwar im letztern Fall bis zur rechtlichen Entscheidung, gegen einen Ackermann oder Halbspänner gerechnet; und bei den Gespann-Arbeiten, wovon die Koßathen ganz frei bleiben, kommen zwei Halbspänner gegen einen Ackermann.

Die Deich-Wachen sollen bei Tage und bei Nacht abwechselnd von dem Deich- und Dorf-Schulzen oder Schöppen in den Elb-Gemeinden visitirt werden, und wer dazu gebraucht wird, ist von allen übrigen Deicharbeiten frei.

Welcher Deich-Schulze sich, sobald Deich-Wachen auf den Deichen ausgestellt werden, ohne Erlaubniß der Deich-Schau-Commission, 12 Stunden aus seinem Deich-District entfernt, zahlt 10 Rthlr., und derjenige, welchem das Visitiren der Deich-Wachen aufgegeben ist, und es unterläßt, im Fall ihn nicht schleunig zugestoßene, zu bescheinigende erhebliche Unpäßlichkeit davon verhindert hat, den Umständen nach 2 bis 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, wovon der Denunciant die Hälfte bekömmt.

Bei wirklich zu besorgender Wassers-Gefahr dürfen sich die Deich-Schulzen aber unter keinerlei Umständen bei harter Strafe, dem Befinden nach sogar Vestungsarrest, aus ihrem Deich-District entfernen.

Die

Die einfachen Deich-Wachen sollen indeß nicht ausgestellt werden, als bis das Wasser auf zwei Fuß hoch an die mit Vorland versehenen Deiche tritt; dann aber des Nachts die Wachen verdoppelt werden. Sobald das Wasser wieder fällt, und es sonst den Umständen nach nicht wahrscheinlich ist, daß das Wasser schleunig wieder steigen möchte, (als wenn etwa oberhalb starke Eisstopfungen stehen, viel Schnee gefallen ist, Regen-Wolken ziehen, u. s. w.) müssen die Deich-Wachen abgerufen werden.

Die Obliegenheiten der Deichwachen bestehen darin, daß sie ihren Deich-Distrikt entlang gehen, Acht haben, ob und wie das Wasser steigt, so wie, ob Quell-Löcher, besonders bei den Weelen oder Kölken und Schaardeichen, ferner, ob Schälungen, oder Einrisse im Deich vom Regen, entstehen. Mit den zunächst neben ihnen angestellten Deich-Wachen müssen sie sich zu begegnen suchen, und sich mit denselben über das bemerkte Steigen oder Fallen des Wassers besprechen, die Quell-Löcher mit Mist und Erde zustopfen, und auch damit die Einrisse im Deiche zumachen, wenn dergleichen beim Thauwetter und Regen am Deich entstehen.

Entstehen aber irgendwo starke Schälungen oder Quell-Löcher, so müssen sie sogleich davon den Dorf- oder Deich-Schulzen durch einen Mann von der Deich-Wache benachrichtigen, damit mehr Mannschaften kommen; vor den Schälungen Buschholz verpfählen, und die Quell-Löcher fest verstopfen.

Eben so muß der Dorf- oder Deich-Schulze durch einen Mann von der Deichwache davon benachrichtet werden, wenn das Wasser ungewöhnlich schnell steigt; oder wenn, im Fall das Wasser schon hoch steht, eine heftige Eisfahrt ankömmt.

Von jeder an der Elbe belegenen Gemeinde sollen sogleich binnen 3 Wochen nach Empfang dieser Verfügung, wenn solche noch nicht vorhanden sind, nach Verhältniß der Länge des Deich-Distrikts 6 bis 12 Stück gute Erdkarren, bei 1 Rthlr. Strafe für jede fehlende oder unbrauchbare, angeschafft werden.

geschafft, und deshalb von den Deich-Schulzen nachgesehen werden; und muß auch hier, wie bei den vorerwähnten Laternen, die schleunige Wiederherstellung der schadhaften binnen 24 Stunden geschehen.

Sollte irgendwo der Durchbruch eines Deichs zu besorgen stehen: so kann es nöthig seyn, daß Thorwege oder Stall-Thüren vor den Deichen, um den Schälungen zu widerstehen, geheftet werden. Auch kann es rathsam seyn, daß Bau-Holz oder schwere Bäume mit Ketten auf dem Deiche befestiget werden. In solchem Falle widersetzt sich Niemand, wenn derjenige, der die Aufsicht auf dem Deiche hat, von ihm dergleichen fordert; und hat der Eigenthümer Bezahlung dieser Stücke zu erwarten, wenn ihm solche nicht zurückgegeben, und Reparatur, oder Schaden-Ersatz, wenn solche beschädigt werden.

Ueberhaupt kann bei würklich zu besorgendem Durchbruch des Deichs die Deich-Schau-Commission, oder derjenige, der die Aufsicht auf den Deich hat, an Mistbrettern, Busch- und anderem Holz, so viel nehmen, als und wo er es für gut findet, und darf sich dagegen Niemand widersetzen; wohl aber hat derselbe billige Entschädigung seines Verlusts zu erwarten. Denn es kann bei Eisstopfungen, oder ausserordentlich großem Wasser, der Fall eintreten, daß der Deich schleunig mit Erde und Mist zwischen angepfählten Brettern erhöht, oder wegen Schälungen und starken Quell-Löchern, Packwerke von Busch am Wasser-Dossement des Deichs gemacht werden müssen; indem Ueberlaufen des Wassers über die Deich-Schälungen durch Wellenschlag, und Quell-Löcher, vorzüglich zu verhüten sind.

Es kann ferner nöthig seyn, daß, um das Aufweichen des Deichs bei den Weelen, und auf den Schaar-Deichen, zu verhüten, der etwa gefallene hohe Schnee schon vorsorglich beim Frost-Wetter abgeschipt, und wenn er nicht mit Hand-Arbeitern vom Deich heruntergeschafft werden kann, abgefah-

fahren wird. Wer daher dazu beordert wird, weigert sich dessen bei Vermeidung vorgedachter und sonst nachdrücklicher Bestrafung nicht; und am wenigsten darf dabei Zögerung stattfinden.

Die Gerichts-Obrigkeiten sind verbunden, ihre Gerichtspflichtigen zur Beobachtung dieser Verordnung und der den letztern zukommenden Ordres, anzuhalten; auch den Requisitionen der Deich-Schau-Commission wegen Vollziehung verwürkter, vorstehend verordneter Strafen, ungesäumte Folge zu leisten; so wie ein jeder einsehen wird, daß diese Verfügung nur erlassen ist, um Schaden und Unglück abzuwenden, und Unordnungen zu verhüten.

Die hiernach den Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden auferlegten Verbindlichkeiten liegen derselben auch schon nach der Magdeburgschen Deich-Ordnung vom 28. April 1721 (Cap. 17 §. 17 bis 39) ob.

Der Inhalt dieser Deich-Ordnung ist indeß theils hin und wieder in Vergessenheit gerathen, theils auch nicht überall auf die jetzigen Zeitumstände anwendbar.

Es ist deshalb auch die Revision und Erneuerung dieser Deich-Ordnung verfügt; vorläufig aber, da dazu verschiedene Zeit erfordernde Vorarbeiten nöthig sind, in Rücksicht der Verhütung von Wasserschäden bei großem Wasser gegenwärtige Verfügung erlassen.

Magdeburg, den 30sten November 1798.

Königl. Preuß. Magdeb. Krieges- und Domainen-Cammer.

LII.

Dritte Abtheilung.

Theurungs-Policey *).

Da es hier an vollständigen und durchgreifenden Verordnungen und Anstalten noch zur Zeit fehlt, das Gewöhnliche aber, was zur Verhütung der Theurung zu geschehen pflegt, in der Eigenthums-Sicherheits-Policey, im ersten Theile dieser Sammlung S. 335 f. vorkömmt; so hat man mit den bekannten Ausfuhr- und Brantweinbrennerei-Verboten und dergl. den Raum nicht beengen wollen.

*) Vergl. Handbuch d. des teutschen Policeyrechts III. 133 f.

LII.

Vierte Abtheilung.

Armen-Policey *).

Revidirte Armenordnung der Kaiserl. freien Reichsstadt Hamburg. Beliebt durch Raths- und Bürger-Schluß den 19ten Mai 1791. Auf Befehl E. H. Raths publicirt den 20sten Mai 1791. **)

Erster Abschnitt,

von dem Zweck der Direction dieser neuen Armen-Anstalt.

§. 1. Der Zweck dieser Anstalt geht dahin, daß der dringenden, öffentlichen und geheimen Noth in unsrer Stadt wirksam abgeholfen, dem Müssiggang und andern Quellen der Armuth, so wie auch der Bettelei, möglichst gewehret, und zugleich der Wohlstand unsers gemeinen Wesens durch Beförderung nützlicher Fabriken und eine größe-

*) Vergl. Handbuch des teutschen Policey-Rechts III. 178 f. IV. 818. — Besonders empfehlenswerth ist die zu Braunschweig 1804 bei Fr. Vieweg erschienene Darstellung der Grundsätze und Einrichtungen der Braunschweigischen Armen-Anstalt. Sie ist sehr ausführlich und überdies auf Kosten und zum Besten dieser Anstalt gedruckt, daher sie in diese Sammlung nicht aufgenommen ist.

**) Anderson Samml. Hamb. Verordn. Bd. III. S. 177.

größere Sicherstellung, sowohl gegen das Eindringen des schlechten Gesindels aus der Fremde, als manche schädliche Betriebe der Einheimischen, vermehrt werde.

§. 2. In dieser Absicht ist das ganze allgemeine Armen-Wesen dieser Stadt, der allgemeinen Aufsicht und Direction einer besondern Deputation, unter der Benennung des großen Armen-Collegii, übertragen worden.

Dieses Collegium besteht aus

fünf Raths-Deputirten, die E. Hochedler Rath ernennt,

zweenen Oberalten, die von E. Oberalten gewählt werden, und

funfzehn Deputirten der E. Bürgerschaft, welche von dem Armen-Collegio selbst, d. i. aus allen, welche mit der Stadt in bürgerlicher Verbindung stehen, unter den Namen Armen-Vorsteher, zu erwählen sind.

Diese bleiben insgesammt beständige Mitglieder des Collegii, so lange sie nicht aus guten Gründen resp. bei E. Hochedlen Rath, E. Oberalten, oder dem grossen Armen-Collegio ihre Erlassung nachsuchen und erhalten, oder die bürgerlichen Deputirten zu Rath, zu Oberalten, oder in die Kammer erwählt worden sind.

Ausser denselben sollen auch der jedesmalige zweite Herr Gerichts-Verwalter, die p. t. Gotteskasten-Verwalter der fünf Hauptkirchen, nebst den Jahrverwaltenden Provisoren des Waisenhauses, Pesthofs und Zuchthauses, in dem Collegio Sitz und Stimme haben. In den Zusammenkünften votiren die beständigen Mitglieder zuerst, demnächst die Gotteskasten-Verwalter nach der Ordnung der Kirchspiele, sodann die Provisoren nach ihrem Alter. Dem Collegio wird es überlassen, das Protocoll durch seine eigne Membra führen zu lassen,

oder sich allenfalls dazu eines besondern Protocolisten zu bedienen.

§. 3. Vor dieses Collegium gehören die Haupt-Berechnungen aller die Armen-Anstalt betreffenden Einnahme und Ausgabe, die Verwaltung der allgemeinen Fonds und milden Stiftungen, welche nicht auf besondere Kirchspiele, Armenhäuser, oder Privat-Verwalter eingeschränkt sind, alle zum Besten des Armen-Wesens erforderliche Beschlüsse und Verfügungen, die Bestimmung der dazu nöthigen Magazine und Arbeits-Säle, die Ernennung, Anstellung, Instruction und Beeidigung der unentbehrlichen Officianten, das Erkenntniß über deren Vergehung und Bestrafung, die Beilegung oder endliche Entscheidung aller in Armensachen künftig vorkommenden Irrungen und Beschwerden, jedoch daß die Supplication an E. Hochedlen Rath, so wie der verfassungsmäßige Recurs an die bürgerlichen Collegia vorbehalten bleibe, und überhaupt die allgemeine Aufsicht, daß alle in dieser neuen Armen-Ordnung enthaltenen Vorschriften sorgfältig befolgt werden.

Ob und wie sich dasselbe in engere Ausschüsse, oder Deputationen theilen wird, so daß z. E. ein Theil die Aufsicht über die Einnahme und Ausgabe aller Gelder führe, und bei den Zusammenkünften des ganzen Collegii davon Bericht abstatte, ein anderer die Direction der Arbeiten, Einrichtung der Magazine, Arbeitszimmer und Spinnschulen, den Ankauf der Materialien und Geräthschaften, nebst dem Verkauf der fabricirten Sachen, noch ein anderer die Aufsicht über die Schulen, die Besorgung der Winter-Bedürfnisse für die Armen, oder die Anstalten zur Verpflegung und Heilung der Kranken, u. s. w. über sich nehme, bleibt dem Collegio lediglich überlassen. Und hat man übrigens zu diesem Collegio das gegründete Zutrauen, es werde in

sei-

seinen Planen und Beschlüssen, auf die gegenwärtigen sowohl als wahrscheinlich künftigen Kräfte des Instituts, jederzeit eine bedachtsame Rücksicht nehmen, damit nicht durch zu kostbare, oder zu weit führende Plane, der Bestand desselben wankend gemacht, oder wol gar zerrüttet werden möge.

§. 4. Zur bequemern Besorgung der fortlaufenden Geschäfte, und genauern Aufsicht über das Detail derselben, wird die bei der ersten Einrichtung der Armen-Anstalt nach den von den löblichen Bürger-Capitainen hergegebenen Armen-Listen gemachte Eintheilung der Stadt in fünf Haupt-Armen-Bezirke, und jedes derselben in zwölf Armen-Quartiere noch ferner zum Grunde gelegt; doch bleibt es dem Armen-Collegio überlassen, nach Umständen und Maasgabe der Erfahrung, Abänderungen darin zu treffen.

§. 5. Jedem der fünf Hauptbezirke werden zwei Vorsteher zur Special-Direction vorgesetzt, von denen jeder sechs Quartiere des Bezirks unter seine Aufsicht nimmt. Die Verwaltung der übrigen Geschäfte, als der Haupt-Casse, des Fabrik- Schul- und Medicinal-Wesen, u. s. w. wird von den fünf übrigen hauptsächlich besorgt. Die Ansetzung bei den Bezirken und den übrigen Geschäften, wird vom großen Collegio regulirt. Sämmtliche Vorsteher müssen über die möglichst gleiche Ausführung der vom Collegio festgestellten Grundsätze und genommenen Beschlüsse fleißig mit einander conferiren.

Die Geschäfte der Vorsteher in Hinsicht auf die ihnen untergebenen Bezirke, bestehen in folgenden:

1) Sie sind es, an welche die Pfleger in den ihnen zugetheilten Quartieren, mit ihren Anzeigen, Berichten und Vorschlägen sich zu wenden haben, und sie gehen ihnen mit gutem Rathe, auch, so weit sie können, mit wirklicher Assistenz an die Hand.

2) Ihnen liegt die Revision der von den Pflegern einzuschickenden Wochen-Rechnungen ob, welche sie sodann auf die Haupt-Casse assigniren.

3) Sie besorgen in ihren Bezirks-Hälften die Ausführung aller vom Armen-Collegio genommenen Beschlüsse, und der ihnen in dieser Absicht aufgetragenen Einrichtungen.

Die Vorsteher der übrigen allgemeinen Departements haben die Administration der dazu gehörigen Geschäfte, die Rechnungs-Führung darüber, und die Ausführung der desfalls vom Collegio beliebten Einrichtungen und Vorschriften zu besorgen.

§. 6. Damit aber bei diesen Special-Directionen eine allgemeine Uebersicht über das Ganze beibehalten, und so viel möglich eine durchgängige Gleichheit, sowohl in der Unterstützung der Armen als in den übrigen Theilen der Administration erhalten werde; so werden die funfzehn Vorsteher nebst den sechs Herren des Raths und den beiden E. Oberalten (als mit welchen sie das kleinere oder engere Collegium ausmachen) den zweiten Donnerstag in jedem Monate sich versammeln, und falls eine Session nicht hinreichen würde, solche an einem der nächstfolgenden Tage fortsetzen.

Das Collegium wird für complet gehalten, wenn drei Herren ex Senatu und acht Vorsteher zugegen sind, doch muß jeder ausbleibende Vorsteher durch einen seiner Collegen sich von demjenigen referiren lassen, was sein Quartier oder Departement besonders angeht.

Wegen abermaliger Führung des Protocolls, wird es wie ad §. 2. in fine dem Collegio überlassen. Ueber das vorfallende Detail in den Quartieren und übrigen Departements werden die nöthigen Protocolle, Listen und Rechnungsbücher von den denselben vorgesetzten geführt.

Der

Der Endzweck der Zusammenkünfte des kleinern Collegii, besteht in folgenden:

1) Der Vorsteher der Haupt-Kasse berichtet von der Einnahme und Ausgabe in dem abgewichenen Monat, von den in demselben in jeder Bezirks-Hälfte ausgetheilten Almosen, von dem Zustand der Kasse und deren vermuthlichen Verhältniß zu den bevorstehenden Ausgaben.

2) Die Vorsteher der Fabrik- Schul- und Medicinal-Anstalten, der Armen-Policey u. s. w. referiren von der Einnahme und Ausgabe bei ihren Departements, der Ausführung der vom großen Armen-Collegio genommenen Beschlüsse, dem Fortgang der Geschäfte, und den sich etwa dabei zeigenden Hindernissen, von den Officianten und andern Vorfällen, und erhalten, wo es nöthig, die weitere Instruction des Collegii.

3) Die Bezirks-Vorsteher übergeben die Listen von den mehr oder weniger, wie bisher, zu unterstützenden, wie auch von den neu angenommenen Armen, mit beigefügter Bemerkung der einem jeden zustehenden Hülfe, zur Ratihabition des Collegii, und referiren von den durch die Armen-Pfleger sonst an sie gebrachten Anzeigen und Anfragen, von welchen sie glauben, daß es ihnen zu schwer, oder zu verantwortlich sey, für sich einen Beschluß darüber zu fassen.

§. 7. Zu der so nöthigen genauern Aufsicht über die Armen, sind den Bezirks-Vorstehern für jedes Quartier annoch drei Personen zugeordnet, welche als Pfleger diese genauere Aufsicht, und was sonst damit verbunden ist, zu führen haben.

Sie werden von dem großen Armen-Collegio gewählt, und bleiben drei Jahre bei diesem Geschäfte, so daß jährlich der älteste abtritt. Der Abtretende muß jedoch vorher dem großen Armen-Collegio einen, von

den

den drei Pflegern seines Quartiers gemeinschaftlich gemachten Aufsatz von zwei im hiesigen nexu stehenden dazu tüchtigen, und wo möglich in dem Quartier, wenigstens in der Nähe wohnenden Personen zur Wahl seines Nachfolgers übergeben. Jedoch muß wenigstens einer der Pfleger in jedem Quartier aus dem löblichen Collegio der Hundert-Achziger cum adjunctis seyn, und sind die Wahlen und Vorschläge darnach einzurichten. Wenn einer während dieser drei Jahre mit Tode oder anderer Ursachen wegen abgeht; so wird der Aufsatz von den beiden übrigen gemacht, und falls der Sterbefall in der ersten Hälfte des Jahrs sich ereignet, dies Jahr für den Nachfolger als ein volles Jahr gerechnet.

Wer indessen aus Menschenliebe bei der Armen-Pflege noch länger als die bestimmten drei Jahre bleiben will, kann aufs neue für drei Jahre wieder erwählt werden.

Die Mitglieder eines Hochedlen Raths, E. Oberalten, die Mitglieder des großen Armen-Collegii und Verordnete der Kammer, imgleichen alle, welche das sechszigste Jahr ihres Alters überstiegen, sind, wenn nicht einer oder der andere das Geschäft gutwillig übernehmen zu wollen sich erklären sollte, gänzlich davon zu dispensiren.

Die Namen der Armen-Pfleger, so wie der sämmtlichen Mitglieder des Armen-Collegii, sollen dem hiesigen Staats-Kalender, mit Beifügung der Quartiere, denen sie vorgesetzt sind, eingerückt werden; auch ist künftig bei der Wahl der Armen-Vorsteher auf diejenigen Armen-Pfleger, welche sich in ihrer Pflege besonders thätig bewiesen, eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

§. 8. Die den Armen-Pflegern eines jeden Quartiers unter Beistand und Mitwirkung der Special-Direction eines jeden Hauptbezirks in Gemäßheit der

von

von dem großen Armen-Collegio ihnen hierüber mitgetheilten, und von demselben nach Beschaffenheit der Umstände, abzuändernden nähern Erläuterung vorzüglich obliegenden Geschäfte, bestehen in folgenden:

1) Sie müssen sich fordersamst und zwar alle drei gemeinschaftlich von allen in ihrem Quartier wohnenden Armen, eine möglichst genaue Nachricht zu erwerben suchen, wobei ihnen die Hauswirthe und Nachbarn, auf ihre Anfrage unweigerlich an die Hand zu gehen schuldig sind; demnächst die Wohnung, Namen, Alter, Kinder, Ursachen der Armuth, sittliches Betragen, Arbeits-Fähigkeit, und welche Unterstützung einem jeden nach ihrem gemeinschaftlichen Urtheil zu leisten sey, in die ihnen von der Special-Direction zuzustellenden, dazu besonders eingerichteten Abhörungs-Bogen und Listen eintragen, und diese demnächst ihren Bezirks-Vorstehern einreichen, welche ihnen solche nachmals mit beigefügter Bestimmung der Hülfe oder Almosen, für jeden darin bemerkten Armen zurück geben werden.

2) Sie müssen die von ihren Armen erworbenen Kenntnisse durch öftere Visitationen stets zu unterhalten suchen, allen Arbeit, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit anempfehlen, und die Widerspenstigen notiren; den Arbeitfähigen und Willigen Arbeit zu verschaffen suchen, die trägen und muthwilligen Müssiggänger aber, so wie die treulosen und dem Trunk ergebenen Arbeiter, der Special-Direction denunciiren, für die Kranken sorgen, daß sie zur rechten Zeit mit nöthiger Pflege, und den vom Armen-Collegio angestellten Aerzten versehen werden, damit durch frühzeitige gute Hülfe, langwierigen Krankheiten und körperlichen Schaden vorgebeuget werden möge.

3) Sie empfangen die zur Austheilung unter ihre Armen benöthigten Gelder, mittelst einer dem Vorsteher

ihres

ihres Bezirks einzuschickenden, und nach befundner Richtigkeit, auf die Haupt-Casse von ihm zu assignirenden Rechnung wöchentlich von der Haupt-Casse, und theilen solche, nach der den Armen-Listen beigefügten Bestimmung, unter ihre Armen, die, wenn sie gesund sind, persönlich vor ihnen erscheinen müssen, wöchentlich aus. Wenn sie finden, daß dieser oder jener zu gewissen Zeiten eine ausserordentliche Unterstützung nöthig habe; so sind sie in dringenden Fällen befugt, nach bald möglichst geschehener Unterredung mit ihren Vorstehern, solche sogleich zu beschaffen; worauf es denn nachher der Special-Direction, mit Anführung der Ursachen, muß gemeldet werden.

4) Sie müssen von allen die Armen ihres Quartiers betreffenden Vorfällen, welche in den bei den Bezirks-Vorstehern zu haltenden allgemeinen Büchern, eine Abänderung nöthig machen, z. E. wenn einer gestorben, umgezogen, durch diesen oder jenen Vorfall in bessere oder schlechtere Umstände gerathen, neue Arme sich in ihrem Quartier eingefunden u. s. w., ihren Armen-Vorstehern eine schriftliche Anzeige geben, welche sodann die Veränderungen in die Bücher werden eintragen lassen.

5) Sie müssen nicht allein selbst bei jeder Gelegenheit, besonders bei der Almosen-Austheilung und bei den Visitationen, die sorgfältigste Erkundigung einziehen, ob sich in ihrem Quartier fremde Bettler, Collectanten, oder andere Fremde, die kein Gewerbe treiben, das sie nähren könne, glaubhaft anzugeben wissen, oder eine lüderliche Wirthschaft, heimliche Werbung, Lotto-Collecte, und andere dem Publico schädliche Betriebe, wohin auch die sogenannten Winkel-Lombarde gehören, eingeschlichen, sondern auch durch ihre Quartiers-Boten genau darauf achten lassen, und wenn sie dergleichen wahr-

wahrnehmen, es dem Vorsteher ihres Bezirks, und dem Vorsteher bei der Policey-Deputation zur Ergreifung der weiter erforderlichen Maasregeln sofort anzeigen.

§. 9. Um den Armen-Pflegern diese Geschäfte und besonders die Visitationen zu erleichtern, auch, um in den Büchern und Tabellen des Armen-Collegii eine desto bequemere Ordnung zu bewirken, sind alle Gassen, Plätze, Gänge, Höfe, Häuser, Wohnungen, Säle, Keller und Baden dieser Stadt auf öffentliche Kosten dergestalt bezeichnet und numeriret worden, daß man sofort den Namen der Gasse, des Platzes, Ganges, u. s. w. erkennen, auch zugleich sehen könne, zu welchem Regiment, und welcher Bürger-Compagnie jedes der Häuser ꝛc. gehöre. Die Unterhaltung dieser Bezeichnungen und Nummern, muß von den Eigenthümern nach der ein für allemal zum Grunde gelegten Bezeichnungs-Art, als worin niemandem eigenmächtig Abänderung zu machen erlaubt ist, unter Aufsicht des Bauhofs beschafft werden, so daß, wenn solche von den Eigenthümern entweder gar nicht, oder nicht gehörigermaßen besorgt wird, der Bauhof befugt ist, dieselben auf des Eigenthümers Kosten ordnungsmäßig wieder herzustellen.

Zweiter Abschnitt,

von der, den Armen, nach ihren verschiedenen Umständen, zu leistenden Unterstützung.

§. 10. In Ansehung der, den Armen, nach ihren verschiedenen Umständen zu leistenden Unterstützung, bleibt überhaupt zur unveränderlichen Regel festgesetzt, daß wer nur einigermaßen zur Arbeit fähig ist, nicht ganz durch Almosen unterhalten werden müsse. Daher ist unter den Armen ein Unterschied zu machen.

Den

Den zur Arbeit fähigen und willigen, werden die Vorsteher und Pfleger solche Arbeit zu bewirken bemüht seyn, welche ihren Fähigkeiten und Kräften gemäß ist. Dahin gehört vornemlich das Flachs- Woll- und Baumwoll-Spinnen, Weben, Strumpfstricken und dergleichen, womit sich alte und junge leicht in ihren Wohnungen beschäftigen können, und in andern Ländern selbst zahlreiche Familien sich einen hinlänglichen Unterhalt zu verschaffen wissen. Auch ist zu hoffen, daß hiesige Manufacturisten und andere, die mit Materialien zu auswärtigen Fabriken handeln, den Armen-Collegio anzeigen werden, welche Arten Arbeit sie vorzüglich unter die hiesigen Armen eingeführt wünschen, und wie hoch sie solche bezahlen, um in ihrem Gewerbe dabei zu bestehen. Man wird sodann diejenigen, die zu solchen Arbeiten fähig und willig sind, auf eine ihrem Zustande gemäße Weise unterstützen, damit sie wohlfeil genug arbeiten können, ohne Noth dabei zu leiden, und auch dadurch den hier noch bestehenden Fabriken fortzuhelfen, andre aber zu ermuntern suchen. Die erforderlichen rohen Materialien und Geräthschaften sollen denen, welche sie nicht haben, oder nicht anschaffen können, von der Armen-Direction gereicht werden. Sie bleiben aber immer ein Eigenthum der Armen-Anstalt, und können von der Direction allenthalben, wo man sie findet, vindicirt werden, weshalb auch die Geräthschaften mit besondern Zeichen zu versehen sind. Es wird übrigens der Einsicht und dem Befinden des Armen-Collegii überlassen, auf welche Weise die Arbeit und die Beschäftigung der Armen am vortheilhaftesten zum Besten der allgemeinen Armen-Anstalt verbessert und befördert werden mögen.

Verarmte Handwerker und andre, die durch unvermuthete Unglücksfälle gänzlich zurückgesetzt worden, sollen,

len, wenn sie glaubwürdige Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit und guten Lebensart beibringen, nach Beschaffenheit der Umstände, unterstützt, ihre etwa versetzten oder verkauften Geräthschaften eingelöset, und die benöthigten Materialien angeschaffet werden.

Diejenigen Armen, welche in der Gärtnerei, bei Bauen, Deich- und Land-Arbeiten, Gassen-Reinigung und andern ähnlichen Arbeiten zu gebrauchen sind, werden von den Vorstehern und Pflegern, denen die dergleichen nöthig haben, zugewiesen, auch den löblichen Deputationen des Bauhofs, Kalkhofs, der Fortification und Düpe empfohlen werden.

Wenn die Arbeit solcher Leute mit dem Sommer zu Ende geht, soll ihnen auch für den Winter, nach Beschaffenheit der Umstände, andre Arbeit angewiesen werden, oder sonst Unterstützung angedeihen. Wie denn überhaupt das den Armen zuzuwendende Almosen-Geld eigentlich nur für diejenige Winters-Zeit, wo bei vermehrten Bedürfnissen der gewöhnliche Erwerb still steht; für die Sommer-Monate hingegen, es in seltnen Fällen und im geringern Maße zu verwilligen ist.

So wie sich indessen für alles dieses eine genaue Vorschrift oder Zusicherung im allgemeinen unmöglich geben läßt, indem das meiste von der mehr oder minder reichlichen Einnahme der Armen-Anstalt abhängen muß, so bleibt es auch dem großen Armen-Collegio überlassen, den zur Arbeit fähigen und willigen Armen, zugleich durch Besorgung wohlfeilerer Lebensmittel, Feurung, Leibesbedeckung, und Erleichterung der Hausmiethe, nach den jedesmaligen Umständen und Kräften der Anstalt zu Hülfe zu kommen.

Zur Verhinderung des Verkaufs oder Versetzen, müssen alle, den eingezeichneten Armen, welche fortdauernd Armen- und Mieth-Geld erhalten, zuständige Kleidungs-

dungsstücke, Betten, Geräthschaften und andere Sachen mit dem Zeichen der Armen-Anstalt A. O. bemerkt werden; und es soll nachmals der Armen-Anstalt mit solchen Zeichen versehenen Sachen, das Vindications-Recht zustehen; derjenige aber, der diese Zeichen davon getrennt, oder unkenntlich gemacht zu haben, überführt wird, als ein Betrüger angesehen und bestraft werden. Wenn dergleichen Sachen in Auctionen vorkommen sollten, so muß der Auctionarius solche anhalten, und davon dem Armen-Collegio unverzüglich Anzeige thun. Wie denn auch diejenigen, welche auf Pfänder leihen, dasselbe beobachten müssen.

§. 11. Diejenigen, welche noch zu keiner bestimmten Arbeit angeführt sind, imgleichen die Kinder der Armen, sollen in besondern dazu eingerichteten, und mit den erforderlichen Werkzeugen versehenen Werkzimmern zu gewissen Stunden des Tages, unter Aufsicht, in einer ihren Fähigkeiten und Kräften angemessenen Arbeit, die sie nachmals in ihren Wohnungen fortzusetzen haben, vorzüglich Spinnen, Stricken und Weben, unterrichtet werden; zu welchem Zweck das alte Waisenhaus hauptsächlich bestimmt, und der Armen-Anstalt noch vor der Hand eingeräumt bleibt.

§. 12. Diejenigen aber, welche sich durchaus zu arbeiten weigern, oder, wenn sie bei irgend einer Arbeit angestellt sind, träge und unordentlich beweisen, imgleichen diejenigen, die den Trunk ergeben sind, und auf wiederholte Warnung nicht davon ablassen wollen, oder in Zahlen-Lotterien einsetzen; auch diejenigen, welche die ihnen zur Arbeit gelieferten Materialien und Werkzeuge verfälschen, verderben, versetzen oder verkaufen, oder sonst betrüglich handeln, und überhaupt alle, welche nur durch Zwang zu bessern sind, sollen nach dem Zuchthause gebracht, und daselbst so lange zur Arbeit gezwun-

zwungen werden, bis man ihnen zutrauen kann, daß sie sich gebessert, und künftig ihr Brod nothdürftig verdienen werden. So lange sie im Zuchthause sind, müssen sie ihre Beköstigung schlechterdings selbst verdienen, ohne das mindeste an Geld zu erhalten, und die Unfleißigen durch schlechtere Kost, allenfalls Wasser und Brod, Einsperrung in die Koye, auch durch andere Zwangsmittel zum Fleiß angestrengt werden. Bei ihrer Entlassung soll ihnen jedoch, nach Beschaffenheit ihrer Arbeit und Aufführung, etwas für die ersten Bedürfnisse, an Gelde mitgegeben werden.

§. 13. Die mit schweren Krankheiten oder Leibes-Schäden befallenen Armen müssen, während derselben, mit guten Aerzten, Wundärzten, Arzneien, Bandagen u. s. w., auch, so viel möglich, besserer Pflege versehen werden; dies gilt auch von andern geringen Leuten, Tagelöhnern und Handwerkern, die sonst nicht unter die eigentlichen Armen zu rechnen, wenn sie in schwere und langwierige Krankheiten verfallen, damit sie nicht in ihrer Nahrung zurückgesetzt werden und ganz verarmen.

In dieser Rücksicht wird das große Armen-Collegium allemal geschickte Aerzte und Wundärzte anstellen, welche gegen eine billige mäßige Vergütung, sich der kranken Hausarmen annehmen, und ihre Namen bekannt machen; auch dafür sorgen, daß die Arzeneien und nöthigen Kranken-Speisen, so wie die erforderlichen Bandagen, nach möglichst wohlfeiler Auswahl und Taxe, von den dazu angenommenen Apothekern, Speisewirthen und Wundärzten, jederzeit in untadelhafter Qualität geliefert werden.

§. 14. Diejenigen Armen, welche wegen Alter oder wegen unheilbarer Gebrechen des Geistes oder Körpers zu aller Arbeit schlechterdings unfähig sind, und sich nichts mehr erwerben können, müssen entweder in den

hiesigen Hospitälern untergebracht, oder bei guten Leuten in der Stadt oder auf dem Lande zur gehörigen Wartung und Verpflegung, gegen ein billiges Kostgeld, verdungen werden; jedoch auch ihren Kostgebern, nach ihren Kräften in der Haushaltung helfen und Handreichung thun. Ebenmäßig müssen die hülflosen Kinder, sowohl verstorbener als solcher Armen, welche deren mehrere haben, als sie zu warten und zu ernähren vermögend sind, entweder im Waisenhause aufgenommen, oder sonst bei guten Leuten, wo sie zugleich zur Erlernung dessen, was ihren Umständen angemessen ist, und zu Dienstleistungen, wozu sie fähig sind, anzuhalten, gegen Kostgeld untergebracht werden.

§. 15. Auch wird das große Armen-Collegium es insonderheit sich eifrigst angelegen seyn lassen, daß die Kinder der Armen und des gemeinen Mannes überhaupt, eine ihren Umständen, Fähigkeiten und künftigen Erwartungen angemessenere Unterweisung und Aufführung erhalten, und zu diesem Behuf fortdauernd für die Unterhaltung und Verbindung zweckmäßiger Schulen und Arbeits-Anstalten sorgen, damit dem, leider! in den Schulen gewöhnlichen Müssiggange, der Quelle der meisten Fehler und Laster, der Jugend und des Alters gewehrt, und wenigstens die künftige Generation unter göttlicher Hülfe dahin gebracht werde, dem Staat nicht allein weniger Beschwerde, sondern selbst Nutzen zu schaffen.

§. 16. Die sogenannten verschämten Armen können nach dem eigentlichen Zweck und den gegenwärtigen Kräften dieser Anstalt keine mehrere Unterstützung verlangen, als die jedem andern Nothdürftigen gereicht wird, und müssen ihre weitere Unterstützung bei den übrigen zahlreichen öffentlichen und Privat-Stiftungen suchen.

§. 17.

§. 17. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auf alle Armen-Gelder, und andere vorerwähnte Hülfsleistungen, worunter auch die §. 14. gedachten Kostgelder zu rechnen, ihrer Bestimmung gemäß, kein Arrest, unter welchem Vorwande es wolle, Statt finden könne.

Diejenigen aber, welche sich diese blos für wahre Nothdürftige bestimmten Vortheile, ohne würklich arm zu seyn, für sich oder die Ihrigen, die sie ernähren könnten, und zu ernähren verpflichtet sind, durch falsche Vorstellungen erschleichen, oder die ihnen gereichten Lebensmittel, Feurung, Leibesbedeckung, an andere verkaufen oder überlassen, sollen, so wie auch diejenigen, die darin mit ihnen colludiren, mit einer den Umständen angemeßnen Geld- Gefängniß- oder andern Strafe belegt werden.

Dritter Abschnitt.
von den, der neuen allgemeinen Armen-Pflege anzuweisenden Fonds.

§. 18. Zur Bestreitung der nach vorstehendem Abschnitte den Armen dieser Stadt zu leistenden Unterstützung werden folgende Fonds bestimmt:

1) Alles, was die vormalige dem hiesigen Werk- Zucht- und Armen-Hause beigefügte Armen-Ordnung an belegten Capitalien, immerwährenden Renten, baarem Geld-Vorrath, Materialien, Geräthschaften u. s. w. vorhin besessen, nebst allen übrigen Einflüssen, welche dieselbe von milden Gaben, Armen-Büchsen, öffentlichen Ausrufen, und sonsten gehabt, oder annoch durch Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. erhalten mögte, und was sich sonst in der Stadt Erbe- und Rente-Büchern den Armen zum Besten verschrieben findet.

2) Die Hälfte des monatlichen Ertrags der Gotteskasten in den Haupt- und Neben-Kirchen dieser Stadt,

(in sofern letztere nicht mit Armen-Häusern verbunden sind,) d. i. die Hälfte aller in den Klingebeuteln, den vor den Kirchthüren ausgesetzten Becken und den Leichen-Becken monatlich gesammleten Gelder, als welche monatlich, nebst der Hälfte des Ueberschusses von der Currende-Sammlung nach dem hier bemerkten Abrechnungs-Schema an die Haupt-Kasse der Armen-Anstalt abzuliefern ist.

Schema.

Im Monat	mk	ßl
ist an Leichen-Becken-Geld eingegangen		
an Klingebeutel- und Becken-Geld vor den Kirchthüren = =	=	=
an Ueberschuß der Currende-Sammlung	=	=
	mk	ßl
Davon ausbezahlt:		
an Wittwen im Armen-Hause zu St. Georg =	mk ßl	
an Kirchen-Bediente, Chor-Knaben und Becken-Frauen =	=	
an Kranke auf dem Pesthof, die vor Einrichtung der Anstalt dahin gebracht sind =	=	
Bleibt	mk	ßl
Davon beträgt die der Armen-Anstalt zukommende Hälfte =	mk	ßl

N. N. Gotteskasten-Verwalter der Kirche . . . .

Die Abdrücke von diesem Schema sind den Gotteskasten-Verwaltern zum Ausfüllen zuzustellen.

3) Dem Armen-Collegio bleibt es überlassen, in Ansehung des Nachlasses der künftig einzuzeichnenden Armen,

men, und ihres Sterbe-Pfennings eben die Rechte zu exerciren, die vorhin von den Verwaltern der Gotteskasten, und der alten Ordnung exercirt worden sind.

4) Soll eine wöchentliche Sammlung durch die ganze Stadt angestellt werden, von deren Ertrag es hauptsächlich abhängen wird, ob und in wie weit der bei dieser neuen Armen-Anstalt intendirte Zweck erreicht werden könne.

§. 19. Um diese Sammlung zu erleichtern, wird das große Armen-Collegium jährlich für jede Bürger-Compagnie dieser Stadt ein besonderes Buch besorgen, und solches jedem Hausbewohner, oder einem jeden, von dem man eine Einzeichnung erwarten kann, mit dem Ersuchen vorreichen lassen, eine bestimmte milde Gabe, welche er ein ganzes Jahr hindurch, entweder auf einmal, oder in halb- oder vierteljährigen Terminen, zur Unterstützung dieser Armen-Anstalt beitragen will, einzuzeichnen.

Da die Mitglieder des löbl. Collegii der Sechziger die Vorreichung dieser Bücher, aus patriotischem Eifer für die Armen-Anstalt bereits übernommen haben, auch künftig, so viel thunlich, wenn darum angesucht wird, zu übernehmen sich werden bereit finden lassen, so wird ein jeder hiesiger Einwohner anerinnert, denselben mit Bescheidenheit und Willfährigkeit zu begegnen, und ihnen diese freiwillig übernommene Mühe auf alle Weise zu erleichtern.

Das Armen-Collegium wird demnächst dafür sorgen, daß die gezeichneten Beiträge auf die bequemste und am wenigsten kostbarste Art von den Subscribenten abgeholt werden. Es versteht sich aber von selbst, daß diese ganz freiwilligen Beiträge mit dem Tode des Eingezeichneten, wenn seine Erben sie nicht fortsetzen wollen, aufhören.

§. 20. Damit aber auch diejenigen, welche, es sey nun, daß sie Bedenken getragen, sich zu einer gewissen bestimmten Abgabe auf ein ganzes Jahr zu verpflichten, oder aus andern Ursachen, in den erwähnten Büchern nicht eingezeichnet haben, imgleichen diejenigen, welche in kleinen Wohnungen, Sälen, Buden und Kellern wohnen, Gelegenheit haben, ihre Mildthätigkeit gegen Dürftige nach Neigung und Vermögen zu bezeugen, soll annoch wöchentlich eine Sammlung mit verschlossenen Büchsen durch die ganze Stadt unter folgender nähern Bestimmung angestellt werden:

1) Die Stadt ist zu diesem Behuf nach Maßgabe der Bürger-Compagnien in sechszig verschiedene Sammlungs-Districte getheilt, unter deren sämmtlichen zum Sammlen qualificirten Bewohnern die Wochen-Sammlung, der Reihe nach, herum geht.

2) Jeder der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfne Bürger und Einwohner christlicher Religion, er gehöre zu welcher Confession er wolle, der in einem mit einer Nummer bezeichneten Hause, es sey an der Gasse, oder in einem Gange, oder Hofe, wohnt, ohne Unterschied des Standes, ist, wenn ihn die Reihe trift, zur Uebernehmung der Wochen-Sammlung in seinem Sammlungs-District gehalten. Nur diejenigen, welche nach §. 7. dieser Ordnung von Uebernehmung der Armenpflege frey sind, nebst den Herren Ministerialen und Graduirten, sind, wenn sie es verlangen, auch von der Uebernehmung des Sammlen frei.

3) Ein jeder, den die Reihe trift, muß die Sammlung in allen Häusern, Kellern, Buden und Kramladen seines Districts, deren Bewohner in die Subscriptions-Bücher nicht eingezeichnet haben, jeden Mittwoch, oder falls solcher ein Festtag seyn sollte, den nächstfolgenden Tag, des Morgens, mit einer verschloßnen Büchse, in ordent-

ordentlicher Kleidung, nach der Folge der Nummern persönlich verrichten, doch stehet ihm frei, einen Bedienten, für den er aber selbst sorgen muß, vorauf zu schicken. Zu diesem Behuf wird ihm die Büchse, mit einer Liste der Häuser ꝛc., deren Bewohner in die Bücher gezeichnet haben, mithin von ihm zu besammlen sind, durch den Bezirks-Boten ins Haus gebracht. Wer durch Krankheit, Abwesenheit, oder andere gültige Ursachen die Sammlung in Person zu verrichten verhindert wird, muß dafür sorgen, daß solche durch einen andern zum Sammlen qualificirten Bürger oder Einwohner für ihn verrichtet werde, keinesweges aber einen Bedienten oder eine sonst unqualificirte Person statt seiner schicken, bei einer zum Besten dieser Armen-Anstalt sofort, und allenfalls executivisch einzufordernden Strafe von 5 ß.

4) Nach geendigter Sammlung wird die verschloßne Büchse durch den Bezirks-Boten abgeholt und dem ältesten Pfleger des Quartiers eingeliefert, der solche öfnet, und das darin gefundene Geld in seine wöchentliche Rechnung einführt, worauf die Büchse durch den Boten dem in der Reihe folgenden Sammler desselben Districts zugebracht wird.

5) Die wöchentliche Sammlung auf den Sälen und Buden, die nicht mit Nummern bezeichnet sind, sie mögen an der Gasse oder in einem Gange oder Hofe liegen, wird das Armen-Collegium durch dazu auszuwählende zuverlässige Einwohner eines jeden Armen-Quartiers alle Mittewoch besorgen lassen.

§. 21. Außerordentliche Beiträge von einheimischen und fremden Armen-Freunden können an die Armen-Vorsteher, oder irgend ein Mitglied des Armen-Collegii eingesandt werden.

Auch soll zu diesem Behuf vor jeder Hauptkirche der

Stadt

Stadt ein Armen-Block mit der Aufschrift: Zum Besten der allgemeinen Armen-Anstalt, errichtet werden; nicht weniger sollen in allen Wirthshäusern Armen-Büchsen gehalten werden, welche die Wirthe den bei ihnen abtretenden Fremden, unter Vorstellung des guten Zwecks der Anstalt, zur milden, jedoch gänzlich freien Beförderung desselben vorzuzeigen haben.

§. 22. Die Verwaltung dieser Fonds und Bestimmung darüber wird gänzlich dem großen Armen-Collegio dergestalt überlassen, daß jährlich einer der fünf nicht mit Verwaltung der Bezirks-Hälften beladnen Armen-Vorsteher, mit Zuziehung eines der Bezirks-Vorsteher, die Administration der Hauptcasse führe, die eingehenden Gelder nebst den Zinsen der belegten Capitalien erhebe, und darüber quitire, auch über Einnahme und Ausgabe Buch und Rechnung halte. Die zu belegenden Capitalien müssen jedoch nicht anders als bei löbl. Kammer oder in sichere Häuser-Posten in der Stadt Erbe- und Land-Büchern belegt werden, und es ist zu deren Belegung sowohl, als zur Umschreibung oder Tilgung, der Consens dreier Mitglieder des großen Armen-Collegii, worunter eines ex Senatu seyn muß, durchaus erforderlich. Auch ist so viel möglich dahin zu sehen, daß die der Armen-Anstalt durch Vermächtnisse zugeflossnen, oder noch weiter zuzuwendenden Capitalien nie ohne dringende Noth angegriffen, sondern nur die Zinsen davon zum ordentlichen Gebrauch der Anstalt verwandt werden.

Die Bücher und Bilanzen müssen monatlich dem kleinen Collegio, am Schluß eines Jahrs aber dem großen Collegio vorgelegt, und durch zwei von demselben zu ernennende Mitglieder genau untersucht werden. Nach befundner Richtigkeit wird sodann der Administrator unter der Unterschrift des Herrn Präses, und der beiden

den zur Revision deputirten Mitglieder förmlich quitirt.

Auch soll jedes Jahr eine umständliche Bilanz der Einnahme und Ausgabe durch den Druck bekannt gemacht werden, damit das Publicum über den Fortgang dieser neuen Anstalt, und die Verwendung der dazu bestimmten Fonds richtig urtheilen, und zu der ganzen Sache ein völliges Zutrauen erhalten möge.

Vierter Abschnitt,

von der Verbindung der allgemeinen Armen-Anstalt mit den Hospitälern und andern frommen Stiftungen.

§. 23. Den Kirchen, Hospitälern und Armen-Häusern dieser Stadt bleiben die ihnen von Alters her durch Vermächtnisse und andre Anordnungen unsrer Vorfahren bestimmten Einkünfte, so wie ihren Vorstehern die Verwaltung derselben unverrückt vorbehalten.

Ebenmäßig bleiben auch die, aus Vermächtnissen und andern Privatstiftungen, wohin auch die Armen-Cassen der fremden Religions-Verwandten gehören, an Hülfsbedürftige zu vertheilende Gelder und andre Wohlthaten der freien Verwendung derer überlassen, welchen die Verwaltung nach Vorschrift der Stifter zusteht.

Jedoch müssen alle diese Vorsteher und Verwalter am Schluß eines jeden Jahrs dem großen Armen-Collegio ein Verzeichniß der bei ihnen eingeschriebenen Armen, mit Beifügung der denselben zugetheilten Gaben, und der Gassen, wo sie wohnen, einliefern, damit man wisse, ob ein bei der allgemeinen Armen-Anstalt sich meldender Armer schon aus andern Stiftungen unterstützt werde, oder in einer Gotteswohnung aufgenommen sey, und darnach beurtheilen könne, ob und in wie

weit

weit er einer mehrern Unterstützung würklich bedürfe, weil ohne eine solche Mitwissenschaft schlechterdings keine zuverlässige, den Umständen eines jeden angemessene Eintheilung der Armen-Gelder Statt haben kann.

§. 24. Indessen werden die Hospitäler und übrigen Stiftungen, ihrer ersten Bestimmung gemäß, auf den allgemeinen Zweck in so weit mitwürken, daß

1) Das Waisenhaus manchen mit zu vielen oder zu jungen Kindern beschwerten armen Familien ihre Last durch einstweilige Abnehmung einzelner Kinder erleichtern, auch die Kinder verstorbner oder verloffner Armen, ohne Rücksicht auf ihr Alter oder ihre Gesundheit, wenigstens so lange aufnehme, bis sie auf eine andere Art untergebracht werden können.

2) Der Pesthof die mit einer langwierigen oder gar unheilbaren Krankheit Befallnen, das Hospital zum Heil. Geist alte und unvermögende, das Armen-Alten-Kranken-Gasthaus alte kranke und Bettlägrige, und das Hospital St. Hiob die mit venerischen Krankheiten Behafteten,

3) Das Werk- Zucht- und Armen-Haus aber solche Armen unentgeldlich aufnehme, die nicht ohne Zwang arbeiten wollen, oder mit den ihnen anvertrauten Materialien und Geräthschaften treulos umgehen, oder auf den Gassen betteln, oder sonst betrüglich handeln; auch

4) Die Verwalter der Privat-Stiftungen auf die ihnen von den Armen-Vorstehern und Pflegern anempfohlnen Armen bei Vertheilung ihrer milden Gaben eine billige Rücksicht nehmen.

Jedoch wird auch das große Armen-Collegium, falls es nöthig seyn sollte, einen, den Umständen, und den dermaligen Fonds sowol der Armen-Anstalt, als des zutretenden Hospitals gemäßen, Zuschuß mit dem Jahrverwaltenden Provisor des letztern verabreden.

Fünf-

Fünfter Abschnitt,

Verordnung in Ansehung der fremden Armen und wider die Bettelei.

§. 25. Da es durchaus unmöglich ist, allen sich hier aufhaltenden, und fast täglich noch hinzukommenden fremden Armen Nahrung und Unterhalt zu verschaffen; so ist zwischen den sich schon vorhin hier aufgehaltnen, und wohl gar hier verarmten Fremden, und den erst nach Publication der neuen Armen-Ordnung, d. i. seit dem 3ten September 1788 hergezognen, oder künftig hier ankommenden Fremden ein Unterschied zu machen. Jenen kann die Theilnahme an dieser Anstalt nicht versagt werden. Diese aber müssen, sobald sie von den Vorstehern und Pflegern, welche letztre nach Vorschrift des 8. §. dieser Ordnung vorzüglich darauf zu achten haben, in ihren Bezirken wahrgenommen, oder sonst bemerkt werden, der Armen-Policey angezeigt, und von derselben, nach angestellter nähern Untersuchung, sich unverzüglich von hier zu begeben ernstlich angewiesen, auch falls sie diese Weisung nicht befolgen sollten, durch Verfügung des zweeten Herrn Gerichts-Verwalters unter Bedrohung, daß im Wiederbetretungsfall mit mehrerer Härte gegen sie verfahren werden solle, fortgeschaft werden.

§. 26. Die Eigenthümer kleiner Wohnungen, Gastwirthe, Krüger und Herbergirer, und überhaupt alle hiesige Bürger und Einwohner werden hiemit ernstlich anerinnert, keine Fremde, es sey gegen Miethe oder unentgeldlich, bei sich oder in ihren Wohnungen aufzunehmen, wovon sie nicht versichert sind, daß, und womit sie sich ernähren können; jeden aufgenommenen und abgegangnen Fremden aber, mit Bemerkung seines Namens, Alters, Gewerbes und des Orts, woher er gekom-

kommen, oder wohin er gegangen, oder ob er Kinder bei sich führe, noch an demselben Tage, oder spätstens den andern Morgen, schriftlich, nach einem gewissen Formular, den zweiten Herrn Gerichtsverwalter anzuzeigen, der sodann noch an demselben Tage, dem Vorsteher der Armen-Polizey eine Liste der bei ihm angegebnen Fremden abschriftlich mittheilen wird. Die diese Angabe versäumen, sollen nicht allein, auf davon gemachte Anzeige, mit 2 Rthlr. Strafe für jeden nicht angegebnen Fremden belegt, (wovon die Hälfte dem Angeber, die andre Hälfte aber der Armen-Anstalt zufließen soll,) sondern auch unfehlbar angehalten werden, der Armen-Anstalt, oder den Armen-Häusern, denen solche Personen, wenn sie in der Folge verarmen, oder verlaßne Kinder nachmals zur Last fallen, ein von dem kleinen Armen-Collegio zu bestimmendes jährliches Kostgeld, auch im Fall einer der Fremden in Armuth sterben sollte, die Beerdigungskosten zu bezahlen.

§. 27. Insonderheit aber wird das Betteln der Einheimischen und Fremden auf den Gassen, Wällen, Landstraßen, Promenaden, und in den Häusern, in der Stadt sowohl, als auf dem Lande aufs neue gänzlich verboten. Um diesem Verbot desto mehr Kraft zu geben, sollen

1) die Wachen, Schreiber und Visiteurs in den Thoren und Bäumen, auch auf den Außen-Posten, bei ernstlicher Strafe, allenfalls der Cassation, imgleichen die Vögte, Hauptleute, und übrige Landeseingesessnen, besonders bei Schlagbäumen und Ueberfahrten über Wasser, sorgfältig darauf Acht haben, daß keine fremde Bettler, Krüppel, hausirende Juden, sogenannte Zigeuner, angebliche Bergleute, und dergleichen an ihrem Aufzuge leicht kennbares Gesindel, sich in diese Stadt und de-

ren

ren Gebiet einschleichen, und die sich zeigenden auf alle Art, selbst mit Gewalt zurückweisen;

2) soll bei 10 Rthlr. Strafe niemand einen fremden Bettler, hausirenden Juden oder dergleichen Gesindel, es sey zu Schiffe oder mittelst Fuhrwerks, in diese Stadt und deren Gebiet bringen;

3) soll künftig niemand Bettlern oder andern verdächtigen Personen bei sich Quartier geben, und wer hiewider handelt, mit 10 Rthlr. Strafe für jede solche aufgenommene Person, auch bei wiederholten Contraventionen mit noch härtrer, und allenfalls Zuchthaus-Strafe belegt werden.

4) Alle, welche sich künftig hieselbst im Betteln betreten lassen, wes Standes, Alters, und Geschlechts sie seyn mögen, sollen sofort, von den Armen-Voigten, welche für jeden aufgegrifnen Bettler eine Mark zu empfangen, aber auch bei Strafe der Cassation, sowol in der Stadt als auf den Wällen, und vor den Thoren sorgfältigst auf die Bettler zu achten haben, nach dem Zuchthause gebracht, und daselbst nach dem Ermessen der Deputation zur Armen-Policey, so lange bis sie Beweise ihrer Besserung gegeben, zu einer ihren Kräften angemeßnen Arbeit zum Besten des Hauses, bei einer mit ihrem Verdienst in Verhältniß stehenden Beköstigung, angehalten werden.

5) Fremde Handwerksbursche sollen ohne Schein der hiesigen Alten ihrer Zunft, welche sodann für sie einzustehen haben, hier nirgends anders, als auf den Herbergen der Zunft, wozu sie gehören, logiren, und sich des Bettelns auf den Gassen und in den Häusern gänzlich enthalten, widrigenfalls sie als gemeine Bettler angesehen und behandelt werden sollen.

6) Auf gleiche Weise sollen auch diejenigen behandelt werden, welche, des bisherigen Verbots ungeachtet, ohne

ohne Erlaubniß der hiesigen Obrigkeit, mit Collecten-Büchern für fremde Städte, Kirchen oder Gemeinen umher gehen, oder sich mit Brand-Attestaten und dergleichen oft erdichteten Zeugnissen in die Häuser schleichen, oder sonst das Publicum belästigen. Was sodann bei ihnen gefunden wird, soll ihnen abgenommen, und der dritte Theil davon dem Angeber, das übrige aber der Armen-Anstalt zugewandt werden.

7) Diejenigen, welche sich den Armen-Vögten bei Ergreifung und Transportirung eines Bettlers widersetzen, oder wol gar ihnen solchen entwältigen, sollen sofort von den Wachen, als welche bei unfehlbarer Strafe der Cassation, zu jeder Zeit den Vögten, sobald sie sie in der Ferne ansichtig werden, schon von selbst die thätigste Assistenz zu leisten haben, arretirt, und ohne Ansehen der Person mit schwerer Geld- oder Gefängniß- auch nach Befinden andrer Strafe, belegt werden.

8) Alle hiesige Einwohner werden hiemit befugt, die sich in ihren Häusern einschleichenden zudringlichen Bettler sofort selbst oder durch ihre Leute handfest zu machen, und sodann die nächste Wache zu deren Arretirung holen zu lassen.

9) Auch wird den Soldaten-Patrouillen besonders auf den Wällen, imgleichen der Nachtwache hiemit anbefohlen, daß sie, und zwar die Nachtwache auch noch vor Anfang des Stundenrufen, die ihnen aufstoßenden Bettler, so weit es thunlich, arretiren, und an die nächste Wache abliefern. Und sollen ihnen, zur mehreren Ermunterung, für jeden arretirten Bettler 8 ßl. von der Armen-Ordnung ausgezahlt werden.

§. 28. Weil aber der Bettelei und dem eingewurzelten Müssiggang der meisten hiesigen Armen, schlechterdings nicht ganz abgeholfen werden kann, so lange sie

sie noch durch Betteln sich oft mehr zu erwerben Gelegenheit finden, als sie durch Arbeit verdienen können; so wird zugleich das Almosen-Geben an Bettler in der Stadt und auf dem Lande, noch ferner dergestalt verboten, daß, wer künftig einem Bettler oder andern Armen auf der Gasse, vor der Hausthüre, aus dem Fenster, auf einer Promenade oder Landstraße, Almosen reicht, dadurch jedesmal in 5 Rthlr. Strafe unabbittlich verfallen seyn soll, welche von ihm, auf die davon gemachte glaubhafte Anzeige, sofort, allenfalls executivisch durch einen der Wohlw. Herren Gerichts-Verwaltern eingefordert, und halb Denuncianten, halb der Armen-Kasse zugewandt werden soll.

Jedermann wird die Nothwendigkeit dieser nun schon durch die Erfahrung bewährten Verfügung, um der Gassen-Bettelei desto wirksamer zu steuern, von selbst einsehen, auch solche um so weniger unbillig finden, da nach der nunmehrigen Einrichtung des Armen-Wesen, jeder Arme sein nothdürftiges Auskommen finden kann, und der ganze künftige Bestand dieser Anstalt größtentheils von der Befolgung dieses Punkts abhängt.

Indessen versteht es sich nicht nur von selbst, daß bei öffentlichen und Privat-Stiftungen die Austheilung an Arme fernerhin in den Häusern der Verwalter geschehen könne, sondern es bleibt auch einem jeden unbenommen, gewisse ihm bekannte Arme, entweder in sein Haus kommen zu lassen, und ihnen daselbst eine milde Gabe zu reichen, oder sie ihnen durch andere, und auf andere Art reichen zu lassen. Auch kann ein jeder seine milde Gabe den Armen-Vorstehern und Pflegern, mit der Anweisung, wem sie zugewandt werden solle, zusenden, da denn im letztern Fall die Vorschrift des Gebers pünktlich zu befolgen ist.

Der vorgedachten Strafe von 5 Rthlr. sollen auch die-

diejenigen unterworfen seyn, welche künftig den §. 27. N. 6. erwähnten fremden Collectanten etwas geben, oder sich zu einer Gabe in ihren Büchern verschreiben.

§. 29. Damit aber der bei Errichtung dieser Anstalt intendirte Zweck desto sichrer erreicht, und die Vorschriften dieser revidirten Ordnung, besonders in Rücksicht auf die Bestrafung der trägen, treulosen und dem Trunk ergebenen Armen, die Steurung der Bettelei und Abhaltung der fremden Armen, desto gewisser befolgt werden, so wird die nähere Aufsicht und Cognition darüber einer besondern Deputation zur Armen-Policey übertragen. Die Deputation soll aus einem der zum Armen-Collegio deputirten Herrn des Raths, dem jedesmaligen zweiten Herrn Gerichts-Verwalter, der in dieser Rücksicht auch im großen und kleinen Armen-Collegio Sitz und Stimme hat, einem nicht mit den Bezirks-Geschäften beladnen Armen-Vorsteher, und dem jedesmaligen jahrverwaltenden Provisor des Zuchthauses bestehen, und hat sorgfältig dahin zu sehen, daß diese revidirte Ordnung in den oberwähnten Puncten aufs genaueste befolgt werde.

LIII.

Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens in dem Herzogthum Oldenburg.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Herzog und regierender Administator zu Oldenburg ꝛc.

Fü-

Fügen jedermänniglich hiedurch zu wissen, daß die zeitherige Erfahrung gelehret hat, wie ungeachtet der in diesem Herzogthum, in Vergleichung mit andern Ländern von eben dem Umfang, vorhandenen beträchtlichen Hülfsmittel zur Unterstützung der Armen, und obgleich ein großer Theil der begüterten Einwohner dieses Landes, an seinen dürftigen Mitbürgern eine edelmüthige Freigebigkeit zu beweisen gewohnt ist, dennoch diese bedauernswürdige Volksklasse bis hiezu nicht durchgängig diejenige Hülfe finden können, zu der sie unter gewissen Einschränkungen berechtiget ist, und die mit dem Wohl und den Kräften des Staats selbst im Verhältnisse stehet.

Bei einer sorgfältigen Nachspührung der Quellen dieser Unzulänglichkeit, haben solche in der fehlerhaften Einrichtung des Armenwesens überhaupt, in der bisherigen gar zu ungleichen Vertheilung der Wohlthaten, die nur den wirklich Nothleidenden gebühren, und endlich in dem Mangel genauer Aufsicht über die Armen selbst, sich näher an den Tag geleget, welche letztere bis hiezu, bewandten Umständen nach, schlechterdings unmöglich war.

Nachdem Wir nun zuförderst bemühet gewesen, von der bisherigen ganzen Verfassung die vollständigsten Berichte einzuziehen, und hiernächst die Uns vorgeschlagenen Mittel, zur Verbesserung derselben, mit derjenigen Aufmerksamkeit zu prüfen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert hat, so finden Wir nunmehr für den ärmern Theil der Einwohner dieses Herzogthums durchaus nothwendig, und für alle Eingesessene desselben nützlich und erleichternd, mithin aus diesem gedoppelten Grunde Unserer zärtlichen Fürsorge vorzüglich würdig, dem Armenwesen eine neue zweckmäßigere und möglichst vollständige Einrichtung zu geben.

Bei

Bei Anordnung derselben wollen Wir insonderheit die verschiedenen zum allgemeinen Besten unzertrennlichen Hauptabsichten zu vereinigen suchen, daß für die nothdürftige Verpflegung und Unterstützung der wirklich Armen und Nothleidenden hinreichend gesorget, denjenigen, welche noch im Stande sind, einen Theil ihres Unterhalts mit zu verdienen, die Mittel dazu, durch Anweisung dienlicher Arbeit und Anhaltung zu selbiger, verschaffet, dem bisher eingerissenen dem vermögenden und arbeitsamen Theil der Unterthanen äusserst lästigen Betteln, so wie dem muthwilligen Müssiggange, gesteuert, und endlich der Beitrag, den ein jeder, als Christ und aus Bürgerpflicht, seinen nothleidenden Brüdern nach seinem Vermögen zu leisten schuldig ist, mit möglichster Gleichheit eingerichtet werde. Zu diesem Ende setzen und verordnen Wir hiemittelst folgendes:

I. Es soll die bisherige Verfassung des Armenwesens, welches nicht ganz unter einer allgemeinen Aufsicht gestanden, und dessen verschiedene Stiftungen und Fonds, verschiedene Verwaltungen und besondere Aufsichten gehabt, hiemittelst gänzlich aufgehoben, und die allgemeine Aufsicht des gesammten Armenwesens, nichts davon ausgeschlossen, vom Anfang des nächstbevorstehenden 1787sten Jahres an, einem Generaldirectorium in Unserer Stadt Oldenburg, die besondere Aufsicht und Verwaltung in jedem besondern Kirchspiel aber einer Specialdirection, anvertrauet seyn.

Es werden daher Unsere höhere Landes-Collegia, Departemens, Obervorsteher des Klosters Blankenburg, Land-Amts- und Stadtgerichte und alle und jede, welche bishero milde Stiftungen, aus denen Arme versorgt worden, verwaltet, hiemittelst angewiesen, diese, nach den an sie desfalls ergangenen Vorschriften, an das Generaldirectorium abzuliefern.

II.

II. Dieses von Uns gnädigst bestellte General-Directorium des Armenwesens, soll Uns selbst unmittelbar untergeordnet seyn; über das gesammte Armenwesen im Herzogthum, und über sämmtliche ihm untergeordnete Special-Directionen in den Kirchspielen, die genaueste Aufsicht führen; über die Gelebung dieser Unserer Verordnung ernstlich halten; in zweifelhaften Fällen das Nöthige bei Uns vorstellen und Unsere Entscheidung einholen; alle erforderliche allgemeine Verfügungen und besondere Resolutionen auf die Vorfragen der Special-Directionen erlassen; die allgemeinen Fonds und milden Stiftungen, die auf kein bestimmtes Kirchspiel eingeschränkt sind, unter seiner besondern Verwaltung haben; und für die fundationsmäßige Anwendung derselben wachen; die Rechnungen dieser allgemeinen sowohl, als der Kirchspiels-Anstalten, bei sich ablegen lassen; und überhaupt alle Sachen, welche das Armenwesen betreffen, als die Verpflegungen, Verdingungen und Behandlungen der Armen, deren Betragen und Bestrafungen, die Ansetzungen, Bezahlungen und Beitreibungen der Beiträge, die Verwaltung der Armenmittel, die Vergehungen der Armen-Bedienten und anderer Personen in Armensachen und dergleichen, untersuchen und mit Vorbehalt der Supplication an Uns, entscheiden.

III. Die Special-Direction in einem jeden Kirchspiel, soll sich des gesammten Armenwesens in ihrem Kirchspiele eifrigst und treulichst, nach Anleitung der in dieser Verordnung sowohl, als der ihr von dem General-Directorium zu ertheilenden besondern ausführlichen Instruction, enthaltenen Vorschriften, und nach den von diesem an sie ergehenden fernern Verfügungen, annehmen; und auf dem Lande aus dem Beamten, dem Prediger, dem Armenjuraten und einigen Armenvätern

bestehen; wozu in den Städten der Policey-Bürgermeister und ein anderes Mitglied des Raths hinzukommen soll. Die Armenväter, denen die genaueste Aufsicht über die Armen, deren Zustand, Versorgung, Betragen, und die zu leistende Arbeit, in dem ihnen bestimmten Districte anvertrauet wird, sollen aus den rechtschaffensten und vernünftigsten Leuten genommen, von der Special-Direction und einem Ausschuß des Kirchspiels gewählt, und dem General-Directorium zur Bestätigung vorgeschlagen werden; ihr Amt 3 Jahr dauern, und sie für ihre Bemühungen sich der Freiheit von Fuhren und Diensten, bei den Armen-Angelegenheiten, der Bezahlung ausserordentlicher Wege, und der Befreiung von Vormundschaften, zu erfreuen haben.

IV. Alle und jede, welche wegen der Gebrechen, Fehler und Krankheiten, ihres Geistes oder ihres Körpers, oder wegen ihres oder der Ihrigen zu hohen, oder zu geringen Alters, ihren völligen nothdürftigen Unterhalt durch Arbeit und Fleiß zu erwerben, nicht vermögen, und solchen aus ihren eigenen Mitteln und durch diejenigen, welche zu ihrer Ernährung verpflichtet sind, ebenwenig erhalten können, sind als wirkliche, entweder ganz oder doch zum Theil, Arme zu betrachten, und sollen berechtiget seyn, mit der Hülfe und Unterstützung, deren sie bedürftig, von demjenigen Kirchspiel versehen zu werden, in dem sie sich aufhalten, und zu der Zeit, wie sie arm geworden, ihre Wohnung und ordentlichen Aufenthalt gehabt haben. Die hülfsbenöthigten Armen müssen sich selbst, oder durch andere, bei dem Armenvater, in dessen Bezirk sie wohnen, melden; worauf die Special-Direction ihnen die Unterstützung, deren sie, nach den eintretenden Umständen, bedürftig sind, angedeihen lassen wird.

V. Die Beihülfe zu den beständigen Bedürfnissen, der

der Ernährung, Wohnung, Feuerung und Kleidung, ist denjenigen Armen, welche einen Theil des Unterhalts, dessen sie, und die zu ihrer Familie gehörigen bei ihnen wohnenden und lebenden Personen, benöthiget sind, zu erwerben vermögen, theils durch Reichung von Victualien, Kleidungsstücken, Materialien zur Verarbeitung, theils durch baares Geld, entweder wöchentlich oder zu bestimmten Zeiten, entweder an sie selbst, oder an die, welche ihre Bedürfnisse liefern, zu leisten, nach den eintretenden verschiedenen Umständen.

VI. Diejenigen Armen hingegen, welche gar nichts zu erwerben vermögen, bei den Ihrigen sich nicht aufhalten können, und gänzlich verpflegt werden müssen, oder welche man, wenn sie gleich zu einiger Arbeit tüchtig, ohne genauere Aufsicht nicht lassen kann, sind bei andern Personen unterzubringen und an selbige ganz zu verdingen. Die Annehmer und zur genauen Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie müssen die erwachsenen Armen nicht nur ernähren, sondern auch, nach ihren Jahren und Gebrechen pflegen; welche dagegen nach ihren Kräften in der Haushaltung helfen und Handreichung thun müssen. Bei den Kindern sind die Annehmer die Stelle der Aeltern zu vertreten, sie zu ernähren, zu verpflegen und zu erziehen; und die Kinder dagegen, sie als ihre Aeltern zu betrachten, ihnen die schuldige Folge zu leisten, und die Arbeiten, die ihnen aufgelegt werden, für sie auszurichten, verpflichtet.

VII. Die armen Kinder, sowohl diejenigen, welche bei ihren Aeltern und Verwandten wohnen, als die, welche ausgedüngen sind, müssen sowohl zur fleißigen Unterrichtung in den Schulen, als zur Erlernung und Leistung solcher Haus- und Feldarbeiten, welche in den Haushaltungen vorfallen, und zum künftigen Er-

werb und weitern Fortkommen, wenn sie erwachsen sind, dienen, dergestalt angehalten werden, daß das eine nicht durch das andere gehindert wird. Das Schulgeld für diese arme Kinder soll aller Orten nach ihrer Kopfzahl entrichtet werden.

VIII. Für die Heilung der Kranken bei bedeutenden Krankheiten und äussern Schäden, soll möglichst gesorgt werden. Nach erfolgter Anzeige bei dem Armenvater, soll die Armen-Anstalt den nächsten Arzt oder Wundarzt, nach Beschaffenheit der Krankheit, kommen lassen, welcher in der Regel den Kranken unentgeldlich zu besuchen und die erforderlichen Recepte zu verschreiben, verpflichtet ist; bei ausserordentlichen Vorfällen, jedoch, als bei weiterer Entfernung von dem Orte, wo der Kranke sich aufhält, mehrmaligen Besuchen und Versäumung anderer Geschäfte, besonders bei langwierigen und schweren Kuren, eine billigmäßige Vergütung von dem General-Directorium gewärtigen kann.

Bei Verschreibung der Arzneimittel muß die möglichste Sparsamkeit angewandt, den wohlfeilern der Vorzug vor den mehr theuern gegeben, und dahin gesehen werden, daß auf den Apotheken billige Preise, und ohne daß die Bemühung der Zusammensetzung in Anschlag komme, angesetzt seyn.

Für die Wartung der Kranken, so weit thunlich in ihren eigenen Wohnungen durch ihre Hausgenossen und Verwandte, oder durch andere Arme, für die Reichung der Medicamente und der vorgeschriebenen Speisen, ist die nöthige Sorgfalt zu tragen.

Ist die Krankheit von der Beschaffenheit, daß sie an dem Orte, wo der Kranke sich aufhält, nicht gleich gut und füglich geheilt werden kann, so ist derselbe nach dem Wohnorte eines Arztes oder Wundarztes zu bringen, bei guten Leuten auszudingen, und der Aufsicht eines dasigen Armenvaters zu übergeben.

Auch

Auch bei schweren und langwierigen Krankheiten geringer Leute, Taglöhner und Handwerker, die eigentlich keine Arme sind, muß die Special-Direction sich ihrer Heilung und Unterhalts dahin möglichst annehmen, daß sie in ihrer Nahrung nicht zu sehr zurück gesetzet werden, und verarmen.

IX. Die Beerdigung der Armen soll unter der Aufsicht des Armenvaters, auf die möglichst wohlfeilste Art, in einem ganz einfach zusammen geschlagenen simpeln Sarge, ohne irgend einiges Gepränge und ohne daß, ausser der Bezahlung des Todtengräbers, irgend einige Gebühren, in so weit der Arme sonst nichts nachläßet, zu vergüten, veranstaltet werden.

X. Wenn sich solche Arme finden, welche bessern Standes sind, oder sonst einige vorzügliche Behandlung verdienen, bei denen mithin die Gewährung eines Zuschusses, über die nothdürftige Verpflegung, als eine Ausnahme, in der Billigkeit begründet ist; oder Leute durch unvermuthete Unglücksfälle, als Brandschäden, Beraubung, Schiffbruch, und dergleichen, gänzlich zurück gesetzt werden, so ist von der Special-Direction davon die nöthige Anzeige an das General-Directorium zu thun, welches desfalls den eintretenden Umständen nach, zu verfügen hat.

XI. Da die Armen so viel, als sie durch Fleiß und Arbeit zu erwerben vermögen, zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt selbst aufzubringen schuldig sind, so sollen denjenigen unter ihnen, die selbst keine eigene Beschäftigung finden können, solche Arten von Arbeiten, als in jedem Kirchspiel, nach seiner besondern Lage und Beschaffenheit, vorfallen, angewiesen, und sie zu deren Leistung, und wenn sie darin nicht unterrichtet sind, zur vorgängigen Erlernung angehalten werden. Und damit es an Arbeiten nicht fehle, soll bei jeder Direction ein

Vor-

Vorrath von rohen Materialien, an Flachs, Hanf, Wollengarn und dergleichen, vorhanden seyn, wovon ein jeder Arme des einen und andern Geschlechts so viel als erforderlich erhalten, solches in der ihm zu bestimmenden Zeit und so gut, als es ihm möglich, verarbeiten, und dafür, bei der Rücklieferung, den gewöhnlichen im Lande und in jedem Kirchspiel üblichen Preis vergütet haben soll.

In Unserer Stadt Oldenburg soll ein eigenes Arbeitshaus, nach der nähern Anweisung Unsers General-Directoriums, eingerichtet werden, in welchem diejenigen Armen, die man daselbst besser, als in ihren Wohnungen, arbeiten lassen kann, Obdach und Wärme, auch die erforderlichen Geräthschaften und Materialien, vorfinden sollen.

XII. Wenn hiernach für den nothdürftigen Unterhalt aller einheimischen Armen, deren Versorgung dem Staat oblieget, theils durch Anweisung des Verdienstes, welchen sie erwerben können, theils durch die Beihülfe, welche ihnen aus den Armenmitteln gereichet wird, hinlänglich gesorgt worden; so soll dagegen fernerhin irgend einige Bettelei, von welcher Art solche seyn mag, schlechterdings nicht geduldet werden. Zu dem Ende soll

1) Kein Armer, der eine Beihülfe erhält, das Kirchspiel das ihn verpflegt, verlassen, ausser wenn er aus Gründen, die er der Special-Direction angezeigt, und diese erheblich befunden, sich wegen eines Geschäfts nach einem andern Orte begeben muß, und mit einem Erlaubnißschein desfalls versehen ist, wobei für seine nothdürftige Verpflegung in seiner Abwesenheit gesorgt werden wird.

2) Niemanden, so wenig einheimischen, als fremden Armen und Landstreichern, soll das Betteln in den

Häu-

Häusern, vor den Thüren, auf den Gassen und auf dem platten Lande, verstattet, auch die fremden Bettler im Herzogthum gar nicht geduldet werden.

3) Alle und jede Eingesessene werden, zur Erreichung des heilsamen und nothwendigen Endzwecks, allem Betteln Einhalt zu thun, ernstlich angewiesen, keine Bettler aufzunehmen und zu beherbergen, vielmehr einen jeden, welchen sie bemerken, so bald es immer thunlich ist, den nächsten Bauergeschwornen oder Auskündigern auf dem Lande, und den Policey- und Armen-Bedienten in den Städten, anzuzeigen.

4) Die Wirthe besonders sollen die ihnen bekannten Bettler nicht aufnehmen, sondern unverzüglich die Anzeige thun; wegen der Aufnahme unbekannter und des Bettelns verdächtiger Personen aber den 12ten Punkt der Verordnung vom 22sten Mart. 1780, die Aufnahme der Fremden betreffend, genau befolgen.

5) Sowohl die Bauervögte und Auskündiger, als die sämmtlichen Policey- und Armenbedienten, in den Städten und auf dem Lande, besonders die Untervögte und Armenvögte, an den Oertern, wo letztere angestellet werden können, sollen schuldig seyn, die Bettler, welche ihnen gemeldet, oder von ihnen selbst entdeckt werden, ungesäumt, und so weit es nöthig mit Zuziehung hinlänglicher Mannschaft, zu ergreifen, und auf dem Lande an das Amt, in den Städten aber an den Policey-Bürgermeister, abzuliefern. Findet sich der Bettler nicht mehr in der Bauerschaft oder dem Orte, so muß der Bauergeschworne oder Policey-Bediente sowohl dem Amte, als dem Orte, wohin er gegangen, zur weitern Aufsuchung, Nachricht ertheilen. Die Armen indessen, welche in ihren eigenen Kirchspielen bettelnd betroffen werden, bedürfen nicht ergriffen, sondern blos bei den Special-Directionen angezeigt zu werden.

6)

6) Die auf die Aemter und an den Policey-Bürgermeister abgelieferten Bettler, sollen, wenn sie, nach dem 23sten Spho in Oldenburg bestraft werden, dahin; wenn aber auf den Aemtern oder in der Stadt Delmenhorst die Bestrafung Statt findet, nach deren Vollziehung, nach dem Orte, wohin sie gehören, nemlich die Einheimischen nach ihrem Kirchspiel, die Fremden aber über die Gränze, woher sie gekommen, oder wohin sie sich begeben wollen, durch die Untervögte und die allenfalls erforderlichen Köter, oder sonstigen Policey-Bedienten von Amt zu Amt gebracht werden.

7) Um sowol von einheimischen und fremden Bettlern, als anderm lüderlichem und verdächtigem Gesindel, das Land möglichst rein zu halten, soll Unsere Oldenburgische Kammer, wie bisher geschehen, nach näherer Vereinbarung mit dem General-Directorium, durch die Policey-Bedienten die Wirthshäuser und andere Verdächtige Häuser oft, zu unbestimmten Zeiten, visitiren, auch dann und wann allgemeine Nachsuchungen halten lassen, da sie denn über die Landstreicher und verdächtiges Gesindel den Umständen nach weiter verfüget, die aufgefundenen Bettler aber an die Armen-Anstalten abliefern läßt.

8) Zur Warnung und Abhaltung der fremden Bettler, sollen an den Gränzen, auf den Heerstraßen, Straf-Pfähle errichtet, und das Verbot in den Gränz-Zollhäusern und Gränz-Wirthshäusern angeschlagen werden. Die Gränz-Zöllner sollen sie warnen und zurückweisen; die Fuhrleute, Schiffer und Fährleute, aber keine Personen, von denen sie wissen oder wissen können, daß es fremde Bettler sind, ins Land bringen.

9) Sollte indessen sich ereignen, daß entweder ein fremder oder einheimischer Bettler ausserhalb seines Kirchspiels betroffen würde, der mit einer bedeutenden Krank-

Krankheit befallen wäre, so muß derselbe bis dahin, daß er ohne wesentliche Gefahr seines Lebens oder seiner Gesundheit weiter gebracht werden kann, gleich einem Kirchspiels-Armen verpflegt und geheilet, auch wenn er versterben sollte, für seine Beerdigung gesorgt werden. Wird seine Fortschaffung zu Wagen erfordert, so muß solche im Kirchspiels-Hofdienst von einem Orte zum andern geschehen.

10) Alle Kosten, zum Behuf der Verpflegung und, nach den vorhandenen Verordnungen, zu vergütenden Ergreifung und Fortschaffung der Bettler, werden von der Kirchspiels-Direction, wo sie ergriffen und abgeliefert werden, vorgeschossen, solchen aber wieder erstattet.

XIII. Das Verbot, daß keine fremde Bettler das Herzogthum betreten dürfen, erstreckt sich, selbstredenderweise, nicht auf diejenigen bedürftigen Personen und nothleidenden Armen verschiedenen Standes, welche auf der Reise sind, und durch das Land passiren müssen; doch sollen diese mit keiner Bettelei sich befassen, von der ordentlichen Landstraße nicht abweichen, und keine unnöthige Hin- und Herreisen, blos um dabei einige Verpflegung zu finden, vornehmen; und im widrigen Fall auf gleiche Art, als andere fremde Bettler, behandelt werden. Zu dem Ende werden

1) die Gränzzöllner, Gränzwirthe und Wirthe auf der Landstraße, Bauergeschworne, Auskündiger, Policey- und Armenbedienten und wer sie sonst antrifft, hiemittelst angewiesen und erinnert, sie unter der erforderlichen Bedeutung, an die nächste Armenanstalt zu verweisen, bis wohin sie allenfalls mit dem nöthigen wieder zu erstattenden Zehrpfenning versehen werden können.

2) Die Armenanstalt bei der sie solchergestalt zuerst kom-

kommen, muß, wenn sie mit guten Pässen versehen, oder sonst unverdächtig, da sie im Gegentheil an die Policey abzuliefern sind, ihnen mittelst eines Passierzettels den nächsten Weg auf der Landstraße vorschreiben, und den nothwendigen Unterhalt, bis zur nächsten Armenanstalt auf derselben, reichen, von da sie auf gleiche Weise weiter, bis zum Lande hinaus, geschaffet werden.

3) Nothleidenden Reisenden bessern Standes, ist eine etwas reichlichere Verpflegung, als den Geringern, zu reichen, und können selbige, wenn ihr Weg durch die Stadt Oldenburg gehet, an Unser General-Directorium verwiesen werden, welches ihnen ein den Umständen gemäßes Almosen reichen wird. Vergehen sie sich durch Betteln, so sind sie an gedachtes General-Directorium, zur weitern Verfügung abzuliefern.

4) Fremden Collectanten soll keine Einsammlung auf dem Lande verstattet seyn, und sie sollen, wenn sie damit sich befassen, als Bettler behandelt werden. Dagegen sind sie, zu Erhaltung einer milden Gabe, an das General-Directorium zu verweisen.

5) Diejenigen reisenden Handwerksburschen, welche zu einer in den hiesigen Städten vorhandenen Zunft gehören (denn andere gehören zu den übrigen nothleidenden Reisenden) sollen von der Armen-Anstalt auf dem Lande, wo sie angetroffen werden, unter Reichung des nöthigen Zehrpfennings, an die Zünfte in den Städten auf dem nächsten Wege verwiesen, von selbigen auf der Herberge 48 Stunden, oder während der etwanigen längern, in den Amtsartikeln festgesetzten Zeit, freigehalten, und sodann mit der nothdürftigen Verpflegung bis zu der nächsten Stadt versehen werden.

6) Den verunglückten Schiffern und Matrosen, welche zu Elsfleth ans Land kommen, soll von dem Zoll-

Zollcomptoir ein Zehrpfenning gereicht werden, mit dem sie bis zum nächsten Orte ausserhalb Landes, oder wenn es einheimische sind, bis in ihr Kirchspiel, gelangen können.

7) Den Mönchen des benachbarten Klosters Vechte allein, soll das durch ein Landesherrliches Privilegium ihnen verstattete Einsammlen, bis dahin, daß desfalls etwan eine anderweite Einrichtung getroffen werden kann, vergönnet seyn.

8) Bei Erkrankungen der in diesem Spho befaßten bedürftigen Personen, soll es auf gleiche Weise, wie es im 12ten Spho Nr. 9. angeordnet worden, verhalten werden.

9) Der wegen derselben erforderliche Kostenaufwand, wird von den beikommenden Kirchspielen vorschußweise geleistet und ihnen vergütet.

XIV. Wir sind zwar nicht gesonnen, die Regungen der Menschenliebe und die Pflicht eines Christen, zu Mittheilung der Almosen, einzuschränken, vielmehr wünschen Wir solche dadurch aufzumuntern, daß Wir sie zum wahren Wohl der Armen und Nothleidenden zu lenken suchen. Da aber nach der nunmehr getroffenen Einrichtung alle Arme ihr nothdürftiges Auskommen finden, mithin keiner eine rechtmäßige Ursache haben kann, seinen Mitbürger durch Betteln zur Mildthätigkeit zu bewegen; da ferner durch den Vorschub, welcher dem Betteln durch Almosengeben geschiehet, die höchstschädlichen Folgen entstehen, daß der Bettelei und dem Müssiggange niemals hinlänglich gesteuert werden kann, und die Armen zur Arbeit, nicht wie sonst, gewöhnet werden und Neigung finden, vielmehr zur heimlichen Bettelei und zur Aufsuchung einer über ihre wirklichen Bedürfnisse gehenden und nur zur unnöthigen Verschwendung anzuwendenden Einnahme verleitet werden, so geben

ben Wir einem jeden wohldenkenden und seine Pflicht als Bürger, Mensch und Christ liebenden Unterthan zu bedenken, wie höchst nothwendig es sey, alles Mittheilen der Almosen an bettelnde Arme selbst gänzlich einzustellen, hingegen solche Almosen an die Armen-Anstalt abzugeben, welche verbunden ist, die Wohlthaten nach der Absicht des Gebers und an den Gegenstand seines Mitleidens zu verwenden, und Wir halten Uns verpflichtet, zur gänzlichen Tilgung der Bettelei alles Almosengeben an Bettler hiemit bei Strafe und einer Brüche von zwei Reichsthaler Gold, die im Wiederholungs-Falle zu verdoppeln, halb dem Angeber und halb den Armen zum Besten, gänzlich zu verbieten. Nicht weniger legen Wir es einem jeden wohldenkenden Unterthan und Einwohner dieses Herzogthums, ohne Unterschied des Standes und der Person, zur unabweichlichen Pflicht auf, Unsere wohlthätige Absicht zum gemeinen Besten auch seines Orts dadurch zu befördern, daß er einen jeden ihn verordnungswidrig um Almosen ansprechenden Bettler unverzüglich der Armen-Direction des Ortes, oder einem Policey- oder Armen-Bedienten, bekannt mache, oder wenigstens den Fall anzeige, so lieb ihm ist, eine gleichfalls unabbittlich zu erlegende Geldbuße von einem Reichsthaler Gold zu vermeiden, deren Hälfte ebenmäßig dem Angeber gebühren soll.

XV. Alle und jede Kosten, welche wegen der Kirchspiels-Armen, sowol in den Kirchspielen selbst, als wenn sie ausserhalb derselben betroffen werden, zu verwenden sind, müssen von diesen Kirchspielen gestanden werden, in so weit nicht, nach dem 19ten Spho, solche von dem General-Directorium aus allgemeinen Fonds übernommen oder einige Zuschüsse dazu geleistet werden. Zu diesen Kosten sind auf die bisherige Weise anzuwenden, die Häuergelder und Zinsen der in den Kirchspie-

spielen vorhandenen milden Stiftungen, wovon jedoch diejenigen, welche eine gewisse Bestimmung, für eine besondere Gattung von Armen, oder für gewisse Bedürfnisse haben, nach solcher zu verwenden; ferner die Klingbeutelgelder, Beckengelder, Krüger- und andere Armenbüchsen, die nach dem 23sten Spho einkommenden Bruchgelder, die freiwilligen Geschenke bei Hochzeiten und sonst, und dergleichen; nicht minder der Nachlaß der Armen, nach Abzug der Begräbnißkosten, jedoch nicht weiter, als daß daraus die Armenanstalt dasjenige, was sie für die Verstorbenen verwandt, mit einfachen Zinsen zurück erhält, und der etwanige Ueberschuß den Eben verbleibt, und endlich die Vermächtnisse an die Armen, welche nach den Anordnungen der Erblasser auszutheilen, wenn aber diese das Gegentheil nicht enthalten, zinsbar zu belegen, und nur die Zinsen zu verwenden sind.

XVI. Weil aber diese benannten Einnahmen in keinem Kirchspiele zu Bestreitung des zur Verpflegung der Armen erforderlichen Aufwandes zureichen, so müssen die fehlenden Gelder von allen und jeden vermögenden Eingesessenen Eines Kirchspiels, nach der ihnen als Menschen, als Christen, und als guten Bürgern und Unterthanen, obliegenden Pflicht, deren Ausübung, bei der Abschaffung des bisherigen lästigen Bettelns und Almosengebens, einem jeden weit mehr zur wesentlichen Erleichterung, als zur Beschwerde gereichen wird, nach ihrem Vermögen und Umständen aufgebracht werden. Es werden hiernach alle und jede bisherige nicht nach dem Vermögen und den übrigen Umständen der Contribuirenden eingerichtete Repartitionen gänzlich aufgehoben, und für die Zukunft untersagt: als namentlich die Vertheilung der Kosten des Unterhalts der armen Kinder der Delinquenten über die contribu-

buablen Unterthanen des Herzogthums; und der Verpflegung gewisser Armen über einzelne Vogteien, Kirchspiele oder Bauerschaften, nach Bauen, und Kötereien, Jücken, Wüppen, oder dem Contributions-Anschlag. Dahingegen sollen von nun an den Special-Directionen und einem großen Ausschusse der vernünftigsten und billigsten Eingesessenen, nach ihrem gewissenhaften Erachten, alle und jede Unterthanen, welche in den Kirchspielen selbst wohnen, und darinnen ihren Aufenthalt haben, zu einem solchen ihrem Vermögen, ohne Rücksicht, wo es belegen und worinnen es bestehet, ihrem Erwerb und den übrigen eintretenden Umständen gemäßen Beitrag in baarem Gelde angesetzt werden, daß niemals ein Mangel in den Verpflegungsgeldern der Armen entstehe, und immer einiger Ueberschuß, für unvorhergesehene Fälle, vorhanden seyn könne. So wie in den Bedürfnissen der Armen und in den Umständen der Contribuirenden wesentliche Abänderungen vorkommen, muß die Ansetzung der Beiträge zu Zeiten verhältnißmäßig abgeändert werden.

XVII. Die Einsammlung dieser Beiträge soll auf dem platten Lande alle 4 Wochen (in soweit nicht das Generaldirectorium, nach der Lage und den besondern Umständen dieses oder jenes Kirchspiels, eine kürzere oder längere Frist anzuordnen nöthig finden mögte) in jeder Dorfschaft von Haus zu Haus von zweenen Eingesessenen, welchen es die Armenanstalt nach der Reihe aufträgt, nach einem mitzutheilenden Verzeichniß, geschehen; und das gesammlete an den rechnungsführenden Armenjuraten, oder in soweit dieser die Anweisung dazu ertheilt, an den Armenvater eines jeden Orts, abgeliefert werden.

In den Städten Oldenburg und Delmenhorst werden

den immer dreizehn Häuser zusammen gelegt, und in ein Buch verzeichnet, von denen wöchentlich ein Hausbesitzer, der Reihe nach, er sey Eigner oder Hauptheuermann, die Sammlung bei den in diesen zusammen gelegten Häusern wohnenden angesetzten Personen veranstaltet, und die Gelder an den bestellten Einnehmer abliefert.

Alle und jede Hausväter, auf dem Lande sowol, als in den Städten, sind schuldig, wenn sie entweder ihre Wohnungen selbst verändern, oder vermögende Personen bei ihnen aus- oder einziehen, davon ungesäumt die nöthige Anzeige zu thun.

Diejenigen, welche sowol auf dem Lande, als in den Städten, ihre Beiträge bey der Einforderung nicht bezahlen, sind von den Einsammlern, bei Ablieferung der Gelder, den Armenjuraten und Einnehmern anzuzeigen, die sofort und ohne Nachsicht diese Restanten, durch die Beamten und Magistrate, durch die bereitesten Zwangsmittel beitreiben lassen müssen, welche dazu, in Rücksicht der Freyen, der ihnen zustehenden Befreyung unbeschadet, hiemittelst auf beständig authorisiret werden.

XVIII. Um indessen die Entrichtung der Beiträge so viel möglich zu erleichtern, wollen Wir nicht nur gestatten, daß ein jeder die Bezahlung vorschußweise, auf längere oder kürzere Zeit, leisten könne; sondern auch denjenigen Bewohnern des platten Landes, denen es schwer fallen mögte, baar Geld aufzubringen, bewilligen, daß sie dafür rohe Materialien und Victualien geben. Doch müssen diese Naturalien an sich gut und untadelich seyn, zu so leidlichen Preisen angeschlagen werden, daß daraus der Betrag des Geldes, an dessen Stelle sie gegeben werden, immer ohne Schaden und Beschwerde gelöset werden kann, und von dem Geber selbst, vor dem Sammlungstage, dem Armenjuraten

oder

oder Armenvater, nachdem es angeordnet wird, abgeliefert werden. Die Arten von Victualien indessen, welche bald verzehret werden müssen, als Brod, Fleisch, Gemüse, und dergleichen, können nur von geringen Leuten, und nur in der Maße angenommen werden, als die Armenanstalt gewissen Armen, welche besonders mit dem Gelde nicht gut umzugehen wissen, die Anweisung thun kann, diese Victualien aus den Häusern der Geber abzuholen, und zum täglichen Gebrauch anzuwenden.

XIX. Die Einkünfte der allgemeinen Fonds und milden Stiftungen, welche auf keine gewisse Kirchspiele eingeschränkt sind, sondern auf das ganze Herzogthum sich erstrecken, sollen von Unserm Generaldirectorium, in soweit selbige keine gewisse Bestimmung haben, verwandt werden.

1) Zu den Kosten der Verpflegung und der Wegschaffung der fremden Armen, sowol der eigentlichen Bettler, als der nothleidenden Reisenden.

2) Zur Bezahlung der Aerzte und Wundärzte bei außerordentlichen Fällen.

3) Zum Zuschuß an diejenigen Armen, welche bessern Standes sind, oder sonst eine vorzügliche Behandlung verdienen, und zur Unterstützung derjenigen, welche durch unvermuthete Unglücksfälle zurück gekommen sind. Aus denjenigen allgemeinen Fonds hingegen, welche einer gewissen Gattung von Armen bestimmt sind, soll zu der Unterhaltung der Dürftigen dieser Gattung in den Kirchspielen Beitrag geleistet werden, welcher jedoch sich selbstredenderweise nicht weiter, als diese Einkünfte gehen, erstrecken kann, und wobei auf die Kirchspiele, die am meisten beschwert und wenig vermögend sind, ein vorzügliches Augenmerk zu nehmen ist.

XX. Das Armenhaus oder sogenannte Kloster zu Blankenburg soll hinführo zum Aufenthalt derjenigen Ar-

Armen bestimmt seyn, welche aus der menschlichen Gesellschaft entfernt leben müssen, und einer solchen besondern Pflege und Wartung bedürfen, die ihnen nicht so gut und wohlfeil, bei andern Personen, als in diesem Hospital, gereicht werden kann. Es sollen hiernach in selbiges aufgenommen werden:

1) Wahnwitzige, Tolle und Rasende, und unter diesen auch Vermögende, gegen eine billige, den Umständen nach von dem Generaldirectorium zu bestimmende Bezahlung.

2) Leute, welche andern zum Scheusal und Schrecken umhergehen.

3) Alte, schwache, beständig bettlägerige, sehr gebrechliche, blinde, taube und blödsinnige Personen, in der Maße und Anzahl, als die Umstände deren Aufnehmung gestatten, wobei aber jederzeit den Armen dieser Art aus dem Stadt- und Butjadinger Lande derjenige Vorzug vor andern Kirchspielen einzuräumen ist, zu dem sie nach den Fundationsbriefen berechtiget sind.

XXI. Wenn hierdurch für die Verpflegung derjenigen Armen, die eigentlich in ein Hospital gehören, hinlänglich gesorget wird, so sollen dagegen die Armenhäuser zu St. Gerdruth vor der Stadt Oldenburg und zu Neuenburg, gänzlich eingehen, deren Mittel aber, zur bessern Unterstützung der Armuth zweckmäßig verwandt werden.

XXII. Die Zinsen des Armenmägde-Fundi sollen, nach Abzug derjenigen Gelder, wozu einige Prediger vorlängst berechtiget worden, bis zu deren Abgang von Unserm Generaldirectorium künftighin an unbescholtene Dienstmägde, welche sich verheirathen, wie bisher, der Fundation gemäß, vertheilet werden, doch so, daß weiter kein beträchtlicher Theil dieser Zinsen zu Capital gemacht werden.

XXIII. Schließlich sollen diejenigen, welche gegen gegenwärtige Verordnung sich vergehen, mit nachstehenden Strafen belegt werden:

1) Diejenigen einheimischen Armen, welche auf der Bettelei betroffen werden, sollen bei dem ersten Uebertretungsfalle mit 6 bis 12 Peitschenschlägen, oder wenn dies wegen körperlicher Gebrechen nicht thunlich, mit eintägiger Gefängnißstrafe, bei Wasser und Brod, belegt, und bei dem 2ten Uebertretungsfalle diese Strafe verdoppelt werden, welches auf den Aemtern und bei den Magistraten zu vollziehen ist. Bei dem 3ten und den folgenden Uebertretungsfällen sollen sie von dem General-Directorium mit kürzerer oder längerer Zuchthausstrafe belegt, ihnen beim Ein- und Austritt, wenn ihre körperlichen Umstände es gestatten, der sogenannte Willkommen ertheilet, und sie zur Arbeit angehalten werden.

2) Aeltern, Hausgenossen und Annehmer, welche die bei sich habenden Kinder oder Erwachsenen zum Betteln vermögen, und wohl gar an den Almosen Theil nehmen, sollen wie die Bettler selbst bestraft werden.

3) Die fremden Bettler werden gleichmäßig mit der nemlichen Strafe belegt, wie die Einheimischen; wenn sie indessen bei der ersten Bettelei nicht vorher gewarnet sind, und ihnen das Verbot unbekannt gewesen, so sollen sie blos unter ernstlicher Bedeutung, der im Wiederbetretungsfalle sie erwartenden Strafen, über die Gränzen gebracht werden.

4) Die Bestrafung der reisenden Armen bessern Standes bei der Bettelei wird von dem General-Directorium nach den eintretenden Umständen verfüget.

5) Die Wirthe und andere Aufnehmer der Bettler, die Bauergeschwornen, Auskündiger, Policey- und Armen-Bedienten, Gränzzöllner, Gränzwirthe, Fuhrleute, Schif-

Schiffer und Fährleute, welche den Pflichten nicht nachkommen, die ihnen im 12ten Spho zu Steurung der Bettelei vorgeschrieben worden, sollen mit willkührlichen Brüchen oder Leibesstrafen, nach den eintretenden Umständen, belegt werden.

6) Alle diejenigen ohne Unterschied, welche durch Reichung einiger Almosen an die Bettler selbst, oder durch Unterlassung der Anzeige einer bei ihnen geschehenen Bettelei, die Fortdauer des muthwilligen Bettelns begünstigen, erlegen die im Spho 14 darauf gesetzte unabbittliche Geldbuße von respective 2 oder 1 Rthlr. Gold.

7) Die Armen, welche ihr Kirchspiel ohne Erlaubniß der Special-Directionen verlassen; das Geld, das ihnen zur Verpflegung gereicht wird, liederlich durchbringen; die Victualien und Kleidungsstücke, die ihnen zur Nothdurft gegeben werden, verkaufen; ihre Arbeiten mit gehörigem Fleiß nicht verrichten; rohe Arbeitsmaterialien entwenden, oder veräußern; gegen die Annehmer und andere sich nicht gehörig betragen, ärgerlich leben, sollen bei dem ersten Vergehungsfalle mit 6 bis 12 Peitschenhieben oder eintägiger Gefängniß- oder Bolzenstrafe bei Brod und Wasser; bei dem 2ten mit doppelter, bei dem 3ten mit dreifacher Strafe von den Kirchspiels-Directionen belegt, bei weitern Vergehungen aber dem General-Directorium gemeldet, und den Umständen nach, auf kürzere oder längere Zeit ins Gefängniß oder ins Zuchthaus gesetzet, oder auch ins Halseisen geschlossen werden.

8) Arme Kinder, welche sich der bei den erwachsenen Armen angezeigten Vergehungen schuldig machen, ihren Hausgenossen, Aeltern und Annehmern nicht gehörig begegnen und sich übel betragen, sind anfänglich mit den väterlichen Züchtigungen derjenigen, denen sie

anvertrauet sind, wenn aber diese nicht fruchten wollen, mit öffentlichen den Umständen und Jahren angemessenen Strafen zu belegen.

9) Diejenigen, welche mit den Armen colludiren, und ihnen ihre Victualien, Kleidungsstücke, Materialien und die ihnen von der Armenanstalt anvertraueten Arbeiten abkaufen, sollen bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. oder 5tägigem Gefängniß, bei weitern Vergehungen aber mit willkührlicher vom General-Directorium zu bestimmender Strafe angesehen werden.

10) Die Hausgenossen und Annehmer, welche den bei ihnen wohnenden Armen das Bestimmte entziehen, sie Mangel leiden lassen, nicht gehörig verpflegen, sie mit ungebührender Härte behandeln, besonders die Kinder nicht ordnungsmäßig erziehen, zum Guten, Lernen und Arbeiten nicht anhalten, belegt das General-Directorium mit willkührlichen den Vergehungen angemessenen Geld- oder Leibesstrafen. Welches auch

11) Die Bestrafungen anderer hier nicht ausdrücklich benannter Vergehungen, in Sachen, welche das Armenwesen betreffen, erkennt.

Diejenigen Geldbußen, welche wegen der einheimischen Armen erkannt werden, fallen der Kirchspielscasse, so wie die wegen der fremden Armen der allgemeinen Armencasse beim General-Directorium, zu. Die Angeber der Vergehungen erhalten aber jedesmal die Hälfte, wenn sie solches verlangen.

Wie Wir überhaupt von der durch diese Unsere Landesherrliche Verordnung zu verbessernden Einrichtung des Armenwesens Uns die wohlthätigsten Folgen sicher versprechen, so wollen Wir auch Unser verordnetes General-Directorium des Armenwesens und sämmtliche Kirchspiels-Directionen bei deren genauer und ernstli-

licher Befolgung gegen alle Hindernisse und Beeinträchtigungen kräftigst schützen und aufrecht erhalten: Und wie Wir hiedurch nochmals jedermann nachdrücklich erinnern, nach vorstehenden Verfügungen sich gebührend zu achten, so hoffen Wir zuverlässig, daß eine allgemeine Beeiferung die Bewerkstelligung Unserer gemeinnützigen Absicht erleichtern und befördern werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1sten August 1786.

(L. S.) Peter.

Gr. v. Holmer.

L. B. Trede.

LIV.

Instruction für die Armen-Direction in Oldenburg.

Obzwar die Pflichten und Befugnisse der Kirchspiels-Armen-Direction zu Oldenburg im Allgemeinen in der gnädigst emanirten Armen-Verordnung enthalten sind: So ist dennoch für nöthig erachtet, selbige etwas näher auseinander zu setzen, und zu dem Ende diese Instruction zu erlassen.

1) Vor allen Dingen hat die Kirchspiels-Direction sich genauestens nach der nur angezogenen Verordnung zu richten, und sich äußersten Fleißes angelegen seyn zu lassen, daß die Alten und Unvermögenden versorget, die Kranken geheilet, die Kinder zu Christen und nützlichen Gliedern des Staats gebildet, die zur Arbeit Tüchtigen

da-

damit beschäftiget, die Nachlässigen dazu angehalten, und dem bishero so sehr überhand genommenen Betteln kräftigst gesteuert werde.

2) Zu dem Ende wird ihr die Aufsicht über alle zu ihrem Kirchspiel gehörige Armenfonds übergeben, und soll ihr allein die Besorgung und Verwaltung des ganzen Armenwesens zustehen.

3) Bei gemeinschaftlichen Berathschlagungen versammelt sie sich auf dem Rathhause, allwo auch alle auf das Armenwesen Bezug habende Papiere besonders aufbehalten werden.

4) Ihre erste Beschäftigung ist, daß sie die Umstände derjenigen Armen, welche nach der Verordnung ganz oder zum Theil auf eine Unterstützung Anspruch machen können, und sich, nachdem solches gehörig bekannt gemacht worden, darum bei dem Armenvater melden, genau untersuche, und ihnen die Beihülfe nach ihrer Nothdurft zufließen lasse, imgleichen allezeit darauf sehe und sich sorgfältig erkundige, wie sich der Zustand eines jeglichen Armen verbessere oder verschlimmere, auch wie darnach die Hülfe zu vermehren, zu vermindern oder ganz einzuziehen sey.

5) Ueber die Ausdingung der Armen ist nach dem hiebei kommenden Formular ein Alimentations-Contract zu errichten, und dahin soviel möglich zu sehen, daß sie im Kirchspiel bleiben, und die Kinder nicht auf die Zeit ihrer ganzen Kindheit, sondern auf solche kurze Zeit, wo sich Wartung und Pflege nicht zu sehr ungleich sind, untergebracht werden.

6) Ob nun wohl überhaupt dahin zu sorgen ist, daß dies so wohlfeil, als irgend möglich, geschehe, so muß die Special-Direction doch vorzüglich darauf Acht haben, daß sie selbige bei Anverwandten und Freunden unterbringe, sie auch keinen, als bekannten guten und wohl-

wohldenkenden Leuten, welche die Armen nicht schlecht, sondern zweckmäßig behandeln, und sonderlich der Kinder häuslichen Unterricht nicht verabsäumen, zudingen.

7) Den Kindern verschafft sie die nöthigen Bücher und Schreibmaterialien, versiehet erstere mit einem Zeichen, und sucht möglichstermaßen zu verhüten, daß keine andere, als würklich arme und bedürftige Kinder, freien Schulunterricht genießen.

8) Kann sie die Kleidungsstücke nicht zugleich im Verding befassen, oder darf den Armen das dazu nöthige Geld nicht wohl anvertrauet werden, so suchet sie alte abgelegte zum Geschenk zu erhalten oder zu kaufen, und wenn selbige ja neu angeschaffet werden müssen, beobachtet sie dabei alle Sparsamkeit, kauft allenfalls einiges in Quantitäten an, und richtet sich bei der Austheilung jederzeit blos nach dem Bedürfniß.

9) Wird ein Armer krank, verschaffet sie ihm die nöthige Pflege und Wartung, wo möglich in seinem eigenem, oder, wenn dies nicht thunlich, in einem andern Hause, und vergütet den Freunden und Hausgenossen, die es verlangen, ihre Bemühung nach Billigkeit. Sie trift mit den hiesigen Aerzten und Wundärzten deshalb eine Vereinbarung, nach welcher diese eine Eintheilung unter sich machen, wornach sie die Heilung der armen Kranken des Kirchspiels, in der Stadt und auf dem Lande übernehmen, doch so, daß bei ihrer Abwesenheit ein anderer zutritt. Die Armenväter wissen dann, an welchen Arzt oder Wundarzt sie sich in vorkommenden Fällen zu halten haben.

10) Die Särge sucht sie auf die wohlfeilste Art zu erhalten, und dingt deren Lieferung, wenn es immer thunlich, mindestfordernd aus. Uebrigens hat sie es aber, wegen des Transports der Leiche nach dem Kirchhofe

hofe, und wegen des den Trägern zu reichenden Getränkes, bei der bisherigen Gewohnheit zu lassen.

11) Es wird in der Stadt ein eignes Arbeitshaus angelegt, worin diejenigen Armen, welche hier in der Stadt befindlich sind, und in ihren eignen Häusern nicht arbeiten können, Obdach, Wärme, und nöthige Geräthschaften zum Spinnen, Nähen und Stricken finden. Diesem wird ein Aufseher vorgesetzt, der in dem Hause wohnet. Der Special-Direction wird von diesem Aufseher das Bedürfniß der rohen Materialien an Flachs und Wolle angegeben. Sie schaffet solches zu der Zeit an, wenn es am besten und wohlfeilsten zu erhalten ist, und liefert es im Beiseyn eines Mitgliedes der Special-Direction ins Arbeitshaus an den Aufseher. Die Armenväter in der Stadt und Hausvogtei holen, da nicht sämmtliche in der Stadt wohnhafte Armen ins Arbeitshaus, und aus der Hausvogtei gar keine hinein gehen, das nöthige Flachs, oder andere rohe Materialien, von dem Aufseher gegen Schein ab, und liefern demselben demnächst die verarbeiteten Waaren gegen Schein wieder zurück. Die Special-Direction läßt sich von dem Aufseher darüber genaue Rechnung ablegen.

12) Will ein Armer wohl arbeiten, und kann er Arbeit finden, sich also dadurch so viel erwerben, daß er sich mit den Seinigen, wenn er die ihm zugelegte Verpflegung erhält, ernähren kann, oder sind es ausgedungene Kinder und Erwachsene, welche, was sie arbeiten und erwerben können, für ihre Annehmer arbeiten und erwerben, die auch darnach bei dem Verding Anschlag gemacht haben, so darf die Special-Direction für die Arbeit nicht sorgen.

13) Ist demnächst ein hinlänglicher Vorrath verarbeiteter Materialien zusammen, zeiget sie solches dem Ge-

neral-

neral-Directorium an, welches dann veranstalten wird, daß selbige öffentlich, oder sonst auf die vortheilhafteste Weise, verkauft werden.

14) Muß sich ein Armer, Geschäfte halber, in ein anderes Kirchspiel begeben, giebt sie ihm einen, nach beikommendem Formular abgefaßten Erlaubnißschein, verpflegt ihn bis zu seiner Zurückkunft mit dem Nothdürftigen, und trägt allenfalls dem Kirchspiel, wohin er zu gehen gedenket, auf, ihm die vorzuschreibende Verpflegung zu reichen, welche sie sodann gegen specifique Rechnung vergütet.

15) Die im 4ten Spho gedachte Bekanntmachung, daß alle Hülfsbedürftige sich beim Armenvater ihres Orts melden sollen, wird alle Vierteljahr wiederholet, und werden die Armen, wenn solchergestalt ihr Bedürfniß ausgemittelt worden, auf folgende Weise in zwei Classen eingetheilet. Zur ersten sind zu rechnen die Totalarmen, für deren völligen Unterhalt gesorget werden muß, entweder Erwachsene und Kinder unter 10 Jahren, die gar nichts verdienen, oder Kinder von 10 bis 15 Jahr oder bis zur Confirmation, da sie zwar schon etwas verdienen und in der Haushaltung zu Hülfe kommen können, da jedoch noch für ihre völlige Pflege gesorget werden muß. Zur zweiten gehören aber die Partial-Armen, welche noch etwas zu erwerben im Stande sind. Wobei es sich von selbst versteht, daß der Arme, so wie sich sein Zustand verändert, von einer zur andern Classe übergehet, oder ganz wegfällt; imgleichen, daß die Glieder ein und eben derselben Classe, da sie natürlicherweise sehr verschieden in ihren Bedürfnissen, und ein Partial-Armer mit unter nur wenig von einem Total-Armen entfernt seyn kann, nach ihrer individuellen Lage und Umständen unterstützet werden müssen.

16) Sobald das Classifications-Geschäft geendigt, zeigt sie mit Anführung des Namens und der Nummer der Armen nach beikommender Vorschrift dem General-Directorium die Klasse an, welche einem jeglichen derselben angewiesen worden. In der Folge hat sie sodann

17) Vierteljährig, nämlich 8 Tage nach dem Ablauf eines jeden Quartals, eine nach anliegendem Formular abgefaßte Tabelle einzugeben, auch die etwa in dem Lauf desselben hinzugekommenen Armen, wie es vorhin in der Armenliste geschehen, genau zu beschreiben. Es ist aber dabei zu bemerken: 1) daß die Armen hauptsächlich aus den Aufkünften der dazu eigentlich bestimmten Fonds unterstützet werden, und die gesammleten Gelder nur das an dem Bedürfniß fehlende ersetzen, der Anschlag jedoch so reichlich gemacht werden solle, daß jederzeit etwas für unvorhergesehene Nothfälle übrig bleibe; imgleichen, daß alle solchergestalt eingekommene Naturalien nach ihrem Werth in Gelde angeschlagen werden sollen. Ueberschuß muß also bei dieser Einnahme allezeit seyn. 2) Daß die Nummern der Armen, welche mittlerweile versterben, ganz wegfallen, und die neu hinzugekommenen die gleich nach der letzten, in der eingesandten Armenliste folgende Nummer, erhalten.

18) Nichts wird gleichwol diese heilsame und nothwendige Einrichtung fester begründen, und der damit bezielte wichtige Zweck nicht gewisser erreichet werden, als wenn alle und jede zu der Kirchspiels-Armendirection gehörige Officialen ihre auferlegten Pflichten sorgfältig erfüllen, und ihren Eifer nie erkalten lassen: der Beamte hat also in der Hausvogtei, indem in der Stadt die Hülfe des Magistrats nach der Verordnung zu erwarten ist, in allem, wo der weltliche Arm nöthig fällt, unverweilt Hülfe zu leisten, mithin die nicht

gleich

gleich baar abgelieferten Beiträge ohne Anstalt beizutreiben; die in der Verordnung auf verschiedene Vergehungen gesetzten Strafen genau zu vollziehen, die Bettler, wenn solches nicht resp., durch den Armenvogt, welchem die genaueste Aufmerksamkeit einzuschärfen, und daß er von derselben nicht abweiche, genau zu beobachten ist, oder die Bauergeschwornen, oder andere geschehen kann, zu arretiren, und selbige, gleich andern, die nur durchreisen oder sonst fortgeschaft werden, transportiren zu lassen, und soll ihm, so oft er es verlangt, die nöthige Kirchspiels-Fuhr gegeben, auch das, was er für die Beitreibung der herrschaftlichen Gefälle erhält, ebenfalls für Beitreibung der Beiträge, sonst aber überall keine Kosten gut gethan werden.

19) Insbesondere müssen die beiden Stadtprediger, als Mitglieder der Special-Direction, sich der Armen alles Alters, die sich in dem Kirchspiel aufhalten, vorzüglich annehmen, auf deren Aufführung, Verpflegung, Erziehung, Unterricht, Arbeit, ein wachsames Auge haben, und insbesondere den Armenvätern bei allen Vorfallenheiten bestens rathen, und wo sie gefehlet, selbige väterlich zu rechte weisen.

20) Statt der in andern Kirchspielen bestellten Armenjuraten wird in dem Kirchspiel Oldenburg ein besonderer Administrator bestellet, der Einnahme und Ausgabe aller Gelder führet, welche sowohl aus den unter der Special-Direction stehenden Armenfonds, als den einzusammelnden Beiträgen herrühren und einkommen. Ihm werden also alle Armengelder, sie mögen von den vorhandenen Fonds herkommen, oder in den eingesammelten Beiträgen an Gelde und Naturalien bestehen, in sofern er nicht mit den Armenvätern in der Hausvogtei darüber sich sonst vereinbaret, abgeliefert, er quitiret darüber, zahlet nach der ihm zu

ertheil-

ertheilenden Vorschrift aus, und führet über das alles eine vollständige Rechnung.

21) Von allen Mitgliedern der Kirchspiels-Armendirection stehet aber der Armenvater oder Armenvorsteher mit den Nothleidenden in der nähesten und engsten Verbindung. Er muß also sein eifrigstes Bestreben dahin richten, daß er die in seinem District vorhandenen Armen alles Alters und beiderlei Geschlechts sammt ihren Bedürfnissen genau kennen lerne, sie zu dem Ende so oft, als immer thunlich, und es ihm seine Hausgeschäfte erlauben, wenigstens alle 14 Tage, unvermuthet in ihren Häusern besuchen, und dabei genau darauf sehen, daß Aeltern, Annehmer und Kinder ihre wechselseitige Pflichten erfüllen, und diese den nöthigen Unterricht, Bücher und Schreib-Materialien empfangen. Muß ein Arzt oder Wundarzt gerufen werden, meldet er solches der Kirchspiels-Direction zum weitern Verfügen; wogegen er, wenn Gefahr bei dem Verzug seyn sollte, solches gleich veranstaltet, und nachher der Direction anzeiget. Er hat Acht, daß die Kranken gut verpfleget werden, selbige die Medicamente gehörig gebrauchen, und ihnen die vom Arzt vorgeschriebenen Speisen gereicht werden. Er besorgt die Beerdigung der Armen, jedoch kann er den Leuten, bei denen sie im Hause gewesen, deren Kleidung und Beerdigung auftragen, und ihnen dieses billig vergüten. Er nimmt die rohen Materialien alle Sonntag gegen seinen Schein von demjenigen, der sie in Verwahrung hat, in Empfang, theilt selbige nach Bedürfniß unter die ihm anvertraueten Armen mit nöthiger Vorsicht und so aus, daß keiner, der nicht sicher ist, zuviel auf einmal bekomme, und giebt das Flachs nach den Umständen gereinigt oder ungereinigt. Ueber die Arbeit selbst, führet er genaue Aufsicht, attestiret solche, damit sie von dem Ab-

Administrator oder Einnehmer bezahlet werden kann, und liefert die verarbeiteten Waaren nach §. 11. ins Arbeitshaus. Die Armenväter in der Stadt, haben mit der Austheilung der Gelder oder Victualien nicht eigentlich zu thun, sondern es ist solche des Einnehmers Sache, der aber mit den Armenvätern in der Hausvogtei sich nach den Umständen desfalls vereinbahren wird.

Oldenburg, aus dem General-Directorium des Armenwesens den

Actum

den

Erschien der von der Kirchspiels-Armendirection zu
als Armen- für
in Vorschlag gebrachte und von dem General-Directorium bestätigte
stattete folgenden Eid körperlich ab:

Ich
gelobe und verspreche hiemit, daß ich dem mir anvertraueten Amte eines Armen

gewissenhaft und redlich vorstehen, mithin die mir in der neuesten Armen-Verordnung sowohl als meiner Instruction, auferlegten, und künftig noch aufzulegenden Pflichten, nach Möglichkeit erfüllen, und mich sonst so betragen wolle, als es einem rechtschaffenen Armen wohl ansiehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

und ward solchergestalt zum Armen
bestellet.

ut supra.

LV.

Nähere Bestimmungen zu der Oldenburgischen Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens. 1789.

P. M.

Wenn für nöthig erachtet worden, einige das Armenwesen betreffende Punkte näher zu bestimmen: Als wird folgendes sämmtlichen Special-Directionen zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht:

1) Ist befunden, daß der § XII. 2) der Verordnung nicht allenthalben richtig verstanden, und dadurch Anlaß zu mancherlei Mißbräuchen gegeben, auch dem General-Fonds unnöthige Kosten verursacht werden. Für das künftige hat also der erste Armenvater, bei dem sich ein durchreisender Armer meldet, dessen Pässe und Kundschaften genau zu untersuchen, wenn er nichts dabei zu erinnern, und er ihn sonst unverdächtig findet, sich nach dem Ort zu erkundigen, wohin er zu reisen gedenket, ihm sodann in dem Passierzettel den nächsten Weg auf der Heerstraße durch das Herzogthum oder bis dahin, bestimmt mit Benennung der Hauptörter zu bezeichnen, auch nach der Jahrszeit, Beschaffenheit der Wege, körperlichen und andern Umständen des Reisenden, die Zeit zu ermessen, und anzuschreiben, die er darauf zubringen muß, ihm die nothdürftige Zehrung für den Tag zu reichen, und ihm zu bedeuten, daß er sich bei verordnungsmäßiger Strafe auf der Landstraße halte, und ohne mittlerweile irgend einen Armenvater, es sey auf dem Lande oder in der Stadt, um etwas anzusprechen,

sich

sich des Abends bei dem Armenvater des Orts zu melden, und von ihm zu gewärtigen habe, daß dieser für sein Nachtlager sorgen, auch ihm Zehrung für den andern Tag reichen werde. Sollte sich aber dem ungeachtet ein solcher Reisender ohne Passierzettel finden lassen, so ist er sogleich anzuhalten, und anhero zur Bestrafung abzuliefern.

Und da 2) verschiedentlich Zweifel entstanden sind, in welchem Fall der 9te § der Verordnung, daß nemlich die Armen in einem einfach zusammen geschlagenen simpeln Sarge begraben werden, Statt finden solle: Als wird deshalb hiemit festgesetzt, daß ein jeder, der von Armenwegen ganz unterhalten wird, oder auch nur einen Zuschuß aus Armenmitteln erhält, wenn selbiger von der Armenanstalt begraben wird, so, daß der Armenvater oder Jurat die Beerdigung besorgt, wenn auch etwas von seinem Nachlasse übrig bleiben sollte, falls die nachbleibende Anverwandten nicht der Erbschaft entsagen, und den Sarg aus eigenen Mitteln anschaffen wollen, auf kein anders, als ein plattes Sarg Anspruch machen könne.

3) Ist es nothwendig, daß die Special-Directionen zu gewisser festgesetzter Zeit, zusammenkommen, und das, was in Sessione vorgefallen ist, jedesmal in dem Protocoll verfasset werde. So wie das General-Directorium sich dazu versiehet, daß es hierin niemand an seiner Schuldigkeit werde ermangeln lassen, so ist auch den General-Kirchenvisitatoren aufgegeben, sich insbesondere nach diesem Punkt zu erkundigen, und den Befund in ihrem Bericht mit anzumerken.

Oldenburg, aus dem General-Directorium des Armenwesens, den 12ten Jun. 1789.

LVI.

Verordnung wegen Einrichtung einer Ersparungscasse im Herzogthum Oldenburg.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig ꝛc., Thun kund hiemit, daß Wir Uns, in der Absicht, damit Personen von geringerm Stande und Vermögen in dem Herzogthum Oldenburg die ihnen bisher fehlende Gelegenheit erhalten, den kleinen Gewinn, welchen sie durch Fleiß und Arbeit über ihrem nothdürftigen Unterhalt erwerben können, zu künftigen Bedürfnissen sicher aufzubewahren, und ohne Gefahr des Verlustes zinsbar zu nutzen, in Gnaden bewogen gefunden, eine öffentliche sogenannte Ersparungskasse folgendermaßen zu errichten.

I. Es soll die Oberaufsicht und Verwaltung dieser Ersparungskasse Unserm, in der Stadt Oldenburg, gnädigst bestellten General-Directorium des Armenwesens anvertrauet seyn.

II. Alle und jede geringe Personen, als unvermögende Eingesessene, Häuerleute, Dienstboten, Taglöhner, Handwerksleute, Seefahrende, Soldaten und dergleichen, sollen berechtiget seyn, die Kleinigkeiten, welche sie erübrigen, in die Ersparungskasse zu legen, dergestalt, daß die Summe zur Zeit nicht unter 36 Grote, und in dem Lauf eines halben Jahrs nicht über 25 Rthlr. beträgt; weil zu Unterbringung größerer Summen sich immer anderweite sichere Gelegenheiten finden lassen.

III. Die Einsetzer, oder deren Erben, können zu jeder Zeit die eingeschlossenen Summen ganz oder zum

Theil

Theil zurück fordern; so lange solche aber bei der Ersparungskasse belegt sind, werden ihnen für einen jeden Reichsthaler jährlich 2½ Grote oder monatlich 1 Schwarm, also ungefähr 3½ Procent an Zinsen vergütet.

IV. Die Zinsen werden allemal, wenn das Capital wieder gefordert wird, bei dessen Bezahlung, wenn es aber stehen bleibt, am 31sten Dec. eines jeden Jahrs dergestalt entrichtet, daß für die Einschüsse, welche noch kein volles Jahr gestanden, der Betrag nach Monaten, doch das die Tage, welche keinen vollen Monat ausmachen, nicht in Anschlag gebracht werden, bezahlt wird.

V. Diejenigen, welche ihre Zinsen stehen lassen wollen, können solche, sobald selbige über 36 Grote betragen, zu Capital machen, wofür ihnen die Zinsen vergütet werden.

VI. Wir bewilligen gnädigst, daß die Empfangscheine des General-Directoriums, und die auszustellenden Quitungen der Einsetzer auf ungestempeltes Papier ausgestellt werden.

VII. Cessionen und Uebertragungen der Empfangscheine an andere sollen keine Statt finden, da allemal die Einschußgelder zurück gefordert werden können.

VIII. Die Armen-Directionen der Kirchspiele sollen, zur möglichsten Erleichterung der Einsetzer, schuldig seyn, die Gelder, welche in die Ersparungs-Casse bezahlt werden, anzunehmen, und selbige bei der Zurückforderung, so wie die jährlichen Zinsen, auszuzahlen, und desfalls mit dem General-Directorium sich zu berechnen.

IX. Der etwanige Vortheil, welcher bei der Ersparungs-Casse, durch Nützung der eingelegten Gelder, zu höhern Zinsen, nach Abzug der unumgänglich zu verwendenden Kosten, gemacht werden mögte, soll lediglich zum Besten der Armuth verwandt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1sten August 1786.

(L. S. D.)

Peter.

Gr. v. Holmer.

L. B. Trede.

LVII.

Königlich Preußische Verordnung gegen die Bettler und Landstreicher im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld. De dato Berlin, den 24sten Februar 1795.

Da über die starke Vermehrung der Bettelei in unserm Herzogthum Magdeburg verschiedentlich Beschwerden eingegangen, und sowohl daraus als aus unsern eignen Bemerkungen sattsam erhellet, daß die gegen dieses Uebel in vorigen Zeiten erlassenen Edicte und Anweisungen vom 21sten Junius 1725, 20sten November 1730, 30sten November 1739 und 28sten April 1748 seither nicht gehörig befolgt worden, so erachten Wir für nöthig, auf dem Grunde obiger Edicte, nachstehendes zu verordnen.

§. 1. Es sollen vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung keine Bettler ferner geduldet, sondern alle diejenigen, welche man beim Betteln der Almo-

mosen, sowohl in den Städten und Dörfern vor den Thüren, als ausserhalb denselben auf freiem Felde antrifft, aufgegriffen werden.

§. 2. Die aufgegriffenen Bettler muß die Obrigkeit jedes Orts unverzüglich über ihren Namen, Alter, Geburtsort, Eltern, bisherigen Erwerb und Aufenthalt, Verheirathung, Kinder und deren Aufenthalt vernehmen.

§. 3. Ergiebt sich daraus, daß sie einheimisch, das heißt, in hiesiger Provinz geboren sind, so werden sie das erstemal an den Ort ihrer Heimath geschickt, mit der Warnung, daß sie, wenn man sie wieder beim Betteln betrifft, das nächstemal mit sechsmonatlicher, das zweitemal mit dreijähriger und das drittemal mit lebenswieriger Vestungsstrafe belegt werden sollen, welche denn auch hernach an ihnen vollzogen werden wird.

§. 4. Zu diesem gehören aber auch diejenigen, so schon 3 Jahre an irgend einem einheimischen Orte sich aufgehalten haben, und dann wird der Ort, wo dieser dreijährige Aufenthalt zuletzt gewesen, als ihre Heimath betrachtet, und mit ihnen vorstehendermaßen verfahren.

§. 5. Die Obrigkeiten und Gemeinen der Oerter, wo dergleichen jetzt beschriebene Bettler, als nach ihrer Heimath hingebracht werden, sind verbunden, nicht nur diese Bettler anzunehmen, sondern auch, wenn sie ihr Brodt verdienen können, sie zur Arbeit anzuhalten und Gelegenheit dazu zu geben, sonst aber, wenn sie zu schwach dazu sind, sie aus der Armenkasse zu unterhalten.

§. 6. Zu dem Ende muß an allen Orten, wo noch keine Armenkasse gewesen, eine solche errichtet, gehörig verwaltet, und die Rechnung davon alljährlich von der Gerichtsobrigkeit in Beiseyn des Predigers abgenommen werden.

§. 7. Wird nun der Bettler, welcher einmal nach seiner Heimath zurückgebracht worden, dennoch wieder beim Betteln ergriffen, und es findet sich bei der Vernehmung und Untersuchung, daß ihm keine Arbeit, um sein Brodt zu verdienen, oder bei seinem Unvermögen zur Arbeit, keine Unterstützung aus der Armenkasse gegeben worden, so soll die Obrigkeit seiner Heimath dafür angesehen und mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden, wovon die Hälfte zum Unterhalte des Bettlers verwendet, die andere Hälfte aber der Armenkasse des Orts gegeben werden soll, wo der Bettler aufgegriffen worden. Er selbst aber wird wieder zurückgebracht, und der Fall der Magdeburgschen Kammer zur Bestrafung der Obrigkeit angezeigt.

§. 8. Hat dagegen die Obrigkeit der Heimath keine Schuld an diesem erneuerten Betteln, so muß dieselbe den Bettler sogleich auf die Vestung Magdeburg abliefern lassen, und zugleich die Untersuchungs-Acten gegen denselben bei dortiger Krieges- und Domainen-Kammer einreichen, welche denn dem Commandanten Nachricht geben wird, ob der abgelieferte Bettler mit halbjähriger Vestungsarbeit nach dem 3ten § bestraft, oder von seiner Gerichtsobrigkeit sofort wieder zurück geholt werden soll.

§. 9. Nach ausgestandener Strafe läßt die Gerichtsobrigkeit ihn wieder abholen, und sorgt nach Inhalt des 5ten § für denselben. Bettelt er aber ohne Schuld der Obrigkeit von neuen, so wird nach dem vorigen § mit demselben verfahren, jedoch mit dem Unterschiede, daß er dann mit dreijähriger, und wenn er demnächst abermals betroffen würde, mit lebenswieriger Vestungsarbeit bestraft wird, so wie auch die Strafe der Obrigkeit sich verdoppelt, wenn sie abermals nicht für ihn gesorgt hat.

§. 10.

§. 10. Würden aber fremde Bettler, die ihr Brodt zu verdienen stark und gesund genug sind, ergriffen, so sollen sie das erstemal gleich zur halbjährigen Vestungsstrafe, und nachher mit der gehörigen Warnung, das Land nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht werden. Im zweiten Betretungsfall aber werden sie mit dreijähriger, im dritten hingegen mit lebenswieriger Vestungsarbeit bestraft.

§. 11. Sind diese fremden Bettler aber zu alt oder schwach, ihr Brodt zu verdienen, so werden sie das erstemal blos über die Grenze mit gehöriger Warnung geschaft, bei fernern Betretungsfällen aber, eben wie die zur Arbeit fähigen fremden Bettler nach dem 10ten § behandelt.

§. 12. Bettelnde Handwerksbursche und solche bettelnde Invaliden, welche den Gnadenthaler erhalten oder sonst versorgt sind, oder bei ihrem Abschiede sich selbst zu versorgen gelobet haben, desgleichen alle diejenigen Personen, welche mit Musik, Marionetten-, Taschen-, Schatten- und Würfelspielen oder Herumführen wilder Thiere, ohne Erlaubniß Unsers General- ꝛc. Directorii ihren Erwerb suchen, werden den Bettlern gleich behandelt. Nur die übrigen Invaliden sollen, bis zu ihrer Versorgung das erforderliche verfügt werden kann, mit dem Aufgreifen verschont bleiben. Doch werden von dieser Verschonung diejenigen Invaliden ausgenommen, und den übrigen Armen aus der Provinz gleich behandelt, welche gleich diesen darin geboren sind, oder nach dem Abschiede, drei Jahre an einem Orte derselben gewohnt haben.

§. 13. Findet sich bei einem wandernden Handwerksburschen, daß ihm von der Lade der gebührende Zehrpfenning verweigert worden, so wird er freigelassen. Dagegen müssen die Altgesellen gedachter Lade

5 Rthlr.

5 Rthlr. Strafe bezahlen, wovon der Handwerksbursche für jeden Tag seines Arrestes 6 Gr., das übrige aber die Armenkasse des Orts bekommt, wo derselbe angehalten worden ist.

§. 14. Bettelnde Frauenspersonen werden statt der Vestung auf das Zuchthaus gebracht, sonst aber ganz nach den vorstehenden §§ behandelt.

§. 15. Die zum Brodt-Erwerbe noch unfähigen bettelnden Kinder werden, wenn sie in der Provinz zu Hause gehören, nach ihrer Heimath gebracht. Dort muß die Obrigkeit sie annehmen, und wenn sie Eltern haben, die sie noch ernähren können, letztere das erstemal mit 3tägiger, das zweitemal mit 4wöchentlicher Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt belegen, das drittemal aber den Vater zur sechsmonatlichen Vestungsstrafe abliefern. Sind jedoch die Eltern selbst hülfsbedürftig, und nicht nach dem 5ten § von den Obrigkeiten unterstützt worden, so werden diese nach dem 7ten und 9ten § bestraft. Elterlose Kinder müssen von der Obrigkeit ihres Geburtsorts, aus der Armenkasse unterstützt, und nach Verhältniß ihrer Kräfte allmählig zum eignen Brodt-Erwerbe angehalten werden, indem, wenn sie betteln, die Obrigkeit nach dem 5ten § bestraft wird.

§. 16. Fremde Kinder von 12 Jahren und darüber, werden über die Grenze gebracht, und ihnen dabei verständigt, daß sie zu ihren Eltern zurückkehren müßten; Kinder unter 12 Jahren, können in die Waisen- und Armenhäuser untergebracht werden, wenn dazu Platz ist; fehlt solcher, so wird den vermögenden kinderlosen Familien eines Orts, wo sie aufgegriffen worden, es dem Befinden nach zur Pflicht gemacht, ein solches Kind gegen einen Zuschuß aus der Armenkasse bis zu der Größe zu erziehen und zur Arbeit anzuhalten, bis

es

es selbst sein Brodt erwerben kann, wobei nöthigenfalls die Krieges-Kasse der Provinz zutreten soll.

§. 17. Abgebrandten oder andern verarmten und verunglückten Personen soll niemand darüber Zeugnisse und Empfehlungen zur Unterstützung ertheilen, bei 50 Rthlr. Strafe für den Aussteller eines solchen Zeugnisses. Der Inhaber wird aber, sobald er darauf um Allmosen bittet, gleich andern Bettlern behandelt.

§. 18. Wirklichen Bettlern soll kein Gast- oder Schenkwirth und eben so wenig ein andrer Orts Einwohner Nachtlager geben, ohne sogleich bei der Obrigkeit es anzuzeigen, und den Bettler zu arretiren.

Wer diese Vorschrift übertritt, wird das erstemal mit stägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt, das zweitemal mit 4 Wochen Zuchthaus, und in fernern Fällen noch härter bestraft.

§. 19. Wenn eine Gerichtsobrigkeit, Magistrat oder Gemeine das Aufgreifen und den Transport der Bettler unterläßt, oder dabei nachlässig und säumig ist, so wird solches das erstemal mit 2 Rthlr., das zweite und folgendenmale aber mit 4 Rthlr. bestraft, wovon der Denunciant die Hälfte erhält.

§. 20. Was den Transport der ergriffenen Bettler nach ihrer Heimath, nach der Vestung und dem Zuchthause oder über die Grenze betrifft, so muß die Obrigkeit des Orts, auf Kosten der Gemeine, dem Bettler ein oder zwei sichere Begleiter mitgeben, welche dann in den erstern Fällen einen Ablieferungsschein mit zurückbringen. Ist der Bettler krank, so muß nach dem Publikando vom 25sten Juli 1793 verfahren, und wenn er hergestellt ist, derselbe transportiret und nach vorstehenden §§ behandelt werden. Ist er nur vor Alter schwach, so wird er unentgeldlich von jedem Orte zum andern bis zur Heimath, Grenze, Vestung oder Zuchthaus,

haus, nach Inhalt des vorstehenden geschafft, wobei jedoch die eben gedachte Begleitung nicht unterbleibt, auch das Nachtlager unterweges ihm umsonst im Gasthofe gegeben wird.

Die Zehrungskosten auf dem Transport, werden von der Gemeine bezahlt, wo er aufgegriffen worden, und müssen den Werth von 2 Pfund Brodt täglich für den Bettler betragen.

Der Begleiter aber empfängt das gewöhnliche Botenlohn. Doch sollen alle diese Kosten in solchen Fällen von der Obrigkeit der Heimath erstattet werden, wenn ein einheimischer Bettler zum zweiten- und drittenmale ergriffen und gedachter Obrigkeit erwiesen wird, daß sie nach §. 5. und 7. nicht für seine Ernährung gesorgt habe.

§. 21. Die Verpflegung eines auf die Vestung oder das Zuchthaus gebrachten Bettlers, trägt, wenn er ein einheimischer und muthwilliger ist, die Gemeinde seiner Heimath, oder wo er zuletzt 3 Jahre sich aufgehalten, und wenn er ein fremder ist, die Kriegeskasse der Provinz.

Im ersten Falle wird sie von der Gemeine von 3 zu 3 Monat vorausbezahlt.

§. 22. Das in dem General-Rescript vom 8ten Mai 1790 den aufgegriffenen und zur Vestung oder Zuchthaus verurtheilten Bettlern und Landstreichern nachgelassene Rechtsmittel der weitern Vertheidigung findet nur dann statt, wenn sie auf 3 Jahre und längere Zeit zur Vestung oder zum Zuchthause verurtheilet sind. Gegeben Berlin, den 24sten Februar 1795.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Blumenthal. Heinitz. Werder. v. Voß. Struensee.

LVIII.

LVIII.

Königlich-Preußisches Land-Armen- und Invaliden-Reglement für die Kurmark. De dato Berlin, den 16ten Juni 1791.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Wir haben seit Antritt Unserer Regierung ungern bemerkt, daß das Betteln sowohl in den Städten, als insonderheit auf dem platten Lande mehr und mehr überhand nimmt, dergestalt, daß die Unterstützungen, welche den umher streichenden fremden und einheimischen Bettlern gereicht werden, nicht nur wegen der großen Zahl derselben drückend, sondern auch wegen des Muthwillens und der Drohungen, durch welche sie Unsern getreuen Unterthanen, wenn sie nicht, das Ihrige zu verlieren, Gefahr laufen wollen, abgenöthigt werden, äußerst lästig und dadurch der Expressung einer eben so ansehnlichen, als unwillkührlichen Abgabe gleich geworden sind.

An heilsamen Verordnungen, zur Steurung und Bestrafung der muthwilligen Bettelei, fehlt es gewiß in unsern Staaten nicht!

Wir sind auch seit Antritt Unserer Regierung bemüht gewesen, diesen Verordnungen Nachdruck zu geben, indem Wir nicht nur häufige General-Visitationen veranlaßt, sondern auch die Versorgung der Invaliden Unserer ganz besondern Aufmerksamkeit haben em-

empfohlen seyn lassen. Die Erfahrung hat es aber gelehrt, daß die General-Visitationen den beabsichteten Zweck nicht erfüllen, indem die Zahl der bei selbigen aufgegriffenen Bettler immer äußerst geringe, und dennoch nach wie vorher, das Land damit gleich überschwemmt ist, zumal die über die Gränze gebrachten, bei den Visitationen aufgegriffenen Bettler, aller Gegenanstalten ohnerachtet, größtentheils wieder zurückkommen. Eben so wenig kann die von uns beabsichtete Versorgung der Invaliden den erwünschten Erfolg haben, so lange umherschweifende Bettler Gelegenheit finden, die Vorrechte der wirklichen Invaliden durch Mißbrauch der gewöhnlichen Invaliden-Kleidung zu erschleichen.

Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, gründlich prüfen zu lassen, warum weder die bisher erlassenen Verordnungen, noch die zu deren Aufrechterhaltung befohlnen Visitationen, die Bettelei und deren Vermehrung haben hindern können, und sind, durch den Erfolg der dieserhalb angestellten Untersuchungen, überzeugt worden, daß solches hauptsächlich dem Mangel öffentlicher Landes-Anstalten zuzuschreiben sey, in welchen der Invalide versorgt, und der Bettler beschäftigt, zugleich aber unsern getreuen Unterthanen ein Mittel, sich der vagabondirenden Bettler auf eine bequeme und zuverlässige Art zu entledigen, woran es bisher, bei dem unzulänglichen Transport des fremden Bettlers über die Grenze, gefehlt hat, verschaft, und Unsern Landes-Collegiis die Aufsicht über die einheimischen Armen, zu deren Erhaltung die Gerichts-Obrigkeiten, so lange sie sich für fremde Bettler vorsetzlich ausgeben, oder mit der größern Zahl der letztern vermischt, umher streichen, mit Nachdruck nicht angehalten werden können, erleichtert wird.

Diese

Diese öffentlichen Anstalten haben Wir, um Unsern getreuen Unterthanen die Mittel, durch die sie sich gegen das im Lande umherziehende Bettler- und Raubgesindel sicher stellen können, Landesväterlich zu erleichtern, auf Unsere Kosten zuerst in der Kurmark anlegen und erbauen zu lassen, beschlossen, und nachdem Wir darüber zuvor die Vorschläge Unserer getreuen Kurmärkschen Stände vernommen, und Uns haben vortragen lassen, so haben Wir verordnet, daß in der Kurmark, wenn es die völlige Abstellung der Bettelei erfordern sollte, fünf öffentliche Arbeitshäuser, und bei jedem ein besonderes Invaliden-Versorgungshaus, erbauet werden sollen, wovon außer dem, welches zu Strausberg in diesem Jahr vollendet wird, noch eines für die Mittelmark zu Brandenburg, eines für die Altmark zu Tangermünde, eines für die Priegnitz zu Wittstock, und eines für die Ukermark zu Prenzlow oder Templin, und zwar das erstere dieser Häuser für 200 Invaliden und 400 Bettler, von den 4 übrigen aber ein jedes für 100 Invaliden und 200 Bettler, oder wenn der Zweck dieser Anstalt mit einem geringern Raum erreicht werden könnte, für eine verhältnißmäßig geringere Zahl bestimmt seyn soll.

Vor Eröffnung dieser Häuser muß inzwischen festgesetzt seyn:

wie durch selbige die Bettelei aufgehoben werden,

wie dahin der Transport geschehen,

wie dazu der Unterhaltungs-Fonds ausgemittelt,

wie die Anstalt dirigirt, und

wie dadurch der, einer jeden Kommune obliegenden Verbindlichkeit zur Versorgung ihrer

rer einheimischen Armen mehr Nachdruck gegeben werden soll?

Auch über diese Gegenstände, und insbesondere über die zur Einrichtung dieser wohlthätigen Anstalt jährlich erforderliche Unterhaltungs-Kosten, deren Aufbringung Wir billig von Unsern getreuen Ständen und Unterthanen der Kurmark fordern, nachdem Wir ihnen, durch den von Uns, mit so ansehnlichen Kosten, veranlaßten Bau der öffentlichen Häuser, die Gelegenheit verschafft haben, sich mit einem geringeren Beitrag, als der es war, den ihnen die Zudringlichkeit des Bettlers bis jetzt wirklich abgenöthigt hat, von der zur allgemeinen Landplage gewordenen Bettelei ganz zu befreien, und dadurch zugleich ihr Eigenthum, welches durch den Muthwillen des umherstreichenden Raub-Gesindels oft in Gefahr gesetzt worden ist, sicher zu stellen, haben Wir Unsere getreuen Kurmärkschen Stände zu Rath gezogen, und, nach reiflicher Erwägung aller dahin einschlagenden Gegenstände, dieserhalb folgendes Reglement entwerfen lassen, dessen Beobachtung Wir hiermit befehlen, und darauf auf das strengste gehalten wissen wollen.

I. Von der Aufhebung der Bettelei, und der Versorgung der Invaliden und Armen in öffentlichen Häusern.

§. 1.

Kein Bettler soll ferner auf dem Lande geduldet —

So wie die vorerwähnten in Unsrer Kurmark theils bereits im Bau begriffenen, theils noch zu erbauenden Häuser zur Aufnahme der in selbigen bestimmten Invaliden und Bettler völlig eingerichtet sind, soll in dem zu diesen Häusern gelegten §. 3. bestimmten Bezirk ferner kein Bettler geduldet werden.

§. 2.

§. 2.

— und deren Aufgreifung veranlaßt werden.

Die Zeit, wenn diese Häuser vollständig eingerichtet seyn werden, wollen Wir öffentlich bekannt machen lassen, die ersten Aufgreifungen der Bettler in dem Distrikt des zu erbauenden Hauses, durch besondere Verordnungen aus Unserm General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio, veranlassen, und nachher damit so gehalten wissen, wie hierselbst in der zweiten Abtheilung verordnet ist.

§. 3.

Distrikte der Landarmen- und Invaliden-Häuser —

Ohnerachtet zu den vorbestimmten fünf Häusern die ganze Kurmark, als eine Provinz, konkurrirt; so soll doch jedem Hause, zu mehrerer Ordnung in der Ablieferung der Aufgegriffenen, ein besonderer Distrikt angewiesen seyn.

In dieser Rücksicht werden

dem Hause zu Tangermünde die Altmark

dem Hause zu Wittstock = = die Priegnitz und Grafschaft Ruppin

dem Hause zu Strusberg
- der Ober-Barnim-
- Nieder-Barnim-
- Teltowsche
- Lebusische
- Bees- und Storkowsche

Kreise der Mittelmark

dem Hause zu Brandenburg
- der Havelländische
- Zauchsche
- Luckenwaldische und
- Glien und Löwenbergsche

Kreise der Mittelmark

dem Hause zu Prenzlow oder Templin = die Uckermark specialiter angewiesen.

§. 4.

§. 4.

— leiden keine Ausdehnung, weil jeder Distrikt sein Haus unterhält.

Da jedoch nicht alle Häuser zu gleicher Zeit eingerichtet und eröffnet werden können; so sollen, ohne vorhergängige Genehmigung der Stände, ausser den zuerst eröffneten Häusern beigelegten Kreisen, in keinem andern Kreise Bettler aufgegriffen und zu diesen Häusern abgeliefert werden; dahingegen bleibt auch bis dahin die allgemeine Association der gesammten Kurmärkschen Stände ausgesetzt, und es tragen zum Unterhalt der geöffneten Häuser nur diejenigen Kreise bei, welche durch die Ablieferung ihrer Bettler in denselben von selbigen Nutzen ziehen.

§. 5.

Zusammenstellung der Landarmen- und Invalidenhäuser.

Ein jedes dieser öffentlichen Häuser besteht aus zwei Hauptgebäuden:

1) dem einen für die zu versorgenden Invaliden,
2) dem andern für die aufgegriffenen Bettler.

Beide Gebäude sind von einander völlig getrennt.

Die Invaliden haben mit den Bewohnern des zweiten Hauptgebäudes nicht die geringste Gemeinschaft.

Nur dem Lande ist die Zusammenstellung beider Gebäude vortheilhaft, weil dabei an der Speisung, die aus einer Küche geschiehet, und den Direktions-Kosten ansehnlich erspart wird.

§. 6.

Anzahl der zu verpflegenden Invaliden.

Die Zahl der in den Invaliden-Häusern zu versorgenden Invaliden haben Wir, nach der bereits vorhin erwähnten Einrichtung, auf 600 Köpfe bestimmt. Auch sollen unter dieser Anzahl die Weiber und Kinder der

In-

Invaliden in sofern darunter begriffen seyn, als deren Unterhalt der Anstalt zur Last fallen wird.

Wir versprechen Unsern getreuen Kurmärkschen Ständen, für Uns und Unsere Nachfolger an der Krone und Kur, daß diese Zahl auf Kosten des von selbigen und Unsern Kurmärkschen Unterthanen zu dieser Anstalt zu leistenden Beitrags, nie vermehrt werden soll.

§. 7.

Deren Aufnahme hängt vom 7ten Departement des Ober-Kriegs-Collegii ab, welches vorzüglich auf Kurmärkische Eingebohrne Rücksicht nehmen wird.

Die nähere Bestimmung, welche von diesen Invaliden in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, geschieht sowohl bei der ersten Besetzung, als künftig, von dem 7ten Departement Unsers Ober-Krieges-Collegii, welches zu dem Ende von Uns bereits mit der erforderlichen Instruktion versehen worden ist, mit welchem sich daher die General-Direction dieser Anstalt in jedem Fall darüber zu vereinigen hat. Sollten sich inzwischen bei der ersten Aufgreifung, unter den Bettelnden, Invaliden finden, die nur durch wahren Mangel dieses Gewerbe bisher zu treiben genöthigt gewesen, sonst aber zur Versorgung als Invaliden wirklich qualificirt sind; so sollen solche, nach darüber mit dem 7ten Departement Unsers Ober-Krieges-Collegii getroffener Vereinigung, nicht als aufgegriffene Bettler betrachtet werden, sondern unter der im §. 6. bestimmten Zahl der Invaliden begriffen seyn. Diese in den gedachten Häusern zu verpflegende Invaliden sollen jedoch vorzüglich aus Kurmärkschen Eingebohrnen, und nur dann erst von Ausländern aus den in der Kurmark Canton- oder Garnison habenden Regimentern, zur Erfüllung der bestimmten Zahl von 600 Köpfen, genommen werden, wenn die invaliden Kurmärksche Einländer versorgt sind.

§. 8.

§. 8.

Deren Verpflegung, Beschäftigung, Kleidung und Disciplin, worauf ein Mitglied des gedachten Departements mit vigilirt.

Die Invaliden werden in den für sie bestimmten Häuser besser gespeiset, als selbst die beste Klasse der Armen in dem Arbeitshause. Sie arbeiten nicht gleich jenen für die Anstalt, sondern für sich, und haben die Freiheit, sich auch ausser dem Hause zu beschäftigen. Ausserdem sollen sie auch eine, auf ihren vorigen Stand Bezug habende, Uniform zur besondern Distinktion erhalten. Die Disciplin und innere ökonomische Verfassung eines jeden Hauses, soll in besondern Reglements selbigen vorgeschrieben, solche den Land- und Steuer-Räthen zugefertigt, und darin nichts verordnet werden, was den Grundsätzen dieses Haupt-Reglements zuwider seyn könnte. Um die Invalidenhäuser in Verbindung mit der Provinzial-Armen-Anstalt, ihrer besondern Bestimmung gemäß, zweckmäßig verwaltet zu sehen, ohne daß es dabei einer jedesmaligen Rücksprache mit dem 7ten Departement Unsers Ober-Krieges-Collegii bedarf, haben Wir in der Folge verordnet, daß jederzeit ein Mitglied aus diesem Departement bei der General-Direction dieser Anstalt angestellt seyn soll.

§. 9.

Bettelnde Invaliden kommen zur Strafe in das Arbeitshaus conf. §. 7. desgleichen Handwerksburschen.

Wer bettelt, das heißt, öffentlich in oder ausserhalb der Wohnungen um milde Gaben anspricht, wird in das Arbeitshaus des Distrikts abgeliefert.

Dagegen soll kein Vorwand schützen, auch der Invalide, wenn er bettelt, und der Handwerksbursche, wenn er sich das sogenannte Fechten auf der Straße erlaubt, wird zum Arbeitshause abgeliefert.

§. 10.

§. 10.

Auch unkonceſſionirte Muſikanten, Marionetten- Taſchen- Schatten-Spieler ꝛc.

Gleichergeſtalt ſollen auch diejenigen ſämmtlich zu den Bettlern gerechnet werden, welche, ohne beſondere Erlaubniß Unſers General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Direktorii, mit Muſik, Marionetten- Taſchen- und Schatten-Spielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen ſich Geld zu verdienen ſuchen, da dergleichen Nahrungs-Erwerb gewöhnlich nur eine verſtellte Bettelei iſt.

§. 11.

Strafe des Bettelns der verſorgten oder den Gnadenthaler genießenden Invaliden.

Der bettelnde Invalide, der entweder in einem Invaliden-Hauſe verſorgt iſt, oder den Gnaden-Thaler erhält, ſoll, wenn er zum erſtenmal aufgegriffen wird, zu ſeiner Korrektion 6 Monate im Hauſe für die Anſtalt arbeiten, zum zweitenmal aber ſeiner Begnadigung verluſtig ſeyn, und aus dem Arbeitshauſe nicht wieder entlaſſen werden. In dem erſten Fall bleibt deſſen Stelle in dem Invalidenhauſe unbeſetzt. In dem andern Falle aber tritt ein anderer Invalide an deſſen Stelle. Der Gnadenthaler eines Invaliden, der zum Arbeits-Hauſe abgeliefert wird, fällt aber in jedem Fall dem Hauſe an, ſo lange der Invalide darin bleibt.

§. 12.

Verheimlichung der Bettler wird bei Strafe unterſagt.

Da jede Verheimlichung des Bettlers die Erreichung Unſrer Landesväterlichen Abſicht, das Land von ſelbigen zu reinigen, erſchwert; ſo iſt es die Pflicht eines jeden Unſerer Unterthanen, den Bettler, wo er ihn findet, der Policey-Behörde des Orts nachzuweiſen. Vorzüg-

lich erwarten Wir dieses von denen, die durch den Beitrag, den sie zu dieser Anstalt leisten, als Associirte derselben zu betrachten sind.

Wer einen Bettler duldet, soll jedesmal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibes-Strafe; Krüger, Schenk- und Gastwirthe, oder andere, zu Beobachtung guter Policey besonders Verpflichtete, sollen in die doppelte, und Gerichtsobrigkeiten, worunter Wir in den Städten sämmtliche Magistrats-Personen, so darum gewußt, und auf dem platten Lande, den auf seinem Rittersitze sich aufhaltenden Guts-Eigenthümer, oder aber die dessen Stelle vertretende Oekonomie-Bediente und Justitiarien, imgleichen auf Unsern Domainen-Aemtern, den zeitigen Domainen-Beamten verstanden wissen wollen, sollen, wenn sie den Bettler dulden, in die vierfache Geldstrafe verfallen seyn.

§. 13.

Attestate zur Begünstigung der Bettelei, werden bei Strafe verboten.

In dieser Absicht wollen Wir auch wiederholen, wie bereits in dem Edikt vom 28sten April 1748 enthalten ist, daß Niemand, es wären Unsere Landes-Collegia selbst, oder deren Untergeordnete oder Obrigkeiten, oder wer es sonst sey, und zwar zum erstenmal bei funfzig Thaler, zum zweitenmal aber bei härterer Strafe eine Vorschrift oder Zeugniß zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfälle ertheilen sollen. Noch soll darauf, wenn fremde Bettler dergleichen von ihrer Landesobrigkeit aufzuweisen hätten, geachtet werden, bei Vermeidung der in dem §. 12. geordneten Strafe.

§. 14.

Auf die Kontravenienten soll vigilirt, und der Denunciant mit der Hälfte der Geldbuße belohnt werden.

Auf die Beobachtung dieser Vorschriften, so wie aller

ler derer, die zur Entdeckung, Aufgreifung und Transport des Bettlers, bis in die zu dessen Aufnahme bestimmte Häuser, in diesem Reglement ferner gegeben sind, zu halten, befehlen Wir Unserm Militair, Unseren Landes-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und überhaupt allen Obrigkeiten auf das ernstlichste. Denn so sehr Wir milde Gutthätigkeit billigen; so muß doch dadurch nur wirklich Gutes gestiftet, und davon nicht ein solcher Gebrauch gemacht werden, der die Policey-Ordnung des Ganzen stöhrt. Dieses hat Uns veranlaßt, der Ausübung derselben, in dem nachstehenden Inhalt dieses Reglements, alle mit dem Wohl Unsers Landes zu vereinigende Freiheit zu lassen. Dahingegen beruht auf der strengsten Befolgung der von Uns zur Entdeckung und Aufgreifung der vagabondirenden Bettler gegebenen Vorschriften die Abstellung der Bettelei so sehr, daß Wir davon schlechterdings keine Ausnahmen, noch eine Erlassung der darauf gesetzten Strafen, gestattet, vielmehr demjenigen, der gegen solche Kontravenienten anzeigen wird, die Hälfte der Geldstrafen, worin sie verurtheilet werden, statt des gewöhnlichen Denuncianten-Antheils, zugebilliget wissen wollen.

§. 15.

Klassification und Beschäftigung der Bettler in den Armenhäusern mit Garn- und Wollspinnerei.

In den Häusern sollen die dahin abgelieferten Bettler, nach dem Verhältniß, wie sie mehr aus wahrer Noth als aus Vorsatz, oder Gewohnheit dem Betteln seit kurzer oder bereits längerer Zeit ergeben gefunden worden, besser oder schlechter gehalten, auch, damit sie sich von dem Müssiggange entwöhnen, und so viel es ihre Kräfte und Geschicklichkeit erlaubt, ihre Verpflegung verdienen helfen, beschäftigt werden. Für jetzt wollen Wir dazu die Woll- und Garn-Spinnerei, als

die der Kurmark nützlichste, und für den Unterhaltungs-Etat der Häuser selbst einträglichste, Beschäftigung bestimmen, weshalb, so wie wegen der zu beobachtenden innern Oekonomie und Disciplin, die Direction eines jeden Hauses zu seiner Zeit mit einem besondern Reglement versehen werden soll.

§. 16.

Dauer des Aufenthalts in den Armenhäusern.

Da Wir, ausser der Absicht Unsere Staaten von Bettlern zu befreien, mit der Anlegung der öffentlichen Arbeitshäuser auch noch die verbinden, so viel es seyn kann, den Bettler zu einem geschäftigen Leben zurück zu bringen, und ihn dadurch in den Stand zu setzen, daß er sein Brod wieder ehrlich erwerben kann; so sollen nur diejenigen, von welchen die Wahl eines bessern Lebens nicht erwartet werden kann, solches in diesen Häusern beschließen.

Wir wollen dafür diejenigen geachtet wissen, die, nachdem sie bereits einmal bei der Bettelei betroffen, zu den neu errichteten öffentlichen Arbeits-Anstalten abgeliefert, und nach überstandenen gewöhnlichen Arbeitsjahren, aus selbigen wieder entlassen sind, zum zweitenmal als Bettler aufgegriffen und abgeliefert werden.

Diese sollen in der Regel nie wieder auf ihre Entlassung Anspruch machen dürfen. Dahingegen sollen diejenigen, so zum erstenmal betroffen und abgeliefert werden, gewöhnlich nur zwei Jahre dem Hause arbeitspflichtig seyn; nach dieser Zeit aber, wenn sie glaubwürdig nachweisen können, wie und wo sie künftig durch Beschäftigung ihren Lebens-Unterhalt sich selbst verschaffen wollen, und nach ihrer in der Anstalt bewiese-

nen

nen Arbeitsamkeit und guten Aufführung solches zu erwarten ist, entlassen werden.

Der General-Direction dieser Anstalt überlassen Wir es jedoch, Ausnahmen von dieser Vorschrift zu gestatten, und besonders in dem letztern Fall, wenn sich besondere Bosheit oder Faulheit in einem Subjecte zeigen sollte, nach geschehener pflichtmäßiger Untersuchung des Justitiarius des Arbeitshauses, die Arbeitsjahre bis auf zehen Jahre zu verlängern. Soll aber auch diese Zeit überschritten werden; so muß solches nicht eher, als nach erhaltener Genehmigung Unsers General-Directorii geschehen. In allen Fällen aber, wo ein Bettler länger als zwei Jahre in dem Arbeitshause bleiben soll, müssen der General-Direction von der Provinzial-Direction die verhandelten Akten eingesandt und von ersterer muß die Dauer der Arbeitsjahre sorgfältig erwogen und bestimmt werden.

II. Von dem Transport der Invaliden und Bettler in die für dieselben bestimmten Häuser.

§. 17.

Wie es mit Besetzung der Invalidenstellen zu halten.

Einer besondern Anweisung, wie die Invaliden in die für selbige bestimmten Häuser gelangen, bedarf es nicht, da sie von Unserm 7ten Departement des Ober-Krieges-Kollegii dahin gewiesen werden. So wie aber bei einer künftig entstehenden Vakanz in den Invaliden-Häusern die Direktion des Hauses davon nicht nur der General-Direction dieser Anstalt, sondern auch Unserm 7ten Departement des Ober-Krieges-Kollegii, unverzüglich Anzeige thun muß; so wollen Wir auch, daß das letztere die Direktion jedesmal benachrichtige, durch wel-

welchen Invaliden die erledigte Stelle wieder besetzt worden, und wenn sich derselbe einfinden soll.

Sollte, nach Verlauf der bestimmten Zeit, der, der Direction namhaft gemachte, Invalide sich nicht gestellen; so hat dieselbe sogleich solches dem mehr gedachten Departement anzuzeigen, damit deshalb gemessenere Verfügungen erlassen werden.

§. 18.

Bettler sollen angezeigt, angehalten und abgeliefert werden.

Wie es wegen der ersten Aufgreifung der Bettler in dem Bezirk eines jeden Hauses gehalten werden soll, ist bereits hierselbst §. 2. verordnet. Sobald zu dem Ende die erste General-Visitation veranlaßt seyn wird, soll künftig jedermann befugt seyn, den Bettler anzuhalten, und auf den Dörfern an die Schulzen, und in den Städten an den ersten Policey-Vorgesetzten des Magistrats abzuliefern. Wir erwarten auch, daß ein jeder geneigt sein werde, einen ihm bekannt werdenden Bettler, wenn er gleich zu dessen Anhaltung nicht verbunden ist, der nächsten Policey-Behörde anzuzeigen, damit Wir nicht veranlaßt werden, dergleichen Anzeigen zur Pflicht zu machen, und auf deren Unterlassung eine Strafe zu verordnen.

§. 19.

An den Städten sollen die Bettler angehalten werden.

Wir wollen auch ferner nicht, daß in den Städten, die geschlossen sind, die Bettler vor den Thoren abgewiesen, oder aus der Stadt gebracht werden, sondern es sollen solche an den Thoren angehalten, und eben so, wie in dem vorigen §. verordnet ist, abgeliefert werden.

§. 20.

§. 20.

Wie der Transport der in einzeln liegenden Etablissements oder kleinen Dörfern aufgegriffenen Bettler geschehen soll.

Wenn auf einzeln liegenden Höfen, Vorwerkern, Schenken, Kolonien oder in solchen Dörfern, die nur aus wenigen Häusern bestehen, und keine Schulzen haben, ein Bettler angehalten wird; so sollen die Inhaber solcher Höfe, Vorwerker, Schenken, und auf den Kolonien und kleineren Dörfern die Hauswirthe, bei welchen sich der Fall ereignet, ihn an den Schulzen des zunächst belegenen Dorfs abliefern, bei Vermeidung der Strafe, die bereits im §. 12. hierselbst festgesetzt ist.

Die ausser dem Beschluß der Städte liegenden städtschen Besitzungen können, nach ihrer Konvenienz, die aufgegriffenen Bettler entweder zu der Stadt, oder zu dem nächsten Dorfe, zur weitern Beförderung in das Armenhaus, im ersten Fall an den Magistrat, im andern Fall an den Schulzen des Dorfs abliefern, da Wir dergleichen ausser den Städten liegende Besitzungen sowohl der Armen-Policeyaufsicht des Magistrats, wo der Bettler betroffen worden, als des Landraths des Kreises hiermit unterworfen wissen wollen, um den Bettlern in denselben nicht etwa eine, der Aufmerksamkeit ihrer Obrigkeit entgehende, Freistätte zu gestatten.

§. 21.

Schleuniger Transport und sorgfältige Bewachung der Bettler, wird bei Strafe befohlen.

Die Schulzen eines jeden Orts, und in den Städten der erste Policey-Vorgesetzte, sind schuldig, wenn an sie ein Bettler abgeliefert wird, solchen sogleich, es sey an einem Wochen- oder Sonn- und Festtage, bei Tage, und wenn es möglich und thunlich, auch bei Nacht

transpor-

transportiren zu lassen, besonders aber darauf Acht zu haben, daß der Bettler nicht entwischen könne, und soll sie davon, bei Strafe von 2 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe in dem Vernachläßigungsfall, nichts frei sprechen. In der Regel soll dieser Transport, wie hiernächst verordnet wird, auf dazu besonders bestimmte Transport-Vorspannpässe geschehen.

§. 22.

Magistraten und Gerichtsobrigkeiten wird der Transport unmittelbar in das Arbeitshaus nachgelassen.

Als eine Ausnahme von dieser Regel bleibt es jedoch den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten, die auf ihren Dörfern wohnen, wenn sie es für gut finden, frei den aufgegriffenen Bettler, unter sicherer Begleitung, von dem Ort der ersten Aufgreifung bis in das Arbeitshaus abliefern zu lassen. Zu dem Ende müssen die Schulzen auf den Dörfern, wo ihre Gerichtsobrigkeit wohnt, vor Veranlassung des Transport sich bei derselben melden, und deren Entscheidung erwarten, ob sie den Bettler gerade zum Arbeitshause, oder mittelst der Transportpässe abliefern lassen will. Sind an einem Orte mehrere Gerichtsobrigkeiten; so gebührt diese Entscheidung dem Gutsherrn, der Gerichtsherr ist, oder wenn mehrere die Gerichtsbarkeit haben, dem, der am längsten im Besitz seines Guts ist; wie denn auch der auf dem Gute gegenwärtige Guts- und Gerichtsherr vor dem Abwesenden und dessen Administrator, Pächter und Justitiario, den Vorzug hat. Hiernach müssen die Gerichtsobrigkeiten ihre Schulzen mit Instruktion versehen, damit in dem vorkommenden Fall aller Streit und Aufenthalt vermieden werde.

§. 23.

Jedoch auf ihre Gefahr.

Die Ablieferung geschieht in diesem Fall auf alleinige Gefahr, und bei der §. 12. auf Vernachlässigung gesetzten Strafe, der Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, die solche veranlassen, wogegen ihnen auch die hiernächst bestimmte Vergütung allein zukommt.

§. 24.

Bei der Ablieferung muß ein Schein vorgezeigt, und dieser von der Anstalt attestirt werden.

Auf jeden Transport muß ein Führer mitgegeben werden, dem der Bettler anvertraut wird. Diesem müssen die Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen, zu seiner Bevollmächtigung, einen Schein mitgeben, worin

der Name des Bettlers,
Tag und Stunde, wenn derselbe aufgegriffen worden,
der Ort, wo die Aufgreifung geschehen,
die Ursach, warum er aufgegriffen worden,
Tag und Stunde seiner Absendung,
die Nachweisung der bei ihm gefundenen Effekten,

bezeichnet ist. Von diesen Scheinen soll eine hinlängliche Zahl von Exemplarien, auf Kosten der Anstalt, gedruckt und vertheilt werden.

Auf Vorzeigung dessen, soll der Abzuliefernde, von der Direction des Armenhauses angenommen, die richtig geschehene Ablieferung unter den Schein attestiret, und solcher dem Führer zurückgegeben, von diesem aber dem Aussteller desselben bei seiner Zurückkunft wieder abgeliefert werden.

§. 25.

§. 25.

Dieser Schein muß demnächst an die Behörde befördert werden, oder Anzeige geschehen.

Diesen, mit dem Attest der geschehenen Ablieferung versehenen, Schein haben die Magistrate, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen an den Landrath des Kreises, zum Beweis ihrer Aufmerksamkeit, einzusenden. In dem Fall aber, daß der, mit dem zu transportirenden Bettler abgesandte, Führer den ihm mitgegebenen Schein entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem gehörigen Ablieferungsattest versehen, vorzuzeigen vermögte, müssen sie diesen Vorfall ungesäumt dem Landrath des Kreises zur Untersuchung anzeigen. Versäumen hierunter die Magistrate, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen etwas; so sollen letztere in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, die ersteren aber in die vierdoppelte Geldstrafe, verfallen seyn.

§. 26.

In der Regel geschieht der Transport durch Vorspann —

Wenn die Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, die Ablieferung nicht unmittelbar verrichten lassen, so wie, wenn auf den Dörfern, wo keine Gerichtsobrigkeiten sind, die Ablieferung anhebt; so soll der Transport durch Vorspann bis in das competente Arbeitshaus geschehen.

§. 27.

— nach den festzusetzenden Transport-Routen —

Zu dem Ende sollen die Landräthe, nach erhaltener Genehmigung der General-Direction dieser Anstalt, bestimmte Routen festsetzen, durch welche in jedem Kreise einem jeden Dorfe der Weg vorgeschrieben wird, den solches bei Beförderung eines aufgegriffenen Bettlers, bis in das Arbeitshaus, wohin er gehört, befolgen muß.

§. 28.

§. 28.

— welche in den Transportpässen bemerkt werden sollen.

Diese Routen sollen in besonderen, zu diesem Behuf abzudruckenden, Transportpässen, deren jeder Magistrat und jeder Schulze eine verhältnißmäßige, von dem Landrath des Kreises zu vertheilende, Zahl vorräthig haben muß, verzeichnet, und darin vorgeschrieben werden, wohin ein jedes transportirende Dorf den Aufgegriffenen abliefern muß, und wie weit die nach ganzen, halben oder Viertelmeilen zu bestimmende Entfernung ist.

§. 29.

Der Transport geschieht durch besondere Führer, welchem Schein und Transportpaß mitgegeben werden.

Auf diesen Transport muß allezeit ein Führer von dem Absender mitgegeben werden, der ihn bis in das Haus nicht verlassen darf. Diesem wird der im §. 24. vorgeschriebene Schein, nebst dem Transportpaß, mitgegeben. Er erhält den letztern von dem Hause quittirt zurück, legitimirt sich dadurch bei seiner Zurückkunft, wegen der richtig geschehenen Ablieferung, und bekommt das in der Folge bestimmte Botenlohn; wohingegen er, wie sich von selbst versteht, seinen Rückweg zu Fuße macht.

§. 30.

Die Transportpässe müssen gehörig respectirt und attestirt werden.

Alle und jede Schulzen und Dorfgerichte auch in den, nicht von dem unterzeichneten Landrath ressortirenden, Kreisen müssen, auf Vorzeigung eines solchen Passes, den Transport, ohne den mindesten Verzug, bei der schwersten Verantwortung weiter befördern.

Damit die geringste hierin begangene Nachlässigkeit

um

um so mehr geahndet werden kann; so liegt dem Führer ob, sich auf dem Transportpaß die Zeit der Ankunft und des Abgangs überall, wo der Transport wechselt, von den Schulzen oder dessen Stellvertretern verzeichnen zu lassen.

Der Führer selbst soll, wenn er hierin, oder in der Begleitung des Transports etwas versäumt, zur Verantwortung gezogen werden, wie dieserhalb bereits in dem §. 26. das Nöthige verordnet ist.

§. 31.

Wie die Städte den Transport verrichten lassen sollen.

Die Städte, so nicht vorspannpflichtig sind, bleiben zwar, wie bisher, mit dergleichen Schubtransporten verschont; dahingegen können sie sich nicht entbrechen, gegen die festgesetzte Vergütung einen in ihren Ringmauern, oder auf ihren Fluren aufgegriffenen Bettler, eine Meile weit, oder wenn innerhalb derselben kein Dorf belegen wäre, bis in das nächste Dorf transportiren zu lassen.

§. 32.

Nach geschehenem Transport wird der Paß eingeschickt und das Botenlohn bezahlt.

Von dem geschehenen Transport müssen die Magistrate, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen dem Landrath des Kreises jedesmal Anzeige thun, und demselben den quittirt zurückerhaltenen Vorspannpaß übersenden.

Gegen dessen Empfang wird von dem Landrath das liquidirte Botenlohn, nebst den Transportgeldern, für die Dörfer seines Kreises auf die Kreiskasse vorschußweise sogleich angewiesen.

§. 33.

Wie die Transportgelder den benachbarten Kreisen und Städten zu bezahlen sind.

Mit den anliegenden Kreisen, so dergleichen zu fordern

dern haben, berechnet sich derselbe vierteljährig, und weiset die an selbige zu vergütende Transportgelder auf die Kasse seines Kreises an.

In eben der Art werden die den Städten zu vergütende Transportgelder, von der Kreiskasse zwar gerade an die Magistrate geschickt; von dem Landrath des Kreises muß aber zugleich diese Absendung Unsrer Kurmärkischen Krieges- und Domainenkammer angezeigt werden, damit dieselbe auf die gehörige Verwendung dieser Gelder, durch die Steuerräthe, halten, und solche, so wie in der Folge wegen der Beiträge verordnet ist, bei Verrechnung der letztern nachweisen lassen kann.

§. 34.

Die Transportgelder werden auf die Unterhaltungsbeiträge abgerechnet.

Die solchergestalt vorgeschossenen Transportgelder zieht die Kreiskasse dem Arbeitshause, welches aus derselben verpflegt wird, auf die an selbiges zu zahlenden Verpflegungsgelder ab, und justificirt durch Uebersendung der Belege den gemachten Abzug bei der General-Direction, damit von dieser der Ausfall bei den Specialcassen der Arbeitshäuser aus der Hauptcasse erforderlichenfalls ersetzt werden kann.

§. 35.

Bei den Transportpässen muß eine genaue Kontrolle geführt werden.

Damit die an die Magistrate, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen zu ertheilenden Vorspannpässe von selbigen nicht gemißbraucht werden; so müssen die Landräthe genau verzeichnen, an wen und wie viel Transportpässe sie vertheilt haben.

Die Schulzen müssen bei Hebung der Fuhrengelder, und die Magistrate nebst den Gerichtsobrigkeiten, wenn sie

sie neue Päße verlangen, außerdem aber ein jeder, der dergleichen erhalten, dem Landrath, so oft er es verlangt, nachweisen:

wer durch die verbrauchten Transportpäße transportirt worden, und ob und wie viel dergleichen sie noch in Händen haben?

Sollte sich durch Vergleichung dieser Angabe mit den von Zeit zu Zeit zur Liquidation gebrachten quittirten Transportpäßen eine Unrichtigkeit ergeben; so muß solche sogleich von dem Landrath näher untersucht, und soll der Schuldigbefundene, nach den, auf die Vernachlässigungsfälle, in diesem Reglement gesetzten Strafen, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 36.

Wie es mit Visitation der Bettler und den bei ihnen gefundenen Sachen zu halten.

Vor der Absendung muß der Bettler an dem Ort, wo er zuerst aufgegriffen ist, visitirt, demselben, was er außer der nothdürftigen Kleidung bei sich führt, abgenommen, solches eingepackt, versiegelt und unter der Addresse der Direction des Arbeitshauses, an dessen Führer, zur Ablieferung, mitgegeben werden. Findet sich bei dem Bettler Geld; so muß es damit eben so gehalten, und ihm nur so viel gelassen werden, als er auf den Weg zu seiner Zehrung, den Tag und die Nacht zu drei Groschen gerechnet, braucht.

Findet sich kein Geld bei dem Bettler; so muß ihm der Absender den nach eben dieser Berechnung benöthigten Zehrpfennig auf den Weg mitgeben.

Was sich bei dem Bettler gefunden, oder demselben zur Zehrung mitgegeben ist, wird auf dem Ablieferungsschein bemerkt, und von der Direction des Arbeitshauses über den Empfang des erstern in dem Empfangsatteſt

attest quittiret; die vorgeschossenen Zehrgelder werden von der Direction des Hauses, an welches die Ablieferung geschieht, dem Führer gegen Quittung gezahlt, von welchem sich der Absender solche erstatten lassen muß.

§. 37.

Die Sätze der Vorspannvergütung und des Botenlohns werden bestimmt —

Damit der angeordnete Transport für die den Arbeitshäusern zunächst belegenen Dörfer nicht zu lästig, sondern möglichst mit gleichen Schultern getragen werde; so haben Wir, auf Verlangen Unsrer getreuen Stände, nachgegeben und setzen hiermit fest, daß solcher für die Meile auf 2 Pferde zu 4 Gr. pro Pferd, und für den Führer das Botenlohn für die Meile mit 3 Gr. vergütet werden soll.

§. 38.

— wogegen der Transport gehörig geschehen, und alle Begünstigung bei Strafe unterbleiben muß.

Dahingegen erwarten Wir um so mehr, daß Unsere, wegen dieses Transports gegebene, Vorschriften mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit befolgt werden, und wollen nicht nur eine jede, auch die geringste, Vernachlässigung hiebei, nach der Bestimmung des §. 12, bestraft, sondern überdem, wenn sich dabei eine grobe Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zeigen sollte, besonders wenn Schulzen oder Gerichtsmänner solcher schuldig befunden würden, diese Strafen geschärft wissen.

Vorsätzliche Begünstigungen zum Vortheil des Bettlers, hoffen Wir, nicht ahnden zu dürfen. Sollten sich inzwischen dennoch dergleichen finden; so soll der Schuldige vom Bürger- oder Bauerstande, an die Stelle des Bettlers, auf 8, 14 Tage oder nach Verhältniß 4 Wochen,

chen, mit Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände mit Zuchthausstrafe, wäre er aber von einem andern Stande, mit 50 bis 100 Rthlr. Geld- oder Vestungsstrafe belegt werden.

§. 39.

Land- und Steuerräthe sollen darauf halten.

Wir versehen Uns zu Unseren Land- und Steuerräthen, daß die ersteren auf dem platten Lande, die andern in den Städten, es an den erforderlichen Vorschriften und Anweisungen nicht werden ermangeln lassen, damit Unser Allerhöchster Wille, bei der Aufgreifung, Ablieferung und dem Transport der Bettler, mit der gehörigen Ordnung, Exactitüde und Schnelligkeit befolgt werde, und werden Wir Uns, wenn das Geringste hierunter, durch Mangel hinlänglicher Instruction, verabsäumt werden sollte, dieserhalb lediglich an sie halten.

§. 40.

Imgleichen Land- Policey-Ausreuter und Forstbediente.

In gleicher Art sollen die Policey, Land- und Ausreuter vorzüglich darauf Acht geben, daß sich, dieser Verordnung zuwider, keine Bettler einschleichen. Sie sollen daher, wenn sie dergleichen auf den Straßen, oder in den Krügen, Schenken, Wirthshäusern, die sie zu dem Ende fleißig visitiren müssen, antreffen, solche aufheben und an die Schulzen der nächstbelegenen Dörfer abliefern, die Contravenienten aber anzeigen; auch müssen die Forstbedienten dahin sehen, daß die Bettler, die sie antreffen, aufgegriffen werden, am wenigsten aber denenselben, bei den, gegen Unsere besonders zur Policeyaufsicht verpflichtete Diener, hieselbst gesetzten Strafen, in den Holzungen Aufenthalt gestatten.

§. 41.

§. 41.

— auch die Dorfschulzen —

Auf das Benehmen der Schulzen in den Dörfern kommt es dabei hauptsächlich an. Diese müssen daher, auch wenn sie abwesend seyn sollten, solche Vorkehrungen treffen, damit in dieser Zeit nichts in ihren Dörfern vernachlässigt wird, maßen, wenn sich solches finden sollte, ihre Abwesenheit ihnen nicht zur Entschuldigung gereichen, sondern die in diesem Reglement gesetzte Strafen, eben so Statt haben sollen, als wenn die Vernachlässigung von ihnen selbst begangen wäre.

§. 42.

— welche Strafen oder Belohnungen zu erwarten haben.

So strenge Wir inzwischen diese verordnete Strafen an den Schulzen, so diesem Reglement entgegen handeln, vollzogen wissen wollen; so sollen dahingegen auch diejenigen Schulzen sich besonderer Belohnungen zu erfreuen haben, die sich durch besondern Fleiß und Eifer in dessen Befolgung auszeichnen. Wir versprechen daher in den ersten drei Jahren denjenigen zehen Schulzen in der Kurmark, die in jedem Jahre die meisten Bettler aufgegriffen und gehörigen Orts abgeliefert haben werden, einem jeden eine Belohnung von 10 Rthlr. aus den Fonds der Anstalt, und behalten Uns auch, nach Ablauf dieser drei ersten Jahre, vor, ähnliche Vergeltungen, nach Verhältniß der Umstände, Allerhöchstselbst den fleißigen und exacten Schulzen, die Uns deshalb alsdann namhaft gemacht werden sollen, zu bewilligen.

§. 43.

Zu dem Ende sollen genaue Listen der aufgegriffenen, abgelieferten oder entkommenen Bettler geführt werden.

Es haben daher, am Schluß jeden Jahres, die Landräthe

räthe an die General-Direction dieser Anstalt exacte Listen, von den in jeder Stadt und jedem Dorfe aufgehobenen und gehörig abgelieferten oder entkommenen Bettlern einzureichen. Gedachte Direction hat aus selbigen die zehn Schulzen, so sich in der vorgedachten Art auszeichnen werden, auszumitteln, und die Bewilligung der festgesetzten Belohnung, bei Unserm General-Directorio auszuwirken.

§. 44.

Die Annahme besonderer Armenvoigte wird empfohlen.

Um den Landräthen die Armenpolicey in ihren Kreisen möglichst zu erleichtern, wünschen Wir, daß in jedem Kreise, außer dem Kreisausreuter, noch ein besonderer Armenvoigt angesetzt werde; indessen wollen Wir jedem Kreise überlassen, ob er dieses Mittel zur Erleichterung der Abstellung der Bettelei gebrauchen wolle.

§. 45.

Wem die Cognition in Contraventionsfällen zukömmt.

Die Untersuchung aller und jeder, diesem Reglement, in der Aufgreifung, dem Transport und der Ablieferung der Bettler begangenen Vernachlässigungen, wollen Wir, als eigentliche Policeyvergehen, sowol in den Städten als auf dem Lande, Unsern Landräthen, als perpetuirlichen Commissarien übertragen.

In den Fällen, wo die Strafe nicht das in dem §. 12. dieses Reglements festgesetzte Simplum oder Duplum oder Quadruplum übersteigt, soll die Festsetzung der Strafe auf diese Untersuchung lediglich der General-Direction dieser Anstalt gebühren, und denen, die sich dadurch gravirt erachten, nur, sich deshalb bei Unserm General-Directorio zu beschweren, nach erfolgtem Bescheide aus dem letztern aber weiter keine Beschwerde, gestattet seyn.

In

In solchen Fällen, wo es auf Bestimmung einer höhern Strafe ankömmt, soll auf die Untersuchung der Landräthe von Unsrer Kurmärkschen Kammer-Justiz-Deputation erkannt werden, und die Appellation an Unser Revisions-Kollegium gehen. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt.

§. 46.

Die Geldstrafen fließen zur Hauptcasse.

Da alle hierin verordnete Geldstrafen der Hauptcasse dieser Anstalt zufließen sollen; so muß die Kurmärksche Kammer-Justiz-Deputation, sobald dergleichen Strafen bei derselben rechtskräftig erkannt sind, der General-Direction dieser Anstalt davon Nachricht geben, damit dieselbe wegen deren Einziehung das weiter Nöthige veranlassen kann.

III. Von der Association der Stände und der Fonds dieser Anstalt.

§. 47.

Der Erwerb der Bettler ist zur Unterhaltung der Anstalt unzureichend

Obgleich die in den Arbeitshäusern abzuliefernden Bettler beschäftigt, und ihr Verdienst zu ihrer Verpflegung von der Direction eines jeden Hauses benutzt und berechnet werden soll; so können selbige bei der Gebrechlichkeit vieler, der Ungeschicklichkeit anderer, und dem Hang zum Müssiggange, der bei allen vorauszusetzen ist, so viel nicht erwerben, als der Unterhalt eines jeden Hauses bedarf.

§. 48.

Für welche die Invaliden gar nicht arbeiten.

Ueberdem ist von den Invalidenhäusern auf eine solche Einnahme nicht zu rechnen, weil Unsre Allerhöchste Ab-

sicht auf die Versorgung der Invaliden gerichtet ist, und Wir daher bereits vorhin verordnet haben, daß sie nur für ihren eigenen Gewinn arbeiten sollen.

§. 49.

Zu Bestreitung der Kosten sind also Fonds nöthig —

Es sind also Fonds nothwendig, aus welchen die jährlichen Unterhaltungskosten der Invaliden- und Arbeitshäuser, nach Abzug des eigenen Verdienstes der letzteren, imgleichen die Kosten, die die Führung der Anstalt selbst nothwendig macht, genommen werden.

§. 50.

— welche die Einwohner der Kurmark aufbringen müssen —

Der Zweck, zu welchem diese Fonds nothwendig sind, ist die Aufhebung der Bettelei. Die Bettelei war bisher eine der größten und allgemeinsten Landplagen.

Es gewinnt daher bei der Aufhebung derselben das Land allein, und ein jeder, der darin Feuer und Heerd hat, insbesondere.

Wir haben die Erreichung dieses Zwecks durch den veranstalteten Bau der öffentlichen Häuser möglich gemacht; der Kurmark und jedem Bewohner derselben liegt es aber ob, ihn, durch Aufbringung der erforderlichen Fonds, zur Wirklichkeit zu bringen.

§. 51.

— zumal da sie geringer sind, als die den Bettlern gegebenen Almosen.

Zu dem Ende haben Wir Uns den Unterhaltungs-Etat eines jeden Hauses, mit Rücksicht auf dessen wahrscheinlichen Verdienst, imgleichen auf die Verwaltungskosten der Anstalt selbst, vorlegen lassen, und gefunden, daß der Beitrag zu diesen Kosten bei einer zweckmäßigen Repartition geringer ist, als es die unwillkührlichen

chen Gaben waren, die zur Befriedigung der Bettler, und um sein Eigenthum, Haus und Hof zu schützen, ein jeder Hauswirth in der Kurmark bis jetzt an selbige entrichtet hat.

§. 52.

Die Beiträge müssen fixirt werden.

Es kann aber dieser Beitrag, da er für eine Anstalt geleistet werden soll, deren Fortdauer auf einem bestimmten Etat beruht, der Willkühr eines jeden nicht überlassen werden, sondern die Beiträge eines jeden müssen bestimmt seyn.

§. 53.

Nach welchen Grundsätzen.

Für diese Bestimmung haben Wir keinen Grundsatz billiger, und der Natur der Sache mehr angemessener gefunden; als den:

daß ein jeder zu dieser Anstalt in eben dem Maaß beitragen müsse, als er dem Zuspruch des Bettlers bisher unterworfen gewesen ist.

Nach diesem Grundsatz kann sich Niemand, der Feuer und Heerd hat, weß Standes er auch sey, von der Leistung der Beiträge ausschließen, und da auch der Bettler von der Leistung milder Gaben dieser keinen ausgeschlossen hat; so haben Wir nach demselben die Repartition der Beiträge anzulegen befohlen.

§. 54.

Die Beiträge, so wie der Etat, sind einer Erhöhung oder Herunterseßung unterworfen.

Sowol diese Repartition, als der Unterhaltungs-Etat selbst, sind aber künftigen Abänderungen unterworfen, die die mehr oder wenigere Zahl der in den Häusern jedesmal befindlichen Bettler, der mehrere oder weni-

wenigere Verdienst der darin Arbeitenden, die steigenden Preise der Dinge, oder andere nicht vorherzusehende Ursachen, wohin auch der nicht vorherzusehende Ertrag der dieser Anstalt beigelegten außerordentlichen Einkünfte, deren in der Folge gedacht ist, gehört, veranlassen können.

In diesen Fällen wird der Unterhaltungs-Etat mehr oder weniger bedürfen.

§. 55.

Es soll eine Association der Stände Statt finden —

Unsere Allerhöchste Absicht ist, daß die Beiträge, so für diese Anstalt die Kurmark aufbringen wird, treu zu deren Erhaltung verwendet werden sollen; zu dem Ende wollen Wir, daß die Provinz von dem Fortgange der Anstalt, deren Gewinn, Kosten und Bedarf in jedem Jahre vollkommen unterrichtet werden soll, und eben daher haben Wir beschlossen, bei der Verwaltung derselben eine, Unserm General-Ober-Finanz-Krieges-Domainen-Directorio subordinirte, Association Unserer Kurmärkschen Stände, sowol von der Ritterschaft als den Städten, Statt finden zu lassen.

§. 56.

— wovon aber Berlin und Potsdam ausgeschlossen bleiben.

Da jedoch Unsere Residenz-Städte Berlin und Potsdam, ihre eigene Armen-Anstalten haben; so bleiben solche von dem in diesem Reglement enthaltenen Plan zur Versorgung der Vagabonden, und der deshalb errichteten Association Unserer getreuen Stände hiermit ausgeschlossen. Eben daher muß aber auch so wenig die Provinz diesen Unsern Residenzien, als die letzteren der erstern, vagabondirende Bettler zusenden.

§. 57.

§. 57.

Die Repartition der ständischen Beiträge ist genehmigt und festgesetzt —

Dieser von Uns bewilligten Association Unserer getreuen Stände wegen, haben Wir, in einer, am 28sten December 1789, veranlaßten Zusammenkunft, den Deputirten derselben den vollständigen Unterhaltungs-Etat dieser Anstalt, nebst der Repartition, wie der dazu erforderliche jährliche Fond am besten von der Kurmark aufzubringen ist, mittheilen lassen, und nachdem sie darüber mit ihren Bemerkungen gehört, und Uns solche vorgetragen worden; so haben Wir die Repartition der Beiträge zu diesem Fond genehmigt und festgesetzt.

§. 58.

— und sollen diese hiernach geleistet, auch erstere öffentlich bekannt gemacht werden.

Wir verordnen und wollen daher, daß nach dieser von Uns festgesetzten Repartition die Beiträge zur Führung dieser Anstalt in der Kurmark künftig geleistet, und solche zu dem Ende von Unserm General-Directorio, dem Wir solche zugefertigt, und demselben diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung besonders bekannt gemacht haben, zu jedermanns Kenntniß gebracht werde.

§. 59.

Zur Sicherheit der Stände wird —

Damit aber Unsere getreuen Stände, sowol wegen der Erreichung des beabsichteten Zwecks dieser Anstalt, als wegen der von ihnen selbst dazu zu leistenden Beiträge, völlig beruhigt werden; so wollen Wir, auf ihren Antrag, ihnen hiermit die ausdrückliche Versicherung geben, daß

§. 60.

— die Aufhebung der Association nach 6 Jahren nachgelassen,

A. Nach Verlauf von sechs Jahren, die von dem Tage der Eröffnung eines jeden Arbeitshauses, für die in dessen Distrikt belegene Kreise, gerechnet werden sollen, es Unseren getreuen Ständen frei stehen soll, diese Association nach freier Willkühr wieder aufzuheben, wenn der beabsichtete Zweck derselben, die Anstellung der Bettelei, nicht erreicht wird. Vor Ablauf des vorbestimmten sechsjährigen Zeitraums kann dahingegen kein Kreis in seinem Distrikt die Association verlassen, weil die Anstalt desselben, um ihre völlige Konsistenz zu erhalten, bedarf.

§. 61.

— die Ausdehnung der Repartitions-Grundsätze auf andere Fälle verboten,

B. Daß die bei dieser Anstalt, nach den Regeln gesellschaftlicher Verbindungen, angenommenen Beitrags-Grundsätze, in keinem andern Fall zur Folge gezogen und den Ständen daraus, weder unter sich, noch gegen Uns, einiger Vortheil erwachsen soll.

§. 62.

— die zweckmäßige Verwendung der Beiträge versichert.

C. Daß endlich die Beiträge selbst zu keinem andern, als dem in diesem Reglement bestimmten, Zweck verwendet, noch solcher erweitert, noch auch die Verpflegung der Invaliden und Armen willkührlich, und ohne Zuziehung der Stände, reichlicher und kostbarer gemacht werden soll, als sie es nach der mit selbigen, bei Einrichtung der Anstalt, getroffenen Vereinigung war.

Verursacht hingegen nur der steigende Werth der Din-

Dinge in der Folge mehrere Kosten; so soll die sodann erforderliche mehrere Ausgabe, jedoch nach vorhergegangenem verfassungsmäßig abzugebenden Beschluß der Stände, durch eine Erhöhung der Beiträge gedeckt werden.

§. 63.

Diese werden pränumerando erhoben,

Die Erhebung der Beiträge soll pränumerando durch die Kreis-Cassen geschehen.

Von Unsern Vasallen werden solche vierteljährig mit den Lehn-Pferde-Geldern eingeschickt. Von den kontribuablen Unterthanen müssen die Schulzen, von den nicht kontribuablen aber, als Kolonisten ꝛc. die Grundobrigkeiten, die Beiträge vierteljährig einziehen, und an die Landräthe abliefern.

Die Städte senden zwar ihre Beiträge ebenfalls vierteljährig an die Haupt-Casse ab; sie müssen aber solche monatlich einziehen, weil sonst die Magistrate für den Ausfall verantwortlich werden, wenn sie darin, ohne zureichende Entschuldigung nachgesehen haben.

§. 64.

— und müssen promt entrichtet und beigetrieben,

Damit Niemand mit diesen Beiträgen rückständig bleibe; so sollen die Landräthe, durch eben die exekutivische Mittel, befugt seyn, die ihnen zur Beitreibung der Lehn-Pferde-Gelder oder Contributions-Reste beigelegt sind, und eben so sollen die Magistrate in den Städten, durch Exekution die Restanten zur Entrichtung ihrer Beiträge anzuhalten, Macht haben.

§. 65.

— an die Haupt- oder Special-Cassen bezahlt.

Von den Kreis-Cassen werden die eingezogenen Beiträge vierteljährig an die Casse des Arbeitshauses, zu

des-

dessen Distrikt der Kreis gehört, unter der Addresse der Direktion des Hauses abgeschickt. Sollte inzwischen von der General-Direktion die Einsendung dieser Beiträge an die General-Landarmen-Casse verfügt werden; so haben die Rendanten der Kreis-Cassen dieser Verfügung Folge zu leisten.

§. 66.

Abänderungen des Etats geschehen bei Abnahme der Rechnungen, und die Repartition von der General-Direction.

Wenn künftig bei dem jährlichen Unterhaltungs-Etat der Anstalt Abänderungen nothwendig werden; so sollen solche bei jedesmaliger Abnahme der Rechnungen, wie in der Folge weiter verordnet ist, festgesetzt, die weitere Repartition der Beiträge aber der General-Direction der Anstalt überlassen bleiben, die, nach Fixirung des Etats, die specielle Repartition für jeden Kreis ausarbeiten, und solche den Land- und Steuerräthen, zur Subrepartition nach den angenommenen Grundsätzen, zufertigen, läßt.

§. 67.

Die Subrepartition von Land- und Steuerräthen, und wird vom General-Direktorio approbirt.

Die Land- und Steuerräthe haben diese Subrepartition sogleich anzulegen, und solche der General-Direction wieder einzureichen. Die letztere wirkt, wenn sie bei der Subrepartition nichts zu erinnern findet, die Genehmigung derselben bei Unserm General-Directorio aus, und übersendet die sämmtlichen Etats demnächst an Unsre Kurmärksche Kammer, aus welcher die Land- und Steuerräthe zur Einziehung der Beiträge angewiesen werden.

§. 68.

§. 68.

Die Beiträge werden in den Kreis- und Kämmerei-Rechnungen berechnet.

Die gehörige Einziehung und Verrechnung derselben wird von den Landräthen, bei Einreichung der Kreisrechnungen, durch einen besondern Anhang zu selbigen, und eben so von den Steuerräthen bei Einreichung der Kämmerei-Rechnungen der Städte, besonders nachgewiesen, und mit der Abnahme und Decharge derselben von Unserer Kurmärkschen-Kammer eben so verfahren, wie solches mit jenen Rechnungen geschieht.

§. 69.

Die General-Direktion verwaltet die an die General- und Special-Cassen gezahlten Gelder.

Dahingegen gehört die Verrechnung der, an die Cassen der Arbeitshäuser, oder an die General-Casse dieser Anstalt berichtigten, Gelder lediglich zum Ressort der Direction dieser Anstalt, weshalb wir in der Folge weiter verordnet haben.

§. 70.

Die Beiträge werden auf sechs Monate voraus bezahlt.

Es würden zwar diese Beiträge in jedem Distrikt nicht eher geleistet werden dürfen, als bis die Invaliden und Arbeitshäuser, die dem Distrikt gewidmet sind, zur Aufnahme der darin zu Verpflegenden, fertig und zur Aufgreifung der Bettler die erforderliche Verfügungen erlassen sind.

Da aber solche, so wie deren Einhebung verordnet wird, um so weniger gleich eingehen, da theils monatlich theils vierteljährig abgeführt werden, auch bei Eröffnung des Hauses schon alle Vorräthe, sowohl zur Beköstigung der Invaliden und Arbeitenden, als zur Beschäftigung der letztern vorhanden, überdem die zur

Ver-

Verwaltung des Hauses erforderlichen Officianten angestellt, und die täglich vorkommenden Ausgaben bestritten werden müssen; so finden Wir für nöthig, zu verordnen, daß die Beiträge zu den Kreiskassen sechs Monate früher pränumerando abgeführt werden sollen, als ein jedes Haus eröffet wird, und werden Wir zu dem Ende die Zeit der Eröffnung eines jeden Hauses, so wie den Termin, in welchem mit Leistung der Beiträge zu jedem Distrikt der Anfang gemacht werden soll, durch Unser General-Directorium in der Provinz bekannt machen lassen.

§. 71.

Allenfalls aus einer Königlichen Kasse vorgeschossen.

Wenn indessen den Kontribuenten diese Vorschußzahlungen zu der Zeit, da die Bettelei noch wirklich nicht aufgehoben seyn kann, lästig werden; so versprechen Wir in diesem Fall, solche aus einer Unserer Kassen leisten zu lassen. Es muß aber alsdann der in dieser Art geleistete Vorschuß von den Kontribuenten, nach Anfang der Anstalt, zugleich mit den gewöhnlichen Beiträgen wieder eingezogen werden, und wie solches geschehen, soll Unserm General-Directorio, dem Wir die Anweisung dieses Vorschusses überlassen, nachgewiesen werden.

§. 72.

Rechte der Anstalten auf Vermögen und Verlassenschaft der Bettler.

Ausser dieser fixirten Einnahme, soll den Arbeitshäuser-Kassen auch dasjenige anfallen, was bei Aufgreifung der Bettler bei selbigen gefunden, und der hierin gegebenen Vorschrift gemäß, bei Ablieferung derselben, mit abgegeben wird.

Wird, nach Verlauf der dazu bestimmten Jahre, der Bettler aus dem Hause entlassen; so wird demselben

ben ein Zehrpfenning bis zu dem Ort, wo er sich niederlassen will, mitgegeben, und sonst nichts.

Stirbt der Bettler in dem Hause; so beerbt das Haus ihn in allem, was in der Zeit seines Aufenthalts im Hause, ihm auf irgend eine Art zugefallen, oder von ihm erworben ist, oder ihm schon vor seiner Aufgreifung gehört hat, dergestalt, daß, wenn leibliche Kinder desselben vorhanden, die ganze Nachlassenschaft unter die Kinder oder Erben linea descendente, es sey nur einer oder mehrere, dergestalt zu theilen, daß dem Hause die eine, und den Kindern die andere Hälfte gegeben wird. Im Fall aber dergleichen Erben nicht vorhanden sind; so soll den Kollateralerben oder Ascendenten, welche sich, bei Lebzeiten des Verstorbenen, mit dessen Unterhaltung nicht beläftigen wollen, auch von dessen Verlassenschaft nichts gereicht werden, sondern dieselbe dem Hause gänzlich anheim fallen.

§. 73.

Der Fortgang der Anstalten soll öffentlich bekannt gemacht,

Wir haben bereits vorhin verordnet, daß, um das Land von dem Fortgange der Anstalt, und daß die Einkünfte derselben ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, zu unterrichten, eine Association der Stände Statt haben soll. Unsre Allerhöchste Absicht ist aber auch zugleich, daß alle Unsre getreuen Unterthanen, so zu demselben beitragen, sich vollkommen von dem Fortgange derselben zu überzeugen, und dabei sich zu erinnern Gelegenheit haben, wie groß für einen jeden, der durch diese wohlthätige Anstalt gestiftete Nutzen sey.

§. 74.

— zu dem Ende eine jährliche Armen-Predigt gehalten, und

Dieses soll jährlich durch eine, in den gesammten Städten und auf dem platten Lande der Kurmark zu hal-

haltende, Landarmen-Predigt geschehen, zu der Wir ein für allemal den Sonntag Lätare in den Fasten bestimmen. Die General-Direction dieser Anstalt soll zu dem Ende Unserm Ober-Consistorio, sobald die Rechnung des letzten Jahres abgenommen ist, so viel gedruckte Extrakte von dem Zustand dieser Anstalt, als Prediger in der Kurmark vorhanden sind, zustellen und darin bemerken:

I. Wie viel Invaliden und Bettler im verflossenen Jahre,
1) in jedem Hause insbesondere,
A) Invaliden,
B) Armen,
a) Stadt- } Armen und aus welchem Ort,
b) Land- }
2) von der ganzen Anstalt verpflegt worden sind.

II. Wie stark
1) der Abgang
A) von Invaliden,
a) an Gestorbenen,
b) an Entlassenen,
B) von Armen,
a) an Gestorbenen,
b) an Entlassenen,
2) der Zuwachs
A) an Invaliden,
B) an Armen,
gewesen ist.

III. Wie viel die Einnahme gewesen
1) an fixirten Beitrag,
2) an freiwilligen Beitrag,
A) durch die Kollekten,
B) durch Geschenke und von wem?
C) durch Vermächtnisse und von wem?

3)

3) von den Arbeiten der Bettler in der Anstalt,
4) von andern zufälligen Einkünften, als:
A) Strafgeldern,
B) zugefallenen Vermögen der Bettler, ꝛc.
C) ꝛc.

IV. Wie viel die Ausgabe gewesen
1) für die Invaliden,
2) für die Bettler.

V. Wie viel in dem vorigen Jahre durch fixirten Beitrag aufgebracht werden müssen, und also dagegen in dem letzten Jahre mehr oder weniger aufgebracht sey, nebst Bemerkung der Ursache.

VI. Wie weit es mit Erziehung der darin aufgenommenen Kinder, und Anlegung der Lehr- und Industrieschulen gekommen.

Diese Extrakte sollen von Unserm Ober-Konsistorio den Predigern zugefertigt, und selbige dahin angewiesen werden, solche in der verordneten Predigt öffentlich bekannt zu machen.

§. 75.

— dadurch die Mildthätigkeit ermuntert werden.

Die Predigt selbst soll das Andenken an die ehemalige Bettelei, die durch diese wohlthätige Anstalt abgestellt ist, mit Dank erneuern, und die Pflichten der Mildthätigkeit zum Gegenstand haben. Es sollen dabei die Becken an den Kirchthüren ausgestellt, und zum Besten der Anstalt eingesammlet werden. Wir wünschen und werden es mit Beifall vernehmen, daß Unsere getreuen Unterthanen, und vorzüglich die Bemitteltern von selbigen, diese Gelegenheit benutzen, um durch freie Gaben einen Theil des Beitrags zu übernehmen, den Wir, zur Sicherstellung der Anstalt, für einen jeden zu fixiren Uns genöthigt gesehen haben.

§. 76.

§. 76.

Durch Kollekten bei der Predigt mindert sich der fixirte Beitrag.

Zu dem Ende verordnen Wir, daß in dem darauf folgenden Jahre der fixirte Beitrag jederzeit um so viel vermindert werden soll, als in dem vorhergehenden, durch den Weg dieser Kollekte, freiwillig aufgebracht ist, und machen es der General-Direction dieser Anstalt, der der jedesmalige Betrag dieser Gelder von den Inspektoren gemeldet werden soll, zu einer ihrer vorzüglichsten Obliegenheiten, sich die Verwendung der Kollektengelder, zur Verminderung des fixirten Beitrags, empfohlen seyn zu lassen.

§. 77.

Wie und an wen die Kollekten eingeschickt werden sollen.

Die Einsendung der Kollekten-Gelder geschiehet aus den Inspektionen an die Kassen des Kreises, worin sie belegen sind; von diesen werden solche aber nicht, wie die fixirten Beiträge, an die Kasse des Provinzial-Arbeitshauses, sondern, sobald sämmtliche Kollekten-Gelder aus den Inspektionen des Kreises eingegangen sind, an die Kasse der General-Direktion dieser Anstalt eingeschickt, und der Betrag derselben der General-Direktion nachgewiesen.

§. 78.

Wie deren Abrechnung auf den fixirten Beitrag geschehen soll.

Ob nun aber gleich die Kollekten-Gelder zur Hauptkasse fliessen; so soll doch die General-Direktion die Verfügung treffen, daß, wenn ein oder der andere Kreis sich bei diesen Kollekten vorzüglich durch milde Beiträge auszeichnet, demselben dadurch, in Absicht der fixirten Beiträge, eine vorzügliche Erleichterung zu Gute komme. Die Kollektengelder aus Potsdam und

Ber-

Berlin können aber keinem einzelnen Kreise angerechnet, sondern müssen zum Besten der ganzen Anstalt verwendet werden.

§. 79.

Die Anstalten haben die Post-Sportel- Stempel- und Accise-Freiheit.

Um dieser Anstalt alle Kosten, so nicht deren Verwaltung nothwendig macht, zu ersparen, wollen Wir derselben die Post-Sporteln- und Stempel- so wie den Arbeitshäusern selbst die Accisefreiheit, und denselben zu dem Ende ein öffentliches Siegel beilegen. In Absicht der Accisefreiheit wollen Wir aber, daß zu Verhütung aller Mißbräuche, die Accise bezahlt, und solche alle Monate von dem Acciseamt der Stadt, worin das Armen- und Invalidenhaus befindlich, der Inspektion des Hauses zurückgegeben werden soll.

Die Postfreiheit bestimmen Wir in der Maaße, daß solche den Armen- und Invalidenanstalten und denen dabei konkurrirenden Behörden, mit Ausschluß der Geldversendungen, in allen übrigen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Fällen, dergestalt zukommen soll, daß alle Briefe mit einem öffentlichen Siegel versiegelt, und mit der Aufschrift: "Invaliden-Armensachen," versehen seyn müssen. Ferner genehmigen Wir für diese Häuser die Ziesefreiheit; auch sollen alle bei denselben angestellte, oder mit Gehalt versehene, Officianten von der Erlegung aller und jeder Chargen- oder Ausfertigungs- und Kanzleigebühren befreit seyn.

IV. Von der Direction der Anstalt.

§. 80.

Es wird eine General-Direction angeordnet.

Zur Führung dieser Anstalt wollen Wir eine Direction, unter dem Namen einer General-Landarmen-

Verpflegungs-Direction, bestellen, welche von Unserm General-Directorio ressortiren, hier angestellt, und aus einem Mitgliede vom 7ten Departement Unsers Ober-Krieges-Kollegii, 2 Mitgliedern Unsrer Kurmärkschen Krieges- und Domainen-Kammer, 4 Mitgliedern der Stände, deren 3 die Ritterschaft und 1 die Stände präsentiren, bestehen, und deren Chef der jedesmalige Departements-Minister der Kurmark, jetzt Unser wirklicher Geheimer Staats-Minister von Voß seyn soll.

§. 81.

Deren ständische Mitglieder werden gewählt werden.

Die Stände sollen ihre dazu ernennende Mitglieder, ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Folge der zur Kurmark gehörenden Provinzen und Kreise, unter sich wählen, und Unserm General-Directorio zur Bestätigung vorschlagen, weil es nur darauf ankommt, daß geschickte und uneigennützige Männer gewählt werden.

§. 82.

Mitglieder des Ober-Kriegs-Collegii und der Kammer.

Die Bestimmung des aus dem Ober-Krieges-Collegio bei der General-Direction anzustellenden Mitglieds bleibt dem Chef des 7ten Departements bei demselben, so wie die Ernennung der beiden Räthe aus der Kurmärkschen Kammer, deren jedoch allezeit der eine, einer der Justitiarien der Kammer seyn muß, damit er in rechtlichen Angelegenheiten der Direction zugleich Rath geben kann, dem jedesmaligen Chef des Kurmärkschen Departements überlassen, und haben selbige gewiß zu erwarten, daß Wir bei vorkommenden Verbesserungen vorzüglich auf sie, wenn sie sich mit patriotischem Eifer dabei benehmen, Rücksicht nehmen werden.

§. 83.

§. 83.

Bei selbiger werden Kammer-Referendarien angestellt.

In gleicher Art sollen zum Vortrag und dem Expeditionswesen bei diesem Collegio die bei Unserer Kurmärkschen Kammer angestellte Referendarien, nach der Auswahl des Departements-Chefs, mit gebraucht werden, und sollen selbige vorzüglich befördert werden, wenn sie sich bei derselben durch Arbeitsamkeit und Fleiß auszeichnen.

§. 84.

Auch andere Subalternen.

Außerdem soll bei dieser General-Direction der Ober-Commissarius über sämmtliche Häuser, ein expedirender Secretair, der zugleich die Registraturgeschäfte besorgt, ein Rendant, ein Kanzlist und ein Bote angestellt werden. Diese sämmtliche Officianten werden vorgeschlagen, und von Unserm General-Directorio bestätigt.

§. 85.

Wie und wo sich selbige versammlet.

Diese Direction soll sich alle 14 Tage einmal, oder wenn es die Geschäfte erfordern, auf die Veranlassung des Chefs derselben, alle Woche einmal versammlen. So lange Wir derselben nicht ein besonderes Gebäude dazu anweisen können, sollen die Zusammenkünfte derselben in dem gewöhnlichen Landschaftlichen Conferenz-Zimmer, und wenn die Landschaft selbst versammlet ist, in der Behausung des Chefs gehalten werden. In dieser soll auch die Registratur der Anstalt, die Casse aber auf der Landschaft seyn. In der Abwesenheit des Letztern gebühret, ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse, der Vorsitz und die Direction dem, der von den angestellten 7 Mitgliedern bei der Anstalt zuerst angestellt

stellt gewesen ist; eben dieses entscheidet den Rang der Mitglieder unter sich.

§. 86.

Jede Anstalt hat ihre Special-Direction.

In der Provinz soll Jedes Haus eine Direction erhalten, welche, außer den Officianten, die zur Aufsicht in dem Hause, vermöge der für ein jedes Haus besonders ertheilten Instruction, angesetzt sind, aus dem Kommissarius des Hauses, einer Justizperson und einem Landrath bestehen soll.

§. 87.

Deren Mitglieder

Hierbei stehet es jedoch den associirten Kreisen frei, einen Deputatum aus ihren Mitteln zum Mitgliede dieser Direction zu ernennen. Eine gleiche Befugniß wird den Städten in so fern eingeräumt, als ihr Deputatus in der Stadt, wo das Arbeitshaus befindlich, wohnhaft ist. Diese Deputirte aber müssen wenigstens drei Jahre unverändert bleiben, auch keine, dem Institut zur Last fallende, Kosten verursachen.

Dem Landrath, in dessen Kreise sich das Armenhaus befindet, gebühret aber das Präsidium dieser Direction, und in dessen Abwesenheit dem Ritterschaftlichen Kreis-Deputirten.

§. 88.

— und deren Obliegenheiten.

Dem Kommissarius ist die ganze ökonomische Direction des Hauses, die Versorgung desselben mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterialien, die Benutzung der Arbeit zum Vortheil des Hauses, so wie die Casse desselben, in deren Verwaltung demselben ein Controlleur zugeordnet ist, anvertraut.

Die Justizperson vertritt zugleich die Stelle des

Syn-

Syndici. Sobald die Arbeitshäuser, Unserer Allerhöchsten Absicht gemäß, mit einer besondern Kriminalanstalt versehen seyn werden, soll der zu dieser Anstalt anzusetzende Kriminal-Richter zugleich der Syndikus der Armenanstalt seyn.

Der Landrath, welcher in dieser Direction den Vorsitz hat, ist zugleich Revisor der Casse des Hauses.

§. 89.

Wie deren Wahl und Bestellung geschehen soll.

In der Regel soll der Landrath des Kreises, in welchem das Arbeitshaus belegen ist, der Direktor desselben seyn. Da er inzwischen dazu von Unserm General-Direktorio, auf den Vorschlag der General-Landarmen-Verpflegungsanstalt, bestätigt wird; so hängt es von der Letztern ab, bei vorkommenden erheblichen Umständen auch einen der andern Landräthe aus dem zu dem Arbeitshause gehörenden Distrikt dazu in Vorschlag zu bringen. Eben so wird auch der Kommissarius des Hauses und der Syndikus desselben, auf den Vorschlag der General-Landarmen-Verpflegungs-Direction, so wie auch, auf deren Bericht, der gewählte Ritterschaftliche und Städtsche Deputirte von Unserm General-Directorio bestätigt; alle übrige bei den Arbeitshäusern angestellte Officianten schlägt aber die Direction eines jeden Hauses vor, und bedürfen solche nur die Bestätigung der General-Direction, welche jedoch dieselbe aus erheblichen Ursachen versagen, und diese Officianten selbst bestellen kann.

§. 90.

Besondere Pflichten der Directoren.

Die von Unserm General-Directorio zu Directoren der Provinzialhäuser angestellte Landräthe, müssen monat-

natlich die Kasse des ihrer Direktion anvertrauten Hauses revidiren, und die Revisions-Protokolle an die General-Direction einsenden.

Bei dieser Gelegenheit müssen sie sich alles, was in dem Lauf des vorigen Monats bei dem Hause vorgefallen und von Erheblichkeit ist, vortragen lassen. Der Kommissarius darf nur die täglich vorkommenden Geschäfte allein abmachen. Bei ausserordentlichen Vorfällen soll er entweder bei dem Landrath anfragen, oder dessen monatliche Anwesenheit erwarten.

§. 91.

Vierteljährig versammlet sich die Special-Direction —

Alle Vierteljahre muß der Landrath, mit Zuziehung des Ritterschaftlichen und respektive Städtischen Deputirten, die ganze Direction des Hauses versammlen, damit von denselben der Zustand des Hauses übersehen, und das Erforderliche verbessert werden könne. Wie denn auch der Kommissarius schuldig ist, denen ständischen Deputirten, zu allen Zeiten, die etwa mündlich verlangten Auskünfte zu geben.

§. 92.

— welche an die General-Direction berichtet.

Von allen ausserordentlichen Vorfällen, insbesondere wenn es Kassengeschäfte betrifft, berichtet die Direction des Hauses an die General-Direction der Anstalt, und erwartet von derselben Bescheid.

§. 93.

Besondere Pflichten des Kommissarius.

Zu den Obliegenheiten des Kommissarii gehört es insbesondere, auf Ordnung, Reinlichkeit, gute Speisung und Beschäftigung der Arbeitenden im Hause zu halten, bei der jedesmaligen Ablieferung neuer Ankömmlin-

linge die Ablieferungsscheine zu attestiren, solche demnächst zu Protokoll über ihren Geburtsort, bisherigen Aufenthalt, Gewerbe, Angehörigen, Vermögensumstände zu examiniren, und wenn sich, entweder in der Beobachtung des vorgeschriebenen Transports, oder der Aufgreifung derselben, einige Nachlässigkeit finden sollte, davon dem kompetenten Landrath Anzeige zu thun. Nach Verhältniß der sich bei dieser protokollarischen Vernehmung, oder sonst ergebenden Umstände, wird von ihm, bis zur näheren Bestimmung der Provinzial-Direction, der neue Ankömmling in die gute, oder in eine der Strafklassen des Hauses gesetzt. Wenn aber ein erheblicher Verdacht entstehen, oder gar nachgewiesen werden sollte, daß sich der abgelieferte Bettler irgend eines Verbrechens, als der Dieberei, Brandstiftung und dergleichen schuldig gemacht hat; so wird derselbe von dem Kommissarius, sobald das Kriminalhaus fertig ist, an dasselbe, zur weitern Untersuchung des Kriminalrichters, abgeliefert; so lange hingegen die Kriminalanstalten in diesen Häusern noch nicht eingerichtet sind, muß ein solcher Bettler an den Magistrat des Orts abgeliefert werden, und hat es wegen der Kosten bei dem Edikt vom 21sten Juli 1787 sein Bewenden.

§. 94.

Monatliche Einsendung der Kassen-Abschlüsse und Listen.

Mit dem Schluß jedes Monats sendet die Direction, nebst den Kassen-Abschlüssen, die vollständigen Listen von dem Zuwachs oder Abgang und der Klassifikation des erstern in dem abgelaufenen Monat an die General-Direction, nach einem Schema, ein, welches derselben in der besondern Instruktion, die ein jedes Haus erhält, vorgeschrieben werden soll. In dieses gehört die

die ausführlichere Anweisung für einen jeden Officianten des Hauses, die Wir Uns bis dahin vorbehalten.

§. 95.

Pflichten der General-Direction.

Die General-Direction hat vorzüglich darauf zu halten:

I. daß die Bettelei in der Provinz völlig abgeschafft, und also der Zweck dieser Anstalt erreicht werde.

II. Daß die Provinzialhäuser gut verwaltet und zweckmäßig beschäftigt werden, auch bei der Klassification der Bettler mit aller Vorsicht und Sorgfalt verfahren werde.

III. Daß die Verwendung der, der Anstalt gehörenden Fonds, gehörig geschieht.

§. 96.

Ihren Verfügungen muß Folge geleistet werden.

Ad I. In der erstern Rücksicht haben sämmtliche Land- und Steuerräthe, Gerichtsobrigkeiten, Land- und Policeyausreuter, deren Verfügungen in Absicht auf die Armenpolicey, die genaueste Folge zu leisten.

§. 97.

Sie verfügt die Visitation der Anstalten —

Ad II. In der zweiten Rücksicht hat die General-Direction der Provinzialhäuser einzureichenden Listen genau zu kontrolliren, sondern auch die Häuser zum öftern, und wenigstens ein jedes jährlich einmal, visitiren zu lassen. Hierzu hat sie sich des bei ihr angestellten Ober-Kommissarii zu bedienen. Dieser muß aus den 5 Commissarien der Provincialhäuser gewählt, und dazu derjenige genommen werden, der sich nicht nur durch Geschicklichkeit und Recht-

Rechtschaffenheit ausgezeichnet hat, sondern dabei auch einige Fabriken-Kenntnisse besitzt, um die den Häusern anzuweisende Beschäftigung am besten zu wählen, und daraus, zu mehrerem Gewinn für selbige, den möglichsten Vortheil zu ziehen.

§. 98.

— durch den Ober-Commissarius dessen Pflichten bestimmt werden.

Von diesem Ober-Commissarius, dem zu dem Ende Unser General-Directorium, einen Krieges-Vorspann-Paß auf vier Pferde ausfertigen lassen soll, sollen in der Regel alle fünf Häuser jährlich einmal, und ausserdem, so oft ihm solches in außerordentlichen Fällen von der General-Direction aufgetragen wird, bereiset, bis auf die kleinsten Theile der Verwaltung derselben recherchirt, und, wie er solche befunden, an die General-Direction bei seiner Zurückkunft berichtet werden; letztere bedient sich überdem seiner Erfahrung und Kenntniß in allen und jeden, die innere Verwaltung der Häuser betreffenden, Angelegenheiten, in welchen der Ober-Commissarius zwar kein entscheidendes, aber doch, als Sachverständiger, ein konsultatives Votum haben soll.

§. 99.

Nöthigenfalls werden Vorspann-Pässe gegeben.

Außer diesem Ober-Commissarius erhalten die übrigen Officianten der Arbeitshäuser, so wie die bei der General- und Provincial-Direction angestellten Mitglieder, außer dem Landrath, im allgemeinen keine Vorspann-Pässe.

Ist aber ein solcher Vorspannpaß erforderlich; so wird derselbe von der General-Direction bei Unserm General-Directorio nachgesucht, muß aber jedoch niemals über den bestimmten Zweck gebraucht werden.

§. 100.

§. 100.

Die Anstalten müssen sorgfältig verwaltet werden.

Ad III. In der dritten Rücksicht hat die General-Direction auf das Kassenwesen der fünf Häuser die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden, auf eine sparsame Haushaltung zu halten, das Fabrikationswesen der Häuser möglichst zu befördern, für die gehörige Einziehung und Berichtigung der den Häusern angewiesenen fixirten Fonds, und für die vortheilhafteste Benutzung der unfixirten, zur Verminderung der erstern, zu sorgen.

§. 101.

Wie die Einsendung der Rechnungen geschehen soll.

Insbesondere hat die General-Direction darauf zu halten, daß die jährlich mit Trinitatis abzuschliessende Rechnungen eines jeden Hauses, längstens 6 Wochen nach Verlauf dieses Termins, bei derselben eingehen, darauf die Hauptrechnung des General-Rendanten unverzüglich angefertigt, sämmtliche Rechnungen von der General-Direction alsdann gehörig abgenommen, und spätestens mit dem 1sten Oktober jedes Jahres bei Unserm General-Directorio, zur Ober-Rechenkammer, eingereicht werden, damit der Extrakt aus selbigen, bei der jedesmaligen Landschaftlichen Versammlung im neuen Biergelde, vorgelegt werden kann.

§. 102.

Den Ständen sollen Extrakte und Rechnungen vorgelegt werden.

Dieser Versammlung soll an einem Tage, dessen Bestimmung dieselbe von Unserm Kurmärkschen Departements-Minister zu erwarten hat, unter dessen Vorsitz, von 2 Mitgliedern der General-Direction, dem einen aus den Mitteln der Kammer, dem andern der

Stän-

Stände, eine Nachweisung von der letztjährigen Verwaltung der Anstalt im Extrakt vorgelegt, und dieselbe von dem Zustande und Fortgange derselben, mit Beifügung der General- und Special-Rechnungen, durch mündlichen Vortrag, den eines der anwesenden Mitglieder der General-Direction zu übernehmen hat, unterrichtet werden.

§. 103.

Bei deren Versammlung werden die Einnahme-Etats regulirt, —

Die Versammlung soll sich hauptsächlich mit der Regulirung des Einnahme-Etats für das folgende Jahr beschäftigen. Zu dem Ende muß sie besonders ihr Augenmerk darauf richten, ob der Fond des fixirten Beitrags zur Bestreitung der Ausgaben hinlänglich, und die Einnahme aus den der Anstalt angewiesenen extraordinairen Fonds, besonders aus den eingesammleten Kollektengeldern, so ansehnlich gewesen, daß eine Verminderung der fixirten Beiträge möglich sey.

§. 104.

—: allenfalls die Beiträge moderirt —

Ist dieses; so wird auf den Vortrag der anwesenden Mitglieder der General-Direction festgesetzt, um wie viel die Summe des fixirten Beitrags-Fonds vermindert werden kann, und auf wie hoch also solcher, für das darauf folgende Etats-Jahr, festzusetzen ist. Der General-Direction aber wird es überlassen, nach den einmal angenommenen Grundsätzen, die Special-Repartitions ausarbeiten zu lassen, und deshalb das Weitere zu veranlassen.

§. 105.

— und können Vorschläge zur Verbesserung der Anstalten geschehen.

Alle und jede Vorschläge, so zur Verbesserung und ge-

gewissern Erreichung des bei dieser Anstalt beabsichteten Zwecks, von den zu dieser Versammlung abgeordneten Deputirten, in Vorschlag gebracht worden, wollen Wir gern vernehmen. Es sollen daher solche, in sofern sie von der Mehrheit der Deputirten angenommen werden, der General-Direction der Anstalt, zur Abgebung ihres Gutachtens darüber, zugefertigt, und sodann Unserm General-Directorio, zur Genehmigung, vorgelegt werden.

§. 106.

In den ersten zwei Jahren bleiben die Etats unverändert.

Wenn die Anstalt in der ganzen Kurmark ihren Anfang genommen hat; so versteht es sich von selbst, daß in den ersten 2 Jahren nichts an den festgesetzten Etats vermindert werden darf, da die Extrakte nur aus den Rechnungen des abgelaufenen Jahres, in dem laufenden vorgelegt werden, folglich von den zu machenden Bemerkungen nur für das darauf folgende dritte Etats-Jahr Gebrauch gemacht werden kann.

§. 107.

Nach geschehener Vorlegung der Extracte erhält das Ober-Consistorium die nöthigen Nachrichten.

Sobald als nach der den Deputirten der Stände geschehenen Vorlegung der Extrakte aus den Rechnungen des jetzt abgelaufenen Jahres, solche an die General-Direction der Anstalt zurückgehen; so soll diese für die Mittheilung der im §. 74. vorbestimmten Nachricht an Unser Ober-Consistorium Sorge tragen, damit von demselben die zur jährlich verordneten Landarmen-Predigt erforderliche Nachrichten den Predigern weiter bekannt gemacht werden können.

V.

V. Von der Versorgung einheimischer Armen.

§. 108.

Jeder Ort versorgt seine Armen selbst.

So gemeinnützig auch diese Anstalt für das Beste Unserer getreuen Unterthanen ist; so kann doch dadurch die Verbindlichkeit einer jeden Commune und deren Obrigkeit, für die Versorgung der Armen ihres Orts Sorge zu tragen, so wenig in den Städten als auf dem Lande für aufgehoben geachtet werden. Diese gehört zu den ersten Grundsätzen der gesellschaftlichen Verbindungen; sie ist eine der ersten Pflichten der Mildthätigkeit, deren Ausübung, da sie auf den sittlichen Character der Nation so viel Einfluß hat, Wir nicht nur von neuem bestätigen, sondern auch darauf um so mehr gehalten wissen wollen, da bei deren Vernachlässigung zugleich die Erreichung des durch diese Anstalt beabsichteten Zwecks in Gefahr gesetzt wird.

§. 109.

Die darauf abzweckenden Gesetze werden bestätigt.

Nicht nur soll daher diese Verbindlichkeit ein vorzüglicher Gegenstand der vorhin verordneten Landarmen-Predigt seyn; sondern Wir wollen auch die, wegen Versorgung der einheimischen Armen bisher gegebene, Verordnungen, insbesondere die Edikte vom 21sten Juni 1725, 30sten November 1739, 6ten December 1740 und 28sten April 1748 hiermit ausdrücklich bestätigen, und auf deren Befolgung gehalten wissen.

§. 110.

Gerichtsobrigkeiten sollen auf deren Befolgung sehen.

Insbesondere sollen die Gerichtsobrigkeiten, bei eigener Vertretung und Bestrafung, dahin sehen, daß diesen Gesetzen auf ihren Dörfern nachgelebt werde, indem die-

diese Anstalt sich mit der Aufnahme eines einheimischen Bettlers nur dann befassen soll und darf, wenn selbiger für einen nicht zu bessernden Bettler erkannt werden muß, und solches der General-Direction ihrer Anstalt gehörig nachgewiesen wird.

§. III.

Wie die Aufnahme der Orts-Armen in die Anstalten geschehen kann.

Sollte es sich aber in der Folge finden, daß die in der Kurmark für diese Anstalt errichteten 5 Häuser nicht völlig mit aufgegriffenen Bettlern besetzt würden, welches aber von allen, und nicht von diesem oder jenem einzelnen Arbeitshause, zu verstehen ist; so sollen, zur Erleichterung der einheimischen Armenverpflegung, auch Land- und Stadtarmen associirter Grundobrigkeiten in diese Häuser, in solchen Fällen, aufgenommen werden, wo deren Unterhalt selbigen, oder den Communen, zu welchen sie gehören, besonders lästig wird. Dieses kann aber nur von der General-Direction, auf gemeinschaftliche Anträge der Land- und Steuer-Räthe, und mit Vorbehalt der Provocation von deren Entscheidung an die General-Versammlung, und zuletzt an Unser General-Directorium, veranlaßt werden.

§. 112.

Wie deren Verpflegung geschehen soll.

So lange als es der Unterhaltungs-Etat der Anstalt, bei dem wahrscheinlich geringeren Arbeits-Verdienst der in dieser Art aufgenommenen, erlaubt, geschiehet deren öffentliche Verpflegung aus dem Fond der Anstalt. Sonst aber müssen die interessirenden Grundobrigkeiten und Communen der Anstalt den Verlust bei den Unterhaltungs-Kosten derselben in so weit er-

ersetzen, als solcher nicht durch den Arbeits-Verdienst der Aufgenommenen gedeckt wird.

§. 113.

Aus Berlin und Potsdam müssen keine Bettler in das Land kommen.

Da, nach dem §. 56. dieses Reglements, Unsere Residenzien Berlin und Potsdam von der Association zu dieser Provinzial-Armen-Anstalt ausgenommen bleiben, jedoch aber von derselben Errichtung den wesentlichen Vortheil haben, daß in der Folge keine Bettler aus den Provinzen dahin kommen können; so müssen sie auch künftig den Provinzen keine Bettler zusenden.

§. 114.

Wie solche zurückgeschickt werden sollen.

Von den einheimischen Bettlern verstehet sich solches nach den im §. 109. benannten Landesgesetzen, von selbst. Wegen der vagabondirenden Bettler aber soll der Tag, an welchem von Unserm General-Directorio die bevorstehende Eröffnung des einen oder des andern Provinzial-Armenhauses bekannt gemacht wird, entscheiden, dergestalt, daß alle, nach diesem Tage, aus den Residenzien in den District des eröffneten Hauses, oder aus dem letztern in die erstern gekommene Bettler, bei ihrer Aufgreifung zurückgeschickt werden sollen.

§. 115.

Die Zurücksendung und —

Die Zurücksendung geschieht aus der Provinz, durch die Provinzial-Arbeitshäuser, an das Policey-Directorium der benannten Residenzien; aus den Residenzien aber, an das eröffnete, oder wenn davon schon mehrere eröffnet sind, an das zunächst belegene Arbeitshaus, mit Beifügung der Vernehmungs-Protocolle, in welchen die Ur-

Ursache der Zurücksendung nachgewiesen seyn muß, in eben der Art, wie solches wegen des Transports im zweiten Theil dieses Reglements verordnet ist.

Die Kosten des Transports muß der Theil, dem die Aufnahme des Bettlers obgelegen hätte, und also bei der Zurücksendung aus der Provinz, das Policey-Directorium, bei der Zurücksendung aus den Residenzien hingegen, das Arbeitshaus, an welches der Aufgegriffene abgeliefert wird, ersetzen.

§. 116.

— die Erstattung der Kosten erfolgen soll.

Sollte die Berichtigung dieser Kosten verzögert, oder gar bestritten werden, oder über die Verbindlichkeit zur Aufnahme des ergriffenen Bettlers Streit entstehen; so werden die gegen die Policey-Direction zu erhebende Beschwerden bei Unserm General-Directorio, falls aber solche gegen die Direction der Provinzial-Häuser gerichtet sind, zuerst bei der General-Direction der Anstalt angebracht. Es bleibt aber in diesem Fall Unserm General-Directorio die Entscheidung bei fortgesetzter Beschwerde vorbehalten.

Damit nun dieses Reglement, dessen genaue Befolgung Wir hiermit nochmals anbefehlen, zu jedermanns Wissenschaft komme; so soll dasselbe in den Städten und auf dem platten Lande, nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt und an öffentlichen Orten angeheftet werden, sondern Wir wollen auch daraus einen Extract der vorzüglich einem jeden nach selbigem obliegenden Pflichten anfertigen lassen, welcher alle Jahre einmal, bei Gelegenheit der angeordneten Land-Armen-Predigt, von den Kanzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unter-

unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen, Berlin den 16. Junii 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal, v. Carmer, v. Dörnberg, v. Heinitz, v. Werder, v. Reck, v. Arnim, v. Mauschwitz, v. Wöllner, v. Voß, v. Goldbeck.

LIX.

Königlich Preußische Verordnung, betreffend die Errichtung einer Zwangs-Arbeits-Anstalt für das Herzogthum Magdeburg, mit Einschluß der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, und das Fürstenthum Halberstadt. De dato Charlottenburg, den 9ten August 1804.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Obgleich in Unsern Landen das Betteln in den Städten und auf dem platten Lande wiederholt mit Ernst und Nachdruck untersagt worden, so sind doch bisher in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt fremde und einheimische Müssiggänger in Menge umhergezogen, haben Almosen erpreßt, und selbst die Bewohner des Landes und deren Eigenthum durch Drohungen und Ausführung derselben in Gefahr und Unsicherheit versetzt. Jeder Unserer Unterthanen fühlte diese Last, und wünschte deren Entledigung. Hierzu

war aber, nach der Erfahrung, in mehrern Provinzen Unseres Staats die Anlage von Zwangs-Arbeitsanstalten das zweckmäßigste Mittel.

Wir haben daher beschlossen, diese Anstalten auch für das Herzogthum Magdeburg, jedoch mit Ausschluß des zum Brandenburgschen Land-Armenhause gelegten Ziesarschen Kreises, sodann für die Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, und für das Fürstenthum Halberstadt anzulegen, und haben für diese Provinzen ein gemeinschaftliches Zwangs-Arbeitshaus für 160 Arbeiter in der Stadt großen Salze errichten lassen. Nöthigenfalls soll solches erweitert, oder es sollen in den Zuchthäusern zu Magdeburg und Halle, Zimmer für diejenigen, welche öfter beim Betteln betroffen werden, angelegt werden.

Die Kosten, sowohl der Anlage als der Unterhaltung, würden zwar allein den Provinzen obliegen, zu deren Besten die Anstalt dient. Um indeß Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen die Mittel zu dem beabsichteten Zweck möglichst zu erleichtern, haben Wir die zum Bau und zur Einrichtung des Arbeitshauses erforderlichen Kosten aus Unserer Kasse um so mehr bewilligt, als Unsre getreuen Vasallen und Stände sich, Unsern Wünschen zufolge, willig haben finden lassen, eine gewisse Anzahl von Invaliden, welche sonst dem Lande zur Last fallen würden, zu unterstützen und dazu aus dem, nach §. 61., zusammen zu bringenden Unterhaltungs-Fonds der Anstalt eine jährliche Summe von 2600 Thalern in der Art auszusetzen, daß Invaliden, welche jedoch aus den vereinigten Provinzen gebürtig und wovon 3 Viertel aus dem Magdeburgschen und Mansfeldschen, ein Viertel aber aus dem Halberstädtschen genommen werden müssen, nach Alter und Verdienst

dienst eine monatliche Pension von zwei Thalern, und nicht mehr, daraus erhalten sollen.

Die nähere Bestimmung, welche von diesen Invaliden die Pension erhalten sollen, geschieht sowohl jetzt, als in künftigen Erledigungs-Fällen, von Unserm Ober-Krieges-Kollegio, welches aber den Namen und Geburtsort der benannten Invaliden der General-Direction bekannt macht.

Nach diesen Voraussetzungen haben Wir für die vereinigten Provinzen nachstehende Verordnung abfassen lassen, und befehlen hiermit deren genaueste Befolgung. Sie enthält die Bestimmungen über

1) den Zweck und die Absicht der Zwangs-Arbeitsanstalt, imgleichen die Aufnahme in solche §. 1. 2c.
2) das Aufgreifen und Transportiren der Bettler nach dem Arbeitshause §. 10. 2c.
3) die mitwirkenden, den Zweck der Zwangs-Arbeitsanstalt befördernden Einrichtungen und dazu anzuwendenden Mittel §. 42. 2c.
4) die Ober-Aufsicht über die Zwangs-Arbeits-Anstalt und die Aufsicht im Arbeitshause §. 42. 2c.
5) die Unterhaltungsquellen der Anstalt §. 52. 2c.

Erster Abschnitt.

Ueber den Zweck und die Absicht der Zwangs-Arbeitsanstalt, imgleichen über die Aufnahme in solche.

§. 1.
Zweck der Anstalt.

Die Absicht und Bestimmung der Zwangs-Arbeits- und Verbesserungsanstalt geht dahin:

„die Bettelei in den Städten und auf dem Lande „abzustellen, und die dabei betroffenen Müssiggän-

„ger in solche aufzunehmen, sie wegen ihres Muth-
„willens zu bestrafen und durch strenges Anhalten
„zur Arbeit an ein thätiges arbeitsames Leben zu
„gewöhnen."

§. 2.

Bedingung zur Aufnahme in die Anstalt.

Wer bettelt, das heißt, wer öffentlich oder bei Personen, welche zu seiner Unterstützung keine Pflicht haben, inner- oder ausserhalb der Wohnung um eine Gabe oder Almosen bittet, und dessen überführet ist, wird von dem annoch besonders zu bestimmenden Tage der im Herbste 1804 erfolgenden Eröffnung des Arbeitshauses an, aufgehoben, und ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand, Lebensart, Gewerbe und Religion zu nehmen, in das Zwangs-Arbeitshaus gebracht.

Findet sich bei der alsdann sogleich anzustellenden Untersuchung, daß zur Verpflegung des aufgegriffenen Bettlers nach den Landesgesetzen eine einheimische Gemeinde verbunden ist, so muß diese ihn auf ihre Kosten zurücknehmen, und den Betrag der Aufgreifungs- und einstweiligen Verpflegungskosten desselben an die Anstalt erstatten. Mit der Aufnahme eines solchen einheimischen Bettlers, kann sich die Anstalt nur alsdann befassen, wenn selbiger zum zweitenmale beim Betteln betreten und dadurch für einen nicht zu bessernden Bettler erkannt wird.

Den Bettlern sollen gleich geachtet werden, alle diejenigen, welche ohne Erlaubniß Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, mit Musik, Marionetten-Taschen- und Schatten-Spielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen, sich Geld zu verdienen suchen, da dergleichen Nahrungs-Erwerb gewöhnlich nur eine verstellte Bettelei ist.

§. 3.

§. 3.

Bei bettelnden Invaliden.

Invaliden, welche beim Betteln betroffen werden, sollen gleich andern Bettlern an das Arbeits-Institut abgeliefert und von demselben, sogleich nach der Untersuchung, an diejenige Gemeinde abgegeben werden, welche zur Erhaltung und Versorgung derselben verpflichtet ist, und deshalb auch alle Aufgreifungs- und Verpflegungs-Kosten erstatten muß. Erst wenn sie zum zweitenmale beim Betteln betreten werden, beeigenschaften sie sich zur Aufnahme. Genießt jedoch der Invalide einen Gnadenthaler, so wird er das erstemal in der Anstalt behalten, der Gnadenthaler aber so lange zur Kasse der Anstalt bezahlt, als der Invalide in solcher bleibt.

§. 4.

Bei bettelnden Weibern und Kindern der dienstthuenden Soldaten.

Weiber und Kinder der dienstthuenden Soldaten, welche in Friedenszeiten Almosen sammeln, werden an das Regiment oder Bataillon, worunter ihre Männer und Väter stehen, zur Bestrafung abgegeben.

Das erstemal, wo ein solches Weib oder Kind bei dem Betteln ergriffen und an die Anstalt abgeliefert wird, bezahlt diese die Aufgreifungs- oder Transport-Kosten und besorgt die Zurücksendung an das Regiment. Im zweiten Betretungsfall wird die aufgegriffene Soldatenfrau 4 Wochen, und im dritten, 8 Wochen in der Anstalt zur Strafe behalten, diese jedoch erlassen, wenn der Compagnie-Chef die vorgedachten Kosten übernehmen und selbst die Bestrafung verfügen will. Wird die nämliche Person indessen öfters bei dem Betteln ertappt, so muß sie durch richterliches Erkenntniß mit Vestungsstrafe belegt werden, oder so lange in der Anstalt bleiben,

ben, bis die Direction sich überzeugt, daß dieselbe gebessert und im Stande sey, sich auf erlaubte Art zu nähren. Mit den Soldatenkindern wird nach dem §. 5. verfahren. Stehen aber die Regimenter, wozu ihre Männer und Väter gehören, im Felde, so gehören diese Weiber und Kinder zu den Orts-Armen, werden als solche nach den Landesgesetzen behandelt, und stehen unter der Orts-Obrigkeit.

§. 5.

Bei Bettelnden Kindern überhaupt.

Werden Kinder beim Betteln betroffen, und in das Zwangs-Arbeitshaus gebracht, so ist folgendes zu beobachten.

1) Kinder, welche mit ihren aufgegriffenen Eltern auf das Arbeitshaus gebracht sind, werden auf dem Hause so lange behalten, als ihre Eltern in demselben bleiben; sie werden in der Industrie-Schule des Arbeitshauses in den ihnen nöthigen Kenntnissen unterwiesen und zu Arbeiten, welche ihrem Geschlecht und Alter angemessen sind, angeführt. Bei Entlassung der Eltern, werden auch ihre Kinder entlassen, und in sofern sie Ausländer sind, mit den Eltern über die Grenze geschafft (§. 7.)

2) Sammeln Kinder für sich nur allein Almosen und werden dabei betroffen, so sind folgende Fälle zu unterscheiden;

a) Gehören sie zu einer Gemeinde oder Ortschaft, welcher die Pflicht ihrer Verpflegung obliegt, so sind sie an diese zur Versorgung und Erziehung abzugeben. Dann sollen aber die Gerichte, unter welchen die Eltern stehen, diese zur Rechenschaft ziehen, und verhältnißmäßig dafür bestrafen, daß

sie

sie entweder die Kinder selbst zum Betteln ausgeschickt, oder wenigstens, durch Mangel an Aufsicht, ihnen zum Herumschweifen und Betteln Gelegenheit und Veranlassung gegeben haben.

b) Hat kein gewisser Ort eine Verbindlichkeit auf sich, die aufgegriffenen Kinder anzunehmen und zu erziehen, so bleiben sie im Arbeitshause und und werden bis sie zu einem Handwerke gebracht oder vermiethet werden können, auf dessen Kosten in der Erziehungsanstalt, oder wenn sie zu klein, zu schwach oder zu gebrechlich sind, um darin aufgenommen zu werden, ausser dem Hause auf dessen Kosten eezogen.

§. 6.

Dauer des Aufenthalts im Arbeitshause.

Jeder aufgegriffene Bettler, in sofern er sich zur Aufnahme in die Zwangs-Arbeitsanstalt beeigenschaftet, (§. 2.) wird zu seiner Besserung und Bestrafung eine Zeitlang in der Zwangs-Arbeitsanstalt behalten.

Die Dauer des Aufenthalts wird von der General-Direction nach vorheriger Untersuchung des Gerichtshalters bestimmt, wobei folgende allgemeine Grundsätze angenommen werden sollen. Wer zum erstenmale als Bettler eingebracht wird, bleibt nach Verschiedenheit der vorkommenden Umstände ein bis zwei Jahr im Arbeitshause. Wer zum zweitenmale beim Betteln betroffen und in das Haus abgeliefert wird, leidet die Strafe doppelt, welche ihm zum erstenmale zuerkannt worden. Wer zum drittenmale als Bettler sich betreten läßt, wird in dem Arbeitshause in der Regel auf seine Lebenszeit behalten. Bei jeder Entlassung wird er, vermöge eines aufzunehmenden Protokolls, mit der auf den Wiederbetretungsfall bestimmten Strafe bekannt gemacht,

macht, und beim dritten Betretungsfall kann er richterliches Erkenntniß verlangen.

§. 7.

Nebenzweck der Anstalt.

Sobald die festgesetzte Strafe ausgestanden ist, wird der Bettler entlassen, und insofern er ein Ausländer ist, über die Grenze geschafft, wenn er aber ein Einländer ist, an diejenige Ortschaft oder Gemeinde abgeliefert, welche für seinen Unterhalt zu sorgen verpflichtet ist. Beim ersten und zweitenmale kann auch der Aufenthalt bis auf die Hälfte abgekürzt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Arbeiter sich gut verhalten hat, fleißig gewesen ist, und solche Beweise seiner thätigen Besserung abgelegt hat, daß man die Ernährung von seiner Hände Arbeit ohne Rückkehr zu seiner vorigen Lebensart erwarten darf.

§. 8.

Als Strafanstalt für geringe Verbrecher.

Um der Zwangs-Arbeitsanstalt eine ausgebreitete Gemeinnützigkeit zu geben, so sollen, wenn der Raum und die Größe des zu erbauenden Hauses und der Fond der Anstalt es erlauben, ohne daß die eigentliche Bestimmung darunter leidet, mit jener Hauptabsicht noch andere für den Staat eben so wohlthätige Zwecke verbunden werden.

1) Es giebt gewisse Policey- und andere geringe Vergehen, welche Ahndung und Strafe verdienen, die durch die gewöhnliche Gefängnißstrafe zu wenig, durch Zuchthausstrafe aber zu hart würden geahndet werden. Verbrecher dieser Art, z. B. liederliches, ungetreues Gesinde, widerspenstige Unterthanen, Aufwiegler derselben, muthwillige Beschwerdeführer und Verfasser ungegründeter Bittschriften

und

und Beschwerden, verdächtige Personen, die keine oder falsche Pässe und Kundschaften haben u. s. w., sollen auch in die Zwangs-Arbeitsanstalt aufgenommen und darin zur Arbeit angehalten werden. Die Dauer des Aufenthalts und der Bestrafung wird von derjenigen Obrigkeit bestimmt, welche das Recht hat, solche festzusetzen. Nur muß ihr Aufenthalt auf dem Hause wenigstens auf einen Monat, und höchstens bis zu einem Jahre, ihnen zur Strafe zuerkannt werden. Sollten auch die Abgelieferten keine Arbeiten verrichten können, oder nicht so viel verdienen, als die Kosten ihrer Unterhaltung betragen, so müssen die Gerichte das daran fehlende, der Arbeitsanstalt bezahlen.

§. 9.

— als Besserungs- und Erhaltungsanstalt für bestrafte Verbrecher.

2) Oft tritt, wie die Erfahrung lehrt, der Fall ein, daß Personen, welche Gefängniß oder Zuchthausstrafe erlitten haben, nach Endigung derselben aus Mangel an Gelegenheit sich ehrlich zu ernähren, aufs neue Verbrechen begehen, und wiederholt bestraft werden müssen. Auch diese sollen, sobald sie bei der Entlassung vom Zuchthause nicht nachweisen können, womit sie ihren Lebensunterhalt zu verdienen vermögen, in das Zwangs-Arbeitshaus aufgenommen werden. Ihr Aufenthalt in demselben wird aber nicht auf eine bestimmte Zeit festgesetzt, vielweniger können sie in demselben beständig bleiben, sondern sie werden darin so lange aufbehalten, bis die Direction der Anstalt sich versichert hat, daß sie eine ehrliche Lebensart ergreifen, ihr Brodt selbst verdienen, und daher aus dem

Hau-

Hause entlassen werden können. Ueberhaupt soll die Aufnahme solcher Personen, die Dauer ihres Aufenthalts, so wie die Aufnahme der im §. 8. benannten Personen auf der Anstalt weder von der Willkühr der Gerichts-Obrigkeiten, noch von Erkenntnissen der höhern Gerichtshöfe, sondern nur von dem alleinigen Gutfinden der General-Direction und ihrer Behörden, von den Umständen der Casse und von dem Raum im Hause abhangen. Jedoch ist die Direction verpflichtet, diesen wichtigen Zweck der Anstalt, so lange und so oft zu erfüllen, als es jene Umstände verstatten, und die öffentliche Sicherheit es erfordert, so daß dieselbe, wenn sie wegen der Aufnahme Bedenken hat, darüber an Unser General ꝛc. Directorium berichten muß.

Zweiter Abschnitt.

Vom Aufgreifen und von der Versendung der Bettler nach dem Zwangs-Arbeitshause und Ablieferung an dasselbe.

§. 10.

Verpflichtung zum Aufgreifen und Anzeigen.

Wer aufgegriffen werden soll, darüber ist §. 2. das Nöthige bestimmt. Das Aufgreifen müssen in den Städten die Armenvögte oder sonst dazu bestellte Personen verrichten, und dahin sehen, daß Bettler den Einwohnern nicht zur Last fallen. Ist auf dem Lande eine ähnliche Aufsicht nicht möglich oder thunlich, so ist es die Pflicht der Nachtwächter und Feldhüter den sich einfindenden Bettler anzuhalten und den Gerichten zu überliefern oder anzuzeigen, damit zur Verhaftnehmung desselben geschritten werden kann. Die Obliegenheit,

einen

einen Bettler anzuzeigen, hat jedoch ein jeder; (§. 28.) so wie auch alle Personen des bäuerlichen Standes zur unmittelbaren Hülfsleistung bei der Verhaftnehmung verbunden sind. Auch die Oberförster müssen durch ihre Unterförster und Revierjäger zur unmittelbaren Hülfsleistung bei der Verhaftnehmung mitwirken und diese dazu anweisen. Gleiche Anweisung müssen auch Forst- und Jagdbesitzer ihren Förstern und Jägern ertheilen.

§. 11.

Bei dem Aufgreifen muß alle Vorsicht beobachtet werden, und der Aufgreifer, so wie die Dorfgerichte oder Gemeinde-Vorsteher, an die der Aufgegriffene zur weitern Fortschaffung abgeliefert wird, müssen gewiß überzeugt, und beim Widerspruch des letztern, jederzeit nachzuweisen im Stande seyn, daß er wirklich um Allmosen bei Personen, die zu seiner Unterstützung nicht besonders verpflichtet sind, angesprochen habe.

§. 12.

Zweck des Aufgreifens.

Jeder Aufgegriffene wird an das in Großen Salze errichtete Zwangs-Arbeitshaus abgeliefert.

§. 13.

Zu beobachtendes Verfahren beim Aufgreifen in den Städten.

In dieser Absicht wird der in den Städten oder deren Feldmark Aufgegriffene, an den Magistrat abgegeben, welcher die Absendung desselben an das Arbeitshaus besorgt.

§. 14.

Auf dem Lande.

Ist er auf dem Lande angehalten worden, so muß solches der Gutsherrschaft im Dorfe gemeldet werden. Sind zwei oder mehrere Güter im Dorfe, so geschieht die

die Anzeige bei derjenigen Herrschaft, in deren Gerichtsbarkeit der Aufgegriffene betreten worden ist.

Wohnt keine Gutsherrschaft im Dorfe, oder hat sie keine Gerichtsbarkeit daselbst, so wird der Vorfall den Dorfgerichten, und wenn sie abwesend sind, denjenigen Gemeindegliedern, welche in solchem Fall ihre Pflichten übernehmen, gemeldet.

Geschieht die Verhaftnehmung an Orten, wo weder Gutsherrschaft noch Dorfgerichte sind, z. B. in einzeln liegenden Häusern, in einer einzeln liegenden Schenke, auf einem Vorwerke und dergleichen, so wird der Angehaltene an das nächste Dorf, wo sich Gerichtspersonen befinden, abgegeben. Alle, welchen vorbenanntermaßen die Meldung geschieht, müssen für den sichern und weitern Transport des Aufgegriffenen schleunigst sorgen.

§. 15.

Art des Fortbringens.

Das Fortbringen geschieht in der Regel zu Fuß, und nur, wenn Kranke, Alte, Krüppel oder Kinder den Weg nicht zu Fuß machen können, oder Widerspenstige sich dem Transport zu Fuß widersetzen, durch Vorspannfuhre mit einem, höchstens mit zwei Pferden.

§. 16.

Bestimmte Transportrouten.

Je nachdem das Arbeitshaus zwei Meilen oder weiter von dem Orte des Aufgriffs entfernt ist, geschieht das Fortbringen im ersten Falle unmittelbar nach dem Arbeitshause, im andern aber auf Stationen von zwei bis drei und nicht unter einer Meile nach bestimmten Marschrouten, die jeder Ortschaft zugefertigt werden sollen.

Städte, welche nicht Vorspannpflichtig sind, haben

zur

zur Fortschaffung der Bettler aus andern Orten zwar keine Verbindlichkeit, müssen aber die bei ihnen aufgegriffene Bettler auf die nächste Station, oder wenn sie nur zwei Meilen vom Arbeitshause liegen, unmittelbar in solches liefern. Hiernach sind die Transportrouten eingerichtet.

§. 17.

Führer und Begleiter beim Transport.

Die Stadt oder das Dorf, wo der Bettler aufgegriffen worden, und welches also mit dem Fortbringen an das Arbeitshaus, wohin der Aufgegriffene gehört, den Anfang macht, giebt dem Bettler einen Führer mit, welcher ihn bis an das Arbeitshaus nicht verlassen darf. Geschieht das Fortschaffen zu Wagen, so ist dieser Führer und der Fuhrmann hinlänglich. Geschieht aber der Transport zu Fuß, so wird dem Führer noch ein Begleiter von Station zu Station mitgegeben, welcher in jeder Station wechselt. Sind mehre Aufgegriffene in das Arbeitshaus zu bringen, und deshalb mehr Maaßregeln der Sicherheit zu nehmen, so soll es von der Beurtheilung und Bestimmung jeder Gerichtsobrigkeit, und wenn solche in dem Dorfe sich nicht aufhält, von dem Ermessen der Dorf-Gerichte abhangen, ob dem Führer auch bei Versendung zu Wagen ein Begleiter, und beim Fußtransport mehr als einer, mitzugeben nöthig ist.

Jedoch muß solches gewissenhaft überlegt, und nicht zur Ungebühr die Fortschaffung kostbarer gemacht werden. Zu den Führern, so wie zu den Begleitern, müssen die Gerichtsobrigkeiten oder Dorfgerichte, gesunde, sichere, ehrliche, und in aller Hinsicht taugliche Personen wählen und bestellen, damit denselben sowohl die Personen, als die Sachen der Aufgegriffenen und die für die-

dieselben zu bezahlende Zehrungs- und sonstige Kosten, anvertrauet werden können.

Die Gerichts-Obrigkeiten und Dorf-Gerichte müssen daher in allen Fällen für die Treue und Ehrlichkeit des Führers und der Begleiter einstehen, und dasjenige ersetzen, was er von den ihm anvertrauten Sachen und dem ihm gegebenen Gelde nicht abliefern sollte.

§. 18.

Verzeichniß der beim Aufgegriffenen vorgefundenen Sachen.

Ehe die Absendung erfolgt, wird der Aufgegriffene genau durchsucht. Was er außer den zur Bedeckung nöthigen Kleidungsstücken bei sich hat, es bestehe in Geld, Briefschaften ꝛc. muß abgenommen, aufgezeichnet und mit dem Verzeichnisse dem Führer mitgegeben werden, damit solcher alles dem Arbeitshause überliefere. Dies Verzeichniß soll mit dem im §. 19 vorgeschriebenen Transportschein selbst verbunden und darin mit begriffen seyn.

§. 19.

Beschreibung und Transport-Schein.

Die Gerichte, welche zuerst die Absendung verordnen, nehmen zuförderst eine kurze Beschreibung des Bettlers auf, wozu die Formulare zum weitern Ausfüllen gedruckt werden sollen, und worin

a) der Vor- und Zunahme des Aufgegriffenen,
b) dessen Alter,
c) äußeres Ansehen,
d) Ort nebst Tag und Stunde des Aufgreifens,
e) die Ursache desselben,
f) die Beweismittel, wie er im Läugnungsfall des Bettelns zu überführen,
g) der angebliche Wohnort des Aufgegriffenen, und
h) Nachweisung der bei ihm gefundenen Sachen,

enthalten ist.

Aus-

Außerdem fertigen sie einen Transportschein an, wozu das Formular auf demselben Bogen abgedruckt werden soll, aus welchem

der Name des Führers,
der Name des Bettlers,

Tag und Stunde der Absendung, mit der Bemerkung, ob sie zu Fuß oder zu Wagen geschieht, die Marschroute, sodann der Betrag der Führer-Gebühren und der Aufgreifungs-Prämie, wie auch der Betrag der vorgeschossenen Ernährungs- und Transportkosten, erhellen muß.

Wer die Ausfertigung dieses Protokolls und Transportzettels unterläßt, wird in eine willkührliche Geldstrafe genommen. Beide Stücke werden mitgegeben, und dienen zur Ausweisung der Kasse, wegen der bezahlten Kosten, so daß sie deshalb von dem Inspektor des Arbeitshauses als Belag aufbewahret werden müssen, wogegen dem Führer eine Quittung über geschehene Ablieferung des Bettlers und seiner Sachen, worin zugleich die demselben bezahlten Gelder verzeichnet seyn müssen, ertheilet wird.

§. 20.

Schneller Fortgang der Uebersendung.

Das Fortschaffen muß schnell und ununterbrochen auch an Sonn-Fest- und Bußtagen geschehen. Da das Arbeitshaus ziemlich im Mittelpunkte der Provinzen liegt, und die größte Entfernung etwa nur 12 Meilen beträgt, so kann der Transport, nach den körperlichen Kräften der Aufgegriffenen, in einem, zwei bis höchstens drei Tagen, selbst zu Fuß, vollendet werden.

§. 21.

Sichere Aufbewahrung während derselben.

Muß der Bettler unterweges bei Tage, oder wegen ein-

einbrechender Nacht, in einem Dorfe bleiben, und wird blos durch seinen Führer begleitet, so müssen die Dorfgerichte, sobald sich der Führer bei ihnen meldet, die nöthige sichere Veranstaltung treffen, oder den nöthigen sichern Beistand geben, daß der Bettler seinem Führer während des Aufenthalts im Dorfe nicht entwischt. Erhält aber der Führer aus diesem Dorfe eine neue Begleitung oder Fuhre, so muß er den Bettler sofort an die Gerichte abgeben, welche neue Begleiter und den Umständen nach, die Fuhre zu seinem Fortkommen anordnen. Die Gerichte sorgen unterdessen für des Bettlers Aufbewahrung und dessen schleunige Fortschaffung bei Tage, oder wenn er am späten Abend gekommen wäre, in der Frühe des morgenden Tages. Werden Aufgegriffene aus dem Saalkreise, oder aus der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, auf das Arbeitshaus nach Großen-Salze gebracht, so muß der Führer derselben sich so einrichten, daß der Bettler in den fremden Ländern, welche er berührt, keine Nacht verbleibt, vielmehr in einem an der Grenze liegenden Preußischen Dorfe übernachtet und Tags darauf durch die ausländischen Oerter bis ins Preußische fortgeschaft wird. Zugleich wird aber durch Vermittelung möglichst ausgewirkt werden, daß Führer und Begleiter der einzubringenden Bettler auch in den ausländischen Provinzen, durch welche sie gehen müssen, Sicherheit und Beistand finden.

§. 22.

Ordnung.

Sobald der Führer in einem Stations-Orte ankommt, meldet er sich bei der Gutsherrschaft, den Dorfgerichten oder Gemeinde-Vorstehern, wegen Begleitung oder Fuhre, und dann muß von diesen sogleich eine neue Begleitung bestellt, solche dem Führer des Auf-

Aufgegriffenen überliefert, unter dem von den vorigen Transport mitgebrachten Transportschein die Stunde, wann der Aufgegriffene mit dem Transport angekommen, und wann er weiter geführt worden, verzeichnet und solche dem neuen Transport mitgegeben werden.

§. 23.

Kosten wegen des Aufgreifens und Fortschaffens überhaupt.

Die Transportkosten, bis zum Zwangs-Arbeitshause, bezahlt sogleich die Kasse der Anstalt. Sie bestehen in den zu gebenden Meilengeldern an den Führer und Begleiter des Aufgegriffenen, auch für die Fuhren, in sofern er zu Wagen transportirt wird, in Vergütigung des Vorschusses, der zur Unterhaltung des Bettlers während der Reise dem Führer mitgegeben wird, und in einer Belohnung für den, der einen Bettler aufgreift und zur weitern Versendung abliefert.

§. 24.

Betrag der Meilen-Gelder für Führer und Begleiter; der Vorspann-Vergütigung; der Zehrungs-Kosten für den Aufgegriffenen; der Prämie für das Aufgreifen.

Bei dem Transport erhält der Führer für jede Meile sechs Groschen, und jeder Begleiter für dieselbe drei Groschen, den Rückweg müssen sie aber unentgeldlich und stets zu Fuß machen. Beim Transport zu Wagen werden für jedes Vorspann-Pferd auf jede Meile acht Groschen vergütet, wegen Zehrungs- und anderer Kosten aber dem Vorspänner weiter keine Vergütung gegeben.

An Zehrungs- und Unterhaltungskosten beim Transport, wird für Tag und Nacht für jeden Bettler zwei bis drei Groschen und für jedes Kind zwei Groschen verwilliget.

Wer einen Bettler oder Vagabonden aufgreift und

an die Gerichte abliefert, z. B. Feldhüter, Nachtwächter, oder wer es ist, erhält folgende Belohnung:

I. geschieht es an einem Orte, dessen Feldmark unmittelbar an die Grenze des Auslandes stößt, so wird zur Belohnung gegeben:

1) für jeden einzelnen Erwachsenen 1 Rthlr. 8 Gr.
2) für jedes Kind
   a) unter 10 Jahren, wenn es für sich allein bettelt = — 8 —
      in Begleitung der Eltern, nichts.
   b) zwischen 10 und 16 Jahren, es mag mit oder ohne Eltern gehen = = — 16 —

II. geschieht es an einem Orte, welcher nicht ans Ausland grenzt, so wird als Belohnung verwilligt:

1) für einen Erwachsenen = Rthlr. 16 Gr.
2) für jedes Kind
   a) unter 10 Jahren, wenn es für sich allein bettelt = — 4 —
      in Begleitung der Eltern, nichts
   b) zwischen 10 und 16 Jahren, es mag mit oder ohne Eltern gehen = = = — 8 —

Diese zur Bestimmung der Belohnungen angenommenen Grundsätze können jedoch bei vorkommenden veränderten Umständen abgeändert werden.

§. 25.

Art der Vergütigung dieser Kosten.

So viel die Bezahlung der Meilen-Gebühren, Erstattung der verlegten Zehrungskosten und Erlegung der Aufgreifungsbelohnung anbetrifft, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden.

Je

Jeder Führer erhält bei Ablieferung des Bettlers an das Haus

1) das ihm ausgesetzte Botenlohn und
2) die in dem vorigen § bestimmten Aufgreifungsprämien aus der Kasse der Anstalt, und zwar die Prämie zur Abgabe an die Behörde, welche den Bettler aufgegriffen und abgeschickt hat, und die weitere Auszahlung an denjenigen, der sie verdient hat, besorgt. Was aber
3) das Botenlohn des Begleiters und im Fall eines Wagentransports,
4) die Vergütung des Vorspanns, so wie
5) die Zehrungskosten des Bettlers vom Aufgreifungsort bis nach Großen-Salze betrifft, so wird deren bis zur nächsten Station zu berechnender Ertrag von der Behörde, die den Bettler aufgegriffen und abgeschickt hat, dem Transport vorschußweise mitgegeben, solches auf den Transportzettel bemerkt, und dieser Vorschuß der absendenden Behörde von der weiter transportirenden Behörde erstattet. Letzte leistet auch noch den weitern Vorschuß, und erhält solchen, so wie den bereits geleisteten von der noch weiter transportirenden Behörde zurück, und diese Vorschüsse dauern zunehmend, bis zur Ablieferung des Bettlers, in das Zwangs-Arbeitshaus fort, dessen Kasse denn diesen ganzen Vorschuß den abliefernden Begleitern sofort ersetzt. Diese sind aber verbunden, ihn der letztern Behörde zu erstatten. So wächst der Kostenbetrag von Station zu Station, und wird der letztern am Ende des Transports von der Kasse der Anstalt ganz vergütet. Die letzte abschickende Behörde hat folglich nur darauf zu halten, daß der von ihr mitgegebene Begleiter ihren ganzen Vorschuß wieder an sie abliefert. Auf diese Weise erhält

1) jeder Führer von der Kasse der Anstalt selbst
   a) sein Botenlohn für sich, vom Absendungsort bis nach Großen-Salze und
   b) die Prämie zu Aushändigung an die Gerichte.
2) Jeder Begleiter oder Fuhrmann auf der zurückgelegten Station
   a) das von seinen Absendern vorgeschossene Botenlohn oder Vorspann-Geld, und
   b) die von der Behörde, welche ihn abgeschickt hat, vorgeschossene Zehrungskosten des Bettlers, über welche Summen sowohl der Führer zu 1, und der Begleiter zu 2, die Anstalt gehörig zu quitiren hat.

Daß hierbei auf den Stationen bei Abwesenheit des Schulzen keine Irrungen vorfallen, kann selbst der Führer, welcher mit der Einrichtung bekannt seyn muß, muß, verhüten.

§. 26.

Ablieferung des Bettlers in das Arbeitshaus.

Der Aufgegriffene wird von seinem Führer und etwanigen Begleiter mit dem mitgegebenen Gelde, Briefschaften und Sachen an das Arbeitshaus, wohin er gebracht werden soll, abgeliefert, und dem Inspektor des Hauses nebst dem über seine mit abzuliefernden Sachen aufgenommenen Verzeichnisse zugestellt.

§. 27.

Annahme.

Der Inspektor des Arbeitshauses nimmt ihn vorläufig an, untersucht genau, ob alles nach dem Verzeichnisse abgeliefert worden, quitirt den Führer in einem abzudruckenden Schema, über die geschehene Ablieferung des Bettlers und der Sachen nach Vorschrift des §. 19. und der Gerichtshalter vernimmt sodann den

den Bettler, mit Zuziehung des Inspektors, ausführlich.

Auf den Grund dieser Vernehmung bestimmt die Direction, ob der Abgelieferte an eine Gemeinde oder andere Gerichtsobrigkeit zu verschicken, oder in der Anstalt zu behalten, oder ganz frey zu lassen sey. Im ersten Fall muß die Direction jedoch die Gemeinde oder Gerichtsobrigkeit darüber befragen, ob er zu ihrer Pflege gehöre, damit nicht auf den Grund unwahrer Aussagen, Bettler zurück- und umher transportirt werden, oder wol gar wieder entwischen.

Ist nun eine Gemeinde zu seiner Versorgung verpflichtet, so wird er, im Fall des Fußtransports, durch zwey zu dem Ende bei dem Hause zu haltende sichere Leute, gegen Empfang des bestimmten Meilengeldes, an die Gemeinde begleitet. Ist zum Rücktransport eine Fuhre nöthig, so muß die Gemeinde selbst ihn abholen, auch im ersten Fall sogleich die Meilengelder für den Transport vom Arbeitshause erlegen, in jedem Fall aber alle, bei der Aufgreifung und Transportirung bis an das Arbeitshaus bezahlte Kosten und gehabte Auslagen, mit Inbegriff der festgesetzten Prämien, vergüten.

Ist der Aufgegriffene als muthwilliger Bettler zur Strafe auf dem Arbeitshause eine Zeitlang behalten worden, so muß die Gemeinde, welche bei Unterhaltung und Versorgung des Aufgegriffenen ihre Pflicht erweislich nicht erfüllt hat, die Unterhaltungskosten desselben dem Arbeitshause vergüten, wenn er solche durch seine Arbeit nicht verdienen können.

§. 28.

Bestrafung derjenigen, welchen beim Aufgreifen oder Transport des Bettlers etwas zur Last fällt.

So wie die Aufgreifung und sichere Ablieferung eines

nes herumirrenden Müssiggängers eine billige Belohnung verdient, (§. 24.) so sind auch alle die, welche gegen die Bettler Nachsicht beweisen, in Verhaftnehmung derselben nicht die gegebenen Vorschriften befolgen, oder solche nicht treu und sicher abliefern, strafbar, und jeder der davon weiß, ist verbunden solches anzuzeigen.

1) Unterläßt jemand vorsetzlich und wissentlich Bettler oder die nach §. 2. ihm gleich geachteten Personen, den Gerichten anzuzeigen, oder reicht er einem Bettler ein Almosen, so bezahlt derselbe für jeden Fall zwei Thaler zur Casse der Anstalt. Eine gleiche Strafe trifft die Gerichts-Obrigkeiten, Magistrate oder Dorfgerichte, wenn sie bei der Verhaftung des Bettlers etwas venachläßigen.

2) Wenn sich solche aber sogar weigern, einen Aufgegriffenen, der ihnen gebracht wird, anzunehmen, oder denselben begleiten zu lassen, oder wenn sie ihn bis zur Absendung nicht sicher aufbewahren, so bezahlen sie, falls der Aufgegriffene Gelegenheit zur Flucht erhält, und eine Begünstigung oder grobe Vernachläßigung dabei Statt findet, für jeden entflohenen Bettler 3 bis 10 Thaler zur Casse der Arbeits-Anstalt.

3) Wenn der aufgegriffene Bettler während des Transports zu entwischen Gelegenheit findet, so sind dabei folgende Fälle zu bestimmen:

a) der Führer und Begleiter desselben werden zur Verantwortung und Strafe gezogen, sobald sie die Flucht begünstiget, oder sich dabei einer groben Nachläßigkeit und Unvorsichtigkeit in Wahrnehmung ihrer Pflicht zu Schulden kommen lassen.

b) außer ihnen wird diejenige Gemeinde oder Gerichts-

richts-Obrigkeit zur Verantwortung gezogen, welche die Führer und Begleiter gewählet und zugeordnet haben, und es werden die Dorfgerichte oder Gemeinde-Vorsteher mit Gefängniß- oder Geldstrafe belegt, wenn sie wissentlich einen untreuen, unzuverlässigen oder sonst untauglichen Führer und Begleiter gewählt haben. Auch müssen sie für die Aufgreifung und den Transport eines durch Verschulden dieser Personen entkommenen Bettlers verursachten Kosten zuförderst, und mit Vorbehalt des Regresses, dem Institute einstehen.

4) Findet der Bettler auf dem Wege und während der Zeit, daß in den bestimmten Oertern die Begleiter oder Fuhren gewechselt werden, Gelegenheit zu entfliehen, und dem Führer oder dem Begleiter oder dem Richter, Schulzen und Schöppen kann mit Grunde dabei etwas zur Last gelegt werden, so treten eben die Strafen ein, welche in dem Fall, wenn der Aufgegriffene, ehe er transportirt werden kann, wieder entwischet, angeordnet worden.

§. 29.

Deskalsige Untersuchung und Entscheidung.

Sobald nun den Gemeinden, oder dem Führer und Begleiter eine Versäumniß der vorhin bemerkten Pflichten, beizumessen ist, und sie dieserhalb zur Verantwortung gezogen werden müssen, so wird die deshalb zu veranlassende Untersuchung der Gerichten, worunter diese Personen oder Gemeinden stehen, aufgetragen. Ist die Untersuchung geschlossen, so wird das Erkenntniß von den Gerichten des Orts in erster Instanz, in zweiter Instanz aber von Unserer Krieges- und Domainen-Kammer-Justiz-Deputation abgefaßt. Haben die Gerichte

richte selbst, oder eximirte Personen hierbei gefehlt, so gehört die Untersuchung vor die Kammer-Justiz-Deputation.

In solchen Fällen, wo es nicht zur förmlichen Untersuchung kommt, sondern die General-Direction die Strafe festsetzt, welches derselben bis zu der Summe von 10 Thalern erlaubt ist, findet der Weg der Beschwerde beim General- ꝛc. Directorio statt.

Dritter Abschnitt.

Von mitwirkenden, den Zweck der Zwangs-Arbeits-Anstalt befördernden Einrichtungen und dazu anzuwendenden Mitteln.

§. 30.

Nothwendigkeit der Mittel.

Damit der durch die Anlegung der Zwangs-Arbeitsanstalten beabsichtete wohlthätige Zweck auch erreicht wird, müssen nicht nur die unmittelbar darauf Bezug habenden Vorschriften genau befolgt werden, sondern auch mehrere andere zur Landes-Policey gehörige Mittel darauf mitwirken.

Die hauptsächlichsten von diesen sind folgende:

§. 31.

Versorgung der Ortsarmen.

Jede Stadt, jedes Dorf und jede Gemeinde überhaupt müssen ihre Orts-Armen ernähren.

§. 32.

Aufsicht über öffentliche Wege, Herbergen ꝛc.

Die Aufsicht, daß öffentliche Wege von Bettlern frei bleiben, und die Gemeinden bei Anhaltung der Bettler ihre Pflicht thun, so wie das Durchsuchen der Herbergen und Wirthshäuser, damit liederliches Gesin-

del

del darin nicht aufgenommen und beherbergt werde, liegt den Gerichts-Obrigkeiten und ihren Officianten, zugleich aber den Policey- Zoll- oder Mühlen-Bereutern in jedem Kreise ob, und es soll daher die Ansetzung besonderer Armen-Ausreuter, so lange, bis solche nöthig befunden wird, ausgesetzt bleiben. Dagegen haben die Land- und Steuerräthe, Magistrate und übrige Vorgesetzte ganz eigentlich dahin zu wirken, daß die benannten und sonstigen Unter-Officianten ihre Pflichten gegen jenes Gesindel auf das genaueste beobachten.

§. 33.

Bestrafung der Wirthe, wenn sie Bettler aufnehmen.

Wirthe der Herbergen und Gasthöfe, Nachtwächter, Hirten, Feldhüter ꝛc. welche dergleichen Gesindel oder Herumläufer ohne Paß und Kundschaft aufnehmen, ohne den Gerichten davon Anzeige zu machen, werden nach den deshalb vorhandenen Gesetzen zur Verantwortung und Strafe gezogen.

§. 34.

Bestimmung wegen der reisenden Handwerksburschen.

In den Städten ist es den wandernden Handwerksburschen, wenn sie mit den gehörigen richtigen Kundschaften versehen sind, erlaubt, bei ihren Innungen sich zu melden, und das gewöhnliche Geschenk sich abzuholen, auch bei den Armen-Cassen um ein Reisegeld zu bitten, so wie die auf dem platten Lande bei den Meistern ihres Gewerks einzusprechen.

Sobald sie aber Almosen sammeln, oder fechten, so müssen sie als gewöhnliche Bettler angesehen und aufgegriffen werden.

§. 35.

Wegen des Bettelns auf Brandbriefe.

Auf Zeugnisse über erlittene Unglücksfälle und Armuth,

muth, sie mögen von öffentlichen Behörden, Obrigkeiten und Gemeinden oder von Privatpersonen ertheilt seyn, oder auf sogenannte Brandbriefe, darf Niemand, ohne unmittelbare ausdrückliche Landesherrliche Erlaubniß, betteln, nach den bereits vorhandenen Gesetzen, besonders dem Edikt vom 28sten April 1748.

Das Terminiren oder Almosensammeln der einheimischen Dominikaner- und Franziskaner-Mönche bleibt jedoch erlaubt, wenn solche durch Attestate der Land- oder Steuer-Räthe als einländisch sich ausweisen, auch sollen die Glocken-Männer, durch welche geistliche Stiftungen Almosen sammeln lassen, noch so lange geduldet werden, bis die Befugniß dazu näher untersucht und dieserwegen das Erforderliche festgesetzt ist.

§. 36.

Aufsicht über Fremde.

Jede Policey-Obrigkeit muß für Sicherheit und Ruhe des Orts sorgen, sie darf und soll daher verdächtig scheinende Ankömmlinge nach Pässen oder Kundschaften fragen, und sie zur Legitimation in Ansehung ihres Gewerbes anhalten. Ergiebt sich aus der Nachforschung, daß sie der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gefährlich sind, so muß sie zweckmäßige Maaßregeln nehmen, und der höhern Policey-Behörde den Fall anzeigen. Besonders dürfen wandernde Handwerksburschen ohne Kundschaften nicht in die Städte eingelassen werden.

§. 37.

Untersuchung, wegen ankommender Juden.

Wegen der ankommenden Juden, und der ihrentwegen anzustellenden Untersuchung, verbleibt es bei der bisherigen, durch die Landes-Policeygesetze eingeführten Verfassung.

§. 38.

§. 38.

Verbotener Mißbrauch der Krüppelfuhre.

Ueber den Mißbrauch der Krüppelfuhren soll, den vorhandenen Vorschriften gemäß, sorgfältig gewacht werden.

§. 39.

Auszug aus den die Anstalt betreffenden Vorschriften.

Aus allen, die Einrichtung wegen der Zwangs-Arbeitsanstalt, deren Zweck und Absicht angehenden Gesetzen und Vorschriften, soll ein kurzer und verständlicher Auszug gemacht, und solcher von den Kanzeln verlesen werden.

§. 40.

Auszug aus den Rechnungen der Anstalt.

Wenn die jährlichen Rechnungen der Arbeitsanstalt abgelegt und abgenommen sind, soll ein kurzer Auszug jährlich gedruckt, dabei die Zahl der Arbeiter jedes Jahres, die Gegenstände und die Summe ihrer Arbeit, die Zahl der Aufgegriffenen und Entlassenen, so wie der Betrag der Einnahmen und Ausgaben bemerkt, und dieser Auszug und Nachricht jeder Gemeinde und Stadt der Provinz mitgetheilt werden.

§. 41.

Alljährliche Kirchensammlung und Armenpredigt.

Jährlich soll in den Städten und Dörfern der Provinzen zur Unterhaltung des Zwangs-Arbeitshauses an jedem Erndte-Dankfeste eine Kirchensammlung angestellt und eine Armenpredigt oder Ermahnung gehalten, und die Gemeinden durch Erinnerung des Andenkens an die alte Bettelei, und Darstellung der ihnen, ihrem Eigenthum und Erndteseegen durch die Anlegung des Zwangs-Arbeitshauses bewirkten Sicherheit und deren sonstigen wohlthätigen Folgen, zu milden und reichlichen

Bei-

Beiträgen aufgemuntert, diese Sammlung am Schluß der Kirche gehalten, an jedem, diesem Dankfeste vorhergehenden Sonntage aber diese Collecte abgekündigt werden. Auch sind bei dieser Gelegenheit die nach §. 39 und 40 anzufertigenden Auszüge den Gemeinden vorzulesen.

Vierter Abschnitt.

Von der Ober-Aufsicht über die Zwangs-Arbeitsanstalt und der Aufsicht im Hause.

§. 42.

Generaldirection und deren Mitglieder.

Zur Ober-Aufsicht über die Zwangs-Arbeitsanstalten der vereinigten Provinzen ist ein Collegium unter dem Namen einer General-Direction bestellt, welche aus

3 Mitgliedern der Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Kammer,
1 Mitgliede der Halberstädtschen Krieges- und Domainen-Kammer,
3 Mitgliedern der Stände des Herzogthums Magdeburg,
1 Mitgliede der Stände der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, und
2 Mitgliedern der Stände des Fürstenthums Halberstadt,

besteht.

Die Ernennung der Mitglieder aus den 2c. Kammern, bleibt den jedesmaligen Departements-Chefs der Provinzen überlassen.

Die Ständischen Mitglieder werden dazu von den Ständen unter sich gewählt, es muß aber zur Bestätigung derselben an Unser General-Directorium berichtet werden.

§. 43.

§. 43.

Vorgesetzte Behörde derselben.

Die General-Direction steht unmittelbar unter Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio.

§. 44.

Belohnung der Mitglieder der General-Direction.

Sämmtliche Mitglieder der General-Direction übernehmen ihre Pflichten aus Vaterlandsliebe, verwalten die ihnen übertragenen Geschäfte ohne Gehalt und Belohnung. Wir erklären, daß aus dem Fond dieser Anstalt nie ein Gehalt für Unsere dazu ernannten Räthe verlangt werden soll, und dagegen haben auch Unsere getreuesten Stände versprochen, dergleichen nie zu suchen, noch anzunehmen, und jedem eintretenden Mitgliede solches zur Bedingung zu machen. Da jedoch gar kein Vorspann Statt finden soll, so erhalten sie, wenn sie zur General-Versammlung oder in andern Angelegenheiten der Anstalt reisen müssen, die Kosten der Extrapost auf zwei Pferde mit 16 Groschen für die Meile und außerdem 2 Thaler Diäten täglich aus der Kasse der Anstalt, welche halbjährig liquidirt werden müssen. Auch soll, wenn das zu 8 Groschen pro Pferd und Meile angenommene Extrapost-Geld erhöht werden sollte, den Deputirten diese Erhöhung ebenfalls vergütigt werden. Für Wagenmiethe kann aber von ihnen keine besondere Entschädigung verlangt werden.

§. 45.

Geschäfte und Pflichten der General-Direction.

Die General-Direction führt die Ober-Aufsicht über die Verwaltung und Erhaltung der Zwangs-Arbeitsanstalten, ohne ihr Vorwissen und Genehmigung darf dabei nichts geschehen und vorgenommen werden. Dage-

gen

gen muß sie in wichtigen Angelegenheiten dieser Anstalt an Unser General-Directorium berichten. Ihre Geschäfte bestehen also darin, daß sie

1) die Unterbedienten wählet und darüber bei Unserm General-Directorio zur Bestätigung berichtet.
2) Alljährlich den Entwurf der Etats nebst Zubehör zur Revision und Vollziehung bei demselben einreicht.
3) Die Aufsicht über das Arbeitshaus, dessen Verwaltung, Oekonomie und jeden einzelnen Theil desselben führt, und besonders dafür sorgt, daß die Arbeiter gehörig beschäftigt und behandelt, auch einem jeden von ihnen das Seine gegeben, niemanden aber etwas entzogen oder er sonst beschwert werde.
4) Alle die Verwaltung und Verbesserung der Anstalt betreffenden Anfragen erörtert.
5) Dahin siehet, daß die wegen Aufhebung der Bettelei durch das Zwangs-Arbeitshaus gegebenen Vorschriften befolgt, die Bettelei abgeschafft, und der Zweck der Anstalt so viel als möglich vollkommen erreicht werde, nach §. 28.
6) Die Aufsicht über die Haupt- und Neben-Kasse der Anstalt, imgleichen
7) darüber führt, daß die Jahres-Rechnungen 4 Wochen nach Ablauf des Rechnungs-Jahres mit den Belegen eingesandt werden, damit die General-Direction solche abnehmen und zur Revision und Decharge an die Ober-Rechen-Kammer einsenden, nach erfolgter Approbation aber die Auszüge daraus in Druck geben und zur Kenntniß des Publikums bringen kann, wobei den ständischen Mitgliedern der Direction unbenommen bleibt, Abschriften von den Rechnungen oder Extrakten den versammel-

melten Ständen jeder Provinz zur Durchsicht und in der Absicht vorzulegen, um die dabei bemerkten Mängel Unserm General-Directorio zur Abstellung anzuzeigen. Ferner hat sie

8) zu besorgen, daß die zu der Anstalt gewidmeten Einnahmen, besonders die aufzubringenden Beiträge, zur rechten Zeit einkommen, und die rückständigen Beiträge nöthigenfalls executivisch beigetrieben werden, wozu der Direction das Recht bewilligt wird.

9) Gebührt ihr die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, durch den Gerichtshalter der Anstalt, über sämmtliche in dem Zwangs-Arbeitshause sich aufhaltende Personen, die Hausofficianten, Handwerker, Bediente und übrige Bewohner der Anstalt mit eingeschlossen, jedoch mit Ausnahme des General-Rendanten, Inspektors und Kontrolleurs, als welche in bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten dem Foro Unserer Magdeburgischen Regierung unterworfen sind.

Doch muß bei Kriminalfällen das Verbrechen nach dem Eintritt in die Anstalt begangen seyn. Bei Vergehungen der Zwangs-Arbeiter wider die Ordnung und Disciplin der Anstalt, die nicht als wirkliche Kriminal-Verbrecher anzusehen, und nicht mit Zuchthaus-, Vestungs- oder einer härteren Strafe zu belegen sind, findet kein förmliches richterliches Erkenntniß Statt, sondern es werden nach vorheriger Untersuchung des Gerichtshalters die Strafen von der Direction bestimmt, welche in Peitschenhieben, Gefängniß, Verlängerung des Aufenthalts auf dem Arbeitshause auf 2 bis höchstens 6 Monat, und andern Strafen bestehen. Die zu dieser Gerichtsverwaltung erforderlichen Kosten werden aus der Kasse des Instituts bestritten.

§. 46.

§. 46.

General-Versammlung.

Die General-Direction versammelt sich jährlich zweimal auf der Landschaft in Magdeburg, um die Generalia der Anstalt zu überlegen.

Dieser Versammlung wohnen sämmtliche Mitglieder derselben bei. Da jedoch der Fall eintreten kann, daß ein Mitglied von der persönlichen Beiwohnung der Konferenzen abgehalten würde, so stellen Wir einem jeden ständischen Mitgliede frei, einen bestimmten, nach seinen Verhältnissen und sonstigen Eigenschaften dazu fähigen Stellvertreter mit Einverständniß der Stände zu wählen, welcher bei Unserm General-Directorio zur Genehmigung vorgeschlagen werden muß.

§. 47.

Oeftere Versammlung der in Magdeburg gegenwärtigen Mitglieder.

Weil aber bis zur Generalversammlung die, besonders in den ersten Jahren, vorkommenden vielen Geschäfte nicht ausgesetzt werden können, so sollen aus den Mitgliedern der General-Direction die in Magdeburg sich aufhaltenden Mitglieder, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, zusammentreten und über die vorgekommenen Angelegenheiten berathschlagen und verordnen. Zum Ressort dieser anwesenden Mitglieder gehört nun besonders das im §. 45 unter 3 bis 9 vorgeschriebene, welchem gemäß sie die genaueste Aufsicht über die Anstalt haben, auf die wegen Ablieferung der Aufgegriffenen abgehaltenen Protrokolle verfügen, die Annahme oder Entlassung der Abgelieferten verordnen, durch ein oder zwei Mitglieder die Verwaltung des Hauses öfters und unerwartet untersuchen lassen, monatlich die Haupt- und Neben-Casse revidiren, und

auf

auf alle Anfragen der Special-Inspection, deren hernach noch näher gedacht werden wird, bescheiden müssen. Sie müssen sich des Endes von der Special-Inspection und besonders von dem Inspector und Controlleur wöchentliche Listen von den zugekommenen, abgegangenen und noch vorhandenen Bettlern, von ihrem Gesundheitszustande, Betragen u. s. w. einreichen, wie auch monatliche Rapports, nach einem ihnen vorzuschreibenden und alle wissenswürdige Gegenstände enthaltenden Schemate, erstatten lassen, woraus die ganze Verwaltung überhaupt, besonders die Fabrikation, ökonomische Vorräthe und Bedarf nebst den übrigen Geschäften übersehen werden kann. Jedoch darf in solchen Fällen keine Veränderung der Einrichtung der Anstalt von den gegenwärtigen Mitgliedern allein vorgenommen oder höhern Orts vorgeschlagen werden; vielmehr müssen dieselben allein bei der Administration stehen bleiben. Sie können allenfalls nur interimistische Proben verfügen, wobei die Beschlüsse nur bis zur nächsten General-Versammlung der Direction gelten, und sie sind bei allem, was nicht die gewöhnliche Administration betrifft, jedesmal bei dem Beschluß die Ursach anzuführen verbunden, warum solches bis zur nächsten General-Versammlung der Direction nicht ausgesetzt bleiben konnte.

§. 48.

Directorium der General-Direction und Rangordnung der Mitglieder.

Das Directorium in der General-Direction führt für den ersten Zeitraum von 1 oder 2 Jahren einer von den Kammer-Deputirten.

Hiernächst aber ein von den übrigen Mitgliedern der Direction zu wählendes, von Unserm General-Directorio zu bestätigendes Mitglied auf eine gleiche Zeit.

Der jedesmalige Director giebt, wenn die Stimmen der Mitglieder gleich und nicht im Uebergewicht sind, den Ausschlag, erbricht die einkommenden Sachen, und befördert sie zum Vortrage. Erhält der Director Abhaltung, so muß das älteste von den anwesenden Mitgliedern der Direction seine Stelle verwalten, übrigens wird die Anciennetät und der Rang der Mitglieder bei der Einrichtung der Anstalt durch das Loos, demnächst aber durch die Zeit des Eintritts in das Collegium bestimmt. Die nach dem Schluß der Majorität abgefaßten Concepte werden von sämmtlichen zu der Zeit in Magdeburg gegenwärtigen Mitgliedern der Direction, die Reinschriften aber blos von dem Director und von dem ältesten der anwesenden ständischen Mitglieder unterschrieben.

§. 49.

Unterbediente bei der General-Direction.

Als Unterbediente bei der General-Direction werden angestellt,

ein Rendant der Haupt-Casse, der zugleich die Stelle eines Secretairs und eines Registrators mit versieht,

ein Kopist, der zugleich bei der Special-Direction benutzt wird, und

ein Bote zum Umhertragen der Sachen.

Die freie Wahl dieser Unterbedienten, so wie die Bestimmung ihrer Pflichten, wird der General-Direction überlassen, jedoch sind dieselben demnächst zur Bestätigung bei Unserm General-Directorio zu präsentiren.

Uebrigens ist die Haupt-Casse der mehrern Sicherheit und Ersparung wegen, auch zur Bequemlichkeit der dazu abliefernden Kreis-Cassen, bei der Magdebur-

burgischen Krieges-Casse vorerst zu errichten, und einem ihrer Officianten für den ersten Besetzungsfall anzuvertrauen.

§. 50.

Inspection des Hauses.

Die Special-Inspection der ganzen Anstalt, wird von einem Gerichtshalter, einem Inspector und einem Controlleur geführt, deren erste vorgesetzte Instanz die General-Direction ist, und wovon, besonders der Inspector, die Aufsicht über das Ganze des Hauses, über alle Bewohner und über die Oekonomie führet: er ist zugleich Rendant der Neben-Casse des Hauses. Ihm zur Seite steht der als Controlleur bestellte zweite Aufseher, und unter demselben werden

2 Spinnemeister nebst Frauen,
1 Hausvater und Hausmutter, welche zugleich das Gartenwesen besorgen sollen,
1 Zuchtmeister und Thorhüter,
1 Nachtwächter und Hausknecht,
1 Köchin und
1 Krankenpflegerin,

im Hause angestellt.

Außerdem wird noch

ein Prediger, Schulhalter, Arzt und Wundarzt angenommen.

Die nähere Bestimmung der Pflichten dieser Officianten, so wie die Vorschriften wegen der innern Verfassung des Hauses, der Oekonomie und Policey in demselben, soll in einem besondern Reglement für das Haus erfolgen.

§. 51.

Militairischer Beistand.

Zur Sicherheit der in dem Arbeitshause befindlichen Neben-Casse, und zur innern Sicherheit des Hauses,

soll eine Schildwacht gestellt, und zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Falls auf Ansuchen der Direction oder Inspection des Instituts der nöthige Beistand von Unserm Militair geleistet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Unterhaltungs-Quellen der Zwangs-Arbeitsanstalt.

§. 52.

Freiheiten der Anstalt.

Um den Provinzen alle Kosten möglichst zu ersparen, bewilligen Wir der Anstalt hiermit entweder die Portofreiheit, weshalb derselben ein öffentliches Siegel gestattet wird, oder dafür ein angemessenes Aversum aus der General-Postcasse; ferner die Stempel- und Sportelfreiheit, so wie den Arbeitshäusern selbst die Accisefreiheit, jedoch mit Ausschluß der ausländischen Bedürfnisse.

Zur Verhütung aller Mißbräuche bei der Freiheit von der Accise, soll solche jedoch durchaus bezahlt und der Betrag von den einländischen Bedürfnissen alle Monat von dem Acciseamte der Stadt, worin das Zwangs-Arbeitshaus befindlich, der Inspection des Hauses zurück gegeben werden. Auch sollen alle, bei dieser Anstalt angestellten und mit Gehalt versehenen Officianten von Erlegung der Chargen-Stempel- und Canzlei-Gebühren gänzlich frei seyn.

§. 53.

Unbestimmte Einnahmen.

Zu den Einnahmen, wovon ein Theil der Unterhaltungskosten bestritten werden können, gehören

1)

1) Alles, was von den Arbeitern, durch die Beschäftigung derselben, verdient wird.

§. 54.

Zuschuß von Gerichts-Obrigkeiten für Sträflinge.

2) Die von den Gerichts-Obrigkeiten für die Verbrecher, welche sie an die Arbeits-Anstalt nach §. 8. dieses Reglements abliefern, zu leistenden Zuschüsse, im Fall diese ihren Unterhalt nicht ganz durch ihrer Hände Arbeit verdienen.

§. 55.

Strafen.

3) Die Strafen derjenigen Personen, welche bei dem Aufgreifen oder Abliefern der Müssiggänger etwas versehen, und es dabei an Beobachtung der nöthigen Vorsicht und Sicherheitsnehmung ermangeln lassen. (§. 28 und 29.)

§. 56.

Kollekten.

4) Das, was bei den nach §. 41. dieses Reglements zum Besten der Anstalt zu haltenden öffentlichen Sammlungen in sämmtlichen Kirchen der vereinigten Provinzen einkömmt.

§. 57.

Nachlaß der Arbeiter.

5) Geld und Geldeswerth, so der Zwangs-Arbeiter, welcher mit Tode abgeht, bei seiner Aufgreifung bei sich gehabt hat, oder alles was er nach seinem Absterben verläßt, oder während seines dortigen Aufenthalts ihm zufällt, oder er selbst sich erworben hat, in sofern die Landesgesetze und besonders Unser allgemeines Landrecht, Theil 2. Titel 19.

§. 50.

§. 50. ꝛc. der Anstalt, welche in dieser Rücksicht wegen des geringen Verdienstes der Arbeiter, als eine Armen-Anstalt betrachtet werden soll, ein Recht an dem Nachlaß der Verstorbenen ganz oder zum Theil zusprechen. Eine Ausnahme hiervon tritt aber bei den nach §. 8. aufzunehmenden Personen ein.

§. 58.

Spenden.

6) Die Austheilung solcher Spenden, wo jeder herzukommende Bettler etwas erhält oder doch zu erhalten hoffen darf, ist mit der jetzt zu machenden Einrichtung nicht verträglich. Es sollen daher solche zu dieser Anstalt fließen, sobald weder die Orts-Armenkasse, noch sonst jemand darauf ein Recht hat.

§. 59.

Feste Einnahmen oder Beitrag des Landes.

Die aus diesen Quellen zu schöpfenden Hülfsmittel sind nicht hinreichend, um die auf 13,680 Thaler berechneten Unterhaltungs-Kosten davon zu bestreiten.

Es bleibt vielmehr noch der größte Theil davon unbestritten, welcher daher von den Einwohnern der Provinzen, die allein den Vortheil von der Anstalt haben, durch Beiträge aufgebracht werden muß.

§. 60.

Verheissungen wegen der Verwendungen der Fonds und wegen der angenommenen Beitrags-Grundsätze.

Hierbei wollen Wir aber Unsern getreuen Ständen und Unterthanen die Versicherung ertheilen, daß die Fonds dieser Anstalt zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande zu andern, als den in diesem Reglement bestimmten Zwecken, weder ganz noch zum Theil verwendet,

det, noch solcher über die fixirte Verpflegung der Invaliden erweitert, oder die Verpflegung der Armen willkührlich und ohne Zuziehung Unserer Stände reichlicher und kostbarer gemacht werden soll, als sie es nach der mit selbigen bei Errichtung der Anstalt getroffenen Vereinigung war, woraus von selbst folgt, daß etwanige Ueberschüsse den Provinzen eben so zu gute kommen, als sie die aus dem steigenden Werth der Dinge etwa entstehenden, jedoch mit Einverständniß der Stände zu bestimmenden Erhöhungen aufbringen müssen. Eben so sollen die bei dieser Anstalt nach den Regeln gesellschaftlicher Verbindungen angenommenen Beitrags-Grundsätze in keinem andern Falle zur Folge gezogen werden, und soll den Ständen daraus weder unter sich, noch gegen Uns, einiger Nachtheil erwachsen.

§. 61.

Beitragssumme und deren Hauptvertheilung zwischen den Provinzen.

Die vom Lande jetzt aufzubringende Summe beträgt nach dem, auf die Erfahrungen anderer Arbeits-Anstalten gegründeten Etat 11,600 Rthlr. und hiervon entrichtet, nach der zwischen den Ständen der vereinigten Provinzen getroffenen, von Uns genehmigten Vereinigung, das Herzogthum Magdeburg, mit Einschluß der Grafschaft Mansfeld und Ausschluß des Ziesarschen Kreises, drei Viertel mit 8700 Thalern und das Fürstenthum Halberstadt ein Viertel mit 2900 Thalern, so daß, wenn es in der Folge etwa rathsam gefunden würde, einen angrenzenden Distrikt in die Vereinigung mit aufzunehmen, die dadurch entstehende Verminderung der Unterhaltungskosten den Provinzen auch nach diesem Verhältniß zu Gute kommen soll.

§. 62.

§. 62.

Besondere Untervertheilung für jede Provinz. I. II.

Die Untervertheilungen dieser Beiträge sind für eine jede Provinz mit Zuziehung Unserer getreuen Stände besonders bestimmt, und von Uns dahin genehmigt und festgesetzt worden, wie es die Beilagen I und II dieser Verordnung enthalten. Sie ergeben zwar höhere Summen, weil theils eine genaue Vertheilung auf die im vorigen § benannten Summen nicht möglich war, theils auch für Deckung etwaniger Ausfälle gesorgt werden mußte, indeß wird das, was jede Provinz mehr aufbringt, für sie besonders bei der Casse verwahrt.

§. 63.

Untervertheilung für Magdeburg und Mansfeld.

Im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld ist bei der Untervertheilung der jährlich aufzubringenden Beitrags-Summe auf die bisherige Last der Bettelei, auf das Vermögen der Einwohner und die künftige Ernährung der Orts-Armen zugleich Rücksicht genommen, und als Haupt-Grundsatz festgestellt worden:

daß jeder nach seinem Vermögen dazu beitrage, und die Last überhaupt nach Maaßgabe der Kräfte eines jeden mit gleichen Schultern getragen werde.

Hiernach wird also ein jeder Stand nach Verhältniß zum Beitrag angezogen.

Dagegen darf aber auch kein Kreis, keine Stadt und kein einzelnes Mitglied sich von dem Beitrag zur Zwangs-Arbeitsanstalt, bei dem großen Vortheil, den ein jeder von der Aufgreifung und Sicherstellung gegen Vagabonden und Bettler genießen wird, ausschliessen, sondern muß dasjenige unweigerlich entrichten, was ihm entweder nach den für das platte Land angenommenen

Grund-

Grundsätzen, oder nach den Beschlüssen der Stadt-Gemeinden trifft, je nachdem er zum platten Lande oder zu den Städten gehört.

§. 64.

Art der Aufbringung beim bürger- und steuerbaren Stande daselbst.

Was die Beiträge betrifft, welche von der Bürgerschaft der Städte und von den steuerbaren Land-Gemeinden im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld zu entrichten sind, so werden diese auf die Gemeinden im Ganzen beziehungsweise, nach dem Servis-Fuß und Contributions-Simplo, vertheilt, von letzterem wird jedoch überall das abgesetzt, was an Kontribution von den zu Unsern oder andern Aemtern oder Ritter-Gütern gehörigen steuerbaren Grundstücken gegeben wird, da Aemter und Ritter-Güter schon den ansehnlichsten Beitrag leisten und nicht doppelt angestrengt werden können.

In wiefern hierbei vermögende Kämmereien zu Hülfe kommen, oder Armen- Stadt- und Bürger-Cassen zutreten können, ist nur nach den Umständen und der Verfassung in einzelnen Fällen zu bestimmen. Den Land-Gemeinden bleibt überlassen, die Beiträge aus ihren Gemeinde-Cassen zu geben, im Fall sie ihrem Gerichtsherrn nachzuweisen im Stande sind, daß die auf sie fallenden Beiträge ganz oder zum Theil daraus genommen werden können, als welches nach gehöriger Nachweisung ihnen nie erschwert werden soll. Eben so bleibt es denenselben auch unbenommen, im Fall besondere Umstände bei einer Gemeinde die Untervertheilung der nach dem Contributions-Fuße im Ganzen auf sie fallenden Beitrags-Summe nach einem andern Fuße rathsamer machen sollten, dieses ihrer Gerichtsobrigkeit

nach-

nachzuweisen, und unter deren Genehmigung und Direction den Beitrag nach einem etwa bei Aufbringung der Justitien- Armen- oder anderer gemeinschaftlich aufzubringenden Gelder in ihrer Gemeinde hergebrachten Maaßstabe unter sich zu vertheilen.

§. 65.

Halberstädtsche Untervertheilung.

Im Fürstenthum Halberstadt ist der jährliche Beitrag auf 1 Groschen vom Hause und 5 Groschen von der Hufe bestimmt, und dabei keine Ausnahme bei irgend einem Stande gemacht.

§. 66.

Zahlungszeit.

Die sämmtlichen von den verschiedenen Ständen der vereinigten Provinzen zu erhebenden Beiträge werden halbjährig, am 1sten December und 1sten Junius, vorausbezahlt. Doch steht es Unsern und den Prinzlichen Beamten, Dom- und andern Stiftern, Klöstern, der Ritterschaft und den Städten frei, den ganzen jährlichen Beitrag in dem Termine der ersten Zahlung einzuschicken. Zur Erlangung eines eisernen, zu der ersten Einrichtung nöthigen Bestandes, wird jedoch am 1sten September dieses Jahres ein vierteljähriger Beitrag aufgebracht, vom 1sten December 1804 an aber blos der halbjährige in den benannten Terminen entrichtet.

§. 67.

Unveränderte Beiträge auf die ersten drei Jahre.

Die Beiträge werden fürs erste auf drei Jahre ausgeschrieben, und nach Ablauf dieses Zeitraums soll in Zusammenhaltung mit den gehabten und nunmehro näher zu berechnenden Ausgaben, und nach den gemachten Versuchen und gefundenen Berechnungen, bestimmt wer-

werden, ob für die folgenden drei Jahre die Beiträge zu vermindern, oder ob es dabei zu belassen seyn werde.

§. 68.

Einhebungsart.

Was endlich die Art und Weise der Einhebung anbetrifft, so werden alle Beiträge

1) vom Lande, namentlich auch von Unsern und den Prinzlichen Aemtern, von der Ritterschaft und dem steuerbaren Stande, desgleichen von Stiftern und Klöstern, durch die Kreis-Cassen unter Aufsicht der Land-Räthe;

2) aus den Städten, mit Ausnahme der Stifter und Klöster, von den Magistraten erhoben, und halbjährlich an die Haupt-Casse der Anstalt postfrei geschickt. Dabei müssen auf dem Lande oder überhaupt in Absicht der zu den Kreis-Cassen fließenden Beiträge die Landräthe, in den Städten aber die Magistrate, wegen der von ihnen einzuziehenden Beiträge für die richtige Ablieferung einstehen, und dafür haften, daß solche nach dem festgesetzten Betrage und zu der bestimmten Zeit eingehen.

Uebrigens werden einem jeden Einnehmer an Receptur-Gebühren 3 Pfenninge vom Thaler der durch ihn eingehenden Gelder bewilligt, die, wie bei den Land-Feuer-Societäts-Beiträgen, jeder Zahlende, so lange die Umstände der Casse es nicht erlauben, solche daraus zu nehmen, besonders entrichten muß, sobald der jährliche Beitrag eines Einzelnen oder einer Gemeinde mehr als ein Thaler beträgt.

Für einen nicht vollen Thaler werden keine Receptur-Gebühren erlegt.

§. 69.

Bekanntmachung.

Endlich werden sämmtliche Landräthe, Magistrate, Ge-

Gerichts-Obrigkeiten und übrige Unterbehörden und Gemeinden zur genauesten Befolgung der von der General-Direction der Anstalt an sie ergehenden Verfügungen angewiesen, so wie sich überhaupt ein jeder nach dem Inhalte dieses Reglements zu achten hat.

Damit aber solches zu jedermanns Wissenschaft komme, so soll dasselbe, wie gewöhnlich auf dem Lande und in den Städten publicirt und an öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Charlottenburg, den den 9ten August 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Angern.

LX.

Vorschrift über die innere Verfassung des Zwangs-Arbeits-Hauses zu Großen-Salze. De dato Berlin, den 29sten August 1804.

Die Verordnung wegen einer Zwangs-Arbeitsanstalt für das Herzogthum Magdeburg, mit Einschluß der Grafschaft Mansfeld und des Fürstenthums Halberstadt, enthält hauptsächlich nur diejenigen Vorschriften, welche

welche das äußere Verhältniß des Arbeits-Instituts betreffen.

Ueber die innere Verfassung der Anstalt und die Pflichten der dabei angestellten Officianten sind die näheren Bestimmungen darin noch vorbehalten; diese machen daher den Gegenstand der nachstehenden Vorschriften aus.

§. 1.

Pflicht des Inspectors bei Ankunft der Bettler.

Sobald ein aufgegriffener Bettler an das Arbeitshaus abgeliefert wird, nimmt der Inspector ihn nebst den mitgebrachten Sachen und der vorgeschriebenen Nationalliste nebst Transportzettel vorläufig an, zahlt hierauf dem Führer und Transportanten, wenn sich bei der geschehenen Ablieferung des Bettlers und der Sachen nichts erhebliches zu erinnern findet, die reglementsmäßigen Transportkosten und Prämien, gegen Quittung unter dem Transportzettel, aus, und ertheilet dagegen dem Führer über die geschehene Ablieferung des Bettlers und der Sachen eine besondere Quittung, worin zugleich die ihm und den Transportanten bezahlten Gelder specificirt seyn müssen.

§. 2.

Da auf die erste Vernehmung der Vagabonden und Bettler Alles ankommt, und selbige daher so ausführlich geschehen muß, daß die General-Direction darauf, ohne fernere Rücksprache zu halten, einen Beschluß fassen kann, so muß diese gleich nach der Ankunft des Bettlers vom Justitiarius mit Zuziehung des Inspektors zum Protokoll geschehen, und diese hauptsächlich darauf gerichtet werden:

wie der Abgelieferte mit Vor- und Zunamen heisset, wie alt, woher er gebürtig, und welcher Religion

ligion er zugethan ist; ob er ledig oder verheirathet ist, und ob er Kinder, auch welche Verwandte und Angehörige er hat, welches Gewerbe er vormals getrieben oder erlernt, woselbst er sich bisher aufgehalten, wie lange er in einer der vereinigten Provinzen, und in welcher er sich herumgetrieben, oder wo er gewohnt hat; wo er zuletzt aufgegriffen, und wodurch er zum Betteln veranlaßt ist?

In diesem Protokoll muß auch der Tag der Absendung und Ankunft in das Arbeitshaus vermerkt und angezeigt werden, welche Effekten, ob und wie viel baares Geld der Arme mit in das Haus gebracht hat, und wie viel dem Führer und Transportanten an Kosten, nach den verschiedenen Gegenständen, hat bezahlt werden müssen; dieses Protokoll befördert der Justitiarius schleunigst an die General-Direction, und giebt dieser zugleich sein Gutachten ab, ob, und auf wie lange der Arme in der Anstalt zu behalten, oder ob er zu entlassen, oder ob er einer andern Behörde zur Verpflegung zuzuschicken sey.

Erscheint der Bettler bei dieser Vernehmung eines Verbrechens verdächtig, so richtet der Justitiarius seine Untersuchung darauf, und giebt zugleich sein Gutachten ab, an welche Criminalbehörde derselbe zu verschikken sey.

§. 3.

Die Direction bestimmt hierauf, ob der Abgelieferte auf dem Arbeitshause zu behalten, ob ihm die Freiheit zu geben, oder ob er zur Verpflegung an eine Gemeinde oder Gerichtsobrigkeit zu verschicken.

§. 4.

Wird von der Direction bestimmt: daß der Abgelieferte auf dem Arbeitshause behalten werden soll, und

des

des Endes der erforderliche Rezeptionsschein von ihr ertheilt, so muß derselbe vom Inspektor in das Rezeptionsbuch, und in die über den Ab- und Zugang der Arbeiter zu führende Liste eingetragen, dessen Reinigung und Einkleidung vom Inspektor durch den Hausknecht, jedoch gleich nach der Vernehmung veranstaltet, und dessen Gesundheitszustand und körperliche Beschaffenheit von dem Chirurgus untersucht werden, wenn der Justitiarius der Meinung ist, daß der Bettler sich dazu eignet, in der Anstalt behalten zu werden.

§. 5.

Prüfung des Bettlers.

Ist der Ankömmling nach der Anzeige des Chirurgus gesund, so wird er nach seinen Fähigkeiten und Kräften von dem Inspektor mit Zuziehung des ersten Spinnemeisters geprüft, bei der für ihn passenden Arbeit angestellt, und ihm durch den Hausknecht, nach der Anweisung des Inspektors, seine Schlafstelle und sein Platz im Speisesaal angewiesen.

Ist er aber krank, oder unrein, so wird er auf eine Krankenstube gebracht. In beiden Fällen wird er als Einwohner des Instituts betrachtet, und mit den übrigen Arbeitern gleich behandelt.

Von diesen gelten nachfolgende Bestimmungen.

§. 6.

Anstellung zur Arbeit.

Die Arbeiter sollen überhaupt nach Maaßgabe ihrer Kräfte, Fähigkeiten, und des Vertrauens, welches sie verdienen, entweder zur Wollarbeit, nämlich zum Kratzen, Streichen und Spinnen der Schaaf- und Baumwolle, zur Feld und Gartenarbeit, und schwache Personen zum Knütten, Federreissen, Flachsspinnen,

oder zu den häuslichen Geschäften, oder wozu sie nur irgend brauchbar sind, angehalten, und wenn sie die für sie bestimmte Arbeit noch nicht verstehen, von den Aufsehern dazu angewiesen werden.

§. 7.

Aufsicht auf die Arbeit.

Bei Verrichtung der Arbeit wird dahin gesehen, daß solche gut und brauchbar gefertigt, die Wollarbeit treu und ehrlich zurück geliefert, und an den Geräthschaften muthwillig nichts verdorben werde; hierauf zu sehen, ist die Pflicht eines jeden Aufsehers in der ihm zur Aufsicht übergebenen Beschäftigung.

§. 8.

Zuwiegen der Wolle und Zurückwiegen der Arbeit.

Die zu verarbeitende Wolle, muß jedem Arbeiter beim Anfange der Woche, vom Inspektor mit Zuziehung des ersten Spinnemeisters nach dem Maaß seiner körperlichen Kräfte, seiner Einsichten und seines Alters gewissenhaft zugeschrieben und zugewogen; die gefertigte Arbeit aber am Ende jeder Woche von demselben abgenommen und zurückgewogen werden.

Hierbei muß der Kontrolleur gegenwärtig seyn, und in die Spinneliste bei eines jeden Arbeiters Namen auf der Stelle eintragen, was ein jeder Wollarbeiter wirklich gearbeitet, wie viel er weniger oder mehr gearbeitet, als ihm zugeschrieben worden, und die Ursache der etwanigen wenigeren Arbeit verzeichnen.

§. 9.

Strafe der nicht vollendeten Arbeit.

Jeder Arbeiter muß die ihm zugeschriebene Arbeit vollenden. Nur Krankheit kann ihn davon entschuldigen. Ist Faulheit die Ursache der verzögerten Arbeit, so verdient

dient er Strafe. Diese Strafe besteht darin, daß er in den Freistunden und am Sonntage so viel nacharbeiten muß, als er zu wenig gearbeitet hat. Ist er aus Bosheit nachlässig, so verdient er überdem noch einige Peitschenhiebe.

§. 10.

Verbotne Ueberlassung der Arbeit.

Daß ein fleißiger und geübter Arbeiter einen Theil seiner gefertigten Arbeit an einen andern Arbeiter überläßt, auf einige Tage leihet, oder für irgend etwas vertauscht, soll gar nicht geduldet, und ein solcher Betrug nach den Umständen bestrafet werden.

§. 11.

Aufsicht auf Fleiß.

In den Arbeitsstunden muß ein Jeder das ihm angewiesene Geschäft mit aller Aufmerksamkeit und mit thätigem angestrengten Fleiße verrichten, worauf ein jeder Aufseher in der ihm zur Aufsicht übergebenen Beschäftigung zu halten schuldig ist.

§. 12.

Belohnung des Fleißes bei der Spinnerei.

Wer fleißig ist, und die ihm zugeschriebene Arbeit früher vollendet, als sie vollendet werden sollte, dem wird erlaubt, für sich zu seinem Nutzen zu arbeiten.

Der Gewinn davon oder Ueberverdienst wird dahin bestimmt:

1) Bei der Schaafwoll-Spinnerei erhält
   a) der Kratzer für ein Pfund Wolle, die er mehr verarbeitet, als ihm zugeschrieben war 2 Pfeninge
   b) der Streicher für ein Pfund dergleichen = = = = = 8 —
   c) der Spinner = = = = 14 —

2) Bei der Baumwoll-Spinnerei
a) der Kratzer für 1 Pfund Baumwolle 8 Pfenninge
b) der Spinner für 1 Pfund dergleichen 3 Groschen

Diese Sätze sind jedoch nicht für beständig bestimmt, und können nach gemachten Erfahrungen von den Verhältnissen der Arbeit und des Verdienstes von der Direction verändert werden.

§. 13.

Bei andern Arbeiten.

Denjenigen, welche zur Feld- und Gartenarbeit angehalten, oder zu häuslichen Geschäften gebraucht werden, und vorzüglich fleißig sind, soll nach einem billigem Verhältnisse ebenfalls eine Belohnung von der Direction zuerkannt werden.

§. 14.

Disposition über den Ueberverdienst.

Ueberverdienst wird dem Arbeiter wöchentlich zur eignen Disposition und zwar, wenn man von ihm der ordentlichen Verwendung versichert ist, bis zur Hälfte, nach Befinden des Inspektors, das Ganze aber nie anders, als mit Genehmigung der General-Direction überlassen, das ihm nicht Ausgezahlte aber wird bis zu seiner Entlassung ihm aufgehoben, und alsdann baar ausgezahlt.

§. 15.

Eintheilung der Spinnemeister.

Die Aufsicht bei den Wollarbeiten führen die Spinnemeister. Der erste Spinnemeister hat die Aufsicht über die ganze Spinnerei, der zweite Spinnemeister muß sich aber besonders mit dem Unterrichte der Ungeübten und der Kinder beschäftigen.

Der erste Spinnemeister hat ein Inventarium über sämmt-

sämmtliche Spinngeräthschaften, für dessen Richtigkeit er stehen, und worin ihm Ab- und Zugang vom Kontrolleur eingetragen werden muß.

Außerdem besorgen der Hausvater und Mutter die Garten- und Acker-Kultur durch die Zwangs-Arbeiter.

§. 16.

Pflicht des Inspektors wegen vorräthiger Lebensmittel und Spinnmaterialien.

Die Anstalt muß mit allen ihren Bedürfnissen jederzeit hinlänglich versehen seyn; der Inspektor muß dafür sorgen, daß Materialien, Lebensmittel und alle übrige Bedürfnisse zur gehörigen Zeit angeschaft werden, und Alles, was darauf Bezug hat, der Direction bei dem wöchentlichen Rapport vortragen; er hat das Materialien-Magazin und sämmtliche zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke, Viktualien und übrigen Bedürfnisse bestimmte Gemächer unter Verschluß, und giebt den täglichen jedesmaligen Bedarf heraus.

§. 17.

Küchenzettel.

Die Speisen werden nach dem von der General-Direction zu fertigenden Küchenzettel verabreicht. Sie müssen aber reinlich, gar gekocht, genießbar und zur Sättigung der Arbeiter hinreichend zubereitet seyn.

§. 18.

Pflichten der Inspektorin und Hausmutter in Rücksicht der Küche.

Die Oberaufsicht über die Küche, die Köchin, und die bei den Küchen-Arbeiten zur Hülfe gegebenen Zwangs-Arbeiter, hat die Frau des Inspektors, und unter ihr die Hausmutter. Sie müssen dafür sorgen, daß die Speisen vorschriftsmäßig zubereitet, alles, was

zu den Speisen gegeben, auch dazu verwandt wird, und ein Jeder das Seinige erhält. Sie müssen auch für die Richtigkeit des Küchen-Inventariums stehen. Das Brodtschneiden, Bierzapfen, Tischdecken und das Auftragen der Speisen besorgt der Hausknecht.

§. 19.

Zu gebende Kleidungsstücke: a) überhaupt, —

Zur nöthigsten Kleidung, welche der abgelieferte Bettler, so wie er gereinigt ist, erhält, gehört bei dem männlichen Geschlechte die Jacke, Unterkleider und Hemden; und bei dem weiblichen Geschlecht Kamisol, Rock und Hemden; die übrigen kleinen Kleidungsstücke, welche die Arbeiter mitbringen, vertragen sie im Hause, wenn sie sonst rein und nicht zerrissen sind; wären aber alle Kleidungsstücke unbrauchbar, so sollen sie ganz eingekleidet, und mit allen übrigen Kleidungsstücken versehen werden.

Sind die mitgebrachten Oberkleider noch in gutem Stande, so werden solche, wenn sie zuvor ausgekocht, oder sonst ganz gereinigt sind, auf dem Mondirungsboden aufgehoben, damit sie bei der Entlassung zurückgegeben werden können.

§. 20.

— b) der nur zur Untersuchung Aufgenommenen.

Diejenigen, welche nur zur Untersuchung aufgenommen werden, und deren Kleider unreinlich sind, erhalten während der Zeit die nothdürftigsten Kleidungsstücke, die zu dem Ende gehalten werden. Bei ihrer Entlassung aus dem Arbeitshause, werden ihnen ihre gereinigten Kleider zurückgegeben. Sind diese aber völlig unbrauchbar, so behalten sie die Kleidungsstücke, die sie auf der Anstalt getragen haben.

§. 21.

§. 21.

Ausbesserung der Kleidungsstücke, und Belohnung der geschonten.

Die Arbeiter sollen nicht immer die im Etat für sie bestimmten Kleidungsstücke zu der festgesetzten Zeit erhalten; sind solche nach Ablauf der angenommenen Zeit noch brauchbar, so müssen sie von ihnen fortgetragen werden. Vor Ablauf der bestimmten Zeit dürfen ihnen keine neue Kleidungsstücke gereicht, sondern es muß, wenn sie zerrissen und unbrauchbar geworden sind, für die Ausbesserung und Wiederherstellung von dem Inspector gesorgt werden; wer die Kleidungsstücke schont, und solche über die bestimmte Zeit trägt, dem soll eine kleine Belohnung an Gelde, oder eine Verbesserung des gewöhnlichen Unterhalts dafür gegeben werden.

§. 22.

Jährliche Revision der Kleidungsstücke.

Jährlich an einem bestimmten Tage sollen die Kleidungsstücke sämmtlicher Arbeiter vom Inspector nachgesehen werden, um zu beurtheilen, ob sie neuer bedürfen, und ihnen solche zur bestimmten Zeit gegeben werden müssen, oder ob sie noch eine Zeitlang mit den bisherigen Kleidungsstücken, wenigstens mit einigen davon auskommen können.

Im Anfange ist die Austheilung neuer Kleidungsstücke zu ein und demselben Zeitpunkt für alle Arbeiter, weil sie einzeln und zu verschiedenen Zeiten aufgenommen werden, nicht möglich. In Zukunft aber und in spätern Jahren soll sie nach Möglichkeit eingeführt, und der Tag dazu von der Direction bestimmt werden.

§. 23.

§. 23.

Pflichten der Arbeiter gegen die Vorgesetzten.

Den Vorgesetzten und Aufsehern der Anstalt muß von den Arbeitern Achtung, Gehorsam und Folgsamkeit bewiesen werden; dazu ist jeder Ankömmling von dem Inspector ernstlich anzuweisen, und strenge darauf zu halten, daß die gegebenen Vorschriften von den Arbeitern genau befolgt werden. Disciplin und Strenge muß in der Anstalt herrschen; niemals darf aber diese Strenge in Grausamkeit ausarten, niemals durch niedrige Schimpfreden und harte Mißhandlungen bewiesen werden.

§. 24.

Untersuchung der Beschwerden.

Jeder Arbeiter soll daher mit seinen Beschwerden und Klagen gehört, solche untersucht, und wenn sie gegründet befunden worden, ihnen abgeholfen werden. Ungegründete Beschwerden verdienen eine geringere oder größere Bestrafung, je mehr Bosheit oder andere verwerfliche Absichten die Triebfeder dazu gewesen sind.

§. 25.

Ordnungsempfehlung.

Ordnung und Regelmäßigkeit muß in der ganzen Anstalt und in allen Geschäften und Handlungen der Arbeiter herrschen.

§. 26.

Arbeitsstunden.

Die Zeit, wann die Arbeit täglich ihren Anfang nehmen, und wann sie beendigt seyn soll, wird dahin bestimmt:

In den Monaten Mai bis September eingeschlossen,

geht

geht die Arbeit früh um 5 Uhr, und in den übrigen Monaten um 6 Uhr an.

Die Arbeiter müssen aber zu ihrer Reinigung und Ankleidung jedesmal eine Stunde früher aufstehen, als die Arbeit angeht. Im Sommer um 7½ und im Winum 8 Uhr wird eine halbe Stunde zum Frühstücken verwilligt. Hierauf dauert die Arbeit Vormittags bis 11 Uhr. Von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr ist Zeit zum Essen und Ruhe. Nachmittags wird gearbeitet von 1 bis 3 Uhr Von 3 bis halb 4 Uhr ist Zeit zum Ausruhen und zur Bewegung. Von halb 4 bis 8 Uhr wird wieder gearbeitet, zwischen 5 und 6 Uhr aber gegessen, und um 9 Uhr ist Schlafengehen.

Diese Ordnung muß genau beobachtet, und die unordentlichen Arbeiter müssen dem Inspector zur Bestrafung angezeigt werden.

§. 27.

Zeichen zum Aufstehen, Essen und Schlafen.

Das Zeichen zum jedesmaligen Anfange der Arbeit, zum Essen und zum Schlafengehen wird mit einer Glocke gegeben, wofür der Hausknecht sorgen muß, und zum Aufstehen müssen die Arbeiter von den Spinnemeistern und deren Frauen angehalten werden.

§. 28.

Anwendung der Erholungsstunden

Während der Erholungszeit wird den Arbeitern eine mäßige Bewegung auf dem Hofe des Arbeitshauses gestattet; auch kann die Zeit zum Ausruhen nach dem Mittags und Abendessen von den Fleißigen zu eigner Arbeit verwendet werden.

Dem bessern Theile der Arbeiter soll auch zur Auszeichnung und Belohnung statt der halben Ruhestunde zwi-

zwischen 3 und 4 Uhr eine volle Ruhestunde vergönnet werden.

§. 29.

Arbeiten am Sonntage.

Auch am Sonntage sollen die Arbeiter in den Stunden, welche zu ihrem moralischen Unterricht und zur körperlichen Bewegung nicht bestimmt sind, zur Arbeit angehalten werden; nur mit dem Unterschiede: daß der Verdienst, den die fleißigen Arbeiter dadurch erwerben, ihr eigner Gewinn bleibt, und als Ueberverdienst nach §. 12. u. folg. dieses Reglements berechnet wird. Sind aber Arbeiter in der Woche nachläßig gewesen, und haben die ihnen zugeschriebene Arbeit nicht vollendet, so sollen sie zur Nachholung des Versäumten auch am Sonntage angehalten werden.

§. 30.

Trennung der Geschlechter.

Die männlichen Arbeiter müssen durchgehends von den weiblichen getrennt seyn, sowohl bei der Arbeit, als in den Eß- und Schlafsälen, und in den Erholungsstunden auf dem Hofe.

§. 31.

Aufsicht auf die Kinder.

Auf die Kinder muß eine vorzügliche Sorgfalt, um sie zum Fleiße und zur Ordnung zu gewöhnen, verwendet werden.

§. 32.

Schulstunden.

Der Unterricht in der Schulanstalt liegt dem Schulhalter ob, welcher den Kindern 3 bis 4 Stunden täglich geben muß; so wie es nach der Zahl der Kinder, und der Verschiedenheit ihres Alters und ihrer Fähigkeiten von dem Prediger nöthig gefunden wird.

§. 33.

§. 33.

Verbotne Mißhandlung.

Der Schulhalter muß die Kinder zwar zum Fleiß und Ordnung, allenfalls mit einer kleinen Strafe anhalten, mißhandeln darf er sie aber durchaus nicht; Vergehungen, die härtere Strafen verdienen, müssen dem Inspektor zur Rüge angezeigt werden.

§. 34.

Pflichten des Predigers, in Hinsicht auf die Schulanstalt.

Der Prediger muß die Schule öfters besuchen, um sich von dem Fleiße des Schulhalters sowohl, als den Fortschritten der Kinder zu unterrichten.

§. 35.

Anstellung zur Arbeit.

Außer den Schulstunden sollen die Kinder zur Arbeit angeführt werden. Die Knaben werden von dem zweiten Spinnemeister im Spinnen unterrichtet, und bei der Garten und Feldarbeit mit gebraucht; die Mädchen werden von der Frau des einen Spinnemeisters im Nähen, Spinnen und Stricken unterrichtet, und auch zu den häuslichen Geschäften angeführt.

§. 36.

Belohnung des Fleißes.

Zur Ermunterung der Thätigkeit unter den Kindern kann denen, die sich durch Fleiß und Folgsamkeit ausgezeichnet haben, von der Direction eine Belohnung zuerkannt werden.

§. 37.

Ausserhalb des Hauses unterzubringende Kinder.

Kinder, welche zu klein, zu schwach, oder zu gebrechlich sind, und zu viel Wartung erfordern würden, müssen außer dem Hause untergebracht, und erzogen wer-

werden, wofür der Inspektor gleich nach ihrer Ablieferung zu sorgen hat.

§. 38.

Unterbringung der Erwachsenen Kinder.

Kinder, die das nöthige Alter und Kräfte erreicht haben, müssen nach Verschiedenheit ihrer Anlagen und körperlichen Beschaffenheit zu einem Handwerke gebracht, oder bei einer Dienstherrschaft vermiethet werden.

Von solchen Kindern reicht der Inspektor halbjährig eine Liste bei der Direction ein, und thut Vorschläge zu ihrer Unterbringung.

§. 39.

Gottesverehrung.

Zur Beförderung der moralischen Besserung der Arbeiter, sollen in jedem Arbeitssaale unter Aufsicht der Spinnemeister am Morgen und am Abend jedes Tages, einige Liederverse gesungen, und ein zweckmäßiges Gebet verlesen werden. An den Sonn- und Feiertagen wohnen die Arbeiter der Gottesverehrung bei, welche im Betsaale des Hauses von dem Prediger gehalten wird. Der Gegenstand dieser Vorträge darf aber keine spekulative Glaubenslehre seyn, sondern blos Sittenlehre und Besserung des Herzens und des Lebens zur Absicht haben, dabei populär und kurz, und für die Versammlung angemessen seyn. Alle Mittwoch wird aber abwechselnd mit beiden Geschlechtern von dem Schulhalter eine Katechisation angestellt, und alle 4 Monate wird mit den Arbeitern Kommunion gehalten.

§. 40.

Verschiedenheit der Religion.

Sollten sich unter den Arbeitern Bekenner von verschiedenen Religionsparteien befinden, so soll einer jeden

von

von ihren Geistlichen zu gewissen Zeiten Vortrag gehalten werden.

Zu dem Ende soll dem katholischen Prediger zu Magdeburg erlaubt seyn, das Zwangs-Arbeitshaus, wenn darin sich Katholiken befinden, jedesmal mit zu besuchen, wenn er die Garnison zu Großen-Salze oder Schönebeck bereiset. Ist aber diese abwesend, so besucht er das Zwangs-Arbeitshaus, wenn sich darin Katholiken befinden, (wovon er vorher Nachricht erhält), so oft, als er sonst die Garnison würde bereiset haben; außerdem aber nur auf Requisition der General-Direction. Im Abwesenheits- oder Requisitionsfalle erhält derselbe zu diesen Reisen Vorspann und Ersatz der nöthigen Reisekosten aus dem Fond der Anstalt.

Den Juden wird die Haltung des Sabbaths, und ihrer jüdischen Feiertage gestattet. Sie müssen aber dafür am Sontage nacharbeiten.

§. 41.

Aufsicht bei der Gottesverehrung.

Die öffentlichen Versammlungen, wozu sich jeder Arbeiter zur bestimmten Stunde einfinden muß, müssen mit der gebührenden Stille und Andacht, und unter Aufsicht einiger Officianten oder Domestiken abgewartet, und keine fremde neugierige Zuschauer zugelassen werden.

§. 42.

Krank werdende Arbeiter.

Bei Anfällen von Krankheiten werden die Arbeiter auf die Krankenstube gebracht, wo sie die Hülfe des Arztes und Wundarztes genießen, und nach deren Anordnung gewartet und gepflegt werden sollen.

§. 43.

Krankheit vorschützende Arbeiter.

Schützt aber ein gesunder Arbeiter aus Faulheit oder an-

andern Absichten eine Krankheit vor, so muß dieser Betrug dem Inspektor zur Bestrafung angezeigt werden.

§. 44.

Pflichten des Arztes und Wundarztes.

Arzt und Wundarzt müssen die Krankenstuben täglich besuchen, und sind gefährliche Kranke vorhanden, so ist es ihre Pflicht, ihre Besuche so oft zu wiederholen, als es der Zustand der Kranken erfordert. Sie müssen darauf mit sehen, daß ihre Anordnungen befolgt, die Arzneimittel gehörig gebraucht, die Wartung und Verpflegung des Kranken ordentlich besorgt, und Reinlichkeit und frische Luft in den Krankenstuben erhalten wird.

Bemerkte Vernachlässigung oder Versäumniß, muß dem Inspektor sofort zur Abstellung und Ahndung angezeigt werden.

§. 45.

Aufsicht auf die Krankenstuben.

Die unmittelbare Aufsicht über die Krankenstuben, liegt der Frau des andern Spinnemeisters ob. Sie hat eine Krankenpflegerin zur Gehülfin, und ist mit dieser für jede Vernachlässigung bei der Krankenwartung verantwortlich.

§. 46.

Genesender Kranken Beschäftigung.

Bevor die Kranken nicht ganz hergestellt sind, werden sie zur Arbeit nicht angehalten; während der Zeit ihrer Genesung müssen sie sich aber in den Krankenstuben mit leichten Handarbeiten, zu welchen sie geschickt sind, z. B. Strumpfstricken oder andern gleich leichten, beschäftigen. Sind sie völlig gesund, so verlassen sie die Krankenstuben, und treten die Arbeit wieder an.

§. 47.

§. 47.

Krankenlisten.

Ueber die Kranken wird vom Inspektor eine Liste gehalten, worin jeder Arbeiter, so wie er auf die Krankenstube gebracht wird, eingetragen, und dessen Genesung oder Tod hiernächst bemerkt wird.

§. 48.

Beerdigung.

Verstorbene werden bis zu ihrer Beerdigung in der Todtenkammer niedergelegt, und von 8 Arbeitern, unter Aufsicht des Hausknechts oder Zuchtmeisters, auf dem Begräbnißplatze des Instituts beerdigt.

§. 49.

Reinlichkeit.

Für Erhaltung der Reinlichkeit, muß in der ganzen Anstalt vorzüglich gesorgt werden.

§. 50.

Frische Luft, a) in den Arbeits- und Eßsälen.

In den Arbeits- und Eßsälen muß frische Luft durch Oeffnung der Fenster, oder daran angebrachter Oeffnungen einzelner Fensterscheiben beständig erhalten, und täglich, und zwar erstere zweimal täglich, gereinigt werden.

§. 51.

b) In den Schlafzimmern.

Jedes Schlafgemach, worin ein jeder Arbeiter, die Kinder mit eingeschlossen, seine besondere Schlafstelle und Bett haben soll, wird wöchentlich, so oft es nöthig ist, und wenigstens zweimal ausgekehrt, in dasselbe den ganzen Tag hindurch Zugluft geleitet, des Nachts aber werden in einzelnen Fenstern die dazu bestimmten Scheiben offen gelassen.

§. 52.

§. 32.

Scheuern.

Die Arbeits- Eß- und Schlafsäle und Gemächer, Treppen, Gänge und Fenster müssen, so oft es nöthig ist, und die Reinlichkeit, welche in allen solchen Anstalten fast nicht zu weit getrieben werden kann, es erfordert, gescheuert werden.

§. 33.

Aufsicht auf Lüftung.

Für die Erhaltung der frischen Luft muß in den Arbeitssälen und Stuben ein jeder Aufseher, in den Eßsälen der Hausvater, und auf den Schlafsälen die Hausmutter, welche mit den ihr zur Hülfe gegebenen Arbeitern das Bettemachen verrichtet, sorgen. Das Reinigen und Auskehren der Säle und das Scheuern geschieht durch die Arbeiter unter Aufsicht des Hausvaters und der Hausmutter.

§. 34.

Wechselung der Wäsche.

Die Bett-Ueberzüge, Decken und Laken müssen alle 6 Wochen gewechselt, und die Strohsäcke alle 6 Wochen mit frischem Stroh angefüllt werden. Alle 8 Tage muß das Tischzeug gewechselt, und jeden Sonnabend den Arbeitern reine Leibwäsche durch den Hausvater und Mutter gegeben werden.

§. 35.

Aufsicht und Ausbesserung der Wäsche.

Alle im Gebrauch befindliche Bett- Tisch- und Leibwäsche der Anstalt hat die Frau des Kontrolleurs unter Aufsicht, und muß für deren Richtigkeit stehen. Sie giebt die schadhafte Wäsche an die Frau des einen Spinnemeisters, welche die Mädchen im Nähen unterrichtet, zur Ausbesserung, die unreine Wäsche aber an die Hausmutter,

mutter, welche die Aufsicht bei der Wäsche führen muß, zur Reinigung heraus, und erhält sie von beiden hiernächst zurück.

§. 56.

Aufsicht auf Wäsche und Kämmen.

Jeder Arbeiter muß sich Morgens, Mittags und Abends vor Tische waschen, und Morgens kämmen. Der Zuchtmeister führt dabei die Aufsicht, und zeigt die Nachlässigen zur Bestrafung an.

Das Kämmen bei den Kindern besorgt die Krankenpflegerin.

§. 57.

Tägliches Räuchern.

Täglich Morgens muß im ganzen Hause mit Essig geräuchert werden, wofür der Hausknecht sorgen muß.

§. 58.

Erhaltung der Ruhe.

Die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Arbeitshause ist zu Erhaltung der Anstalt selbst ganz nothwendig, und es müssen deshalb die wirksamsten Vorsichtsmaasregeln angewandt werden.

§. 59.

Mittel zur Erhaltung der Ruhe.

Die Arbeiter müssen daher unter beständiger Aufsicht gehalten werden. In den männlichen Schlafsälen für Erwachsene und Kinder führen der Hausvater und Zuchtmeister abwechselnd mit den beiden Spinnemeistern, und in den weiblichen die Hausmutter, Köchin und die Krankenpflegerin die Aufsicht. In den Arbeitssälen und Stuben muß ein jeder Aufseher für Ruhe und Ordnung sorgen. In den Speisesälen haben der Hausvater, Zuchtmeister und die Hausmutter, und in den Erholungsstunden auf dem Hofe der Zuchtmeister und die Hausmutter allein die Aufsicht.

Ein

Ein jeder Aufseher ist für entstandene Unordnungen bei den ihm zur Aufsicht übergebenen Arbeitern verantwortlich.

§. 60.

Unarten nicht zu dulden.

Zank und Schlägerei, Fluchen, Schwören und unsittliches Geschwätz soll nicht geduldet, und so wie Untreue und Diebstahl ernstlich bestraft werden. Zu hitzigen Getränken muß den Arbeitern alle Gelegenheit abgeschnitten und denselben nie Branntewein, als mit Vorwissen des Arztes und Inspectors, verstattet werden.

§. 61.

Maasregel in Ansehung der Fremden.

Keinen Fremden darf der Eintritt in die Anstalt, oder der Besuch der Arbeiter, ohne Vorwissen des Inspectors von dem Thürsteher gestattet werden.

§. 62.

Arbeiter dürfen nicht ausgehen.

Den Arbeitern soll die Erlaubniß zum Ausgehen gar nicht gegeben werden.

§. 63.

Vorsicht mit Feuer und Licht.

Mit Feuer und Licht muß auf das behutsamste umgegangen werden.

§. 64.

Verbotenes und erlaubtes Tabackrauchen.

Das Tabackrauchen auf den Sälen und während der Arbeit wird nicht geduldet; außer denselben auf dem Hofe aber nur unter genauer Aufsicht und gegen besondere Erlaubniß vom Inspector, die nur zur Auszeichnung des guten Verhaltens, und in so fern der Taback vom Ueberverdienst angeschafft werden kann, oder wenn nach dem Zeugniß des Arztes der Gesundheitszustand es erfordert, ertheilt wird.

§. 65.

§. 65.

Verbotene Kohlentöpfe.

Den Weibsleuten muß der Gebrauch der Kohlentöpfe gar nicht gestattet werden.

§. 66.

Verschließung der Thüren und Fenster.

Die Thüren und Fenster der Zimmer, wo die Arbeiter bei Tage und Nacht sich aufhalten, und aus welchen die Flucht ihnen erleichtert werden könnte, müssen gehörig verschlossen werden.

§. 67.

Visitation.

Abends nach 9 Uhr muß eine Visitation im ganzen Hause abwechselnd von dem Inspector und von dem Kontrolleur mit Zuziehung des Hausvaters und Hausknechts vorgenommen, und wenn solche von dem Kontrolleur geschieht, dem Inspector von dem Befund Rapport abgestattet werden.

§. 68.

Pflicht des Nachtwächters.

Um 9 Uhr Abends tritt der Wächter die Nachtwache an, welche bis zum Morgen, wenn im Arbeitshause aufgestanden wird, dauert.

§. 69.

Maasregeln bei entstehenden Unruhen.

Unruhestifter, und wer sich der Ordnung widersetzt, müssen auf der Stelle arretirt und zur gefänglichen Haft gebracht werden. Im Fall eines größern Aufruhrs, eines gewaltsamen Ausbruchs, oder einer Feuersgefahr, muß der Inspector mit dem Kontrolleur die zweckdienlichsten Mittel nach den Umständen auf der Stelle zu ergreifen wissen. Das Militair wird auf Ansuchen den nöthigen Beistand leisten.

§. 70.

Eintheilung in Klassen zur Belohnung.

Fleiß, Ordnung und sittliche Besserung soll aufgemuntert und belohnt werden. Es sollen daher die dem fleißigen und sich gut aufführenden Theile der Arbeiter schon bewilligten Vorzüge noch durch die Bestimmung einiger Klassen, worin die Fleißigen und Gesitteten von den weniger Fleißigen und Gesitteten, und die ganz Faulen und Lasterhaften abgesondert sind, vermehrt werden.

§. 71.

Unterschied der Klassen.

Der Unterschied der Klassen besteht darin: Jede Klasse arbeitet, isset, schläft, so weit es thunlich ist, besonders. Die sich vor allen andern vorzüglich auszeichnen, erhalten etwas besseres Essen, weniger strenge Behandlung und eine kleine Auszeichnung an der Kleidung, welche bei dem männlichen Geschlechte durch eine Weste, und bei dem weiblichen Geschlechte durch Striche an den Mützen bewirkt werden kann.

§. 72.

Bestimmung des Personals zu den Klassen.

Die Klassen können erst beim Fortgange der Anstalt errichtet werden; der Inspector beobachtet indeß das Betragen eines jeden Arbeiters genau, und bringt hiernächst das Personale zu den Klassen bei der Direction in Vorschlag, welche diese Vorschläge prüft und die Klassen selbst bestimmt.

§. 73.

Klassenlisten.

Ueber die verschiedenen Klassen werden alsdann vom Inspector besondere Listen gehalten.

§. 74.

§. 74.

Entlassung.

Die größte Belohnung ist die Entlassung aus dem Arbeitshause, worüber §. 7. des Reglements das Nähere bestimmt, und die Direction entscheidet.

§. 75.

In diesem Fall erhält der Arbeiter ein von der Direction ausgestelltes Zeugniß seines Verhaltens, etwas Reisegeld, so wie den sich erworbenen Gewinn, (in so fern solcher nicht ganz ausgezahlt, sondern zum Theil zurück behalten worden) das bei seiner Aufnahme ihm abgenommene Geld, und die nothwendigsten Kleidungsstücke, wenn die bei seiner Ankunft mitgebrachte und aufgehobene Kleidung nicht mehr brauchbar wäre.

§. 76.

Bestrafung der Vergehungen.

Nachlässige, unordentliche, widerspenstige, boshafte Arbeiter müssen bestraft werden.

Kleine Vergehungen, als Unfleiß, Verderben der Arbeit, kleine Zänkereien, kleine Unsittlichkeiten, Unreinlichkeiten im Anzuge u. s. w. werden nach dem Gutfinden des Inspectors, und jedesmal in dessen Gegenwart mit einigen Peitschenhieben durch den Zuchtmeister sogleich bestraft, auch wohl auf Anzeige bei der Direction, von dieser die Heruntersetzung in eine niedrige Klasse verfügt. Der Inspector darf aber niemals mehr als höchstens 12 Peitschenhiebe verordnen, diese Zahl nie überschreiten, und nie mehr durch den Zuchtmeister austheilen lassen.

Er soll daher auch ein Verzeichniß halten, worin er bemerkt, wer, wann, und mit wie viel Peitschenhieben ein Arbeiter bestraft worden, und dieses Verzeichniß auf Eid und Pflicht, mit aller Gewissenhaftigkeit führen.

§. 77.

§. 77.

Anzeige davon bei der Direction.

Sollten kleine Vergehungen nach der Meynung des Inspectors mehrere Peitschenhiebe, oder eine größere Strafe verdienen, so muß der Direction zuvor davon Anzeige geschehen. Grobe Vergehungen der Arbeiter müssen der Direction sofort zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt werden.

§. 78.

Rendantur der Nebenkasse.

Der Inspector ist zugleich Rendant der auf dem Arbeitshause befindlichen Nebenkasse, weshalb er eine angemessene Kaution bestellt hat.

§. 79.

Deren Bestimmung.

Aus der Nebenkasse werden die reglementsmäßigen Transportkosten und Prämien für aufgegriffene Bettler, und die zur Oekonomie der Anstalt erforderlichen Ausgaben bestritten; letztere jedoch nur auf Anweisung der Direction.

§. 80.

Besorgung des Geldbedarfs.

Die Direction wird die Kasse mit den nöthigen Geldern versehen.

§. 81.

Die Kasse ist unter dem alleinigen Verschluß des Inspectors; er haftet allein für die Richtigkeit der darin verwahrten Gelder, und führt darüber Rechnung. Bei der Einnahme und Ausgabe wird der Kontrolleur zugezogen, welcher die Gegenrechnung führt.

§. 82.

Besondere Pflichten des Kontrolleurs.

Behufs der Magazin- und Oekonomie-Rechnungen soll der Inspector nur die Hauptbücher, der Kontrol-

leur

leur aber sämmtliche dazu gehörige Journale, Manualien und Register führen, so wie überhaupt das Rechnungsfach nebst der Registratur und dem Expeditions-Wesen die ganz eigene Sache des Kontrolleur ist.

§. 83.

Einsendung der Rechnungen und Extracte.

Vier Wochen nach Ablauf eines Rechnungs-Jahres müssen die Jahres-Rechnungen bei der Direction zur Abnahme und weitern Beförderung an die Ober-Rechnungskammer eingesandt, und monatlich der Gelderxtract, die Spinnliste, und eine von dem Inspector und dem Kontrolleur angefertigte Tabelle,

wer in dem Monat an das Haus abgeliefert worden; woher? Alter, Vaterland, Stand und Gewerbe, ob er weiter geliefert? wohin und warum, und mit Bemerkung des Abschlusses, wie stark die Zahl im vergangenen Monat gewesen, wie viel Zuwachs, wie viel Abgang, wie stark die Zahl am Schlusse des Monats geblieben, wie viel Kranke, Hergestellte, Gestorbene?

bei der Direction, so wie die ihr ferner nöthigen Nachrichten eingereicht werden.

§. 84.

Kassenrevision.

Alle Monate wird auch die Kasse von der Direction revidirt.

§. 85.

Wöchentlicher und Monats-Rapport.

Wöchentlich muß der Inspector und Kontrolleur über den Zustand und die Vorfälle der Anstalt an die Direction Rapport, außerdem aber einen General-Rapport, nach einem ihnen vorzuschreibenden Schema abstatten, und bei außerordentlichen Vorfällen jedesmal besonders berichten.

§. 86.

Befolgung.

Alle vorstehende Anordnungen sollen von einem Jeden, in so weit sie ihn betreffen, genau befolgt werden. Für die Arbeiter soll ein Auszug daraus in kurzen Sätzen angefertigt, und solcher einem jeden Arbeiter bei seiner Aufnahme und Einkleidung vorgelesen, und verständigt, und monatlich sämmtlichen Arbeitern an einem bestimmten Tage durch Vorlesung in Erinnerung gebracht werden. Auch wird die General-Direction nach diesem Reglement und dem zum Grunde liegenden Plan noch eine besondere Instruction für einen jeden Officianten und Domestiken entwerfen, und darin bestimmen, wie die Arbeiten unter den Officianten in dem kleinern Detail zu vertheilen sind.

§. 87.

Jeder Officiant und Domestike hat übrigens bei Vernachlässigung seiner Pflicht, Strafe, und den Umständen nach seine Entlassung zu erwarten, welche in Ansehung des Justitiarii, General-Rendanten und des Inspectors durch ein Rescript des General-Directorii, und in Ansehung des Kontrolleurs und aller Domestiken durch einen Beschluß der General-Direction verfügt werden wird, und worüber keine processualische Erörterung, sondern nur der Weg der Beschwerde beim General-Directorio Statt finden soll. Signatum Berlin, den 29sten August 1804.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Angern.

Erste

nung,

S- Anstalt

g

schen Beiträge

s in Großen-Saltze.

Erste Beilage der Verordnung,

die

Zwangs-Arbeits-Anstalt

betreffend.

Vertheilung

der

Magdeburgischen und Mansfeldschen Beiträge

zur Unterhaltung

des

Magdeburg-Halberstädtschen Zwangs-Arbeitshauses in Großen-Salze.

Die Anlage ist auf . . . . . 8700 Rthlr.
gerichtet, wovon nach dem höchsten Königl. Directorial-Rescript vom 29sten December 1803
1) die Königl. und Prinzlichen Aemter, Rittergüter und Braunschweigische Klosterhöfe . 2500 Rthlr.
2) die Stifter, Klöster, Städte und mehrere steuerfreie Landbewohner . . . 2500 Rthlr.
3) der contribuable Stand . . . . . 3700 Rthlr.

aufbringen . . . 8700 Rthlr.

No.		Summen der Beiträge. ℳ Gr. Pf.	Davon werden zur Anlage gebracht ℳ Gr. Pf.	und als Ueberschuß berechnet ℳ Gr. Pf.
	Anlage zu 1.			
	Nach 5 Klassen der Güter.			
	1) von 100,000 ℳ Werth und mehr, oder 4000 ℳ Pacht und mehr.			
	2) = 50,000 ℳ bis 100,000 ℳ oder 2000 ad 4000 ℳ excl.			
	3) = 25,000 ℳ bis 50,000 ℳ excl. oder 1000 = 2000 ℳ excl.			
	4) = 12,000 ℳ bis 25,000 ℳ excl. oder 440 = 1000 ℳ excl.			
	5) unter 12,000 ℳ . . . oder unter 440 ℳ			
I.	**Königliche Aemter, und zwar**	ℳ Gr. Pf.		
	A. vom Magdeburgischen Domainen-Departement ressortirende 36. Davon			
	1ste Klasse 26 zu 15 ℳ	390 — —		
	2te = 8 zu 12 ℳ	96 — —		
	3te = 2 zu 9 ℳ	18 — —		
	Doch werden diese 504 ℳ nach dem Anschlage der nutzbaren Pachtstücke vertheilt.			
	B. vom Königl. Salz-Departement ressortirende.			
	1ste Klasse 2 zu 15 ℳ	30 — —		
	Summa der Königl. Aemter		534 — —	
	Laut Special-Anlage unter No. 1.			
	Seiten Summe		543 — —	

. . . 8700 Rthlr.

Di December 1803
Klosterhöfe . 2500 Rthlr.
. . . 2500 Rthlr.
. . . 3700 Rthlr.
. . . 8700 Rthlr.

	Summen der Beiträge.			Davon werden zur Anlage gebracht			und als Ueberschuß berechnet		
	ℳ	Gr	Pf	ℳ	Gr	Pf	ℳ	Gr	Pf

		Summen der Beiträge.			Davon werden zur Anlage gebracht			und als Ueberschuß berechnet		
ℳ	₰	ℳ		₰	ℳ		₰	ℳ		₰
.	.	534	—	—						
—	—									
—	—									
—	—									
.	.	147	—	—						
—	—									
—	—									
.	.	66	—	—						
—	—									
—	—									
—	—									
—	—									
—	—	747	—	—						

No.		ℳ	H	₰	Summen der Beiträge. ℳ	H	₰	Davon werden zur Anlage gebracht ℳ	H	₰	und als Ueberschuß berechnet ℳ	H	₰
	Transport				534	—	—						
II.	**Prinzliche Aemter.**												
	1ste Klasse . . . 6 zu 15 ℳ	90	—	—									
	1. Gerbstedt, 2. Groß-Oerner, einschließlich Möllendorf und Rödgen, 3. Hedersleben, einschließlich Polleben, 4. Schlagenthin, einschließlich Klein-Wusterwitz, 5. Schraplau, Ober-Amt, einschließlich Unter-Röblingen, 6. Schraplau, Unter-Amt, nebst Etzdorf und Steuden.												
	2te Klasse . . . 1 zu 12 ℳ	12	—	—									
	Stedten nebst Schaafsee.												
	3te Klasse . . . 5 zu 9 ℳ	45	—	—									
	1. Bennstedt, 2. Gladau, 3. Klein-Ottersleben, 4. Nedlitz, 5. Wörmlitz.												
	Summa der Prinzl. Aemter				147	—	—						
	Laut Special-Anlage unter No. 2.												
III.	**Braunschweigische Klosterhöfe, 5. Davon**												
	1ste Klasse . . . 2 zu 15 ℳ	30	—	—									
	1. Hackenstedt, 2. Unseburg.												
	2te Klasse . . . 3 zu 12 ℳ	36	—	—									
	1. Altona, 2. Siersleben, 3. Warsleben.												
	Summa der Braunschweigischen Klosterhöfe				66	—	—						
	Laut Special-Anlage unter No. 3.												
IV.	**Rittergüter . . . 210,**												
	a) Im Holz- Saal- und Jerichowschen Kreise 176. Davon												
	1ste Klasse . . . 21 zu 15 ℳ	330	—	—									
	2te = . . . 40 zu 12 ℳ	480	—	—									
	3te = . . . 54 zu 9 ℳ	486	—	—									
	4te = . . . 43 zu 6 ℳ	258	—	—									
	5te = . . . 17 zu 3 ℳ	51	—	—									
	Seiten-Summe	1605	—	—	747	—	—						

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Summen der Beiträge. Rthlr.	Gr.	Pf.	Davon werden zur Anlage gebracht Rthlr.	Gr.	Pf.	und als Ueberschuß berechnet. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport	1605	—	—	747	—	—						
	b) In der Grafschaft Mansfeld . . . 34.												
	1ste Klasse . . . 2 zu 15 Rthlr.	30	—	—									
	2te " . . . 10 zu 12 Rthlr.	120	—	—									
	3te " . . . 6 zu 9 Rthlr.	54	—	—									
	3te " . . . 13 zu 6 Rthlr.	78	—	—									
	5te " . . . 3 zu 3 Rthlr.	9	—	—									
	Summa der Rittergüter				1896	—	—						
	Laut Special-Anlage unter No. 4.												
	Summa der Königlichen und Prinzlichen Aemter, Braunschweigischen Klosterhöfe und Rittergüter				2643	—	—	2500	—	—	143	—	—
	Bemerkung. Nach dem Conferenz-Protocoll vom 29sten März 1804 haben die Stände in Ansehung derjenigen 1896 Thaler, welche nach vorstehender Anlage von den Magdeburgischen und Mansfeldschen Rittergütern aufkommen, die Haftung dahin übernommen, daß die Beitrags-Sätze von 3 bis 15 Thaler von einem jeden nach den Anlage-Principiis dazu geeigneten Rittergute, so lange als solches nach dem §. 60. des Haupt-Reglement erforderlich ist, und auch von den Königlichen und Prinzlichen Aemtern und den Klosterhöfen zu dem in Rede seyenden Zweck geschieht, aufgebracht, und solchergestalt, einschließlich der Beiträge von den Königl. und Prinzlichen Aemtern und den Klosterhöfen, die erforderlichen 2500 Thaler beschafft werden sollen.												

Anlage zu 2.

I.	Stifter und Klöster.												
	Das Dom-Capitul	75	—	—									
	Die Domprobstey nebst Cracau, Lemsdorf und Rothenseeische Schäferei.	30	—	—									
	Seiten-Summe	105	—	—				2500	—	—	143	—	—

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822479-p1111-6

	Summen der Beiträge.			Davon werden zur Anlage gebracht			und als Ueberschuß berechnet.		
	ℳ	ℋ	₰	ℳ	ℋ	₰	ℳ	ℋ	₰
	747	—	—						
	1896	—	—						
	2643	—	—	2500	—	—	143	—	—
	.	.	.	2500	—	—	143	—	—

No.	Summen der Beiträge.			Davon werden zur Anlage gebracht			und als Ueberschuß berechnet		
	ℳ	Gr.	Pf.	ℳ	Gr.	Pf.	ℳ	Gr.	Pf.
	.	.	.	2500	—	—	143	—	—
	295	—	—						
II.	F								
	181	—	—						
III.	S	00	—	—					
IV.	B								
	176	—	—	2500	—	—	143	—	—

No.		ℳ	H	₰	Summen der Beiträge. ℳ	H	₰	Davon werden zur Anlage gebracht ℳ	H	₰	und als Ueberschuß berechnet ℳ	H	₰
	Transport	105	—	—	.	.	.	2500	—	—	143	—	—
	Das Kloster Bergen	40	—	—									
	Das Kloster Unser Lieben Frauen	15	—	—									
	5 katholische Klöster zu 15 ℳ 1. Agnes, 2. Althaldensleben, 3. Ammensleben, 4. Marienstuhl, 5. Meyendorf.	75	—	—									
	4 Collegiat-Stifter zu 10 ℳ 1. Gangolphi, 2. Nicolai, 3. Petri und Pauli, 4. Sebastiani.	40	—	—									
	2 Fräulein-Stifter zu 10 ℳ 1. Marienborn, 2. Wollmirstedt.	20	—	—									
	Summa der Stifter und Klöster Laut Special-Anlage unter No. 5.	.	.	.	295	—	—						
II.	Freigüter, 79. Davon werden gerechnet												
	23 zu 3 ℳ	69	—	—									
	56 zu 2 ℳ	112	—	—									
	Summa der Freigüter Laut Special-Anlage unter No. 6.	.	.	.	181	—	—						
III.	Städte, 34. Laut Special-Anlage unter No. 7.	.	.	.	1000	—	—						
IV.	Verschiedene Stände auf dem platten Lande.												
	a) Prediger, Kirchen- und Schulbediente, nach den Sätzen zu 2 ℳ, 1½ ℳ, 1 ℳ und 12 H. Laut Special-Anlage unter No. 8.	723	—	—									
	b) Forst-Bediente. Königliche, Prinzliche, Adeliche und andere Laut Special-Anlage unter No. 9.	86	16	—									
	c) Bergwerks- und Hütten-Bediente zu Rothenburg und Wettin Laut Special-Anlage unter No. 10.	56	12	—									
	d) Zoll-Bediente Laut Special-Anlage unter No. 11.	17	16	—									
	Seiten-Summe	883	20	—	1476	—	—	2500	—	—	143	—	—

No.					Summen der Beiträge.			Davon werden zur Anlage gebracht			und als Ueberschuß berechnet		
		ℳ	H	₰	ℳ	H	₰	ℳ	H	₰	ℳ	H	₰
	Transport .	883	20	—	1476	—	—	2500	—	—	143	—	—
	e) Justiz- Chaussee- und andere Bediente, wie auch Eximirte auf dem platten Lande . . . . . Laut Special-Anlage unter No. 12.	66	8	—									
	f) Uebrige Nahrungtreibende des platten Landes, nämlich Chirurgen, Bader und Höker, Künstler und Handwerker, Ziegelmeister, Kalk- und Theerbrenner, Müller, Schaafmeister, Hirten, Krüger und Gastwirthe . . . . . Laut Special-Anlage unter No. 13.	353	12	4									
	Summa von verschiedenen Ständen des platten Landes .	.	.	.	1303	16	4						
	Totalsumme der Anlage zu 2, von den Stiftern, Klöstern, Städten ꝛc.	.	.	.	2779	16	4	2500	—	—	279	16	4
	Anlage zu 3.												
1.	Der contribuable Stand, ohne Stifter und Klöster, mit Ausschluß derjenigen contribuablen Grundstücke, welche zu den Königl. und Prinzlichen Aemtern, Klosterhöfen und Rittergütern gehören, weil deren Eigenthümer sonst doppelt angezogen werden würden . Laut Special-Anlage unter No. 14.	.	.	.	3686	4	4						
2.	Die contributionsfreien oder nicht zur Krieges-Kasse steuernden Landgemeinden . . . . . Laut Special-Anlage unter No. 15.	.	.	.	118	21	5						
	Totalsumme der Anlage zu 3. .	.	.	.	3805	1	9	3700	—	—	105	1	9
	Hauptsumme aller Beiträge .	.	.	.	9227	18	1	8700	—	—	527	18	1

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822479-p1115-8

				Summen der Beiträge.			Davon werden zur Anlage gebracht			und als Ueberschuß berechnet		
	ℳ	Ngr.	₰	ℳ	Ngr.	₰	ℳ	Ngr.	₰	ℳ	Ngr.	₰
	883	20	—	1476	—	—	2500	—	—	143	—	—
uf	66	8	—									
r- ei- n,	353	12	4									
—	.	.	.	1303	16	4						
— d-	.	.	.	2779	16	4	2500	—	—	279	16	4
— uß nd eil	.	.	.	3686	4	4						
d-	.	.	.	118	21	5						
—	.	.	.	3805	1	9	3700	—	—	105	1	9
—	.	.	.	9227	18	1	8700	—	—	527	18	1

LXI.

Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. De dato Berlin, den 28sten December 1775.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen; Markgraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: demnach Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß viele Unserer Unterthanen ein Verlangen tragen, in Unsern Staaten, unter Landesherrlicher Autorität, eine allgemeine freiwillige Wittwen-Verpflegungs-Anstalt errichtet zu sehen, wobei ein jeder Ehemann, nach Verschiedenheit seines Standes, seiner Einkünfte oder seiner Gesinnungen, gegen gewisse

bestimmte, bei seinen Lebzeiten zur gemeinschaftlichen Casse zu leistende Beiträge, seiner Wittwe auf seinen Todesfall eine verhältnißmäßige Pension bis an ihr Ende versichern lassen könne, und Wir, bei der Landesväterlichen Sorgfalt, womit Wir das wahre Beste Unserer getreuen Unterthanen zu befördern unermüdet beflissen sind, dergleichen billigem Verlangen zu fügen um so weniger Bedenken getragen, als durch eine solche Anstalt nicht nur einzelne Bürger gegen die traurigen Folgen frühzeitiger Todesfälle für ihre Familien gesichert werden, sondern auch im Ganzen, die Last der häuslichen Sorgen und des Ehestandes, auch die Kinderzucht erleichtert wird, mithin dergleichen Institutum auf die Vermehrung der Ehen und der Bevölkerung einen heilsamen Einfluß haben kann; so haben Wir in Betracht aller dieser und mehrer Gründe, in Gnaden resolvirt, in Unserer Residenz-Stadt Berlin eine allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Casse errichten, auch die Gesetze und Bestimmungen, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest und ordnen hierdurch folfolgendes:

§. 1. Damit ein jeder, der sich bei diesem Instituto interessiren will, völlig versichert seyn möge, daß die Gelder, welche er bei seinen Lebzeiten, zum Besten seiner Wittwe, seinem Vergnügen oder seinen Bedürfnissen entziehet, getreulich verwaltet, und seine Wittwe, die ihr versicherte Pension, bis an ihren Tod unverkürzt erhalten werde; so haben Unsere Haupt-Banque zu Berlin, und Unsere getreue Kurmärksche Landschaft, mit Unserer höchsten Erlaubniß und Genehmigung, die solidarische Garantie dieses ganzen Instituti übernommen,

men, wodurch den sämmtlichen Interessenten die Sicherheit der eingelegten Gelder, die prompte Zahlung der Wittwen-Pensionen, und überhaupt die Erfüllung aller und jeder in den folgenden eingegangenen Verbindlichkeiten, auf die allervollständigste Art, unwiederruflich gewähret wird.

§. 2. Um den Gebrauch dieser Anstalt so allgemein zu machen, als es ihre Absicht erfordert, soll allen Ehemännern ohne Unterschied der Religion, des Alters, des Standes und des Vermögens, verstattet seyn, in die Wittwen-Societät zu treten, nur diejenigen ausgenommen, welche die Natur der Sache selbst, und die Sorgfalt für die immerwährende Dauer des Instituti, aufzunehmen verbietet.

§. 3. Dergleichen gänzlich ausgeschlossene Personen sind:

a) Männer über Sechzig Jahre,
b) Seefahrer von Metier,
c) Männer, welche mit Schwindsucht, Wassersucht, oder einem andern morbo chronico behaftet sind, der einen nahen Tod befürchten läßt.

§. 4. Außerdem werden bedingungsweise ausgeschlossen:

a) Wirkliche Militair-Bediente in Krieges-Zeiten; wogegen zu Friedens-Zeiten ein Militair-Bedienter sich gleich jedem andern bei der Societät interressiren kann, doch daß er, sobald ein wirklicher Krieg entstehet, aus der Gesellschaft treten muß, und sodann die erlegte Antritts-Gelder nach der unten §. 20. lit. f. folgenden Bestimmung, zurück empfängt.

Es wird aber der Anfang des Krieges in Ansehung der Feld-Regimenter, von der Zeit an ge-

gerechnet, da solche aus ihren Stand-Quartieren zu Krieges-Operationen rücken, in Ansehung der Garnison-Regimenter aber und anderer so nicht im Felde dienen, von der Zeit an, da ein wirklicher Krieg erkläret ist, oder Unsere ganze Armee sich in Bewegung setzet.

Sollte jemand, der bereits in die Societät recipiret ist, nachher, es sey freiwillig oder gezwungen, in den Militair-Stand treten, muß er sich die obige Bedingung ebenfalls gefallen lassen, indem die Casse sich der Gefahr, so viele Mitglieder der Societät an einem einzigen Tage zu verlieren, ohnmöglich aussetzen kann.

b) Männer von Fünf und vierzig bis Funfzig Jahren exclusive, wenn sie über Neun und zwanzig Jahr älter sind, als ihre Frauen.

c) Männer von Funfzig bis Fünf und Funfzig Jahren exclusive, wenn sie über Vier und Zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen.

d) Männer von Fünf von Funfzig bis Sechszig Jahren exclusive, wenn sie über Neunzehn Jahre älter sind als ihre Frauen.

e) Männer von Sechszig Jahren, wenn sie über Vierzehn Jahre älter sind als ihre Frauen.

§. 5. Bei diesen, und allen Fällen überhaupt, wo es auf das Alter ankommt, werden einzelne Monate unter Sechs nicht gerechnet, vollendete Sechs Monate aber und darüber, für ein ganzes Jahr gezählet, so daß eine Person von Neun und Zwanzig Jahren Fünf Monaten und respective Neun und Zwanzig oder Dreißig Tagen, für Neun und Zwanzig Jahr, und eine Person von Neun und Zwanzig Jahren und Sechs vollendeten Monaten, für Dreißig Jahr alt gehalten wird.

§. 6.

§. 6. Wer in den vorstehenden § § 3. et 4. nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, oder von der General-Direction des Instituti aus bewegenden Ursachen ausgeschlossen wird, kann in die Societät den Zutritt erlangen, und es sollen zu derselben auch Fremde, welche nicht Unsere Unterthanen, noch in Unsern Landen wohnhaft sind, in so fern sie nicht in fremden Militair-Diensten stehen, und sich den hierin enthaltenen Gesetzen unterwerfen wollen, admittiret werden. Es verstehet sich aber von selbst, daß ein jeder der aufgenommen zu werden begehret, seine Qualification, und daß er nicht unter die excludirte Personen gehöre, erweisen müsse.

§. 7. Es hat also zuförderst ein jeder der Theil nehmen will, in Ansehung des Alters, für sich und seine Frau einen Tauf-Schein beizubringen, welcher mit einem Certificat der Gerichte des Orts, daß der Prediger des Orts solchen wirklich ausgestellet habe, zu begleiten ist. Sollte in besondern Fällen es nicht möglich seyn, einen Tauf-Schein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheiniget, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Attestate von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Tauf-Zeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführet wird, durch Documente, so geraume Zeit, bevor der Recipiendus sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andre allenfalls durch das Suppletorium zu bestärkende Mittel, erweislich gemacht werden.

§. 8. Hiernächst hat der Recipiendus, in sofern solches nicht notorisch ist, durch ein Attestat der Obrigkeit seines Domicilii zu erweisen, daß er nicht in wirklichen

Mi-

Militair-Diensten stehe, und daß er nicht gewöhnlich zur See fahre.

§. 9 Endlich muß er ein Attestat eines approbirten Medici Practici beibringen, worin derselbe

auf seine Pflicht und an Eides-Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft, der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben vermuthen ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften, und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attestat des Medici muß von Vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder wenn solche nicht zu haben sind, von Vier andern bekannten redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekannt sey, und daß sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestiret, nicht wissen.

Wohnet der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Gerichtliches, oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen: daß sowohl der Medicus als die vier Zeugen, das Attestat eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwieger-Sohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frauen sey; indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht admittiret werden können.

§. 10. Militair-Bediente, welche aufgenommen werden wollen, müssen sich sowohl, als diejenige Frauens-Personen, für welche sie eine Pension versichern lassen, überdem noch reversiren, daß ihnen die Bedingung des §. 4. lit. a. bekannt sey, und sie bei entstehendem Kriege, auf das Pensions-Recht Verzicht thun, auch

sich

sich mit Zurückzahlung desjenigen, was ihnen nach §. 20. lit. f. versichert wird, begnügen wollen.

§. 11. Diejenigen, welche nach Errichtung der Societät heirathen, müssen künftig, wenn sie eintreten wollen, auch einen Copulations-Schein beibringen, wobei eben wie bei den Tauf-Scheinen, durch die Gerichte des Orts attestiret werden muß, daß der Prediger des Orts solchen wirklich ausgefertiget habe.

§. 12. In allen und jeden Attestaten oder sonstigen Bescheinigungen, wo Zahlen vorkommen, müssen solche zu mehrerer Deutlichkeit, mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 13. Wir versprechen Uns, daß in Ansehung dieser Attestate, sowohl diejenigen, welche derselben benöthiget sind, als diejenigen, welche sie ausstellen müssen, mit der strengsten Redlichkeit verfahren werden. Damit jedoch hierunter aller Betrug, welcher dieser gemeinnützigen Anstalt zum größten Nachtheil gereichen könnte, gänzlich vermieden, auch zu keinen Durchstechereien Gelegenheit gegeben werden möge; so setzen Wir hiermit fest und verordnen, daß zuvörderst alle Unsere Landes- und andere Collegia, Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten ꝛc. wenn dergleichen Attestate von ihnen verlangt werden, solche ex officio und ohne deshalb, einige Kosten oder Gebühren anzurechnen, den Recipiendis unweigerlich ertheilen, außerdem aber diejenigen Unserer Unterthanen, welche hierunter eines falsi überführet werden können, gesetzmäßig aufs strengste und ohne Nachsicht bestraft, die Recipirten selbst auch, es seyn Fremde oder Einheimische, wenn ein Betrug hierunter zu irgend einer Zeit entdeckt, und durch den Ausspruch des ordentlichen Richters des Beschuldigten als erwiesen erkannt wird, den Verlust ihrer eingelegten

Gel-

Gelder und dadurch erhaltenen Rechte, ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen.

§. 14. Wenn inzwischen alles dieses nicht hinlänglich seyn möchte, die Casse vor dem Nachtheil zu schützen, welcher derselben in Ansehung der Gesundheits-Attestate, besonders von sehr entlegenen und fremden Orten, aus Irrthum oder Bosheit zugezogen werden kann, um so mehr, da nach dem Absterben des Interessenten, die Beweis-Mittel gänzlich fehlen dürften, so soll, wenn ein Socius innerhalb Jahr und Tag nach seinem Eintritt verstirbet, dessen Wittwe nicht pensionsfähig gehalten werden, sondern blos das Antritts-Geld, wovon §. 17. sqq. gehandelt wird, zurück empfangen.

§. 15. Zu mehrerem Faveur dieser Anstalt, wollen Wir bei allen obigen Attestaten vom Gebrauch des Stempel-Papieres, hiemit in Gnaden dispensiren.

§. 16. Wer sich nun solchergestalt zu einem Mitgliede der Societät gehörig qualificiret hat, kann seiner Ehefrau nach seinem Tode eine jährliche Wittwen-Pension von Fünf und zwanzig Rthlr., Funfzig Rthlr., Fünf und Siebenzig Rthlr., Ein Hundert Rthlr., und so mit Fünf und Zwanzig Reichsthaler steigend, bis Ein Tausend Reichsthaler versichern lassen.

Jedoch darf bei Männern, welche Funfzig Jahr und darüber alt sind, diese Pension nicht über Fünf Hundert Rthlr. jährlich steigen.

Zum Besten der niedern Stände sollen auch Einlagen zu einer Pension von Zwölf Rthlr. Zwölf Groschen angenommen werden.

Es stehet auch einem jeden Mitgliede frei, bei veränderten Umständen, die seiner Frau versicherte Wittwen-Pen-

Pension zu erhöhen, nur daß die ganze Pension nie über Ein Tausend Thaler und respective Fünf Hundert Thaler betragen darf. Und es wird in Absicht dieser Erhöhung der Socius völlig als ein neues Mitglied betrachtet, so daß sich seine sämmtliche praestanda wegen solchen augmenti, nach seinem und seiner Frauen Alter zur Zeit der Vergrößerung der Pension richten, und er auch alle nach §. 7-11. erforderlichen Attestate, die Tauf-Scheine und den Copulations-Schein ausgenommen, noch einmal beibringen muß.

§. 17. Der Eintretende bezahlt zur Casse als Antritts-Geld, eine Summe, welche sich nach der Pension, so er seiner Frau versichern will, richtet, und nach Verschiedenheit seines eigenen Alters beim Eintritt in die Societät, etwas mehr oder etwas weniger als eine jährliche Pension beträgt, auch in den beigefügten Tabellen, auf eine Pension von Fünf und zwanzig Thaler, nach Verschiedenheit der Jahre des Mannes berechnet ist.

§. 18. Dieses Antritts-Geld, welches nach den hiernächst folgenden Bestimmungen, bei Trennung der Ehen zurückgegeben wird, soll eines Theils der Casse zur Sicherheit dienen, daß die einmal eingeschriebene Mitglieder die Societät nicht aus Unbeständigkeit verlassen, und dadurch ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwen-Pension selbst entziehen, andern theils und hauptsächlich aber, werden die Zinsen davon sorgfältig gesammlet, und durch das interusurium vermehret werden, damit sie zu den Wittwen-Pensionen zu Hülfe genommen werden können: worauf auch schon bei der Berechnung genaue Rücksicht genommen, und dadurch die praestanda der Interessenten um ein ansehnliches erleichtert werden.

§. 19.

§. 19. Und wie es in dieser Absicht nicht nur gleichgültig ist, ob der Mann oder die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antritts-Geld erleget, sondern auch das Eigenthum davon generaliter dem, der es erlegt hat, verbleiben kann, so soll in dem, darüber nach dem Formular sub ⊙ auszustellenden Receptions-Schein, ausser der Summe dieses Antritts-Geldes und der versicherten Wittwen-Pension, auch der Name desjenigen, der das Antritts-Geld bezahlet, mithin daran das Eigenthums-Recht hat, exprimiret werden.

Sollte ein dergleichen Receptions-Schein verlohren gehen, und davon Anzeige einkommen, so soll solches durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht, und wenn sich binnen Jahr und Tag deshalb niemand meldet, der Schein durch die Direction mortificiret, daß es geschehen, ebenfalls durch die Zeitungen bekannt gemacht, und ein andrer Schein ausgestellt werden.

§. 20. Wird hiernächst die Ehe durch den natürlichen Tod des Mannes oder der Frau getrennet, so empfängt der rechtmäßige Eigenthümer des Antritts-Geldes, es sey derjenige, auf welchen der Receptions-Schein als Eigenthümer des gezahlten Antritts-Geldes ursprünglich lautet, oder auf den das Recht dazu auf eine gesetzmaßige Art gekommen ist, solches ohne Abzug zurück, wobei sich von selbst verstehet, daß wenn die Frau zuerst verstirbet, alle weitere Verbindung des Mannes mit der Societät eo ipso aufgehoben ist, und der Mann, nachdem von der Casse das Geld zurück gezahlet worden, nichts weiter erhält, auch nichts weiter entrichtet.

In außerordentlichen Trennungs-Fällen aber wird

a) bei Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, das Antritts-Geld dem

dem Eigenthümer ohne Abzug zurück gegeben; wenn hingegen

b) ein Ehegatte den andern böslich verläßt, es mag nun die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, wenn er nur durch gerichtlichen Ausspruch pro malitioso desertore erkannt worden, fällt, wenn der Receptions-Schein auf den Entwichenen gestellt, und er zur Zeit der Entweichung annoch rechtmäßiger Besitzer desselben gewesen ist, das Antritts-Geld der Casse heim, anstatt daß der unschuldige Theil, oder ein Dritter, solches, wenn es von ihm bezahlt oder rechtmäßig acquiriret worden, zurück erhält; auch soll bei einer unverschuldeten Abwesenheit, wenn der Tod nicht bescheinigt werden kann, alsdenn, wenn nach dem bei der Societät angenommenen Mortalitäts-Principio, der Abwesende pro mortuo zu achten, das Antritts-Geld dem Eigenthümer oder dessen Erben zurück gezahlet werden.

c) Wenn der Mann oder die Frau durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wird solches als ein natürlicher Tod angesehen, und das Antritts-Geld dem, auf den der Receptions-Schein lautet, oder dem rechtmäßigen Besitzer solchen Scheins, zurück gezahlt.

d) Wenn der Mann oder die Frau, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft werden, oder sich selbst entleiben, oder der Mann im Duell umkommt, fällt das Antritts-Geld, wenn es der schuldige Theil erlegt hat, der Casse heim, und soll deshalb in Confiscations-Fällen von dem übrigen Vermögen des schuldigen ausgenommen werden. Hat aber der unschuldige Theil oder ein Dritter, das Antritts

tritts-Geld bezahlet, oder den Schein rechtmäßig acquiriret, wird es zurück gegeben.

e) Wenn der Mann bei Lebzeiten der Frau, die Obliegenheiten eines Socii nach §. 36. zu erfüllen aufhöret, fällt das Antritts-Geld, es mag solches der Mann selbst, oder jemand anders bezahlet haben, der Casse heim.

In allen obigen Fällen wird es in Ansehung der Wittwen-Pension, nach §. 26. gehalten.

f) Wenn ein Militair-Bedienter wegen eintretenden Krieges, die Societät verlassen muß, wird das Antritts-Geld, im Fall er noch nicht Zehn Jahre lang ein Mitglied gewesen ist, gleich wie in allen vorstehenden Fällen, ohne Zinsen zurück gezahlt; ist er aber Zehn Jahre und darüber in der Gesellschaft gewesen, bekömmt er außer dem Antritts-Gelde, auch die Zinsen davon à Drey pro Cent, von Zeit des Beitritts an.

§. 21. Da auf solche Art derjenige, welcher das Antritts-Geld erleget, oder das Eigenthum davon durch einen rechtlichen modum aquirendi erhalten hat, solches fast in allen Fällen, als sein wirkliches Eigenthum betrachten kann, so kann er auch darüber in casum mortis disponiren, und den Receptions-Schein verpfänden. Nur muß der Pfand-Inhaber selbst darauf vigiliren, daß die jährlichen Beiträge nach den folgenden Syhis geleistet werden, damit das Pfand nach obiger Bestimmung §. 20. lit. e., nicht seinen Werth verliere; welche Vorsicht sehr leicht zu beobachten ist, wenn der Pfand-Inhaber auf die halbjährige publicationes der Restanten in den Berliner Zeitungen Achtung giebt.

Es können auch die Receptions-Scheine, jedoch nur auf

auf die Hälfte ihres Werths, bei den Lombards Unserer Banco-Comtoirs verpfändet und angenommen werden.

§. 22. Außer dem Antritts-Gelde bezahlt ein jedes Mitglied, nach Verschiedenheit seines und seiner Frauen Alters zu Zeit der Reception, einen bestimmten jährlichen Beitrag zur Casse, welcher weder bei dem zunehmenden Alter des Mannes, noch bei vermehrter Anzahl der Wittwen, jemals erhöhet werden soll, wogegen aber auch, da diese Beiträge zu Unterhaltung sämmtlicher Wittwen die zur Societät gehören, bestimmet sind, solche, es mag nun die Verbindung eines Mitgliedes mit der Societät auf eine oder die andere Art aufgehoben werden, niemals zurück gezahlet werden können.

§. 23. Die Antritts-Gelder und jährlichen Beiträge für Männer von Zwanzig bis Sechszig Jahren und deren Frauen von verschiedenem Alter, sind zu einer Wittwen-Pension von Fünf und Zwanzig Rthlr. in den hiebei gedruckten Tabellen verzeichnet, so daß ein Mann, der seiner Wittwe eine Pension von Fünf und Zwanzig Thaler jährlich versichern lassen will, genau diejenige Summe zu zahlen hat, die er in der Tabelle für Männer von seinem Alter neben dem Alter seiner Frauen aufgeführet findet. Die praestanda für größere Wittwen-Pensionen, sind, da die Summen immer mit Fünf und Zwanzig Thaler steigen sollen, mit geringer Mühe zu berechnen, wenn man die Summe der Tabellen so oft nimmt, als oft die Zahl Fünf und Zwanzig in der verlangten Pensions-Summe enthalten ist. So zahlt ein Mann, der seiner Wittwe eine Pension von Ein Hundert Thaler versichern will, die in den Tabellen für sein und seiner Frauen Alter berechnete Summe an Antritts-Geld und jährlichem Beitrag Viermal, für eine Pension von Ein Hundert Fünf

und

und Siebenzig Thaler, Siebenmal; für eine Pension von Fünf Hundert Thaler, Zwanzigmal; und für eine Pension von Ein Tausend Thaler, Vierzigmal. Das Antritts-Geld und der jährliche Beitrag zu einer Pension von Zwölf Thaler Zwölf Groschen hingegen, ist überall die Hälfte von den Summen, welche in den Tafeln verzeichnet stehen.

§. 24. Sowohl die Antritts-Gelder, als die jährlichen Beiträge werden in vollwichtigen Friederichs d'or oder anderen vollwichtigen Pistolen, deren Fünf und Dreißig Stück eine Mark enthalten, und zu Ein und Zwanzig Karat, Neun Grän ausgemüntzet sind, das Stück à Fünf Rthlr. gerechnet, erleget, wogegen auch die Antritts-Gelder in gleicher Müntze zurück, und die Wittwen-Pensionen gleichmäßig ausgezahlet werden sollen.

Für diejenigen Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Golde ausgeglichen werden könnten, ist das Agio à Sechs und Zwei Drittel pro Cent oder Acht gute Groschen pro Stück Louis d'or gegen Preußisch Courant, beizufügen.

§. 25. Um den ersten Mitgliedern, welche durch ungesäumten Beitritt, diese nützliche Anstalt desto schleuniger zur Consistenz bringen helfen, in Vergleichung der übrigen, welche den Beitritt länger verschieben, einigen Vortheil zu gewähren, sollen diejenigen, welche vor Errichtung dieser allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt geheirathet haben, und nicht in den ersten beiden Receptions-Terminen aufgenommen werden, künftig bei ihrer Reception außer dem bestimmten Antritts-Gelde, noch die Zinsen à Vier pro Cent davon von Errichtung des Instituti, mithin nach §. 32. vom Ersten April 1776 an, erlegen, und ein gleiches diejenigen,

gen, welche nach diesem Termino heirathen, wenn sie den Beitritt über Zwölf Monat nach ihrer Copulation an zu leisten schuldig seyn, wes Endes für letztere die §. 11. erwehnte Copulations-Scheine erforderlich sind.

§. 26. Wenn nun ein recipirtes Mitglied sein Antritts-Geld erleget, auch die bestimmten jährlichen Beiträge bis an seinen Tod ordentlich bezahlet hat, so soll, wenn der Mann den Drei Hundert Sechs und Sechszigsten Tag, oder im Schalt-Jahre den Drei Hundert Sieben und Sechszigsten Tag, nach dem Ersten April oder Ersten October, wo er recipiret worden, den Receptions-Tag mit in die Zahl eingerechnet, oder später verstirbt, die Wittwe die ihr versicherte Pension, wenn sie nicht wieder heirathet, bis an ihren Tod unverkürtzt genießen.

Wird hingegen die Ehe auf andre Art getrennet, oder an der Erfüllung der Societäts-Gesetze etwas verabsäumet, so sind hiebei folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Bei Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, wird die Verbindung der geschiedenen Eheleute mit der Societät, an sich für beendigt erachtet, und das Antritts-Geld nach §. 20. lit. a. zurück gezahlet: wenn jedoch die Frau, durch rechtliche oder Vergleichs-Mittel, dafür Sorge trägt, daß das Antritts-Geld in der Casse stehen bleibe, und daß die jährlichen Beiträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlet werden, soll einer solchen Frau ihr Pensions-Recht verbleiben, und sie bei erfolgtem Tode des abgeschiedenen Mannes, den übrigen Wittwen gleich geachtet werden, so daß es auch alsdenn mit ihr, wenn sie sich vor, oder nach dem Tode des abgeschiedenen Mannes

anderweit verheirathet, in Absicht der Wittwen-Pension, nach §. 27. gehalten wird.

b) Wenn ein Ehegatte den andern böslich verläßt, und er durch richterlichen Ausspruch pro malitioso desertore geachtet worden, es mag übrigens die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, cessiret, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwen-Pension gänzlich; ist es aber der Mann, so steht es in der Frauen Willkühr, ob, wenn sie oder ein Dritter das Antritts-Geld eingelegt, oder das Eigenthum davon rechtmäßig acquiriret hat, sie solches in der Casse stehen lassen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin solches nach §. 20. lit. b. der Casse verfallen ist, ein andres Antritts-Geld herbei schaffen und dafür sorgen will, daß die jährlichen Beiträge so lange continuiret werden, bis der Mann stirbet, oder wenn dessen Aufenthalt nicht zu erfahren ist, nach den bei der Societät angenommenen principiis, für todt geachtet werden muß, da sie denn ihr Pensions-Recht erhalten kann, und von Zeit des wirklichen oder angenommenen Todes des Mannes die Pension genießet, welches letztere auch in dem Falle seine Anwendung findet, wenn der Mann ohne sein Verschulden abwesend ist und bleibt, und sein Aufenthalt nicht zu erfahren ist, mithin sein Tod nicht bescheiniget werden kann.

c) Wenn der Mann durch einen Mord oder Unglücks-Fall ums Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, soll die Wittwe, in Ansehung der Pension, nicht leiden, sondern solche gleich andern unverkürzt zu genießen haben.

d)

d) Wenn der Mann sich selbst entleibt, erhält die Wittwe von der ihr versicherten Pension nur die Hälfte.

e) Wenn ein Mann die zu entrichtende Beiträge abzuführen versäumt, muß die Frau dafür sorgen, daß solche der Casse durch einen andern entrichtet werden, widrigenfalls und wenn die §. 36. bestimmte Fristen verstrichen sind, das Antritts-Geld und ihr Pensions-Recht verlohren geht.

§. 27. Wenn eine Wittwe sich wieder verheirathet, behält sie die Hälfte ihrer Pension, so lange die zweite Ehe dauert, und wenn diese wieder getrennet wird, erwacht ihr Recht auf die ganze Pension von neuem. Jedoch stehet es ihr auch frei, sowohl für diese halbe Pension, als für das bis auf den Tod des zweiten Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber Drei Monat nach ihrer Wiederverheirathung erklären, und nach §. 9. verordneten Form einen Gesundheits-Schein beibringen muß, und soll ihr solchenfalls, wenn sie unter Dreißig Jahr alt ist, eine Sechsjährige Pension, wenn sie von Dreißig bis Vierzig Jahren inclusive alt ist, eine Vier-jährige Pension, und wenn sie über Vierzig Jahr alt ist, eine Dreijährige ganze Pension in halbjährigen Ratis, oder, wenn sie es verlangt, und sich die Zinsen à Vier pro Cent abziehen lassen will, auf einmal bezahlet werden. Diese Vergleichs-Summe ist sodann, auch wenn sie solche terminweise empfängt, ihr völliges Eigenthum, und wird, wenn die Frau während der Termine verstirbet, ihren Erben bezahlet. Außerdem aber kann auch der zweite Ehemann ihr eine besondre Pension versichern lassen, ohne daß solches ihrem bereits hergebrachten

Recht zum Nachtheil gereiche. Sind aus der ersten Ehe unmündige Kinder vorhanden, so erhalten diese die zweite Hälfte der Pension bis nach völlig zurück gelegtem Zwanzigstem Jahre oder Tod, so daß der Theil des das Ein und Zwanzigste Jahr angetretenen oder verstorbenen, den übrigen unmündigen accresciret, wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß die Mutter noch leben muß, indem mit ihrem Tode alles aufhöret.

§. 28. Es ist schon oben §. 19. berühret worden, und verstehet sich aus dem folgenden von selbst, daß außer dem Manne auch die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antritts-Geld und die jährlichen Beiträge erlegen, mithin überhaupt ein Dritter einer fremden Ehefrau, mit Beobachtung aller sonstigen Erfordernisse, eine Wittwen-Pension versichern lassen könne. Dergleichen Versicherung kann nun entweder auf den Todes-Fall des Ehemannes der Frau, oder auf den Todes-Fall des Dritten selbst gerichtet werden, im ersten Falle aber kann dieses nie ohne Wissen und Willen des Ehemannes geschehen. In dem letzten Falle wird zwar die Frau in Ansehung der Pension für eine Wittwe gehalten, sobald derjenige verstirbet, der für sie eingesetzet hat, und nicht eher; so lange aber ihr wirklicher Ehemann noch am Leben ist, genießet sie nur Drei Viertheile der ihr vermachten Pension. Erst nach dem Tode ihres Ehemannes genießet sie diese Pension gänzlich, und wenn sie alsdenn wieder heirathet, wird sie den übrigen wieder heirathenden Wittwen gleich geachtet.

§. 29. Um aber dieses Institutum noch gemeinnütziger zu machen und die Vortheile davon auch unverheiratheten Frauens-Personen zufließen zu lassen, welche öfters bei dem eingeschränkten Vermögen der Familien

ohne

ohne alle Versorgung hinterlassen werden: soll es auch einem Vater verstattet seyn, für seine unverheirathete Tochter, einem Oheim für seine Nichte, einem Bruder für seine Schwester, einem jeden Verwandten für seine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheiratheten oder ledigen Manns-Person für eine jede unverheirathete oder verwittwete Frauens-Person eine Pension versichern zu lassen, ja es kann dieses auch die Frauens-Person selbst thun, und sich eine Manns-Person erwählen, auf deren Todes-Fall die Versicherung gestellet werden soll, jedoch darf dieses niemals ohne ausdrückliche Einwilligung der Manns-Person geschehen, als welche ohnehin die sämmtlichen erforderlichen Attestate herbei schaffen muß. In allen diesen Fällen werden dergleichen zwo Personen in Absicht auf die Societät und ihre Gesetze, wirklichen Eheleuten völlig gleich geachtet, nach dem Tode der Manns-Person genießet die Frauens-Person die ihr versicherte Pension, und wenn sie heirathet, behält sie gleich den wieder heirathenden Wittwen, nach der Bestimmung des §. 27. die Hälfte davon. Wir setzen aber hierbei ein für allemahl fest, daß keine Manns-Person auf ihren eignen Todes-Fall mehr als einer Frauens-Person, so lange selbige am Leben ist, eine Pension versichern lassen kann, und eben deshalb ist die vorher bestimmte Einwilligung nöthig.

§. 30. Wir authorisiren auch die Curatores unmündiger Frauens-Personen, wenn sie es nützlich finden, ihre Curandinnen nach den im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Bestimmungen, bei diesem Instituto, ohne daß dazu die Approbation des Pupillen-Collegii erforderlich sey, zu interressiren, und soll ein gleiches den Curatoribus der Blödsinnigen, Verschwender ꝛc. in Ansehung deren Frauen und Töchter, verstattet seyn.

§. 31.

§. 31. Demnach §. 11. Unsre Haupt-Banque und Unsre Kurmärkische Landschaft, die solidarische Garantie der Anstalt übernommen haben, so sind aus dem Mittel gedachter Landschaft der Geheime Legations-Rath, Landschaftliche Deputirte und Dom-Probst von Voß, der Geheime Krieges-Rath und Landschaftliche Verordnete Baron von der Schulenburg und der Krieges-Rath, Landschaftliche Deputirte und Bürgermeister der Residenz-Städte Berlin Dietrich ernannt worden, welche unter Ober-Aufsicht

Unsers wirklichen Geheimen Etats-Krieges- und dirigirenden Minister, Baron von der Schulenburg,

und künftig nach dessen Abgang des jedesmahl die Banque dirigirenden Etats-Ministres, sich der Verwaltung unterziehen sollen. Von diesen werden also auch alle Receptions-Scheine unterschrieben, und soll, so oft sich bei der Direction durch Todes-Fälle oder sonst eine Veränderung ereignet, solche durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 32. Das Institutum soll den Ersten April, Ein Tausend, Sieben Hundert, Sechs und Siebenzig in wirkliche Activität kommen, so daß, wenn einer oder der andere von den an diesem Tage recipirten Sociis, den Ersten April Ein Tausend, Sieben Hundert, Sieben und Siebenzig oder nachher verstirbet, dessen nachgelassene Wittwe die ihr versicherte Pension unweigerlich erhalten soll.

§. 33. Und da es den Interressenten zur Erleichterung gereichen wird, wenn sie ihre praestanda nicht auf einmal entrichten dürfen, so sollen die in den Tabellen bestimmte jährliche Beiträge in halbjährigen

ratis

ratis jedoch praenumerando bezahlt, und eben so die Wittwen-Pensionen nach des Mannes Tode in halbjährigen ratis praenumerando erlegt werden, so daß, wenn der Mann verstorben ist, nichts mehr beigetragen, und wenn die Wittwe stirbt, keine Pension weiter bezahlt wird. Sollte jedoch jemand, um der halbjährigen Zahlungen entübrigt zu seyn, es gerathener finden, ein Capital niederzulegen, von dessen Zinsen die Casse sich wegen der halbjährigen Beiträge selbst bezahlt machen könnte, so stehet es demselben frei, eine Summe in die Casse zu legen, wovon die Zinsen à Vier pro Cent gerechnet, genau das Quantum seines jährlichen Beitrags ausmachen. Und soll solchenfalls dieses Capital bei Trennung der Ehe mit dem Antritts-Gelde zugleich, zurück gegeben, auch wenn nach §. 20. lit. b. d. e. das Antrittsgeld der Casse verfällt, dieses Capital nicht mit verfallen seyn. Jedoch kann ein solches Mitglied sich nicht entbrechen, den ersten halbjährigen Beitrag bei der Reception zu entrichten, weil alles praenumerando bezahlt wird, und das Capital nicht gleich Zinsen trägt.

§. 34. Sowohl zu Aufnahme der Mitglieder und Beibringung der Gesundheitsscheine, als Einzahlung und resp. Rückzahlung der Antritts-Gelder, Erlegung der halbjährigen Beiträge und Erhebung der halbjährigen Wittwen-Pensionen, haben Wir zwei beständige Termine auf den Ersten April und Ersten October angesetzt, so daß die ganzen Monate März und September zu diesen Geschäften angewendet werden sollen, solche aber auch vom Ersten März bis Ersten April, und vom Ersten September bis Ersten October jeden Jahres, ohnfehlbar beendiget werden müssen. Außer diesen Zeiten werden keine Mitglieder recipiret und keine Zahlungen angenommen oder geleistet, doch stehet jedermann frei, sich zu allen Zeiten wegen der Reception und sonsti-

stiger Umstände vorläufig zu melden, auch die Taufscheine ꝛc. zur Beurtheilung einzusenden, wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß die Gesundheits-Attestate, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig sind, allererst in den angezeigten Receptions-Monaten angenommen werden können, und bei der Präsentation nicht über Sechs Wochen alt seyn dürfen.

Die Briefe außer den Zahlungs-Monaten März und September, können an den Krieges-Rath und Geheimen expedirenden Secretarium von Segner gerichtet, in den Zahlungs-Monaten hingegen die Gelder und Documente,

an die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Casse

selbst addressiret, und muß alles franco eingesandt werden.

§. 35. Wer also in dem bevorstehenden ersten Termin auf den Ersten April recipiret seyn will, hat sich deshalb forderſamst bei der General-Direction zu melden, und die Summe der jährlichen Pension, so er seiner Wittwe versichern lassen will, anzuzeigen, auch allenfall seinen und seiner Frauen Tauf-Schein sogleich beizubringen. Hiernächst hat derselbe nach dem Ersten März und längstens vor dem Ersten April, die übrigen nach §. 8 und 9 erforderlichen Attestate nebst dem nach den Tabellen schuldigen Antritts-Gelde, und der Anzeige, auf wen die Quitung darüber zu richten, zugleich auch den ersten halbjährigen Beitrag zu erlegen, und mit letzterem in den folgenden Terminen prompt zu continuiren, und soll über jeden halbjährigen Beitrag eine besondere Quitung in der Form sub ♂. ausgestellet und von dem Rendanten und Controlleur der Casse, deren Namen sowohl jetzo als künftig durch die

Ver-

Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden sollen, unterschrieben werden.

§. 36. Würde sich jemand hierunter saumselig finden lassen, und einen Termin mit dem halbjährigen Beitrage zurück bleiben, so zahlt er auf den nächsten Termin den versäumten Beitrag doppelt und den neuen dazu, folglich Drey halbjährige Beiträge. Fände er sich im zweiten Termin noch nicht ein, zahlt er am dritten Termin den ersten halbjährigen Beitrag Vierfach, den zweiten doppelt, und den dritten dazu, mithin in allem Sieben halbjährige Beiträge. Sollte jemand Drei Zahlungs-Termine ohne Zahlung verstreichen lassen, so wird angenommen, daß er sein Antritts-Geld derelinquiren wolle, welches sodann nach §. 20. lit. e. der Casse heimfällt, und nach §. 26. lit. e. das Recht zur Wittwen-Pension verlöschet. Damit jedoch in dergleichen Fällen die Frauen selbst diesem Nachtheil zeitig vorbeugen, auch die etwanige Pfand-Inhaber oder andere rechtmäßige Eigenthümer der Receptions-Scheine, ihre Praecautiones nehmen können, sollen die Nummern der Receptions-Scheine, wovon die Beiträge nicht bezahlt worden, nach jedem halbjährigen Zahlungs-Termin, mithin in den Monaten April und October jeden Jahres, durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 37. Wenn eine Frau aus der Societät vor dem Ehemann verstirbet, so hat letzterer sofort den Todtenschein in beglaubter Form einzureichen, da denn in dem nächsten Zahlungs-Termin das Antritts-Geld an den im Receptions-Schein benannten Eigenthümer, oder rechtmäßigen Besitzer des Scheins, gegen dessen Aushändigung und Quitung gezahlet wird.

§. 38. Stirbt ein Ehemann aus der Societät, muß die

die Wittwe sofort einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todten-Schein, demnächst aber, wenn sie ausser Berlin wohnt, ein Attestat der Obrigkeit des Orts, daß sie noch am Leben und unverheirathet sey, einreichen, worauf in dem nächsten Zahlungs-Termin das Antritts-Geld an den rechtmäßigen Eigenthümer gegen Vorzeigung des Receptions-Scheins und Quitung, der Wittwe aber die erste halbjährige Pension bezahlet, und ihr der Receptions-Schein zur Sicherheit ihrer künftigen Pension, wenn zuvor, daß die Ehe getrennet und das Antritts-Geld zurück gezahlet sey, darauf notiret worden, respective gelassen oder ausgehändiget wird. Ueber die halbjährige Pension muß aber die Wittwe noch besonders in jedem Zahlungs-Termin quittiren, auch das Attestat ihres Lebens und unverheiratheten Standes, jedesmal wenn sie ihre Pension abfordert, aufs neue beibringen. In beiden obgedachten Fällen ist die Einsendung der Todten-Scheine um so mehr zu beschleunigen, als, wenn solche nicht vor dem Zahlungs-Termin eingehen, auch die Zahlung in solchem Termin nicht erfolgen kann. In Ansehung dieser Attestate wiederholen Wir, daß solche, wie alle übrige, stempelfrei und von den Gerichten auf Verlangen ex officio ausgefertiget werden sollen. Doch wird den Predigern nachgelassen, für jeden Tauf-, Copulations- und Todten-Schein höchstens Sechs gute Groschen zu nehmen.

§. 39. Es soll zwar einem jeden Interessenten frei stehen, die Gelder und Documente entweder unmittelbar an die General-Direction franco einzusenden, oder solche durch einen in Unserer Residenz-Stadt Berlin wohnhaften Mandatarium übergeben zu lassen. Nur hat man sich im ersten Falle, in Ansehung der Nachrichten und Attestate, um so mehr der größten Deutlichkeit und Genauigkeit zu befleißigen, damit alle Zweideutig-

tigkeit und alles unnöthige Hin- und Herschreiben vermieden werden möge.

Wir behalten Uns jedoch vor, wenn das Institutum sich weiter ausbreitet, in den Provinzen Männer von bekannter Redlichkeit als Commissarios zu ernennen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen, an welche die Recipiendi sich addressiren und ihnen ihre Documente zu vorläufiger Beurtheilung und weiterer Beförderung an die General-Direction, übergeben können.

§. 40. Die Wittwen-Pensionen können auf keine Weise mit Arrest belegt werden, es sey denn, daß ein Dritter zu Erhaltung des Pension-Rechts, die Beiträge erweislich bezahlt hätte, in welchen Fällen allein der Creditor von der Wittwen-Pension successive, so wie solche von der Casse bezahlet wird, befriedigt werden soll.

§. 41. Wir setzen und ordnen, daß dieser gemeinnützigen Anstalt alle Privilegia eines von Uns allein abhängigen Instituti ad pias causas zu statten kommen sollen, und wollen derselben insbesondere Iura Fisci bei Rechts-Händeln eine unbeschränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempel-Papiers, ingleichen von Gerichts-Sportuln, auch die Post-Freiheit für die Correspondenz, welche die General-Direction selbst zum Besten der ganzen Anstalt mit Landes-Collegiis und Gerichten oder mit ihren künftig in den Provinzen zu ernennenden Commissariis zu unterhalten nöthig geachtet wird, hiemit allergnädigst versichern; wogegen die Briefe und Gelder, welche von Particuliers einkommen, oder an selbige gesandt werden, dergleichen Porto-Freiheit nicht genießen können.

Und damit hierunter kein Irrthum vorgehen möge, soll die

die General-Direction des Instituti alle abgehenden Briefe ꝛc, welchen hiernach die Porto-Freiheit competiret, außer ihrem besondern Siegel, noch auf dem Umschlage mit der Rubrik:

General-Wittwen-Sachen

stempeln lassen, auch ein dergleichen Siegel und Stempel künftig jedem ihrer Commissarien zustellen, um ihre Briefe ꝛc. an die General-Direction, welche sich zur Porto-Freiheit qualificiren, als wofür die Commissarien jederzeit haften müssen, damit zu bezeichnen, und werden Wir Unsere sämmtliche Post-Aemter instruiren lassen, keine Briefe und Gelder an die General-Direction, außer von Landes-Collegiis und Gerichten, oder von den Commissariis des Instituti selbst mit der nur erwehnten Bezeichnung, unfranquiret anzunehmen.

Die Jurisdiction über die bei diesem Instituto angestellte Bediente, in Sachen die ihr Officium betreffen, soll der General-Direction gleichfalls überlassen seyn.

§. 42. Sollten Auswärtige, die nicht Unsre Unterthanen, noch in Unsern Landen wohnhaft sind, sich bei der Societät interessiren, und Wir mit demjenigen Staat, wo dergleichen Interessenten wohnhaft sind, in Krieg gerathen, so daß zwischen beiderseits Landen alle Communication unterbrochen würde, so sollen dem ohngeachtet die verfallene Pensionen getreulich verwahrt, und sobald sich dazu Gelegenheit findet, oder der Krieg geendiget ist, dergleichen auswärtigen Wittwen, so dazu ein Recht haben, ohnverkürzt nachgezahlet werden, wie es denn auch den auswärtigen Interessenten, wenn sie solchergestalt ohne ihre Schuld mit den Beiträgen zurück bleiben müssen, solche bei wieder eröffneter Communication nachzuzahlen frei bleibt, und soll, wenn sich inzwischen Todesfälle ereignen, dergleichen unverschuldetes

detes Zurückbleiben der Beiträge, wenn solche nur hiernächst noch bis an den Tod des Socii abgeführet werden, den Interessenten weder in Ansehung des Antritts-Geldes noch der Wittwen-Pensionen zum Nachtheil gereichen. Ueberhaupt aber soll in Ansehung der Auswärtigen, wenn sie ihre Antritts-Gelder zurück, oder ihre Wittwen-Pensionen bezahlt erhalten, niemals einiges Abschoß-Recht ausgeübt werden, auch wenn Wir die Ausfuhr dieser oder jener Münz-Sorte aus Unsern Staaten zu verbieten nöthig erachten sollten, solches Verbot auf gegenwärtige Anstalt keine Anwendung finden.

§. 43. Damit der Inhalt dieses Unsers Patents und Reglements zu Jedermanns Wissenschaft gelange, befehlen Wir Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, solches auf die allgemeinste Art publiciren, auch den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inseriren zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegiis, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten ꝛc. und Unsern sämmtlichen Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift in so weit solche einen jeden insbesondere angehet, allerunterthänigst und ganz eigentlich zu achten, insbesondere aber soll die General-Direction gegenwärtiger Anstalt die hierin enthaltene Puncte sämmtlich aufs genaueste beobachten, die gegen das Publikum eingegangene Verbindlichkeiten unverbrüchlich halten, und sich die Ausbreitung des Instituti bestens angelegen seyn lassen.

Wie Wir nun verhoffen, es werden Unsere getreue Unterthanen die Landesväterliche Huld, womit Wir ihnen diese neue Gelegenheit an die Hand geben, das Beste ihrer Familien zu befördern, und die Sorge für

deren

deren Unterhalt zu erleichtern, mit allerunterthänigstem Dank erkennen, und aus dieser nützlichen Anstalt den Vortheil ziehen, wozu solche einzig und allein bestimmt ist; so soll jedoch niemand zum Beitritt auf keinerlei Weise genöthiget werden, sondern es einem jeden nach Verschiedenheit seines Standes, Vermögens und seiner Gesinnungen gänzlich frei stehen, ob? und in welcher Art er sich dabei interessiren will.

Urkundlich haben Wir dieses Patent und Reglement Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28sten December 1775.

Friederich.

(L. S.)

B. v. d. Schulenburg.

No. ⊙

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bescheiniget hiedurch, daß in heutigem Receptions-Termin,

als Mitglied der Wittwen-Societät recipiret worden ist, und daß Derselbe

auf seinen Todes-Fall eine jährliche Pension, von Rthlr. ggr. hat versichern lassen. Die General-Direction quitiret zugleich hiedurch über den baa-

baaren und richtigen Empfang des Antritts-Geldes ad
Rthlr. ggr. in Golde, wovon das Eigenthum
zusiehet. Und wie

selbst, sich bei der Reception verbindlich machet, den halbjährigen Beitrag ad Rthlr. ggr. in terminis den 1. April und 1. October jeden Jahres prompt zu erlegen, so soll auch, wann

oder

es sey zu welcher Zeit es wolle, verstirbet, das obgedachte Antritts-Geld, in sofern solches nicht nach Inhalt des Königlichen Patents und Reglements de dato Berlin, den 28sten December 1775. §. 20. lit. b. d. e. der Casse verfallen ist, auf den nach Eingang des Todten-Scheins nächst folgenden 1ten April oder 1ten October ohne Abzug, jedoch auch ohne Zinsen, dem hierin benannten Eigenthümer, oder sonst rechtmäßigen Inhaber dieses Scheins, in vollwichtigen Friedrichsd'or, oder andern vollwichtigen Pistolen, deren 35 auf eine Mark gehen und zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet sind, zurück gezahlt, nicht minder, wenn

den 1ten 17 oder später mit Tode abgeht, der

die versicherte Pension von Rthlr. ggr. in gleichen Münz-Sorten, von dem nächsten Zahlungs-Termin nach Absterben des in halbjährigen ratis, so lange sie lebt und unverheirathet ist, sonst aber nach der Bestimmung des obgedachten Königlichen Patents §. 27. ohnfehlbar gereicht werden, wofür die Königliche

Haupt-

Haupt-Banque und die Kurmärkische Landschaft solidarisch einstehen. Berlin, den

(L. S.)

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

B. von der Schulenburg. von Voß. B. von der Schulenburg. Dietrich.

Haupt-Buch fol.
N. N.
Rendant.

♂

Die Casse der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, quitiret hierdurch über den baaren und richtigen Empfang, von Rthlr. ggr. welche auf die besagte Receptions-Scheins, No. der
auf den Tod des
versicherte jährliche Pension, ad Rthlr. ggr. als der te halbjährige Beitrag vom 1sten bis 1sten bezahlet worden.

Berlin, den ten

Casse der Königl. Preußischen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

N. N. Rendant. N. N. Controlleur.

Ta-

Tabellen der Antritts-Gelder und jährlichen Beiträge für Männer von 20 bis 60 Jahren, welche ihren Frauen von verschiedenem Alter eine Wittwen-Pension von 25 Reichsthalern versichern wollen.

Zur Bequemlichkeit des Publici wird in Ansehung des Gebrauchs gegenwärtiger Tabellen hier wiederholet, daß ein jeder, der einer Frauensperson eine Pension von 25 Rthlr. versichern will, an Antritts-Geld und jährlichem Beitrag genau dasjenige zahlet, was er in der Tabelle für sein Alter, neben dem Alter der Frauensperson, verzeichnet findet, und auf gleiche Art zu einer Pension von 12 und einen halben Rthlr., überall die Hälfte von diesen Sätzen zu erlegen ist.

Wer hingegen höhere Pensiones verlangt, zahlt diese resp. Summen so oft, als oft die Zahl 25 in der verlangten Pensions-Summe enthalten ist.

Es zahlet also z. E.

Ein Mann von 30 Jahren für eine Frau von 25 Jahren

Zu einer Pension von 50 Rthlr.
an Antritts-Geld 2mal 20 oder . . . 40 Rthlr.
" jährl. Beitr. 2mal 1 Rthlr. 12 Gr. oder 3 —

Zu einer Pension von 75 Rthlr.
an Antritts-Geld 3mal 20 oder . . . 60 —
" jährl. Beitr. 3mal 1 Rthlr. 12 Gr. oder 4 — 12 Gr.

Zu einer Pension von 100 Rthlr.
an Antritts-Geld 4mal 20 oder . . . 80 — " —
" jährl. Beitr. 4mal 1 Rthlr. 12 Gr. oder 6 — " —

Und ein Mann von 40 Jahren zahlet für eine Frau von 30 Jahren zu einer einer Pension von 50 Rthl.
an Antritts-Geld 2mal 30 oder . . . 60 — " —
" jährl. Beitr. 2 mal 2 Rthlr. 15 Gr. oder 5 — 6 —

Zu einer Pension von 75 Rthlr.
an Antritts-Geld 3mal 30 oder . . . 90 — " —
" jährl. Beitr. 3mal 2 Rthlr. 15 Gr. oder 7 — 21 —

Zu einer Pension von 100 Rthlr.
an Antritts-Geld 4mal 30 oder . . . 120 — " —
" jährl. Beitr. 4mal 2 Rthlr. 15 Gr. oder 10 — 12 —

und so ferner.

Alter des Mannes 20 Jahr.				Alter des Mannes 21 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰
15 Jahr.		1	12	15 Jahr.		1	14
16 —		1	10	16 —		1	12
17 —		1	8	17 —		1	10
18 —		1	6	18 —		1	8
19 —		1	4	19 —		1	6
20 —		1	2	20 —		1	4
21 —		1	—	21 —		1	2
22 —			22	22 —		1	—
23 —			20	23 —			22
24 —			18	24 —			20
25 —			16	25 —			18
26 —			14	26 —			16
27 —			12	27 —			14
28 —			10	28 —			12
29 —			8	29 —			10
30 —			6	30 —			8
31 —			6	31 —			6
32 —			6	32 —			6
33 —			6	33 —			6
34 —			6	34 —			6
35 —			6	35 —			6
36 —			6	36 —			6
37 —			6	37 —			6
38 —			6	38 —			6
39 —			6	39 —			6
40 —			6	40 —			6
41 —			6	41 —			6
42 —			6	42 —			6
43 —			6	43 —			6
44 —			6	44 —			6
45 —			6	45 —			6
46 —			6	46 —			6
47 —			6	47 —			6
48 —			6	48 —			6
49 —			6	49 —			6
50 —			6	50 —			6
51 —			6	51 —			6
52 —			6	52 —			6
53 —			6	53 —			6
54 —			6	54 —			6
55 —			6	55 —			6
56 —			6	56 —			6
57 —			6	57 —			6
58 —			6	58 —			6
59 —			6	59 —			6

Sechs Reichsthaler.

Fünf Reichsthaler.

Alter des Mannes 22 Jahr.				Alter des Mannes 23 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
15 Jahr.	Zwölf Reichsthaler.	1	16	15 Jahr.	Dreyzehn Reichsthaler.	1	18
16 —		1	14	16 —		1	16
17 —		1	12	17 —		1	14
18 —		1	10	18 —		1	12
19 —		1	8	19 —		1	10
20 —		1	6	20 —		1	8
21 —		1	4	21 —		1	6
22 —		1	2	22 —		1	4
23 —		1	—	23 —		1	2
24 —			22	24 —		1	—
25 —			20	25 —			22
26 —			18	26 —			20
27 —			16	27 —			18
28 —			14	28 —			16
29 —			12	29 —			14
30 —			10	30 —			12
31 —			8	31 —			10
32 —			6	32 —			8
33 —			6	33 —			6
34 —			6	34 —			6
35 —			6	35 —			6
36 —			6	36 —			6
37 —			6	37 —			6
38 —			6	38 —			6
39 —			6	39 —			6
40 —			6	40 —			6
41 —			6	41 —			6
42 —			6	42 —			6
43 —			6	43 —			6
44 —			6	44 —			6
45 —			6	45 —			6
46 —			6	46 —			6
47 —			6	47 —			6
48 —			6	48 —			6
49 —			6	49 —			6
50 —			6	50 —			6
51 —			6	51 —			6
52 —			6	52 —			6
53 —			6	53 —			6
54 —			6	54 —			6
55 —			6	55 —			6
56 —			6	56 —			6
57 —			6	57 —			6
58 —			6	58 —			6
59 —			6	59 —			6

Alter des Mannes 24 Jahr.				Alter des Mannes 25 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag.	
		ℳ	₰			ℳ	₰
15 Jahr.	Vierzehn Reichsthaler.	1	21	15 Jahr.	Funfzehn Reichsthaler.	2	—
16 —		1	18	16 —		1	21
17 —		1	16	17 —		1	18
18 —		1	14	18 —		1	16
19 —		1	12	19 —		1	14
20 —		1	10	20 —		1	12
21 —		1	8	21 —		1	10
22 —		1	6	22 —		1	8
23 —		1	4	23 —		1	6
24 —		1	2	24 —		1	4
25 —		1	—	25 —		1	2
26 —			22	26 —		1	—
27 —			20	27 —			22
28 —			18	28 —			20
29 —			16	29 —			18
30 —			14	30 —			16
31 —			12	31 —			14
32 —			10	32 —			12
33 —			8	33 —			10
34 —			6	34 —			8
35 —			6	35 —			6
36 —			6	36 —			6
37 —			6	37 —			6
38 —			6	38 —			6
39 —			6	39 —			6
40 —			6	40 —			6
41 —			6	41 —			6
42 —			6	42 —			6
43 —			6	43 —			6
44 —			6	44 —			6
45 —			6	45 —			6
46 —			6	46 —			6
47 —			6	47 —			6
48 —			6	48 —			6
49 —			6	49 —			6
50 —			6	50 —			6
51 —			6	51 —			6
52 —			6	52 —			6
53 —			6	53 —			6
54 —			6	54 —			6
55 —			6	55 —			6
56 —			6	56 —			6
57 —			6	57 —			6
58 —			6	58 —			6
59 —			6	59 —			6

Alter des Mannes 26 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰
15 Jahr.	Sechszehn Reichsthaler.	2	2
16 —		1	23
17 —		1	20
18 —		1	18
19 —		1	16
20 —		1	14
21 —		1	12
22 —		1	10
23 —		1	8
24 —		1	6
25 —		1	4
26 —		1	2
27 —		1	—
28 —			22
29 —			20
30 —			18
31 —			16
32 —			14
33 —			12
34 —			10
35 —			8
36 —			6
37 —			6
38 —			6
39 —			6
40 —			6
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 27 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰
15 Jahr.	Siebzehn Reichsthaler.	2	4
16 —		2	1
17 —		1	22
18 —		1	20
19 —		1	18
20 —		1	16
21 —		1	14
22 —		1	12
23 —		1	10
24 —		1	8
25 —		1	6
26 —		1	4
27 —		1	2
28 —		1	—
29 —			22
30 —			20
31 —			18
32 —			16
33 —			14
34 —			12
35 —			10
36 —			8
37 —			6
38 —			6
39 —			6
40 —			6
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 28 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℛ	ℋ
15 Jahr.	Gleichviel.	2	6
16 —		2	3
17 —		2	—
18 —		1	22
19 —		1	20
20 —		1	18
21 —		1	16
22 —		1	14
23 —		1	12
24 —		1	10
25 —		1	8
26 —		1	6
27 —		1	4
28 —		1	2
29 —		1	—
30 —			22
31 —			20
32 —			18
33 —			16
34 —			14
35 —			12
36 —			10
37 —			8
38 —			6
39 —			6
40 —			6
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 29 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℛ	ℋ
15 Jahr.	Gleichviel.	2	9
16 —		2	6
17 —		2	3
18 —		2	—
19 —		1	22
20 —		1	20
21 —		1	18
22 —		1	16
23 —		1	14
24 —		1	12
25 —		1	10
26 —		1	8
27 —		1	6
28 —		1	4
29 —		1	2
30 —		1	—
31 —			22
32 —			20
33 —			18
34 —			16
35 —			14
36 —			12
37 —			10
38 —			8
39 —			6
40 —			6
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 30 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰
15 Jahr.	Ein und zwanzig Reichsthaler.	2	12
16 —		2	9
17 —		2	6
18 —		2	3
19 —		2	—
20 —		1	22
21 —		1	20
22 —		1	18
23 —		1	16
24 —		1	14
25 —		1	12
26 —		1	10
27 —		1	8
28 —		1	6
29 —		1	4
30 —		1	2
31 —		1	—
32 —			22
33 —			20
34 —			18
35 —			16
36 —			14
37 —			12
38 —			10
39 —			8
40 —			6
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 31 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰
15 Jahr.	Ein und zwanzig Reichsthaler.	2	15
16 —		2	12
17 —		2	9
18 —		2	6
19 —		2	3
20 —		2	—
21 —		1	22
22 —		1	20
23 —		1	18
24 —		1	16
25 —		1	14
26 —		1	12
27 —		1	10
28 —		1	8
29 —		1	6
30 —		1	4
31 —		1	2
32 —		1	—
33 —			22
34 —			20
35 —			18
36 —			16
37 —			14
38 —			12
39 —			10
40 —			8
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 32 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰
15 Jahr.	Zwey und zwanzig Reichsthaler.	2	18
16 —		2	15
17 —		2	12
18 —		2	9
19 —		2	6
20 —		2	3
21 —		2	—
22 —		1	22
23 —		1	20
24 —		1	18
25 —		1	16
26 —		1	14
27 —		1	12
28 —		1	10
29 —		1	8
30 —		1	6
31 —		1	4
32 —		1	2
33 —		1	—
34 —			22
35 —			20
36 —			18
37 —			16
38 —			14
39 —			12
40 —			10
41 —			8
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 33 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰
15 Jahr.	Drey und zwanzig Reichsthaler.	2	22
16 —		2	19
17 —		2	16
18 —		2	13
19 —		2	10
20 —		2	7
21 —		2	4
22 —		2	1
23 —		1	22
24 —		1	20
25 —		1	18
26 —		1	16
27 —		1	14
28 —		1	12
29 —		1	10
30 —		1	8
31 —		1	6
32 —		1	4
33 —		1	2
34 —		1	—
35 —			22
36 —			20
37 —			18
38 —			16
39 —			14
40 —			12
41 —			10
42 —			8
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 34 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰
15 Jahr.	Vier und zwanzig Reichsthaler.	3	2
16 —		2	23
17 —		2	20
18 —		2	17
19 —		2	14
20 —		2	11
21 —		2	8
22 —		2	5
23 —		2	2
24 —		2	—
25 —		1	21
26 —		1	18
27 —		1	16
28 —		1	14
29 —		1	12
30 —		1	10
31 —		1	8
32 —		1	6
33 —		1	4
34 —		1	2
35 —		1	—
36 —			22
37 —			20
38 —			18
39 —			16
40 —			14
41 —			12
42 —			10
43 —			8
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 35 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰
15 Jahr.	Fünf und zwanzig Reichsthaler.	3	6
16 —		3	3
17 —		3	—
18 —		2	21
19 —		2	18
20 —		2	15
21 —		2	12
22 —		2	9
23 —		2	6
24 —		2	3
25 —		2	—
26 —		1	21
27 —		1	18
28 —		1	16
29 —		1	14
30 —		1	12
31 —		1	10
32 —		1	8
33 —		1	6
34 —		1	4
35 —		1	2
36 —		1	—
37 —			22
38 —			20
39 —			18
40 —			16
41 —			14
42 —			12
43 —			10
44 —			8
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 36 Jahr.

Alter der Frau	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℛ	ℋ
15 Jahr.	Sechs und zwanzig Reichsthaler.	3	10
16 —		3	7
17 —		3	4
18 —		3	1
19 —		2	23
20 —		2	20
21 —		2	17
22 —		2	14
23 —		2	11
24 —		2	8
25 —		2	5
26 —		2	2
27 —		1	23
28 —		1	21
29 —		1	19
30 —		1	17
31 —		1	14
32 —		1	12
33 —		1	10
34 —		1	8
35 —		1	6
36 —		1	4
37 —		1	2
38 —		1	—
39 —			22
40 —			20
41 —			17
42 —			14
43 —			12
44 —			10
45 —			8
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 37 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℛ	ℋ
15 Jahr.	Sieben und zwanzig Reichsthaler.	3	14
16 —		3	11
17 —		3	8
18 —		3	5
19 —		3	3
20 —		3	1
21 —		2	22
22 —		2	19
23 —		2	16
24 —		2	13
25 —		2	10
26 —		2	7
27 —		2	4
28 —		2	2
29 —		2	—
30 —		1	22
31 —		1	19
32 —		1	16
33 —		1	14
34 —		1	12
35 —		1	10
36 —		1	7
37 —		1	4
38 —		1	2
39 —		1	—
40 —			21
41 —			18
42 —			16
43 —			14
44 —			12
45 —			10
46 —			8
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 38 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰
15 Jahr.	Reichsthaler.	3	18
16 —		3	15
17 —		3	12
18 —		3	10
19 —		3	8
20 —		3	6
21 —		3	3
22 —		3	—
23 —		2	21
24 —		2	18
25 —		2	16
26 —		2	13
27 —		2	10
28 —		2	7
29 —		2	5
30 —		2	3
31 —		2	—
32 —		1	21
33 —		1	18
34 —		1	16
35 —		1	14
36 —		1	11
37 —		1	8
38 —		1	6
39 —		1	4
40 —		1	2
41 —			23
42 —			20
43 —			17
44 —			14
45 —			12
46 —			10
47 —			8
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 39 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰
15 Jahr.	Reichsthaler.	4	—
16 —		3	21
17 —		3	18
18 —		3	16
19 —		3	14
20 —		3	12
21 —		3	9
22 —		3	6
23 —		3	3
24 —		3	—
25 —		2	22
26 —		2	19
27 —		2	16
28 —		2	13
29 —		2	11
30 —		2	9
31 —		2	6
32 —		2	3
33 —		2	—
34 —		1	21
35 —		1	19
36 —		1	16
37 —		1	13
38 —		1	10
39 —		1	8
40 —		1	6
41 —		1	3
42 —		1	—
43 —			21
44 —			18
45 —			15
46 —			12
47 —			10
48 —			8
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 40 Jahr.

Alter der Frau	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℛ	ℋ
15 Jahr.	Ein und dreyßig Reichsthaler.	4	6
16 —		4	3
17 —		4	—
18 —		3	22
19 —		3	20
20 —		3	18
21 —		3	15
22 —		3	12
23 —		3	9
24 —		3	6
25 —		3	4
26 —		3	1
27 —		2	22
28 —		2	19
29 —		2	17
30 —		2	15
31 —		2	12
32 —		2	9
33 —		2	6
34 —		2	3
35 —		2	—
36 —		1	21
37 —		1	18
38 —		1	15
39 —		1	12
40 —		1	10
41 —		1	7
42 —		1	4
43 —		1	1
44 —			22
45 —			19
46 —			16
47 —			13
48 —			10
49 —			8
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 41 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℛ	ℋ
15 Jahr.	Ein und dreyßig Reichsthaler.	4	16
16 —		4	14
17 —		4	12
18 —		4	9
19 —		4	6
20 —		4	3
21 —		4	—
22 —		3	21
23 —		3	18
24 —		3	15
25 —		3	12
26 —		3	9
27 —		3	6
28 —		3	3
29 —		3	—
30 —		2	22
31 —		2	19
32 —		2	16
33 —		2	13
34 —		2	10
35 —		2	7
36 —		2	3
37 —		1	23
38 —		1	20
39 —		1	17
40 —		1	14
41 —		1	10
42 —		1	7
43 —		1	3
44 —		1	—
45 —			22
46 —			19
47 —			16
48 —			13
49 —			10
50 —			8
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 42 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß
15 Jahr.	Zwey und dreyßig Reichsthaler.	5	3
16 —		5	—
17 —		4	21
18 —		4	18
19 —		4	16
20 —		4	14
21 —		4	10
22 —		4	6
23 —		4	3
24 —		4	—
25 —		3	21
26 —		3	17
27 —		3	14
28 —		3	11
29 —		3	8
30 —		3	5
31 —		3	1
32 —		2	21
33 —		2	18
34 —		2	15
35 —		2	12
36 —		2	8
37 —		2	4
38 —		2	1
39 —		1	21
40 —		1	18
41 —		1	14
42 —		1	10
43 —		1	7
44 —		1	4
45 —		1	1
46 —			22
47 —			19
48 —			16
49 —			13
50 —			10
51 —			8
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 43 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß
15 Jahr.	Drey und dreyßig Reichsthaler.	5	14
16 —		5	12
17 —		5	9
18 —		5	6
19 —		5	3
20 —		5	—
21 —		4	20
22 —		4	16
23 —		4	12
24 —		4	9
25 —		4	6
26 —		4	2
27 —		3	22
28 —		3	18
29 —		3	15
30 —		3	12
31 —		3	8
32 —		3	4
33 —		3	
34 —		2	20
35 —		2	17
36 —		2	13
37 —		2	9
38 —		2	5
39 —		2	1
40 —		1	22
41 —		1	18
42 —		1	14
43 —		1	10
44 —		1	7
45 —		1	4
46 —		1	—
47 —			21
48 —			18
49 —			15
50 —			12
51 —			10
52 —			8
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 44 Jahr.				Alter des Mannes 45 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℛ℔	ℋ	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℛ℔	ℋ
15 Jahr.	Vier und dreyßig Reichsthaler.	6	1	16 Jahr.	Fünf und dreyßig Reichsthaler.	6	9
16 —		5	22	17 —		6	6
17 —		5	19	18 —		6	2
18 —		5	16	19 —		5	23
19 —		5	13	20 —		5	20
20 —		5	10	21 —		5	16
21 —		5	6	22 —		5	12
22 —		5	2	23 —		5	8
23 —		4	22	24 —		5	4
24 —		4	18	25 —		5	—
25 —		4	15	26 —		4	20
26 —		4	11	27 —		4	16
27 —		4	7	28 —		4	12
28 —		4	3	29 —		4	8
29 —		3	23	30 —		4	4
30 —		3	20	31 —		4	—
31 —		3	15	32 —		3	19
32 —		3	11	33 —		3	14
33 —		3	7	34 —		3	9
34 —		3	3	35 —		3	5
35 —		2	23	36 —		3	—
36 —		2	19	37 —		2	20
37 —		2	15	38 —		2	16
38 —		2	11	39 —		2	12
39 —		2	7	40 —		2	8
40 —		2	3	41 —		2	4
41 —		1	23	42 —		2	—
42 —		1	19	43 —		1	20
43 —		1	15	44 —		1	16
44 —		1	11	45 —		1	12
45 —		1	8	46 —		1	8
46 —		1	4	47 —		1	4
47 —		1	1	48 —		1	—
48 —			22	49 —			20
49 —			18	50 —			16
50 —			14	51 —			14
51 —			12	52 —			12
52 —			10	53 —			10
53 —			8	54 —			8
54 —			6	55 —			6
55 —			6	56 —			6
56 —			6	57 —			6
57 —			6	58 —			6
58 —			6	59 —			6
59 —			6	60 —			6

Alter des Mannes 46 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß
17 Jahr.	Reichs und dreyßig Reichsthaler.	7	—
18 —		6	20
19 —		6	16
20 —		6	12
21 —		6	8
22 —		6	4
23 —		6	—
24 —		5	20
25 —		5	16
26 —		5	12
27 —		5	8
28 —		5	4
29 —		5	—
30 —		4	19
31 —		4	14
32 —		4	9
33 —		4	4
34 —		4	—
35 —		3	19
36 —		3	14
37 —		3	9
38 —		3	4
39 —		3	—
40 —		2	20
41 —		2	16
42 —		2	12
43 —		2	8
44 —		2	4
45 —		2	—
46 —		1	19
47 —		1	14
48 —		1	10
49 —		1	6
50 —		1	3
51 —		1	—
52 —			21
53 —			18
54 —			15
55 —			12
56 —			9
57 —			6
58 —			6
59 —			6
60 —			6
61 —			6

Alter des Mannes 47 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℔	ß
18 Jahr.	Sieben und dreyßig Reichsthaler.	7	11
19 —		7	7
20 —		7	3
21 —		7	—
22 —		6	20
23 —		6	16
24 —		6	12
25 —		6	8
26 —		6	4
27 —		6	—
28 —		5	19
29 —		5	14
30 —		5	10
31 —		5	5
32 —		5	—
33 —		4	19
34 —		4	14
35 —		4	9
36 —		4	5
37 —		4	—
38 —		3	19
39 —		3	14
40 —		3	9
41 —		3	4
42 —		3	—
43 —		2	20
44 —		2	16
45 —		2	12
46 —		2	8
47 —		2	3
48 —		1	22
49 —		1	18
50 —		1	13
51 —		1	9
52 —		1	5
53 —		1	—
54 —			19
55 —			14
56 —			10
57 —			6
58 —			6
59 —			6
60 —			6
61 —			6
62 —			6

Alter des Mannes 48 Jahr.				Alter des Mannes 49 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰
19 Jahr.	Acht und dreyßig Reichsthaler.	7	22	20 Jahr.	Neun und dreyßig Reichsthaler.	8	9
20 —		7	18	21 —		8	5
21 —		7	15	22 —		8	1
22 —		7	11	23 —		7	22
23 —		7	7	24 —		7	18
24 —		7	3	25 —		7	14
25 —		6	23	26 —		7	10
26 —		6	19	27 —		7	6
27 —		6	15	28 —		7	2
28 —		6	10	29 —		6	22
29 —		6	6	30 —		6	18
30 —		6	2	31 —		6	12
31 —		5	20	32 —		6	6
32 —		5	15	33 —		6	1
33 —		5	10	34 —		5	20
34 —		5	5	35 —		5	14
35 —		4	23	36 —		5	9
36 —		4	18	37 —		5	4
37 —		4	13	38 —		4	22
38 —		4	8	39 —		4	16
39 —		4	3	40 —		4	11
40 —		3	22	41 —		4	6
41 —		3	18	42 —		4	1
42 —		3	13	43 —		3	20
43 —		3	8	44 —		3	16
44 —		3	4	45 —		3	12
45 —		3	—	46 —		3	7
46 —		2	19	47 —		3	2
47 —		2	14	48 —		2	21
48 —		2	9	49 —		2	16
49 —		2	4	50 —		2	11
50 —		2	—	51 —		2	6
51 —		1	20	52 —		2	1
52 —		1	16	53 —		1	20
53 —		1	12	54 —		1	15
54 —		1	8	55 —		1	10
55 —		1	4	56 —		1	5
56 —		1	—	57 —		1	—
57 —			20	58 —			18
58 —			15	59 —			12
59 —			10	60 —			6
60 —			6	61 —			6
61 —			6	62 —			6
62 —			6	63 —			6
63 —			6	64 —			6

Alter des Mannes 50 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰
26 Jahr.	Vierzig Reichsthaler.	8	2
27 —		7	22
28 —		7	18
29 —		7	14
30 —		7	10
31 —		7	4
32 —		6	22
33 —		6	16
34 —		6	11
35 —		6	5
36 —		6	—
37 —		5	18
38 —		5	12
39 —		5	6
40 —		5	—
41 —		4	19
42 —		4	14
43 —		4	10
44 —		4	5
45 —		4	—
46 —		3	18
47 —		3	13
48 —		3	8
49 —		3	3
50 —		2	22
51 —		2	16
52 —		2	10
53 —		2	4
54 —		1	23
55 —		1	18
56 —		1	12
57 —		1	6
58 —		1	—
59 —			18
60 —			12
61 —			6
62 —			6
63 —			6
64 —			6
65 —			6
66 —			6
67 —			6
68 —			6
69 —			6
70 —			6

Alter des Mannes 51 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℳ	₰
27 Jahr.	Ein und vierzig Reichsthaler.	8	9
28 —		8	5
29 —		8	1
30 —		7	21
31 —		7	15
32 —		7	9
33 —		7	3
34 —		6	21
35 —		6	15
36 —		6	8
37 —		6	2
38 —		5	20
39 —		5	14
40 —		5	8
41 —		5	3
42 —		4	22
43 —		4	17
44 —		4	12
45 —		4	7
46 —		4	2
47 —		3	20
48 —		3	14
49 —		3	9
50 —		3	4
51 —		2	22
52 —		2	16
53 —		2	11
54 —		2	5
55 —		2	—
56 —		1	18
57 —		1	11
58 —		1	4
59 —			21
60 —			14
61 —			10
62 —			6
63 —			6
64 —			6
65 —			6
66 —			6
67 —			6
68 —			6
69 —			6
70 —			6
71 —			6

Alter des Mannes 52 Jahr.				Alter des Mannes 53 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag.	
		ℛ	ℋ			ℛ	ℋ
28 Jahr.	Drey und vierzig Reichsthaler.	8	16	29 Jahr.	Drey und vierzig Reichsthaler.	9	—
29 —		8	11	30 —		8	19
30 —		8	6	31 —		8	12
31 —		8	1	32 —		8	6
32 —		7	19	33 —		8	—
33 —		7	13	34 —		7	18
34 —		7	7	35 —		7	11
35 —		7	1	36 —		7	4
36 —		6	18	37 —		6	21
37 —		6	11	38 —		6	14
38 —		6	4	39 —		6	7
39 —		5	22	40 —		6	—
40 —		5	16	41 —		5	18
41 —		5	10	42 —		5	12
42 —		5	5	43 —		5	7
43 —		5	—	44 —		5	2
44 —		4	19	45 —		4	21
45 —		4	14	46 —		4	15
46 —		4	8	47 —		4	10
47 —		4	2	48 —		4	5
48 —		3	21	49 —		4	—
49 —		3	16	50 —		3	18
50 —		3	11	51 —		3	12
51 —		3	5	52 —		3	6
52 —		3	—	53 —		3	—
53 —		2	19	54 —		2	19
54 —		2	13	55 —		2	14
55 —		2	7	56 —		2	8
56 —		2	—	57 —		2	2
57 —		1	18	58 —		1	20
58 —		1	12	59 —		1	14
59 —		1	6	60 —		1	7
60 —		1	—	61 —		1	—
61 —			18	62 —			18
62 —			12	63 —			12
63 —			6	64 —			6
64 —			6	65 —			6
65 —			6	66 —			6
66 —			6	67 —			6
67 —			6	68 —			6
68 —			6	69 —			6
69 —			6	70 —			6
70 —			6	71 —			6
71 —			6	72 —			6
72 —			6	73 —			6

Alter des Mannes 54 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℛ℔	ß
30 Jahr.	Vier und vierzig Reichsthaler.	9	6
31 —		9	—
32 —		8	18
33 —		8	11
34 —		8	5
35 —		7	22
36 —		7	14
37 —		7	6
38 —		6	23
39 —		6	15
40 —		6	8
41 —		6	2
42 —		5	20
43 —		5	14
44 —		5	9
45 —		5	4
46 —		4	22
47 —		4	16
48 —		4	11
49 —		4	6
50 —		4	1
51 —		3	19
52 —		3	13
53 —		3	8
54 —		3	3
55 —		2	21
56 —		2	14
57 —		2	8
58 —		2	2
59 —		1	20
60 —		1	12
61 —		1	4
62 —			20
63 —			15
64 —			10
65 —			6
66 —			6
67 —			6
68 —			6
69 —			6
70 —			6
71 —			6
72 —			6
73 —			6
74 —			6

Alter des Mannes 55 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℛ℔	ß
36 Jahr.	Fünf und vierzig Reichsthaler.	8	—
37 —		7	17
38 —		7	9
39 —		7	1
40 —		6	18
41 —		6	12
42 —		6	6
43 —		6	—
44 —		5	18
45 —		5	12
46 —		5	6
47 —		5	—
48 —		4	18
49 —		4	13
50 —		4	8
51 —		4	2
52 —		3	20
53 —		3	14
54 —		3	9
55 —		3	4
56 —		2	21
57 —		2	14
58 —		2	8
59 —		2	1
60 —		1	18
61 —		1	11
62 —		1	4
63 —			21
64 —			16
65 —			12
66 —			6
67 —			6
68 —			6
69 —			6
70 —			6
71 —			6
72 —			6
73 —			6
74 —			6
75 —			6
76 —			6
77 —			6
78 —			6
79 —			6
80 —			6

Alter des Mannes 56 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℛ	ℋ
37 Jahr.	Sechs und vierzig Reichsthaler.	8	17
38 —		8	10
39 —		8	3
40 —		7	20
41 —		7	13
42 —		7	7
43 —		7	—
44 —		6	17
45 —		6	10
46 —		6	5
47 —		6	—
48 —		5	18
49 —		5	12
50 —		5	6
51 —		5	—
52 —		4	17
53 —		4	10
54 —		4	4
55 —		3	22
56 —		3	14
57 —		3	6
58 —		2	22
59 —		2	15
60 —		2	8
61 —		2	2
62 —		1	20
63 —		1	13
64 —		1	6
65 —		1	—
66 —			18
67 —			12
68 —			6
69 —			6
70 —			6
71 —			6
72 —			6
73 —			6
74 —			6
75 —			6
76 —			6
77 —			6
78 —			6
79 —			6
80 —			6
81 —			6

Alter des Mannes 57 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℛ	ℋ
38 Jahr.	Sieben und vierzig Reichsthaler.	9	10
39 —		9	3
40 —		8	20
41 —		8	13
42 —		8	6
43 —		7	23
44 —		7	16
45 —		7	9
46 —		7	2
47 —		6	20
48 —		6	14
49 —		6	8
50 —		6	2
51 —		5	20
52 —		5	13
53 —		5	6
54 —		4	23
55 —		4	16
56 —		4	8
57 —		4	—
58 —		3	16
59 —		3	8
60 —		3	—
61 —		2	16
62 —		2	9
63 —		2	2
64 —		1	20
65 —		1	13
66 —		1	6
67 —		1	—
68 —			18
69 —			12
70 —			6
71 —			6
72 —			6
73 —			6
74 —			6
75 —			6
76 —			6
77 —			6
78 —			6
79 —			6
80 —			6
81 —			6
82 —			6

Alter des Mannes 58 Jahr.				Alter des Mannes 59 Jahr.			
Alter der Frau	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℛℳ	₰	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. ℛℳ	₰
39 Jahr.	Acht und vierzig Reichsthaler.	10	4	40 Jahr.	Neun und vierzig Reichsthaler.	10	22
40 —		9	21	41 —		10	14
41 —		9	13	42 —		10	6
42 —		9	5	43 —		9	22
43 —		8	21	44 —		9	14
44 —		8	13	45 —		9	5
45 —		8	6	46 —		8	23
46 —		8	—	47 —		8	17
47 —		7	18	48 —		8	12
48 —		7	13	49 —		8	6
49 —		7	8	50 —		8	—
50 —		7	3	51 —		7	16
51 —		6	18	52 —		7	7
52 —		6	10	53 —		6	22
53 —		6	2	54 —		6	13
54 —		5	18	55 —		6	4
55 —		5	10	56 —		5	18
56 —		5	2	57 —		5	8
57 —		4	17	58 —		5	—
58 —		4	8	59 —		4	15
59 —		3	23	60 —		4	5
60 —		3	14	61 —		3	21
61 —		3	6	62 —		3	13
62 —		2	23	63 —		3	5
63 —		2	16	64 —		2	22
64 —		2	9	65 —		2	15
65 —		2	2	66 —		2	8
66 —		1	18	67 —		2	—
67 —		1	10	68 —		1	16
68 —		1	2	69 —		1	8
69 —			18	70 —		1	—
70 —			12	71 —			18
71 —			6	72 —			12
72 —			6	73 —			6
73 —			6	74 —			6
74 —			6	75 —			6
75 —			6	76 —			6
76 —			6	77 —			6
77 —			6	78 —			6
78 —			6	79 —			6
79 —			6	80 —			6
80 —			6	81 —			6
81 —			6	82 —			6
82 —			6	83 —			6
83 —			6	84 —			6

Alter des Mannes 60 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	jährlicher Beitrag. ℛ	ℋ
46 Jahr.		9	22
47 —		9	16
48 —		9	11
49 —		9	6
50 —		9	—
51 —		8	14
52 —		8	4
53 —		7	18
54 —		7	8
55 —		6	22
56 —		6	12
57 —		6	2
58 —		5	16
59 —		5	6
60 —		4	20
61 —		4	12
62 —		4	4
63 —		3	20
64 —		3	12
65 —		3	4
66 —		2	20
67 —		2	12
68 —		2	4
69 —		1	20
70 —		1	12
71 —		1	4
72 —			20
73 —			12
74 —			6
75 —			6
76 —			6
77 —			6
78 —			6
79 —			6
80 —			6
81 —			6
82 —			6
83 —			6
84 —			6
85 —			6
86 —			6
87 —			6
88 —			6
89 —			6
90 —			6

Fünftig Reichsthaler.

Ks 1463
S

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822479-p1171-9

Handbuch

des

Teutschen Polizeyrechts.

Von

Günther Heinrich von Berg,

d. R. D., Hof- und Kanzleyrath, und Advokatus Patriä zu Hannover.

Sechster Theil. Zweyter Band.

Zu beyden Ausgaben gehörig.

Hannover,

im Verlage der Gebrüder Hahn.

1808.